

LIBRARY

Brigham Young University

Mercer Collection

Acc.
No.

229087







ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE

DER SÄCHSISCHEN

KADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND

DER ABHANDLUNGEN BEIDER KLASSEN SECHSUNDSECHZIGSTER BAND

MIT 68 TAFELN UND 2 ABBILDUNGEN IM TEXT

229087

LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER

1920

B. V. D.
LIBRARY
PROV. UTAH

THE UNIVERSITY OF VIRGINIA
LIBRARY

LIBRARY

LIBRARY

LIBRARY

LIBRARY

LIBRARY

.C66
S48
1920

DEMOTISCHE URKUNDEN

ZUM ÄGYPTISCHEN BÜRGSCHAFTSRECHTE
VORZÜGLICH DER PTOLEMÄERZEIT

HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT VON

K. SETHE

MIT EINER RECHTSGESCHICHTLICHEN UNTERSUCHUNG

von

J. PARTSCH

XXXII. BAND

DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

MIT 68 TAFELN UND 2 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER

1920

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
LIBRARY
PROVO, UTAH

Vorgetragen für die Abhandlungen am 10. Juli 1915.
Das Manuskript eingeliefert am 1. Juli 1915.
Der letzte Bogen druckfertig erklärt am 15. August 1920.

Vorwort.

Als im Jahre 1910 Josef Partsch, damals in Göttingen wirkend, mit der Bitte an mich herantrat, ihm zwecks Fortführung seines Griechischen Bürgschaftsrechtes eine zuverlässige Lesung und Erklärung der damals bekannten Dokumente zum ägyptischen Bürgschaftsrechte in demotischer Schrift zu verschaffen, hatte ich mich in ein Gebiet meiner Wissenschaft einzuarbeiten, von dem ich mich bis dahin so gut wie ganz ferngehalten hatte. Als ein Lernender habe ich damals die Arbeit begonnen, die nun nach fast 10 Jahren an die Öffentlichkeit tritt. Sie trägt den Stempel dieser Entstehung auch wohl noch an der Stirn, insofern der Kommentar es nicht verschmäht, sich auch über Dinge Rechenschaft zu geben, die den älteren Demotikern kein Kopfzerbrechen mehr verursacht haben.

Dieses, zunächst durch die Skepsis eines unbefangenen Beobachters verursachte Eingehen auf die verschiedenen, auch scheinbar selbstverständliche Erscheinungen, insbesondere die Fragestellung nach dem grammatischen Aufbau der Formeln und nach dem eigentlichen Sinn und Zweck der Klauseln, lag im Grunde aber recht eigentlich in der Richtung der Ziele, die meine Arbeit verfolgte. Diese waren zwiefach: einerseits sollte dem Rechts-historiker das Urkundenmaterial sauber präpariert vorgelegt und ihm ein Urteil darüber ermöglicht werden, wie weit die Interpretation der Texte sicher steht und welche Möglichkeiten einer anderen Auslegung etwa gegeben sind — andererseits sollte aber auch dem Ägyptologen, der sich in die Welt der demotischen Rechtsurkunden wie in das demotische Schrifttum überhaupt neu einzuarbeiten gedenkt, ein Leitfaden in die Hand gegeben werden,

der ihn der Mühen und Zweifel überhobe, denen ich mich beim Lernen hatte unterwerfen müssen. Wesentlich diesem letzteren Ziele dient auch die Einrichtung der Tafeln mit ihrer interlinearen Umschreibung, die jedem ein leichtes und genaues Nachprüfen meiner Auffassung des Textes ermöglicht.

Der Kommentar, der unter diesen Umständen oft den Charakter einer Untersuchung annehmen mußte, hofft aber auch als methodisches Beispiel Wert zu haben, indem er zeigt, wie man derartige Urkunden zu behandeln hat, um sie wirklich nutzbar zu machen, gegenüber der sonst üblichen kurzen Publikationsweise, die nur zu oft von einer wirklichen Durcharbeitung der Texte weit entfernt bleibt und lediglich eine *editio princeps* gibt. Besonders lehrreich dürften in dieser Hinsicht die Fälle sein, wo es sich um stark zerstörte Texte handelt, wie bei den Urkunden 8 und 14, von denen die letztere größtenteils überhaupt erst durch die eindringende philologische Behandlung lesbar geworden ist. Andererseits ist es freilich selbstverständlich, daß eine solche Behandlung der Urkunden in Zukunft unmöglich in gleicher Ausführlichkeit zu Papier gebracht werden kann, wie es hier ein für alle(oder wenigstens für viele)mal geschehen ist.

In seinem Grundbestand, d. h. in der Bearbeitung der Urkunden 1—21, wurde der philologische Teil im Herbst 1913 abgeschlossen. Erst nachträglich sind dann im Jahre 1914 die damals durch Sottas veröffentlichten Urkunden 22. 23 hinzugekommen, und schließlich, nachdem der Druck des Kommentars weit vorgeschritten war und die Tafeln längst ausgedruckt waren, im Jahre 1918 auch die Urkunde 24. Was infolge des Hinzutritts der beiden erstgenannten Stücke sowie der von Spiegelberg während des Druckes aufgefundenen Kladde zu Urkunde 15 oder sonstwie nachträglich in dem 1913 abgeschlossenen Grundmanuskript zuzufügen war, ist ausdrücklich, und zwar meist durch Einschließung in eckige Klammern, als späterer Zusatz gekennzeichnet.

Für die Reproduktion der Texte, die die Tafeln 1—64 geben, mußte schon der interlinearen Umschreibung halber von der Ver-

wendung der Photographie abgesehen werden. Diese erübrigte sich aber auch deshalb, weil die Texte mit Ausnahme von Urkunde 9. 10 sämtlich bereits einmal in Lichtdrucken veröffentlicht sind. Sie kam für unsere Aufgabe, die eine reinliche Feststellung des Wortlautes bezweckte, zudem auch aus einem prinzipiellen Grunde nicht in Frage. So wertvoll die Photographie bei tadelloser Erhaltung der Dokumente ist, so reicht sie doch nur selten aus, um die Texte wirklich in allen Teilen brauchbar vorzulegen.

Für die Umschreibung der demotischen Schrift ist der Grundsatz maßgebend gewesen, daß der eigentliche Zweck einer jeden Transskription der sein muß, deutlich erkennen zu lassen, was tatsächlich geschrieben ist. Daher hat die Umschreibung der in historischer Orthographie geschriebenen ägyptischen Worte auch historisch zu sein; „mein“ ist also *p³j-j* zu umschreiben, wenn es auch gewiß schon *pa*, „sein“ *p³j-f*, wenn es auch gewiß schon *p³f* gesprochen wurde wie im Koptischen. Dagegen wird man Worte, die nicht historisch, sondern phonetisch geschrieben sind, wie z. B. die griechischen Eigennamen, auch phonetisch zu umschreiben haben, also Ptolemaios *Pt³olmjs*, obwohl das darin verwendete Zeichen für *o* eigentlich *w³*, das für *l* eigentlich *rw*, das für *s* eigentlich *s³* bedeutete, und obwohl dieselben Zeichen, wo sie in historischer Schreibung vorkommen, auch nach wie vor so zu umschreiben sind (z. B. *w³j* „entfernen“). Bei phonetischen Schreibungen aber, die aus der historischen, nach Rebusart übertragenen Schreibung eines anderen gleichlautenden Wortes bestehen, wie *m³* „wahr“ für *ma* „Ort“, *‘wj* „Arme“ für *ēi* „Haus“, *r·hr-j* „auf mein Gesicht“ für *erōi* „gegen mich“, wird historisch umschrieben, aber der koptische Lautwert des gemeinten Wortes in Klammern zugefügt, also *m³* (*ⲙⲁ*), *‘wj* (*Ⲉ*), *r·hr-j* (*ⲉⲣⲟⲓ*). Endungen, die in der Schrift angedeutet sind, werden, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht mehr gesprochen wurden oder an anderer Stelle standen, doch da, wo ihr Zeichen steht, wiedergegeben, also beispielsweise *rnp·t·w* „Jahre“ statt des wirklichen *rnp·w* (*ⲣⲛⲡⲟⲟⲩⲉ*) und des alten *rnp·wt*. Suffixe und Kompositionselemente werden durch Bindestriche abgeteilt, also *mw·t·f* „seine Mutter“, *r·hrj* „hinauf“.

Die Namen der Gelehrten und der wissenschaftlichen Institute, die uns durch freundliche Hilfe bei unserm Unternehmen zu Dank verbunden haben, sind im allgemeinen an ihrem Orte genannt. Hier zu erwähnen ist noch, daß es Sir Herbert Thompson war, der uns auf die Mehrzahl der im koptischen Anhang verwerteten Stellen, soweit sie nicht biblischer Herkunft sind, hinwies. Besonders dankbar zu rühmen haben wir aber die nie ermüdende Teilnahme und Förderung, die W. Spiegelberg unserer Arbeit angedeihen ließ. Zu tiefestgefühltem Danke endlich sind wir der Sächsischen Akademie der Wissenschaften verpflichtet, die unserer Arbeit trotz ihres Umfanges und trotz der Ungunst der Zeiten zum Druck verholfen hat. Der Druck der umfangreichen Register wäre nicht möglich gewesen ohne die erhebliche finanzielle Unterstützung, welche wir von der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft, von der Rheinischen Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung und von einem Freunde des Unterzeichneten, der ungenannt zu bleiben wünscht, erfahren haben. Diesen freundlichen Helfern hier unsern Dank auszusprechen, ist uns Bedürfnis.

Göttingen, im August 1920.

K. Sethe.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
I. Philologischer Teil	3
1. Kommentar	3
Urk. 1. Kairo 30647. Pachtvertrag über Königsland, Faijûm, 204 v. Chr.	3
" 2. Kairo 30660. Desgl.	43
" 3. " 30697 + 30780. Desgl., 203 v. Chr.	49
" 4. " 30689 + 30701 + 30782. Desgl.	60
" 5. " 30781. Desgl.	89
" 6. " 30753. Zahlungsverpflichtung eines Bürgen, Faijûm, 204 v. Chr.	103
" 7. Kairo 30659 + 31191. Gestellungsbürgschaft, Faijûm, 202 v. Chr.	127
" 8. Kairo 30698. Desgl.	142
" 9. Heidelberg 723. Pachtvertrag, Gebelên, 124 v. Chr.	155
" 10. Leiden 376. Schuldverschreibung, Theben, 127 v. Chr.	205
" 11. Pap. Gardiner. Desgl., Gebelên	246
" 12. Hauswaldt 18. Kaufpfandvertrag, Edfu, 212/1 v. Chr.	246
" 13. Elephantine 1. Antrag auf Entpfändungserklärung, Edfu, 223 v. Chr.	287
Anhang. Urk. 13 ^{bis} . Elephantine 2 = 3	315
" 13 ^{ter} . Elephantine 4	319
Urk. 14. Elephantine 6. Schuldverpflichtungserklärung von Bürgen, Edfu, 225 v. Chr.	320
" 15. Rylands 36. Schiedseid und Vergleich, Gebelên, 90 v. Chr.	385
" 16. Brit. Mus. 10242. Brief, Serapeum, 159 v. Chr.	410
" 17. Aus Brit. Mus. 10231. Desgl.	433
" 18. Aus Rylands 9. Denkschrift, El Hibe, 512 v. Chr.	449
" 19. Aus Berlin 3115. Satzungen einer Kultgenossenschaft, Theben, 110/9 v. Chr.	455
" 20. Aus Kairo 30619. Desgl., Tebtynis, 137 v. Chr.	461
" 21. Straßburg 45. Titel einer Urkunde, Gebelên	463
" 22. Lille 1. Gestellungsbürgschaft, Faijûm, 243 v. Chr.	464
" 23. Lille 2. Desgl.	478
" 24. Straßburg 288. Schuldanerkenntnis eines Bürgen, Mitte des 3. Jahrh. v. Chr.	487
2. Koptischer Anhang	496
Erster Teil. ⲙⲛ-ⲧⲟⲣⲉ „bürgen“	496
Zweiter Teil. ⲙⲛ-ⲧⲟⲟⲧ̅ „verloben“	513
Dritter Teil. ⲙⲉⲛ-ⲧⲟⲧ̅ „begrüßen“	515

	Seite
II. Juristischer Teil	516
Einleitung	516
Erstes Kapitel. Die Bürgschaft durch Handnehmen	519
§ 1. Das Handnehmen	519
§ 2. Die mündliche Erklärung bei dem Handnahmeakt	528
§ 3. Die besonderen Klauseln im normalen Bürgschaftsformular	540
§ 4. Das besondere Bürgschaftsformular des P. Eleph. 6	562
§ 5. Die Haftung aus der Handnahme-Bürgschaft	565
§ 6. Exkurs über die Vermögenshaftung im Ehevertrage	578
§ 7. Das Deckungsverhältnis des Bürgen zum Schuldner	590
§ 8. Schuld und Haftung in der demotischen Bürgschaft durch Handnehmen	598
§ 9. Die Bürgschaft auf der Königsdomäne	610
§ 10. Die Bürgschaft in den Verfahren des Verwaltungsrechts	636
1. Die Bürgschaftsurkunden	637
2. Die Vollstreckung gegen Pinyris und Psintaes	647
3. Die rechtliche Gestaltung der Vollstreckung	655
4. Die rechtliche Parallele zur Prädiatur	659
§ 11. Die verwaltungsrechtlichen Gestellungsbürgschaften	670
§ 12. Die Selbstbürgschaft im Prozeßvergleich P. Rylands 36	673
§ 13. Die Bürgschaft in den privatrechtlichen Verträgen	679
Zweites Kapitel. Das Rufen auf die Urkunde	683
§ 14. Die Fälle in den Urkunden	683
a) Die einfache Beitrittserklärung	683
§ 15. b) Die ausdrückliche Garantieübernahme in der Zustimmungserklärung	712
§ 16. c) Die rechtliche Bedeutung der Beitrittserklärung	748
Anhang. § 17. Die koptischen Urkunden	764
III. Nachträge und Berichtigungen	766
IV Register	769

DEMOTISCHE URKUNDEN
ZUM AEGYPTISCHEN BÜRGSCHAFTSRECHTE
VORZÜGLICH DER PTOLEMÄERZEIT

HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT VON

K. SETHE

MIT EINER RECHTSGESCHICHTLICHEN UNTERSUCHUNG

VON

J. PARTSCH

I. Philologischer Teil.

I. Kommentar.

Urk. 1.

Kairo 30647.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 1—3)

Pachtvertrag über Königsland in Form eines sogenannten Pachtangebotes, vom Jahre 204 vor Chr., aus dem Faijûm, wahrscheinlich aus Krokodilopolis.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 48, umschrieben und übersetzt ebenda im Texte S. 88.

Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Generaldirektors des Service des antiquités d'Égypte Sir G. Maspero und der freundlichen Vermittlung des Direktors des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts zu Kairo Geh. Rat Prof. Dr. L. Borchardt, denen ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen möchte, konnte ich diese Urkunde wie auch die im Folgenden behandelten Kairiner Urkunden (2—8) im Original auf der Göttinger Universitätsbibliothek studieren.

Unsere Urkunde kommt nach Ausweis ihres Inhaltes, wie die gleichzeitigen und verwandten Urkunden 2—5, aus dem Archive oder der Registratur des Oikonomos und des königlichen Schreibers des arsinoitischen Gaus, also vermutlich aus Krokodilopolis (Medinet el Faijûm).¹⁾ Gleicher Herkunft scheinen auch Urk. 6—8 zu sein, von denen 6. 7 aus dem Archiv des Toparchen der Meris des Polemon stammen.

1) Spiegelberg glaubte bei unserer Urkunde, wie bei einigen der verwandten Urkunden, aus der Farbe des Papyrus auf Herkunft aus Gebelên schließen zu dürfen. Dieser Schluß erweist sich nun als hinfällig. Es ist ja auch sattsam bekannt, daß man auf die Farbe des Papyrus oft gar nichts geben kann; kommt es doch vor, daß zwei Bruchstücke eines und desselben Schriftstückes, die in verschiedenen Erdschichten gelegen haben, völlig verschiedene Färbung des Papyrus aufweisen.

Umschrift.¹⁾

- I. [$h^3 \cdot t \cdot sp$ I t^1 n Pr^{-c} ; P] $tlwmj_s$
2. [s^2 $Ptlwmj_s$ trm] $^2rsn^2$
3. [n^2 $ntr \cdot w$ $mr \cdot ttf \cdot t \cdot w$]³ dd^4 $w(j)^{c5a}$
4. [bk Sbk^{5b} $Hr \cdot s^2$]- $wsir^6$ [s^2 ] n $Sprs^{7a}$

5. [p^2 2w] $knwms^{7b}$ trm^{8a} $Ij \cdot m \cdot ht p^{8b}$ s^2 Hr p^2 sh n
6. Pr^{-c} ; 8c wnm^{9a} $t^2j \cdot j$ md $šp^{9b}$ I(?) 4 $^2h^{10}$ sm^{11}
7. hnw^{12a} n^2 $^2h \cdot w$ Pr^{-c} ; 12b ntj sh $m \cdot s^2 \cdot j^{13}$ $(n)^{14}$ p^2 rd^{14a} $h^2 \cdot t \cdot sp$ $2 \cdot t^{14b}$
8. $(n)^{15a}$ t^2 $sh \cdot (t)^{15b}$ dmj (n) Sbk^{15c} $T^2 \cdot n \cdot m^2j \cdot 15d$ $(n \cdot)$ $Dgjs^{15e}$
9. tn^{16a} sw 4 16b r I $^2h^{16c}$ $r(=lrj \cdot n)^{17a}$ sw I 6 17b $t^2j \cdot w$ ps^{18a} sw 8 18b
 $r(=lrj \cdot n)$ sw I 6 $^c n^{19}$
10. $iw \cdot s^{20a}$ $mtw \cdot tn^{20b}$ $^c \cdot wj \cdot j^{20c, d}$ h^2j^{21} p^2 rdb sw^{22a} I 2 (sic)^{22b} ntj
 hrj^{22} hr^{23} p^2 $šmw$
11. n^2 $^2h \cdot w$ ntj hrj^{23} $(n)^{24a}$ p^2 ssw h^2j^{24b} $pr \cdot t(?)^{24c}$ r^{24d} Pr^{-c} ; $^{24b, d, e}$
 p^2 sw
12. $lm \cdot w^{25a}$ ntj bn $iw \cdot j$ $(r)^{25b}$ $h^2j \cdot f^{25c}$ $iw \cdot j$ (r) $dj \cdot t^{26a}$ s^{26b} irm
 $p^2j \cdot f$ I (r) I $^{1/2}$ 26c
13. n w^c hrw hnw hrw 5 27 n htr^{28a} $(n \cdot) iwtj$ $mn^{28b, c}$
14. $r(eps)^{29}$ $w(j)^c$ bk Sbk^{30} $P^2 \cdot dj \cdot hns w$ s^2 Hr $mw \cdot t \cdot f$ $T^2 \cdot šr \cdot t \cdot (n \cdot) ts$

15. $p^2j \cdot f$ $šp \cdot dr \cdot t^{31}$ $^c h^c$ $iw \cdot f$ dd^{32} $šp \cdot j$ $dr \cdot t^{33a}$
16. $(n)^{33b}$ $Hr \cdot s^2 \cdot wsir^{33c}$ $(n)^{33d}$ p^2 sw I 6 33c ntj hrj^{33} $iw \cdot f$ tm $h^2j \cdot w^{34}$
17. $iw \cdot j$ (r) $h^2j \cdot w^{35}$ $h^c \cdot j^{36}$ $tw \cdot tn$ $m \cdot s^2$; 37a $p^2j \cdot tn$ mr^{37b}

1) Die über der Zeile stehenden Ziffern und Buchstaben verweisen auf die Paragraphen des Kommentars.

Übersetzung.

1. [Jahr 1¹ Monat x. der Jahreszeit y. des Königs P]tolemaios,
2. [Sohnes des Ptolemaios und der] Arsinoe²,
3. [der vaterliebenden Götter.]³ Es sagte⁴ der Bauer^{5a}
4. [und Sklave des Subek (Suchos)^{5b} Har-si-usire (Harsiosiris)⁶,
Sohn des] zu Sopeiros^{7a},
5. [dem Oi]konomos^{7b}, und^{8a} I-m-hutep (Imuthes)^{8b}, dem Sohne
des Hōr (Horos), dem Schreiber des
6. Königs^{8c}: „Esset^{9a} meine Rede des Übernehmens^{9b} von 4 (Aru-
ren)¹⁰ Grasland¹¹
7. von^{12a} den Äckern des Königs^{12b}, die geschrieben sind hinter
mich¹³ (für)¹⁴ den Wuchs^{14a} des Jahres 2^{14b},
8. (in)^{15a} der Feldmark^{15b} des Subek(Suchos)-Dorfes^{15c} *Die Insel*^{15d}.
des Dikaios,^{15e}
9. (für) je^{16a} 4 (Artaben) Weizen^{16b} auf 1 (Arure) Acker^{16c}, macht
(insgesamt)^{17a} 16^{17b} (Artaben) Weizen, ihre Hälfte ist^{18a} 8 (Artaben)
Weizen^{18b}, macht (insgesamt) 16 (Artaben) Weizen wiederum.¹⁹
10. Es^{20a} liegt mir^{20c} euch gegenüber^{20b} ob^{20d}, die 12 (sic)^{22b} (Ar-
taben) Weizen^{22a}, die oben sind²², zu messen²¹, unter (d. i. un-
mittelbar nach) der Ernte²³
11. der Äcker, die oben sind²³ (an)^{24a} dem Termin des Korn^{24c}-
messens^{24b} an^{24d} den König.^{24b. d. e} Die (Artabe) Weizen
12. von ihnen^{25a}, die ich^{25b} nicht messen^{25c} werde²⁵, die^{26b} werde
ich geben^{26a} mit ihrem 1 (zu) 1 $\frac{1}{2}$ ^{26c}
13. an einem Tage von 5 Tagen²⁷, mit Notwendigkeit^{28a}, ohne Ver-
harren.^{28b. c}
14. Der Bauer aber²⁹ und Sklave des Subek (Suchos)³⁰ Pete-chōns
(Petechōnsis), Sohn des Hōr (Horos), seine Mutter ist T-še-n-ēse
(Senēsis),
15. sein Handnehmer³¹, steht, indem er sagt³²: „Ich habe Hand
genommen^{33a}
16. (in bezug auf)^{33b} Har-si-usire (Harsiosiris)^{33c} (in bezug auf)^{33d} die
16^{33e} (Artaben) Weizen, die oben sind.³³ Wenn er sie nicht mißt³⁴,
17. so werde³⁵ ich sie selbst³⁶ messen.³⁵ Ihr seid hinter^{37a} dem
von euch Belieben^{37b}

18. $\dot{im}-n^{37c}$ (n) p^2 s 2^{38} \dot{s}^2 \dot{c} $-tw-n^{39a}$ \dot{ir} (r -) \dot{h}^{39b} md nb ntj \dot{hrj}^{39}

19. n \dot{htr} (n -) $\dot{lw}tj$ mn^{40}

\dot{sh}^{41a} Ir -(n -) \dot{hr} - r - r - w s^2 F^2 (\mathbf{nA})- w^2 (?) 41b

20. \dot{sh} Sbk - $\dot{h}tp$ (s^2) P^2 - \dot{dj} - sbk^{42}

21. \dot{sh} P^2 - wr^{42a} (s^2) [\dots]. 42

Kommentar.

§ 1. Da für den „Wuchs“ des Jahres 2 verpachtet wird, das am 13. Okt 204 v. Chr. begann, wird hier nach dem Brauche der Zeit einer der letzten Monate des Jahres 1 genannt gewesen sein.

§ 2. Der Name Arsinoe, den Spiegelberg in den Resten erkannte, war in seinem ersten Teile offenbar ebenso geschrieben wie in Urk. 7 und in Kairo 30700. Man sieht noch das eigentümliche r dieser Schreibung, über dem das $\dot{}$ stand, und sn^2 . Den Schluß macht das Zeichen für Göttin, das auch an der letztgenannten Stelle, dort vor den Königsdeterminativen, erscheint (deutlich im Original).

§ 3. Diese Ergänzung, die den Raum gut füllt, ergibt sich aus Urk. 2, die an dieselben Beamten gerichtet ist wie unsere Urkunde, und die wie die verwandten Urkunden 6 und 7 aus der Zeit des Königs Ptolemaios Epiphanes stammt. Spiegelbergs Ergänzung n^2 ntr - w sn - w „der Götter Brüder“, bei der der regierende König Euergetes I. wäre, würde zudem den Raum nicht füllen.

§ 4. Das in der Schrift wie üblich hervorgehobene $\dot{d}d$ NN , mit dem die meisten demotischen Rechtsurkunden die Erklärung des Ausstellers der Urkunde einführen, müßte von Rechts wegen „es sagte NN .“, „ NN . hat gesagt“ bedeuten, da das Tempus sdm - f im Demotischen im Aussagesatz perfektische Bedeutung zu haben pflegt. Die griechischen Urkunden geben es nun aber durch $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\epsilon\iota$ \acute{o} $\delta\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha$ wieder, sodaß Griffith (Ryl. III 256 Note 1) es als altertümliches Beispiel des imperfektischen Gebrauchs des sdm - f anzusehen geneigt war („es sagt NN .“). Tatsächlich ist das demotische $\dot{d}d$ NN . aber ohne Zweifel aus der alten Formel $\dot{d}d$ - t - n NN . „was NN . sagte (ist:)“ entstanden, die in den neuägyptischen Prozeß-

18. von uns^{37c} den 2 Personen,³⁸ bis daß^{39a} wir tun gemäß^{39b} allen Worten, die oben sind,³⁹
19. mit Notwendigkeit, ohne Verharren.“⁴⁰
 Es schrieb (dies)^{41a} I-n-har-erow (Inaros), Sohn des Pa-we (Pawes) (?).^{41b}
20. Es (unter)schrieb⁴² Sebk-hotep (Sochotes), (Sohn des) Pete-subek (Petesuchos).⁴²
21. Es (unter)schrieb⁴² P-wēr (Poeris),^{42a} (Sohn des)

urkunden die Reden der Parteien einleitet (Verbum II S. 463 zu § 392)¹⁾, hat also unzweifelhaft perfektische Bedeutung gehabt, wie das entsprechende, vielleicht geradezu mit ihm zu identifizierende koptische $\pi\epsilon\alpha\lambda\upsilon$ „er sagte“, eig. „was er gesagt hat (, ist)“. Die griechische Wiedergabe durch $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\epsilon\iota$ ist demzufolge gewiß als ein Gräzismus anzusehen, der vielleicht auf einer Angleichung an das $\delta\omicron\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\epsilon\iota\ \acute{o}\ \delta\epsilon\iota\upsilon\alpha$ (mit folgendem perfektischen Infinitiv) der griechischen Objektivurkunde beruhte.

§ 5. a) Das Wort wj^c „Bauer“ (kopt. $\sigma\omicron\sigma\omicron\epsilon$) ist hier, wie in Z. 14, unregelmäßig ohne das j geschrieben. Ein Grund dafür ist, da das Wort an der letzteren Stelle unabhängig, also sicher nicht verkürzt dasteht, nicht erfindlich. Spieg. fügte vor $w(j)^c$ noch den Artikel p^c „der“ ein. Dieser steht indessen ebensowenig wie an den anderen Stellen da und ist ungehörig, da Titel, wenn sie vor dem Eigennamen stehen, auch im Demot. noch stets ohne Artikel bleiben, wie im Neuäg.

b) Die von Spieg. vorgeschlagene, zu Urk. 2 stimmende Ergänzung Pr^c ergäbe $wj^c Pr^c$ „Bauer des Königs“, das äg. Äquivalent des griech. $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{o}\varsigma\ \gamma\epsilon\omega\gamma\acute{o}\varsigma$, der offiziellen Bezeichnung für die Pächter von Königsland. — Statt dieser Ergänzung wird aber nach Urk. 3, 11 mit Rücksicht auf Z. 14 $bk Sbk$ „Sklave des Suchos“ vorzuziehen sein (s. dazu unten § 30).

1) Ganz analog ist das $in NN.$, mit dem die demotischen Quittungen zu beginnen pflegen, aus altem $\int \overset{\circ}{\sim} in-t-n$ „was NN. brachte (, ist:)“ über neuäg. $\int \int e i-in$ hervorgegangen. Daher denn auch die Variante $r-in$ in den von Thompson in den „University of Toronto Studies“ veröffentlichten Thebanischen Ostraka (p. 25 ff.), die noch das Aleph prostheticum der neuäg. Relativform bezeichnet zeigt.

§ 6. Der Schluß des Namens Har-si-osiris, der sich aus Z. 16 ergibt, ist an richtiger Stelle erhalten, mit derselben Ligatur wie dort. Darauf folgte gewiß die Angabe des Vaters.

§ 7. a) *Sprs*, mit dem Det. der Fremden (zur Form vgl. Z. 8 bei Dikaios), offenbar ein griechischer Name: Σώπειρος. Derselbe Mann erscheint auch in Urk. 3, 4 als Adressat und war ohne Zweifel auch in Urk. 2, 7 genannt (s. u.).

b) Die Zeichenreste am Anfang von Z. 5, die Spieg. auf den Namen Ptolemaios deutete, stimmen vortrefflich zu dem Titel $p^3 \text{ } ^3wknwms$ von Urk. 2, 8, in dem Spieg. scharfsinnig das griech. *οικονόμος* mit dem ägypt. Artikel „der“ erkannt hat, wie er bei Titeln, die hinter dem Namen stehen, üblich ist. Ebenso stand auch in Urk. 4, 1. Gemeint ist vermutlich der „*οικονόμος* des Teiles des Polemon“, der Kairo 31225, 6 (aus Tebtynis) genannt ist (dort 3knms geschrieben).

Eine solche appositionelle Nachsetzung des Titels mit dem bestimmten Artikel hinter den Namen ist im amtlichen Schriftverkehr dieser Zeit durchaus üblich, namentlich wenn es sich wie hier um Amtspersonen handelt, an die Eingaben gerichtet werden (vgl. Urk. 13. 14. 16. 17), während die Personen, die die Eingabe machen, ihre Berufsbezeichnung meist (ohne Artikel) vor dem Namen haben wie bei uns der pachtende Bauer (Ausnahmen Urk. 6. Kairo 31219. 31225 u. a.).

§ 8. a) Das auf *οικονόμος* folgende Wort, das Spieg. s^3 „Sohn des“ las, ist deutlich die Präposition *irm* „mit“, „und“, die hier wie in Urk. 2—4 den Namen des Kollegen des Oikonomos einführt.

b) Die Lesung des Namens, der hier zerstört ist, ergibt sich aus Urk. 2—4.

c) Der Titel *sh n Pr-'* „Schreiber des Königs“ (ebenso Urk. 2—5) entspricht dem griech. *βασιλικὸς γραμματεὺς*, der auch in den griech. Papyri häufig mit dem *οικονόμος* zusammen auftritt, s. Wilcken, Grundzüge I 150.

d) Der hier genannte Beamte ist übrigens auch aus griechischen Papyri bekannt: Petrie Papyri III p. 200 Nr. 72 (*Εἰμούθης βασιλικὸς γραμματεὺς*) und Pap. Kairo 10274 (Archiv f. Pap. Forschung II 83).

§ 9. a) Das Wort *wnm* „essen“, das Spieg. hier richtig gelesen hat und das sich in entsprechendem Zusammenhange auch in

Urk. 4, 3 und 5, 1 wiederfindet, muß hier die Rede des Ausstellers der Urkunde eröffnen. Es muß mit den folgenden, von Spieg. ungelesen gelassenen Worten *t'j-j md šp* „meine Rede des Übernehmens“ einen Satz bilden, der irgendwie das in der Urkunde zum Abschluß gelangende Rechtsgeschäft, die Verpachtung an den Redenden, ausdrückt und zu dem die folgenden Worte „4 Aruren“ usw. logisch das Objekt bilden. Dieser Satz kann nun nicht anders übersetzt werden, als: „esset meine Rede des Übernehmens (der 4 Aruren)“.

Das Bild vom „Essen“ der Worte, das unsere Sprachen nur beim gierigen Verschlingen einer Rede gebrauchen, ist den semitischen Sprachen vertraut und dort auch in gewöhnlicher Prosa gebräuchlich. Auch im Äg. selbst ist aus dem alten Ausdruck *m* „verschlucken“ der gewöhnliche Ausdruck für „erfahren“ des Neuäg. und Kopt. (ⲙⲏⲉ, τⲁⲓⲟ) hervorgegangen. So wird man denn auch an unserm „esset meine Rede“ keinen Anstoß zu nehmen brauchen, wenn auch der Gebrauch dieses Ausdruckes selbst sonst bisher noch nicht belegt ist. Sein ausschließliches Vorkommen in einer Rechtsgeschäftsurkunde könnte vielleicht darauf deuten, daß es sich um einen altertümlichen Terminus der Rechtssprache handelte.

b) *md šp* „Rede des Übernehmens“ d. i. Rede, durch die man übernimmt. *šp* „nehmen“ bedeutet hier „pachten“, wie es anderwärts „kaufen“ (kopt. ⲡⲟⲓⲛ) bedeutet (z. B. Ryl. 29, 5. Berl. 3118, 10). Als Kennwort des Vertrages, das gewissermaßen den ganzen Inhalt desselben in sich schließt, ist es in eigenartiger Weise in der Schrift ausgezeichnet. Es ist über die Zeile gerückt und unterstrichen. Ebenso in Urk. 4, 4 (in Urk. 2. 3. 5 nicht erhalten). Das gewöhnliche Verfahren, das die demot. Urkunden sonst zur Hervorhebung der wichtigen Worte anwenden, ist größere Schrift und langes Ausziehen der Zeichen (bei uns in *dd* „es sagte“ in Z. 3).

Der ganze Satz „esset meine Rede des Übernehmens“ entspricht dem *βούλωμαι* (oder *ἐπιδέχομαι*) *μισθώσασθαι* der griech. Pachtangebote, vgl. Partsch's Ausführungen.

§ 10. Nach dem Zusammenhang und nach der Berechnung des Pachtzinses in Z. 9 kann es nicht zweifelhaft sein, was die auf *md šp* folgenden Worte bedeuten müssen: „4 Aruren Ackers“. Was man demnach erwarten sollte, wäre korrekt *st' 4 'h* (resp. *st' 4 · t 'h*) mit der Zahl zwischen den Worten *st'* „Arure“ und *'h*

„Acker“ (vgl. Griff. Ryl. III 414). In den ptolem. Urkunden aus Tebtynis ist es nun aber durchweg Brauch, das Wort *st'* in derartigen Angaben als selbstverständlich auszulassen. Man schreibt also: $1 \cdot t \text{ } ^3h$ statt $st' \text{ } 1 \cdot t \text{ } ^3h$ für „1 Arure Ackers“ Kairo 30615, 20 (s. a. unten § 16c); $t' \text{ } 2 \cdot t \text{ } ^3h$ statt $t' \text{ } st' \text{ } 2 \cdot t \text{ } ^3h$ „die 2 Aruren Ackers“ Kairo 30631, 8. 10. 30630, 9. 30615, 7 (dgl. mit $t'j-j$ „meine“ statt des Artikels 30630, 12. 31079, 13; $t'j-k$ „deine“ 30630, 6); $t' \text{ } 4 \cdot t \text{ } ^3h$ statt $t' \text{ } st' \text{ } 4 \cdot t \text{ } ^3h$ „die 4 Aruren Ackers“ 30631, 7. 8 (auch mit $t'j-k$ „deine“.¹⁾ 30614, 5 (mit $t'j-j$ „meine“.²⁾) Wenngleich dabei sowohl der Artikel wie das Zahlwort 2 in ihren fem. Formen und das Zahlwort 2 in seiner Stellung (es darf ja nie vor dem gezählten Worte stehen) deutlich auf das fehlende weibliche Wort *st'* „Arure“ (alt $st' \cdot t$, kopt. $\epsilon\omega\tau\epsilon$ nach Gardiner, $\epsilon\epsilon\tau\omega\tau\epsilon$ fem.) Rücksicht nehmen³⁾, so dürfte dieses nach den analogen Fällen, die in § 16b besprochen sind, doch wohl auch beim Lesen wirklich ausgelassen worden sein.

Auch unsere Urkunde beobachtet nun in Z. 9 diesen Brauch, wo sie $1 \text{ } ^3h$ für „1 Arure Ackers“ schreibt. Wir würden demnach an unserer Stelle $13 \text{ } ^3h$ 4 3h zu erwarten haben.

Statt des zu Erwartenden steht nun aber 121 da, also das Zahlzeichen 4 in der Form, die es in Z. 9 hat, zwischen zwei dicken senkrechten Strichen, die demnach wie Abkürzungen für die Worte *st'* und 3h erscheinen. Eine solche Abkürzung ist indessen sonst nicht bekannt. Das Wort 3h „Acker“ wird sonst stets ausgeschrieben oder so abgekürzt Ψ (s. Urk. 4, § 8). Es kann auch hier in dem Zusammenhange, der vorliegt, nicht wohl entbehrt werden.⁴⁾

Vergleicht man nun die Stelle Kairo 30614, 5, wo die Worte „4 Aruren Ackers“ so geschrieben sind 112 4 $\cdot t \text{ } ^3h$ (vgl. auch ib. 30613, 7), so scheint sich an unserer Stelle bei schärferem Zusehen das, was auf den ersten Blick als die einfache Zahl 4 in

1) Vgl. $t'j-k \text{ } st' \text{ } 4 \text{ } ^3h$ „deine 4 Aruren Acker“ Berl. 3102, 9.

2) Spieg. hat an allen diesen Stellen die Zahlzeichen irrig für verschiedene Formen des Zeichens der Arure gehalten.

3) st' „Arure“ fem. Griff. Ryl. III 390. 3h „Acker“ ist im Demot. ja bereits ebenso wie im Kopt. $\epsilon\iota\omega\tau\epsilon$ maskulin (Griff. Ryl. III 338).

4) Wenn es Ryl. 15 A, 1 = B, 2 in $t' \text{ } dnt \cdot t \text{ } ps \cdot t \text{ } n \text{ } ^3h \dots ntj \text{ } ir \text{ } st' \text{ } 9\frac{1}{2}$ „der Acker-Hälfteteil . . . , der $9\frac{1}{2}$ Aruren beträgt“ fehlt, ist das begreiflich, weil es vorher vor dem Relativsatz schon genannt war.

der Form von Z. 9 erschien, in die Gruppe **𐤀** aufzulösen, bei der die 4 ähnlich wie dort in Kairo 30614 über dem Zeichen für ʾh stände. Ähnliches findet sich bei dieser Zahl auch sonst, z. B. **𐤀** „24“ in Urk. 10, § 15. Seltsam bleibt aber die abweichende Form, die das Zeichen hier im Unterschied zu Z. 9 hat; sie würde an sich wohl voraussetzen lassen, daß ursprünglich die Femininalendung daruntergestanden habe. Diese scheint aber in Z. 9 (bei der Zahl 1) wie überall in den Schwesterurkunden zu fehlen, und auch an unserer Stelle ist auf dem wohl erhaltenen Papyrus keine Spur davon zu erkennen.

Es bleibt nun aber immer noch der senkrechte Strich zu erklären, der vor der Zahl 4 und zwar auffallend dicht an sie herangedrängt steht. Ich kann nur eine Vermutung dazu äußern. Aus den Verbesserungen in den Artabenzahlen in Z. 9 und dem Fehler in Z. 10 geht hervor, daß der Schreiber ursprünglich nicht mit 4, sondern nur mit 3 Aruren Ackers rechnete. Ich möchte vermuten, daß alle die oben erörterten Seltsamkeiten unserer Stelle damit zusammenhängen. Der Schreiber hatte vermutlich ursprünglich normal **𐤀** 3 ʾh geschrieben. Er wischte die Zahl 3 einigermaßen weg, ergänzte das Stehengebliebene zu **𐤀** 4 ʾh und tilgte die noch halb sichtbar gebliebenen Reste vom rechten Teil der 3 durch einen senkrechten Strich.

Will man diese Erklärung nicht annehmen, so bliebe der Ausweg, den Strich für das Suffix *w* der 3. plur. zu erklären, das dann antizipiertes Objekt zu *šp* „übernehmen“ sein müßte: „meine Rede des sie Übernehmens, nämlich 4 Aruren Ackers“. Eine solche Antizipation ist aber durchaus ungewöhnlich. Der Strich hat zudem auch gar nicht die zu *šp* passende Stellung, die er als dessen Suffix doch haben müßte.

Auch ein anderer Ausweg ist vielleicht denkbar. Man könnte den rätselhaften Strich als Zahl 1 deuten und in dem Ausdruck 1 (st³) 4 ʾh „eine 4 Aruren“ ein Gegenstück sehen wollen zu neuäg. *w' 10 n ʾpd·w* „eine 10 Gänse“ Anast. V 11, 3, kopt. *ⲟⲣⲱⲟ ⲛⲓⲣⲟⲩⲏ* „ein tausend Jahre“ Psalm 89, 4 (boh., wo das Sahid. nur *ⲱⲟ* ohne *ⲟⲣ* hat), demot. *1·t rnp·t 2·t* „eine 2 Jahre“ Rein. 1, 9 (vgl. Spieg. zur Stelle) und *1 rdb sw 5* „eine 5 Artaben Weizen“ Kairo 30613, 18 (entsprechend ib. 30615, 14 mit der Zahl 4). Die Schreibung 1 statt des Femininums *1·t* liegt ja auch in Z. 9 vor.

§ II. *sm*¹⁾ „Kraut“, „Gras“ (*ciu*) entspricht dem griech. *χόρτος* (vgl. *χιχεν-πιχιυ εθ-ορετορωτ ἐπι τῶ χλωροῦ χόρτω* Marc. 6, 39). Spieg. hat daher mit Recht in den „Aruren Grasland“ unserer Stelle und der Schwesterurkunden das Äquivalent zu den *χόρτου ἄρουραι* erkannt, die in einer griech. Urkunde von Tebtynis genannt werden.²⁾ Die Häufigkeit, mit der solche Grasländereien in den demotischen Urkunden aus dem Faijûm vorkommen³⁾, ist auffällig, da Ägypten doch kein Wiesen-, sondern ein Ackerland war. Deshalb darf man sich fragen, ob die Bezeichnung „Grasland“ nicht etwa nur einen vorübergehenden Zustand des Feldes betraf, nämlich den der Brachweide, in dem sich nach Pap. Tebt. I p. 563 bei der damals üblichen Dreifelderwirtschaft die Äcker jedes dritte Jahr befinden sollten, indem sie dann mit *χόρτος ἢ ἄρακος* bestellt wurden (vgl. Urk. 9, § 40).⁴⁾ Dafür könnte sprechen, daß der Pachtzins in der Regel wie bei uns in Weizen zu zahlen ist und zwar in einem Quantum, das nicht niedriger ist als die üblichen Pachtrenten bei Getreideland im Faijûm zur Ptolemäerzeit gewesen sein sollen.⁵⁾ Dagegen spricht auch wohl nicht die Art, wie die Bezeichnung „Grasländereien“ in Urk. 4 gebraucht ist. Dort ist wiederholt von dem „Geldpachtzins der obigen Grasländereien“ die Rede, so daß es den Anschein haben könnte, als ob es sich um eine feste Qualitätsbezeichnung des betr. Landes handle, wie die ähnlich gebildeten Ausdrücke *n³ ḥ·w ḥj* „die Weinstockäcker“ für *ἡ ἀπελιτις γῆ* und *n³ ḥ·w djj* „die Obstäcker“ für *αι παράδεισοι* Ros. 9.

1) Daß so und nicht etwa *shn* „verpachten“ zu lesen ist, zeigt Urk. 6, wo beide Worte nebeneinander vorkommen, und Urk. 2, 9. 4, 2. 6, 4, wo neben *sm* noch eine andere Pflanzenart genannt ist.

2) Tebt. I 107; vgl. auch Hibeh Nr. 75 (232 v. Chr.): *χορταράκης ἀρούρας*.

3) Außer in den Schwesterurkunden 2. 3. 4. 6 z. B. auch Kairo 31073, Verso Kol. 3, 1 (aus Tebtynis).

4) Tebt. II 375, 16 stehen sich geradezu *χόρτος* als Brachbestellung und *σπόρος* als Getreidebestellung gegenüber. Vgl. Wilcken, Archiv für Pap. Forschung I 157.

5) Nach H. Maspero, Finances d'Egypte p. 57 wurden damals in der Regel 4 bis 5 Artaben Getreide pro Arure gezahlt, während für die „terres classées comme prairies et incapables de produire du blé“ nur $\frac{1}{4}$ bis 1 Artabe gezahlt wurden. Danach würde man in den demotischen „Grasländereien“ und den griechischen *χόρτου ἄρουραι* von Tebt. I 107, die 5 Artaben Weizen zahlen sollen, Brachen, die vom Pächter mit Getreide zu bestellen wären, zu erkennen haben.

§ 12. *hnw n: 3h.w Pr-3* „von den Äckern des Königs“.

a) *hnw* „aus“ (*2h-*) ist die gewöhnliche Form des partitiven Ausdrucks im Demotischen, wenn das folgende Wort ein Nomen ist (z. B. *p: rmt nb hnw p:j rmt s 3* „Jedermann von diesen 3 Personen“ Berl. 3115, I, 6). Ist es ein Pronomen, so steht noch nach alter Weise *im-* mit Suffix (vgl. *p: sw im-w Z. 11/2*; *p:j-tn mr im-n Z. 17/8*).

b) *n: 3h.w Pr-3* „die Äcker des Königs“ entspricht dem griech. βασιλική γῆ.

§ 13. Der determinierte Relativsatz *ntj sh m-s3-j* „welche hinter mich geschrieben sind“, nach Urk. 3, 6. 4, 4 gewiß auf die unmittelbar vorhergehenden „Äcker des Königs“ zu beziehen, nicht auf die früher genannten „4 Aruren“, was an sich nicht unmöglich wäre, da derartige indeterminierte Zahlenausdrücke auch sonst als determiniert behandelt werden (s. Urk. 14, § 14 d). Der Pächter hatte also, wie es scheint, noch mehr Königsäcker als diese 4 Aruren in Pachtung.

Der Ausdruck „geschrieben hinter jemd.“ für den in Urk. 4, 4/5 „geschrieben in die Hand von jemd.“ eintritt, entspricht dem ἀναγράφεσθαι εἰς τὸν δεῖνα oder ἀναγράφεσθαι ἐπ' ὀνόματος τοῦ δεῖνα der griech. Urkunden (s. Partsch's Bemerkungen). Er bezieht sich auf eine Liste, in der, nach dem Wortlaut unserer Stelle zu schließen, die Namen der königlichen Pächter verzeichnet waren, indem hinter jedem eingetragen war, welche Äcker er in Pacht hatte.

§ 14. Die Worte *p: rd h3-t-sp 2-t* „der Wuchs des Jahres 2“, die die Dauer des Pachtverhältnisses angeben (vgl. dazu Urk. 9, § 31), müssen, da sie hier wie in Urk. 2 vor der Angabe über die Ortslage der Ländereien stehen, zu dem Relativsatze, „welche geschrieben sind“ gehören. Sie sind mit diesem durch die Präposition *n* „für“, „in“, „während“ zu verbinden, die so oft im Demot. zu ergänzen ist, vgl. Rein. 5, 30: *shn-k n-j p: k3m ntj sh hrj n* (? oder *r?*) *p: rd h3-t-sp 12-t* „du hast mir den Garten, der oben geschrieben ist, verpachtet für den Wuchs des Jahres 12“. Der Ausdruck entspricht hier dem εἰς τὸν σπόρον τῆς εἰσιούσης ... ἰδιωτικίονος, das Waszynski, Bodenpacht S. 66 aus gewissen byzantinischen Verträgen belegt hat, das sich aber nach Partsch auch schon im 3. Jahrh. v. Chr. belegen läßt in Pap. Hibeh 90, 4 ff.

ἐμισθώσεν εἰς ἐνιαυτὸν ἕνα σπόρον ἕνα, wo auch dieselbe Nebeneinanderstellung von „Jahr“ und „Wuchs“ begegnet, wie in den unten zitierten demot. Stellen. *rd* „Wuchs“ entspricht dem griech. σπόρος, σπόριμα, s. u.

Wie bei uns fehlt die Präposition auch in ähnlichem Zusammenhange an der Stelle: *mtw-k* (ἄτοκ) *t*: (*st*:) *2·t* *h·w ntj hrj* (*n*) *p*: *rd h*:*t-sp* 18 *r ir-w sm* „dir gehören die obigen 2 Aruren Ackers für den Wuchs des Jahres 18, um sie mit Gras zu bestellen“ Kairo 30615, 7 (datiert vom Jahre 17); entsprechend 30613, 10. 16. Vgl. auch das unten zitierte Beispiel Kairo 31079, 26/7.

a) Die Bezeichnung *p*: *rd* „der Wuchs“ von *rd* „wachsen“ (von Pflanzen, Haaren usw.), kopt. ρωτ, findet sich in gleicher Anwendung für die Kulturperiode eines Kalenderjahres, aber in anderem Zusammenhange, ferner an folgenden Stellen: „dir gehören (ἄτοκ) die obigen 2 Aruren Ackers“ *t*:*j*(-*n* = *xiii*) *p*: *rd n h*:*t-sp* 7·*t* (*r*-)*hn h*:*t-sp* 13 *r* (= *irjn*) *rnp·t* 7·*t rd* 7 „vom Wuchse des Jahres 7 bis zum Jahre 13, zusammen 7 Jahre 7 Wuchse“ Kairo 31079, 15/6; „und du sollst die obigen Äcker pflügen“ *p*: *rd h*:*t-sp* 14 *h*:*t-sp* 15 *h*:*t-sp* 16 *h*:*t-sp* 17 *h*:*t-sp* 18 *r* (= *irjn*) *rnp·t* 5·*t rd* 5 „für den Wuchs des Jahres 14, 15, 16, 17, 18, zusammen 5 Jahre, 5 Wuchse“ ib. 26/27; „dir gehören die obigen 2 Aruren Ackers und du sollst sie pflügen und bearbeiten in jeder Ackerbauarbeit“ *t*:*j*(-*n* = *xiii*) *p*: *rd h*:*t-sp* 27 *š*: *dt* „vom Wuchse des Jahres 27 an bis in Ewigkeit“ Kairo 30630, 9/11 (Tauschvertrag); „und du sollst ihre (der Aruren) Königssachen (d. i. öffentliche Lasten) leisten“ *t*:*j*(-*n* = *xiii*) *p*: *rd h*:*t-sp* 27 „vom Wuchse des Jahres 27 an“ ib. 15; entsprechend Kairo 30631, 15; „und die obigen 2 Aruren Ackers sollen in deinem Besitze sein (*hpr hr·r-k*) und du sollst sie pflügen, sollst sie bearbeiten in jeder Ackerbauarbeit und sollst ihre Bäume, ihre Früchte ernten“ *t*:*j*(-*n* = *xiii*) *p*: *rd h*:*t-sp* 33 *š*: *n*: *ssw·w nh Sbk-n-p*:*m*:*j* „von dem Wuchse des Jahres 33 an während der Lebenszeiten des Sokonopomois“ Kairo 30631, 10/12; „du sollst über die obigen Äcker verfügen“ *t*:*j*(-*n* = *xiii*) *p*: *rd h*:*t-sp* 23 *š*: *-tw-j* [*mh-k*] „von dem Wuchse des Jahres 23 an, bis ich dich [vollbezahlt] habe“ Kairo 30613, 20/1; entsprechend Kairo 30615, 19; „ich werde dich vollbezahlen mit der Ernte (d. i. Pachtzins aus der Ernte) des Gartens, der oben

geschrieben ist“ *n p' rd n h³·t-sp 12·t* „des Wuchses (oder „aus dem Wuchse“, „mit dem Wuchse“?) des Jahres 12“ Rein. 5, 20; entsprechend von 2 Jahren ib. 21/2; *n' h³·w sm p' rd h³·t-sp 8·t* „die Grasländereien, der Wuchs des Jahres 8“ Kairo 31073, Verso Kol. 3, 1.

Die Gesamtheit dieser Stellen zeigt klar, daß mit dem Worte *rd* hier nicht, was auch seine Etymologie (s. o.) schon verbietet, die Handlung des Säens gemeint sein kann, die „Aussaat“, wie Waszynski u. a. das entsprechende *σπόρος* deuteten, sondern daß damit allgemein die Kultur eines Jahres bezeichnet werden soll. So bedeutet auch *μετὰ τὸν σπόρον τοῦ δ' ἔτους* bei Wilcken, Grundzüge u. Chrest. I, 2, Nr. 334 und Petrie Pap. III Nr. 105 nicht „nach der Aussaat des Jahres 4“, sondern „nach der Kultur des Jahres 4“ d. i. de facto nach der Ernte. Auch daß, worauf Partsch hinweist, die *ἐκφόρμα* vom Königslande aus dem im begonnenen Pachtjahre zu erwartenden Wuchse (*ἐκ τοῦ ἐνεστηκότος σπόρου*) gezahlt werden (Pap. Lille 4, 30ff. v. J. 218/7 v. Chr.) zeigt, daß praktisch die Ernte gemeint ist. Dementsprechend finden sich beide, der äg. und der griech. Ausdruck, auch im Dekret von Kanopos geradezu von der Ernte gebraucht. Es wird dort bestimmt, daß die Priesterinnen das Bild der Berenike mit Ähren schmücken sollen, wenn *p' rd* „der Wuchs“ = *ὁ σπόρος* vorzeitig eintrete¹⁾, d. h. wenn das Getreide früh erntereif werde. An einer anderen Stelle desselben Textes bezeichnet der Pluralis des Wortes (*n' rd*) geradezu „die Früchte“ des Feldes und entspricht dem griech. *οἱ καρποί*.²⁾ Vgl. dazu das kopt. *ⲙⲓⲣⲟⲩ ⲛⲧⲉ-ⲧⲕⲟⲓ* „die Früchte des Hochfeldes“ Tattam Lex. 437; *ⲙⲓⲣⲟⲩ τὰ σπόριμα* Matth. 12, 1. Marc. 2, 23, wo die schon in reifen Ähren stehenden „Saaten“ gemeint sind.

b) Die Zahl 2 hat hier und in den Schwesterurkunden eine besondere Form, in der der rechte Strich schräg gestellt ist und mit dem linken Striche unten in einen spitzen Winkel zusammenläuft, vgl. Kairo 30604, 4. 6; 31247, 3. Eleph. 2, 7 (alles Fälle, wo

1) Hierogl. 33 (Tanis) *ir is iw rd m-h³·t ir·w* „wenn aber der Wuchs vorher komme“; demot. Tanis 68 (= Kom el Hisn 19) *iw·ir (ερε-) p' hrp n p' rd sm* „wenn das Zuvorkommen (praevenire) des Wuchses eintrete“; griech. *ὅταν ὁ προωρητος* (Var. *προωιητος*) *σπόρος παραστῆ*.

2) Hierogl. 19 (Tanis) *stwt rd·w nb·t* „Einsammlung aller Wuchse“; demot. Tanis 36: *iw-w twtw n' rd* „man sammelt die Wuchse“; griech. *ἡ συναγωγή τῶν καρπῶν*.

die Deutung zweifellos ist). Corp. pap. 2, 1—4 (Datierung „Jahr 22“). Ähnliche Formen, die zwischen diesen und der normalen Form mit 2 senkrechten parallelen Strichen stehen, bietet Kairo 30613, 15. 19. Vgl. Spieg. zu Kairo 31232, Anm. 2.

§ 15. a) Die Worte $t^3 sh(.t) dmj (n) Sbk T^3-n \cdot m^3 j \cdot Dgjs$ „das Feld des Suchosdorfes Insel des Dikaios“, die die Lage der zu pachtenden Ländereien bezeichnen, scheinen nach Urk. 4, 6, wo sie vor der Zeitangabe $n p^3 rd h^3 \cdot t \cdot sp$ 3 „für den Wuchs des Jahres 3“ stehen und nach dem ganzen Zusammenhang nicht mit dem eigentlichen Pachtangebot verbunden werden können, ebenfalls noch zu dem Relativsatz „welche geschrieben sind hinter mich“ zu ziehen zu sein. Sie sind wieder durch ein zu ergänzendes n „in“ anzuknüpfen. Dieses n , das in der Parallelstelle Urk. 2, 11 ausgeschrieben ist, wird in derartigen Lageangaben auch sonst meist unbezeichnet gelassen, vgl. Urk. 12, § 15a; 13, § 9.

b) $t^3 sh(.t)$ „das Feld“ mit einem folgenden Ortsnamen im Genitiv bezeichnet in derartigen Angaben „die Feldmark“, vgl. Kairo 30613, 8. 30615, 5 und Urk. 12, § 15b.

c) $dmj (n) Sbk$ „Dorf des Suchos“ ($\kappa\acute{\omega}\mu\eta \Sigma\acute{\omicron}\nu\acute{\chi}\omicron\nu$) ist ein Titel, den verschiedene im Faijûm gelegene Dörfer, ganz wie es bei den Titeln von Menschen üblich ist, ohne Artikel vor ihrem Namen führen.¹⁾ Außer dem hier vorliegenden Dorfe heißen so: $T^3-nb \cdot t \cdot tn$ = Tebtynis Kairo 30605, 4. 30616a, 3. 30617a, 2. 30620, 7. 31179, 5²⁾, ebenso griech. Tebt. II Nr. 281, 17; $T^3-m^3 j \cdot t \cdot n$ - $Sbk-nb$ - $P^3(\pi\alpha)$ - j „die Insel des Suchos, Herrn von Pa-i“ = Soknopaiu Nesos Ryl. 44, 6. 45, 10. Straßb. 32. Berl. 6857. 7057, 8, ebenso griech. $\kappa\acute{\omega}\mu\eta \Sigma\acute{\omicron}\nu\acute{\chi}\omicron\nu \text{ Νῆσος Σοκνοπαίου}$; $P^3-irj-b^3 s \cdot t$ s. u. Urk. 4, „und ein anderes Dorf dessen Name ich nicht deuten kann, Urk. 8 3. [Vgl. ferner Urk., 22, 15. 23, 2.]

Varianten wie Ryl. 44, 6, die zwischen dmj und Sbk den Genitivexponenten n ausgeschrieben zeigen, machen es wahrscheinlich, daß man in dem Titel dieses n auch, wo es nicht geschrieben ist (wie z. B. Ryl. 45, 10); zu ergänzen hat.

1) Grenfell und Hunt vermuteten eine besondere Beziehung dieses Titels zu der Steuer, die nach Tebt. 281 für das Suchosheiligtum eingehoben ward. Das trifft kaum zu. Partsch.

2) Spieg. verband das Sbk des Titels $dmj n Sbk$ irrig mit dem folgenden Namen: „Das Dorf“ $Sbk-t^3-nb \cdot t \cdot tn$.

d) Spieg., der in dem Ausdruck *dmj* (*n*) *Sbk* unserer Stelle einen Ortsnamen (Krokodilopolis bei Pathyris) erkennen wollte, las dahinter die Präposition *n* „in“, die den angeblichen Namen mit dem folgenden „die Insel“ verbinden sollte. Dieses *n*, das an den Parallelstellen fehlt, ist aber nur eine Täuschung; es ist der Rest des Artikels *t'* des Ausdrucks *t' n · m'j* „die Insel“ (τῶρε). Mit diesen Worten beginnt der Name des Suchosdorfes; vgl. die Namen *Σούχου νήσου* (unten in e) und *Σοκνοπαίου νήσου* (oben in c). Inseln scheint es im Faijûm in größerer Anzahl gegeben zu haben; „die Inseln inmitten des Seelandes“ werden schon im neuen Reich erwähnt (Rec. de trav. I, 107 und Tafel). Ortsnamen oder Ortsbezeichnungen, die ebenso gebildet waren, wie unser Name, kommen aber auch anderwärts in Ägypten vor, vgl. Urk. 13, § 10. Das Wort *m'j* ist wie in Urk. 2 und 3 und in Kairo 31194, 1 mit einem bedeutungslosen *n* über dem *m'* geschrieben, das es oft erhält, weil es mit dem aus *n m'w · t* hervorgegangenen Worte *m'j* „neu“ verwechselt wird, vgl. Griff. Ryl. III 352 und unten Urk. 12, § 41.

e) *Dgjs*, mit dem Determinativ für Fremde versehen und in der eigentümlichen (sog. „syllabischen“) Schreibweise der Fremdwörter geschrieben¹⁾, stellt den griech. Namen *Δικαίος* dar. In der Variante *Djgs* Kairo 31164, 7 ist sogar der Vokal *i* bezeichnet. Zur Wiedergabe des *κ* durch *g* vgl. die Schreibungen *Ghwptr'*, *Brnjg'* für Kleopatra und Berenike. Das Dorf „Die Insel des Dikaios“ kommt als *Δικαίου νήσου* auch in griech. Urkunden vor, z. B. Petrie Pap. II p. 93. III p. 189. 303. B.G.U. III Nr. 802. Tebt. I Nr. 24, 92. Es lag nach der letzten Stelle in der Meris des Polemon, der auch unsere Urkunden 7 und 8 entstammen. In dem demot. Pap. Kairo 31164, 6/7 wird „der Dorfschreiber (*sh dmj*)“²⁾ von der Insel des Dikaios (und) der Insel des Suchos“ genannt, das wäre griech. *κομογραμματοῦς Δικαίου νήσου καὶ Σούχου νήσου*.

1) Der Punkt unter dem *d*, der in einzelnen Varianten (z. B. Kairo 31194, 1) auch unter dem *g* erscheint, entspricht dem alten 𓄀 der „syllabischen“ Schreibungen 𓄀 und 𓄁 für *d* und *g*. Das demot. *j* ist ja eigentlich *jj* resp. *ju*; die Form des *s*, die fast nur in Fremdwörtern vorkommt, eig. *ś*.

2) Vgl. Kairo 30710, 8. Rev. égyptol. 6, 98 (= Äg. Ztschr. 10, 27 ff.). Spieg., Äg. Ztschr. 42, 50 und unsere Urk. 17.

Hinter dem Determinativ des Namens Dikaios folgt das Ortsdeterminativ, das den ganzen Dorfnamen determinieren soll.

§ 16. Mit den Worten *tn sw 4 r 1 ḥ* „(mit) je 4 (Artaben) Weizen auf 1 (Arure) Acker(s)“, die den Pachtzins nennen, wird nun wieder der Satz, der das Pachtangebot enthielt, „esst meine Rede des Übernehmens“ fortgeführt. Vgl. dazu Urk. 4, 7, wo die entsprechende Angabe in den nächsten Satz „es liegt mir euch gegenüber ob den Pachtzins zu zahlen“ gestellt ist, weil sie in den ersten Satz, der dort anders gebaut ist, nicht einzufügen war.

a) Der distributive Ausdruck *tn* „je“, den man eventuell auch *n* lesen könnte (Griff. Ryl. III 405), aber mit Rücksicht auf das alte *tnw* bis auf weiteres *tn* lesen wird, wird im Demot. sonst in der Regel so gebraucht, daß das zu teilende Ganze vorher genannt ist und das *tn* eine Spezifikation davon gibt: „wir teilen unsere Priesterliturgien“ *tn 1 . t dni . t 1/3 r w im-n n p 3 s 3* „je 1/3 auf eine von uns 3 Personen“ Berl. 3118, 6/7; ähnlich *tn 1 . t dni . t 1/4 r s 1 im-n* „je 1/4 auf 1 Person von uns“ Kairo 30602, 8 (= Rev. Chrest. 415); „und du sollst den Pachtzins des Ackers verrechnen“ *tn rdb sw 5 r st 1 ḥ* „je 5 Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers“ Ryl. 41, 9. Ebenso in der eigentümlich gefaßten Formel der Schuldverträge, die Urk. 10 § 37 besprochen ist, wo man das *tn* mit „in Gestalt von je“ übersetzen muß. In allen diesen Fällen erscheint der mit *tn* gebildete Ausdruck wie eine Apposition zu dem Ausdruck, der das zu teilende Ganze nannte.

Bei uns ist nun das Ganze überhaupt nicht genannt. Hier ist eine Erklärung als Apposition also ausgeschlossen. Man kann das *tn* hier nur als präpositionellen Ausdruck (Griffith: „at the rate of“) auffassen oder den ganzen Ausdruck *tn sw 4 r 1 ḥ* „je 4 (Artaben) Weizen auf 1 (Arure) Acker(s)“ als nominalen Zustandssatz nehmen, in dem der mit *tn* gebildete Ausdruck das Subjekt, der mit *r* „auf“ gebildete das Prädikat darstellen würde. Diese letztere Erklärung würde in der Tat auch in den oben angeführten Fällen gut passen und würde sich auch mit der Bedeutung des mutmaßlichen Prototyps von *tn*, des alten *tnw* (ἄν-), „Zahl“ in Einklang bringen lassen: „indem eine Zahl von 4 Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers kommt“. Sie scheidet aber daran, daß an manchen Stellen (Urk. 3, 7. 5, 3 usw.) der ergänzende Ausdruck, der dem *r 1 ḥ* „auf 1 Arure Ackers“ entspräche, fehlt. Daher

scheint nur die Möglichkeit zu bleiben, das *tn* als Präposition aufzufassen. — [Sehr bedeutsam, auch für die Bestimmung der eigentlichen Bedeutung von *tn*, ist die Stelle Leid. 379, 8 (Leemans, Mon. Taf. 205): „euch gehört der $\frac{2}{3}$ -Teil (= $\frac{8}{12}$) der und der Dinge“ *r tn t' dni·t $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ r P'-dj-wsir . . . t' k·t dni·t $\frac{1}{4}$ r s-ḥm·t T'-dj-ij-m-ḥtp* „indem der $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ (= $\frac{5}{12}$) Teil auf Petosiris, der andere $\frac{1}{4}$ Teil (= $\frac{3}{12}$) auf die Frau Tetimuthes entfällt“. Hier fehlt die distributive Bedeutung, und *tn* steht vor einem determinierten Ausdruck; ihm geht ein *r* voran, in dem man an sich ebenso gut die Präposition *r* wie das *ε* (alt *iw*) der Zustandssätze erkennen könnte. Die Stelle macht es wahrscheinlich, daß *tn* eigentlich etwas wie „indem entfällt“ bedeutete, daß der ihm folgende Zahlenausdruck das Subjekt dazu bildete und daß das oben erwähnte Fehlen eines ergänzenden Ausdrucks gleich unserm „auf 1 Arure Ackers“ auf einer Ellipse beruhte.]

b) *sw* „Weizen“ ist die im Demot. sehr gebräuchliche Abkürzung für *rdb n sw* „Artabe Weizen“ (Griff. Ryl. III 268. 384). Sie entspricht der oben § 10 besprochenen Abkürzung *ḥ* „Acker“ für „Arure Ackers“, den üblichen Ausdrücken *ḥd* „Silber“ für *dbn ḥd* „Pfund Silber“ und *irp* „Wein“ für „*νερόμιον* Weines“. In allen diesen Fällen ist der Stoff ohne das selbstverständliche Maß genannt, das augenscheinlich auch beim Lesen nicht im Worte, sondern nur in Gedanken zu ergänzen ist.

Da bei dem vollständigen Ausdruck *rdb n sw* die Zahlen der Artaben stets an das Ende hinter *sw* treten (s. u. § 22b), so stehen sie auch bei der Abkürzung dahinter (*sw* 4), nicht davor, wie bei der Arurenabkürzung.

Auch das Wort *sw* „Weizen“ selbst ist wieder abgekürzt geschrieben, indem davon nur die beiden Anfangsbuchstaben *s* (in starker Verkürzung) und *w* ausgeschrieben sind. Dies ist auch sonst im Demotischen das Gewöhnliche, s. Griff. Ryl. III 384. Die volle Schreibung des Wortes **ṣw** (**ṣ** ist aus der hieratischen Ligatur **ṣ** für *wt* hervorgegangen) kenne ich nur aus Kairo 30615, 14. 20¹) (ebenda die Abkürzung in der Verbindung *rdb sw*). 31079. 28. 30613, 16.

1) „[der Pachtzins der obigen Äcker beträgt in ihrem Jahre des] Weizens $7\frac{1}{2}$ Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers; . . . in ihrem Jahre der Gerste $7\frac{1}{2}$ Artaben Gerste auf 1 Arure Ackers, in ihrem Jahre des Grases [x Bündel Heu]“.

c) Zu den Worten $r \text{ } \dot{\imath} h$ „auf eine Arure Ackers“, die nach § 10 für $r \text{ } st^{\dot{\imath}} \text{ } \dot{\imath} h$ (so Ryl. 41, 7)¹⁾ stehen, vgl. $tn \text{ } hd \text{ } 10 \text{ } r \text{ } \dot{\imath} h$ „je 10 Silberlinge auf 1 Arure Ackers“ Urk. 4, 7 (~~121~~); $p^{\dot{\imath}} \text{ } rdb \text{ } sw \text{ } r \text{ } \dot{\imath} h \text{ } r(e) \cdot wn \cdot w \text{ } iw \cdot w \text{ } šdj \cdot f \text{ } n \text{ } n^{\dot{\imath}} \text{ } \dot{\imath} h \cdot w \text{ } p^{\dot{\imath}} \text{ } htp \cdot ntr \text{ } p^{\dot{\imath}} \text{ } j \cdot s \text{ } smt \text{ } n \text{ } p^{\dot{\imath}} \text{ } irp \text{ } r \text{ } \dot{\imath} h \text{ } n^{\dot{\imath}} \text{ } \dot{\imath} h \cdot w \text{ } \dot{\imath} llj \text{ } n \text{ } n^{\dot{\imath}} \text{ } htp \cdot ntr \cdot w \text{ } n \text{ } n^{\dot{\imath}} \text{ } ntr \cdot w$ „die Artabe Weizen auf 1 Arure Ackers, welche man einzog von den Äckern des Opfergutes, desgleichen das Keramion Weines auf 1 Arure Ackers von den Weinstockäckern der Opfergüter der Götter“ Ros. 17/8, wo die Worte $r \text{ } \dot{\imath} h = \tau\eta \text{ } \acute{\alpha}\rho\acute{o}\upsilon\upsilon\alpha\epsilon$ infolge der Ligierung der Zahl 1 mit dem Zeichen für „Acker“ ($\dot{\imath}$, resp. $\dot{\imath} j$, vgl. dazu die Schreibung von „3 Aruren“ Urk. 4, 2. 3) bisher stets verkannt worden sind.²⁾ Ganz ähnlich in $tn \text{ } hd \text{ } 6 \text{ } r \text{ } \dot{\imath} h$ „je 6 Silberlinge auf 1 Arure Ackers“ Urk. 6, 8. Während in allen diesen Beispielen das Zahlwort 1, wie so häufig die Zahlwörter, ohne die Femininalendung geschrieben ist, ist diese bezeichnet, dafür aber wieder das r in üblicher Weise unbezeichnet gelassen, in: $rdb \text{ } sw \text{ } 7\frac{1}{2} \text{ } (r) \text{ } 1 \cdot \dot{\imath} h$ „7½ Artaben Weizen auf 1 Arure Ackers“ Kairo 30615, 20.

Der Gebrauch von r , wie er hier vorliegt, ist auch in den ob. § 16a und unten Urk. 10, § 37b zitierten Beispielen oft belegt.

§ 17. $r \text{ } sw \text{ } 16$ „macht (insgesamt) 16 Artaben Weizen“.

a) Das Wort, das die Summierung ausdrückt, pflegt im Demot. nur durch einen kurzen schrägen Strich bezeichnet zu werden, sodaß es wie die Präposition r „zu“ aussieht (vgl. Brugsch, Gram. demot. § 145. 147). So ist es denn auch bislang allgemein gelesen worden. Es empfiehlt sich auch für uns weiter so zu umschreiben, um die Art der Schreibung kenntlich zu machen. Auch die Ägypter selbst haben es hieroglyphisch durch $\ominus r$ wiedergegeben, so z. B. in den Rezepten des Tempels von Edfu Äg. Ztschr. 3, 66 (Tafel).

Aus den Varianten der Urk. 9, § 37 besprochenen Formel scheint sich indes zu ergeben, daß das Zeichen dort nur eine Abkürzung für dmd „Gesamtheit“, „Summe“ darstellt und mit der

1) $st^{\dot{\imath}} \text{ } \dot{\imath} h$ ausgeschrieben auch Ryl. 9, 16, 8. — Das Wort $st^{\dot{\imath}}$ ist demnach da, wo es fehlt, vor, nicht etwa hinter der Zahl 1 zu ergänzen oder ausgefallen.

2) Heß zur Stelle. Auch Griff. Ryl. III 265, Note 9 las irrig $r \text{ } st^{\dot{\imath}} \text{ } 1$, indem er den letzten senkrechten Strich von $\dot{\imath} h$ „Acker“ für das Zahlwort 1 hielt, wie das auch Spieg. an unserer Stelle tat.

Präposition *r* in Wahrheit nichts zu tun hat. Es entspricht dort also wohl eher dem alten Abkürzungsstrich des Hieratischen, der ja meist nur einzelne kompliziertere Zeichen, vereinzelt aber auch ganze Worte ersetzt, wie z. B. *ms* in *ms-n* „geboren von“. Im Demotischen findet es sich denn auch nicht nur als Abkürzung für *dmd*, sondern auch für andere formelhafte Ausdrücke, wie die Angabe „ihre Hälfte“ (Urk. 9, § 61) und das *trj-n* „macht“ der Summierungen (Urk. 10, § 16; 14, § 22).¹⁾ Es ist wahrscheinlich, daß es auch bei uns und in ähnlichen Fällen (wie z. B. auch sein hieroglyphisches Äquivalent *r* in den oben zitierten Rezepten von Edfu) das alte *trj-n* vertritt, das möglicherweise nach Abfall des *n* wie die Präposition *r* gesprochen wurde.

b) Die Zahl 16 ist augenscheinlich aus einer 12 mit der Form des Zahlenzeichens 2, die ob. § 14b erörtert wurde, korrigiert. Eine Folge davon ist, daß die Zahl 6 sich mit dem folgenden Worte *tʿj-w* berührt. Dem entspricht, daß als Betrag der Hälfte ursprünglich 6 statt 8 angegeben war (s. u. § 18) und nachher in Z. 10 noch jetzt 12 statt 16 dasteht. Es scheint danach, da die Zahl der „4 Artaben“ in Z. 9 nicht aus 3 korrigiert ist, daß der Verfasser der Urkunde ursprünglich nicht mit 4, sondern nur mit 3 Aruren Ackers gerechnet habe, woraus dann eventuell die Seltsamkeiten in der Schreibung der 4 Aruren in Z. 6 zu erklären wären (s. ob. § 10).

§ 18. *tʿj-w pš sw 8* „ihre Hälfte ist 8 Artaben Weizen“.

a) Diese in den demotischen Urkunden übliche Angabe der Hälfte des vorgenannten Betrages dient augenscheinlich zur Sicherung vor Zweifeln oder Mißverständnissen, wie sie bei der Natur der demotischen Schrift und des Schreibmaterials (Papyrus) nur zu leicht auftreten konnten. Dem gleichen Zwecke dienen auch die Wiederholung von Geldbeträgen in anderer Münze (Griff. Ryl. III 408 sub *krkr* „Talent“; ib. 391 sub *sttr* „Stater“) oder in Teilbeträgen derselben Münze (Griff. Ryl. III 59), von Ackermaßen in Teilbeträgen der Arure (Griff. Ryl. III 414. Straßb. 7, 3), von Jahren in Monaten (Berl. 3103, 8 und unten Urk. 14, § 22) usw.

Von dem Nutzen dieser Sicherungsmaßregeln können auch

¹⁾ So auch wohl in der Formel der Eheverträge: *r sw n nʿj-t nkt-w n s-ḥm-t* ... *hd 2070* „macht (zusammen) Wert deiner Frauensachen 2070 Silberlinge“ Ryl. 20, 6.

wir uns noch heute oft überzeugen; bei schlechter Erhaltung einer Urkunde ermöglicht uns vielfach nur noch diese Sitte der alten Urkundenschreiber, die ursprünglich genannten Beträge wieder zu ermitteln. Der Brauch ist mit unserer Sitte, Beträge erst in Ziffern zu schreiben und dann in Buchstaben ausgeschrieben zu wiederholen, zu vergleichen.

Zu der Konstruktion des Satzes (Identitätssatz mit Nachstellung des Subjektes) vgl. Urk. 9, § 32; 10, § 21.

b) Die Zahl 8 ist deutlich aus einer 6 korrigiert (s. ob. § 17b) und stößt daher, da der Raum für sie zu eng war, an das vorhergehende *sw* an.

§ 19. *r* (= *irj-n*) *sw* 16 'n „macht (insgesamt) 16 Artaben Weizen wiederum“, die übliche Formel, mit der bei solchen Sicherungsangaben nach der Nennung der Hälfte noch einmal der ganze Betrag wiederholt wird. Das Äquivalent des alten *irj-n* ist wieder wie *r* geschrieben (s. ob. § 17a), die Zahl wieder aus 12 korrigiert (s. ob. § 17b).

§ 20. Der im Anfang von Z. 10 beginnende Satz enthält eine in demotischen Rechtsurkunden sehr gewöhnliche Formel, durch die der Schuldner seine Verpflichtung zur Leistung anerkennt. Diese Formel besteht aus drei Bestandteilen (a, b, c); es sind:

a) eine Gruppe, die der Schreibung für das Hilfszeitwort *iw* mit Suffix 3. fem. sg. (kopt. *ec-*: *ac-*) gleicht und von Spieg. hier mit *ec* „siehe“ (*idov*) identifiziert worden ist. In der Tat ist diese kopt. Partikel, wie ihr altäg. Prototyp ⲓⲓ *is*, in Wahrheit nichts anderes als die volle Form jenes Ausdrucks „es ist“, der verkürzt (im Status constr.) *ec-*, halbverkürzt *ac-* lautet und neuäg. *iw-s* geschrieben wird. *ec* „siehe“ bedeutet eigentlich: „es ist (daß)“, vgl. franz. *c'est que*. Ebenso auch da, wo es vor Zeitausdrücken steht und die Bedeutung von „seit“ hat. *ec* ⲡⲟⲩⲉ *ū-poune* „seit 4 Jahren“ bedeutet eigentlich „es ist (jetzt) 4 Jahre“ (vgl. franz. *il y a quatre ans*). Auch in ⲉⲣⲭⲉ:ⲓⲭⲉ „wenn“ ist es nichts anderes; denn dieser Ausdruck ist aus *ec* „es ist“ (stat. konstr. *ec-*, im Sah. zu ⲉⲣ - assimiliert nach Verbum I § 272 e, β) und ⲭⲉ „daß“ zusammengesetzt und bedeutet eigentlich „wenn es ist, daß“, „ist es, daß“ (*si c'est que*).

Auch an unserer Stelle hat die Gruppe noch diese ihre Grundbedeutung „es ist“.

b) eine Gruppe *mtw-* mit einem Suffix der 2. Person. Es ist die Präposition $\bar{\eta}\tau\alpha=$ (neuäg. *m-dj*) „bei“, die als Prädikat eines Verbuns des „Seins“ das „Haben“ auszudrücken pflegt. Wie *wn mtw-k* ($\sigma\bar{\eta}\tau\alpha\kappa$) „bei dir ist“ mit darauf folgendem Nomen „du hast das und das“ bedeutet, so bedeutet hier das *iw-s mtw-k* ($\epsilon\iota\kappa \bar{\eta}\tau\alpha\kappa$) dasselbe mit einem unpersönlichen Objekt des „Habens“, das in dem neutrischen Subjektsuffix *s* von *iw* ausgedrückt ist: „es gehört dir“, „du hast es“.

c) eine Gruppe, die paläographisch dem altäg. $\overline{\text{r}}|\text{w}$ (Var. $\overline{\text{r}}|\text{w}$) $\cdot wj$ „die beiden Arme“ entspricht, mit dem Suffix der 1. Person. Bedeutung und Ursprung dieses Ausdrucks ist von Spieg. Äg. Ztschr. 37, 27 trefflich dargelegt worden. Es ist ein alter präpositioneller Ausdruck $\bar{h}r \cdot wj$ „auf den Armen von“ (mit dem üblichen Wegfall des $\bar{h}r$) oder $r \cdot wj$ „auf die Arme von“, wie im Demot. nicht selten noch dafür geschrieben wird (Rein. I, 18; Berl. 3109, 4; unten Urk. 13, 6), mit der Bedeutung „zu Lasten von jemand“, „als Schuld jemandes“. Als adverbialer Ausdruck scheint er noch vorzuliegen in: $p^3 sw ntj iw-f (r) tr n-k isw \cdot wj-j$ „der Weizen, der dir gezahlt werden (*tr isw*, s. unt. Urk. 6, § 17) wird zu meinen Lasten“, d. h. als meine Schuld, Ryl. 41, 4. — Meist ist er Prädikat eines Verbuns des „Seins“ oder des Nominalsatzes mit zu ergänzender Kopula und bedeutet dann „geschuldet werden von jemandem“; z. B. „eine Sache ist zu meinen Lasten“ d. i. „sie wird von mir geschuldet“ ($\delta\phi\epsilon\iota\lambda\epsilon\tau\alpha\iota$ Ros. 17), „ich schulde sie“ ($\pi\rho\sigma\sigma\phi\epsilon\iota\lambda\omega$ Ros. 8); zu diesen Stellen s. unten Urk. 13, § 18c.

d) Der ganze Ausdruck *iw-s* ($\epsilon\iota\kappa$) *mtw-k* ($\bar{\eta}\tau\alpha\kappa$) $\cdot wj-j$, wie er bei uns vorliegt, bedeutet also „es gehört dir zu meinen Lasten“ oder „es ist für dich als Schuld auf mir“ d. h. „es liegt mir dir gegenüber ob“ oder „ich schulde dir“. Es pflegt darauf stets ein Infinitiv (mit *r* Urk. 6, 6/7¹) zu folgen, der die geschuldete Leistung nennt; vgl. außer den Schwesterurkunden 4, 6. 7, 6. 8, 6 folgende Beispiele: *iw-s mtw-k \cdot wj-j dj \cdot t w' b-w n-k* „es liegt mir dir gegenüber ob, sie (die Grundstücke) rein sein zu lassen“ (von jeder Last) Kairo 30630, 13 (Tauschvertrag); *iw-s mtw-k \cdot wj-n dj \cdot t s n-k* „es liegt uns dir gegenüber ob, sie (die Artaben Weizen) dir wiederzugeben“ Kairo 30610, 8/9 (Darlehen); *iw-s mtw-tn* ($\bar{\eta}\tau\epsilon\tau\bar{\eta}\bar{\eta}$) $\cdot wj-j wt swn$

1) Nicht Kairo 31219, 14, wo Spieg. ein solches *r* in der Umschrift gibt.

„es liegt mir euch gegenüber ob, den Wert zu zahlen“ Kairo 31219, 14; ähnlich 31225, 7. 31227, 10 (Verpflichtung zur Zahlung statt säumiger Schuldner). Ferner: *iw-s mtw-tn '·wj-j tw-j 'š r·hr-tn* (ερωτή) *r tm smj r·hr-tn* „es liegt mir euch gegenüber ob (und) ich rufe zu euch (d. i. „sichere euch zu“), nicht Klage zu erheben gegen euch“ Straßb. Wiss. Ges. 18, 1/2.

Die Verbindung der Ausdrücke für das Haben seitens des Gläubigers (*mtw-k* „dir gehört“ = ἰτακ) und das Schulden seitens des Schuldners (*'·wj-j* „zu meinen Lasten“), wie sie hier in unserer Formel vorliegt, findet sich, gleichfalls mit unpersönlichem „es“, auch in: „ich werde nicht sagen können ‘das ist ein Pachtvertrag zum Umwenden um ein Jahr’“ *r wn mtw-k* (ε-οὔητακ) *'·wj-j* „solange es dir gehört zu meinen Lasten“, d. h. solange ich dir schuldig bin, Rein. 1, 18 (s. u. Urk. 4, § 13; 9, § 76). Ferner in Urk. 8, § 10. Parallelen dazu mit einem anderen Ausdruck für das Schulden s. u. Urk. 8, § 3 b.

§ 21. *h'j* „messen“ (ⲙ), wie das griech. μετρεῖν Ausdruck für das Abliefern des geschuldeten Getreides in natura, vgl. die Beispiele in § 24 b und Urk. 9, § 50.

§ 22. *p' rdb sw 12 ntj hrj* „die 12 Artaben Weizen, die oben (genannt) sind“. An dieser Stelle hat der Schreiber die ursprüngliche Zahl 12 bei der Korrektur übersehen und nicht in 16 geändert.

a) Für *rdb sw* „Artabe Weizen“ findet sich nicht selten auch *rdb n sw* mit ausgeschriebenem Genitivexponenten *n*, dem kopt. ⲡⲣⲟⲩ ⲛⲥⲟⲣⲟ entsprechend (z. B. Rev. Chrest. 113; Heß Rosett. S. 63; unten Urk. 9). Danach ist vielleicht überall so zu lesen, auch, wo das *n* nicht geschrieben ist, wie das ja oft vorkommt.

b) Die Stellung der Zahl hinter den Worten *rdb sw*, anstatt, wie zu erwarten, zwischen ihnen (*rdb 12 sw*), ist auch sonst ausnahmslos die Regel¹⁾, vgl. Griff. Ryl. III 384, ferner Kairo 30613, 13 ff. 30615, 9 ff. 31079, 19 und unten Urk. 9, 15. 10, 11. Ebenso auch bei anderen Fruchtarten, z. B. *rdb jt 7½* „7½ Artaben Gerste“ Kairo 30615, 20; ähnlich ebd. 8; *rdb n mdl 2* „2 Artaben Zwiebeln“ Urk. 9, 16 und *hrš n sm 10* „10 Bund Heu“ ebd. 17.

1) Gesprochen worden ist die Zahl wahrscheinlich vor *rdb*, s. meine Abhandlung „Von Zahlen und Zahlworten“ Schr. d. Wiss. Ges. Straßburg, Nr. 25, S. 48 ff.

§ 23. Die Worte *hr p' šmw n' 'h.w ntj hrj* „unter der Ernte der Äcker, die oben (genannt) sind“ würde man, da das Wort *šmw* „Ernte“ (ⲩⲱⲙ) der Terminus technicus für den in der Regel in Getreide zu zahlenden „Pachtzins“ ist (Spieg. Rec. de trav. 28, 191)¹⁾, zunächst so deuten: „als Pachtzins der obigen Äcker“. Die Bedeutung „als“, die sich aus der Grundbedeutung von *hr* „unter“ durch die Vermittlung von „anstatt“ (sub) entwickelt hat, ist ja gut belegt aus: ⲁⲓⲧⲓ ⲛⲓⲱⲬⲬⲪ ⲉⲃⲟⲗ ⲉⲗⲁⲃⲟⲕ „sie verkauften Joseph als Sklaven“ Stern, Kopt. Gramm. § 545, 7. Ob diese Bedeutung der Präposition *hr* aber hier vorliegen kann, ist zweifelhaft, da das von ihr abhängige Wort determiniert ist. Aus Urk. 4, 8/9 scheint denn auch wohl klar hervorzugehen, daß der ganze Ausdruck, wie er oben abgedruckt ist, eine Zeitbestimmung enthalten muß, wann die Leistung zu erfolgen habe. Er scheint also dem Konditionalsatz *in-n' šmw hrj* „wenn Ernte geschehen ist“ resp. „geschieht“ in Urk. 9 zu entsprechen (s. dort § 46).

Wie dort wird auch hier also wohl das Wort *šmw* „Ernte“ nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung „Ernteertrag“, sondern in seiner ursprünglichen Bedeutung „Handlung des Erntens“ vorliegen müssen, wie sie ja auch der Bezeichnung der Sommerjahreszeit zugrunde liegt.

Die Präposition *hr* „unter“ aber wird bei uns, da es sich nur um Verpachtung für ein Jahr handelt, kaum die distributive Bedeutung haben können, die sie sonst zu haben pflegt, wo sie mit Zeitbestimmungen verbunden ist: „jeweils in“, „bei der Wiederholung von“ = *κατά*, z. B. *hr rnp·t kat' éniavtón, hr ðd nb* „allmonatlich“ (Griff. Ryl. III 380). Der Zusammenhang läßt vielmehr eine Bedeutung wie „alsbald nach“, „unmittelbar folgend auf“ o. ä. erwarten, wie sie ja dem lat. *sub* eigen war (*sub haec, subsequi*).

§ 24. Mit *p' ssw* „der Termin“ beginnt eine zweite Zeitangabe, die vermutlich dem Zweck dienen sollte, die willkürliche Hinausschiebung des erstgenannten Termins zu verhindern (ähnlich wie unten das *n p' ðd n-rn-f* in § 27) und jenem Terminus post quem einen Terminus ante quem gegenüberzusetzen. In der Schwesterurkunde 3, 9/10 steht dafür ein bestimmtes Monats- oder

1) Sehr klare Belege bieten die Antichreseverträge aus Tebtyais Kairo 30613—15. 31079.

Tagesdatum. Ein solches folgt auch in den Urk. 9, § 46 zitierten Pachtverträgen mehrfach auf den Konditionalsatz *in-n' šmw hpr* „wenn Ernte geschehen ist“, der unserem *hr p' šmw* „unter der Ernte“ zu entsprechen schien.

a) Die Zeitbestimmung *p' ssw* „der Termin“ scheint, wie das auch sonst im Demotischen (z. B. sicher in Fällen wie dem unten § 24b zitierten Beispiel Ryl. 16, 9) und vereinzelt ja auch noch im Kopt. vorkommt, absolut ohne einführende Präposition dazustehen. Vermutlich ist aber in Wahrheit, wie in den meisten derartigen Fällen, eine solche Präposition davor zu ergänzen, nämlich *n* „in“, „an“, das ja so oft im Demot. unbezeichnet gelassen wird.

b) Was auf *ssw* „Termin“ folgte, kann nach dem Zusammenhange nur ein genitivischer Infinitiv gewesen sein, wie er sich in den demot. Urkunden oft dabei findet, z. B. *ssw n dj·t* „Gebetermin“ Urk. 4, 9. 10, 20 (s. dort § 36b); *p' ssw h'·t n hm·t* „der Termin, an dem ich dich lasse als Ehefrau“ Ryl. 16, 9 usw. An unserer Stelle ist das Gegebene dafür *h'·j* „messen“, das sowohl oben im Hauptsatze stand, als nachher in dem nächsten Satze wieder gebraucht wird. Es ist speziell von der Lieferung des Getreides an den Fiskus gebräuchlich, in der Verbindung *h'·j r Pr-·* „an den König messen“, Kairo 30615, 8. 16. 30613, 15; dgl. mit Auslassung des *r* Kairo 30614, 6. 31079, 19. 26. 28.

Bei uns zeigt sich denn auch im Original das erwartete *h'·j* „messen“ völlig deutlich hinter dem seltsam gestalteten Ende von *ssw* „Termin“; und ebenso scheinen nachher die Worte *r Pr-·* „an den König“, wie in Urk. 3, 9, mit der gleichen Ligierung des *r* mit dem ersten runden Haken von *Pr-·* (Beginn des alten Königsnamenringes) in einer Schleife, dazustehen. Derartige Ligaturen sind bei ähnlichen Zeichen (z. B. bei *ntj*, *m*) ja oft zu beobachten, vgl. *ntj mtw·j* Urk. 7, 10, *p' ntj* Urk. 3, 15, *ntj hrj* Urk. 6, 10. 13.

c) Die Frage ist nun aber, was zwischen *h'·j* „messen“ und *r Pr-·* „an den König“ gestanden hat. Nach dem Zusammenhang wird man nur ein Objekt zu *h'·j* erwarten können, wie *šmw* „Ernte“ oder *pr·t* „Getreide“. In der Tat scheint es das letztere Wort (s. dazu unt. Urk. 10, § 18) in der Schreibung *ꜥꜣ* gewesen zu sein; nur der Haken, mit dem das erste Zeichen unten endete, ist ungewöhnlich.

d) In dem Gebrauch von *r* statt des dativischen *n*, wie er in dieser Verbindung *ḥ³j r Pr-³* „an den König messen“ üblich ist, macht sich noch der Ursprung des Ausdruckes *Pr-³* geltend, der eig. ja „das große Haus“ bedeutete und ursprünglich den Palast des Königs bezeichnet hatte. *Pr-³* ist hier nicht als Person, sondern als Institut behandelt. Ebenso findet sich dieses *r* nach den Worten „zahlen“, „leisten“ auch ständig vor *p³ r n Pr-³* „das Tor des Königs“ (s. Urk. 9, § 47), *p³ šyn n Pr-³* „die Bank (Tisch) des Königs“ (s. Urk. 4, § 23); dgl. bei Zahlungen an die Tempel (so in den Urk. 6 und 14).

e) Nach der Parallelstelle Urk. 3, 9, wo die Worte *r Pr-³* „an den König“ der Zeitbestimmung vorangehen und also auf das *ḥ³j* „messen“ des Hauptsatzes zu beziehen sind, könnte man auch bei uns eine solche Beziehung annehmen: „es liegt mir ob, die obigen Artaben Weizen zu der und der Zeit an den König zu messen“. Dagegen spricht aber wohl eben die Voranstellung der ausführlichen Zeitangaben vor das kurze *r Pr-³* „an den König“, die unsere Stelle im Unterschied zu jener Stelle aufweist. Sie macht es doch wohl wahrscheinlich, daß dieser Ausdruck mit dem von *ssw* „Termin“ abhängigen *ḥ³j* „des Messens“ zu verbinden ist.

§ 25. *p³ sw im-w ntj bn tw-j (r) ḥ³j-f* „die Artabe Weizen davon, die ich nicht messen werde“, die übliche Formel, mit der in den Schuldverträgen die Klausel betr. den Fall, daß nicht geleistet werde, eingeführt zu werden pflegt (vgl. Urk. 6, 9; 10, 19; 14, 24). Der ganze Ausdruck, der einen Bedingungssatz in relativer Form enthält, stellt das hervorgehobene Objekt des folgenden Hauptsatzes dar, der den Nachsatz dieses Bedingungssatzes vertritt, und pflegt in diesem der Regel gemäß durch ein Pronomen personale wieder aufgenommen zu werden (in unserem Falle das *s* nach *dj-t*).

a) In dem partitiven Ausdruck *im-w* „davon“ (vgl. § 12a), der hier mitunter fehlt (s. Urk. 10, § 44b) liegt das sinngemäße kopt. *ⲙⲓⲟⲟⲣ* „von ihnen“ (den geschuldeten soundsoviel Artaben, Silberlingen oder sonst etwas) vor. Es liegt kein Grund vor, darin etwa das Adverbium *ⲙⲓⲁⲣ* (altäg. *im*) zu suchen, das im Demot. ebenso geschrieben wird; ist es doch zum mindesten zweifelhaft, ob man dieses Wort im Demot. noch in seiner alten Bedeutungs-

mannigfaltigkeit verwendete. Im Kopt. bedeutet es ja bekanntlich nur noch „da“, „dort“.

b) Die negierte Form des Futurums III pflegt im Demot. stets ohne das *r* geschrieben zu werden, das in ihrem kopt. Äquivalent $\overline{\text{m}\overline{\text{m}}\text{e}\overline{\text{q}}\text{-}\overline{\text{c}}\overline{\text{w}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$ ja auch fehlt. Das Futurum III im Relativsatz hat in den demot. Rechtsurkunden nicht selten potentiale Bedeutung (wie sie dem alten Adjektiv verbale eignete). So könnte man auch bei uns gut übersetzen: „die Artabe Weizen, die ich nicht messen sollte“.

c) Daß die Femininalendung bei h^3j „messen“ vor dem Suffix hier so wenig wie in Z. 16. 17 ($h^3j\text{-}w$) als lautbar bezeichnet ist (kopt. $\overline{\text{w}}\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$, $\overline{\text{w}}\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{r}}$ in beiden Hauptdialekten), ist seltsam, entspricht aber durchaus dem Gebrauch der demot. Schreiber, vgl. Kairo 30613, 12. 30614, 6. 30696, 4 usw.

§ 26. $\overline{\text{i}}\overline{\text{w}}\text{-}j$ (*r*) $\overline{\text{d}}\overline{\text{j}}\text{-}t$ *s* *irm* $p^3j\text{-}f$ $\overline{\text{r}}$ (*r*) $\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$ „sie (die Artabe) werde ich mit ihrem $\overline{\text{r}}$ (zu) $\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$ geben“, der Nachsatz, der die bei Zahlungsverzug zu zahlende Konventionalstrafe festsetzt.

a) In der Regel pflegt dieser Satz sich in der Fassung eng an den Vordersatz anzulehnen (s. Urk. 14, § 54) und auch dasselbe Verbum zu verwenden, wie der Vordersatz. Unser Text weicht nun in diesem Punkte ebenso wie Urk. 3, 10 und 6, 10 von der Regel ab. In allen drei Fällen verwendet der Nachsatz das Verbum $\overline{\text{d}}\overline{\text{j}}\text{-}t$ „geben“ anstatt des im Vordersatze verwendeten h^3j „messen“ resp. $\overline{\text{i}}\overline{\text{n}}$ „bringen“.

b) *s* ist das alte Pronomen absolutum 3. m. sg. *šw*, das im Demot. bei dem Infinitiv $\overline{\text{d}}\overline{\text{j}}\text{-}t$ „geben“ regelmäßig das Suffix *f* vertritt, s. Griff. Ryl. III 231, note 10. 403 und als fernere Belege Berl 3102, 20. 3108, 7. Rein. 4, 15, sowie die unten Urk. 10, § 37. 40 angeführten Beispiele. Aus diesem eigentümlichen Gebrauch, der sich auch in hierogl. Texten (z. B. in der Pi'anchi-Inschrift) beobachten läßt, erklärt sich auch der in der Spätzeit so beliebte Eigennamentypus 'Imm-ir-dj-s „Amun ist es, der ihn geben tat“.

c) Die auf $\overline{\text{d}}\overline{\text{j}}\text{-}t$ *s* folgenden Worte enthalten den dem griech. $\sigma\acute{\iota}\nu\ \tau\eta\ \dot{\eta}\mu\iota\omicron\lambda\acute{\iota}\alpha$ entsprechenden Ausdruck für die Konventionalstrafe. Er lautet in seiner einfachsten Form da, wo von der Zahlung der Gesamtschuld die Rede ist, *irm* $p^3j\text{-}w$ $\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$ „mit ihrem (*eorum*, der geschuldeten Menge) $\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$ “, z. B. Ryl. 21, 22: $\overline{\text{i}}\overline{\text{w}}\text{-}j$ *tm* $\overline{\text{d}}\overline{\text{j}}\text{-}t$ *s*... $\overline{\text{i}}\overline{\text{w}}\text{-}j$ (*r*) $\overline{\text{d}}\overline{\text{j}}\text{-}t$ *s* *irm* $p^3j\text{-}w$ $\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\overline{\text{u}}$ „wenn ich sie nicht gebe dann und dann,

so werde ich sie geben mit ihrem $1\frac{1}{2}$ dann und dann“. Da, wo hingegen nur von der Zahlung einer einzelnen Artabe, eines einzelnen Silberlinges der Schuld die Rede ist, wie bei uns, steht p^3j-f „sein“ resp. „ihr“ (*ejus*) statt p^3j-w (*eorum*¹⁾); so z. B. deutlich in Urk. 6, 11.

Statt der einfachen Zahl $1\frac{1}{2}$ steht in thebanischen Urkunden auch **12** d. i. die Zahl $1\frac{1}{2}$ gefolgt von der Zahl 1, z. B. Berl. 3102, 20. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 116). Zu lesen ist das augenscheinlich $1\frac{1}{2} (r) 1$ „ $1\frac{1}{2}$ auf 1“, dem *tn* $1\frac{1}{2}$ *hr* 1 „je $1\frac{1}{2}$ statt 1“ entsprechend, das wir in anders gefaßten Strafklauseln finden (siehe Urk. 10, § 37). In der Tat bieten Korndarlehen aus Gebelên dafür die Variante **51** 1 r $1\frac{1}{2}$ mit Umkehrung der Zahlen 1 und $1\frac{1}{2}$, so z. B. in einem Papyrus Gardiner (in meinem Besitz) und in einem Heidelberger Papyrus (*irm* p^3j-w 1 r $1\frac{1}{2}$), während memphitische Urkunden dasselbe ohne Bezeichnung des zwischen den Zahlen stehenden r (also wie in den thebanischen Urkunden) bieten: **2** 1 (r) $1\frac{1}{2}$ Rev. ég. 3, pl. 6/7 (zu p. 25/6).

Vermutlich ist in allen Fällen dasselbe gemeint, nämlich daß die Hälfte der Schuld als Strafe draufgegeben werden soll (vgl. Berger, Strafklauseln S. 19ff.). Die Präposition r würde dann bei der zuletzt belegten Fassung der Urkunden aus Memphis und Gebelên eine etwas andere Bedeutung haben müssen, als oben, etwa „zu“: „mit ihrem 1 zu $1\frac{1}{2}$ “.

An unserer Stelle und in Urk. 4, 11 haben wir nun augenscheinlich die Fassung der memphitischen Urkunden *irm* p^3j-f 1 (r) $1\frac{1}{2}$.

Eine abweichende Variante dieser Fassung, die die Richtigkeit der Deutung des Ausdrucks zu erhärten scheint, scheint Kairo 30677, 4/5 zu bieten, wo nach der Phot. zu stehen scheint: *irm* p^3j-w *tn* 1 r $1\frac{1}{2}$ „mit ihrem je 1 zu $1\frac{1}{2}$ “.

Seitenstücke zu unserer Formel scheinen ferner zu bieten die Stellen: (Oberägypten blüht) *ir* p^3j-f *hd* p^3j-f *bd* 1 r $1\frac{1}{2}$ „sein Geld und sein Korn haben 1 zu $1\frac{1}{2}$ betragen“, d. h. sich um 50% vermehrt, Ryl. 9, 6, 2; ebenso mit 1 r 2 „1 zu 2“ d. i. um 100%, ebd. 8, 15.

1) Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 26) hat der Einzelteil der Schuld, von dem so geredet ist, pluralische Form (*n^3 dgm-w im-w* „die Ölmengen davon“), daher folgt dann natürlich nicht p^3j-f , sondern p^3j-w bei der Angabe der Konventionalstrafe.

§ 27. *n w' hrw hnw hrw 5* „an einem Tage von 5 Tagen“ (ebenso Urk. 3, 11, sowie Kairo 30604, 7. 9 u. o.), d. i. „binnen 5 Tagen“, wofür Rein. 6, 19 einfach *hnw hrw 5* „in 5 Tagen“ hat (andere Beispiele unten) mit temporaler Anwendung von *hnw* „in“, während bei uns der partitive Gebrauch vorliegt, über den ob. § 12a gesprochen wurde.

Bei dieser Formulierung der Klausel vermißt man eine Angabe, von welchem Tage an die Nachfrist zu rechnen sei, wie sie sich in anderen Fällen findet: *hnw hrw 5 m-s' p' hrw 5 ntj hrj* „binnen 5 Tagen nach den obigen 5 Tagen“ d. i. nach Verstreichen der Nachfrist, die in gleicher Weise wie bei uns festgesetzt war, Kairo 30602, 10. 30603, 12; *n w' hrw hnw hrw 30 m-s' p' ssw n h' -t n hm-t ntj iw-j (r) tr-f* „an einem Tage von 30 Tagen nach dem Termin des Lassens dich (Weib) als Ehefrau, das ich tun werde“ d. h. nach dem Trennungstage, Leid. 373a, 4¹); *hnw² hrw 30 n w' h-w mtw-j (ἄται) ntj iw-ir-t (ερε) (r) tr-f* „innerhalb von³) 30 Tagen des sie Wünschens von mir, das du (Weib) tun wirst“, d. h. innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Rückforderung³), Louvre 2429 (Rev. Chrest. 275), wo vorher *p' ssw n w' h p' j hd 5* „der Termin des Verlangens dieser 5 Silberlinge“ als Termin der Rückzahlung festgesetzt ist; ähnlich Kairo 31225, 8 (s. u. Urk. 5, § 10d); *(n) w' hrw hnw hrw 2 n ssw nb n md irm-j (r-)db:t-w ntj iw-k r tr-f m-s' p' j-w ssw n dj-t ntj hrj* „an einem Tage von 2 Tagen zu jeder Zeit des Redens mit mir ihretwegen, das du tun wirst, nach ihrem obigen Gebetermin“ d. h. jederzeit, sobald du es verlangst, mit einer Frist von 2 Tagen, Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 25⁴)), Z. 6 v. u.; Var. *hnw hrw 2* ohne *w' hrw* ib. pl. 7 (zu p. 26), Z. 7 v. u.

In dem letzteren Beispiel ist angegeben, daß die Nachfrist erst

1) Nach dieser Übersetzung ist die bei Mitteis, Grundzüge S. 210 A. 1 mit Recht beanstandete Textversion im Pap. Libbey zu korrigieren.

2) Vor *hnw* ist zwar eine Lücke, diese scheint aber, nach Revillout's Wiedergabe zu schließen, so klein zu sein, daß die Worte *n w' hrw* „an einem Tage“ darin neben dem Andern, was sicher fehlt, nicht Platz gehabt haben können (s. u. Urk. 7, § 18).

3) Zu dem Gebrauche des genitivischen Infinitivs nach der Zeitbestimmung mit der Bedeutung „seit“, „nach“ vgl. das englische *within five days of his return* „innerhalb von 5 Tagen nach seiner Rückkehr“.

4) Vorher scheint zu stehen: „in dem Monat, der nach ihm (dem Gebetermin) ist, oder (*gr*)“.

nach vorangegangener Mahnung durch den Gläubiger beginnen soll. Daß auch bei der einfachen Formulierung „binnen 5 Tagen“, wie sie bei uns vorliegt, eine solche Mahnung stillschweigend als Anfangstermin für die 5 Tage-Frist vorausgesetzt ist, und daß diese Frist nicht etwa schon vom Verfallstage an laufen soll, wie man nach dem Wortlaut denken könnte, erhellt aus dem einschränkenden Zusatz „in dem nämlichen Monat“, der nicht selten darauf folgt, z. B. (n) w' hrw hnw hrw 5 (n) p' ibd n-rr-f „an einem Tage von 5 Tagen in dem nämlichen Monat“ Kairo 30602, 10. Diese Einschränkung hat nur Sinn, wenn die fünftägige Frist nicht bestimmt fixiert war, sondern unter Umständen noch in den folgenden Monat fallen konnte, falls nämlich der Gläubiger erst am Ende eines Monats den Schuldner mahnte. Durch die obige Einschränkung soll das verhindert werden und der Schuldner in einem solchen Falle spätestens noch am 30sten desselben Monats, unter Verkürzung der ausbedungenen Nachfrist, zur Zahlung verpflichtet sein.

Statt dieser Form der Fristeinschränkung findet in solchen Fällen, wo der festgesetzte Zahlungstermin selbst schon am Ende eines Monats lag, eine zweckmäßige Abänderung dahin statt, daß alsdann nicht der nämliche, sondern der folgende Monat als äußerster Termin genannt wird, z. B. (n) w' hrw hnw hrw 20 n p' ibd ntj m-s' [p' ibd n-rr-f] „an einem Tage von 20 Tagen in dem Monate, der nach [dem nämlichen Monat ist]“ Straßb. dem. 165 unveröff. (Getreidedarlehen). Da daselbst als Zahlungstermin der 30. Choiak angegeben ist, so würde, wenn die Einschränkung „im nämlichen Monat“ lautete, die 20tägige Nachfrist unter Umständen völlig illusorisch sein, falls nämlich der Gläubiger, was nur natürlich wäre, noch am Verfallstage selbst seine Mahnung anbrachte. Aus diesem Grunde ist stattdessen der nächste Monat genannt. Vgl. unten Urk. 6, § 25 und 10, § 41.

Mitunter finden sich eben diese Angaben n p' ibd n-rr-f „im nämlichen Monat“ (z. B. Rein. 7, 12¹⁾) oder n p' ibd ntj m-s' p' ibd n-rr-f „in dem Monate, der nach dem nämlichen Monat ist“ (z. B. Urk. 14, § 55) auch ohne jede Nennung einer Tagesfrist als Nachfristen genant. Auch dabei muß, wie die Umstände z. T. erkennen

1) Hier Frist, nicht Nachfrist: „wenn ich ihn (den, der dir die Kuh streitig macht) nicht von dir entferne, so gebe ich dir 550 Silberlinge im nämlichen Monat“.

lassen (s. Anm. 1 auf S. 31), die Mahnung durch den Gläubiger stillschweigende Voraussetzung sein.

Die Bemessung der Nachfrist ist, wie schon die obigen Beispiele erkennen lassen, in den demot. Urkunden ebenso mannigfach verschieden, wie in den griech. Urkunden, in denen neben der gewöhnlichsten Form der 5 Tage (*πενθημερία*) ebenfalls Fristen von 10, 30 und 40 Tagen vorkommen, s. Spieg. zu Kairo 30602 (Text S. 7, Anm. 3).

§ 28. Die Rede des Pachtenden schließt mit einer Formel, die sich in den Leistungsversprechen der demotischen Rechtsurkunden ständig angewendet findet und dem *ἐπ'ἀνάγκη* der griech. Urkunden entspricht (Griff. Ryl. III 120/1). Sie besteht aus zwei stets miteinander verbundenen adverbialen Ausdrücken (a und b):

a) einem präpositionellen Ausdruck, bestehend aus der Präposition *n* (alt *m*), die wie überall so auch hier oft in der Schrift unbezeichnet bleibt (z. B. Urk. 4, 10. 12. 17; 6, 12) und einem Nomen *htr*, das sein *r* verloren hatte und nur noch die Stammkonsonanten *ht* enthielt (s. Urk. 3, § 21e), mit dem Determinativ der Handtätigkeit. Dieses Wort wird wegen der Geläufigkeit der Formel von den Schreibern oft so kursiv und stark ligiert geschrieben, daß die einzelnen Elemente der Schreibung kaum noch zu erkennen sind (z. B. Urk. 4; 6, 2; Kairo 30696, 3). Es ist das boh. *zwt*, das uns im Kopt. in seiner abstrakten Grundbedeutung „Notwendigkeit“ noch in *zwt-ne* „es ist notwendig“, *zwt epoi* „es ziemt sich für mich“ vorliegt¹⁾, sonst aber nur noch in der abgeleiteten konkreten Bedeutung „Tribut“, „Abgabe“ (wie in unsern Urk. 13, 6. 14, 24) gebraucht wird.²⁾ Wie sein Synonym sah. *ztop* „Notwendigkeit“ (*ἀνάγκη*), an das bei unserm Worte wegen des Lautbestandes *ht* nicht wohl zu denken ist (wie Griff. Ryl. III 375 tat, s. auch unten Urk. 3, § 21e), kommt es von dem alten Stamme *htr* „verbinden“ (*zwtp* „verbinden“, *zatre* „Zwilling“, *zto* „Pferd“ eig. „Gespann“) her, der frühzeitig in vielen Formen

1) Demot. *ir-s htr r-hr-j (epoi) sm* „es war für mich nötig zu gehen“, Corp. pap. II 3, 8.

2) Nach seiner Verwendung in unserer Formel könnte man sich bei dem *n htr* auch an die kopt. Ausdrücke *n-†zwt* „παράχρημα“, *zñ-ortzote: zñ-ortzot* „ἐξάλφνης“ erinnern fühlen, doch enthalten diese offensichtlich ein fem. Wort *zote* „Stunde“, das bei uns nach der ganzen Schreibung des Wortes *htr* kaum vorliegen kann.

Übergang des *r* in *j* und dann Wegfall dieses Lautes erlitten hat. Es wird also ursprünglich „Verbindlichkeit“, „Verpflichtung“ (*obligatio*) bedeutet haben.

b) einem Ausdruck, der aus dem Worte „ohne“ und einer Form des Verbuns *mn* „bleiben“, „verharren“ (μοτη) besteht und demgemäß, dem Sinne nach gewiß ungefähr richtig, „ohne Säumen“, „ohne Verzug“ übersetzt wird.

Das Wort für „ohne“ sieht dem Negativadjektiv *ivotj* „welcher nicht“ (ατ) gleich und wird daher allgemein so umschrieben. Dieses Wort liegt ja auch dem kopt. αχῆ:ασηε- „ohne“ (eig. „welcher nicht fragt nach“) zu Grunde, und kann selbst zuweilen durch „ohne“ übersetzt werden. Da es aber ein Adjektiv ist, so kann es von Rechtswegen nur da für „ohne“ stehen, wo dieses attributiv gebraucht ist (z. B. ατ-ηοβε „schuldlos“ = „ohne Schuld“), nicht aber, wo dieses adverbelle Stellung hat.

Für das adverbelle „ohne“ hat das Kopt. einen Ausdruck ε-υῆ (eig. „indem nicht ist“), der gerade in Fällen gebraucht wird, die dem unsrigen entsprechen (z. B. ε-υῆ-ωσκ „ohne Zaudern“). Ich habe mich daher lange gefragt, ob unser demot. Ausdruck für „ohne“ nicht so zu lesen sei, wie das Spieg. bereits früher getan hat (Straßb. Dem. Pap.), und ob er nicht lediglich eine Abkürzung von ~~ⲉⲩⲛ~~ υῆου, υῆ- „nicht ist“ darstelle, mit dessen Determinativen seine Schreibung ja in der Tat identisch ist. Varianten wie ~~ⲉ~~, Rev. Chrest. 107. 393, die das zu erwartende *r* = *e* des Zustandssatzes ausgeschrieben zu zeigen schienen, schienen eine schöne Bestätigung dafür zu sein. Dagegen ließ sich aber einwenden, daß eine solche Abkürzung niemals da, wo sicher und unbestreitbar *mn* „es ist nicht“ vorliegt, zu belegen ist, und daß gerade der Ausdruck αχῆ:ασηε- ebenfalls das ατ adverbelle angewendet und mit einem Infinitiv verbunden zeigt, wie das bei unserem demot. Ausdruck für „ohne“ z. B. in der unten Urk. 12, § 49 besprochenen Formel der Kaufverträge der Fall ist.

Es gibt nun in der Tat einen Weg, auf dem das adjektivische *ivotj* (ατ) „welcher nicht“ (= „ohne“ attributiv) auch zu einem adverbellen Ausdruck für „ohne“ werden konnte, wie es in dem Falle von αχῆ:ασηε- ja tatsächlich geworden zu sein scheint, nämlich über ein *m* *ivotj* „als einer, welcher nicht“. Diese zu postulierende Zwischenstufe findet sich nun, wie mir Spieg. zeigte,

in der Tat noch im Boh. in Gestalt eines adverbialen $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}$ „ohne“ Mallon Chrest.² S. 60. 61; vgl. ferner das $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}\alpha\iota\phi\iota\beta\omicron\lambda\iota\alpha$ „ohne Zweideutigkeit“ (d. i. „ohne Ausrede“) in kopt. Schuldscheinen Rec. de trav. 6, 76 und sahidisch: $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}\sigma\tau\omega\mu$ $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}\sigma\omega$ „ohne zu essen, ohne zu trinken“ Crum, Theol. texts (Anecd. Oxon.) p. 61; $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}\sigma\omicron\phi\tau\epsilon$ „ohne Messer“, $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}\kappa\omega\tau$ „ohne Feuer“, $\bar{n}\text{-}\alpha\tau\text{-}\tau\upsilon\sigma\tau$ „ohne Salz“ Berl. Kopt. Urk. I 2.

Mit diesem Nachweis entfällt jeder Grund, an der Lesung *iwj* ($\alpha\tau$) des demot. Wortes für „ohne“ zu zweifeln, und es bleibt nur die Frage, ob man davor etwa stets ein *n*, wie es diese kopt. Form noch erhalten zeigt, zu ergänzen hat. Das wie ein *r* aussehende Zeichen in den oben zitierten Beispielen Rev. Chrest. 107. 393 wird aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich dieses *n* darstellen, das ja oft wie *r* aussieht.

Das Wort *mn* „bleiben“, in dem man den Infinitiv des Verbums erkennen wird, wird in unserer Formel wie auch sonst stets mit 2, seltener auch 3 (so Urk. 4) Strichen geschrieben, die zwischen der Gruppe *mn* und dem Determinativ erscheinen. Griff. hat darin wohl mit Recht die Überreste eines bedeutungslosen *mw* erkannt, das man bei so manchen auf *n* ausgehenden Wortstämmen seit dem Neuäg. antrifft.

c) Die ganze Formel *n htr* (*n*)-*iwj mn*, die wir etymologisch „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ übersetzen müssen und die wie gesagt griechisch durch $\epsilon\pi\acute{\alpha}\nu\alpha\rho\mu\omicron\nu$ wiedergegeben wird, wird von Spiegelberg „zwangsweise, ohne Säumen“ übersetzt, von Revilleout „de force, sans délai“, von Griffith „instantly without delay“. Wie Griffith richtig gesehen hat¹⁾, wird damit die unbedingte prompte Leistung, aus freien Stücken, zugesagt, nicht, wie die irreführende Übersetzung Spiegelberg's voraussetzen lassen könnte, die erzwungene Leistung. Das geht aus der Gesamtheit der Fälle, in denen die Formel gebraucht wird, mit Evidenz hervor, vgl. unten Urk. 4, § 29; 12, § 72. Im Deutschen würde man die Formel frei am besten durch „unbedingt und unverzüglich“ wiedergeben. — Beachtenswert ist, daß die Formel in Urk. 3 an zwei Stellen fehlt, wo sie hier in Urk. 1 steht. Das läßt wohl erkennen, daß sie

1) Es geht aus seiner Übersetzung von *n htr* „necessarily or voluntarily (?)“ im Glossar Ryl. III 375 hervor.

rein formelhaft geworden war und wenig praktische Bedeutung mehr hatte.

§ 29. Das wie die Präposition *r* (e-) aussehende Zeichen vor der Nennung des Bürgen (von Spieg. hier wie Urk. 3, 11 *n* gelesen, was keinen Sinn gibt) ist eine im Demot. sehr gebräuchliche lautliche Schreibung für das Hilfszeitwort *iw*, das die entsprechenden Stellen in Urk. 9 (§ 83), 10 (§ 45), 12 (§ 50), stattdessen haben, und zwar nicht nur wie an unserer Stelle vor dem nominalen Subjekt eines Nominalsatzes, wo ihm im Kopt. *epe* entspricht (z. B. Ros. 3. 6. Kanop. Tanis 60. Berl. 3096, 4. Dodgson V. 15. Griff. Ryl. III 324a. E.), sondern auch vor einem nicht nominalen Zustandssatz, wo es im Kopt. *e* lautet (z. B. Eleph. 2, 10 = Urk. 13 bis und Urk. 14, § 39b).

Daß dieses vielfach *r* geschriebene alte *iw* im Demot. im ersteren Falle bereits wie im Kopt. zu *epe* erweitert war, macht das Vorkommen der Schreibung / *r* für das sonst **ⲥⲓ** *iw-ir* (resp. *i-ir*) geschriebene Hilfszeitwort des Futurum III vor nominalem Subjekt (z. B. Kairo 30605, 17/8, s. mein „Sarapis und die sog. *κἀτοχοι* des Sarapis“ S. 93, Anm. 9. 94, Anm. 2. 5) und die irrije hierogl. Wiedergabe von *i-ir* als Relativform von *irj* „tun“ durch **ⲓⲓ** in den trilinguen Dekreten (*hrw pn sh³.w iw mr.w prj.w-m³.t*, „an diesem Tage Beschließen, das taten die Tempelvorsteher“ Kanop. A. 2)¹⁾ wahrscheinlich.

Wir haben bei uns und an den angeführten anderen Stellen (Urk. 3. 9. 10. 12) also zur Einführung der Rede des Bürgen dieselbe Satzform *iw NN. sdm*, die auch zur Einführung der Garantieerklärungen („adhésions“) am Schluß der Urkunden („empfangen die Schrift aus der Hand des NN.“) regelmäßig angewandt wird: *iw NN. dd* „NN. sagte“ (z. B. Ryl. 17, 5. Berl. 3089, 5 u. o.). Wie in diesem Falle wird man auch bei uns den mit *iw* (resp. *r*) eingeleiteten Satz als Anknüpfung an das *dd NN.* „NN. sagte“ am Anfang der Urkunde, durch das die Erklärung des Ausstellers der Urkunde eingeleitet war, anzusehen haben („während NN. sagte“). In der Übersetzung läßt sich das bei dem großen Abstand beider Sätze voneinander nur durch ein eingeschobenes „aber“ nach Art des griech. *δέ* wiedergeben.

1) [Siehe dazu jetzt Nachr. der Gött. Ges. d. Wiss. 1916, 301/2.]

§ 30. *bk Sbk* „Sklave des Suchos“, wie auch der Bürge in Urk. 3 betitelt ist, ist ein Titel, der sich auch in den demot. Papyri von Tebtynis öfter belegen läßt: Kairo 30604 („Hausmann“ $\rho\upsilon\text{-}\eta\text{-}\eta\text{-}\eta$). 30616 („Kanalvorsteher“). 30625, 5 (*wj'*-Bauer). Entsprechend mit anderen Gottesnamen gebildete Titel aus Schriftstücken anderer Herkunft sind: *bk Mn* „Sklave des Min“ Kairo 30601 (ein „Geldwechsler“ $\text{šlj}\cdot\text{tj}$); *bk 'Imn* „Sklave des Amun“ Carnarvon 1. 2 (*'m*-Bauer aus Theben); *bk Hr-sm'-t':wj* „Sklave des Harsemtheus“ Ryl. 28, 3. 30, 4. Straßb. 8. 44 (alle *'m*-Bauern aus Gebelên); *bk H-t-ḥr* „Sklave der Hathor“ Ryl. 31, 4 (ohne anderen Titel, aus Gebelên); *bk D'm* „Sklave des Djême“ Berl. 3105, 5. 3102, 7¹) (*'m*-Bauer aus dem westl. Theben, vgl. Griff. Ryl. III 158, note 1); *bk Hr-bḥt-t* „Sklave des Horus von Edfu“ Urk. 12 (*'m*-Bauer aus der Gegend von Edfu, s. dort § 52); *bk Mntw nb 'Iwn-w* „Sklave des Mont, Herrn von Hermonthis“ Brit. Mus. 1201/2 (*'m*-Bauer aus Hermonthis, Rec. de trav. 31, 91 ff.).

In fast allen Fällen folgt der Titel einer Berufsbezeichnung (oben in den Klammern angegeben), und zwar besonders häufig der Bezeichnung für „Landmann“, „Bauer“: *wj'* ($\sigma\tau\omicron\sigma\iota\epsilon$) in den Urkunden aus dem Faijum (darunter auch unsere), *'m* ($\alpha\upsilon\epsilon$) in denen aus Oberägypten. Das wird kein Zufall sein. In der Mehrzahl der Fälle läßt sich dann weiter feststellen, daß die als „Sklave“ eines Gottes betitelten Leute Verfügungen über Grundbesitz treffen, der „auf dem Opfergute“ (*ḥtp-ntr*, so bei Ackerland) oder „in dem Quartiere“ (*iw't*, so bei Häusern²) des betr. Gottes lagen. Man wird daher in den „Sklaven“ des und des Gottes in erster Linie wohl Erbpächter von Tempelland ($\epsilon\epsilon\rho\acute{\alpha}\ \rho\alpha\rho\acute{\omicron}\sigma\omicron\delta\omicron\varsigma$) zu erkennen haben, die in einem gewissen Hörigkeitsverhältnis zu dem in Betracht kommenden Heiligtum standen. [So jetzt auch Spiegelberg in seiner Ausgabe der Hauswaldt-Papyri S. 2*.]


§ 31. *p'j-f šp-dr-t* „sein Handnehmer“ d. i., wie Spieg. scharfsinnig aus dem Zusammenhang erschlossen hat, „sein Bürge“. Sein Schluß erfährt die glänzendste Bestätigung durch das Kopt., in dem sich ebendieser Ausdruck *šp dr-t* in der Form $\text{ϣ}\bar{\eta}\text{-}\tau\omega\pi\epsilon$: $\text{ϣ}\bar{\eta}\text{-}\tau\omega\pi$, resp. $\text{ϣ}\bar{\eta}\text{-}\tau\omega\pi\epsilon$: $\text{ϣ}\bar{\eta}\text{-}\tau\omega\pi$ (mit Umsetzung der Silbe *šep* zu

1) Hier mit ausgeschriebenem Genitivexponenten *n*, der demnach vielleicht überall hinter *bk* zu ergänzen ist.

2) z. B. Berlin 3105.

peš und Verkennung des *p* als Artikel *p*²)), sowohl als Verbum „bürge“ (s. u. § 33) wie als Nomen actionis (eig. Infinitiv) „Bürgerschaft“ wie endlich auch, unserer Stelle genau entsprechend, als Nomen agentis (Partizipium) „Bürge“²) erhalten hat.

Die Schreibung des Wortes „Hand“ besteht an unserer Stelle aus:

1) der dafür charakteristischen Gruppe, die aus der alten Schreibung  hervorgegangen ist,

2) einem senkrechten, unten nach links umgebogenen Strich, der nach Griffiths' Annahme das Determinativ für Körperteile vertritt (Ryl. III 402), aber auch neben diesem Zeichen vorkommt (s. u. Urk. 6, § 14c.),

3) dem Femininalzeichen *t*, hier in eigentümlicher Weise damit ligiert. Genau die gleiche Schreibung, aber ohne diese Ligatur, für die absolute Form des Wortes (*rwpe*) Ros. 15 und in unserm *šp-dr-t* Urk. 16, 8. 13; 17, Rs. 8. 11.

§ 32. In *h' iw-f dd* „steht, indem er sagt“, das hier und an den Parallelstellen Urk. 3, 12; 5, 9/10 das einfache *dd* „sagt“ der anderen Texte vertritt, ist dieses Verbum in der Art des kopt: *εq-xw unoc* einem anderen Verbum *h'* „stehen“ (*stare, sistere*) beigeordnet. Etwas Entsprechendes findet sich bisweilen auch bei den Garantieerklärungen („adhésions“), indem statt des gewöhnlichen *iw NN. dd* „NN. aber sagt“ ein *iw NN. h' dd* „NN. steht sagend“ eintritt, Kairo 30601. 30616a, 5. b, 5. 31254, 22. — Damit ist auch die merkwürdige Stelle Straßb. 12, 8/9 zu vergleichen, wo gewiß so zu ergänzen ist: „[wenn er] den Eid, der oben geschrieben ist, [leistet] und T-bek-anup, seine [Frau, steht zu] seiner Hand³), sagend (*dd xe*): „Wahrheit ist das“, so sollen die Ansprüche ihrer Gegner abgewiesen werden.

Der Gebrauch des einfachen, längst zur Partikel gewordenen *dd* „sagend“ *xe* (alt *r-dd* „um zu sagen“), in diesen Beispielen könnte darauf gedeutet werden, daß das Verbum *h'* „stehen“ hier eine besondere prägnante Bedeutung, die es zu einem Verbum declarandi machte (beistehen, dazustehen, beitreten), habe, etwa

1) Vgl. die Variante mit *uu* statt *u* in dem Beispiel Nr. 16 des unten im Anschluß an den philologischen Kommentar gegebenen koptischen Anhangs (im Folgenden kurzweg zitiert: „Kopt.“)

2) Kopt. Nr. 7. 11. 12. 16. 20.

3) Vgl. „und er soll die NN., seine Schwester, zu seiner Hand (d. i. neben sich) bringen und sie (beide) sollen sich verschwören in dem Eide“ Rev. ég. 4 pl. 1.

wie das *στοιχεῖν* der späteren Urkundensprache, als dessen Prototyp unser Verbum auch in Urk. 15 erscheint (s. dort § 42). Notwendig ist das indessen nicht, da das partikelhafte *dd* (*xē*) auch sonst bei Verben aller Art, nicht nur solchen des Sprechens, zur Einführung der die Handlung begleitenden Rede vorkommt. So würde wohl auch die rein räumliche objektive Bedeutung „zugegen sein“ (*παρεῖναι, παρίστασθαι*), die es in Urk. 7 hat und die in der griech. Nachbildung P. Oxyr. 905 vom J. 170 n. Chr. (*παρὸν δὲ ὁ πατήρ . . .*) belegt ist, bei uns ausreichen.

§ 33. *šp-j dr-t (n) Hr-s²-wsir (n) p² rdb sw 16 ntj hrj* „ich habe Hand genommen in bezug auf Harsiosiris in bezug auf die 16 Artaben Weizen, die oben sind“, die eigentliche Bürgschaftserklärung, bei der erst die Person des Schuldners, dann der Gegenstand der Schuld genannt wird.

a) Der Ausdruck *šp dr-t* „Handnehmen“ für „bürgen“, der hier noch aus zwei selbständigen Bestandteilen, einem beweglichen Verbum *šp* „nehmen“ und seinem Objekt *dr-t* „Hand“ besteht, ist im Kopt. nur noch im Infinitiv *ⲥⲛ-ⲧⲱⲣⲉ* erhalten, der unbeweglich geworden ist. Er findet sich als Verbum gebraucht auch nur noch im Sahid. und Achmim.¹⁾ Die unter dem Einfluß des boh. *ⲡⲧⲱⲣⲓ* gebildeten jüngeren Nebenformen *ⲥⲛ-ⲧⲱⲣⲓ*²⁾ und *ⲥⲧⲱⲣⲉ*³⁾, *ⲥⲧⲱⲣⲓ*⁴⁾ scheinen zu verraten, daß man wenigstens späterhin seine etymologische Bedeutung vergessen hatte.

Das Tempus *sdm-f* hat im Demot. im Aussagesatz stets perfektische Bedeutung. Die Erklärung des Bürgen geht also dahin, daß er gebürgt habe, nicht, daß er bürge. Das entspricht durchaus der Form, in der die demot. Vertragsurkunden abgefaßt zu sein pflegen. Auch in den Kauf-, Pacht-, Darlehns-, Eheverträgen ist die Erklärung des Ausstellers der Urkunde über den Abschluß des Rechtsgeschäfts stets in dieser perfektischen Satzform abgegeben, sodaß die Urkunde eben nur die schriftliche Beurkundung des mündlich abgeschlossenen Geschäfts darstellt.

Der dicke Haken oder Keil, der über dem Worte *dr-t* „Hand“ steht, und der hier allenfalls zu dem Namen *T²-šr-t-(n)-is* „T-še-n-

1) Kopt. Nr. 3—6. 8—10. 14. 18. 22. 23. 26. 33. 34.

2) Kopt. Nr. 17. 18. 43.

3) Kopt. Nr. 24. 27—32. 35—39. 41—45.

4) Kopt. Nr. 21.

ése“ in Z. 14 gehören könnte, stellt nach Urk. 3, 12, wo er genau ebenso (in *šp-j dr-t* am Ende der Zeile) vorkommt, doch wohl ein diakritisches Zeichen dar. In *šp-dr-t* „Bürge“ fehlt er an beiden Stellen.

b) Die Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, ist hier wie in Urk. 4, 14 und 7, 5 ohne jede Partikel angefügt. Anderwärts steht davor ein *n* (Urk. 10. 12. 13), wie das im Kopt. sowohl bei *ⲡⲛⲓⲣⲟⲩⲉ* „bürgen“ (sah., achmim.) selbst als dem dafür eintretenden Ersatzausdruck *ⲉⲡⲓⲛⲓⲣⲟⲩⲉ* „Bürgschaft leisten“ (boh.) ausnahmslos geschieht.¹⁾ Es ist daher wohl auch an den Stellen, wo es nicht geschrieben ist, wie so oft, zu ergänzen. Aus der Wortstellung in den Urk. 10 und 13 erhellt bereits, daß das *n* nicht etwa der Genitivexponent (alt *n*) sein kann, sodaß von dem Nehmen der Hand des Schuldners die Rede wäre, sondern es muß die Präposition der Beziehung *n* (alt *m*) sein. Das wird denn auch durch die kopt. Beispiele bestätigt, die da, wo der Schuldner durch ein Pronomen personale auszudrücken war, dafür das entsprechende *ⲙⲟⲟⲩ* „in bezug auf ihn“ (alt *tm-f*) haben.¹⁾

c) Der Name des Schuldners, d. i. dessen, der das Pachtangebot abgab, wurde von Spieg. *Har-si-ése* („Horus Sohn der Isis“, griech. *Harsiesis*) gelesen. Er sieht in der Tat wie dieser häufige Personennamen aus (vgl. Griff. Ryl. III 457), nur folgt ihm — und ebenso in den Resten in Z. 4 — deutlich das Gottesdeterminativ, das weder bei diesem Namen noch auch überhaupt sonst nach dem Namen der Göttin Isis üblich ist (Griff. a. a. O. 433). Wie dasteht, pflegt der Name *Osiris* auszusehen (Griff. a. a. O. 434), und man wird den Namen daher wohl bis auf weiteres *Har-si-usire* („Horus, Sohn des Osiris“, griech. etwa *Harsiosiris*) lesen müssen, eine Verbindung, die ich als Personennamen zwar nicht belegen kann, die aber als Gottesname, als Bezeichnung des Gottes *Horus*, in der Tat neben *Harsiesis* vorkommt.

d) Hinter dem Namen des Schuldners wollte Spieg. zur Einführung des geschuldeten Gegenstandes zweifelnd die Präposition *hr* „unter“, „für“ lesen, die sich anderwärts so gebraucht findet (Urk. 13, 5, § 17). Allein es steht deutlich nur der Artikel *p*² da. Vor diesem wird gewiß, ebenso wie oben vor dem Namen des Schuldners,

1) S. den Abschnitt „Konstruktion“ im ersten Teile des kopt. Anhangs.

die Präposition *n* „in bezug auf“ zu ergänzen sein, die sich z. B. Urk. 10, 26, § 52 so findet und im Kopt. die Regel ist.¹⁾

e) Die Zahl der geschuldeten Artaben 16 scheint hier ursprünglich zu sein, nicht aus 12 korrigiert.

§ 34. *iw-f tm h'j-w* „wenn er sie nicht mißt“, die dem kopt. *ⲉⲓ-ⲧⲓ-ⲙⲟⲧⲓ* (Stern Kopt. Gramm. § 421) entsprechende gewöhnliche Form des negierten Konditionalsatzes (Griff. Ryl. III 404. Brugsch, Gramm. dém. § 295). Ebenso in den Bürgerschaftserklärungen Urk. 9, 26; 10, 27; 15a, 8. b, 15.

§ 35. *iw-j (r) h'j-w* „ich werde sie messen“, Futurum III, wie meist im Demot., ohne Bezeichnung des *r* geschrieben, das doch im Kopt. noch da ist (*ⲉⲓ-ⲉ-ⲙⲓⲣⲟⲩ*).


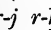
§ 36. *h'-j* „ich selbst“ (*ⲗⲟⲱ* oder *ⲗⲟⲱⲧ*), in seiner zu dieser Zeit üblichen Schreibung (Griff. Ryl. III 370). Die von Spieg. (brieflich) vorgeschlagene Lesung, die ausgezeichnet zu den undeutlichen Zeichen der Phot. paßte und einen vortrefflichen Zusammenhang gab, ist nach dem Orig. völlig unzweifelhaft (s. Taf.).

§ 37. *tw-tn m-s' p'j-tn mr im-n* „ihr seid hinter dem von euch Beliebten von uns“, d. h. ihr könnt euch an wen ihr wollt von uns, Schuldner und Bürgen, halten mit der Forderung auf Erfüllung des Vertrages.

a) Zu der der demot. Urkundensprache eigentümlichen Wendung „hinter jemand sein“ im Sinne von „eine Forderung an jemand haben“ vgl. Spieg., Äg. Zeitschr. 37, 43. Das „sein“ wird dabei durch den Nominalsatz (so hier), ev. mit *iw* (z. B. Urk. 10, § 59), oder durch eine Form von *hpr* „sein“ (s. u. das Beispiel aus Berl. 3115) ausgedrückt. Der Gegenstand der Forderung pflegt durch *n* „in bezug auf“ eingeführt zu werden; so in den von Spieg. a. a. O. zitierten Beispielen: *n p' hp n p'j sh n w'j* „in bezug auf das Recht²⁾ dieser Abstandsschrift“ Berl. 3105, 12 (u. ä. oft, s. Griff. Ryl. III 257); *n hd* 3000 „in bezug auf 3000 Silberlinge“ Berl. 3100, 15; *ir-k (k̄) m-s'j n ir (S) n-k r-h md nb ntj hrj* „du bist hinter mir in bezug auf das Tun dir (d. h. daß ich dir tue) gemäß allen Worten, die oben sind“ Berl. 3105, 17/8 (ebenso Rein.




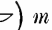
1) S. den Abschnitt „Konstruktion“ des kopt. Anhangs und Kopt. 31. 43.

2) Spiegelberg's Übersetzungen „mit dem Recht von“ oder „kraft“, wie auch die von Griffith „by the right of“ für *n p' hp n* „in bezug auf das Recht von“ lassen nicht erkennen, daß das „Recht“ den Gegenstand der Forderung bildet.

3, 15, wo aber das *n* wie die Präposition *r* gemacht ist: ); *r-tw-tn* (𐎠𐎵𐎠) *m-s'-n* (*n*) *dj-t-s n-tn 'n* „ihr seid wiederum hinter uns in bezug auf das es euch Geben“ (d. h. daß wir es euch geben) Leid. 374 b, 14 (ähnlich Brüssel 3, 7 mit *tn* „bringen“). In *tr-k m-s'-j n dj-t* () *tr-j r-h md nb ntj hrj* „du bist hinter mir in bezug auf das Veranlassen, daß ich tue gemäß allen Worten, die oben sind“ Leid. 375, 17 dürfte inkorrekt *n dj-t* statt *r dj-t* „daß“ stehen.

Daß das *n*, das nicht selten wie in dem vorletzten Beispiel unbezeichnet bleibt, die Präposition *n* der Beziehung (alt *m*) ist, lehrt wieder ein Beispiel wie: *uv-f* (*r*) *lypr m-s' n:j* (𐎠𐎢-) *t' 6-nt tm-f* „er wird sein hinter den Leuten der Korporation in bezug auf ihn“ (nämlich den Wein, den er an seine Abteilung hat geben müssen und den ihm die Korporation nun erstatten soll) Berl. 3115, VII, 9; *tr-k* (*k*) *m-s'-j tm-w hn' p:j-w hp* „du bist hinter mir in bezug auf sie (die Urkunden) und in bezug auf ihr Recht“ Brüssel 3, 6. Vgl. auch Rein. 5, 17/8 (unten Urk. 9, § 47c zitiert).

Stattdessen kann auch ein Satz mit *r-dj-t* „daß“ folgen, z. B. *tw-t m-s'-f r-dj-t tr-f r-h md nb ntj sh hrj* „du bist hinter ihm, daß er tue gemäß allen Worten, die oben geschrieben sind“ Urk. 10, 29 (§ 62a). Berl. 3118, 21; ähnlich in Urk. 9, 24 und 14, 30, sowie wahrscheinlich in Urk. 5, 10. Ein solcher Satz findet sich auch mit einem Beziehungsausdruck, wie er oben vorlag, verbunden in: *tr-k* (*k*) *m-s'-f n hd 3000 r-dj-t tw(=dj)-f st n-k* „du bist hinter ihm in bezug auf 3000 Silberlinge, daß er sie dir gebe“ Berl. 3100, 15.

b) *p:j-tn mr* „euer Beliebter“, d. i. „der von euch Beliebte“, ein augenscheinlich sehr altertümlicher Ausdruck der Rechtssprache, der in dieser Formel stets das zu erwartende *p:j ntj uv-tn* (*r*) *mr-t-f* „der, den ihr wollen werdet“ vertritt. Ganz entsprechend findet sich bereits in dem Testament Kahun pap. (ed. Griffith) pl. 12, 11. 12 (1800 v. Chr.): *nt-s' rdj-s' n mrj-s' nb* (   ) *m n:j-s' hrd-w* „sie aber wird (es) geben jedem von ihr Beliebtten von ihren Kindern“.

Statt des Part. pass. perf. *mr* (alt *mrj-j*) steht bisweilen auch das Adjektiv *mr-tj* „Geliebter“ (𐎠𐎵𐎠), s. u. Urk. 4, § 43c.

c) Zu dem partitiven Ausdruck *im-n* „von uns“, der dem *m n:j-s' hrd-w* „von ihren Kindern“ des alten Beispiels entspricht, s. ob. § 12a.

§ 38. Vor dem appositionellen Ausdruck $p^3 s 2$ „die 2 Personen“ d. i. „beide“, der dem Kopt. $\overline{\text{mncuar}}$ entspricht (vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 340), wird man wie so oft ein n (alt in) zu ergänzen haben, das sich denn auch wirklich mitunter ausgeschrieben findet; vgl. außer den von Spieg. a. a. O. zitierten Beispielen Urk. 10, 29 und $r w' im-n n p^3 s 4$ „auf einen von uns vieren“ Berl. 3118, 15 (vgl. ib. 16. 19. 21. 23. 24).

§ 39. $\dot{s}^3-tw-n \text{ } \dot{r} (r-h) \text{ } md \text{ } nb \text{ } ntj \text{ } hrj$ „bis daß wir tun gemäß allen Worten, die oben sind“. Dieser Satz, der wörtlich genommen eine Zeitangabe über die Dauer der Haftung zu enthalten scheint, könnte nach Urk. 14 § 63 als Variante von $r-djt \text{ } \dot{r}-n$ „daß wir tun“ angesehen werden, das ja nach einem Satze wie $tw-tn \text{ } m-s^3 p^3 j-tn \text{ } nr$ „ihr seid hinter dem von euch Beliebten“ durchaus am Platze wäre, s. ob. § 37a.

a) \dot{s}^3-tw- ist die übliche demotische Schreibung für ϩANTE- ϩATE- . Sie zeigt seltsamerweise einen Lautbestand, der der boh. Form entspricht, nicht der sahidischen, die doch dem zu postulierenden neuäg. Prototyp $\dot{s}^3 mtw$ näher zu stehen scheint.

b) Die Präposition $r-h$ „wie“, die einen Vorläufer des kopt. H-OC darstellt, ist hier wie in Urk. 3, 13. 14; 4, 17; 5, 9 ohne das r geschrieben, das in Urk. 10, 29 und 14, 30 in derselben Redensart $\dot{r} r-h$ „tun gemäß“ richtig ausgeschrieben ist, wie es im allgemeinen die Regel ist. Zu dieser Redensart vgl. $md-t \text{ } nb \text{ } r(\epsilon)-dd \text{ } n-f \text{ } S-w\dot{s}r \text{ } \dot{r}-f \text{ } r-h-t-w \text{ } dr-w$ „alle Worte, die ihm Si-usire gesagt hatte, er tat gemäß ihnen allen“ 2 Khaemw. 3, 21.

§ 40. $n \text{ } htr (n)-\dot{w}tj \text{ } mn$ „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, die oben § 28 besprochene Formel. Auch hier ist es klar, daß die Übersetzung „zwangsweise“ nicht zutreffen kann.

§ 41. $sh \text{ } Ir-(n)-hr-r-r-w \text{ } s^3 \text{ } P^3(n\alpha)-w^3(?)$ „es schrieb Inaros, Sohn des Pa-wes(?)“, die Unterschrift des offiziellen Urkundenschreibers oder Beurkunders, „Notars“ ($\mu\omicron\rho\rho\gamma\acute{\alpha}\phi\omicron\varsigma$), in derselben Zeile wie der Schluß des Urkundentextes, von ihm durch ein Spatium getrennt. Dieselbe Person hat auch Urk. 3 beurkundet.

a) Daß das sh , mit dem die Namensunterschriften der demotischen Urkunden zu beginnen pflegen, als Verbum „es schrieb“ und nicht etwa als Titel „Schreiber“ aufzufassen ist, geht aus zahlreichen Stellen hervor, wo dem Namen des Urkundenschreibers ein Zusatz folgt, der sich auf das Schreiben bezieht, wie z. B. $sh \text{ } X. r-hrw \text{ } Y.$

„X. schrieb auf Geheiß von Y. (Aussteller der Urkunde)“ Straßb. 12, 12. Eleph. 2, 11.

b) Der Name des Vaters, den Spieg. *Pn-wʹ* „Pawes“ las, und der in Urk. 3, sowie Kairo 31178, Rs. 4, 7. 31215, 2 (beide aus Tebtynis) deutlicher erhalten ist, ist vielleicht eher *Swḥ* zu lesen, wie Spieg. selbst Kairo 31215, 2 las.

Das Äquivalent des kopt. Possessivartikels *na-* „der von“, das Spieg. in dem ersten Zeichen des Namens erkennen wollte und das wie ein *s* (alt *ś*) aussieht, wird von ihm wie von Griffith *pn* umschrieben, weil die alte hieroglyphische und hieratische Form des Possessivartikels so lautete. Es ist indessen zweifelhaft, ob das kopt. *na-* wirklich aus diesem *pn* (eig. *pʹ n*) hervorgegangen ist und nicht vielmehr eine Parallelbildung mit direkter Anknüpfung des Genitivs darstellt. S. dazu Urk. 5, § 16.

§ 42. Die beiden Unterschriften, die mit etwas Abstand unter dem Texte der Urkunde in je einer Zeile folgen (Z. 20. 21), und denen noch mehrere andere auf dem verlorenen unteren Ende des Papyrus gefolgt sein könnten, werden Zeugen nennen, da die Namen weder die des Ausstellers der Urkunde noch seines Bürgen sind. Es ist bemerkenswert, daß in ihnen das Filiationszeichen *sʹ* vor den Namen der Väter fehlt. Das geschieht im Demot. oft, ist aber im Text der Urkunde und in der Unterschrift des Urkundenschreibers nicht geschehen. Die beiden Zeugenunterschriften erweisen sich dadurch als sicher von anderer Hand herrührend.

a) Der Name des zweiten Zeugen scheint *Pʹ-wr* „Poeris“ zu sein, geschrieben wie der gleichlautende Gottesname (Bezeichnung des Osiris), der aus Personennamen wie Psenpoeris u. ä. bekannt ist.

Urk. 2.

Kairo 30660.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 3—4)

Bruchstück einer Urkunde wie Urk. 1, vom Jahre 204 vor Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 49; in einer Pause ebenda Text S. 97, mit Umschreibung und Übersetzung. Zur vorliegenden Bearbeitung wurde das Original benutzt, s. ob. S. 3.

Umschrift.

- I. [*h³.t-sp* 1.t¹ Pr^{ε3} Ptlwmys s³ Ptlwmys irm]
2. [*rsn²* n² ntr.w mr-*itf.t-w* w⁶b ³lksutrs]
3. *irm* n² ntr.w ntj nhm n² ntr.w sn[.w n² ntr.w mnh.w n² ntr.w mr-*itf.t-w*]²
4. ³jstwmns s³ M[n³s iw ³tm³s³ t³(τΔ)]
5. Mmtrws t³ f³j-šp[-*knj* m-b³h Brnjg³]
6. t³ ntr.t mnh.t Hrn³ [t³(τΔ) Hlns⁴ t³ f³j-]
7. dn³ n nb m-b³h ³rsu[³ t³ nr-su *ud*]⁵
8. mj^{ε6} Pr^{ε3} Blh⁷ s³ Nb-š³(?). [*mw²-f*⁸ n Sprs]⁵
9. p² ³wknwms irm Ij-m-htp s³ Hr p² [sh Pr^{ε3}⁹ wmm t³j-j md šp]⁵
10. 2 ³h¹⁰ sm wr¹¹ hnw n² ³h.w Pr^{ε3}¹² [ntj]¹³
- II. (n) p² rd h³.t-sp 2.t¹⁴ n t³ sh(-t) dmj Sbk T²-n.m³[j-Dgjs¹⁵]

Der Rest verloren.

Wenngleich von der Bürgerschaftserklärung selbst nichts erhalten ist, empfahl es sich doch, das Fragment hier aufzunehmen, weil es mit den Schwesterurkunden eng zusammenhängt und für deren Datierung, Ergänzung und Deutung von Wichtigkeit ist.

Kommentar.

§ I. Die Datierung, Ende des 1. Jahres des Ptolemaios Epiphanes, also 204 v. Chr., ergibt sich wie bei Urk. 1 aus der Angabe, daß für den Wuchs des Jahres 2 gepachtet wird (Z. 11). Dazu stimmen die in Z. 4 ff. genannten eponymen Priester der Ptolemäerkulte; es sind dieselben Personen, die uns durch Kairo 30700 und Leid. 373c für das 2. Jahr jenes Königs bezeugt sind (s. Plaumann bei Pauly-Wissowa-Kroll, Realenzykl. VII

Übersetzung.

- I. [Jahr 1¹ des Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und]
2. [der Arsinoe, der vaterliebenden Götter, indem Priester des Alexandros]
3. und der Götter, welche erretten, der Götter Brüder, [der wohlthätigen Götter, der vaterliebenden Götter² ist]
4. Aristomenes, Sohn des M[enas, während³, die Tochter des]
5. Menandros, die [Tapferkeits]preis-Trägerin [vor Berenike]
6. der wohlthätigen Göttin (und) Eirene [, die Tochter des Helenos⁴, die]
7. Goldkorb[trägerin] vor Arsi[noe der Bruderliebenden ist. Es sagte]⁵
8. der Bauer⁶ des Königs *Bllh*⁷, Sohn des Neb- [., seine Mutter ist⁸, zu Sopeiros,]⁵
9. dem Oikonomos und I-m-hutep (Imuthes), dem Sohne des Hor (Horos), [dem Schreiber des Königs⁹: „Esset meine Rede des Übernehmens von]⁵
10. 2 (Arußen)¹⁰ Gras- und Wicken¹¹-Land von den Äckern des Königs¹², [die geschrieben sind]¹³
11. (für) den Wuchs des Jahres 2¹⁴, in der Feldmark des Subk (Suchos)-Dorfes *Die Insel [des Dikaios¹⁵ usw.]*¹⁴
Der Rest verloren.

1451, 57). Dadurch ist die Ergänzung der Lücken und die ungefähre Länge der Zeilen gegeben.

Aus der Vergleichung mit Kairo 30700, wo Zeile 3 und 4 mit den nämlichen Stellen der Eponymdatierung beginnen, wie bei uns die zweite und dritte der erhaltenen Zeilen, ergibt sich, daß diese auch bei uns Z. 3 und 4 der unversehrten Urkunde gewesen sein müssen.

§ 2. Die Raumverhältnisse scheinen hier wie in Kairo 30700 die Nennung des regierenden Königs Epiphanes auszuschließen.

§ 3. Der Name der Athlophore, der von Revillout in Leid. 373c (Rev. ég. 1, 128 Anm. 1) Didyme gelesen wurde, scheint nach dem Faksimile bei Leemans zu urteilen vielmehr *'tm's* zu lesen zu sein.

§ 4. Der Name, den Revillout in Leid. 373c Kleonos las, ist in Kairo 30700 deutlich *Hlns* geschrieben und daher von Spieg. wohl richtig als Helenos gedeutet worden.

§ 5. Die Ergänzung ergibt sich aus Urk. 1. — Statt *dd* „es sagte“ in Z. 7 zu ergänzen, könnte man eventuell auch *p' ntj dd* „ist es, der sagt“ an Stelle der Nennung der Mutter in Z. 8 ergänzen, vgl. Urk. 4, § 2. Doch würde dann in Z. 7 am Ende wohl ein leerer Raum bleiben.

§ 6. *wj'* „Bauer“ (*oroie*) hier im Unterschied zu Urk. 1 in seiner gewöhnlichen Schreibung mit *j*.

§ 7. Der Name, den Spieg. zweifelnd *Blh* las und der eventuell auch *Bl'* gelesen werden könnte, beginnt mit *b* und *l* in „syllabischer“ Schreibung. Er findet sich nach Spiegelberg's Index auch in den Urkunden Kairo 30617, 1. 30801, 5. 31080, Kol. 6, 5 wieder, von denen die erste und die letzte sicher aus Tebtynis stammen, während bei der zweiten (30801) manches zu der Annahme der gleichen Herkunft paßt.

§ 8. Der Name des Vaters begann mit *nb* „Herr“; dann scheint ein *š'* (event. *š* zu lesen) zu folgen; auf die Deutung des Weiteren möchte ich verzichten. Wenn der Name nicht sehr lang war, so wird ihm nach den Raumverhältnissen vermutlich noch die Angabe der Mutter gefolgt sein, wie in Urk. 3, 4, falls nicht *p' ntj dd* vor *n Sprs* „zu Sopeiros“ stand (s. ob. § 5).

§ 9. Die in Urk. 1 und 4 genannten beiden Beamten.

§ 10. 2 *'h* wieder für *st'* 2 *'h* „2 Aruren Acker“, s. ob. Urk. 1, § 10.

§ 11. Das auf *sm* „Kraut“, „Gras“ folgende, mit dem Pflanzendeterminativ versehene Wort, das sich augenscheinlich auch in Urk. 6, 4 wiederfindet und in Urk. 4, 2 einen entsprechenden Vertreter hat, wird eine zweite, dem *sm* koordinierte Pflanzenbezeichnung enthalten. Das erste Zeichen, das in Urk. 6, 4 allenfalls für ein *š* gehalten werden könnte, stellt wohl das Zeichen für *wr* dar wie es in *wrš* „wachen“, *wr(t)* „die Große“ (fem.) gebraucht wird. Das zweite Zeichen ist deutlich ein *r*; dann folgt ein kleines drittes Zeichen, das am ehesten für ein *'* gehalten werden kann. Das Wort würde dann also bei uns und in Urk. 6, 4 *wr'*, in Urk. 4, :

vielleicht *wr*-³ (mit der Schreibung für ³ „groß“, kopt. o) zu umschreiben sein.

Eine Bestätigung für diese Lesung scheinen gewisse noch der Veröffentlichung harrende demotische Papyri aus dem Faijum im Besitz von Griffith zu geben, die mir Sir H. Thompson bei einem Besuch im Frühling 1914 zu zeigen die Freundlichkeit hatte. Dort kehrt unter anderen Landesprodukten oft ein deutlich ρ/λ geschriebener Pflanzename wieder, den man, wie mir Thompson durchaus beipflichtete, nur *wr*³ wird lesen können.

Die in den griech. Papyri von Tebtynis so häufig in der Bezeichnung der Auren neben $\chi\acute{o}\rho\tau\omicron\upsilon\ \acute{\alpha}\rho\omicron\upsilon\gamma\alpha\iota$ vorkommende Variante $\chi\acute{o}\rho\tau\omicron\upsilon\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\rho\acute{\alpha}\kappa\omicron\upsilon\upsilon$ „von Gras und Wicken“ legt es nahe, in unserem Worte das äg. Äquivalent für $\acute{\alpha}\rho\alpha\kappa\omicron\varsigma$ zu vermuten, jenes Futterkraut, das mit dem „Gras“ zusammen die Brachweide bildete (s. ob. Urk. 1, § 11).

Das Kopt. weist nun in der Tat ein Wort auf, das eine solche Bedeutung hat und das auch lautlich einem demot. *wr*³, *wr*-³ entsprechen könnte. Peyron zitiert in seinem Lexikon aus koptisch-arabischen Wörterverzeichnissen („Skalen“):

o- $\rho\omega$ boh. π „faba“ Kirch. 193.

$\alpha\rho\omega$ sah. π $\epsilon\rho\epsilon\beta\upsilon\theta\iota\nu\epsilon\sigma\alpha\varsigma$, $\acute{\alpha}\rho\alpha\kappa\iota\nu$, $\acute{\alpha}\rho\alpha\kappa\omicron\varsigma$, $\nu\acute{\alpha}\mu\omicron\varsigma$, الفول الباتلا d. i. „die Bohne, das Gemüse (Kraut)“ Cod. Par. 44, 83.

Unter diesen Umständen liegt die Vermutung nahe, in der Stelle des Mag. Pap. Verso 22, 4, wo „Blüten von schwarzem ω/λ , welches $\epsilon\rho\epsilon\kappa\omicron\varsigma$ ist“ genannt werden, durch eine leichte Emendation das als Maskulinum (*km* „schwarz“) behandelte Wort ρ -³.*t*, das hier, wie Griffith und Thompson scharfsinnig erkannten, eben jenem $\acute{\alpha}\rho\alpha\kappa\omicron\varsigma$ der griech. Papyrusurkunden gleichgesetzt zu sein scheint, in *wr*-³.*t* zu ändern und also \times statt λ zu lesen. Im Original steht freilich, wie mein Freund Dr. Boeser feststellte und wie ich später mit ihm zusammen nochmals konstatierte, nur λ da, ohne jegliches Anzeichen dafür, daß der unterscheidende Seitenstrich des *wr* dagestanden habe und etwa verblieben sei, aber das obere Ende des rechten schrägen Striches scheint eine leichte Umbiegung erkennen zu lassen, wie sie in anderen demotischen Texten das *wr* im Unterschied zum ξ zu charakterisieren pflegt. Alles in allem darf man die Lesung *wr*-³.*t* doch

wohl als sehr wahrscheinlich bezeichnen, wenn auch der Schreiber selbst etwa das möglicherweise etwas zerstörte Zeichen seiner Vorlage irrig für š gehalten haben sollte.

Durch die Schreibung '·t, die in historischer Schrift das Femininum von '· „groß“ (kopt. ω) bezeichnete, würde der lange Vokal \bar{o} der kopt. Formen angedeutet sein, während die Schreibung in Urk. 4, 2 dafür die mask. Form desselben Adjektivs (kopt. ο) verwendet zeigte.

§ 12. *lmw n' ḥ·w Pr-'·* „von den Äckern des Königs“ wie in Urk. 1 (§ 13).

§ 13. Wie dort und in Urk. 4 wird auch hier wieder ein Relativsatz gefolgt sein, der das Verhältnis des Pächters zu den Äckern aussprach. Nach den Raumverhältnissen wird hier aber mehr als in Urk. 1 (*ntj sh m-s·j* „welche hinter mich geschrieben sind“) gestanden haben müssen. Auch die Fassung von Urk. 4 (*ntj šp sh r d·t·j* „welche übernommen und geschrieben sind in meine Hand“) würde den Raum wohl nur knapp füllen.

§ 14. (*n*) *p' rd ḥ·t·sp 2·t* „für den Wuchs des Jahres 2“, wie in Urk. 1 (§ 14) vor der Angabe der Ortslage des Landes genannt und also sicher zu dem Relativsatz gehörig.

Die Jahreszahl ist im Orig. deutlich 2 in der oben a. a. O. (§ 14b) erörterten Form.

§ 15. *n t' sh·(t) dmj Sbk T'·n·m' [j·Dgjs]* „in der Feldmark des Suchosdorfes *Die Insel* [des *Dikaios*]“, s. oben Urk. 1, § 15, hier mit ausgeschriebener Präposition *n*. — Von dem Worte „Insel“ ist hier deutlich das *n·m'* erhalten.

Umschrift.

1. *ḥ·t·sp 2·t^{1a} ḥd 2^{1b} šmw^{1c,d} (n) Pr-'· P[t]l[wmjs s' Pthwmjs]²*
2. *irm ḥrsn' [n' ntr·w mr-itf·t·w]²*
3. *dd wj' bk [Sbk³⁴ s' P'-lsh]*
4. *mw·t·f T'·j·d'·d'⁵ n Sprs [p' ḥkwmms]⁶*
5. *irm Ij·m·ḥtp s' Hr p' sh Pr-'· [wmm t'·j·j md šp]⁶*

Urk. 3.

Kairo 30697 + 30780.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 4—6. Faksimile: Taf. 65)

Pachtvertrag über Königsland, vom Jahre 203 vor Chr.,
gleicher Art und Herkunft wie Urk. 1 und 2.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 55. 61, Kairo 30697 auch in einer Pause ebenda Text S. 117, beide Stücke umschrieben und übersetzt ebenda Text S. 117. 161. Zur vorliegenden Bearbeitung wurde das Original benutzt, s. ob. S. 3.

Die Zusammengehörigkeit beider Stücke ergab sich klar daraus, daß 30697 in Z. 10 u. 11 gerade die Worte enthält, welche am Anfang von 30780, 1. 2 fehlen. In der Tat stehen die Zeichen *hnw* in Z. 11 und *ntj* in Z. 10 je zur Hälfte auf 30697, zur Hälfte auf 30780. 30697 weist ca. 1½ cm vom Zeilenanfang eine Klebung auf (in Spieg.'s Text S. 117 anschaulich bezeichnet) derart, daß die Zeilenanfänge auf einem schmalen Streifen stehen, der auf den rechten Rand des Hauptstückes aufgeklebt ist. Eben dieser aufgeklebte Randstreifen ist es, der bei 30780 fehlt. Daraus erklärt es sich, daß der rechte Rand dieses Stückes (30780) jetzt, nachdem der aufgeklebte Streifen abgerissen ist, unbeschrieben erscheint.

Die Urkunde ist an dieselbe Adresse gerichtet wie Urk. 1 und 2 und von demselben Notar ausgefertigt wie Urk. 1, betrifft aber nicht, wie Spieg. annahm, dieselbe Angelegenheit. Sowohl die Zahl der als Pachtzins zu entrichtenden Artaben, wie die Namen des Pächters und seines Bürgen (in 30780) sind andere.

Übersetzung.

1. Jahr 2^{1a} Monat 2^{1b} der Sommerjahreszeit^{1c} (Payni)^{1d} des Königs Ptole[maios, Sohnes des Ptolemaios]²
2. und der Arsinoe, [der vaterliebenden Götter.]²
3. Es sagte der Bauer und Sklave [des Suchos³.....⁴, Sohn des P³-slh,[]]
4. seine Mutter ist Zai(?)-djödj⁵, zu Sopeir[os, dem Oikonomos,]⁶
5. und I-m-ḥutep (Imuthes,) dem Sohne des Ḥor (Horos), dem Schreiber des Königs: [„Esset meine Rede des Übernehmens“]⁶

6. 6 ḥ⁷ sm hnw n³j⁸ ḥ.w Pr[-^c: ntj sh m-s³-j (n) t³ sh(t)]⁹
7. dmj Sbk T³-n.m³-j-Dgjs [tn sw 4¹/₂¹⁰ r sw 27]
8. t³-j-w pš sw 13¹/₂ r(= lrj-n) sw 27 'n¹¹ [lw-s mtw-tn (ⲛⲧⲟⲧⲛⲓ) 'wj-j ḥ³j]¹²
9. p³ rdb sw 27 ntj hrj r Pr-^c: hr p³ šmw [n³: ḥ.w ntj hrj¹³ r ḥ³.t-sp 3.t ibd 2]
10. šmw¹³ p³ sw tm-w ntj bn lw-j (r) ḥ³-j-f lw-j (r) dj-t s lrm p³-j-f [I (r) I¹/₂]
11. (n) w¹ hrw hnw hrw 5¹⁴ r (ερϩ-) wj^c bk Sbk 'Iw-f-nḥ^{15a}
12. s³ [.....]^{15b} p³-j-f šp-dr.t^{15c} 'ḥ^c lw-f dd¹⁵ šp-j dr.t¹⁶
13. [n.....] s³ P³-lsh(?)¹⁷ ntj hrj¹⁸ r-dj-t lr-f (r)-ḥ md nb ntj sh hrj¹⁹
14. [tw-tn] m-s² p³-j-tn mr tm-n (n) p³ s 2 š³:^c-tw-n lr (r)-ḥ
15. [md nb] ntj hrj²⁰ mtw-tn (ⲛⲧⲟⲧⲛⲓ)^{21a} p³-j-tn rd^{21b} gr^{21c} p³ ntj^{21d} t³-j htr^{21e}
16. [r^{21f} md nb^{21g} ntj lw-f (r) dd.t-w lrm]-n^{21h} n-rn²¹ⁱ md nb ntj hrj^{21j} mtw-n lr-w
17. [r-hrw-f²² n htr (n-)]lwj mn²³ sh Ir-(n)-hr-r-r-w [s³] P³-w³(?)²⁴

Darunter ist der Papyrus abgebrochen.

Kommentar.

§ 1. Monat Payni des 2. Jahres des Ptolemaios Epiphanes
= 10. Juli bis 8. Aug. 203 v. Chr.

a) Die Zahl 2 in der oben Urk. 1, § 14b besprochenen Form.

b) Zu der Form, die die Schreibung für „Monat 2“ hier hat, vgl. Brugsch, Gramm. démot. § 62. Griff. Ryl. III 419 (Darius)

6. von 6 (Aruren)⁷ Grasland von jenen⁸ Äckern des Königs, [die geschrieben sind hinter mich, (in) der Feldmark]⁹
7. des Subk(Suchos)-Dorfes *Die Insel des Dikaios*, [(für) je 4½ (Artaben) Weizen¹⁰, macht (insgesamt) 27 (Artaben) Weizen,]
8. ihre Hälfte ist 13½ (Artaben) Weizen, macht (insgesamt) 27 (Artaben) Weizen wiederum.¹¹ [Es liegt mir euch gegenüber ob zu messen]¹²
9. die 27 Artaben Weizen, die oben sind, an den König unmittelbar nach der Ern[te der Äcker, die oben sind]¹³, (bis) zum Jahre 3 Monat 2]
10. der Sommerjahreszeit (Payni).¹³ Die (Artabe) Weizen von ihnen, die ich nicht messen werde, die werde ich geben mit ihrem [1 zu 1½]
11. an einem Tage von 5 Tagen¹⁴.“ Der Bauer aber und Sklave des Suchos Ef-onch (Ephonychos)¹⁵,
12. [Sohn des]^{15b} sein Handnehmer^{15c}, steht, indem er sagt: „ich habe Hand genommen¹⁶
13. [in bezug auf] den Sohn des P³-lsh¹⁷, der oben (genannt) ist¹⁸, daß er tut gemäß allen Worten, die oben geschrieben sind.¹⁹
14. [Ihr seid] hinter dem von euch Beliebten von uns, den 2 Personen, bis daß wir tun gemäß
15. [allen Worten], die oben sind.²⁰ Ihr^{21a} oder^{21c} euer Bevollmächtigter^{21b} ist es, der^{21d} (mit?) Zwang nimmt (d.i. zwingt)^{21e}
16. [in betreff^{21f} aller Dinge^{21g}, die er reden wird mit] uns^{21h} im Namen²¹ⁱ aller Worte, die oben sind²¹, und wir tun sie
17. [auf sein Geheiß²³ mit Notwendigkeit, oh]ne Verharren.“²³
Es schrieb (dies) I-n-har-erow (Inaros), Sohn des Pa-we (Pa-wes)(?)²⁴

Der Rest ist verloren.

Ros. I, 28 (ptol.). Äg. Ztschr. 26 Taf. I (Kaiserzeit). Ebenso in Urk. 7, 1 und 14, 15.

Nach Möllers Feststellungen (Hierat. Paläogr. III S. 11. Rhind S. 73) ist die alte historische Schreibung, die wir nach ihrem Aussehen *bd* 2 d.i. „Monat 2“ transkribieren müssen, von den Ägyptern selbst kurzweg *2-nw* „der zweite“ gelesen worden. In der Zeit

unserer Urkunden hatte auch diese Lesung wieder einer anderen Platz gemacht. Man hat damals die Monatsangabe mit der ihr folgenden Jahreszeitangabe zusammen durch die aus den griechischen und koptischen Texten bekannten Monatsnamen Thoth, Paophi usw. ersetzt. Man las also, was geschrieben wie „Monat 2 der Sommerjahreszeit“ aussieht, tatsächlich einfach mit dem von den Griechen durch Payni wiedergegebenen, im Kopt. $\pi\alpha\omega\mu\epsilon$ lautenden Namen. Über einen ähnlichen Fall von Divergenz zwischen Schreibung und Lesung s. Urk. 9, § 95 d.

Aus der von Möller für die Lesung $2\cdot nw$ statt $ibd\ 2$ beigebrachten Beweisstelle geht zugleich hervor, daß dabei vor der Jahreszeitangabe der Genitivexponent n , wie so oft, zu ergänzen war.

c) Die Lesung $\dot{s}mw$ „Sommerjahreszeit“ statt pr „Winterjahreszeit“ (das wäre dann Monat Mechir = 12. März bis 10. April), wie Spieg. hier las, und wie man in der Tat zunächst lesen würde, ist wohl durch Z. 10 geboten, wo eine noch mehr wie pr aussehende Form sicher $\dot{s}mw$ bedeutet. Vgl. auch Urk. 9, 1. 16 und die dazu in § 59 zitierten Parallelstellen, wo $\dot{s}mw$ ebendieselbe zweideutige Form hat, wie an unserer Stelle.

d) Das Fehlen einer Tageszahl ist in den Urkunden der älteren Ptolemäerzeit in der Datierung üblich, vgl. Krall, Studien zur Gesch. Ägyptens II S. 46 (vgl. Urk. 12, § 1). Die Regelmäßigkeit, mit der das geschieht, macht es unwahrscheinlich, daß in diesen Fällen etwa mit dem scheinbaren Monatsdatum der erste Tag gemeint sei, wie das in anderen Fällen, wo ein Monatsdatum ohne Tageszahl als Termin genannt ist, z. T. sicher angenommen werden muß (s. u. Urk. 10, § 20 b). [Urk. 23 zeigt in der Tat, daß die Weglassung des Tagesdatums am Kopf der Urkunden lediglich ein Usus ist, der für die Lage des Tages im Monat nichts zu besagen hat.]

§ 2. Ergänzung nach Urk. 7.

§ 3. Das auf den Titel wj „Bauer“ folgende Wort war nach den erhaltenen Resten offenbar nicht das nach Urk. 2, 8 zu erwartende Pr „des Königs“, sondern das zu $bk\ Sbk$ „Sklave des Suchos“ (s. ob. Urk. 1, § 30) zu ergänzende bk . Der Pachtende ist also ebenso betitelt wie sein Bürge in Z. 11. Danach könnte auch in Urk. 1 und 2 eine solche Übereinstimmung vorauszusetzen sein.

§ 4. Für den Namen des Pachtenden bleiben hier, nach Abzug des Raumes für *Sbk* und für die Nennung des Vaters, wie in Z. 13, nur etwa 1 cm übrig.

§ 5. Der Name der Mutter enthielt als zweiten Bestandteil offenbar das Wort *d'd'* „Kopf“ (*xox*); der erste Teil scheint *t'j* „nehmen“ zu sein, so daß das Ganze ein *T'j-d'd'* (*xai-xox*) ergäbe.

§ 6. Die Ergänzung nach Urk. 1 und 2 füllt gerade den Raum.

§ 7. 6 *h* wieder für 6 *st' h* „6 Aruren Ackers“, s. ob. Urk. 1, § 10.

§ 8. Wo oben in Urk. 1, 7 und 2, 10 nur der Artikel *n'* „die“ stand, steht hier und in Urk. 4, 4 eine Gruppe *nn*, die wie *n'j-j* „meine“ (*na-*) und *n'* „die von“ (*na-*) aussieht. *n'j-j h.w Pr'* „meine Königsäcker“ gäbe ja auch wohl Sinn, ist aber als Ausdruck für „die Königsäcker, welche ich zu Lehen oder in Pacht habe“ sehr bedenklich und in Urk. 4 durch den folgenden Relativsatz, der das Besitzverhältnis, ähnlich wie in Urk. 1, angibt („welche übernommen und geschrieben sind in meine Hand“) geradezu ausgeschlossen. Nach dem Zusammenhang kann das scheinbare *n'j-j* wohl nur ein Demonstrativum wie *n'j* „diese“ (*nai*), jene“ (*ni*) sein. Von den beiden Nüancen des Demonstrativs, die im Demot. bei dem Singularis *p'j* nicht unterschieden zu werden pflegen, paßt hier nur die letztere: „jene“ (*ni*). Mit ebendieser Bedeutung findet sich denn unser scheinbares *n'j-j* auch anderwärts als unzweifelhaftes Demonstrativum und zwar gleichfalls vor einem Relativsatz, s. u. Urk. 4, § 14. Man wird daher in dieser Schreibung wohl eine differenzierende Wiedergabe von *ni* im Unterschied zu *nai* sehen dürfen, das im Demot. so *nn* auszusehen pflegt.

§ 9. Die Ergänzung, welche Urk. 1 folgt, fällt genau die Lücke. Die Zeitangabe *n p' rd h't-sp 3.t* „für den Wuchs des Jahres 3“ muß gefehlt haben. Eben deswegen wird in Z. 9/10 ein bestimmtes Datum für die Zahlung des Pachtzinses genannt sein.

§ 10. Nach den Raumverhältnissen wird hier der Ausdruck *r i h* „auf 1 (Arure) Acker“, der in Urk. 1 und 4 die Angabe *tn sw x* „je x (Artaben) Weizen“ schließt, gefehlt haben müssen. Ebenso Urk. 5, 5.

§ 11. Der gesamte Pachtzins für die 6 Aruren ist auf 27 Artaben Weizen angegeben, nicht 28, wie Spieg. las (die Zahl 7 als einfacher Horizontalstrich wie in Urk. 14, s. a. Griff. Ryl. III 416),

die Hälfte demgemäß auf $13\frac{1}{2}$. Auf die einzelne Arure kommen demnach $4\frac{1}{2}$ Artaben.

§ 12. Ergänzung nach den Urk. 1 und 4.

§ 13. Das Wort *šmw* „Sommerjahreszeit“, das hier noch mehr wie *pr* „Winterjahreszeit“ aussieht, als oben in Z. 1, muß der Schluß eines Datums sein, das hier statt der unbestimmten Angabe *p' ssw h'j pr(t)* „der Termin des Kornmessens“ von Urk. 1, 11 genannt war, um die vorhergehende Angabe „nach der Ernte der obigen Äcker“ einzuschränken. Man wird hier vermutungsweise lesen: *h't-sp 3-t ibd 2 šmw* „zum Jahre 4, Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)“, sodaß eine Frist von einem Jahre zwischen der Abgabe des Pachtgebotes und dem äußersten Termin für die Zahlung des Pachtzinses läge.

Läse man hier *pr* „Winterjahreszeit“ statt *šmw* „Sommerjahreszeit“, so wäre der Monat Mechir genannt, der damals vom 12. März bis 10. April fiel, d. h. in eine Zeit, in der im Faijum in normalen Jahren erst die Winterernte eben gehalten wird. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß man einen solchen Termin, der keinen vernünftigen Spielraum gewährte, als äußersten Termin gesetzt habe. Man wird aber der Lesung *šmw* „Sommerjahreszeit“ auch deshalb den Vorzug geben, weil dann ebender Monat genannt sein würde (Payni), der auch in den griech. Urkunden meist als Termin für die Leistungen aus der Ernte gesetzt zu werden pflegt, s. Urk. 9, § 59.

Das Monatsdatum wird hier entweder den ersten oder den letzten Tag des Monats als äußersten Termin setzen, je nachdem ob „bis zu“ oder „in“ dem betr. Monat gemeint ist. Im ersteren Falle wird man vor dem Datum voraussichtlich die Präposition *r* „zu“ zu ergänzen haben, die dann nach dem Zusammenhange die Bedeutung „spätestens bis zum“ haben würde, gerade wie wir „zum Juli“ ein Kapital kündigen, das spätestens am 1. Juli zurückgezahlt werden soll (vgl. dazu auch die Verwendung von *r* für „bis“ in Urk. 14). Im anderen Falle, der weniger wahrscheinlich erscheint, hätte man *n* vor dem Datum zu ergänzen.

§ 14. Die Formel, die Konventionalstrafe und Nachfrist festsetzt, hat dieselbe Fassung wie in Urk. 1, nur fehlt hier der formelhafte Zusatz *n htr (n-)wtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren.“

§ 15. Die Einführung des Bürgen stimmt, auch in allen Einzelheiten, mit der in Urk. 1 überein.

a) Der Name *'Iw-f-nh* „Ephonychos“ wird auch sonst ohne Determinativ geschrieben, z. B. Ryl. 27 Verso, 2.

b) Für die Nennung des Vaters stehen hier $1\frac{1}{2}$ cm zur Verfügung.

c) Das Wort *dr-t* „Hand“ ist hier, wie auch nachher am Ende der Zeile, etwas anders geschrieben als in Urk. 1. Der Wortzeichengruppe folgt hier nur der senkrechte, unten nach links umgebogene Strich, der das Determinativ vertritt (s. ob. Urk. 1, § 31), und dieser ist an unserer Stelle mit dem nachfolgenden *'h'* ligiert. Dies kann nach Lage der Dinge nur von dem später geschriebenen *'h'* aus geschehen sein, nicht im Anschluß an das zuerst geschriebene *dr-t*, um von diesem ohne Absetzen des Schreibrohres zu dem nächsten Zeichen *'h'* überzugehen. Es ist also eine künstliche, sozusagen zwecklose Ligatur. Solche finden sich auch sonst im Demot. nicht selten, z. B. zwischen *m* und *tw* in *mtw-j* (ἡτα) Urk. 5, 2 und 7, 10.

§ 16. Die Bürgschaftserklärung, die zunächst mit denselben Worten *šp-j dr-t* „ich habe Hand genommen“ beginnt, wie in Urk. 1, unterscheidet sich im übrigen in einigen Punkten, s. u. § 18. 19.

§ 17. Der Name des Vaters des Pachtenden, für den gebürgt wird, wird kaum anders als *P'-lsh* (Spieg. *Lsh*) oder *P'-ls'* gelesen werden können. Das, was dem *lsh* oder *ls'* vorangeht, kann nur das Zeichen der Filiation und der Artikel *p'* sein; *j*, das man an sich auch darin lesen könnte, würde schwerlich passen, wenn man nicht in dem *jls'*, das man dann hätte, den Schluß eines längeren fremdsprachigen Namens des Pachtenden selbst ohne Nennung des Vaters sehen will. Das *lsh* oder *ls'* sieht nach seiner („syllabischen“) Schreibung in der Tat wie ein Fremdwort aus; denn nur in solchen findet sich m. W. das aus *s'* entstandene Zeichen 𐤊 für *s*.

§ 18. Auf den Namen des Schuldners folgt hier wie in Urk. 10 und 12 der Zusatz *ntj hrj* „der oben ist“, der in Urk. 1 und 4 fehlt.

§ 19. Statt des Gegenstandes der Schuld, wofür gebürgt wird (27 Artaben Weizen), steht hier ein Satz *r-dj-t ir-f (r-)h md nb ntj sh hrj* „das er tut gemäß allen Worten, die oben geschrieben

sind.“ Die gleiche Ausdrucksweise mit *r-dj-t* „daß“ (eig. „um zu veranlassen, daß“) findet sich nach *šp-dr-t* „bürgen“ auch in Urk. 12 (s. dort § 57). Ebenso findet sich auch noch im Kopt. nach ⲙⲓⲧⲟⲩⲉ resp. ⲙⲓⲧⲟⲩⲉ^1) sehr oft das Äquivalent davon ⲉⲣⲉⲛⲉ resp. negiert ⲉⲧⲓⲧⲉⲛⲉ mit folgendem Infinitiv, wofür seltener auch wohl ein Satz mit ⲕⲉ „daß“²⁾ oder der „Konjunktiv“³⁾ steht. Der Ausdruck *r-dj-t*, der urspr. nur das finale „daß“ bedeutete, wird im Kopt. nicht selten auch für das konsekutive gebraucht. Diese Erweiterung des Gebrauches ist wohl auch hier schon anzunehmen nach Urk. 7, § 11 b.

§ 20. Die Personalhaftungsformel stimmt Wort für Wort mit der in Urk. 1 überein (s. dort § 37—39), nur fehlt auch hier wieder der formelhafte Schluß *n htr (n-)wtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, wie oben Z. 11 (§ 14).

§ 21. *mtw-tn (ⲛⲧⲟⲩⲓ) p'j-tn rd gr p' ntj t'j htr r md nb ntj tw-f (r) dd-t-w irm-n n-rn md nb ntj hrj* „Ihr oder euer Bevollmächtigter ist es, der (mit?) Zwang nimmt in betreff aller Dinge, die er mit uns reden wird im Namen aller Worte, die oben sind,“ ergänzt nach Urk. 10, 30 und Berl. 3103, 16. Louvre 2429 (= Rev. Chrest. 277). Ryl. 21, 30. — Diese Worte enthalten die übliche Formel, in der sich der Schuldner der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger oder dessen Vertreter unterwirft, griech. $\eta \text{ } \rho\alpha\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma \text{ } \epsilon\acute{\iota}\sigma\tau\omega \text{ } \tau\omega \text{ } \theta\epsilon\iota\upsilon\alpha \dots \rho\alpha\delta\acute{\omicron}\sigma\omicron\upsilon\tau\iota$ s. Spieg. Pap. démot. Reinach p. 214. Griff. Ryl. III 135, Nr. 18. 151, Note 3.

a) Während in anderen Urkunden hier nur der Gläubiger in der 2. Person (ⲛⲧⲟⲕ resp. ⲛⲧⲟ) als Vollstrecker genannt wird (z. B. Kairo 30604, 12 und in den meisten Eheverträgen, wie Berlin 3145, 3. 3109, 4; vgl. Griff. Ryl. III 135, 18) oder statt seiner nur sein *rd* „Bevollmächtigter“ (so Urk. 7, 11. Ryl. 10, 3 und in den oben zur Ergänzung benutzten Parallelstellen), ist hier und in Urk. 5, 6 beides vorgesehen.

b) Das Wort *rd*, das Revillout und Griffith mit „agent“, Spiegelberg mit „Geschäftsführer“, „Verwalter“, „Anwalt“ übersetzen, entspricht nach der bilinguen Urkunde 13 dem griech. $\delta \text{ } \rho\alpha\acute{\alpha}\tau\omega \text{ } \tau\omega \text{ } \theta\epsilon\iota\upsilon\alpha$ vgl. dazu mein „Sarapis und die sogen. $\kappa\acute{\alpha}\tau\omicron\chi\omicron\iota$ des

1) Kopt. Nr. 29. 31. 35—37. 41. 46.

2) Kopt. Nr. 18. 27. 32. 38.

3) Kopt. Nr. 17. 33. 39. 42.

Sarapis“ S. 88. Es kann darin nicht etwa der „Rechtsnachfolger“ erkannt werden, wie man das bei dem griech. Ausdruck vielfach zu tun geneigt ist; denn es wäre ein Unding, in kurzfristigen Darlehnsverträgen wie Urk. 10 (§ 30) die Rückzahlung des Darlehns nur in die Hand des Rechtsnachfolgers auszubedingen. Gänzlich ausgeschlossen wird diese Deutung aber in der Urkunde Kairo 30604, in der sich eine Frau einem Manne gegenüber zum Ammendienst bei seinem zu erwartenden Kinde verpflichtet und ihre Erklärungen mit der uns beschäftigenden Formel schließt, in der sie sich der Zwangsvollstreckung durch den *rd* des Mannes (*p' j-k rd p' ntj t' j htr* usw.) unterwirft (a. a. O. Zeile 12). Hier kann, wie an vielen anderen Stellen, nur ein „Rechtsvertreter“, „Bevollmächtigter“ o. ä. gemeint sein. Dazu stimmen auch die oben genannten Stellen, wo der Ausdruck dem griech. \acute{o} $\pi\alpha\rho\acute{\iota}$ entspricht, sowie die folgenden Stellen, wo er sich ebenso in anderen Zusammenhängen findet: *rd h Pr'* „Vertreter des Königs“ Rhind (ed. Möller, Gloss. Nr. 236); „es schrieb NN., der Bevollmächtigte (*p' rd*) des Nes-min, der schreibt im Namen der Priester des Amonrasonther“ d. h. geschrieben von dem Stellvertreter des Notars, Rev. Nouv. Chrest. 125. Berl. 3103, 17. Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138); *p' rd n 'Is* $\pi\rho\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\eta\varsigma$ Ἰσίδος Ann. du serv. 12, 1 ff. An anderen Stellen bezeichnet das Wort *rd* anscheinend den „Vorsteher“, geschäftsführenden Beamten einer Korporation, eines Ortes: *n' sh Ht-hr p' rd p' rmt ntj sn* „die Schreiber der Hathor (s. dazu Urk. 14, § 27), der Vorsteher und der Mann, der untersucht (s. dazu Urk. 14, § 30)“ Kairo 30768, 10; *p' rd p' 'wj(III)* „der Vorsteher des Hauses“ d. h. der Korporation, Kairo 30605. 30606. 30619. 31179; *n' rd w Nw-t* „die Vorsteher von Theben“ Rev. Chrest. 271; ähnlich Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131).

c) *gr* „oder“ ($\sigma\tau\epsilon$), wie das altäg. *r-pw* und das lat. *ve* hinter das Wort gestellt, das es anknüpfen soll. Ebenso Urk. 5, 5. 6 und in: *sb' n ntr dd(x)-dh n irpj gr* „ein Gottesrebell oder Tempelhäftling“ Kairo 30605, 17. An anderen Stellen steht es zwischen den zu koordinierenden Satzteilen, Kanop. Tanis 59 (= hierogl. *r-pw*). Ryl. 16, 9.

d) *p' ntj t' j* „der welcher nimmt“, entsprechend dem kopt. $\pi\epsilon\tau\text{-}\sigma\omega\tau\bar{\iota}$ „ist es, der hört“ als Prädikat eines Identitätssatzes mit voranstehendem Subjekt. Ebenso in der Briefformel NN. *p'*

ntj *dd n* „NN. ist es, der sagt zu“ (s. u. Urk. 4, § 33). Die Worte *p³ ntj* sind hier ligiert geschrieben, wie das bei dem Zeichen für *ntj* oft geschieht. Ebenso Urk. 5, 6.

e) Der aus dem Verbum *t³j* „nehmen“ (*x¹*) und einer Form desselben Wortstammes *htr* „verbinden“, den wir oben in *n htr* „mit Notwendigkeit“ kennen lernten (Urk. 1, § 28a), gebildete Ausdruck wird vermutlich „zwingen“, „Zwang ausüben“ bedeuten. Es liegt nahe, ihn mit Einschlebung der Präposition *n* zu lesen: *t³j (n) htr*, sodaß er ein Seitenstück zu dem kopt. *ⲭⲓ ⲏ-ⲟⲩⲛⲥ* (Qualitativ *ⲭⲏⲣ ⲏ-ⲟⲩⲛⲥ*) „vergewaltigen“ bildete, das im Demotischen ganz entsprechend geschrieben *t³j (n) kns* in ähnlicher Bedeutung für die Zwangsvollstreckung im Staatsinteresse (oder den Frondienstzwang?) vorkommt (s. Urk. 9, § 47c). Gegen diese Einschlebung des *n* scheint jedoch der Befund in Urk. 7 (§ 22a) zu sprechen und der Umstand, daß das *n* auch sonst niemals ausgeschrieben vorkommt.

Betreffs des Wortes *htr* bemerkte Griffith (Ryl. III 255, Note 2), daß es nicht mit dem vielfach ganz gleichgeschriebenen Worte in der Redensart *n htr* „mit Notwendigkeit“ identisch sein könne, da die von ihm studierten Texte einen deutlichen Unterschied in der Schreibung zwischen beiden machten. Sie fügten nämlich dem in unserer Redensart *t³j htr* enthaltenen *htr* das alte Zeichen für *tj*, die übliche Bezeichnung für lautbar gebliebenes *t* am Wortende zu, während sie das *htr* jener Redensart *n htr* „mit Notwendigkeit“ ohne dieses Zeichen schreiben. Griffith wollte daher das Wort in unserem Falle dem kopt. *ⲗⲟⲣⲉ*, in jenem Falle dem kopt. *ⲗⲟⲣⲟⲩ* gleichsetzen. Doch erhält auch in *n htr* „mit Notwendigkeit“ andernorts das Wort *htr* nicht selten dieses Zeichen für das lautbare *t* ganz ebenso wie in *t³j htr*, so z. B. in unseren Urk. 7, 12 und 10, 22.

Die von mir im Text gegebene Übersetzung „(mit?) Zwangnehmen“ ist eine Verlegenheitsübersetzung, gewählt, weil die genaue etymologische Bestimmung des Ausdrucks *t³j htr* eben zurzeit nicht möglich ist.

f) Die Präposition *r* pflegt nach dem Ausdruck *t³j htr* entweder die Person des Schuldners einzuführen, „gegen“ die der Zwang „in bezug auf“ (*n*, resp. *im-*) den Gegenstand der Schuld ausgeübt werden soll (z. B. Griff. Ryl. III 269, Nr. 18. Rein. 7, 14,

wo $r \cdot hr-j = \epsilon\text{p}\text{o}\iota$ zu lesen ist); oder aber sie führt, wenn der Schuldner selbst nicht als Objekt genannt ist, den Gegenstand der Schuldforderung ein, „zu“ dem resp. dessen Leistung er gezwungen werden soll (z. B. Ryl. 8, 7. 10, 3). Dieser letztere Fall liegt bei der Fassung vor, die wir hier und an den entsprechenden Stellen angewandt finden, wo der „Vertreter“ ($r\alpha$) des Gläubigers die Vollstreckung haben soll. Die korrekte, für beide Fälle seiner Verwendung passende Übersetzung für das r wird wohl „in betreff“ sein.

g) Das $md\ nb$ usw. enthält eine Umschreibung der Schuldforderungen des Gläubigers, die sein Vertreter geltend machen werde. Diese Worte sind daher wohl nicht mit „alle Worte“ zu übersetzen, wenngleich sie als Objekt von dd „sagen“ erscheinen, sondern, wie so oft im Demot., gleich dem kopt. ⲙⲁⲕⲉ ⲛⲟⲩ mit „alle Dinge“. Der nächste Satz $mtw-n\ tr-w$ „und wir tun sie“ bestätigt das vielleicht auch; denn genau genommen will der Schuldner ja nicht die Worte des Vertreters, sondern das, was er in ihnen verlangt, ausführen.

h) dd trm „etwas mit jemandem reden“ (bereden, besprechen) ist der demot. Ausdruck für „Rechtsansprüche in bezug auf etwas geltend machen gegen jemand“, vgl. Urk. 9, § 43 a und 12, § 49.

Der auslautende t -Laut von dd „sagen“ ($\chi\omega$) pflegt im Demot. im Stat. pronom. des Infinitivs noch stets durch das alte Zeichen für tj als lautbar bezeichnet zu werden, vgl. boh. $\text{x}\text{o}\text{r}\text{o}\text{r}$.

i) $n-rn$ „im Namen von“ d. h. „auf Grund von“; so häufig in den Rechtsurkunden. In der vorliegenden Formel scheint es nach den Urk. 22 und 23 die Bedeutung „wegen“, „betreffs“ zu haben.

Die Bezeichnung des n (ebenso Urk. 10, 13. 22. Eleph. 7. 7. Rein. 7, 12, im Sinne von „der nämliche“; wie r geschrieben Straßb. Wiss. Ges. 18), die sonst meist unterbleibt, zeigt deutlich, daß man in der folgenden Gruppe nur noch rn „Name“ erkannte und die Tatsache, daß darin eigentlich die Präposition n bereits in dem Haken (über der Ligatur $r + n$) ausgedrückt war, längst vergessen hatte.

§ 22. Der Schlußsatz zu der Vollstreckungsformel ist nach den oben § 21 eingangs zitierten Parallelstellen so zu ergänzen: $mtw-n\ tr-w\ r-hrw-f$ „und wir tun sie (die Dinge) auf sein Geheiß“. Der Ausdruck $r-hrw-f$, wörtlich „auf seine Stimme“, findet sich aus-

geschrieben, wie es bei uns nach den Raumverhältnissen auch anzunehmen ist, z. B. Eleph. 2, 11. Straßb. 12, 12. Ryl. 21, 31. Petub. Gloss. Nr. 309; sonst wird oft defektiv nur *hrw-f* geschrieben, z. B. Urk. 10, 31. Berl. 3118, 24. In den meisten dieser Beispiele steht der Ausdruck in dem Satze *sh NN. r-hrw x.* „NN. schrieb (dies) auf Geheiß des x.“ In dem bilinguen Texte Ann. du serv. 7, 251, 7 entspricht ihm griech. *κατὰ διαθήκην*.

Daß das Wort *hrw* „Stimme“ noch wie die Bezeichnungen der Körperteile die Possessivsuffixe erhält, entspricht dem Kopt. (*ⲓⲣⲱⲩ* „seine Stimme erheben“).

§ 23. Statt der formelhaften Schlußworte *n htr (n-)wtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ (s. ob. S. 32) haben andere Urkunden in unserer Vollstreckungsformel allerhand Varianten, s. u. Urk. 10, § 65.

§ 24. Die Unterschrift des Schreibers oder Notars lautet wie in Urk. 1 und steht wie dort in der letzten Zeile des Urkundentextes. — Wie dort werden auch bei uns in besonderen Zeilen Zeugenunterschriften gefolgt sein, die jetzt aber mit dem unteren Ende des Papyrus verloren sind.

Urk. 4.

Kairo 30689 + 30701 + 30782.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 6—8; Faksimile: Taf. 66)

Pachtvertrag über Kavalleristenland aus dem Ende des Jahres 203 vor Chr., gleicher Herkunft wie Urk. 1—3.

Veröffentlicht: K. 30701. 30689 in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 56 (K. 30701) und Text S. 111 (K. 30689); K. 30782 in einer Pause ebenda S. 120 mit Umschrift und Übersetzung von K. 30701. 30782.

Benutzt für diese Arbeit wurden die Originale (s. ob. S. 3)

Umschrift.

[*h³-t-sp 3 ibd 3 h¹ n Pr-³ Ptlwmjs s³ Ptlwmjs*]

[*erm rsn³ n³ ntr-w mr-iff-t-w*]

[*wj⁶ Dhwtj-sdm (s³) P³(na)-j . . . p³ ntj dd³*]

und eine Pause von K. 30689 von der Hand Spiegelberg's, die dieser uns freundlichst zur Verfügung stellte.

Die Zusammengehörigkeit von K. 30701 und K. 30782 war bereits von Spieg. erkannt worden. Für K. 30689, das er irrig mit K. 30690 (Bruchstück eines Getreidedarlehens) zusammengestellt hatte, war mir die Zugehörigkeit zu derselben Urkunde längst aus verschiedenen Gründen zur Überzeugung geworden: K. 30689 bricht gerade an der Stelle ab, wo K. 30701 anfängt, es verwendet dieselbe eigentümliche Abkürzung für *dr-t* „Hand“, betrifft ebenfalls einen „Silberpachtzins“ von „30 Silberlingen“ für gewisse „Äcker von Gras“, und hat genau dieselbe Breite (0,11 m) wie K. 30701 und K. 30782. Nachdem schon eine erste Prüfung der Originale durch Ludwig Borchardt die Richtigkeit meiner Vermutung ergeben hatte, beseitigte die genaue Untersuchung, die ich dank dem Entgegenkommen des Service des antiquités d'Égypte in Göttingen vornehmen konnte, auch die letzten Zweifel. Wie die auf unserer Tafel 66 gegebene Pause zeigt, passen die Stücke genau zueinander. In Z. 9 sind auf K. 30701 auch noch Reste der in Z. 8 auf K. 30689 stehenden Worte *hd* „Silber“, *sm* „Gras“, *hrj* „oben“ zu sehen.

Nachdem sich so 3 Stücke des Papyrus wieder zusammengefunden haben, steht zu hoffen, daß sich auch das vierte, das fehlende Oberstück mit der Datierung, demaleinst im Museum von Kairo wiederfinden wird. Es muß zum mindesten 3 Zeilen enthalten haben, falls die Datierung die kurze Fassung der Urk. 1 und 3 hatte; oder aber 7 Zeilen, wenn das Protokoll wie in Urk. 2 gegeben war. Der Umstand, daß die beiden Bruchstücke K. 30689 und K. 30701 in der Tat gerade 7 ganze Zeilen enthalten, spricht vielleicht für die letztere Möglichkeit.

Neben den kurzen Zeilen, die die Unterschriften des Schreibers (Notars) und der Zeugen enthielten, stand eine griechische Notiz, von der nur die erste Zeile erhalten ist: $\text{L} \gamma \acute{\alpha}\theta\upsilon\sigma \bar{\varsigma} \dots$, s. u. § 46.

Übersetzung.

[Jahr 3 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr)¹) des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und der Arsinoe, der vaterliebenden Götter Der Bauer Thut-sutem (Thoth-sytmis), (Sohn des) Pa-j'w (Paieus) ist es, der sagt²]

- I. n^3 $\dot{r}tm[trs^4]$ p^2 $\dot{w}knms^5$
2. $\dot{t}rm^6$ $Ij-m-htp^7$ (s^2)^{7a} Hr^7b p^2 sh^{7c} Pr^{-c} ; wn^8 3 \dot{h}^8 sm wr^{-c} ; (?)¹⁰
3. t^2j-w $pšj$ $I^{1/2}$ ¹¹ ($r = \dot{t}rj-n$) 3 \dot{h}^c n^{12} (n)^{13b} wnm t^2j-j md^{13a} $r.r-w$
($\epsilon\rho\sigma\sigma r$)^{13c} (n) n^2j ^{14a}
4. ntj $\dot{s}p$ (n)- $d-t$ ^{14b} rmt htr ^{14c} hnw n^2j \dot{h} Pr^{-c} ; ¹⁵ ntj ¹⁶ $\dot{s}p$ (?)^{16a}
5. sh ^{16c} $r-d.t-j$ ^{16b.d} (n) t^2 $sh(\cdot t)$ dmj (n) Sbk ¹⁷ P^2 . $\dot{t}rj$ (?) $-tnp$ (?)^{17a}
6. (n) p^2 rd h^2 . $t-sp$ 3¹⁸ $\dot{w}-s$ $mtw-tn$ $\cdot wj-j$ ¹⁹ $wd.t$ ²⁰ p^2 $\dot{s}mw$
7. hd ²¹ (t^2) 3 \dot{h} sm ntj hrj ²² (r)^{25a} p^2 shn ^{25b} (n) Pr^{-c} ; ²⁵ tn hd IO
 r I \dot{h} ²⁴
8. ($r = \dot{t}rj-n$) hd 3O²⁵ hr p^2 $\dot{s}mw$ n^2 \dot{h} sm ntj hrj ²⁶ bn $\dot{w}-j$ (r)^{27a}
 $r\dot{h}$ $dj.t$ ^{27b} $n-k$ ^{27c}
9. kj ^{27d} ssw (n) $dj.t$ ^{27e} $r.r.r-w$ ($\epsilon\rho\sigma\sigma r$)^{27f} $m-s$; ^{27g} (p^2)^{27h} ssw (n) $dj.t$
 ntj hrj ²⁷ⁱ ntj ²⁸ $mtw-j$ ($\overline{\text{HTAI}}$)^{28a.c}
- IO. $dj.t$ $dj-w$ ^{28d} s $n-k$ ^{28b} $lm-f$ ^{28c} (n) htr (n)- $\dot{w}tj$ mn ²⁹ p^2 ^{30a} hd $tm-w$
 ntj bn $\dot{w}-j$
- II. (r) $wd.t-f$ ($\sigma\sigma\sigma\sigma\overline{q}$) (r) p^2 ssw (n) $dj.t$ ntj hrj ^{30b} $\dot{w}-j$ (r) $wd.t-f$
($\sigma\sigma\sigma\sigma\overline{q}$) $\dot{t}rm$ p^2j-f I (r) $I^{1/2}$ ^{30c}
12. (n p^2) hrw ^{31a} $ntj-\dot{w}$ ^{31b} $m-s$; p^2 ssw (n) $dj.t$ ntj hrj (n) htr (n)-
 $\dot{w}tj$ mn
13. tn w^2w^2j ³² 2Is $P^2(\overline{\text{HA}})-nj.t$ (s^2) $P^2-dj-wstr$ p^2 ntj \underline{dd} ³⁸
14. $\dot{s}p-j$ $dr.t$ (n)³⁴ $Dhwtj-sdm$ ³⁵ (s^2)³⁶ (n) $\dot{s}p-dr.t$ ³⁷ (n) $dj.t$ ³⁸
15. hd 3O³⁹ p^2 $\dot{s}mw$ hd n^2 \dot{h} sm ntj hrj ⁴⁰ ntj nb nkt nb ^{41a}
16. ntj $mtw-n$ ($\overline{\text{HTAI}}$) hn^c ntj $\dot{w}-n$ (r) $dj.t$ $hpr-w$ ^{41b} (n) t^2 ; $\dot{w}j$ ^{41c}
 t^2 $\dot{s}j$ ^{41d}
17. \dot{s}^2 ; $-tw-n$ ^{41e} $\dot{t}r$ $n-k$ (r)- $h.t-s$ ^{41f} (n) htr (n)- $\dot{w}tj$ mn ⁴²

1. zu⁸ Artem[idoros]⁴, dem Oikonomos⁵,
2. und⁶ I-m-ḫutep (Imuthes)⁷, (dem Sohne des)^{7a} Ḫōr (Horos)^{7b}, dem Schreiber^{7c} des Königs: „Es sind⁸ 3 (Aruren)⁹ Gras- und Wicken(?)¹⁰-Land,
3. ihre Hälfte ist $1\frac{1}{2}$ (Arure)¹¹, (macht insgesamt) 3 (Aruren) Acker wiederum¹², betreffs derer^{13c} meine Rede zu essen ist^{13. ab} jener^{14a},
4. welche übernehmen von^{14b} einem Reitersmann^{14c}, unter jenen Äckern des Königs¹⁵, die¹⁶ übernommen(?)^{16a}
5. (und) geschrieben sind^{16c} in meine Hand^{16b. d}, (in) der Feldmark des Suchosdorfes¹⁷ Pere-anup(?)^{17a},
6. (für) den Wuchs des Jahres 3.¹⁸ Es liegt mir euch gegenüber ob¹⁹, bar zu zahlen²⁰ den Pachtzins
7. in Silber²¹ der 3 (Aruren) Grasland, die oben sind²², (an)^{23a} die Bank^{23b} des Königs²³, je 10 Silberlinge auf 1 (Arure) Acker²⁴,
8. (macht insgesamt) 30 Silberlinge²⁵, unmittelbar nach der Ernte der Grasländereien, die oben sind.²⁶ Nicht werde ich^{27a} dir^{27c} geben^{27b} können
9. einen andern^{27d} Gebetermin^{27e} betreffs ihrer^{27f} nach^{27g} (dem)^{27h} Gebetermin, der oben ist²⁷ⁱ, an dem²⁸ ich
10. ihn dir^{28b} geben zu lassen^{28d} habe^{28a. c} (mit) Notwendigkeit, ohne Verharren.²⁹ Der^{30a} Silberling von ihnen, den ich nicht
11. bar zahlen werde (zu) dem Gebetermin, der oben ist^{30b}, den werde ich bar zahlen mit seinem 1 (zu) $1\frac{1}{2}$ ^{30c}
12. (an dem) Tage^{31a}, der ist^{31b} nach dem Gebetermin, der oben ist, (mit) Notwendigkeit, ohne Verharren“.
13. Der Isionomos³² der Isis Pa-neith, (Sohn des) Pete-usire (Peto-siris), ist es, der sagt³²:
14. „Ich habe Hand genommen (in bezug auf)³⁴ Thut-sutem (Thoth-sytmis)³⁵, (den Sohn des) (Paieus(?))³⁶, (in einem) Handnehmen³⁷ (zum) Geben³⁸
15. (in bezug auf) 30 Silberlinge³⁹, den Pachtzins in Silber der Grasländereien, die oben sind.⁴⁰ Alles und jedes Ding^{41a},
16. das wir haben und das wir erwerben^{41b} werden, ist das Pfand^{41c} (für das Recht) des Briefes^{41d}, (der oben ist),
17. bis daß wir^{41e} dir tun gemäß ihm^{41f} (dem Briefe) (mit) Notwendigkeit, ohne Verharren.⁴²

18. *iw·ir-k* (εκ-) ^{43a} [*m-s*; *p*'] *j-k* ^{43b} *mr·tj* ^{43c} *im-n* ^{43d} (*n p*') *rmt s 2* ^{43e}

19. *sh Hr-wd*' (*s*') *Hr-wd*' ⁴⁴

20. *sh H* ^{45.46}

Hier bricht der Papyrus ab.

Kommentar.

§ 1. Nach der Nennung des „Wuchses des Jahres 3“ in Z. 6 würde man hier wieder ein Datum aus dem Ende des Jahres 2 erwarten, wie in Urk. 3. Der Umstand, daß hier neben dem gleichen βασιλικὸς γραμματεὺς ein anderer οἰκονόμος auftritt als dort und in Urk. 1, nötigt aber jedenfalls schon dazu, ein späteres Datum anzunehmen als in Urk. 3. Das Datum des griechischen Kanzlei- vermerks „Jahr 3 Athyr Tag 6“ (17. Dez. 203 v. Chr.) macht es dann aber weiter wahrscheinlich, daß ein dem nahestehendes Datum, etwa „Monat Athyr“ zu ergänzen ist. — In den besonderen Verhältnissen, die unserer Urkunde zugrunde liegen, mag die Wahl eines so späten Termins innerhalb des Wirtschaftsjahres für die Abgabe des vorliegenden Pachtgebotes begründet gewesen sein.

§ 2. Nach der Form, in der die Erklärung des Bürgen in Z. 13 eingeleitet ist (*NN. p*' *ntj dd*), und da in Z. 16 das ganze Schriftstück als „Brief“ bezeichnet ist, wird man vermutlich auch hier statt der in den Urk. 1 und 3 angewandten Einführungsform *dd NN.* „NN. sagte“ vielmehr *NN. p*' *ntj dd n X.* „NN. ist es, der zu X. sagt“, das dem Briefstil eigentümlich ist, zu ergänzen haben.

§ 3. Am Anfang der ersten teilweise erhaltenen Zeile ist deutlich die Präposition *n*, die den Adressaten einführt, erhalten. Dann folgt ein freier Raum, wenig größer als der in Z. 2 vor dem Namen des zweiten Adressaten freigelassene Raum. Er ist vielleicht beabsichtigt, um die Namen der Adressaten besser hervortreten zu lassen.

§ 4. Von dem Namen ist der erste Buchstabe gewiß als ein ungeschickt gemachtes ' zu bestimmen. Der kleine Punkt über der Zeile ist der Anfang des Zeichens. Dann folgt ein *r* oder *l*, dann ein Zeichen mit Horizontalstrich, also *k* oder *t*. Für letzteres scheint die Kürze zu sprechen. Was dann folgt, paßt nur zu

8. Du bist^{43a} [hinter dem] von dir^{43b} Beliebt^{43c} von uns^{43d}, (den)
 2 Mannspersonen.^{43e}
 9. Es schrieb (dies) Har-wōd (Haryothes), (Sohn des) Har-wōd
 (Haryothes).⁴⁴
 10. Es (unter)schrieb H[. . . .].^{45, 46}

Das Folgende weggebrochen.

einem *m*. Dann folgt noch der winzige Rest eines Zeichens, der jetzt als kurzer Horizontalzug erscheint, und schließlich nach einer Lücke, in der etwa 2 Zeichen Platz haben, das untere Ende des Determinativs der Fremden. Vermutlich ist ³*rtm*[*trs*] d. i. Artemidoros zu lesen. Für *j* hinter *m*, wie es in Urk. 7 erscheint, ist kein Raum da.

§ 5. Der Titel *οκνονόμος* war anscheinend ohne Bezeichnung des *ο* (durch äg. *w*) zwischen *n* und *m* geschrieben.

§ 6. *irm* „und“ hat dieselbe eigentümliche Form auch in Z. 11.

§ 7. Der in Urk. 1 bis 3 genannte „Königl. Schreiber“.

a) Das Zeichen der Filiation ist hier ebenso wie nachher in Z. 13, 14 und Z. 19 nicht angegeben, wie das im Demot. ja oft geschieht. Unser Schreiber liebt es auch sonst, selbstverständliche Worte nicht zu schreiben (z. B. *r = irj-n* „macht“, die Artikel *p'* und *t'*), von den Partikeln *n* und *r*, die auch von anderen Schreibern unbezeichnet gelassen werden, ganz abgesehen.

b) Der Name des Vaters *Hr* „Horos“ hat dieselbe Form wie in Z. 19, ohne den isolierten Strich oben, und ist mit dem vorhergehenden Worte in der gleichen Weise ligiert, wie dort in dem Namen des Vaters des Schreibers.

c) *p'* *sh* „der Schreiber“ mit Ligierung des *p'* mit *sh*. Der senkrechte Strich des *sh* stößt unten auf das *'n* von Z. 3.

§ 8. Das Verbum *wn* „sein“ erscheint in dieser Schreibung im Demot. nur da, wo es dem kopt. *οϣ̄* entspricht, also wo es mit der präsentischen Bedeutung „es ist“, „es sind“ vor einem indeterminierten nominalen Subjekt steht, und in der festgewordenen Verbindung *wn-mtw-(f)* „(er)-hat“ (*οϣ̄ϣ̄ϣ̄ϣ̄*), s. Griff. Ryl. III 341. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 83. — Hier liegt der erstere Fall vor. 3 ³*h* „3 (Aruren) Ackers“ ist das indeterminierte Subjekt; *wn* hat dabei, da es kein Prädikat hat, die Bedeutung „es sind da“ (*there are*),

wie ja auch noch im Kopt. zuweilen (z. B. *ng-ot̄n-con ch̄at* „es waren zwei Brüder“ Zoega 311).

§ 9. 3 ḥ „drei (Aruren) Ackers“ wieder wie in den Urk. 1 bis 3 ohne das Wort *st̄* „Arure“ geschrieben und mit einer eigentümlichen Abkürzung für ḥ „Acker“ (deutlich in Z. 7, hier in Z. 2 mit der Zahl ligiert), die sich aus der in unserem Texte gebrauchten vollen Schreibung (Z. 4. 7. 8) einfach ableiten läßt.¹⁾ Es ist nichts als der Schluß davon und ein genaues Gegenstück zu der Schreibung für *dr-t* „Hand“, die unser Text gebraucht (s. u. § 14b) und der Schreibung für ḥ „Brot“ in Urk. 16 (§ 61), *hrw* „Tag“ in Urk. 19 (§ 9).

§ 10. Dem Worte *sm* „Kraut“, „Gras“ (*χότρος*) folgt hier wieder wie in Urk. 2, 9 und 6, 4 eine zweite Pflanzenbezeichnung. Das erste Zeichen ist augenscheinlich wieder das *wr*; dann folgt aber nicht ein ḥ, sondern ein Zeichen, das wie ein *k* aussieht und das seltsamerweise über dem Pflanzendeterminativ steht. Ohne Zweifel ist das Zeichen für ḥ „groß“ darin zu erkennen, das oft einem *k* sehr ähnlich sieht (vgl. Griff. Ryl. III 333) und es liegt dasselbe Wort für *ἄκρατος* vor, von dem oben S. 47 die Rede war, in einer abweichenden, vielleicht auf einer falschen Etymologie beruhenden Schreibung. — Da nachher von den Ländereien, die hier als Äcker von Gras und *wr-ḥ* bezeichnet sind, immer nur als *nḥ sm ntj hrj* „die Äcker von *sm*, die oben sind“ geredet wird (Z. 8. 15), so wird die zweite Pflanze entweder mit unter die allgemeinere Bezeichnung *sm* „Kraut“, „Gras“ fallen oder ein nebensächlicher Begleiter des *sm* sein.

§ 11. Bei der Angabe der Hälfte des Arurenbetrages (s. dazu ob. Urk. 1, § 18) ist hier, wie das oft vorkommt, nur die Zahl ohne die Nennung des Gegenstandes genannt, vgl. Urk. 9, 16 (§ 61), 10, 12 (§ 13). Dabei ist der Bruchteil $\frac{1}{2}$ aber durch die für die halbe Arure übliche Sigle (s. Griff. Ryl. III 414) bezeichnet, sodaß also eigentlich „1 (Arure) und $\frac{1}{2}$ Arure“ dasteht.

§ 12. Dagegen ist bei der Wiederholung des Gesamtbetrages wieder die zuerst gebrauchte volle Bezeichnung 3 ḥ „3 (Aruren) Ackers“ angewandt; ebenso Urk. 10, 12 und in dem Urk. 9, § 61 zitierten Beispiel Berl. 3102, 18 (anders in Urk. 9, 16 selbst). — Davor ist das wie die Präposition *r* aussehende Zeichen für die

1) Vgl. auch die Abkürzung in der Rosettana ob. Urk. 1, § 16c.

Summierung, das dem alten *irj-n* „macht“ entspricht, unbezeichnet gelassen; ebenso nachher in Z. 8. Das kommt auch sonst vor, z. B. (*r = irj-n*) *rmt s 4* „macht (zusammen) 4 Personen“ Kairo 30610, 5 (vgl. dazu Urk. 17, Verso, 11); ferner Kairo 30625, 9 (in gleichem Zusammenhange wie an unserer Stelle).

§ 13. Der Satz *wn 3 ḥ* „es sind 3 (Aruren) Acker“ usw., der mit *n* „wiederum“ schließt, bedarf zu seiner logischen Vervollständigung notwendig noch eines Relativsatzes, der sagt, was mit den Aruren geschehen oder der Fall sein soll.






a) In der Tat folgen auf *n* die Worte *wnm tʿj-j*, die in Urk. 1 (ebenso in Urk. 5) in dem imperativischen Satze *wnm tʿj-j md šp* „esst meine Rede des Übernehmens“ das eig. Pachtangebot enthielten. Das dazu gehörige Wort *md* „Rede“ wird in den unbestimmten Zeichenelementen **𓄀**, die auf *tʿj-j* folgen, stecken müssen. Das Wort wird ja auch sonst oft stark kursiv geschrieben (vgl. z. B. Urk. 10 und die Formen: **𓄀** Ros. 5. **𓄀** ib. 10. 18. 19. **𓄀** ib. 20. 21. **𓄀** Kairo 31228. **𓄀** Kairo 30616). Eine der unseren ganz ähnliche Form scheint sich Kairo 31213, 24 zu finden in *mj ir-w pʿ šn md (𓄀) n gtgt* „möge man die Untersuchung schnell machen“, wo Spieg. *pʿ šn nʿj las*.



b) Hier muß die Redewendung „meine Rede essen“ eben jenen Relativsatz bilden, der oben postuliert wurde. Die einzige Art der relativischen Anknüpfung, die für diesen Satz in Betracht kommen kann, ist aber die des genitivischen Infinitivs, der im Demot. noch oft nach alter Weise zum Ausdruck passiver Relativsätze mit gerundivischer Bedeutung verwendet wird. Wie man im Altäg. sagte: *s n ʿw-t n-f* „ein Mann des Reichens ihm den Arm“ für „ein Mann, dem man den Arm reichen muß“ (Verbum II § 554; ebenso neuäg. ebenda § 567), so sagt man auch im Demotischen: *r-ḥ nʿ snt n ir-w (𓄀)* „wie die Gebräuche des Tuns sie“ d. i. „wie die Gebräuche, die zu tun sind“ Kanop. Tanis 53 (hierogl. *mj sntj n ir, καθάρτερο εὐδυσμένον ἔστιν γίνεσθαι*); *shn (n) wdb-f rnp-t pʿj* „ein Pachtvertrag, der umzuwenden ist um ein Jahr, ist das“ Kairo 30615, 23, wo die Reinach-Papyri 1, 18. 5, 24 (s. u. Urk. 9, § 76) anscheinend *r wdb-f* schreiben¹⁾ (vgl. dazu Urk. 16, § 48);

1) In Urk. 8 und Rein. 3, 17 sieht der Genitivexponent *n* völlig wie *r* aus. Und so ja auch sonst oft.

mn (**III**) *ntr-t n mlj r-r-s* (ερσ) „es gibt keine Göttin, gegen die man kämpfen darf“ Pap. Dodgson Verso, 16; *p' nly n p' w'b n p'j-j 'wj* (**III**) *r ir-f n-j n kj hrw* „der Eid der Reinigung in bezug auf mein Haus, der mir an einem anderen Tage zu leisten ist“ Äg. Ztschr. 46, 113 (wo wieder *r* statt *n* geschrieben ist). Zwei weitere Beispiele Urk. 17, § 8, wo das *n* einmal richtig geschrieben, das andere Mal unbezeichnet gelassen ist.

Ein solcher Relativsatz in Gestalt eines genitivischen Infinitivs muß nun, wie gesagt, auch bei uns vorliegen. Der Genitivexponent *n* ist unbezeichnet.

c) Das Pronomen relativum, das in allen oben angezogenen Beispielen bezeichnet war, könnte bei uns aber nur in den Elementen gesucht werden, die auf das rudimentär gestaltete *md* folgen und die sich nach Abstreichung der für dieses Wort erforderlichen Striche so darstellen:  oder . Das letztere sähe zunächst wie *r-d-t* „in die Hand von“ aus (vgl. Z. 5 und die Schreibung von *h-t* „Leib“ in Z. 17), was hier offenbar keinen Sinn gäbe. In Wahrheit ist es wohl nichts anderes als das Wort *ερσ* „betreffs ihrer“, das gut in den Zusammenhang paßt, mit doppeltem *r* vor der Gruppe *rw* geschrieben wie in Z. 9. Es kommt in ptolem. Zeit in stark wechselnden Schreibungen vor. Als gewöhnlichste Form steht neben  die kürzere Form , die wie *r-ir-f* „um es zu tun“ aussieht (Griff. Ryl. III 324) und bei uns mit doppeltem *r* vielleicht in Z. 9 vorgelegen haben könnte.¹⁾ Es findet sich aber auch neben der ersteren Form ein ungewöhnliches  (ebenda auch für *r-ir-w* „das sie machten“ gebraucht) und zwar in einem und demselben Texte im selben Satze Ryl. 11 C, 4 (pl. 49). Bei uns liegt eine Ligatur vor, wie sie unser Schreiber so sehr liebt. Dabei hat er den Verbindungsbogen oben in einen kurzen dicken Querstrich endigen lassen, um daneben das neue Zeichen selbständig zu beginnen; ebenso bei *irj* in Z. 5 und *p' ntj* in Z. 13. Dadurch hat das Ganze das Aussehen des Körperteildeterminativs erhalten, ein Eindruck, der noch dadurch verstärkt wird, daß der Schreiber

1) Der gleiche Formenwechsel von  und  innerhalb einer und derselben Urkunde ist bei dem Worte *š't* „Brief“ in Corp. pap. II 3 und 4 zu beobachten, sowie Urk. 6, 13.

jenem Endstrich des Verbindungsbogens noch einen kurzen schrägen Strich zugefügt hat, der dem Anfang des nun zu machenden **S** parallel läuft und nun mit dem Verbindungsende zusammen wie ein *f* aussieht. Ebendiesen Parallelstrich (Doppelstrich) finden wir bei dem Körperteildeterminativ von *h·t* „Leib“ in Z. 17 (während er in Z. 4. 5. 14 fehlt) und bei *dd* „sagen“ in Z. 13.

Zur Anwendung von *r* im Sinne von „betreffs“, nach den Verben des Sagens und dementsprechenden Verben vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 536 und Griff. Ryl. III 324.

§ 14. Die Worte, die auf das mutmaßliche *epoor* folgen, werden dem *šp* „übernehmen“ entsprechen müssen, das in Urk. 1 als genitivischer Infinitiv auf *wmm t'j-j md* „esset meine Rede“ folgte und dort als Kennwort der ganzen Urkunde durch Unterstreichen ausgezeichnet war. In der Tat sehen wir denn auch in Z. 4 ebendieses Verbum *šp* wieder unterstrichen, aber als Glied eines mit *ntj* „welcher“ beginnenden Relativsatzes.

a) Was diesem Relativsatze vorangeht, am Ende von Z. 3, ist augenscheinlich das Demonstrativum *n'j* „jene“ in der gleichen Schreibung, die wir ob. Urk. 3, 6 (§ 8) antrafen und die auch bei uns in der entsprechenden Stelle wiederkehrt. In der von Spieg. veröffentlichten Photographie scheint darauf noch ein Zeichen wie *šm* „gehen“ zu folgen, doch zeigt Spieg.'s gleichzeitig angefertigte Pause ebensowenig eine Spur davon wie das Original in seinem jetzigen Zustande. Der Papyrus, der hier völlig wohl erhalten ist, hat ohne allen Zweifel nie ein Schriftzeichen hinter dem *n'j* getragen.

Zu der Verbindung *n'j ntj* = kopt. **ⲛⲏ ⲉⲧ** (wie in **ⲛⲏ ⲉⲑⲟⲩⲁⲃ** „die Heiligen“, eig. „jene, die rein sind“) vgl. *n'j ntj ἰr sb' r·r·w* (*epoor*) „die welche gegen sie rebellierten“ Ros. 15 (**ⲧⲟⲩⲛⲥ ⲁⲓⲡⲟⲩⲧⲁⲩⲧⲁⲖ**), wo das *n'j* dieselbe Schreibung wie bei uns hat. Auch in den zahlreichen Fällen, wo **Ⲥⲏⲓ** mit folgendem Infinitiv „die welche getan haben“ bedeutet (z. B. Ros. 12. 22), wird vermutlich nicht *n' ἰ-ἰr* (mit Aleph prostheticum vor *ἰr*), sondern *n'j (ⲛⲏ) ἰr* zu lesen sein, weil in denselben Texten auch in dem entsprechenden Singularausdruck *p' ἰr* das Aleph prostheticum nach dem Demonstrativum zu fehlen pflegt (*r-h p' ἰr Dhwtj* „wie das was Thoth tat“ Ros. 11. 15), der neuäg. Sitte entsprechend (s. mein Aleph prosth. § 21).

b) Auf *šp* „übernehmen“ folgt das Zeichen der Körperteile, das unser Text als Abkürzung für das damit determinierte Wort *dr·t*, *d·t* „Hand“ verwendet, wie die Schreibung des Ausdrucks *šp dr·t* „Handnehmen“ = „bürge“ (ϣ̄ñ-τ̄ωρε) in Z. 14 zeigt. (Zu derartigen Abkürzungen vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 21.) Hier liegt natürlich nicht dieser Ausdruck vor, sondern das Wort für „Hand“ stellt hier den präpositionellen Ausdruck (*n*-)*d·t* „in der Hand von“, „aus der Hand von“, „durch die Hand von“ (alt *m-d·t*) dar, der im Demot. bereits ebenso wie im Kopt. (ñ-τ̄ñ-, ñ-τε-, ñ-τοοτ=) zu einer Präposition „bei“, „von“, „durch“ (in letzterer Bedeutung im Kopt. durch ϣ̄-τ̄ñ-, ϣ̄-τοοτ= ersetzt) geworden ist (s. Griff. Ryl. III 402) und stets ohne das *n* geschrieben wird, sodaß er dem einfachen Worte für „Hand“ völlig gleichsieht. Nach *šp* „nehmen“ bedeutet das (*n*-)*d·t* „aus der Hand von“ = „von“ (παρά τινος), vgl. Ros. 5. 16. Kanop. Tanis 7, wo *šp* (*n*-)*d·t* von der „Übernahme“ der Königswürde „von“ seinem Vater (παραλαμβάνειν παρὰ τοῦ πατρὸς) gebraucht ist. Anderwärts scheint die Verbindung *šp* (*n*-)*d·t* „empfangen aus der Hand von“ etwas „von jemand kaufen“ zu bedeuten, z. B. Ryl. 29, 5.

c) Was auf das (*n*-)*d·t* „von“ folgt, ist von Spieg. scharfsinnig als *rmt-htr* „Reitersmann“ erkannt worden (brieflich), das demot. Äquivalent von *ἵππεύς* vgl. Spieg., Pap. Reinach p. 193/4.¹) Hier steht der Titel nicht wie sonst vor einem Namen, sondern isoliert, dabei aber ohne Artikel. Er ist also generell genannt. Dem entspricht auch durchaus der Zusammenhang. Denn die ganze Wortfolge „jene, welche übernehmen von einem Reitersmann“ muß ja ein genitivisches Attribut — natürlich mit zu ergänzendem Genitivexponenten *n* — zu dem vorhergehenden „meine Rede“ sein, durch das diese Rede charakterisiert wurde. Es handelt sich offenbar um einen Terminus technicus, die Verpflichtungserklärung, die die Übernehmer von Kavalleristenland dem Fiskus gegenüber abzugeben haben, vgl. die Ausführungen von Partsch dazu.


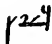
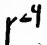
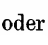
§ 15. Der partitive Ausdruck *hnw n'j 3h Pr'3* „von jenen Äckern des Königs“ (ebenso Urk. 3, 6, § 8) ist wie seine Äqui-


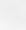
1) Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) steht *gtjks rmt-htr*, was schon Revillout richtig als Äquivalent von *κάτοικος ἵππεύς* erkannt hat.




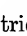
valente in den Urk. 1 bis 3 an die Nennung der zu verpachtenden Ländereien, also an den Satz *vn 3 ʰ* „es sind 3 (Aruren) Acker“ in Z. 2 anzuknüpfen. Da er hier als Prädikat steht, muß er im Deutschen durch „unter“ statt „von“ wiedergegeben werden (vgl. dazu Urk. 6, 5). Im Deutschen würde man, um den langen Satz verständlich zu machen, den Ausdruck mit allem Folgenden, was dazu gehört, voranzunehmen haben: „Unter den Äckern des Königs, die, sind 3 Aruren, betreffs derer meine Rede zu vernehmen ist.“

Der Pluralis des Wortes *ʰ* „Acker“ ist hier ebenso wie in Z. 8. 15 ohne Pluralzeichen geschrieben.

§ 16. Auf den partitiven Ausdruck „von den Äckern des Königs“ pflegt überall ein Relativsatz zu folgen, der angibt, in welchem Verhältnis der Pachtende zu diesen Äckern steht. Auch hier kann es nach dem Demonstrativum *nʲj*, wie die Worte *sh r-d-t-j* „geschrieben in meine Hand“ in Z. 5 bestätigen, nicht anders gewesen sein. Und zwar gibt es, da der Relativsatz kein Pronomen relativum aufweist, keine andere Möglichkeit, als ihn mit *ntj* und einem Qualitativ, gleich dem folgenden *sh* „geschrieben“, beginnen zu lassen, und beide Qualitativa durch „und“ zu koordinieren, das ja im Äg. so oft unausgedrückt bleibt: „von jenen Äckern des Königs, die sind und geschrieben sind in meine Hand.“

a) Wie ist nun aber das Verbum, das hier unübersetzt gelassen wurde, zu lesen. Man könnte nach dem Aussehen des Erhaltenen, das auf  deuten könnte, an *skʷ* „pflügen“ denken, das normal so auszusehen pflegt:  und dessen zweites Zeichen mit seinem Horizontalstrich wohl das *y* durchschneiden könnte, wie das bei *ʰ* „stehen“, *st* „sie“ (*ce*) ja auch so oft vorkommt. Allein „welche gepflügt sind und geschrieben sind in meine Hand“ gibt keinen befriedigenden Zusammenklang. Man erwartet nach dem Zusammenhang vielmehr ein Verbum, auf das das *r-d-t-j* „in meine Hand“ ebenfalls bezogen werden kann, zumal dieser Ausdruck nicht mit Rücksicht auf *sh* „schreiben“, zu dem er wenig paßt, gewählt worden sein kann. Man könnte daher an *shn* „verpachten“  oder  denken, das sonst mit dem Dativ (*n-j*

„mir“) konstruiert zu werden pflegt, hier aber dem *sh* „schreiben“ zuliebe wohl auch mal mit *r-d-t* „in die Hand von“ konstruiert sein könnte. Bei einer solchen Lesung müßte man aber Ligatur des *s* mit dem wie *t* aussehenden zweiten Zeichen annehmen, was nicht unbedenklich scheint, und es müßte alles, was rechts von dem *s* steht, zu dem Relativwort *ntj* gehören; das ist aber recht unwahrscheinlich, da dieses Wort, so oft es in unserem Texte vorkommt, stets mit kurzem oberem Teil  oder  gemacht ist.

So bleibt denn wohl nur die Möglichkeit, in dem fraglichen Worte das zu sehen, was Spiegelberg (brieflich) darin sehen wollte, *šp* „nehmen“, wengleich die Verbindung *ntj šp* dann auch etwas anders ausgesehen haben würde, als vorher am Anfang der Zeile. *šp* sieht ja in der Tat auch in Z. 14 wieder anders aus. Eine Schreibung  für  würde sich wohl verstehen lassen; die große Schleife unten links findet sich ganz ähnlich auch Urk. 7, 6. Übrigens findet sich auch  und  ohne den schrägen Strich nicht selten für *šp*, z. B. Ryl. 11 A, 5, E, 2. Ryl. 12 B, 3, E, 3, G, 2, D, 3. Ryl. 37, 2, doch ist in keinem dieser Fälle diese Form neben der gewöhnlichen Form, die unsere Urkunde sonst anwendet, belegt.

b) Für die Lesung *šp* spricht, daß die Verbindung dieses Verbums mit *r-d-t* „in die Hand von“, wie sie bei uns vorliegen würde, nicht nur in passendstem Gegensatz zu *šp (n-)d-t rmt htr* „übernehmen aus der Hand eines Reitersmannes“ stände, sondern in der Tat auch sonst zu belegen ist. Außer dem unten Urk. 7, § 9 zu besprechenden *ꜥꜣ-ꜥꜣꜥꜥ ꜥ-ꜥꜣ* „bürgen in die Hand von“ findet sie sich in: *Hr s' Hr hbs 2 šp r-d-t-f* „Horos, Sohn des Horos, 2 *hbs* sind empfangen in seine Hand“ d. h., wie der Zusammenhang lehrt: sie sind ihm ausgehändigt, er hat sie empfangen, Berl. 3115, I 3—5.

c) Zu der Konstruktion *sh r-d-t-j* „geschrieben in meine Hand“, die wie gesagt vermutlich nur mit Rücksicht auf das vorhergehende Verbum, das diese Konstruktion erforderte, gewählt sein wird, vgl. das Kopt. *ꜥꜣꜥꜥ ꜥ-ꜥꜣ* „in die Hand jemandes befehlen“ für „jemandem befehlen“.

d) Die Schreibung von *d·t·j* „meine Hand“ ohne besondere Bezeichnung des gesprochenen *t* hat in zahllosen Schreibungen des Wortes mit anderen Suffixen ihre Parallele. Hier ist sie durch die Abkürzung, die unser Schreiber für das Wort „Hand“ gebraucht, geradezu gefordert.

§ 17. (*n*) *ṭ̣ sḥ̣(t) dnyj (n) Sbk P̣̣-brj(?)-inp(?)* „(in) der Feldmark des Suchosdorfes Peranup“, die Angabe über die Lage der Felder wie in Urk. 1 (S. 16) augenscheinlich zu dem Relativsatz „welche übernommen und geschrieben sind in meine Hand“ gehörig.

a) Der Name des Dorfes beginnt mit dem mask. Artikel *p̣̣* „der“ und endigt mit einem Gottesnamen, der an sich sowohl der Name der Göttin Bubastis *Ḅ̣s·ṭ̣(t)* wie der des Gottes Anubis *·Inp* sein könnte, je nachdem der senkrechte Strich davor davon getrennt wird, wie es nach dem Abstand nahe liegt, oder nicht. Was zwischen beiden Teilen steht, kann wohl nur das Wort *brj* „Genosse“ sein. Da das erste Zeichen deutlich *ṭ̣* zu sein scheint, kann das folgende Zeichen wohl nur das *ryj* von *brj* sein, das sonst wie *brj* „tun“ auszusehen pflegt, hier aber ebenso wie oben das *epoor* durch den Ligierungsstrich das Aussehen des Körperteildeterminativs erlangt hat. Das folgende dürfte das stark kursivgemachte Determinativ von *brj* sein, dem in ptolem. Zeit bald ein langer senkrechter Strich (Eleph. 11, 7), bald ein kurzer und ein langer senkrechter Strich (Urk. 15) zu folgen pflegt. Da es hier zwei lange senkrechte Striche sind, von denen sich der zweite unten nach links umbiegt, so wird dieser zu dem Gottesnamen gehören und es wird also voraussichtlich *P̣̣-brj-inp* die richtige Lesung sein.

§ 18. (*n*) *p̣̣ rd ḥ̣·ṭ̣-sp 3* „(für) den Wuchs des Jahres 3“, die Angabe der Dauer des Pachtverhältnisses wie in den Urk. 1 und 2, hier aber der Ortsangabe folgend, s. ob. S. 13.

§ 19. *lw-s mtw·tṇ̣·wj-j* „es liegt mir euch gegenüber ob“, die oben Urk. 1, § 20 besprochene Verpflichtungserklärung des Schuldners.

§ 20. *wd·t* (= **wēt-*) mit besonderer Bezeichnung des gesprochenen *t*-Lautes durch das Zeichen *tj* (Urk. 13, 10 nur mit diesem geschrieben ohne das historische *d*) ist ein spezieller Ausdruck für die Barzahlung von Geld, namentlich wie hier an die Königliche Bank, vgl. Spieg., Demot. Pap. von Elephantine S. 13 und Kairo 31219, 14. 17. 31225, 7. Determiniert pflegt

das Wort zu werden entweder durch das Zeichen für „gehen“ (Kairo 31225, 7. Berl. 3212, 16 a. E. Eleph. I. 10. 2, 5. 7), weil es ursprünglich wohl „senden“ bedeutete (alt *wđj*, vgl. Griff. Ryl. III 344)¹⁾ oder durch das Zeichen der geistigen Tätigkeit, das alte Bild des Mannes mit der Hand am Munde (Pap. Bibl. nation. bei Spieg. a. a. O.). Das letztere ist bei uns der Fall, wo dieses Zeichen, wie so oft im Demot., zu einem einfachen senkrechten Strich abgekürzt erscheint (ebenso in *mr* „lieben“ Z. 18). Ein Teil des Wortes, das noch in Spieg.'s Phot. und Pause völlig erhalten erscheint, ist jetzt durch Abblättern des Papyrus verloren.

§ 21. *p³ šmw ḥd* „die Ernte(abgabe) in Silber“ d. h. die Geldrente der zu pachtenden Äcker; ebenso nachher in Z. 15. Der Ausdruck zeigt dieselbe Bildung wie *swn n ḥd* „Wert in Silber“, *swn ḥmt* „Wert in Kupfer“ (s. u. Urk. 14, § 15). — Die von Spieg. (s. ob. S. 25) aufgestellte Lesung *šmw* „Ernte“ für das Wort, das hier den Pachtzins (*ἐκφόριον*) bezeichnet, wird durch Stellen wie Urk. 9, 12 außer Zweifel gestellt, wo die gleiche Schreibung den „Sommer“ bezeichnet (s. dort § 42).

Die Zahlung des Pachtzinses in Geld statt in Getreide ist, wie schon der Ausdruck „Ernte in Silber“ erkennen läßt, ungewöhnlich. Es wird nicht zufällig sein, daß in unseren Urkunden beidemal, wo er sich findet (Urk. 4. 5), Afterpacht oder ein ähnliches Verhältnis vorliegt; vgl. dazu Otto, Priester und Tempel I S. 279, Anm. 2.

§ 22. (*t³*) 3 *ḥ sm ntj ḥrj* „der 3 (Aruren) Grasland, die oben (genannt) sind“ mit Auslassung des bestimmten Artikels *t³* (singularisch wegen des Zahlwortes, femininal wegen des ausgelassenen Wortes *st³* „Arure“); er wird als selbstverständlich angesehen worden sein, weil das folgende *ntj ḥrj* „die oben sind“ ja notwendig die Determinierung voraussetzt. Ebenso fehlt nachher *p³* in Z. 9 vor *ssw* „Termin“ und in Z. 12 vor *hrw* „Tag“, wo beide Male gleichfalls ein solcher determinierter Relativsatz mit *ntj* folgt; ferner in Z. 18 vor *rmt s 2* „beide“, wo der Artikel ebenfalls selbstverständlich ist.

1) Ob das von Spieg. Petub. Gloss. Nr. 103 besprochene Wort, das *w³t*, *w³t* geschrieben ist, und das kopt. *orwote* „scheiden“ (alt *wđ³*) damit identisch ist, ist zweifelhaft.

Vor dem sicher zu ergänzenden Artikel *t* wird außerdem wahrscheinlich noch der Genitivexponent *n* zu ergänzen sein.

§ 23. (*r*) *p* *shn* (*n*) *Pr*-³ „(an) die Bank des Königs“; ebenso Urk. 5, 4. In der bilinguen Urkunde 13, wo *r* und *n* ausgeschrieben sind, entspricht der Ausdruck dem griech. ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν. Zu der Gleichung von *shn* mit τράπεζα als Zahlungsstelle für Geldzahlungen an den Staat s. ferner Spieg., Demot. Pap. von Elephantine S. 13/4, sowie die Stellen Kairo 31219, 16. 17, 31225, 7. Eleph. 2, 9. 11, 7 (mit ausgeschriebenem *n*).

a) An allen diesen Stellen ist die von *wd* „barzahlen“ abhängige Präposition vor *p* *shn* „die Bank“, wo sie ausgeschrieben ist, deutlich *r*, nicht *n*, wie Griff. Ryl. III 287 annahm. In der Tat scheint dieses *n* nur bei Zahlungen an Personen gebraucht zu werden, während bei Zahlungen an Institute *r* gebraucht wird, s. ob. Urk. 1, § 24 d.

b) Das Wort *shn* (auch mit bedeutungslosem *nw* geschrieben), dessen Lesung Spiegelberg a. a. O. aus dem Pap. Bibl. nat. zweifellos richtig aufgestellt hat, hat mit dem oft gleich aussehenden *stn* „Fähnlein“ (σημεῖα) nichts zu tun, das in Pap. dem. Straßb. 165 und Äg. Ztschr. 42, 55 deutlich mit *t* (eig. *tj*) geschrieben ist, vgl. jetzt Spieg. Rec. de trav. 35, 89, Anm. 1. Dagegen steht zu vermuten, daß es mit hebr. שֶׁנַּיִם zusammenhängt, das ja gleichfalls für die „Bank“ gebraucht wird (*šulhâni* = τραπεζίτης). Es ist dazu zu bemerken, daß das äg. Wort nicht so geschrieben ist, wie es bei Fremdwörtern üblich ist, sondern wie ein echtäg. Wort aussieht. — Das Determinativ des Wortes pflegt sonst das Zeichen des Holzes zu sein; bei uns steht stattdessen das der Pflanze.

§ 24. *tn hd* 10 *r* 1 *h* „je 10 Silberlinge auf 1 (Arure) Ackers“, genau entsprechend dem *tn sw* 4 *r* 1 *h* „je 4 (Artaben) Weizen auf 1 (Arure) Ackers“ in Urk. 1 (§ 16); hier wohl Apposition zu *p* *šmw hd* „der Silberpachtzins“. 10 Silberlinge wären 200 Silberdrachmen. Nach Partsch's Vermutung (s. u.) würde der Ausdruck „Silber“ hier nicht wie sonst eine Abkürzung für das „Silberpfund“, sondern die „Silberdrachme“ sein.

§ 25. Die Summierung (*r* = *irj-n*) *hd* 30 „(macht insgesamt) 30 Silberlinge“ ist hier, anders als in Urk. 1. 3. 5, ohne Angabe des halben Betrages usw. gegeben. Für das fehlende Summierungszeichen, das sonst wie *r* aussieht, war am Ende von Z. 7 sicher-

lich noch Platz; dennoch wird es schwerlich dort gestanden haben. Die Sigle, die man kaum von dem dazugehörigen Betrage (in Z. 8) trennen würde, war ja auch in Z. 3 unbezeichnet gelassen.

§ 26. Die Worte *hr p' šmw n' 'h sm ntj hrj* „unter der Ernte der Grasländereien, die oben sind“, die sich ohne das *sm* „Gras“ wörtlich ebenso in Urk. 1 fanden, erweisen sich hier klar als Zeitangabe, wann der Pachtzins zu zahlen ist („unmittelbar nach der Ernte“, s. ob. S. 25), durch den nächsten Satz, der von „dem Gebetermin, der oben ist“ redet. Das kann sich, da der Urkudentext vorher keine andere Fristangabe enthält, eben nur auf unsere Stelle beziehen. Man könnte sich nun ja noch mit der Annahme herausreden, daß in dem vom Schreiber benutzten Formular eine solche Fristangabe gestanden habe, die er bei der Redigierung der Urkunde aufzunehmen vergessen habe. Aber der Umstand, daß an unserer Stelle nur von *p' šmw* „die Ernte“, nicht von *p' šmw ḥd* „die Ernte(abgabe) in Silber“ geredet wird, wie der Pachtzins in Z. 6/7 und Z. 15 genannt wird, zeigt uns gleichfalls, daß eben nicht der Pachtzins gemeint ist. Dieser würde überdies in unserem Satze gar nicht am Platze sein. Denn ein: „es liegt mir ob, den Silberpachtzins der Grasländereien, die oben sind, zu zahlen, je 10 Silberlinge auf 1 Arure, insgesamt 30 Silberlinge, als den [so] Pachtzins der Grasländereien, die oben sind“, wäre jabarer Unsinn.

§ 27. *bn iw-j (r) rh dj.t n-k kj ssw (n) dj.t r-r-w (epoor) m-s; (p') ssw (n) dj.t ntj hrj* „nicht werde ich dir einen anderen Gebetermin geben können nach dem Gebetermin, der oben ist“, die übliche Klausel der demotischen Schuldurkunden, durch die eine Hinausschiebung des Zahlungstermines ausgeschlossen wird. Beispiele aus Darlehnsurkunden (Schuldscheinen) sind Urk. 10, 22 Louvre 2436 (= Rev. Chrest. 118). Berl. 3103, 12. Ryl. 21, 23. Kairo 30696. 30968 Verso 13. Rev. ég. 3, pl. 6. 7 (zu pp. 25. 26); aus Pachtverträgen Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131) und Urk. 9, 19 (§-73); aus anderen Schuldurkunden Urk. 14, 26/7.

a) Das negierte Futurum III hat hier, wie im Kopt. so oft, die Bedeutung „nicht soll ich . . .“. Von den drei Strichen, die das Suffix 1. sing. bezeichnen sollten, ist vom mittleren seltsamerweise keine Spur zu sehen, obgleich der Papyrus wohl erhalten scheint.

b) Man könnte zweifeln — und hat es getan — wie das *lj-t* „geben“ hier zu verstehen ist, ob das folgende *ssw* „Termin“ das Objekt dazu ist („einen Termin setzen“) oder ob es als Zeitbestimmung dazu aufzufassen und mit *dj-t* einfach die Leistung des Schuldners gemeint sei, wie in *ssw (n) dj-t* „Gebetermin“: „nicht werde ich dir geben können (an) einem anderen Gebetermin“. In diesem Falle würde aber der Ausdruck „Gebetermin“ unpassend sein; es müßte statt dessen nur „Termin“ heißen oder „Tag“.

c) *n-k* „dir“ statt des zu erwartenden *n-in* „euch“; ebenso nachher in Z. 10 und 17. Hier liegt einer der, auch in griech. Urkunden so oft zu beobachtenden, Fälle vor, daß der Schreiber die in seinem Formular stehende singularische Person versehentlich nicht in die erforderliche pluralische Form geändert hat, vgl. dazu die Korrekturen in Urk. 9 (§ 38. 47). — Diese Nennung des Gläubigers im Dativ „dir“ („euch“) fehlt andernorts in unserer Klausel nicht selten, z. B. Ryl. 21, 23. Berlin 3103, 12.

d) *kj* „ein anderer“, hier nach alter Weise mit dem deutlich gestalteten Personendeterminativ versehen, das sonst meist nur noch als Punkt erscheint. Der dicke Punkt über dem *k* gehört zu dem Zeichen für „Silber“ in der vorhergehenden Zeile.

e) *ssw (n) dj-t* „Termin des Gebens“; ebenso geschrieben Kairo 30696, 2; mit ausgeschriebenem *n* Urk. 10, 20. 27 (§ 36. 54); 14, 23. Eleph. 2, 9. Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 25); hier in eigenartiger Weise ligiert. Zum Ausdruck vgl. ob. Urk. 1, § 24 b. In den meisten Fällen, wo der Ausdruck begegnet (Ausnahme: Rev. ég. 3 pl. 6 zu p. 25, bei Getreide und Öl), handelt es sich um Geldzahlungen. Wo Getreide zu zahlen ist, also in sämtlichen Korndarlehen und in den Pachtverträgen (Urk. 9. Rev. ég. 3, pl. 4 zu p. 131), steht in unserer Klausel dafür *ssw-hrw* „Tagestermin“, z. T. mit abgekürzter Schreibung von *hrw* „Tag“. Ausnahmsweise findet sich diese letztere Fassung auch bei dem Gelddarlehen Rev. Chrest. 275.

f) Was auf *ssw (n) dj-t* folgt, ist in den Paralleltexten deutlich *r-r-w*, das kopt. *ερρω*; hier steht davor noch einmal das *r* (Dittographie); stände der Strich senkrecht, so könnte er mit dem scheinbaren ersten *r* zusammen die Schreibung für *iw* (ε) bilden, die sich ja zuweilen für die Präposition *r* (ε) findet (z. B. *iw ir* „um zu tun“ *ε-επε* Rev. Chrest. 387), hier aber wegen Z. 3 nicht eben wahrscheinlich wäre. — Wie dieses *ερρω* zu verstehen ist,

könnte zunächst vielleicht noch in Frage gezogen werden. Das Einfachste und Wahrscheinlichste ist unzweifelhaft, das Suffix 3. plur., das es enthält, auf den geschuldeten Betrag zu beziehen, wie nachher in *im-w* Z. 10, und also zu übersetzen: „betreffs ihrer“ resp. „für sie“ (scil. die Silberlinge). Man könnte es aber auch unpersönlich fassen und auf die Handlung des Barbezahlens beziehen („dafür“, „dazu“), doch bleibt ein solcher Gebrauch noch zu erweisen. Die Möglichkeit, das Suffix auf die Zeitangabe (bei uns „unmittelbar nach der Ernte“) zu beziehen, wie Griffith, Ryl. III 151 dachte, könnte wohl nur dann in Betracht kommen, wenn die Präposition *r* die Bedeutung „anstatt“ haben könnte, was gleichfalls unerwiesen ist.

g) Die Präposition *m-s'* „nach“ hat in negativen Sätzen, und zumal nach *kj* „ein anderer“, häufig die Bedeutung „außer“, wie im Kopt. Hier ist diese Bedeutung aber ausgeschlossen. Da der Gläubiger eine vorzeitige Zahlung gewiß nicht verbieten wird, kann es sich nur um eine spätere Zahlung handeln, um eine Zahlung nach dem ausbedungenen Termin, die hier ausgeschlossen werden soll.

h) Hinter *m-s'* „nach“ fehlt vor *ssw* „Termin“ wieder der Artikel *p'* „der“, der als selbstverständlich vom Schreiber unbezeichnet gelassen ist, s. ob. § 22.

i) Statt der Worte *ntj hrj* „der oben ist“, glaubte Spieg. zweifelnd *ntj sh-j* „von dem ich geschrieben habe“ zu lesen. Dies müßte aber *r(e)·sh-j* mit Aleph prostheticum heißen (vgl. Eleph. 7, 13). Das Original zeigt völlig klar das nach den Paralleltexten zu erwartende *ntj hrj*.

§ 28. An die Schlußworte der eben besprochenen Klausel „nach dem Gebetermin, der oben ist“, ist hier noch ein zweiter, mit *ntj* beginnender Relativsatz angehängt, dessen Pronomen relativum in dem Worte *im-f* „an ihm“ steckt.

a) Was auf *ntj* zunächst folgt, ist die demot. Schreibung *mtw-j* für das neuäg. *mdj-j* „bei mir“, kopt. $\overline{\text{MTAI}}$. Die ganze Verbindung, kopt. $\overline{\text{CTENTAI}}$, bedeutet sonst „der (resp. was) bei mir ist“ d. i. „der (resp. was) mir gehört“, „den (resp. was) ich habe“ dem *wn-mtw-j* $\overline{\text{ORNTAI}}$ „es ist etwas bei mir“ = „es gehört mir etwas“ = „ich habe etwas“ mit folgendem Subjekt des Gehören = Objekt des Habens entsprechend, vgl. Brugsch, Gramm. démot.

§ 217. 218. Stern, Kopt. Gramm. § 299, 4. Peyron, Lex. p. 126/7. Dabei ist das Relativwort *ntj* also Subjekt des Relativsatzes und zugleich sein Pronomen relativum, welches letztere bei uns aber, wie es sagt, auch in dem Suffix von *im-f* „an ihm“ noch einmal wiederkehren scheint.

b) In den folgenden Worten erkennt man das Verbum *dj* „geben“, das Pronomen *s* „ihn“, „sie“, „es“ und den Dativ *n-k* „dir“, der auch im Hauptsatze auf *dj-t* „geben“ ungenau statt *tn* „euch“ folgte (s. ob. § 27c). An unserer Stelle liegt das Verbum *dj* „geben“, wie die Schriftform zeigt, aber nicht im Infinitiv, sondern im *sdm-f* vor (s. Griff. Ryl. III 402). Der senkrechte Strich, der ihm folgt und dem Pronomen *s* (vgl. dessen Schreibung als Suffix in Z. 17) vorangeht, muß daher das Subjektssuffix 3. plur. *w* dazu sein. Es steht also da *dj-w s n-k* „sie geben es dir“, d. h. „an dem gebe es dir“, „es werde dir gegeben“. Da das *sdm-f* aber wiederum außer im Aussagesatz mit perfektischer Bedeutung im Imperat. nur als Subjunktiv nach *dj* „geben“, „veranlassen daß“ (resp. seinem Imperativ *nj ua-*) gebraucht wird, so muß der dem *dj* vorangehende, mit ihm ligierte Schriftzug den Infinitiv dieses Verbums *dj-t* darstellen (vgl. die Formen bei Griff. a. a. O.).

c) So ergibt sich mit völliger Gewißheit für unseren Relativsatz der Wortlaut: *ntj mtw-j* (ⲛⲧⲁⲓ) *dj-t dj-w s n-k im-f* „in bezug auf den ich zu veranlassen habe, daß er (der Pachtzins) dir an dem (d. i. dem Termin) gegeben werde“ d. h. „an dem ich ihn geben zu lassen habe“. Wir haben hier also den Ausdruck „haben“ mit einem folgenden Infinitiv augenscheinlich in derselben Bedeutung, wie sie unsere modernen Sprachen kennen: „etwas zu tun haben“ = „etwas tun müssen“. Das Kopt. weist ähnliche Beispiele auf in: ⲟⲩⲟⲛⲧⲏⲩ ⲛⲟⲩⲥⲁⲛⲓ ⲉⲭⲟⲓ ⲛⲁⲕ „ich habe ein Wort zu sagen“ eig. „ich habe ein Wort, um es dir zu sagen“ Luc. 7, 40 (ἔχω σοί τι εἰπεῖν); ⲟⲩ ⲛⲉⲧⲉⲟⲩⲛⲧⲁⲓϥ ⲉⲭⲟⲓ ⲛⲁⲕ „was ist es, das ich dir zu sagen hätte?“ Zoega 299 (Antwort auf die Bitte: „sage mir ein Wort“). Vermutlich haben wir nach diesen Beispielen auch bei uns die Präposition *r* (ϵ) vor dem Infinitiv zu ergänzen: „der Termin, welchen ich habe, um an ihm den Pachtzins geben zu lassen“.

Unser Relativsatz *ntj mtw-j* ... *dj-t*, „welcher mir gehört ... geben“ für „welchen ich habe ... zu geben“ entspricht in

seinem Bau gewissermaßen hierogl. Sätzen wie: *pg wn htr prj·w-m³·t rdj·t r prj nšw·t* „das Linnen, das den Tempeln gehörte zu geben an das Königshaus“ d. h. „das die Tempel zu geben hatten“ Ros. hierogl. 2 (*τῶν βυσσίων ὀθονίων μὴ συντετελεσμένων εἰς τὸ βασιλικόν*).

d) Seltsam erscheint der Ausdruck *dj·t dj·w s* „veranlassen, daß man ihn gebe“, „ihn geben lassen“ anstatt des einfachen *dj·t s* „ihn geben“ oder *wl·t·f* „ihn barzahlen“. Er scheint ausdrücklich die Möglichkeit der Leistung durch einen Dritten, sei es als Ersatzmann sei es als Vertreter des Pachtenden, zu unterstreichen, die auch in dem vorhergehenden Zahlungsverprechen „es liegt mir euch gegenüber ob, zu zahlen“ nicht ausgeschlossen ist. Ganz ähnlich in Urk. 6, 7 an einer Stelle, wo ebenfalls nachher von der Leistung durch den Schuldner selbst die Rede ist.

§ 29. Die Worte (*n*) *htr (n-) iwtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, hier wie in Z. 12 und 17 mit Auslassung des *n* geschrieben, finden sich sonst nur noch einmal im Gefolge der Klausel, die die Verschiebung des Zahlungstermines ausschließt, Kairo 30696, 3, wo sie unmittelbar darauf folgen. Es ist klar, daß sie ihrem ganzen Inhalt nach nicht zu jener negativen Klausel passen. Dagegen würden sie, die die unbedingte und prompte Leistung bezeichnen, ausgezeichnet zu dem Relativsatz passen, dem sie bei uns folgen: der Gebetermin, an dem ich dir den Pachtzins mit Notwendigkeit ohne Verharren zu geben habe.

§ 30. Die Klausel, die die Konventionalstrafe für den Fall der Fristversäumnis festsetzt, hat im allgemeinen dieselbe Form wie in Urk. 1 (§ 25. 26) und 3; in Einzelheiten zeigt sie jedoch Abweichungen.

a) Der Artikel *p³* vor *hd* „Silberling“ erscheint durch einen untergesetzten Punkt ausgezeichnet, der sich auch in Urk. 9, 21 dabei findet und, in beiden Fällen die demonstrativische Bedeutung „dieser“, „derjenige“ andeuten könnte, zumal beide Male ein Relativsatz folgt.

b) Am Ende des Relativsatzes, der den Fall der Nichtleistung setzt, steht hier die Zeitangabe (*r*) *p³ ssw (n) dj·t ntj hrij* „zu dem Gebetermin, der oben ist“, die in Urk. 1 und 3 fehlte und ja eigentlich auch überflüssig ist.

c) Der Punkt von p^3j-f „sein“ ist hier mit irm „mit“ (geschrieben wie in Urk. 2) zusammengefallen. Das hat Spieg. dazu verführt, den ganzen Ausdruck $r \text{ } \dot{h}d \text{ } \dot{k}d$ (er transkribiert dies $\frac{1}{10}$) $2\frac{1}{2}$ „2 $\frac{1}{2}$ Kite Silber“ zu lesen. Die Zahl 2 hat aber nie die Form, die sie dann hier haben würde. Es steht deutlich 1 und $1\frac{1}{2}$ da, und es kann nicht der leiseste Zweifel sein, daß wir es wieder mit der üblichen Formel für die Strafe der $\eta\mu\omicron\lambda\iota\alpha$ $irm \text{ } p^3j-f$ 1 (r) $1\frac{1}{2}$ „mit seinem 1 (zu) $1\frac{1}{2}$ “ zu tun haben.

§ 31. Statt der Nachfrist von 5 Tagen nach Mahnung durch den Gläubiger, wie in Urk. 1 und 3, ist hier „der Tag, der nach dem Gebetermin, der oben ist“ genannt, also der nächstfolgende Tag. Diese Bestimmung ist um so seltsamer, als ein bestimmter Tagetermin in dem Wortlaut der Urkunde gar nicht genannt war, sondern nur das unbestimmte: „unmittelbar nach der Ernte“.

a) Vor hrw „Tag“ (zu dessen Form Urk. 7 zu vergleichen ist) steht, außer der Präposition n , auch wieder der Artikel p^3 unbezeichnet gelassen (s. ob. § 22).

b) Statt ntj „welcher“ steht hier $ntj-iv$ ($\epsilon\tau\epsilon$); ebenso auch in $ntj-iv \text{ } ir$ „welches macht“ ($\epsilon\tau\text{-}\epsilon\tau\text{-}$) Urk. 15, 9 (§ 26), in $n^3 \text{ } rmt\text{-}w \text{ } ntj-iv \text{ } mtw-j$ ($\epsilon\tau\epsilon\tau\alpha\iota$) „die Leute, die mir gehören“ Kairo 31213, 6, in $ntj-iv \text{ } bn \text{ } iw-j$ (r) „den ich nicht ... werde“, das sich wiederholt für das gewöhnliche $ntj \text{ } bn \text{ } iw-j$ (r) ($\epsilon\tau\epsilon\tau\eta\eta\alpha$ -) findet, z. B. Urk. 6, 10; 10, 19; 14, 24. In allen diesen Fällen steht das Relativwort vor einem Worte, das mit ϵ anfängt, so daß in der Tat ein Gleichklang mit $\epsilon\tau\epsilon$ vorliegen mußte. Vielleicht gibt das die Erklärung für die Erscheinung. [Doch findet sich auch $mtw-t \text{ } t^3 \text{ } ntj-iv \text{ } t^3j$ ($\chi\iota$) htr „du bist es, die Zwang nimmt“ Kairo 30607, 4 in der ob. S. 56/7 besprochenen Formel, wo sonst stets nur ntj steht. Hier ist kein Grund für die Schreibung $ntj-iv$ zu finden.]

§ 32. Zu dem Titel $in \text{ } w^3w^3j$ „Ratbringer“, griech. $\iota\sigma\iota\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$, s. Griff. Ryl. III 131. 265. Äg. Ztschr. 45, 108.

§ 33. NN. $p^3 \text{ } ntj \text{ } \underline{dd}$ „NN. ist es, der sagt“, eine Variante, die sich in demotischen Urkunden nicht selten statt der altherkömmlichen Formel $\underline{dd} \text{ } NN$. „NN. sagte“ findet (z. B. Berl. 3118) und namentlich in Briefen üblich ist (s. u. Urk. 6). Auch unsere Urkunde ist ja in Z. 16 als „Brief“ bezeichnet. Die Erklärung des Bürger ist eine Nachschrift dazu. Sie ist aber von derselben Hand geschrieben, wie der vorhergehende Brief des Pachtenden,

nämlich von der des öffentlichen Urkundenschreibers, der in Z. 19 unterzeichnet hat.

§ 34. *šp-j dr.t (n) Dhwtj-sdm* „ich habe Hand genommen in bezug auf Thothsytmis“ d. h. für ihn gebürgt, die gleiche Form der Bürgschaftserklärung wie in Urk. 1 und 3. Das Wort „Hand“ ist hier ebenso abgekürzt wie in Z. 4 und 5. — Unregelmäßig ist hier die Schreibung des Suffixes 1. sing. mit einem schrägen Striche statt mit dreien. Sie findet sich aber auch sonst zuweilen, z. B. *||* = *iw-j* Berl. 3080, 20. Vgl. auch: *||* *iw-j (r) dj.t* Berl. 3109, 5; *||* *bn iw-j* Urk. 10, 22.

§ 35. Zu der Schreibung von *sdm* „hören“ in dem Namen *Dhwtj-sdm* „Thoth, höre“ vgl. Petub. Gloss. Nr. 390. Heß, Setne 177. Möller, Rhind Gloss. Nr. 368.

§ 36. Der Name des Vaters wird nach Spiegelberg's Vermutung mit dem Namen *ϣⲓⲛⲓ Παιεύς* (Äg. Ztschr. 45, 106. 107) identisch sein, dessen Femininum *ϣⲓⲛⲓⲛⲓ* (Berl. 3113, 3), *ϣⲓⲛⲓⲛⲓⲛⲓ* (Straßb. Ostr. 1868) laute. In dem Zeichen vor dem *w* vermutet Spiegel. ein Wortzeichen.

§ 37. Die Wiederholung des Ausdrucks *šp-dr.t* „Handnehmen“ nach der Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, scheint ihr Analogon in den kopt. resp. griechischen Ausdrücken der folgenden Stellen zu finden. *ⲉϥⲡⲓⲧⲱⲣⲉ ϣⲏⲟⲩⲡⲓⲧⲱⲣⲉ* „indem er Hand nimmt in einem Handnehmen“ = *ἐγγύην ἐγγυόμενος* Prov. 17, 8¹); *ⲧⲓⲉⲣ[ⲒⲒⲁ ⲛⲒⲘⲗ]ⲒⲐⲐ ⲛⲒⲧⲧ/ ϣⲟⲩⲱⲧ ϣⲟⲕⲟⲕ* „ich büрге (*ἐγγυᾶν*) für Elias für 20 Solidi“ Crum, Ryl. copt. pap. Nr. 133. Hier steht dem griech. *ἐγγύην ἐγγυᾶσθαι* ein kopt. *ⲡⲓⲧⲱⲣⲉ ϣⲏⲟⲩⲡⲓⲧⲱⲣⲉ* in der üblichen Form der Figura etymologica, d. h. dem Infinitiv mit *ϣⲏ* „in“ und dem unbestimmten Artikel, gegenüber. Unsere Stelle, wie die ähnliche Stelle in Urk. 7, zeigt dafür offenbar noch die ältere, mittel- und neuägyptische, Form der Figura etymologica, nämlich den artikellosen Infinitiv mit der Präposition *n* (alt *m*), die hier, wie üblich nicht ausgeschrieben, aber zu ergänzen ist, also: „in Handnehmen“ resp. „als Handnehmen“. Vgl. dazu die ähnlichen Fälle: *mtw-w rḥ-w (n) p' nḥ (n) nḥ (n) p' w'b-f* „und sie verschwören sich in dem Eide als einem Eide des sich Rei-

1) S. d. Kopt. Anhang Nr. 5.

nigens“ Rev. ég. 4, 143, pl. 1¹); *iw-j tr p' 'nh n 'nh m':t* „wenn ich den Eid leiste als wahren Eid“ Eleph. 5, 20/1; ähnlich Eleph. 7, 17/8.

Eine andere Möglichkeit wäre auch, das wiederholte *šp-dr-t* in der Bedeutung „Handnehmer“ = „Bürge“ zu nehmen, die es in Urk. 1 und 3 hatte (s. ob. S. 36), und gleichfalls *n* davor zu ergänzen: „ich habe gebürgt für Th. als Bürge“. Dafür könnte sprechen, daß der Bürge an unserer Stelle bei seiner Einführung noch nicht als solcher bezeichnet war, wie es dort in Urk. 1 und 3 geschehen war. Die Analogie mit dem *ἐγγύην ἐγγυᾶσθαι* ist aber doch zu schlagend, um nicht jener anderen Erklärung den Vorzug zu geben.

§ 38. Das Wort *dj-t* „geben“, das auf das wiederholte *šp-dr-t* „Handnehmen“ folgt und mit ihm ligiert war, enthält, wie man dieses *šp-dr-t* auch deutet, offenbar eine nähere Charakterisierung der Bürgschaft, ähnlich wie in den ob. § 37 angeführten Beispielen die Genitive, die auf das wiederholte *'nh* „Eid“ folgten. Eben gerade als Mittel zum Zwecke dieser Charakterisierung dient ja in allen Fällen die Wiederholung. In unserem Falle wird das *dj-t* aller Wahrscheinlichkeit nach wieder durch ein zu ergänzendes *n* anzuknüpfen sein, und wir werden den Ausdruck *šp-dr-t (n) dj-t* „Handnehmen zum Geben“ resp. „in bezug auf das Geben“ vor uns haben, der in Urk. 13, 5 als Äquivalent des griech. *ἐγγυᾶσθαι ἐγγύην εἰς ἔκτισιν* erscheint; oder, wenn man das vorzieht, „als Bürge zum Geben“ als Äquivalent des gleichfalls belegten *ἐγγυος εἰς ἔκτισιν*. Dabei ist als Subjekt des „Gebens“, der *ἔκτισις*, der Bürge, nicht etwa der Schuldner gedacht (s. Urk. 13, § 15).

Dagegen, daß die Worte *(n) dj-t hd* 30 hier etwa doch auf die Leistung des Schuldners zu beziehen seien („in bezug auf das Geben von 30 Silberlingen“) und also dem Ausdruck *(n) p' rdb* *(n) sw* 16 *ntj hrj* „in bezug auf die 16 Artaben Weizen, die oben sind“ in Urk. 1 entsprächen, spricht die ganze Fassung der Stelle. Man sollte dann entweder nach Urk. 3 *r-dj-t tr-f r-h md nb ntj hrj* „daß er (der Schuldner) tue gemäß allen obigen Worten“ oder

1) Vgl. zu *w^cb* „sich reinigen“ mit reflexivem Objekt Griff. Ryl. III 339 und zu der ganzen Stelle: *p' 'nh n p' w^cb(-t) n p':j-j 'wj (H)* „der Eid des dich (Weib) Reinigens in bezug auf mein Haus“ Äg. Ztschr. 46, 113.

nach Urk. 10, 26 (n) *ḥd 30 r dj·t s* „in bezug auf 30 Silberlinge, um sie zu geben“ oder wie oben in Urk. 1 nur (n) *ḥd 30* „in bezug auf 30 Silberlinge“ schlechtweg erwarten.

§ 39. Trifft die Deutung des (n) *dj·t* = *εἰς ἐκτίσιν* „zur Zahlung“ durch den Bürgen zu, so wird die darauf folgende Nennung des geschuldeten Gegenstandes *ḥd 30* „30 Silberlinge“ nach Urk. 10, 26 und 13, 5 als Beziehungsausdruck zu *šp dr·t* „bürgen“ aufzufassen sein, mit davor zu ergänzendem *n*, nicht als Objekt zu *dj·t* „geben“, wie man hier und in Urk. 9, 25 denken könnte. Sie entspricht dann genau dem genitivischen Ausdruck des Schuldgegenstandes in der griech. Formulierung *ἐγγυοὶ ἀλλήλων τοῦ πυροῦ ἢ τιμῆς* (Var. *τοῦ δαρείου*) *εἰς ἐκτίσιν* Partsch, Griech. Bürgschaftsr. I 214, Anm. 1.

§ 40. *p' šmw ḥd n' 'ḥ sm ntj ḥrj* „die Ernte(abgabe) in Silber der Grasländereien, die oben sind“, Apposition zu *ḥd 30* „30 Silberlinge“.

§ 41. *ntj nb nkt nb ntj mtw-n (ἄΤΑΝ) ḥn' ntj iw-n (r) dj·t ḥpr-w t' iwj t' š'j š'-tw-n ἱr n-k (r-)ḥ-t-s* „Alles und jedes Ding, das uns gehört und das wir erwerben werden, ist das Pfand des (obigen) Briefes, bis daß wir dir tun gemäß ihm“, eine in Schuldurkunden aller Art (Darlehen, Pachtverträge, Ammendienstverträge, Eheverträge) übliche Klausel über die Vermögenshaftung bis zur Abtragung der Schuld.

a) Man könnte denken, daß *ntj nb* „Alles“, das alte *nt·t nb·t* „Alles, was es gibt“, hier im Gegensatz zu dem folgenden *nkt nb* „alle Dinge“, „alle Gegenstände“ (ἄΚΑ ΝΠ) den unbeweglichen Besitz bezeichnen solle, da *nkt* oft gerade die beweglichen Dinge bezeichnet, z. B. *nkt·w n s-ḥm·t* „Frauendinge“ Griff. Ryl. III 362 *nkt·w n '·wj (H)* „Hausrat“. S. aber Urk. 9, § 74b und Urk. 14 § 46, wo *ntj* und *nkt* jedes für sich ganz allgemein für bewegliche und unbewegliche Dinge gebraucht sind.

Sehr merkwürdig ist, daß die ältere vorptolemäische demotische Urkundensprache da, wo die ptolem. Urkundensprache *ntj nb n p' t'* „Alles in der Welt“ sagt, oft *ntj nb n nkt n p' t'* „Alles von Dingen in der Welt“ sagt, Ryl. 1, 6. 7, 3 (*n* vor *nkt* oft unbezeichnet) neben dem einfachen *ntj nb n p' t'* Ryl. 1, 5.

Das zweite *nb* ist an unserer Stelle mit dem vorhergehenden *nkt* ligiert.

b) *dj-t hpr* „entstehen lassen“, „werden lassen“ hat hier die Bedeutung „erwerben“, „gewinnen“, die auch sein kopt. Äquivalent *xno* oft hat. Es ist eigentlich ein Dativ dazu zu ergänzen, der sich auf das Subjekt von *dj-t* bezieht (also bei uns *n-n* „uns“): „alle Dinge, die wir uns entstehen (resp. sein = gehören) lassen werden“.

c) Statt *t' iwj(-t)* „das Pfand“, wie bei uns und anderwärts steht (z. B. Kairo 30604, 9. 30608, 3. 30690, 3. 30614, 16. 30616b, 5 und Urk. 5, 8), findet sich nicht selten auch nur *iwj-t* ohne Artikel, eingeführt durch die Präposition *n* (alt *m*), die ja oft das Prädikat einleitet (z. B. Urk. 14, 28. Berlin 3102, 22. 3103, 15. Ryl. 21, 28. Kairo 30702. Rein. 1, 19. 2, 14. 4, 23). Daß dieses *n* auch vor dem mit Artikel versehenen *t' iwj-t* zu ergänzen, scheint aus Stellen wie Kairo 30607, 4 hervorzugehen.

Das *j* des Wortes *iwj-t* „Pfand“, das bald wie ein altes *iw* (ε) bald wie ein altes *jj* gemacht wird (s. Griff. Ryl. III 326), fehlt zuweilen (Urk. 14, 28) oder ist durch *ʾ* ersetzt (Kairo 30607, 4. 30608, 3. 30614, 16. 30616b, 5. 30630, 14. 31179, 8). Determiniert wird das Wort entweder wie bei uns durch das Zeichen der Tätigkeit des Armes oder durch das des Silbers (Griff. a. a. O.) oder auch durch beide, wobei das erstere voransteht (Urk. 14, 28).

d) Auf *iwj-t* „Pfand“ pflegt an den Stellen, die der unsrigen entsprechen, sonst zu folgen: *md nb ntj hrj* „aller Worte (oder Dinge), die oben sind“ und dann in dem nächsten Satze „bis ich (resp. wir) tue (tun)“ *r-h-t-w* „wie sie“, „gemäß ihnen“ (z. B. Kairo 30702/3, 4. Ryl. 21, 28/9. Berl. 3102, 22. 3103, 15/6. Rev. Chrest. 302). Hier steht statt des ersten Ausdrucks ein fem. Nomen mit dem Artikel *t'* und dementsprechend nachher (*r-)**h-t-s* mit dem Suff. 3. fem. sing. Dieses fem. Wort ist *š'j(-t)* „Brief“; vgl. zur Schreibung Petub. Gloss. Nr. 395. Ros. 32. Kairo 30762, 6. Corp. pap. II 3, 4. 11. 18. Verso, 1 usw. Damit muß die vorliegende Urkunde gemeint sein, wie in der ganz analogen Stelle Kairo 30690, 3/4: *ntj nb nkt nb ntj mtw-j (ⲛⲧⲁⲓ) hn' ntj iw-j (r) dj-t hpr-w t' iwj p' hp t' š'j (ⲡⲱⲃ) ntj hrj š' -tw-j ir n-k (r-)**h-t-s (n) htr [(n-)iwj mn]* „Alles und jedes Ding, das mir gehört, und das ich erwerben werde, ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist, bis

daß ich dir tue gemäß ihm (dem Briefe) mit Notwendigkeit, [ohne Verharren.“] Es liegt nahe, nach dieser, augenscheinlich von demselben Schreiber geschriebenen Stelle den Text bei uns zu emendieren und somit die fehlenden Worte $p^3 hp$ „des Rechtes“ vor und $ntj hrj$ „der oben ist“ hinter $t^3 šj$ „des Briefes“ zu ergänzen. Diese Emendation ist, was $p^3 hp$ „des Rechtes“ anbelangt, sehr wahrscheinlich; denn „das Pfand für den Brief“ gibt doch keinen Sinn und auch an den anderen mir bekannten Stellen, wo in der Vermögenshaftungsklausel in dieser Weise die Urkunde genannt wird, ist es sinngemäß immer „das Recht der Urkunde“ d. h. das aus der Urkunde herzuleitende Recht, das den Gegenstand der Sicherung bildet, nicht die Urkunde selbst. So soll z. B. das Vermögen als Pfand haften $n p^3 hp n p^3 šhn ntj hrj$ „für das Recht des Pachtvertrages, der oben ist“ Rein. 1, 19. 4, 23; $n p^3 hp (n) p^3 šh ntj hrj$ „für das Recht der Schrift, die oben ist“ Kairo 30604, 9. Ähnlich Rein. 3, 14/15 (s. Urk. 14, § 44 a).¹⁾

Dagegen ist das Fehlen des $ntj hrj$ „der oben ist“, wiewohl dieser Ausdruck auch in den eben zitierten Parallelstellen zu finden ist, wohl minder anstößig. Auch an der eben zitierten Parallelstelle Rein. 3, 15 scheint nur $p^3 šh$ „die Schrift“ für „die (obige) Schrift“ zu stehen.

e) Der Satz $š^3-tw-n ir$ „bis daß wir tun“ usw. hat hier genau denselben Zweck wie in Urk. 1 in der Klausel über die Personalhaftung (S. 42).

f) In $(r-)h-t-s$ „wie sie“ ist das Wort h mit dem Determinativ der Körperteile geschrieben, seiner ursprünglichen Bedeutung „Leib“ (s. dazu Urk. 14, § 44 a) entsprechend, die sich auch in der Verbindung mit den Possessivsuffixen noch verrät. Ebenso auch Kairo 31228 vor einem nominalen Ausdruck.

§ 42. Die Worte $(n)htr (n)wtj mn$ „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, die hier gleichfalls in gleichem Zusammenhange stehen,

1) Statt des „Rechtes der Urkunde“ findet man in manchen Texten hinter $iwj-t$ „Pfand“ auch geradezu den Gegenstand der Schuldforderung genannt, z. B. $n p^3-j-k rdb n sw 9 ntj hrj$ „für deine obigen 9 Artaben Weizen“ Louvre 2436 (Rev. Chrest. 120), $n n^3-j-t hd-w hn^c t^3-j-w ms-t$ „für deine Silberlinge und ihre Zinsen“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276), $(n) p^3-j-t s^c nh ntj hrj$ „für deine obige Alimentation“ Kairo 30607, 4. 30608, 3. 30616b, 5. Es folgt dann z. B. Louvre 2436. 2429 sinngemäß $š^3-tw-j mh-k$ (resp. $mh-t$) $im-w$ „bis ich dich damit befriedige“ ebenfalls mit Bezugnahme auf den Gegenstand der Schuld.

wie in der Personalhaftungsklausel von Urk. 1, § 40, finden sich in unserer Klausel, die die Vermögenshaftung ausspricht, nur selten, z. B. Urk. 5, 9. Kairo 30690, 4, s. ob. § 41 d. An den anderen daselbst zitierten Stellen fehlen sie.

§ 43. *iw-ir-k* (ек) [*m-s'*] *p'j-k mr-tj im-n* (*n p'*) *rmt s 2* „du bist [hinter] dem von dir Beliebten von uns, (den) 2 Mannspersonen“, die oben Urk. 1, § 37 besprochene Formel, durch die der Bürge dem Gläubiger freistellt, sich an ihn statt an den Schuldner zu halten, mit einigen Abweichungen.

a) Die Schreibung *z* für die 2. mask. sing. des Präsens, die man gewöhnlich, aber schwerlich richtig, paläographisch als *ir-k* zu deuten pflegt¹⁾ (Griff. Ryl. III 323. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 12), wird bald dem Kopt. *κ-* des Präsens I entsprechend, bald für *ек* gebraucht (so z. B. sicher Urk. 14, 30/31), wo manche Schreiber dann zur Deutlichkeit noch ein *iw* davor setzen. So auch bei uns.

b) Das unregelmäßige Aussehen des *jk* von *p'j-k* „dein“ ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß der Schreiber hier seinen Mißgriff in der Person (2. m. sg. statt 2. plur.) gewahr wurde und berichtigte. Die schlechte Erhaltung des Zeichens erlaubt indes nicht mehr, dies mit Sicherheit festzustellen.

c) *mr-tj* „Beliebter“, mit der auch zur Bezeichnung von gesprochenem *t* verwendeten Gruppe für *tj*, vertritt hier wie sein kopt. Äquivalent *ⲙⲉⲣⲧⲓⲙⲉⲣⲧⲓ* (alt *mrj-tj*) das Part. pass. perf., das wir in Urk. 1 und 3 hier noch antrafen (Urk. 1, § 37 b). Ebenso in Urk. 9, 24. 10, 29. 14, 29 (§ 64). Rein. 3, 15; vgl. Spieg. Pap. démot. Reinach p. 200.

d) *im-n* „von uns“ mit eigentümlicher Ligatur.

e) In (*n p'*) *rmt s 2*, das hier das gewöhnliche (*n p'*) *s 2* „die 2 Personen“ = „beide“ (*ⲙⲉⲛⲉⲥⲛⲁⲣ*) von Urk. 1. 3 (s. ob. S. 42) vertritt, ist zunächst wieder einmal der Artikel *p'* als selbstverständlich nicht geschrieben worden (s. ob. § 22). Sodann steht *rmt s* „Mannsperson“ statt des einfachen *s* „Person“; vgl. dazu: *rmt s 2* „2 Mannspersonen“ Ryl. 9, 1, 18; *r* (= *irj-n*) *rmt s 4* „macht (zusammen) 4 Mannspersonen“ Urk. 17, Verso 11. Kairo 30610, 5 (mit Auslassung des *r* = *irj-n*). In Berl. 3115, Kol. I ist bemerkens-

1) Es wird eher ein neuäg. *iw-k* oder *iw-k* darin zu suchen sein.

weiterweise das Wort *rmt* zweimal in den Ausdruck *p^j s 3* „diese 3 Personen“ nachträglich hinein korrigiert, einmal in Z. 6 richtig: *p^j rmt s 3*, das andere Mal in Z. 8 unrichtig: *p^j s rmt 3*.

§ 44. Den Namen des Schreibers (Notars) wollte Spieg. Inaros Sohn des Pauês lesen, wie in Urk. 1 und 3, und unsere Urkunde demselben Schreiber zuschreiben. Die Handschrift ist aber grundverschieden, und der wohlerhaltene Name kann unmöglich so gelesen werden. Er besteht aus der Nennung des Schreibers selbst und seines gleichnamigen Vaters ohne Filiationsbezeichnung, ebenso wie im Text der Urkunde (§ 7a). Der Name, der augenscheinlich mit dem Namen des Gottes Horos (vgl. Z. 2) beginnt, ist gewiß identisch mit dem Namen, den nach Kairo 30608. 30609. 30614 ein späterer Notar zu Tebtynis trug und der, wie Spiegelberg gesehen hat, nach Kairo 30607 *Hr-wd³* (Haryothes) zu lesen ist.

§ 45. Unter der Namensunterschrift des Schreibers ist in besonderer Zeile noch der Anfang von der Unterschrift eines Zeugen, dessen Name mit *H* begann, erhalten, während die folgenden Zeugenunterschriften verloren sind.

§ 46. Der griechische Kanzleivermerk, der neben den Unterschriften des Schreibers und der Zeugen stand, datiert vom „6. Athyr des Jahres 3“, vermutlich dem Tage, an dem die Urkunde bei der Behörde eingereicht und voraussichtlich auch von ihr genehmigt wurde. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Urk. 14. Auch Urk. 7 trägt einen solchen Vermerk. Bei den anderen Schwesterurkunden 1—3. 5. 6. 8) ist leider überall das untere Ende nicht völlig erhalten, sodaß nicht zu entscheiden ist, ob auch sie einen solchen griechischen Vermerk trugen.

Urk. 5.

Kairo 30781.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 8—9.)

Bruchstück eines Pachtvertrages über Königsland, gleicher Herkunft und Zeit wie Urk. 1 und 3.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 61, umschrieben und übersetzt ebenda im Text S. 161. Für die vorliegende Bearbeitung wurde das Original benutzt, s. oben S. 3.

Die Urkunde zeigt denselben Schriftcharakter, wie Urk. 1 und 3. Die Schrift stimmt in vielen Einzelheiten so mit diesen Urkunden überein¹⁾, daß man glauben könnte, sie sei von derselben Hand geschrieben. Dies ist indes, wie Z. 11 zeigt, nicht der Fall. Jedenfalls ist sie aber gleicher Herkunft und gleichen Alters wie jene.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, einen Zusammenhang zwischen unserem Stück und dem Bruchstück Kairo 30700 zu vermuten, das eine Datierung wie Urk. 2 vom „Jahre 2 Monat 3 der Sommerjahreszeit (Epiphi)“ des Ptolemaios Epiphanes aufweist (9. Aug./7. Sept. 203 v. Chr.), die gleichen Eigentümlichkeiten in der Schrift zeigt (Form von *Pr*^c, Zahl 2 wie in Urk. 1 und 3), rechts ebenfalls einen freien Rand von ca. 1½ cm hat, nach dem Erhaltenen zu schließen ungefähr die gleiche Zeilenlänge gehabt haben muß wie unser Stück (ca. 15 cm in Z. 1, ca. 13,5 cm in Z. 6)²⁾ und ungefähr da abbricht (am Ende der Datierung), wo unser Stück anfängt (Beginn des Urkundentextes). Doch ist die Schrift etwas größer und weniger gedrängt als bei uns (7 Zeilen unseres Stückes nehmen dieselbe Höhe ein wie 6 Zeilen von K. 30700), sodaß die Zusammengehörigkeit ungewiß bleibt.

1) Vgl. nur das sehr charakteristische *Pr*^c „König“ mit dem eigentümlichen Punkt unten, das *dd* „sagen“ mit dem Haken oben, die Ligatur für *hrw* „Tag“, die Schreibung von *i:j htr* „Zwang nehmen“, und *p:j-in mr* „der von euch beliebte“ usw.

2) Die Länge der erhaltenen Zeilenteile beträgt im Original (das ich in Göttingen einsehen konnte) 9 cm; Spiegelbergs Photographie zeigt also den Papyrus um eine Kleinigkeit verkleinert.

Umschrift.

.....

[w^j Pr⁻³ p³ ntj dd][n p³ wknwms irm Ij-m-htp s³ Hr]¹

- I. p³ sh Pr⁻³ wnm t³j-j² [md šp 4 h³ ntj sh m-s³ wj³]
2. Pr⁻³ Ir-(n-)hr-r-w⁴ r (ε) mtw-j (ⲡⲧⲁⲓ)⁵ (p³) ¹/₆ p³6^a [n-rn-f⁶]
[(n) t³ sh(·t) dmj⁷]
3. tn⁸ hd 5 r (= irj-n) hd 20 t³j-w pš hd 10 [r (= irj-n) hd 20
[n⁸ lw-s mtw-tn 'wj-j wd·t-w]
4. (r) p³ shn Pr⁻³ (n) p³ hrw dd n-[j^{10a} wd·t st^{10d} ntj tw-tn r ir-f¹⁰ⁱ]
[p³j-tn rd]
5. gr^{10c} r (ε) bn^{11a} lw-j (r) r^h dd tw(=dj)-[j^{11b} n-tn hd ntj nb n p³ t³]
[lm-w (n-)wtj lsw¹¹ mtw-tn (ⲡⲧⲟⲩⲛ)]
6. [p³]j-tn rd gr¹² p³ ntj t³j htr [r md nb ntj lw-f r dd·t-w irm-j
[n-rn md nb]
7. [ntj] hrj mtw-j tr-w (r-)hrw-f n htr [(n-)wtj mn (n-)wtj sh nb¹³]
[ntj nb¹³ nkt nb ntj mtw-j (ⲡⲧⲁⲓ) hn¹]
8. n³ ntj lw-j (r) dj·t hpr-w t³ lwj [p³ hp t³ š'j ntj hrj š³·tw-j
[tr n-tn]
9. (r-)h·t-s n htr (n-)wtj mn¹³ r (εpe) w[j¹⁴ Pr⁻³ s³
[p³j-f šp-dr·t 'h¹]
10. lw-f dd¹⁴ tw-tn m-s³15 p³j-tn mr [lm-n (n) p³ s 2 r-dj·t tr-f (r-)h
[md nb ntj hrj¹⁵]
11. sh [P³]-nfr-hr s³ P³(ⲡⲁ)-n-ls¹⁶
12. [sh] s³ Sbk-[.....]^{17a}
13. [sh]]-inp s³ P³(ⲡⲁ)-nfr(?)[...?...]^{17b}
14. [sh]]-wsir s³ Dd(?)-hn(?)[sw-lw-f·nh]^{17c}

Übersetzung.

.....
 [Der Bauer des Königs X. ist es, der sagt]

[zu Y. dem Oikonomos, und Imuthes, dem Sohne des Horos,]¹

1. dem Schreiber des Königs: „Esset meine² [Rede des Übernehmens von 4 Aruren land³, welche geschrieben sind hinter^{4a} den Bauern]
2. des Königs I-n-har-erow (Inaros)⁴, $\frac{1}{6}$ ⁶ welches [selbigen Ackerlandes] ich habe⁵, [in der Feldmark des Dorfes]⁷
3. (für) je⁸ 5 Silberlinge, macht (insgesamt) 20 Silberlinge, ihre Hälfte ist 10 Silberlinge, [macht insgesamt 20 Silberlinge wiederum.⁸] [Es liegt mir euch gegenüber ob, sie zu zahlen]
4. (an) die Bank des Königs⁹ an dem Tage des Sagens¹⁰ zu mir^{10a} [„„zahle es bar““^{10a}, das ihr tun werdet^{10b}] oder [euer Bevollmächtigter,]
5. Nicht werde^{11a} ich sagen können: „„[ich] habe [euch] gegeben^{11b} [Geld oder irgend etwas (anderes) in der Welt davon““ ohne] [Zahlung(surkunde).¹¹ Ihr]
6. oder euer Bevollmächtigter¹³ ist es, der (mit?) Zwang nimmt (d. h. zwingt) [in betreff aller Dinge, die er mit mir reden wird im Namen aller Worte,]
7. [die] oben sind, und ich werde sie tun auf sein Geheiß mit Notwendigkeit, [ohne Verharren, ohne jeden Widerstand.¹² Alles¹³ und jedes Ding, das mir gehört, und]
8. das, was ich erwerben werde, ist das Pfand [für das Recht des Briefes, der oben ist, bis daß ich euch tue]
9. gemäß ihm (dem Briefe) mit Notwendigkeit, ohne Verharren““.¹⁴ Der Bauer¹⁴ [des Königs Z., Sohn des NN.] aber, [sein Handnehmer, steht,]
10. indem er sagt¹⁴: „Ihr seid hinter¹⁵ dem von euch Beliebten [von uns, den 2 Personen, daß er tue gemäß allen Worten, die oben sind““]¹⁵
11. Es schrieb (dies) [P-]nefer-hö ([P]nepheros), Sohn des Pa-n-èse (Phanēsis).¹⁶
12. [Es (unter)schrieb ...] ..., Sohn des Sebk- [...] .^{18a}
13. [Es unterschrieb Nech]t(?) -anup, Sohn des Pa-nufer(?).^{18b}
14. [Es unterschrieb ...] -usire, Sohn des Dje(?) -chen[s-ef² onch].^{18c}

Kommentar.

§ 1. Diese Ergänzung nimmt an, daß der Name des βασιλικὸς γραμματεὺς derselbe wie in den Urkunden 1 bis 4 war; eine Annahme, die natürlich irrig sein kann.


§ 2. Die Zeichenreste hinter $p^{\circ} sh Pr^{\circ}$ lassen deutlich das Wort *wmm* „essen“ erkennen, das in Urk. 1 darauf folgte und als Imperativ die Rede des Pachtenden eröffnete, s. ob. S. 8/9. Zu dem Punkt links unter dem Determinativ vgl. *gr* in Z. 6. — Was darauf folgt, paßt zu $t^{\circ}j-j$ „meine“, das dazu gehört. — Spieg. las statt *wmm* vielmehr *nfr* und wollte darin den Namen des „königlichen Schreibers“ (Nepheros) erkennen, verführt durch Z. 11, wo er denselben Namen, aber von einer anderen Person getragen, zu finden glaubte. Abgesehen von der paläographischen Unmöglichkeit, hier so zu lesen, dürfte der Titel, wenn er vor dem Namen stände, nicht den Artikel haben.

§ 3. In der Lücke muß auf das zu ergänzende sp „übernehmen“ natürlich wie in den oben besprochenen Urkunden die Bezeichnung des zu pachtenden Landes gefolgt sein. Aus der Berechnung des Pachtzinses in Z. 3 geht hervor, daß es sich um 4 Aruren handelt. Ob hier wie in den Schwesterurkunden 1 bis 4 und 6 hinter 4 $^{\circ}h$ „4 (Aruren) Acker“ wieder das Wort *sm* „Gras“ stand, ist nicht sicher, vgl. Partsch zur Stelle.

§ 4. Das Wort Pr° „König“ am Anfang von Z. 2 legt es nahe, hinter der Nennung der 4 Aruren den partitiven Ausdruck $hnw n^{\circ} ^{\circ}h \cdot w Pr^{\circ}$ „von den Äckern des Königs“ zu ergänzen. Dem steht jedoch im Wege, daß auf das Wort „König“ der Name Inaros folgt. Eine genitivische Verbindung „die Äcker des Königs des Inaros“ würde zwar dem scheinbaren „meine Äcker des Königs“ in Urk. 3 und 4 entsprechen (wo in Wahrheit „jene Äcker“ zu lesen war), ist aber sprachlich und inhaltlich ebenso bedenklich wie jenes. Zudem wäre die Nennung des Inaros ohne Titel und Abstammung hier recht anstößig. Man wird daher vor Pr° „König“ wohl eher das Wort wj° „Bauer“ zu ergänzen haben, sodaß man den Titel des Inaros erhält: „Bauer des Königs“ (βασιλικὸς γεωργός), s. S. 7.

a) Alsdann bleibt zwischen der Nennung der „4 Aruren“ Krongrund und des Bauern Inaros ein Raum, der gerade für einen beide Teile verbindenden Relativsatz, wie in Urk. 1, *ntj sh m-s* welche geschrieben sind hinter“ ausreicht. Eine solche Ergänzung mit *ntj* ist, auch wenn die 4 ^h „4 (Aruren) Ackers“, wie man erwarten, ohne den bestimmten Artikel genannt waren, erlaubt, da in Maß und Zahl angegebene Beträge auch sonst als determiniert gelten, s. u. Urk. 14, § 14 d. Immerhin könnte ja aber auch *tw-w* (er) statt *ntj* ergänzt werden, wenn es nötig sein sollte (s. u. § 5).

Wie man aber auch die Verbindung zwischen den 4 „Aruren“ und dem „Bauer des Königs Inaros“ herstellen mag, dieser Mann muß hier als der eigentliche Pächter des Königslandes genannt sein, auf den die Äcker in der Liste eingetragen waren.

§ 5. Die auf den Namen Inaros folgende Gruppe kann nichts anderes sein, als eine Ligatur für *mtw-j* mit einem vorangehenden, wie *r(ε)* aussehenden Zeichen, vgl. die Ligatur für *ntj mtw-j* (ⲛⲧⲁⲓ) //  Urk. 7, 10 in der ob. Urk. 4, § 41 besprochenen Vermögenshaftungsklausel. Wie dort muß auch bei uns das *mtw-j*, da ihm kein Verbum folgt, ⲛⲧⲁⲓ „bei mir“, „von mir“ sein und „gehört mir“, „ich habe“ bedeuten. Das vorhergehende *r(ε)* wird die Anknüpfung dieses ⲛⲧⲁⲓ an das Vorhergehende vermitteln, indem es dem *ntj* der obigen Stelle entspricht.

Seltsamerweise sind die Worte, auf die sich dieses *r mtw-j* beziehen könnte, nicht indeterminiert, wie es bei Relativsätzen mit *ε* sonst der Fall ist; sowohl „der Bauer des Königs Inaros“ wie die „4 Aruren“ sind determiniert, denn derartige Beträge gelten wie gesagt als determiniert, auch wenn sie ohne den bestimmten Artikel stehen. Das *r-mtw-j ε-ⲛⲧⲁⲓ* (oder *εε-ⲛⲧⲁⲓ*?) steht hier, wo das Kopt. *ετε-οϣⲛⲧⲁⲓ* gebraucht würde, wie auch an der ganz ähnlichen Stelle Kairo 30602, 8 steht (*ntj-tw wn mtw-j*). Es scheint das *r ε* oder *εε* hier also geradezu wie die Relativform eines Verbuns des „Seins“ gebraucht zu sein: „in bezug auf welches das und das bei mir ist“. Ein ganz analoger Fall scheint sich in der zerstörten Z. 1 von Urk. 8 gefunden zu haben. — [Ein Gebrauch von *mtw* in der Bedeutung „gehören“, „haben“ in der Art und Weise von *wn mtw* (d. h. mit folgendem Subjekt des Habens an erster, Objekt des Habens an zweiter Stelle), wie er an

unserer Stelle und in Urk. 8, 1 vorzuliegen scheint, findet sich zweifelsohne in der Klausel der Eheverträge: *mtw n' hrd.w n. iw-ir-t (r) ms-w n-j ntj nb nkt nb ntj mtw-j hn' n' ntj iw-j (r) dj. hpr-w* „den Kindern, die du mir gebären wirst, gehört Alles an jedes Ding, das ich habe, und das was ich erwerben werde“ Ber 3145, 3/4. Kairo 30601 usw.]

§ 6. a) Bei der auf *mtw-j* folgenden Gruppe würde man zu nächst an *nb* „all“, „jeder“ oder *nb* „Herr“ denken, doch paß beides nicht in den Zusammenhang. An *t'j* „nehmen“ (x1) oder *t'j(-n)* „seit“ (x11) zu denken, von denen das letztere einen guten Sinn gäbe, verbietet der kurze, schräg abwärts führende Strich des unteren Zeichens, der ihm das Aussehen eines *t* gibt; bei *t'j* ist der entsprechende Strich stets horizontal und länger (s. *t'j htr* in Z. 6). Nach der Phot. konnte man denken, daß das obere Zeichen die Zahl 3 sei, sodaß das Femininum des Zahlwortes 3 dastände. Das Original zeigte indes, daß das Täuschung ist; es zeigt deutlich die Ligierung mit dem vorhergehenden *j* von *mtw-j* und läßt wohl nur eine Deutung für die Gruppe zu: $r-6 = \frac{1}{6}$. Zur Form des Bruchzeichens s. Brugsch, Gramm. dém. § 141; sichere Beispiele für diese ältere Form des Zeichens sind Urk. 14, 15. Ryl. 19, 4 (nach dem griech. Text, von Griff. irrig $\frac{1}{3} \cdot t$ gelesen). Rev. Chrest. 301. 309. Sie ist als Ligatur des Bruchstriches und der darunter stehenden Zahl 6 zu erklären. Die Form $\frac{2}{6}$, die man später dafür findet (z. B. Kairo 30605, 5. 31179, I, 5) beruht augenscheinlich auf Kombination der älteren Form mit dem Zahlzeichen für 6.

Diese Bruchzahl $\frac{1}{6}$, die als Objekt des in *mtw-j* „ich habe“ ausgedrückten Habens aufzufassen ist, ist substantivisch gebraucht und mit dem folgenden Ausdrucke *p'* „der ...“ wie so oft genitivisch zu verbinden: „ $\frac{1}{6}$ von dem ...“. Im Unterschied zu unserer Stelle pflegt dabei aber sonst m. W. der Bruch den bestimmten Artikel zu haben (*p'* $r-6$) resp. mit dem determinierten *t'* *dni-t* „der Bruchteil“ verbunden zu sein (*t'* *dni-t* $r-6$). Vielleicht soll der Artikel *p'* in der Ligatur von *mtw-j* mit $r-6$ enthalten sein oder ist wie in Urk. 4, § 22 als selbstverständlich ausgelassen.

b) Von dem auf *p'* folgenden Worte, das das Ganze ausdrückte, von dem der Redende $\frac{1}{6}$ besaß, sind Reste erhalten, die

ch nicht zu deuten wage. Man erwartet ein Wort, das die Gesamtheit der „4 Aruren“ bezeichnete, auf die sich der Relativsatz doch aller Wahrscheinlichkeit nach bezog, etwa „Landgut“, „Acker“, „Weinberg“, „Garten“ o. ä. Diesem zu suchenden Worte wird ein *n-rn-f* „der nämliche“, „derselbige“ gefolgt sein, das wie im Hierogl. das Demonstrativ *pn* „dieser“ das Pronomen relativum vertrat (so an der Urk. 6, § 25 b zitierten Stelle). Im Deutschen muß man dieses demonstrativische Element vorwegnehmen und mit dem Relativ „welcher“ usw. verbinden: „welcher nämliche“, „welcher selbige“. Also ist bei uns zu übersetzen: „von welchem selbigen Acker (o. ä.) ich $\frac{1}{6}$ habe“ resp. „hatte“.

§ 7. In dem Reste der Lücke würde man zunächst als Fortsetzung des mutmaßlich mit *r (e) mtw-j* beginnenden Relativsatzes gern eine Zeitangabe erwarten, die die Dauer des Besitzes des $\frac{1}{6}$ des Landstückes betraf, alsdann als Schluß der ganzen Beschreibung des Pachtobjektes eine Ortsangabe über die Lage der Felder. Die erstere Angabe könnte unter Umständen sehr kurz gewesen sein oder auch ganz gefehlt haben, zumal die Ägypter die Begriffe wie „schon“, „noch“, „jetzt“, die hier passen und genügen würden, auch sonst meist nicht auszudrücken pflegen. Dagegen wird die Ortsangabe kaum zu entbehren sein. Nimmt man für sie eine Fassung an, wie sie die Schwesterurkunden boten, (*n*) *t' h(-t) dmj X.* „in der Feldmark des Dorfes X.“, so würde das ungefähr gerade den Rest der Zeile füllen, sodaß also für eine eventuelle Zeitangabe in der Tat kein Platz mehr bliebe.

§ 8. Die Angabe des Pachtzinses, beginnend mit *tn* „je“, ist wie in Urk. 1 bis 3 (S. 18) an das *šp* „übernehmen“ des imperativen Angebotes „esset meine Rede des Unternehmens“ anzuknüpfen. Wie in Urk. 3 fehlt auch hier der im Zusammenhang selbstverständliche Zusatz *r i ʿh* „auf 1 (Arure) Acker.“

§ 9. Die Worte (*r*) *p' šhn (n) Pr-ʿ* „an die Bank des Königs“ mit Auslassung des *r* wie in Urk. 4) zeigen, daß in der vorhergehenden Lücke die Verpflichtungserklärung des Schuldners zur Leistung (Urk. 1, § 20) gestanden haben muß. Die Leistung selbst wird dabei nach Lage der Dinge durch das Verbum *wd* „barzahlen“ ausgedrückt gewesen sein, das wir in Urk. 4 hier antrafen. Das Objekt, der Gegenstand der Schuld, würde am passendsten so

ausgedrückt sein: $p^3 \text{ } \underline{h}d$ 20 $ntj \text{ } \underline{h}rj$ „die 20 Silberlinge, die oben sind“. Doch ist dafür kein Raum da. Es muß also einfach $wd-t$ „sie barzahlen“ dagestanden haben.

Das Wort shn „Bank“ ist hier ordnungsmäßig mit dem Hol determinativ geschrieben.

§ 10. Der Termin der Zahlung ist hier in anderer Weise als in den vorbesprochenen Urkunden ausgedrückt: $(n) p^3 \text{ } \underline{h}rw \underline{d}d$ „am dem Tage des Sagens“, d. i. an dem Tage, wo man sagt, d. jederzeit, wenn die Zahlung verlangt wird.

a) Es fragt sich, was auf das $\underline{d}d$ „sagen“ gefolgt ist. Die Reste, die man noch gleich dahinter sieht, schienen nach der Phot. gut zu $n-f$ „ihm“ zu passen, das stets mit einem solchen gekrümmten n über dem f geschrieben zu werden pflegt (s. Griffith Ryl. III 360. Petub. Gloss. Nr. 182). Das würde sich dann auf den eigentlichen Pächter Inaros beziehen müssen, dessen Nennung reichlich weit zurückliegt und auch zu beiläufig war, um ein solches Zurückgreifen auf ihn durch ein einfaches Pronomen personale wahrscheinlich zu machen. Das Orig. zeigte in der Tat, daß die Lesung $n-f$ unmöglich ist.

Einen weit besseren Sinn würden wir bekommen, wenn statt $n-f$ „ihm“ vielmehr $n-j$ „mir“ gelesen werden könnte: „Am Tag wo man mir sagt“ werde ich das Geld zahlen. Eine solche Lesung wäre in der Tat möglich, wenn zwischen dem oberen und dem unteren Zeichen urspr. ein Verbindungsstrich bestanden hätte, der jetzt verblaßt ist oder das Wort eine Form wie in der gleichen (§ 10d) zu erwähnenden Parallelstelle hatte, die auch ihrerseits die Lesung $n-j$ bei uns noch wahrscheinlicher macht. [Siehe jetzt auch Urk. 22. 23.]

b) Da das Verbum $\underline{d}d$ „sagen“ kein Objekt „es“ hat ($\underline{d}d$ χooc), so wird man nach ägyptischem Sprachgebrauch eine kurz imperativische Aufforderung zur Leistung dahinter zu erwarten haben: „zahle es“ (resp. sie)¹⁾, und dann einen Relativsatz „das ihr tun werdet“, wie er im Demotischen bei Infinitiven und namentlich

1) Vgl. die neuäg. Beispiele „ihm wurden die Strafen getan, von denen die Götter sagen: ‘tu sie ihm’ ($i-ir \text{ } st \text{ } r-f$)“ Pap. Lee 1, 7 (Verbum II § 745); ähnlich ib. 2, 4; aus dem Demotischen: „ich schrieb alle Dinge, von denen der Gouverneur sagte: ‘schreibe sie’“ Ryl. 9, 4, 5: $ih \text{ } n^3 \text{ } ntj-ih \text{ } p^3-j-f \dots (r) \underline{d}d \text{ } n-j \text{ } i-ir \text{ } s$ „was ist es, von dem sein ... mir sagen wird: ‘tu es?’“ ib. 9, 9, 9.

ch bei solchen genitivischen Infinitiven gebräuchlich ist, um das logische Subjekt und die Zukünftigkeit der Handlung anzugeben¹⁾, gl. *p³ ssw h³-t n hm-t ntj tw-j r ir-f* „der Termin des Verlassens ich als Weib, das ich tun werde“ d. h. an dem ich dich verlassen sollte, Ryl. 16, 9. Leid. 373, a, 4; *p³ ssw šm n-t mj-kd-t ntj w-ir-t (epe) r ir-f* „der Termin des Weggehens von selbst, das du (Weib) tun wirst“ d. h. an dem du weggehen solltest, Leid. 73a, 4; *p³ hrw pš n³-j-n šdj-w ntj iw-n r ir-f* „der Tag des Teilens unsere Liturgien, das wir tun werden“, d. h. an dem wir teilen werden, Berl. 3118, 9; *p³ ssw n w³h p³ hd 5 ntj iw-ir-t (epe) (r) ir-f* „der Termin des Wünschens die 5 Silberlinge, das du (Weib) tun wirst“ d. h. an dem du sie zurückverlangen wirst, Louvre 2429 Rev. Chrest. 274); *n ssw nb n md irm-j (r-)db³-t-w ntj ir-k (ek) ir-f* „zu jeder Zeit des Redens mit mir ihretwegen, das du tun wirst“ d. h. wann immer du mit mir darüber reden wirst, Rev. 18, 3, pl. 6/7 zu p. 25/6. Ferner Urk. 7, 8; 8, 4; 9, 27. Es ist bemerkenswert, daß der Infinitiv hier überall als determiniert behandelt ist, wenngleich er ohne Artikel steht.

c) In unserem Falle mußte dieser zu postulierende Relativsatz *ntj iw-tn r ir-f* „das ihr tun werdet“ lauten, und dem mußte, wie das satzschließende *gr* „oder“ in Z. 5 zeigt, der Ausdruck *ij-tn rd* „euer Bevollmächtigter“ folgen, der durch dieses nachgesetzte „oder“ dem Pronomen *tn* „ihr“ koordiniert wurde, wie in der Urk. 3, § 21 erörterten Stelle. Es wird also dagestanden haben: „an dem Tage des Sagens zu mir (? oder „ihm“) 'zahle es', das ihr tun werdet oder euer Bevollmächtigter“.

d) Eine Bestätigung für diese Schlüsse, wie sie sich nicht schöner wünschen läßt, fand ich, lange nachdem die obigen Ausführungen niedergeschrieben waren, in dem Briefe Kairo 31225, 7/9 (aus Tebtynis), wo man deutlich liest: *iw-s mtw-k .wj-j wd swn (r) p³ šhn (n) Pr³ (n) w³ hrw hnw hrw 5 n dd n-j wd st ntj iw-ir-k (ek) (r) ir-f* „es liegt mir dir gegenüber ob, den Wert barzuzahlen an die Bank des Königs an einem Tage von 5 Tagen des Sagens (d. i. seit dem Sagen) zu mir: 'zahle es', das du tun wirst“.

1) Vgl. dazu den neuäg. Gebrauch eines solchen Relativsatzes beim Infinitiv in dem entgegengesetzten Falle, daß die Handlung vergangen war, Verbum II §§ 585, 2. 587. Auch er findet sich noch im Demotischen, z. B. Ros. 5.

(Zu der Konstruktion des Infinitivs vgl. S. 30 Anm. 3). Diese Stelle gibt uns zugleich die richtige Fassung für die imperativische Zahlungsaufforderung; nicht *wd-t-w*, der Infinitiv mit dem Suffix 3 plur. *w*, an das ich gedacht hatte, ist zu lesen, sondern *wd* d. i. offenbar noch ein echter Imperativ mit dem Pronomen absolutum als Objekt, vgl. dazu Griff. Ryl. III 390, wo gerade diese *st* mehrfach nach imperativischen Verbalformen belegt ist. Diese *st* stellt, da es sich K. 31225, 8 auf *swn* „Wert“ bezieht, das neutrale „es“ dar, und so ist es natürlich auch bei uns zu fassen nicht pluralisch „sie“ (die Silberlinge). Es wäre möglich, daß das *c* des kopt. $\alpha\chi\iota\epsilon$, $\alpha\rho\iota\epsilon$, $\alpha\rho\epsilon\iota\epsilon$ auf dieses *st* zurückginge.


Die Ergänzung, die wir danach für die ganze Lücke in Z. bekommen, füllt diese in der Tat gerade aus und darf wohl als völlig sicher angesehen werden.

§ II. Was auf *gr* „oder“ folgte, ist der Anfang einer in den demot. Schuldurkunden üblichen Formel, die unten Urk. 9, § 7 und Urk. 10, § 44 näher zu besprechen ist. An unserer Stelle, wo es sich um eine Geldschuld handelt, müßte sie der Regel nach so lauten: *bn iw-j (r) rh dd tw-j (= dj-j) n-tn hd ntj nb n p³ im-w (n)-lwj isw tw-f 'h' (r)-rd.wj-t (ερατ)* „nicht werde ich sagen können: 'ich habe euch Geld oder irgend etwas anderes in der Welt von ihnen gegeben' ohne eine Zahlung(surkunde), die an den Füßen steht,“ vgl. Rev. Chrest. 275/6 (Gelddarlehen). In dem verfügbaren Raum¹⁾ kann dies aber nicht alles gestanden haben. Entweder hat *ntj nb n p³ t³* „oder irgend etwas anderes in der Welt“ gefehlt, wie in einer Urkunde aus Tehne (Rein. I, 17) und eine aus dem Delta²⁾ (Rev. ég. 3, pl. 5 zu p. 134), oder der Zusatz *tw-f' (r)-rd.wj-t* „die auf den Füßen steht.“ In dem einzigen Falle, wo wir die Formel noch einmal aus einem Papyrus aus dem Faijju (Tebtynis) belegen können, fehlen beide Teile: *bn iw-ir-k* (lies *iw- (r) rh dd tw-j (= dj-j) (n)-tn* (unbekanntes Wort) *im-w (n)-lw- tsw* Kairo 30625, 11/12. Ebenso in einer Urkunde aus Tehne (Rein. 5, 24) und in den memphitischen Urkunden Rev. ég. 3, pl. 6. 7 z

1) Nach Abzug des Raumes, der für den Anfang der nächsten Klausel erforderlich ist.

2) In den Urkunden aus Oberägypten (Gebelên, Theben) scheint dieser Ausdruck nie zu fehlen; dafür fehlt dort aber zuweilen das partitive *im-w* „von ihnen“ s. u. Urk. 10, § 44 b.

25, 26, die überdies *sh* „Schrift“ statt *isw* haben. Die Frage, was bei uns fehlte, bleibe somit offen, wenn nicht die Raumverhältnisse eine Entscheidung ermöglichten. Mit *ntj nb n p³ t³* wird die Lücke gerade gefüllt, während *iw-f³ h^c (r-)rd-wj-t* zuviel Raum beanspruchen würde.

a) *r(e)-bn iw-j*, das hier statt des gewöhnlichen *bn iw-j* (𐎁𐎎𐎠: 𐎎𐎎𐎠) steht, könnte in dem Zusammenhange unserer Stelle für einen Zustandssatz mit *r (e)* gehalten werden: „ohne daß ich werde sagen können“. Die gleiche Schreibung findet sich aber auch sonst, wo von einer solchen Deutung keine Rede sein kann und ohne Zweifel ein Aussagesatz vorliegt, z. B. *r·bn iw* (𐎎𐎎𐎠) *nd nb (r) k (n-)d-t Pr³* „nicht wird aus der Hand des Königs irgend etwas verloren gehen“ Eleph. 2, 9 (Anhang zu Urk. 13); *·bn iw-w* (𐎎𐎎𐎠𐎠) *(r) šb p³ hrw n ir p³ hb (n-)rn-f (r-)db³-t-s* „nicht soll man den Tag, an dem das genannte Fest gefeiert wird, deswegen verschieben“ *μη μετατίθεσθαι τὴν πανήγυριν* Kanop. Tanis 37 hierogl. gleichfalls ; *r·bn-w* (𐎎𐎎𐎠𐎠) *(r) gm^c-n* „man wird uns nicht schädigen“ *οὐκ ἐσόμεθα ἡδικημένοι* Urk. 13, 13 § 39). — In allen diesen Fällen — und so auch bei uns — dürfte das *r (e)* nichts weiter als eine besondere lautliche Bezeichnung des *š* sein, mit dem das *bn-iw* 𐎎𐎎𐎠 usw. anlautete, wie es sich z. B. auch bei *mtw-w* (𐎎𐎠𐎠𐎠) Phil. II dem. 5 findet; vgl. auch Urk. 4, § 31 b und Urk. 16, § 23.

b) *tw-j*, eine gewöhnliche Variante für *dj-j* „ich habe gegeben“ (Griff. Ryl. III 402), das in unserer Formel nur selten so *dj-j* geschrieben wird.

§ 12. Was in Z. 6 und 7 erhalten ist, sind Teile der oben Urk. 3, § 21 bis 23 besprochenen Vollstreckungsklausel, die hier ebenso wie dort in Urk. 3, nur mit der 1. sing. statt 1. plur., gelautet haben wird.

Die Schlußformel *n htr¹ (n-) iwj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ wird hier aber wohl noch durch den Zusatz *(n-)iwj sh nb* „ohne jeden Schlag“ erweitert gewesen sein, der oft dabei erscheint (s. u. Urk. 10, § 65) und speziell auch gerade in unserer Klausel öfters vorkommt (z. B. Rev. Chrest. 277; unten Urk. 14, 34).

1) Der Kopf des *h* ist mit dem zu *t³j* (Z. 6) gehörigen, unter der Zeile stehenden dicken Punkte zusammengefallen.

Denn die Worte *ntj nb nkt nb ntj mtw-j hn'* „Alles und jedes Ding das mir gehört, und“ des folgenden Satzes allein füllen den vorhandenen Raum nicht. — Statt dieses Zusatzes könnte man auch an *n ssw nb* „zu jeder Zeit“ denken, das gleichfalls oft in dieser Schlußformel vorkommt (z. B. Urk. 10, 32); doch scheint dieser Ausdruck dabei, soviel ich sehe, stets vor, nicht hinter *n htr* (*n iwtj mn* zu stehen).

§ 13. Die Klausel über die Vermögenshaftung, deren Reste in Z. 8 und am Anfang von Z. 9 erscheinen, war, wie das *r-h-t-s* in Z. 9 (mit seinem weiblichen Suffix *s*) und die Raumverhältnisse der Lücke in Z. 8 zeigen, in der Form abgefaßt, die wir oben in Kairo 30690 antrafen und die uns auch in verderbtem Zustand in Urk. 4 vorzuliegen schien (§ 41d), also mit *p² hp t³ š'j ntj h* „das Recht des Briefes, der oben ist.“

§ 14. Was auf die Vermögenshaftungsklausel folgt, sind die Reste der Worte *r(επε) wj'* „der Bauer aber“, mit denen in Urk. 1, 14 und 3, 11 die Einführung des Bürgen begann. Die Schlußworte dieser Einführung *iw-f dd* „indem er sagt“ stehen denn auch am Anfang von Z. 10 da. Die Lücke dazwischen muß zum mindesten den Namen des Bürgen und zum Schluß das Verbum *'h'* „stehen“ enthalten, an das das „indem er sagt“ als Zustandssatz angeknüpft ist. Nach Urk. 1 und 3 wird man zu den Worten *wj'* „Bauer“ noch einen näheren Zusatz erwarten, wie *Pr-'* „des Königs“ (wie oben in Z. 2) oder *bk Sbk* „Sklave des Suchos“. Das Letztere nähme wohl zu viel Raum ein. Nach eben jenen Urkunden würde man des weiteren auch hinter den Namen des Bürgen noch die Apposition *p²j-f šp-dr-t* „sein Hand nehmer“ d. i. Bürge erwarten. Der Raum, der bei diesen Ergänzungen für den Namen des Bürgen selbst bliebe, ist nicht allzu groß. Die Angabe des Vatersnamens, wie sie in den anderen Urkunden steht, könnte daneben nur dann noch Platz gefunden haben, wenn der eine von beiden Namen sehr kurz (etwa *H* „Horos“) war.

§ 15. Die Rede des Bürgen beginnt, im Unterschied zu den anderen Bürgschaften, nicht mit der Erklärung, daß er gebürgt habe oder Bürge sei, sondern sogleich mit der Personalhaftungsklausel, mit der die Bürgschaftserklärungen sonst zu schließen pflegten, und die sagt, der Gläubiger könne sich an den Bürger

e an den Schuldner halten (s. ob. Urk. 1, § 37 ff.). Diese Klausel wird hier nicht die Fassung wie in Urk. 1, 18. 3, 14 gehabt haben, die Worte \dot{s}^{\prime} -*tw-n ir r-h md nb ntj hrj* „bis daß wir tun gemäß allen Worten, die oben sind“ hier zu sehr als Wiederholung des eben gebrauchten \dot{s}^{\prime} -*tw-j ir n-tn (r-)h-t-s* „bis daß ich tue gemäß ihm“ klingen würden, und auch der Raum dafür ist Rücksicht auf das im Folgenden zu Ergänzende nicht ausreichen würde. Es wird also vielmehr $r-dj-t ir-f (r-)h md nb j hrj$ „daß er (der von dir Beliebte von uns beiden, also praktisch „wir“¹⁾) tue gemäß allen Worten, die oben sind“ anzunehmen sein, eine Fassung, die sich ja ebenfalls mehrfach in diesem Zusammenhang belegen ließ (Urk. 1, § 37 a).

§ 16. In Z. 11 erscheint, gefolgt von freiem Raume, also den Text abschließend, ein Personennamen mit Nennung des Vaters. Die Lesung des ersten Namens (in der Phot. ganz entzerrt) ist unsicher. Spieg. las vielleicht richtig *Nfr-hr*; dem *nfr* dürfte aber wohl noch der Artikel p^{\prime} vorangegangen sein, so daß wir den gut bezeugten Namen *P³-nfr-hr* (*Πνεφερωδης*) vor uns hätten (vgl. Griff. Ryl. III 442).

Der Name des Vaters *P³(na)-n-is* (d. i. „der der Isis“) ist ein in den Urkunden von Tebtynis oft wiederkehrender Name (siehe Spiegelbergs Register zu den Kair. Papyri), der griech. durch *ανησις* wiedergegeben wird (z. B. Kairo 30604). Der Name ist interessant, weil er bestätigt, daß die übliche Transkription des possessivartikels *na-* „der von“ mit *pn* falsch ist und daß nur p^{\prime} transskribieren ist.

a) Dem ersten Namen gehen am Anfang der Zeile, auf einem abgelösten Fragment stehend, noch Zeichenreste voran, in denen Spieg. mit Recht Reste des Wortes *sh* „schrieb“ erkannt hat. Er sah ohne Zweifel richtig in dem ganzen, wie gesagt, von dem freien Raume gefolgt, Texte der Z. 11, der offenbar von derselben Hand wie die ganze Urkunde geschrieben ist, die Unterschrift des Schreibers (Notars). Dieser war demnach ein anderer als der Schreiber von Urk. 1 und 3 (Inaros, Sohn des Panes), die wie gesagt (S. 89) sehr ähnliche Handschrift aufweisen.

1) Vgl. unten Urk. 14, 30.

§ 17. Unterhalb der Z. 11 sind Teile von 3 Zeugenunterschrift erhalten, die sämtlich von anderen Händen herrühren als der Ukulentext, also eigenhändige Unterschriften sein dürften. Die Deutung der Namen ist z. T. zweifelhaft.

a) Den Namen des ersten Zeugen vermag ich nicht zu lesen. Der Name seines Vaters begann mit dem des Gottes *Sbk* (Sucho-

b) Der Name des zweiten Zeugen endete mit dem Namen des Gottes Anubis (Psenanupis, Nechtanupis?); der seines Vaters ist vielleicht Pa-nufer zu lesen.

c) Der Name des Vaters des dritten Zeugen, der selbst [Pete]usire, [P-šen]usire o. ä. hieß, begann, wie es scheint, mit *dd* „sagen“ was darauf folgt, könnte Rest von *Hnsw* sein, also *Dd-hnsw-ä-f-nh*?

Umschrift.

1. $h^3 \cdot t \cdot sp$ 2. t^{1a} *ibd* 3. 1^b h^{1c} (n) *Pr-'* *Ptwlmjs* [*s*]
2. *Ptwlmjs irm* $rsnj$ ²
3. *Dd-hr*³ *s*³ *Hr* p^2 *shn*^{4a} *t*³ *dnl*(*t*) *Plm*[*n*]^{4b} [*p*²] *ntj dd* (n)⁵
4. P^2 (α)-*wt* *s*³ *Nhm-s-ä*⁶ p^2 *shn*⁷ *t*³ 21^{8a} h^8 *sm wr*⁹
5. $r(\epsilon)$ -*mtj-k*¹⁰ *r dl'*-*w*¹¹ *r dj-t* [']š[*-w*¹² *im-w*]^{12a} *hnw n*² $h \cdot w$ *Pr-'*
6. $r(\epsilon)$ -*ir-j*¹⁴ *n-k*^{14a} *r* (\bar{n})^{14b} *šp-dr-t*^{14c} *im-w*^{14d} *l[w-s]*¹⁵ *mtw-k* (\bar{n} TA
wj-j)
7. *r dj-t*¹⁶ *ir*¹⁷ *swn-w*^{18, 16b} (n) *hmt n* 24^{18a} *isw*¹⁷ (r) p^2 *irpj*¹⁹
8. *tn hd* 6 *r* 1 h^{20} *r* (= *irj-n*) *hd* 126 [*t'j-w*] $pš$ *hd* 63²¹

Urk. 6.

Kairo 30753.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 10—11.)

Zahlungsverpflichtung eines Bürgen aus dem Ende des Jahres 204 vor Chr., aus dem Faijûm, wahrscheinlich aus Krokodilopolis.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 57, umschrieben und übersetzt ebenda im Texte S. 143.

Kommentar.

Für die vorliegende Bearbeitung wurde das Original benutzt s. ob. S. 3.

Die Urkunde stammt wie Urk. 7 aus der Registratur eines Poparchen der Meris des Polemon, also vermutlich ebenso wie die Urkunden 1—5 aus Krokodilopolis (Medinet el Faijûm).

Übersetzung.

1. Jahr 2^{1a} Monat 3^{1b} der Überschwemmungsjahreszeit^{1a} (Athyr)¹ des Königs Ptolemaios, [Sohnes des]
2. Ptolemaios und der Arsinoe².
3. Dje-hö (Teos)³, Sohn des Hôr (Horos), der *shn*^{4a} des Teiles des Polem[on ist es], der sagt (zu)⁵
4. Pa-wet (Pawetis), dem Sohne des Nahme-s-ēse (Namesesis)⁶, dem *shn* von⁷: „Die 21^{8a} (Aruren)⁸ Gras- und Wicken⁹-land,
5. die du beschlossen hast¹⁰, *dl'* zu machen¹¹, damit man rufe¹² in bezug auf sie^{12a}, unter die Äcker des Königs¹³,
6. ich habe dir^{14a} Handnehmen^{14b,c} getan (d. i. Bürgschaft geleistet)¹⁴ in bezug auf sie^{14d}. Es liegt mir dir gegenüber ob¹⁵
7. zu veranlassen¹⁶, daß ihr Wert^{18b} in Kupfer(geld zum Kurse) von 24 (Kupferkite auf 2 Silberkite)^{18a} gezahlt werde¹⁷ (an) das Heiligtum¹⁹,
8. je 6 Silberlinge auf 1 (Arure) Ackers²⁰, macht (insgesamt) 126 Silberlinge, [ihre] Hälfte ist 63²¹ Silberlinge,

9. r (= $\dot{w}j-n$) hd 1 26 n $r\text{-}\dot{s}$ ^{c 22} $h\dot{t}\cdot t\text{-}sp$ 2 t $\dot{w}d$ 4 \dot{h} ²³ ssw 5^{23a} p ²⁴ \dot{w} ²⁴
 $\dot{w}m\text{-}w$ ²⁴
10. $ntj\text{-}iw$ (ετϵ)^{24a} bn $\dot{w}j$ (r) $\dot{w}n\text{-}t\text{-}f$ ^{24b} r p ²⁴ $\dot{w}rpj$ (r) p ²⁴ $ssw\text{-}hrw$
 hrj ^{24c}
11. $\dot{w}j$ (r) $\dot{w}j\text{-}t$ ^{24d} s $\dot{w}m$ $p\dot{w}j\text{-}f$ $r^{1/2}$ ^{24e} (n) p ²⁴ $\dot{w}d$ ^{25a} ntj $m\text{-}s$ ²⁵ p ²⁵
(n -) $rn\text{-}f$ ^{25b}
12. (n) htr (n -) $\dot{w}ntj$ mn $r\text{-}bn$ $\dot{w}j$ ^{26a} (r) [$r\dot{h}$] $\dot{w}d$ $\dot{w}j$ $n\text{-}k$ ^{26b}
13. p ²⁶ hp t ²⁶ $\dot{s}\text{-}t$ ^{26c} ntj hrj ($r = \epsilon\rho\epsilon$)^{26d} t ²⁶ $\dot{s}\text{-}t$ ntj hrj (n -) $\dot{w}t\text{-}k$
 $\dot{w}t\dot{w}$ [j $\dot{w}j\text{-}f$ $n\text{-}k$ (?)]²⁷
14. n htr (n -) $\dot{w}ntj$ ²⁷ mn sh M ^c r ^{c 28} [s] [.....]
15. sh $\dot{w}d\text{-}hr$ s ²⁹ hr ²⁹.

Die Urkunde scheint unten bis auf das linke Ende vollständig zu sein.

Kommentar.

§ 1. Monat Athyr des 2. Jahres des Ptolemaios Epiphan = 12. Dez. 204 bis 10. Jan. 203 vor Chr.

a) Die Zahl 2 wieder in der Form, die wir in Urk. 1 u. fanden (Urk. 1, § 14b).

b) Aus der Vergleichung der Zeichenreste mit Z. 9 schieß mir bereits in der Phot. die Lesung „Monat 3“, nicht „Monat 4“ wie Spieg. las, zu ergeben. Das Orig. bestätigte sie. Wir haben also denselben Monat (Athyr) wie in Urk. 4. — Vor der Monatsangabe scheint noch ein Punkt zu stehen, der sie von der Jahreszahl 2 t trennt, wie das auch in Kairo 30665, 1 zu beobachten ist (nicht bei uns in Z. 9).

c) Das Datum wieder, der Zeitsitte gemäß, ohne Angabe des Tages, s. ob. Urk. 3, § 1d.

§ 2. Der Name der Arsinoe scheint mit $\dot{w}rsnj$ zu beginnen. Wie der Schluß zu analysieren ist, ist mir unklar. Für den Zusatz n ² $\dot{w}tr\text{-}w$ $m\text{-}itf\text{-}t\text{-}w$ „die vaterliebenden Götter“, den die anderen Urkunden hatten, scheint kein Raum da zu sein, wenn nicht etwa in dem scheinbaren Schluß des Namens Arsinoe schon n ² $\dot{w}tr$ stecken sollte.

macht (insgesamt) 126 Silberlinge wiederum, bis zum³² Jahre 2, Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit(?)³³ (Choiak?) Tag 5^{33a}. Der Silberling von ihnen²⁴, den^{24a} ich nicht bringen^{24b} werde an das Heiligtum (zu) dem Tagestermin, der oben ist^{24c}, den werde ich geben^{24d} mit seinem 1¹/₂^{24e} (in) dem Monat^{25a}, der nach dem nämlichen^{25b} Monat²⁵ ist, mit Notwendigkeit, ohne Verharren. Nicht werde ich^{26a} sagen können: „ich habe dir getan²⁶ das Recht des Briefes^{26c}, der oben ist“^{26d}, solange^{26d} der Brief, der oben ist, in deiner Hand ist^{26e}. Und [ich werde es (das Recht) dir(?) tun]²⁷ mit Notwendigkeit, ohne Verharren^{27a}. Es schrieb (dies) Ma-rē (Marēs), Sohn des [.....].²⁸ Es (unter)schrieb Dje-hō (Teos), Sohn des Hōr (Horos).²⁹

§ 3. So deutlich *Dd-hr* (vgl. Griff. Ryl. III 465), nicht *Hr-hb* (Marchebis), wie Spieg. las; das *dd* sieht ganz anders aus als das *r* des folgenden Vaternamens.

§ 4. Auf den Namen des in der Urkunde Redenden folgt eine appositionelle Berufsbezeichnung mit dem bestimmten Artikel *p*² (vgl. ob. Urk. 1, § 7b).

a) Die Zeichenreste, die dem Artikel zunächst folgen, deuten unzweifelhaft auf den Titel *shn*, den auch der Angeredete in Z. 4 führt. Man sieht den Rest eines deutlichen *s*, das untere Ende nach links umgebogen, wie es unser Schreiber zu machen pflegt (vgl. *ssw* „Termin“ Z. 10), daneben das wie ein *t* aussehende kleine Zeichen von *shn* und oben der freistehende Horizontalstrich, wie er sich bei dem Stamme so oft findet (vgl. Heß, Rosettana S. 71. *g. Ztschr.* 35, 149, bei *shn* „verpachten“ Kairo 30626, 5) und auch in Z. 4 sowie in Urk. 7, 4 darüber steht. Dieser Strich steht auf einem Papyrusstück, das nicht richtig aufgeklebt ist (s. Spiegelberg's Phot.)¹⁾, auf unserer Tafel aber in die vermutliche richtige Lage gerückt ist.

1) Dadurch ist auch das untere Ende des *m* von *Ptolmjs* in Z. 2 verdeckt.

Der Titel *shn* ist hier, wie überall sonst, ohne das Determinativ der Pflanze geschrieben, das bei *shn* „verpachten“ üblich ist (s. Urk. 9, § 24a). Der Punkt unterhalb der Zeile, der eventuell als umgebogenes Ende dieses Determinativs gedeutet werden könnte (vgl. *sm* „Gras“ Z. 4; *š't* „Brief“ Z. 13) wird entweder nicht am richtigen Platze (das scheint nach dem Orig. möglich) oder zufällig sein. Denn in der Zeile selbst ist kein Platz für das Zeichen.

Schon dieses Fehlen des Determinativs von *shn* „verpachten“ spricht gegen die Deutung *μισθωτής*, die Spieg. für Urk. 7, vorschlug, wo er in dem *shn m' (ua)* „Orts-*shn*“ das Äquivalent des griech. *τοπομισθωτής* vermutete, und die auch Reville (Mél. de métrologie p. 146. Précis du droit II 1213) für Berlin 3080, 9 angenommen hatte, wo *p' shn (𐤔𐤏) n' 'wj-w (𐤅) n N* „der *shn* der Stätten von Theben“ den Gestellungseid eines Pächters von Tempelland entgegennimmt. Wie in Urk. 7, wo es sich um die Freilassung eines Königsbauern aus der Haft des *shn* handelt, scheint der *shn* auch sonst viel allgemeinere und wesentlich andere Funktionen, als die eines speziell mit der Verpachtung der Staatsländereien betrauten Finanzbeamten, zu haben, nämlich die einer Magistratsperson, die richterliche und polizeiliche Gewalt hat; so, wenn in einem Briefe nach Aufzählung der militärischen und geistlichen Würdenträger, die begrüßt werden, die nachstehenden Zivilbeamten genannt werden: „die Dorfschreiber (*sh-dmj*), die Ortsschreiber (*sh-m'*), die *shn-w (𐤔𐤏)*, die Leute, welche gesandt werden in einer Sache des Königs“ Erbach 7/8; so, wenn jemand verklagt wird bei dem *shn (𐤔𐤏)* Brüssel 4, 5; so, wenn jemand in einem Vergleich seinem Gegner zusichert, gegen ihn nicht zu klagen „bei *shn (𐤔𐤏)*, Richter (*wpy*), Dikastes, Strateg, Epistates“ Straßb. Wissensch. Ges. 18, 5/6; so, wenn der Oberbefehlshaber der Maschwasch (libysche Söldner) von T-*ḳohi* (Bezeichnung einer Toparchie) und der *shn* von T-*ḳohi*¹⁾ einen durch Nachstellungen seiner Feinde gefährdeten Menschen beschützen sollen, Ryl. 9, 12, so, wenn in den Statuten der Priesterkorporation von Tebtyne eine Geldbuße bestimmt wird für den Fall, daß ein Mitglied der Korporation das andere vor „Befehlshaber“ (*ts = xοεις*), *shn (𐤔𐤏)*

1) Vgl. *n' 'wj(𐤅)-w T³-ḳh* „die *tóποι* von T-*ḳohi*“ Ryl. 9, 11, 10.

der Machthaber (πεφ-ρ-πιπι) zieht, ohne ihn vorher vor die Kororation gezogen zu haben, Kairo 30605, 19. 31179, 21. Vgl. auch das unten Urk. 16, § 38 zitierte Beispiel Berl. 13537, wo das Wort wie in Brüssel 4, 5 geschrieben ist. Da der Titel *shn* hier, wie es sagt, niemals mit dem Determinativ der Pflanze, das bei *shn* verpachten“ üblich ist, geschrieben wird, so haben wir ihn erweiß aus der Bedeutung „befehlen“, „Befehl“, die das Wort *shn* (σαρνε) ja auch hat, zu erklären. Der *shn* könnte wohl einem griech. ἄρχων, resp. -άρχης in den Zusammensetzungen μεριδάρχης, οπάρχης entsprechen.¹⁾

b) Was auf *shn* folgte, erweist sich, wenn man sich das falsch aufgeklebte Papyrusstück (s. ob. § 4a) richtig gerückt denkt, so wie es unsere Tafel wiedergibt, zweifellos als die genitivisch anzuknüpfenden Worte *t' dni(-t) Plm[n]* „der Teil des Polemon“²⁾, die in Urk. 7, 4 in gleicher Weise, aber durch *n* verbunden, dem Titel *shn m'* (μα) „der Orts-*shn*“ folgen. Der Ausdruck, der die denotische Wiedergabe des griechischen Πολέμωνος μερίς darstellt, findet sich häufig in den aus Tebtynis stammenden Papyri Kairo 30605, 4. 30606, 5. 30619, 3. 31179, 5. 31225, 6 mit der Schreibung *Pwlmn*, seltener auch mit der Variante *Plwmn* (wie *Ptlwmjs* statt *Ptlwmjs*). Die Lesung *Plm[n]* an unserer Stelle ist durch die ganz analoge Ligatur von *lm* im Namen *Ptlwmjs* in Z. 1 gegeben.

Wir würden es an unserer Stelle also mit dem μεριδάρχης der Meris des Polemon zu tun haben, wenn sich die oben vermutete Deutung des Titels *shn* bestätigte. Daß dieser einem τοπάρχης derselben Meris, also vermutlich einem ihm untergebenen Beamten, eine Verpflichtungserklärung abgibt, ist merkwürdig, aber nicht aus der Welt zu schaffen. Es kann sich daraus erklären, daß der Tempel, der die Rolle eines Gläubigers gegenüber dem Staate zu spielen scheint, in dem Amtsbezirk des Toparchen lag und seine Interessen von diesem wahrgenommen werden mußten.

1) Bei dem von Spiegelberg, Erbstreit (Schriften der wissensch. Ges. Straßb. 13), 55 für die Gleichung *shn* = φοροιστής angeführten Titel ist mir die Lesung *shn* sehr zweifelhaft. — Was die *shn.w* (ⲩⲏ) „des alten . . .“ Thompson, Theb. Ostr. pp. 38, 40 sind, ist unklar; es können ebenso gut „Verwalter“, „Vorsteher“ wie „collectors“ gewesen sein.

2) Zur Lesung des Wortes *dni-t* „Teil“ s. meine Abhandlung „Von Zahlen und Zahlworten bei den alten Ägyptern“ S. 89.

§ 5. Vor dem langgezogenen *dd* „sagen“, daß hier vor dem Namen des Adressaten erscheint, muß natürlich *p' ntj* „ist der welcher“ ergänzt werden, wie oben in Urk. 4, 13, sodaß wir dort gerade in Briefen gebräuchliche Formel erhalten (s. ob. S. 64, § 1). Im Orig. zeigt sich denn auch ein Teil des *ntj* erhalten.

Das hinter *dd* erforderliche dativische *n* pflegt in diesen Fällen unbezeichnet zu bleiben.

§ 6. Der Adressat „Pauetis, Sohn des Namesésis“ ist mit dem von Urk. 7 identisch.

Der Name *P'ḥ(ḥ)wt* scheint das alte Wort *wtt* „erzeuger“ zu enthalten. Zu *Nḥm-s-is* „ihn (resp. sie) errettete Isis“ vgl. Griff. Ryl. III 277.

§ 7. Dem Namen des Adressaten folgt wieder der Titel *p' sh* mit einem kurzen Zusatze, der vermutlich dem *t' dnu(t) Plm* „des Teiles des Polemon“ in dem Titel des Redenden entsprechen wird. Nach Urk. 7, 4 sollte man hier *p' shn m' t' dnu(t) Plmn* „der Orts-*shn* des Teiles des Polemon“ (resp. *t' dnu(t) n-rn* „des nämlichen Teiles“) erwarten. Dafür reicht aber weder der Raum noch passen dazu auch die Zeichenreste, die vor der Lücke erhalten sind. Diese schließen auch aus, daß man etwa nur *m'* „Ort“ lese, wofür der Raum gerade passen würde. Man wird daher nur annehmen können, daß der Titel *shn* hier ohne seine nähere unterscheidende Bezeichnung *m' (ḥ)* „Ort“ stand und daß ihm vielmehr nur der Name des „Ortes“ folgte, der den Wirkungsbereich des Mannes bildete; daß also dastand „der *shn* (ἄρχων?) von“ als Abkürzung von „der Orts-*shn* (τοπάρχης?) von“ wie ja vermutlich auch oben das „der *shn* (ἄρχων?) des Teiles des Polemon“ als Abkürzung von „der Teil-*shn* (μεριδάρχης?) des Teiles des Polemon“ anzusehen war. Eine Schwierigkeit bildet nur, daß in Urk. 7 nicht der Name des „Ortes“ (*ḥ*), sondern der des „Teiles des Polemon“ auf den Titel „Orts-*shn*“ folgt.

§ 8. Die Rede des in der Urkunde Sprechenden beginnt hier nicht wie in den Urkunden 1 bis 5 mit einem Verbum, sondern gleich mit der Nennung des Gegenstandes selbst; um den es sich in der Urkunde handelt: *t' 21 ḥ* „die 21 (Aruren) Acker“, hier versehen mit dem bestimmten Artikel fem., der sich auf das, wie üblich, ausgelassene Wort „Arure“ bezieht, s. ob. Urk. 1, § 10.

Der ganze Ausdruck muß ein hervorgehobener Satzteil sein, er von Rechtswegen im Satze selbst an der ihm gebührenden Stelle durch ein Pronomen personale wieder aufgenommen werden sollte. Das geschieht denn auch in unserem Falle durch das *n-w* „in bezug auf sie“ in Z. 6.

a) Die hohe Zahl der Aruren sticht stark von den kleinen Aulen (4, 6, 2, 3, 4) ab, um die es sich in den vorbesprochenen Urkunden handelte. Sie erklärt sich eben wohl daraus, daß wir es hier nicht mit einer Pacht, sondern einer Eigentumsübertragung von Tempelland zu tun haben.

§ 9. Zu dem Worte *wr*‘, das hier *sm* „Gras“ begleitet, s. ob. Urk. 2, § 11. — Für die Ligatur des ³ mit dem vorhergehenden Zeichen vgl. die Schreibungen von *sb*‘ „Tor“ Ryl. 44 B, 4 (Griff. Ryl. III 385).

§ 10. Die Gruppe am Anfang von Zeile 5 las Spieg. zweifelnd *mtj-k* und sah darin die Relativform des *sdm-f* von *mtr* (demot. *mtj*) „einwilligen“, „zustimmen“, „beschließen“ mit folgendem *r* und Infinitiv („etwas zu tun“). Das gäbe hier ja auch einen guten Sinn. Dagegen sprach jedoch, daß dieses Verbum *mtj* in ähnlichen Fällen sonst anders konstruiert zu werden pflegt; vgl. *hrw-w ntj iw-ir (epe) dmd p³ ‘wj (H) r mtj r-w hms im-w* „die Lage, betreffs derer die Gesamtheit der Korporation beschließen wird, an ihnen zu sitzen“ Kairo 30605, 6. 30606, 6. 11. 31179, 6; *rmt im-n ntj iw-ir (epe) dmd p³ ‘wj (H) (r) mtj r-f dj-t šm-f* „derjenige von uns, betreffs dessen die Gesamtheit der Korporation beschließen wird, ihn gehen zu lassen“ Kairo 30605, 14; dgl. mit *m* statt *dj-t šm-f* Kairo 31179, 16; *p³ rmt im-n ntj iw-ir (epe) dmd p³ ‘wj (H) (r) mtj r-f ir-f rd n p³ ‘wj (H)* „derjenige von uns, betreffs dessen die Gesamtheit der Korporation beschließen wird, ihn zum Vertreter der Korporation zu machen“ Kairo 30605, 24. Ähnlich mit *r dj-t s* „es zu geben“ ib. 18. Kairo 31179, 14. 16/7. In allen diesen Fällen ist der Gegenstand, betreffs dessen etwas beschlossen wird, nicht nur in einem Pronomen bei dem infinitivischen Ausdruck genannt, sondern auch vorher in einem besonderen präpositionellen Ausdruck *r-f* „betreffs seiner“, *r-w* „betreffs ihrer“. Demnach sollte man bei uns erwarten: *r-mtj-k im-w r dl^c-w* „in betreffs derer du beschlossen hast, sie *dl^c* zu machen“.

Zu diesem grammatischen Bedenken gesellte sich aber noch ein orthographisches. Das Verbum pflegt stets, und auch gerade in der Form, die bei uns vorliegen müßte, vor dem Determinativ eine ausdrückliche Bezeichnung des *j*, in Gestalt von *ⲓ* oder später auch *ⲓⲓ* aufzuweisen. Diese Bezeichnung würde an unserer Stelle fehlen.

Bei dieser Sachlage war ich geneigt, in der ganzen Gruppe nach der Phot. etwas anderes zu vermuten: *n Sbk* „des Suchen mit einer der vielen stark kursiven Schreibungen, in denen der Name dieses Gottes vorkommt.“

Das Original (s. Tafel) bestätigt indes diese Vermutung nicht, sondern nötigt zu der von Spieg. vertretenen Lesung *r-mtj*. Der Punkt bei dem Determinativ der geistigen Tätigkeit allein ist schon ausschlaggebend.

r-mtj-k ist die Relativform des *sdm-f* mit prosthetischem *r*, das im Demot. ja meist wie die Präposition *r* (ⲉ) geschrieben wird und sich nicht nur bei zweilautigen, sondern auch bei dreilautigen Verben findet, z. B. *r-stp Pth* „den Pth erwählt hat“ *ⲟⲩ ⲟⲩⲩⲘⲁⲥⲟⲩ ⲉⲃⲟⲩⲓⲁⲥⲉⲣ* Ros. 2; *p³ ibd (n) r-nf r-hpr p³j-s ir-*im-f* „der selbige Monat, in dem ihre Vergötterung stattgefunden hat“ *ⲉⲛ ⲙⲓ ⲓⲁⲓⲁⲓⲟⲩⲥⲓⲥ ⲁⲩⲧⲓⲥ ⲉⲃⲉⲛⲓⲩⲩⲩ* Kanop. Tanis 57; *t³j-s dn r-dbh-w (n)-rn-s n Š³-hpr r-r-s-s (epoc)* „ihr (der Baulichkeit) Anteil betreffs dessen man Sachperis gebeten hat in ihrem Namen“ Be 3118, 11. Wie die altkopt. Wiedergabe einer solchen Form *ⲉⲛⲉⲓⲉⲛⲓⲛⲓ* „den die und die gebar“ (altäg. *mšj-n-, mšj-t-n*, Relativform des *sdm-n-f*) zeigt, liegt hier tatsächlich gar nicht mehr die alte Relativform des *sdm-f* vor, sondern die gewöhnliche Form dieses Tempus, die uns in den kopt. Kausativa erhalten ist (*ⲛⲉⲓⲉⲛⲉⲓⲉⲛⲉⲓ*). Das *ⲉ* beruht also wahrscheinlich nur auf falscher Analogiebildung zu den alten Relativformen zweilautigen Stammes, die das prosthetische Aleph zeigten. Von den Zustandssätzen mit (alt *iw*) unterscheiden sich diese demotischen Relativformen der *sdm-f* aber wesentlich darin, daß sie nur nach determinierten Wortgebraucht werden und daß das Pronomen relativum, wenn es Objekt ist, in ihnen, ganz wie bei der alten Relativform, unausgedrückt bleibt: *p³ hd r-dj-k n-j* „das Silber, das du mir gabst“ (Relativform) neben *mn hd iw dj-k s n-j* „es gibt kein Silber, das du mir gegeben hättest.“*

§ 11. *dl'* ist ein transitives Verbum, dessen Objekt die vorher genannten 21 Aruren sein müssen. Dieses Verbum, das eigentlich rein körperlich Früchte „einsammeln“, „lesen“ zu bedeuten scheint (so z. B. in Urk. 9, 18, kopt. $\chi\omega\omega\lambda\epsilon: \sigma\omega\lambda$)¹⁾, liegt bei uns, wie an den meisten anderen demot. Stellen, an denen es vorkommt und mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit geschrieben ist, in übertragener Bedeutung vor, die nicht leicht genau zu bestimmen ist. In *dl' md* „Worte *dl'*-machen“ entspricht es dem $\chi\sigma\eta\mu\alpha\tau\acute{\iota}\zeta\epsilon\iota\upsilon$ und scheint etwa „aufnehmen“ zu bedeuten (s. u. Urk. 7, § 14); das würde auch in dem folgenden Satze passen, wo indes auch „einziehen“ am Platze wäre: *n' sp-w sh-j n-k n n' rnp-w r(ε)·wn-w tw-j (r) dl'-w tm-w r-h p' ntj sh k* „die Reste (Steuerrückstände), die ich dir schrieb in den Jahren, in denen ich sie aufnehmen (oder einziehen) sollte gemäß dem, was dir geschrieben ist“ Eleph. 7, 13/14. Von der Abfassung des Briefes scheint es zu stehen in *mj dl' s p' w'h t' š'j·t* „laß (der: möge) die Antwort des Briefes sich *dl'*-machen“ Corp. pap. 3, 11.

Von Ländereien, wie in unserem Falle, erscheint es gebraucht in den Flurbezeichnungen: *p' dl' rsj* „das südliche *dl'*“ Eleph. 4, 14, hiernach wiedergegeben $\Pi\epsilon\tau\lambda\alpha\rho\eta\varsigma$ (Rubensohn, Griech. Pap. von Elephantine S. 66) und *p' dl' mhtj* „das nördliche *dl'*“ Griff. pap. III 408, wo das Wort in beiden Fällen mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit versehen ist. In der von Spiegelberg zur ersteren Stelle herangezogenen hierogl. Schenkungsurkunde von Edfu werden sowohl eben diese Ausdrücke, als auch das Wort *tl'* (wie es dort geschrieben ist) allein, im Singular wie im Plural, von Tempelländereien gebraucht, mit dem Landdeterminativ geschrieben. Diese Stellen zeigen klar, daß dort nicht etwa eine „Einziehung“ oder Konfiskation von Tempelgut durch den Staat, eine Säkularisation, gedacht werden kann, wie es bei uns in der Fall zu sein scheint, sondern eher um eine entsprechende Maßregel zugunsten des Tempels, eine Überweisung des Landes

1) Rebillout's Identifikation von *dl'* mit boh. $\chi\lambda\lambda\omicron$ „deponieren“ (sah. $\sigma\iota\alpha\epsilon, \sigma\prime\lambda\lambda\omega$) ist lautlich unmöglich; es müßte dann *gl'*, nicht *dl'* geschrieben werden. Die von Spieg., Demot. Pap. von Elephantine S. 7 nachgewiesene hierogl. Schreibung *tl'* zeigt, daß das demot. *d* auf ein älteres *t* zurückging, wie das χ in $\chi\omega\omega\lambda\epsilon$.

an das Tempelgut. Übrigens könnte auch in allen Fällen eine andere Maßnahme gemeint sein, die in unserem Falle, dem 'š *im-w* „Rufen in bezug auf sie“, vorherging, wie „Enteignung“, „Katastralaufnahme“, „Sequestrierung“, „Versteigerung“ o. ä.

§ 12. Auf *r-dj-t* „daß“, (eig. „um zu veranlassen, daß“) muß ein Verbum im *sdm-f* folgen. Davon scheint, dem *dj-t* zunächst ein š deutlich erhalten zu sein. Da kein Punkt darunter steht und da es etwas flach gedrückt erscheint, so wird voraussichtlich noch ein anderes Zeichen darüber gestanden haben. Es kommt also wohl in Betracht: *tš* „festsetzen“, *pš* „teilen“, 'š „rufen“. In den beiden ersteren Worten paßt der Rest des nächstfolgenden Zeichens nicht (vgl. Griff. Ryl. III 351. 406), wohl aber zu 'š, vgl. Urk. 15, 6 (Griff. a. a. O. 337).

Dieses Verbum kommt in den demot. Rechtsurkunden häufig in der Bedeutung „Anspruch erheben“ (vgl. die Ausdrücke „reklamieren“, *εγκαλεειν*) vor, wobei das, was beansprucht wird, durch die Präposition der Beziehung *n* (*im-* mit Suffixen), die Person, gegen die der Anspruch erhoben wird, durch *m-s* „hinter“ ausgedrückt wird; man sagt also „hinter jemand rufen in bezug auf etwas“ gerade so, wie man sagt: „hinter jemand sein in bezug auf etwas“ (s. ob. Urk. 1, § 37a), vgl. Urk. 15, 16 (§ 40b).

a) In der Lücke hinter den Resten von 'š „rufen“ ist nicht gerade so viel Platz, um das notwendige Subjektssuffix dazu zu setzen. Den Ausdruck *im-w* „in bezug auf sie“ (die „21 Aruren“) anzunehmen. Man wird also aller Wahrscheinlichkeit nach *r-dj-t* 'š-*[w im-w]* „damit man rufe in bezug auf sie“ d. h. „sie reklamieren“, „beanspruche“ zu lesen haben. Statt 'š-*w* etwa zu lesen 'š-*j* „daß ich rufe“ verbietet der Raum; auch 'š-*k* „daß du rufe“ ist nicht möglich, da das *k* dann unter dem 'š stehen müßte.

Von wem die Reklamation der „Äcker“ ausging, ist nicht gesagt. Über eine mögliche Hypothese s. die Ausführung von Partsch.

§ 13. Die Worte *hnw n* 'š-*h-w Pr* „von den Äckern des Königs“ wird man a priori ebenso wie in den Urkunden 1 bis 10 als partitiven Ausdruck zu den eingangs genannten Landstücken (21 Aruren) aufzufassen geneigt sein, und das um so mehr, wenn auch an unserer Stelle das, was darauf folgt, auf den ersten Blick ein Relativsatz zu sein scheint, der die Beziehung des Redenden

os, zu jenen Landstücken angibt. Die „21 Aruren“ würden
 m aber schon ursprünglich, vor ihrer Einziehung und Reklama-
 tion zu Königsländereien gehört haben. Es wäre dann schwer
 verstehen, weshalb „ihr Wert“ an den Tempel zu zahlen ist,
 r dadurch doch als wahrer Eigentümer der betr. Ländereien
 scheinen muß.

Man wird daher die Worte *hnw n: ʿh.w Pr-ʿ* wohl eher mit
 m vorhergehenden Relativsatz in der Weise zu verbinden haben,
 B man „unter die Äcker des Königs“ übersetzt. Die „21 Aruren“
 werden dann, also erst jetzt infolge der Reklamation, unter die
 lusse des Königslandes gezogen.

§ 14. *r.ir-j n-k r(=ā) šp-dr(.t) im-w* „ich habe dir Hand-
 nahmen getan in bezug auf sie“ würde man zunächst als Relativ-
 satz zu *n: ʿh.w Pr-ʿ* „die Äcker des Königs“ ansehen, wie er in
 n Urkunden 1 bis 5 auf die Worte *hnw n: ʿh.w Pr-ʿ* „von
 n Äckern des Königs“ folgte. *r.ir-j* wäre dann die oben § 10 er-
 örterte Relativform des *sdm-f* mit prosthetischem *r* (e). Nachdem
 r zu dem Schlusse kamen, daß jene Worte „von den Äckern
 des Königs“ hier aber mit dem vorhergehenden Verbum „reklama-
 ren“ zu verbinden sind, ist das unmöglich. Denn unter die
 Königsäcker, für die Teos früher Bürgschaft geleistet hatte, konnten
 o 21 Aruren doch schwerlich kommen.

Man wird daher die Worte *r.ir-j šp-dr.t* vielmehr als selbst-
 ndigen Aussagesatz „ich habe Bürgschaft geleistet“ aufzufassen
 haben, wie in den ganz analogen Stellen, die Urk. 8, § 18 und
 Uk. 17, § 34 erörtert sind. Dann muß sich das *im-w* „in bezug
 af sie“ natürlich nicht auf die „Äcker des Königs“ beziehen,
 sondern auf die „21 Aruren“: „Die 21 (Aruren) Acker . . . ich
 habe Bürgschaft geleistet in bezug auf sie“.

Diese Bürgschaftserklärung kann hier, wo ihr unmittelbar
 die Erklärung des Bürgen folgt, daß er zur Zahlung verpflichtet
 s, nur den Sinn einer Berufung auf frühere Bürgschaftsleistung
 a die Ursache zu dieser Zahlungsverpflichtung haben.

r.trj könnte nach seiner Schreibung auch der Imperativ *ap*
 „sein“ (vgl. Mag. Pap. Index Nr. 95, Petub. Gloss. Nr. 32c mit
 statt *r*), das folgende *n-k* „dir“ Dativus ethicus dazu, wie er
 sh auch im Kopt. bei Imperativen noch findet (Stern, Kopt.
 Gamm. § 503 a. E.) und im älteren Ägyptisch gerade bei *trj* „tu“

mit Objektsinfinitiv üblich war (Verbum II § 497). Eine solche Auffassung ist ja aber durch den Zusammenhang völlig ausgeschlossen.

a) Der Dativ *n-k* „dir“ bezeichnet hier die Person, die die Bürgerschaft entgegennimmt, also den Gläubiger; ebenso in Urk. 1 § 23 und vereinzelt auch im kopt. $\bar{n}\text{-}\bar{\sigma}\bar{\tau}\bar{o}\bar{\rho}\bar{i}$ $\bar{n}\bar{a}\bar{k}$ $\bar{n}\text{-}\bar{i}\bar{n}\bar{o}\bar{x}$ „wir bürgen dir für Henoch“ (Kopt. Nr. 43b) statt des gewöhnlicheren $\bar{\sigma}\bar{\tau}\bar{o}\bar{o}$: $\bar{n}\bar{\tau}\bar{o}\bar{\tau}\bar{k}$ „in deine Hand“.

b) Vor dem Ausdruck *šp-dr-t* „Handnehmen“ steht anscheinend die Präposition *r*, die hier eigentlich nicht hingehört. *r* mit dem Infinitiv und der einfache Infinitiv wechseln im Demot. häufig miteinander (z. B. in der Formel Urk. 1, § 20d, wo gerade in unserem Texte das *r* steht), aber es scheint doch, daß das *r* dabei eben nur da auftritt, wo es auch wirklich gesprochen wurde, und daß der bloße Infinitiv nur auf einer defektiven Schreibung beruht, wie sie ja für *r* so oft zu beobachten ist.

Dann findet sich aber auch ein scheinbares *r* vor dem Infinitiv wie vor anderen Nomina nicht selten, wo eigentlich *n* stehen sollte und sonst auch oft genug steht (z. B. Urk. 4, § 13). Ein solches *n* würde bei uns im Kopt. in der Tat am Platze sein, wenn das Objekt *šp-dr-t* von dem Verbum *ir-j* „ich habe getan“ durch *n-k* „dir“ getrennt ist. Auch im Demot. wurde in derartigen Fällen das Objekt gewiß schon ebenso angeknüpft, ist doch die Existenz der Objektschreibung durch *n* (*tm-* mit Suffixen) in dem Demot. gut bezeugt (s. Urk. 9, § 55a). Wenn das *n* da, wo es zu erwarten ist, also auch in Fällen, wie dem unsrigen, so selten ausgeschrieben erscheint, so wird das voraussichtlich eben deshalb geschehen, weil es als selbstverständlich angesehen wurde.

c) Die Gruppe, für *šp-dr-t* „Handnehmen“ las Spieg., anscheinlich unter einer momentanen Sinnestäuschung, *db-s*, das nicht übersetzte, aber offenbar als *db²-s* „es zu ersetzen“, „es abzahlen“ ($\tau\bar{o}\bar{o}\bar{s}\bar{e}\bar{c}$) faßte. Das gibt keinen Sinn und ist paläographisch völlig unmöglich. Der Schluß der Gruppe zeigt das Wort *dr-t* „Hand“ in aller Deutlichkeit; der senkrechte, unten links umgebogene Strich, den man meist dabei findet, ist hier mit dem deutlichen Zeichen für Körperteil, das er sonst allein zu vertreten scheint (s. ob. Urk. 1, § 31) verbunden, vgl. die Schreibung Urk. 7, 6. Kairo 30605, I, 6 = 30606, I, 7 = 31178, I, 6 ($\tau\bar{i}$)

0613, 18 (ⲧⲟⲟⲧⲕ). Eleph. 11, 10 (ⲧⲟⲟⲧⲛ̄), sowie die Schreibung von *rd-wj* „Füße“ Rein. 4, 19.

Das *šp* „nehmen“ vor *dr-t* „Hand“ ist etwas verstümmelt. Das erste Zeichen sieht jetzt fast wie *dj-t* „geben“ aus, doch ist der schräg nach oben führende Strich länger und stärker als der Querstrich bei *dj-t* in Z. 5 und Z. 11, und unter dem horizontalen Strich fehlt jede Spur des unteren Endes dieses Querstriches, was doch notwendig auf dem erhaltenen Teile des Papyrus sichtbar sein müßte. Das verstümmelte Zeichen ist vielmehr gewiß das Wortzeichen für *šp* „nehmen“; die linke Hälfte des Horizontalstriches fand sich auf einer umgeklappten Ecke, zusammen mit anderen Strichen, die die vorher verstümmelt erscheinenden Begleitzeichen von *šp* (Determinativ) vervollständigten. Der linke wagerechte Strich des *šp* ist in einer Lücke (mit einem nicht zugehörigen Fetzen gefüllt) verloren. Zu der Form, die das Zeichen *šp* hier hatte, vgl. Ryl. 11C, 3.

Der Ausdruck *tr šp-dr-t* „Handnehmen tun“, der hier das einfache *šp dr-t* „Handnehmen“ zu vertreten scheint, liegt uns im Kopt. in der Ausdrucksform, die der bohair. (unteräg.) Dialekt für „bürgen“ (Infinitiv) verwendet, vor: ⲉⲡⲛⲩⲧⲱⲣⲓ (mit Umsetzung von *šp*, die den Glauben zur Folge hatte, daß das *n* der bestimmte Artikel sei, s. ob. Urk. 1, § 31). Man kann dabei in beiden Fällen zweifeln, wie das *šp dr-t* grammatisch aufzufassen sei, ob es, wie oben angenommen wurde, der nominal gebrauchte Infinitiv sei, also „Handnehmen tun“ = „Bürgschaft leisten“, oder das Wort für „Bürge“ enthalte, das ja ebenso aussieht, also „Handnehmer machen“ d. i. „Bürge sein oder werden“. Diese Bedeutung „etwas sein“ oder „etwas werden“ hat das Verbum *tr* „tun“ ja häufig im Demot. wie im Kopt. (Stern, Kopt. Gramm. S. 315), vgl. *tr nb* „Herr werden“ Ryl. 9, 16, 13 (vgl. Griffith zur Stelle); *tr w'b* „Priester werden“ Ros. 9. Berl. 3090, 2; *tr m'j* „neu werden“ ⲁⲩⲁⲓⲛⲟⲩⲟⲩⲁⲓ Ros. 20 usw.

Daß die Umschreibung mit *tr* „tun“ an unserer Stelle nicht etwa als eine grammatische Erscheinung aufzufassen ist, wie die Umschreibung der verlorenen *sdm-f* Formen im Neuäg. durch *trj-f sdm* „er tat hören“ bei inflexibel gewordenen Verben oder die Umschreibung der verlorenen Tempora im Kopt. bei allen Verben durch ⲁⲩⲥⲱⲧⲩ „er tat hören“, ⲡⲉⲩⲥⲱⲧⲩ „daß er hören


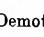
tue“ (in $\mu\alpha$, $\tau\alpha$, $\tau\text{-}\rho\epsilon\sigma\omega\tau\bar{u}$), zeigt der Dativ n - k „dir“, der sonst hinter $\text{\textit{šp-dr-t}}$ stehen würde, bei Verben, die aus ir „tun“ mit einem Nomen bestehen, aber voranstehen muß, vgl. r - irj ($\alpha\pi$) n w^3h „gib mir Antwort“ Mag. Pap. 7, 7 (von $\epsilon\text{-}\sigma\text{-}\rho\omega$ „antworten“ ntj iw - f (r) ir n - k isw „der dir gezahlt werden wird“ Ryl. 41, (von ir isw „gezahlt werden“, s. u. § 17).

d) im - w „in bezug auf sie“ ($\bar{u}\bar{u}\bar{o}\bar{o}$) entspricht dem Gebrauch den Gegenstand, für den gebürgt wird, durch n einzuführen (s. ob. Urk. I, § 33d), und findet sich ebenso im Kopt. bei $\epsilon\text{-}\rho\text{-}\eta\text{-}\tau\omega$ (Kopt. Nr. 1; vgl. ebenda Nr. 2. 19).

§ 15. Der schräge, wie die Präposition r aussehende, Strich hinter im - w gehört ohne Zweifel zu dem Worte iw - s „es ist“, das das Folgende zu der oben Urk. I, § 20 besprochenen Verpflichtungsformel iw - s mtw - k ($\bar{n}\bar{\tau}\bar{\alpha}\bar{k}$) c wj - j ergänzt.

§ 16. Der Verpflichtungsformel folgt hier der Infinitiv mit ausgeschriebener Präposition r „zu“. — Die Verbindung r - dj - t „zu veranlassen (daß)“ hier etwa in ihrer abgegriffenen Bedeutung „daß“ (s. ob. Urk. I, § 37a) zu nehmen und zu übersetzen: „es liegt mir dir gegenüber ob, daß der Wert gezahlt werde“, verbietet wohl der Sinn. Es scheint doch durchaus notwendig, da hier der sich Verpflichtende als Subjekt der Leistung bezeichnet sei, wie das ja nachher in Z. 10 auch ausdrücklich vorausgesetzt erscheint.

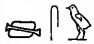
§ 17. Der Ausdruck ir isw , der hier augenscheinlich „gezahlt werden“ bedeutet (so schon Spieg. richtig, wenn auch noch zweifelnd findet sich im Demot. auch sonst nicht selten in dieser Bedeutung resp. der entsprechenden „geliefert werden“: n^3 hd - w i - ir^1) ir is „die Silberlinge, die gezahlt wurden (oder: werden sollten)“ Kair 30717, 1 (s. dazu Urk. 14, § 18d); n^3 dbj - w i - ir^1) ir isw (r -) d - t NT „die Ziegel, die geliefert wurden (oder: werden sollten) in die Hand des NN.“ Ostr. Straßb. (Spieg., Pap. démot. Reinach p. 188

1) i - ir ist Partizipium mit dem Aleph prostheticum, dessen neuäg. Schreiben  im Demot. gleiches Aussehen wie  @ iw bekommen hat und daher von den Neuere (Spiegelberg, Griffith) wie auch von den Ägyptern der römischen Zeit (vgl. Rhind. I 1 d 9) irrig dafür gehalten worden ist. Auch diese Partizipien mit Aleph prostheticum stehen wie die Relativformen des sdm - f (s. ob. § 10) nicht in determinierten (und in der Regel perfektischen) Relativsätzen ohne Ausdruck des Pronomen relativum, das eben das in ihnen latente Subjekt ist.

3 sw ntj iw-f (r) ir n-k isw 'wj-j hnw p' sw 187 $\frac{1}{2}$ ntj hrj „die (Artabe) Weizen, die dir geliefert werden wird zu meinen Lasten von den 187 $\frac{1}{2}$ (Artaben) Weizen, die oben sind“ Ryl. 41, 4; n' d-w ntj iw-w (r) ir isw r-d-t-n „die Silberlinge, die in unsere Land gezahlt werden werden“ Eleph. 11, 9 a. E.; vgl. ferner Urk. 14, 14 § 18c). Spieg., Krugscherben Gloss. Nr. 301.

Andererseits bedeutet eben dieses *ir isw* an anderen Stellen aber ebenso zweifellos auch „zahlen“, „liefern“, s. u. Urk. 9, § 51c. Das erklärt sich nur, wenn das Wort *isw*, dessen Lesung Spiegelberg aus den Schreibungen für *isj* „Grab“ Rhind. Gloss. Nr. 44 ermittelt hat (Äg. Ztschr. 37, 40), „Zahlung“ bedeutete. Dann mußte, da das Verbum *ir* „tun“ sowohl „etwas tun“, „machen“, „vollziehen“ bedeuten konnte wie „etwas sein“, „werden“ (s. ob. 14d), *ir isw* „Zahlung machen“ von Personen gesagt „zahlen“ bedeuten, von Sachen gesagt aber „gezahlt werden“ (eig. „Zahlung bilden“).

Zu dieser Definition von *isw* paßt auch durchaus die Anwendung des Wortes in der Bedeutung „Zahlungsausweis“, „Quittung“, die möglicherweise die ältere war, s. Urk. 9, § 74d. — Selbsterweise hat das Wort, das im Demot. noch Maskulinum ist (*iw-f 'h'* in der a. a. O. besprochenen Formel), niemals die Bedeutung „Bezahlung für“, „Entgelt für“, die sein mutmaßliches

altäg. Äquivalent  *isw* und sein kopt. Äquivalent αcor sah. fem. ($\tau\iota\mu\acute{\eta}$ Matth. 27, 6 Act. 5, 2. 7, 16; $\tau\iota\mu\alpha\iota$ Act. 4, 34) haben. In den Fällen, wo diese Worte gebraucht werden, gebraucht das Demot. entweder *db'-hd* „Geldbezahlung“ (z. B. in den Ausdrücken für „kaufen“ und „verkaufen“ Urk. 12, § 24), oder *swn* ($\text{cor}\bar{\text{u}}$) „Wert“ oder *šb-t* „Tausch für“ ($\text{šb}\bar{\text{e}}\text{t}$).

An unserer Stelle könnte der kausative Ausdruck *dj-t ir x. isw* „veranlassen, daß x. gezahlt werde“, nach dem folgenden Satze „der Silberling, den ich nicht bringen werde“ zu schließen, vielleicht nur die Bedeutung „zahlen“ haben. Da sich diese aber, wie gesagt, anderwärts auch für *ir isw* selbst belegen läßt, und da sich auch oben (Urk. 4, § 28d) in einem ähnlichen Falle ein entsprechender Ausdruck „zahlen lassen“ statt des zu erwartenden „zahlen“ fand, so ist der Ausdruck doch wohl wörtlich zu nehmen.

§ 18. Das Wort *swn*, das Spieg. scharfsinnig und unzweifelhaft richtig in den Zeichen hinter *ir* erkannt hat, ist so geschrieben, daß das *n* mit dem unten nach links gebogenen *w* einer Schleife ligiert ist. Dann folgte nicht das Determinativ des Silbers, das in unserem Texte eine sehr charakteristische Form hat, sondern das Menschendeterminativ, das in 'š „rufen“, *kd* „bauen“, *hms* „sitzen“, *s'w* „hüten“ und für das „Kind“ gebraucht wird und das sich auch Ryl. 15 A, 1. 16, 7 und sonst bei unserem Wort findet (Griff. Ryl. III 384). Die Schreibung wird auf einer falschen Etymologie beruhen, die in dem Worte eine Form des Verbum *s* „hüten“ erkannte s. u. Urk. 10, § 29 d.

Das auf „die 21 Aruren“ zu beziehende Suffix *w*, das man in der Phot. vermißt, fand sich im Original, nachdem eine ungeklappte Ecke des Papyrus in ihre ursprüngliche Lage gebracht war, richtig vor. Die Femininalendung, die in den oberäg. Urkunden davor bezeichnet zu werden pflegt (entsprechend der sa. Form *cornt*), ist hier nicht bezeichnet (vgl. boh. *coran*?).

Das Wort, dem in den griech. Urkunden *τιμή* entspricht, bedeutet nicht eigentlich Preis im Sinne von Kaufpreis, wie man es in den Kaufverträgen aufzufassen geneigt ist, sondern „Wert“. z. B. *p' sp hj ntj t'j r swn 'h dr-f* „die übrigen Unkosten, die sich auf den ganzen Ackerwert beziehen“ (Eleph. 2, 6 = Urk. 13 bis *swn n'j-t nkt-w n s-hm-t* „der Wert deiner Frauensachen“ Griff. Ryl. III 269, no. 9. So gewiß auch in den Kaufverträgen, wie wir ja auch von „der Valuta“ reden: „du hast mein Herz zufriedengestellt“ *n swn t'j-j dni-t 2-t* „durch den Wert meiner 2 Anteil“. Ryl. 45 A, 7; *n p' hd n swn ntj nb ntj mtw-j* (*νται*) „durch das Silber des Wertes alles dessen, was mir gehört“ Ryl. 111 A, 1 (ähnlich Rein. 6, 9, wo Spieg. irrig *p'j* statt *hd* las); *n swn-t-f n* „durch seinen Wert in Silber“ passim. Auch im Kopt. scheint die richtige Bedeutung des Wortes „Wert“ zu sein, so z. B. Act. 19, 19 (wo der Wert *αι τιμαι* der verbrannten Bücher festgestellt wird) und in der häufigen Redewendung *εναυε-κοριωτι* „dessen Wert viel ist“ für „wertvoll“, „kostbar“ (Peyron, Lex. 205).

a) Dem eben zitierten Ausdruck *swn n hd* „Silberwert“, „Wert in Silber“, d. i. Geldwert, entspricht nun offenbar das *swn (n) hn* n 24 „Wert in Kupfer von 24“ an unserer Stelle, d. i. Wert in Kupfergeld zum Kurse von 24 Kite Kupfer (*δβολοι*) = 2 Kite Silber

1 $\sigma\tau\alpha\tau\eta\rho = \frac{1}{5}$ Silberling); vgl. zu diesem in den griech. Urkunden durch die Formel $\lambda\eta\phi\acute{o}\mu\epsilon\theta\alpha \epsilon\acute{\iota}\varsigma \tau\acute{o}\nu \sigma\tau\alpha\tau\eta\rho\alpha \acute{o}\beta\omicron\lambda\omicron\upsilon\varsigma \kappa\acute{\alpha}\delta'$ ausgedrückten Cursverhältnis Spieg., Pap. démot. Reinach p. 184. Griff. Ryl. III 137 und unten Urk. 10, § 15. — In dem Ausdruck *swn n hmt* „Kupfervert“, der auch in Urk. 14 (§ 15) mit ausgeschriebenem *n* wiederkehrt, hat das Wort *hmt* „Kupfer“ offenbar schon die allgemeine Bedeutung „Geld“ wie im kopt. $\text{zou}\bar{\omega}\tau$. Im Unterschied dazu bezeichnet im Folgenden *hd* „Silber“ (eig. *hd dbn* „Pfund Silber“), wie das kopt. $\text{z}\bar{\alpha}\tau$, eine bestimmte Geldeinheit, die in Silber oder Kupfer gezahlt werden konnte, den *argenteus* = 20 Silberdrachmen; etwa wie das englische Pfund Sterling urspr. ein Pfund Silber bedeutete, heute aber eine Geldeinheit (= 20 Schillinge) ist, die in Gold, Silber oder Papier gezahlt werden kann.

b) Das Suffix 3. plur. bei dem Worte *swn* „Wert“ bezieht sich auf das am Anfange genannte $t^3 21 \text{ } ^3h$ „die 21 Aruren (Acker)“, sodaß hier also von „dem Werte der 21 Aruren“ geredet wird. Das zeigt, daß es sich nicht um eine Verpachtung, sondern um Kauf oder um eine Entschädigung für den Verkehrswert der Sache handelt.

Über das Verhältnis, das zwischen den hier genannten 6 Silberlingen pro Arure und den oben in Urk. 4 und 5 als Pachtzins für 1 Arure „Grasland“ genannten 10 resp. 5 Silberlingen anzunehmen ist, s. Partsch.

§ 19. Vor den Worten $p^3 \text{ } ^3r\bar{p}j$ „des Heiligtum“, womit vermutlich der Tempel des fajumischen Ortsgottes Suchos gemeint sein wird, ist eine Präposition zu ergänzen, vermutlich *r* „an“, wie in Z. 10, vgl. dazu oben Urk. 1, § 24d. Da das Wort *isw* auf einem Bruchstück steht, das jetzt nicht in seiner richtigen Lage steht, ist es nicht unmöglich, daß das *r* tatsächlich ausgeschrieben war. — Der schräge Strich unter dem Zeichen für *isw* gehört zu diesem,

vgl. die Schreibungen \approx Urk. 14, 14, r^3 Kairo 30615, 17, \sim Rein. 1, 17, $\bar{\text{r}}$ Ryl. 41, 4.

§ 20. *tn hd 6 r 1 ^3h* „je 6 Silberlinge auf 1 (Arure) Acker“, wie in Urk. 4 (§ 24), hier als Apposition zu *swn* „Wert“ aufzufassen. Die Zahl 1 ist mit dem Zeichen für 3h „Acker“ ligiert, ähnlich wie Ros. 17. 18 (s. ob. Urk. 1, § 16c). Hinter dem Ganzen ein freier Zwischenraum, ehe die Zusammenrechnung des Gesamtbetrages folgt.

§ 21. Die Zahl 60 hatte die von Griff. (Ryl. III 416) a Ryl. 16, 7. 20, 5 belegte Form; was der wunderliche freischwebende Haken rechts oben bedeutet, ist unklar.

Das obere Stück der Zahl 3, die in der Phot. verstümmelt erschien, fand sich auf einem von seiner Stelle gerückten Bruchstückchen wieder.

§ 22. Vor š'c „bis“ steht ein wie *n* aussehendes Zeichen, das Spieg. *r* las und dazu zog. Man könnte denken, daß es zu dem vorhergehenden 'n „wiederum“ gehöre, vgl. die Form dieses Wortes in Urk. 1, 9. Griff. Ryl. III 335. Rein. 3, 7.

§ 23. Das Datum, bis zu dem der Redende die Geldschulden zahlen will, scheint zu lauten: *h't-sp 2.t ibd 4 'h ssw 5* „Jahr . . . Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit (Choiak) Tag 5“, das wäre 15. Jan. 203 vor Chr. und würde höchstens etwas über 1 Monat nach dem Ausstellungstage der Urkunde liegen, also wesentlich früher, als die Zahlungstermine in Urk. 1 bis 5, soweit sie bekannt sind.

Tatsächlich ist aber die Lesung der Jahreszeit, die von Spieg. herrührt, nicht sicher; es könnte wohl auch *šmw* „Sommerjahreszeit“ dagestanden haben, was dann ein 8 Monate spätere Datum gäbe (12. Sept. 203).

a) Zur Lesung des Tagesdatums vgl. Griff. Ryl. III 419 (Auf unserer Taf. 10 steht irrig 2 statt 5). Der senkrechte, mit dem Zahlzeichen ligierte, Strich vertritt das sonst wie die Femininalendung *t* aussehende Zeichen für Tag. Unser Schreiber macht auch das Femininalzeichen selbst beim Ligieren so einem senkrechten Striche gleichend (s. u. § 26c). — Spieg. las stattdessen zweifelnd *ntj hrj* „welcher oben ist“, und bezog dies auf das Datum am Kopf der Urkunde, das er ebenso wie hier las. Nach Lage der Dinge ist es aber unmöglich, daß dieses Datum gemeint sei. In der Tat sieht denn auch die Schreibung von *ntj hrj* in Z. 10 und Z. 13 doch erheblich anders aus.

§ 24. Die Klausel betreffs der im Falle der Fristversäumnis zu zahlenden Konventionalstrafe (s. ob. Urk. 1, § 25/6. Urk. 4, § 30) zeigt folgende Besonderheiten:

a) *ntj-iv bn iv-j* (ετenna) steht statt *ntj bn iv-j*, s. ob. Urk. 4, § 31b.

b) *in* „bringen“ für das Zahlen von Geld (etwa „abführen“

übersetzen?) findet sich auch sonst, z. B. Urk. 9, 14 (§ 51).
 leph. 2, 5 = 3, 7 (Anhang zu Urk. 13). Thompson, Theb.
 straka passim (an den letzteren Stellen von der Zahlung an die
 Bank“). Das Zeichen, das das vor dem Suffixe gesprochene *t*
 er Femininalendung des Infinitivs ($\bar{\text{t}}\bar{\text{r}}\bar{\text{q}}$) bezeichnet, hat hier wie
 t die Gestalt eines unten nach links umgebogenen senkrechten
 Striches und ist mit dem *f* ligiert.

c) Wie in Urk. 4, 11 (§ 30b) ist dem Relativsatz, der den
 Fall der Nichtleistung setzt, eine Zeitbestimmung zugefügt, hier
 in der Form (*r*) p^3 *ssw-hrw ntj hrj* „zu dem Tagestermin, der
 oben ist“. Die (von Spieg. scharfsinnig gefundene) Lesung des
 durch kursive Zeichenformen und starke Ligaturen entstellten
sw-hrw „Tagestermin“ (vgl. ob. Urk. 4, § 27e) ist völlig sicher.
 Das *ntj* von *ntj hrj* ist mit dem letzten Strich von *hrw* ligiert,
 sodaß es eine Schleife bildet, genau so wie das *ntj* und das *m*
 von *mtw-j* in den oben Urk. 1, § 24b und Urk. 5, § 5 angeführten
 Fällen.

p^3 *ssw hrw ntj hrj* „der Tagestermin, der oben ist“, ist der
 übliche Ausdruck der demotischen Urkunden, mit dem auf ein
 bestimmtes, bereits genanntes Tagesdatum verwiesen wird. Louvre
 436 (Rev. Chrest. 116) findet er sich z. B. (mit ausgeschriebenem
sw „Tag“) dem Datum „Jahr 12, Monat 1 der Sommerjahreszeit,
 Tag 30“ als Apposition zugefügt, wo es zum zweitenmal genannt wird;
 ebenso Louvre 2443 (Rev. Chrest. 247). Kairo 30602, 9 (= Rev.
 Chrest. 410) bezieht sich der Ausdruck auf das Datum am Kopf
 der Urkunde (18. Phamenoth) und könnte geradezu mit „am
 heutigen Tage“ übersetzt werden.

d) Zu dem Gebrauch von *dj-t* „geben“ hier im Nachsatz statt
 „bringen“, das der Vordersatz hatte, s. ob. Urk. 1, § 26.

e) In p^3j-f $1\frac{1}{2}$ „sein $1\frac{1}{2}$ “ sind die Zahlen 1 und $\frac{1}{2}$ ligiert;
 ist wie oft mit dem schrägen Strich versehen, der die anderen
 Buchstaben charakterisiert und dort das Wort *r* „Mund“ dar-
 stellt, vgl. Griff. Ryl. III 418.

§ 25. Die Nachfrist ist hier nicht, wie in den früher be-
 sprochenen Urkunden, in Tagen ausgedrückt, sondern durch die
 Formel (*n*) p^3 *ibd ntj m-s*; p^3 *ibd (n-)rn-f* „in dem Monat, der nach
 dem nämlichen Monat ist“, griech. *ἐν τῷ ἐχουμένῳ μηνί*, s. Griff.
 Ryl. III 151, note 1. In diesen Worten könnte man einen Wider-

spruch zu dem in Z. 9 gelesenen Tagesdatum und dem darauf verweisenden p^3 *ssw-hrw ntj hrj* „der Tagetermin, der oben in Z. 10 finden. Daß jedoch ein solches Bedenken nicht berechtigt ist, zeigen die Stellen Berlin 3102, 20. Ryl. 21, 15/23, sowie zwei unpublizierte Papyri aus Gebelèn (Heidelberg Korndarleh Pap. Gardiner in meinem Besitz), wo überall gleichfalls erst an bestimmter Tag, und zwar in diesen Fällen ein Monatsletzter, als Termin gesetzt ist (z. B. „bis zum Jahre 52 Monat 1 der Sommerjahreszeit = Pachons, Tag 30“) und nachher für den Fall der Zahlungsversäumnis „der Monat, der nach dem nämlichen Monat ist“ als Nachfrist gesetzt wird. Besonders deutlich Louvre 2436 (Rev. Chrest. 117), wo die Nachfrist lautet: n h^3 t sp 12 ibd 2 $šmw$ ibd ntj m s^3 p^3 ibd (n) rn f „im Jahre 12 im Payni, dem Monat, der nach dem nämlichen Monat ist“, nachdem vorher als Termin der Leistung (*ssw-hrw* „Tagetermin“) der 30. Pachons (d. i. der letzte Tag des dem Payni vorangehenden Monats) genannt war, entsprechend Pap. Marseille (Rev. Chrest. 301/2).¹⁾ Vgl. auch Urk. 14, 25/26 (§ 55). Nach den oben angeführten Beispielen muß es so scheinen, daß diese Art der Nachfristangabe mit dem nächsten Monat speziell dann üblich gewesen sei, wenn der Zahlungstermin auf den letzten Tag des Monats fällt (vgl. die Urk. 1, § 27 und 10, § 43). Bei uns ist das nun ja nicht der Fall.

a) In dem Worte *ibd* „Monat“ ist das obere Zeichen mit dem unteren ligiert, und zwar anscheinend beide Male verschieden. Der Unterschied dürfte sich so erklären, daß das Wort das erste Mal mit dem vorausgehenden Artikel p^3 verbunden war (Verbindung wohl verblaßt), das zweite Mal nicht.

b) Der präpositionelle Ausdruck *n-rn-f* „in seinem Namen“ (zur Schreibung vgl. ob. Urk. 1, § 211) hat da, wo er attributiv zu einem determinierten Nomen gesetzt ist, die Bedeutung eines Demonstrativs; vgl. n p^3 ibd (n) rn f $év$ $τὸ$ $ῥ$ $ῶ$ $μ$ $η$ $ν$ $ῖ$ Kan. Tanis 57 (hierogl. m ibd pn „in diesem Monat“). Man übersetzt ihn am zutreffendsten wohl durch „der nämliche“, „derselbe“, mitunter paßt auch „der genannte“, wie meist übersetzt wird, gleich das eigentliche Äquivalent hierfür im Demotischen *ntj*

1) Der Strich hinter den Worten *ibd* 4 h^3 „Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit“ (Choiak) bei Revillout ist natürlich zu streichen.

„der oben ist“ ist. Zuweilen findet sich der Ausdruck auch zu dem Gegenstande gesetzt, der vorher noch gar nicht genannt war; dann ist „der betreffende“ die passende Übersetzung, vgl. Urk. 14, 26 (§ 55).

§ 26. Die Klausel, die wir in Z. 12/13 in verstümmeltem Zustande lesen, lautet in anderen Urkunden so: *bn iw-j (r) rh dd ir-j k p' hp p' sh ntj hrj (r = epe) p' sh ntj hrj n-d-t-k* „nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir das Recht der Schrift, die oben ist, getan““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ (Ammendienstverpflichtung). Rev. ég. 3, pl. 4 zu 131 (Pachtvertrag). Pap. Marseille (Rev. Chrest. 302, Gelddarlehen, mit ausgeschriebenem *r* vor dem Zustandssatz). Louvre 2429 Rev. Chrest. 276, Getreidedarlehen, mit ausgeschriebenem *iw*); vgl. mit *t' smbl* (τὸ σὺμβολον) statt *p' sh* „die Schrift“ Ryl. 21, 25/26¹) Getreidedarlehen, mit ausgeschriebenem *iw*), Var. *t' smbwł-t* oder *smbwł³.t* in einem Papyrus aus Gebelên, im Besitze meines Freundes Gardiner (Getreidedarlehen); oder mit *p' shn* „der Pachtvertrag“ Urk. 9, 21 (§ 75).

Eine abweichende Fassung der Klausel lautet: *[bn] iw-j (r) dd ir-j n-k r-h md nb ntj hrj r (epe) p' sh ntj hrj (n-d-t-k* „nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir getan gemäß allen Worten, die oben sind““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Rein. 4, 23/24 (Gespannleihvertrag). [Ebenso mit *t' š't* „der Brief“ für die Urkunde auch Urk. 22, 9]. — Mit der oben Urk. 5, 11 erörterten Klausel verbunden liegt sie vor in: *bn iw-n (r) h dd tw-n (= dj-n) n-k n' sw-w ntj hrj ir-n n-k p' hp n p' sh ntj rj r (epe) p' sh ntj hrj n-d-t-k* „nicht werden wir sagen können: „wir haben dir die (Artaben) Weizen, die oben sind, gegeben, wir haben dir das Recht der Schrift, die oben ist, getan““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Rein. 3, 16/17 (Getreidedarlehen). Anderwärts hat der Hauptsatz auch nur die Fassung jener Klausel: *bn iw-j (r) rh dd tw-j (= dj-j) n-t hd im-w (epe) p' sh ntj hrj n-d-t-t* „nicht werde ich sagen können: „„ich habe dir (Weib) Silber davon gegeben““, solange die Schrift, die oben ist, in deiner Hand ist“ Leid. 373a, 6 (Leemans Mon. pl. 186,

1) Daß *smbl* zu lesen und dies dem griech. *σὺμβολον* entspricht, hat Spiegelberg, Rec. de trav. 33, 192 gezeigt. Spieg. übersetzt nicht ganz zutreffend „Quittung“ statt „Schuldschein“, „Schuldurkunde“, „Schuldausweis“.

Heiratsvertrag); entsprechend in Darlehnsverträgen aus der Zeit des Darius Berlin 3110 (mit ausgeschriebenem *iw*). Rev. des pap. arch. 415. 442; sowie der Ptolemäerzeit Louvre 236 (Rev. Chrest. 119, mit *iw*).

Hier wird also die Rückgabe der vom Schuldner oder Diebstahlverpflichteten ausgestellten Vertragsurkunde nach Erfüllung des Vertrages vorausgesetzt. Unsere Klausel bestimmt, daß die Aushändigung an den Schuldner als Beweis für die Erfüllung, die Nichtaushändigung als Beweis für die Nichterfüllung gelten soll. Stammt unsere Urkunde wie Urk. 7 aus dem Archiv des Empfängers Pa-wetis, so müßte der Aussteller demnach seine Verpflichtung nicht erfüllt haben, da es sich bei unserem Stück nach § 29 nicht etwa um eine zu den Akten genommene Kopie des Originals handeln kann.

a) *r·bn iw·j* für *bn iw·j* (*ḥḥḥ*), s. oben Urk. 5, § 11 a. — Die negierte Futurum III kann auch hier wieder, wie so oft, durch „ich soll nicht“ übersetzt werden, s. ob. Urk. 4, § 27 a.

b) Nach den oben angezogenen Paralleltexten unterliegt es keinem Zweifel, daß hier am Ende von Z. 12 auf *n·k* „dir“ nicht mehr gefolgt ist. Seltsam ist die Stellung dieses Wortes; es ist sehr klein und eng an, z. T. sogar über das *j* von *ir·j* „ich habe getan“ geklemmt, wie wenn auf dem Blatte kein Platz mehr gewesen wäre, was doch in Wahrheit kaum der Fall gewesen sein kann. Ähnlich auch in Urk. 8, 7, wo gleichfalls kein Platzmanöver war. Es muß dies also wohl eine übliche Schreibweise für eine gewiß oft vorkommende Verbindung *ir·j n·k* gewesen sein. In unserer Urkunde ist das *n·k* aber nicht so gestellt.

c) An Stelle des gewöhnlichen *sh* „Schrift“ fanden wir in unserer Klausel bisweilen auch andere Ausdrücke zur Bezeichnung der betreffenden „Urkunde“ verwendet. Bei uns steht ein fem. Wort mit dem Zeichen der Pflanze, dem Determinativ für Schriftstücke, und versehen mit dem Femininalzeichen *t* (hinter dem Determinativ), das mit dem folgenden *ntj hr·j* „die oben ist“ ligiert und dabei fast zu einem senkrechten Striche gereckt erscheint. Das eigentliche Wortzeichen vor dem Determinativ war in der Phot. undeutlich. Es ließ, wenn man *š·t* „bis“ in Z. 9 verglich, an *š·t* „Brief“ denken, das wir in Urk. 4 und 5 für „Urkunde“ angewendet fanden, und das auch hier gut passen würde. Andererseits scheinen die Schriftzüge aber auch dem chara-

istischen Zeichen für *h* „Leib“ zu ähneln, das in der Tat als Ausdruck für Schriftstück vorkommt (*h* „Abschrift“ *ἐπιγραφή*), aber niemals mit dem Determinativ für „Schriftstück“ verbunden wird und nur in Verbindung mit einem anderen Ausdruck für „Schriftstück“ gebraucht wird (s. Urk. 14, § 44). Das Original ist denn auch keinen Zweifel daran, daß wirklich *š-t* „Brief“ zu sein ist.

d) Das *iw* (*επε*), das den nominalen Zustandssatz einleitet (ob. Urk. 1, § 29), ist in den oben mitgeteilten Parallelstellen nicht richtig (historisch) so ausgeschrieben, bald, wie so oft, durch die gleichlautende *r* (*ε*) ersetzt, bald ist es, so bei uns, gar nicht bezeichnet, wie das auch sonst häufig geschieht (vgl. mein Sarapis und die sogen. *κάρτοι* des Sarapis S. 93, Anm. 3), ebenso wie bei der Proposition *r* (*ε*). Infolge dieser Auslassung folgt der Beginn des Zustandssatzes (Ausdruck für die Urkunde) dann unmittelbar dem gleichlautenden Schluß des Hauptsatzes und ist daher von den früheren Erklärern bisweilen irrig als Dittographie angesehen worden. Leveillé macht, in völliger Verkennung des Zusammenhanges, aus dem Zustandssatz einen selbständigen Aussagesatz, wodurch beide Sätze sinnlos werden mußten.

e) *n-d-t-k* „in deiner Hand“ war, wie meistens im Demot., ohne das, als selbstverständlich angesehen, *n* geschrieben. Die Gruppe zeigt die gleiche Schreibung und Zeichenstellung wie bei *(n)d-t-k* in Urk. 7, 5 und sonst.

§ 27. An den Parallelstellen folgt auf die mit *n-d-t-k* „in deiner Hand“ schließende Klausel nichts mehr oder es folgen andere Klauseln, die an unserer Stelle nicht passen oder nicht Platz finden, wie die Vermögenshaftungsklausel (Ryl. 21) oder die Klausel über die Haftung des Schuldners und seiner Kinder (Rev. Chrest. 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000).

verhältnissen stimmen. Reste von *mtw* scheinen denn auch noch auf dem kleinen Bruchstück, das in der Phot. von seinem Plat gerückt zwischen Z. 13 und 14 erscheint, zu stehen.

§ 28. Unmittelbar hinter den letzten Worten des Urkundentextes folgt, von der gleichen Hand geschrieben, die Unterschrift des Schreibers (Notars). Sein Name *M:~r'* (Marres oder Manres) hat ausgesprochen lokalen Charakter. Es ist ohne Zweifel, wie Spiegelberg schon gesehen hat (Demot. Pap. von Kairo Teil S. 290), nichts weiter als eine, auch bei den Klassikern bezeugte Verstümmelung des Namens *N-m:'.t-r'* (Lamarēs), d. i. der Name des alten Königs Amenemmes' III., der als Erbauer des Labyrinth und der Pyramide von Hawara bis in die griech.-röm. Zeit als Schutzpatron des Faijums galt. Als Personennamen kommt er in den demotischen Papyri von Kairo, die aus Tebtynis stammen, oft vor. Auch in den griechischen Papyri, die von dort oder sonst woher aus dem Faijum kommen, ist er häufig. Schon dieser Name würde es wahrscheinlich machen, daß auch unsere Urkunde aus dem Faijum stammt, auch wenn nicht Urk. 7 lehrte, daß sie an einen Beamten der „Meris des Polemon“ gerichtet ist.

§ 29. Unter der Urkunde, durch einen Zwischenraum von ihr getrennt, steht die Namensunterschrift des Ausstellers, der in ihr redete, „Teos, Sohn des Horos“, von anderer Hand als der Urkundentext (vgl. *sh* in Z. 14, die Namen in Z. 3), also ohne Zweifel seine eigenhändige Unterschrift. Die Handschrift ist elegant und wohl ausgeschrieben; sie unterscheidet sich sehr merklich von den meist ungelassenen Zügen der Zeugenunterschriften, die wir sonst unter den Urkunden finden. — Diese Unterschrift des Teos verbürgt uns, daß wir das Original der Urkunde vor uns haben und nicht eine im Bureau des Pawetis davon genommene Abschrift.

Urk. 7.

Kairo 30659 + 31191.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 11—13. —
Faksimile: Taf. 67.¹⁾)

estellungsbürgschaft für einen im Gefängnis sitzenden
önigsbauern, aus dem März 202 vor Chr., gleicher Her-
kunft wie Urk. 6.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue
énéral du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 49 (K. 30659),
Text S. 298 (K. 31191), umschrieben und übersetzt ebenda im
Text S. 96/7. 297/8.

Die Vermutung, daß die beiden Stücke zusammengehören,
wurde wie bei Urk. 4 durch die Wahrnehmung an die Hand ge-
geben, daß das zweite genau an der Stelle des Gedankenganges
beginnt, wo das erste aufhört. Z. 1 von K. 31191 vervollständigt
auf das beste den Satz, in dem K. 30659 abbricht. Berücksichtigte
man ferner, daß beide Stücke — soweit die Photographien, die
seder in natürlicher Größe noch in gleichem Maßstabe hergestellt
sind, eine solche Feststellung erlaubten — anscheinend rechts
denselben freien Rand und in der linken Hälfte dieselbe Blatt-
klebung aufwiesen²⁾, daß die Zeilen gleiche Länge (nach K. 31191, 3.4,
wo die Ergänzung gegeben ist) und auch ungefähr gleichen Ab-
stand zu haben schienen, sowie, daß die Schriftformen mancher
Worte (*hrw* „Tag“, *ml* „Wort“, *mtw-j*) und Zeichen (Suffix *f*, *h*
von *htr* „Notwendigkeit“ und *h³:t-k* „vor dir“, *t* und Determinativ
der Tätigkeit mit der Hand in *htr* und *Nlt-t-ts*) eine verblüffende
Übereinstimmung oder Ähnlichkeit zeigen, so konnte man die
Zusammengehörigkeit mit größter Wahrscheinlichkeit aussprechen.
Die Zusammenstellung der Originale, die ich dank dem liberalen
Entgegenkommen des Service des antiquités d'Égypte vornehmen
konnte (s. ob. S. 3), ergab die Richtigkeit der Vermutung.

1) Nach einer Pause des Originals.

2) Auf der Tafel durch eine punktierte Linie angegeben

Umschrift.

1. $h^2 \cdot t \cdot sp$ 3·t $\bar{i}bd$ 2 pr^1 n $Pr^{\cdot\cdot}$; $Ptlwmjs$ s² $Ptlwmjs$ irm
2. $rsjn^2$ n² $ntr \cdot w$ $mr \cdot \bar{t}f \cdot t \cdot w^2$ $\bar{d}d$ $spntj^2$ s² $r(\theta) \cdot dj \cdot w$ n-f⁴
3. h^{4a} r $n\bar{h}h^{4b}$ tnj^2 n s² $rtnjtrs$ n $P^2(\pi\alpha) \cdot wt$
4. (s²) $Nhm \cdot s \cdot ls$ p² shn m² (u Δ) n t² $dnt \cdot (t)$ n $Plmn^5$ $\bar{s}p \cdot j$ $dr \cdot t^6$
5. (n) wj^c $Pr^{\cdot\cdot}$ Hr s² $P^2(\pi\alpha) \cdot hj$ $mw \cdot t \cdot f$ $Nht \cdot t \cdot ls$ ntj $\bar{d}ddh^8(n) \cdot d$
6. (n) $\bar{s}p \cdot dr \cdot t^{10}$ r h^{11} $\bar{i}w \cdot s$ $mtw \cdot k$ ($\bar{n}\tau\alpha\kappa$) $wj \cdot j^{12}$ $dj \cdot t$ $h^c \cdot f$ $h^2 \cdot t^{13}$
 $mtw \cdot j$
7. $\bar{i}n \cdot t \cdot f$ n-k r $p^2 j \cdot k$ m² (u Δ) n $\bar{d}l^c$ md^{14} n p² hrw^{15a} n $w^2 h \cdot f$
 $mtw \cdot j$ ($\bar{n}\tau\alpha\iota$)^{15c}
8. ntj [$\bar{i}w \cdot \bar{i}r$] k ($\theta\kappa$) (r) $\bar{i}r \cdot f^{16}$ (n) p² bl^{17a} n $\bar{i}rpxj$ n ntr hwj n $Pr^{\cdot\cdot}$
[gr $\bar{i}w \cdot j$ (r) $dj \cdot t^2$ (= $\tau\alpha\lambda\tau$) n-k $h^c \cdot j$]
9. n w^c hrw hnw hrw 2¹⁸ $\bar{i}w \cdot j$ tm $dj \cdot t^{19}$ $\bar{i}w \cdot j$ (r) $dj \cdot t$
10. ntj nb ntj $mtw \cdot j$ ($\bar{n}\tau\alpha\iota$) hn^c n² [ntj] $\bar{i}[w \cdot j$ (r)] $dj \cdot t$ $hpr \cdot w$ [t^2 $\bar{i}w$]
p² hp t² $\bar{s}^c j \cdot t$ ntj hrj]²¹
11. $p^2 j \cdot k$ rd p² ntj $t^2 j$ $htr \cdot t^{22a}$ r md nb ntj $\bar{i}w \cdot f$ [r $\bar{d}d \cdot t \cdot w$ $\bar{i}rm \cdot j$ n-
md nb ntj hrj]²²
12. $mtw \cdot j$ $\bar{i}r \cdot w$ r- $hrw \cdot f$ n $htr \cdot t$ (n-) $\bar{i}wtj^{22}$ mn [sh s²]²³
13. [..... $\bar{\epsilon}v$] $\epsilon\rho\nu\eta\sigma\alpha\tau\omicron$ ²⁴
14. [..... $\bar{\alpha}\pi\theta$ $\kappa\acute{\omega}\mu\eta$] ς $\Lambda\nu\sigma\iota\mu\alpha\chi\iota\delta\omicron\varsigma$

Hierunter ist der Papyrus abgebrochen.

Übersetzung.

Jahr 3, Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir)¹ des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und

der Arsinoe, der vaterliebenden Götter.² Es sagte der Aspendier³, dem man gegeben hat⁴

Acker^{4a} für die Ewigkeit^{4b}, Athenion, Sohn des Artemidoros, zu Pa-wet (Pawêtis),

dem Sohne des Nahme-s-ēse (Namesēsis), dem Orts-*shn* (Toparchen?) des Teiles des Polem[on]⁵: „Ich habe Hand genommen⁶

(in bezug auf) den Königsbauern⁷ Hōr (Horos), Sohn des Pa-*hj*, seine Mutter ist Nechte-ēse (Nechtēsis), der verhaftet ist⁸ von (oder: in) deiner Hand⁹,

(in einem) Handnehmen¹⁰ zu stehen.¹¹ Es liegt mir dir gegenüber ob¹², ihn stehen zu lassen (d. i. zu stellen) vor dir.¹³ Und ich werde

ihn dir bringen zu deinem Orte des Worteaufnehmens¹⁴ an dem Tage^{15a} des Wünschens^{15b} ihn von mir,^{15c}

das du tun wirst¹⁶, außerhalb von^{17a} Gottesheiligtum (und Königsaltar^{17b} [oder ich werde mich(?) selbst dir geben]

an einem Tage von 2 Tagen.¹⁸ Wenn ich nicht gebe¹⁹, so werde ich [geben]²⁰.

Alles, was ich habe, und das [was ich] erwerben werde, [ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist.]²¹

Dein Bevollmächtigter ist es, der (mit?) Zwang nimmt (d. i. zwingt)^{22a} in betreff aller Dinge, die er [mit mir reden wird im Namen aller Worte, die oben sind,]

und ich werde sie tun auf sein Geheiß mit Notwendigkeit, ohne Verharren.^{22b} [Es schrieb (dies) NN., Sohn des X.]²³

(Griechisch:)²⁴ [Jahr 3, Mechir, Tag . . . in Krokodilopolis.] Es verbürgte sich

[Athenion, aus dem Dorf]e Lysimachis,

[auf Gestellung in bezug auf den Königsbauern Horos usw.]

(Das Folgende weggebrochen.)

Kommentar.

§ 1. Betreffs des Datums gilt, was ob. Urk. 3, § 1, b bis gesagt wurde. Hier ist bei der ausgesprochenen Form der ersten Zeichen in der Benennung der Jahreszeit doch wohl unbedenklich mit Spieg. *pr* „Winterjahreszeit“ zu lesen (also Mechir = 12. M. bis 10. April 202 vor Chr.), nicht etwa *šmw* „Sommerjahreszeit“ (also Payni = 10. Juli bis 8. Aug.)

§ 2. In der Schreibung von *itf.t.w* „Väter“ hat die Bezeichnung des gesprochenen *t* (über dem Pluraldeterminativ) die Form eines schräg liegenden geraden Striches.

§ 3. Zu der hier als Titel gebrauchten Bezeichnung „Aspidier“ (s. Spiegelberg zur Stelle) vgl. die Bemerkungen von Lesquier, *Institutions militaires des Lagides* p. 116 ff.

§ 4. *r(ε)·dj-w n-f ʿh r nhh* „dem man Acker für die Ewigkeit gegeben hat“ = Kleruch. *r·dj-w* ist die Relativform des *sdm-f* Aleph prosth. — *ʿh* als Bezeichnung für das Kleruchen- oder tōkenland auch in dem Titel *nb-ʿh* „Ackerbesitzer“¹⁾, über Spiegelberg zu Kairo 31232 (S. 313 des Textes) gesprochen.

Zu *r nhh* „für immer“, dem kopt. ⲡⲁ-ⲉⲛⲉⲣ entsprechend, Mag. Pap. Index Nr. 469. Bei uns ist das *r* so klein gemalt, daß man auch *n* lesen könnte.

§ 5. „Pawetis, Sohn des Namesesis“, mit Auslassung des Genitivzeichens, der oben in Urk. 6 genannte Mann, hier betrachtet als *pʿ shn mʿʿ (ua) n tʿ dni-t n Plmn* „der Orts-*shn* der Meris Ptolemon“ (des arsinoitischen Gaus), s. ob. Urk. 6, § 4b.

In dem Titel *shn mʿʿ (ua)* wollte Spiegelberg (brieflich) entsprechend das Äquivalent des griech. *τοπομισθωτής* vermuten, der nach Tebt. I Nr. 183 (Descr.) die Oberaufsicht über den *μάροχης, γεννηματοφύλαξ* („Flurwächter“) und den *κομογραμμάτος* führte. Die Deutung des *shn* = *μισθωτής* ist, wie oben S. 106 angegeben, geführt wurde, kaum richtig. Dagegen entspricht das *mʿʿ*, wie man im Demot. mit Übertragung der Schreibung von *mʿʿ* „Wort“, das aus altem *bw* hervorgegangene *ua* „Ort“ zu schreiben pflegt, in der Tat offenbar dem griech. *τόπος*, im Unterschied zu *νομή*

1) Berl. 3116, 6, 18 (= *κάτοικος*) mit einer Abkürzung **ʿ** für *ʿh* „Acker“, ähnlich der, die wir oben in Urk. 4 (§ 9) fanden.

f“ ($\tau\mu\epsilon$) = $\kappa\acute{\omega}\mu\eta$; und Spiegelberg wird durchaus im Recht sein, wenn er das unserem Titel analog gebildete $sh\ m^{\prime}$ ($\mu\alpha$) „Orts-
 reiber“ Kairo 31219, 8. Berlin 3080, 10. Erbach 8 (hier nach
 $sh\ dmj = \kappa\omega\mu\omicron\rho\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\epsilon}\upsilon\varsigma$, vor dem shn genannt, s. u.) dem
 $\rho\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\epsilon}\upsilon\varsigma$ gleichsetzt (Äg. Ztschr. 42, 56).

Fraglich ist nur, was mit diesem $\mu\alpha = \tau\acute{o}\rho\omicron\varsigma$ gemeint ist.
 In Urk. 8 muß es scheinen, daß er etwas Kleineres als die
 shn darstellt, etwa einen Weiler; wogegen der $\tau\omicron\pi\omicron\mu\omicron\sigma\theta\omega\tau\eta\varsigma$
 an der oben angezogenen Stelle Tebt. I Nr. 183 offenbar einen
 größeren Bezirk vertrat, zu dem verschiedene Dörfer gehörten,
 namentlich die $\tau\acute{o}\pi\omicron\iota$ (oder $\tau\omicron\pi\alpha\rho\chi\iota\alpha$), in die die äg. Gaue geteilt
 waren. Diese $\tau\acute{o}\pi\omicron\iota$ werden im Demot. denn auch sonst in der
 Regel durch einen anderen Ausdruck als m^{\prime} wiedergegeben, näm-
 lich durch $\cdot wj\cdot w$, Pluralis von h „Haus“, „Ort“ (s. unten Urk. 12,
 13). Andererseits erscheinen beide Ausdrücke in seltsamer Weise
 verbunden, als ob sie sich deckten, in der auch sonst für unseren
 Titel bedeutsamen Stelle Berlin 3080, 9/11. Dort legt ein Pächter
 sein Tempelland des Amun einen Königseid über die Pachtzahlung
 seiner Selbstgestaltung vor die königl. Schreiber ab vor $p^{\prime} shn$
 $\cdot wj\cdot w\ n\ Nw\cdot t$ „dem shn der Stätten ($h = \tau\acute{o}\pi\omicron\iota$) von Theben“,
 einem Makedonier Apollonios, und $p^{\prime} sh\ m^{\prime}$ ($\mu\alpha$) $n\ n^{\prime}$ $\cdot wj\cdot w\ n$
 $t\ (n)\ p^{\prime} t\dot{s}$ *Pr-Ht-hr* „dem Orts($\mu\alpha = \tau\acute{o}\rho\omicron\varsigma$)schreiber der Stätten
 (= $\tau\acute{o}\pi\omicron\iota$) von Theben im Gaue von Pathyris“, einem Ägypter
 aus. Hier scheint die Toparchie Theben des pathyritischen
 Gaues nur einen $sh\ m^{\prime}$ $\tau\omicron\pi\omicron\rho\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\epsilon}\upsilon\varsigma$ zu haben, so daß $\mu\alpha = \tau\acute{o}\rho\omicron\varsigma$
 und $h = \tau\acute{o}\rho\omicron\varsigma$ (Sing. von $\tau\acute{o}\pi\omicron\iota$) zusammenzufallen scheinen. Ähn-
 lich scheint ja auch an unserer Stelle die Meris des Polemon nur
 einen $shn\ m^{\prime}$ „Orts- shn “ zu haben, so daß auch da $\mu\alpha = \tau\acute{o}\rho\omicron\varsigma$
 und $h = \tau\acute{o}\rho\omicron\varsigma$ zusammenzufallen scheinen. — Zum Wechsel
 von $\mu\alpha$ und h vgl. auch Urk. 8, § 14.

§ 6. Die Bürgschaftserklärung hat dieselbe Form wie in
 Urk. 1. 3. 4: $\dot{s}p\cdot j\ dr\cdot t\ (n)$ „ich habe Hand genommen in bezug
 auf NN.“

§ 7. wj^{\prime} *Pr* \cdot „Königsbauer“ s. ob. Urk. 1, § 5b.

§ 8. Dem Namen der Person, für die gebürgt wird, folgt ein
 Satz $ntj\ dd\ dh$ „welcher verhaftet, gefangen ist“, den Spieg.
 mit dem folgenden $d\cdot t\cdot k$ „(in) deine Hand“ verband und so über-
 setzte: „der verfangen ist in deine Hand“. Diese Bedeutung hat

das Verbum *ddh*, das im Demot. meist mit doppeltem *d* geschrieben wird, weil die Gruppe für *dd* in dem häufigen *dd* „sagen“ (bald längst zu *d* entwertet war, aber nie. Es bedeutet vielmehr überall, wie schon im Neuäg., „in Haft sein“, „gefangen sein“ (im Gefängnis), s. meine Abhandlung „Sarapis und die sogen. *κάρτα* des Sarapis“ S. 92 ff.; so auch in den Urk. 8. 16. 17. Die Determinativa für Haus und Schlechtes, die das Wort auch bei uns hat, zeigen schon, daß wir es nicht anders als sonst zu fassen haben. Es handelt sich um die Befreiung eines im Gefängnis sitzenden Königsbauern gegen Bürgschaftstellung; vgl. dazu Urk. 6 und Kopt. Nr. 19. — Der ganze Ausdruck *ntj dd dh* „der verhaftet (gefangen) ist“ kehrt Kairo 30989, 3, ebenfalls hinter einem Namen stehend, wieder.

§ 9. Vor *d·t·k* „deine Hand“ ist notwendig eine Präposition zu ergänzen, sei es *n* oder *r*, die beide dabei unbezeichnet bleiben (r z. B. Pap. Spieg. 13, 8, wo Spieg. (*n*-)*d·t* statt (*r*-)*d·t* ergänzt).

Dieser präpositionelle Ausdruck kann, wie Spieg. tat., mit *ntj dd dh* verbunden werden, „welcher verhaftet (resp. gefangen) ist in deine Hand“ resp. „durch deine Hand“. Man könnte ihn aber auch mit *šp·j dr·t* „ich habe Hand genommen“, d. i. gebunden verbinden, und darin eine Nennung des Empfängers der Bürgschaft finden, wie sie im Kopt. die gewöhnliche ist. Denn dort wird der Empfänger im Sahid. durch *ε-τοοτκ* „in deine Hand“ (resp. *ε-τοοτε* an eine Frau), *ε-τοοτ* „in meine Hand“ und *ε-τοοτ* „in seine Hand“, *ε-τοοτq n̄* „in die Hand von“ ausgedrückt. Wenn das Bohair. dies durch *n̄-τοοτκ* „in deiner Hand“ = „in dir“, *n̄-τοοτq n̄* resp. *n̄-τεν* „in der Hand von“ ersetzt, so ist dies wohl nur ein Gegenstück zu seinem Gebrauch von *n̄-τεν* statt *ε-τεν* für den Dativ der Person nach den Verben des Befehls (Stern, Kopt. Gramm. § 535).

Diese Ausdrucksweise für den Empfänger der Bürgschaft: Kopt. ist lehrreich. Denn sie zeigt einmal deutlich, daß die Hand, die bei der Bürgschaftsleistung genommen wird, die Hand des Bürgen selbst ist und daß das „Handnehmen“ also eigentlich richtiger ein Handgeben heißen sollte. Vermutlich war der Ausdruck „Hand nehmen“ früh zu einem neutralen Worte für Handschlag

1) Siehe den Abschnitt „Konstruktion“ im kopt. Anhang.

worden, dessen Bedeutung sich im kopt. ⲙⲉⲛ-ⲣⲟⲩ- dann auch nach einer ganz anderen Richtung hin weiter entwickelt. Denn dieses bedeutet geradezu „begrüßen“, „küssen“, urspr. durch Handschlag begrüßen“.)

Gegen eine derartige Verknüpfung des (*r*-)*d.t-k* „in deine Hand“ unserer Stelle kann aber zweierlei eingewendet werden; einmal die Stellung dieses kurzen, ein Suffix enthaltenden Ausdruckes unter den langen präpositionellen Ausdruck „in bezug auf den Nigsbauern Horos der verhaftet ist“ nach den sonst in der Sprache für die Wortfolge geltenden Gebräuchen ebenso wenig erwarten wäre, wie sie in den kopt. Beispielen je eintritt, wo ⲉ-ⲧⲟⲟⲩ̄ stets unmittelbar auf das ⲙⲛ̄-ⲧⲟⲩⲉ folgt und dem ⲛ̄- angeknüpften Beziehungsausdruck vorangeht; und zweitens, daß sich in keiner der anderen bisher bekannt gewordenen demot. Bürgschaftsurkunden ein zweites Beispiel für eine solche Bezeichnung des Empfängers der Bürgschaft gefunden hat. [Die inzwischen von Sottas veröffentlichten beiden Urkunden Lille I. 2 (Urk. 2. 23) zeigen, daß diese Bedenken gerechtfertigt waren. Aus ihnen ergibt sich, daß (*n*-)*d.t-k* zu lesen ist, daß dies „von deiner Hand“ bedeutet und sicher mit *dddh* „verhaften“ zu verbinden ist. Dadurch ist denn oben die Übersetzung festgestellt worden.]

§ 10. Wie in Urk. 4 (§ 37) ist hier der Ausdruck *šp-dr-t* noch einmal wiederholt, vermutlich in Form der Figura etymologica. — Das Wort „Hand“, das hier wohl erhalten ist, zeigt dieselbe Schreibung wie in Urk. 6 (§ 14c), jedoch mit Hinzufügung des Zeichens für die Femininalendung *t*; ebenso in Urk. 9 und 10. Die Schreibung, die hier vorliegt, findet sich ganz ebenso auch Ros. 15 für die seltene absolute Form des Wortes (ⲧⲟⲩⲉ), die ja in ⲙⲛ̄-ⲧⲟⲩⲉ vorliegt, in *n dr̄* (ⲭⲣⲟ)(*n*) *dr.t* „mit Stärke der Hand“ = κατὰ ἰσχύος, im Unterschied zu der konstruktiven und pronominalen Form des Wortes (ⲧⲛ̄-, ⲧⲟⲟⲩ-).

§ 11. Den Worten (*n*) *dj.t* (*n*) *hd* 30 „zum Geben in bezug auf 30 Silberlinge“, die in Urk. 4 (§ 38) die Figura etymologica ergänzen, entspricht hier *r h̄* „zu stehen“, eig. „um zu stehen“, Zweck oder Gegenstand der Bürgschaft.

1) Vgl. dazu die im kopt. Anhang unter Nr. III zusammengestellten Beispiele.

a) 'h' „stehen“ oder „sich stellen“ (ωρε:ορι) — beides der Infinitiv bedeuten — bezeichnet hier wie nachher in *dj·t* „stehen lassen“ = „stellen“ (ταροq) die Gestellung. Ebenso dem eidlichen Gestellungsversprechen eines Pächters von Tenland Berl. 3080, 20: „ich werde ihre Pachtzinsen an das Tor Königs zahlen gemäß dem, was die Schreiber des Königs desw schreiben werden“ *mtw-j hpr iw-j 'h' t·iv-hr-w iw-j wnḥ r-bl* „ich werde sein, indem ich stehe (oder: mich stelle) vor ihnen dem ich offenbar bin“ (d. h. „stehend und offenbar“), vgl. gr. παρὼν καὶ ἐμφανής. Statt 'h' „stehen“ finden wir in and demot. Gestellungsversprechen auch *hms* „sitzen“ gebraucht, dies im Zusammenhange augenscheinlich besser paßte: *iw-hms (n) p' tš Db' irm n'j-k rd·w* „ich werde sitzen im Gau Edfu mit deinen Bevollmächtigten“ (um ihnen Rechenschaft zulegen) Eleph. 7, 11/12; *iw-j (r) dj·t hms n' sh·w n h·t-ntr p'j-k rd* „ich werde die Tempelschreiber sitzen lassen mit deinen Bevollmächtigten“ Eleph. 5, 15 (beide Stellen nach den Origin geprüft).

b) Nach altem Gebrauche könnte der Ausdruck *r 'h'*, der die Art der Bürgschaft charakterisieren soll, nur finale Bedeutung haben („um zu stehen“ resp. „sich zu stellen“) und müßte auf die Bürgen bezogen werden, also wie das analog gebrauchte *n* „zum Geben“ = εἰς ἐκτίσιν. Es ist verlockend, dazu dann das παρόστασιν heranzuziehen, das sich mitunter als Zusatz zu ἐγγυῶν oder ἐγγυος findet (Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I S. 116. 1). Tatsächlich soll sich diese scheinbare Parallele nach Partsch nicht vor dem 3ten Jh. nach Chr. finden und dabei das Gestellen den Schuldner, nicht den Bürgen gehen. — Die Nebeneinanderstellung mit *n dj·t* = εἰς ἐκτίσιν wird aber auch durch die Verschiedenheit der Präpositionen (*n* und *r*) in Frage gestellt, namentlich durch Urk. 10, 26 (§ 53), wo *n dj·t* „zum Geben“ mit Beziehung auf den Bürgen und *r dj·t s* „um sie zu geben“ mit Beziehung auf den Schuldner nebeneinander stehen. Diese Stelle gibt zugleich aber wohl auch das Recht, unser *r 'h'* „um zu stehen“ den Schuldner zu beziehen und einfach mit „zu stehen“ zu übersetzen. Es liegt also dieselbe Abschwächung der finalen Grundbedeutung vor, wie bei dem Ausdruck *r-dj·t* „um zu geben“, schließlich einfach „daß“ bedeutet (s. Urk. 1, § 19). Im K

det sich denn auch in der Tat nicht selten nach $\epsilon\bar{\nu}\text{-}\tau\omega\pi\epsilon$ „ürgeren“ ein Infinitiv mit ϵ statt des normalen $\epsilon\tau\pi\epsilon\upsilon$ „daß er“ genau derselben Weise für die Leistung des Schuldners gebraucht wie der zitierten Stelle Urk. 10, 26, z. B. $\epsilon\text{-}\tau\bar{\nu}\text{-}\kappa\alpha\tau\alpha\phi\omega\mu\epsilon$ [$\epsilon\pi\omega\sigma$]r (die Werke) nicht zu vernachlässigen“ (Kopt. Nr. 31).

§ 12. $\dot{i}\omega\text{-}s$ $m\tau\omega\text{-}k$ ($\bar{\nu}\tau\alpha\kappa$) $\acute{\cdot}\omega j\text{-}j$ „es liegt mir dir gegenüber ob“, eine Verpflichtungsformel, die wir in fast allen bisher besprochenen Urkunden antrafen (s. ob. Urk. 1, § 20). Sie zeigt in ihren beiden ersten Bestandteilen durchaus korrektes Aussehen; insbesondere ist auch das erste Wort völlig deutlich $\dot{i}\omega\text{-}s$ und nicht in , wie die pieg. las. Das dritte Wort ($\acute{\cdot}\omega j\text{-}j$), das Spieg. tsj „befehlen“¹⁾ gewesen wollte, ist z. T. infolge Abspringens der Tinte in der ersten Gruppe, z. T. durch einen Haken, der unten an den senkrechten Strich gehängt ist, etwas entstellt. Gleichwohl kann an der Lesung $\omega j\text{-}j$ „zu meinen Lasten“ kein Zweifel sein, zumal das Suffix 1. sing. völlig klar darsteht und dieses j , da es von keinem Determinativ gefolgt ist, auch in keiner anderen Weise gedeutet werden kann. Vor dem Infinitiv, der von $\dot{i}\omega\text{-}s$ $m\tau\omega\text{-}k$ $\acute{\cdot}\omega j\text{-}j$ abhängt, ist ein Spatium freigelassen, vermutlich zum Zweck der Heraushebung des Folgenden.

§ 13. $\acute{d}j\text{-}t$ $\acute{h}\text{-}f$ $\acute{h}^3\text{-}t\text{-}k$ „ihn stehen lassen vor dir“ = „ihn dir stellen“, der dem oben § 11 a belegten Ausdruck für die Selbstgestaltung $\acute{h}^3\text{-}t\text{-}r\text{-}h\text{-}r$ „stehen vor“ entsprechende Ausdruck für die Gestellung eines Dritten. In Z. 7 tritt dafür als Synonym $in\text{-}t\text{-}f$ „ihn bringen“ ein. Vgl. dazu die Gestellungsbürgschaft der Stelle Gen. 43, 9 in der kopt. Übersetzung (Kopt. Nr. 1), wo $\bar{\nu}\tau\alpha\text{-}\tau\alpha\sigma\omega\epsilon$ $\epsilon\text{-}\rho\alpha\tau\bar{\nu}$ $\dot{\iota}\pi\epsilon\kappa\omega\mu\epsilon\sigma$ „und ich werde ihn stehen lassen auf seinen Füßen (d. i. stellen) vor dir“ neben $\epsilon\omega\omega\bar{\nu}$ $\alpha\text{-}\omega\tau\epsilon\bar{\nu}\text{-}\epsilon\mu\epsilon$ $\lambda\alpha\sigma\omega\kappa$ „wenn ich ihn nicht zu dir bringe“ steht.

a) $\acute{h}^3\text{-}t\text{-}k$ „vor dich“ ($\zeta\eta\tau\bar{\kappa}$ vgl. Griff. Ryl. III 370), aus $r\text{-}\acute{h}^3\text{-}t\text{-}k$ „an deinem Vorderteil“ mit Wegfall der Präposition r entstanden. Die Bezeichnung des vor dem Suffix gesprochenen t hat hier wie in $d\text{-}t\text{-}k$ „deine Hand“ einfach die Gestalt eines senkrechten Striches, der unten mit dem k ligiert ist.

§ 14. In $p^3\text{-}j\text{-}k$ $m^3\text{-}$ ($\mu\alpha$) n $d\bar{l}$ „dein Ort des $d\bar{l}$ -Machens“, woin der Gefangene wiedergebracht werden soll, hat Spieg. mit

1) Er meint das jetzt hm gelesene Wort, das übrigens im Infinitiv kein j hat.

Recht einen Ausdruck nach Art der kopt. Ausdrücke mit *u* erkannt. Er vermutet darin das „Bureau“ des angeredeten amten. Das stimmt vortrefflich zu dem folgenden Wort, Spieg. *ink* „ich“ las, das aber in Wahrheit nichts anderes ist, *md* „Wort“ (vgl. Z. 11). Wir haben also als Genitiv von *m*³ (*l*) „Ort“ hier den Ausdruck *dl*³ *md* „Worte zusammenlesen“, der aus der Verbindung *g*³ *j* *n* *dl*³ *md* „Handlung des *dl*³ von Worten“, dem demotischen Äquivalent von *χρηματισμός* „Urkunde“ Ros. Kanop. Tanis 24 (als ein Wort behandelt, dem das Adjektiv „alle“ *πάντες* am Ende zugefügt ist) bekannt ist.¹⁾ Auch M. Pap. 9, 24. 10, 8 findet er sich, als ein Wort behandelt, in *p*³ *d*³ *l*³ *md*-*t* „mein *d*³ *l*³ von Worten“, das dort unter den Requisite des Magiers genannt ist. — Für das ob. Urk. 6, § 11 besprochene Wort *dl*³ ergibt sich aus jener Benennung für *χρηματισμός* wahrscheinlich, daß es die urkundliche Fixierung, Aufnahme, Protokollierung von Reden oder auch Dingen — denn auch das deutet *md* ja oft — bezeichnete.

An unserer Stelle würde es sich also um den „Ort der Protokollierung“, um das *χρηματιστήριο* des Toparchen handeln.

§ 15. *n p*³ *hrw* *n w*³ *h*-*f* *mtw*-*j* „an dem Tage des ihn Wünschen von mir“ d. h. an dem Tage, an dem du ihn von mir verlangst wirst. Ähnlich nicht selten auch sonst in den Urkunden, wo von dem Zurückverlangen einer Schuld durch den Gläubiger die Rede ist, vgl. *p*³ *ssw* *n w*³ *h* *p*³ *j* *hd* 5 . . . *ntj* *lw*-*ir*-*t* (*epε*) (*r*) *ir*-*f* *lw*-*j* *dj* *st* *n*-*t* *im*-*f* „der Termin des Wünschens diese 5 Silberlinge, da du (Weib) tun wirst, ich werde sie dir geben an ihm“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274/5); *hnw* *hrw* 30 *n w*³ *h*-*w* *mtw*-*j* (*πτα*) *n* *lw*-*ir*-*t* (*epε*) (*r*) *ir*-*f* „innerhalb von 30 Tagen des sie Wünschen von mir, das du tun wirst“ ebenda; *p*³ *j*-*t* *ssw* (*n*) *w*³ *h*-*f* *lw*-*j* (*r*) *dj*-*t* *s* *n*-*t* *im*-*f* „dein Termin des ihn (den Unterhalt) Wünschens ich werde ihn dir geben an ihm“ d. h. wenn du ihn wünschst und nicht wenn es mir beliebt, werde ich ihn dir geben, Kairo 30607, 4 a. E. 30608, gegen Ende. 31200, 3; *n p*³ *hrw* *n w*³

1) Der demot. Ausdruck, der eigentlich die Handlung bezeichnet (wie ja auch *χρηματισμός*), hat hier nach dem Zusammenhang unzweifelhaft konkrete Bedeutung: die Namen des Königspaares sollen geschrieben werden *r g*³ *j* *n dl*³ *md nb* „in alle Urkunden“ (*εις πάντας τοὺς χρηματισμοὺς*) Ros.; *hr g*³ *j* *n dl*³ *md nb* „auf allen Urkunden“ (*εν πᾶσιν τοῖς χρηματισμοῖς*) Kanop.

iw-ir-k(εκ) r ir-f „an dem Tage des Wünschens, das du tun wirst“ Urk. 8, 4.

a) *hrw* „Tag“ liegt hier in einer eigentümlich kursiven und jerten Schreibung vor, die sich auch in Z. 9 und in Urk. 4, 12 wiederfindet.

b) Zur Lesung von *w³h* „wünschen (ορωω)“, das der gewöhnliche Terminus der demot. Urkundensprache für „verlangen“ ist, Heß, Ros. S. 65.

c) *mtw-j (ἄται)* „von mir“, wie in der oben zitierten Stelle p. 2429, dem neuäg. Gebrauche von *mdj* entsprechend. Ebenso auch *dbh* „bitten“ in Urk. 13 (§ 29 b).

§ 16. Die durch die Mehrzahl der eben in § 15 angeführten Parallelstellen, wie durch andere ähnliche Fälle (s. Urk. 5, § 10 b. d) gegebene Ergänzung des Satzes, mit dem K. 30659 schließt, *ntj-k* (resp. *ir-k = εκ*) (*r*) *ir-f* „das du tun wirst“ stand am Anfang in K. 31191. Das *ntj*, das *k* und die charakteristische Form, *s ir-f* lassen keinen Zweifel daran.

§ 17. Was auf *ir-f* folgt, erweist sich durch die schon in der demot. erkennbaren Worte *irpj* „Heiligtum“ und *Pr-^c* „König“ als Kerne der Formel, durch die in den Gestellungsversprechen die Aufnahme in ein Asyl für die zu stellende Person ausgeschlossen wird.

a) Diese Formel beginnt, wo es sich um Selbstgestaltung handelt, mit einer Erklärung des Sinnes „ich werde nicht weggehen“ an den und den Schutzort (Eleph. 7, 20. Berl. 3080, 21. Cairo 30604, 10/11). Wo es sich hingegen um Gestellung eines Dritten handelt, hat die Klausel die Form eines adverbialen Ausdrucks zu dem Gestellungsversprechen; sie beginnt dann mit *n p³* „außerhalb von“ (*ἄ-πρωλ ἄ-*) dem und dem Schutzort, dem die demot. *ξξω* entsprechend, Urk. 8, 5. Eleph. 5, 14 (beide Male mit Ausschluss des ersten *n*).¹⁾ Bei uns muß also die letztere Ausdrucksweise vorgelegen haben. Die Reste zwischen *ir-f* und *irpj* zeigen, daß das in der Tat der Fall gewesen ist. Hinter *bl* ist auch das demotivische *n* ausgeschrieben.

b) Die Aufzählung der Schutzstätten lautet in den verschiedenen Gestellungsversprechen verschieden²⁾: *‘.wj (ἡ) nht·t (ἡαῤῥε)*

1) [In Urk. 22. 23 geht dem präpositionellen Ausdruck (*n*) *p³* *bl n* noch *iw-f* „wenn er ist“ voran.]

2) [Siehe dazu jetzt auch Urk. 22. 23.]

nb *hwj n Pr-^c; rppj n ntr* „irgendeine Schutzstätte, Königsaltar, Gottesheiligtum“ Kairo 30604, 10/11 (Selbstgestellungsversprechen einer Amme)¹⁾; *·wj (HI) n 'nh' ·wj (HI) n nht-t* „Eidstätte, Schutzstätte“ Eleph. 7, 20/21 und 5, 14 (Eide); *·wj (HI) 'nh' ·wj (HI) nht-t rppj n ntr hw³·t twt²⁾ (n) tš p³·j-f trj* „Eidstätte, Schutzstätte, Gottesheiligtum, Altar, Statue (von Gott oder Göttin)²⁾ (in) Gau oder seinesgleichen“ Berlin 3080, 21 (Eid); *hwj Pr-^c; m³·(UA)- nht-t m³·(UA) p³·j-f trj dmj p³·j-f trj tš p³·j-f trj* „Königsaltar, Schutzstätte (in) Ort (oder) seinesgleichen, Dorf (oder) seinesgleichen, Gau (oder) seinesgleichen“ Urk. 8. Die griech. Parallelen nennen dementsprechend *ἱερόν, βουμόν, τεμένους, στέπης πάσης* Tebt. I Nr. 20 descr. (nach Spieg., Demot. Pap. von Elephant. S. 18).

An unserer Stelle ist davon im Original völlig deutlich *n ntr hwj n Pr-^c* „Gottesheiligtum, Königsaltar“ aus den erhaltenen Zeichenresten zu erkennen. Zu der Form des Hausdeterminativs vgl. *hmv* in der nächsten Zeile. Zu der Schreibung von *hwj* „Altar“ vgl. Ros. 20. Rhind. Gloss. Nr. 293.

§ 18. Die Worte *n w^c hrw hmv hrw 2* „an einem Tage und 2 Tagen“ müssen der Schluß eines Satzes sein, der für den Fall, daß der Bauer am Gestellungstermin („dem Tag des ihm Wünschens“) nicht gestellt werden sollte, eine Nachfrist für die Gestellung oder Leistung eines Ersatzes und einer damit verbundenen resp. damit enthaltenen Konventionalstrafe festsetzte, s. ob. Urk. 1, § 27. Speziell die dort zitierte Urkunde Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274) bietet ein gutes Analogon zu unserer Stelle: „Der Termin des Wünschens diese obigen 5 Silberlinge, das du tun wirst, ich werde sie dir geben an ihm; [wenn ich sie nicht gebe, so werde ich sie dir geben]³⁾ innerhalb von 30 Tagen nach dem sie Wünschens, das du tun wirst (und) werde dir geben (*iw-j (r) dj-t*) [andere] 5 Silberlinge“.

1) Das ganze Gestellungsversprechen lautet hier: „ich werde nicht weggehen können vor dir (d. h. fliehen vor dir) zu irgendeiner Schutzstätte, Königsaltar, Gottesheiligtum, mit dem Säugling, deinem Sohne, der oben (genannt) ist“.

2) Hinter dem Determinativ für „Statue“ scheinen die Determinative für Gott und Göttin zu stehen.

3) Diese Ergänzung wird nur den Sinn, nicht den Wortlaut der Stelle treffen. Nach Revillout's Wiedergabe zu urteilen reicht die Lücke nicht für den obigen Wortlaut aus, sondern läßt eine kürzere Fassung (s. dazu unten) voraussetzen.

nge statt ihrer (ἄποορ)¹⁾ an dem Tage, der nach den obigen 10 Tagen ist, mit Notwendigkeit, ohne Verharren“. — Nach Urk. 12, 12/13 (§ 71), wo auf das Versprechen „ich werde ihn von dir entfernen in bezug auf sie“ der Bedingungssatz „wenn ich an nicht entferne (d. h. von selbst), so werde ich ihn entfernen (d. h. auf Verlangen)“ ohne Wiederholung des „von dir in bezug auf sie“ folgt, wird man bei uns den Bedingungssatz mit Rücksicht auf den sehr knappen Raum in dieser Form ergänzen: *iw-j m in* „wenn ich nicht bringe“, also ohne das Objekt „ihn“ und den Dativ *n-k* „dir“, die in dem vorhergehenden Versprechen standen.

Auch bei dieser knappsten Fassung, die durch das objektlose *w-j tm dj-t* „wenn ich nicht gebe“ in Z. 9 bestätigt werden würde, nimmt der Bedingungssatz noch so viel von dem vorhandenen Raum weg, daß für den Nachsatz nicht mehr als eben für die Worte *iw-j (r) dj-t* „ich werde geben“, die hier durch jenen Bedingungssatz *w-j tm dj-t* „wenn ich nicht gebe“ in Z. 9 gefordert werden, Platz bleibt, wenn man nicht die Zeile länger oder die Schrift enger annehmen will, als in den anderen Zeilen. Für ein Objekt des Gebens bleibt unter dieser Voraussetzung also kein Raum. Man könnte daher nur an das Pronomen 1. sing. denken, das in seiner kürzeren Schreibung *t* (eig. *tj*, die Bezeichnung für gesprochenes *t*) bei der Form, die unser Schreiber dafür anwendet, nur sehr wenig Raum beansprucht. In der Tat würde ein Versprechen „wenn ich nicht bringe, so werde ich mich geben“ gut zu der Bezeichnung der Bürgerschaft als „Handnehmen zum Sichstellen“ passen und uns sogar der Notwendigkeit überheben, dort das „zum Stehen“ (oder „zum Sichstellen“) auf den Schuldner zu beziehen.

dj-t „geben“ ist im Sinne von *παράδιδόναι*, das die griech. Parallelen (Mitteis, Chrestom. Nr. 47, auf das mich Partsch verweist) haben, gut bezeugt, s. u. Urk. 8, § 12a. Recht bedenklich müßte es bei einer solchen Ergänzung *iw-j r dj-t-t (εΙ-Ε-ΤΑΑΤ)* „ich werde

1) Dieses „statt ihrer“ ist für unser Gefühl auffallend, wo die Konventionalstrafe, um die es sich zu handeln scheint, nicht gleichzeitig auch den vollen Ersatzbetrag für die Schuld mitenthält, immerhin ist es klar, daß gemeint ist, nach der Nachfrist werde der Schuldner als Ersatz für die versäumte rechtzeitige Leistung und an deren statt den doppelten Betrag der Schuld zu leisten haben. (Partsch)

mich geben“ aber erscheinen, daß dabei nicht ein „selbst“ (*h*) hinter „mich“ folgte; auch der Dativ *n-k* „dir“ und vielleicht auch ein *hr-r-f* „statt seiner“ wäre dabei doch wohl zu erwarten. Falls alles dies mangelt es jedenfalls an Platz. Unter diesen Umständen bleibt denn wohl nichts übrig, als an Stelle des negierten Bedingungssatzes mit Nachsatz einen versprechenden Satz mit *gr* „oder anzunehmen, wie er in dem oben Urk. 1, § 27 zitierten Beisp. Rev. égypt. 3, pl. 6 vorliegt. Sie wird wahrscheinlich auch Louv 2429 (s. ob.) vorgelegen haben, wo der Raum ebenfalls so knapp zu sein scheint. Vgl. dazu 1 Khaemw. 4, 26: „möge man mir dieses Buch geben *gr iw-j (r) t:j-t-f n kns* „oder ich werde mit Gewalt nehmen“. Demnach wird voraussichtlich etwa so zu ergänzen sein: „ich werde ihn dir bringen an dem Tage, da du es wünschen wirst oder mich dir selbst übergeben statt seiner an einem Tage von 2 Tagen“. Eine dementsprechende Fassung *gr iw-j (r) dj-t-t n-k h-j hr-r-f* würde indes immer noch nicht ganz in der Lücke Platz finden; eines der drei Elemente die oben vermißt wurden („dir“, „selbst“, „statt seiner“), müßte jedenfalls auch bei ihr gefehlt haben.

Nimmt man eine solche Fassung an, so stände aber auch nichts — wenn nicht etwa die oben § 11 b erörterte Angabe *r* „zum Stehen“ — im Wege, hier den Bürgen statt der Selbstgestellung die Zahlung der Schuld oder Leistung dessen, wofür sonst der Bauer verhaftet gewesen sein mochte, oder eine Konventionalstrafe versprechen zu lassen, also so zu ergänzen: *gr iw-j (r) dj-t n-k hd x*. „oder ich werde dir *x* Silberlinge geben.“ Die Zahl könnte dann aber nur aus einem oder allerhöchstens zwei kurzen Zeichen bestanden haben.

§ 19. Was auf *hrw* 2 „2 Tage“ folgt, deutete Spieg. als die übliche Schlußformel der Leistungsversprechen (*n-*) *htr (n-)wtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“. Dabei wäre die Nichtbezeichnung des *n* vor *htr* auffallend, da es in eben dieser Formel in Z. 12 bezeichnet ist. Nach dem Original steht aber deutlich *iw-j tm dj-t* „wenn ich nicht gebe“ da ohne Objekt und ohne Dativ, ganz wie es oben für den eventuellen Bedingungssatz in Z. 8 postuliert wurde.

§ 20. Von dem Nachsatz zu diesem Bedingungssatze „wenn ich nicht gebe“ sind nur noch Reste des *iw-j* „ich werde“, mit dem er

gann, erhalten. Was er versprach, wird ganz davon abhängen, was vorher für den Fall, daß der Bauer nicht gestellt werde, zugesagt worden war. War vorher die Selbstgestellung des Bürgen zugesagt, so wird hier eine spätere Gestellung mit Zahlung einer Strafe versprochen worden sein. War vorher aber etwa die Zahlung der Schuld des Bauern zugesagt, so wird hier die nachträgliche Zahlung nebst Leistung einer Konventionalstrafe oder vielleicht auch die Selbstgestellung versprochen worden sein.

§ 21. In der Vermögenshaftungsklausel (s. ob. Urk. 4, § 41) fehlt der tautologische Zusatz *nkt nb* „jedes Ding“ hinter *ntj nb* „alles“; ebenso auch sonst zuweilen, z. B. Rein. 1, 18. 3, 13. 4, 22. In allen diesen Stellen erscheint ebenso wie bei uns vor dem *tj* *hw-j* (*r*) *dj-t* *hpr-w* „was ich erwerben werde“ der bestimmte Artikel *n*, der sonst oft fehlt; er scheint also zu dieser Fassung der Klausel zu gehören. Der Schluß der Klausel würde in der Fassung, die wir a. a. O. § 41 d als korrekte Fassung der Faijum-urkunden zu ermitteln glaubten, gerade den Rest von Z. 10 füllen.

§ 22. Die Vollstreckungsklausel (s. ob. Urk. 3, § 21. 22) nennt hier, wie ja auch sonst häufig, nur den *rd* „Bevollmächtigten“ des Empfängers der Urkunde als Vollstrecker, setzt also von vornherein voraus, daß der Toparch nicht selbst, sondern durch Beauftragte die Sache erledigen werde. Auch hier fällt der übliche Vortlaut der Klausel gut den Raum der Lücke in Z. 11.

a) Bemerkenswert ist, daß in dem Ausdruck *t'j htr* „zwingen“ vor *htr* das ob. a. a. O. § 21 e postulierte *n* ebensowenig wie sonst ausgesprochen ist, während es doch in *n htr* „mit Notwendigkeit“ in Z. 12 richtig bezeichnet ist. Das Wort *htr* ist hier beide Male mit dem Zeichen für das gesprochene *t* am Wortende, dem letzten Zeichen *tj*, geschrieben zum Zeichen, daß das *t* der letzte Konsonant geworden war, wie das ganz entsprechend bei *uf-t* *ewr* „Vater“ und seinem Plural *ewre* zu geschehen pflegt, das ebenso auch auf das *t* folgenden letzten Stammeskonsonanten verloren hatte.

§ 23. In dem verlorenen Teile von Z. 12 wird die Namensunterschrift des Urkundenschreibers gefolgt sein.

§ 24. Z. 13. 14 gehören zu einer griechischen Inhaltsangabe des Textes, wie wir sie in den Elephantinepapyri finden (s. u. zu Urk. 13. 14). Nach dem was erhalten ist, und unter Berücksich-

tigung der Raumverhältnisse wird man sich den Anfang des griechischen Textes etwa so ergänzt denken können:

[*L γ Μεχ(ειq) . . . ἐν Κροζ(οδειλων πόλει) ἐγεγυήσατο*¹
 [*Ἀθηρίων ἀπὸ κόμη*]*ς Λυσιμαχίδος*
 [*ἐφ' ᾧ παραστήσει Ὄρον . . . βασιλιζὸν γεωργόν . . .*]

Das Dorf Lysimachis ist uns bekannt; es lag an der Grenze der Meris des Polemon und der des Themistes, und gehörte zur Ptolemäerzeit zum letzteren Bezirk, s. Grenfell-Hunt, Tebtunis S. 387.

Urk. 8.

Kairo 30698.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 14—15.)

Bruchstück einer Urkunde, die eine Gestellungsbürgschaft für 3 Personen betraf, augenscheinlich gleichen Alters und gleicher Herkunft wie Urk. 7.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Catalogue général du Caire, Die demotischen Papyrus Tafel 55; umschrieben und übersetzt ebenda S. 117/118.

Umschrift.

-
 1. *hn*^{c1} *P*²-*dj-sbk* *s*² *Hr*^{1a} *r(ε)* *mtw-s(?)*^{3a} *r.[r]-f*^{3b} *n*² . . . *n-rn(?)* [*-w*
[mtw-w in·t-w^{2a} *n-rn]*^{2d}
2. *p*² *bk*^{2c} *h*²·*t-sp* 2·*t ibd* 3 *pr*^{2b} *tw-w dddh*^{2a} (*r*) *p*²·*j-k dddh*^{2a}
3. (*n*) *p*² *s* 2⁴ *hn*^c *P*²-*[dj-]ts* *s*² *P*² (*πΔ*)- [*p*²] *wj*^{c5} [*n*] *dmj* (*r*)
*Sbk*⁶⁷
4. *r* (= *trj-n*) *rmt* *s* 3⁸·⁹ *mtw-k* (*πΤΑΚ*) ^c·*wj-j*¹⁰ *r* *p*² *hrw w*²·*h n*
tw-tr-k (*εΚ*) (*r*) *tr-f*¹¹

1) Preisigke, Sammelbuch Nr. 4475 liest *εγ<γ>υήσατο*. Die obige Lesung, die der Photographie entspricht, enthält die damals übliche korrekte Verbalform vgl. P. Pap. III n. 576, p. 166 lin. 7. P. Hibeh 92, 14. (Partsch.)

Für die vorliegende Bearbeitung wurde das Original benutzt, ob. S. 3.

Daß das Bruchstück zu einer Gestellungsbürgschaft und nicht zu einem Gestellungseide gehört, wie er sich uns in Berl. 80. Eleph. 5. 7 erhalten hat, scheint aus dem Fehlen von *‘wj* „Eidstätte“ in der Aufzählung der Asylstätten in Z. 5/6 hervorzugehen. Diese „Eidstätte“ fehlt sinngemäß in keinem der bekannten Gestellungseide, wohl aber in den nichteidlichen Gestellungsverträgen Urk. 7 und Kairo 30604. [In den inzwischen von Sottas veröffentlichten Liller Gestellungsbürgschaften (Urk. 22. 23) wird dagegen ebenso wie in den Eiden genannt.] Wir haben es so gewiß mit einem nichteidlichen Gestellungsversprechen zu tun, und dieses wird, da es sich nicht um eine Selbstgestellung handelt, in Form einer Bürgschaft abgegeben sein können. Aus der Art, wie die Gestellungsverpflichtung in Z. 4 ausgesprochen wird, scheint hervorzugehen, daß es sich in der Urkunde nicht um die Bürgschaftsleistung selbst handelte, sondern daß nur darauf Bezug genommen wurde. Vielleicht handelte es sich um ein Gesuch um Fristverlängerung?

So wenig von dem Texte erhalten ist, ist das Erhaltene doch in der Terminologie dieser Klasse von Urkunden so lehrreich, daß wir an dem Bruchstück nicht vorübergehen durften.

Übersetzung.

-
1. und¹ Pete-subek (Petesuchos), Sohn des Hōr (Horos)^{1a}, der
ihr schuldig ist^{3a, b} die nämlichen(?)^{3c}; [welche beiden
Männer^{3d} man gebracht hat^{2a} im Namen]^{2d}
2. des Berichtes^{2c} vom Jahre 2, Monat 3 der Winterjahreszeit
(Phamenoth)^{2b}, verhaftet^{2a} in deine Haft^{2a},
3. die beiden Personen⁴; und Pe[te]esis, Sohn des Pa-[...], den
Bauern⁵ aus dem Subek (Suchos)-Dorfe⁶⁷,
4. insgesamt 3 Männer-Personen^{8, 9}, mir obliegend dir gegenüber¹⁰
zu dem Tage des Wünschens, das du tun wirst¹¹;

5. *mtw-j*¹² *dj·t*^{12a} *st n-k*^{12b} (n) *p*³ *bl n hwj Pr-*^{c:13} *m*^{3c} (ua) *n nht*¹⁴
6. (n) *m*^{3c} (ua) *p*^{3j-f} *trj dmj p*^{3j-f} *trj tš p*^{3j-f} *trj*¹⁵ ·¹⁶ *mtw-j*
7. *dj·t p*^{3j-} *s 3 (r) p*^{3j-k} *ddd*⁷*h n htr (n-)twj mn*¹¹ *r(ε)·tr-j n*¹²
8. *r šp* [.....] *n-k (n) p*³ *hrw*¹⁹ *mħ-2(?)*^{19a} [n] *d*⁷*(c)*
 *s*³ *Sbk*²⁰
9. [*htp* (o. ä.)

Kommentar.

§ 1. Mit *ħn^c* „und“ beginnt hier ohne Zweifel die Nennung des zweiten der beiden Leute, die in Z. 3 durch die Worte *p*³ *s*³ „die beiden Personen“ zusammengefaßt sind, und der drei Leute, die in Z. 4 durch die Worte *r* (= *trj-n*) *rmt s 3* „macht (zusammen) 3 Männer-Personen“ zusammengezählt werden und um deren Gestaltung sich die ganze Urkunde dreht.

a) Die von Spieg. zweifelnd gegebene Lesung *P*³-*dj-sbk s*³ für den Namen scheint mir angesichts des Originals unzweifelhaft zu sein. Der Artikel *p*³ hat eine eigentümliche Form, die wir auch in Urk. 6, 4 einmal antrafen und die man zunächst *r p*³ resp. *n p*³ lesen würde; ebenso sicher in Z. 4; während in Z. 2. 5. dieselbe Form da steht, wo *n p*³ resp. *r p*³ gemeint ist, aber vielleicht auch nur *p*³ geschrieben sein soll.

§ 2. Was auf die Nennung des Mannes folgte (in Z. 1—3) müssen Attribute gewesen sein. Das geht mit Notwendigkeit aus der Einführung der dritten Person durch *ħn^c* „und“ in Z. 3 und aus der auf ihre Nennung folgenden Summierung „macht (zusammen) 3 Männer-Personen“ hervor.

a) Sehen wir nun zunächst auf die wohl erhaltenen Schlüsse dieser Attribute in Z. 2/3, so ist es klar, daß wir dort in einem Relativsatze stehen, der sich auf die beiden vorher (in Z. 1 und in Z. 1) genannten Personen bezog. Und zwar zeigen die Worte *w-w dddh (r) p*^{3j-k} *dddh* „indem sie verhaftet sind (d. h. als Gefangene) in deine Haft“, daß von der Festnahme der Leute die Rede war, von ihrer Abführung ins Gefängnis. In der Tat

(daß) ich¹² gebe^{12a} sie dir^{12b} außerhalb von Königsaltar¹³ (oder) Schutzort¹⁴,

(in) Ort (oder) seinesgleichen, Dorf (oder) seinesgleichen, Gau (oder) seinesgleichen¹⁵; und¹⁶ (daß) ich

gebe die(?) [3 Personen in deine Haft] mit Notwendigkeit, ohne Verharren.¹⁷ Ich habe dir getan¹⁸

[Hand]nehmen [in bezug auf sie. Wenn ich nicht gebe] dir an dem 2ten(?)^{19a} Tage¹⁹ [des] Sa[gens zu] .. Sohn des Sebek-²⁰

[hotep (o. ä.)]

betet der Ausdruck dafür in Urk. 17 ganz unseren Worten entsprechend *in r wof dddh* „jemanden wohin bringen, dem er verhaftet ist“. Ob nun gesagt war, daß die Abführung bereits erfolgt sei (etwa *r.in-w* „die man gebracht hat“, Relativum des *sdm-f*) oder erst erfolgen solle (etwa *ntj iw-w r in-t-w* „die man bringen wird“ resp. *n in-t-w* „die zu bringen sind“, genitiver Infinitiv nach Urk. 4, § 13a), das entzieht sich natürlich unserer Einsicht. Jedenfalls wird aber nicht etwa von der Wiederanlieferung der Gefangenen in das Gefängnis durch den Bürgen die Rede sein, da diese erst in Z. 4 in ganz anderen Ausdrücken behandelt wird.

b) Was dem Zustandssatz *iw-w dddh* „indem sie verhaftet und (resp. waren)“ zunächst vorangeht, ist ein Datum: Phamenoth des Jahres 2 (mit derselben Schreibung für die Zahl 2, die die Urkunden 1 bis 7 gebrauchten, s. ob. Urk. 1, § 14b), vermutlich wieder des Ptolemaios Epiphanes, also 11. April bis 10. Mai 203 vor Chr. Es könnte die Zeit angeben, wann die Abführung ins Gefängnis erfolgte.

c) Wahrscheinlicher ist aber wohl, daß das Datum als Genitiv mit dem vorhergehenden Worte zu verbinden ist, in dem Spieg. scharfsinnig das Wort *bk* „Bericht“ (*ὑπόβρυχα*) erkannt hat (s. dazu unten Urk. 13, § 2b). Eine solche Verbindung wäre nicht nötig, wenn sich Spieg.'s Lesung *p'j-k bk* „dein Bericht“ bestätigte. Diese Lesung ist aber unmöglich. Das angebliche *p'j-k* „dein“ geht hier ganz anders aus als das sichere *p'j-k*, das nachher in

derselben Zeile folgt. Was nach dem Original dasteht, ist nur *p* *bk* „der Bericht“ (mit der § 1a besprochenen eigentümlichen Form des Artikels *p*³) oder *n* *p*³ *bk* „des Berichtes“ (falls man die gewöhnliche Form des Artikels annehmen will). Durch Auslaufen der Tinte ist das etwas entstellt und deshalb von Spieg. verkehrt worden. Natürlich könnte die Nennung „des Berichtes“ allein ohne einen ergänzenden Ausdruck, der ihn näher bestimmte, nicht genügen. Diese nähere Bestimmung müßte also eben in dem folgenden Datum gefunden werden.

d) Die Worte *p*³ *bk* „der Bericht“ (oder *n* *p*³ *bk* „des Berichtes“) selbst sind aber ihrerseits wieder nur als Teil eines propositionellen Ausdrucks zu verstehen, sei es, daß ihnen ein *n* *h* „im Namen von“ d. i. „auf Grund von“ oder ein *r-h* „wie“, „gemäß“ voranging: „[NN.] und Petesuchos, [die man gebracht hat resp. bringen soll im Namen] des Berichtes (oder: gemäß den Berichten) vom Phamenoth des Jahres 2 gefangen in dein Gefängnis“.

§ 3. Die Ergänzung, die sich danach für den Schluß der Zeile ergibt, füllt von dieser Zeile noch nicht $\frac{1}{5}$; denn der ca. 8 mm vom linken Blattrande erhaltene minimale Zeichenrest zeigt, daß die Zeile mindestens ebenso lang war, wie Z. 5—7. Es muß dem oben rekonstruierten Relativsatze also noch ein anderes Attribut vorangegangen sein, von dem sich denn auch zahlreiche Reste noch erhalten haben. Eine sichere Deutung der halb oder noch weniger erhaltenen Zeichen ist, da es sich nicht um eine stereotype Formel handelt, natürlich unmöglich. Immerhin zeigt, was erhalten ist, im Originale z. T. so charakteristische Formen, daß man — selbstverständlich unter allem Vorbehalt — gewisse Schlüsse daraus ziehen kann.

a) Was zunächst auf die Nennung des „Petesuchos, Sohn des Horos“ folgt, könnte man zu *r* *m* *h* „um zu füllen“ ergänzen, wenn darauf ein Zahlenausdruck folgte. Da darauf aber das Pronomen 3. fem. sing. *s* zu folgen scheint (vgl. die Schreibung *st* in Z. 5) und dann *r*·[*r*]·*f* (*epoq*), so kann weder jenes *r* *m* *h* „um zu füllen“ noch auch ein Satz mit *m* *h* „etwas voll zahlen an jemanden“, „jemanden befriedigen mit etwas“ (s. Urk. 9, § 47a) hier in Frage kommen. Man wird daher in dem scheinbaren *r* *z* vielmehr die Gruppe *mtw* mit vorgesetztem *r* (*e*) vermuten, w

uns ob. Urk. 5, § 5 gleichfalls im determinierten Relativsatz geeignete. *r* (ε) *mtw-s* würde nach dem Beispiel jener Stelle dem Ausdruck für „haben“ mit dem logischen Subjekte der 3. fem. sing. (ταc) enthalten und hinsichtlich seiner Bedeutung einem kopt. ε-οἰῆταc entsprechen. Das Femininum, auf das sich das Suffix fem. sing. bezog, kann nach der Summierung („macht zusammen Männer-Personen“) in Z. 4 nicht wohl die erste dieser drei Personen gewesen sein, um deren Gestellung es sich in der Urkunde handelt. Das Folgende scheint das zu bestätigen.

b) Mit dem folgenden Ausdruck *r*·[*r*]-*f* (εροq) „gegen ihn“, ist voraussichtlich das auf Petesuchos bezügliche Pronomen relativum enthält, gäbe das mutmaßliche relativische *r mtw-s* „sie hat“ einen guten Sinn: „gegen den sie hat“, d. i. „von dem sie zu fordern hat“, „der ihr schuldig ist“. Vgl. das kopt. Äquivalent zu in den Worten des Vaterunsers *NETE-OIṬTAN EPOOṚ* „die, gegen die wir ... haben“ d. i. „unsere Schuldner“, und in *NETE-ONTAK EPOQ* „das was du von ihm zu fordern hast“ ὄσα ἐὰν ἦν παρ' αὐτοῦ Deuteron. 15, 3; sowie die demotischen Beispiele: *tw-j* (*r*) *rḥ dd n-k wn* (geschrieben wie *wn* „öffnen“) *mtw-j* (οἰῆται) *nḥ* (*n*) *p³ t³ r-r-k* (εροκ) *hr n³ šmw-w n³ ssw-w ntj hrj* „nicht werde ich zu dir sagen können: „ich habe irgendeinen Rest in der Welt gegen dich (d. h. du schuldest ihm mir) für die Ernten (Pachtzinsen) der Zeiten, die oben (genannt) sind““ Kairo 31079, 23; *mn mtw-k* (ONTAK) *h³w* etc. *r-hr-j* (εροι) „du hast keinen Ackerbaugewinn (= Pachtzins) gegen mich“ d. h. von mir zu fordern, Straßb. Ostr. 286 (Lid, mitgeteilt von Spieg.); *dmd(?) ḥd h³-t ntj mtw-k* (NTAK) *r-hr-j* (εροι) *p³-hrw rdb sw* 3 *d³d³* „die Summe des Geldes von früher (d. i. der Geldschuld), das du hast gegen mich (d. i. das ich dir schulde) heute, ist 3 Artaben Weizen an Kapital“ Kairo 30613, 13. Vgl. dazu Urk. 9, § 49c.

c) Das logische Objekt des „Habens“ (grammatische Subjekt *mtw-s* „bei ihr ist“), also der Gegenstand der Schuld des Petesuchos, wäre in dem, was auf *r*·[*r*]-*f* folgte, zu erkennen. Es scheint ein mit plur. Artikel *n³* oder fem. Artikel *t³* beginnender Ausdruck gewesen zu sein, den ein *n-rn[-w]* „die nämlichen“, resp. *n-rn[-s]* „die nämliche“ beschloß; das *n* ebenso wie in Z. 7 abgesondert gestellt. Das Substantiv hinter dem Artikel begann mit einem Zeichen, das unten einen langen dicken Hori-

zontalstrich aufwies. Es kann also weder *hd* „Silber“, „Ge- noch *wj.t* „Pfand“, noch *h* „Acker“, noch *sw* „Weizen“, noch „Rind“ gewesen sein; auch *wj* (**⊕**) „Haus“ erscheint durch Form des nächstfolgenden Zeichens ausgeschlossen.

Der Ausdruck *n-rn[-w]* „die nämlichen“ würde in sich schließen, daß Petesuchos und der vor ihm an erster Stelle genannte Mann, dessen Nennung verloren ist, gemeinsam für ein und dieselbe Sache hafteten. Das würde ja auch zu ihrer gemeinsamen Verhaftung stimmen.

d) Sind die vorstehend ausgesprochenen Schlüsse richtig, entsteht uns eine gewisse Schwierigkeit darin, daß die beiden Relativsätze verschiedenes Pronomen relativum haben würden; erste bezöge sich nur auf Petesuchos allein, der zweite auf ihn und seinen vorhergehenden Kameraden zusammen. Man würde dieser Schwierigkeit wohl noch am leichtesten dadurch Herr werden, daß man den zweiten Relativsatz durch den Konjunktiv *mt* an den ersten anknüpfte, an Stelle der oben § 2a ins Auge gefaßten Formen, die ohnehin deplaziert sind, wo sie von ihrem Beziehungswort durch einen anderen Satz getrennt sind. Im Demotischen würde man den zweiten Satz notwendig mit „welche bei den Männern“ beginnen müssen, also mit dem Pronomen relativum, das im Äg. am Ende steht; das pflegt ja aber auch sonst der Fall zu sein.

§ 4. (*n*) *p² s 2* resp. *n p² s 2* (mit ausgeschriebenem *n*), „zwei Personen“ der oben Urk. I, § 38 besprochene appositionelle Ausdruck für „beide“, „alle beide“.

§ 5. Die Deutung der Reste auf *wj* „Bauer“ durch Spieg. erscheint recht einleuchtend, namentlich wenn man Urk. 7, 5 vergleicht.

§ 6. *dmj* (*n*) *Sbk* „Suchosdorf“, Titel von Dörfern des Faij, s. ob. Urk. I, § 15c. — Die genitivische Anknüpfung des Herkunftsortes ist nach Personennamen im Demot. noch ebenso in Gebrauch wie im Neuäg., vgl. *NN. p² s-n-nh* (*n*) *T²-nb-tn* „NN. der Ölhändler von Tebtynis“ Kairo 31219, 5 u. ö.; vgl. Kairo 31225, 2/3.

§ 7. Den Namen des Dorfes las Spieg. *Nb-tn* und erkannte darin den Namen von Tebtynis, der sonst indes *T²-nb-tn* oder *T²-nb-t²-tn* geschrieben wird. Ihn verführte dazu wohl nur der vorhergehende *Sbk* „Suchos“, das er in der Verbindung *dmj* &

nb-in „das Suchosdorf Tebtynis“ irrtümlich zu dem Namen Tebtynis anstatt zu *dmj* „Dorf“ zog. Tatsächlich weist die Schreibung unseres Ortsnamens keine Ähnlichkeit mit den Schreibungen *n* Tebtynis auf; ich vermag den Namen nicht zu lesen.

§ 8. *r* (= *irj-n*) *rmt s* 3 „insgesamt 3 Männer-Personen“ mit *r* oben Urk. 4, § 43e besprochenen Verbindung *rmt s*, die hier oben dem einfachen *s* „Person“ (in Z. 3) steht.

§ 9. Der wie die Partikel *n* aussehende Punkt, der dem *mtw-k* angeht, und ebenso auch vor dem *mtw-j* des Konjunktivs in Z. 6 steht, findet sich auch sonst bisweilen vor *mtw* vermutlich zur Bezeichnung des anlautenden *en* (Urk. 16, § 23). Hier bei uns scheint er durch die abgesonderte Stellung (die sich indes ebenso auch bei dem *n* von *n htr* in Z. 9 findet) wie ein Interpunktionszeichen. Daß er das wirklich ist, scheint aus Z. 5 hervorzugehen, wo er vor dem am Anfange der Zeile stehenden *mtw-j* fehlt.

§ 10. Auf die Summierungsformel folgen die deutlich erkennbaren Elemente *mtw-k* (МТAK) *wj-j* „dir gehörig zu meinen Lasten“ zur Verpflichtungsformel (s. ob. Urk. 1, § 20), hier ohne das einleitende unpersönliche *tw-s* „es ist“ und ohne ein abhängiges Verbum, das hier „zu bringen“, „zu stellen“ sein müßte. Der ganze Ausdruck steht hier als ein präpositionelles Attribut zu den vorhergehenden „3 Männer-Personen“, die logisch das persönliche Objekt der darin ausgedrückten Verpflichtung darstellen (wie in Urk. 13, 6 und den dazu § 18c angeführten Stellen): „zusammen 3 Männer-Personen, dir gehörig zu meinen Lasten“, d. h. „dir geschuldet von mir“.

§ 11. *r p³ hrw w³h ntj tw-ir-k* (ЕК) *r ir-f* „zu dem Tage des Wünschens, das du tun wirst“, wie in Urk. 7, 7/8, § 15, jedoch ohne Objektspronomen („sie“) bei *w³h* „Wünschen“.

Die Präposition *r* „zu“, die hier statt des gewöhnlichen *n* „an“ der meisten Leistungsversprechen zu stehen scheint, ist wohl nicht am Platz, da sie nicht von einem Verbum der Leistung abhängt, sondern von dem Ausdruck für den Zustand des Schuldens *mtw-k wj-j* „dir geschuldet von mir“, doch könnte auch nach der Form, die das *n* hinter *bl* in Z. 5 hat, das scheinbare *r* möglicherweise tatsächlich *n* zu lesen sein, wie das ja auch sonst öfters der Fall ist, vgl. Urk. 4, § 13. Die Präposition ist ebenso wie

das *n* in Z. 1 und Z. 7 sichtlich von dem vorhergehenden und dem folgenden Worte abgesondert.

Der schräge, wie ein *r* aussehende, Strich vor *w³h* „wünscht“ gehört zu dem ersten Zeichen dieses Wortes (s. Heß, Rosettiana S. 65) und ist nicht besonders zu lesen.

§ 12. Der konjunktivische Satz *mtw-j dj-t st n-k* „und gebe sie dir“ kann ebensowohl den in *mtw-k 'w-j-j* „die (es) dir gegenüber obliegt“ enthaltenen Gedanken fortsetzen, wie vor dem Anfang der Urkunde verlorenen Hauptsatz. Mir scheint das erstere besser.

a) Der Ausdruck *dj-t* „geben“ für die Gestellung findet sich auch in dem Gestellungsbeleg Eleph. 5, 12—14 wieder: *n³ rmt-t mr-šn n h-t-ntr Db³ ntj iw wn sp n šns Hr r-r-w iw-j (r) dj-t* (r)-d.t t[?] hmk-t irm p³j.k rd (n) p³ bl n 'wj (H) 'nh 'wj (H) (H) „die Leute, die Hoherpriester gewesen sind (und) die ein Rest des Byssos des Horus schulden, die werde ich geben in die Hand der und deines Bevollmächtigten außerhalb von Idstätte und Schutzstätte“ (nach dem Original gelesen), wogegen die griechische Paraphrase bietet: *τοὺς ὀφείλοντας τὴν βύσσινην παραδώσει Ἀρδφωνί.*

b) Zur Wortstellung in *dj-t st n-k* vgl. Griff. Ryl. III 256, Nr. 6.

§ 13. (n) *p³ bl* (resp. *n p³ bl* mit ausgeschriebenem *n*) *n Pr³* „außerhalb von Königsaltar usw.“, s. ob. Urk. 7, § 17.

Das *n* hinter *bl* (sowie das eventuell vor *p³* bezeichnete) sieht wie *r* aus; ob es etwa auch so zu lesen ist? Unser Schreiber schreibt das *n* sonst anders (Z. 1. 7).

§ 14. *m³'(ua) n nht-t-t* „Schutzstätte“ (*uañnawtε*), das *n* über das *nht* gesetzt, wie es auch bei dem ähnlichen *Kmj* „Ägypt“ üblich ist. Der Ausdruck vertritt hier das 'wj (H) *nht-t* „Schutzhaus“, „Schutzstätte“ der Parallelstellen, sodaß sich auch hier wieder derselbe Wechsel von *ua* „Ort“ und *hi* „Haus“ zeigt, wie wir ob. Urk. 7, § 5 feststellen zu können glaubten.

a) *nht-t-t* „Schutz“ (*uawtε*) ist, wie der Wortstamm *nht* in dem Demot. stets mit Bezeichnung des gesprochenen *t* durch das ägyptische Zeichen für *tj* geschrieben, dahinter das Femininalzeichen; ebend. Berl. 3080, 22 (ohne Femininalzeichen Eleph. 5. 7. Kairo 3060). Das Wort entspricht, wie Spieg. aus Kairo 31089 (Catal. geogr. Mus. Wien 1887, S. 100) zeigt, dem griechischen *προστασία*.

ie demot. Inschriften) erschlossen hat, dem griech. *ἄσυλον*, so-
 ß wir den ganzen Ausdruck *m³ n nht.t.t* mit „Asylstätte“ über-
 etzen könnten.

§ 15. In der Aufzählung der Ortsbezeichnungen in Z. 6 folgen
 ch die drei Ausdrücke *m³(ua)* „Ort“ = *τόπος*, *dmj* „Dorf“ = *κώμη*,
 „Gau“ = *νομός*, also anscheinend in aufsteigender Ordnung, jeder
 folgt von *p³j-f irj* „sein Genosse“ d. i. „seinesgleichen“; ebenso
p³j-f irj „Gau, seinesgleichen“ allein Berl. 3080, 23. Zu diesem
 ebrauche von *p³j-f irj* „sein Genosse“ vgl. *p³ rmt im-n ntj lw-f (r)*
n rmt im-n hr njt n³j.t t³j-s irj.t „derjenige von uns, der jemand
 on uns finden wird auf einem Wege, einer (stätte) oder
 resgleichen“ Kairo 30605, 22, und aus älterer Zeit (Dyn. 18):
m-w-ntr w³b³w irj-w-sn „Propheten, Priester und dergleichen (d. h.
 riester, die nicht unter diese beiden Kategorien fallen)“ Urk. d. äg.
 lt. IV 120. Wie hier ist der Ausdruck überall durch ein zu ergänzen-
 es „oder“ resp. „und“ an das vorhergehende indeterminierte Wort
 anzuschließen. In unserem Falle (und ebenso in der Parallelstelle
 Berl. 3080, 22) ist dieses Wort, die Ortsbezeichnung, zwar der Form
 nach indeterminiert und allgemein genannt; dem Sinne nach muß
 s aber determiniert sein, denn der Zusatz „oder desgleichen“
 ann hier nur Sinn haben, wenn ein bestimmter Ort, ein bestimmtes
 Dorf, ein bestimmter Gau gemeint war, nämlich die dem Wohn-
 itz des zu Stellenden entsprechenden Ort, Dorf und Gau.

An die vorhergehende Aufzählung der Schutzstätten werden
 diese Ortsbezeichnungen nicht als koordinierte und noch von *n p³*
l n „außerhalb von“ abhängige Glieder anzuknüpfen sein; „außer-
 halb von Ort, Dorf und Gau“ jemanden zu stellen dürfte eine Un-
 möglichkeit gewesen sein. Sie werden vielmehr durch ein zu er-
 ergänzendes *n* „in“ anzuknüpfen sein und den Ort, wo sich die
 Schutzstätten befinden sollen, angeben. Die Worte „in Ort und
 desgleichen, Dorf und desgleichen, Gau und desgleichen“ bedeuten
 dann soviel wie „wo es auch immer sei“. Sie klingen wie eine
 alte feierliche Formel.

Merkwürdig ist noch, daß am Schluß der Aufzählung, also
 unter *tš p³j-f irj* „Gau (oder) seinesgleichen“, das Determinativ
 für Ortsbezeichnungen und Ortsnamen steht, als ob die ganze Auf-
 zählung als eine einzige Ortsbezeichnung gedacht wäre.

§ 16. Vor *mtw-j* steht hier wieder der Punkt, den man für ein Interpunktionszeichen halten könnte (s. ob. § 9).

§ 17. Der zweite mit *mtw-j dj-t* „und ich gebe“ beginnende Satz mit der üblichen Schlußformel der Leistungsversprechen *n htr (n-w) mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ endigende Satz wird natürlich eine nähere Angabe über den Ort, wo die Stellung folgen sollte, enthalten, wie wir sie in Urk. 7 in *r p³j-k m³ md* „in dein Bureau“ fanden. In der Tat scheint vor *n htr* der Schluß des Wortes *dddh* „Haft“, „Gefängnis“, das in Z. 1 vorkommt, erhalten zu sein. Man würde dann wie dort *r p³j-k dddh* „in die Haft“ zu ergänzen haben.

Nach der Phot. konnte man die erhaltenen Zeichen allerdings auch auf *hrw* „Tag“ deuten, das zwar in Z. 4 ganz anders, aber in Z. 8 ähnlich aussieht. In diesem Falle war aber nur eine Ergänzung wie *w^c hrw* „ein Tag“ oder *p³j hrw* „dieser Tag“ denkbar, da auf *hrw* „Tag“ keine nähere Bestimmung folgt. Das erstere gäbe nur Sinn, wenn man es „an einem und demselben Tage“, in einem einzigen Tage“ deuten dürfte, und, ob das im Demot. nicht möglich ist, steht zu bezweifeln. Im Kopt. ist es bekanntlich nicht mehr möglich. Dagegen paßte „dieser Tag“ kaum in den Zusammenhang. Als Hinweis auf das *n p³ hrw n w³h ntj iw-tr-kj tr-f* „an dem Tage des Wünschens, das du tun wirst“ in Z. 4 wäre es wohl zu schwach. Möglich erschien auch die Lesung *p³j-w* „heute“ (*noor*) ohne das *h*, wie dieser Ausdruck im Demot. stets geschrieben wird (Griff. Ryl. III 368. Petub. Gloss. Nr. 239). Allerdings ein solches „heute“ würde hier neben dem „Tage des Wünschens, das du tun wirst“ von Z. 4 in einem und demselben Gestellungsverprechen keinen Sinn geben. Nimmt man es aber aus diesem heraus und setzt ein neues Versprechen voraus, so würde die Lesung „heute“ erst recht unsinnig neben dem folgenden „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“.

Aus diesen Gründen war der Lesung *dddh* der Vorzug zu geben. Das Orig. zeigt denn auch, daß die Lesung *hrw* „Tag“ wohl nicht ernstlich in Betracht kommen kann. Zu dem *dd* paßt auch der Zeichenrest, der unter dem *dmj* von Z. 6 erhalten ist, es ist der Kopf des *S*, wie es beim ersten *dddh* von Z. 2 steht. Da wo darüber der schräge Strich / stehen sollte, sieht man auf dem Papyrus außer einigen schwarzen Punkten, die wohl zufällig sind

hts. Vermutlich ist der leicht gemachte Strich abgesprungen, das ja auch bei *dd* „sagen“ zuweilen vorkommt, oder er stand früher als in Z. 2, so daß er in der Lücke verloren gegangen ist.

Vor den Worten „in deine Haft“ wird eine Nennung der zu stellenden 3 Leute gestanden haben müssen. Nach dem Zeichenste hinter *dj·t* „geben“ kann es nicht wohl das Pronomen *st* gewesen sein, das in dem ersten Satze mit *mtw·j dj·t* „und gebe“ stand, sondern es wird *p³ s 3* „die 3 Personen“ zu lesen sein, was den Raum gerade füllen würde. Für eine Lesung *dj·t p³ t s 3 ntj hrj* „geben die 3 Männer-Personen, die oben sind“ oder dasselbe ohne *rmt* oder ohne *ntj hrj* reicht der Raum nicht aus.

§ 18. Am Ende von Z. 7 steht, im Orig. völlig deutlich, *r·tr·j* „ich habe dir getan“ mit der gleichen eigentümlichen Stellung der Zeichengruppe *n·k*, die wir in Urk. 6, 12 (§ 26 b) beobachteten. Sie liegt nahe, den Satz zu *r·tr·j n·k r (=n) šp·dr·t* „ich habe dir Bürgerschaft geleistet“ zu ergänzen, wie wir in jener Urkunde an anderer Stelle lasen. Die Reste am Anfange von Z. 8 würden zu *šp*, wie es dort geschrieben war, gut passen. Jedenfalls geht der Redende in dem vorliegenden Satze zu dem eigentlichen Gegenstande seiner Rede über. Anscheinend war ja alles, was wir bisher gelesen haben, nur die erklärende Ausführung zu der Nennung der 3 Personen, um die es sich in der Urkunde handeln soll, wie auch eine solche erklärende Ausführung in Urk. 6 auf die Nennung der 21 Aruren, um die sich die Urkunde dreht, folgt.

Jetzt erklärt der redende Gestellungsbürge nun, was er in bezug auf die zu stellenden Leute getan habe, d. h. vermutlich eben daß er Bürgerschaft für sie geleistet hat. Das *r·tr·j* ist also vorausichtlich als Hauptsatz aufzufassen, wie an jener Stelle Urk. 6, 6 und in Urk. 17 Rs. 11 (§ 34).

§ 19. In Z. 8 sind die Worte *n·k (n) p³ hrw* „dir an dem Tage“ resp. *n·k r p³ hw* „dir zu dem Tage“ (?) erhalten. Man könnte sie vielleicht zu einem Bedingungssatz „wenn ich dir nicht gebe (*tw·j dj·t*) an dem Tage“ ergänzen. Das würde zu dem vorhandenen Raume kaum passen, wenn man vorher *šp dr·t im·w* „Handnehmen bezug auf sie“ ergänzt. Für *st* „sie“ würde dabei, wie in Urk. 7, 9, kein Raum sein. Daß etwa ein nominales Objekt dastand, ist auf alle Fälle, auch wenn man vorher anders

ergänzt, durch die Stellung des *n-k* „dir“ ausgeschlossen, das nicht folgen könnte.

a) Was auf *hrw* „Tag“ folgt, zeigt oben ein Zeichen, das der Kopf eines *f* aussieht, darunter ein *s*. Es ist augenscheinlich die Gruppe für *mh-2* „zweiter“ (vgl. $\frac{4}{4}$ Berl. 3115, IV, 5 in *p³ n²* „der 2te“), die auch gut hierher paßt; denn auf das (*n*) *p³ hrw* „am dem Tage“ muß eine nähere Bestimmung, sei es ein genitivischer Infinitiv oder ein Adjektiv gefolgt sein. Dieses „am zweiten Tage“ würde nun aber eine Nachfrist für den Fall, daß der Gestellungstermin verpaßt werde, enthalten, entsprechend dem „an einem Tage von 2 Tagen“ der analogen Stelle in Urk. 7, 9. Vielleicht ist diese Nachfrist mit dem Bedingungssatz „wenn ich sie nicht gebe“ verbunden, um im Nachsatze dann gleich die Bestimmung folgen zu lassen, was im Falle, daß auch diese Nachfrist ohne Leistung verstreiche, zu geschehen habe; also etwa so: „wenn ich sie nicht gebe am 2ten Tage mit soundsoviel Strafe, so soll das und so geschehen.“ Die Fassung „am 2ten Tage“, die den Endtermin der Nachfrist nennt, statt des gewöhnlichen „innerhalb von 2 Tagen“ spricht vielleicht dafür, daß der Satz wirklich so als Bedingungssatz zu ergänzen ist.

b) Es folgt dann in geringerem Abstand ein Zeichenrest hoch über der Zeile, der eventuell zu *dd* „sagen“ gehört haben könnte, das mit der vorhergehenden Terminangabe in derselben Weise als genitivischer Infinitiv verbunden werden könnte, wie an den in Urk. 1, § 27 zitierten Stellen Louvre 2429. Rev. égypt. 3, pl. 6.

§ 20. Am Schluß der Zeile sieht man den Namen des Gottes Suchos. Davor Zeichenreste, die zeigen, daß hier nicht etwa

Umschrift.

1. *h³-t-sp 46 ibd 4 šmw ssw 15¹ n Pr⁻³; Ptlwmjs p³ ntr mnḥ*
2. *s³ Ptlwmjs irm Glwptr³ n³ ntr.w ntj pr.w³ irm t³ Pr⁻³.t Gh*
3. *ptr³ t³-f hm-t n³ ntr.w mnḥ.w irm n³-j-w hrd-t-w irm n³ ntj smn-
n R^{-kd}*

Z. 1 genannte Pete-suchos genannt war. Es scheint vielmehr der Schluß eines Namens und dann „Sohn des Sebek[-hotep]“ o.ä. anzustehen. Nach den Raumverhältnissen könnte diese Namensendung mit dem Vorhergehenden wohl kaum anders verbunden gewesen sein als durch die Präposition des Dativs *n*, so daß der Ausdruck dem *n-j* „mir“ von Urk. 5, 4 entsprochen haben würde.

Auf den Namen würde dann wie dort erst in imperativischer Form ein Befehl zur Stellung oder Ersatzleistung gefolgt sein müssen und dann ein auf den Infinitiv *dd* „Sagen“ bezüglicher Relativsatz *ntj tw-ir-k(ek) (r) ir-f* „das du tun wirst“ wie in Z. 4.

Urk. 9.

Heidelberg 723.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 15—20.)

Pachtvertrag vom 2. Sept. 124 vor Chr. aus Gebelên
(Pathyris).

Unveröffentlicht bis auf einige Sätze, die Spiegelberg, Papyrus démot. Reinach zitiert hat. Spiegelberg war es, der uns freundlichst auf diesen Papyrus aufmerksam machte. Der Verwaltung der Heidelberger Universitätsbibliothek haben wir zu danken, daß sie uns das Studium des Originals auf der Göttinger Universitätsbibliothek mit größter Liberalität gestattete.

Auf der Rückseite der Urkunde die Namen von 16 Zeugen.

Übersetzung.

1. Jahr 46 Monat 4 der Sommerjahreszeit (Mesore), Tag 15¹ des Königs Ptolemaios, des wohlthätigen Gottes,
2. Sohnes des Ptolemaios und der Kleopatra, der Götter, welche glänzen², und der Königin Kleo-³
3. patra, seiner Frau, der wohlthätigen Götter und ihrer Kinder und derer, welche eingesetzt sind⁴ in Ra'kote (Alexandria)

4. P^2 -sj⁵ ntj n⁶ p² tš n Nw-t dd rmt Prj-tj-lk⁷ n⁸ p² tš n Nb⁹ t⁹
5. s² [P^2 -]dj-ħr-wr¹⁰ mw-t-f¹¹ T²-šr-t-(n-)p²-wr¹² ħn⁵ rmt Su¹³
 P^2 -dj-itm¹⁴ s² Wn-nfr¹⁵ mw-t-f¹¹ N²-nħt-t-s¹⁶ r (= ĩrj-n) s¹⁷
 n w¹⁸ r¹⁸
6. n [$ħm$ -ntr] Wrm-w ħm-ntr Sm-w¹⁹²⁰ n² ntr-w mnħ-w n² ntj
 mr-ħf-t-w n² ntr-w ntj pr-w²
7. p² [ntr] [r-]tn²¹ ĩf-t-f p² ntr mr-mw-t-f¹¹ n² ntr-w mnħ-w N²-nħt-t-²²
 s² P^2 (nΔ)-t²³·wj²³ šħn-k^{24a} n-n^{24b} I-t²⁵ ĩħ-t²⁵
8. ħmw²⁶ p²·j-k ĩħ k²⁷·j ntj ĩr²⁸ st² 2 ĩħ²⁹ ntj ħr p² ħp-ntr (n) Ĥ-t-ħ³⁰
 n p² mw n ħ²·t-sp 46 r ħ²·t-sp 47³¹
9. ntj[-t-w] n²·j-f ħjn-w³²
 rsj p² ĩħ n P^2 -dj-wstr s² Ĥr-s²-tš³³
 mħtj p² sp n p²·j-k ĩħ³⁴
 t²·btj t² m²·j n ħft-ħ³⁵
10. ĩmntj t² sbdj³⁶
 dmd³⁷ n² ħjn-w n t² (st²) ĩħ-t k²·j ntj ħrj dr-s mtw-n dj-t n
 r·r-s-s(εpoc)³⁸
11. mtw-n ĩr-s^{39a} n mdl sm^{39b} n sgr⁴⁰ mtw-n sk²-s mtw-n mħ-s t
 ĩħ^{41a} pr-t^{41b}
12. rmt sdbħ-t^{41c} nb n wj^{41d} n pr šmw⁴² mtw-k dd^{43a} p²·j-f^{43b} lwħ
 n wj^{43d} p²·j-f⁴⁴ šbj^{44a}
13. nħj(?)^{44b} ĩrm-n^{45a} n n² ssw-w ntj ħrj⁴⁵ ĩn-n- šmw ħpr⁴⁶ mtw-
 mħ^{47a} p²·j-f^{47b} šmw^{47c} r p² r Pr-^{47d} ħmw

- (und) Psoi (Ptolemais)⁵, welches in⁶ dem Gaue von Nē (Theben) ist. Es sagte der Mann von Pilak (Philai)⁷ im⁸ Gaue von Embō (Ombos)⁹ Hōr (Horos), Sohn des [Pe]te-har-wēr ([Pe]te-haroeris)¹⁰, dessen Mutter¹¹ T-še-n-p-wēr (Sempoeris)¹² ist, und der Mann von Swan (Syene)¹³ Pe-te-atūm (Peteatumis)¹⁴, Sohn des Wen-nofre (Onnophris)¹⁵, dessen Mutter¹¹ Nenchūtes (Nechuthis)¹⁶ ist, macht (zusammen) 2 Personen¹⁷, mit einem Munde¹⁸
- zu [dem Propheten] der heliopolitanischen Hohenpriester, Propheten der memphitischen Hohenpriester¹⁹,²⁰ der wohlthätigen Götter, der vaterliebenden Götter, der Götter, die glänzen², des Gottes, dessen Vater erhaben ist²¹, des mutterliebenden¹¹ Gottes, der wohlthätigen Götter Nenchūtes (Nechuthes)²², Sohn des Pa-t: wj (Patus)²³: „Du hast²⁴ uns^{24b} verpachtet^{24a} 1 (Arure) Ackers²⁵
- von²⁶ deinem Hochlandacker²⁷, der 2 Aruren Ackers²⁹ beträgt²⁸, der auf dem Opfergut der Hathor liegt³⁰, von dem Wasser des Jahres 46 bis zum Jahre 47³¹;
- dessen (des Ackers) Nachbarn (folgende) sind:
- südlich: der Acker des Pete-usire (Petosiris), Sohnes des Harsi-ēse (Harsiesis)³³,
- nördlich: der Rest deines Ackers³⁴)
- östlich: die Insel des Dromos³⁵,
- westlich: der Hügel³⁶,
- (und) die Gesamtheit³⁷ der Nachbarn der ganzen (Arure) Hochlandackers, die oben (genannt) ist. Und wir werden Wasser auf sie geben³⁸
- und werden sie bestellen^{39a} mit Zwiebeln und Gras^{39b} als Ruhe.⁴⁰ Und wir werden sie pflügen und werden sie füllen mit⁴¹ Rindern^{41a}, Saatkorn^{41b},
2. Menschen (und) jedem Geräte^{41c} des Ackerbauers^{41d} im Winter (und) Sommer.⁴² Und du wirst reden (über)^{43a} seine^{43b} (des Ackers) Beschuldigung^{43c} des Ackerbauers^{43d} (in bezug auf) seine⁴⁴ Veränderung(?)^{44a}
3. (und) Beschädigung(?)^{44b} mit uns^{43a} zu den Zeiten, die oben (genannt) sind.⁴⁵ Wenn Ernte geworden ist⁴⁶, so wirst du⁴⁷ vollzahlen^{47a} seine^{47b} Ernte(abgabe)^{47c} an die Türe des Königs^{47d} aus

- 13a. n^2 $pr \cdot t \cdot w$ ntj hrj ⁴⁸
14. $r-h$ p^2 ntj $\dot{w} \cdot ir$ ($\epsilon p \epsilon$)^{49a} n^2 $sh \cdot w$ n Pr ^c; ^{49b} r $in \cdot t \cdot f$ $r \cdot hr \cdot n$ ($\epsilon p o u$)⁵⁰
 n \dot{w} n $h^2 j$ ⁵⁰ $mtw \cdot n$ in ^{51b} $n^2 j \cdot f$ $\dot{w} \cdot w$ n $m h$ ^{51a} $\dot{w} \cdot w$ $\dot{w} \cdot ir \cdot j \cdot t j$ ⁵¹
15. r $rn \cdot k$ ^{51d} $mtw \cdot n$ $dj \cdot t$ $[n \cdot k]$ ⁵² n hw ^{53a} $ntj \cdot \dot{w}$ (?) $\cdot t j$ ^{53b} $n \cdot$
 p^2 ; $^2 h$ ntj hrj n ^{55a} rdb n sw 15 ^{55b, c} $t^2 j \cdot w$ $p \dot{s} j$ sw $7 \frac{1}{2}$ ⁵⁶
16. r (= $irj \cdot n$) rdb n sw 15 n ⁵⁷ n t^2 $m^2 d$ ^{58a} n $Ns \cdot mn$ ^{58b} $r \cdot hr$
 $h^2 \cdot t \cdot sp$ 47 tpj $\dot{s} mw$ $r k j$ ⁵⁹ rdb n mdl 2 ⁶⁰ r (= $t^2 j \cdot w$ $p \dot{s} j$)
 (= $irj \cdot n$) 2 n ⁶¹
17. $\dot{s} l g m$ 200 ⁶² r (= $t^2 j \cdot w$ $p \dot{s} j$) 1 ⁶³ r (= $irj \cdot n$) 200 n $hr \dot{s}$ n sm 1
 n $p^2 j \cdot n$ hrw n ir sm ⁶⁵ $\dot{s} p j$ $5 \cdot t$ ⁶⁶ n $p^2 j \cdot n$
18. hrw n dl ⁶⁷ gwd ^{68a} nb ⁶⁸ $trmw s$ ^{68b} nb ⁶⁸ $hrrj$ ^{69a} w^c mn ^{69b} mtw
 $dj \cdot t$ kd ^{70a} p^2 ^{70c} $sbdj$ ^{70b}
19. $[n]$ ^{70a} $\dot{w} n$ ^{70d} $hr \cdot d$; $d^2 \cdot f$ ^{70t} $mtw \cdot k$ $dj \cdot t$ $\dot{s} m$ ^{71a} $\dot{s} n$ ^{71b} 20 (?)^{71c} mtw
 $dj \cdot t$ mw n ⁷² bn $\dot{w} \cdot n \cdot n$ (ϵn) (r) $r h$ ⁷³ $dj \cdot t$ gr ($\kappa \epsilon$)^{73a} ssw hr
 $r \cdot r \cdot w$ ($\epsilon p o o r$)
20. $[m \cdot s^2$ $p^2]$ ssw hrw ntj hrj ⁷³ bn $\dot{w} \cdot n \cdot n$ (ϵn) (r) $r h$ dd ⁷⁴ tw (= dj
 $n \cdot k$ hd $pr \cdot t$ ^{74a} ntj nb n p^2 t^2 ^{74b} (n) $\dot{w} t j$ ^{74c} $\dot{w} \cdot w$ ^{74d} $\dot{w} \cdot f$ h^c)
 $rd \cdot w j \cdot t$ ^{74e}
21. $[bn \dot{w}] \cdot n \cdot n$ (ϵn) (r) $r h$ dd ⁷⁵ $ir \cdot n$ $n \cdot k$ p^2 hp n p^2 $sh n$ ^{75a} \dot{w}
 p^2 ^{75c} $sh n$ ntj hrj (n) $d \cdot t \cdot t \cdot k$ ⁷⁵ bn $\dot{w} \cdot n \cdot n$ (r) $r h$ hpr ^{76a} $[hr \cdot]^2 t \cdot f$
22. $[n k \cdot t]$ $rnp \cdot t$ ⁷⁶ \dot{w} $bn \cdot pw \cdot k$ $sh n \cdot f$ ^{77a} $n \cdot n$ ⁷⁷ p^2 rmt ^{78a} ntj $\dot{w} \cdot f$
 $st^2 \cdot t \cdot f$ ^{78b} $n \cdot d \cdot t$ $p^2 j \cdot f$ irj $im \cdot n$ ^{78c} $n \cdot t^2$ $h j \cdot t$ $2 \cdot t$ ^{78d} $mtw \cdot f$ $dj \cdot t$
23. $krkr$ 3 r ^{79a} n , $gll \cdot w$ ^{79b} n Pr ^c; ⁷⁹ $mtw \cdot f$ $dj \cdot t$ $krkr$ 3 n $p^2 j \cdot f$
 $im \cdot n$ ⁸⁰

- 3a. dem Saatkorn, das oben (genannt) ist⁴⁸,
4. gemäß dem, was^{49a} die Schreiber des Königs^{49b} zu unseren Lasten^{49c} bringen werden, in Zahlung des Messens⁵⁰, und wir werden seine Zahlungen des Vollzahlens^{51a} bringen^{51b}, indem sie gemacht sind^{51c}
5. auf deinen Namen.^{51d} Und wir werden [dir]⁵² geben als Nutzen^{53a} des Ackerbauers^{53b} im Namen⁵⁴ des Ackers, der oben (genannt) ist,^{55a} 15 Artaben Weizen^{55b,c}, ihre Hälfte ist $7\frac{1}{2}$ (Artaben) Weizen⁵⁶,
6. macht (insgesamt) 15 Artaben Weizen wiederum⁵⁷, mit dem Maße^{58a} des Ens-min (Zminis)^{58b} bis zum Jahre 47, Monat 1 der Sommerjahreszeit (Pachons), Tag 30⁵⁹; (sowie) 2 Artaben Zwiebeln⁶⁰, ihre Hälfte beträgt 1 (Artabe), macht (insgesamt) 2 (Artaben) wiederum⁶¹;
7. (sowie) 200 (Stück) Raps⁶², ihre Hälfte beträgt 1 (Hundert)⁶³, macht (insgesamt) 200 wiederum; (sowie) 10 Bund Heu⁶⁴ an unserm Tage des Heumachens⁶⁵; (sowie) 5 (Maß) Gurken⁶⁶ an unserm
8. Tage des Einsammelns⁶⁷; (sowie) allen⁶⁸ Saflor^{68a} (und) alle⁶⁸ Lupinen^{68a}; (sowie) einen Napf^{69b} Blumen.^{69a} Und wir werden herumlegen^{70a} die^{70c} Umfassungsmauer^{70b}
9. [aus]^{70e} Nilerde^{70d} auf ihm (dem Acker).^{70f} Und du wirst 20^{71c} (?) Bäume^{71b} pflanzen.^{71a} Und wir werden Wasser geben wiederum.⁷² Nicht werden wir einen anderen^{73a} Tagetermin betreffs ihrer geben können⁷³
10. [nach dem] Tagetermin, der oben (genannt) ist.⁷³ Nicht werden wir sagen können⁷⁴: „wir haben dir (Saat-)Korn^{74a} (oder) irgendetwas (anderes) in der Welt^{74b} gegeben“ ohne^{74c} Zahlung(squittung)^{74d}, die auf den Füßen steht.^{74e}
11. [Nicht werden] wir sagen können⁷⁵: „wir haben dir das Recht der Verpachtung^{75a} getan“, so lange^{75b} die^{75c} Verpachtung, die oben ist, in deiner Hand ist.⁷⁵ Nicht werden wir sein^{76a} können auf ihm (dem Acker)^{76b}
12. [ein anderes] Jahr⁷⁶, ohne daß du ihn uns verpachtet^{77a} hast.⁷⁷ Derjenige^{78a}, der sich zurückziehen^{78b} wird von seinem Genossen von uns^{78c}, den zwei Leibern^{78d}, der wird geben
13. drei Talente für^{79a} die Brandopfer^{79b} des Königs⁷⁹ und wird geben drei Talente seinem Genossen von uns.⁸⁰

24. [*l*]w·*lr*·*k* (εκ)⁸⁰ m·s³ p³·j·*k* mr·*tj* lm·*n* n p³ s 2 r·*dj*·*t*^{81a} *lr*·*p*·*r*
md nb *ntj* *hrj* 'n^{81b} n *htr* (n)·*lw**tj* mn⁸² *lw*⁸³ rmt *lw*·*f*
25. [*šp*] *hbs* *jt*(?)⁸⁴ *lw*·*f*^{85a} *sh* r 'mwr^{85b} P³(πΔ)·*tw* (= *dj*)⁸⁶ p³·*s*
P³·*dj*·*sbk* *dd*⁸³ *tw*·*j* n *šp* *dr*·*t*⁸⁷ n *dj*·*t*⁸⁸ (n) n³ pr·*t*·*w*⁸⁹
26. [*lrn*]^{90a} p³ *sp* *md*^{90b} *ntj* *hrj*^{90c} *lw*·*w* tm *mḥ*·*w*⁹¹ *mtw*·*j* *mḥ*·*w* m·*h*·*w*
lp *lrn*·*j*⁹² r·*h* p³ *gj* n *lp*⁹³ *lrn*·*w*
27. [*ntj* *l*]w·*lr*·*k* (εκ) r *lr*·*f*⁹⁴ *sh*⁹⁵ N*ht*·*t*·*mn* s³ N*ht*·*t*·*mn*^{95a} *ntj* *sh*·*n*
rn n³ w·*b*·*w* (n)^{95b} H·*t*·*hr* nb·*t* Ntr·*wj*^{95c} n p³ 5 s³·*w*^{95d}

Kommentar.

§ 1. 15. Mesore des 46. Jahres Euergetes' II. = 2. Sept. 124 v. C., also kurz vor Beginn des neuen Kalenderjahres und vor der nach dem Verlaufen der Überschwemmung beginnenden Feldwirtschaft. Auch die meisten anderen demot. Pachtverträge datieren aus derselben Jahreszeit. — Anstatt *šmw* „Sommerjahreszeit“ würde man am nächsten eher *pr* „Winterjahreszeit“ lesen, wie in Urk. 3, I. 10 (§ 2), doch entscheidet für das erstere die Stelle in Z. 16 (§ 59).

§ 2. Das pluralisch gebrauchte Qualitativ mit dem Pluralzeichen geschrieben, weil es auf *w* ausging (πρωωσ?), vgl. Griff. Ryl. III 386.

§ 3. Der Text bricht die Worte am Zeilenende sonst nicht.

§ 4. *smn*·*w* Qualitativ mit *w* (σευνηοστ) wie ob. § 2.

§ 5. P³·*sj* „Psoi“ (Ptolemais), geschrieben, als sei das *p* der bestimmte Artikel, vgl. Griff. Ryl. III 422. Brugsch, Grandois, dém. § 126.



§ 6. *n* „in“; so stets in derartigen Ortsangaben, vgl. auch in Urk. 13, § 11 und Urk. 12, § 15a.

§ 7. Dieselbe Schreibung des Namens Pilak (Philai), mit *y* „Haus“ (constr. n-) für *p* und *ij* „kommen“ (ελ), auch in der vor-

Du bist⁸¹ hinter dem von dir Beliebten von uns, den zwei Personen, daß^{81a} er dir tut gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum^{81b} mit Notwendigkeit, ohne Verharren⁸². Der Kleidungs- und Nahrungsempfänger⁸⁴ aber⁸³, der^{85a} eingeschrieben ist nach Amör (Krokodilopolis)^{85b}, Pa-te (Pates)⁸⁶ der Ältere, Sohne des Pete-subek (Petesuchos), sagt⁸⁸: „ich bin Handnehmer⁸⁷ zum Geben⁸⁸ (in bezug auf) die (Saat-) Kornmengen⁸⁹, [und]^{90a} die übrigen Dinge^{90b}, die oben (genannt) sind.^{90c} Wenn sie sie nicht vollzahlen⁹¹, so werde ich sie vollzahlen, und du wirst abrechnen mit mir⁹² wie das Abrechnen⁹³ mit ihnen, das du tun würdest.“⁹⁴ Es schrieb (diese Urkunde)⁹⁵ Nechte-min, Sohn des Nechte-min^{95a}, der schreibt im Namen der Priester der^{95b} Hathor, Herrin von Entajje (Hather-neb-entagis),^{95c} von den 5 Phylen^{95d}.

derselben Schreiber geschriebenen Urkunde Ryl. 23, 2 in derselben ein Titel gebrauchten Bezeichnung „Mann von Philai“, die auch Soc. Soc. bibl. arch. 1901, 294 vorkommt (Griff. Ryl. III 422). Vermutlich ist dieser Ausdruck ebenso wie das parallele „Mann von Syene“ eine militärische Bezeichnung (vgl. Griff. a. a. O. 152 Note 3) und bezeichnet vielleicht einen Veteranen der Grenzwache, die in den Grenzfestungen gegen Nubien lag.

§ 8. *n* „in“, vgl. unten Urk. 13, § 11.

§ 9. Der Name des Ortes, nach dem der Gau benannt war, ist korrigiert. Was ursprünglich dastand, könnte Edfu  gelesen sein; was gelten soll , muß Ombos sein.

§ 10. Derselbe Name (Πεταροῦσις) Griff. Ryl. III 450.

§ 11. Das Suffix *f* wird in diesem Ausdruck *mw-t-f* „seine Mutter“ in unserem Texte durch einen Punkt vertreten; ebenso *p³ ntr mr-mw-t-f* „θεὸς Φιλομήτωρ“ Z. 7. — Vgl. Griff. Ryl. III 353. Der Punkt entspricht vielleicht der Abkürzung des *f* in *tr-f*.

§ 12. Derselbe Name (Σενποῦσις) Griff. Ryl. III 461.

§ 13. *Swn* „Syene“, ebenso geschrieben Griff. Ryl. III 424. — In dem Ausdruck *rnt Swn* s. ob. § 7.

§ 14. Zur Schreibung des Gottesnamens Atum vgl. Griff. Ryl. III 149. Thomps. Mag. Pap. Index Nr. 149.

§ 15. *Wn-nfr* (*Ὠνωφρῖς*). Zur Lesung vgl. Griff. Ryl. III 149.

§ 16. *N'-nht-t-š* griech. *Νεχοῦθις* (s. Griff. Ryl. III 273, note 1). mit besonderer Bezeichnung des gesprochenen *t*, wie das bei dem Stamme *nht* üblich ist. — Die Vokalisation läßt eine Form **nenht* (mit Kontraktion von *nen* zu *en* nach Verbum I § 59, griech. durch *νε* wiedergegeben) für den Ausdruck *n'-nht-f* „er ist reich“ voraussetzen, die der kopt. Vokalisation der entsprechenden Ausdrücke *νεσωϥ*, *ναϥωϥ* usw. entsprechen würde. **enhtef* die Form mit Suffixen vom Infinitiv **enht* (*ⲛⲉⲛⲏⲧ*), wie auch von *ⲁϥⲁⲓ*.

§ 17. *r* (= *irj-n*) *s* 2 „macht (zusammen) 2 Personen“, ebend. Urk. 14, 2 = 11. Ryl. 23, 2 (Mann und Frau!); desgl. mit anderer Zahl Eleph. 11, 1 (*r* steht da).

§ 18. *n w' r* „mit einem Munde“, d. i. „einstimmig“, zu *ⲛⲱⲣ* „sagen“ gehörig. So oft, wo mehrere Personen zusammen eine Erklärung abgeben, vgl. Ryl. 23, 2 (wo *n* zu ergänzen). Reinhold 3, 5. Eleph. 11, 1. Straßb. 165 (unveröffentl.). Kairo 31012, 2.

§ 19. *hm-ntr Wrm-w hm-ntr Sm-w* „Prophet der (vergötterten) Hohenpriester von Heliopolis, Prophet der (vergötterten) Hohenpriester von Memphis“, Titel der Priester von Pathyris, s. Griff. Ryl. III 132, note 9. Vgl. ferner Kairo 31012, 3.

§ 20. Zu diesem Priestertitel, der in den Gebelên-Papyri im Kult der Ptolemäer vorkommt, vgl. Griff. Ryl. III 132 note 10. 4. Die dort zweifelnd vorgeschlagene Lesung *hm-k* „Totenpriester“ wird kaum richtig sein, da die ptolemäischen Könige ebensowenig wie die alten ägyptischen Könige Totenpriester hatten, sondern Gottespriester.

§ 21. [*r*]-*tn* „erhaben“, Relativform mit Aleph prosth., geschrieben wie in den anderen Papyri von Gebelên (Ryl. 18, 1. Straßb. 6).

§ 22. *N'-nht-t-f* (*Νεχοῦτης*), der dem ob. § 16 besprochenen Namen entsprechende männliche Name, in den Gebelên-Papyri sehr häufig, s. Griff. Ryl. III 451.

§ 23. *P'-(na)-t'-wj* (*Πατοῦς*), häufiger Mannesname in den Gebelên-Papyri, s. Griff. Ryl. III 446.

§ 24. *shn-k n-n* „du hast uns verpachtet“, resp. *shn-k n-j* „du hast mir verpachtet“ oder *shn-t n-j* „du (Weib) hast mir verpachtet“, ist die allgemein übliche Anfangsformel für die Pachturkunde, in denen — was fast immer der Fall ist¹⁾ — der Pächter (Heidelb. 724. 738. Straßb. 9, 7. Rein. 1, 8. 2, 6. 4, 9. Berl. 3102, 9. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130. pl. 4 zu p. 131. pl. 7 zu p. 138.). Auch hier wird das Rechtsgeschäft, dem die Urkunde als bereits abgeschlossen hingestellt, s. ob. Urk. 1, § 33a.

a) *shn* bedeutet überall „verpachten“, nicht „pachten“ [vgl. dazu auch Thompson, Theb. Ostr. p. 52]. Es wird im Unterschied zu *shn* „befehlen“ in der Regel mit dem Pflanzendeterminativ verbunden, wie hier (vgl. Ryl. 41, 6. Berl. 3102, 9. 33. Straßb. 9, 7. Wissensch. Ges. 18, 12. Kairo 30626, 5. 30699, 8. 30976, 2. Rev.ouv. Chrest. 150. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130. pl. 4 zu p. 131. pl. 7 zu p. 138. Rein. 2, 6. 4, 9); nur selten fehlt ihm dieses Zeichen (Rein. 1, 8. Rev. ég. 3, pl. 8 zu p. 139, Gelddarlehen).

b) Die Form für *n-n* „uns“ (nan) $\frac{2}{4}$ = $\frac{\text{~~~~~}}{\text{~~~~~}}$ (vgl. Griff. Ryl. 360) verwendet unser Schreiber wie andere (Urk. 14) zuweilen auch für das Suffix 1. plur. *n* allein (Z. 19. 20), das er sonst gewöhnlich so schreibt: $\frac{2}{1}$ (d. i. $\frac{\text{~~~~~}}{\text{~~~~~}}$). Die hierogl. Tempelinschriften der Ptol. Zeit gebrauchen ihrerseits umgekehrt für *n-n* „uns“ gewöhnlich einfach die Schreibung für das Suffix *n* ($\frac{\text{~~~~~}}{\text{~~~~~}}$).

§ 25. Der Ausdruck für „1 Arure Acker“ mit Auslassung des Wortes *st*: „Arure“ (s. ob. Urk. 1, § 10), auf das sich nicht nur die nominale Form des Zahlwortes bezieht, sondern zu dem auch das Femininalzeichen am Ende des ganzen Ausdruckes gehört.

Dieses wie das Femininalzeichen *t* aussehende Zeichen könnte sich auch als $\frac{1}{8}$ der Arure gedeutet werden, doch stehen die Zeichnungen für die Bruchteile der Arure sonst hinter der ganzen Zahl und vor $\frac{1}{8}$ (Griff. Ryl. III 414. Straßb. 7, 4. Kairo 30790, 8). Es müßte danach also (*st*:) $1 \cdot t \frac{1}{8} \frac{1}{8}$ heißen.

Die ungewöhnlich hohe Bemessung des Pachtzinses könnte schließlich noch auf den Gedanken bringen, daß hier ein größeres Flächenmaß gemeint sei, etwa eine „Tempelarure“ oder eine lokale Arure von größeren Abmessungen, s. unten § 55c.

§ 26. *hnw* „von“ partitiv, wie ob. Urk. 1, § 12.

1) Ausnahme Rev. ég. 3 pl. 8 zu p. 139.

§ 27. $\text{ḥ } k'j$ „Hochfeld-acker“, $\rho\eta \eta\pi\epsilon\iota\rho\omicron\varsigma$, vgl. Griff. Ryl. III note 4. 396. Rec. de trav. 31, 91 ff. Kairo 30790, 3. Eleph. (s. Anhang zu Urk. 13).

§ 28. $ntj \textit{ir}$ „welcher beträgt“; ebenso gleichfalls von Felc Urk. 13, 4. Eleph. 2, 4. 4, 15 (s. Anhang zu Urk. 13). Rec. de t 31, 91 ff. Weitere Belege für diesen Gebrauch von \textit{ir} bei G Ryl. III 330.

Daß dieser Relativsatz sich auf das unmittelbar vorhergehende $p'j-k \textit{ḥ } k'j$ „dein Hochfeldacker“ bezieht und nicht etwa auf das verpachtete Teilstück $1-t \textit{ḥ} \cdot t$, was wir zu (st') $1-t \textit{ḥ} \cdot t$ ergänzen geht z. B. aus Berlin 3102, 9/10 hervor, wo $t'j-k \textit{st}' \cdot 4 \textit{ḥ } hnu$ $\textit{ḥ } k'(?)j \cdot t \textit{ntj } \textit{ir } \textit{st}' \cdot 73 \textit{ḥ}$ „deine 4 Ackeraruren von dem Hochfeld(?)acker, der 73 Ackeraruren beträgt“, verpachtet werden.

§ 29. Seltsamerweise ist hier st' „Arure“ ausgeschrieben, Zahlwort 2 (vielleicht deshalb?) ohne die Femininalendung geschrieben, und am Schluß fehlt hinter $\textit{ḥ}$ das Femininalzeichen, also gerade entgegengesetzt als oben § 25.


§ 30. $ntj \textit{hr } p' \textit{h}tp\textit{-ntr } (n) \textit{H} \cdot t\textit{-hr}$ „welcher (scil. der Acker) dem Opfergut der Hathor liegt“, eine in den demot. Urkunden häufige Lokalangabe für Ländereien (vgl. Griff. Ryl. III 3) der griech. $\epsilon\nu \tau\eta \textit{ισ}ρ\acute{\alpha} \rho\omicron\sigma\acute{\omicron}\delta\omicron\tau\omega \tau\eta\varsigma \textit{Α}ρρ\omicron\delta\iota\tau\eta\varsigma$ (ib. 265, note 1) entspricht. Dieselbe Formel außerdem auch Straßb. 9, 8. Berlin 3080, 18. 3102, 10 (Verpachtungen). Kairo 30752, 4 (Verkauf). Rec. de trav. 31 (Kaufpfandverträge aus Hermonthis). Berl. 314 (Kaufvertrag). Es ist bemerkenswert, daß in unserer Urkunde in den meisten anderen zitierten Urkunden das zum „Opfergut“ („sacred revenue land“) des Tempels gehörige Land völlig Eigentum des Verpachtenden resp. des Verkäufers behandelt scheint, während es sich doch höchstens um ein Lehen oder Erbenutzungsrecht handeln kann.¹⁾ In unserem Falle ist der Verpachtende ein Priester; in den Kaufpfandverträgen von Hermonthis ist der Verkäufer als ein „Sklave“ des Gottes Month bezeichnet. Das letztere bezeichnet vermutlich einen Besitzer von Tempelland, der als solcher dem Tempel zu gewissen Leistungen verpflichtet ist (vgl. ob. Urk. 1, § 30). — Das Zeichen \textit{hr} ist einem anderen Zeichen korrigiert.

1) Näheres s. jetzt bei PARTSCH.

§ 31. *n p³ mw n h².t-sp 46 r h².t-sp 47* „vom Wasser des Jahres 46 bis zum Jahre 47“, resp. „bis zu dem des Jahres 47“, was auch möglich wäre. Eine gleichartige Fristangabe für die Dauer des Pachtvertrages findet sich auch in den Pachtverträgen Berlin 3080, 18 (18. Sept. 133). 3102, 13/14 (28. Juni 118). Kairo 968, 13. 31012. Straßb. 9, 8 (2. Sept. 104). Heidelberg 738, 7 (Jahr 8/9). Dem entspricht die Erwähnung von *n³ shn.w n p³ mw h².t-sp 10.t [r] h².t-sp 11.t* „die Verpachtungen (oder Pachtverträge, u. § 75a) vom Wasser des Jahres 10 bis zum Jahre 11“ Kairo 813, 4.

In allen diesen Fällen ist „das Wasser“ d. i. die Überschwemmung des laufenden Regierungsjahres, in dem die Urkunde ausgestellt ist und das damals in Berlin 3080. Straßb. 9 wie bei uns (§ 1) dicht vor seinem Ende stand, genannt¹⁾, mit der Nennung des folgenden Regierungsjahres durch die Präposition *r* verbunden, so daß man denken könnte, es sei zu übersetzen: „das Wasser des Jahres 46 zum Jahre 47“, d. h. diejenige Überschwemmung, die in diesen Jahren gemeinsam war, etwa unseren Angaben nach Art 1 des „Etatsjahr 1911/12“ entsprechend. Man könnte ferner denken, daß das *n* vor *p³ mw* wie in dem entsprechenden Ausdrucke *n p³ h².t-sp x.* „für den Wuchs des Jahres *x*“ (*εἰς τὸν σπόρον*, s. ob. k. I, § 14) durch „für“ zu übersetzen sei. Dabei wäre jedoch zu bedenken, daß nur für die Überschwemmung und nicht für das ganze Kulturjahr verpachtet sein sollte. Dem widersprechen aber auch wohl die folgenden Fälle, wo eine mehr als einjährige Frist mit einer solchen Angabe genannt ist: *n 1.t rnp.t 2.t n p³ mw h².t-sp 1.t hr p³ rd(?)² n h².t-sp 8.t* „für ein Biennium (beginnend) vom Wasser des (laufenden) Jahres 7, enthaltend den Wuchs²⁾ des Jahres 8“

1) Berlin 3102 ist seltsamerweise von einem Tage datiert (10. Payni des Jahres 52), der später als die in dem Verträge ausbedingene Pachtfrist („vom Wasser des Jahres 51 bis zum Jahre 52“) und der Termin für die Ablieferung des Pachtzinses (30. Pachons des Jahres 52) lag. Es kann sich wohl nur um einen Schreibfehler in der Datierung (52 statt 51) handeln.

2) Dasselbe Wort , in dem ich eine Ligatur von *rd* „Wuchs“ vermute, findet sich in dem Papyrus noch einmal wieder: „wenn ich die Äcker verlasse, um sie nicht zu bestellen“, *r tm ir-w (n) jp.t p³ rd(?) n h².sp.8.t* „um sie nicht zu arbeiten in der Arbeit des Wuchses des Jahres 8“, „so gebe ich dir 3000 Silberge“ Rein. I, 20.

Reinach 1, 9 (24. Juni 110), d. h. vom 24. Juni 110 bis zum 18. Sept. 109; $n p^3 mw n h^3.t-sp 8.t r h^3.t-sp 10.t ibd 2 šmw(?) rkj r (= t-n rnp.t 2.t$ „vom Wasser des Jahres 8 bis zum 30. Payni (1. Mechir?) des Jahres 10, macht 2 Jahre“ Pachtzinsquittung Gebelèn, mir von meinem Freunde A. H. Gardiner geschenkt; $mw n h^3.t-sp 9.t r h^3.t-sp 12 r (= irj-n) [rnp.]t 3.t$ „vom Wasser des Jahres 9 bis zum Jahre 12, macht 3 [Jahre]“ Ryl. 34, 2. Danach wird man auch die folgende Stelle, die an sich zugunsten jener anderen Auffassung gedeutet werden könnte, so zu deuten haben: „wenn ich dich nicht ausbezahle bis zum 30. Payni des Jahres 23 (vermutlich 11. Juli 91 v. Chr.), so sind die Äcker verpachtet“ $t^3 j (-n) [p^3] mw h^3.t-sp 23 r h^3.t-sp 24 r hrj$ „vom Wasser des Jahres 23 bis zum Jahre 24 (und?) hinauf (d. h. 1. Mechir?)“ Ryl. 41, 6. — Auf dem Ostr. Berlin 6142, 4 (mitgeteilt von Spiegel) scheint nur $n p^3 mw n h^3.t-sp 23$ „vom Wasser des Jahres 23 an“ als Frist angegeben zu sein, wo wiederum „für das Wasser des Jahres 23“ gut passen würde.

[Ebenso scheint auch das von Spiegelberg Rec. de trav. 36, 7 besprochene Graffito in den Steinbrüchen von Gebel Silsile (P. 1. sigke-Spiegelberg, Äg. und griech. Inschriften aus den Steinbrüchen von Gebel Silsile nach den Zeichnungen von G. Legrain Nr. 220) $p^3 mw n h^3.t-sp 4.t$ (so Spiegel; was Legrain gibt, scheint eher wie $2.t$ aus) $r h^3.t-sp 5.t mh-ntr 19 špj 3$ „das Wasser des Jahres 4 (resp. 2?) zum Jahre 5: 19 Gottesellen, 3 Spannen“ zugunsten der oben verworfenen Auffassung „für das Wasser des Jahres 46 zum Jahre 47“ = „des Jahres 46/7“ zu sprechen. Dies ist aber mit der oben zitierten Stelle des Papyrus Gardiner vereinigen ist, sehe ich zur Zeit nicht.]

§ 32. $ntj-šw n^3 j-f hjn-w$ „dessen Nachbarn (sind:)“ wie in Parallelurkunde Kairo 31012, 4; mit der üblichen Formel, die die Aufzählung der Nachbargrundstücke in den demot. Verträgen, die Immobilien betreffen, einleitet (Griff. Ryl. III 256/7).

Die Konstruktion des mit $n^3 j-f hjn-w$ „seine Nachbarn (sind:)“ beginnenden Satzes ist dieselbe wie in $t^3 j-w pš$ „ihre Hälfte (sind:)“ Urk. I, § 18.

Das relativische $ntj-šw$, das in den Kaufverträgen meist für $šw$ (Ausnahme z. B. Ryl. 18), wird hier wie so oft einfach dem $šw$ $šw$, nicht etwa $šw$, entsprechen, vgl. ob. Urk. 4, § 31 b.

Das mask. Suffix *f* in *n³j-f* ist ungenau, da nur die Nachbarn der verpachteten Ackerarure (fem.) gemeint sind, nicht des gesamten Ackers (mask.), wie die Angabe des nördlichen Nachbarn und die Schlußformel der Aufzählung klar erkennen lassen. Das Suffix wird aus dem Formular gedankenlos herübergenommen. Übrigens wechselt der Text auch nachher noch mehrfach zwischen dem fem. Suffix *s* und dem mask. *f*, bei dem offenbar immer an *ḥ* „Acker“ gedacht ist.

Daß der Relativsatz von dem Worte, auf das er sich bezieht („Ackerarure“), durch die Fristangabe für die Dauer der Pacht getrennt ist, ist echt ägyptisch, vgl. u. a. meine Unters. V 94.

§ 33. Die gleiche Schreibung von Harsiesis Ryl. 15 V., 16 (ebenso als aus Gebelèn).

§ 34. Das verpachtete Ackerstück ist also die südliche Hälfte des ganzen Ackers.

§ 35. *hft-h*, das alte *hft-hr*, in dieser Schreibung und ohne Artikel (wie *h-t-ntr* „Tempel“ s. u. Urk. 13, § 20a) bezeichnet den Vorhof (*δρόμος*) des Tempels, s. Griff. Ryl. III 235, note 10. In der rein lautlichen, nicht historischen Schreibung ist das *t* von *hft* „Vor“ durch das Zeichen *tj* als gesprochen bezeichnet, das *r* von „Gesicht“ aber, da es wie in *zo* „Gesicht“ und *ortwnē* „offenbar“ verschliffen war, nicht mehr bezeichnet.

§ 36. *t³ sbdj* „der Hügel“ (*cbw* fem.), vgl. Mag. Pap. Index Nr. 739; dort fehlt aber das *j* am Ende ebenso wie bei *cbw* „Mauer“, das in dieser Text ebenfalls mit *j* schreibt (s. § 70b).

§ 37. Das Wort *ꜥ*, das hier wie in den Kaufverträgen (s. u. Urk. 12) nach der Aufzählung der einzelnen Nachbarn des Grundstückes die abschließenden Worte „die Nachbarn des ganzen Grundstückes, das oben ist“ einleitet und in sehr mannigfachen Schreibungen vorkommt (s. Griff. Ryl. III 412), wird von Spieg. *js* gelesen und als das kopt. *εic* „siehe“ gedeutet, wie es sich in einer anscheinend entsprechenden Formel der kopt. Urkunden findet: *εic* (oder *εc*) *an-ne n̄twn* „siehe das sind die Grenzen“ (Djeme 71, 29. 74, 63).¹⁾ Allein diesem *εic* entspricht, wie wir oben (Urk. 1, § 20d) sahen, in demot. ein ganz anderes Äquivalent. Griffith ist geneigt *dmd* „Summe“ zu lesen. Dafür spricht einerseits, daß manche Schreiber

¹⁾ Hierauf wies mich Spieg. freundlichst hin.

stattdessen / schreiben (Griff. a. a. O. Berl. 3146A, 6 = B, 6. 3144 = 3144, 4. 3096, 5), das in den Aufrechnungen die Summierung führt und bisher *r* gelesen wurde (s. u. am Ende dieses Paragraphen). Andererseits gewinnt die Lesung *dmd* auch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß dem Ausdruck manchmal ein - (Berl. 307 = 3097, 5. 3105, 12; ebenso in dem Heiratsvertrage Ryl. 10 oder / (Berl. 3090, 6 = 3091, 6. 3104, 7) folgt, in dem man doch wohl nichts anderes als mit Griffith den Genitivexponenten setzen kann. Dadurch erscheint der Ausdruck als Nomen charakteristisch. Daß dieses Nomen stets ohne den zu erwartenden bestimmten Artikel *p'* bleibt, hat sein Gegenstück in dem Gebrauch von „Wert“ (Urk. 6, § 18; 13, § 24a) und ist wie bei diesem Worte die Altertümlichkeit des formelhaften Wortes anzusehen.

Diese Schlußfolgerungen erfahren ihre völlige Bestätigung durch die Priesterkorporationsstatuten von Tebtynis Kairo 3065, 30606. 30619. 31179 (s. meinen Sarapis S. 93), in denen der Ausdruck \llcorner (z. B. K. 30605, 19. 30606, 23. 31179, 17), \llcorner (K. 30605) ebenfalls ohne Artikel mit dem folgenden *p'* *wj* (\mathbb{H}) „das Haus verbunden „die Gesamtheit des Hauses“, d. i. das Plenum der Korporation bezeichnet. Auch in Urk. 17, Rs. 6 (§ 12) muß die Gruppe \llcorner ein Nomen mit der Bedeutung „Summe“ sein.

Dem *dmd n' hjn-w p' 'h* (resp. Var.) *ntj hrj* „die Gesamtheit der Nachbarn des obigen Ackers“ der demotischen Urkunden entspricht in den griechischen ein η $\delta\lambda\epsilon\upsilon\sigma\alpha\iota$ $\gamma\epsilon\iota\tau\omicron\nu\epsilon\varsigma$ $\pi\alpha\upsilon\tau\alpha\chi\theta\acute{\alpha}\tau\epsilon\nu$ „oder welche Nachbarn es nun sein mögen von allen Seiten“ zu entsprechen. Danach wäre der mit *dmd* „die Gesamtheit“ beginnende Ausdruck durch ein zu ergänzendes „und“ bzw. „oder“ an die vorhergehende Aufzählung der einzelnen Nachbarn anzuschließen und stellte eine Klausel dar, durch die der im Vertrage Redende sich einen etwaigen Irrtum in der Nennung der Nachbarn vorbehalten und eine darüber etwa herzuleitende schädliche Wirkung ausschließen will. Derselbe Zweck dient der in Urkunden über Grundstücksgeschäfte öfters hinter der Angabe der Größe des Grundstückes „*x* Aruren“ zu findende Zusatz: *hn' p'j-w 'w n h'j hm n h'j* „mit ihrer Vergrößerung des Messens, ihrer Verkleinerung des Messens“, der dem griechischen $\acute{\alpha}\rho\upsilon\rho\theta\omicron\nu\epsilon\upsilon\varsigma$ x η $\delta\iota\sigma\omega\nu$ $\acute{\alpha}\nu$ $\acute{\omega}\sigma\iota$ entspricht, s. Spieg. Rec. de trav. 28, 2.


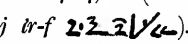
Auch diese griechischen Parallelen bestätigen ihrerseits die Richtigkeit der oben vertretenen Auffassung, daß das *dmd*

ne Wort ein Substantiv „Gesamtheit“ sei, und die Unmöglichkeit der Lesung *js* „es ist“.

Das aus den Summierungsangaben bekannte, wie die Präposition *r* aussehende Zeichen, das wir in unserer Formel wiederholt statt des soeben als nominal erwiesenen Ausdrucks *dmd* fand, wird als Abkürzungszeichen oder Sigle anzusehen sein. Vgl. I. 1, § 17 a.

§ 38. *mtw-n dj-t mw r-r-s-s (epoc)* „und wir werden Wasser auf geben“ d. h. sie bewässern, wie es bei einem hochgelegenen Acker nötig ist. Ebenso Straßb. 9, 11. Der Ausdruck *dj-t mw* leitet sich nach Spieg. auch in der Demot. Chronik 5, 20.

Das Suffix I. plur. *n* ist über das ausgelöschte Suffix I. sing. *j* geschrieben, das der Schreiber irrig aus dem Formular übernommen hatte. Auch das *rs* von *epoc* ist aus etwas anderem korrigiert, aber nicht mehr zu erkennen ist.

§ 39. *mtw-n tr-s n mdl sm* „und wir werden sie (die Arure) bestellen mit Zwiebeln und Gras“. Ebenso in der Parallelurkunde Kairo 31012, 5: *mtw-n tr-f (n) sm mdl*. Vgl. ferner Straßb. 9, 11 (*mtw-j tr-f*); Heidelb. 724, 11 (*mtw-j tr-w* ); Rev. ég. 3, 3 zu p. 130 (*mtw-j tr-f* .

a) Derselbe Gebrauch von *tr* „machen“ auch in: *mtw-k (urok) 2-t ḥ ntj ḥrj (n) p² rd ḥ²-t-sp 18 r tr-w (n) sm* „dir gehören die obigen 2 Ackeraruren (für) den Wuchs des Jahres 18, um sie zu bestellen mit Gras“ Kairo 30615, 7; und ähnlich in der häufigen Wendung *mtw-k tr-w (n) jp-t nb n wj^c* „und du bestellst sie (die Acker) in jeder Landmannsarbeit“ Kairo 30630, 10. 30631, 10. in. I, 10.

b) *sm* „Gras“ (*χότρος*, s. ob. Urk. I, § 11) und *mdl* „Zwiebeln“ (ägypt. *ὑχωλ νόμμον*, vgl. Griff.-Thomps. Mag. Pap. Index Nr. 426, wo der Vokal *ō* durch *w* bezeichnet ist) sind hier und in der oben besprochenen Parallelurkunde Kairo 31012 augenscheinlich als Pflanzenarten genannt, mit denen der Acker nach der Aberntung des Getreides, bevor er bestellt werden soll, um ihm Erholung zu gewähren.

§ 40. Diese Erholung des Ackers, das aus den griech. Urkunden bekannte *ἀνάπαυμα* (s. Wilcken Archiv I 157 ff.), bezeichnet gewiß das Wort *sgr* „Ruhe“, das vor seinem Determinativ, dem Zeichen

der Abstrakta (wie es z. B. bei *tm* „nicht“ und *šp* „empfangen“ *u* ist) noch das Pflanzenzeichen zeigt, das Determinativ für Ackerbau (s. u. § 53b). In der aus Tebtynis stammenden Urkunde Kairo 30615, 20 wird für einen Acker sein „Jahr des Weizens“ sein „Jahr der Gerste“ und sein „Jahr des Grases“ unterschieden. In unserem Falle wie in Kairo 31012 + 30683, wo das *n wj* „als Ruhe“ zerstört ist, ist ein solcher Fruchtwechsel schon in demselben Jahre vorgesehen, wie das in Oberägypten auch heute vielfach geschieht.

§ 41. Die folgende durch „wir füllen den Acker mit“ angeführte Aufzählung der zur Feldbestellung nötigen Erfordernisse (im Singular!), der Rinder zum Pflügen und Dreschen, des Saatkornes, der Arbeiter und Ackergeräte, ebenso Kairo 30666, 30683, 1. Berlin 3102, 14. Ryl. 26, 14. Straßb. 9, 11/12. Heidelb. 724. 738. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130), Z. 6/7. Andere Urkunden verknüpfen diese Aufzählung mit dem Pflügen direkt in dieser Weise: „und ich pflüge die Äcker mit meinen Rindern, meinen Leuten, meinem Ackergerät, meinem Saatkorn“ Rein. 1, 9/10. In allen diesen Fällen hat der Pächter diese Dinge zu stellen. Anders bei Waszynski, Bodenpacht S. 78/79.

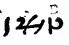
a) Bei der Schreibung von *ih* „Rind“ ist die Zufügung des Determinativs der vierfüßigen Tiere in dieser Zeit gemeinlich nicht Sitte. Sie findet sich ebenso wie bei uns Kairo 30666,

b) *pr-t* „Saatkorn“, *εερα* s. u. Urk. 10, § 18b.

c) *sdbh-t* „Gerät“, eigentlich „Ausrüstung“, von Waffen (Ros. 3 *σπλα*), Hausgrät (Griff. Ryl. III 258, note 4) und Ackergerät (Spiz. Pap. Reinach S. 180) gebraucht, boh. *сѡбай, сѡбайр* (**sedbêhet*) *εερα* (Griff).

d) Statt *n wj* „des Ackerbauers“ hat Rein. 1, 10, 5, 12 *šw* (s. dazu § 53).

§ 42. Die Worte *n pr šmw* „des Winters und Sommers“, unter denen die Aufzählung der Erfordernisse der Feldbestellung abschließen pflegt (fehlt in der Heidelb. Auseinandersetzungsurkunde Pap. Reinhardt 13), sind nicht etwa als zweiter Genitiv zu *sdbh-t n wj* „alle Ackerbauergeräte“ aufzufassen, sondern als Zeitbestimmungen: „im Winter (Zeit der Feldbestellung) und Sommer (Zeit der Ernte)“. Das geht aus Rein. 1, 10 hervor, wo diese Zeitangaben

die abweichend abgefaßte Aufzählung (§ 41) in einem selbständigen Satze folgte: *mtw-j ir-w (n) jp-t*  *(n) pr šmw* „und werde sie (die Äcker) bearbeiten mit jeder Ackerbau(?) -arbeit, Winter und Sommer“.

Das Wort *šmw* „Sommer“ ist hier in allen Texten genau so geschrieben wie *šmw* „Ernte“ und „Pachtzins“ (Spieg. Pap. Reinach 181. Rec. de trav. 28, 191).

§ 43. a) *dd* *irm* „(über) etwas mit jemandem reden“ ist der übliche Ausdruck für die Auseinandersetzung mit jemandem, d. h. die Vollstreckungsformel Urk. 1, § 11/12 („dein Bevollmächtigter übt den Zwang aus in betreff aller Dinge, die er mit uns den wird, und wir tun sie auf sein Geheiß“) und die Redewendung *dd knb irm* für „mit jemandem prozessieren“ Urk. 12, § 49. Die thebanischen Urkunden Berlin 3102, 15. Rev. ég. 3, pl. 3 zu 130 lassen den Bevollmächtigten des Verpächters (*p³j-k rd*) diese Auseinandersetzung führen.

b) Das mask. Suffix in *p³j-f* „sein“ bezieht sich, wie die Parallelen in den Urkunden Kairo 30683, 1 (*p³j-f* wegen *p³h*); Straßb. 9, 12 (desgl.); Rev. ég. 3, pl. 31 zu p. 130 (desgl.); Berl. 3102, 15 (*p³j-w* wegen der „Aruren“); Heidelb. 738, 9 (*p³j-s*, weil dort ein weibliches Wort für Acker gebraucht war) zeigen, wieder wie oben (§ 32) auf das Wort *h* „Acker“, das in dem vom Schreiber benutzten Formulare vorkam, das er aber oben durch den fem. Ausdruck *st³-h* „Arure“ ersetzt hatte.

c) Das Objekt zu *dd* reden“, das den Gegenstand der Auseinandersetzung nennt, ist hier das Wort *lwḥ* „Beschuldigung“, „Vorwurf“, der „auf jemand lastet“ (*wn lwḥ .wj-w = ἔν αἰτίας ὄντες* Ros. 8) oder „ihm gefunden wird“ (*gm lwḥ n-f*), vgl. Heß, Ros. S. 55/56.

d) Da das logische Subjekt von *lwḥ* „Beschuldigung“ wahrscheinlich der angeredete Verpächter sein wird, so wird man in dem Genitiv *n wj* „des Ackerbauers“ das Objekt der Beschuldigung zu erkennen haben, das hier zwar allgemein gebraucht ist (wahr ohne Artikel), mit dem aber die Pächter und ihre Leute gemeint sind.

In der Verpachtung einer Baustelle Rev. ég. 3, pl. 8 (zu 138), 1 fehlt sachgemäß dieser Zusatz *n wj*; in der ebenfalls

eine Baustelle betreffenden Urkunde Äg. Ztschr. 18, Taf. II 4 lautet unser Passus so: *mtw-k dd lwḥ 'wj (ni) n rmt hj irm-j (n-) r ḥd·w r·dj-k n-j wḃ'-f* „und du besprichst (die) Hausbeschuldigung eines *hj*-Mannes (das muß den Redenden bezeichnen) mit mehreren Namen der Silberlinge, die du mir dafür (für das Erbauen des Hauses) gegeben hast“.

e) Den Possessivausdruck *p'j-f* „sein“, der sich auf den Acker bezieht, wird man am besten durch „in bezug auf ihn“ übersetzen, also „du (be)redest die auf den Acker bezügliche Beschuldigung gegen den Ackerbauer“.

f) Der Sinn der ganzen Auseinandersetzung kann nur sein, daß der Pächter für eventuellen Schaden, den der Acker infolge der Bestellung erlitten haben sollte, aufzukommen hat, obgleich das nicht gesagt wird. Revillout's Übersetzung „l'abandon de la culture“ ist dem Sinne nach richtig, der Form nach falsch.

§ 44. Der zweite mit *p'j-f* (dessen Suffix wieder auf den Acker zu beziehen ist) beginnende Ausdruck findet sich an dieser Stelle — in dem Satze, der die Auseinandersetzung über den Ackerbeschaden betrifft, — nur in den Pachturkunden, die wie die unsrigen aus Gebelén stammen, und sieht da so aus:

𓂏𓂏𓂏 𓂏𓂏 Straßb. 9, 12 (mit *p'j-f*)

𓂏𓂏𓂏 𓂏𓂏𓂏 Ryl. 26, 15 (von Griff. mißverstanden, mit *p'j-f*)

𓂏𓂏𓂏 𓂏𓂏𓂏 Heidelb. 738, 9 (mit *p'j-s*, s. ob. § 43 b)

𓂏𓂏𓂏 𓂏 Heidelb. 724, 13 (mit *p'j-w* wegen *n' ḥ·w* „der Äcker“).

In den thebanischen Urkunden Berl. 3102, 15. Rev. ég. 3, P. 3 (zu p. 130) fehlt der Ausdruck dagegen in dieser Klausel. Die aus Tehne stammende Urkunde Rein. 1, 13, die die ganze Klausel überhaupt nicht hat, nennt ihn dagegen an einer anderen Stelle, nämlich hinter den Bestimmungen über den Pachtzins („Ernte“).

in folgender Bestimmung: *p' 𓂏𓂏𓂏 𓂏 wj' n-nj lw-f r ḥpr lw-j (r) wšr p'j-f šmw* „das des Ackerbauers, das mit ihm (den Äckern)¹ geschehen sollte, dessen Ernte werde ich verliere“.

1) Nach dem Wortlaut könnte auch das unmittelbar zuvor genannte Getreide, das als Pachtzins zu zahlen ist, gemeint sein, doch schließt der Sinn diese Beziehung wohl aus.

heißt offenbar: um den entsprechenden Betrag soll mein Ertrag gekürzt werden. Es geht aus dieser Stelle in der Tat hervor, daß der fragliche Ausdruck, der bei uns und Rein. 1, 13 aus zwei dem Determinativ des Schlechten versehenen Worten besteht, den Schaden, den der Acker durch den Ackerbau erleidet, bezeichnet (Spiegelberg: „la perte et le dommage afférant à la culture“, das letztere nur dem Sinne nach richtig). Er dürfte wohl mit dem identisch sein, was die vorhergenannte „Beschuldigung des Ackerbauers“ betraf und diese nur näher erläutern (daher die Fehlen in den thebanischen Urkunden). Er wird entweder als Apposition oder als Beziehungsausdruck dazu (mit Ergänzung *n*) aufzufassen sein: „die ihn (den Acker) betreffende Beschuldigung gegen den Ackerbauer in bezug auf seine (des Ackers) Beädigung.“

a) Die Lesung der beiden Worte kann zu Zweifeln Anlaß geben. Das erste las Griffith (zu Ryl. 26, 15) zweifelnd *škj* und deutete es als „Stoppeln“, indem er es mit dem kopt. ⲠⲚⲉ ⲛⲁⲣⲟⲩⲟⲩ gleichsetzte. Diese Lesung ist recht unwahrscheinlich und die optische Gleichung lautlich bedenklich. — Spiegelberg las das Wort *is* und deutete es als *oce* „Schaden“, das indes sonst ganz anders auszusehen pflegt (s. *Eleph.* 11, 8). Diese Deutung beruhte auch nur auf der früheren irrigen Lesung *is-t* des Wortes „Entgelt“, „Tausch“, das Griffith inzwischen als *šb-t* und Äquivalent des koptischen Ⲡⲃⲉⲛⲓⲱ erwiesen hat. Spieg.'s Gedanke, das erste Wort mit diesem Worte zusammenzustellen, dürfte gleichwohl richtig sein. Denn in dem Worte *šbj-tj* „Geldwechsler“ findet sich tatsächlich genau dieselbe Gruppe, die unser Wort charakterisiert, für den Wortstamm *šb* angewendet: Ⲡⲃⲟⲩⲛⲓⲱ Kairo 30601, 1 oben Ⲡⲃⲟⲩⲛⲓⲱ fem. Berl. 3116, 3, 13 (*μεταβολ* . . .). Es wird also wohl *šb* resp. *šbj* zu lesen und an Ⲡⲃⲉ „Veränderung“, eine *compositio in peius*, zu denken sein.

b) Das zweite Wort, das Griffith in Ryl. 26, 15 infolge der schlechten Erhaltung dieses Textes *n k'j* „von Hochfeld“ las, wurde von Spieg. wohl richtig *nbj* gelesen. Es könnte an den meisten Stellen auch *ndj* gelesen werden, aber in Heidelb. 724 scheint es nach Spiegelberg's Pause doch deutlich *nbj* zu sein. Man wird, wenn diese Lesung richtig ist, das Wort mit ⲛⲟⲃⲉ „Sünde“, „Schuld“

vergleichen können. Für das griech. *ραίβιον* „Deichabgabe“, kann man ebenfalls damit in Zusammenhang bringen könnte, gleich Thompson, Theb. Ostr. S. 26 ff. ein demotisches Äquivalent gefunden zu haben, das ganz anders aussieht. Auch paßte dazu die Determierung (Zeichen für Schlechtes) nicht.

Wichtig ist, daß in Heidelb. 724 das erste Wort (*šb*) ein eigenes Determinativ geschrieben ist, also durch das Determinativ des zweiten Wortes (*nby?*) mitdeterminiert erscheint. Es scheint demnach in der Verbindung beider Ausdrücke eine Wortzusammensetzung vorzuliegen.

§ 45. *n n' ssw-w ntj hrj* „zu den Zeiten, die oben (genannt sind) d. i. im Winter und im Sommer (§ 42). Auch diese Bestimmung fehlt in den thebanischen Urkunden Berlin 3102. I. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) und findet sich nur in den aus Gebirgsstammenden Pachtverträgen Straßb. 9, 12. Heidelb. 738, 9 (in Kairo 30683. Ryl. 26, 15 verloren; in Heidelb. 724, 13 nur *n* noch erhalten).

§ 46. *in-n' šmw hpr* „wenn Ernte wird“ resp. „geworden ist“. Ebenso Kairo 30683, 2¹) mit Hinzufügung des Datums „Jahr 2, Monat 1 der Sommerjahreszeit (Pachons) Tag 30“, also desselben Tages, der bei uns in Z. 16 als äußerster Termin für die Zahlung des Pachtzinses (*šmw* „Ernte“) an den Verpächter genannt ist. Dementsprechend lautet dort in Kairo 30683 denn auch der Nachsatz des Bedingungssatzes so: *mtw-n dj-t n-k rdb sw* 15 „wir werden dir (dem Verpächter) 15 Artaben Weizen geben“. In Kairo 30683 ist eben dieser Termin (*ꜥꜣꜣꜣ*) geradezu statt des Wortes *šmw* „Ernte“ in dem Bedingungssatze genannt („wenn der 30. Pachon kommt“ resp. „gekommen ist“) und zwar steht dieser Bedingungssatz dort zweimal (beide Male beginnt der Nachsatz mit *mtw*), einmal als Termin für die Zahlung der Ernteabgabe an den König (Z. 3), also wie bei uns an der vorliegenden Stelle, und einmal als Termin für die Zahlung des Pachtzinses an den Verpächter (Z. 6), also wie bei uns in Z. 16 und an den eben zitierten Parallelstellen.

1) Straßb. 9, 16 ist nur *in-n'* erhalten.

2) Entsprechend anscheinend auch Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131), Z. 7.

Beides (Ernteabgabe und Pachtzins) heißt ägyptisch *šmw* „Ernte“ (u.). In dem temporalen Bedingungssatz *in-nʹ šmw ḥpr* „wenn die Ernte wird“ resp. „geworden ist“, der den Termin für die Zahlung dieser Ernteabgaben angeben soll, muß nun das Wort notwendig eine andere Bedeutung haben; es wird hier die „Ernte“ selbst als Erntezeit resp. die Erntezeit bezeichnen, vgl. dazu ob. Urk. 1, § 23. Das paßt auch die Artikellosigkeit des Wortes, die gerade bei Zeitbestimmungen üblich ist (vgl. ob. § 42).

Aus dem Wechsel oder der Verbindung des Wortes *šmw* „Ernte“ mit einem bestimmten Tagesdatum, wie wir sie oben in unserem Bedingungssatz feststellen konnten, scheint hervorzugehen, daß der Bedingungssatz einen bestimmten äußersten Termin enthält. Das Wort *šmw* „Ernte“ selbst allein kaum eine solche Bedeutung haben kann, so wird man vermutlich das Verbum *ḥpr* periphrastisch „geworden sein“, „gekommen sein“ zu übersetzen haben: „wenn die Ernte unter allen Umständen stattgefunden hat, wenn die Erntezeit vorüber ist.“

Zu der Konditionalpartikel *in-nʹ* (ⲉⲛⲉ) und seiner Konstruktion mit Nominalsatz vgl. Griff. Ryl. III 328. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 28 b. G. Pap. 6, 21.

In den thebanischen Urkunden fehlt der temporale Bedingungssatz vor dem Hauptsatz, der die Zahlung an den Fiskus betrifft, überhaupt. Er scheint hier als selbstverständlich betrachtet zu sein.

§ 47. *mtw-k mḥ pʹj-f šmw r pʹ r Pr-ʹʹ* „so wirst du vollzahlen die Ernteabgabe an die Türe des Königs“. Das *mtw-k* ist aus *mtw-n* „wir werden“ korrigiert. Es war also in dem Formular vorgesehen, daß der Pächter und nicht der Verpächter die Abgaben an den Fiskus zu zahlen hatte. Und so hatte denn auch schon Kairo 30666, 3 (s. ob. § 46) und haben sicher die thebanischen Pachtverträge Berl. 3102, 15 (*mtw-j mḥ* usw. wie oben; in G. v. é. g. 3, pl. 3 zu p. 130 nicht erhalten). Das steht im Gegensatz zu dem, was Waszynski (Bodenpacht S. 115/6) als Regel aus den griech. Urkunden ableitete, die diese Abgaben vielmehr, wie es unsere Urkunde tut, durch den Verpächter tragen lassen.

Der Konjunktiv mit fut. Bedeutung im Aussagesatze, namentlich auch im Nachsatze von Konditionalsätzen, ist im Demot. ganz gewöhnlich; vgl. Urk. 10. 14. 15.

a) Der Ausdruck *mḥ* „füllen“ von der Zahlung ist in zweifacher Anwendung gebräuchlich. Man sagt „jemanden füllen etwas“ (*n* resp. *tm-f*), im Sinne von „ihn befriedigen mit“ = „ihm zahlen“ (s. u. Urk. 12, § 11) und „etwas füllen“ im Sinne „es voll zahlen“ (z. B. Geld *r d-t* „in die Hand jemandes“ Äg. Zt. 46, 113). Den letzteren Gebrauch haben wir hier und in Urk. 14, 3.

b) *p³j-f* „sein“ wieder auf das *ḥ* „Acker“ des Formulars zugänglich. Berl. 3102, 15 hat *p³j-w šmw* „ihre (der 4 Ackerarten) Ernteabgabe“.

c) *šmw* „Ernte“ ist der übliche Ausdruck für die vom Pächter zu leistenden Abgaben (griech. *ἐκφόριον*, Thompson, Theb. Ostr. p. 33, Anm. 2), und zwar sowohl für den eigentlichen Pachtzins, der an den Verpächter zu zahlen ist, wie für die an den Staat zu zahlenden Abgaben. In den Antichreseverträgen von Tebtynis werden die letzteren genauer als *šmw Pr-³* „die Ernte des Königs“ bezeichnet (Kairo 30615, 9. 12. 17. 31079, 25.¹) Nebenbei findet sich auch allgemeiner: *t³ md Pr-³* „die Sache des Königs“ (Kairo 30630, 12. 15, worin vielleicht auch andere Leistungen inbegriffen sind. Die Zahlung selbst wird in jenen Urkunden durch *ḥ³j rdb sw x. r Pr-³* „x Artaben Weizen an den König messen“ (Kairo 30615, 8 usw. (s. ob. Urk. 1, § 24b) ausgedrückt oder *md Pr-³; n³ ḥ-w* „die Königssache der Äcker machen“ (Kairo 30631, 15ff., wobei auch *mḥ* „vollzahlen“ vorkommt, Ryl. 41). An anderen Stellen ist auch davon die Rede, daß der Verpächter *p³ t³j (n) kns (αἰ-μ-σῶνς) t³ md Pr-³* „die Zwangsgewalt (und) die Sache des Königs“ entfernen soll, „in bezug auf die man hin dem Pächter „sein“ sollte, d. h. die man von ihm fordern sollte“ (*ntj tw-w [r ḥpr] m-s³-j tm-w*) Rein. 5, 17 (ähnlich kürzer Rein. 1, 17, wozu Berlin 3102, 16/17, 8 (s. u. § 51) zu vergleichen ist.

d) *r p³ r Pr-³* „an die Türe des Königs“, d. h. an den Fiskus (*θησαυρός*); vgl. Berl. 3102, 15. Straßb. 12, 5 (wohl gleichfalls an die Türe der Abgabenzahlen). Berlin 3080, 19. Kairo 30696, 4. Thompson, Theb. Ostr. p. 31. Berl. Ostr. 6142, 9 (s. ob. § 47c, Anm.). Die Präposition *r* ist in diesem Zusammenhange auch sonst üblich, vgl. ob. Urk. 1, § 24b.

1) Ebenso Ostr. Berl. 6142, 8 (mitgeteilt von Spieg.), wo es heißt: *mḥ p³ šmw Pr-³; r p³ r* „und wir werden vollzahlen die Ernteabgabe des Königs an die Türe (des Königs)“.

§ 48. *hnw n' pr·t·w ntj hrj* „aus dem Saatkorn, das oben ist“. auf *hnw* folgenden Worte hatte der Schreiber beim Beginn der Zeile vergessen; er hat sie dann an geeigneter Stelle darüber trägtlich eingefügt. Die ganze Angabe, die Berlin 3080, 19. 2, 15 fehlt, erscheint rätselhaft; denn eine Erwähnung von *n*, auf die hier verwiesen wird, ist vorher nicht erfolgt, außer, von der Stellung des Saatgutes durch den Pächter die Rede. Vielleicht haben wir es auch hier wieder mit einem sinnlos genommenen Bestandteil des üblichen Vertragsformulars zu tun, dem vorher von dem Ertrage des Ackers oder der Zahlung Pachtzinses in Getreide die Rede war. Gemeint ist jedenfalls: Verpächter soll die Abgaben aus dem Pachtzins bestreiten.

Zu dem Plural von *pr·t·w* „Korn“, wie er im Äg. bei Stoffzeichnungen sehr gebräuchlich ist, vgl. unten Urk. 10, § 18b 14, § 17.

§ 49. *r h p' ntj iw·ir(εpe) n' sh·w n Pr·' r tn·t·f r·hr·n(εpon)* „maß dem, was die Schreiber des Königs zu unseren Lasten werden“. Ebenso Kairo 30789, 5. 30666, 4 (nur z. T. erhalten). Heidelb. 738, 10. Die thebanischen Urkunden Berl. 3102, 15/6. 30, 19/20 haben *r sh·f r·r·w* „schreiben werden zu ihren (der Aruren) Lasten“ statt *r tn·t·f r·hr·n*.

a) *i·ir* oder *iw·ir*, geschrieben wie das Verbum *ir* „tun“ mit *rosth.* oder mit *iw*, die übliche demot. Schreibung für *εpe* des Futurum III vor nom. Subjekt, vgl. Urk. 10, 28. 15, 1. Kanop. 10, 70 (ετερε). An der Parallelstelle Berl. 3102, 16 steht *iw ir r hr*, als ob das *r* des Fut. III bereits wie im kopt. *εpe-πρωουε* mit dem Hilfsverbum verschmolzen vor dem Subjekt stünde; erscheint dort aber nachher an seiner richtigen Stelle zwischen Subjekt und Verbum noch einmal.

b) Die Nennung der „Schreiber des Königs“, der βασιλικοὶ γραμματεῖς, in der Mehrzahl ist auffallend. Nach der herrschenden Auffassung soll es in jedem Gaue nur einen βασιλικὸς γραμματεῖς geben haben, wie er uns auch in den Urk. 1 ff. zu begegnen schien.

c) *r·hr·n* (= *εpon*, s. Griff. Ryl. III 324) „gegen uns“ wird „unseren Lasten“ bedeuten, wie an der ganz ähnlichen Stelle Berl. 3080, 15 *sw 5 ntj sh·f r·r·w(εpon) r h'j·w(r) Pr·' hr rnp·t nb* „die Aruren Weizen, welche geschrieben sind zu ihren (der Aruren) Lasten, um sie zu messen an den König alljährlich“ Kairo 31079,

20/1. Wie hier adverbial gebraucht findet sich die Präposition in dieser Bedeutung auch in: *n' pr-w i-tr gm-t-w r P'(na)-tw jtf-t* „das Korn, das sich zu Lasten des Patēs, meines Vaters“ Ryl. 21, 12 (vgl. auch Ryl. 41, 3, § 53). Als Prädikat eines Substantivs des Seins ist sie in dieser Bedeutung im Kopt. noch gebräuchlich, z. B. *net epon* „was zu unsern Lasten ist“ = „wir schulden“ im Vaterunser, *ac araq* „es (unpersönlich) ist seinen Lasten“ = „er schuldet“ *ōpeilei* I. Clem. Brief Kap. 4 vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 536 a. E. Der oben Urk. 8, § 3 ausgesprochene Gebrauch von „etwas haben gegen jemanden“ im Sinne von jemandes Gläubiger sein in bezug auf etwas beruht hier

§ 50. *n isw n h'j* „in (oder: als) Zahlung des Messens“; ebend. Heidelb. 738, 10; (*n isw (n) h'j* Kairo 30666, 5; d. h. in Bezug auf eine Kornlieferung (vgl. Urk. 1, § 21), offenbar im Unterschied von den *isw-w n mh* „Zahlungen des Füllens“ d. i. wohl Bargeldzahlungen von denen nachher die Rede ist. Beides entspräche also *τὰ δημόσια πάντα σιτικά τε καὶ ἀργυρικά* bei Waszynski, Beisp. pacht S. 118, die dort der Verpächter zu tragen hat. Der Ausdruck *p' isw n h'j* „die Zahlung des Messens“ (das *n* als Substantiv über das *h'* gesetzt) findet sich auch Berl. 13537, 27 (Elephantine nach Mitteilung von Spiegelberg) mit Bezug auf Getreide gebraucht

§ 51. *mtw-n in n'j-f isw-w n mh lw-w i-irj-tj r rn-k* „und ich bringe seine Bezahlungen des Füllens, indem sie gemacht sind auf deinen Namen“; ebenso hatte Heidelb. 738, 10, nur mit der Variante *n'j-s isw mh* (mit Beziehung auf einen weiblichen Ausdruck für Acker) und hinter *i-irj-tj* zerstört. In Kairo 30666 ist nur der Anfang des Satzes (*mtw-j in n'j-*) erhalten. In thebanischen Urkunden Berlin 3102, 16. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 30 teilweise zerstört) lautet diese ganze Klausel so: *mtw-j dj-t r n'j-w isw-w n mh r rn-k mtw-j dj-t w'j Pr' r-r-k (epok) im-w* „ich veranlasse, daß ihre Zahlungen des Füllens geleistet werden auf deinen Namen und ich lasse den König sich von dir entfremden in bezug auf sie.“

a) Durch diese Klausel übernehmen die Pächter ihrerseits die Zahlungen an den Staat im Namen des Eigentümers zu leistenden Bargeldzahlungen, was *isw n mh* hier wie gesagt bedeuten muß (s. § 47). In der Tat wird *mh* „füllen“ speziell gerade von Geldzahlungen gebraucht (anders ob. § 47), gesagt vgl. Urk. 14, § 32.

b) Dazu paßt denn auch der Ausdruck *tn* „bringen“, den wir ebenfalls auch sonst von Geldschulden gebraucht finden, s. ob. Urk. 6, § 24b.

c) *tr isw* bedeutet hier (und ebenso Berlin 3102) „Zahlung leisten“, nicht „gezahlt werden“ wie Urk. 6, § 17. Ebenso Kairo 30615, 17: *bn iw-j (r) rh tr isw (r-)dt gr (=ke) [rmt m-s: n: sh'w]* „nicht werde ich Zahlung leisten können (in Getreide) an die Hand von jemand anders [außer den Schreibern] des Königs“. Zu der Form *i-trj-tj*, Pseudopartizip 3. fem. sing. von *trj* „tun“, vgl. *Äg. Ztschr.* 50, 126. Wo die dort zitierte Stelle der Rosettana die dem kopt. *o* entsprechende mask. Form hat, hat die Parallele des zweiten bilinguen Dekretes von Philae unsere Form in der Schreibung *trj-tj* (ohne Aleph. prosth.), s. Urk. des äg. Alt. II 226.

d) *r rn-k* „auf deinen Namen“ hat unser Text in Übereinstimmung mit Berlin 3102 deutlich statt des gewöhnlichen *n rn-k* „deinem Namen“. Offenbar liegt also ein Unterschied vor. Die Pachtzinsleistungen sollen „auf den Namen“ des Eigentümers geleistet werden, d. h. so daß sie bei seinem in der Liste stehenden Namen verbucht werden.

§ 52. Die Lücke hinter *dj-t* „geben“ bietet gerade genug Raum für das hier notwendig zu ergänzende *n-k* „dir“, das auch Kairo 30683, 2 hat. Die theb. Urkunden Berlin 3102, 17. Rev. ég. 3, 3. 4 (zu p. 130. 131) haben dafür *r-d(t) p'j-k rd* „in die Hand des Vertreters“.

§ 53. Den Worten *n hw* ⲛⲏⲱⲛⲓⲛⲓⲛⲓ *n rn p' ʾh ntj hrj* „als Mehr im Namen des obigen Ackers“, die den nachher genannten Pachtzins charakterisieren sollen, entspricht in den Parallelen folgendes: *n hw* ⲛⲏⲱⲛⲓⲛⲓⲛⲓ *n p' ʾh ntj hrj* „als Mehr

obigen Ackers“ Ryl. 26, 16 (vorher Lücke); *p' hw* ⲛⲏⲱⲛⲓⲛⲓⲛⲓ

(*st*)-*ʾh-t* (korr. aus *n p' ʾh*) *ntj hrj hn' p'j-s šmw* „das Mehr der obigen Ackerarure und ihre Ernte (Pachtzins)“ Kairo 30683, 3 (vorher Lücke); *n rn p' hw* ⲛⲏⲱⲛⲓⲛⲓⲛⲓ *n p'j-k ʾh ntj hrj* im Namen des Mehrs

deines obigen Ackers“ Berlin 3102, 17. Rev. ég. 3, 4 (zu p. 131); (*n*) *rn p' hw* ⲛⲏⲱⲛⲓⲛⲓⲛⲓ (so Rev., gewiß ungenau) *irm* „im Namen des Mehrs und der Verpachtung des Ackers, der oben ist“ Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130).


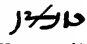
Derselbe mit *hw* beginnende Ausdruck findet sich außer in gleichem oder ähnlichem Zusammenhang an den folgenden Stellen: [.....] *p³ hw* ~~ⲛⲉⲛ~~ *n n³ ʾh ntj hrj n p³ šmw h³.t-s* *r-r-k* (εροκ) „[.....] das Mehr der obigen Äcker als Ernte (Pachtzins) des Jahres 23 zu deinen Lasten“ Ryl. 4 *p³ šmw p³ hw* ~~ⲛⲉⲛ~~ *n n³ ʾh ntj hrj* „die Ernte, das Mehr der obigen Äcker“ ib. 11 (an beiden Stellen las Griffith hinter *hw* noch einmal den Artikel *p³*, der nicht dasteht); *n mh³ p³ šmw Pr³ r p³ r* (ρο) *mtw-k tm hpr m-s³-n (n) p³ hw* ~~ⲛⲉⲛ~~ „und wir werden die Ernteabgabe des Königs vollzählig an dem Tor zahlen, und du wirst nicht sein hinter uns in bezug auf das Mehr“ d. h. wir zahlen die Abgaben und du verzichtest auf einen Pachtzins, Ostr. Berl. 6142 (Mitteilg. von Spiegelberg) *mtw-k* (ⲛⲧⲁⲕ) *hw* ~~ⲛⲉⲛ~~ *n ʾh r-hr-j* (εροι) „du hast kein Acker-Mehr von mir zu fordern“ Ostr. Straßb. 286 (Eid, Mittl. Spiegel.), wo die genitivische Verbindung mit dem indeterminierten *hw* also allgemein gedachten *ʾh* bemerkenswert ist.


Was der mit *hw* „Mehr“ beginnende Ausdruck, der hier parallel mit *p³ šmw* „die Ernte“ (Pachtzins, Ernteabgabe), z. T. offenbar dafür eintretend gebraucht erscheint, ungefähr bedeuten muß, sei nicht klar. Es muß der an den Verpächter zu zahlende Überschuss des Ackerertrages, der nach Abzug der Kosten für den Pächter ergebende Reinertrag aus der Feldarbeit gemeint sein.

a) Wo im Kopt. das Wort *zoro*, *zore* „Mehr“ in der Verbindung wie es hier das Wort *hw* ist, mit einem nominalen Ausdruck verbunden ist, pflegt dieser letztere entweder ein Beziehungsausdruck (zoro ορτας „Mehr an Früchten“, ορzoro ⲛ-ⲧⲁⲓο „Mehr an Früchten“) oder ein partitiver Ausdruck zu sein (πεzoro ⲛ-ⲛⲉⲥⲛⲏⲣ „die Lieblichkeit der Brüder“), je nachdem *zoro* indeterminiert oder determiniert ist. In unserem Falle wird aber keines dieser Verhältnisse vorliegen können, da das auf *hw* folgende Wort augenscheinlich den Gegenstand nennt, von dem „ein Mehr“ da sein soll, so vielmehr den Besitzer oder Gewinner dieses Mehr (s. u. b). Das Wort *hw*, das wie *zoro* „Mehr“ aussieht, wird daher in Wahrheit vielleicht eher das diesem zu Grunde liegende *zhr* „Nutzen“, Gewinn“ sein; in dieser Bedeutung liegt es z. B. Ryl. 9, 15, 18 *mn hw n šm r p³ ʾwj* (ⲙⲓ) *n wpj* „es ist kein Nutzen des Gehe-

s Haus des Richtens“ d. h. „es hat keinen Zweck, bringt keinen Nutzen, vor Gericht zu gehen“.

b) Was ist aber das auf *hw* „Mehr“ oder „Nutzen“ folgende, ist ihm augenscheinlich fest verbundene Element? Den Anfang würde man bei uns für ein *b* (vgl. *bk* „arbeiten“ Kairo 30630, 19), vgl. 41. Kairo 30683 aber für *hr* oder *w³h* halten können. Nach Vergleichung aller Varianten würde man sich für die Lesung *ntj-²w* (re) entscheiden, die Griffith annahm. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß der Ausdruck an mehreren Stellen auch auf das determinierte *hw* folgt, eine relativische Anknüpfung mit *ntj* also unmöglich ist und ein Genitivverhältnis oder Beziehungsausdruck vorliegen muß.

Für die richtige grammatische Bewertung des Ausdrucks und die Bestimmung seiner Bedeutung sind nun zwei Stellen der Pachtverträge aus Tehne wichtig, wo die gleiche Zeichenfolge als genitivischer Bestandteil einer Wortverbindung und als Vertreter des Wortes *wj^c* „Ackerbauer“ vorkommt: *mtw-j sk³-w n n³j-j ih-w n n³j-j mt-w n³j-j sdbh-w n*  *n n³j-j pr-t sh-t mtw-j ir-w jp-t*  *(n) pr-t smw* „und ich werde sie (die Äcker) bestellen mit meinen Rindern, mit meinen Leuten, meinen Ackerbaugeräten, mit meinem Saatkorn und ich werde sie bearbeiten mit jeder Ackerbauarbeit im Winter und Sommer“ Rein. I, 10 (5, 12 nur die Stelle mit *sdbh-w* erhalten). Die Verbindungen, in denen hier unser Wort auftritt, lauten sonst: *sdbh nb n wj^c* „alles Ackerbaugerät“ (so in unserem Text) und *jp nb n wj^c* „alle Arbeit eines Ackerbauers“ Kairo 30630, 10. 30631, 10. Ryl. 41, 2. — Spiegelberg hat daher den fraglichen Ausdruck auch *w^cw* lesen und darin eine ungenaue Schreibung für *wj^c* sehen wollen. Dies erscheint aber in demselben Text Rein. I, 14 in der tadellosen Form *wj^c* und geht da ganz anders aus.

Zum Überfluß wird in der Demot. Chron. 6, 8 (Spieg. Gloss. Nr. 350) unser Wort, das dort, selbständig und mit dem mask. Artikel versehen, in der Schreibung  erscheint, geradezu durch *p³ wj^c* „der Ackerbauer“ (*no³roie*) erklärt. Daraus geht klar hervor, daß es nicht mit *wj^c* identisch, wohl aber ein Synonym davon ist. Es bedeutet also wirklich den Ackerbauern, nicht etwa

1) Man beachte die Stellung des *nb*.

den Ackerbau, wie man nach den angeführten Stellen der Rein h. Papyri und wegen der Determinierung durch die Pflanze (Ryl. 26) von Griff. irrig für die Pluralstriche gehalten und *w* gelesen) denken könnte.

Nachdem wir die Bedeutung unseres Wortes ermittelt haben müssen wir nunmehr auf die Frage seiner Lesung zurückkommen. Da der Anfang, wie gesagt, kaum etwas anderes als *ntj-iw* sein kann und der Schluß das Zeichen *tj*, die übliche Bezeichnung des gesprochenen *t* am Ende der Worte, ist (Rein. I, 10 wie so zu einem unten nach links umgebogenen Strich abgekürzt), bleibt nur noch die Mitte zu bestimmen, d. i. das Zeichen, wie das Zeichen des bewaffneten Armes aussieht und mit dem folgenden *tj* zusammen sonst den Stamm *nh^t* „stark sein“ bezeichnet. Griffith vermutete darin eine Schreibung für das koptische *ⲛⲁⲁⲧ* „indigere“ und las es zweifelnd *hd* (Ryl. III 381), vermutlich auf Grund der demot. Schreibung von *hdb* „töten“ (Lea. Totenb. II 20), bei der die Konsonanten *hd* durch dasselbe Zeichen vertreten sind. Griffith's Gedanke ist vielleicht richtig, wenn auch die Schreibung vielleicht eher als Abkürzung (wie bei *ntj-iw*) zu erklären ist. Ist es aber denkbar, daß ein Ausdruck von der Bedeutung „was nötig ist“, „dessen es bedarf“ die spezielle Bedeutung des Ackerbauers erlangt habe?

Gegen eine substantivische Verwendung des Relativwortes *ⲉⲧ*, wie sie hier vorliegen müßte, wäre ja in der Tat nichts einzuwenden, zumal bei neutrischer Bedeutung nicht, vgl. den analogischen Gebrauch von Relativsätzen in der Relativform des *sd* (Ryl. ob. Urk. I, § 4. Das häufige *ntj nb n p^t t^t* „irgendetwas in der Welt“, das ohne Zweifel das alte *nt-t* „das was ist“ (*ⲧⲟ ⲟⲩ*) enthält, wäre ein Gegenstück dazu (vgl. auch *ⲉⲧⲉⲩⲩⲉⲛⲉ* „was ziemt, ist es“). Schwieriger ist die Frage, wie das auf *ntj-iw* folgende *iw* zu erklären ist und wie die Bedeutung „dessen es bedarf“, die dem Wortlaut herauszubringen ist. Beides würde der Regel nach ein Subjektssuffix hinter *iw* erfordern. Nun hat Griffith Ryl. 26, 6 in der Tat ein solches finden wollen, indem er, was dort paläographisch möglich, *iw-f* statt *iw* las. Allein diese Deutung ist an anderen Stellen durch die Form des zweiten Zeichens und zur Ryl. 41 durch seine Ligatur mit dem folgenden Zeichen des bewaffneten Armes ausgeschlossen, die bei *f* niemals möglich wäre.

en wird, wenn man an der Lesung ⲡⲗⲗⲧ festhalten will, wohl
er annehmen müssen, daß entweder urspr. das alte neutrische
ffix 3. fem. sg. dagestanden habe (*iw-s*) und daß dieses Suffix
nn dem folgenden š assimiliert und mit ihm zusammengefallen
t, oder aber, daß das *iw* nach alter Weise unpersönlich ohne
bjektssuffix gebraucht gewesen sei (vgl. *iw w^b* „es ist rein“), wie
s gerade bei unpersönlichen Ausdrücken im Kopt. noch öfters der
ll ist (Ⲛⲟⲩ „es ist nötig“, ⲕⲏⲏ „es genügt“, Ⲛⲟ desgl.). Vgl.
ⲡⲈⲤⲡⲗⲗⲧ ⲡⲞⲞⲚ „was ist es, dessen es bedarf“ Zoega 302, 3, in
m sich unser Ausdruck erhalten haben könnte.

Außerdem müßte aber der zu ⲡⲗⲗⲧ gehörige Objektsausdruck
-f resp. *im-s*, der das Pronomen relativum enthalten würde,
alen. Dies wäre indes bei einer festen Redensart wohl nicht
stößig. Das Fehlen eines entsprechenden ⲡⲞⲞⲚ oder ⲡⲚⲏⲤⲧⲥ in
relativsätzen nach ⲡⲞⲗ „der Ort, wo“ (= „wo“), ⲡⲚⲟⲟⲩⲚ „der Tag,
“ (= „als“), ⲡⲚⲏ „in der Art, wie“ (= „wie“) wäre ein Gegen-
ruck dazu. Vgl. auch ⲡⲈⲤⲉⲤⲱⲥ , ⲡⲈⲤⲉⲤⲏⲗⲚⲁⲚ ?

Alles in allem ist diese Erklärung unseres Ausdrucks für
ckerbauer“ vielleicht nicht unmöglich; sicher oder auch nur
ahrscheinlich ist sie nach Inhalt und Form nicht zu nennen.
s ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Ausdruck
anz anders zu erklären ist.

§ 54. Das *n-rn* „im Namen von“, das die Worte $p^3 \text{ } \text{š}h \text{ } ntj \text{ } hrj$
des obigen Ackers“ an die Nennung des „Ackerbaunutzens“ an-
nüpft und in den anderen Urkunden durch einfaches *n* vertreten
ird, findet sich in einigen derselben (so denen aus Theben) statt-
essen an anderer Stelle, vor dem $p^3 \text{ } hw$ usw. „dem Ackerbau-
nutzen“, sodaß dort geradezu eine Vertauschung der präpositio-
ellen Ausdrucksmittel vorliegt. Bei uns steht: „als Ackerbaunutzen
i Namen des obigen Ackers“, dort: „im Namen des Acker-
baunutzens des obigen Ackers“ (oder „in bezug auf den obigen
cker“, wie man nun vielleicht besser übersetzen wird). Diese
vertauschung zeigt, daß beide präpositionelle Ausdrücke koordiniert
zufassen sind; der zweite ist also nicht abhängig vom ersten,
ndern wie dieser auf das „wir werden dir geben“ zu beziehen.
ur so ist wohl auch das *n rn* „im Namen von“ überhaupt zu
verstehen, das die Bedeutung „wegen“ haben wird, vgl. unten
rk. 12, § 47 und 22, § 26a.

§ 55. a) Dieses *n*, das Kairo 30683, 2 und in den anderen Urkunden fehlt, wird die Präposition (alt *m*) sein, die im Kopt. das Objekt, namentlich wenn es, wie hier, vom Verbum getrennt ist, einleitet. In solchen Fällen findet es sich im Demot. nur so en-
ausgeschrieben (vgl. ob. Urk. 6, § 14b); das häufige Vorkom- en-
des entsprechenden *tm* bei präpositionalem Objekt (vgl. Griff. yl.
III 360. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 183, 5 und unten Urk. 13, § 19) deutet aber darauf hin, daß das nur ungenaue Schreibung ist und
daß das *n* in solchen Fällen vor dem nominalen Objekt zu er-
gänzen ist. — In denjenigen Pachtverträgen, die sich auf meh- re-
Aruren beziehen, ist die Nennung des zu gebenden Getreides d- ch-
tn „je“ eingeleitet und es folgt nachher *r st' i i' h* „auf 1 Acker-
arure“ (Berlin 3102, 18).

b) Unregelmäßig ist, daß das Objekt (der Betrag, der an er-
Verpächter zu zahlen ist) erst am Ende des Satzes nach den pä-
positionellen Ausdrücken *n-rn p' hw* „im Namen des Nutzens“ w-
genannt ist. Dies findet sich aber in fast allen Pachtvertr- er-
wieder (Ausnahme Kairo 30683, 2); in den thebanischen geht un-
so verspätet genannten Objekt außerdem auch noch die Nenn-
des Empfängers der Zahlung, eingeführt durch *r d(-t)* „in die Hand
von“, voraus: *mtw-j dj-t r-d-t p'j-k rd n-rn p' hw* usw. *tn rd* usw.
2 usw. „und ich werde geben in die Hand deines Bevollmächtigt- en-
im Namen des Nutzens usw. je 2 Artaben Weizen auf 1 Acker-
arure“ Berl. 3102, 17. Entsprechend Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130), o-
pl. 4 (zu p. 131), 7; pl. 8 (zu p. 138), 1. — Diese eigentümli-
Stellung des Objektes, die offenbar den Zweck verfolgt, den it
in die Hauptsache gleichsam als Pointe ausmünden zu lassen, a-
ihr Gegenstück in den unten Urk. 14, § 39a und 15, § 42 e-
sprochenen Stellen. Sie gehört augenscheinlich dem Bureau-
an, der in Listen und Übersichten ähnlich zu verfahren pfe-
k-

c) Ein Pachtzins von 15 Artaben Weizen erscheint auch ca-
all das andere, was die Pächter nachher noch zu zahlen u-
sprechen, sehr hoch im Vergleich zu dem, was sonst in den e-
motischen und griechischen Pachtverträgen ausbedungen zu wer-
pflegt (1 bis 9 Artaben Weizen pro Arure).¹⁾ Dieselbe Zahl u-

1) s. Waszynski, Bodenpacht S. 99 und unsere Urkunden 1 ff. Berlin 3102, 17 (2 Artaben pro Arure). Kairo 31079 (3½ Artaben). — Nach Kairo 30615 rechnete man zu Tebtynis bei einem Acker von 2 Aruren 15 Artaben Ertrag, 18

„Weizenartaben“ findet sich auch Kairo 30683 ausbedungen, welche Kunde möglicherweise ebendenselben Acker betraf, wie unser Vertrag. Es ist schwer zu glauben, daß die Höhe des Pachtzinses unserem Falle nur durch besondere Fruchtbarkeit des Ackers erklären sei. Man wird doch vielleicht damit zu rechnen haben, daß das in Gebelên für Tempelland benutzte und als „Arure“ bezeichnete Feldmaß größer gewesen sei, als die gewöhnliche Arure. auch § 71.

Zur Stellung des Zahlwortes hinter *rd̄b n sw* vgl. ob. Urk. 1, 22 b.

§ 56. Die Abkürzung *sw* „Weizen“ wechselt hier mit dem vollen Ausdruck *rd̄b n sw* „Artabe Weizen“, den sie vertritt, in bemerkenswerter Weise. Der volle Ausdruck steht, wo der ganze Vertrag genannt wird, die Abkürzung, wo die Hälfte angegeben wird. Ein entsprechendes Verfahren läßt sich auch sonst beobachten, z. B. Heidelb. 738 (mit *rd̄b sw* und *sw*). In anderen Urkunden wird bei der „Hälfte“ nur die Zahl genannt (ohne Maß und Stoff), s. Urk. 4, § 11 und unten § 61.

§ 57. An dieser Stelle hatte Heidelb. 738, 11 noch einen kurzen präpositionellen Ausdruck *n p̄* [Reste]. Andere Urkunden haben nur eine ausführliche Angabe über die Beschaffenheit des zu liefernden Getreides in der Art, wie sie in den Getreidedarlehen (s. u. k. 10, 15) üblich ist; so Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130). In dem genannten Pap. Heidelb. 738 folgt diese letztere Angabe, ebenso wie in Rev. 1, 12, an späterer Stelle, sodaß nicht etwa in jenem präpositionellen Ausdruck ein Äquivalent dafür gesucht werden kann. Vielleicht stand *n p̄ tš* „im Gaue“ da; denn am Schluß scheint *n* Ortsdeterminativ zu stehen, davor nur ein Zeichen zerstört.

§ 58. *n t̄ m̄ d̄ n Ns-mn* „mit dem Maße des Nes-min“ gibt an, mit welchem Maßgefäße das Getreide zu messen ist.

a) Das Wort *m̄ d̄* (ebenso Heidelb. 738, 11, noch mit dem Minimalzeichen hinter dem Determinativ) wird sonst auch *m̄ d̄* geschrieben, das also wohl nur den Vokal *a* andeuten soll. Entsprechend dem hierogl. *md̄*, griech. *μάρτιον* (Brugsch, Ägyptol. 381. Wilcken, Ostraka I S. 751), das den 12ten Teil der Artabe bezeichnet. Hier könnte es, ebenso wie an der unten Urk. 10, § 27 b

zu 30613 desgl. für 4 Aruren 23 Artaben. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130) gibt Artaben als Pachtzins ohne Angabe der Größe des Ackers.

besprochenen Stelle, als allgemeine Bezeichnung für Hohlmaß, gleich dem griech. μέτρον, gebraucht sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß ein bestimmtes Maß ($\frac{1}{12}$ Artabe) gemeint sei, das griech. μέτρον τετραχοίνικον oder ἑξαχοίνικον, das offenbar einen bestimmten Teil der Artabe bezeichnete (Waszynski, Bodenpacht S. 110 ff.).

b) Die Bezeichnung des Maßes durch eine Person, der es gehörte, ist in solchen Fällen auch sonst vielfach belegt, vgl. Waszynski a. a. O. S. 111. Thompson, Theb. Ostr. p. 37. — Heidebr. 738, 11 nennt statt Nes-min den Namen Thoth, der Ryl. 32, 1 als Name eines „Notars“ von Gebelèn vorkommt (Griffith vermutet Abkürzung von Thotortaios). Im Zusammenhang damit ist es immerhin bemerkenswert, daß der bei uns genannte Name Nes-min mit dem des Mannes übereinstimmt, der sich in der Urkunde als Schreiber der Urkunde bezeichnet. Man könnte denken, daß in beiden Fällen das Maß des „Notares“, durch den die Urkunde errichtet wurde, als maßgebend gewählt worden sei. In dem Falle Theb. Ostr. p. 37 ist das Maß des Strategen gewählt.

§ 59. Das Datum, das hier und in den etwa gleichzeitigigen Pachtverträgen Kairo 30666, 3. 30683, 2 als Termin genannt ist, bis zu dem das Getreide aus der Ernte des verpachteten Landes zu zahlen ist, scheint zunächst der 30. Tybi (*tyj pr*) d. i. 19. Februar 123 v. Chr. zu sein, ein Termin, an dem zu Gebelèn in der Provinz Theben günstigstenfalls die Ernte beendet sein konnte (vgl. Urk. 10, § 1). Muß es schon bedenklich erscheinen, daß man in einem Pachtvertrage einen Termin angesetzt haben sollte, der sehr leicht auch vor die Beendigung der Ernte fallen konnte, so zeigt die Schreibung der Jahreszeitangabe in Kairo 30666, 3, verglichen mit Urk. 15, 2, daß statt *pr* „Winterjahreszeit“ vielmehr *šmw* „Sommerjahreszeit“ zu lesen ist. Dann ist der „30. Pachons“ = 19. Juli 123 v. Chr. genannt. Das stimmt durchaus zu dem was Waszynski (Bodenpacht S. 104) aus den griechischen Papyri festgestellt hat; diese nennen meist den Monat Payni, also den unsrer Datum folgenden Monat, seltener den Epiphi als Zahlungstermin.¹⁾

1) Waszynski hat seltsamerweise die Verschiebung des ägyptischen Kalenderjahres nicht berücksichtigt. Der Payni fiel in der Zeit unseres Vertrages vom 20. Juni bis 19. Juli, im festen alexandrinischen Jahr, das die griech. Urkunden der römischen

§ 60. *rdb n mdl* 2 „2 Artaben Zwiebeln“ mit derselben Stellung des Zahlwortes wie ob. § 55 c. Ebendasselbe (auch die Zahl war scheinend dieselbe) scheint auch in der Parallelurkunde Kairo 683, 3, die ja möglicherweise denselben Acker betraf, ausbedungen zu sein neben den 15 Artaben Weizen, die auch dort als Zehntzins erscheinen.

§ 61. *r* 1, Abkürzung für „ihre Hälfte beträgt 1 Artabe“, mit überflüssiger Nennung der Zahl ohne das Maß. Ebenso Berlin 3102, 18: *db sw 2 r 1 r rdb sw 2 'n*; Rein. 4, 13: *rdb sw 10 r 5 r 10 'n* „10 Artaben Weizen, ihre Hälfte 5, macht 10 wiederum“, wo die gleiche Abkürzungsweise auch bei der Wiederholung des ganzen Trages hinter dem das alte *hrj-n* vertretenden *r* angewendet ist. Ebenso Rein. 3, 7. 5, 31 (mit anderen Zahlen). Äg. Ztschr. 50, 31.

§ 62. *šlgn* 200 „200 šlgn“. Das hier stückweise berechnete Erzeugnis ist nicht das kopt. ⲠⲗⲧⲁⲤ oder Ⲡⲗⲧⲩ „Senf“ (*σίναν* c. 13, 19), sondern vielleicht das arab. سَلْجَم, das noch heute in Ägypten den „Raps“ bezeichnet und nach Mitteilung von Dr. Emmer aus dem Persischen stammt, wo es شلغم lautet. Mit dem stückweise berechneten „Raps“ werden ganze Pflanzen gemeint, die ja nicht nur der Früchte, sondern auch des Grüns wegen einen Wert sind und wegen des leichten Abfallens der Früchte an Ort und Stelle von den Früchten befreit werden müssen.

§ 63. Diese Abkürzung „1“ statt „100“ beruht wohl nur auf einem Versehen. Der Schreiber hat vergessen, dem kurzen senkrechten Strich den langen wagerechten Schwanz der Hunderte zuzufügen. Für eine beabsichtigte „1“ ist der Strich wohl reichlich zu kurz. Oder ist wirklich zu lesen: zwei Hundert, ihre Hälfte ist 100 (scil. Hundert)?

§ 64. *hrš n sm* 10 „10 Bund Gras“ resp. „Heu“, mit derselben Stellung des Zahlwortes wie ob. § 55 c. Ebenso *hrš (n) sm* 5 Kairo 683, 4.

§ 65. *n p³j-n hrw n ir sm* „an unserem Tage des Heumachens“ h. „an dem Tage, an dem wir Heu machen“. — Kairo 30683, 4 enthält hier eine merkwürdige Variante: [größere Lücke] [*p³j-n hrw*] *ir sm* [*p³j-n hrw (n) tm ir mtw-n dj-t hrš (n) sm* 5 „[größere Lücke]

zur Zeit benutzen, fast einen ganzen Monat früher. Da kann dann also sehr wohl Epiphi für den Payni eintreten.

unser Tag des Heumachens, unser Tag des Nichtmachens, in werden geben 5 Bund Heu“. Es ist schwer zu sagen, wie er Anfang dieses Satzes zu ergänzen ist (der Schluß wahrschein „in die Hand deines Bevollmächtigten“, da der zu erwart Dativ „dir“ bei „geben“ fehlt); aber der Sinn läßt sich err die Pächter verpflichten sich zur Lieferung von Heu an einem stimmten oder vom Verpächter zu bestimmenden Tage, ob es der Tag ist, an dem sie selbst heuen oder nicht; sie verpflicht sich damit, so scheint es, also auch, eventuell das erforderliche Heu zu dem Zwecke anderswoher zu kaufen.

§ 66. In dem anscheinend als Femininum behandelten Worte *špj*, das sich von dem mask. Worte für „Mitgift“ (Griff. Ryl. III 3) nur durch das Determinativ (Pflanze) unterscheidet, wird man in Anbetracht der niedrigen Zahl (5) eine Maßbezeichnung vermuten. Man könnte dabei nach dem Determinativ der Pflanze, etwa an einen „Korb“ denken, vgl. kopt. ⲙⲟⲛⲉ 2 Könige 6, 25 (hebr. קֶבֶץ griech. κάβος, als Maß für Früchte, Eier u. dgl. verwandt), das ebenfalls mask. ist. Ein solcher Geschlechtswechsel vom Femininum zum Mask. ist ja im Kopt. nichts Seltenes (vgl. Äg. Ztschr. 4 6 Anm. 2; ib. S. 11).

Nun würde aber bei einer solchen Deutung jede Angabe der Fruchtart, von der die 5 Körbe zu liefern seien, fehlen; denn die auf *dl'* „einsammeln“ folgenden Ausdrücke *gwd nb trmws nb* „an Saflor, alle Lupinen“ können wegen des Zusatzes *nb* „alle“ nicht damit verbunden werden, abgesehen davon, daß die Fruchtangaben dort auch nicht an ihrem natürlichen Platze wären. Unter diesen Umständen muß der Ausdruck *špj* nicht bloß eine Maß-, sondern zugleich auch eine Frucht- oder Stoffbezeichnung enthalten. Er muß also ein Seitenstück zu den Ausdrücken *hd* „Silber“ für „Pfund“ (*dbn*) Silber“, *trp* „Wein“ für „Keramion Wein“, *ʾh* „Acker“ für „Arure Ackers“ usw. sein (s. Urk. I, § 10) und wie diese eine Stoffbezeichnung darstellen, die für ein gewisses feststehendes Quantum des betr. Stoffes gebraucht wird. In dem Worte *špj* wird man daher wohl das kopt. ⲙⲟⲛⲉ „Gurke“ zu erkennen haben, das sich Kairo 30968 Vs. 7 ebenso geschrieben findet, dort aber wie im Kopt. als Maskulinum behandelt erscheint.

§ 67. *n pʾj-n hrw n dl'* „an unserem Tage des Sammeln“ d. h. „an dem Tage, an dem wir sammeln“ scil. die Gurken. *dl'* (s. b.

rk. 6, § 11), hier wie die anderen Ausdrücke des Ackerbaues (ob. § 24. 40. 53) determiniert mit der Pflanze, steht an dieser Stelle in seiner eigentlichen Bedeutung, die auch das kopt. $\chi\omega\omega\lambda\epsilon$ „Früchte einsammeln“, „Wein lesen“ hat.

§ 68. Auf \underline{dl} „einsammeln“ folgen zwei mit dem Pflanzen-terminativ versehene Ausdrücke für Feldfrüchte. Wegen des Zutritzes \underline{nb} „alle“, den sie haben, können sie, wie schon bemerkt wurde, nicht mit \underline{dl} verbunden werden. Es wäre unmöglich zu sagen „an unserem Tage des Einsammelns allen Saflors und aller Lupinen“; es könnte nur heißen: „an unserem Tage des Einsammelns des Saflors und der Lupinen“. Die beiden Ausdrücke müssen daher vielmehr als selbständiges Glied in der Aufzählung der abzuliefernden Produkte des Feldes aufgefaßt werden, den 15 Artaben Weizen, 2 Artaben Zwiebeln, 200 \underline{slgm} , 10 Bund Heu, 5 Maß Gurken parallel und koordiniert, also eventuell durch ein zu ergänzendes und“ zu verbinden. Das \underline{nb} „alle“ vertritt hier die Angabe des Quantums, die wir bei den anderen Gliedern der Aufzählung fanden. Die Bestimmung, daß alles, was von den beiden Produkten gewonnen werde, an den Verpächter abzuliefern sei, ist immerhin auffallend und muß seine besonderen Gründe gehabt haben.

a) \underline{gwd} findet sich auch Kairo 31073, Kol. 6. 7 mehrfach in der Schreibung $\rho\tau\kappa\zeta$ 6, 11; 7, 18. 23, die jeden Zweifel an der Lesung (man könnte bei uns sonst auch \underline{gwb} lesen wollen) ausschließt. Spiegelberg identifizierte es zweifelnd mit sah. $\sigma\sigma\sigma$ „Saflor“ (قَرَطَم), was sachlich gut passen würde. Lautlich würde sah. $\sigma\sigma\sigma\chi$ (Gegenstand, der gekocht wird, Zoega 351 gebraucht wie $\rho\tau\kappa\zeta$ „Linsen“ ib. 293) besser passen.

b) \underline{trmws} , ebenso Mag. Index Nr. 1027, dagegen \underline{thrmws} geschrieben Kairo 30982, Verso 8, das griech. $\theta\acute{\epsilon}\rho\mu\omicron\varsigma$ „Lupine“, arab. قَرَطَم . Das w gibt augenscheinlich das griech. o wieder. Zu der verschiedenartigen Wiedergabe des θ vgl. die hierogl. Varianten des Namens $\Phi\iota\lambda\iota\pi\pi\omicron\varsigma$ mit p und ph in Lepsius' Königsbuch Nr. 685.

§ 69. \underline{hrrj} w' \underline{mn} „Blume, 1 \underline{mn} -Napf“ für „1 Napf voll Blumen“ erscheint ganz im Stil der Listen ausgedrückt. Hier liegt vielleicht eine antithetische Umstellung vor, ähnlich der unten Urk. 19 16 besprochenen Stelle.

a) Zur Schreibung von *hrrj* „Blume“ (ϰρημε) vgl. Rhind. Gl. Nr. 270. Mag. Index Nr. 600.

b) Das mit einem Topf determinierte Wort *mn*, das nach dem Zusammenhang etwa „Napf“, „Schüssel“, „Schale“ bedeutet, könnte, nach seiner unhistorischen Orthographie zu schließen, eventuell ein Fremdwort sein.

§ 70. *mtw-n dj-t kd p' sbdj [n] itn hr-d'd'-f* „und wir werden herumlegen die Umfassungsmauer aus Nilerde auf ihm“.

a) *dj-t kd* „herumgehen lassen“ (das etwas verletzte *kd* vgl. Spiegel. richtig erkannt), kopt. τΑΚΤΟ, von der Anlegung einer Umfassungsmauer gebraucht wie im Kopt.: ΔΥ-ΤΑΚΤΟ Ν-ΟΥΧΟΙ ΕΡΟΥΚΑΥΤΕ βαυτε eine Mauer um ihn (den Weinberg) φραγμὸν περιέθηκα αὐτῷ Matth. 21, 33 (boh.). ΕΥ-ΤΑΚΤΟ ΟΛΟ ΕΡΟΥΚΑΥΤΕ eine Umzäunung umgab“ Äg. Ztschr. 13, 179. — Vgl. ferner Mag. Index Nr. 9; Petub. Gloss. Nr. 419. Die beiden Striche vor dem Determinativ des Gehens entsprechen dem bedeutungslosen *nw* der hieratischen Schreibung.

b) *p' sbdj* „die Umfassungsmauer“ (совт, alt *sbtj*), hier geschrieben wie совете „vorbereiten“ (alt *spdd*) geschrieben, mit dem es in demot. ständig verwechselt resp. zusammengebracht wird (s. Urk. 16, § 52). Im Unterschied zu diesem Verbum pflegt unser Wort sonst ohne das *j* geschrieben zu werden (z. B. Ros. 1 Petub. Gloss. Nr. 358. Mag. Index Nr. 738. Eleph. passim, s. u. Urk. 1 § 10). Man könnte daher daran denken, daß hier nicht das einfache Wort совет, sondern eine andere Form vorliege. Doch faßt sich das *j* in unserem Text ebenso auch bei совет „Hügel“ in Widerspruch zu der sonst üblichen Orthographie (§ 36).

c) Der Artikel *p'* setzt die Bekanntschaft der Mauer voraus, die wahrscheinlich bereits vorhanden war und nur der Unterhaltung bedurfte, vielleicht auch den Gegenstand besonderer Abmachungen zwischen den vertragschließenden Parteien gebildet hatte.

d) Das Wort *itn* (εἰτῶ), das Spiegelberg an dem eigenartige Determinativ richtig erkannte (vgl. Petub. Gloss. Nr. 44. 1 Khaemv 4, 29), kann hier nicht den „Erdboden“ bezeichnen, wie an den eben zitierten Stellen und in dem Ausdruck *mh itn* „Bodenelle (Flächenmaß) Rev. Chrest. 93. 346. 353, sondern es muß den Sto

zeichnen, aus dem die Mauer bestand oder bestehen sollte, die überde, aus der noch heute in Ägypten die rohen Umfassungswauern der Gärten und Felder mit der Hand geformt werden. Diese Bedeutung, die das neuäg. *wtm* hatte, hat ja auch das kopt. *wt̄* noch oft.

Die zerstörte Gruppe zwischen *tn* und dem Determinativ kann (hierat. *nw*) gewesen sein (so Petub.) oder \swarrow (Rev. Chrest.; Khaemw.).

e) Vor *tm*, von dessen *t* noch das obere Ende erhalten ist, ist gerade Raum genug vorhanden für das genitivische *n*, nicht mehr.

f) Die Lesung *hr-d:d'-f* (ⲭⲓⲠⲠ) „auf ihm (scil. dem Acker)“, in der nach dem Zusammenhang und nach dem Aussehen verschiedener einzelner Bestandteile wohl nicht gezweifelt werden kann, bietet zwei Unregelmäßigkeiten.

Das *hr* sieht anders aus als in Z. 8 (*hr*) und Z. 14 (*r·hr-n*); aber der Unterschied besteht wohl nur darin, daß es die Elemente, aus denen die Schreibung an jenen beiden Stellen besteht, nicht wie dort in einem Zuge verbunden, sondern in 2 Züge getrennt zeigt. Eine ganz ähnliche Schreibung \swarrow findet sich für *hr* in Traßb. 9, 8, während andere Stellen die Bestandteile β in dieser Weise (der gemeinsten Form β ähnlicher) trennen resp. verbinden.

Das dem charakteristisch aussehenden Determinativ des Kopfes bei *d:d'* folgende Zeichen, das der Haarlocke entsprechen muß, hat in z. T. wohl durch eine Lücke verursachtes ungewöhnliches Aussehen, vgl. aber Berl. 3103, 15.

§ 71. *mtw-k dj-t šm šn* 20(?) „und du wirst 20(?) Bäume pflanzen“. Die Bepflanzung des Ackers mit Bäumen hat naturgemäß der Verpächter zu tragen, da es sich dabei um eine dauernde Verbesserung des Feldes handelt, deren Nutzen den gegenwärtigen Pächtern im Laufe des Pachtjahres nicht mehr zugute kommen kann. Daher haben sie die Bewässerung der neugepflanzten Bäume während dieses Jahres zu übernehmen. — Der Umstand, daß das Feld mit einer Anzahl Bäume bepflanzt werden soll, deutet vielleicht auch darauf hin, daß es sich um einen größeren Landkomplex handelte, als um eine Arure von der gewöhnlichen Größe.

a) Das nach seinen Resten völlig sichere *šm* „gehen“ vor dem Worte *šn* „Baum“ und der grammatische Zusammenhang lassen keinen Zweifel, daß das kurze, durch einen Riß und durch Ab-

splitterung von Papyrusfasern entstellte Wort zwischen *mtw-k* und *šn* nur der Infinitiv *dj-t* „veranlassen daß“ gewesen sein kann), in der Form, die er in unserem Texte gewöhnlich hat“. *dj-t* „gehen lassen“ (kopt. *xo*) hat hier die spezielle Bedeutung „pflanzen“ wie im Kopt.

b) Zu der Schreibung von *šn* „Baum“ vgl. Kairo 30631, 31079. 17.

c) Was hinter *šn* folgte, kann nur eine Zahl gewesen sein. Die dürftigen Zeichenspuren, die noch erhalten sind, scheinen nur nach ihrem Verlauf nur zu der Zahl 20 zu passen.

§ 72. *mtw-n dj-t mw 'n* „und wir werden Wasser geben wiederum“ d. h. wir werden die Bäume bewässern (s. ob. § 38) „auch“, „ebenso“, wie wir es für das Feld zu tun uns verpflichtet haben. Die Bedeutung hat 'n „wiederum“ ebenso wie sein kopt. Äquivalent nicht selten, vgl. Ryl. 9, 6, 3 und unten Urk. 14, § 65 d. — Man vermißt hier ein *r-r-w* (ερρω) „an sie (die Bäume)“.

§ 73. Die ob. Urk. 4, § 27 besprochene Formel der Schulurkunden. In den anderen Pachtverträgen fehlt sie anscheinend überall (sowohl in den aus Theben und Tehne stammenden Urkunden wie in den gleich unsrer Urkunde aus Gebelên stammenden) mit einziger Ausnahme des thebanischen Vertrages Rev. ég., pl. 4 (zu p. 131).

a) Zu der Schreibung *gr* (σϵ) statt *kj* (κε) „ein anderer“ vgl. Griff. Ryl. III 396 (Ryl. 21, 23, in derselben Formel wie hier; ferner *bn iw-j (r) rh ir isw (r)-d-t gr [rmt]* „nicht soll ich zahlen können in die Hand eines anderen [Menschen]“ Kairo 30615. In andern Fällen, wo man zur Not das *gr* ebenso auffassen könnte, liegt dagegen wohl die Partikel σϵ „noch“, im negativen Satze „mehr“ (nicht mehr = οὐκέτι), vor, z. B. *mn mtw-n (ἄταν) hđ r wt r-r-k p³ kj tš 3* „wir haben nicht mehr Geld um dir 3 anderen 3 Raten zu zahlen“ (beachte die Schreibung von κε neben σϵ) Eleph. 2, 7 (s. Anhang zu Urk. 13); „der Acker gehörte meinem Vater, er hat ihn meiner Mutter verschrieben“ *mn mtw-f (ἄταν) gr nb bl-j* „er hatte keinen Herrn mehr außer mir“ „bis zu 3 Tagen, da er verkauft wurde“ Eleph. 4, 19 (s. denselben Anhang). Eben aus diesem Gebrauch von σϵ erklärt sich seine Verwechslung

1) Die Betrachtung des Originals außer Glas behob die letzten Zweifel.

mit $\kappa\epsilon$, die sich wohl auch noch in dem gelegentlichen Vorkommen der Schreibung $\sigma\epsilon$ statt $\kappa\epsilon$ im Kopt. widerspiegelt.

§ 74. *bn tw-n-n (en) (r) rh dd* „nicht werden wir sagen können“ usw. Wie die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel, die mit denselben Worten beginnt, die Ausrede des Schuldners, er habe den Vertrag erfüllt, ausschloß, solange die Vertragsurkunde in der Hand des Gläubigers sei, so soll die vorliegende Formel, die nicht selten daneben vorkommt (so bei uns, sowie Ryl. 21, 25 ff. Rev. Chrest. 75/6) oder gar mit ihr zu einem Satze verschmolzen ist (Louvre 436 bei Rev. Chrest. 118/9), eine derartige Ausrede ausschließen, wenn der Schuldner die Zahlung nicht beweisen, d. h. eine rechtsültige Quittung vorlegen kann. Die Formel findet sich mit geringen Abweichungen in fast allen Pachtverträgen¹⁾ (Ausnahme: Berlin 3102), sowie in den meisten Darlehnsurkunden (s. u. Urk. 10, 44).

a) *tw (= dj)-n n-k hd pr-t ntj nb n p³ t³* „wir haben dir Silber, Korn oder irgendetwas (anderes) in der Welt gegeben“. Ebenso resp. in der 1. sg.) die gleichfalls aus Gebelên stammenden Urkunden Kairo 31012 + 30683, 11. Ryl. 21, 27. Straßb. 9, 15. Heidelb. (Korndarlehen. Pap. Gardiner; stets mit seltsamer Voranstellung des Silbers, das hier als Ersatz der ausbedungenen Naturalleistungen genannt ist und einfach Geld bedeutet.²⁾ Anders in den thebanischen Urkunden, wo das Geld sinngemäßer an zweiter Stelle steht mit einem eigentümlichen Zusatz (s. Urk. 10, § 44a), und in den Urkunden aus Tehne, wo nur „Korn oder irgendetwas anderes in der Welt“ ohne das Geld genannt wird (Rein. 1, 17. 3, 16 [wo *tw (= dj)-n-k*, nicht *tw-n dj-t n-k* steht, wie Spieg. las]. 5, 24).

b) *ntj nb n p³ t³* „Alles (resp. irgendetwas) in der Welt“ d. i. oder irgendetwas anderes in der Welt“, wie solche Ausdrücke mit *nb* „all“, „irgend“, die eine Aufzählung abschließen, im Äg. fast stets zu übersetzen sind. Gemeint ist hier außer den verschiedenen Naturalleistungen, die nicht unter den Begriff *pr-t* „Korn“ fallen,

1) Rein. 1, 17. 5, 23/4. Straßb. 9, 14/5. Heidelb. 724, 16. Kairo 30683, 11. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130). 4 (zu p. 131). 5 (zu p. 134). — Ebenso in unserer Urk. 5 (§ 11).

2) Ähnlich steht Kairo 30702/3, 3 in einem Vertrage über eine Weinschuld das offenbar als Ersatz gedachte Getreide (*pr-t*) seltsamerweise vor dem Wein: *pr-t... p ntj nb n p³ t³* „Korn, . . . , Wein oder irgendetwas anderes in der Welt“.

irgendwelcher Ersatz dafür außer dem schon vorher genannten Gelde. — Zu dem Ausdruck *ntj nb* s. ob. Urk. 4, § 41.

c) Die Negation „ohne“, die an den Hauptsatz „nicht werde ich sagen können“ anzuknüpfen ist, und also adverbial gebraucht ist, ist wieder (*n-*) *iwty* zu lesen, s. ob. Urk. 1, § 28b. In den alten Übersetzungen von Revillout („il n'y a point de rachat établi“) und Spiegelberg („sans un fermage fixe“ in seiner Ausgabe der Reinach-Papyri) war der grammatische Zusammenhang nicht erkannt. Der erstere nahm den mit „ohne“ beginnenden Ausdruck für einen selbständigen Aussagesatz, der letztere verknüpfte ihn irrig mit den Worten „ich habe . . . gegeben“.

d) Die Bedeutung „Zahlung“, die ob. Urk. 6, § 17 für das demot. *isw* ($\Delta\text{CO}\cdot$) ermittelt wurde, würde auch an unserer Stelle gut passen. Da aber, wo in der vorliegenden Klausel das folgende *iw-f' h' r rd-wj-t* „die auf den Füßen steht“ fehlt (Rein. 5, 23/4. Kairo 30625, 12), paßt sie nicht. Denn daß der Schuldner nicht, ohne Zahlung geleistet zu haben, behaupten darf, er habe gezahlt, wäre doch selbstverständlich. Hier muß das Wort *isw* vielmehr selbst schon die Bedeutung des Beweisstückes für die geleistete Zahlung haben, also etwa „Quittung“ bedeuten, wie es denn Spiegelberg neuerdings (in den Kairiner Papyri) und auch Griffith („proved receipt“) richtig übersetzt haben. Dazu stimmt, daß memphitische Urkunden den Ausdruck in unserer Klausel geradezu durch das Wort *sh* „Schrift“ ersetzen, den gewöhnlichen Ausdruck für „Urkunde“: *n-iwtj sh* „ohne Schrift“ Rev. ég. 3, pl. 6. 7 (zu p. 25. 26). Auch *isw* selbst wird einmal (Kairo 30625, 12) mit dem Pflanzendeterminativ geschrieben, wie es bei den Worten für „Urkunde“ (Papyrus) üblich ist, aber dieses Determinativ findet sich bei dem Worte auch da, wo es „Zahlung“ bedeutet (Kairo 30615, 17). Vielleicht deutet das aber darauf hin, daß die Bedeutung „Urkunde über Zahlung“ das ältere war.

e) *h' (r) rd-wj-t* „auf den Füßen stehen“ (ΔZEPAT , alt $\omega\text{zi e-pat}$), selten mit ausgeschriebenem *r* Rev. Chrest. 118/9. Rein. 1, 17, meist ohne es geschrieben, wie hier. — Wie das kopt. *pat* nicht „den Fuß“, sondern „die Füße“ bedeutet und also auf den Dualis des Wortes *rd* zurückgehen wird, so auch sein demot. Äquivalent, dessen Schreibung noch das zweimal gesetzte Zeichen für Fuß enthält (s. Griff. Ryl. III 368). Am Ende des Wortes

heißt die gewöhnliche Bezeichnung für den gesprochenen *t*-Laut, das alte *tj*, wie sie namentlich vor den Suffixen üblich ist, mit denen ja auch *rd·wj* (πατ) fast nur noch verbunden vorkommt.

Der Ausdruck *h' r rd·wj·t* kehrt in der demot. Urkundensprache auch sonst wieder; so zunächst ständig in einer Formel der Kaufverträge: *p' nh p' dj·t h' r rd·wj·t ntj iw-w r dj·t s m-s'-k r-j r ir-f* „der Eid oder das auf die Füße Stellen, das man hinter sich geben wird . . . den resp. das werde ich leisten“ *ἐὼν δέ τις οὐ δορκος ἢ ἐπίδειξις ἐπιβληθῆ . . . ἐγὼ αὐτὸς ἐπιτελέσω*, s. u. Urk. 12 a, 7 (45. 46). Die jüngeren Urkunden haben dafür *p' h' r rd·wj·t* „das auf den Füßen Stehen“ (ohne *dj·t* „veranlassen“). Man wird hier den Ausdruck im Bilde bleibend etwa durch „Bestätigung“ übersetzen können, freier durch „Anerkennung“, bei der alten Fassung „auf die Füße stellen“ im aktiven, bei der jüngeren („auf den Füßen stehen“) im passiven Sinne. — Demnach würde bei uns der etwa zu übersetzen sein: „ohne eine Zahlung(surkunde), die bestätigt, anerkannt d. h. beweiskräftig ist“.

Weitere Beispiele für diese juristische Verwendung der Redensart „auf den Füßen stehen“ finden sich in dem Scheidebriefe Rev. ég. 1, 1. 5 (zu p. 119). Dort sagt der Mann: *p' sh nb n p' t' ntj iw-f r h' (r) rd·wj·t r·hr-j (εποι) iw tw(=dj)-j s n rmt nb gr iw ir-j qjr-f r rmt* (lies *w*?) *iw n:j-t sh-w* „jede Schrift in der Welt, die auf den Füßen stehen wird gegen mich, indem ich sie irgend einem Menschen gegeben habe oder indem ich sie zu einer von deinen Schriften hinzugefügt (o. ä., *qjr*) habe“ und ebendort weiterhin: *iw-s h' (r) rd·wj·t r·hr-j (εποι)* „wenn es auf den Füßen steht gegen mich“. — Ebenfalls mit Bezug auf eine eventuelle zukünftige Scheidung ist die Redensart gebraucht in dem Ehevertrage Kairo 31177, 2/3, dort beidemal wieder gefolgt von einem disjunktiven Zustandssatze in dieser Fassung: *iw ir s w' irm 2* „indem es einer und zwei getan hat“ d. h. „ob es nun einer oder beide getan haben“. Das erste Mal steht es hier in einem Zusammenhange, der nach der Phot. unklar bleibt¹⁾, das zweite Mal steht deutlich da: *r-h p' ntj iw-f (r) h' (r) rd·wj* „gemäß dem, was auf den Füßen stehen wird“ d. h. wohl „wie es bewiesen werden wird von einem oder beiden von uns“.

¹⁾ Es scheint vorherzugehen: „wenn ich dich lasse als Ehefrau oder (*gr*)“; was auf *h' (r) rd·wj* folgt (vor dem Zustandssatze), ist undeutlich.

§ 75. Die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel.

a) Als Bezeichnung für die vorliegende Urkunde tritt hier ein neuer Ausdruck ein: *p' šhn* „die Verpachtung“; ebenso Heide 724, 18. In gleicher Anwendung liegt dieses Wort vor in den Ausdrücken *ir šhn n-(nΔq)* „jemandem eine Verpachtung machen“ d. i. „mit jemandem einen Pachtvertrag schließen“ (mit *r-* „betreffs“ der sowohl vom Verpächter als Subjekt (Kairo 30631, 15. 31079, 2. Rev. Chrest. 215), wie vom Pächter (Kairo 30683, 5. Straßb. W. Ges. 18, 12) gebraucht wird; ferner in der in manchen Pachtverträgen anzutreffenden Formel: *šhn p'j n wdb-f* „das ist ein Pachtvertrag zum Umwenden“ (s. u. Urk. 17, § 8).

b) Das *iw* „indem“ („solange“) des Zustandssatzes ist hier etymologisch genau ausgeschrieben.

c) *p'* hier mit einem Punkt versehen, der es als Demonstrativum „dieser“ charakterisieren könnte (s. ob. Urk. 4, § 30a), aber oben im Hauptsatze fehlt.

§ 76. *bn iw-n-n (r) rh hpr [hr-]t-f [n k-t] rnp-t* „nicht werde wir auf ihm (dem Acker) sein können ein anderes Jahr“ usw. Die Ergänzungen, die der Zusammenhang und die Raumverhältnisse an die Hand gaben, werden durch Straßb. 9, 16 bestätigt, wo *bn iw (r) rh hpr hr-]t-f k-t rnp-t* erhalten ist. Dort folgte auf diese Klausel, die dem Verpächter die Freiheit sichern soll, den Acker nach Ablauf des Vertrages anderweitig zu verpachten, noch eine zweite dem gleichen Zwecke dienende Klausel, nach den erhaltenen Resten in einer entsprechenden Formulierung, wie in dem aus 5 Jahre abgeschlossenen thebanischen Pachtvertrage Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138), wo sie selbständig (ohne die erste Klausel) erscheint und so lautet: *in-n' p' mnk n [t'] rnp-t 5-t ntj hrj hpr mtw-j h' p'j-k wrh n .w-j(II) ntj hrj i-ir-hr-k mtw-k šhn-t-f n 1 rmt ntj iw-ir-k (EK) (r) mr šhn-t-f n-f* „wenn die Vollendung der obigen 5 Jahre geschehen ist, so werde ich deine obige Baustelle verlassen vor dir (d. i. sie dir räumen) und du wirst sie verpachten dem Menschen, dem du sie wirst verpachten wollen“. Ebendieser letzte Satz tritt in den auf 1 Jahr abgeschlossenen thebanischen Pachtverträgen Berl. 3102, 22. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130), pl. 4 (zu p. 131) selbständig ohne den einleitenden Bedingungssatz (*in-n' p' mnk hpr*) an stelle der bei uns vorliegenden Klausel auf; der Schlußsatz ist auch Kairo 30666, 7 erhalten in der For-

ulierung: *mtw-k shn-t-f* (*n*) *p³ rmt ntj iw-w mr [shn-t-f n-f]* „und du wirst ihn verpachten dem Menschen, dem man [sie verpachten] will“. In den auf mehrere Jahre abgeschlossenen Pachtverträgen aus Tehne (Rein. I, 18. 5, 24) steht stattdessen folgende Bestimmung: *bn iw-j* (*r*) *rḥ dd shn p³j r(=ī) wdb-f rnp.t r(ε) wn* (var. *n-w*) *mtw-k (ἸΤΑΚ) r^ε .wj-j* „nicht soll ich sagen können: ‘ein Pachtvertrag, der umzuwenden ist um ein Jahr, ist das’, solange ich dir noch verpflichtet bin“ (vgl. dazu Kairo 30615, 23, ob. Urk. 4, 13a). Eine Variante dieser letzteren Klausel folgte auch in dem 10-jährigen thebanischen Pachtvertrag über eine Baustelle auf die oben zitierte Klausel in dieser Fassung: *bn iw-j* (*r*) *rḥ dd shn [p³j wdb-f] rnp.t mtw-j ir r h-t-f* „nicht soll ich sagen können: ‘ein Pachtvertrag, [der umzuwenden ist um] ein Jahr, [ist das]’ und ich werde dir gemäß ihm (dem Vertrage) tun zu jeder Zeit“ Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138).

a) *hpr* vertritt hier wie stets im Demot. den fehlenden Infinitiv des Verbums „sein“, vgl. Urk. 10, § 60.

b) In der Schreibung von *hr-³t-f* „auf seinem Rücken“ für „auf ihm“ ist die Femininalendung, der kopt. sah. Form Ⲛⲟⲟⲟ entsprechend, nicht als lautbar bezeichnet; ebenso Ros. 31 (wo *ḥt* auch genau so aussieht wie bei uns). Dagegen ist das *t* durch *tj* als lautbar bezeichnet. Petub. Gloss. Nr. 6. Mag. Index Nr. 144.

§ 77. *iw bn-pw-k shn-f n-n* „ohne daß du ihn uns (wieder) verpachtet hast“; Straßb. 9, 16: *iw bn-pw-t shn-t-f n-j*. — Dieser Zustandssatz entspricht dem *r(ε)wn mtw-k (ε-ΟΥΤΑΚ) r^ε .wj-j* der oben § 76 zitierten Stellen aus Rein. I und Rein. 5.

a) Unregelmäßig ist, daß hier bei dem Infinitiv *shn* die Femininalendung vor dem Suffix wieder nicht als lautbar bezeichnet ist, wie es in den § 76 zitierten Parallelstellen und auch Straßb. 9, 16 der Fall ist. Vgl. dazu die Schreibungen von *in* „bringen“ Urk. 16, § 49.

§ 78. Diese Formel, die eine Geldstrafe für den Fall vorsieht, daß einer der Vertragschließenden sich weigern sollte, den Vertrag zu erfüllen, findet sich, mit Abweichungen in den Einzelheiten, nicht nur in manchen Pachtverträgen (Heidelb. 738, 12. Berlin 102, 24. Rev. ég. 3, pl. 8 zu p. 138)¹, sondern auch in anderen Verträgen aller Art nicht selten.

¹) Rein. I, 19 und 5, 25, die gleichfalls eine solche Geldstrafe vorsehen, haben eine ganz abweichende Fassung.

a) $p^3 rmt ntj$ „der Mensch welcher“ der gewöhnliche demotische Ausdruck für „derjenige welcher“.

b) $st^3 \cdot t \cdot f$ „sich zurückziehen“ auch nur $st^3 \cdot t$ ohne das reflexive Objekt (Berl. 3115, 2, 5. Urk. 15, § 25a), mit der bei diesem Verbum üblichen Bezeichnung des t -Lautes durch tj (vgl. Griff. RL III 390; unten Urk. 13, § 37d)) bedeutet im Demotischen „sich weigern“. Es folgt darauf auch in der Formel, die uns hier beschäftigt, nicht selten noch eine Angabe, die den Gegenstand der Weigerung näher präzisiert: $r tm ir r-h md nb ntj hrj$ „um nicht zu handeln gemäß allen Worten, die oben sind“ Berl. 3102, 2, 3118, 20. Rev. ég. 3, pl. 8 zu p. 138; pl. 7 zu p. 137; Eleph. 11, 1, vgl. dazu Urk. 15, § 25b.

c) $n-d \cdot t p^3 j-f irj tm-n$ usw. „aus der Hand seines Genossen von uns“ (sich zurückzieht) d. h. „einer dem andern gegenüber (sich weigert). Diese nähere Bestimmung pflegt sonst in der Regel zu fehlen, indem dann einfach vor dem Relativsatz $p^3 rmt tm$ „derjenige von uns“ statt $p^3 rmt$ „derjenige“ steht. Sie ist in der Tat überflüssig, sobald sich auf jeder Seite nur eine Person als Vertragschließender befindet, ist dagegen hier in Verbindung mit dem folgenden Zusatz (§ 78d) angebracht, wo auf der einen Seite mehrere Personen stehen.

$n-d \cdot t$ „aus der Hand“ (scil. sich zurückziehen) hat hier die Bedeutung „weg von“, ähnlich seinem älteren Synonym m^3 . S. auch im Kopt. $\text{neuta-r-uor } \bar{n}\text{-tooto-r}$ „die welche ihnen wegstarben“ Stern K. G. § 535.

$p^3 j-f irj im-n$ „sein Genosse von uns“, eine häufige Verbindung“, die hier das vor dem Relativsatz stehende $p^3 rmt$ zu „derjenige von uns den andern“ vervollständigt, vgl. dazu unten Urk. 14, § 13b.

d) In $n t^3 hj \cdot t 2 \cdot t$ „die 2 Leiber“ wird der Ausdruck „die 2 Leiber“ kaum eine einfache Variante für $s 2$ „zwei Personen“ sein können, wie in den unten Urk. 12, § 53 besprochenen Fällen. Wo unser Text die beiden Pächter, die in der Urkunde redend gemeint, bezeichnet er sie in der gewöhnlichen Weise als $s 2$; s. in Z. 5 und ebenso nachher in Z. 24, wo der nämliche Zusammenhang vorliegt wie an unserer Stelle. An dieser verlangt der Zusammenhang augenscheinlich, daß nicht die Pächter, sondern die beiden vertragschließenden Parteien (der Verpächter einerseits und

die 2 Pächter andererseits) gemeint sind. Das ist auch sonst bei dieser Strafgeldklausel überall der Fall, wo *p³ rmt im-n* „derjenige von uns (den Vertragsschließenden)“ genannt zu werden pflegt (s. ob. § 78c). Man wird demnach den Ausdruck „die 2 Leiber“ hier durch „die beiden Teile“, „die beiden Parteien“ zu übersetzen haben. Ebenso offenbar auch Kairo 30702/3, 6, wo mehrere Schuldner (resp. Pächter) mehreren Gläubigern (resp. Verpächtern) gegenüberstehen und es heißt: „derjenige, der sich zurückziehen sollte [. der soll geben für die] Brandopfer des Königs und soll geben 10 Talente Silber“ *n³ p³j-f irj im-n n t³ h-t 2-t* „seinem Genossen von uns den 2 Leibern“. Unsere Urkunde hat an der entsprechenden Stelle (Z. 23) nur *n p³j-f irj im-n* „seinem Genossen von uns“ (§ 80).

§ 79. Die Geldstrafe für die Opfer des Königs, die hier wie Kairo 30702/3, 5 neben der dem Vertragspartner zu zahlenden Entschädigung in gleicher Höhe steht, ist eine häufige Erscheinung in den demotischen Urkunden der späteren Ptolemäerzeit, vgl. Griff. Ryl. III 144. Die Höhe des Geldbetrages ist verschieden, z. B. 10 Talente Berl. 3118, 21; 2 Talente Berl. 3115, 3, 13. Es wäre noch zu untersuchen, auf welche Kategorien von Verträgen derartige Strafen beschränkt waren.

a) *r* „für“ oder „zu“.

b) Das Wort *gll* „Brandopfer“, das nach seiner Vokalisation im Kopt. zu urteilen (ϢΑΙΑ) mit dem hebr. בִּזְזִי identisch war und dementsprechend noch in den demot. Papyri der Perserzeit mit *k* geschrieben wurde (Griff. Ryl. III 399), wird im Demot. der Ptol. Zeit stets mit *g* geschrieben (z. B. Ros. 19. 29. 30. Kanop. Kom el Hisn 18, griech. θυσία), während es hierogl. in dieser Zeit mit *k* geschrieben wird (Kanop. Tanis 32), als ob es mit dem altäg. *krr* „(Töpfe) brennen“ zusammenhinge.

Der Brauch, bei der Schreibung zweier aufeinander folgender *l* nur das zweite mit dem diakritischen Strich, der *l* von *r* scheiden soll, zu versehen, ist im Demot. oft zu beobachten, vgl. die Schreibungen von ϢΑΙΑ Ros. a. a. O., εΛΘΘΛΕ „Weinstock“ Ros. 9. 18 u. o., ΑΗΛ „Armband“ Griff. Ryl. III 366, ΚΑΛΑ „Halsband“ ib. 399, den Namen *Llw³* (ΛΕΛΟΥ) Straßb. 7, 2 u. a.

§ 80. *n p³j-f irj im-n* „seinem Genossen von uns“ d. h. der geschädigten Gegenpartei; ebenso Eleph. 11, 11, wo es sich sogar

um die Zahlung an 2 geschädigte Kontrahenten handelt. Kairo 30702/3, 5 hat hier hinter *im-n* den ob. § 78d besprochenen Satz „die zwei Leiber“.

§ 81. Auf die Festsetzung der für die Verletzung des Vertrage zu zahlenden Geldbuße pflegt in der Regel ein Satz zu folgen, dem anderen Teile der Vertragschließenden seine aus dem Vertrage herzuleitenden Rechtsansprüche auch nach dieser Zahlung vorbehalten soll, in dieser Form: *iw NN. m-s²-f r-dj-t ir-f r-h m-nb ntj hrj 'n* „NN. ist hinter ihm, daß er tue gemäß allen Worten die oben sind, wiederum“ (z. B. Kairo 30702/3, 6, wo *iw-w m-s²-j* „man ist hinter ihm“ steht). Zur Fassung dieses Satzes s. Urk. 1, § 37a. Bei uns ist dieser Vorbehalt einseitig zugunsten des Verpächters abgefaßt (ek „du bist“) und zwar ist ihm dabei, wie das bei Gesamtschuldern üblich ist, die Wahl offen gehalten, an welchen von beiden Schuldern er sich halten will. Vgl. dazu Urk. 1, § 37.

a) *r-dj-t* „daß“ (eig. „um zu veranlassen, daß“ s. Urk. 3, § 19) hat hier deutlich noch seine ursprüngliche finale Bedeutung.

b) Das *'n* „wiederum“ kann wegen des Folgenden nicht etwa auf den Hauptsatz „du bist hinter uns“ bezogen werden, sondern nur auf „daß er dir tut“.

§ 82. *n htr (n-) iwty mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“, die ob. Urk. 1, § 28 erörterte Formel. Auch hier ist es klar, daß *n htr* nicht „zwangsweise“ bedeuten kann.

§ 83. *iw NN. dd* „NN. aber sagt“, die für die Einführung der Erklärung des Bürgen übliche Formel, s. ob. Urk. 1, § 29.

§ 84. *rmt iw-f [šp] hbs jt(?)* „Kleidung- und Nahrungsempfänger“, ein in Urkunden von Gebelên und Theben häufiger Titel, der vermutlich pensionierte Soldaten bezeichnet, s. Griff. Ryl. III 132. 430.

Das Objekt von *šp* „empfangen“ wollte Griffith zweifelnd *k* „Brot“ lesen; dieses Wort sieht im Demot. aber ganz anders aus (s. Urk. 16, § 61). Der hier vorliegende Ausdruck, der fast wie die Negation *tm* aussieht, ist uns aus den Eheverträgen wohlbekannt, wo er meist in umgekehrter Folge (erst Nahrung, dann Kleidung) als zusammenfassende Bezeichnung für das was der Ehemann der Frau zum Unterhalt an Geld für ihre Kleidung (*hbs*) oder ihr „Aufwandmachen“ (*ir hj*), an Korn für ihre Nahrung und an Öl für ihre Toilette (von den Ägyptern seit alters als Teil der

(Kleidung betrachtet) zu geben hat. Dabei ist der bei uns an erster Stelle stehende Bestandteil, wie Griff. hier richtig erkannte, das Zeichen für Kleid oder Kleiderstoff und stellt ohne Zweifel eine Abkürzung des mit diesem Zeichen endenden Wortes *ḥbs* „Kleidung“ dar (nicht eine solche des Wortes *swr* „trinken“, wie Spieg. meinte). Der zweite Bestandteil wird vermutlich ein Wort für Korn sein; etwa *jt* „Gerste“, das Korn par excellence für die alten Ägypter. Die Schreibung dafür sieht in der Tat sehr ähnlich aus. Möglicherweise liegt darin aber auch eine Abkürzung des oben genannten Wortes *ḥ* „Brot“ vor.

§ 85. *iw-f sh r 'mwr* „welcher eingeschrieben ist nach Krokopolis (bei Gebelén)“, vgl. Griff. Ryl. III 132.

a) Das *iw-f*, mit dem der Relativsatz hier und stets in ähnlichen Fällen eingeleitet ist, zeigt, daß der vorhergehende Titel der selbst ja auch schon in dem *rmt-iw-f* „ein Mann, der“ = ρεϛ denselben Fall enthält) als indeterminiert angesehen wurde.

b) *'mwr* phonetische Schreibung für den alten Stadtnamen *iw-m-jtrw*, der damals etwa *A-m-or* gelautet haben wird, vgl. Griff. a. a. O. 273. 421.

§ 86. *P:(na)-tw(=dj)* griech. Πατήρ, ein in den Urkunden aus Gebelén häufiger Männername, s. Griff. Ryl. 262, note 9.

§ 87. Die hier vorliegende Bürgschaftserklärung unterscheidet sich von der unten Urk. 10, § 48 zu besprechenden nur durch die Partikel *n*, die sie vor dem Worte *šp dr-t* (über der Zeile, wie es in unserem Text üblich ist) einzuschieben scheint. Sie zeigt, daß wir es nicht, wie es dort scheinen könnte, mit einem Satze im Präsens I „ich nehme Hand“, „bürge“ zu tun haben, sondern mit einem richtigen Nominalsatz *tw-j n šp-dr-t* „ich bin Bürge“. Diese Form des Nominalsatzes, die im Neuäg. noch durchaus gebräuchlich war (geschrieben noch mit *m* statt *n*, wie man bereits damals sprach), ist im Kopt. bekanntlich nicht mehr möglich. Dort gebraucht man das durch *n* (*n̄*, alt *m*) eingeleitete nominale Prädikat im Nominalsatz nicht mehr, sondern stattdessen entweder den Identitätssatz (*ΔΜΓ-ΠΕΚΧΟΙΣ* „ich bin dein Herr“, *ΔΜΓ-ΟΤΑΓΑΘΟΣ* „ich bin gut“) oder einen Satz mit *o* „sein“ (*†-o n̄-αΓΑΘΟΣ* „ich bin gut“) bezw. mit *p̄* „machen“ (*†-p̄-χοις* „ich bin Herr“). Im Demotischen kommt aber die ältere Ausdrucksform, wie sie bei uns vorzuliegen scheint, in der Tat noch vor, und zwar nicht nur nach

iw, sondern auch, unserem Falle entsprechend, im einfachen Nominalsatz, der dem Präsens I entspricht, z. B. *Nb-t-k-t n t: grpj(-t)* „Nephthys ist mein Diadem“ Mag. 9, 19; *p:j-k ht n ht illj tsd p:j-k sjm n sjm n Imn* „dein Baum ist ein Weinstock und eine Persea, dein Kraut ist Ananaskraut“ ib. 9, 8.

Mit der Lesung *tw-j n šp dr-t* „ich bin Bürge“ fällt der inhaltliche Unterschied fort, der zwischen der Fassung von Urk. 10 und 12 einerseits und den stets perfektisch abgefaßten Bürgschaftserklärungen *šp-j dr-t* „ich habe gebürgt“ der Urk. iff. aus dem Faijüm andererseits bestehen würde, wenn man dort das *tw-j šp-dr-t* zu übersetzen hätte „ich bürge“. Denn „ich bin Bürge“ ist dem Sinne nach dasselbe wie „ich habe gebürgt“. In beiden Fällen würde die bereits vorher übernommene Bürgschaftsverpflichtung anerkannt und bestätigt werden. Gewiß kein Zufall wird es sein, daß die drei Urkunden, die uns die Fassung der Bürgschaftserklärung mit *tw-j šp-dr-t* resp. *n šp-dr-t* bieten, sämtlich aus Oberägypten stammen, zwei (Urk. 10 und unsere Urkunde) aus dem pathyritischen, die dritte (Urk. 12) aus dem apollonospolitischen Gau. Vermutlich wird es die in diesen Bezirken übliche lokale Formulierung der Bürgschaft sein, die wir hier kennen lernen.

Bemerkenswert ist noch, daß in unserem Falle die Schuldner für die gebürgt wird, garnicht genannt sind.

§ 88. Das auf *šp-dr-t* „Bürge“ folgende *n dj-t* könnte man hier an sich wohl mit dem folgenden Gegenstand der Schuld *pr-t-w* „das Getreide“ dergestalt verbinden, daß dieses das Objekt dazu bildete: „ich bin Bürge für das Geben des Getreides (durch die Schuldner)“. Gleichwohl ist es auch hier wahrscheinlich wie an der gleichartigen Stelle Urk. 4, § 38 als Äquivalent des griech. *εἰς ἔξισιν* zu fassen, wie sicher in der Bilingue Urk. 13 (§ 13) und wie in Urk. 10 (§ 49). Vor *n: pr-t-w* ist dann ein *n* „in bezug auf“ zu ergänzen (s. Urk. 4, § 39), sodaß also gesagt ist: „ich bin Bürge zum Geben in bezug auf das Getreide“.

§ 89. Mit *n: pr-t-w* „das Getreide“ kann nur der zu liefernde Weizen gemeint sein. Die anderen Ackererzeugnisse werden unter der ergänzenden Bezeichnung, die darauf folgt, begriffen sein:

§ 90. [*irm*] *p: sp md ntj hrj* „und den Rest von Dingen, die oben ist“ d. h. und die übrigen oben genannten Produkte.

a) Das Fehlen jeglicher Spur von dem langen Schwanz; de

hn' „und“ kennzeichnet (s. Z. 5), unter *p' sp*, zeigt, daß notwendig *irm*, nicht *hn'*, zu ergänzen ist.

b) Zum Gebrauch des indeterminierten Singularis *md* „Ding“ nach *p' sp* „der Rest von“ im Sinne von „die übrigen“ s. unten Urk. 15, § 46.

c) Wie dort bezieht sich auch hier der folgende Relativsatz *ntj hrj* „welche oben sind“, auf den ganzen determinierten Ausdruck *p' sp md* „die übrigen Dinge“, nicht auf den indeterminierten Genitiv *md* „Ding“, der von *p' sp* „der Rest“ abhängt.

§ 91. *iw-w tm mh-w* „wenn sie sie nicht vollzahlen“ in der üblichen Form des negativen Konditionalsatzes (s. ob. Urk. 1, § 34). *mh* „füllen“ (s. § 47a) hier von allen vorher genannten Leistungen der Pächter, sowohl denen in Geld wie denen in Ackerprodukten gebraucht.

§ 92. *tp irm* „abrechnen mit jemandem“ wie Ryl. 9, 6, 5, wo *tp* „rechnen“ das neutrische (pleonastische) Objekt *s* hat. Was dort eigentlich gemeint ist, ist unklar. Bei uns wird gemeint sein, daß der Verpächter dem für die säumigen Pächter eintretenden Bürgen rechtsgültige Entlastung erteilen soll, auf Grund deren der Bürge seiner Verpflichtungen ledig wird und gegen die Schuldner auf Ersatz klagen kann.

§ 93. *p' gj n tp eig.* „die Art des Abrechnens“ bedeutet im Demotischen bereits nur noch die Handlung des Abrechnens, wie das kopt. $\tau\text{-}\sigma\text{-}\bar{\iota}\text{-}\bar{\nu}\text{-}\omega\text{-}\tau\bar{\iota}\text{-}\bar{\nu}$: $\pi\text{-}\chi\text{-}\bar{\iota}\text{-}\bar{\nu}\text{-}\omega\text{-}\tau\bar{\iota}\text{-}\bar{\nu}$; vgl. Griff. Ryl. III 397. Kanopus Tanis 65. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 428; mit Punkt (oder ?) unter dem *g* Urk. 16, 15. Heß, Ros. S. 58. Setne 22. Die so gebildeten Ausdrücke für Nomina actionis sind im Demot. stets als Maskulina behandelt, also wie im Bohairischen.

§ 94. *ntj iw-ir-k (ek) r ir-f* „das du machen wirst“ bedeutet hier, wie auch anderwärts: „das du machen würdest“ (scil. wenn du mit ihnen abrechnetest). Zu dem futurischen Relativsatz mit „tun“ nach einem Infinitiv s. ob. Urk. 5, § 10b. Zu der Schreibung für *ek-* mit besonderer Bezeichnung des *iw* s. ob. Urk. 4, § 43a. Sie ist besonders nach *ntj* „welcher“ gebräuchlich (z. B. Ryl. 41, 6. Kairo 30614, 6 u. o.), wie man ja auch *ntj-iw-iw-s* für *etec-* schreibt (Berl. 3109, 4).

§ 95. *sh NN. ntj sh (n-)rn n' w'b.w X. n p' 5 s'w* „es schrieb (diese Urkunde) NN., welcher schreibt im Namen der Priester der Gottheit X. von den 5 Phylen“, die übliche Formel, mit der die

öffentlichen Urkundenschreiber (*μνορογράφοι*) in der späteren Ptolemäerzeit die von ihnen aufgesetzten Urkunden über Rechtsgeschäfte unterzeichnen und damit zugleich beglaubigen.

a) Von demselben Urkundenschreiber rühren die Urkunden Ryl. 18. 19. Straßb. 6. 9. 43. 44 her, die aus den Jahren 118 bis 97 v. Chr. stammen.

b) Der Fleck vor dem Namen Hathor, der wie ein *n*, gleich dem vor *šp-dr-t* in Z. 25, aussieht, scheint nur ein Schmutzfleck zu sein.

c) Zur Lesung dieses Titels der Hathor von Pathyris (Gebelên), der in den griech. Urkunden in der Form Ἀθητο-υεβ-επτα(γ)ις umschrieben wird, s. meinen Aufsatz Ztschr. f. äg. Sprache 47, 42 ff.

d) In den Worten *p³ 5 s³.w* „die 5 Phylen“ dieser Formel wird das Wort *s³* „Phyle“, obwohl es von rechtswegen eine Singularform sein müßte (vgl. den Artikel *p³*), doch stets mit dem Pluralzeichen *w* versehen, was im Demot. sonst im allgemeinen bei solchen singularisch behandelten Zahlenausdrücken nicht üblich ist, aber im Neuäg. oft vorkam. — Von analogen Beispielen sind mir aus dem Demot. noch die folgenden bekannt: *p³ 5 hrw.w* „die 5 Tage“ für die 5 Schalttage (Epagomenen) Kanop. Tanis 44 (ebenda vorher *hrw 5* „5 Tage“ ohne Pluralzeichen, wo davon die Rede ist, daß das Jahr aus 360 Tagen und 5 Tagen, die später zugefügt wurden, bestehe); *p³ 5 ntr.w* „die 5 Götter“ für Osiris und die Seinigen, die an den Epagomenen geboren sein sollten Rhind. I 7, 3 (der hieratische Text hat dafür nur 5 „die fünf“).

Umschrift.

1. *h³.t-sp 43 ibd 3 šmw ssw 19¹ n Pr³ Ptlwms*

2. *p³ ntr mnḥ s³ Ptlwms² irm t³ Pr³.t Glwptr*

3. *t³.j-f ḥm.t n³ ntr.w mnḥ.w irm p³ w³.b ʾlksntrws³*

4. *irm n³ ntr.w ntj nḥm n³ ntr.w sn.w n³ ntr.w mnḥ.w n³ ntr.w mr-ḏf*

5. *n³ ntr.w ntj pr p³ ntr mr-mw.t-f p³ ntr (r.)tnj ḏf-f n³ ntr.w mnḥ.w⁴*

Urk. 10.

Leiden 376.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 21—27.)

Schuldverschreibung über ein Korn- und Gelddarlehen
vom 9. Aug. 127 vor Chr., aus Theben.

Veröffentlicht: Leemans, *Monuments égyptiens du Musée d'antiquités des Pays-bas à Leide* II pl. 196. — Behandelt von Revillout, *Rev. ég.* I, 130 note 1. *Précis du droit* II 1299.

Für die vorliegende Bearbeitung standen mir Photographien zur Verfügung, die ich der Güte meines Freundes Dr. P. A. Boeser zu verdanken habe. Was auf ihnen nicht ganz deutlich war, wurde von mir im Frühjahr 1914 am Original in Leiden festgestellt. Leider hat die Lesbarkeit des Originales durch die früher übliche Methode der Konservierung (Überstreichen mit Firnis) sehr gelitten, sodaß man jetzt für manche Stellen ganz auf das für die Zeit seiner Herstellung verhältnismäßig vortreffliche, immerhin aber für unsere Ansprüche nicht genügende Faksimile bei Leemans angewiesen bleibt. Diese Stellen sind natürlich im Kommentar gekennzeichnet.

Auf der Rückseite des Papyrus die Namen von 16 Zeugen.

Übersetzung.

1. Jahr 43, Monat 3 der Sommerjahreszeit (Epiphi), Tag 19¹ des Königs Ptolemaios,
2. des wohlthätigen Gottes, des Sohnes des Ptolemaios², und der Königin Kleopatra,
3. seiner Frau, der wohlthätigen Götter, und des Priesters des Alexandros³
4. und der Götter, die erretten, der Götter Brüder, der wohlthätigen Götter, der vaterliebenden Götter,
5. der Götter, welche glänzen, des seine Mutter liebenden Gottes, des Gottes, dessen Vater erhaben ist, der wohlthätigen Götter⁴

6. n^2 ntr-w mnh-w trm t² f²j kn n^cšj⁵ [n] Brng
7. t² mnh-t trm t² f²j dn (n) nb m-b²h²rs[j]n
8. t² mr-sn r-h⁶ n² ntj smn-w⁷ n R^c-kd⁸ dd f²j
9. mhn⁹ n Imn D²m P²(nΔ)-tm s² Ns-n²j-w-hmn-w mw-t-f
10. St².t-w-t²-wt¹⁰ n s-hm-t Š²:^c-lprj t²(τΔ-)
11. Inn-htp mw-t-s T²-hb² wn mtw-t(ττϵ)¹¹ rdb sw¹² 4^{1/2} t²j-w pš-t¹
12. 2^{1/4} r (= irj-n) rdb sw 4^{1/2} n¹⁴ hmt^{15b} kd 24 r (kd)^{15a} 2¹⁵ hd 200
r (= trj-n)¹⁶ sttr 1000 (r = irj-n)^{16a} hd 200 n
13. kd 24 r (kd) 2^{15b} lw p²j-w hw^{17a} hnw-w¹⁷ i-tr-n-j¹¹ n-rn n^{18a} n
hd-w n² pr.t-w^{18b} r.tw(=dj)-t^{18c}
14. n-j¹⁸ mtw-j dj-t n-t p² rdb sw 4^{1/2} p² hd 200 ntj hrj¹⁹ r-hn (r)^{20a}
h².t-sp 44 ibd 2 šmw^{20b}
15. p²j-w wn²¹ n² pr.t-w r²² h².t-sp 44 ibd 4 pr²³ n² hd-w r²² ibd 2.šmw²⁴
n^{25a} pr.t iw-f w^cb^{25b}
16. (n-)iwtj^{26a} 2.nw^{26b} (n-)iwtj^{26a} sdh^{26c} n^{27a} t²j-t md²j.t r.h²j-t^{27c} n-j
pr.t tm-s²⁷
17. ntj nmt-w^{28a} r-h p² hws n t² 29^{28b} lw-w²⁹ h²j.w^{29b} lw-w^{28a} f²j.w^{29c}
lw-w^{29a} swt-w^{29d}
18. r d.t p²j-t rd³⁰ (r) p²j-t^c.wj(τ)^{31a} n Nw.t³¹ (n-)iwtj^{32a} hj^{32b} hm.t^{32c}
ntj nb (n) p² t²33
19. r-hn (r) h².t-sp 44 ibd 4 [pr]^{34a} n² hd-w r ibd 2 šmw^{34b} p² hd
lm-w³⁵ p² pr.t^{35a} ntj-lw (ετϵ)^{35b}
20. bn lw-j (r) dj-t^{35c} s r^{36a} n² ssw-w n dj-t ntj hrj^{36b} mtwj-j dj-t
s n² pr.t-w^{37a} tm^{37b} hd 300³⁷

6. der wohlthätigen Götter, und der Kampfpreisträgerin⁵ der Berenike
7. der Wohlthätigen, und der Korbträgerin vor Arsinoe
8. der Bruderliebenden, wie⁶ derer, welche eingesetzt sind⁷ in Rakôte (Alexandria)⁸. Es sagte der Milchgefäßträger⁹ des Amun von Djême Pa-*tm*, Sohn des Ensnachomnew (Snachommeus), dessen Mutter Stutwēte (Stotoetis)¹⁰ ist, zu der Frau Scha^c-chpēre (Sachpēris), der Tochter
1. des Amen-hotp (Amenothos), deren Mutter *T³-hbj* ist: „Du hast¹¹ $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen¹², ihre Hälfte ist¹³
2. $2\frac{1}{4}$, macht (insgesamt) $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen wiederum¹⁴, Kupfergeld zum Kurse von) 24 Kite auf 2 (Kite Silber)¹⁵ 200 Silberlinge, macht¹⁶ 1000 Statere, macht¹⁶ 200 Silberlinge wiederum,
3. (zum Kurse von) 24 Kite (Kupfer) auf 2 (Kite Silber)^{15b}, indem ihr Mehr^{17a} in ihnen ist¹⁷, von mir zu fordern¹¹ im Namen^{18a} der Silberlinge, des Kornes^{18b}, die du gegeben hast^{18c}
4. mir.¹⁸ Und ich werde dir (wieder)geben die $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen, die 200 Silberlinge, welche oben sind¹⁹, bis zum^{20a} Jahre 44, Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)²⁰,
5. ihre Spezifikation ist²¹: das Korn (bis) zum²² Jahre 44 Monat 4 der Winterjahreszeit (Pharmuthi)²³, die Silberlinge (bis) zum²² Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)²⁴, in^{25a} Korn, das rein ist^{25b}, ohne^{26a} fremde Bestandteile^{26b}, ohne^{26a} Spreu^{26c}, mit^{27a} deinem Maße^{27b}, mit dem du mir Korn zugemessen hast^{27c},
7. welches schreitet^{28a} wie der *kws* der 29 (Choinikes)^{28b}, indem sie²⁹ gemessen^{29b}, indem sie²⁹ getragen^{29c}, indem sie²⁹ abgeliefert sind^{29d}
3. in die Hand deines Bevollmächtigten³⁰, in dein Haus^{31a} in Theben³¹, ohne^{32a} Unkosten^{32b} und Fracht^{32c}, oder irgend etwas (anderes) in der Welt³³,
3. bis zum Jahre 44, Monat 4 der [Winterjahreszeit] (Pharmuthi)^{34a}, die Silberlinge (bis) zum Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni)^{34b}. Der Silberling davon³⁵, das Korn^{35a} (davon), den resp. das^{35b}
3. ich nicht (wieder) geben^{35c} werde³⁵ (bis)^{38a} zu den Gebeterminen, die oben sind^{36b}, den resp. das werde ich geben, das Korn^{37a} (in Gestalt von) je^{37b} 300 Silberlingen^{37c}

21. *n sw* I^{37d} *r* (= *irj-n*) *sttr* I 500 (*r=irj-n*) *hd* 300 'n *kd* 2
(*kd*) 2³⁸ *r sw* I⁵⁹ *n*² *hd.w tn* I *kd* 5 *n hd* I⁴⁰ *n*
22. *p*² *bd ntj* [*m-*]*s*² *p*² *bd n-rn-f*⁴¹ *n htr.t* (*n*-)*wtj mn*⁴² *bn tw*(-*j*)⁴³
(*r*) *rh*⁴³ *dj.t n-t kj*
23. *ssw-hrw*^{43a} *r-w m-s*² [*p*²] *ssw-hrw*^{43a} *ntj hrj*^{43c} *bn tw*[-*j*] (*r*) *rh* *c*⁴⁴
tw(=*dj*)-*j n-t pr*[.t].*w*
24. *hd h:l ntj nb* (*n*) *p*² *t*^{44a} *t*[*m-w*]^{44b} (*n*-)*wtj tsw tw-f* 'h' (*r*) *rd.wj*⁴⁵
*tw*⁴⁵ *s-hm.t T*²-[š*r*]-*t*(-*n*)*p*²(*na*)-*wn*⁴⁶
25. *t*²(*ra*) *P*²(*na*)-*wn mw.t-s* [*T*²-š*r*]-*t*(-*n*)*mt*⁴⁷ *dd*⁴⁵ *tw-j* (*n*) š*p*-*dr*⁴⁸
*n dj.t*⁴⁹ *n*⁵⁰ *P*²(*na*)-*tm*
26. *s*² *Ns-n*²*j-w-hmn.w ntj hrj*⁵¹ *n*⁵² *p*² *rdw sw* 4¹/₂ *p*² *hd* 200 *r dj.t*⁵³ *s*²
27. *r n*²*j-w*^{54a} *ssw.w n dj.t ntj hrj*⁵⁴ *r-h md*⁵⁵ *nb ntj hrj tw-f* *tr*⁵⁶
dj.t^{56a} *st*^{56b} *mtw*(-*j*) *dj.t st*⁵⁷ [*r p*² *s*]*sw-hrw ntj hrj*⁵⁸
28. *r-h md nb ntj hrj tw-t m-s*² [*p*² *s*] 2⁵⁹ *tw-tr*^{60a} *p*² *hp* [*n*] *p*² *sh*^{60b}
ntj hrj (*r*) *hpr r-d*²*d*²-*n*^{60c}
29. *hn*² *n*²*j-n hrd.t.w*^{60d} *tw-t m-s*² *p*²*j-t mr.tj tm-n n p*² [*s*] 2⁶¹ *r-d*^{62a}
tr-f^{62a} *r-h md nb ntj hrj*^{62b}
30. *tw.ir-t*(*epε*) *mr*^{63a} *hpr*^{63b} [*m-*]*s*²-*u* (*n*) *p*² *s* 2 *tw.ir-t*(*epε*) (*r*) *hpr*⁶⁴
*p*²*j-t rd*⁶⁴ *p*² *ntj t:j htr.t*
31. *r md nb ntj tw-f r dd.t-w irm-n* (*n*-)*rn md nb ntj hrj mtw-j*
ir-w (*r*-)*hrw.f*⁶⁴ *n ssw nb*
32. (*n*-)*wtj sh nb*⁶⁵
*sh Ns-mm s*² *P*²-*b*²-*j*^{66a} *ntj sh* (*n*-)*rn n*² *w*²*b.w Inn-r*²-*nsu-ntr.w*

1. auf 1 (Artabe) Weizen^{37a}, macht 1500 Statere, macht 300 Silberlinge wiederum (zum Kurse von) 24 Kite (Kupfer) auf 2 (Kite Silber)³⁸ auf 1 (Artabe) Weizen³⁹, die Silberlinge (mit) je 1 (Silberling) 5 Kite auf 1 Silberling⁴⁰, in
2. dem Monat, der hinter dem betreffenden Monat ist⁴¹, mit Notwendigkeit, ohne Verharren.⁴² Nicht werde ich^{43b} dir geben können⁴³ einen andern
3. Tagetermin^{43a} betreffs ihrer nach dem Tagetermin^{43a}, der oben ist.^{43c} Nicht werde ich sagen können⁴⁴: „,ich habe dir Korn, neues Geld (oder) irgendetwas (anderes) in der Welt^{44a} von ihnen^{44b} (wieder)gegeben“⁴⁴ ohne eine Zahlung(surkunde), die auf den Füßen steht (d. h. beweiskräftig ist).^{44c} Die Frau T-še-n-pa-won⁴⁶,
5. die Tochter des Pa-won, aber⁴⁵, deren Mutter [T-še]-n-mut⁴⁷ (Senmüthis) ist, sagt⁴⁵: „ich bin Handnehmer⁴⁸ zum Geben⁴⁹ in bezug auf⁵⁰ Pa-tm,
5. den Sohn des Ens-na-chomnew (Snachomneus), der oben ist⁵¹, in bezug auf⁵² die 4½ Artaben Weizen, die 200 Silberlinge, sie^{53a} (wieder)zugeben⁵³
7. (bis) zu ihren^{54a} Gebeterminen, die oben sind⁵⁴, gemäß allen Worten⁵⁵, die oben sind. Wenn er sie^{56b} nicht (wieder)gibt^{56a}, so werde ich sie geben⁵⁷ [bis zu] dem Tagetermin, der oben ist⁵⁸,
8. gemäß allen Worten, die oben sind. Du bist hinter [den] 2 [Personen].⁵⁹ Das Recht der Schrift^{60b}, die oben ist, wird sein^{60a} auf uns^{60c}
9. und unsern Kindern.⁶⁰ Du bist hinter dem von dir Beliebten von uns, den 2 Personen⁶¹, daß er tue^{62a} gemäß allen Worten, die oben sind.^{62b}
10. Wenn du (aber) liebst^{63a} zu sein^{63b} hinter uns, den 2 Personen, so wirst du (es^{63c} auch^{63d}) sein. Dein Bevollmächtigter⁶⁴ ist es, der mit(?) Zwang nimmt (d. h. zwingt)
11. in betreff aller Dinge, (über) die er mit uns sprechen wird im Namen aller Worte, die oben sind, und ich (sic)^{64a} werde sie tun auf sein Geheiß⁶⁴ zu jeder Zeit
12. ohne jeden Schlag⁶⁵. Es schrieb (dies)⁶⁶ Ens-mīn (Zminis), der Sohn des Pa-bai^{66a}, welcher schreibt im Namen der Priester des Amonraſonther^{66b}

33. *trm* *n*: *ntr.w sn.w n*: *ntr.w mnḥ.w n*: *ntr.w mr-ṯf n*: *ntr.w*
pr p: *ntr mr-[mw-t]-f*

34. *p*: *ntr (r.)tnj-ṯf-f n*: *ntr.w mnḥ.w*^{66c} (*n*) *p*: 5 *s*:*w*^{66d}.

Kommentar.

§ 1. 19. Epiphi des 43. Jahres Euergetes' II. = 9. Aug. 127 v. Chr.

§ 2. Unregelmäßig ist die Bezeichnung des *t* von Ptolemais durch das alte Zeichen für *tj*, das sich ja aber auch sonst in Fremdworten in „syllabischer“ Schreibung nicht selten für *t* verwendet findet, wie es in äg. Worten der gewöhnliche Ausdruck für gesprochenes *t* am Ende der Worte ist.

§ 3. Der Schluß von Alexandros nach Leemans, jetzt unkenntlich.

§ 4. Was auf die Nennung des Eupator folgte, und in der Parallelaufzählung von Z. 34 kein Äquivalent hat, ist offenbar nichts als eine Dittographie von *n*: *ntr.w mnḥ.w* „die wohlthätigen Götter“, das am Anfang der nächsten Zeile folgt.

§ 5. So sind nach Griff. Ryl. III 271 die schlecht erhaltene Zeichen offenbar zu deuten.

§ 6. *r-h* „wie“ hat hier koordinierende Bedeutung („sowie“, „wie auch“), wie sein altäg. Vorgänger *mj*. Die Varr. der vorliegenden Formel haben stattdessen *trm* „und“ (z. B. ob. Urk. 9, 3. Vgl. unten Urk. 14, § 66b).

§ 7. Zur Schreibung von *smn.w* s. ob. Urk. 9, § 4.

§ 8. Wie das hier notwendig zu lesende *R^c-kd* aus den vorliegenden Zeichen herauszulesen ist, ist unklar. Daß auf *R^c-k* nicht noch *Psj* „Ptolemais“ folgte, ist wohl aus dem Fehlen der dazu gehörigen *ntj n p*: *tš Nw-t* „welches im Gaue von Theben ist“ zu schließen.

§ 9. Der Titel *f^c:j mhn* „Milchgefäßträger“ auch Rev. Chrest. 74 Kairo 31080, 4. 7. — Zu der Form des *h* in *mhn* „Milchgefäß“ vgl. die Schreibung von *hn* **𐤇𐤏** Berl. 3109, 4. 3115, Kol. 7, 5.

§ 10. Zur Lesung des Namens *St^c.t-w-t^c-wt* = Στοτοῦτης vgl. Straßb. 6, 4. Griff. Ryl. III 282, note 3. 459. Spieg. Rec. de trav. 31 Tafel 1, 3. 2, 4. Zu *st^c.t* für den Stamm *st^c* s. ob. Urk. 9, § 78b

3. und der Götter Brüder, der wohlthätigen Götter, der vaterliebenden Götter, der Götter, welche glänzen, des Gottes, der seine Mutter liebt,
 4. des Gottes, dessen Vater erhaben ist, der wohlthätigen Götter^{66c}, von den 5 Phylen^{66d}.

§ II. *wn mtw-t* (𐩨𐩣𐩪) x. *i-ir-n-j* (Z. 11—13) mit der Bedeutung „Du hast x. von mir zu fordern“ ist die gewöhnliche Formel für das Anerkenntnis der Schuldforderung, mit dem die demot. Darlehensurkunden zu beginnen pflegen; vgl. z. B. Berl. 3103, 5/7. Ryl. 21, 10/11. Straßb. 44, 4. Louvre 2440 (Rev. Chrest. 359). 2436 (ib. 113). 2443 (ib. 246). Marseille (ib. 301). Pap. Gardiner aus Tebelên (in meinem Besitze), sowie unten Urk. 12 a, 2.

Dieselbe Ausdrucksweise liegt auch in der folgenden Formel der Kaufverträge vor: *mn mtw-j* (𐩨𐩣𐩪) *md nb n p' t' i-ir-n-k* *-rn-w* „ich habe keine Sache in der Welt von dir zu fordern in eurem (der verkauften Grundstücke) Namen“, griech. *ζουθῆέν σοι καλῶ πρὸς τούτων*, s. Griff. Ryl. III 120. 256/57, Nr. 8; ferner in *wn mtw-j* (𐩨𐩣𐩪) *hp wpy 'nh md nb n p' t' i-ir-n-k* „ich habe kein Recht, Urteil, Eid oder irgendwelche andere Sache in der Welt von dir zu fordern“ Louvre 2430 (Rev. Chrest. 295/6).

Das grammatische Verständnis des Ausdrucks *wn mtw-k* . . . *i-ir-n-j* verdanken wir Griffith, der zuerst erkannte (Ryl. III 256, Note 5), daß das *i-ir-n-k* die zuerst von Heß, Rosettana S. 42 erkannte Präposition *i-ir* enthalte¹⁾ und daß dafür später in römischer Zeit *r-k* (επος) „gegen dich“ = „zu deinen Lasten“ einträte, mit der Präposition *r*, die auch im Kopt. noch zur Einführung des Schuldners gebräuchlich ist (s. ob. Urk. 8, § 3 b und 9, § 49 c).

Es scheint demnach, daß in dem *wn mtw-k* „du hast“, das hier für das Recht des Gläubigers gebraucht ist, das „haben“, die

1) Diese Präposition wird gebraucht, um Folgendes auszudrücken: „gehen zu jemand“ (*πρὸς τινα*), „in das Angesicht jemandes kommen“, „in das Angesicht jemandes etwas legen“, d. i. vor ihn (*παρὰτιθέναι* Ros. 24) „im Angesichte jemandes h. in seiner Gegenwart etwas tun“, etwas geschah „im Angesichte“ eines Königs, i. unter seiner Regierung (*ἐπὶ τινος* Ros. 9), „kaufen bei jemandem“ oder „von jemandem“ (*παρὰ τινος*, z. B. Ryl. 15 A, 2. Berl. 3089, 2. Rev. Chrest. 371. Hausaldt 17, 5) „etwas zur Hand (d. i. neben) einer Sache aufstellen“ (Ros. 32); das Herz des Königs war fromm gegen die Götter“ (*πρὸς τοὺς θεοὺς* Ros. 1).

prägnante Bedeutung des Eigentums im Gegensatz zum Besitz habe. Ja man könnte denken, daß der präpositionelle Ausdruck *i-ir-n-j*, der dabei vom Schuldner gebraucht wird, eben diesen Besitz im Gegensatz zum Eigentum bezeichnet habe; daß also die *wn mtw-k . . . i-ir-n-j* ursprünglich bedeutet habe „du hast das und das (als Eigentum) bei mir (in meinem Besitze)“ und daß mithin das Darlehen als Depositum betrachtet worden sei (vgl. das *παραδραση* an der ob. Urk. 8, § 3 zitierten Stelle Deuteron. 15, 3). Dem widerspricht jedoch, daß dieselbe Präposition *i-ir* in dem Ausdruck „kaufen von jemandem“ (s. die Anm. 1) gerade den Eigentumsbegriff einführt, und daß sie in der Redewendung *mn mtw-j . . . i-ir* „ich habe nicht . . . zu fordern von . . .“, die oben herangezogen wurde, nicht nur, wie in den dort angeführten Beispielen, von dem Rechtsanspruch gegen den Schuldner, sondern auch von dem an den Sachen gebraucht wird: *mn mtw-n hp md nb n p² t² i-ir-n-w* „wir haben kein Recht oder irgendeine andere Sache in der Welt zu fordern von ihnen“ scil. den Dingen, die dir durch die Erbteilung zufallen, Berl. 3118, 5. 9; entsprechend *i-ir-n-s-s* ib. 19 (bezüglich auf *dnt-t* „Anteil“).¹⁾

Das zwingt uns doch wohl in dem *i-ir-n-k* der Kaufvertragsformel einfach ein Äquivalent des *r-k* (εποκ), das wir dort dafür antrafen, zu erkennen und es demgemäß mit „gegen dich“, „zu deinen Lasten“ zu übersetzen.

Erwähnt sei schließlich noch, daß in dem griech. Papyrus Gieß. 36 II die äg. Worte *mn mtw-n md i-ir-n-tn hr t² st² 35² ntj hrj* „wir haben nicht eine Sache in der Welt von euch zu fordern für die 35 Aruren, die oben sind“ von Straßb. Wiss. Ges. 16, 11 wiedergegeben sind durch *καὶ οὐδὲν ἡμῖν καὶ ὑμῖν ἔστω ἀπλῶς παντὸς ὀτινοσοῦν περὶ τῶν προγεγραμμένων ἀρουρῶν*. Es kam sich da aber wohl nur um eine freie Übersetzung „wir haben nicht miteinander zu tun“ handeln.

§ 12. Dem Zeichen für das Wort *rdb* „Artabe“ folgt in unserer Urkunde stets ein Wort, das wie die ältere Form des Wortes „groß“ aussieht und auch von Revillout dementsprechend gedeutet wurde. Es findet sich ebenso auch sonst bisweilen dabei, z. B.

1) Das Beispiel widerlegt übrigens zugleich Griffiths Annahme (Ryl. III 325), daß die Präposition *i-ir* nur von Personen gebräuchlich gewesen sei.

nos. 17 (= τῆς ἀραβῆς). Berl. 3103, 6. 7 („3 Artaben“), und stellt die Wahrheit offenbar nur eine Verunstaltung der kleinen Form **6** (Griff. Ryl. III 384) der üblichen Abkürzung von *sw* „Weizen“ (s. ob. Urk. 1, § 16b) dar. In der Tat ist an den zitierten Stellen und so auch bei uns Weizen gemeint, und seine Nennung bei dem Charakter der betreffenden Urkunden schwer zu entbehren. Daß die Lesung *sw* für die fragliche Gruppe richtig ist, wird auf das deutlichste bewiesen durch das Leipziger Ostrakon 1418; dort steht die wie **3** „groß“ aussehende Gruppe **6** allein ohne das Wort *rdw* zur Bezeichnung der Artabe Getreide, wie das bei *sw* „Weizen“ üblich ist, und auch an den von Griff. a. a. O. belegten Stellen. T. der Fall ist. Auch in unserer Urkunde findet sich weiterhin dieser abgekürzte Gebrauch *sw* „(Artabe) Weizen“ (Z. 21), wobei die Gruppe das gleiche Aussehen zeigt wie an unserer Stelle. — Zur Stellung des Zahlwortes hinter dem Ausdruck *rdw sw* „Artabe Weizen“ s. ob. Urk. 1, § 22 b.

§ 13. Das Femininalzeichen *t* von *pš-t* „Hälfte“ steht (sehr groß, wie unser Schreiber das *t* zu machen pflegt) unmittelbar am Rand des Papyrus. Da bei keiner anderen Zeile die Schrift weiter, bei vielen sogar nicht einmal so weit ging als hier, ist es sehr unwahrscheinlich, daß auf *pš-t* in Z. 11 noch das zu erwartende *rdw sw* „Artabe Weizen“ gefolgt sei. Es ist in der Tat entbehrlich, s. ob. Urk. 4, § 11.

§ 14. Revillout ist der Meinung, daß der Geldbetrag, der im Folgenden genannt ist, nur das Äquivalent des vorher genannten Korndarlehens darstelle. Die Angaben über das Darlehen in Z. 13/14 (§ 18) und die von Revillout mißverstandenen Bedingungen für die Rückerstattung, insbesondere in Z. 20/21, schließen das aber völlig aus. Es handelt sich unzweifelhaft um ein vielfaches Darlehen von Korn und von Geld.

§ 15. Die volle Form für die Angabe des Kupfergeldkurses 24 Kupferobolen = 2 Silberkite oder 1 Stater), der wir ob. Urk. 6, 18a in einer Abkürzung begegneten, lautet *hmt kd 24 r kd 2-t* „Kupfer 24 Kite auf 2 Kite“ (Spieg. Pap. dém. Reinach p. 184/5). Sie kehrt in unserer Urkunde (abgesehen von *hmt*, das auch fehlt) stets in der gleichen Schreibung wieder: mit Auslassung des Wortes für die Silberkite (s. u.) nach dem ausgeschriebenen *r* und der Femininalendung *t* hinter der Zahl 2, wie das auch sonst in dieser

Formel meist geschieht (vgl. Griff. Ryl. III 269, note 2); die Zahl 2 ist seltenerweise unter die Zahl 4 gesetzt, was sonst m. W. nicht zu belegen ist (vgl. aber ob. Urk. I, § 10).

a) Bei der Lesung der Formel war nur eines umstritten, ob die Gruppe vor der Zahl 2 \swarrow , die die Silberkite bezeichnet und in unserem Texte unbezeichnet erscheint, als Abkürzung von \swarrow „Kite“ anzusehen ist (Griff. Ryl. III 400) oder als Zeichen für die Bruchzahl $\frac{1}{10}$, da 1 Kite = $\frac{1}{10}$ Silber-dbn ist (Brugsch; Äg. Ztsch. 30, 8. Spiegelberg a. a. O.). Für die Lesung \swarrow resp. \swarrow -t sprechen tatsächlich die stärksten Gründe, einmal der Gebrauch des Wortes \swarrow im Kopt. für die Doppeldrachme, sodann die Variante \swarrow Kairo 30613—30615. Mag. Pap. Index und der Gebrauch des fem. Zahlwortes 2-t dabei, gerade auch in unserer Formel Reih. 4, 17. Kairo 30604, 6. Auch Spieg. hat sich neuerdings (Demot. Pap. Hauswaldt S. 16 Anm. 3) zu der Lesung \swarrow bekannt.

Diese Schreibung für die Silberkite, die sie von der vorher genannten Kupferkite unterscheiden soll, dürfte den ideographischen Schluß resp. eine ideographische Abkürzung der vollen Schreibung des Wortes \swarrow -t darstellen, während die Schreibung der Kupferkite \swarrow , d. i. die Gruppe für \swarrow , den phonetischen Anfang der selben vollen Schreibung darstellt und ein Gegenstück zu der oben Urk. I, § 16b besprochenen Abkürzung \swarrow für \swarrow „Weizen“ bildet.

b) Die Worte \swarrow \swarrow 24 r \swarrow 2 pflegen sonst als Kurzanzeige hinter der in Silberlingen angegebenen Geldsumme zu stehen. So finden sie sich auch bei uns hinter der Summe hier in Z. 13 und weiterhin in Z. 21, dann aber, wohl zu beachten, ohne das Wort \swarrow . An unserer Stelle in Z. 12 gehen sie dagegen gegen der Geldsumme voran und stellen also das Allgemeiner dar (dem Weizen entsprechend), dem diese Summe (dem $4\frac{1}{2}$ An taben entsprechend) als Apposition beigefügt ist. \swarrow bedeutet hier wieder wie in dem ähnlichen Falle Urk. 6, § 18a „Geld“, das eben meist Kupfergeld war. Wir werden demnach etwa übersetzen müssen: „Kupfer(geld zum Kurse von) 24 Kite (Kupfer auf 2 (Kite Silber, im Betrage von) 200 Silberlinge(n). — Hausw. 6, steht entsprechend \swarrow 3 für \swarrow \swarrow 3 „Kupfer(geld im Betrage von) 3 (Silberlingen)“.

§ 16. Das scheinbare *r*, das hier und sonst überall die Umrechnung von Beträgen einführt (vgl. Urk. 14, 15) und passend durch „macht“ übersetzt wird, wird auch hier, ebenso wie da, wo es die Summierung einführt (s. ob. Urk. 1, § 17a), das alte *irj-n* „macht“ vertreten. In dem griech. Text Gieß. 36 zu Straßb. Wiss. Ges. 16, 7 ist es tatsächlich durch *γίνονται* wiedergegeben, das dem genau entspricht (Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Erbtreit S. 41).

Für den Zweck der Umrechnung der „Silberlinge“ (*hd*) in Statere (*sttr*) s. ob. Urk. 1, § 18.

a) Hier vor der Wiederholung des zuerst genannten Betrages scheint das *r* (= *irj-n*) unbezeichnet zu sein; ebenso in Z. 21.

§ 17. „indem ihr Mehr in ihnen ist“ d. h. indem die üblichen Zinsen bereits eingerechnet sind. Das Darlehen selbst hatte also nicht die Höhe des angegebenen Betrages, sondern dieser stellt nur dar, was der Schuldner am Rückerstattungstermin zu leisten hat. Die Formel, die sich in den meisten Darlehnsurkunden findet (vgl. Revillout, Précis du droit II 1294), entspricht dem *ἔτοξα, ἔτοξος* der griech. Urkunden (Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 33). Statt „indem ihr Mehr in ihnen ist“ könnte man nach der Form des Satzes auch übersetzen „in denen ihr Mehr ist“, doch werden Zahlenausdrücke sonst als determiniert behandelt, auch wenn sie ohne Artikel stehen und nach unseren Begriffen indeterminiert sind. Daher sollte ein Relativsatz in unserem Falle mit *ntj*, nicht mit *hw* beginnen (s. Urk. 14, § 14d). Es ist deshalb der oben gegebenen Auffassung des Satzes als Zustandssatz unbedingt der Vorzug zu geben.

a) Man kann auch hier im Zweifel sein, ob das Wort *hw* das kopt. *zoro* „Mehr“ und nicht einfach das diesem zugrunde liegende *zrr* „Nutzen“ ist (s. ob. Urk. 9, § 53a).

§ 18. *n-rn n n' hd-w n' pr-t-w r.tw(=dj)-t n-j* „im Namen der Silberlinge, der Kornmengen, die du mir gegeben hast“, d. i. die übliche Form für die Angabe des Rechtsgrundes, aus dem die Schuld begründet ist. Hier ist klar und unzweideutig gesagt, daß nicht nur Korn, sondern auch Geld dargeliehen worden ist. Man beachte auch die Voranstellung des Geldes, während oben das Korn voranstand. Die Reihenfolge wechselt auch weiterhin beständig in unserer Urkunde.

a) *n-rn n* „im Namen von“, d. i. „auf Grund von“, „wegen“ hier mit beidemal ausgeschriebenem *n*.

b) Das Wort für „Korn“, das hier im Pluralis steht (wie o. Urk. 9, § 48), geht auf das alte Wort *pr-t* „Samen“ zurück und wird speziell das „Saatgut“ bezeichnen (so deutlich Urk. 9, § 41 b resp. junges Korn, dem *πυρρός νέος* der griech. Urkunden entsprechend (vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33). Im Demot. ist das urspr. fem. Wort, wiewohl es noch mit dem Femininalzeichen am Ende geschrieben wird, mask. geworden, wie das ja im spätere Ägyptisch so oft geschehen ist (vgl. Äg. Ztschr. 47, 11. 21 Anm. 2). Das neue Geschlecht zeigt sich deutlich bei uns in Z. 19, wo der Sing. den Artikel *p'* hat, und in den Parallelstellen zu Z. 15, wo ihm *iw-f w'b* „das rein ist“ in der 3. m. sg. folgt (s. § 25 b). Demnach wird die von Griff. (Ryl. III 349) zweifelnd vorgeschlagene Identifikation mit kopt. *εβρα* wohl zutreffen¹⁾; man vergleiche nur die Zusammenstellung von *ζουιῦτ* und *εβρα* Zoega 574, wo es sich um ein Darlehen von Geld oder Korn handelt, mit unserer Texte. *εβρα* würde dann etwa aus **eprát* zu erklären sein, wie *coro* aus *swöt* (Äg. Ztschr. 47, 21).

c) *r-tw(=dj)-t* „die du gegeben hast“ mit *r* für das *ě* der Aleph prosth. (s. ob. Urk. 6, § 10).

§ 19. Für *hrj* „oben“ verwendet unser Schreiber zwei Formen die gewöhnliche senkrecht gestellte Form (Z. 20. 27), ligiert mit *ntj* und eine schräg gestellte Form, die wie ein *h* aussieht, aber unten einen dicken, nach rechts abgehenden Schwanz, ähnlich dem Zeichen für 'n „wiederum“, hat und nicht mit dem *ntj* ligiert ist. Diese letztere Form, die der Schreiber vorzieht, steht an unserer Stelle

§ 20. *r-hn (r) h'-t-sp 44 ibd 2 šmw* „bis zum Jahre 44, Monat der Sommerjahreszeit (Payni)“. Diese Zeitangabe ist der erste von einer Reihe von adverbialen Zusätzen zu dem Versprechen der Rückzahlung *mtw-j dj-t* „und ich werde geben“ usw. in Z. 14.

a) *r-hn* „bis“, genauer geschrieben *r-hn r*.

b) Der Monat Payni des 44. Jahres Euergetes' II., d. i. 21. Juni bis 20. Juli 126 v. Chr., ist hier als der entferntere von den beiden Terminen genannt, bis zu dem das ganze Darlehen zurückzuerstatten

1) Die von mir Verbum I S. 142 aufgestellte Gleichung mit *ΦΗ* scheidet an der Bedeutung dieses Wortes, die „Sproß“ (germen) ist. *ΦΗ* wird eine andere Form desselben Stammes *prj* „herausgehen“ darstellen.

t. Hier ist ebenso wie in der thebanischen Schwesterurkunde
 erl. 3103 und in dem Darlehen aus Tehne Rein. 3, 9 als Termin
 der Rückzahlung nur ein Monat genannt, nicht ein bestimmter
 Tag, wie das in den anderen Darlehensurkunden der Fall ist.
 Daß dieses Monatsdatum gleichwohl den Wert eines Tagesdatums
 haben muß, geht aus der Bezeichnung *p' ssw-hrw ntj hrj* „der
 festgestimmte Termin, der oben ist“ hervor, mit der in Z. 23 darauf Bezug
 genommen wird (s. § 43). Die Nennung des Monats ist also ebenso
 zu verstehen, wie wenn wir etwas „zum Juli“ oder „bis zum Juli“
 ausbedingen und damit den 1. Juli meinen. Es ist aber die Frage,
 ob der Ägypter gleichfalls an den ersten Tag des Monats dachte,
 wie wir es tun, und nicht vielmehr an den letzten Tag. Für das
 erstere würde nach meinem Gefühl die Präposition *r-hn* „bis zu“
 sprechen, wie auch andere Erwägungen, s. u. § 41. [Ein Fall einer
 solchen Monatsdatierung, in dem in der Tat sicher der erste Tag
 des Monats gemeint ist, ist Rev. Chrest. 246/7. Dort wird die
 Zeit vom „Mechir“ des Jahres 36 (ohne Tagesdatum) bis zum
 10. Tybi des Jahres 39 auf „drei Jahre = $36\frac{1}{2}$ Monate“ (d. i.
 6 Monate zu 30 Tagen und 3mal die 5 Epagomenen) berechnet.]

§ 21. *p'j-w wn* „ihre Öffnung“ d. i. ihre Spezifikation, vgl.
 Urk. 12a, 3. Berl. 3118, 17. 3112, 6. 3116 II 1 (*p' wn*). Griff. Ryl.
 II 341 (dgl.). Rev. Chrest. 236. 258. 379. Der gleiche Gebrauch
 des Verbuns *wn* liegt vor in dem häufigen Ausdruck *ntj wn hrj*
 „die oben aufgeführt sind“ Berl. 3118, 4/5. 7. Rev. Chrest. 73. 215.
 30. 239. 255. 262 usw.

Die grammatische Konstruktion des *p'j-w wn* ist dieselbe wie
 bei den Worten „ihre Hälfte (ist)“ in den üblichen Sicherungs-
 angaben hinter Beträgen (Urk. 1, § 18a) und bei den Worten *n'j-f*
jn-w „seine Nachbarn (sind)“, die die Aufzählung der Nachbar-
 runderstücke in den Verträgen einführen (Urk. 9, § 32).

§ 22. *r* „zu“, in Angabe von Terminen häufig (doch vielfach
 nur scheinbar und in Wahrheit wohl nur Variante von *n* „an“,
 vgl. Urk. 8, § 11), steht hier vor den beiden einzelnen Rück-
 zahlungsterminen dem *r-hn* „bis“ gegenüber, das bei dem vorher-
 genannten äußersten Termin für die Rückzahlung der Gesamt-
 schuld gebraucht war. Man wird es nach § 41 selbst auch gerade-
 zu mit „bis“ zu übersetzen haben (vgl. Urk. 9, § 31; 14, § 19c).
 Derselbe Wechsel zwischen *r-hn* und *r* auch in Z. 19.

§ 23. Der Monat Pharmuthi, der hier als Termin für die Rückgabe des geliehenen Kornes gesetzt ist, fiel im 44. Jah. Energetes' II. in eine Zeit (22. April bis 21. Mai 126 v. Chr.), der die Ernte bei Theben allgemein vollendet ist; sie findet doch in normalen Jahren schon im Februar, spätestens im März statt (eigene Beobachtung; vgl. Baedeker, Ägypten⁶ (1906), LIV). - Das Zeichen *pr* hat die abgekürzte Bogenform, die es auch als Determinativ des Hauses so oft bekommt.

§ 24. Der Termin, der hier für die Rückgabe des Geldes gesetzt ist, ist naturgemäß mit dem vorher genannten Termin, bis zu dem das ganze Darlehen zurückerstattet sein soll, identisch. Wenn Revillout in seinem Précis statt des richtigen Monats Payni den Pachons gibt, so beruht das offenbar nur auf Versehen, da er nachher in Z. 19 richtig Payni hat.

§ 25. *n pr.t iw-f w'b* „in reinem Getreide (Saatgut)“. Die Angabe über die Qualität des zu liefernden Kornes ist hier als zweiter der adverbialen Zusätze des Rückzahlungsversprechens in Z. 14 so angeknüpft, als ob von dem Gelde gar nicht geredet worden wäre. Der Text folgt hier augenscheinlich einfach dem üblichen Formular für Korndarlehen, ohne die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles zu berücksichtigen.

a) *n* „in“, „in Gestalt von“, „als“, das \ddot{z} *essentiae*.

b) Der Relativsatz *iw-f w'b* „das rein ist“ vertritt wie im Kopt. (*eq-oraab*) das fehlende Adjektiv „rein“ und entspricht genau dem *καθαρός* der griech. Urkunden (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33). - Daß die Gruppe vor *w'b* nicht etwa *iw-w* mit dem Suffix 3. pl. zu lesen ist, sondern *iw-f*, wie es das singularische *pr.t* „Korn verlangt, lehren die Paralleltex-te, z. B. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 114, Ryl. 21, 16, wo kein Zweifel möglich ist.

§ 26. *(n)wtj 2.nw (n)wtj sdh* „ohne Zweites, ohne Spreu

a) Wie das Wort für „ohne“ hier zu lesen ist, ob *(n)wtj* oder nur *wtj* (s. ob. Urk. 1, § 28b), hängt davon ab, ob es adverbial als erklärender Zusatz zu *iw-f w'b* „das rein ist“ oder als Attribut zu *pr.t* „Korn“ aufzufassen ist. Die griech. Ausdrücke *ἄσολος* „unverfälscht“, *ἄκριθος* „ohne Gerste“, *ἀκίνδυνος* „gefahrlos“, die als Äquivalente der beiden vorliegenden äg. Ausdrücke mit dem Worte für „ohne“ in Betracht kommen könnten, sind zwar in der letzteren Weise konstruiert; es ist aber durchau

nicht gesagt, daß sie den äg. Ausdrücken auch grammatisch genau entsprechen. Da beide Ausdrücke immer nur hinter *hw-f w'b* „das rein ist“ vorkommen und der eine Ausdruck sich ebenso auch findet, wo von der Reinheit des Öles die Rede ist (s. § 26b a. E.), so ist es doch wohl wahrscheinlich, daß sie als adverbelle Zusätze zu „das rein ist“ aufzufassen sind, etwa dem *ἀπὸ παντός* der griech. Variante *καθαρός ἀπὸ παντός* (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33/34) entsprechend. Eine Bestätigung dafür enthält vielleicht Kairo 30968 verso 6, wo auf *hw-w w'b* „die rein sind“ mehrere Ausdrücke mit „von“ folgen, von denen der letzte deutlich ist: *r sdh* „von preu“ (o. ä.), also unserem zweiten Ausdrucke entspricht. — Uns ist aber jedenfalls gewiß, daß das Wort „ohne“ vor *sdh* ebenso zu lesen ist, wie vor *2·nw*; denn in Louvre 2436 (Rev. Chrest. 114). Berl. 3102, 19 ist es vor *sdh* nicht wiederholt, sondern steht nur einmal für beide Ausdrücke gemeinsam: *(n-)hwj 2·nw sdh* „ohne zweites (und) Spreu“.

b) Dieses Wort, das Spiegelberg (Pap. Reinach p. 176) *sp*, Griffith zweifelnd *s* oder *mw·t* (Ryl. III 278) lesen wollte, liegt uns in folgenden Varianten vor:

- Berl. 3103, 8. Leid. 376, 16 (unsere Stelle).
 Berl. 3102, 19. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130); pl. 6. 7 (zu p. 25. 26). Rev. Chrest. 114.
 Ryl. 21, 16. Rein. 2, 9. Kairo 30610, 9.
 Rein. 3, 10. Rev. ég. 3, pl. 5 (zu p. 134).
 Rein. 4, 14. Rein. 1, 12.

Daraus geht wohl mit Evidenz hervor, daß das zweite Zeichen ein *p* sein kann, wie Spieg. dachte, sondern höchstens, wenn das erste Zeichen wirklich ein *s* sein sollte, ein Determinativ zu dem sonst determinativlosen Worte sein könnte. Gegen die Lesung *s* spricht aber die Art und Weise, wie das zweite Zeichen darunter gesetzt wird. Beim *s* kommt so etwas wohl kaum je vor; wohl aber ist es bei einem anderen Zeichen, das dem *s* oft gleich sieht, nicht ungewöhnlich, nämlich bei der Zahl 2. Sie wird sowohl in der fem. Form *2·t* (lies *sn·tj*) „zwei“ oder , wie in dem alten Ordinalzahlwort *2·nw* (lies *sn·nw*) „der zweite“

𐤀 (Ryl. III 417), wie in der Schreibung für *sp* 2 „zweimal“ in manchen Texten 𐤁 (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 360), über andere niedrige Zeichen gesetzt. Vergleicht man nun die oben mitgeteilten Varianten, in denen das zweite Zeichen unter das scheinbare gesetzt oder daran angehängt ist, mit den hier angeführten Schreibungen für Zusammensetzungen mit der Zahl 2, so kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß wir in dem rätselhaften Worte tatsächlich *2·nw* „zweiter“ zu erkennen haben, zumal sich bei der Schreibung der alten Ordinalzahlworte mit der Endung *nw* gerade derselbe Wechsel in der Gestalt und Stellung des *nw* beobachtet läßt wie bei unserem Worte: 𐤁 (Griff. Ryl. III 417) neben 𐤁 (Berl. 3116, 2, 11, ungenau bei Brugsch, Gramm. démot. § 137 a.) für *3·nw* „der 3te“.

Man könnte nun denken, daß die Wortverbindung (*n-)*𐤁𐤎 *2·nw* „ohne Zweites“ wörtlich zu nehmen sei und wie das alte *n šn·nw·fj* „ohne seinesgleichen“ nur allgemein die unübertreffliche Qualität des Kornes bezeichnen sollte. Die Zusammenstellung mit (*n-)*𐤁𐤎𐤕 *sdh* „ohne Spreu“ (s. u. c) und die Zusammenfassung damit „ohne Zweites und Spreu“ in einigen Texten (s. ob. am Ende von a) führen aber mit Notwendigkeit darauf, daß dem Ausdruck „Zweites“ eine besondere Bedeutung innewohnte, daß er etwas Schlechtes, dem *sdh* „Spreu“ Paralleles bezeichnete, etwa Verfälschung, Vermischung mit anderen minderwertigen oder vermindernden Stoffen (altes Korn, Getreide anderer Art, Spreu, Stroh, Unkraut, Schmutz), sodaß der Gegensatz dazu, den man für das zu liefernde Korn erwünschte, dann die Einheitlichkeit wäre.

Daraus, daß das (*n-)*𐤁𐤎𐤕 *sdh* nicht selten neben unserem Ausdruck (*n-)*𐤁𐤎𐤎 *2·nw* fehlt (Pap. Rein. 1, 12. 2, 9. 3, 9. 4, 14. Rev. ég. 3 pl. 6. 7 zu pp. 25. 26; pl. 5 zu p. 134. Kairo 30610, 1) ist doch wohl zu entnehmen, daß unser Ausdruck, der niemals fehlt, wo von der Reinheit des zu liefernden Getreides die Rede ist, etwas Allgemeineres bezeichnete, unter dem jenes „ohne Spreu“ genau genommen bereits mit einbegriffen sein konnte. Dazu stimmt auch, daß es sich nicht nur vom Getreide, sondern auch von anderen Stoffen, wie z. B. Öl, angewendet findet (Rev. ég. 3 pl. 6 p. 25).

Der schräge Strich, der dem Ausdruck *2·nw* bei uns und sonst einige Male am Ende zugefügt ist, wird kaum etwas anderes als der alte Abkürzungsstrich als Ersatz eines Determinativs sein können.

c) In *sdh*, das fast überall wie an unserer Stelle mit dem Determinativ für Pflanze versehen ist (Berl. 3102, 19. 3103, 8. Rev. ég. 3 pl. 5 zu p. 130. Rev. Chrest. 114), wird man ein Wort für „Spreu“ oder „Häcksel“ vermuten, das eventuell mit *dh* „Stroh“ (kopt. $\tau\omega\zeta$) zusammenhängen könnte. Einmal kommt statt des Pflanzendeterminativs $\left\langle \right.$ vor, das Zeichen für schlechte Dinge (Pap. Heidelb. nach Spieg. Äg. Ztschr. 37, 34), und einmal $\left/ \right.$ (Ryl. 21, 16, übrigens vielleicht unten abgerieben?), was an die Schreibung von *2·nw* in Berlin 3103, 8 erinnert.

§ 27. Mit den Worten (*n*-) *wtj sdh* „ohne Spreu“ schließen die Angaben über die Qualität des Kornes, die mit *n pr·t* „in Korn“ begannen. Was nun folgt, gibt das Maß an, „mit“ dem es zurückgegeben werden soll, dem $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\omega\ \delta\acute{\iota}\ \kappa\alpha\iota\ \pi\alpha\rho\epsilon\acute{\iota}\lambda\lambda\eta\phi\alpha\nu$ der griech. Urkunden (Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33. Griff. Ryl, III 150, note 12) entsprechend, und ist als dritter adverbialer Zusatz an das *mtw·j* *t·t n·t p² rdb sw 4½* „und ich werde dir die 4½ Artaben Weizen geben“ von Z. 14 anzuschließen.

a) *n* „mit“ des Mittels oder Werkzeugs. Ebenso in allen ähnlichen Urkunden (s. auch Urk. 9, § 58); auch Rein. 4, 14, wo Spieg. *r las*, ist *n* zu lesen.

b) Das Wort *md²·j·t* (mit dem Deutzeichen des Holzes), hier und an den gleichlautenden Stellen Berlin 3103, 9. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 115) als allgemeine Bezeichnung für Kornmaß (griech. $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\omega$) gebraucht, s. ob. Urk. 9, § 58. An anderen Stellen steht statt der Worte *n t²·j·t md²·t* „mit deinem Maß“ und den zugehörigen Relativsätzen *n t²·j·k md²·t* oder *n t²·j·k ip·t* „mit deinem Scheffel“ (Straßb. 14, 5. Rev. Précis du droit II 1306. Rein. 1, 12) oder *n p² kws* „mit dem *kws*“ (der unten zu besprechenden Maßbezeichnung) mit verschiedenen unterscheidenden Zusätzen (s. u. § 28b), resp. *n t² ip·t hft·h Inp* „mit dem Scheffel des Dromos des Anubis“ Rev. ég. 3 pl. 6/7 (zu p. 25/6); (*n*) *p² T²·nb·t·tn* „mit dem von Tebtynis“ Kairo 30610, 10.

c) *r·h²·j·t*, Relativform des *sdm·f* mit *r* statt Aleph prosth.

(s. ob. Urk. 6, § 10). Ebenso *r-h'j-k* mit männlichem Suffix 2. sg. den Parallelstellen Berlin 3103, 9. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 111)

§ 28. Hier folgt der an sich durchaus genügenden Bestimmung „mit deinem Maße, mit dem du gemessen hast“, ausnahmsweise noch eine nähere Angabe über das Maßsystem, dem dieses Maß folgte, in Gestalt eines Relativsatzes: *ntj nmt-w r-h p' kws n t' 2* „welches geht wie der *kws* der 29“.

a) Das Wort *nmt-w*, das hinter der charakteristischen Gruppe für *nm* (vgl. Griff. Ryl. III 362) das Zeichen *tj* als Bezeichnung des lautbaren *t*, dann das Determinativ des Gehens, und schließlich das Pluralzeichen zeigt, ist, wie Revillout erkannt hat, das alte Wort für „schreiten“, „gehen“ *nmtj*, dessen weiblicher Infinitiv vielleicht in *noute* „Kraft“ als Nomen erhalten ist. – Das Pluralzeichen wird wie so oft die Endung *w* des Qualitativs (etwa **nemtōw* oder **nemtēw*) bezeichnen (vgl. Griff. Ryl. III 386 s. *smn*), das hier der Bedeutung nach gut paßt; denn die Verba des Gehens werden ja gerade in dieser Form ebenso gern gebraucht wie im Infinitiv (alt *hr c. inf.*), weil dem Ägypter die Eigenbewegung ebenso gut als Zustand wie als Handlung erscheinen konnte.

b) *p' kws n t' 29* „der *kws* der 29“. Derselbe Ausdruck, der hier das Maßsystem angibt, dem das Kornmaß des Gläubigers folgen soll, findet sich als Bezeichnung des anzuwendenden Kornmaßes selbst an den Stellen Berlin 3102, 19. Thompson, Theb. Ostr. p. 39, und in der kürzeren Fassung *p' kws (n) 29* „der *kws* von 29“ Ryl. 21, 11. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130). Er entspricht augenscheinlich dem τὸ καθ' d. i. τὸ εἰκοσιεννεαχοίνικον (Wilcken, Äg. Ztschr. 37, 3) der griech. Formel μέτρῳ, ᾧ καὶ παρείληφον, πρὸς τὸ εἰκοσιεννεαχοίνικον (scil. μέτρον), die den Worten bei uns „mit deinem Maße, mit dem du mir Korn zugemessen hast, welches geht wie der *kws* der 29“ auf das genaueste entspricht.

Zu der Lesung von *kws*, das an den anderen Stellen deutlich geschrieben ist als bei uns, s. Griff. Ryl. III 397. Die dort vorgeschlagene Identifikation mit dem *χοῦς* ist, wie mir Wilcke versicherte, sachlich völlig unmöglich. Nach dem Zusammenhang der obigen Stellen und den unten (Ende des §) noch zu zitierenden Parallelen wird vielmehr ein allgemeineres Wort für „Maß“ (*μέτρον*) oder Scheffel darin zu erkennen sein.

Das Zeichen, das bei uns der Zahl 29 vorangeht, las Revil

ut s³. Er wollte darin ein Hohlmaß erkennen, das nach der zitierten griech. Parallele dem *χοίνιξ* entsprechen müßte. In Wahrheit ist es gewiß der fem. Artikel *t³*, und die dazu gehörige Maßbezeichnung ist ausgelassen, gerade wie es bei *st³* „Arure“ in *3-t³ h³* „die 3 (Aruren) Acker“ und in *p³ sw 3* „die 3 (Artaben) Weizen“ der Fall ist. — Diese Erklärung scheint auch Thompson anzunehmen, der das Zeichen Theb. Ostr. p. 39 durch *n* umschreibt; wenn damit meint er offenbar den plur. Artikel *n³*, der hier bei dem Zahlenausdruck jedoch nicht am Platze ist und nur *t³* gesehen werden kann.

Andere Texte gebrauchen den Ausdruck *kws* als Maß, mit dem geschuldetes Korn zu liefern ist, mit anderen unterscheidenden Sätzen, so z. B. *p³ kws hmt* „der kupferne *kws*“ Rein. 3, 9, 4, 14. *ouvre 9083* (Rev. M^él. de m^étr^ol. 89), womit vielleicht ein anderes Maß, etwa das *μέτρον τετραχοίνιζον χαλκόστομον* oder das *μέτρον πρὸς τὸ βασιλικὸν χαλκοῦν* der griech. Urkunden gemeint sein könnte (vgl. *Spieg. Äg. Ztschr.* 37, 34. Pap. Reinach p. 195).

§ 29. Die drei mit *iw-w* (*er-*) beginnenden Zustandssätze, die an folgen, sind ebenso wie die präpositionellen resp. adverbialen Sätze auf den Hauptsatz „und ich werde dir die $4\frac{1}{2}$ Artaben Weizen geben“ zu beziehen.

a) Bei der Form, in der die Verben der drei Sätze zu erscheinen pflegen, mit dem Pluralzeichen, könnte man zweifeln, ob man sie dem kopt. *er-ⲉⲓⲩⲟⲩ* oder dem kopt. *er-ⲉⲓⲩⲣ* gleichzusetzen habe. Im ersteren Falle würde das Suffix in *iw-w* (*er-*) als Ausdruck für das Passiv aufzufassen sein und die Worte „die $4\frac{1}{2}$ Artaben“ durch das Objektssuffix des Infinitivs aufgenommen sein. Man würde dann einen gleichzeitigen Zustandssatz „indem man sie mißt“, „indem sie gemessen werden“ erhalten, was auch in den Zusammenhang gut passen würde. An der Schreibung der Formen *h³j-w*, *f³j-w* ohne das *t*, das die kopt. Formen *ⲉⲓⲩⲟⲩ*, *ⲉⲓⲩⲣ* noch erhalten zeigen, ist kein Anstoß zu nehmen; sie ist bei diesen Formen im Demot. in der Tat die Regel, s. ob. Urk. 1, § 25c.

Nimmt man dagegen das *iw-w h³j-w*, wie es allgemein geschieht, als *er-ⲉⲓⲩⲣ*, so bezieht sich das Suffix in *iw-w* auf die Artaben, und wir erhalten, da das Qualitativ den aus der Vollendung einer Handlung resultierenden Zustand bezeichnet, einen Satz, „indem sie gemessen sind“. In diesem Falle würden also










die Handlungen der Zustandssätze als abgeschlossen vorausgesetzt für den Moment, in dem die Handlung des Hauptsatzes, das Geben, stattfinden sollte. Daß das in der Tat die Meinung des Textes war, geht daraus hervor, daß die entsprechenden griech. Texte wie mir Wilcken zeigte, ausnahmslos die perf. Passivform $\acute{\alpha}\nu\kappa\alpha\theta\epsilon\sigma\tau\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ „nachdem es zurückgeliefert worden ist“ bieten. In der „Rückgabe“ des Darlehens ($dj\cdot t$ „geben“ = $\acute{\alpha}\nu\theta\iota\delta\acute{\omicron}\nu\alpha\iota$) kommt danach erst nach Erledigung aller dazu erforderlichen Geschäfte (des Messens und Transportierens) durch die Übergabe des Schulgegenstandes im Hause des Gläubigers oder seines Vertreters zustande.

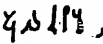
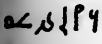
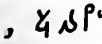
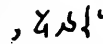

b) Das Zeichen h^i in $h^i j\cdot w$ fällt mit dem herabkommenden Schwanz des Determ. von $md^i j\cdot t$ in Z. 16 zusammen. — Zu der Schreibung der Qualitativa $\psi\eta\tau$, $\psi\eta\tau$ mit der vollen Form des Stammes $h^i j$, $f^i j$ vgl. die Schreibung $w^i j\cdot w$ für $\omicron\eta\tau$ „entfernt sein“ in $n^i m^i \cdot w (= \omega\alpha)$ $ntj w^i j\cdot w$ „die Orte, die fern sind“ Kanop. Tanis 13.


Das Pluralzeichen ist bei diesen Qualitativis doppelt gerechtfertigt, einmal weil sie pluralisch gebraucht sind (s. ob. § 7), sodann weil sie auf ein gesprochenes w ausgingen (vgl. ob. § 28a).


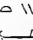

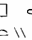
c) Da der Stamm des Verbums $f^i j$ in Z. 6—8 unserer Urkunde wie gewöhnlich (Griff. Ryl. III 351) bereits mit einem senkrechten Strich am Ende geschrieben ist, sollte man an unserer Stelle, gleich ob man die Form $\psi\eta\tau$ oder $\psi\eta\tau\omega$ liest, zwei solche Striche erwarten. So steht denn auch in der Tat Louvre 24 (Rev. Chrest. 114). Ryl. 21, 17 neben dem kurzen Strich von ψ der lange Strich des Suffixes w . Sonst und so auch an unserer Stelle steht nur ein langer Strich da. Der Stamm repräsentiert sich also hier in einer Schreibung ohne Strich, wie wir sie auch sonst belegen können, z. B. Ros. 3 a. E. (ebenda vorher mit Strich Kanop. Tanis 68. Zu der Weglassung eines zweiten Striches vgl. auch die Schreibung für ψw ($\omicron\eta\tau$) „sie verrechnen“ Ryl. 41,

d) Das dritte Verbum swt ist überall so geschrieben, als sei das t die vor Suffixen lautbar gebliebene Femininalendung. Es ist durch das Zeichen tj bezeichnet, das mit dem Pluralzeichen verbunden ist, sei es in der gewöhnlichen Form ω Berl. 3103, Ryl. 21, 17. Kairo 30968 V. 5, sei es in der eigentümlichen A

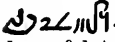

on Ligatur, die auch in der Ligatur für $\epsilon\text{p}\text{o}\text{o}\text{r}$ üblich ist (s. ob. Urk. 4, § 13c):  Rein. 1, 13. 2, 9. 3, 10. 4, 14. Thes. 1050. Kairo 30610, 10. Rev. Mél. de métrol. 88. Rev. ég. 3, pl. 6/7 (zu pp. 25/26). Die letztere Form liegt bei uns und wohl auch in den nicht paläographisch genau wiedergegebenen Stellen Rev. Chrest. 114. Rev. 3, 3, pl. 3 (zu p. 130) vor. Dieses t findet sich ebenso auch da, wo ein Suffix folgt (z. B. Rein. 4, 18 vor nom. Objekt; interessant zur Vergleichung mit der letztgenannten Schreibung für $t\text{-}w$). Es ist fast überall von den phonetisch geschriebenen Elementen sw durch ein Zeichen getrennt, in dem man das Determinativ oder ideographische Vortzeichen des Stammes zu erkennen hat. (Zu der Schreibung Kairo 30610 s. u.) Es hat, wo es deutlich ist und frei dasteht, eine Form, die wie das Det. des Wortes 'š „rufen“ und das Zeichen für „Kind“ (in Wahrheit ein allgemeines Kompromißzeichen für menschliche Figuren) aussieht:  Berl. 3103, 9. Rein. 2, 9. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130);  unsere Stelle;  Rein. 1, 13. In der Ligatur mit dem Zeichen für $t\text{-}w$ hat es dieses Aussehen:  Rein. 4, 14. Ebenso mit t ohne w :  ib. 18).  Ryl. 21, 17, wo es mittels einer Schleife (vgl. Urk. 1, § 24 b) mit  tw ligiert ist. Mehr angedeutet als bezeichnet ist es durch  Kairo 30968, V. 5. Es fehlt auch Rev. ég. 3 pl. 7 (zu p. 26). Brugsch, Thes. 1050.

Ein Wort swt mit demselben Zeichen und in derselben Schreibung wie unser Wort findet sich, mit dem Determinativ in Kleidung, Zeug versehen, nicht selten im Mag. Pap. in der Bedeutung „Band“, „Knoten“ o. ä. , mit den Varianten , , , die zeigen, daß das Wort von einem Verbum mit dem Determinativ der Handtätigkeit kam, d. i. vermutlich eben unser Verbum (vgl. die Var. a. E. des §), und daß es auch ohne das oben erörterte Zeichen (vgl. ob.) oder ohne w geschrieben werden konnte. Alles das paßt vortrefflich zu der Identifikation mit dem Worte  „Band“ des Koptb., die Griffith und Thompson (in ihrem Index Nr. 732) vorgezogen. Ausgehend davon umschreibt Griffith das in Rede stehende Zeichen, zwar nicht in unserem Worte, wo er es nicht

erkannte, aber in der Schreibung für *swn* „Wert“, die ob. Urk. § 18 vorlag, mit  (Ryl. III 384), was durch Möller, Rhind. Glos Nr. 527. 529 bestätigt wird.

Hiernach werden wir für unser Verbum *swt* und das offenbar damit zusammenhängende Nomen *swt* „Band“ einen Stammbaum aufstellen dürfen, wie wir ihn für das Wort *štptj* „revidieren“ „Revision“ annehmen müssen (Verbum I § 421). Vom weibliche Infinitiv des alten Verbuns III inf. *s'w* „hüten“ *s'w-t* (entspr. *štp* „revidieren“ Caus. 2 rad.) kam die Nisbeform   *s'w-tj* „Hüter“ die im n. R. häufig ist (z. B. L. D. Text I 156), davon das Denominativverbum V inf. *s'wtj*, das Prototyp zu unserem Verbum *swt* (entspr. *štptj* „revidieren“), und davon wiederum, sei es als Infinitiv oder als Partizip, das Nomen *s'wtj* „Band“, demot. *swt* (entspr.   „Revision“ o. ä.). Man wird sich unsere Qualitativform etwa *sutōw* vokalisiert zu denken haben.

Spiegelbergs Ableitung des Wortes, dessen $\{$ er *tw* transkribierte, von dem a. äg. *šwd* „überweisen“, das n. äg. *šw'd* geschrieben wird (Pap. Reinach p. 183), wird demnach nicht zutreffen so gut auch die Bedeutung dieses Wortes passen würde. Dies muß bei unserem Worte, wie er richtig erkannt hat, „wieder anhängen“, „wieder abliefern“ o. ä. sein; denn das *tw-w swt-w*, das an manchen Stellen (so stets in den Reinach-Papyri) allein ohne *iw-w h'j-w iw-w f'j-w* steht, ist augenscheinlich das eigentlich Äquivalent des griech. Ausdrucks ἀποκαθίσταμένον. Vgl. auch Rein. 4, 18, wo es von der Zurücklieferung geliehener Rinder in den Stall gebraucht ist. Es bezeichnet wohl den Schlußakt des Wiedergebens, durch den es perfekt wurde.

In eigentümlicher Schreibung liegt unsere Form *swt-w* vor in der stark kursiv geschriebenen Urkunde Kairo 30610, 10 . Hier ist der Stamm *swj* (vgl. *h'j* Z. 9) geschrieben dann folgt das Determinativ der Handtätigkeit, dann ein fast *w* *n* aussehendes Zeichen, das mit dem folgenden *tw* (in seiner eigentümlichen Ligatur) verbunden erscheint und kaum etwas anderes sein können, als eine Andeutung unseres Zeichens , ähnlich wie in Kairo 30968 V. 5 (s. ob.). Was darauf folgt, ist wohl *n' pr-hd-w* zu lesen (s. u. § 31).

§ 30. *r-d-t p'j-k rd* „in die Hand deines Bevollmächtigten“ (ob. Urk. 3, § 21b). Ebenso Berlin 3103, 10. Louvre 2436 (Rev. rest. 114). Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130, mit Auslassung des *r* vor *d*), die gleich unserer Urkunde aus Theben stammen. Dagegen fehlen diese Worte in den Urkunden aus Gebelèn (Ryl. 21, 18), aus Tehne (Rein. 1—4) und aus Tebtynis (Kairo 30610, 10), sowie in den griech. Urkunden aus dem Fajjum und aus Memphis, die hierieg. Äg. Ztschr. 37, 33 zitiert. Auch in Berl. 3102, 19, die aus Theben stammt, scheinen sie gefehlt zu haben.

Die memphitischen Urkunden Rev. ég. 3, pl. 6/7 (zu pp. 25/26) lauten dafür *(r-)d-t-k* „in deine Hand“.

§ 31. *(r) p'j-t 'wj n Nw-t* „in dein Haus in Theben“. Ebenso Berlin 3103, 10, wo das *r* gleichfalls unbezeichnet ist; Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130; auf der Tafel fehlt versehentlich *p'j-k 'wj n*); „in dein Haus in Theben“ Thes. 1050. Andere Urkunden haben ebenfalls entsprechend *[r] p'j-k 'wj n D'm* „in dein Haus in Djēme“ (Berl. 3102, 19; Rev. Chrest. 115; *r p'j-k 'wj n Pr-H-t-hr* „in dein Haus zu Pathyris“ Ryl. 21, 17/18; „in dein Haus (*r p'j-k 'wj n*) in Anubieion“ Rev. ég. 3, pl. 6. 7 (zu pp. 25. 26); und ebenso auch in den griechischen Texten übereinstimmend *εἰς οἶκον πρὸς αὐτόν* (sp. αὐτήν) Äg. Ztschr. 37, 33. Dagegen haben die Urkunden aus Gebelèn stattdessen *r t' mrj-t n T'-dhn* „zum Uferdamm (Hafen) in Tehne“ Rein. 1, 13. 2, 9. 3, 10. 4, 15; und die Urkunde aus Tebtynis: *(r) n' pr-hd-w n T'-nb-t-tn* „in die Schatzhäuser von Tebtynis“ Kairo 30610, 10/11. Eine Urkunde aus dem Delta hat: *h-t-ntr Hr-mn* „in den Tempel des Hor-men“ Rev. Mém. de l'Égypte 88.

a) Die demotische Schreibung des aus dem altäg. *prj* „Haus“ (sp. *ērej*, **pērej*) hervorgegangenen Wortes *ⲙ* „Haus“ (vgl. Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 27) ist die alte historische Schreibung von *'wj* „die Hand der Hand“ (vgl. ob. Urk. 1, § 20c). Sie beweist, daß diese Dualform zur Zeit der Übertragung ihrer Schreibung auf das Wort *ⲙ* noch nicht dieses lautete. **ēwej* hatte **ēj* resp. **ē* ergeben. — Mit dem alten fem. Worte *'t* „Kammer“ hat das Wort nichts zu tun.

§ 32. *(n-)iwtj hj hm-t* „ohne Unkosten und Fracht“, entsprechend in den griech. *ιδίους ἀνηλώμασιν* (Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 32). Ebenso in fast allen Paralleltexten (Ausnahmen Rein. 4, 14; Kairo 30610, 11; vgl. auch Heidelberger). Es folgt überall wie bei uns den Worten

iw-w swt-w mit den zugehörigen adverbiellen Bestimmungen (§ 30. 3) nur Ryl. 21, 19 ist es seltsamerweise von jenen durch die Angabe *n p³ kws (n)* 29 „mit dem *kws* von 29“ getrennt, die sonst früherer Stelle genannt zu sein pflegt (s. ob. § 27 b. 28 b).

a) Für die Lesung des Wortes für „ohne“ gilt, was ob. Urk. § 28 b ausgeführt wurde. Da es adverbiell gebraucht ist, muß (*n*-) *iwj* gelesen werden.

b) Das Wort *hj*, dessen Determinativ hier undeutlich ist, wird an manchen Stellen deutlich durch das Zeichen für Silber determiniert (Berl. 3103, 10. Ryl. 21, 19. Rev. ég. 3 pl. 6 zu p. 2) während andere Stellen ein Zeichen haben, ähnlich wie bei „empfangen“. Die Bedeutung des Ausdrucks ergibt sich aus Lesette 12 und Kanop. Tanis 11, wo ihm griech. *δαπάναι* resp. *δαπάνη* entspricht. In Eleph. 2, 6 (Anhang zu Urk. 13) bezeichnet es die Unkosten, die beim Zwangsverkauf eines Grundstückes dem Ersteher außer dem Kaufpreis entstehen. In den Eheverträgen bezeichnet *p³ hd n ir hj* „das Silber des Aufwandmachens“ (s. Nadelgeld der Frau (z. B. Leiden 373a). Die Reinach-Papyri schreiben das Wort seltsamerweise: *ntf hw* Rein. 1, 13. 2, 9. 3, 1; ebenso *unf hwj* Louvre 9083 (bei Rev. Mél. de métrol. 91).

c) Das Wort *hm-t*, das gleichfalls mit dem Zeichen für Silber determiniert zu werden pflegt (Ryl. 21, 19. Rein. 1, 13. 3, 10) und auch bei uns wohl so determiniert war (eine ähnliche abgekürzte Form hat das Zeichen Berl. 3103, 10), entspricht dem alten *hwt* „Fährlohn“ der Pyr. (334b), kopt. *zeue* Peyr. Lex. 352 (vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 34). Das Femininalzeichen *t* wird bei diesem Worte sehr unregelmäßig bezeichnet; bald steht es vor dem Determinativ (so anscheinend bei uns), bald dahinter (Rein. 1, 13. 3, 10. Rev. Mél. de métrol. 33), bald fehlt es ganz (Ryl. 21, 19); undeutlich, was gemeint ist, in Berl. 3103, 10. Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 10), offenbar unklare Lesung Revillouts).

§ 33. *ntj nb n p³ t³* „alles (resp. irgendetwas) in der Welt“ als Abschluß der Aufzählung wie ob. Urk. 9, § 74 b zu übersetzen: „oder irgendetwas anderes in der Welt“. Ebenso in den thebanischen Urkunden Berl. 3103, 10 (nicht *ntj hrj*, wie Spieg. Äg. Ztschr. 37, 33 statt *n p³ t³* las). Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130). In den Urkunden aus Tehne steht dafür das gleichbedeutende *md nb*

$p^3 t^3$ „irgendeine Sache in der Welt“ Rein. 1, 13. 2, 9(?). 3, 11; den Darlehensurkunden aus Gebelèn (Ryl. 21, 19. Pap. Gardiner meinem Besitz) fehlt der Ausdruck.

§ 34. Obwohl die Frist, bis zu der das Korn zurückzugeben t, bereits in Z. 14/15 angegeben war, wird sie hier nochmals wiederholt. Das beruht nicht etwa auf individueller Unaufmerksamkeit des Verfassers, sondern gehörte zum üblichen Formular. Wir finden diese Wiederholung ganz ebenso Berl. 3103, 10. Ryl. 1, 19/20, oder aber die Zeitangabe steht überhaupt nur an dieser Stelle, so Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130).

a) Der Termin für die Rückgabe des Kornes ist bei uns durch $r-hn (r)$ „bis“ eingeleitet, wie es oben Z. 14 bei dem Termin für die Zurückgabe des ganzen Darlehens geschah.

b) Dem ersten Datum folgt dann das zweite für das Geld in derselben Weise durch r „zu“ eingeleitet, wie oben Z. 15 bei der Nennung der beiden Einzeltermine nach der des Endtermins.

§ 35. $p^3 hd im-w p^3 pr.t ntj-tw bn iw-j (r) dj.t s$ „der Silberling davon, das Korn (davon), das ich nicht geben werde“, die b. Urk. 1, § 25 besprochene Formel.

a) Der Singularis $pr.t$ „Korn“ mit männlichem Artikel (s. ob. 18b), bezeichnet hier das Quantum Korn. — Dahinter hat der Schreiber das übliche $im-w$ „von ihnen“ zu wiederholen vergessen, was er vorher hinter hd „Silberling“ richtig hat.

b) $ntj-tw (ere-)$, wie in diesem Falle oft statt des einfachen ntj (so hat Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130) geschrieben wird (s. ob. Urk. 4, § 31b), haben auch Berlin 3103, 11. 3102, 20, die dasselbe Formular benutzen. Bei uns war der zweite Strich des iw in langem Schweif nach links gezogen.

c) Das Zeichen für $dj.t$ „geben“ ist hier mit dem letzten Striche des vorhergehenden Suffixes j ligiert.

§ 36. $r n^3 ssw-w n dj.t ntj hrj$ „zu den Gebeterminen, die oben sind“.

a) r „zu“ = „bis zu“ (wie § 22); ebenso Berl. 3103, 11. Die Urkunden aus Gebelèn (Ryl. 21, 21. Pap. Gardiner in meinem Besitz. Korndarlehen Heidelberg) haben stattdessen $r-hn r$ resp. $-hn (r)$ „bis“.

b) Zu dem Ausdruck $ssw n dj.t$ „Gebetermin“, s. ob. Urk. 4, 27e; zu der seltsamen Schreibung für $n dj.t$ mit übergesetztem

n vgl. Z. 25. Die reinen Korndarlehen aus Theben (Berl. 3103, 1 und Pathyris (Ryl. 21, 21. Heidelb. Pap. Gardiner in meine Besitz) haben hier statt der bei uns vorliegenden Fassung mit *ssw dj-t* „Gebetermin“ stets *p' ssw-hrw ntj hrj* „der Tagetermin, d oben ist“; die aus Tehne und Tebtynis neunen stattdessen d Datum selbst mit *r* „bis“ (Rein. 3, 11. 4, 15) oder (*r-*) *hn (r)* „ (Kairo 30610, 12).

§ 37. *mtw-j dj-t s n' pr-t-w tn hd* 300 *n sw* 1 „ich werde geben, das Korn je 30 Silberlinge auf 1 (Artabe) Weizen“, ein in den Schuldurkunden mit manchen Abweichungen in den Einzelheiten oft wiederkehrende Formulierung für die im Falle d Nichtleistung zu zahlende Konventionalstrafe.

a) Das *t* von *pr-t* ist hier zu einem Punkte zusammengeschumpft.

b) Das ob. Urk. 1, § 16 besprochene Wort *tn* „je“ führt hier das, was als Ersatz zu leisten ist, als eine Art Apposition zu d Schuld (hier außer *s* „es“ noch *n' pr-t-w* „die Kornmengen“, des nachher *n' hd-w* „die Silberlinge“), die überall vorher genannt wird, ein und ist sinngemäß mit „in Gestalt von je“ zu übersetzen. Vgl. die folgenden Beispiele aus Getreidedarlehen: *mtw-j dj-t s tn 1½ hr* 1 „ich werde es geben in Gestalt von je 1 statt 1“ (Berl. 3103, 11¹⁾); *tw-j r dj-t s n-k tn hd* 150 etc. *r p' r sw* 1 „ich werde es dir geben in Gestalt von je 150 Silberlinge auf die einzelne Artabe Weizen“ (Rein. 1, 16 (110 v. Chr.); eben 3, 12 (108 v. Chr.); *tw-n (r) dj-t st n-k tn hd* 75 *hr p' rdb* „wir werden es dir geben in Gestalt von je 75 Silberlingen st der Artabe Gerste“ (Kairo 30610, 12 (66 v. Chr.); *mtw-j dj-t s n tn hd* 100 etc. *r p' rdb n sw* „ich werde es dir geben ... in Gestalt von je 100 Silberlingen ... auf die Artabe Weizen“ (Louv. 2436b (bei Rev. Chrest. 116/117, vom J. 106 v. Chr.); *tw-j (r) d n-k sw-n-t-f tn hd* 150 etc. *r p' rdb sw* 1 „ich werde dir sein Wert geben in Gestalt von je 150 Silberlingen auf die einzelne Artabe Weizen“ (Rein. 4, 16/17 (108 v. Chr.); desgl. mit 75 Silberlingen Rein. 5, 22 (106 v. Chr.). Andere Texte (so die aus Gebele) haben statt dieser Angaben mit *tn* die gewöhnliche Formel, c

1) Nicht „24 tena“ wie Revillout (Rev. ég. 2, 151. Précis du dr. II 1298) las.

dem griech. *σὺν τῇ ἡμιολίᾳ* entspricht (s. ob. Urk. 1, § 26c), Ryl. 21, 22. Pap. Gardiner in meinem Besitz. Korndarlehen Heidelberg. Revillout, *Précis du droit* II 1295ff.

c) Die Summe von „300 Silberlingen“, die hier als Strafentgelt für die nicht rechtzeitig gelieferte Artabe Weizen angesetzt ist, ist wesentlich höher, als die Beträge, die wir in den oben (in b) mitgeteilten, etwa 20 Jahre jüngeren Beispielen antrafen (75, 100, 150 Silberlinge). Alle diese Beträge überstiegen, wenn man nicht eine gewaltige Entwertung des „Silberlings“ annehmen muß, den Wert des geschuldeten Kornes um ein Vielfaches und sind wohl nur so zu verstehen, daß die Konventionalstrafe als Abschreckungsmittel schärfster Art für den Schuldner aufgefaßt wurde. Vgl. auch Urk. 14, § 54.

d) *n sw* 1 „auf 1 Artabe Weizen“ entspricht den Worten *r p³ rdb sw* 1 und ihren Varianten in den oben (in b) zitierten Parallelen. Hier — und ebenso nachher in *tn* 1 *kd* 5 *n hd* 1 „je 1 (Silberling) und 5 Kite auf 1 Silberling“ — steht deutlich die Präposition *n* statt des sonst üblichen *r* (vgl. Urk. 1, § 16c), das nachher bei der Wiederholung des Geldbetrages gebraucht ist.

Zu der Abkürzung *sw* „Weizen“ für „Artabe Weizen“ und ihre grammatische Behandlung s. ob. Urk. 1, § 16b.

Das Fehlen des bestimmten Artikels vor *sw* entspricht dem allgemeinen Gebrauch, wie er sonst herrscht.

§ 38. Die Kursangabe *kd* 24 *r* (*kd*) 2 (s. ob. § 15) findet sich auch an den Parallelstellen regelmäßig, wo der Betrag des Strafgeldes genau angegeben ist (Rein. 1, 16. Rev. Chrest. 117); Var. mit *hmt* 24 „24 Kupfer“ statt *kd* 24 Rein. 3, 13. 4, 17. 5, 22 (108 bis 106 v. Chr.). Es fehlt die Angabe überhaupt in dem weit jüngeren Papyrus Kairo 30610, 12 (65 v. Chr.).

§ 39. *r sw* 1 „auf 1 Artabe Weizen“ hier deutlich mit *r*, nicht mit *n*.

§ 40. *tn* 1 *kd* 5 *n hd* 1 „in Gestalt von je 1 (Silberling) und 5 Kite auf 1 Silberling“. Hier ist das Wort *tn* genau wie ob. § 37 gebraucht, nur fehlt dahinter das Wort *hd* „Silberling“, das hier, wo die Worte *n³ hd-w* „die Silberlinge“ unmittelbar vorhergehen, auch durchaus entbehrlich ist. Was auf *tn* folgt, würde man nach der Phot. auf den ersten Blick für eine verstümmelte Zahl 10 mit daruntergesetztem Punkt halten. Doch ist eine solche

Schreibung sonst nicht zu belegen.¹⁾ In Wahrheit fehlt auch nicht von dem, was einst dastand; wir haben vielmehr die Zahl 1 und dahinter dasselbe Zeichen für die Silberkite, das wir oben in der Kursangabe (§ 15a) fanden. „1 (Silberling) und 5 Kite“, d. 1½ Silberling, also das ἡμιόλιον oder die ἡμιόλια, die wir so oft in den demot. und griech. Urkunden als Konventionalstrafe angesetzt finden (s. ob. § 37b und Urk. 1, § 26c).

Hinter der Zahl 5 steht wieder deutlich die Präposition „für“ statt *r* „auf“, wie oben, wo von dem Ersatz des Getreide durch Geld die Rede war. Hier würde man nach der folgende Parallelstelle auch *hr* „statt“ (vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 545, 3. 4) dafür erwarten können: *p³ ḥd im-w ntj bn iw-j (r) dj-t s hr rnp-nb mtw-j dj-t s tn²) ḥd 1 ḥd 5 hr ḥd 1* „der Silberling von ihnen (den 3 pro Jahr zu zahlenden), den ich nicht geben werde alljährlich, den werde ich geben in Gestalt von je²) 1 Silberling 5 Kite statt 1 Silberling“ Rev. ég. 3 pl. 8 (zu p. 138). Ähnlich Rev. Chrest. 275: „und ich werde dir geben [andere] 5 Silberling statt ihrer (*hr·r·r·w = zapoor*)“, s. ob. Urk. 8, § 18.

§ 41. *n p³ ibd ntj m-s³ p³ ibd n-rn-f* „in dem Monat, der nach dem nämlichen (oder „betreffenden“) Monat ist“, eine sehr gewöhnliche Form für die Nachfrist, vgl. ob. Urk. 6, § 25. Ebenso in den Paralleltexten Berl. 3103, 11/12. Ryl. 21, 22/23. Korndarlehen Heidelberg. Pap. Gardiner in meinem Besitz. Louvre 2436 (Rev. Chrest. 117, Gelddarlehen). Rein. 3, 13 hat, wie auch die Pachtverträge aus Tehne (Rein. 1, 16. 4, 17. 5, 23), statt *m-s³ p³ ibd n-rn-f* „nach dem nämlichen Monat“ einfach *m-s³-f* „nach ihm“, obwohl die Nennung des Datums, auf die sich das bezieht, sehr weit zurückliegt.

In allen Fällen, wo in den Darlehensurkunden für die Rückzahlung der Schuld ein bestimmtes Tagesdatum als Termin gesetzt ist, ist es der letzte Tag des Monats, sodaß dann die i

1) An der von Griff. Ryl. III 416 zitierten Stelle Ryl. 44B 1 steht deutlich ein *t*, wie Griffith im Text auch las, statt des Punktes.

2) Statt dieses *z* *tn* las Revillout *z-n-k* „dir“, offenbar irrig, denn dieses „dir“ pflegt hier im Nachsatze immer nur dann zu stehen, wenn es auch zuvor im konditionalen oder relativischen Vordersatze schon stand. Da es im vorliegenden Falle dort fehlt, wird es demnach auch im Nachsatze fehlen und der unbedingt erforderlichen *tn* „je“ Platz machen müssen.

der obigen Form gesetzte Nachfrist also 30 Tage nach dem Verfall der Schuld beträgt. Dieser Befund könnte dafür sprechen, daß in den anderen Fällen, wo, wie bei uns, formell nur ein Monatsdatum als Termin angegeben ist, aber augenscheinlich doch ein bestimmtes Tagesdatum gemeint ist (s. ob. § 20b), gleichfalls an den letzten Tag des betreffenden Monats gedacht sei. Die Sache würde sich dann so darstellen, daß der Schuldner innerhalb des als Termin genannten Monats zu zahlen hätte, mit der Zahlung also, falls er wollte, bis zum letzten Tage desselben warten dürfte. Leistete er bis dahin nicht, so hätte er „in dem Monat, der nach dem nämlichen (oder betreffenden) Monat ist“, d. h. in dem unmittelbar folgenden Monat zu leisten. Andererseits kann aber auch die bloße Nennung eines Monatsdatums gerade im Gegensatz zu der Nennung des Monatsletzten in anderen Urkunden eine andere Art der Fristbestimmung darstellen, bei der der erste Tag eines Monats statt des ihm vorangehenden letzten Tages des vorhergehenden Monats genannt ist, also eine Exklusivfrist gegenüber einer Inklusivfrist (vgl. dazu Urk. 14, § 19). Wenn beispielsweise die Schuld bis zum 1. Juli abgetragen werden soll, kann man das einmal durch eine Inklusivfrist „bis zum 30. Juni“, das andere Mal durch eine Exklusivfrist „bis zum 1. Juli“ (oder „bis zum Juli“) ausdrücken. Bei dieser Auffassung, der ich den Vorzug geben würde, könnte mit der Bestimmung „in dem Monat, der nach dem nämlichen (resp. betreffenden) Monat ist“, dann ebenfalls der Monat gemeint sein, der auf den Ablauf der Frist folgt, also der Monat Juli, „bis zu dem (exklusive)“ zu zahlen war, sodaß also auch hier eine 30tägige Nachfrist gegeben wäre.

Die Übersetzung „der betreffende Monat“ für *p' ibd n rn-f* ist an unserer Stelle am Platze, da damit nicht ein bestimmter Monat, sondern für jeden der beiden Fälle, Rückzahlung des Getreides und des Geldes, der jeweilig in Betracht kommende Monat (das eine Mal der Pharmuthi, das andere Mal der Payni) gemeint ist.

§ 42. In der Formel *n htr (n-)wtj mn* (s. ob. Urk. 1, § 28a), die auch die Paralleltex te alle an dieser Stelle haben, ist das Wort *htr* mit dem Determinativ für Handtätigkeit determiniert; dahinter scheint dann noch das Deutzeichen für Schlechtes zu folgen (wie Berl. 3103, 12. Ryl. 21, 23. Rein. 1, 17. 4, 17) und schließlich das alte Zeichen für *tj*, das wir auch in Urk. 7, 12

zur Bezeichnung des lautbaren *t* hinter dem Worte antrafen, und das sich auch sonst nicht selten dabei findet (Griff. Ryl. III 3; sub *ht* „tributum“; s. dazu ob. Urk. 3, § 21e).

§ 43. Die ob. Urk. 4, § 27 besprochene Formel.

a) Sie bezieht sich, wie die Beispiele Urk. 4 und 9, 19 (§ 7) klar zeigen, nicht etwa auf die Nachfrist, die bei uns, wie auch anderwärts, vorher genannt ist, und nachher in Z. 27 ebenfalls als *ssw-hrw* „Tagestermin“ bezeichnet zu sein scheint (§ 58), sondern auf den eigentlichen Zahlungstermin in jedem der beiden Fälle (des Korndarlehens und des Gelddarlehens), also den Phamuthi und den Payni.

Die Anwendung des Ausdrucks *p² ssw-hrw ntj hrj* „der Tagetermin, der oben ist“ mit bezug auf ein Monatsdatum ohne Nennung des Tages findet sich in der Schwesterurkunde Berl. 3103, 1 genau so wieder; sie deutet darauf hin, daß mit dem scheinbaren Monatsdatum doch ein bestimmter Tag des betr. Monats sei es nun der erste oder der letzte, gemeint war, wie in der Urk. 6, § 24c angeführten Stellen, s. ob. § 20b. 41.

b) Zu der eigentümlichen Bezeichnung resp. Weglassung der Suffixes 1. sg. *j* s. ob. Urk. 4, § 34.

c) Das nach rechts umgebogene Schwanzende des *hrj* ist mit dem *h²* von Z. 24 zusammengefallen.

§ 44. Die ob. Urk. 9, § 74 besprochene Formel, die sich fast allen Darlehensverträgen findet: Berl. 3103, 13/4. Louvre 243; (Rev. Chrest. 118/9). Louvre 2429 (ebenda 275/6). Ryl. 21, 26, Kairo 30703, 3. 30625, 12. Rev. ég. 3, pl. 6 (zu p. 25). 7 (zu p. 21) Korndarlehen Heidelberg. Pap. Gardiner in meinem Besitz.

a) *tw-j (=dj-j) n-t pr·t hd h²l ntj nb (n) p² t²* „ich habe dir Korn, Geld . . . oder irgendetwas anderes in der Welt gegeben. So regelmäßig in den in Betracht kommenden Urkunden thebanischer Herkunft: Berl. 3103, 13. Rev. ég. 3 pl. 3 (zu p. 130, mit *sw* statt *pr·t*). Louvre 2436a (Rev. Chrest. 118/9)¹⁾, und entsprechen ohne *pr·t* „Korn“, wo es sich um Gelddarlehen handelt: Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276, s. dazu unten). — In den Urkunden a

1) Rev. gibt hier *pr·t h²l·t*, das letztere ohne Determinativ, und übersetzt „blé, paiement“, später „du blé ou des produits“ (Précis du droit II 1297). Es steht aber gewiß *pr·t hd h²l* (mit Determinativ) da. Das *hd* hat Revillout auch Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130), wo es klar dasteht, verkannt.



derer Herkunft fehlt das Wort h^3l und das „Silber“ ist dann seltsamerweise an erster Stelle genannt, s. ob. Urk. 9, § 74a. Wieder in anderen steht „ ⲉⲣⲟⲩ “ von Getreide oder irgendetwas anderes in der Welt“ Rev. ég. 3, pl. 3/4. 5 (zu pp. 131. 134; Westl. Theben und Delta).

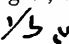
Das Wort h^3l (oder hl zu lesen?), das hier stets dem Worte hd „Silber“ folgt, übersetzte Revillout bald mit „produits“ = „Zinsen“, bald mit „dédommagement“. Das erstere ist ausgeschlossen, da sich das Wort auch da findet, wo die Zinsen bereits in die Schuldsomme eingerechnet sind (s. ob. § 17)²⁾; das letztere („Entschädigung“) paßt nicht, da bereits das darauffolgende $ntj nb n p^3 t^3$ „oder irgendetwas anderes in der Welt“ (von Revillout irrig adjektivisch „quelconque au monde“ übersetzt) die Entschädigung durch andere Dinge ausspricht. Man könnte danach bei h^3l nur an eine besondere Art der Entschädigung, die durch Geld, denken, allein dieses ist ja eben vorher genannt. Und auch ohne das würde h^3l da, wo die Rückgabe in Geld im Verträge stipuliert war (wie z. B. auch in unserer Urkunde) nicht Geldentschädigung bedeuten können, da dann ja Entschädigung und Geschuldetes gleichartig wären. Da aber, wo nicht Geld, sondern Getreide geschuldet wird, muß wie gesagt eben schon die Nennung des hd „Silbers“ in unserer Formel die Geldentschädigung bedeuten im Unterschied zu anderen Entschädigungen, die unter $ntj nb n p^3 t^3$ „irgendetwas anderes in der Welt“ begriffen sind. So kommt man notwendig zu dem Schluß, daß das h^3l eng mit dem Worte hd „Silber“, das ihm stets voranzugehen scheint, zusammengehört.

Was bedeutet es dann aber? Da, wo das Silber als Ersatz für das geschuldete Getreide genannt ist, könnte man denken, daß

2) Stellen, wo nach Revillout das Wort h^3l stehen soll und wo der Zusammenhang dafür die Bedeutung „Zinsen“ erfordert, sind: „deine Silberlinge $hn^c n^3j \cdot w$ 12/3 „mit ihren Zinsen“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276); „die obigen Silberlinge $hn^c n^3j \cdot w$ 13 $ntj hrj$ „mit ihren obigen Zinsen“ Marseille (Rev. Chrest. 302; vgl. Précis du droit II 1295). Hier liegt aber ohne Zweifel nicht das Wort h^3l vor, sondern $ms \cdot t$ „Zinsen (UHGE) und zwar an der letzteren Stelle wohl im Sing. (wie Urk. 13, § 32), an der ersteren im Plural. Das scheinbare l ist, wie die zweite Stelle deutlich zeigt, das Determinativ für „Gebären“, das scheinbare h^3 aber das Zeichen für „Kind“, vgl. die Schreibung für das Wort „Kinder“ Ryl. 9, 7, 11, wo Griff. $hrd \cdot w$ liest, aber vielleicht $ms \cdot w$ zu lesen sein dürfte.

hd h:l den Marktpreis, dem griech. $\omega\varsigma \epsilon\upsilon \acute{\alpha}\rho\omicron\omicron\tau\acute{\epsilon}$ entsprechend, bezeichne. Doch paßt das wieder nicht in den Fällen, wo Geld geschuldet wird.

Der Ausdruck findet sich nun aber auch noch in anderem Zusammenhang mit dem Silber resp. Gelde verbunden: „ich werde dir (als Strafgeld) geben 550 Silberlinge, Kupfer(geld) 24 (Kite) auf 2 Kite (Silber) *n h:l* ()“ Rein. 7, 12; „du hast mir gegeben 3 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah *n h:l* () = 2 Silberlinge und $9\frac{2}{3} \frac{1}{6} \frac{1}{10} \frac{1}{30} \frac{1}{60} \frac{1}{60}$ Kite der Schatzhäuser des Ptah = 3 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah *n h:l* wiederum. Wenn ich dich verlasse und dich hasse, werde ich dir geben die 3 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah *n h:l*, die du mir gegeben hast (und) die oben (genannt) sind“ Rev. Trans. Soc. bibl. arch. 8, 20, vgl. Griff. Ryl. III 116 (Ehevertrag aus der Zeit des Darius). An diesen Stellen können die Worte *n h:l* „in *h:l*“, „als *h:l*“ wie das seiner Zeit (1885) schon Revillout richtig erkannt hatte nur eine Qualitätsbezeichnung des Silbers bezeichnen. Sie entsprechen, wie Griffith (Ryl. III 219, note 14) gleichfalls geseher hat, augenscheinlich dem Ausdruck *n hd wdh* „in ausgegossenem Silber“ oder *n wdh* „ausgegossen“ (Revill. „fondus“), der sich in demot. Urkunden der Perser- und Ptolemäerzeit in ähnlicher Weise mit denselben Worten „der Schatzhäuser des Ptah“ verbundet findet: *hd 25 n pr-hd-w n Pth n hd wdh* „25 Silberlinge der Schatzhäuser des Ptah in ausgegossenem Silber“ Berl. 3110, 5 (Zeit des Darius, Ablösung für geliehenes Vieh); *hd 5 n n: dni-w n pr-hd-w n Pth wdh* „5 Silberlinge von den Stücken der Schatzhäuser des Ptah ausgegossen“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 274, Zeit des Ptol. Euerg. I. Gelddarlehen; Var. ohne die Worte *n n: dni-w* „von den Stücken“) ebenso in den Eheverträgen Kairo 30607, 4. 30608, 2. 30616b, 2 Rev. ég. 2, 92 und dem Ammendienstvertrag Kairo 10262, 2. 3 *hd wdh* (Abkürzung) *hd 15* (resp. 5) *n n: dni-w n n: pr-hd-w n Pth n wdh* „ausgegossenes Silber: 15 Silberlinge von den Stücken der Schatzhäuser des Ptah, ausgegossen“ Ryl. 17, 5 (Geldbuße).

Für uns wäre unter diesen Texten von besonderem Interesse die Urkunde Louvre 2429, wenn dort wirklich, wie Revillout (Chrest. 276) gibt, stände: „nicht soll ich sagen können: ich habe dir gegeben  *hd h:l* oder irgendetwas anderes in der

Welt“. Dann würde ja die Identität von *hd h:l* und *hd wdh* geradezu bewiesen sein. Da Revillout das *h:l* aber ohne Determinativ gibt und in derselben Urkunde nachher zweimal offenbar irrig *h:l* statt *ms* „Zinsen“ (*uucce*) las (s. ob. Anm. 2), müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß dieses Wort auch hier zu lesen ist.

Da mit der Angabe „der Schatzhäuser des Ptah“ wahrscheinlich der Münzfuß des Geldes bezeichnet sein wird, so werden die Ausdrücke *h:l* und *wdh* nur die Qualität der Münzen selbst bezeichnen können. *h:l* wird also nicht wie Griffith dachte, „current money“, „taxsilver“, sondern wie das ja auch zu *n wdh* paßt, „gut ausgeprägt“, „unbeschnitten“, „vollwertig“ bedeuten, also eine Bezeichnung sein, wie sie dem kopt. *zoloכות, zoloכותين* (Erman, Äg. Ztschr. 18, 123 ff.) zugrunde liegt. Man wird unter diesen Umständen keinen Anstand nehmen, das Wort geradezu mit dem gleichgeschriebenen, nur anders determinierten Worte *h:l* „jung“ (*zאא*) zusammenzustellen, und an „neues Geld“, „frische Prägung“ denken. Das würde dann dem griech. *καινοῦ νομίσματος* (Pap. Eleph. gr. XX, 20) entsprechen. Mit dem Wort *hrj* Ryl. 9, 1, 5 hat unser Wort jedenfalls nichts zu tun.

b) *im-w* „von ihnen“, d. h. den geliehenen Gegenständen (wie in Z. 19). So mit Sicherheit nach den Paralleltextrn zu ergänzen. Von den Pachtverträgen hat nur Rein. 5, 24 so. In den Pachtverträgen aus Gebelén fehlt der Zusatz (Urk. 9, 20. Straßb. 9, 15. Kairo 30683, 11); ebenso in dem Darlehen von dort (Ryl. 21, 26); desgl. in den Pachtverträgen Rein. 1, 17 (aus Tehne). Rev. ég. 3, pl. 3 (zu p. 130, aus Theben). Die Urkunde Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131) hatte stattdessen einen Ausdruck *hmv* [.....] „von dem [.....]“.

§ 45. Zur Einführung des Bürgen steht hier dieselbe Form wie in den Urkunden 1 ff., nur in der historischen Orthographie *iw* statt *r* für das Hilfszeitwort *epe-* (s. Urk. 1, § 29) und ohne das vermittelnde *h'* „stehen“. Es steht also genau wie in der Einführungsformel der „adhésion“: *iw NN. dd* „indem NN. sagte“.

§ 46. Der Name der Frau, den Revillout ungelesen ließ, enthält augenscheinlich den ihres Vaters. Es liegt ohne Zweifel die gewöhnliche Namensbildung mit *T³-šr.t-(n-)* „die Tochter des“ (*Σετ-*) vor, die wir so oft finden, wenn Kinder nach ihrem Vater

benannt sind. Von $T^3\text{-}\dot{s}r\text{-}t$ ist noch der Artikel t^3 und das Femininalzeichen am Ende erhalten; die Lücke davor paßt gerade zu dem Zeichen für Kind ($\dot{s}r$).

§ 47. Der Name der Mutter wird zu $[T^3\text{-}\dot{s}r\text{-}]t\text{-}(n\text{-})Mt$ „die Tochter der Mut“ ($\Sigma\epsilon\tau\mu\omicron\upsilon\delta\theta\iota\varsigma$) zu ergänzen sein, vgl. Ryl. 21, 8. Zu t^3 paßt auch der erhaltene Zeichenrest.

§ 48. $tw\text{-}j$ (n) $\dot{s}p\text{-}dr\text{-}t$ „ich bin Bürge“; so zu lesen nach Urk. 9, 25 (§ 87). Ergänzt man das n nicht, so müßte $\dot{s}p\text{-}dr\text{-}t$ Verbum sein. Die Bürgschaftserklärung würde dann lauten: „ich bürge“, im Gegensatz zu den Erklärungen der Urkunden 1 ff., die „ich habe gebürgt“ lauteten.

§ 49. Zwischen $\dot{s}p\text{-}dr\text{-}t$ „Bürge“ und der Nennung der Person, für die gebürgt wird, steht eine Zeichengruppe, die nach ihrer Form (vgl. die Schreibung in $ssw\ n\ dj\text{-}t$ „Gebetermin“ Z. 20) und ihrer Stellung im Satze wieder nichts anderes sein kann, als der Ausdruck $n\ dj\text{-}t$ „zum Geben, der in Urk. 13 (§ 15) dem griech. $\epsilon\lambda\varsigma\ \xi\tau\tau\iota\sigma\iota\nu$ entspricht und dort und in Urk. 9 (§ 88) ebenso wie hier vor der Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, steht.

§ 50. Vor dem Namen des $P^3(n\alpha)\text{-}tm$, für den gebürgt wird, steht völlig deutlich die Präposition n „in bezug auf“, dem \bar{n} - resp. $\bar{u}\bar{u}\bar{o}\bar{q}$ der kopt. Bürgschaftsurkunden entsprechend (s. Urk. 1, § 33 b).

§ 51. $ntj\ hrj$ „der oben ist“ hinter dem Namen des Schuldners, für den gebürgt wird, wie in Urk. 3, § 18 und 12, § 56.

§ 52. Auch vor den Worten $p^3\ rdb\ sw\ 4\frac{1}{2}$ „die $4\frac{1}{2}$ (Artaben) Weizen“ steht wieder deutlich die Präposition n „in bezug auf“, die das Kopt. zur Einführung des Gegenstandes der Schuld, für die gebürgt wird, gebraucht (s. ob. Urk. 1, § 33 d). Der Schwanz, den die Publ. von dem n schräg nach links herablaufen läßt, stach schon in der Phot. durch seine matte Erscheinung grell von dem tief schwarzen n ab und erwies sich als nicht beabsichtigt.

§ 53. $r\ dj\text{-}t\ s$ „sie zu geben“ (urspr. „um sie zu geben“) ist ein Seitenstück zu dem $r\ h'$ „zu stehen“ in Urk. 7, § 11 b und entspricht wie jenes augenscheinlich dem $r\text{-}dj\text{-}t\ ir\text{-}f$ „daß er tut“ (urspr. „damit er tue“) Urk. 3, 13 (§ 19) und dem $\epsilon\tau\epsilon\mu\epsilon\mu\text{-}$ der kopt. Parallelen (a. a. O.). Daß es sich auf die Leistung des Schuldners bezieht, wie der Zusammenhang erwarten läßt, und nicht, wie die grammatische Form („um zu“ mit dem Infinitiv) erwarten ließe, auf den Bürgen, zeigt der nachher folgende Satz: „wenn er

ie nicht gibt, so gebe ich sie“ (Partsch). Überdies ist die Leistung des Bürgen ja auch schon vorher durch den Ausdruck *p dr-t n dj-t* „Bürge zum Geben“ (*ἔγγυος εἰς ἔκτισιν*) ausgedrückt worden. — Für die Stellung dieses *r dj-t s* „sie zu geben“ hinter dem vorher genannten Schuldgegenstand, den das Pronomen *s* aufnimmt, vgl. die Urk. I, § 37a a. E. zitierte Stelle Berl. 3100, 15.

a) Zum Gebrauch des Pronomen *s*, eig. „es“, statt *st* „sie“, wie in Z. 27 steht, vgl. Eleph. 5, 5. 13 (ebenfalls bei *dj-t*, aber sogar von Personen gebraucht).

§ 54. *r n³j-w ssw-w n dj-t ntj hrj* „zu (resp. bis zu) ihren Gebeterminen, die oben sind“, also derselbe Ausdruck, den der Schuldner gebrauchte in Z. 20 (s. § 36).

a) Der Possessivausdruck 3. plur. bezieht sich hier nicht, wie es sonst bei solchen Ausdrücken mit genitivischem Infinitiv üblich ist, auf das logische Subjekt des Infinitivs (vgl. *p³j-t ssw n p³h-f* „dein Termin des ihn Wünschens“ Kairo 30607, 4. 30608 a. E.), also den Schuldner, sondern auf das Objekt des Infinitivs, die Araber und Silberlinge. Ebenso bei demselben Ausdruck *ssw n dj-t* „Gebetermin“ auch sonst, z. B. Urk. 14, 23. Eleph. 2, 9 (Anhang zu Urk. 13). Rev. ég. 3 pl. 6 (zu p. 25). Dieser Ausdruck *ssw n dj-t* weist sich dadurch als eine feste, zu einem Worte verwachsene Verbindung.

§ 55. Das Wort *md* „Wort“ wird von unserem Schreiber stark kursiv geschrieben, so daß es fast wie zwei nebeneinanderstehende senkrechte Striche, die unten ligiert sind, erscheint.

§ 56. *lw-f tm dj-t st* „wenn er sie nicht gibt“, die gewöhnliche Form des negierten Konditionalis, s. ob. Urk. I, § 34.

a) Das Zeichen für *dj-t* „geben“, das oben in Z. 20 nur in Signaturen vorkam, sieht hier fast wie der Artikel *n³* aus. Ebenso Ryl. 10B, 3. 16, 9; Kairo 30677, 4, wo fast wörtlich so wie bei uns *lw-n tm dj-t st* „wenn wir sie nicht geben“ steht.

b) Zum Gebrauch von *st* für die 3. plur. beim Infinitiv *dj-t*. Griff. Ryl. III 390. 403.

§ 57. Der Konditionalsatz *lw-f tm dj-t st* „wenn er sie nicht gibt“ erfordert als Nachsatz notwendig „so werde ich sie geben“; das sollte nach dem Sprachgebrauch lauten: *mtw-j dj-t st*. Davon ist denn auch *mtw* deutlich in Resten zu sehen und *st* ist vollständig erhalten da. Der Raum zwischen dem Zeichenrest, der

demnach als Kopf von *dj·t* „geben“ anzusehen ist, und den Reste von *mtw* ist, so klein, daß vermutlich nur *mtw* statt *mtw·j* da gestanden haben wird, mit Auslassung des „Suffixes 1. sing. *j*“ wie ob. § 43 b.

§ 58. Für die zerstörte Stelle hinter *mtw(-j) dj·t st* „so werden sie geben“ ist, da am Ende der Zeile offenbar [*s*] *sw-hrw ntj h* „Tagestermin, der oben ist“ (durch Raummangel seltsam verkürzt steht, nach Zusammenhang und Raumverhältnissen nur die Ergänzung *r p'* „zum“ resp. „bis zum“ möglich.

Mit diesem Tagestermin kann hier im Gegensatz zu Z. 2 (s. § 43 a) nur der Nachfristtermin gemeint sein, bis zu dem der Schuldner, falls er die „Gebetermine“ versäumt hatte, die Schulden mit dem Strafgeld zu zahlen hatte. Ein Widerspruch scheint dabei wieder darin zu liegen, daß diese Frist oben in Z. 22 nur durch einen Monat, keinen Tag, bezeichnet war (§ 41). Dieser scheinbare Widerspruch fällt indes fort, sobald man das Wort *r* richtig mit „bis zu“ übersetzt. „Bis zu dem Tagestermin, der oben ist ist alsdann „bis zum 30sten Tage des Monats“.

§ 59. *iw-t m-s' [p' s] 2* „du bist hinter den 2 Personen“. Niemand so kann nach den Raumverhältnissen dagestanden haben. Für das Suffix *n* „uns“, das man hinter *m-s'*, vor *p' s 2* erwarten sollte, ist kein Platz da. Bemerkenswert ist, daß der Schreiber hier auch ebenso in Z. 29 im präsentischen Aussagesatze das *iw-t* anders schreibt, als im Bedingungssatz und im Futurum III, wo er *iw-t* schreibt. Derselbe Unterschied ist ja aber auch vor nominalem Subjekt zu beachten (s. den folgenden §).

§ 60. *iw·ir p' hp [n] p' sh ntj hrj (r) hpr r-d' d'-n hn' n'j hrd·t·w* „das Recht der Schrift, die oben ist, wird sein auf uns und unseren Kindern“. Diese Formel, der sonst fast überall die ob. Urk. 4, § 41 besprochene Vermögenshaftungsklausel folgt¹⁾, findet sich ebenso in allen Schuldurkunden thebanischer Herkunft, soweit sie Getreideschulden betreffen, jedoch mit der 1. Person sing. statt der 1. plur., weil dort überall nur ein Schuldner (ohne Bürger) redet: Berl. 3102, 21. 3103, 14. Rev. ég. 3, pl. 3. 4. 7. (zu p. 131. 137 note). Louvre 2436 (Rev. Chrest. 119). Die Urkunde

¹⁾ Ausnahme außer unserem Texte nur: Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131). — Kairo 30604, 9 geht die Vermögenshaftungsklausel voran statt zu folgen. Die Urkunde ist anderer Herkunft, als die anderen, s. ob. im Text.

die Gelddarlehen betreffen, haben statt der Worte „der Schrift, die oben ist“: *n³ ḥd·w ntj ḥrj ḥn³ t³j-w ms-t* „der Silberlinge, die oben sind, und ihrer Zinsen“ Louvre 2429 (Rev. Chrest. 276). Marseille (ib. 302). Außerhalb Thebens scheint sich die Formel „das Recht der Schrift, die oben ist, wird auf mir sein“ nur noch einmal zu finden in einem Ammeudienstvertrag aus Tebtynis, natürlich ohne den Zusatz „und meinen Kindern“ (Kairo 30604, 9). In den Urkunden aus Tehne (Pap. Reinach), Memphis (Rev., Précis du droit II 1301ff.) und Gebelèn (Ryl. 21), in denen man die Formel erwarten könnte, fehlt sie.

a) Man pflegt den Satz *iw·ir* (επε) *p³ ḥp ḥpr* allgemein präsensisch aufzufassen (so Spieg. zu Kairo 30604 und Revillout passim). Das ist jedoch nicht richtig. „Das Recht ist auf mir“ würde heißen: *iw p³ ḥp r-d³d³-j*, indem das Hilfsverbum *iw* oder *r* geschrieben wäre und das *ḥpr* fehlte. *iw·ir* (oder *i·ir?*), wie alle Texte in unserer Formel schreiben, ist die charakteristische Schreibung für das Hilfsverbum des Futurums III vor nominalem Subjekt (επε), s. ob. Urk. 9, § 49a. Zum Überfluß findet sich denn auch in unserer Formel einmal das *r* vor *ḥpr*, das sonst, wie es bei dem Fut. III die Regel ist, unbezeichnet bleibt, ausgeschrieben (Berl. 3103, 14). Das Futurum III von *ḥpr* (ⲡⲟⲛⲉ) ist im Demot. ebenso wie im Kopt. der gewöhnliche Ausdruck für „ich werde sein“, vgl. *iw·ir s-ḥm-t T³j-sm³-t³·wj r ḥpr m-s³ T³(ra)-stj* „die Frau Tisemtheus wird sein hinter Ta-satis“ (in bezug auf die Urkunden, die sie zu erhalten hat) Pap. Eleph. 12, 7, in derselben Redensart „sein hinter jemandem“, die uns ob. § 59 im Präsens vorlag. Ein solches Futurum III, das man mit „soll“ übersetzen kann, paßt in der Tat auch allein in den Zusammenhang, in dem unsere Formel steht (s. u.).

b) Das Wort *sh* „Schrift“, die gewöhnliche demot. Bezeichnung für Urkunde, ist an einigen Parallelstellen noch ausdrücklich mit dem Determinativ für Schriftstücke (Band und Strich) determiniert (Louvre 2436 bei Rev. Chrest. 119. Berl. 3103, 14).

c) Statt *r-d³d³* (kopt. εϣω=), das eigentlich „auf den Kopf von“ = „auf“ mit Akkusativ bedeutet, sollte man nach einem Verbum wie „sein“ eher *ḥr-d³d³* „auf dem Kopfe von“ = „auf“ mit Dativ (ⲡϣω=) erwarten. So soll nach Revillout in der Tat ein Text vereinzelt bieten (Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 130). Da

hier aber in Revillouts Lesung das *hpr* fehlt, das doch durch das vor *p*: *hp* stehende *iw-tr* notwendig gefordert wird, so liegt der Verdacht mehr als nahe, daß das angebliche, völlig vereinzelt dastehende *p hr* von Revillout eben aus diesem *hpr* verlesen ist und daß also auch hier *hpr* (*r*-)*ḍ:ḍ* steht. Der Gebrauch von *r-ḍ:ḍ* in unserer Formel könnte sich aus der Grundbedeutung von *hpr* „werden“, „geschehen“ erklären; denn der Satz bedeute eig. „das Recht wird auf mich kommen (und danach auf mir sein)“. Indes findet sich *r-ḍ:ḍ* (resp. *ḍ:ḍ* ohne *r* geschrieben) auch sonst im Demot. nicht selten nach Verben des Zustandes, wie „sein“ wo man theoretisch *hr-ḍ:ḍ* erwarten würde, z. B. Kairo 30604, 12 „alles, was man dich zählen lassen wird, ist auf mir“; vgl. ferne Urk. 15, 6 (§ 18). Ebenso im Kopt., s. Stern, Kopt. Gramm. § 538. Für das Schwanken des Sprachgebrauchs in dieser Hinsicht ist lehrreich die Wiedergabe des unserer Formel verwandten Gedankens τὸ αἷμα αὐτοῦ ἐφ' ἡμᾶς καὶ τὰ τέκνα ἡμῶν Matth. 27, 2, in den verschiedenen kopt. Dialekten: sah. *neq-cnoq zixw n̄* *nen-ʒhp̄*, „sein Blut ist auf uns(erm Haupte) und (dem von unseren Kindern“, boh. *neq-cnoq eʒp̄h exw nen-exen-nen-ʒhp̄* „sein Blut ist herauf auf uns(er Haupt)* und auf (das Haupt unsere(r) Kinder“. Ein grammatisch noch ähnlicheres Seitenstück zu unserem Satze bildet das *neq-kp̄wa na-ʒwpe zixw* „sein Urteil wird (d. i. soll) auf uns sein“ im kopt. Anhang Nr. 35.

d) Die ganze Formel, die die Verantwortlichkeit des Schuldners resp. bei uns des Schuldners und des Bürgen, und seiner Rechtsnachfolger ausspricht, gehört, ebenso wie die ihr folgende Haftungsklausel (anderwärts die Vermögenshaftungsklausel) eng mit der abhängigen Satze zusammen, der auf diese folgt (*r-dj-t tr-f* „da er tue“), und erhält erst in diesem Satze ihren Schluß.

§ 61. Die Klausel, durch die dem Gläubiger die Wahl gelassen wird, ob er sich an den Schuldner oder an den Bürgen halten wolle (s. ob. Urk. 1, §§ 37. 38), hier mit dem Adjektiv *mr-* (*uepr*) für „den Beliebten“ (s. Urk. 4, § 43c).

§ 62. Der Gegenstand resp. der Zweck der Haftung ist hier durch einen Satz mit *r-dj-t* „daß“, „damit“ ausgedrückt (s. ob. Urk. 1, § 37a). Hinter diesem Ausdruck sieht man deutlich das Zeichen für *tr* „tun“, unten abgeschlossen durch einen dicken, von links nach rechts laufenden Querstrich, der mit dem *t̄j* „nehmen

on Z. 30 zusammengelaufen ist. Es ist das eine häufige Ligatur *ir-f* (Griff. Ryl. III 330. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 32, 1a). Es steht also da *r-dj-t ir-f* „daß er tue“. Das Pronomen „er“ bezieht sich dabei natürlich auf *p'j-t mr-tj* „dein Beliebter“ (ebenso in Urk. 14).

b) Am Ende der Zeile folgt dann nach einer kleinen Lücke *md nb ntj hrj* „alle Worte, die oben sind“, wieder mit sehr kursiver Schreibung von *md*, das aber unverkennbar ist. Davor ist, hinter *ir-f*, nach den Paralleltexten *r-h* „gemäß“ zu erwarten und es hat, wie das deutliche *r* und der erhaltene Kopf des *h* zeigen, in der Tat so dagestanden. Der Dativ des Gläubigers (*n-t* „dir“), wie auch in manche Texte davor noch einschieben (Kairo 30690, 4. Berl. 102, 22), steht also nicht da.

§ 63. Die Klausel, durch die dem Gläubiger die Wahl gelassen wird, an wen er sich halten will, ist hier, wie in Urk. 14, 30/1, durch einen zweiten Satz erweitert, der dem Gläubiger ausdrücklich auch die Möglichkeit offen halten soll, sich an beide Teile, Schuldner und Bürgen, zugleich zu halten.

a) *iw-ir-t (epe) mr* „wenn du beliebst“, oder „willst“ ist dieselbe Form des Konditionalis, die wir in *iw-f tm dj-t* „wenn er nicht gibt“ antrafen. *iw-ir-t* ist eine lautliche Schreibung für *epe*, die durchaus der vor nominalem Subjekt beim Fut. III üblichen Schreibung *iw-ir* (s. ob. § 60a) entspricht. Sie steht ebenso bei der 2. fem. sing. dieses letzteren Tempus (vgl. die Beispiele in Urk. 5, § 10b) und so auch hier im Nachsatze, der eben dieses Tempus Fut. III enthält, bemerkenswerterweise aber nicht in dem vorhergehenden Satze *iw-t m-s'-n* „du bist hinter uns“ mit präsentischer Bedeutung (s. ob. § 59).

b) Der Infinitiv *hrj* vertritt hier und im Nachsatze wieder den Infinitiv des Verbums „sein“, das in der präsentischen Fassung unserer Klausel wie üblich als Kopula „ist“ nicht zum Ausdruck kommt; vgl. die oben § 60a angeführte genaue Parallele aus Eleph. 12.

c) Hinter *hrj* „sein“ sind natürlich die Worte „hinter uns den 2 Personen“ in Gedanken zu wiederholen. Wir haben sie im Deutschen durch ein eingeschobenes „es“ oder „so“ zu ersetzen.

d) Zum Schluß des futurischen Nachsatzes *iw-ir-t (r) hrj* „du wirst sein“ vermißt man bei uns noch das *n* „wiederum“, „auch“, das Urk. 14, 31 an der entsprechenden Stelle sinngemäß bietet.

§ 64. Die beiden Schlußsätze der Vollstreckungsklausel, die Ermächtigung des *rd* „Vertreters“ des Gläubigers anerkennen und das Versprechen abgeben, seinen Forderungen zu entsprechen finden sich in fast allen thebanischen Schuldurkunden in derselben Fassung, in der wir sie oben in den Kairiner Pachturkunden an dem Faijum antrafen (s. ob. Urk. 3, § 21. 22), Berl. 3103, 16/ Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131). pl. 8 (zu p. 138). Marseille (Rev. Chrest. 302). Louvre 2429 (Rev. Chrest. 277). Mit Auslassung von *n-ru md nb ntj hrj* „im Namen aller obigen Worte“ findet sich die Formel auch Ryl. 21, 29/31 (aus Gebelên, das ja zum selbständigen Gau gehörte wie Theben).

a) Hier hat der Schreiber versehentlich das Suffix *i*. sin. das er in seinem Formular fand, stehen lassen, ohne es in *i*. plur. zu ändern.

§ 65. In den adverbialen Ausdrücken, die am Schluß des zweiten Satzes „und wir tun auf sein Geheiß“ stehen, weichen auch die thebanischen Urkunden voneinander ab. Sie haben: *n ssw nb* (*n-)**wtj sh nb* „zu jeder Zeit, ohne jeden Schlag“, also genau wie bei uns, Berl. 3103, 17; *n ssw nb n htr* (*n-)**wtj mn* (*n-)**wtj sh nb* „zu jeder Zeit, mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne jeden Schlag“ Rev. ég. 3, pl. 8 (zu p. 138); desgl. ohne *n ssw nb* „zu jeder Zeit“ Ryl. 21, 31; nur *n htr* (*n-)**wtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ Marseille (Rev. Chrest. 302); nur (*n-)**wtj sh nb* „ohne jeden Schlag“ Rev. ég. 3, pl. 4 (zu p. 131). Louvre 2429 (? Rev. Chrest. 277).

Über *n htr* (*n-)**wtj mn* „mit Notwendigkeit ohne Verharren“ s. Urk. 1, § 28.

Der Ausdruck (*n-)**wtj sh nb* „ohne jeden Schlag“ wird von Griffith (Ryl. III 127/8. 257, Nr. 12) wörtlich und ganz körperlich genommen: „ohne Bastonnade“, und so gedeutet, daß damit versprochen werde, zu leisten, ohne die Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmaßregeln nötig zu machen. Daß dies kaum der Sinn des Ausdrucks sein kann, und daß dieser sich vielmehr irgendwie auf die Gedanken des Redenden beziehen muß (wie das schon Spiro richtig fühlte, als er den Ausdruck „ohne Sträuben“ oder „ohne jeden Hinterhalt“ übersetzte), das scheinen Beispiele wie das folgende zu zeigen: „ich habe seinen Wert in Silber empfangen, und zahlig, ohne jeden Rest; mein Herz ist dadurch zufriedengesteht“.

„ohne jeden Schlag“ Straßb. Wiss. Ges. 15. 20 (Rec. de trav. 35).
 airo 30704, 12 (zur Übersetzung s. u. Urk. 12, § 12). Auch wo
 mand in einer Abstandserklärung sagt, er sei entfernt (nicht
 wa: entferne sich) von seinem Partner in bezug auf etwas „ohne
 den Schlag“ (Rev. Chrest. 374; vgl. ib. 245. 311), paßt „ohne
 wang“ offenbar nicht. An der zuerst zitierten Stelle ist aber
 ach „ohne Sträuben“ ausgeschlossen. Nur „ohne jeden Vorbehalt“,
 ohne jeden Hintergedanken“, „ohne jede Arglist“ paßt dort. —
 ür die nichtkörperliche Bedeutung von *sh* ist bemerkenswert
 erl. 537. (Pap. aus Elephantine, dessen Kenntnis ich Spiegel-
 erg verdanke), wo *dd sh* „ein *sh* sagen gegen jemand“ etwas
 ie „jemanden verleumden“ bedeuten muß und das Wort *sh* jeden-
 ills eine schlechte Äußerung des Mundes oder Geistes bezeichnet,
 ie das kopt. *cow* „schmähen“ *ὑβριζειν, ἐξουθερειν*. — [In dem
 cheidebrief Rev. ég. 1, pl. 5 (zu p. 119) kommt ein Verbum *sh*,
 as genau ebenso geschrieben ist, vor: „ich trete dir die und die
 eute ab, dein sind sie, diese Leute, nicht werde ich einen von
 men *sh* machen können, nicht werde ich einen von ihnen aus
 einen Orten holen können vom heutigen Tage an hinauf“.]

§ 66. Die oben Urk. 9, § 95 besprochene Formel der Urkunden-
 chreiber.

a) Derselbe Schreiber, dessen „Vertreter“ (*rd*) die Urkunde
 erlin 3103 (Z. 17) geschrieben hat, die fast überall mit unserem
 exte zusammenging.

b) Ebenso Berlin 3103, 18.

c) Statt dieser Aufzählung der in Theben als *θεοὶ σύννομοι*
 erehrten Ptolemäer hat Berl. 3103, 18 die Formel: *irm n' ntr-w*
ty htp irm-f „und der Götter, die mit ihm (dem Amonrasonther)
 ihen“, die aus den demotischen Eidesurkunden bekannt ist
 s. Urk. 15, § 11).

d) (*n*) *p*³ 5 *s*³·*w* „von den 5 Phylen“ (s. ob. Urk. 9, § 95d); das
 wie so oft unbezeichnet.

Urk. 11.

Pap. Gardiner.

Eine Schuldverschreibung, der eine Bürgschaftserklärung an gehängt war, scheint auch die oben Urk. 6, § 26 erwähnte Urkunde der späteren Ptolemäerzeit aus Gebelén im Besitze von A. H. Gardiner gewesen zu sein. Leider ist die Urkunde, die ein Korndarlehen betraf, sehr stark zerstört.

Von der Bürgschaftserklärung sind nur noch die ersten Worte der Einleitung erhalten: *iw s-hm-t s'nh T³-dni-t Dhwtj* „Die Alimentationsfrau T-toe-n-dhowt . . . [sagt]“. Da die erhaltene Worte der nächsten Zeile bereits zu der Unterschrift des Schreibers gehören, so kann die Erklärung der Garantie nur kurz gewesen sein.

Urk. 12.

Pap. Hauswaldt 18.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 27—37.)

Kaufpfandvertrag aus den Jahren 212/211 v. Chr.
aus dem Gaue von Edfu.

a) Kaufgeldquittung. b) Zession.

Veröffentlicht von Spiegelberg, Die demot. Pap. Hauswaldt Taf. 23, behandelt ebenda S. 56ff. Die Liebenswürdigkeit des Herausgebers, der uns auf die wichtigen Stücke hinwies und die Benutzung seines Manuskriptes und der Photographien, die seiner Tafel zugrunde liegen, gestattete, war es zu danken, daß wir die Urkunden noch vor ihrer Veröffentlichung in den Kreis unserer Untersuchung ziehen konnten. Es sei ihm dafür auch an dieser Stelle noch ausdrücklich unser Dank ausgesprochen. — Später war es uns durch das Entgegenkommen der Generalverwaltung der Königl. Museen und des Herrn Prof. Dr. Schubart möglich, auch das Original selbst in Göttingen zu benutzen.

Verhältnis der beiden Urkunden.

Die Urkunde b, die nach der Angabe in Z. 4 ein Jahr später errichtet worden sein soll als a, steht gleichwohl unmittelbar links

neben (also hinter) dieser Urkunde auf einem ad hoc freigelassenen Stück desselben Papyrusblattes, ganz wie die Zessionen der gewöhnlichen Kaufverträge. Sie ist von anderer Hand geschrieben als a; dies zeigt paläographisch ein Vergleich der Schriftformen in den Worten *nb* „irgendein“, *kj* „andere“, *ḥ* „Acker“, *t* „Welt“, *tš* „Gau“, orthographisch ein Vergleich der Schreibungen von *hsb* „Markt“, *n ms n Kmj* „in Ägypten geboren“ und der genitivischen Ausdrücke *mḥ n ḥ* „Ackerstelle“, *bk n Hr-bḥtt* „Sklave des Horos von Edfu“, *nb n pḥ t* „irgendein . . . in der Welt“, die in a mit Bezeichnung des *n*, in b ohne dieses geschrieben sind. Die Unterschriften der Schreiber beider Urkunden bestätigen das denn auch. Während a von dem in den Urkunden Hauswaldt 5 und 12 (aus den Jahren 2 und 3 des Philopator) als Notar auftretenden P-ḥib unterzeichnet ist, ist b von dessen Bruder *Tḥ-j-ḥm-w* unterschrieben, der die Urkunden Hauswaldt 6 und 25 (aus den Jahren 3 und 7 desselben Königs) geschrieben hat.

Erhaltung.

Während die Zession (b) bis auf einige kleinere Lücken in den beiden letzten Zeilen gut erhalten ist, fehlt der Kaufgeldquittung (a) nicht nur der Anfang (α), sondern die rechte Hälfte des erhaltenen Stückes weist auch noch 4 andere, den Papyrus in ganzer Höhe unterbrechende Lücken (β — ϵ) auf, von denen β , γ , δ in Z. 1 kürzer sind als in den andern Zeilen, da in Z. 1 mehr erhalten ist. Zum Glück läßt sich der Umfang dieser 5 Lücken, wie sie in Z. 2 ff. klaffen, nach der Urkunde b annähernd bestimmen. Danach enthielt:

die Lücke α	Raum für ca.	15 cm	des b-Textes
„ „ β	„ „ „	5—5 $\frac{1}{2}$	„ „ „
„ „ γ	„ „ „	4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$	„ „ „
„ „ δ	„ „ „	4—4 $\frac{1}{2}$	„ „ „
„ „ ϵ	„ „ „	2—2 $\frac{1}{2}$	„ „ „

Die Lücken lassen sich größtenteils sicher ergänzen mit Hilfe der andern Papyri desselben Fundes, die uns das am Orte ihrer Entstehung übliche eigentümliche Schema für Kaufurkunden gut kennen lehren, s. das darüber handelnde Kapitel in Spiegelbergs Ausgabe.

a) Kaufgeldquittung.

Umschrift.

1. [^αh²:t-sp 10 *ibd* 2 *pr*¹ n *Pr*²: Ptlwmys s³: Ptlwmys^α *irm Br*[n]jg
 n²: ntr.w [mn^h.w^β] *iw Pjtntrws* s³: Pjr^γ[. . . .] n w²b³:l[gsnt]r^δs
irm^δ n²: ntr.w sn.w n²: ntr.w mn^ε[h.w n²: ntr.w] mr-ttf.t.w *iw*
²g[t]gl[j²] t²(τΔ) Thwgjnts f²:j dn²: (n) nb m-b³h³:rsjn t²: mr-sn
2. [^αiw s³: n w²b³ n p²: tš n *Nw.t n Ptlwmys*] [^αn]h-
 dt *irm* n²: ntr.w m^β[r-ttf.t.w]
 dd² [s-hm.t^β] Rnp.t-nfr.t t²(τΔ) Hr^γ [mw.t-s] Nhm-[s-is n^{3a} Wj^γ]nn
 n^{3b} ms [n *Kmj*³:n]trnjkw^εs s³:^εn[trstjt]s^{3o} mw.t-f T²(τΔ)-n²:nht.t-s
- wn mtw-k*(ΠΤΑΚ)⁴ [hd] 10 r (= *irj-n*) *sttr* 50 r (= *irj-n*) *hd* 10
^εn *kd* 24 (r) *kd* 2⁵ i.*ir-n-j*⁴ *iw-w ms*⁶ r.*hr-j*(εΡΟΙ)⁷ *tn*(?) *kd*
¹/₂ (r) *kd* 2⁸ r (= *irj-n*) *kd* 2¹/₁₂
3. [(n) p²: bl p²:j-w h^w9a *mtw-w ir hd* 15 *kd* 2¹/₁₂ d²:d²: ms.t^{9b} *mtw-j*
dj.t n-k n²:j-k^α] *hd.w ntj hrj r-hn* (r)^{10a} h²:t-sp^β [I I *ibd* 1 *pr* r^κj^{10b.o}
iw-j tm dj.t st n-k^{10bisβ}] *m^h-k-t*¹¹ *tw-k*(= *dj-k*) *mt*[j h²:tj-j¹² n p²: *hd*
 n *sw*¹³ n^γ] n²:j-j²h.w *ntj ir m*^δ[^ε(ΠΔ) n²h 5¹⁴ *ntj* (n)^{15a} t²:] *sh*(t)^{16b}
 t²: h²:j n *Prj-3.nw-ntj*-[*is*¹⁵ n n²:] .*wj*(HI).w *rsj*¹⁶ n p²: tš *Db*:
- p²:j-w wn*¹⁷
 w^ε h² *lm-w n²:j-f hjn-w*
rsj p²: h² n P²(ΠΔ)-t²:wj s³: Hr s³: P²(ΠΔ)-š³
mhtj p²: h² n P²(ΠΔ)-š³ s³: P²(ΠΔ)-iwiw
4. [^αt²:btj p²: jr ^ε:²]¹⁸
 [εmntj t²: hsb]¹⁹

a) Kaufgeldquittung.

Übersetzung.

[Jahr 10 Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir¹) des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaio]s und der Berenike, der [wohlthätigen] Götter, als Peithandros, der Sohn des Peir [...], Priester des Alexandros [und] der Götter der Brüder, der wohlthätigen Götter, [der] vaterliebenden [Göttèr] war, als Agathokl[eia], Tochter des Theogenetos, den Goldkorb trug vor Arsinoe, der Bruderliebenden,
[als, Sohn des, Priester im Gaue von Theben war dem Ptolemaios, dem] ewig [lebenden] und den [vater]liebenden Göttern.

Es sagte² [die Frau] Remp-nofre, Tochter des Hōr (Horos), [ihre Mutter ist Namesesis, zu dem in Ägypten] geborenen Griechen³ [An]dronikos, Sohn des Andro[stīt]s, seine Mutter ist Ta-nenchutes (Tanechutis):

„Du hast⁴ 10 Silberlinge, macht 50 Statere, macht 10 Silberlinge wiederum, (in Kupfer zum Kurse von) 24 Kite auf 2 Kite (Silber)⁵ von mir zu fordern⁴, indem sie zu meinen Lasten⁷ (Zins) tragen⁶ je $\frac{1}{2}$ Kite (Kupfer) auf 2 Kite (Silber)⁸, macht $2\frac{1}{12}$ Kite Silber
[außer ihrem Mehr^{9a}. Und sie werden machen 15 Silberlinge $2\frac{1}{12}$ Kite Silber an Kapital und Zinsen^{9b}. Und ich werde dir deine Silberlinge, die oben sind, (wieder)geben bis zum^{10a} Jahre [11 Monat Mechir, Tag 30^{10b.c}. Wenn ich sie dir nicht gebe], so hast du mich vollbezahlt, so hast du [mein Herz] zufriedengestellt¹² [durch das Silber des Wertes]¹³ meiner Äcker, die [5 Acker]stellen¹⁴ machen, [(und) die sind in^{15a} der] Feldmark^{15b} des Hochfeldes von Pi-chmotne[ente-ēse]^{15c} [in den] südlichen Orten¹⁶ des Gaus von Edfu.

Ihre Spezifikation ist:

1. ein Acker von ihnen, seine Nachbarn sind:

südlich: der Acker des Pa-*t³.wj* (Patus), Sohnes des Hōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,

nördlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Pa-*twtw*,

[östlich: der große Strom,]¹⁸

[westlich: der Markt,]¹⁹

[p² kj ʰh (n) p²:j-f ʰrj(?)²⁰ n²:j-f hjn·w]

[rsj p² ʰh n P²:(na)-t²:wj s²] Hr s² P²:(na)-š²:

mhtj [p² ʰh n P²:(na)-t²:wj s² P²:(na)-iwtw]

[t²:btj p² j]r²:

tmntj t² hsb²

[p² kj ʰh (n) p²:j-f ʰrj(?)²⁰ n²:j-f^y hjn·w

rsj p² ʰh [n P²:(na)-t²:wj s² Hr s² P²:(na)-š²]

mhtj p² ʰh n P²:(na)-t²:wj s² [P²:(na)-iwtw]

[t²:btj p² j]r²:

tmntj t² hsb²¹

[p²] kj ʰh (n) p²:j-f ʰrj(?)²⁰ n²:j-f hjn·w

rsj p² ʰh n P²:(na)-t²:wj s² P²:(na)-iwtw

mhtj p² ʰh n P²:(na)-m²:j s² P²:(na)-bw

t²:btj t² hsb

5. [tmntj p² ʰh n P²:(na)-š² s² Hr s² P²-šr-(n)-n²-tsw-w]²¹ bl.

[p² kj ʰh (n) p²:j-f ʰrj(?)²⁰ n²:j-f hjn·w]

[rsj p² ʰh n P²:(na)-]bw s² P²:(na)-iwtw

mhtj [p² ʰh n P²:(na)-m²:j s² P²:(na)-bw]

[t²:btj p² dwf [n T² - - mw·t²² hn² p² mjt²]

tmntj p² ʰh n P²:(na)-[š² s² Hr s² P²-šr-(n)-n²-tsw-w]² w
n·j-f sn·w

dmd²³ n² hj[n·w n n² ʰh·w] ntj hrj ntj ir m²: (ua) n ʰh 5 a

[st] n-k r-bl (r) db²-hd²⁴ tw-k (= dj-k) n-j sw-n-t-w n hd²⁵ šp²
(n)-d-t-k tw-f mh (n)-iwtj sp²⁶ h²:tj-j

6. [mtj·w tm-f²⁷ mtw-k (ΠΤΟΚ) st²⁸ n²:j-k ʰh·w ntj hrj ntj tr

(ua) n ʰh 5]²⁹ mn [mtw-j (ΠΤΑΙ) hp wpj .m]d² nb n p² t²

2. [der andere Acker, seinesgleichen(?)²⁰, seine Nachbarn sind:]
 [südlich: der Acker des *Pa-t³·wj* (Patus), Sohnes des] Ḥōr
 (Horos), Sohnes des Pa-šō,
 nördlich: [der Acker des *Pa-t³·wj* (Patus), Sohnes des
Pa-īwīw,]
 [östlich: der] große Strom,
 westlich: der Markt;

3. [der andere Acker, seinesgleichen(?), seine] Nachbarn sind:
 südlich: der Acker [des *Pa-t³·wj* (Patus), Sohnes des Ḥōr
 (Horos), Sohnes des Pa-šō],
 nördlich: der Acker des *Pa-t³·wj* (Patus), Sohnes des
 [Pa-īwīw,]
 [östlich: der] große Strom,
 westlich: der Markt;²¹

4. [der] andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:
 südlich: der Acker des *Pa-t³·wj* (Patus), Sohnes des Pa-īwīw,
 nördlich: der Acker des P-mui (Pmuis), Sohnes des Pa-bus,
 östlich: der Markt,

5. [westlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Ḥōr (Horos),
 Sohnes des P-še-n-nesōw,^{21 bis}]

5. [der andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:]
 [südlich: der Acker des Pa]-bu (Pabus), Sohnes des Pa-īwīw,
 nördlich: der Acker des P-mui (Pmuis), Sohnes des Pa-bu
 (Pabūs),]

[östlich: das Schilf [der²² und der Weg,]

westlich: der Acker des Pa-[šo, Sohnes des Ḥōr (Horos),
 Sohnes des P-še-n-nesōw], und seiner Brüder.

Gesamtheit²³ der Nach[barn der Äcker,] die oben sind, welche
 5 Ackerstellen machen. Ich habe [sie] weggegeben an dich
 gegen Geldbezahlung²⁴. Du hast mir ihren Wert in Silber
 (d. i. Geld)²⁵ gegeben. Ich habe ihn aus deiner Hand empfangen,
 voll, ohne Rest.²⁶ Mein Herz

6. [ist befriedigt durch ihn²⁷. Dein sind sie²⁸, deine Äcker, die
 oben sind, die 5 Ackerstellen machen. Ich habe] nicht Recht,
 Urteil (oder) irgend eine (andere) Sache (resp. Rede) in der Welt^{30a}

- $\dot{\iota}$ - $\dot{\iota}$ r-n-k [$\dot{\gamma}$ n-rn-w^{50b} n-t³j (n) p³-hrw r-hrj⁵¹] bn $\dot{\iota}$ w rh⁵² rnm
 [nb n p³: t³: $\dot{\iota}$ r shj⁵] $\dot{\iota}$ m-w^{52a} bl-k⁵² p³:^{53a} rmt nb n p³: t³: ntj⁵
 [$\dot{\iota}$ w-f r dj r-]r-[k]^{53b} (r-)db³:t-w r t³:j-t-w mtw-k (ΠΤΑΚ)^{54a.o}
 t³:j $\dot{\iota}$ m[-w]^{54d} mtw-k (ΠΤΑΚ)^{54b.o} dd^{54e} bn $\dot{\iota}$ w mtw-k (ΠΤΟΚ) s[t]⁵⁴
 n-rn-j⁵⁵ n-rn rmt nb n p³: t³:⁵⁵ $\dot{\iota}$ nk h'-j mj-kd(-j)^{56b1a} $\dot{\iota}$ w-j (r
 dj-t w³:j-f
7. [$\dot{\gamma}$ r-r-k $\dot{\iota}$ m-w^{56ter} mtw-j dj-t w'b^{56a} n-k n³: 'h-w ntj hrj⁵⁶ r^{56a} sh $\dot{\iota}$ nl
 knb^{56b} nb md nb (n) p³: t³:^{56c} n ssw nb^{56d}] sh $\dot{\iota}$ nb $\dot{\iota}$ - $\dot{\iota}$ r[-w^{57a} r-r-w⁵⁷
 sh $\dot{\iota}$ nb $\dot{\iota}$ - $\dot{\iota}$ r-j r-r-w⁵⁸ sh $\dot{\iota}$ nb $\dot{\iota}$ - $\dot{\iota}$ r-w n-j⁵] r-r-w(εΡΟΟϝ) sh $\dot{\iota}$ nb nt
 $\dot{\iota}$ w[-j m³:k $\dot{\iota}$ m-w n-rn-w⁵⁹ mtw-k (ΠΤΟΚ) st m³]tw-k (ΠΤΟΚ) n³:j-w sh $\dot{\iota}$ -w
 n³:j-w k[nb-w⁴⁰ mtw-k (ΠΤΟΚ) n³:j-w d]m³ ts hn³ n³:j[-w dm³ n-m³:j⁴
 n 'uj(Η) nb ntj $\dot{\iota}$ w-w $\dot{\iota}$ m-w⁴² mtw-k (ΠΤΟΚ) s[t hn³ p³:j-w] h[p]⁴
 mtw-k (ΠΤΟΚ) p³: ntj $\dot{\iota}$ w-j m³:k $\dot{\iota}$ m-f n-rn-w⁴⁴ p³: 'nh p³: dj-
 'h' (r-)rd-wj-t⁴⁵ ntj $\dot{\iota}$ w-w (r) dj-t s
8. [m-s³-k m-s³:j⁴⁵ n p³: 'wj(Η) wjj^{46a} r-dj-t $\dot{\iota}$ r-k s r-dj-t $\dot{\iota}$ r-j s⁴⁶
 (r-)db³: p³: hp n^{47a} m³d nb ntj hrj⁴⁷ $\dot{\iota}$ w[-j (r) $\dot{\iota}$ r-f⁴⁸ (n-)wtj^{49a} d
 knb^{49b} nb m³d nb (n) p³: t³:^{49c} $\dot{\iota}$ rm-k⁴⁹ [$\dot{\iota}$ w⁵⁰ s-hm-t Thbjs t³(ΤΔ)
 P³(ΠΔ)-š³ mw-t-s Rnp-t-[nfr-t⁵¹ hn³ 'm^{52a} bk] n Hr-bht-t⁵³
 [P³(ΠΔ)-t³:wj s: P³(ΠΔ)-tw mw-t-f T³(ΤΔ)-rhw⁵² r (= $\dot{\iota}$ rj-n) h(?)
 2-t⁵⁵ dd⁵⁰ tw[-n (n) šp]-dr-t⁵⁴ n⁵⁵ s-hm-t Rnp-t-nfr-t t³(ΤΔ
 Hr ntj hrj⁵⁶ r-dj-t $\dot{\iota}$ r-s⁵⁷ n-k r-h md nb ntj hrj $\dot{\iota}$ w-s tm $\dot{\iota}$ r^{58a}
9. [r-h-t-w $\dot{\iota}$ w-n (r) $\dot{\iota}$ r r-h-t-w^{58b} n htr (n-)wtj mn (n-)wtj sh $\dot{\iota}$ nb^{59a}
 mtw-n⁶¹ $\dot{\iota}$ r n-k p³: hp n n³: 'h-w ntj hrj⁵] n ssw nb n h[tr (n-) wt
 mn (n-)wtj sh $\dot{\iota}$] nb⁶¹ sh $\dot{\iota}$ P³-hb s: [P³-bl-fj⁶²].

- von dir zu fordern [in ihrem Namen³⁰ vom heutigen Tage an hinauf].³¹ Nicht wird³² [irgend ein] Mensch [in der Welt die Verfügung haben können] über sie^{32a} außer dir.³² Jedermann in der Welt, der³³ zu dir [kommen wird] ihretwegen, um sie von dir^{34c} zu nehmen^{34a}, (oder) um (etwas) von ihnen^{34d} von dir^{34c} zu nehmen^{34b}, sagend:^{34e} „„nicht dein sind sie““,^{34f} in meinem Namen³⁵ (oder) im Namen irgend eines (andern) Menschen in der Welt³⁵, (sowie) auch ich selbst^{35bis}, den werde ich sich entfernen lassen
7. [von dir in bezug auf sie.^{35ter} Und ich werde dir rein sein lassen^{36a} die Äcker, welche oben sind³⁶, von jeder Schrift, jedem Titel^{36b} (und) jeder (andern) Sache (resp. Rede) in der Welt^{36c} zu (resp. aus) jeder Zeit.^{36d} Jedē Schrift, die man [über sie]^{37b} gemacht hat^{37a}, [jede Schrift, die ich über sie gemacht habe³⁸, jede Schrift, die man mir] über sie [gemacht hat], jede Schrift, [in] deren [Namen ich im Recht bin in bezug auf sie³⁹, dein sind sie.] Dein sind ihre Schriften (und) ihre Titel.⁴⁰ [Dein sind ihre] alten Papyri und ihre [neuen Papyri⁴¹ an] allen Orten, wo sie sind.⁴² Dein sind sie [und ihr] Recht.⁴³ Dein ist, in bezug auf was ich im Recht bin in ihrem (der Urkunden) Namen.⁴⁴ Der Eid (oder) das auf den Füßen stehen (d. i. der Beweis)⁴⁵, den man geben wird
8. [hinter dich (oder) hinter mich⁴⁶ in dem Hause des Richtens^{46a}, daß du ihn leistest (oder) daß ich ihn leiste^{46b}, wegen des Rechtes]^{47a} aller [Worte], die oben sind⁴⁷, den [werde ich leisten⁴⁸, ohne^{49a} (über) irgend einen Titel] (oder) irgend eine (andere) Sache (resp. Rede) in der Welt^{49c} mit dir [zu reden].⁴⁹ [Die⁵⁰ Frau Thebais, Tochter des] Pa-šō, ihre Mutter ist Renp-[nofre⁵¹, und der Hirt^{52a}, Sklave] des Horos von Edfu^{52b} [Pa-*t̄*.*wj* (Patus), Sohn des Pa-*tw*(? Patēs), seine Mutter ist Ta-*rhw*⁵²], macht (zusammen) 2 Leiber(?)⁵³, aber sagen⁵⁰: „[wir] sind Hand[nehmer]⁵⁴ in bezug auf⁵⁵ die Frau Renp-nofre, Tochter des Hōr (Horos), welche oben ist⁵⁶, daß sie dir tut⁵⁷ gemäß allen Worten, die oben sind. Wenn sie nicht tut^{58a}
9. [gemäß ihnen, so werden wir tun gemäß ihnen^{58b} mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne irgend einen Schlag.^{59.60} Und wir⁶¹ tun dir das Recht der Äcker, die oben sind,] zu jeder Zeit mit Not[wendigkeit, ohne Verharren, ohne] irgend einen [Schlag].⁶¹ Es schrieb (dies) P-hib, Sohn des [P-bal-fōe].⁶²

b) Zession.

Umschrift.

1. $h^2 \cdot t \cdot sp$ 11 *ibd* 2 pr^{63} n Pr^{-2} ; $Ptlwmjs$ s³ $Ptlwmjs$ *irm* $Brnjg$ n
ntr.w mnh.w

2. $s \cdot hm \cdot t$ $Rnp \cdot t \cdot nfr \cdot t$ t³ (τΔ) Hr *mw.t-s* $Nhm \cdot s \cdot ts$ t³ *ntj* \underline{dd}^{64} n⁶⁴
*Wjnn ms (n) Km[j] 'ntrnjkw*s

3. s³ 'ntrstjts *mw.t-f* T³(τΔ)-n³-nht.t-s *tw-j* w³·k r·r-k(εροκ) n⁶⁵
 $p^3 \cdot j^{66}$ m³ (υΔ) (n) 'h 5¹⁴ *ntj* (n)^{15a} t³ sh(-t)^{15b} t³ k³·j (n)
Prj-3 · nw-ntj(?) -ts^{15c}

4. n n³ '·wj(η)·w rsj^{16} n p³ tš Db^3 t·tr-j⁶⁷ n-k sh db³-hd⁶⁸ r·r-
 (εροοτ)⁶⁷ n $h^2 \cdot t \cdot sp$ 10 *ibd* 2 pr^{63} n Pr^{-2} ; 'nh-dt *mr-Is*^{66b}

$p^3 \cdot j \cdot w$ wn^{17}

w³ 'h *im-w* n³·j-f *hjn.w*

5. rsj | p³ 'h n P³(πΔ)-t³·wj s³ Hr s³ P³(πΔ)-š³

mhtj p³ 'h n P³(πΔ)-š³ s³ P³(πΔ)-twiw

t³btj p³ jr³;¹⁸

tmntj t³ hsb¹⁹

p³ kj 'h(n) p³·j-f *trj(?)*²⁰ n³·j-f *hjn.w*

6. rsj | p³ 'h n P³(πΔ)-t³·wj s³ Hr s³ P³(πΔ)-š³

mhtj p³ 'h n P³(πΔ)-t³·wj s³ P³(πΔ)-twiw

t³btj p³ jr³;

tmntj t³ hsb

p³ kj 'h(n) p³·j-f *trj(?)*²⁰ n³·j-f *hjn.w*

7. rsj | p³ 'h | p³ 'h⁷ · n P³(πΔ)-t³·wj s³ Hr s³ P³(πΔ)-š³

b) Zession.

Übersetzung.

1. Jahr 11 Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir)⁶³ des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios und der Berenike, der wohlthätigen Götter.

2. Die Frau Renp-nofre, Tochter des Hōr (Horos), ihre Mutter ist Nahme-s-ēse (Namesesis), ist es, die sagt⁶⁴ zu^{64a} dem in Ägypten geborenen Griechen⁸ Andronikos,

3. Sohn des Androstys, seine Mutter ist Ta-nenchutes (Tanchutis):

„Ich bin entfernt von dir⁶⁵ in bezug auf diese⁶⁶ 5 Ackerstellen¹⁴, welche sind in^{15a} der Feldmark^{15b} des Hochfeldes von Pi-chmotne-ente^{15c}-ēse

4. in den südlichen Orten¹⁶ des Gauces von Edfu, über die ich dir eine Geldbezahlungsschrift gemacht habe⁶⁷ im Jahre 10 Monat Mechir⁶⁸ des Königs, des ewig lebenden, von der Isis geliebten.^{68 bis}

Ihre Spezifikation ist:

1. ein Acker von ihnen, seine Nachbarn sind:

5. südlich: | der Acker des Pa-t⁵.wj (Patus), Sohnes des Hōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,
nördlich: der Acker des Pa-šō, Sohnes des Pa-*lw*lw,
östlich: der große Strom¹⁸,
westlich: der Markt¹⁹;

2. der andere Acker, seinesgleichen(?)²⁰, seine Nachbarn sind:

6. südlich: | der Acker des Pa-t⁶.wj (Patus), Sohnes des Hōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,
nördlich: der Acker des Pa-t⁶.wj (Patus), Sohnes des Pa-*lw*lw,
östlich: der große Strom,
westlich: der Markt;

3. der andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:

7. südlich: der Acker | des Pa-t⁷.wj (Patus), Sohnes des Hōr (Horos), Sohnes des Pa-šō,

- mḥtj p' ḥ n P'²(πΔ)-t'·wj s' P'²(πΔ)-twtw*
ḥ'btj p' jr'⁴
ḥmntj t' ḥsb²¹
p' kj ḥ (n) p'²j-f ḥrj(?) n'²j-f ḥjn·w
- 8.** *rsj p' ḥ n | P'²(πΔ)-t'·wj s' P'²(πΔ)-twtw*
mḥtj p' ḥ n P'²(πΔ)-m'j s' P'²(πΔ)-bw
ḥ'btj t' ḥsb
ḥmntj p' ḥ n P'²(πΔ)-š' s' Hr s' P'²-šr-(n)-n'²-tsw·w^{21 bis}
- 9.** *p' kj ḥ (n) p'²j-f ḥrj(?) | n'²j-f ḥjn·w*
rsj p' ḥ n P'²(πΔ)-bw s' P'²(πΔ)-twtw
mḥtj p' ḥ n P'²(πΔ)-m'j s' P'²(πΔ)-bw
ḥ'btj p' ḥwf n T'³-.....-mw²² ḥn' p' mjt
- 10.** *ḥmntj p' ḥ n P'²(πΔ)-š' s' Hr s' P'²-šr-(n)-n'²-tsw·w*
ḥm n'²j-f sn·w
dmd²³ n' ḥjn·w n n' ḥ·w ntj ḥrj ntj. ḥr m'²(πΔ) n ḥ
mn [mtw]-j
- 11.** *hp wpj md nb n p' t'³^{30a} t·ir·w-n-k⁷⁰ n-rn-w^{80b} n-t'j (n) p'²-*
r-ḥrj³¹ bn tw rḥ³² rmt nb n p' t' ir shj
- 12.** *tm-w bl-k³² p' rmt nb n p' t' ntj³³ tw-f (r) ḥj r·r-k (εpok*
(r-)db'·t-w n-rn-j³⁵ [n-]rn rmt nb n p' t'³³⁵ ḥnk ḥ'(-j) mj-kd(-j)
tw-j (r) dj·t w'j-f
- 13.** *r·r-k(εpok) tm-w^{36ter} tw-j tm dj·t w'j-f⁷¹ tw-j (r) dj·t w'j-*
ḥtr (n-)tw⁷² mn⁷³ tw⁵⁰ s-ḥm-t Thb[j]s t'³(τΔ) P'²-š' mu
Rnp·t[-nfr·t]⁵¹
- 14.** *ḥn' m'²^{52a} bk (n) Hr-bḥt·t^{52b} P'²(πΔ)-t'·wj s' P'²(πΔ)-tw mu*
T'³(τΔ)-rḥw⁵² r (= ḥrj-n) ḥ(?) 2·t⁵³ dd⁵⁰ tw-n (n) šp-dr·t⁵⁴
s-ḥm-t Rnp·t-nfr·t

nördlich: der Acker des *Pa-t³-wj*, Sohnes des *Pa-twtw*,
 östlich: der große Strom,
 westlich: der Markt²¹;

4. der andere Acker, seinesgleichen(?), seine Nachbarn sind:

8. südlich: der Acker⁸ des *Pa-t³-wj* (*Patus*), Sohnes des *Pa-twtw*,
 nördlich: der Acker des *P-mui* (*Pmuis*), Sohnes des *Pa-bus*,
 östlich: der Markt,
 westlich: der Acker des *Pa-šō*, Sohnes des *Hōr* (*Horos*),
 Sohnes des *P-še-n-nesōw*^{21 bis};

9. 5. der andere Acker, seinesgleichen(?),⁹ seine Nachbarn sind:
 südlich: der Acker des *Pabu* (*Pabus*), Sohnes des *Pa-twtw*,
 nördlich: der Acker des *P-mui* (*Pmuis*), Sohnes des *Pa-bu*
 (*Pabūs*),
 östlich: das Schilf der²² und der Weg,

10. westlich: der Acker des *Pa-šō*²², Sohnes des *Hōr* (*Horos*),
 Sohnes des *P-še-n-nesōw* und seiner Brüder.

Gesamtheit²³ der Nachbarn der Äcker, die oben sind, welche
 5 Ackerstellen machen. Ich habe nicht.

11. Recht, Urteil (oder) irgend eine (andere) Sache (resp. Rede)
 in der Welt^{30 a} von dir zu fordern in ihrem Namen³⁰ vom
 heutigen Tage an hinauf.³¹ Nicht wird³² irgend ein Mensch
 in der Welt die Verfügung haben^{32 a} können,

12. über sie, außer dir.³² Jedermann in der Welt, der³³ zu dir
 kommen wird ihretwegen in meinem Namen³⁵ (oder) [im]
 Namen irgend eines (andern) Menschen in der Welt³⁵, (sowie)
 auch ich selbst^{35 bis}, den werde ich sich entfernen lassen

13. von dir in bezug auf sie.^{35 ter} Wenn ich ihn nicht sich ent-
 fernen lasse (von selbst)⁷¹, so werde ich ihn sich entfernen
 lassen (auf deine Mahnung) mit Notwendigkeit, ohne Ver-
 harren.⁷² Die⁵⁰ Frau *Thebais*, Tochter des *Pa-šō*, ihre Mutter
 ist *Rep-[nofre]*⁵¹,

14. und der Hirt^{52 a}, Sklave des *Horos* von *Edfu*^{52 b} *Pa-t³-wj* (*Patus*),
 Sohn des *Pa-tw* (? *Patēs*), seine Mutter ist *Ta-rhw*⁵², macht (zu-
 sammen) 2 Leiber⁵³ (?), aber sagen⁵⁰: „wir sind Handnehmer⁵⁴
 in bezug auf⁵⁵ die Frau *Rep-nofre*,

15. $\epsilon^{\prime}(\tau\alpha)$ [\underline{Hr} ntj] hrj^{56} $r-dj-t$ $tr-s^{57}$ $n-k$ $r-h$ md nb [ntj hrj] $lw-$
 tm tr^{58a} r $h-t[-w$ $lw-n$ (r) tr $r-]$ $h-t-w^{58b}$ n htr ($n-$) lwj [mn
 $(n-)lwj$ sh $nb^{59.60}$ $mtw-n^{61}$ [tr]

16. [$n-k$ p^{\prime} hp n] n^{\prime} $^{\prime}h-w$ ntj hrj n [ss] w nb [n htr] ($n-$) lwj mn
 $(n-)lwj$ [sh n] b^{61} [sh] $T^{\prime}j-im-w$ s^{\prime} $P^{\prime}bl-fj^{62}$

Kommentar.

Dinge, die b mit a gemein hat, sind nur bei a besprochen unter Angabe, in welcher Zeile von b sich die Parallelstelle findet

§ 1. Das Datum nach b 4, wo die Errichtung unserer Urkunde erwähnt wird. Es liegt um eines Jahres Frist vor dem Datur der Zessionsurkunde. — Zu dem Fehlen einer Tagesangabe vgl. Urk. 3, § 1 d; 10, § 20 b, vermutlich als „Tag 1“ des betr. Monats zu deuten s. u. § 10 b. — Der Mechir des 10. Jahres des Philopator fiel Mitte März bis Mitte April 212 v. Chr.

§ 2. Ein Rest von \underline{dd} , der oberste schräge Strich, ist unter n^{\prime} $ntr-w$ von Z. 1 und über der Lücke β erhalten.

§ 3. $Wjnn$ n ms n Kmj „der in Ägypten geborene Grieche“ als voranstehender Titel ohne Artikel. Zu ms n Kmj als Äquivalent des griech. $\tau\eta\varsigma \epsilon\gamma\gamma\omicron\upsilon\tau\eta\varsigma$ vgl. Urk. 22, § 2,

a) Nach dem phot. Faksimile scheint in b 2 vor dem Wort $Wjnn$ „Grieche“ noch sh „Schreiber“ oder rmt „Mensch“ zu stehen, das ist aber nur eine Täuschung.

b) Das n vor ms , wie Ryl. 21, 6. 9, (in b 2 unbezeichnet) muß der Genitivexponent sein, der hier steht wie im Kopt. bei den Adjektiven. Spieg. las stattdessen r und wollte an $euecic-$ „de... gebar“ denken, das hier aber nicht paßt.

c) Der Name des Vaters wurde von Spieg. Androstheneß gelesen; es steht jedoch in b 2 im Original völlig deutlich $^{\prime}ntrstjts$ d.

§ 4. Zu der Formel des Schuldanerkenntnisses wn $mtw-k$ $l-tr-n-j$ „du hast x. von mir zu fordern“ s. Urk. 10, § 11.

§ 5. Die deutlich erkennbaren Worte 24 (r) kd 2 „24 (auf 2 Silberkite“ zeigen, daß hier die übliche Angabe des Kupfergeldkurses: „24 Kupferkite auf 2 Silberkite“ (s. Urk. 10, § 15) vor-

15. Tochter [des Hōr (Horos), welche oben ist⁵⁶,] daß sie dir tut⁵⁷ gemäß allen Worten, [die oben sind.] Wenn sie nicht tut^{58a} gemäß [ihnen, so werden wir tun ge]mäß ihnen^{58b} mit Notwendigkeit, ohne [Verharren], ohne irgend einen Schlag.^{59. 60} Und wir⁶¹ [tun]
16. [dir das Recht der] Äcker, die oben sind, zu jeder Zeit [mit Notwendigkeit], ohne Verharren, ohne irgend einen [Schlag.]⁶¹ Es schrieb dies Tji-emōw, Sohn des P-bal-fōe⁶².

liegt. Von den Zeichen, die der Zahl 24 vorangehen ~~𐤀𐤁~~, ist das erste als Form der Gruppe *kd*, z. B. in *kd* „bauen“, auch sonst belegt (Griff. Ryl. III 400). Das zweite wird ein Determinativ zu *kd* „Kite“, also dem alten Zeichen des Steines entsprechend, sein müssen.

§ 6. *ms* „gebären“ von der Vermehrung des Kapitals, geschrieben mit der Abkürzung, die auch für das davon abgeleitete Substantiv *ms-t* „Zinsen“ (*uḥṣ*) üblich ist, sich aber auch sonst mitunter für das Verbum in seiner eigentlichen Bedeutung findet (Griff. Ryl. II 356). Der ganze Satz *iw-w ms* ist als Zustandssatz aufzufassen, der dem *iw pʿj-w hw hnw-w* „indem ihr Mehr in ihnen ist“ der andern Schuldurkunden (Urk. 10, § 17) entspricht.

§ 7. *r-hr-j*, die übliche Schreibung für die Präposition *r* mit Suff. 1. sg. *epoi* (Griff. Ryl. III 324. Spieg. Petub. Gloss. 216). Zu der Bedeutung, in der die Präposition hier gebraucht ist, „zu Lasten von“, „als Schuld von“ s. ob. Urk. 9, § 49c.

§ 8. Der Betrag, um den sich das Darlehen vermehren soll, ist wie bei den Kursangaben für je 2 Kite Silber (in der üblichen Abkürzung geschrieben) berechnet. Aus der Summierung „macht $2\frac{1}{12}$ Kite (Silber)“ ergibt sich die Höhe des „auf 2 Kite (Silber)“ entfallenden Einzelbetrages als $\frac{1}{2}$ Kite Kupfer oder $\frac{1}{5}$ Obolos. Denn da das Darlehen von 10 Silberlingen = 100 Kite Silber das 50fache von 2 Kite Silber ist, muß die Summe $2\frac{1}{12}$ Kite Silber das 50fache jenes Einzelbetrages sein. $2\frac{1}{12}$ Kite Silber sind nach dem Umrechnungskurs, den wir ob. § 5 antrafen, 25 Kupferkite oder Obolen, das $\frac{1}{50}$ davon somit $\frac{1}{2}$ Kupferkite. Man würde danach etwa einen Wortlaut wie *tn kd* $\frac{1}{2}$ „je $\frac{1}{2}$ Kupferkite“ erwarten. Doch läßt sich das aus dem, was der Papyrus bietet,

𐤀𐤆𐤁𐤏¹⁾ nicht herauslesen. Vielleicht steckt darin ein besonderer Ausdruck für die halbe Kupferkite.

§ 9. Die $2\frac{1}{12}$ Kite Silber, die das Darlehen im ganzen bringen soll, sind gegenüber den Zinssätzen, die wir sonst aus den demotischen Urkunden kennen lernen (meist 50%, z. B. in den Antichreseverträgen Kairo 30613—30615. 31079), so gering, daß darin unmöglich eigentliche Zinsen zu erkennen sind. Es kann sich dabei nur um ein Agio oder eine Bonifikation handeln, die außer den eigentlichen Zinsen zu entrichten war.

a) Diese werden vermutlich in der folgenden größeren Lücke (α) genannt gewesen sein, etwa in dieser Weise: (n) p' bl (n) p'j-hw „außer ihrem Mehr“ (vgl. Urk. 10, § 17) oder (n) p' bl (n) p'j-ms-t „außer ihren Zinsen“ (vgl. Urk. 13, § 32). Zu der Anknüpfung durch (n) p' bl (n) in diesem Zusammenhange vgl. *iw-j (r) dj-t nk h* 3000 (n) p' bl (n) dj-t st (n) Pr-' 'n „ich werde dir geben 3000 Silberlinge außer dem, daß ich sie an den König gebe wiederum“ Kairo 31079, 22 und Griff. Ryl. III 269.

b) Auf diese Nennung der Zinsen wird dann vermutlich eine Aufrechnung gefolgt sein, wie viel im ganzen an „Kapital und Zinsen“ (ägypt. *d'd' ms* „Kopf und Geburt“ vgl. Kairo 30615, 9. 1. 30613, 13. 14. 17 Rein. 3, 8) zu zahlen sei, nach den zitierten Kairiner Urkunden etwa in dieser Form: *mtw-w ir hd 15 hd 2' d'd' ms(·t)* „und sie machen 15 Silberlinge $2\frac{1}{12}$ Kite an Kapital und Zinsen“.

§ 10. Alsdann folgte das Versprechen, daß diese Summe bis zum ausbedungenen Termin zurückgezahlt werden solle. Dieses Versprechen pflegt meist in dieser Form eingekleidet zu sein: *mtw dj-t n-k p'j-k hd x. ntj hrj r-hn r...* „und ich werde dir deine x. Silberlinge, die oben sind, (wieder)geben bis zum“ (so z. B. Urk. 10, 1 und in den von Spieg. Rec. de trav. 31 veröffentlichten Kaufpfeilverträgen von London).

a) Von diesem Satze sind die Schlußworte *hrj r-hn (r)* und der Beginn des darauf folgenden Datums der Rückzahlung wieder hinter der Lücke α erhalten und auch Reste des ihnen vorhergehenden Wortes; diese zeigen, daß der geschuldete Betrag nicht wie in jenen Fällen, noch einmal mit Zahlen genannt (*p'j-k hd* 1

1) Was Spieg. im Text seiner Publikation S. 57 gibt, ist nicht ganz treffend.

d $2\frac{1}{12}$), sondern einfach durch *n:j-k hd-w* „deine Silberlinge“ ausgedrückt war, wie das auch sonst neben einfachem *st* „sie“ (so z. B. Straßb. 44, 5) vorkommt (Urk. 13, § 31; 14, § 48). Für die niedrige Form des Pluralzeichens vgl. *im-w* b 12, *h-w* b 10.

Statt *dj-t n-k* „dir geben“ könnte man auch *mh-k n* „dich füllen mit“ ergänzen (vgl. § 11). Zu einer solchen Fassung des Zahlungsversprechens vgl. Urk. 14, § 32.

Der Wortlaut, den wir nach den vorstehenden Ausführungen für die Lücke (α) am Anfange von Z. 3 zu erwarten haben, würde in der Urkunde b denselben Raum füllen, den der in derselben Lücke am Anfange von Z. 4 und 5 unserer Urkunde sicher zu ergänzende Text in b 6/7 und b 8/9 tatsächlich einnimmt.

b) Nach dem Beispiel der von Spieg. Rec. de trav. 31 behandelten Kaufpfandverträge, die sämtlich den letzten Monats-tag der Leihfrist (1 bzw. $\frac{2}{3}$ Jahr) als Datum der Rückzahlung nennen, wird hier der letzte Tag des Monats Tybi des Jahres 11 als Zahlungstermin genannt gewesen sein. Dazu stimmt, daß die Leihurkunde, die naturgemäß alsbald nach Ablauf der Frist ausgestellt worden sein wird, das Datum des unmittelbar jenem Tage folgenden Monats (Mechir) trägt, womit der erste Tag des betr. Monats gemeint sein wird. Möglich wäre auch, daß eben dieses Monatsdatum auch an unserer Stelle als Exklusivfrist statt des vorhergehenden Monatsletzten (Inklusivfrist) genannt gewesen sei.

c) Für eine Fristberechnung hinter dem Datum, wie sie sich in Fällen gleich dem unsrigen nicht selten findet, in der Fassung wie *r (= irj-n) rnp-t i-t r (= irj-n) ibd* $12\frac{1}{6}$ „macht 1 Jahr = $12\frac{1}{6}$ Monat“ ist kein Raum da.

§ 10^{bis}. Der für den negierten Konditionalsatz des Sinnes „wenn ich die Schuld nicht abtrage“ verfügbare Raum ist so knapp, daß jedenfalls mehr als *iw-j tm dj-t st n-k* „wenn ich sie dir nicht gebe“ oder *iw-j tm mh-k* „wenn ich dich nicht vollbezahle“ zu ergänzen sein wird.

§ 11. *mh-k-t* „du hast mich gefüllt“ d. h. vollbezahlt, vollbefriedigt. Zu diesem Gebrauch von *mh* s. Griff. Ryl. III 355,erner Louvre 2436 bei Rev. Chrest. 120 (š^c-*tw-j mh-k im-w* „bis ich dich gefüllt habe mit ihnen“). Louvre 2429 ib. 276 (š^c-*tw-j mh-t*). Kairo 30615, 7 (*mh-k-t-j* „du hast mich gefüllt“) = 31079, 18

= 30613, 11. — Dieser Satz pflegt in dem Schema der Hauswaldt-Papyri allgemein dem folgenden Satze voranzugehen, der in dem gewöhnlichen Formular der Ptolemäerzeit allein zu erscheinen pflegt. Das Pronomen absolutum 1. sg., das dem kopt. τ entspricht wird dabei nur durch das Zeichen für gesprochenes t (das alte tj bezeichnet (anders in den eben zitierten Kairiner Papyri) und seltsamerweise nach einem, wie es scheint, unverbrüchlichen Gesetze vor das Subjektsuffix von $m\dot{h}$ gesetzt (so z. B. in $m\dot{h}-t-t$ „du Weib hast mich gefüllt“ Hausw. 3, 7); ist dieses Suffix ein k wie bei uns so steht das t über demselben (ebenso das $t-j$ -Kairo 30615 und das $t-n$ „uns“ Hausw. 2, 3). Vermutlich ist diese Art Schreibung der Ausgangspunkt für die seltsame Sitte gewesen.

§ 12. Die Ergänzung der Lücke (γ) nach den Paralleltexten Rec. de trav. 31 stimmt zu dem Raum, den die sicheren Ergänzungen in Z. 4—6 erfordern.

Den Worten $dj-k$ (hier wie so oft $tw-k$ geschrieben) $mtj \dot{h}^tj$ „du hast mein Herz zufriedengestellt“ usw. entspricht in den griechischen Paraphrasen ägyptischer Kaufverträge: $\pi\epsilon\pi\epsilon\iota\kappa\acute{\alpha}\varsigma \mu\epsilon \tau\eta \tau\iota\mu\eta$ oder $\acute{\alpha}\pi\eta\rho\delta\acute{o}\kappa\eta\sigma\acute{\alpha}\varsigma \mu\epsilon \tau\eta\varsigma \tau\iota\mu\eta\varsigma$ (Griff. Ryl. III 118ff.). Der präpositionelle Ausdruck $n p^{\prime} \dot{h}d n swn$ „mit dem Silber des Wertes“ (bzw. $n swn$ „mit dem Werte“) des verkauften Gegenstandes scheint dabei als Mittel oder Werkzeug der Befriedigung angesehen zu sein. Man könnte danach immer noch zweifeln, wie das Verb mtj ($\mu\alpha\tau\epsilon$) dabei eigentlich zu verstehen sei. Ob gemeint sei, daß das Herz des Verkäufers zur Einwilligung in das Geschäft, zu Einverständnis mit der Höhe des Kaufpreises oder zur Zufriedenheit mit der Zahlung, der Befriedigung, gebracht sei.

Daß der letztere Gedanke vorliegt, zeigt nun die synonyme Erklärung $\dot{h}^tj-j mtj-w im-f$ „mein Herz ist damit zufrieden“ (ebenfalls durch $\acute{\alpha}\pi\eta\rho\delta\acute{o}\kappa\eta\sigma\acute{\alpha}\varsigma \mu\epsilon$ wiedergegeben, Griff. a. a. O. 120, Nr. 7; der Kauf- und Eheverträge (Griff. a. a. O. 256, Nr. 7; 269, Nr. 13 = 13, Nr. 13), die auch bei uns nachher an ihrer gewohnten Stelle erscheint. Nachdem dort gesagt ist: „ich habe den Wert der verkauften Sache empfangen, vollzählig ohne Rest“ kann nun nicht mehr folgen: „ich bin mit ihm einverstanden“, finde ihn angemessen, sondern nur „ich bin mit ihm zufrieden“ im Sinne von „ich bin durch ihn, durch seine Zahlung, befriedigt“. — In der Tat scheint denn auch die übliche Konstruktion für mtj „einwilligen in etwas

„einverstanden mit etwas“ mit *r* (e), nicht *n* (u, uu=) zu sein, s. ob. Urk. 6, § 10.

Der instrumentale Ausdruck scheint also zu dem ganzen Kausativausdruck *dj mtj* zu gehören, der schon zu einem transitiven Verbum „zufriedenstellen“ geworden zu sein scheint, wie sein altäg. Synonym *šhtp*, das genau in derselben Weise von der Befriedigung durch Bezahlung gebraucht wird, und wie die in der Form entsprechenden kopt. Kausativa mit *τ*.

§ 13. Zu dem Ausdruck *p' ḥd n swn* „das Silber des Wertes“ (= τικρή) s. ob. Urk. 6, § 18. Das Wort *ḥd* „Silber“ bedeutet dabei wieder wie so oft nur das Geld im allgemeinen. Das erhellt schon daraus, daß die Zahlung auch in Kupfergeld erfolgen kann, wie die griechischen Bankquittungen auf den demot. Kaufverträgen zeigen. So ja auch in unserem Falle, wo das Darlehen als Bezahlung gelten soll.

§ 14. Die Ergänzung ergibt sich aus Z. 5 und b 10. — Der Ausdruck *m' (ua) n 'ḥ* „Ackerstelle“, der auch in den andern Hauswaldt-Papyri, meist ohne Bezeichnung des Genitivexponenten *n*, häufig wiederkehrt, erscheint einerseits wie ein Ackermaß gebraucht, bezeichnet andererseits aber, wie die folgende Aufzählung von 5 Äckern zeigt, eine wirtschaftliche Einheit. Es handelt sich also offenbar um ein Ackerstück von bestimmter Größe. Spiegelberg vergleicht den griech. Terminus κληρος.

§ 15. *ntj (n) t' šḥ(.t)* „welche in der Feldmark von . . . sind“. Die Angabe über die Lage des verpfändeten resp. verkauften Geländes folgt hier, wie in Urk. 9, 8, der Angabe über die Größe in der Form eines Relativsatzes mit *ntj*.

a) Zu der Schreibung *ntj (n)* „welche sind in“ (= b 3) ohne Bezeichnung des *n* vgl. Urk. 1, § 15a.

b) *t' šḥ(.t)* „die Feldmark“ (= b 3) hier nicht direkt mit einem Ortsnamen verbunden (wie in den Pachturkunden Urk. 1 ff.), sondern mit einer Bezeichnung für einen bestimmten Teil des Ackerlandes eines Ortes, das „Hochland“. — Der lange schräge Strich, der in der Phot. das Determinativ von *šḥ(.t)* zu begleiten scheint, ist eine Papyrusfaser.

c) Der Ortsname, der in den Hauswaldt-Papyri in sehr mannigfachen Variationen vorkommt, beginnt zunächst mit dem Worte *prj* „Haus“ in seiner alten historischen Schreibung. Es tritt dafür

bisweilen auch das Zeichen des Artikels *p*: ein (deutlich z. B. Hausw. 13 b, 1), ein Wechsel, der auch bei andern mit *p* beginnender Ortsnamen (z. B. P-soi = Ptolemais) und Ortsbezeichnungen (neuiw „Westen“) im Demot. oft zu beobachten ist.

Alsdann folgt eine Form des Zahlwortes 3. Die Zahl ist meist nach alter Weise sehr deutlich mit 3 senkrechten, ligierten Strichen geschrieben ; mitunter hat sie aber auch die gewöhnliche kursive Form, die sie im Demot. sonst zu haben pflegt (Hausw. 2 f., 3. 7 a, 3. 8 b, 3. 10 i, 2). Unter der Zahl steht ein Zeichen das meist wie das Zeichen für *m*: (die alte Sichel) oder die Zahl 9 aussieht. Es ist gewiß nichts anderes, als die alte Ordinalzahlendung *mw* in derselben abnormen Verlängerung des unteren Grundstriches, die eben in der Zahl 9 ihre Parallele hat. Dieser Grundstrich wird im Demot. bald horizontal gemacht , bald schräg nach rechts hinablaufend (Griff. Ryl. III 417 und ob. Urk. 10 § 26 b). Aus diesen Formen des Zeichens *mw* erklären sich die Formen und , die das Zeichen unter der Zahl 3 bei uns hat, ganz natürlich; die dritte Form oder mit senkrecht gestelltem Grundstrich hat ihr Gegenstück wieder bei der Zahl 9

Nach der Mehrzahl der Varianten zu urteilen, scheint unser Ortsname auf *ntj Is* „der Isis“ zu endigen; an mehreren Stellen sieht das Zeichen für Isis aber wie das Determinativ der Handtätigkeit aus (der bewaffnete Arm), sodaß man die Gruppe *w* „öffnen“ lesen könnte (10 d, 1. i, 2). An andern Stellen wieder steht statt des scheinbaren *ntj* da: , also anscheinend das Ortsdeterminativ (2 b, 2. g, 2. i, 2) oder (2 d, 2), (2 c, 4. h, 3), oder es fehlt auch ein Äquivalent dafür überhaupt (10 a, 2. c, 1. f, 2. h, 1). Die könnten defektive Schreibungen mit Auslassung der Partikel *nt* sein. Ebenso könnten die seltsamen Schreibungen 10 e, 2. k, 2 eine Abkürzung des Namens (unter Weglassung des Göttinnennamens darstellen.

§ 16. Der Ausdruck *n*: *wj·w* („die Orte“, eig. „die Häuser“ ausgesprochen bei a, abgekürzt bei b, entspricht nach Berl. 3080, 10 („die Häuser von Theben im Gaue von Pathyris“ in der gleichen Orthographie wie bei b), nach den von Spieg Rec. de trav. 31 veröffentlichten Urkunden Brit. Mus. 1201, 4

202, 5 („die nördlichen Häuser des Westens des Gaues von Paphris“), und nach der von ihm ebenda S. 103, Note XII zitierten Stelle („die Häuser des Westens von Theben“) ohne Zweifel dem griech. τόποι, das die eine Hälfte des in west-östlicher Richtung erteilten Gaues oder Gauteiles bezeichnet (s. Wilcken, Grundzüge I S. 9). Unser *n n'* 'wj·w rsj entspricht dem gemäß dem *ἄνω ὄπων*, wie das *n n'* 'wj·w mhj „der nördlichen Häuser“ der zitierten Stellen dem *κάτω τόπων* der griech. Urkunden.

Für die Bedeutung der schon von Spiegelberg, Äg. Ztschr. 7, 28 richtig erkannten und erklärten Abkürzung *ⲗ*, die sich bei uns in b wie an mehreren der zitierten Stellen für das Wort Haus“ findet, vgl. außer den von Spieg. a. a. O. veröffentlichten Urkunden, wo die Abkürzung mit der vollen Schreibung wechselt, Eleph. 5, 14 ('wj n̄h „Eidhaus“, abgekürzt) und Berl. 3080, 21 (dasselbe ausgeschrieben); Ryl. 9, 4, 9 ('wj n sh „Schreibstube“, ausgeschrieben) und Eleph. 11, 6 (n' 'wj·w sh n Pr-' „die Schreibstuben des Königs“, abgekürzt); Berl. 3096, 5, wo als westliche Nachbarn eines Grundstückes genannt sind: „das Haus“ (abgekürzt) des Petenephōtes und das Haus (abgekürzt) des *Klwd*, macht Häuser (ausgeschrieben)“; Ryl. 11 A 2 (ausgeschrieben) und ib. E 1 (abgekürzt).

§ 17. *p'j-w wn* „ihre Öffnung“ (= b4) d. h. ihre Spezifikation. Ob. Urk. 10, § 21. — Die folgende Beschreibung der 5 Ackerstücke ist in der Urkunde b vollständig erhalten und danach in a zu ergänzen.

§ 18. *p' jr'* „der große Strom“ d. i. der Nil (*νεῖρο*).

§ 19. *t' hsb* (= b 5 ff.), wie Spieg. scharfsinnig erkannt hat, als kopt. *ⲧⲟϥḗ ἄροῦά*, das aus Act. 17, 5 (so Balestri und Budge *Copt. bibl. Texts in the dialect of Upper Egypt*; Peyron Lex. 365 at *ⲧⲟϥḗ*) bekannt ist. Auch Ryl. 32, 6 wird das Wort nichts anderes bedeuten: „der Markt, der auf den großen Strom geht“. Bei uns ist das Wort in den beiden Urkunden verschieden determiniert; a schreibt es mit dem Ortsdeterminativ des Hauses, b mit dem des Wassers und der Buchrolle(?).

§ 20. Der Ausdruck, der hier in b 5 ff., wie auch in anderen Urkunden desselben Fundes (s. Spieg. im Text seiner Ausgabe S. 8 Anm. 4) jedesmal auf die Worte *p' kj i'h* „der andere Acker“ folgt und aus dem Possessivausdruck *p'j-f* „sein“ und einem Worte

✗ besteht, wird eine Abkürzung für *ixsj*: *p³j-f irj* „sein Genosse“ (scil. des vorhergehenden Ackers) sein¹⁾; ein Ausdruck der im Demot. häufig für „seinesgleichen“, „desgleichen“ gebraucht wird, s. ob. Urk. 8, § 15. Diese Deutung wird durch Pap. Hausw. bestätigt. Dort steht derselbe Ausdruck mit vorgesetztem *n* gleichfalls in einer solchen Aufzählung (*wn* „Öffnung“) immer da, wo keine Angabe über die Lage des betr. Ackers gemacht ist und eben ein „desgleichen“ am Platze ist: „der Inselacker . . . auf der Insel des *’pj* (Z. 4) . . ., der andere Inselacker desgleichen (Z. 5) . . ., der Hochlandacker in der Feldmark des Hochlandes von P-chmotne ente-ēse (Z. 6) . . ., der andere Acker desgleichen (Z. 7) . . ., der andere Acker in den *bgj-w* (Z. 7)“. Das *n*, das wir danach auch bei uns zu ergänzen haben werden, wird der Genitivexponent sein „der Acker von seinesgleichen“.

§ 21. Eine Vergleichung der für die 3 ersten Ackerstellen genannten Nachbarn führt mit Notwendigkeit darauf, daß diese drei Ackerstellen mit den südlich und nördlich anstoßenden Grundstücken ursprünglich ein zusammenhängendes Besitztum gebildet haben, das bei einer Erbteilung in Streifen zerlegt wurde, welche abwechselnd unter die erbenden Familienmitglieder *P³-twtw* (Vater des Patus und Pa-šo), Horos (Vater der Renp-nofre) und Pa-š (Vater des Horos, Großvater des Patus) verteilt wurden, so daß jeder Erbe mehrere, durch Stücke seiner Miterben voneinander getrennte, Streifen erhielt, vgl. die Skizze auf S. 267.²⁾ Eine solche Verteilung konnte in der verschiedenen Bewertung der verschiedenen Lagen des Besitztums ihren Grund haben. — Den weiteren erscheinen zwei von den Nachbareigentümern der drei ersten Grundstücke auch unter den Nachbarn der beiden Grundstücke 4 und 5 wieder und auch die übrigen Nachbarn derselben könnten nach ihren Namen zu urteilen z. T. gleichfalls derselben Familie angehört haben. Der eine Pabus (Vater des Pmuis), dessen Grundstücke ebenso wie bei 1—3 die des *Pa-twtw* und des *Pa-šo* mit denen der *Renp-nofre* und des *Pa-twtw* wechseln, könnte ein 4ter Erbe jener Erbschaft gewesen sein.

1) Wie die von Spiegelberg, Äg. Ztschr. 37, 21 besprochenen Abkürzungen

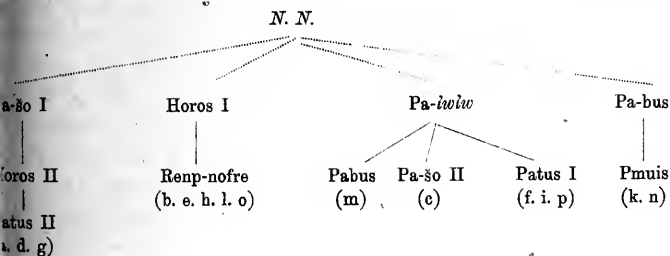
2) Die natürlich nur eine mögliche Gruppierung der Grundstücke geben will.

	k	Pmuis, Sohn des Pabus			
Pa-šo, Sohn des Horos, Sohnes des P-še-n-nesōw	l	Nr. 5.	Schilf und Weg		
	m	Pabus, Sohn des Pa-īwīw	Marktplatz	i	Patus, Sohn des Pa-īwīw
	n	Pmuis, Sohn des Pabus		h	Nr. 3
Pa-šo, Sohn des Horos, Sohnes des P-še-n-nesōw	o	Nr. 4		g	Patus, Sohn des Horos, Sohnes des Pa-šo
	p	Patus, Sohn des P-īwīw		f	Patus, Sohn des Pa-īwīw
				e	Nr. 2.
				d	Patus, Sohn des Horos, Sohnes des Pa-šo
				c	Pa-šo, Sohn des Pa-īwīw
				b	Nr. 1.
				a	Patus, Sohn des Horos, Sohnes des Pa-šo

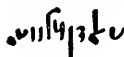
r. 1—5 die von Rēnp-nofre, Tochter des Horos, verpfändeten bzw. verkauften Grundstücke

Nil

Eventueller Stammbaum der mutmaßlichen Erben des N. N.



§ 21 bis. Die Namen von Spieg. nicht richtig gelesen, wohnach der Phot., die hier undeutlich ist. Im Original ist alles völlig klar. Es sind dieselben Namen wie bei dem westlichen Nachbar des 5ten Ackers. Der letzte Name, den Spieg. hier Berenebthi dort Psintaes las, ist mit dem Hausw. 5, 11 vorkommenden Name

 identisch, den Spieg. daselbst Psentaseus las. Es ist dort klar, daß das letzte Element des Namens, das bei uns deutlich als Pluralis gekennzeichnet ist (demnach ist der vorhergehende Artikel n^3 und nicht t^3 zu lesen), *isw* zu lesen ist. Da ihm bei uns das Determinativ der vierfüßigen Tiere zu folgen scheint, wird man *ecoor* „Schafe“ darin zu erkennen haben. Der Name ist dann inhaltlich ein Gegenstück zu dem Namen *P³-šr-(n)-t³-lh-t* *Ψυταῆς*, der „der Sohn der Kuh“ bedeutet.

§ 22. Was (b 9) als Genitiv von *p³ dw-f* „das Papyrusdickicht“ abhängt, fängt mit t^3 an und könnte nach Spiegelberg mit dem Worte *mw-t* „Mutter“ endigen. Das Ganze mag ein Personennamen sein.

§ 23. Zu der mit dem Worte *y dmd* (= b 10), das in dem andern Hauswaldt-Papyri bald so, bald *✓* schreiben, beginnende Formel, die die Aufzählung der Nachbarn abzuschließen pflegt s. ob. Urk. 9, § 37.

§ 24. Der gewöhnliche demot. Ausdruck für „verkaufen“ (*πωάσκειν* in Urk. 13) ist *dj (r) db³-hd* „(weg)geben gegen Geldbezahlung“. Ihm steht ein *in (r) db³-hd* „(an sich) bringen gegen Geldbezahlung“ gegenüber als Ausdruck für „kaufen“ (Spieg. Demot. Pap. von Elephantine S. 12, Note V). Beide Ausdrücke entsprechen genau den altägyptischen Ausdrücken für „verkaufen“ *rdj r isw* „weggeben gegen Entgelt“ (Urk. I 12. 36) und „kaufen“ *in j r isw* „(an sich) bringen gegen Entgelt“ (Urk. I 2. 4. Sethi Inschrift auf den Kauf eines Hauses, in Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. Bd. 63, 1911, S. 139). Das alte, noch aus der Zeit der Naturalwirtschaft stammende allgemeine *isw* „Entgelt“ ist später in der Zeit der Geldwirtschaft durch den speziellen Ausdruck *db³-hd* „Geldbezahlung“ ersetzt worden. Die alten Prototypen zu *dj (r) db³-hd* und *in (r) db³-hd* zeigen deutlich, daß auch in diesen Ausdrücken, ebenso wie in den nominalen Ausdrücken *sh (n) db³-hd* „Schrift über Geldbezahlung“ (s. u. § 68) und *n*

„*hd* „Herrin von Geldbezahlung“ d. i. „Rentnerin“ (Ryl. 17, 5), die übliche Deutung (*r*-*db*: *hd* „für Geld“ (εἰς-τάτ, eig. „zum Erwerb für Geld“) abzulehnen ist und daß *db*:*hd* vielmehr als ein minimaler Ausdruck „Ersatz in Geld“ (τεεβ-τάτ), nicht „Ersatz für Geld“, aufzufassen ist.)

In den Hauswaldt-Papyri ist der Ausdruck *dj* (*r*) *db*:*hd* gemäß dem Bestreben ihres Formulars, überdeutlich zu sein, noch weitert durch den Zusatz *r-bl* „hinaus“, „weg“, der in dem kopt. Ausdruck für „verkaufen“ † εβολ „weggeben“ ohne das (*r*) *db*:*hd* gegen Geldbezahlung“ wieder erscheint.

§ 25. *sw n hd* „Geldeswert“ s. ob. Urk. 6, § 18.

§ 26. (*n*-)*iwtj sp* „ohne Rest“ ohne das sonst übliche *nb* „irgend“, so stets in den Hauswaldt-Papyri. Das Wort für „ohne“ ist auch Urk. 1, § 28b (*n*-)*iwtj* zu lesen.

§ 27. Zu *h*:*tj-j mtj-w tm-f* „mein Herz ist befriedigt durch ihn“ s. ob. § 12.

§ 28. *mtw-k* (ἄτοκ) *st* „dein sind sie“ (griech. σά ἐστιν) d. h. „sie sollen sie vom Tage des Verkaufs an sein“.

§ 29. Nach den Raumverhältnissen wird hier das Verkaufsobjekt wahrscheinlich so bezeichnet gewesen sein; *n*:*j-k* *h*:*w ntj* *ntj ir m*:*n* *h* 5 füllt mit *mtj-w tm-f mtw-k st* die Lücke (α) nicht ganz, doch ist nicht zu ersehen, was sonst noch dagestanden haben könnte, da eine Ortsangabe an dieser Stelle in den Hauswaldt-Papyri nicht üblich ist.

§ 30. Zu dieser Formel (= b 10/11), der griech. *κοῦθέν σοι πάλω περὶ τούτων* entspricht, s. ob. Urk. 10, § 11. Ihr Sinn ist, daß der Verkäufer auf jede Art von Rechtsanspruch gegen den Käufer verzichtet. Als solche werden hier besonders genannt *hp* „recht“ d. h. Beanspruchung von Rechten an den Grundstücken überhaupt (ohne Zuhilfenahme des Gerichtes), und *wpj* „Urteil“ d. h. Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege des Prozesses.

1) Das hindert nicht, daß der Ausdruck *r isw* „gegen Entgelt“ ursprünglich heißt „zum Zwecke des Entgelts“, „als Entgelt“ bedeutet haben könnte, wobei Gegenstand des Kaufs oder Verkaufs als Preis für das, was wir den Kaufpreis meinen, gedacht gewesen wäre. Diese ursprüngliche Bedeutung war jedenfalls längst vergessen, als *isw* in den Ausdrücken für „kaufen“ und „verkaufen“ durch *hd* ersetzt wurde, und ist daher zur Erklärung dieses Ausdrucks nicht heranzuziehen.

Dazu tritt an anderen Stellen (z. B. Louvre 2430 bei Rev. Chrest 295/6) noch der „Eid“ *nḥ*, d. h. wohl Zuschreibung eines Eides.

a) Die Worte *md nb (n) p' t'* „irgendeine Rede (oder Sache in der Welt“, die sonst meist allein in dieser Formel genannt werden, sollen hier alles das, was nicht unter die vorgenannten Begriffe fällt, begreifen und sind also „irgendeine andere Rede (oder Sache)“ zu übersetzen, vgl. ob. Urk. 9, § 74b; 10, § 33.

b) In b 11 ist das *n* von *n-rn-w* ausgeschrieben. Der Ausdruck *n-rn* „im Namen von“ wird hier nach der griech. Wiedergabe *περὶ τούτων*, wie so oft, „wegen“ bedeuten.

§ 31. *n-t'j n p'-hrw (noo:)* *r-hrj* „von heute an hinauf“, eine häufige Formel der demot. Urkundensprache, deren richtige Lesung und Deutung erst Griff. Ryl. III 374 gegeben hat. Ihr griech. Äquivalent lautet *ἀπὸ τῆς σήμερον* (Var. *τῆς ἐνεστῶσης*) *ἡμέρα* (Griff. a. a. O. I 19 ff. 156/7), wobei das *r-hrj* unausgedrückt zu bleiben scheint. Das *ἐπὶ τὸν ἅπαντα* (Var. *σύμπαντα* oder *ἀεὶ χρόνον*, das oft darauf folgt, entspricht dem äg. *š' dt* „bis in Ewigkeit“, das in demot. Texten bisweilen ebenso auf jenes *r-hrj* folgt, z. B. Straßb. Wiss. Ges. 18, 4 (Schriften 13, 49).

a) Zu der Schreibung *n-t'j n* für „seit“ (*xm*), die der kopt. Nebenform *ū-xm* entspricht, vgl. Griff. Ryl. III 407 und unter Urk. 14, 19; 15, 17. Der Schreiber von b schreibt auch Hausw 25, 5 deutlich so.

b) *r-hrj* „hinauf“ (*εραῖ*) d. i. „und fernerhin“, „in Zukunft“ früher irrig *ntj hrj* „der oben ist“ gelesen, dem es in der Tat oft sehr ähnlich sieht. Die angegebene Bedeutung scheint klar hervorzugehen aus Innsbruck Z. 3, wo *ntj nb ntj (r) ph r-hr-j (epoi) r-hrj (εραῖ)* „alles was mir zufallen wird in Zukunft“ einem *i-tr ph r-hr-j (epoi)* „was mir zugefallen ist“ gegenübersteht. (Dort sieht das *r-hrj* ganz wie *ntj hrj* aus; vgl. ebenda Z. 15).

In den Hauswaldt-Papyri pflegt dieses *r-hrj* nur in der Sessionsurkunde zu stehen (so auch b 11), dagegen in der Kaufgeldquittung zu fehlen (s. Spieg.). An unserer Stelle wird es gleichwohl auch in der letzteren Urkunde gestanden haben, da sonst der Raur nicht gefällt würde.

§ 32. In diesem Satze (= b 11/12) ist das Futurum III wie so oft durch „sollen“ zu übersetzen (s. ob. Urk. 4, § 27a). Di

bei übliche Einschlebung von *rh* „können“ vor dem nominalen Objekt (Griff. Ryl. III 367. Stern, Kopt. Gramm. § 455) entspricht der Einschlebung von *ϣαν* in *ϩρ-ϣαν-πρωε σωτῦ* „wenn der Mensch hört“, von *τῦ* in *ἡτε-τῦ-πρωε σωτῦ* „und der Mensch hört nicht“ und von *ε* „um zu“ in *ϩρ-ε-πρωε σωτῦ* „der Mensch soll hören.“ Sie beruht auf demselben Grunde wie die Voranstellung pronominaler Elemente vor nominale Ausdrücke in der ägyptischen Sprache (Erman, Äg. Gramm.³ § 481ff.), im Demot. und Kopt. (Steindorff, Kopt. Gramm.² § 440), die im Französischen durch die Voranstellung des pronominalen Akkusativs und Dativs vor das Verbum ihr Gegenstück hat („il me l'a dit“), nämlich auf dem Bestreben kurze Elemente des Satzbaues den längeren vorausgehen zu lassen.

a) *ir shj* oder, wie andere Texte schreiben, *ir sjh* mit folgendem *n* resp. *im-* bedeutet „Verfügung haben über“ *ζυριέειν*, vgl. Griff. Ryl. III 389.

§ 33. *p³ rmt nb (n) p³ t³ ntj* „Jedermann in der Welt, der“ d. h. „jeder auch immer“ (= b 12). Ebenso Berl. 3115, I 6: *p³ rmt nb (n) t³ hnw p³ j rmt s 3 ntj-ḫw-ir (ερεπε) p³ j-f hbs r hwš* „Jedermann in der Welt von diesen 3 Personen, dessen Lampe verloren gehen wird“; ib. III 7/8: *p³ rmt nb (n) p³ t³ ntj-tw-f (ετῦ) r šm* „Jedermann in der Welt, der gehen wird“; ähnlich ib. 13; ib. IV 2: *p³ rmt nb n p³ t³ ntj-ḫw-f (ερεϩ) r ir* „Jedermann in der Welt, der tun wird“; ähnlich ib. VII 14.

a) Unregelmäßig ist dabei, daß der bestimmte Artikel neben „jeder“ steht. Das hat jedoch seine Parallele im Neuäg., wo in substantivisch gebrauchten Relativsätzen („jeder, der“, „alles, was“) gleichfalls *p³* und *nb* nebeneinander stehen, s. Erman, Neuäg. Gr. §§ 29. 381. 386, 2. 389. 390. 395. Sethe, Verbum II §§ 758. 763. 905. Das demot. *p³ rmt nb ntj* entspricht dem neuäg. *p³ ntj* resp. *p³ ntj nb ntj*, das ganz wie an unserer Stelle mit folgendem Artikel III vorkommt (Erman a. a. O. § 389 Anm.).

b) Unserem Relativsatz entspricht in der griech. Wiedergabe *ὅς τίς σοι ἐπέλθῃ* ein Bedingungssatz; es ist zu allen Zeiten der äg. Sprachgeschichte vielfach zu beobachten, daß der Ägypter Bedingungssätze gern in die Form eines Relativsatzes einkleidet. Vgl. auch unten § 46. — Das Fut. III, das der äg. Relativsatz entspricht, hat wie oft potentiale Bedeutung.

§ 34. Das Einschiesel, das den Zweck des Kommens angibt ist dem gewöhnlichen Schema der ptolemäischen Kaufurkunde alt und neuer Zeit fremd und fehlt auch in der Zession (b 12). Ist in der Tat selbstverständlich und daher durchaus entbehrlich.

a) In seiner ersten Hälfte *r t'j-t-w mtw-k* „um sie von dir zu nehmen“ gehört es der älteren vorptolemäischen Kaufurkunde an, vgl. z. B. Ryl. 8, 5; s. dazu auch unten § 41.

b) An diesen Satz ist die zweite Hälfte *r t'j tm-w mtw-k* „(etwas) von ihnen von dir zu nehmen“, wie Spieg. treffend übersetzt hat, durch „oder“ anzuknüpfen.

c) Zu *mtw-k* (ⲙⲧⲁⲕ) im Sinne von „von dir“ vgl. Urk. 7, § 12.

d) Zu dem Gebrauch des partitiven *m* (demot. *n*) resp. *t* im Sinne von „etwas von“ statt eines Objektes vgl. meine Untersuch. V 65, Note 66.

e) *dd* „sagend“ (ⲭⲉ), das die direkte Rede einführt, hier deutlich nach einem Verbum, das selbst an sich nicht ein Verbum des Sprechens ist, vgl. Urk. 1, § 12.

f) *bn tw mtw-k* (ⲛⲧⲟⲕ) *st* „sie gehören dir nicht“; das ältere Beispiel Ryl. 8, 5 hat dafür *bn p'j-k x. tn* (ⲁⲛ) *p'j* „nicht ist es dein x.“

§ 35. *n-rn-j* „in meinem Namen“ setzt wie im gewöhnlichen Kaufurkundenschema und in b 12 das „wer zu dir kommen will fort. Zu beachten das ausgeschriebene *n* (a 8 = b 12); vgl. ob. § 33. Ebenso in den anderen Hauswaldt-Papyri.

Vor dem zweiten *n-rn* „im Namen von“ ist wieder im Deutschen ein „oder“ einzufügen und das *rmt nb* durch „irgend anderer Mensch“ zu übersetzen.

§ 35^{bis}. Diese Worte (= b 12) sollen den Redenden (Schuldner und Verkäufer) ausdrücklich an das vorhergenannte „jedermander“ oder „wer auch immer“ an- und einschließen; vgl. dafür von Spieg. Rec. de trav. 25, 6 ff. behandelte Formel der ptolem. Kaufverträge, die unserm *bn tw r'h rmt nb* (*n*) *p' t' ir shj tm-w* „nicht soll irgend jemand von der Welt verfügen können über außer dir“ (a 6 = b 11/12) entspricht.

Die Wortfolge enthält zunächst das Pronomen 1. sg. *tnk* „ich“ (ⲁⲛⲟⲕ) und dann das Wort *h'(-j)* „ich selbst“ (ⲒⲠⲠ), das hier wie so oft im Kopt. und namentlich auch gerade in dieser Verbindung *ⲁⲛⲟⲕ ⲒⲠⲠ* (s. Peyron Lex. 342), die Nebenbedeutung

auch“ zu haben scheint. Das Suffix 1 sg. scheint in b, wie auch sonst (vgl. Griff. Ryl. III 370), nicht bezeichnet zu sein, was auf eine Aussprache wie $\zeta\omega\omega$ deutet.

Auf dieses *ink h^c* folgt dann als dritter Bestandteil ein mit der alten Präposition *mj* „wie“ (wie meist im Demot. mit dem phonetischen Komplement *m* geschrieben) beginnender, mit *t* oder richtiger *d* endigender Ausdruck, in dem Spiegelberg (a. a. O.) und Griffith (Ryl. III 358) das neuäg. *m-mjt-t* „desgleichen“ wiedererkennen wollten und der danach hier, wie so oft, als koordinierende Partikel stände: „desgleichen auch ich selbst“.¹⁾

Dieser neueren Auffassung steht die ältere, von Revillout vertreten, gegenüber, nach der der Ausdruck vielmehr das Äquivalent des kopt. $\mu\alpha\tau\alpha\alpha\tau: \bar{\mu}\mu\alpha\tau\alpha\tau$ „ich selbst“, „ich allein“ darstellen würde. In diesem Falle würden die Worte $\alpha\mu\sigma\kappa \zeta\omega\omega \mu\alpha\tau\alpha\alpha\tau$ asyndetisch an das Vorhergehende angefügt sein, was auch durchaus möglich wäre. Für die letztere Auffassung spricht der Umstand, daß Texte, die in der 1. Person Pluralis abgefaßt sind, dem Ausdruck zum Schluß das Suffix 1. plur. *n* anhängen (Ryl. 19, 7. 23, 4; an letzterer Stelle ausdrücklich korrigiert). Die von Spiegelberg a. a. O. zitierten Beispiele aus den beiden Urkunden eines Kaufvertrages (Berlin 3114, 5 = 3040, 5), sowie Cairo 30612 a, 7, wo im gleichen Falle dieses Suffix fehlt, stellen, wie die Korrektur in Ryl. 23, 4 deutlich zeigt, eine minder gute Ausdrucksweise dar, die vielleicht überhaupt nur auf fahrlässiger Beibehaltung der im Formular stehenden Sing.-Form beruhte (vgl. die Beibehaltung der Formen *wⁱ:j:k* und *mⁱ:k* bei pluralischem Subjekt, Spieg. Hauswaldt-Pap., S. 6* Anm. 7. S. 9* Anm. 8). Auch Ryl. 9, 16, 16 liest man unseren Ausdruck mit dem Suff. 3. m. sg. nach einem Pronomen personale derselben Person, in einem Zusammenhang, wo $\mu\alpha\tau\alpha\alpha\tau$ gut paßt („man hört auf ihn allein“). In dem Heiratsvertrage Leid. 373a, 4 (= Rev. ég. 1, Taf. 3 u. p. 91. Spieg. Rec. de trav. 28, 194) findet er sich mit dem Suff. 2. f. sg. verbunden in einem Zusammenhange, wo er nur „du selbst“ bedeuten kann, wie auch Revillout und Spiegelberg richtig gesehen haben: „wenn ich dich lasse als Weib oder

1) Das neuäg. *m-mjt-t* steht aber gewöhnlich vor dem anzuknüpfenden Ausdruck (Erman, Neuäg. Gr. § 58), der dabei Genitiv zu *mjt-t* „das Gleiche“ ist (Orb. II, 10) „als Gleiches von“ = „sowie“.

wenn du weggehst (*šm n-t*) von selbst“; die von Griffith veröffentlichten Eheverträge Ryl. 16, 9. 20, 8 haben hier denn auch statt dieses mutmaßlichen $\mu\alpha\tau\alpha\tau\epsilon$ geradezu h^c-t „du selbst“.

Die Bedeutung „von selbst“ die der Ausdruck in diesen Fällen hat und die auch im Kopt. gut belegt ist ($\tau\iota\tau\alpha\eta$ $\alpha\sigma\text{-}\sigma\tau\omega\mu$ $\mu\alpha\tau\alpha\alpha\sigma$ „das Tor öffnete sich von selbst“ Act. 12, 10), paßt auch an unserer Stelle, wo „auch ich selbst von selbst“ im Gegensatz zu den anderen Leuten, die „in meinem Namen“ oder „im Namen irgendjemandes anderen“ kommen, steht.

Daß an unserer Stelle, wo $\mu\alpha\tau\alpha\alpha\tau$ mit Suff. 1. sg. vorliegt, muß, dieses Suffix nicht bezeichnet ist, erklärt sich daraus, daß es ebenso wie bei $\tau\omega\omega$ bereits abgefallen war und daß man es, wie im Kopt., in dem *d* oder *t* des Stammes zu erkennen glaubte.

Die Lesung *mj-ḥd* wird durch Rhind 21, 4. Ros. I. 14. 1 Khaemw 3, 30 (s. Heß, Rosett. S. 43), durch das *d*, das die Schreibung augenscheinlich enthält, und durch die Tatsache, daß es wirklich einen mit Suffixen verbundenen Ausdruck *mj-ḥd* „ganz“, „nur“ in der älteren Sprache gab, nahe gelegt. Der Unterschied, der in dem Kopf des Zeichens für *mj* zwischen den von Griffith und Spieg. belegten Varianten unseres Ausdrucks und den von Heß belegten Varianten für *mj-ḥd* „wie“ besteht, läßt sich genau so bei dem ersten Zeichen der Schreibung für *w^3h* „wollen“ feststellen, das oft genau so aussieht, vgl. Griff. Ryl. III 343. Heß, Rosett. S. 6, mit Spieg. Petub. Gloss. Nr. 96.

Sollte sich die Lesung *mj-ḥd* bestätigen, so müßte das *ḥ* des Wortes *ḥd* „Art“ (kopt. $\sigma\sigma\tau$) zu *w* geworden sein, was auf dem Wege über *g* nicht ganz undenkbar wäre (vgl. den umgekehrten Vorgang in der Wiedergabe des deutschen *w* durch *g* oder *gu* in den rom. Sprachen; $\gamma\acute{\epsilon}\rho\omega$ = *w^3d-wr* „Meer“). Die Bedeutungsentwicklung von „ganz“ zu „selbst“, „allein“ wäre durchaus verständlich. Wenn das kopt. $\mu\alpha\tau\alpha\alpha\alpha$: $\mu\mu\alpha\tau\alpha\tau\alpha$ aus *mj-ḥd-f* entstanden wäre, so würde sich daraus mit einem Schlage das τ der boh. Form erklären, das bei der bisher üblichen Ableitung aus $\sigma\tau\alpha$ „einer“ völlig unverständlich war. Die kopt. Nebenform $\sigma\tau\alpha\alpha\alpha$: $\bar{n}\text{-}\sigma\tau\alpha$ (selten im Boh., s. Stern, Kopt. Gr. § 257) würde dann wohl einer urspr. *m-ḥd-f* entsprechen. Zum Ausfall des *t* im Sahid. wäre $\alpha\alpha\alpha$: α ($\alpha\tau\bar{q}$) „ihn tun“ zu vergleichen.

Man könnte denken, daß auch das wie *mhw-t* „Familie“ geriebene Wort, das Spieg. (Rec. de trav. 25, 8) mehrmals an alle des mutmaßlichen $\mu\alpha\tau\alpha\alpha\tau$ in derselben Formel der Kaufträge belegen konnte, und für das er eine griech. Parallele zu ben glaubte (*οὐτ' ἐγὼ οὐτ' ἄλλος ἐκ τοῦ ἐμοῦ γένους*), nur eine etymologische Schreibung des zu *mj-wt* ($\mu\alpha\tau\alpha\alpha\tau$) veränderten Ausdrucks *mj-kd-j* sei (wie *'wj* für \mathfrak{H} „Haus“). Die Bilingue Äg. Schr. 45, 109 belehrt uns indes, daß man hier wirklich an die „Verwandtschaft“ dachte.

§ 35^{ter}. Zu *dj-t w'j-f r-r-k tm-w* „ihn von dir entfernen (*ἐφιστάναι*) bezug auf sie“ vgl. § 65. 71.

§ 36. Mit *dj-t w'b-w* „sie rein sein lassen“ würde der Satz die Lücke nicht füllen; es wird daher, wie das in den Hauswaldt-pyri hier öfters vorkommt, statt des Suffixes 3. plur. *w* eine kurze Bezeichnung des Verkaufsgegenstandes gestanden haben, etwa *'h-w ntj hrj* „die Äcker, die oben sind“ oder *p' m' (ua) n 'h 5 i hrj* „die 5 Ackerstellen, die oben sind“; das letztere würde im Raume besser passen.

a) Zu der Redewendung *dj w'b ... r ...* „etwas rein machen und etwas“ im rechtlichen Sinne „frei machen von Lasten“ vgl. es liegt mir dir gegenüber ob, sie (die Äcker, die du von mir austauschest) dir rein sein zu lassen (*dj-t w'b-w n-k*) von (*r* un-zeichnet) jeder Abgabe an den König, jeder Abgabe an den Tempel, jeder Pacht, jeder Pfandschrift, jeder (andern) Sache in der Welt aus den Zeiten, die vergangen sind“ Kairo 30630, 13/14. *r* „von“ nach *w'b* vgl. Stern, Kopt. Gr. § 536. Die griech. Wiedergabe des Ausdrucks durch *βεβαιῶν ἀπὸ παντός* (Griff. Ryl. I 121, Nr. 11) trifft gewiß nur den Sinn.

b) *knb* „Titel“, das von Griffith mit „patent“ übersetzt wird, wird notwendigerweise einerseits etwas anderes als *sh* „Schrift“, „Urkunde“, andererseits etwas Ähnliches, das sich damit ergänzte, deuten müssen (vgl. Spieg. Rec. de trav. 25, 10). Die von Griff. Ryl. III 121/2 zitierten griechischen Übersetzungen geben die Zusammenstellung beider Ausdrücke *sh* und *knb*, die weiterhin noch einmal wiederkehrt (s. § 40), wieder durch *συγγραφαὶ καὶ συναλλαγματα* oder durch *συγγραφαὶ καὶ ὄνει καὶ δίκαια καὶ βέβαια καὶ ἄλλοις*. In der unten § 49 zu besprechenden Formel bedeutet *dd* *w'b irm* „über ein *knb* reden mit jemandem“ soviel wie „mit je-

mandem prozessieren“. Das Wort *knb* scheint dort also die Id. des Rechtsanspruches zu enthalten, die Übersetzung „Titel“ dürfte daher vielleicht das Rechte treffen. [In dem demotischen Text des 2. bilinguen Dekretes von Philae (Urk. d. äg. Alt. II 216 Anm. scheint unser Wort das Wort *md³.t* „Buch“ der Paralleltex te zu vertreten.]

c) *md nb (n) p³ t³* „jede (andere) Rede (oder Sache) in d. Welt“ hat hier dieselbe Bedeutung wie oben § 30.

d) *n ssw nb* bedeutet gewöhnlich „zu jeder Zeit“. Nach dem ob. § 36a zitierten Beispiel, das im gleichen Zusammenhange *n³ ssw.w t.ir snj* „aus den Zeiten, die vergangen sind“ bietet, aber vielleicht vielmehr „aus jeder Zeit“ zu übersetzen.

§ 37. *sh nb t.ir-w r.r-w* (*epoor*) „jede Schrift, die man über sie (die Äcker) gemacht hat“. Damit sind alle Urkunden aus früherer Zeit gemeint, die dem Verkäufer beim Erwerb des Eigentums überantwortet worden waren. Das scheint aus dem, was stets darauf folgt (hier durch ein weiteres eingeschobenes Glied von ihm getrennt), hervorzugehen: *sh nb t.ir-w n-j r.r-w* „jede Schrift, die man mir über sie gemacht hat“ d. i. die Urkunde durch die das Eigentumsrecht des Verkäufers begründet wurde, also Kauf-, Schenkungs- oder Erbteilungsverträge.

a) Die Form *t.ir-w*, die wie *iw ir-w* geschrieben wird, muß da der Relativsatz determiniert ist, die Relativform des *sdm-f n* *t* prosth: sein, das andere Schreiber an ähnlichen Stellen meist durch *r* (*ε*) bezeichnen (Berl. 3141, 3. 3091, 7. 3089, 5. Straßb. 8 Ra).

b) *ir sh* „eine Schrift machen“, „eine Urkunde ausstellen“ ist ein so fester Ausdruck geworden, daß das Wort *sh* „Schrift“ dadurch stets, auch in den Verbindungen *sh (n) db³-hd* und *sh n w³j*, ohne unbestimmten Artikel bleibt.

Der Gegenstand, über den die Urkunde ausgestellt wird, wird stets durch *r* „betr.“ ausgedrückt, vgl. Griff. Ryl. III 2. note 1.

§ 38. Die Hauswaldt-Papyri schieben hier sonst einen Satz ein, der im gewöhnlichen ptolemäischen Kaufvertragsschema fehlt: *nb t.ir-j r.r-w* „jede Schrift, die ich über sie gemacht habe“, was mit dann außer dem betr. Kaufvertrage selber nur noch Pacht- oder Pfandverträge gemeint sein können. Auch an unserer Stelle muß dieser Satz nach den Raumverhältnissen dagestanden haben.

§ 39. *sh nb ntj tw-j m³·k im-w n-rn-w* „alle Schriften, in deren Namen ich im Recht bin in bezug auf sie (die Äcker)“, etwa Urkunden, durch die der Verkäufer, falls andere Urkunden fehlen oder nicht ausreichen sollten, indirekt ein Recht auf die Äcker beweisen kann, wie etwa familienrechtliche Dokumente. In dem Worte für „im Recht sein“, „berechtigt sein“ ist Griff. Ryl. III 352 geneigt, eine unetymologische Schreibung für *mk* „geschützt sein“ zu erkennen. In Wahrheit ist es aber offenbar die 1. sg. des Pseudop. Vgl. Spieg. Krugtexte S. 47, Nr. 147) von *m³·k* „wahr“, „gerecht sein“, was wir in derselben juristischen Bedeutung in der Redewendung *dj m³·k r y.* „machen, daß x. wahr sei gegen y.“ d. h. „dem x. gegenüber y. Recht geben“ (kopt. *τῆλειο*) haben: *mtw-w dj·t m³·f r·r-k* „und sie geben ihm Recht gegen dich“ Ryl. 9, 18, 8 (von Griff. a. a. O. richtig aufgefaßt). *dj n³ wptj·w m³·k r·hr-n (= ερον) n t³ dni·t* „die Richter haben dir Recht gegeben gegen uns in bezug auf den Anteil“ Berl. 3113, 6 (von Griff. a. a. O. mißverstanden). *dj n³ wptj·w m³·t r·hr-j (εροι) im-w* „die Richter haben dir (2. fem.) Recht gegeben gegen mich in bezug auf sie“ Eleph. 12, 3 (Spieg.: „die Richter haben mir mit ihnen Recht gegeben“, was zum Zusammenhang nicht paßt). Vgl. hierzu auch unten Urk. 14, § 25.

Wie in diesen letzten Beispielen nennt auch in unserer Formel der mit *n* resp. *im-* „in bezug auf“ gebildete Ausdruck den Gegenstand, den die Berechtigung betrifft (s. Griff. Ryl. III 256, note 6), auch unten § 44. Dagegen bezieht sich das in *n-rn-w* „in ihrem Namen“, „auf Grund von ihnen“ enthaltene Pronomen auf die Schriften, indem *sh nb* „jede Schrift“ wie so oft als Pluralis („alle Schriften“) behandelt ist.

§ 40. Dieser Satz, der hier als eine überflüssige Wiederholung erscheint, geht im gewöhnlichen Schema der ptolemäischen Kaufverträge dem vorhergehenden Satze *sh nb i·ir-w . . . mtw-k (ἄτοκ) st* „alle Schriften, die man gemacht hat, . . . dein sind sie“ voran, dessen erster Teil (die Aufzählung der Urkunden) dann als Spezifikation dazu erscheint. Die Nennung der beiden Ausdrücke „Schrift“ (*sh*) und „Titel“ (*knb*), die ebenso zusammen oben in der Formel „und ich werde sie dir rein sein lassen“ usw. vorkamen, zeigt hier, daß *knb* „Titel“ in dieser Gegenüberstellung nicht etwa, wie man dort denken konnte, eine Handlung (Prozeß), sondern gleichfalls wie *sh* „Schrift“ eine Urkunde bezeichnet.

§ 41. Dieser Satz, der uns gleichfalls überflüssig erscheint, fehlt im gewöhnlichen Schema der ptolemäischen Kaufurkunde. Er ist wohl als ein umützes Einschiebssel zu betrachten, das das Formular der Hauswaldt-Papyri aus einem älteren Formular übernommen hat (wie das oben in § 34 besprochene Einschiebssel). Denn der Ausdruck *dm'* „Papyrus“ (xωουσε) für „Urkunde“ gehört der Urkundensprache der saïtischen und der Perserzeit an (v. Griff. Ryl. III 408); die ptolemäische Urkundensprache gebraucht dafür *sh* „Schrift“. In der Tat kommen dieselben Wendungen *dm' is* „alter Papyrus“ und *dm' n-m'j* „neuer Papyrus“ in jener älteren Urkundensprache vor, s. Griff. Ryl. III 210, note 12.

n-m'j für „neu“ (Griff. Ryl. III 351) stellt eine (vielleicht durch *n-m'w-t* „von neuem“ gestützte) historische Schreibung des alten Genitivausdrucks *n m'w-t* „der Neuigkeit“ = „neu“ dar; daß das dabei nicht mehr gesprochen wurde, macht die Übertragung dieser Schreibung auf *uore* „Insel“ wahrscheinlich (s. ob. Urk. I, § 15). Auch *is* „alt“ (ac) ist ursprünglich ein Ausdruck *isw-t* „das Alte“ gewesen, der im Genitiv für „alt“ gebraucht wurde (*sh-w isw* „alte Schriften“ vgl. kopt. *pū-n-ac* „Greis“); doch hat sich bei ihm die historische Schreibung mit *n* nicht erhalten.

§ 42. *n 'wj (n) nb ntj iw-w im-w* „an allen Orten (eig. Häuser an denen sie sind“, d. h. wo sie auch immer sich befinden mögen). *im-w* wird hier nicht das alte *im* „dort“ (ūuac) sein; das ja in demot. auch so geschrieben wird, sondern *ūuoor*, das nach *'wj* κατὰ σφύρασις steht, wie vorher *n-rn-w* nach *sh nb 'wj (n)* bezeichnet hier den „Ort“ wie ob. § 16. Der ganze Ausdruck pflegt im gewöhnlichen Schema auf *mtw-k (nrok) n'j-w sh n'j-w knb* „dir gehören ihre Schriften, ihre Titel“ zu folgen, das hier durch das eben § 41 besprochene Einschiebssel von ihm getrennt ist.

§ 43. Dir gehören sämtliche Urkunden und auch das Recht, das aus ihnen herzuleiten ist. Erhalten ist *mtw-k (nrok)* und die Determinativ von *hp*.

§ 44. *mtw-k (nrok) p' ntj iw-j m'k im-f n-rn-w* „dir gehören das, in bezug auf das ich im Recht bin (d. h. bis zum Verkauf im Recht war) in ihrem (der Urkunden) Namen“, d. i. die verkauften Grundstücke und was dazu gehört (etwa an Weg- oder Nutzungsrechten). Zu *m'k* s. ob. § 39.

§ 45. $p^3 dj\cdot t \text{ } \bar{h}^c (r\text{-}) rd\cdot wj\cdot t$ „das auf die Füße Stellen“ (πταρο ε-πατ), griech. ἐπίδειξις (Griff. Ryl. III 121. 256), könnte nach den kopt. Parallelen bei Crum, Kopt. Rechtsurkunden I, auf die Spieg. hingewiesen hat, an sich sowohl die Gestellung des Verkäufers vor Gericht bedeuten (vgl. Crum a. a. O. 79, 61) wie die Anerkennung der Urkunden oder Rechte (vgl. Crum a. a. O. 97. 104, 43). Die Übersetzung „Bestätigung“ würde vielleicht Sinn und Herkunft des Ausdrucks gut wiedergeben. In der späteren Ptolemäerzeit tritt dafür $p^3 \bar{h}^c (r\text{-}) rd\cdot wj\cdot t$ (πωρο ε-πατ) „das Stehen (oder Sichstellen) auf den Füßen“ ein, das auch sonst von der Beweiskraft von Urkunden gebraucht wird, s. ob. Urk. 9, § 74 e.

Die asyndetische Verknüpfung von $p^3 \bar{n}h$ „der Eid“ und $p^3 dj\cdot t \bar{h}^c (r\text{-}) rd\cdot wj\cdot t$ „das auf die Füße Stellen“ ist hier wieder einmal durch „oder“ zu übersetzen, wie das griech. ὄρκος ἢ ἐπίδειξις bestätigt.

§ 46. $ntj lw\text{-}w (r) dj\cdot t s m\text{-}s^2\text{-}k m\text{-}s^2\text{-}j \dots r\text{-}dj\cdot t ir\text{-}k s r\text{-}dj\cdot t ir\text{-}j s$ „den man hinter dich oder mich geben wird ..., damit du ihn leistest, oder damit ich ihn leiste“. Dieser Relativsatz, in dem wieder das Fut. III mit potentialer Bedeutung vorliegt, ist im Griech. sinngemäß durch einen Bedingungssatz wiedergegeben ἐὼν δέ τις σοι ὄρκος ἢ ἐπίδειξις ἐπιβληθῆ, s. ob. § 33 b.

In den Urkunden des gewöhnlichen ptolemäischen Schemas pflegt hier zunächst in $m\text{-}s^2\text{-}k$ „hinter dich“ nur der angeredete Käufer, hernach in $r\text{-}dj\cdot t ir\text{-}j s$ „damit ich es tue“ nur der redende Verkäufer genannt zu werden. Die Hauswaldt-Papyri nennen beide-mal beide Teile (s. dazu § 48), indem die deutsch durch „oder“ wiederzugebende Anknüpfung asyndetisch erfolgt. In unserer Lücke (α) reicht der Raum, nach dem zu urteilen, was in den anderen Zeilen fehlt, für diese Zusätze wohl aus, wenn man etwas ökonomische Verwendung des Platzes annimmt. Jedenfalls war mehr Raum vorhanden, als der Text ohne $m\text{-}s^2\text{-}j$ und $r\text{-}dj\cdot t ir\text{-}k s$ einnehmen würde.

a) $\bar{w}j (\mathbb{H}) n wpj$ „Haus des Richtens“ d. i. Gerichtsstätte mit der § 16. 42 belegten Bedeutung von \mathbb{H} „Stätte“.

b) Der Finalsatz $r\text{-}dj\cdot t ir\text{-}j s$ „daß ich ihn (bzw. es) tue“ pflegt im gewöhnlichen Schema ganz zum Schluß zu stehen hinter den Worten: „im Namen des Rechtes der obigen Schrift, die ich dir gemacht habe“. Man konnte ihn daher, wie das auch Griff.

(Ryl. III 121, note 7) getan hat, zu dem von *sh* „Schrift“ abhängigen Relativsatz ziehen, der ihm dabei direkt voranging, und somit übersetzen: „das Recht der obigen Schrift, die ich dir gemacht habe, damit ich es (das Recht) dir tue“. Diese Auffassung wird nun durch die Hauswaldt-Papyri als unrichtig erwiesen. An deren abweichender Fassung ergibt sich klar, daß der Finalsatz vielmehr zu dem von *p' nh p' dj-t h' (r-) rd-wj-t* „der Eid (oder der Beweis“ abhängigen Relativsatz gehört und sich ebenso wie der Nachsatz, der dasselbe Verbum *ir* enthält, auf die Leistung des Eides bezieht: „der Eid usw., den man hinter dich oder mich geben wird, daß du oder ich ihn leiste, den werde ich leisten“.

Zu der Redewendung *dj nh m-s:* griech. *επιβάλλειν τινὶ ὄρκον* „einen Eid geben hinter jemandem“ d. h. „ihm einen Eid auferlegen“ vgl. Griff. Ryl. III 269 Nr. 17: *bn iw-j (r) rh dj-t nh m-s-t n p' u (H) n wjj (r)-db: p' hp* „nicht werde ich einen Eid hinter dich geben können im Hause des Richtens wegen des Rechtes“. Der Ausdruck entspricht dem häufigen juristischen Terminus „hinter (*m-s:*) jemand sein in bezug auf eine Sache“, dem gleichfalls nicht selten ein Finalsatz *r-dj-t ir-f* „daß er tue“ folgt (s. Urk. § 37a).

§ 47. Diese Worte entsprechen dem *n-rn p' hp n p' sh ntj hn* „im Namen des Rechtes der Schrift, die oben ist“, das im gewöhnlichen ptolemäischen Schema dem eben erörterten Finalsatz vorangeht. Auch bei dieser Fassung steht dann statt *n-rn* „im Namen von“, „auf Grund von“ zuweilen (*r-)db:* „wegen“, wie unser Schema hat, vgl. Griff. Ryl. III 256h und 269, Nr. 17.

a) Der Genitiv nach *p' hp* „das Recht“ gibt an unserer Stelle wie auch sonst oft, die Quelle des Rechtes an: das Recht, das aus allen obigen Worten, resp. der obigen Schrift, abgeleitet werden kann (vgl. ob. § 43).

§ 48. Der Verkäufer verpflichtet sich nach dem Hauswaldt Schema also, den vom Gericht geforderten Eid oder Beweis zu leisten, ob er von ihm oder vom Verkäufer verlangt werde, während er im gewöhnlichen Schema sich einfacher dazu verpflichtet, den Eid oder Beweis zu leisten, den das Gericht dem Käufer aufgeben sollte, daß er ihn von dem Verkäufer beibringen lasse.

§ 49. (*n-)wtj dd knb nb ir-m-k* „ohne (über) irgendeinen Titel mit dir zu reden“.

a) Zu dem Gebrauch von (*n-*) *wtj* „ohne“ mit einem Infinitiv der Bedeutung „ohne zu“ vgl. das kopt. \bar{n} - α - τ - σ - τ - ω „ohne zu sein“ u. ä. Urk. 1, § 28b.

b) *dd knb irm* „über einen Titel reden mit“ ist der übliche Ausdruck für „prozessieren mit“, vgl. *dd-j knb-t irm-t i-ir-hr n: ptj-w (r-)db: p: wj (H)* „ich habe mit dir (2. fem.) über einen Titel geredet vor den Richtern wegen des Hauses“ (und die Richter haben dir Recht gegeben gegen mich) Eleph. 12, 2. Ähnlich Berl. 113, 3. Rev. ég. 3, pl. 3 zu p. 15.

Nach dem Sprachgebrauch, wie er Urk. 3, § 21h und Urk. 9, 43a beobachtet wurde, müssen wir annehmen, daß das ob. § 36b vorkommende Wort *knb* hier den Gegenstand des Prozesses bezeichnet, nicht diesen selbst.

c) *md nb (n) p: t:* steht hier wieder in derselben ergänzenden Bedeutung „oder irgendeine (andere) Sache (Rede) in der Welt“ wie ob. § 30a. 36c.

§ 50. Die Worte *iw NN. dd* „N. N. sagt“ (= b 13/14) führen hier die Erklärung der Bürgen in derselben Form ein, die wir b. Urk. 10, § 45 fanden.



§ 51. Diese Bürgin ist nach den Namen ihrer Eltern zu urteilen eine Verwandte der verkaufenden Schuldnerin wie auch der anderen Leute, denen die vermutlich aus derselben Erbmasse herührenden Nachbargrundstücke gehörten (s. ob. § 21).

§ 52. Auch dieser zweite Bürge (b 14) kann nach seinem Namen *P:(11A)-t: wj* (Patūs) zu dem Familienkreis der Verkäuferin gehören.

a) Zu dem Titel *‘:m*, den man früher mit „Hirt“ (α ue) übersetzte (Rec. de trav. 28, 201), der aber augenscheinlich ein Synonym von *wj* „Bauer“, „Landmann“ ist (vgl. ob. Urk. 1, § 30), s. Griff. Zyl. III 285, note 2. Spieg. Rec. de trav. 35, 154, Anm. 1.

b) Zu der Bezeichnung *bk Hr-bht-t* „Sklave des Horos von Adfu“ (b 14) vgl. Urk. 1, § 30. In a war vor dem Namen des Tottes der Genitivexponent ausgeschrieben.

§ 53. Auf die Nennung der beiden Bürgen folgt (b 14) vor dem Prädikat *dd* „sagen“ noch ein Ausdruck, der mit der Präposition *r* beginnt und mit der weiblichen Form des Zahlwortes 2 endet. Es ist klar, daß dieser Ausdruck die in solchen Fällen übliche Zusammenzählung der redenden Personen enthalten muß.

Diese lautet sonst in der Regel, wenn die Redenden Männer sind: $r (= \text{irj-n}) s 2$ „macht (zusammen) 2 Personen“ (s. ob. Urk. 9, § 1), wenn die Redenden Frauen sind: $r (= \text{irj-n}) s\text{-hm-t } 2\text{-t}$ „macht (zusammen) 2 Frauen“ Rein. 3, 5. In unserem Falle, wo der eine Redende eine Frau, der andere ein Mann ist, könnte man ebenfalls $r s 2$ sagen (so z. B. Ryl. 23, 2), doch könnte naturgemäß auch ein neutraler Ausdruck dafür gewählt sein, wie wir ihn in $r \text{ h-t } 2\text{-t}$ „macht (zusammen) 2 Leiber“ mit derselben weiblichen Form des Zahlwortes 2, die bei uns vorliegt, in der Tat kennen. In den gleichen Zusammenhänge wie an unserer Stelle finden wir in Rev. Chrest. 209, dort aber von 2 Männern gebraucht. Ein dem entsprechendes (r) $\text{h-t } 3\text{-t}$ „macht (zusammen) 3 Leiber“ steht doch Kairo 30617, 2 von 2 Frauen und 1 Manne gebraucht.¹⁾ In dem Ausdruck $t' \text{ h-t } 2\text{-t}$ „die 2 Leiber“ mit dem bestimmten Artikel bezeichnet häufig „beide Teile“, vgl. außer den ob. Urk. 9, § 7 die besprochenen Fällen den folgenden, zu unserem Falle besonders passenden: „es schrieb (diese Urkunde) Nechuthis, Sohn des Pat. $r\text{-hrw } n t' \text{ h-t } 2\text{-t}$ „auf Geheiß der beiden Personen“, nämlich des Ehepaares, das den Eid geleistet hatte, Straßb. 12, 12; andere analoge Fälle haben hier wieder stattdessen $r\text{-hrw } (n) p' s 2$ „auf Geheiß der 2 Personen“, wo es sich nur um Männer handelt. In dem Zusatz zu einem pluralischen Pronomen steht dieses (n) $t' \text{ h-t } 2\text{-t}$ wie in Urk. 9 (a. a. O.), dem gewöhnlichen $n p' s 2$ „die 2 Personen“ (Urk. 1, § 38) entsprechend, Pap. Spieg. 7, 23 (nach $\text{irj-n} = \text{nrj-n}$). Kairo 30604, 9 (nach $\text{im-w} = \text{nrj-n}$, von den 2 Eventualitäten, zwischen denen die Amme zu wählen hat, Stellung einer Ersatzamme oder Zahlung einer Geldentschädigung). Vgl. ferner Ryl. 9, 8, 13 (von Personen). 44, A. 5. 45, B. 7 (von den Stockwerken eines Gebäudes). Leider passen nun aber die sehr charakteristischen Schriftzüge, die bei uns in a 8  und in b 14  erhalten sind, nicht zu h-t „Leib“, wie es sonst geschrieben zu werden pflegt. Sie ähneln auf den ersten Blick dem Anfang des Wortes „Mund“, doch würde diesem Worte, das ja auch mask. ist, das in b 14 das Determinativ der Körperteile fehlen. Auch würde man gerade $n w' r$ „mit einem Munde“ (nicht mit zwei) erwarten,

1) Auf diese beiden Beispiele machte mich Spiegelberg freundlichst aufmerksam.

B. Leid. 374, 3 so vor dem Worte „sagen“, hinter der Nennung der Redenden steht (*r rmt s 4 n w' r n' ntj dd* „zusammen Männerpersonen mit einem Munde, sind es, die sagen“). Vielleicht hat man aber eben dieses Zeichen des Körperteiles (vgl. die Form, die es in *dr-t* „Hand“ nachher hat) und davor noch etwas in der fraglichen Gruppe zu erkennen. Es könnte dann vielleicht noch eine Abkürzung von *h-t* „Leib“ vorliegen, wie wir sie für *r-t* „Hand“ in Urk. 4 (§ 14b) angetroffen haben.

§ 54. *tw-n (n) šp-dr-t* „wir sind Handnehmer“ (= b 14) d. h. Bürgen, Bürgschaftserklärung in derselben Fassung wie in Urk. 9, § 87; 10 (§ 48). Zu der Schreibung von *tw-n* mit zwei senkrechten Strichen bei *tw* vgl. Griff. Ryl. III 402. — Das Wort für „Hand“ liegt hinter seinem eigentlichen Wortbild erst das Determinativ der Körperteile und dann den unten nach links umgebogenen Strich.

§ 55. *n* „in bezug auf“, wie in Urk. 10 (§ 50) in beiden Texten a 8 = b 14) deutlich ausgeschrieben.

§ 56. *ntj hrj* „welche oben ist“ (= b 15), wie in den ebenso angehängten Bürgschaftserklärungen Urk. 3, § 18 und 10, § 51.

§ 57. *r-djt ir-s* „daß sie tut“ wie Urk. 3, § 19.

§ 58. *iw-s tm' ir r-h-t-w [tw-n ir] r-h-t-w* „wenn sie nicht gemäß ihnen tut, [so werden wir] gemäß ihnen [tun]“. Der Text von b, der der Lücke (*α*) am Anfange von a 9 entspricht, nimmt ebensoviel Raum ein, wie das, was in den anderen Zeilen in derselben Lücke zu ergänzen war. Es ist also nicht daran zu zweifeln, daß die Bürgschaftserklärung hier in a mit der in b übereinstimmte.

a) Der negierte Bedingungssatz hat dieselbe Form wie in Urk. 1. 7. 9. 10.

b) Der Nachsatz zu diesem Bedingungssatz „wenn sie nicht tut gemäß ihnen“ kann nach dem Schluß, der in b 15 erhalten ist, nur in diesem Sinne ergänzt werden: „[so werden wir tun] gemäß ihnen mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne irgendeinen Schlag“. Der Raum der Lücke in b 15 reicht genau für *tw-n (r) ir r-* aus; das entbehrliche *n-k* „dir“ muß ebenso wie in dem Bedingungssatz gefehlt haben. Eine Ergänzung [*tw-k m-s³-n r-djt ir-n r-*] *h:t-w* „du bist hinter uns, daß wir tun gemäß ihnen“, an die man eventuell auch denken könnte, ist ausgeschlossen, da sie viel zu viel Raum beansprucht. — Ebenso ist auch eine Ergänzung [*tw-n (r) dj-t ir-s r-*] *h:t-w* „wir werden veranlassen, daß sie tue

gemäß ihnen“, wie sie Spieg. vorschlug, des Raumes wegen ausgeschlossen.

§ 59. Zu der Formel *n htr (n-)wtj mn (n-)wtj sh nb* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren, ohne jeden Schlag“ (b 15), die die unbedingte, prompte und vorbehaltlose Leistung verspricht, s. ob. Urk. 1, § 28 und 10, § 65.

§ 60. Wenn die Bürgen sich zur Erfüllung der beiden Kaufverträge verpflichten, so muß das voraussetzen, daß sie dazu auch imstande sind, d. h. daß sie als Verwandte der Schuldnerin an den verpfändeten resp. verkauften Grundstücken noch irgendwelche Rechte gehabt haben, aus denen sie die Überantwortung an den Gläubiger (Käufer) erzwingen konnten. Vielleicht hatte aber auch — darauf weist Partsch hin — der Bürge kraft der Bürgschaftserklärung, die mit Zustimmung des Schuldners abgegeben worden ist, ein Recht auf Zwang gegen den Schuldner und sein Vermögen um die Erfüllung zu beschaffen (Partsch, Bürgschaftsrecht I 280ff.). Im ersteren Falle würde die Bürgschaftserklärung zugleich eine Zustimmungserklärung zu dem Geschäft sein, gleich den so häufigen „adhésions“ der Form „nimm die Schrift aus der Hand des NN damit er tue gemäß allen obigen Worten“, über die Partsch unten an besonderer Stelle handelt.

§ 61. Auf den ersten Satz, der das Versprechen der Bürgen auf Erfüllung des Vertrages enthält, falls die Schuldnerin ihn nicht erfüllen sollte, folgt ein zweiter Satz, von dem in b 15/1 die Worte *mtw-n [.....] n³ h-w ntj hrj n [.....] (n-)wtj mn (n-)wtj [.. n]b* „und wir werden [.....] die Äcker, die oben sind zu [.....] ohne Verharren, ohne jede [..]“ erhalten sind. In a sind die Worte *n ssw nb n h[tr]* „zu jeder Zeit mit Not[wendigkeit] erhalten, die sich in die zweite Lücke dieses Textes (von b 15/1) einfügen, wo denn auch noch Reste von *ssw nb* (der letzte senkrechte Strich von *ssw* und der Kopf des *nb*), im richtigen Abstände zu erkennen sind. Weiterhin ist dann in a 9 hinter der Lücke β , unmittelbar vor der Unterschrift des Schreibers, das Wort *nb* „jede erhalten, das die Formel *(n) htr (n-)wtj mn (n-)wtj sh nb* schließt.

Die Worte „zu jeder Zeit“ geben uns die Ergänzung der ersten Lücke, welche hinter *mtw-n* am Ende von b 15 und am Anfang von b 16 klafft, an die Hand. Es muß *mtw-n [tr n-k hp n] n³ h-w ntj hrj n ssw nb* „und wir werden dir tun das Rec

der Äcker, die oben sind, zu jeder Zeit“ dagestanden haben, vgl. Griff. Ryl. III 257 Nr. 11 und Spieg. Hausw.-Pap. S. 10*, § 19. 20. Die Worte *p³ hp* würden in gleicher Größe wie in b 11 in der Tat etwa den Raum einnehmen, der am Anfange von b 16 verfügbar ist; sie werden hier, da noch *n-k* davor gestanden haben muß, etwas kleiner geschrieben gewesen sein als dort. — Für den Gebrauch von *hp* „Recht“ mit folgendem Genitiv der Sache, auf die man ein Recht hat, vgl. *p³ hp n³j-t nkt-w n s-hm-t* „das Recht einer Frauensachen“ Griff. Ryl. III 269, Nr. 17. Zu der Redensart *r p³ hp* „das Recht tun“, vgl. die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel und Urk. 14, § 62.

§ 62. Der Name des Vaters des Schreibers, den Spieg. un-
gelesen ließ, besteht aus dem Artikel *p³*, dem Worte *bl* (aussehend
wie *bl* in *r-bl* = εβολ und *bl-k* = βλλακ) und dem Worte *fj* „Haar“
(φωε); zu der eigentümlichen Ligatur für *fj*, wie sie in b und
andern Hauswaldt-Papyri (neben den deutlich ausgeschriebenen
Schreibungen anderer Dokumente) vorliegt, vgl. die Schreibung für
j³ „tragen“ in Urk. 10. Der Name, der kopt. etwa *πβαλ-φωε
lauten würde, wird „der mit gelöstem Haar“ bedeuten.

§ 63. Zu dem Datum ohne Angabe eines Tages vgl. § 1. 10b.

§ 64. Die Urkunde hat im Unterschied zu a die ob. Urk. 4,
33 besprochene Form für die Einleitung der Rede: *NN. t³ ntj dd*
NN. ist es, die sagt“.

a) Über dem Schwanz des *dd* steht das *n* des Dativs wie in
Urk. 14, 11. In der Phot. sieht es mit dem darunter stehenden
p³ des Wortes *w³j-k* von Z. 3 zusammen wie *sh* „Schreiber“ aus.

§ 65. *tw-j w³j-k r-r-k n* „ich bin entfernt von dir in bezug
auf“ d. h. „ich habe dir überlassen das und das“. *w³j* „sich entfernen“
mit *r* der Person, von der man sich entfernt, und *n* der Sache,
in bezug auf die man sich entfernt, ist der gewöhnliche demot.
Ausdruck für „Abstand nehmen von einem Anspruch auf etwas
gegenüber jemandem“, „es ihm abtreten“, „überlassen (ἀφίστασθαι).
In der Abstandserklärung der Zessionsurkunden steht das Verbum
tets wie an unserer Stelle im Qualitativ (vgl. Griff. Ryl. III 257. 340).
Es ist daher so zu übersetzen, wie oben geschehen ist, nicht „ich
entferne mich von dir“. Die griech. Übersetzungen haben teils
μολογεί NN. ἀφίστασθαι (resp. *ἀφίσταται NN.*), teils *ὁμολογεί NN.*
παρεχωρημέναι, was dem gut entspricht (s. Griff. a. a. O. 126).

§ 66. Das wie p^3j „dieser“ aussehende Demonstrativum wir unser „jener“ vertreten; ebenso an der ganz ähnlichen Stell Berl. 3108, 11 ff. (vgl. Partsch bei Spieg. Hauswaldt-Pap. S. 19*) Eine besondere Form für das entferntere Demonstrativpronome ist im Demot. wie im Neuäg. nicht belegt; sondern beide Forme für „dieser“ und „jener“, die sich nach dem Kopt. wenigstens da wo sie substantivisch gebraucht und daher vollbetont sind, in der Vokalisation unterschieden, werden im Neuäg. und im Demot. gleich geschrieben, vgl. Äg. Ztschr. 50, 100 und ob. Urk. 3, § 8.

§ 67. Zu dem Relativsatz $t-ir-j \underline{sh} \dots r-r-w$ „über die ich ein Schrift gemacht habe“ s. ob. § 37.

§ 68. $\underline{sh} \underline{db}^3-\underline{hd}$ „Schrift über Geldbezahlung“, genauer $\underline{sh} \underline{db}^3-\underline{hd}$ mit genitivischem n geschrieben Brüssel 3, 6. 10, die übliche Bezeichnung für die Kaufgeldquittung ($\pi\rho\alpha\sigma\iota\varsigma$), also in unserem Falle die Urkunde a. Die eben zitierte Variante von Brüssel zeigt deutlich, daß die früher übliche Übersetzung „Schrift für Geld“ oder „wegen Geld“ ($\epsilon\tau\omega\epsilon-\rho\alpha\tau$) irrig ist und in $\underline{db}^3-\underline{hd}$ mit Griffiths Stories S. 128/9¹) ein nominaler Ausdruck „Geldbezahlung“, „Bezahlung in Geld“ ($\tau\omega\epsilon\epsilon-\rho\alpha\tau$) zu erblicken ist, s. ob. § 24.

§ 68^{bis}. Dem Ausdruck Pr^3 : $'nh-\underline{dt}$ „der ewig lebende König“ der in den demot. Urkunden den ohne Namen zu nennenden regierenden König zu bezeichnen pflegt, folgt hier der Zusatz $nw-$ „geliebt von der Isis“, der auch in dem offiziellen Königsname des Ptolemaios Philopator hinter demselben Prädikat $'nh-\underline{dt}$ erscheint („Ptolemaios, der ewig lebende, von der Isis geliebte“).

§ 69. Dittographie.

§ 70. Statt $t-ir$ steht hier eine wie $t-ir-w$ aussehende Schreibung, was für die unten Urk. 14, § 18 erörterte Stelle lehrreich ist.

§ 71. Dieser Bedingungssatz „wenn ich ihn nicht entfernen“ ($\acute{\epsilon}\lambda\upsilon\upsilon \delta\acute{\epsilon} \mu\eta \acute{\alpha}\rho\sigma\tau\acute{\eta}\sigma\omega$), der in der üblichen Form des negierten Konditionalis ($iw-f \text{ tm } s\acute{d}m$) steht, kann nur bedeuten „wenn ich ihn nicht von selbst, ohne Mahnung entferne“; und demgemäß muß der Nachsatz „so werde ich ihn entfernen“ ($\acute{\alpha}\rho\sigma\tau\acute{\eta}\sigma\omega$), das das vorher gegebene übliche Versprechen noch einmal wiederholen bedeutet: „ich werde ihn auf deine Mahnung entfernen“. Es ist hier also dasselbe zwischen den Zeilen zu verstehen, wie bei d

¹) In der dort behandelten Stelle 1 Khaemw. 5, 19/20 ist beim Übergang von einer Zeile zur anderen das Wort \underline{sh} vor $\underline{db}^3-\underline{hd}$ ausgelassen worden.

ahlungsversprechen hinsichtlich der Frist „innerhalb von 5 Tagen“
ob. Urk. I, § 27).

§ 72. Die Worte *n htr (n-) wty mn* „mit Notwendigkeit, ohne
erharren“ (*ἐπανάγκον*), denen auch in diesem Zusammenhange bis-
teilen noch *(n-) wty sh nb* „ohne jeden Schlag“ folgt (z. B. Straßb.
, 7), fehlen sonst, wo das einfache Versprechen des Entferne-
ne den negierten Bedingungssatz abgegeben wird, und so auch
ei uns in a 7 und hier in dem ersten Versprechen, das diesem
edingungssatz vorangeht. Sie sind also ein besonderes Merkmal
es zweiten Entfernenversprechens, das für den Fall abgegeben
ird, daß nicht dem ersten Versprechen gemäß entfernt werde.
in Gegensatz zu der freiwilligen Leistung (etwa „zwangsweise“)
arf aber nicht darin gesehen werden, da die Ausdrücke allem
nschein nach gerade die Bereitwilligkeit, ohne jeden Zwang zu
isten, enthalten. Es kann sich deshalb nur um eine Verstärkung
es Leistungsversprechens handeln: „ich werde ihn entfernen, und
enn ich ihn nicht von selbst entfernen sollte, so werde ich ihn nach
ahnung ganz gewiß bedingungslos, ohne Verzug und ohne Vorbehalt
ntfernen.“

Urk. 13.

Elephantine I. (Berlin P. 13532).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 37—39.)

utrag auf Entpfändungserklärung, vom 5. Dez. 223 vor Chr.,
aus Edfu, gefunden auf der Insel Elephantine.

Veröffentlicht von Spiegelberg, Dem. Studien II Tafel 1
unretouchierter und retouchierter Phot.; erklärt ebenda S. 10ff.;
on mir mit dem Original in Berlin verglichen und zwar ohne
lasbedeckung.

Die Urkunde ist, wie Spieg. erkannte, der ägyptische Wort-
ut des griechischen Textes, den Rubensohn, Elephantine Papyri
76 als Nr. XXVIIa veröffentlichte. Sie gehört zu den Papieren
es Milon, Praktors der Tempel, die die Zahlungsschwierigkeiten
ner Hohenpriesterfamilie von Edfu in den Jahren 23—25 des
tolemaios Euergetes I. betreffen.

Aus gewissen Redewendungen des äg. Textes, die ihm seiner-
it ungewöhnlich schienen, glaubte Spiegelberg schließen zu

müssen, daß der griechische Text das Original, der ägyptische Text eine Übersetzung davon sei. Allein die meisten dieser Gründe haben sich mit der Zeit als nicht stichhaltig erwiesen (s. aber § 35c). Nach der Natur der Dinge wird das Verhältnis beider Texte zueinander vielmehr umgekehrt gewesen sein. Die ägyptischen Priester reichten ihre Eingabe der griechischen Behörde naturgemäß in ihrer Sprache ein, gaben ihr jedoch, um sicher zu gehen, noch eine griechische Übersetzung bei, die sie eigenhändig und zwar wieder ägyptisch unterschrieben, ein klarer Beweis, daß die selbst des Griechischen nicht mächtig waren. Gewisse Seltsamkeiten des griechischen Textes lassen sich wohl auch nur als Übersetzungsfehler erklären (s. § 23). Wäre der griech. Text der ursprüngliche gewesen, so wäre die ägyptische Übersetzung bei einer Eingabe an die griech. Behörde zwecklos gewesen.

Griechischer Text.

(Eleph. griech. XXVII.)

¹ Μίλωνι τῷ παρὰ ² Εὐφορονί[ο]υ πρώτου ἱερῶν παρὰ Πινύρι
⁴ τοῦ Ἐστροφίμου καὶ ⁵ Πινταήτος μικροῦ ⁶ Ἐστροφίμου.

Umschrift des ägyptischen Textes.

1. $n^1 Mln^{1a} p^2-rktr^{1b} n n^2 rppj \cdot w^{1c}$
2. $w^{2a} bk^{2b} mkmk^{2c} (n)-d \cdot t^3 P^2-iwtw-(n)-hr^4 s^2 Ns-šw-tfnw$
 $P^2-šr-(n)-t^2-ih \cdot t$
3. $p^2 hm s^2 Ns-šw-tfnw (n)-d \cdot t^5 hpr-s r (\epsilon)^6 tw-w (=dj-w)^7 p^2-j-n^2 h$
 $(r) db^2-hd^7$
4. $ntj (n)^9 P^2-sbd-mhtj^{10} n^{11} p^2 tš Db^2 ntj ir^{12} st^2 30^3 h (n)-d \cdot t^{13}$
5. $[d] \cdot t-n šp^{14} n dj \cdot t^{15} n^{16} Ns-šw-tfnw s^2 P^2-tw-tw-(n)-hr hr^{17} p^2 s$
6. $[i]tr^{18b} hpr^{18a} r-^{18c} \cdot wj-^{18d} f^{18d} n šns^{19} hn^c p^2 htr^{20} n h \cdot t-intr^{20}$
 $h^2-t-sp 23^{21}$

⁷Ἐπειδὴ ἐπρά⁷θη [ἡ]μῶν [γ]ῆ, ἣ ἦν ἐν ⁸Ψεβτομίτ τοῦ Ἀπολλωνοπο-
⁹λίτου), ζ (= ἀρουρῶν) λ πρὸς ἐγγύην, ἣν ἐνε¹⁰ργησάμεθα εἰς ἔκτισιν
¹¹Ἐστφῆνιν Πινύριος εἰς ¹²ἃ προσωφείλη[σ]εν πρὸς τε τὰ βύσσινα καὶ
¹³τὴν πρόσοδον τοῦ ἱεροῦ τοῦ κγ L (= ἔτους), ὁμοίως δὲ καὶ Βερε-
¹⁴νέβθιδι πρὸς τὸ αὐτὸ βυσσίνων ὀθονίων τοῦ ιθ L (= ἔτους) καὶ Lβ (= ἔτους),
¹⁵Ἐρ[γ]υ(ρίου)¹ τ (= δραχμῶν) ¹⁶τκ, ἀξιοῦμέν σε, ἐπειδὴ ἐν ταῖς κατὰ τὸ
¹⁷διαγράμμα ¹⁸ἡμέραις τετάγμεθα τὸ ἀργύριον καὶ τοὺς τόκους ἐπὶ τὴν
¹⁹βασιλικὴν ²⁰τράπεζαν, καλῶς ποιήσεις δοὺς ἡμῖν τὴν ²¹ἐπίλυσιν. ²²Τούτου
²³δὲ γενομένου ἐσόμεθα ²⁴ὄν ἡδικημένοι.
²⁵Ἐρ[ρω]σο L κε Φαῶφι ιθ̄.

Demotische Unterschriften zu dem griechischen Texte.

- ²⁷ „Es (unter)schrieb Pinyris, Sohn des Estphenis.
²⁸ Es (unter)schrieb Berenebthis, Sohn des Estphenis.
²⁹ Es (unter)schrieb Psintaes, Sohn des Estphenis“.

Übersetzung des ägyptischen Textes.

1. Dem¹ Milon^{1a}, dem Praktor^{1b} der Heiligtümer^{1c}.
2. Nachricht^{2a} und Schriftstück^{2b} des Nachdenkens^{2c} aus der Hand des³ P-ī-n-hōr⁴ (Pinyris), Sohnes des Es-šetfēne (Estphēnis), und P-šen-t-ahē (Psintaēs),
3. des Jüngeren, Sohnes des Es-šetfēne (Estphēnis). In Anbetracht, daß⁵ es geschah, daß⁶ man gegen Geldbezahlung unsern 1 Acker⁸ (weg)gegeben hat⁷,
4. welcher in⁹ „der nördlichen Mauer“ (P-sebt-emhīt)¹⁰ liegt, im¹¹ Gau von Edfu, welcher 30 Aruren Ackers beträgt¹², weil¹³
5. unsere [Hand] genommen war¹⁴ zum Geben¹⁵ in bezug auf¹⁶ Es-šetfēne (Estphēnis), Sohn des P-ī-n-hōr (Pinyris), für¹⁷ den Rest¹⁸,
6. der zu^{18a} seinen^{18d} Lasten^{18c} geworden ist^{18a,b} in bezug auf Bysos¹⁹ und die Abgabe²⁰ des Tempels^{20a} vom Jahre 23²¹,

1) So steht nach Schubart da.

7. [*irm*]²² *Mr-(n)-db-ptḥ*²³ s' *Ns-šw-tfnw hr*²⁴ *swn šns*^{24a} (*n-rn-[f]*)²
8. *n*^{25a} *ḥ³-t-sp 2-t ḥ³-t-sp* 19^{25b} *n³-j-f sp-w*²⁶ *ḥ^c-f*²⁷ [*r*] *tw-w (= dj-w)* s'²
(*r*) *db³-hd*^{28a} (*r*) *mḥ*^{28b} *hd* 16^{28d}
9. *dj-n (= tw-n) dbḥ im-s*^{29a} *mtw-k*^{29b} (ḠṬAK) (*n*)*d-t hpr-s*
10. [*r*]³⁰ *wt-n*^{30a} *n³-j-n hd-w*³¹ *irm p³-j-w ms-t*³² *r p³ šn*
- II. *n Pr^c*³³ *hnw*^{34a} *p³ hrw* 60^{34b} *r-h*^{35a} *p³ hn*^{35b}
- IIa. *n Pr^c*^{35c}
12. *n³-f r-ir-k* (EK) (*r*) *ir-f*³⁶ *hb*³⁷ *ḥ³-t-n*^{37b} *n š*^{37c}
13. *n st³-t*^{37d} *hpr-f*^{38a} *r-lw-f hpr*^{38b} *r* (E) *bn-w*^{39a} *gm^c-n*^{39b}
- Darunter von anderen Händen:
14. *sh Ns-šw-tfnw s' P³-lwlw-(n)-hr*^{40a} *ḥ³-t-sp* 25 *bd 2 ḥ ssw* 19⁴
15. *sh P³-lwlw-(n)-hr s' Ns-šw-tf[nj]*^{40b}
16. *sh Mr-(n)-db-ptḥ s' Ns-šw-tfnw*^{40b}
17. [*sh P³-šr-(n)-t³-th-t s' Ns-šw-*
18. *tfnw*^{40b}.

Sachlage.

Die Sachlage stellt sich aus den verschiedenen griechischen und demotischen Urkunden, die diese Angelegenheit betreffen, so dar.

Zur Sicherung gewisser Forderungen, die der Staat an den Priester Estphenis, Sohn des Pinyris, und seinen Sohn Berenebth aus den Jahren ihrer Amtsführung als Hohepriester des Tempels von Edfu hatte, hatten zwei andere Söhne Pinyris und Psintar der Jüngere Bürgerschaft geleistet. Diese ist vollstreckt worden, indem ein Acker von 30 Aruren, der den drei Brüdern gemeinsam gehörte und der vielleicht schon für die Bürgerschaft verpfändet war, zum Verkauf gebracht wurde.

Die drei Brüder haben ihn für den niedrigen Preis von nur 320 Drachmen Silber¹⁾ selbst zurückerworben (*st³*, Eleph. 2, 4), ver-

1) Wenn, wie wir aus den Kairiner Urkunden aus dem Faijûm lernten, für 1 Arure Ackers schon 5 bis 6 Silberlinge (= 100 bis 120 Drachmen) im Jahr

7. [und²² in bezug auf] Mer-en-'eb-ptah²³ (Berenebthis), Sohn des Es-šetfēne (Estphēnis), für²⁴ den selbigen^{24b} Wert von Byssos^{24a}
8. vom^{25a} Jahre 2 (und) Jahre 19^{25b}, auch²⁷ seine Reste²⁶; (in Anbetracht, daß es geschehen ist), [daß]-man ihn (den Acker) (weg)gab^{28c} gegen Geldbezahlung^{28a}, um voll zu machen^{28b} 16 Silberlinge^{28d},
9. so erbitten wir^{29a} von dir^{29b}: in Anbetracht, daß es geschah,
10. [daß]³⁰ wir unsere Silberlinge³¹ bar zahlten^{30a} mit ihrem Zins³² an die Bank
11. des Königs³³ innerhalb^{34a} der 60 Tage^{34b} gemäß^{35a} dem Befehl^{35b}
12. des Königs^{35c}, so ist es schön, wenn du (Folgendes) tust³⁶: sende^{37a} (Nachricht) vor uns^{37b} in einem Brief^{37c}
13. des Lösens.^{37d} Wenn es geschehen ist^{38a}, daß es geschah^{38b}, so wird man uns nicht^{39a} schädigen.^{39b}
14. Es schrieb (dies) Es-šetfēne, Sohn des P-ī-n-hōr^{40a}. Jahr 25 Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit (Paophi) Tag 19.^{40a}
15. Es (unter)schrieb P-ī-n-hōr, Sohn des Es-šetfēne.^{40b}
16. Es (unter)schrieb Mer-en-'eb-ptah, Sohn des Es-šetfēne.^{40b}
17. [Es (unter)schrieb P-šen-t-ahē, Sohn des Es-]še-
18. tfēne.^{40b}

mutlich den Betrag der Schuld. Sie haben, wie es die amtliche Verkaufsordnung vorschreibt (Griech. XIV, vgl. Rostowzew, Kolonat S. 22 ff.), sogleich $\frac{1}{4}$ davon als erste Rate mit 80 Silberdrachmen angezahlt (Eleph. 2, 5/6). Den Rest haben sie in drei Raten in den folgenden drei Jahren abuzahlen.

Bereits vor dem 4. Thoth des Jahres 25 haben sie der Behörde jedoch angezeigt, daß sie zur Zahlung dieser Raten nicht imstande seien und das Land an einen gewissen Xenon abträten, der die Raten statt ihrer zahlen werde (griech. XV).

Am 19. Paophi desselben Jahres richten sie nun die uns beschäftigende Eingabe (demot. 1 = griech. XXVII) an Milon, in der die beiden bürgenden Brüder um eine Bescheinigung ersuchen, daß das Pfand der Bürgschaft ausgelöst sei.

Pacht gezahlt wurde, sind 16 Silberlinge (= 320 Drachmen) kein vernünftiger Kaufpreis für 30 Aruren.

Am 30sten desselben Monats richten sie eine weitere Eingabe an Milon (demot. 2. 3)¹⁾, in der sie die ganze Sachlage vom Verkaufe des Ackers an darlegen und ersuchen, dem Xenon das Land zu übergeben, damit er die drei noch ausstehenden Raten zahle. Der Zweck dieser Schiebung kann natürlich nur sein, einen abermaligen Zwangsverkauf zu verhindern, bei dem das Land von einem Dritten erstanden werden könnte. Xenon soll durch sein Eintreten den Brüdern den künftigen Besitz des Landes sichern. Das wird denn auch in den Schlußworten dieser Eingabe offen ausgesprochen: „wir werden uns seiner (des Ackers) wieder [bemächtigen] (*iw-n mh-t*)²⁾ *im-f 'n*), nachdem man ihn (den Xenon) kein Geld hat zahlen lassen außer den Silberlingen (d. h. den 3 Raten) und ihrem *drpt* (Eleph. 2, 10 = 3, 14).

Zwei Tage danach, am 2. Athyr, er bietet sich Xenon in einer Eingabe an Milon zur Zahlung der 3 ausstehenden Raten (griech. XVII).

Am 6. Athyr geben andere Personen, die bereits bei dem ersten Verkauf 600 Drachmen vergebens geboten hatten³⁾, ein höheres Gebot ab (griech. XXI); vermutlich sind es die in einer Urkunde vom 26. Athyr (griech. XVIII) erwähnten Söhne der Machoi. Ob dieses Gebot Berücksichtigung gefunden hat, wissen wir nicht. Im übrigen s. Partsch's eingehende Darlegungen.

Kommentar.

§ 1. Die Worte „dem Milon, Praktor der Heiligtümer“ die als Adresse des Briefes mitten über der ersten Zeile des Textes stehen entsprechen in Verbindung mit dem folgenden „aus der Hand der Pinyris“ wörtlich den Anfangsworten des griech. Textes *Μίλων τῷ παρὰ Εὐφροονίου πρακτορι ἱερῶν παρὰ Πινύριος* usw. Eine solche Fassung ist durchaus ungewöhnlich. Ägyptische Briefe pflegen

1) Den Wortlaut dieser Eingabe s. im Anhang zu diesem Kapitel.

2) Vgl. Straßb. Wiss. Ges. 19, 10 (ed. Spiegelberg, Schriften der Wiss. Ges. Straßb. 13, 47).

3) Wenn der Staat sich damals mit einer soviel niedrigeren Kaufsumme (320 Drachmen) begnügt hatte, trotzdem ein solches höheres Gebot vorlag, so wird das, wie Partsch bemerkt, ohne Zweifel deshalb geschehen sein, weil dem Vollstreckungsschuldner zunächst offen stand, selbst das Vollstreckungsgrundstück zu übernehmen.

sonst so zu beginnen: „NN. ist es, der sagt zu“ (s. ob. Urk. 4, § 33), und die Adresse pflegt auf der Rückseite des Briefes zu stehen. Man könnte daher in der vorliegenden Fassung der Adresse griechischen Einfluß erkennen wollen, doch gemahnt die ganz entsprechende lakonische Nennung des Absenders in den Originalbriefen Urk. 16 und 17 zur Vorsicht.

a) Hinter dem Namen Milon sind die Worte *p' rd 'wprnjs* „der Bevollmächtigte (vgl. ob. Urk. 3, § 21b) des Euphronios“, die der griech. Text *ὁ πρὸς Εὐφρονίου* erwarten läßt, und die in den andern demot. Urkunden nie fehlen (vgl. Eleph. 2, 2. 3, 3. 4, 7), wohl nur versehentlich ausgelassen.

b) Der Titel Praktor ist hier geschrieben, als ob das *p* der bestimmte Artikel *p'* (kopt. *n*) sei, s. Spieg. Note I. — Die Endung *-ρωο* ist in sämtlichen demot. Urkunden des Fundes in gleicher Weise geschrieben: das *t* ist über das *r* gesetzt, das oben mit einem kleinen Haken von links anfängt, sodaß es fast wie ein *n* resp. *ntj* aussieht.

c) Das Wort *rpj-w* „Heiligtümer“ ist hier ohne das Determinativ des Gottes geschrieben, das es in Eleph. 5, 8. 7, 2 deutlich neben den Pluralstrichen zeigt.

Nach der Phot. könnte es scheinen, als ob auf *rpj-w* noch etwas in derselben Zeile gefolgt wäre; das ist jedoch Täuschung. So wenig wie in unserm griech. Text dem *πράκτορι ἱερῶν* noch ein Zusatz folgt, der den Wirkungskreis dieses Beamten bezeichnete, so wenig auch sonst, vgl. Eleph. 7, 2. 6.¹⁾ griech. XVII. XXIV. XXV. Ja, nicht selten fehlt auch noch der Zusatz „der Heiligtümer“ und es steht nur Praktor allein, z. B. Eleph. 2, 2. 3, 4. 4, 8. griech. XX. Bei uns verlangt übrigens auch die Symmetrie, daß der Raum am Ende der Zeile frei war, wie am Anfang der Zeile vor *n Mln* „dem Milon“.

§ 2. Die Worte *w' bk mkmk*, mit denen der Text unserer Urkunde beginnt und die im griechischen Texte kein Äquivalent haben, enthalten eine Bezeichnung für das vorliegende Schriftstück, die eine Art Überschrift oder Titel dazu bildet.

1) Für das *n p' tš Db'* „des Gauses von Edfu“, wie Spieg. hier ergänzte, ist kein Platz da. Stattdessen muß vielmehr *tw-j ir 'nh* „ich schwöre“ dagestanden haben.

a) Das Wort 𐤀 , das hier und an den Parallelstellen Eleph 2, I. 3, I. Straßb. Ostr. D. 246 (von Spieg. zitiert). Kairo 31221, (hier so 𐤀) den Worten $bk\ mkmk$, resp. $mkmk$ allein, am Anfang der 𐤀 Urkunde vorausgeht, hält Spieg. (Note II) für den unbestimmten Artikel w' , der in der Tat das gleiche Aussehen hat.¹⁾ In einer titelartigen Überschrift, wie sie an unserer Stelle vorliegt, ist dieser Artikel aber höchst anstößig. Man sollte da unbedingt die Bezeichnung der Urkunde ohne Artikel erwarten, vgl. den Titel der Urkunden Ryl. 31, I. 36, I. Straßb. 12, I.²⁾

Ein solches wie der unbestimmte Artikel w' aussehendes Wort an einer Stelle, wo die Bedeutung als Artikel nicht zu passen scheint, findet sich nun auch sonst einigemal bei anderen Ausdrücken, die ein Schriftstück bezeichnen: $h\ p'$ 𐤀 $sh\ gjd$ „Abschrift des $\chi\epsilon\iota\omicron\gamma\gamma\alpha\phi\omicron\nu$ “ Ryl. 31, I, wo das w' zwischen 𐤀 dem bestimmten Artikel und dem Worte sh „Schrift“ steht; $r-h-t-f\ n$ 𐤀 $w'h$ „wie ein Brief“ II Khaemw. 2, 29, wo der unbestimmte 𐤀 Artikel da es sich um einen allgemeinen Vergleich handelt, durchaus unangehörig ist.³⁾

Nimmt man die angeführten Stellen alle zusammen, so scheint sich daraus zu ergeben, daß das fragliche Element ein selbständiges Wort für Schriftstück sein muß. Und, da es nach seinen Schreibungen mit dem Zahlwort „eins“ resp. dem unbestimmten Artikel zusammenzuhängen scheint, so würden wir wohl eine Bedeutungsübergang von „Einheit“, „etwas“ zu „Brief“, „Schriftstück“, „Eingabe“ o. ä. anzunehmen haben. An das kopt. ort „Nachricht“, „Antwort“, „Angelegenheit“ zu denken, verbietet die Tatsache, daß diesem Worte im Mag. Pap. $w'h$ entspricht (Griff

1) An der von Spiegelberg gleichfalls noch zitierten Stelle Corp. pap. II 1, 6 ist das w' vor bk dagegen nach dem Zusammenhange jedenfalls wohl der Artikel ($in-w\ n-n\ w' bk$ „man brachte uns einen Brief“). Auch Kairo 31217, wird $w' bk$ „ein Brief“ sein.

2) Anders, wenn es sich um die Bezeichnung einer Urkunde an anderen Orten, z. B. auf der Rückseite des Dokuments oder als Ersatz der Innenurkunde (Eleph. 7, I) handelt; dann steht der bestimmte Artikel, s. unten Urk. 15, § 4.

3) Nicht hierher gehört der aus den Elementen 𐤀 und $w'h$ „wünschen“ (der übliche Ausdruck für das Einfordern einer Schuld) bestehende Ausdruck für die „Schuldforderung“ Rein. 3, 8. Turin 174 (Rev. Chrest. 308, 310). Er ist von Spiegelberg (Pap. Reinach p. 200) richtig als $r'-w'h$ (das wäre kopt. $pa-ortw'$) bestimmt worden.

(Thompson, Index Nr. 214); man müßte denn annehmen, daß diese letztere Schreibung auf einer falschen Etymologie oder Übertragung beruht habe. Das wäre an sich nicht unmöglich, da ω auch im Boh. belegt ist (wo vor h ω statt ω stehen sollte) und da der Stamm $w'h$ bereits durch $\omega\omega\omega$ (resp. $w\bar{\omega}$ in $\Delta\omega\omega$): $\omega\omega\omega$ im Kopt. repräsentiert ist. Die demotische Schrift ist ja an derartigen Übertragungen von Wortbildern auf gleichlautende andere Worte reich, vgl. $'wj$ „Haus“, m' „Ort“, $dj = tw$, $tw = dj$.

b) Für das Wort, das hier als zweite Bezeichnung für die vorliegende Urkunde gebraucht ist, hat Spiegelberg die Lesung bk aufgestellt (vgl. ferner Griff. Ryl. III 412); sie ergibt sich mit Sicherheit aus der von ihm zitierten Stelle Straßb. Ostr. D. 246, wo das phonetische Komplement b (eig. bw) davor ausgeschrieben steht. Das Wort bedeutet eig. „Arbeit“. Corp. pap. II 4, 2 bezeichnet es den Bericht, der uns in Corp. pap. II 3 (unsere Urk. 17) erhalten ist. Vgl. auch ob. Urk. 8, § 2c.

c) $mkmk$, determiniert mit dem Zeichen der geistigen Tätigkeit, ist, wie Spieg. ausführte (vgl. ferner Griff. Ryl. III 357), das kopt. $\mu\kappa\mu\kappa$ „nachdenken“, „überlegen“. In Eleph. 2 (s. u. den Anhang) ist das w' $mkmk$ des demotischen Urkundentitels (Zeile 1) in der griechischen Inhaltsangabe durch $\acute{\upsilon}\pi\acute{\omicron}\mu\eta\eta\mu\alpha$ wiedergegeben. Bemerkenswerterweise ist das Wort $mkmk$ an diesen, wie an den andern ähnlichen Stellen, die Spieg. zitierte, überall nur mit dem genannten Determinativ, nicht mit dem Zeichen für Schriftstück geschrieben. Es geht daraus klar hervor, daß es selbst keine Bezeichnung für ein solches ist, sondern nur ein Infinitiv ist, der diesen Ausdrücken für Schriftstück als Genitiv zugefügt ist, um ihren Zweck oder Inhalt anzugeben.¹⁾ Spiegelberg's Übersetzung „Denkschrift“, insofern das „Schrift zum Nachdenken“ („pro memoria“) bedeutet, ist also eine durchaus zutreffende freie Übersetzung.

§ 3. $n d \cdot t$ „aus der Hand von“, hier und Eleph. 2, 1 in stark abgekürzter Zeichenform 𐩧 , deutlicher auf dem von Spieg. zu unserer Stelle zitierten Ostr. Straßb. D. 246, entspricht dem $\mu\alpha\rho\delta$ des griech. Textes. Vgl. Urk. 4, § 14b und Urk. 17, § 1.

1) Auch dies macht es wahrscheinlich, daß das w' in $w' mkmk$ von Eleph. 2 ein Wort für Schriftstück darstellt.

§ 4. Der Name, der griech. durch Πυρρις wiedergegeben wird, ist nicht mit Spieg. *P³-iw-(n)-hr* zu lesen, sondern *P³-iw-w-(n)-*, da das Zeichen für *w* doppelt gesetzt erscheint. In der Tat ist denn auch *wiw* in der Spätzeit die gewöhnliche Form für das Wort „Hund“ (Äg. Ztschr. 5, 67. Le Page Renouf, *Life of I* 377), und auch die einzige von Spieg. (S. 9) angeführte phothische Schreibung unseres Namens in Hieroglyphen zeigt hinter dem Zeichen *w* das Verdoppelungszeichen, sodaß *wiw* zu lesen ist. Vgl. auch Reich, Dem. und griech. Texte auf Mumietäfelchen S. 79.

§ 5. In den erhaltenen Zeichenresten hat Spieg. (Note I) richtig die in Z. 9 tadellos erhaltene Konjunktion erkannt, die wie *n-d-t* „aus der Hand“ geschrieben wird und mit folgendem *hpr* oder *hpr-f* „es geschah“ dem griech. ἐπειδή zu entsprechen pflegt (vgl. Heß, Ros. S. 98. Griff. Ryl. III 364. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 441); so ja auch an unserer Stelle. Dieselbe Konjunktion liegt, mit der in § 3 besprochenen abgekürzten Zeichenform, auch an der entsprechenden Stelle Eleph. 2, 3 (wo Spieg. versehentlich *js* las) = 3, 4 vor. Dort leiten die Worte *n-d-t hpr-s* „in Anbetracht daß es geschah“ ebenfalls die Begründung für die Eingabe ein. Mit dem kopt. ἡρεπεϥ-ϥωτῡ „als er gehört hatte“, das rein temporale Bedeutung hat (neuäg. *m-dr-f sdm*), darf diese stets kausale Konjunktion¹⁾ nicht zusammengebracht werden, wie Griffith vorschlug (Ryl. III 229, note 12. Stories p. 193). Sie stellt vielmehr wie die hierogl. Texte der Dekrete von Rosette und Kanop zeigen, eine auf falscher Etymologie beruhende lautliche Schreibung der alten Konjunktion *r-nt-t* „in Anbetracht daß“ dar, die nach Verlust des *r* und Abfall der Femininalendung zu **ente* geworden war und nun ebenso lautete wie die Präposition *n-d-t* (s. *m-d-t*). Eine andere lautliche Schreibung für dieselbe Partikel scheint *n-t:j* zu sein, s. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 212.

§ 6. *r* für *w*, das im Demot. nach unpersönlich gebrauchtem *h* „geschehen“ den abhängigen Satz einzuleiten pflegt, wie im Bohair (Stern, Kopt. Gr. § 626), z. B. Ros. 5. 25. 31. Kanop. Tanis 39. 50 u. (vgl. auch hierogl. 20). Eleph. 2, 8. 7, 17. Griff. Ryl. III 378. Eben-

1) Auch an den von Spieg. Petub. Gloss. Nr. 441 zitierten Stellen (1. Khaemw. 5, 35. 2. Khaemw. 6, 3. Mag. Pap. 6, 31. Ryl. III 364) liegt kausale, nicht temporale Bedeutung vor.

die bei uns steht auch in der Parallelstelle Eleph. 2, 3 (wo das r von Spieg. übersehen wurde) und wohl auch 3, 4 (undeutlich).

§ 7. *dj* (*r*) *db³-hd* „weggeben gegen Geldbezahlung“ (ebenso Eleph. 2, 3/4 = 3, 3; 4, 15/16. 19/20), das Äquivalent des griech. *πράσκειν* „verkaufen“ s. Urk. 12, § 24.

§ 8. Da unser Text in Z. 4 das Wort *ḥ* in der korrekten Schreibung mit nur einem senkrechten Strich gibt und da auch die andern Elephantineurkunden so schreiben (2, 3, = 3, 4; 4, 14. 17¹), wird man in dem zweiten senkrechten Strich, den unsere Stelle zeigt, die Zahl 1 erkennen müssen. Vielleicht soll dieses „unser Acker“, wie das entsprechende griech. *ἡμῶν γῆ* ohne bestimmten Artikel („ein Acker von uns“), angeben, daß nur eines von verschiedenen Feldern der Brüder verkauft wurde.

§ 9. Das vor *P³-sbd-mḥtj* zu ergänzende *n* „in“ scheint nach der Phot. über den Artikel *p³* gesetzt dazustehen (wie z. B. Mag. Pap. 3, 15. V. 24, 6), doch beruht das, wie das Original zeigt, nur auf Täuschung. Es fehlt ja in solchen Lageangaben auch sonst meistens, s. ob. Urk. 1, § 15a.

§ 10. *p³ sbd mḥtj* „die nördliche Mauer“, im griech. Texte *Ἰεβρουίτ*, vermutlich Name derselben Insel, die in andern Urkunden *t³ m³j p³ sbd* „die Insel der Mauer“ *Τροοννήσθις* (Eleph. 4; griech. XVII. XIX) oder „das Inselchen“ *ἡ νησίτις* (griech. X. XXI) genannt ist und die in ihrer vollen Bezeichnung *t³ m³.t sbt mḥtj* „die Insel der nördlichen Mauer“ in der hierogl. Schenkungsurkunde von Edfu vorkommt, s. Spiegelberg bei Rubensohn, Eleph. Pap. S. 59. 78.

Es ist für die griech. Elephantinepapyri desselben Fundes charakteristisch, daß sie die äg. Ortsbezeichnungen so, wie sie sind, umschreiben pflegen, statt sie zu übersetzen, auch da, wo es sich um appellativische, beschreibende Bezeichnungen, nicht um feste, eigentliche Namen handelt. Daher finden wir für den Ort, in dem das in Rede stehende Feld von 30 Aruren lag, in den verschiedenen Urkunden ganz verschiedene Namen, sodaß Rubensohn zu der Auffassung kam, daß es sich um verschiedene Felder handele.

1) Anderwärts findet sich auch das singularische *ḥ* „Acker“ nicht selten so mit 2 Strichen geschrieben: *p³j-k ḥ* „dein Acker“ Kairo 30615, 6. Vgl. ferner die Urk. 1, § 10 angeführten Stellen.

Zur Schreibung von *coβt* „Mauer“ nach dem Muster von *coβte* „bereiten“ s. ob. Urk. 9, § 7ob.

§ 11. Das *n*, das hier die Zugehörigkeit des genannten Ort zum Gau von Edfu angibt, pflegt in den demot. Urkunden in dergleichen Fällen meist unbezeichnet zu bleiben (vgl. Kairo 30605, 30617a, 2. 30622, 4. 31179, 5 usw.), ist aber ohne Zweifel überflüssig zu ergänzen. Es ist wohl nicht der Genitivexponent, wie man nach dem griech. *τοῦ Ἀπολλωνοπολίτου* denken könnte, sondern die alte Präposition *m* „in“, wie in § 9.

§ 12. *ntj ir* „welcher beträgt“, s. ob. Urk. 9, § 28.

§ 13. *n-d-t*, wie Spieg. richtig erkannte (Note VI), die oben in § 5 besprochene Konjunktion „dieweil“, die hier dem griech. *πρὸς* von *πρὸς ἐγγύην* entspricht.

Da die Zeichengruppe eig. die Schreibung des Wortes *Hand* ist, und eben dieses Wort „Hand“ dem Suffix 1. plur. erhalten ist, so könnte man versucht sein, eben in dieser Zeichengruppe dieses Wort „Hand“ zu erkennen. Das ist jedoch aus mehreren Gründen unmöglich. Die kausale Anknüpfung des folgenden Satzes, wie sie die Konjunktion *n-d-t* gibt, ist im Zusammenhang durchaus unentbehrlich. Eine Wortbrechung am Zeilenende dergestalt, daß das Wortzeichen für *d-t* „Hand“ in die eine Zeile, das zugehörige Determinativ oder die Bezeichnung des gesprochenen *t.n* dem Suffix zusammen aber in die nächste Zeile gesetzt sei, ist den demot. Urkundenschreibern der Ptolemäerzeit durchaus fremd. Solches wäre aber im vorliegenden Falle auch überhaupt unverständlich, da am Ende von Z. 4 noch reichlich Platz für Endung und Suffix vorhanden ist.

§ 14. Die Lücke am Anfang von Z. 5 wollte Spieg. in seiner Ausgabe (Note VI) zweifelnd zu *[iw]-n* ergänzen. Nach brieflicher Mitteilung hält er diese Ergänzung nicht mehr aufrecht und würde jetzt eher *[ir]-n* zu ergänzen geneigt sein. In beiden Fällen würde also nur ein Hilfsverbum fehlen und das folgende Wort „empfangen“, „nehmen“, entweder allein oder, wie Spieg. meint, in der Verbindung *šp n dj-t* die Bedeutung des Bürgens haben müssen, die der griech. Text *πρὸς ἐγγύην, ἦν ἐνεργυσάμεθα* verlangt.

In der Verbindung *šp n dj-t* eine phonetische bzw. falsche etymologisierende Wiedergabe von *šp-dr-t* *ἑπ-ρωπε* zu sehen, w

Spiegelberg's Gedanke war (nach brieflicher Mitteilung), ist unmöglich, da das *n dj·t* „zum Geben“ in Wahrheit die wörtliche Wiedergabe des *εἰς ἐπιτίθω* darstellt, das im griech. Texte folgt.

Daß das Wort *šp* „empfangen“ allein schon die Bedeutung „bürgen“ gehabt habe, wäre an sich, im Hinblick auf den gleichartigen Gebrauch von griech. *ἐκδέχομαι*, *ἀναδέχομαι*, auf den Partsch (vgl. G. G. A. S. 17) verweist, nicht undenkbar, doch fehlt es an jedem Belege dafür.

Das Wort *d·t* „Hand“ ist augenscheinlich unentbehrlich und es kann somit gar kein Zweifel sein, daß wir nur dieses und kein anderes Wort in der Lücke zu ergänzen haben. In der Tat paßt er vor dem Suffix erhaltene Zeichenrest vortrefflich zu dieser Ergänzung. Freilich müßte das Wort gegen die vorhergehenden Zeilen etwas über den Zeilenanfang hinausgeragt haben, doch ist das auch bei andern Zeilen der Fall (z. B. Z. 3. 4 gegen Z. 2). In unserem Falle würde die Zeile dann nicht früher angefangen haben, als die Zeilenanfänge von Z. 8. 10—12. Auf die Gruppe *dr·d·t* „Hand“ kann nach den Raumverhältnissen nur noch der obliche senkrechte Strich gefolgt sein, den unser Schreiber sehr tief ansetzt und in Z. 4 und 9 fast zu einem Punkt zusammenchrumpfen läßt. An unserer Stelle könnte dieser Strich eventuell auch mit dem Suffix *n* ligiert gewesen sein. Für das Determinativ der Körperteile, das auch durchaus entbehrlich ist, ist kein Platz da. Das Wort *d·t·n* „unsere Hand“ wäre also geschrieben wie *d·t·t* „deine (fem.) Hand“ Ryl. 11 B, 3. 12 A, 4. Berl. 3096, 9. *d·t·k* Berl. 3046 A, 7. *d·t·f* „seine Hand“ Kairo 31779, I 26.

Wenn wir demnach den ganzen Satz, der dem griech. *πρὸς γράφην ἦν ἐνεργήσαμεθα* entspricht, so herstellen *n·d·t d·t·n šp*, so haben wir einen Nominalsatz im Präsens I mit einem Qualitativ als Prädikat: „in Anbetracht, daß unsere Hand genommen ist“. Der Satz hat also passivische Form. Das Wort „Hand“, das wir in den aktivischen Ausdrücken für „bürgen“ *šp·j dr·t* „ich habe Hand genommen“, *tw·j (n) šp dr·t* „ich bin Handnehmer“ († *ⲉⲩⲛⲧⲟⲣⲉ*) als Objekt von *šp* „nehmen“ antrafen, ist dementsprechend hier grammatisches Subjekt des Passivs. Der Besitzer der Hand, der in den aktivischen Ausdrücken nicht genannt war, ist hier in dem Suffix 1. plur. *n* ausgedrückt. Es ist also, wie man auch bei den aktivischen Ausdrücken annehmen mußte, der Bürge, dessen Hand

genommen wird. In den aktivischen Ausdrücken war der Bürge aber zugleich auch das Subjekt des Handnehmens, dem daher die Bedeutung Hand geben zuzukommen schien. Auch beim Passivum wie es in unserem Falle vorliegt, könnte an sich ja der Bürge als logisches Subjekt gedacht sein. Es wäre vielleicht denkbar, daß man anstatt „wir haben Hand genommen (= gegeben)“ auch gesagt habe „unsere Hand ist (von uns) genommen (= gegeben) worden“. Natürlicher ist indes, daß als logisches Subjekt zu „nehmen“ eine dritte Person gedacht sei, sodaß „die Hand des NN. nehmen“ hier seine ursprüngliche Bedeutung des Nehmens behalten und „den NN. durch Handschlag verpflichten“, „bürgen lassen“ bedeutet hätte. Diese Bedeutung müssen wir in der Textur auch in andern Fällen dafür annehmen, vgl. Urk. 19.

Auch in unserem Falle hat eine solche Auffassung alles in sich. Wenn auch der griech. Text unser *d-t-n šp* „unsere Hand ist genommen“ einfach durch *ἐνεργήσαμεθα* „wir bürgten“ wiedergibt, als ob die ägyptischen Worte nur eine andere Ausdrucksform für das aktivische *šp-n dr-t* „wir haben Hand genommen“, „wir bürgen“ sei, so ist doch, und zumal bei der ganzen Sachlage, die unsere Urkunde voraussetzt, wohl anzunehmen, daß die Wahl des passivischen Ausdrucks statt des aktivischen, den wir in den Bürgschaftsurkunden aus Tebtynis und Theben fanden, ihren Grund hat. Wie Partsch mir versichert, wird man aus den Worten „unsere Hand ist genommen“ aber nicht etwa heraus hören dürfen, daß die Bürgen nicht ganz aus freien Stücken die Bürgschaft geleistet haben.

§ 15. Für die Entsprechung von *dj-t* „geben“ = *ἐκτίσις* neben *šp-d* „bürgen“ = *ἐγγυᾶσθαι* vgl. *εκ-ψαη-ψῆ-τωρε-φι-ροου-ψ ἡ-ταλτ* „weil du bürgst, so trage Sorge es zu geben“ *ἐὼν ἐγγυήσῃ, ὡς ἀποτίσῃ φρόντιζε* Eccles. 8, 16 (Kopt. Nr. 9). Zu dem ganzen Ausdruck *n dj-t* = *εις ἐκτίσιν* vgl. ob. Urk. 4, § 38; 9, § 88; 10, § 49. Daß sich auf die Leistung des Bürgen bezieht, wie das PARTSCH in seinem Bürgschaftsrecht I S. 116. 214 gefordert hat, geht hier wie in Urk. 9 aus der Wortfolge im Ägyptischen klar hervor.

§ 16. Die Präposition *n* „in bezug auf“, die den Namen des Schuldners, für den gebürgt wird, einführt, war vom Schreiber zunächst wie in den Kairiner Urkunden 1 ff. unbezeichnet gelassen ist dann aber nachträglich unter der Zeile zugefügt worden (de

ch im Original), offenbar weil der Schreiber die Möglichkeit eines Mißverständnisses aus der Aufeinanderfolge von *n dj·t* „zum Geben“ und *Ns-šw-tfnw* „Estphenis“ erkannt hatte.

§ 17. *hr* „unter“, „für“ leitet hier den Gegenstand ein, für den abgebürgt wird. Ebenso vereinzelt im Kopt. (Kopt. Nr. 43d). Im griech. Text entspricht ihm *εἰς* (s. ob. § 15).

§ 18. Was auf die am Ende von Z. 5 erhaltenen Worte *p' sp* „der Rest“ in Z. 6 folgte, muß ein Zusatz dazu gewesen sein, der aussprach, daß der ebengenannte Estphenis diesen Rest schuldete. Wenn das Ganze entspricht dem griech. *ἂ προσωφειλήσει* „was er schuldete“. Spieg. wollte lesen: *p' sp* [*n h'·t-sp*] 23 *ntj 'wj* „der Rest [des Jahres] 23, welcher ist zu Lasten von“. Doch nehmen die Worte *n h'·t-sp* 23 „des Jahres 23“, die am Ende der Zeile noch einmal wiederkehren, dort noch nicht die Hälfte des Raumes ein, der hier dafür verfügbar wäre. Außerdem passen die Zeichenreste ganz und gar nicht dazu, und die Nennung des Jahres 23 an dieser Stelle würde weder mit dem griech. Texte noch mit der Nennung derselben Worte am Ende der Zeile in Einklang stehen. Dort müßte man, wenn das Jahr 23 vorher genannt gewesen wäre, *t' rnp·t n-rn-s* „das nämliche Jahr“ erwarten.

Wenn Spiegelberg's Lesung *ntj 'wj* „welcher lastet auf“, die der Tat paläographisch einwandfrei war, richtig wäre, gäbe es für das, was vorherging, wohl nur eine mögliche Ergänzung: *n Pr'·'* „des Königs“, durch die das vorhergehende *p' sp* „der Rest“ zu dem aus der Inschrift von Rosette bekannten Ausdruck *sp n Pr'·'* „Rest des Königs“, d. h. Schulden an den Staat, vervollständigt würde (s. u. 18c). — Die erhaltenen Zeichenreste passen jedoch nicht zu *Pr'·'*; auch würde die Nennung des Königs schlecht zu dem griech. Texte passen.

a) Bei unbefangener Betrachtung dieser Zeichenreste, wie sie die Phot. bietet, glaubte ich unverkennbare Merkmale für das Zeichen *hpr* „geschehen“ zu erkennen, dessen Schweif den ganzen Raum bis zu dem anscheinenden *ntj 'wj* „welcher zu Lasten ist“ füllte. Kopf und Leib des Zeichens erkannte ich in den Strichen, die Spieg. für die Zahl 3 hielt. Da diese Striche aber nicht am Anfang des Schweifes, sondern mitten über demselben erscheinen, vermutete ich, daß sie nicht an ihrer richtigen Stelle ständen. Als im Berliner Museum auf meine Bitte das Glas von dem Papyrus

abgenommen wurde, zeigte es sich in der Tat, daß der bauchig Leib, sowie das Zeichen rechts davor, auf einem losgelösten Stückchen Papyrus standen, das bei der Zusammensetzung unrichtig angepaßt und so an falscher Stelle photographiert worden war. Nachdem es etwas nach rechts gerückt war, zeigte sich das Zeichen *hpr* in richtiger Form so, wie es unsere Tafel gibt.

b) Wie dieses *hpr* mit dem vorhergehenden *p³ sp* zu verbinden ist, war ohne weiteres klar. Es konnte nur zu *p³ sp i- hpr* „der Rest, der entstanden ist“ ergänzt werden, zumal vor *h* in der Tat noch *ir* erhalten dasteht. *i-ir* (Part. perf. von *ir* „tun“ mit *i* prostheticum) mit Infinitiv ist die gewöhnliche Umschreibung form für das Part. act. perf. (Heß, Ros. S. 40/1), die besonders auch bei *hpr* oft belegt ist, z. B. Ryl. 9, 2, 1; 9, 20, 7; Ros. 11. — Zu paßt, nachdem das Fragment an seine richtige Stelle gerückt ist, auch die Lücke vortrefflich.

c) Hinter *hpr* erfordert der Zusammenhang einen präpositionellen Ausdruck mit dem Suffix *f*, der mit dem vorhergehenden „der Rest, der entstanden ist“ zusammen ein Äquivalent des griechischen *ἡ προσωφείλησεν* ergibt. Als solcher kommt in erster Linie ebenfalls das ob. Urk. 1, § 20c besprochene *‘wj* „zu Lasten von“ in Betracht, das schon Spieg. hier lesen wollte. Vgl. die ganz ähnlichen Stellen der Rosettana: [*n³ s*] *p-w n Pr-³ r(ε).wn-w ‘wj n³ rmt-w Kmj* „die Reste des Königs, die den Ägyptern zur Last lagen“, βασιλικὰ ὀφειλήματι ἢ προσώφειλον οἱ ἐν Αἰγύπτῳ Ros. 8; *n³ sp Pr-³ ntj ‘wj n³ irpj-w* „die Reste des Königs, die den Heiligtümern zur Last lagen“, τὰ ἐν τοῖς ἱεροῖς ὀφειλόμενα εἰς τὸ βασιλικόν Ros. 17; *sw n³ šns-w ntj ‘wj n³ irpj-w hnw n³ ntj iw-w ir n prj Pr-³* „der Wert der Königslinnen, die den Tempeln zur Last lagen, von denen, die für das Königshaus gemacht werden“, τὰς τιμὰς τῶν μὴ συντετελεσμένων εἰς τὸ βασιλικὸν βυσσίνων ὀθονῶν Ros. 17.

d) Dieses Wort *‘wj* steht denn auch wirklich da, wie Spieg. las. Und noch mehr, was er nicht sah, was aber schon seine Phot. ahnen ließ, es steht, wie ich nach Abnahme des Glases am Original mit Sicherheit feststellen konnte, auch dahinter das erforderliche Suffix *f* da in derselben Form wie in Z. 12; es beginnt unmittelbar hinter dem senkrechten Strich als scheinbarer Kopf des *ns* von *Ns-šw-tfnw* in Z. 7.

e) Nun wird es auch klar, was das scheinbare *ntj* vor *wj* soll. Es muß die Präposition *r* sein, die diesem Ausdruck nach *or* voranzugehen pflegt (vgl. die Beispiele Äg. Ztschr. 37, 24. 26; Senso Leid. 373a, 6), vermutlich aus demselben Grunde, aus dem wir nach *hpr* auch *r-d'd'* statt *hr-d'd'* antrafen (Urk. 10, § 60c), weil nämlich das Verbum im Unterschied zu den Verben des eins ein Verbum des Werdens, der Bewegung in der Richtung auf etwas war („geraten“, „fallen“, „kommen auf“). Diese Bedeutung „werden“ liegt auch an unserer Stelle vor, wie die griech. Wiedergabe durch α *προσώφειλθεν* „was er schuldig wurde“ anstatt durch α *προσώφειλεν* „was er schuldig war“. (dem α *προσώφειλον* oder *τὰ ὀφειλόμενα* der oben zitierten Stellen Ros. 8. 17 entsprechend) erkennen läßt. — Das Zeichen für *r* hatte die eigentümliche Form, die oben bei dem Worte *πράκτωρ* beobachtet wurde (1b) und die wir in den Papyri unseres Fundes auch sonst öfter beobachten können, z. B. in Ⲛⲓⲃ *hr.r.r-w* (ἄραου) Eleph. 4. 13. Ⲛ *r.r-f* (εφο) 4, 18. 5, 18. In unserem Falle ist die Ähnlichkeit mit *ntj* wohl noch dadurch erhöht worden, daß das Zeichen unten etwas beschädigt ist.

§ 19. *n šns* „in bezug auf Byssos“ *πρὸς τὰ βύσσινα* mit der gewöhnlichen Präposition der Beziehung *n*, die hier griech. durch *πρὸς* wiedergegeben ist.

Das Wort *šns* (kopt. ⲚⲨⲤ , alt *šš n-šw.t* „Königslinnen“) steht hier im Unterschied zu dem griech. *τὰ βύσσινα* im Sing. und ohne Artikel, wie in Z. 7 und Eleph. 5, 4. 13 (*τὴν βυσσίνην*). Es ist hier eine das Determinativ des Gottes geschrieben, das es z. B. Ros. 10. 17 hat, und zeigt unten hinter dem Zeichen für König einen leinen senkrechten Strich. Bei diesen Byssosschulden handelt es sich offenbar um Schulden des Tempels an den König, um die Abgabe, die die Tempel nach Ros. 10 von den Byssosstoffen, die sie herstellten, zu leisten hatten.

§ 20. Die dem griech. *τὴν πρόσδορον τοῦ ἱεροῦ* „die Einkünfte des Tempels“ entsprechenden Worte las Spieg. p: *ih n h.t-ntr*, indem er damit freilich zweifelnd ein bisher unbekanntes Wort = *πρόσδορος* statuierte. Ich sehe keine Schwierigkeit, in dem obigen griech. Worte vielmehr das mask. Wort *ἱτρ* zu erkennen, das in Ros. 7 dem hierogl. Ⲕ $\overset{\circ}{\text{—}}$ $\overset{\times}{\text{—}}$ *htr*, griech. *πρόσοδοι*, entspricht

(kopt. ρω†). Das erste Zeichen (zu der Form vgl. die Schreibung *h'-f* in Z. 8) hat wohl nur seinen Kopf verloren; und zwar, was bei diesen Papyri aus Elephantine öfters zu beobachten ist, spurlos. Einige schwarze Punkte, die dazu passen würden, sind an der vom Sande glatt abgeriebenen Fläche zu sehen, doch nicht, daß notwendig etwas dagestanden haben müßte. Vgl. aber auch die Schreibung von *htr* Urk. 12b, 15. Im übrigen gleicht die Schreibung vollkommen den Schreibungen, die wir in den Kairin Urkunden für das mit unserem Worte wahrscheinlich identische *htr* „Notwendigkeit“ angetroffen haben (s. ob. Urk. 1, § 28a): das Zeichen *tr* oder *tj* (von Spieg. für *h* gehalten) folgen 2 schräg Striche (das *j*), dann das Determinativ der Handtätigkeit, anscheinend damit ligiert. Vgl. auch die Schreibung von *htr* „Abgabe“ in Eleph. 11, 5.

Hier handelt es sich also um Schulden des Hohenpriesters bzw. der Priesterschaft gegen den Tempel, dem sie dienten, also wie in Eleph. 6; sei es um Abgaben, die die Priester selbst dem Tempel zu entrichten hatten, sei es um Abgaben, die von anderer Seite in den Tempel flossen und von den Priestern zu anderen Zwecken verwendet worden waren.

a) *h-tr-ntr* „der Tempel“ ohne Artikel, obwohl es determiniert ist (τοῦ ἱεροῦ) und einen ganz bestimmten Tempel, den von Edfu bezeichnet. Ebenso auch sonst stets ohne Ausnahme im Demot. z. B. *h-t-ntr (n) Mn-nfr* τῷ ἐν Μέμφει ἱεροῦ Ros. 5; *h-t-ntr n* „der Tempel von Edfu“ Eleph. 5, 7. Vgl. ferner Griff. Ryl. III 3 Stories p. 90 not.

§ 21. Aus Eleph. 5, 12 und aus der Vergleichung von Z. 10 unserer Urkunde mit Eleph. 8, 9/10 (s. u. § 25b) geht hervor, daß die Schulden der Priester an den Staat aus dem Jahre herrühren, in dem sie das jährlich wechselnde Amt des Oberpriesters (*mr*-bekleidet hatten. Unser Estphenis, Sohn des Pinyris, wird auch der Oberpriester des Jahres 23 gewesen sein.

§ 22. Dem griech. ὁμοίως δὲ καὶ entspricht Ros. 11. Kanop. Tanis 28 im Demot. *p'j-s smt* „in der Art davon“ oder *p' smt* „in der Art“ Corp. pap. II 3. An unserer Stelle gebricht jedoch an Platz dafür, und es fehlt auch an dazu passenden Zeichenspuren. Man wird daher stattdessen mit Spieg. einfach *irm* „und“ lesen müssen, das den Raum gut füllt und auch

en Zeichenresten paßt. — Zu der demot. Entsprechung von *καί* auch“ s. u. § 27.

§ 23. Zur Lesung des Namens *Mr-(n)-lb-ptḥ* s. Griff. Ryl. II 451. — Nach der Fassung des äg. Textes ist es unzweifelhaft, daß die Worte „und Berenebthis“ *δμοίως δὲ καὶ Βερενέβθις* und die Worte „wir haben uns verbürgt für Estphenis“ *ἐνεγνησάμεθα Ἐστφῆνιν* anzuknüpfen sind (s. § 24) und daß daher mit Tubensohn der Nominativ *Βερενέβθις* in den Akkusativ *Βερενέβθιν* zu emendieren ist.

§ 24. Die Worte *hr swn* „für den Wert von“, die Spieg. hinter dem Namen des zweiten Schuldners las, die aber auf der Phot. einer Publikation schlechterdings nicht zu erkennen sind, zeigten sich auf dem Original nach Abnahme des Glases völlig deutlich so, wie sie unsere Tafel bietet. Der Ausdruck entspricht dem *hr sp* „für den Rest“ (*εἰς ἃ προσωφείλησεν*), das auf den Namen des ersten Schuldners Estphenis folgte, und bezieht sich wie jenes auf das Bürgen. Wenn der griech. Text dafür einen Ausdruck mit *πρός* (statt *εἰς*) bietet, der dem von *προσωφείλησεν* abhängigen *πρός τε τὰ βύσσινα καὶ τὴν πρόσσodon τοῦ ἱεροῦ* im Falle des Estphenis zu entsprechen scheint, so liegt da offenbar nur eine Breiiloquenz für das sinngemäßere *εἰς ἃ προσωφείλησεν πρὸς* usw. vor, welche vielleicht verursacht dadurch, daß in dem äg. Grundtext die Worte *hr-f sp* „sein Rest“ erst am Ende als Apposition genannt sind.

a) Der Ausdruck *swn šns* „der Wert von Byssos“, der hier den Geldwert der Schuldforderung des Staates für Byssosstoffe bezeichnet, findet sich in derselben Anwendung in der ob. § 18c citierten Stelle Ros. 17 wieder.

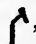
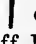

swn „Wert“ steht, wie immer, obwohl es determiniert ist, ohne den bestimmten Artikel (vgl. ob. Urk. 6, § 18); ebenso im kopt. *corū*. Es teilt diese Eigentümlichkeit mit den anderen Substantiven, die gleich ihm (*swn-t-f corūṯṯ* „sein Wert“) die Possessivsuffixe bekommen.

b) Die Zeichenreste am Ende von Z. 7 können nur dem Gedanken der Identifikation, der in dem griech. *τὸ αὐτό* liegt, entsprechen. Sie passen in der Tat gut zu einer Ergänzung *(n-)rn[-f]* „der nämliche“, auf das wie gesagt virtuell determinierte männliche *swn* „Wert“ zu beziehen: *swn šns (n-)rn[-f]* „der nämliche Byssoswert“, *τὸ αὐτὸ βύσσινον ὀθονίον*. Eine Ergänzung *(n-)rn-w*

„die nämlichen“, auf *šns* „Byssosstoffe“ (*βυσσίνων ὀθονίων*) beztlich, ist ausgeschlossen, da dieser Ausdruck indeterminiert ist; der *n-rn-f* „der nämliche“ kann sich naturgemäß nur auf determinierte Ausdrücke beziehen.

§ 25. *n h³-t-sp 2-t h³-t-sp 19* „des Jahres 2 (und) des Jahres 19

a) Das *n*, das Spieg. am Ende von Z. 7 ergänzen wollte, steht am Anfang von Z. 8 wirklich da.

b) Die Jahre 2 und 19, aus denen die Schulden des Benbthis, Sohnes des Estphenis, stammten, werden in der Hohepriesterliste des Pap. Eleph. 8, 9/10 tatsächlich als die Amtsjahre dieses Mannes genannt (s. ob. § 21). Zu der Form , in der die Zahl 19 dort erscheint, und die Spiegelberg zu  der unrichtigen Lesung 7 veranlaßte, vgl. die Formen bei Griff. Ryl. III 41 die Zahl 7 sieht in dieser Zeit ganz anders aus (einfach ein horizontaler Strich). An unserer Stelle ist die Zahl 19  mit den folgenden *n³* von *n³-j-f* zusammengeraten, sodaß man dieses Zeichen (*n³*) für den Kopf der Zahl 9 halten könnte.

§ 26. *n³-j-f sp-w* „seine Reste“, der Pluralis, weil es sich um Reste von zwei Jahren handelt.

§ 27. *h³-f* „er selbst“, in der gewöhnlichen Schreibung der ptolemäischen Demotisch (vgl. Griff. Ryl. III 370), bedeutet hier wieder (vgl. ob. Urk. 12, § 35^{bi}) „auch er“ (resp. „auch sein“), „*et quoque*“ wie das kopt. *ⲁⲱⲱⲙ* und entspricht wohl dem *καὶ ὁμοίως καὶ*.

§ 28. Zwischen *h³-f* und *hd* 16 las und ergänzte Spieg. s. [*ntj tw p³-j-f*] *swn*(?)*hd*(?), sah also darin und wohl mit Recht die Einführung des Preises von 16 Silberlingen, der im Griech. n. das Wort *ἄρ[γ]υ(ρίου)* gegenübersteht.

a) Die Ergänzung [*p³-j-f*] *swn* „sein Wert“ ist jedoch nach § 24 a unmöglich, da *swn* nie den Artikel erhält und stets mit Suffixen verbunden wird; es müßte also *swn-t-f* heißen. Überdies ist das halberhaltene Wort sicherlich nicht *swn* gewesen. Der Determinativ ist nicht das Zeichen für Silber, sondern das Zeichen, das sich hinter *šp* „empfangen“, *tm* „nicht“, *dr-* „ganz“ usw. findet und der hierogl. Buchrolle zu entsprechen scheint. Es ist hier der Determinativ zu *db³* „ersetzen“, „bezahlen“, das man am Original aus den erhaltenen Zeichenresten erkennt. Erst auf dieses Det.

minativ folgt dann das Zeichen für „Silber“, sodaß hier wieder der Ausdruck *db³-hd* „Geldbezahlung“, der in Z. 3 vorkam, vorzuliegen scheint.

b) Das nächstfolgende Zeichen, das der Preisangabe *hd* 16 „16 Silberlinge“ direkt vorangeht, wurde von Spieg. irrig wieder für das Silberzeichen gehalten und zweifelnd mit *hd* umschrieben. Es ähnelt dem Zeichen für das Suff. 3. fem. sg., das hier aber kaum passen würde und zudem in unserer Urkunde sonst doch etwas anders aussieht. Wahrscheinlich hat man darin ein Wort für „Gesamtbetrag“, „Summe“ zu erkennen, das Griffith an einer Stelle des Pap. Ryl. 9 (Zeit des Darius) belegt hat in einer Form, die dieselben Elemente wie das Zeichen an unserer Stelle aufweist, *3* Ryl. 9, 15, 16, adverbial gebraucht („5 Silberlinge, andere 5 Silberlinge, insgesamt 10 Silberlinge“). Griffith ist im Zweifel, ob es *r mh* „um vollzumachen“ zu lesen oder mit dem Ryl. 9, 16, 18 und später oft belegten *dmd* „Gesamtheit“, „zusammen“ identisch sei. Da dieses letztere in ptolemäischer Zeit ganz anders auszu- sehen pflegt (Griff. Ryl. III 412), ist wohl der Lesung *r mh* resp. *r mh* der Vorzug zu geben. Dies ist in der Tat auch der spezifische Ausdruck für derartige Summierungen [vgl. jetzt meine Ausführungen in der Schrift „Von Zahlen und Zahlworten bei den alten Ägyptern“ (Schriften d. Wiss. Ges. Straßb. 25), S. 111].

Da der angegebene Preis von 16 Silberlingen = 320 Drachmen der Gesamtpreis des Ackers war, der in 4 Raten von 4 Silberlingen = 80 Drachmen zu zahlen war (s. ob. S. 290), so ist eine solche Angabe durchaus am Platze.

c) Wie ist nun aber die Lücke, die noch vor *db³-hd* „Geldbezahlung“ klafft (ca. 1,7 cm), zu füllen? Nach dem Zusammenhange des Ganzen würden ohne Frage am besten die Worte *st³.t-n s* „wir haben ihn (den Acker) zurückgekauft“ resp. „ausgelöst“, passen, die wir Eleph. 2, 4 lesen; allein, abgesehen davon, daß es zum mindesten zweifelhaft ist, ob man *st³ (r) db³-hd* „für Geldbezahlung auslösen“ sagte, reicht der verfügbare Raum dafür nicht aus und die erhaltenen recht deutlichen Zeichenreste stimmen nicht dazu. Sie weisen vielmehr auf die andere Möglichkeit, die allein auch in Betracht kommen kann, hin: daß nämlich die Worte *r (e) w-w (= dj-w) p³.j-n³ h (r) db³-hd* „unser Acker ist für Geldbezahlung weggegeben worden“ aus Z. 3 hier einfach in der sinnentsprechenden

Abkürzung *tw-w s (r) db³-hd* „er ist für Geldbezahlung weggegeben worden“ wiederholt waren. Erhalten ist der obere schräge Strich der Gruppe *tw*, die das *dj* vertritt, ein Stück des Suffixes *w* und die linke Hälfte des Pronomen *s*, diese in dem Zeichen, das man zunächst für das erste Zeichen der Schreibung von *db³* halte würde. Dieses letztere (Anfang von *db³*) wird eine schmale Form wie in Z. 3 gehabt haben und in der folgenden kleinen Lücke zugrunde gegangen sein; das andere Ende ist vielleicht noch in einer Spur erhalten. — Vor *tw-w (=dj-w)* ist auch für ein eventuelles *r (s)* noch Platz, wie es diesem Verbum in Z. 3 voranging und wie es sich in der Urkunde Eleph. 2 unter ganz ähnlichen Umständen vor jedem Satze, der zu der Begründung der Eingabe gehört, wiederholt findet.

d) Der äg. und der griech. Text, welcher letztere einfach die Angabe des Preises bietet, weichen in der Fassung unserer Stelle erheblich voneinander ab. Das hat wohl seinen guten Grund. In äg. Texte mußte die Angabe des Preises, für den der Acker verkauft war, die Form eines selbständigen Satzes haben, weil die vorhergehende eingeschachtelte Begründung für den Verkauf selbst die Form eines Kausalsatzes hatte und eine Anknüpfung an den Hauptsatz „man hat verkauft“ unmöglich machte. Dagegen kommt im Griech., wo die Begründung durch den adverbialen Ausdruck *πρός ἐγγύην* eingeleitet war, die Preisangabe direkt angeknüpft werden: *ἀρ[γ]υ(ρ)ίου δραχμ(ῶν) τξ* „für 320 Drachmen Silbergeld“.

§ 29. Der präsentische Satz *dj-n (=tw-n) dbh im-s mtw-k* „wi bitten dich“ *ἀξιοῦμέν σε*, der den eigentlichen Gegenstand der Eingabe einleitet, ist als Nachsatz zu der vorhergehenden, durch *n-d-t hpr-s* „dieweil es geschah“ eingeleiteten Begründung anzusehen, wie in der eben zitierten Urkunde Eleph. 2 der Wunschsatz *mj tw-w (=dj-w)* „man gebe“.

a) Zu *dbh im-s* „es bitten“ s. Spieg. Note XII; ferner Rev. ég. 2, pl. 7. 8 (zu p. 79). Thompson, Theb. Ostr. p. 62 und unter Urk. 16, § 27. Zur Umschreibung des pronominalen Objektes durch *im-s* vgl. ob. Urk. 9, § 55a. Kanop. Tanis 48 steht dem griech. *ἀξιῶσαντες τὸν βασιλέα* entsprechend im Demot. *tw-w dbh-s m-b³ Pr³* „indem sie es vor dem Könige erbaten“.

b) *mtw-k* „von dir“ (*ἄτακ*); ebenso an der von Spieg. zitierten Stelle Kairo. 31057, 1. Vgl. das *mtw-j* „von mir“ nach *w³h* „wün-

chen“ Urk. 7, § 15c. Mit dem Kopt. $\overline{n-t\bar{n}}$ nach Verben des Bitens (eig. *m-d-t* „aus der Hand von“) darf dieses *mtw-* nicht verlichen werden. Es liegt vielmehr der neuäg. Gebrauch von *m-dj* ungründe, der im Kopt. verschwunden ist (vgl. Griff. Ryl. III 217, Note 2).

§ 30. Vor *wt-n* „wir bezahlten bar“ ist in dem zerstörten Zeilenanfang notwendig das *r* (e) zu ergänzen, das nach *hpr-s* „eschah“ den abhängigen Satz einzuleiten pflegt, s. ob. § 6.

a) Zu der Schreibung von *wt* s. ob. Urk. 4, § 20.

§ 31. *n³j-n hd-w* „unsere Silberlinge“, griech. τὸ ἀργύριον, d. h. die beim Kauf fällig werdende erste Rate des Kaufpreises, von der die Brüder in Eleph. 2, 5 = 3, 8 (s. d. Anhang) sagen, sie hätten sie bereits gezahlt „mit ihren Zinsen“. Der gleiche Ausdruck „seine Silberlinge“ für die „Silberlinge, die er schuldet“ findet sich Urk. 14, 23 wieder (§ 48), während Eleph. 2, 10 nur von „den Silberlingen, [die oben sind]“ die Rede ist, wo es sich um die Zahlung der 3 anderen Raten handelt.

§ 32. *p³j-w ms-t* „ihre Zinsen“. Das Wort *ms-t* „Zinsen“ (υμσε), das im Kopt. fem. ist, erscheint in den demotischen Papyri auch sonst als mask. behandelt, obwohl es richtig mit der Femininalendung geschrieben wird, z. B. Eleph. 2, 5. 6 = 3, 8 (*p³j-f*). Rev. Chrest. 302 (*p³j-w*). Das Wortzeichen für *ms*, „das Kind“, hat an unserer Stelle eine ähnliche Form wie an den Urk. 10, § 44a, Anm. 2 zitierten Stellen, wo Revillout *hl* lesen wollte.

§ 33. *r p³ shn n Pr-³* „an die Bank des Königs“ s. ob. Urk. 4, § 23; in Eleph. 2, 6 fehlt der Zusatz *n Pr-³* „des Königs“.

§ 34. *hnw p³ hrw 60* „innerhalb der 60 Tage“, griech. ἐν ταῖς ἡμέραις ἀπὸ τὸ διάγραμμα ἡμέρας.

a) Zu *hnw* „innerhalb von“ bei Fristangaben s. ob. Urk. 1, § 27.

b) *p³ hrw 60* „die 60 Tage“. Die Zahl, die auf das singularische *p³ hrw* gefolgt sein muß, um einen dem griech. ταῖς ἡμέραις entsprechenden pluralischen Ausdruck zu erhalten, ist stark zerstört, doch passen die Zeichenreste zu nichts anderem als zu der von Spieg. gelesenen Zahl 60. Im griech. Text ist die Zahl, deren Angabe ja durch die Worte „gemäß dem Befehl des Königs“ entbehrlich war, nicht angegeben. Ebenso in der ähnlichen Stelle Eleph. griech. XIV (vgl. Wilcken, Chrestom. Nr. 340).

§ 35. $r-h p^i hn n Pr^i$ „gemäß dem Befehle des Königs“ im Unterschied zu dem griech. $\kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \tau\omicron \delta\iota\acute{\alpha}\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha$, das attributive Zusatz zu $\acute{\epsilon}\nu \tau\alpha\iota\varsigma \dots \eta\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha\iota\varsigma$ ist, ein adverbialer Zusatz zu dem Satze „wir haben bar gezahlt“.

a) $r-h$ „wie“, „gemäß“, griech. $\kappa\alpha\tau\grave{\alpha}$, wie Ros. 23.

b) hn „Befehl“ kopt. $\rho\omega\mu$, das ebenso von Erlassen des Königs gebraucht wird (z. B. $\delta\omicron\gamma\mu\alpha$ Luc. 2, 1. $\delta\iota\acute{\alpha}\tau\alpha\rho\mu\alpha$ Hebr. 11, 23). Z der Form des Wortzeichens mit einem Strichansatz nach unten vgl. Heß, Ros. S. 56. Determiniert ist das Wort durch das Zeichen der geistigen Tätigkeit, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 272. Dieses Zeichen ist mit dem kleinen Strich oder Punkt, der ihm oft zu folgen pflegt, in einer Weise verbunden, der man gerade in den Urkunden unseres Elephantinefundes oft begegnet, z. B. bei „Eid“ Eleph. 5, 6, mnk „vollenden“ Eleph. 6, 19, $prgr$ „Praktion“ Eleph. 7, 2.

c) Die Worte $n Pr^i$ „des Königs“, die im griech. Texte nicht ausgedrückt sind, fehlten zunächst auch im äg. Texte und sind hier als unentbehrlich¹⁾ erst nachträglich über der Zeile zugefügt worden; ein Umstand, der für die Priorität des griech. Textes in dem Feld geführt werden könnte. — Das n , das in Spieg.'s Umschrift fehlt, ist völlig deutlich.

§ 36. $n^i-n-f r-tr-k$ ($\epsilon\kappa$) (r) $tr-f$ „es ist gut, wenn du es tun wirst“, eine Formel, die sich in demot. Briefen öfters als Einleitung zu einer Bitte findet, z. B. Pap. Spieg. 12, 16. Äg. Ztschr. 42, 48, 6/7. Sie entspricht an unserer Stelle dem griech. $\kappa\alpha\lambda\acute{\omega} \pi\omicron\iota\eta\sigma\epsilon\iota\varsigma$, und Spiegelberg vermutete, daß sie diesem Ausdruck überhaupt nachgebildet sei. In $r-tr-k$, Variante von $iw-tr-k$ oder $tr-k$, den gewöhnlichen demot. Schreibungen für altes $iw-k$ = $\epsilon\kappa$ würde man das Präsens I mit der Zustandssatzpartikel iw (ϵ) vermuten ($\epsilon\kappa-\epsilon\omega\tau\bar{u}$), wie in dem kopt. $\mu\alpha\mu\omicron\tau\epsilon \mu\alpha\kappa \epsilon\pi\epsilon-\sigma\tau\beta\alpha\lambda \bar{n}-\sigma\tau\omega \bar{u}\bar{u}\bar{o}\bar{k}$ „es ist gut, wenn du nur ein Auge hast“ Matth. 18, 9, $\kappa\alpha\lambda\acute{\omega} \sigma\omicron\iota \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu \mu\omicron\nu\omicron\phi\theta\alpha\lambda\mu\omicron\nu \acute{\epsilon}\iota\varsigma \tau\eta\nu \zeta\omega\eta\nu \acute{\epsilon}\iota\sigma\epsilon\lambda\theta\epsilon\iota\nu$. Doch scheint es nach der Stelle Äg. Ztschr. 42, 48, wo deutlich $iw-tn r tr-f$ „ihr werdet es tun“ steht, daß vielmehr das Futurum III ($\epsilon\kappa-\epsilon-\omega\tau\bar{u}$) gemeint ist, bei dem das r ja im Demot. auch sonst oft unbezeichnet

¹⁾ Vgl. aber das Fehlen der Worte „des Königs“ in Eleph. 2, 6 hinter $p^i sh$ „die Bank“.

bleibt. Das Ganze würde also wörtlich heißen: „es ist gut, wenn du es tun wirst“.

§ 37. *hb h³:t-n n š^c n st³:t* „sende vor uns in einem Lösebriefe“, *δοὺς ἡμῖν τὴν ἐπίλυσιν*.

a) *hb* „senden“, das hier wie oft im Demot. die Bedeutung brieflich Nachricht geben“, „schreiben“ hat (wie im Neuäg.), ist nicht etwa als appositioneller Infinitiv zu dem *f* von *ir-f* aufzufassen („du wirst es tun, das Schreiben“), sondern als Imperativ resp. imperativisch gebrauchter Infinitiv („schreib“). Das geht aus der Stelle Pap. Spieg. 12, 16 hervor, wo das unserem *hb* entsprechende Verbum *h³:c* „wirf“ von dem einleitenden *n³:c n-f r-ir-k* (*r*) *ir-f* „es ist gut, wenn du es tun wirst“ durch einen Bedingungsatz getrennt ist, zu dem jenes imperativische Verbum den Nachsatz bildet.

b) Zu dem Gebrauch von *h³:t-* „vor“ (*Ⲙⲏⲧ-*), alt *r-h³:t*, zur Angabe des Adressaten nach *hb* „brieflich Nachricht geben“ vgl. Eleph. 2, 5 = 3, 7 und Spieg. Note XVII.

c) *n š^c* „in einem Brief“, „in Gestalt eines Briefes“, „durch einen Brief“. Die Artikellosigkeit des Wortes *š^c*, die um so auffällender ist, da ihm ein näherer Zusatz folgt, läßt sich nur daraus erklären, daß *hb n š^c* „Nachricht senden in einem Briefe“ ein fester Ausdruck für „einen Brief schreiben“ war. Dafür spricht ja auch die von Spieg. zitierte Parallelstelle. Das Wort *š^c* wird hier dieselbe Bedeutung „Urkunde“ haben wie in Urk. 4—6.

Das *n*, das Spieg. für unsicher hielt, scheint mir vollkommen deutlich.

d) *n st³:t* „des Lösens“ (*ⲡⲓⲘⲟⲩⲉ*). Der Wortstamm *st³* ist wie gewöhnlich mit der Bezeichnung des gesprochenen *t* (eig. *tj*) geschrieben, s. ob. Urk. 9, § 78b. Das *n*, das mit dem Zeichen *st³* durch einen zufälligen Strich verbunden erscheint und daher von Spieg. irrtümlich für einen Teil dieses Zeichens genommen wurde, könnte auch *r* sein: „um zu lösen“. Doch würde dann wohl zu *st³* ein Objekt zu erwarten sein. Der genitivische Infinitiv paßt auch besser zum griech. Text; *hb n š^c n st³:t* „einen Lösebrief schreiben“ entspricht dem Sinne nach durchaus dem griech. *δοὺς τὴν ἐπίλυσιν*.

Was ist nun mit dieser „Lösung“ *ἐπίλυσις* gemeint? In Pap. Eleph. 2 = 3 (s. d. Anhang), der Eingabe, die die Söhne des Est-

phenis 11 Tage später unserer Urkunde an denselben Adressaten Milon folgen ließen und durch die wir am vollständigsten über die Sachlage unterrichtet sind, heißt es: „es geschah, daß unsern Acker von 30 Aruren für Geld weggegeben (d. i. verkauft hast“ *r st³:t-n s r-h p³ hb-k h³:t-tn (ϨHTÜ) im-f* „und daß wir ihn (den Acker) gelöst haben gemäß dem, was du vor uns gesandt hast“ Eleph. 2, 4/5 = 3, 6/7. Nach Spiegelberg's Annahme würde die letzten Worte, die den Sinn haben: „das, was du uns geschrieben hast“ (d. i. deinen Brief), auf ein Schreiben Bezug nehmen, das die Antwort auf unsere Eingabe (Eleph. 1) bildete. Da diese Antwort nach den Worten unseres Textes ein *š' n st³:t* „Lösungsbrief“ = *ἐπίλυσις* sein sollte, so würde die obige Stelle besagen: „Wir haben unseren Acker gelöst gemäß dem von dir uns erteilte Lösebrief“.

Was mit dem Lösen des Ackers an jener Stelle (Eleph. 2, = 3, 6) aber tatsächlich gemeint war, ist klar; es ist das Auslösen des Pfandes oder, da dieses zum Verkauf gebracht worden war, die Selbstübernahme, der Rückkauf. Eben dies beides ist in der Tat die eigentliche Bedeutung des kopt. *cwre (λυτρόω*, z. B. gegen Geld 1. Petr. 1, 18), und sie läßt sich auch für das Demotisch belegen, z. B. *mtw-k st³:t tw-t n n³ nkt ntj hrj* „und du löse das Pfand aus in bezug auf die Gegenstände, die oben sind“ Beleg 3108, 12; *tw-j mh (n) krkr 200 hnw n³ pr-t r.tw-j (= dj-j) n P³:mr-p³ hm s³ P³:hb tw-tr-k (ek) st³:t p³:j-k 'wj (H) mh-k-t im-w hr p³:st n sgn* „ich bin gefüllt (d. i. vollbezahlt) mit 200 Talenten (als Betrag des Wertes eines Teiles) von den Kornmengen, die ich dem Pelaias (P³:mr-th) dem Jüngern, dem Sohne des P-hib, gegeben (d. h. verkauft?) habe. Wenn du dein Haus (das du mir dafür verpfändet hast) auslösest (resp. zurückkaufst), so hast du mich gefüllt (d. i. vollbezahlt) auf der Öl-Bank“ Ryl. 31, 8 (von Griffith m. E. nicht richtig verstanden).

Nimmt man die gleiche Bedeutung auch für das Wort *st³:t* „lösen“ in dem Ausdruck *š' n st³:t* „Lösebrief“ an, so würden die Brüder in unserer Urkunde um eine amtliche Bescheinigung bitten, daß sie den verpfändeten Acker ausgelöst haben, nachdem sie die fällige erste Rate des Löse- oder Kaufgeldes bereits auf der königlichen Bank eingezahlt haben, also um eine Entpfändungserklärung, wie das die Sachlage ja erfordert.

Daß der äg. Ausdruck $\text{\$}^{\prime} n st^{\prime}t$ „Brief des Auslösens“ auch Kunde über erfolgte Auslösung bedeuten kann, zeigt der völlig analoge Ausdruck $sh n db^{\prime}-hd$ „Schrift der Geldbezahlung“. Fraglich ist aber, ob das griech. $\epsilon\pi\iota\lambda\upsilon\sigma\iota\varsigma$ so verstanden werden kann. Bedeutet es nicht vielmehr die durch den Gläubiger erfolgende Lösung oder Befreiung des Bürgen oder des Pfandes von der Haftung? Dementsprechend könnte auch das äg. $\text{\$}^{\prime} n st^{\prime}t$ als Lösebrief“, d. h. Brief, durch den jemand oder etwas gelöst wird, bedeuten. In diesem Falle würde das $st^{\prime}t$ „lösen“ eine ganz andere Beziehung haben, als in dem zitierten Briefe Eleph. 2.

Und in der Tat erscheint es überhaupt sehr fraglich, ob sich die Worte dieses letzteren Briefes: „gemäß dem, worin du vor uns gesandt hast“ wirklich auf den in unserer Urkunde erbetenen Lösebrief“ des Milon bezogen, wie Spieg. annahm. Ich möchte dabei eher — und das entspricht auch dem Ausdruck „gemäß“, „wie“ besser — an ein früheres Schreiben des Milon denken, in dem er entweder den Brüdern den Zwangsverkauf des verpfändeten Grundstücks ankündigte und ihnen die Abgabe eines Gebotes anheimstellte, oder aber in dem er ihnen den Zuschlag auf ihr Gebot ankündigte.

§ 38. $hpr-f r \text{\textit{w}}-f hpr$ „wenn es geschehen ist, daß es geschah“
 $\rho\acute{o}\tau\omicron\nu\ \delta\grave{\epsilon}\ \gamma\epsilon\nu\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu$.

a) Zu $hpr-f$ „es geschah“ als Konditionalpartikel s. Spieg. Note XVIII.

b) Was auf $hpr-f$ folgte, las Spieg., was paläographisch auch durchaus wahrscheinlich ist, $r \text{\textit{w}}-f hpr$. Neben $\text{\textit{w}}-f$, das das nach dem unpersönlichen hpr erforderliche $\text{\textit{w}}$ (e) enthielte, sollte das r , das ja auch nur eine lautliche Schreibung für dasselbe $\text{\textit{w}}$ darstellen kann, von rechtswegen unmöglich sein, dennoch findet sich ganz analog $r \text{\textit{w}}-tn$ in dem noch unveröffentlichten Pap. Berl. 3537, 27 (ebenfalls aus Elephantine und aus gleicher Zeit stammend), dessen Kenntnis ich Spiegelberg's Liebenswürdigkeit verdanke. Nach der Phot. könnte man daran denken, statt $\text{\textit{w}}-f$ vielmehr $p^{\prime}j$ „dieses“ zu lesen, sodaß das ganze $hpr-f r p^{\prime}j hpr$ „wenn es geschehen ist, daß dieses geschah“, d. i. „wenn dies geschehen sein wird“, dem griech. $\tau\acute{o}\upsilon\tau\omicron\nu\ \delta\grave{\epsilon}\ \gamma\epsilon\nu\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu$ auch im Ausdruck entspräche. Das Original zeigt aber deutlich so, wie unsere Tafel gibt; demnach ist an der Lesung $\text{\textit{w}}-f$ nicht zu zweifeln.

§ 39. Der Nachsatz zu dem Bedingungssatz, griech. ἐσόμεθα οὐκ ἠδικημένοι, lautet äg. *r.bn-w* (𐤓𐤁𐤍𐤏𐤗) *gm'-n*. Das Passiv ist als in üblicher Weise durch das Pronomen 3. plur. ausgedrückt.

a) Eine Verbindung der Negation *bn* mit dem Suffix 3. plur. *w*, wie sie hier vorzuliegen scheint, kennt die Sprache nicht. Die negierte Präsens I, das ja übrigens auch der Bedeutung nach nicht herpaßt, würde *bn st gm'-n in* lauten (𐤓𐤁𐤍𐤏𐤗𐤍𐤏𐤗𐤍); das negierte Perfektum *bn-pw-w gm'-n* (𐤓𐤁𐤍𐤏𐤗𐤍𐤏𐤗𐤍). Wie mir Spieg. richtig bemerkte, gibt es demnach nur eine Möglichkeit, die vorliegende Form zu erklären; sie muß das Futurum III enthalten, das eigentlich *r.bn-ṭw-w gm'-n* lauten sollte: „man wird uns schädigen“. Die vorliegende Schreibung *bn-w* ohne das *ṭw* könnte eine lautliche Wiedergabe der bohair. Aussprache 𐤓𐤁𐤍𐤏𐤗- sein, in der ja gleichfalls das *ṭ* des Hilfsverbums *ṭw* verschwunden ist, im Unterschied zu den anderen Personen derselben Tempusform wie 𐤍𐤏𐤗𐤍 — Zu dem *r*, das dem *bn* vorausgeht (deutlich im Original), vgl. ob. Urk. 5, § 11 a.

b) Zu *gm'* (𐤍𐤏𐤗𐤍) *ḏdikeiv* s. Spieg. Note XIX. Corp. pap. II vorl. Zeile. 1. Khaemw. 6, 14.

§ 40. Die Urkunde ist seltsamerweise nicht nur von den beiden Bürgen, die darin reden, unterzeichnet, sondern auch von den beiden Personen, für die sie gebürgt hatten, und zwar steht *ḏ* eine von diesen zuerst, nämlich der Vater Estphenis, dann folgen die Söhne in der Reihenfolge, in der sie auch in den anderen Urkunden stets auftreten, Pinyris, Berenebthis, Psintaes, also vermutlich nach dem Lebensalter.

Umschrift.

2, 1. ^{3,1} *w* ^{3,1} *mkmk* (*n*-)*d.t* *P*'-*ṭw*(*n*-)*ḥr* *s*' *Ns-šw-tfnw*^{3,2} ^{3,2} *ḥn'* *Mr*-(*n*-)*ṭb*-*t*
s' *Ns-šw-tfnw*¹)

2, 2. ^{3,3} *ḥn'* *P*'-*šr*-(*n*-)*t*'-*ḥ*-*t* *p*' *ḥm* *s*' *Ns-šw-tfnw*¹) *r* (= *trj-n*) ^{3,3} *s* 3 *n* *M*
p' *rd* ^{3,3} *wprnj's*

1) Die Angabe des Vaters fehlt in Eleph. 3.

a) Hinter dem Namen des Vaters Estphenis steht das Datum 19. Paophi des 25. Jahres Euergetes' I. = 5. Dez. 223 v. Chr. Namensunterschrift und Datum, zeigen den gleichen Schriftcharakter wie die Urkunde selbst. Das führt mit Notwendigkeit darauf, daß die Urkunde von seiner Hand geschrieben worden ist, ebenso wie die andere oben zitierte Eingabe der drei Brüder, die er so unterzeichnet hat: „es schrieb (dies) Estphenis auf Geheiß der Schreiber (griech. *ἑταῖροι*), die oben (genannt) sind“ Eleph. 2, 11. Daß er auch bei uns nur als Schreiber der Urkunde genannt ist, bestätigt das griech. Duplikat, unter dem seine Unterschrift fehlt und nur die Unterschriften der drei Brüder erscheinen.

b) Daß außer den beiden Söhnen des Estphenis, die für Vater und Bruder gebürgt hatten, auch noch dieser ihr Bruder mitunterschrieben hat, wird sich daraus erklären, daß er Miteigentümer des Ackers war. Die Handschriften der Söhne sind von der Handschrift des Urkudentextes völlig verschieden.

Anhang zu Urk. 13.

Die die gleiche Angelegenheit betreffenden anderen demotischen Urkunden von Elephantine.

1. Urk. 13^{bis}.

Eleph. 2 = 3 (Berlin P. 13533. 13523).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 39—41)¹⁾

Übersetzung.

1. Nachricht des Nachdenkens aus der Hand des P-i-n-hor (Pinyris), Sohnes des Es-šetfēne (Estphenis), und des Mer-en-'ebtah (Berenebthis), Sohnes des Es-šetfēne,
2. und des P-šen-tahē (Psintaēs), des Jüngeren, Sohnes des Es-šetfēne, zusammen 3 Personen, an Milon, den Bevollmächtigten des Euphronios,

1) Nach dem Original berichtet.

- 2,3. ^{3,4} p²-rgtr (n-)d·t hpr-f r tw-k (= dj-k) p²j-n ḥ ḥ²j¹) ^{3,5} n t² ḥ²j d
hn² p²j-n ḥ
- 2,4. m²j n t² m²j p² ^{3,6} sbd ntj ir st² 30 ḥ (r) dbi-ḥd r st²·t-n
s r-ḥ
- 2,5. p² ḥb-k²) ḥ²·t·tn³) ^{3,8} im-f r w²ḥ⁴)-n in p²j-f tš mh-I n⁵) p²j
ms-t r w²ḥ-n wt-f
- 2,6. r p² shn⁶) irm p²j-f ms-t irm p² sp hj ntj t²j r sw n ḥ² dr
- 2,7. r (e)⁷) mn mtw-n (𐓗𐓗𐓗) gr ḥd r wt r-r-k⁸) ^{3,10} p² kj tš 3 tw-n g
- 2,8. dr-t r p²j(?)⁹) m²j tw-w (=dj-w) s n ^{3,11} Gsnn s² Dnsjs hpr-f iw
wt p² kj
- 2,9. ^{3,12} tš 3 r p² shn n n²j-w ssw·w n dj·t r·bn-tw md nb⁷) ḥ (n-)d
Pr-^{3,10})
- 2,10. ^{3,14} iw-n r m[h·t] im-f 'n¹¹) r bn-pw-w dj·t tw-f (=dj-f) ^{3,15} ḥd m-s²
ḥd·w¹²) irm p²j-w drpt

1) ḥ²j nachträglich über der Zeile zugefügt.

2) [S. unten Urk. 23, 4, § 48].

3) So irrig für ḥ²·t·n (𐓗𐓗𐓗) mit der so gewöhnlichen Verwechslung von und t·n; vgl. Äg. Ztschr. 44, 80.

4) S. u. Urk. 16, § 18.

5) So statt irm „mit“ auch Eleph. 5, 18. 11, 11, wo beide Male nachträglich über der Zeile das bessere irm zugefügt ist.

6) Das Folgende bis dr-f incl. fehlt in Eleph. 3.

7) So deutlich Eleph. 2 und vermutlich auch 3.

8) So Eleph. 2 im Original deutlich. Wie Eleph. 3 hatte, ist zweifelhaft.

9) r p²j(?) sieht wie das Suffix 1. sg. j aus; in Eleph. 3 fehlt es.

10) Zu der Redensart ḥ (n-)d·t vgl. Rev. ég. I, pl. 5 zu p. 119. R. Chrest. 212/3.

11) iw-n r m[h·t] ... 'n in Eleph. 3, [iw-n r mh²t] im-f 'n in Eleph. 2 erhalten. Zu dem Gebrauch von mh·t vgl. Straßb. Wiss. Ges. 19; zu dem ganzen Gedanken Kairo 30613. 30615. 30631 (überall am Ende), wo aber ir shj statt mh·t steht.

12) Hinter ḥd·w ist im Original Raum freigelassen.

- 2, 3. den Praktor. In Anbetracht, daß es geschah,
 a) daß du weggabst unseren Hochlandacker in dem Berg-
 hochland (*Ἰκοιτόου*) und unseren Insel-
 2, 4. acker auf der Insel der Mauer (*Τιουνηφόβθις*), welcher be-
 trägt 30 Aruren Acker¹⁾, gegen Geldbezahlung;
 b) daß wir ihn ausgelöst (oder: zurückgekauft) haben gemäß
 2, 5. dem, was du vor uns sandtest;
 c) daß wir seine 1ste Rate bereits gebracht haben nebst
 ihren Zinsen;
 d) daß wir sie bereits bargezahlt haben
 2, 6. an die Bank mit ihren Zinsen und den übrigen Unkosten²⁾,
 welche sich auf den ganzen Ackerwert beziehen³⁾;
 2, 7. e) daß wir nicht mehr⁴⁾ Geld (eig. Silber) haben, um an dich
 barzuzahlen die anderen 3 Raten, indem wir (zu) schwach
 2, 8. an Hand sind dazu;
 (so) möge man ihn geben dem Xenon, Sohn des Dionysios,
 damit es geschehe⁵⁾, daß er barzahle die anderen
 2, 9. 3 Raten an die Bank an ihren Gebeterminen, damit nicht
 irgendeine Sache verloren gehe (aus) der Hand des Königs.⁶⁾
 10. Wir werden uns seiner (des Ackers) wieder bemächtigen,
 nachdem man ihn (Xenon) nicht hat geben lassen Geld außer
 den Silberlingen mit ihrem⁶⁾

1) Dafür, daß „Inseland“ und „Hochland“ zusammenstoßen können vgl. Spiegelberg, Hauswaldt-Papyri S. 4*.

2) S. ob. Urk. 10, § 32 b.

3) Vgl. Urk. 17, § 4.

4) *οἷο* in negativen Sätzen = *οὐκέτι*.

5) S. unten Urk. 16, § 38.

6) *δρpt*, wie ein Fremdwort aussehend, determiniert mit dem Zeichen für Silber“. Partsch vermutete *ἐπόμεια*.

2, 11. *sh* *Ns-šw-tfnw r-hrw n' sh·w ntj hrj n h²·t-sp 25 [ibid 2] 'h' r*

2, 12. *sh* *Mr-(n)-ib-ptḥ s' Ns-šw-tfnw*

2, 13. *sh* *P²-wtw-(n)-hr s' Ns-šw-tfnj¹*

2, 14. *sh* *P²-šr-(n)-t²-th·t s' Ns-šw-tfnw*

Griechischer Vermerk.

Ἔστι τὸ [τρίτο]ν ὑπόμνημα παρὰ τῶν
ὑπογεγραμμένων ἐσέων περὶ τῆς γῆς.
L [κε· Φα]ωφι λ.

Umschrift.

6. *P²-wtw-(n)-hr s' Ns-šw-tfnw p² ntj dd*

7. *n Mln p² rd 'wprnjš*

8. *p²-rgtr 'nh Pr-' Ptlumjš*

9. *irm t² Pr-' Brnjg²*

10. *irm n² ntr·w sn·w i·tr dj·t hpr·w*

11. *irm n² ntr·w ntj nhm i·tr dj·t hpr n² i·tr*

12. *dj·t hpr·w irm n² ntr·w mnḥ·w irm Is*

13. *irm Ws-ir-hp irm n² kj ntr·w*

14. *t² pš·t n p² 'h n p² dl' n T²-is-n²*

15. *Nw·t ntj ir st·t·w 'h I r (e)·tw (= dj) 'wprnjš*

1) So schreibt Pinyris dem Namen auch in Eleph. 4, 26; und vermutlich hatte er ihn auch in Eleph. 1, wo das Ende zerstört ist, ebenso geschrieben.

11. Es schrieb (dies) Es-šetfene auf das Geheiß der Schreiber, die oben sind, im Jahre 25 [Monat 2] der Überschwemmungsjahreszeit (Paophi) Tag 30.
12. Es (unter)schrieb Mer-en-'eb-ptah, Sohn des Es-šetfene.
13. Es (unter)schrieb Pi-n-hor, Sohn des Es-šetfene.
14. Es (unter)schrieb P-šen-tahē, Sohn des Es-šetfene.

2. Urk. 13^{ter}.

Eleph. 4 (Berlin P. 13527).

Vgl. Griffith, Gött. Gel. Anz. 1909, I 85.

a. Innenurkunde.

Besteht nur aus dem Datum: „Jahr 25 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit“ (Athyr) des Ptolemaios III. Euergetes I.

b. Außenurkunde.

Text von Z. 6—21 mit interlinearer Umschreibung: Taf. 41—42.)¹⁾

Auf das Datum folgt:

Übersetzung.

6. P-i-n-hor (Pinyris), Sohn des Es-šetfene (Estphenis), ist es, der sagt
7. zu Milon, dem Bevollmächtigten des Euphronios,
8. dem Praktor: „Bei König Ptolemaios
9. und der Königin Berenike
10. und den Göttern Brüdern, die sie erzeugten,
11. und den Göttern, welche retten, die erzeugten die, welche
12. sie erzeugten, und den wohlthätigen Göttern und Isis
13. und Osiris-Apis (Sarapis) und den anderen Göttern:
14. Die Hälfte des Ackers in dem Bezirke (= Petla-rēs?) von T-se-na-
15. nē, welcher (oder: welche?) beträgt Saaten(?) Acker 1²⁾, welchen (weg)gab Euphronios,

1) Nach Spiegelberg's Tafel, ohne Zuziehung des Originals, hergestellt.

2) So wörtlich übersetzt. Daß darin nicht etwa eine Variante für „1 Arure“ zu sehen ist, zeigt die Stellung des Zahlwortes 1 hinter $\frac{1}{2}$ „Acker“.

16. p^3 -rgtr (r) db³-hd hnw t³j-j bsf

17. p^3 ³h n-rn-f tw-s Ns-šw-tfnw p^3 j-j itf-t

18. sh-f r.r-f n T³-htr t³j-j mw-t mn

19. mtw-f (ⲚⲧⲁⲒ) gr nb (ⲚⲘⲃ) bl-j r-hn r p^3 dj-t s

20. t-ir ³wprnjs (r) db³-hd

21. ³nh hr-j sh P³-twtw-(n-)hr s³ Ns-šw-tfnw

22. n h³-t-sp 25 ibd 3 ³h n Pr³; Ptlwmjs

23. s³ Ptlwmjs irm t³ Pr³;

24. Brnjg³ irm n³ ntr-w sn-w

25. irm n³ ntr-w mn³h-w

Unterschrift nach einem freien Zwischenraum

26. sh P³-twtw-(n-)hr s³ Ns-šw-tfnj

27. r-h n³ ntj sh hrj

Die Unterschrift (Z. 26/27), die von anderer Hand herrührt, der vorhergehende Text und sich durch den Vergleich mit den Unterschriften unter Eleph. I. 2 als eigenhändige Unterschrift des Pinyris erweist, zeigt, daß er, entgegen der Angabe von Z. 21 die Urkunde nicht selbst geschrieben hatte.

Urk. 14.

Elephantine 6. (Berlin P. 13528).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 43—47. — Faksimile¹): Taf. 68.)

Schuldverpflichtungserklärung von Bürgen, denen die Zahlung der Bürgschaftsschuld gestundet ist, vom 14. November 225 vor Chr., aus Edfu, gefunden auf der Insel Elephantine.

Veröffentlicht in einem nicht sehr guten, vielfach täuschenden Lichtdruck von Spiegelberg, Demot. Studien II 1, Tafel 1, umschrieben und kurz erläutert ebenda S. 19ff.

1) Photographie nach einer Pause.

6. der Praktor, gegen Geldbezahlung $\left\{ \begin{array}{l} \text{aus (?) } \\ \text{in} \end{array} \right\}$ meinem $\left\{ \begin{array}{l} \text{Vermögen} \\ \text{Konkurse} \end{array} \right\}$
 (o. ä.).¹⁾
7. Derselbige Acker er gehörte (einst) dem Es-šetfēne, meinem Vater.
8. Er verschrieb ihn der Tehtōre, meiner Mutter. Nicht
9. hatte er noch einen Herrn außer mir bis zu dem Weggeben ihn,
10. das Euphronios tat, gegen Geldbezahlung²⁾.
1. Bei meinem Gesichte!“ Es schrieb (dies) P-i-n-hor, Sohn des Es-šetfēne,
2. im Jahre 25, Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) des Königs Ptolemaios,
3. Sohnes des Ptolemaios, und der Königin
4. Berenike und der Götter Brüder
5. und der wohlthätigen Götter.
6. Es schrieb P-i-n-hor, Sohn des Es-šetfēne,
7. gemäß dem, was oben geschrieben ist.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Königl. Museen und des Vorstandes ihrer Papyrussammlung konnte das Original des schwierigen Textes nicht nur in Berlin (z. T. ohne Glas) verlichen werden, sondern stand mir auch während der endgültigen Abfassung des Kommentares zur ständigen Kontrolle meiner Leistungen auf der Göttinger Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Innen- und Außenurkunde.

Über dem eigentlichen Urkundentext, von ihm durch einen freien Zwischenraum getrennt, am Kopfe des Blattes steht noch ein kürzerer demotischer Text, von dem 7 leider stark zerstörte oder verwischte Zeilen erhalten sind. Nach dem, was lesbar geblieben ist, enthielt dieser Text, wie unsere Untersuchung ergeben wird, unzweifelhaft ein wörtlich übereinstimmendes Duplikat des ersten Drittels der eigentlichen Urkunde. Derartige Duplikate

1) *bsf* (oder *dsf?*), geschrieben wie ein Fremdwort; determiniert mit dem Zeichen für Silber (Geld).

2) D. h. „bis ihn Euphronios verkaufte“.

finden sich, in mehr oder weniger abgekürzter Fassung, auch in anderen Schriftstücken desselben Fundes (Eleph. 5. 7; bei Eleph. bis auf die Datierung abgekürzt). Sie waren in allen Fällen, wie auch bei unserer Urkunde, versiegelt, als der Papyrus aufgefunden wurde. Wo das Siegel saß, zeigt das Loch, durch das die Schnur lief. Diese versiegelten Duplikattexte entsprechen allen den Innenurkunden der griech. Papyrusurkunden (Rubensohn, Eleph. Pap. S. 5 ff.). Bei den demotischen Elephantinepapyri pflegen diese verkürzte Innenurkunde von derselben Hand geschrieben zu sein wie der eigentliche Urkundentext, die „Außenurkunde“. Auch in unserem Falle, wo die Schrift in ihr bedeutend kleiner erscheint als im Text der eigentlichen Urkunde, liegt kein Grund vor, an der Identität des Schreibers zu zweifeln.

Am Anfang der Innenurkunde werden wahrscheinlich zwei Zeilen, mindestens aber eine ganze Zeile, verloren sein, die die Datierung (entsprechend der Z. 8) enthielten. Dann folgen die vier der Innenurkunde allein erhaltenen 7 Zeilen, die Spiegelberg als 1—zählte.¹⁾ Die letzte der 7 Zeilen scheint nur kurz zu sein. Der Text hört hier jetzt bald nach dem Anfang der Zeile mit dem Namen [*P³-dj-hr-(s³)-*]*is*, der in der Außenurkunde in Z. 18 stand auf, obgleich er nach dem Inhalt unzweifelhaft noch, und zwar um ein Beträchtliches, fortlaufen mußte, um vollständig zu sein. Die Raumverhältnisse würden es an sich durchaus erlauben, daß auf Z. 7 noch zwei Zeilen gefolgt seien, doch ist das schon deshalb unwahrscheinlich, weil damit der freie Zwischenraum zwischen Innen- und Außenurkunde auf ein Minimum zusammenschrumpfen würde. Es ist aber auch, selbst bei schärfstem Zusehen, auf dem Papyrus hinter der Stelle in Z. 7, wo die Schrift aufzuhören scheint, nirgends auch nur die geringste Schriftspur mehr zu entdecken. So scheint es denn offenbar, daß der Papyrus hinter jener Stelle wirklich stets unbeschrieben war.

Wenn demnach die Innenurkunde augenscheinlich mitten im Text abbrach, so könnte man daraus vielleicht schließen, daß sie nur noch gewissermaßen als ein rudimentäres Organ beibehalten und zu einer leeren Formalität geworden war. Möglicherweise

1) Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist im Folgenden Spiegelbergs Zeilenzählung beibehalten worden.

llte sie aber mit ihrem gleichlautenden und vermutlich von gleicher Hand geschriebenen Text doch noch ihre Aufgabe, die Echtheit der Außenurkunde zu erweisen, wenn sie vor Gericht entgegelt und geprüft wurde.

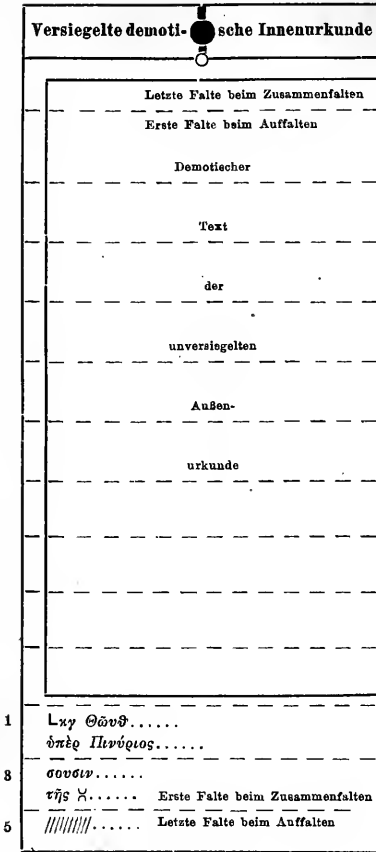
Griechische Texte.

Wie manche von den demotischen Urkunden des Elephantineandes ist auch unsere Urkunde von einer kurzen Inhaltsangabe (Resumé) in griechischer Sprache begleitet, einem Registriervermerk für den Gebrauch der griechischen, des Ägyptischen unkundigen Behörde.

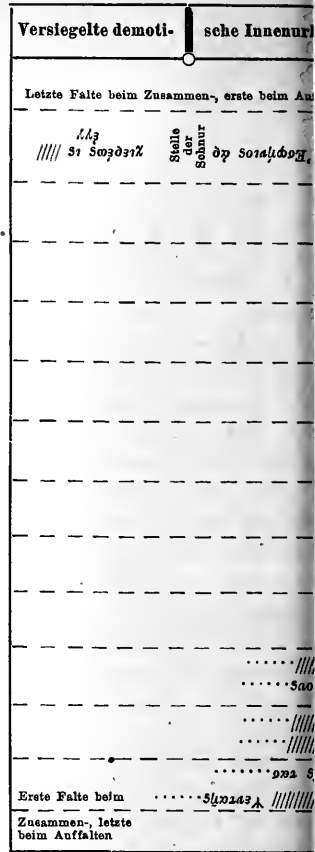
Da die registrierende Behörde, bei der die Urkunde eingereicht wurde, im Falle der Elephantinepapyri in Edfu selbst, dem Wohnsitz der Aussteller der Urkunde, ihren Amtssitz hat (vgl. Rubenohn, *Eleph. Pap.* S. 35), so trägt das Resumé das gleiche Datum wie die Urkunde selbst (vgl. *Eleph.* 2).

Wie stets ist dieses Resumé unter dem eigentlichen Urkundentexte (bei uns der Außenurkunde) zugefügt. Im vorliegenden Falle reichte dort der Raum aber nur für die ersten 5 Zeilen aus; der Rest (Z. 6—11) mußte daher auf die Rückseite des Blattes geschrieben werden, und zwar geschah dies so, daß der Leser nach dem Entrollen der Urkunde nur das zuletzt entrollte untere Ende des Blattes umzuschlagen brauchte, um weiter zu lesen. Die Schrift steht hier auf der Rückseite also auf dem Kopf, wenn man die Vorderseite in der Weise, wie wir es beim Lesen tun, umwendet.

Unser Dokument trägt außerdem noch einen zweiten griechischen Text, nämlich eine kurze Bezeichnung der Urkunde „Bürgerschaft für Pinyris, den Sohn des Estphenis, Hohenpriesters des Jahres 16“, also ihren Titel (vgl. *Urk.* 15). Dieser griechische Urkundentitel ist so angebracht, daß er dem Päckchen („Rolle“), das durch die Zusammenfaltung der Außenurkunde und die Aufeinanderlegung der beiden miteinander zusammenhängenden Urkunden entstand, als Aufschrift diente, wie eine Briefadresse. Ganz in der Art der Briefadressen (s. *Urk.* 16. 17) ist auch dieser kurze Text in der Mitte durch einen leeren Raum unterbrochen, über welchen die das Päckchen zusammenhaltende Schnur hinweglief, s. die auf S. 324 gegebene, nach den Angaben von Hugo Ibscher angefertigte Skizze des Papyrus.



Vorderseite.



Rückseite.

Die gebrochenen Linien deuten die Falten an.

Diese griechischen Texte sind von Rubensohn in seiner Publikation der griech. Elephantinepapyri unter Nr. VI veröffentlicht worden. Wilcken hat (Archiv f. Papyrusk. 5, 210) einige wichtige Berichtigungen zu dieser Lesung gegeben, auf Grund deren er denn auch den Inhalt der Urkunde richtig als Bürgschaft bestimmt. Den so verbesserten Text hat dann Schubart freundlichst noch einmal mit dem Original verglichen und den Wortlaut in gemein

namen Beratungen mit jedem von uns auf Grund des demotischen Textes, wie ihn Sethe ermittelt hatte, so festgestellt:

a. Resumé.

1. (Ἔτους) κγ Θῶνθ [κ]η ἐν Ἀπόλλων[ο]ς πό(λει) τῇ μεγάλῃ]
2. ὑπὲρ Πινύριος Ἐσφήνιος ἀρχιερέως τοῦ ἰς (ἔτους) ἔ(γγυοι) ἐφ ᾧ ἀ[ποδώ-]
3. σουσιω τὴν [τετάρτ]ην σίτου ἐν (ἔτεσι) [δ ἀργυ(ρίου) τάλ(αντα) γ, (δραχμᾶς) ἄσξ, οὐσης]
4. τῆς ἀ() ἀργυ(ρίου) (δραχμῶν) [Λωιε κατ' (ἔτος), Θαρσφῶ-
νυχος δ μικρός],
5. [Ἀρπαήσιος]
6. [.....] Ψενταῆς [Πα]τρ[ύτος
7. ἱερεῖς τασ [..]. τ ... ε[...]. του ... [.....
8.] .. εἰς πρᾶξ(ις) βασ(ιλική?) [ἐφ' ὑπάρ]χο[υσι πᾶσι]
9. τ..... ταξεσοι τοῦ Θαρσφ[ωνύχου
10. φενσονς χ.. ητι.....
11. τ. [..]. υιου

b. Titel des Dokumentes.

12. Πρῦρι Ἐσφήνιος ἀρχιερέως ἰς (ἔτους)
13. ἐγγ[ύη

l. 2. ὑπὲρ als ziemlich sicher von Schubart bezeichnet. — Ende: Das anfangs sichtbare α nach ϛ ist jetzt infolge der sehr brüchigen Beschaffenheit des Papyrus verschwunden (Schubart).

l. 4. ἀ(ναφορᾶς) Sethe. Es ist die sonst übliche Abkürzung der Arure. Schubart meint, daß man kein Recht habe ἀ(ναφορᾶς) aufzulösen. Aber man wird doch wohl durch den Zusammenhang des Textes mit dem demotischen darauf geführt. In diesem ist von Aruren keine Rede. Es handelt sich weder um Abgaben von bestimmten Aruren noch um Berechnung nach der Arure. Genannt ist einfach eine Summe als Wert einer τετάρτη σίτου des Tempels.

In l. 5 folgten wohl noch Personalangaben, Herkunftsbezeichnungen. Die Existenz dieser Zeile, der letzten auf der Vorderseite, ist von Rubensohn übersehen (Schubart).

l. 7. Nach ἱερεῖς die Götternamen, noch unentziffert. Ἀπόλλωνος und Ἡφαίστου will nicht stimmen (Schubart).

l. 8. Der Anfang vielleicht *οι β ἀλ(λήλων) ἔγγυοι εἰς ἐπ]εισ(α* (Partsch). *πρᾶξ βασ* (aber *πρᾶξ* ganz unsicher. Schubart), inmitte der summarischen Notizen mit ihren vielen Abkürzungen, ist sicher die Form für die in dieser Zeit immer wiederkehrend Klausel: *ἡ δὲ πρᾶξις ἐστὼ πρὸς βασιλικὰ ἐφ' ὑπάρχουσι πᾶσι*. Vg. Hibeh 94. 95. P. Freiburg ined. (s. unten den Teil von Partsch P. Gradenwitz (ed. Plaumann, Heidelberger Sitzungsberichte 1911. S. 27).

l. 9. 10 noch nicht entziffert. Hier muß zunächst, wenn Z. richtig gedeutet war, das *ἀναντιλέκτων ὀραγμῶν* oder *ἀναντίλεκτο* gestanden haben, die Klausel über Vollstreckung ohne Möglichkeit prozessualer Bestreitung. Ferner erwartet man eine Klausel über die den Bürgen zu liefernde Sicherung durch Auslieferung des Vermögens des Schuldners, von welcher der demotische Text die Haftung abhängig macht. Endlich werden Schreibvermerke nicht gefehlt haben.

Erhaltung.

Außer den Verlusten, die die Innenurkunde am Kopfe betroffen haben, hat das Schriftstück in seiner ganzen Höhe den rechten Rand verloren. Bei den Zeilen 8—10. 20. 23. 24. 26—30 wo die Ergänzung völlig sicher ist, ist die Breite dieses verlorene Stückes auf 1 bis 1,3 cm zu schätzen; bei den Zeilen 12. 19 und 2 (aufeinanderliegende Faltbrüche) ist außerdem noch ein ungefähr ebenso großes Stück daneben ausgebrochen, sodaß hier die Lücke am Zeilenanfang etwa doppelt so groß als sonst ist. Größere Löcher klaffen überdies in der Mitte der Zeilen 9. 13. 16/17. 20. 25. 28. — Aus der rechten Hälfte von Z. 16/17 ist ein Stück, das noch in Spiegelberg's Phot. an Ort und Stelle erscheint, bei der Verglasung in Verlust geraten; es ist auf unserer Tafel 68 durch punktierte Linien angezeigt.

Auch da, wo der Papyrus wohl erhalten zu sein scheint, ist die Schrift vielfach vollständig und fast spurlos verschwunden, so z. B. in den letzten Zeilen, von denen nur einzelne Zeichen in der Mitte noch zu sehen sind. Bisweilen haben die vom Sande abgeriebenen Zeichen noch deutliche Spuren hinterlassen, indem die Linien der Zeichen in den Papyrus hell eingätzt erscheinen, so z. B. die rechte Hälfte des Wortes *ισω* in Z. 14. An anderen

stellen zeigt der Papyrus an Stelle des verschwundenen Zeichens einen dunkler gefärbten Fleck, der genau die Umrisse des Zeichens aufweist, so z. B. der Punkt in *n³j-f* Z. 23, der Kopf des *hpr* in Z. 31. Insbesondere hat, teils durch Verblässen der Schrift, teils durch Nachdunkeln des Papyrus, der schmale senkrechte Streifen etwas links von der Mitte des Blattes gelitten, der durch zwei Klebungen begrenzt ist.

Die Feststellung des Wortlautes des Textes war unter diesen Umständen keine leichte Arbeit. Sie konnte vielfach nur auf Grund grammatischer, philologischer und paläographischer Erwägungen gewonnen werden, die, um die Zuverlässigkeit der Lesungen zu erhärten, im Kommentar eingehender als sonst wiedergegeben werden mußten. Was so auf indirektem Wege (gewissermaßen durch Indizienbeweis) ermittelt wurde, erwies sich in den meisten Fällen wiederholter Betrachtung des Originals als sicher. Alles, was in der Umschrift ohne Fragezeichen gegeben ist, darf wohl als völlig gesichert gelten.

Umschrift der Innenurkunde.

[*h³.t-sp* 23 *tpj* ³*h* *ssw* 28 *n Pr^c*; *Ptlwmjs s³* *Ptlwmjs irm t³*
Pr^c.t. Brng n³ *ntr-w mnḥ-w*]

1.³ [*Hr*]-.....⁴³ [*Pth*³ *n³* *ntr-w*] *mnḥ-w* [*Dd-*
hr-tw-f^cnh⁵ *p³* *hm^{5b}* (*n*) *Hr-(s³)-is^{6a}*]
2. [*hn^c* *mj-nn P³-šr-(n)-t³-ih.t* *s³* *P³(na)-t³.wj* *r s*] 2⁸ *n³* *ntj dd* [*n⁹*
³*wpr*]*njs¹⁰* *prktr¹¹*]
3. [*d.t-n*] *šp¹²* [*rmt n p³j-f irj n dj.t* (*n*) *P³-[šw-w-(n)-hr* *s³* *Ns-[šw-*
tfnw hr ḥd] 963^{14b} [*ntj* (*n*)] *swn^{14a}*]
4. [*n*] *hmt¹⁵* *n p³* [¹/₄] *n n³* *pr¹⁷* *t-ir^{18a}* *tr-w^{18b,c}* *šw^{18c,d}* [*r*] ^{18t} *h.t-ntr*
n Db³ [*n*] *h³.t-sp* 16^{19d} *ibd* 3 ³*h* *ssw* 1^{19b} *r*
5. *h³.t-sp* 1]7^{19c} *ibd* 2 ³*h* *rḥj^{19a,e}* *r (= irj-n)²⁰* *ibd* 12^{1/6}²¹ *r (= irj-n)*
rnp.t 1. *t²²* *p³* ¹/₄²³ [*n n³*] *pr n rn-f²³* *ntj hrj²⁴* [*šw-s*]^{25d} *dj.t^{25c}*
d³-f^{25a}]
6. [*im-f^{25b}* (*n*)-*d.t n³*] *sh.w^{27a}* [*n*] *Hr-bht.t n³* *ntr-w sn-w n³* *ntr-w*
mnḥ-w^{27b} *t-ir-hr* [*n*]²⁸ *Ns-šw-tfnw*
7. [*s³* *P³-dj-hr-(s³)-]t²⁹*

Umschrift der Außenurkunde.

8. [h^3 :t-sp 2]3^{1a} tpj 3 h ssw 28¹ n Pr⁻: Ptlwmjs s: Ptlwm[js]
9. [irm t:] Pr[-⁻:t Brng n: ntr.]w mn 3 h.w²
10. [...³ Hr]-...⁴ [...³] Pth³...³ n: ntr.w mn 3 h.
Dd-hr-tw-f⁻nh⁵
11. [p: hm^{6b} (n) Hr-(s⁻) ts^{6a} hn⁶ mj-nn⁷ P⁻:sr-(n)-t⁻lh.t s: P:($\Pi\Lambda$)-t⁻:
r (=irj-n) s 2⁸ n: ntj dd n⁹
12. [3 wpr]njs¹⁰ prktr¹¹ d.t-n.n ($\tau\omicron\omicron\tau\bar{\nu}$) šp¹³
13. [^{18a}rmt n p³:j-f] irj^{18b} [n dj.t (n)^{18c} P⁻:twiw-(n)-hr s: Ns-šw-tfnw¹⁸
[hr hd^{14c}] 9[6]3^{14b} ntj^{14d} (n)^{14e} sw^{14a}
14. [n hmt]¹⁵ n p: 1 /₄¹⁶ n n: pr¹⁷ i.tr^{18a} tr-w^{18b.e} tsw^{18c.d} r^{18f} h.t-n
n Db: n h 3 :t-sp I6^{19d}
15. [ibd 3] 3 h ssw I^{19b} [r h 3 :t-sp] 17^{19c} ibd 2 3 h 'rkj^{19a.e} r=(irj-n)
ibd 12¹/₈²¹ r (=irj-n) rnp.t I.t²² p: 1 /₄²³ n
16. [n: p]r n-rn[-f]²³ ntj hrj²⁴ [iw-]s^{25d} dj.t^{25c} 'd⁻:f^{25a} lm-f^{25b} (n)-d.t
n: sh.w^{27a} n
17. [Hr-bh]t.t n: ntr.w sn.w n: [ntr.w mn]h.w^{27b} i.tr-hr n
Ns-šw-tfnw
18. [s: P⁻:dj-] hr-(s⁻)ts²⁹ ntj šn^{30a} r^{30b} n: trpj.w³⁰ n n: hnw^{31a} 1
[t⁻:rsj³¹ iw-n.n($\Theta\mathbf{N}$)] (r) mh-f³²
19. [r h.t-ntr n] Db:³³ n-t:j(-n)³⁴ h 3 :t-sp 23^{35a} ibd 3 3 h 'rkj^{35b} s
p: mnk³⁶

Übersetzung der Außenurkunde.

- Was in der Innenurkunde erhalten ist, ist durch Unterstreichen gekennzeichnet.)
1. [Jahr] 23^{1a} Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth) Tag 28¹ des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios,
2. [und der] Königin [Berenike], der wohlthätigen² Götter.
3. Der priester³ [des Horos]⁴, priester³ des Ptah, priester³ der wohlthätigen Götter De-har-ef^conch⁵
- [der Jüngere]^{6b} (Sohn) des Har-(si)-ēse (Harsiesis)^{6a}, und desgleichen⁷ P-šen-t-ahē (Psintaes), Sohn des Pa-tu (Patūs), macht (zusammen) 2 Personen,⁸ sind es, die sagen zu⁹
- [Euphro]nios¹⁰, (dem) Praktor¹¹: „unsere Hand ist genommen¹²,
- [^{13a}ein Mann in bezug auf seinen] Genossen^{13b}, [zum Geben in bezug auf^{13c} P-ī-n-hōr (Pinyris), Sohn des Es-šetfēne (Estphēnis)^{13d}, für] 963^{14b} [Silberlinge]^{14c}, welche^{14d} sind^{14e} der Wert^{14a}
- [in] Kupfer¹⁵ des $\frac{1}{4}$ ¹⁶ des Kornes¹⁷, das¹⁸ gezahlt werden sollte^{18a,b} an^{18f} den Tempel von Edfu vom Jahre 16^{19d}
- Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) Tag 1^{19b} bis zum Jahre 17^{19c} Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit (Paophi) Tag 30^{19a,c}, macht²⁰ 12 $\frac{1}{6}$ Monate²¹, macht 1 Jahr²².
- Dasselbige $\frac{1}{4}$ des
- [Kornes]²³, welches oben ist²⁴, es ist (der Fall)^{25d}, daß er für schuldig erklärt wurde^{25a,c} in bezug auf es^{25b} durch²⁶ die Schreiber^{27a} des
- [Har-]bhte (Horos von Edfu), der Götter Brüder, der wohlthätigen Götter^{26,27} vor²⁸ Es-šetfēne (Estphēnis),
- [Sohn des Pete-]har-(si)-ēse*)²⁹, welcher fragt^{30a} betreffs^{30b} der Heiligtümer³⁰ der (Götter) im^{31a} Süd[lande].^{31b} Wir werden es vollzahlen³²
- [an den] Tempel [von] Edfu³³ vom³⁴ Jahre 23^{35a} Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyr) Tag 30^{35b} bis zur Vollendung³⁶

*) Hier endet die Innenurkunde.

20. [*n rnp.t*] 4⁸⁷ *r* (= *lrj-n*) *ībd* 48^{2/3}⁸⁹ *r* (e) *dj-w n-n*^{89b} (*n*) *šb.t*⁸⁹ *n:j*⁸⁹ *t:j*[*j*]-*f dnl.t*⁴⁰ *n:j-f*^{41a} *wj(hi).w n:j-f*
21. [*wrh*].*w*^{41b} *n:j-f s'nh.w*⁴² *t:j-f tsw.t*^{43b} *n:j-f dni.w n h.t-ntr*^{43a} *n:j*
22. [*h.t.w*] *n dnl.t*^{44b} *n:j-f* *h.t.w n s'nh*^{44a} *lw-w dj.t*⁴⁵ *n-n*^{45a} *n: nkt.ntj hrj*⁴⁶
23. [*lw-n.n(EN)*] (*r*) *mh*⁴⁷ *n:j-f hd.w.ntj hrj*⁴⁸ *n p:j-w ssw n.dj.t*⁴³ *t:j rnp.t 4 ntj hrj*⁵⁰
24. [*p: hd*] *lm-w*⁵¹ *ntj-lw*⁵² *bn lw-n.n(EN)* *r dj.t s r-h p: htr*⁵³ *n t rnp.t 4 ntj hrj*^{53a}
25. [*lw-n.n(EN)*] *r dj.t s*^{54a} *tn kd(?)* 100 [*r kd*] 2^{54b} [*r*] 48[1500]⁵⁵ [*n p:*] *ībd ntj m-s:*
26. [*p: ībd n-]**rn-f*⁵⁵ *n t:j rnp.t*⁵⁶ *n t:j rnp.t 4*⁵⁷ *ntj hrj*^{57a} [*n ht* (*n*)-*īwtj mn*⁵⁸ *bn lw-n.n(EN)*⁵⁹
27. [(*r*) *rh dj.*] *t n-k kj ssw n [dj.t] r-r-w* (εΡΟΟΓ) [*m-s:*] *t:j rnp.t ntj hrj*⁶⁰
28. [*ntj nb nkt nb*] *ntj mtw-n.n(NTAN)* *hn n: ntj lw-n.n(EN)* (*r*) *dj hpr-w n lw(j).t n md nb*
29. [*ntj hrj*] ⁶¹ *s: 'tw-n.n(ΣΔ-ΤΝ)* *tr n-k p:j-w hp*⁶² *n ssw [nb]*⁶³ *tr-(ek)*^{64a} *m-s: p:j-k mr-tj*^{64b}
30. [*lm-n.n(ΠΠΟΝ)*] *n* *p: s 2*^{64c} *r-dj.t tr-f*^{64d} *n-k r-h md nb*^{64e} *ntj hrj*⁶⁵ *tr-k(ek) nr hpr*^{65a}
31. [*m-s:*]-*n.n(NCΩN)* *n p: s 2*^{65b} *tr-k(ek) r hpr*^{65c} *n*^{65d} *mtw-n.n(NTI)* *tr n-k*⁶⁶ (*n*) *n:j-k mr-tj*^{66a}
32. [*w*] *r-h p: s 2*^{66b} *n*^{66c} *mtw-k(NTOK)*⁶⁷ *p:j-k rd gr p: ntj t:j h r md nb*
33. [*r md*] *nb ntj lw-f* (*r*) *dd.[t-w lrm]-n.n(NΠΠAN)* [*n-rn*] [*m*] [*m*] *ntj hrj mtw-n.n(NTN)* *tr-w* (*r*) *hrw-f*⁶⁷
34. [*n htr*] (*n*)-*īwtj mn* (*n*)-*īwtj [sh] nb*⁶⁸
35. [⁶⁹*sh* *hr*] *Pth* *n: ntr.w mnh.w [Dd-hr-īw-f]* *n* [*s:*] *hr-(s:-)* *is*^{69a}

- [von] 4 [Jahren]⁸⁷, macht $48\frac{2}{3}$ Monate⁸⁸, nachdem⁸⁹ man uns gegeben hat^{89b} im Austausch für^{89a} dieses⁸⁹ sein (Erb)teil⁴⁰, seine^{41a} Häuser,
- [seine un bebauten] Grundstücke^{41b}, seine Alimentationen⁴², seine Bezahlung(?)^{43b}, seine Tempelanteile^{43a}, seine
- Anteils[urkunden]^{44b}, seine Alimentationsurkunden^{44a}. Wenn man uns^{46a} gibt⁴⁵ die Dinge, die oben sind⁴⁶,
- [so werden wir] vollzahlen⁴⁷ seine Silberlinge, die oben sind⁴⁸, an ihrem Gebetermin⁴⁹ in diesen 4 Jahren, die oben sind⁵⁰.
- [Der Silberling] von ihnen⁵¹, den⁵² wir nicht geben werden wie die Abgabe⁵³ dieser 4 Jahre, die oben sind^{53a},
- [den werden wir geben]^{64a} (im Betrage von) je 100 Kite (Kupfer) [auf] 2 [Kite (Silber)]^{64b}, macht] $48[1500]$ ^{64c}, in dem Monat, der nach dem selbigen [Monat] ist⁵⁵, in diesen (4) Jahren⁵⁶, in diesen 4 Jahren⁵⁷, die oben sind^{57a}, [mit Notwendigkeit], ohne Verharren⁵⁸. Nicht werden wir⁵⁹
- dir einen andern Gebetermin betreffs ihrer geben [können] nach den 4 Jahren, die oben sind⁶⁰.
- [Alles und jedes Ding], das uns gehört, und das, was wir erwerben werden, ist Pfand für alle Worte,
- [die oben sind]⁶¹, bis wir dir ihr Recht tun⁶² zu [jeder] Zeit⁶³. Du bist^{64a} hinter dem von dir beliebten^{64b}
- [von uns, den] 2 Personen^{64c}, daß er dir tue^{64d} gemäß allen Worten^{64e}, die oben sind^{64f}. Wenn du (aber) beliebst zu sein^{65a}
- [hinter] uns, den 2 Personen^{65b}, so wirst du (es) auch^{65d} sein^{65c}; und wir tun dir⁶⁶ (so); die von dir beliebten^{66a},
- [ein Mann] wie auch^{66c} die 2 Personen^{66b}. Du⁶⁷ oder dein Bevollmächtigter ist es, der Zwang nimmt (d. h. zwingt) in betreff aller Dinge,
- [in betreff] aller [Dinge, die] er [mit] uns reden wird im Namen [aller Worte,] die oben sind; und wir tun sie auf sein Geheiß⁶⁷
- [mit Notwendigkeit], ohne Verharren, [ohne] jeden Schlag⁶⁸.“
- [⁶⁹Es (unter)schrieb der . . . priester des Horos . . .,] . . . priester des Ptah, . . . priester der wohlthätigen Götter [De-har-ef-]’onch, [Sohn des] Har-(si-)ēse^{69a},

36. [dd *tw-j*] (*r*) *tr* [*r-*][?] *h* [*md nb ntj*] *hrj*^{69d} *sh*^{69b} [*mj-nn P²-šr-(n)-t²-th*
[s² P²-]t².wj^{69b} [*p².j-f*] *irj*^{69c}

37. [dd *tw-j*] (*r*) *tr* [*r-*]*h* *md nb ntj hrj*^{69d}

Sachlage.

Trotz der vielen Lücken, die der Text aufweist, scheint sich die Sachlage ziemlich klar so darzustellen. Als Pinyris, der Sohn des Estphenis, der uns aus Urk. 13 bekannte Mann, im Jahre des Ptolemaios Euergetes I. das Amt des Hohenpriesters von Elephente bekleidete, war der Tempel durch seine Schuld um die Einnahme, die er während eines Jahres aus einer 25%igen Abgabe vom Kauf zu beziehen hatte, gekommen. Für diesen Ausfall wurde Pinyris durch die Priesterschaft vor dem königlichen Kurator der Tempel Oberägyptens haftbar gemacht. Zwei Bürgen, die Deklaranten unserer Urkunde, treten für ihn ein. Sie erklären sich in diesem kurz vor Ablauf des 7ten Jahres nach Entstehen der Schuld abgefaßten Urkunde, da der Schuldner selbst offenbar zahlungsunfähig ist, bereit, den geschuldeten Geldbetrag von, wie es scheint, insgesamt 963 Silberlingen (= 19260 Silberdrachmen) in einer Frist von 4 Jahren, beginnend nach einem Monat, an den Tempel zu zahlen, offenbar in 4 Jahresraten, wie das für die Erlegung des Kaufpreises bei Verkäufen auf Rechnung des Staates üblich war (s. ob. S. 291). Als Sicherheit resp. Entgelt dafür soll ihnen das Vermögen des Schuldners überantwortet werden, vielleicht mit dem geheimen Zweck, es nach Deckung ihrer Auslagen aus den Einkünften desselben dem Schuldner wiederzuzustellen, wie wir das oben bei dem Eintreten des Xenon für die zahlungsunfähigen 3 Brüder konstatierten und wie das nun vermutlich auch bei dem Gebot, das derselbe Xenon ganz ähnlich unserem Falle auf das Vermögen des Pinyris, Sohnes des Berenebthis, abgab (Eleph. Griech. Nr. XX), anzunehmen sein wird.

Kommentar.

Bei der schlechten Erhaltung der Innenurkunde und bei der völligen Übereinstimmung im Wortlaut, die dieser Teil mit der Außenurkunde zu zeigen scheint, ist es gegeben, beide Texte z

[sagend: „ich werde] tun gemäß [allen Worten, die] oben [sind.]“^{69a}
 Es unterschrieb^{69b} [der desgleichen P-šen-t-ahē, Sohn des] Pa-
 tū^{69b}, [sein] Genosse,^{69c}
 [sagend: „ich werde] tun gemäß allen Worten, die oben sind“^{69d}.

namen zu behandeln. Dabei wird naturgemäß von dem voll-
 ständigen Haupttext, der Außenurkunde, ausgegangen werden und
 es, was die Innenurkunde bietet, nur zum Vergleich und zur Er-
 läuterung herangezogen werden.

§ 1. 28. Thoth des 23. Jahres Euergetes' I. = 14. Nov. 225
 Chr.

a) Die Ergänzung 23 ist durch das Datum der griechischen
 Unterschrift gesichert.

§ 2. Das Wort *mnḥ*·(w), das hier etwas mehr Raum einnimmt
 in Z. 11. 17, ist, wie stets in unserer Urkunde, ohne das Deter-
 minativ von *mnḥ*, das Zeichen der geistigen Tätigkeit, geschrieben.
 Das Pluralzeichen sieht wie das Gottesdeterminativ aus und ent-
 steht, wie dieses ja oft tut, unten in einen Schnörkel. Die gleiche
 Schreibung Eleph. 5, 5. 11. 11, 3 (hier auch der Schnörkel).

Das *mnḥ* etwa zu *t' mnḥ* „die Wohltätige“, das Beiwort der
 Anubisgötter, zu ergänzen, verbietet der Raum der vorhergehenden
 Zeile, der für die Worte *t' Pr-:t Brng* allein zu groß ist, und
 die Analogie der andern Urkunden, die niemals so, sondern stets
ntw mnḥ-w „die wohltätigen Götter“ haben (Eleph. 4, 9.
 10. 7, 9).

§ 3. Ein Priestertitel, der Eleph. 7, 4 in den gleichen Ver-
 bindungen vorliegt. Das Zeichen sieht fast wie die Zeichen für
 „Land“, *mw-t* „Stadt“ aus. Ob einfach *hm* „Diener“ zu
 verstehen ist? Dieser Priestertitel der ältesten Zeit ist gerade in
 der Ptolemäischer Zeit wieder als Sinnvariante des jüngeren *hm-ntw*
 „Prophet“ gebräuchlich; so kommt er z. B. in den Inschriften der
 Hohenpriester gerade auch in Verbindung mit Ptah
 und den vergötterten Ptolemäern, also wie unser Titel, oft vor.
 Brugsch, Thes. 902 ff.

§ 4. Der ungelesene Beiname des Gottes Horos beginnt nach
 der Parallelstelle Eleph. 7, 4 mit einem Zeichen, das entweder s
 oder der Possessivartikel *p'* „der von“ (πλ-) sein kann. Dann

folgt ein Zeichen, das an beiden Stellen und ebenso in Z. 1 w die vieldeutige Ligatur für 'n, bn, tn, rn, hn, ' ('.wʃ) aussieht. Das Fehlen jeglichen Determinativs dahinter schließt eine solche Deutung jedoch aus und nötigt vielmehr zu dem Schluß, daß ein ideographisches Zeichen in dem fraglichen Zeichen enthalten sein muß. Mein erster Gedanke war, den Namen der Isis darin zu erkennen und *Hr-p³-is* „Horos der der Isis“ (*Ἀρπαῖσις*) zu lesen, doch sieht das Zeichen für Isis in beiden Texten *Eleph. 6* und sonst ganz anders aus; auch ist der Ausdruck *Har-pa²-ēse* bish. m. W. nur als Personennamen belegt.

§ 5. Bei diesem, nach dem bekannten Typus *Dd-Gott NN tw-f^c-nh* „Gott NN. sagte, daß er (der Träger des Namens) leben solle“ gebildeten Namen schien Spiegelberg der Name des Gottes zweifelhaft zu sein. Nach den erhaltenen Zeichenspuren hier und in Z. 1 dürfte aber seine Lesung *Hr* „Horos“ richtig sein, wenn auch in Z. 10 der diesem Götternamen eigentümliche schräge Strich oben links zu fehlen scheint.

§ 6. Was auf den Namen *Dd-hr-tw-f^c-nh* folgt, ergänzte Spiegel nach den am Ende von Z. 1 erhaltenen Zeichenresten zweifelhaft zu s³ *P³-hm-h³l* „Sohn des P-chem-chal“.

a) Die beiden letzten Zeichen können aber unmöglich *h³l* gelesen werden, sondern sind deutlich die Zeichen für Horos und Isis, und es liegt eine Verbindung *Hr-ts* vor, die vielleicht auch am Anfang von Z. 18 zu erkennen ist, und möglicherweise eine defektive Schreibung für *Hr-s³-ts* (Harsiesis) anzusehen ist. Daß das s³ „Sohn“ zwischen zwei Namen unbezeichnet bleibt, ist in der Tat im Demot. durchaus gewöhnlich (vgl. Urk. 4. 15); wenn man aber recht tut, es dabei zu ergänzen, ist die Frage. Es wäre wohl denkbar, daß bereits in ptolemäischer Zeit die einfache Aufeinanderfolge von Sohnes- und Vaternamen üblich gewesen sei wie später im Kopt. (ohne *na*-) und heute im Arabischen (ohne *ibn*) bei den Ägyptern. So könnte auch *Hr-Is* „Horos der Isis“ eine Sinnvariante für „Horos, der Sohn der Isis“ sein. S. auch unten § 29.

b) Was diesem Namen *Hr-ts* vorangeht, ist in Z. 11 bis zum letzten Strich ganz weggebrochen. In Z. 1 ist, wenn auch in stark zerstörtem Zustande, soviel erhalten, daß man darin die Worte *p³ hm* mit Spiegel. erkennen kann, vgl. Urk. 13, 4. 13^{bis}.

nd Spieg. Petub. Gloss. Nr. 327, wo der Schluß des Wortes eine
orm hat, die zu den Resten an unsern Stellen gut paßt.¹⁾ Dieser
 Ausdruck *p' hm* „der kleine“ ist wie in dem *P'-šr-n-t'-th-t p' hm*
ivraḡs ὁ μικρός der zitierten Stellen (Urk. 13. 13^{bis}) als Zusatz zu
em vorhergehenden Namen aufzufassen: „*Dd-Hr-ṭw-f-nḡ* der
üngere.“ Auffällig ist nur, daß diesem Ausdruck weder in Z. 1
och in Z. 11 das Zeichen der Filiation folgt, das unser Text bei
m Namen des andern Bürgen doch setzt. Es liegt nahe, dieses
ehlen des Filiationszeichens auf Rechnung des *p' hm* zu setzen,
s hier „der jüngere Sohn“ bedeuten und mit dem folgenden
amen des Vaters genitivisch zu verbinden sein könnte. Anders
den zitierten Stellen, wo das Filiationszeichen auch nach
hm steht.

§ 7. Die Zeichengruppe, die die fehlenden Titel des zweiten
annes ersetzt, wird dem *mj-nn* „ebenso“ der hierogl. Texte we-
gstens dem Sinne nach entsprechen und also angeben, daß die
vhergenannten Titel zu wiederholen sind. Dieselbe Schreibung
für Kairo 30602, 13 (von Spieg. 2 gelesen). Hauswaldt 2a, 2 (dort
n Spieg. richtig gedeutet). Andere Formen für einen gleich-
tigen Ausdruck hat Griff. Ryl. III 439 belegt.

§ 8. *r (= irj-n) s 2* „macht zusammen 2 Personen“ s. ob.
rk. 9, § 17.

§ 9. Die ob. Urk. 4, § 33 besprochene Einleitungsformel der
riefe. Das *n* des Dativs, das dabei meist unbezeichnet bleibt,
hier ausnahmsweise einmal ausgeschrieben und über das *dd* ge-
etzt, wie in Urk. 12b, § 64a. — Für den Zusatz *n w' r* „mit
nem Munde“, den man nach Eleph. 11, 1. 14 und andern Stellen
nter *dd* erwarten könnte, ist in Z. 2 ebensowenig Raum da, wie
Z. 12. Er fehlte ja auch in Urk. 13.

§ 10. Die Zeichenreste in Z. 2 und die Lücke in Z. 12 passen
afs beste zu der von Spieg. vorgeschlagenen Ergänzung [*wpr*]
s, d. i. das griech. *Ἐυφρόνιος*, der Name des Mannes, den wir

1) Das Zeichen, mit dem das Wort anfängt, wird von Spieg. irrig *h* um-
rieben. Daß es das nicht sein kann, zeigt schon die Tatsache, daß der betreffende
ut in *ꜥHU* sowohl wie in andern Worten, die damit geschrieben werden, im
pt. als *ꜥ* vorliegt, was bei *h* bekanntlich unmöglich ist. Das Zeichen ist in
ahrheit wohl nichts als die Ligatur für *ꜥh*, die „syllabische“ Schreibung für *h*,
d also einfach *h* zu unschreiben.

auch in der um einige Monate jüngern Urkunde Eleph. 7 in den Amte des Praktor antreffen.

§ 11. Der Titel *prktr* ist hier und ebenso am Ende von Zeile zwar richtig mit seinem *p* geschrieben, dafür fehlt aber der schlechtdings unerläßliche Artikel, offenbar eben weil der Ägypter es schon in dem *p* von Praktor enthalten wähnte (s. ob. Urk. 1 § 1 b). Das *k* ist beide Male durch die Gruppe für *k*: „Geist“ bezeichnet. Als Determinativ steht nicht, wie in den späteren, an Milon gerichteten Eingaben des Elephantinefundes, einfach das Personendeterminativ (Urk. 13, 1. Urk. 13^{bis}, 3. Eleph. 4, 8), sondern zunächst ebenso wie in den beiden andern an Euphronios gerichteten Schriftstücken (Eleph. 5, 8. 7, 6) das Zeichen für die geistige Tätigkeit, in einer unserer Urkunde eigentümlichen Gestalt (vgl. *mr* Z. 29, *mnk* Z. 19), die hier in Z. 12 noch ungetrieben ist und mit dem zugehörigen Punkt zusammen fast wie ein *n* erscheint. Erst dahinter folgt dann, wenigstens in Z. 1 jenes Personendeterminativ, das an den Stellen Eleph. 5, 8, 7, fehlte.

§ 12. Der Raum zwischen *prktr* und *šp* ist für die Worte *n*: *irpj-w* „der Heiligtümer“, die Spieg. hier ergänzen wollte, klein; diese nehmen in Z. 18 1½mal soviel Raum ein. Auch am Anfang von Z. 3 würde das weggebrochene Stück kaum dafür ausgereicht haben. Die Zeichenreste, die an unserer Stelle erhalten sind, passen auch nicht zu Spiegelberg's Ergänzung. Am Ende der Lücke, unmittelbar vor dem Worte *šp*, sieht man den Teil eines Zeichens, der unverkennbar zu der Schreibung für das Prädikament suffixum der 1. plur. gehört, wie sie unsere Urkunde überliefert verwendet (*n-n* für *n* s. ob. Urk. 9, § 24 b). Wir haben also in der Lücke den Anfang des Satzes zu suchen, der die Bürgerschaftserklärung enthielt. Zunächst käme nach Urk. 9. 10. 12 dafür die Form *tu-n* des Präs. I in Betracht, sodaß da gestanden hätte: *tu šp dr-t* „wir nehmen Hand“ d. h. wir bürgen. Für diese Ergänzung ist jedoch die Lücke augenscheinlich zu groß (vgl. Z. 29 *š-tu* und Z. 33 *mtw-n*), und die Reste, die man rechts von der Klebung sieht (deutlich im Original), passen nicht dazu. Sie weisen vielmehr mit Sicherheit auf eine Ergänzung wie in Urk. 13 hinter *d-t-n šp* „unsere Hand ist genommen“. Zu *d-t* paßt auch der Rest hinter der Klebung ausgezeichnet; es ist der unten nach links

umgekrümmte Strich, der dazu gehört. Vor *d·t* bleibt eine ganz kurze Lücke. Eine einleitende Partikel, wie das *n·d·t* „in Anbetracht daß“, das wir an der genannten Parallelstelle Urk. 13, 4 vor dem Satze *d·t·n šp* fanden, findet darin nicht Platz. In der Tat ist die Lücke nicht größer als der freie Raum, der in unserer Urkunde häufig, als eine Art Interpunktionsmittel, zwischen verschiedenen Worten erscheint, z. B. in Z. 14 vor *p' 1/4*, in Z. 19 vor *š'c*, in Z. 20ff. vor dem sich wiederholenden *n'j-f* (vgl. dazu Wilcken, Arch. V, 215). Es ist demnach zuversichtlich anzunehmen, daß auch unsere Lücke, die am Anfang der Rede der Bürgen steht, nur einen solchen freigelassenen Raum enthalten hat.

a) Die Erklärung der Bürgen: „unsere Hand ist genommen“ setzt, wie die Erklärungen „ich habe Hand genommen“ und „ich bin Handnehmer“ der andern Bürgschaftsurkunden, voraus, daß die Bürgschaft bereits besteht und jetzt nur bestätigt wird.

Diese Formulierung könnte nun so gedeutet werden, daß es sich in unserer Urkunde gar nicht um eine richtige Bürgschaftserklärung handle, sondern nur um das Schuldanerkenntnis der zur Leistung herangezogenen Bürgen, zumal einerseits die Schuld des Pinyris bereits seit fast 7 Jahren bestand, als die vorliegende Erklärung abgegeben wurde, andererseits die Bürgen, im Gegensatz zu allen andern uns bekannten Fällen, nicht etwa erklären, für die Schuld des Pinyris haften zu wollen, wenn er selbst nicht zahle, sondern von vorn herein die Selbstzahlung innerhalb einer bestimmten Frist versprechen unter bestimmten Bedingungen, die eventuell früher bei der Bestellung der Bürgschaft ausdrücklich stipuliert oder durch Recht und Gewohnheit selbstverständlich gewesen sein könnten. Wir würden es dann also nur mit der Erwähnung einer alten längst bestehenden Bürgschaft zu tun haben, ebenso wie oben in Urk. 13, wo uns die gleiche Formulierung „unsere Hand ist genommen“ begegnete. Wäre das der Fall, so sollte man aber doch wohl auch bei uns vor dem *d·t·n šp* „unsere Hand ist genommen“ die begründende Partikel *n·d·t* „in Anbetracht daß“ (*ἐπειδή*), oder noch besser *n·d·t hpr-s* „in Anbetracht daß es geschah, daß“ erwarten. Ihr Fehlen wie die griechische Aufschrift der Urkunde *Πύρι ... ἐγγύη* zeigen doch wohl, daß es sich um eine wirkliche Bürgschaftserklärung handeln muß. Wenn darin nur von der eigenen Leistung der Bürgen die Rede ist, so könnte

sich das etwa aus der notorischen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Pinyris erklären, dessen Besitztümer die Bürgen vielleicht zu ähnlichem Zwecke übernehmen wollen, wie ihn Xenon im Fall von Urk. 13 verfolgt zu haben scheint, nämlich um dem Schuldner sein Vermögen zu retten (s. ob. S. 292).

Ein besonderer Grund dafür, daß bei der vorliegenden Bürgschaftserklärung der gemeinsam haftenden beiden Bürgen die passive Zustandsform „unsere Hand ist genommen“ gewählt ist und nicht eine aktive Form, wäre in diesem Falle nicht zu sehen, falls es nicht eben die übliche Ausdrucksform für die *ἀληγγύη* war. Irgendein Bedenken gegen die eben vorgetragene Auffassung ist daraus jedenfalls nicht zu schöpfen.

§ 13. Auf den Satz *d·t·n šp* „unsere Hand ist genommen“ müßte nun in Z. 13 und in Z. 3 die Nennung des Schuldners, für den gebürgt wird, folgen, da in Z. 14 und Z. 4 der Gegenstand der Schuld genannt erscheint. Daß der Wortlaut auch hier in beiden Texten (in Z. 13 und Z. 3) wie im Übrigen der gleiche war, ist dadurch gewährleistet, daß der Raum, der in beiden Zeilen zwischen *šp* exkl. und *swn* (am Ende beider Zeilen) inkl. vorhanden ist, im richtigen Verhältnis zueinander steht (11 cm zu 8,8 cm), wie es sich aus der verschiedenen Größe der Schrift ergibt.

a) Als Schuldner erscheint nach dem griech. Text Πινύριος ἑσφῆμιος ἀρχιερεὺς τοῦ 16 ἐτους (Z. 2 und 12), der Hohepriester aus dessen Amtsjahr nach Z. 14 die Schuld stammte (also wie in Urk. 13). Sein Name [*P*³-]iwtw-(n-)hr s³ Ns- [šw-tfno] ist den auch in der Mitte von Z. 3 deutlich erhalten (zur Lesung *iwtw* s. ob. Urk. 13, § 4). Das s³, das in der Phot. zerstört erscheint ist im Orig. deutlich.

b) Zwischen dem Namen Pinyris und den Worten [*d·t·n*] „unsere Hand ist genommen“ klafft nun aber in Z. 3 eine Lücke von ca. 2,2 cm. Darin könnten an und für sich außer den Worten *n dj·t* „zum Geben“ (*εἰς ἐκτίσιον*), die in Urk. 13 auf jene Worte folgten, Titel des Pinyris gestanden haben, die dann nach alter Weise dem Namen vorangegangen wären. Allein die Bezeichnung, die man nach dem griech. Text hier erwarten würde, *p*³ mr-šn. *h*³·t-sp 16 „der Hohepriester des Jahres 16“ könnte nur hinter dem Namen gestanden haben (vgl. Eleph. 8); und ebenso würd

nach eine Angabe wie „der Hohepriester gewesen ist“ unbedingt unter dem Namen stehen müssen.

Wahrscheinlicher ist wohl, daß hier in der Lücke vor dem Namen des Schuldners nicht seine Titel, sondern eine nähere Bestimmung des Bürgschaftsgeschäftes gestanden habe, gleich dem bereits genannten Ausdruck *n dj-t* „zum Geben“. Da es sich um die Bürgschaftserklärung von zwei gemeinsam haftenden Bürgen handelt, so wird voraussichtlich eine ἀλληλεγγύη, eine gegenseitige Verbürgung der Bürgen, vorliegen, und man wird an unserer Stelle eine Bezeichnung für dieses Verhältnis erwarten.



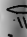


In äg. Redeweise würde das nun am besten durch einen Zusatz *rmt n p³j-f irj im-n* „ein Mann (resp. die Hand eines Mannes) in bezug auf seinen Genossen von uns“ zu den Worten *d-t-n šp* „unsere Hand ist genommen“ ausgedrückt werden, vgl. *ir rmt mr p³j-f irj im-n* „ein Mann liebte seinen Genossen von uns“ d. h. wir liebten einander (Mann und Frau) 1. Khaemw. 3, 7.¹⁾ Der partitive Ausdruck (*im-n*) „von uns“ pflegt dabei anscheinend immer nach *p³j-f irj* „sein Genosse“ (resp. *t³j-s irj-t* „ihre Genossin“), nie inter dem korrelaten Ausdruck für „einer“, „eine“ zu stehen, vgl. Urk. 9, 22. 15, 16. Eleph. 11, 7. 11. 1. Khaemw. 3, 7. 2. Khaemw. 16. Pap. Spieg. 16, 2 usw.


Dieser partitive Ausdruck würde in unserem Falle, wo das „von uns“ bereits vorher ausgedrückt ist, wohl auch fehlen können: „unsere Hand ist genommen, einer (resp. eines) in bezug auf seinen Genossen“ (vgl. dazu Beispiele wie *sp m-s³ p³j-f irj* „einmal nach einem Genossen“ d. i. „nach dem andern“ Spieg. Petub. Gloss. Nr. 34c; *p³ š t³ir s-hm-t hr p³ sh n t³j-s irj-t* „das Rufen, das eine Frau tat, auf die Schrift ihrer Genossin“, d. i. „der andern“ Pap. Innsbr. Z. 16 usw.). Die Raumverhältnisse in Z. 3 würden in der Tat nur diese kürzere Fassung gestatten.

Eine dritte Ausdrucksweise für „einander“, die der koptischen entspricht, würde lauten: *d-t-n šp n n³j-n irj-w* „unsere Hand ist

1) „Der eine“ scheint in dem Ausdruck für „einander“ im Demot. stets durch *rmt* „ein Mann“ ausgedrückt zu werden, nicht wie im Altäg. und Neuäg. durch *w³* „einer“ (vgl. dazu das Urk. 9, § 74e zitierte Beispiel aus Rev. ég. 1). Handelt es sich um weibliche Personen, so steht statt dessen *s-hm-t* „Frau“ Pap. Innsbruck Z. 16 (Spieg. Rec. de trav. 25). In einem andern Falle scheint *sn* „Bruder“ gestanden zu haben, Rev. Chrest. 342 („die Schriften der Entfernung, die ein Bruder seinem Genossen] machte“. Partsch).

genommen in bezug auf unsere Genossen“ (nen-ephr). Diese seltsame, unlogische Verkürzung kommt auch im Demot. schon und zwar neben den oben besprochenen Ausdrucksweisen vor („da ägyptische Heer redete mit ihren Genossen“ Pap. Spieg. 17, 1 neben „einer lehrte seinen Genossen von ihnen“ ib. 16, 2); jedoch ist sie bisher anscheinend nur in Texten aus der Kaiserzeit belegt (z. B. „bis sie sich von ihren Genossen trennen“ d. h. bis sich Mann und Frau voneinander trennen, Pap. mag. 13, 9; „du verbindest sie mit ihren Genossen“ d. h. die beiden Haare miteinander, ib. V. 29, 3). An unserer Stelle ist diese Ausdrucksweise durch die Zeichenreste, die am Anfang von Z. 13 ziemlich deutlich erhalten sind, ausgeschlossen.

Diese Zeichenreste, die sich so darzustellen scheinen  könnten wohl dem Worte *trj* „Genosse“ angehört haben, das in der gleichzeitigen Pap. Eleph. 11, 7. 11 so geschrieben ist: . Der zweiten Zeichen dieser Schreibung, das eigentlich dem alten *ry*  entspricht und im Demot. dem Zeichen für *ir* „tun“ gleich zu sehen pflegt, könnte wohl der bei uns an erster Stelle erhaltene Zeichenrest entsprechen, der auf eine Form , ähnlich der für *ir* „tun“ in Z. 29. 31, führt.¹⁾ Die darauf folgenden dürftigen Zeichenreste aber könnten zu dem dritten Zeichen von *trj* vervollständigt werden, das nicht selten am linken Ende einen Haken oder Punkt angehängt erhält: .

Ist diese Deutung der Zeichenreste richtig, so könnte bei ihrem Abstand vom ursprünglichen Zeilenanfang davor außer dem ersten Strich des Wortes *trj* nur *rmt n p:j-f*  gestanden haben.

c) Die Worte *rmt n p:j-f trj* „einer in bezug auf seinen Genossen“ werden mit den Worten *n dj-t* „zum Geben“, die nach Partsch's Feststellungen (Bürgschaftsrecht S. 214) unbedingt dazu gehören scheinen und hier darauf gefolgt sein müßten, da vorher kein Platz dafür war, gerade die Lücke füllen, sodaß der Name

1) Wenn das Zeichen in Z. 37, wo das Wort *trj* ebenfalls vorzukommen scheint, eine abweichende Form hat, so hat das nichts zu sagen, da es dort von anderer Hand geschrieben ist. Überdies hat das Zeichen auch in dem eigentlichen Urkundentext selbst in *ir* „tun“ wechselnde Formen.


es Schuldners in derselben Weise wie in Urk. 13 und sonst anknüpft gewesen sein müßte, nämlich durch die Präposition *n*, die unter Umständen unbezeichnet geblieben sein könnte.

Zu Z. 13 wird man nach dem Abstand der erhaltenen Zeichen des Wortes *irj* vom Rande (ca. 1,8 cm) und dem Raum, den *n dj-t* in Z. 23 beansprucht, (ca. 0,7 cm) für dieselben Worte (*rmt n p'j-f irj n dj-t*) etwa 2,8 cm anzunehmen haben. Das steht in der Tat im richtigen Verhältnis zu den 2,2 cm von Z. 3 (zwischen *šp* und *š-wlw-(n)-hr*); wo die Schrift so viel kleiner ist, daß der 11 cm lange Text von Z. 13 auf 8,8 cm Platz fand.

d) Der Name des Schuldners *P'-iwlw-(n)-hr* nahm in Z. 3 etwa $1\frac{1}{2}$ cm ein, wird in Z. 13 also ca. 2 cm beanspruchen. Der Name seines Vaters *Ns-šw-tfnw* nimmt in Z. 17 am Ende der Zeile, wo er augenscheinlich etwas gedrängt steht, schon 2,5 cm ein. Man wird also für das ganze „Pinyris Sohn des Estphenis“ in Z. 13 wohl $4\frac{3}{4}$ bis 5 cm zu rechnen haben. Das füllt den Rest der Lücke soweit, daß vor dem mutmaßlichen Rest der Zahl 900 (s. u.) nur etwa $1\frac{1}{4}$ bis 1 cm übrig bliebe, die für die bevor zu erwartenden Worte *hr hd* „für Silber“ gerade ausreichen. Wir kommen damit zu dem Schluß, daß auch in Z. 13 ebenso wenig wie in Z. 3 hinter dem Worte *irj* „Genosse“ der partitive Ausdruck *im-n* gestanden haben kann und daß beide Texte demnach übereinstimmend gelautet haben werden: *rmt n p'j-f irj n dj-t*. In Z. 3 wird für den Namen Estphenis eine Länge von ca. 2 bis 2,2 cm anzunehmen sein. Alsdann blieben für die Worte *hr hd* vor der mutmaßlichen Zahl 900 hier 1 bis 0,8 cm übrig, was gerade ausreichen dürfte und im richtigen Verhältnis zu dem verfügbaren Raum in Z. 13 stehen würde.

§ 14. Auf den Namen des Schuldners sollte der Gegenstand der Schuld folgen, für die gebürgt wird.

a) Das erste Wort, das davon zu erkennen ist, scheint das Wort *swn* „Wert“ zu sein, dessen *sw* am Ende von Z. 13 auf dem Orig. sehr deutlich dazustehen scheint, dahinter der untere Zipfel






des Silberzeichens oder des Zeichens , das sich öfters dabei findet (vgl. Urk. 6, § 18; 16, § 60). Auf der Phot. zeigt sich an Stelle des Kopfes des *s* ein feiner, nach rechts aufsteigender schräger Strich, der im Orig. nicht vorhanden ist. Zu der Schrei-

bung ohne *n* resp. der Verschmelzung des *n* mit dem Determinativ des Silbers vgl. Ryl. 11 C, 1. 12 D, 3.

Reste desselben Wortes *swn* sind wohl, minder deutlich, auch am Ende von Z. 3 zu erkennen.

b) Was ging nun diesem Worte voran? Da in Z. 23 die abzuzahlende Schuld als „seine Silberlinge, die oben (genannt sind“ bezeichnet ist und da an keiner Stelle sonst Platz für eine solche Nennung des Geldbetrages (der ein hoher gewesen sein muß) ist, so wird sie notwendig eben an unserer Stelle gestanden haben müssen, also am Anfang des Passus, der die Schuld nennt. Dieser Schluß wird denn vielleicht auch durch die Zeichenreste in Z. 3 bestätigt. Dort sieht man ein großes Zeichen von charakteristischem Aussehen, ähnlich dem Zeichen für *sn* „Bruder“ und *h-t* „Leib“, „Art“. Solche Züge weist die Zahl 9 als Element der Zahlzeichen für 900 und 9000 auf (Brugsch, Gramm. dém. S. 61/Griff. Ryl. III 417). Vermutlich liegt die erstere Zahl vor; denn links von dem Fuß der mutmaßlichen 9 sieht man deutlich den dicken Punkt, von dem der lange Hunderterschwanz, in Spuren erkennbar, auszugehen scheint; er endigte, wie es scheint, über den Resten von *ibd* 3 in Z. 4.

Hinter der als 900 gedeuteten Zahl folgte zunächst wohl eine Zehnerzahl; nach dem Aussehen der Reste wird es wohl kaum etwas anderes als die Zahl 60 (oder allenfalls 40) gewesen sein. Dann folgt ein schräger Strich, der zu der Zahl 3 paßt, die in Z. 13, von *swn* durch eine Gruppe getrennt, unverkennbar dazustehen scheint (vgl. die Formen in Z. 8 und 18). Es stand also vermutlich 963 da.

An der Stelle, wo hiernach in Z. 13 die Zahl 900 stehen müßte, ist, etwa in gleicher Höhe wie das *s* von *swn* (also ebenso wie in Z. 3), ein Zeichenrest erhalten, der so aussieht , was so wohl  als  als  gewesen sein könnte und vermutlich als Kopf der 900 (vgl. die Form Ryl. 38, 4 ) anzusprechen ist. Von dem Hunderterschwanz, der ja leicht mit der Zeit zu verschwinden pflegt (vgl. das eben zitierte Beispiel), ist nichts erhalten, als vielleicht eine schimmerhafte Spur, die sich dem sucher

len Auge wie in den Papyrus eingätzt zu zeigen scheint, aber auch auf Täuschung beruhen kann.

Die Zehnerzahl ist hier ganz in einem Loche verloren.

c) Vor der mutmaßlichen Zahl 963 wird man, wie gesagt, die Präposition *hr* „unter“, „für“, die in Urk. 13 die Schuld einleitete, und das Wort *hd* „Silberling“ zu ergänzen haben, für welche beiden Worte der verfügbare Raum in Z. 3 wie in Z. 13 gerade ausreichen scheint.

d) Zwischen den Worten *hd* 963 „963 Silberlinge“ und dem Worte *swn* „Wert“, das wie stets ohne Artikel war (vgl. ob. Urk. 6, 18; 13, § 24), stand nun in beiden Texten noch ein Wort. Nach dem Zusammenhange und den Resten in Z. 13 kann es kaum etwas anderes als *ntj* „welcher“ gewesen sein, das in Z. 13 dieselbe Form hatte wie in Z. 24. Ein solcher Gebrauch von *ntj* nach dem anscheinend indeterminierten Ausdruck *hd* 963 scheint zwar der allgemeinen Regel zu widersprechen, nach der *ntj* nur nach determinierten Worten stehen soll, ist aber bei solchen Angaben von Beträgen auch sonst nicht selten zu belegen, vgl. *hd* 935 *ntj tr krkr* 3 *hd* 35 „935 Silberlinge, welches macht 3 Talente und 35 Silberlinge“ Griff. Ryl. III 400; *pg* 62 *ntj tr inkd* 60 *pg*, welches macht 60 *inkd*“ Kairo 31247, 3.

Das zeigt, daß die ägyptische Sprache derartige Zahlenausdrücke als virtuell determiniert ansah. Eine seltsame Konsequenz dieser Auffassung ist es, daß man bisweilen bei derartigen Ausdrücken den Artikel wegläßt, wo er nach unsern Begriffen stehen müßte und auch nach ägyptischem Gebrauch sonst zu stehen pflegt: *st:t* 1 *h ntj hrj* „(die) 1 Arure Ackerlandes, die oben (genannt) ist“ Rev. ég. 3, pl. 2 (zu p. 2, note 5); *hd* 750 *ntj hrj* „(die) 750 Silberlinge, die oben sind“ Leid. 373a, 4. Diese Beispiele können wir im Deutschen ganz entsprechend durch „obige 1 Arure“, „obige 750 Silberlinge“ wiedergeben.

e) Hinter *ntj* wird man bei uns *n* (das alte *m* des Prädikates) zu ergänzen haben, das wie so oft nicht bezeichnet war. Der Text lautete also vermutlich so: *hr hd* 963 *ntj (n) swn* „für 963 Silberlinge, welches der Wert (des $\frac{1}{3}$ des Kornes) ist“.

§ 15. In der Lücke, die am Anfang von Z. 14 und gleicherweise von Z. 4 besteht, wird notwendig ein Zusatz zu dem Worte *swn* „Wert“ zu suchen sein, da im griech. Texte das, was hier

als Genitiv von *swn* abhängt, *p*: $\frac{1}{4}$ „das $\frac{1}{4}$ “, geradezu als Gegenstand der Schuld genannt ist. Den Worten des äg. Textes *hd* 963 *ntj*-(*n*) *swn* ... *n* *p*: $\frac{1}{4}$ „963 Silberlinge, welches der Wert ... des $\frac{1}{4}$ ist“ steht im griechischen Text nur *την τεταρτην* gegenüber.

Das Nächstliegende wäre, an den Ausdruck *swn n hd* „Silberwert“ zu denken, der in den demot. Kaufverträgen so oft zur Bezeichnung des Geldwertes vorkommt; doch füllt das die Lücke nicht. Das entsprechende *swn hmt n 24* „Wert in Kupfergeld (zum Kurse) von 24 (Kupferkite auf 2 Silberkite)“, das wir in Urk. 6 antrafen, beansprucht zuviel Raum und paßt auch nicht zu den erhaltenen Zeichenresten am Ende der Lücke. Dagegen würde *swn n hmt* „Kupferwert“, d. i. Geldwert, allein gut zum Raum passen (*hmt* ohne *n* würde zu wenig sein). Die Zeichenreste in Z. 4 (die Pluralstriche in ihrer alten hierat. Form, darüber oben ein Punkt) stimmen so ausgezeichnet dazu (vgl. Griff. Ryl. III 372), daß an der Lesung kaum zu zweifeln ist. Auch die Reste in Z. 14 lassen sich wohl damit vereinen. *hmt* „Kupfer“ muß dann hier wieder wie ob. Urk. 6, § 18a das Kupfergeld oder Geld schlechtweg im Unterschied zu dem *hd* „Silber“ bezeichnen, das eine bestimmte Geldeinheit bezeichnete, die in beiden Metallen gezahlt werden konnte.

Man könnte sonst noch an eine quantitative Bestimmung denken, wie *dr-f* „ganz“ (vgl. *swn* $\frac{3}{4}$ *dr-f* „der ganze Ackerwert“ Eleph. 2, 6 = Urk. 13^{bis}, wo *dr-f* nicht zu dem indeterminierten $\frac{3}{4}$ „Acker“ gehören kann) oder *ntj mh* resp. *iw-f mh* „der volle Wert“ (vgl. §*p-j swn-t-f n hd iw-f mh (n) iwtj sp nb* „ich habe seinen Silberwert empfangen, voll, ohne jeden Rest“ in den Kaufverträgen). Denkbar wäre auch etwas wie der „Marktwert“ oder eine zeitliche Bestimmung wie der „Wert von heute“, „der Wert vom Jahre 16“, „der Wert seiner Zeit“ o. ä., doch passen zu allen diesen Möglichkeiten die Zeichenreste nicht. Die Anknüpfung des folgenden Genitivs „des $\frac{1}{4}$ “ durch *n* macht sie (mit Ausnahme von *dr-f* s. Steind., Kopt. Gr.² § 167 a. E.) auch unwahrscheinlich; sie läßt vielmehr nur ein einzelnes Nomen (wie *swn*) oder eine feste Wortverbindung als Nomen regens erwarten, wie es *swn n hmt* „Kupferwert“, „Geldwert“ in der Tat sein würde.

§ 16. Über dem Zeichen für $\frac{1}{4}$ scheint nach der Phot. ein schräger Strich zu stehen, wie er sonst die Bruchzahlen charakte-

siert und sich auch über $\frac{1}{4}$ öfters findet, aber in unserer Urunde weder in Z. 15. 16 noch in Z. 5 darüber steht. Auf dem rig. ist denn auch an unserer Stelle keine Spur von dem Strich 1 sehen, der demnach nur ein Fehler der Phot. ist.

Das $\frac{1}{4}$, die *τετάρατη*, von der hier die Rede ist, wird aller Voraussicht nach eine 25%ige Abgabe sein, die der Tempel von dfu entweder zu erheben oder zu tragen hatte. Solche $\frac{1}{4}$ Abgaben sind uns aus ptolemäischer Zeit vielfach belegt, so z. B. das $\frac{1}{4}$ von allen Dingen aus den südlichen Fremdländern“, das Ptolemaios Philadelphos den Göttern von Pithom schenkte (Pithomtele 19 = Urk. d. äg. Abt. II 98), die *τετάρατη* von *Λευκή κόμη* (Wilken, Grundzüge 172), die *τετάρατη τῶν ἐλλείων* in Theben (Wilken, Chrestom. Nr. 167)¹⁾, „das $\frac{1}{4}$ der Fracht des Kornes“ in Memphis (Kairo 31174, wo Spieg. irrig *nʿ šmw* „die Ernten“ statt *hmj* „die Fracht“ las).

§ 17. Spieg. las zweifelnd *tʿ pr-t*(?). Das Wort für „Korn“ ist aber völlig sicher und wird auch durch das *τῆν [τετάρατην] ἴτρον* des griech. Textes bestätigt. Das urspr. fem. Wort ist im Demot. bereits mask. geworden wie im Kopt., s. ob. Urk. 10, § 18. Gleichwohl finden sich nicht selten noch Fälle, wo es wie an unserer Stelle den weiblichen Artikel *tʿ* zu haben scheint (z. B. Rein. 10). Wahrscheinlich liegt hier aber in Wahrheit überall der plur. Artikel *nʿ* vor, der ja ebenso aussieht. Wie alle Stoffbezeichnungen wird auch *pr-t* „Korn“ im Äg. gern pluralisch gebraucht (sichere Beispiele z. B. Urk. 9, § 48. 10, § 18. Kairo 31174). Daß das Pluralzeichen in unserem Falle fehlt, ist nicht anstößig; es fehlt im Demot. ja auch sonst nicht selten bei pluralischen Ausdrücken (z. B. *nkt* „Dinge“ Ros. 9, 19. Berl. 3108, 12). An unserer Stelle, wo es sich um größere Mengen Kornes, die zu verschiedenen Zeiten nach und nach geliefert werden, handelt, ist der Pluralis eig. geradezu geboten. Man wird also wahrscheinlich *nʿ pr* zu lesen haben.

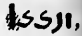

§ 18. Was auf *pr* „Korn“ folgte, muß, wie Spieg. richtig erkannte, ein Relativsatz sein.

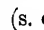
a) Es beginnt denn auch mit der Partizipialform *t-ir* des Verbums *tr* „tun“, die determinierte Relativsätze einzuleiten pflegt.

1) Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Spiegelberg.

An der Lesung, die Spieg. zu verdanken ist, ist nicht wohl zu zweifeln. Der zweite Strich, der etwas gekrümmt erscheint, könnte an sich in mancher anderen Handschrift auch für das Relativwort *ntj* „welcher“ gehalten werden (wobei der erste senkrechte Strich dann für das fehlende Pluralzeichen von *pr(·t)* „Korn“ frei würde). In unserer Urkunde hat das Zeichen für *ntj* aber stets eine ganz andere Form, sei es die große Form einer halben Ellipse, die in Z. 22. 24 und wahrscheinlich in Z. 13 vor *sw* hat, sei es eine kleinere mit stark ausgesprochenem Haken oben, wie in Z. 11. 2 a. E. 33. Es steht an unserer Stelle also ohne Frage, wie Spieg. las, *t-ir* da.

b) In dem was auf dieses *t-ir* folgte, glaubte Spieg. den Ausdruck *·wj* „zu Lasten von“ zu erkennen, über den ob. Urk. § 20c gesprochen wurde. Er las *t-ir ·wj t' h-t-nt* *n Db'* und übersetzte: „was der Tempel von Edfu schuldete“. Allein diese Lesung ist paläographisch und sachlich unmöglich. Die Zeichenreste passen nicht dazu. „Was der Tempel schuldete“ könnte nur *t-ir hpr r-·wj h-t-nt* „was zu Lasten des Tempels geworden war“ *ntj ·wj h-t-nt* oder *r(e)·wn·w ·wj h-t-nt* „was zu Lasten des Tempels war“ lauten (s. ob. Urk. 13, § 18), nicht *t-ir ·wj ht-t-nt*. Was vor *h-t-nt* steht, ist auch nicht der Artikel *t'*, der dabei überhaupt unzulässig wäre (s. ob. Urk. 13, § 20a), sondern etwas ganz anderes und die Präposition *r* (s. u. § 18f.).

Auf *t-ir* folgt in Wahrheit zunächst völlig sicher noch einmal das Zeichen für *ir* „tun“ in etwas anderer Gestalt als vorher, wie das auch sonst zu beobachten ist, wo es zweimal aufeinander folgt; z. B. in der Verbindung *t-ir ir isw* Spieg. Pap. Reinach p. 187. Kairo 30717, 6. Bei uns steht in Z. 14 da: , Z. 4 , also offenbar *t-ir ir-w*.

c) Was darauf folgte, ist klar in Z. 4 erhalten. Es ist eben dasselbe Wort *isw* „Zahlung“, das in den eben zitierten Stellen nach *t-ir ir* vorkam. Es steht so über der Zeile, als ob noch etwas darunter gestanden habe. Das wird denn auch durch Z. 1 bestätigt, wo dasselbe Zeichen für *isw* dasteht und darunter ein wagerechter Strich, wie er sich bei diesem Zeichen nicht selten findet (s. ob. Urk. 6, § 19). Von beiden Zeichen  ist die rechte Hälfte verblaßt, aber noch in den eingezätzten hellen Spuren an

dem Original deutlich zu erkennen. Der linke wohl erhaltene Teil ist durch Sand und Schmutzflecke, die auf dem Ende des wagerechten Striches sitzen, so entstellt, daß es jetzt fast wie „Ding“ oder *r-w* (ῥω) aussieht. Auch unter dem folgenden ist ein solcher Fleck, der dieses Zeichen nach unten unter die Zeile zu verlängern scheint. Im Original ist die Lesung völlig klar.

d) Was bedeutet nun das *l-tr tr-w tsw*, das wir demnach hier haben? Es ist klar, daß es, ebenso wie an den zitierten Stellen das *l-tr tr tsw*, den Sinn eines passiven Partizips „gezahlt“ haben muß: „das $\frac{1}{4}$ des Kornes, das an den Tempel gezahlt wurde“ o. ä. Da *tr tsw* „Zahlung machen“ selbst schon die passive Bedeutung „gezahlt werden“ hat, so könnte „gezahlt“ also einfach durch *l-tr tsw* ausgedrückt werden. Das findet sich denn auch in der Tat so z. B. Kairo 30717, 1. Straßb. 3.

Es wäre nun aber an sich wohl denkbar, daß man daneben zu *tr tsw* „gezahlt werden“ ebenso einen partizipialen Ausdruck *l-tr tr tsw* gebildet habe, wie man zu *hpr* werden ein *l-tr hpr* bildete, indem man das Partizipium *l-tr* einfach als Hilfsverbum auch vor das eigene Verbum, von dem es herkommt, setzte. Ähnliches kommt ja in den Ausdrücken *l-tr-f tr* „er tat“ (αφ-ειπε), *no tr-f tr* „er tut nicht“ (ουκ-ειπε), *m-tr tr* „tu nicht“ (μη-ειπε) ganz regelmäßig vor und ist auch beim Partizip *l-tr* selbst sonst zu begegnen, z. B. *l-tr tr nfr-w* „der Gutes tut“ wörtlich „der Gutes tun tut“ ἐὶ χάριστος, Ehrenname des Ptol. Epiphanes, Ros. Ryl. 15, 1. Sehr auffällig muß es aber sein, daß der Ausdruck *l-tr tr tsw* neben dem einfachen *l-tr tsw* in einem und demselben Texte vorkommt. In Kairo 30717 lesen wir in Z. 1 und Z. 4 *l-tr tsw* „welches eingezahlt wurde“ und ebenda Z. 7 *l-tr tr tsw*, was Spieg. ebenso übersetzt. Dieses Nebeneinandervorkommen beider Ausdrucksweisen legt es aber nahe, daß ein Unterschied zwischen ihnen bestand. Möglicherweise hatte das eine *l-tr tsw* perfektische Bedeutung „welches gezahlt worden ist“, das andere *l-tr tr tsw* aber imperfektische Bedeutung „welches gezahlt wird“ resp. „zu zahlen ist“. Diese imperfektische Bedeutung, die das Partizipium *l-tr* auch sonst im Demot. als Hilfsverbum, aber niemals als selbständiges Verbum zu haben scheint (vgl. Griff. Ryl. III 330), würde auch für die oben zitierte Wiedergabe des Ehrennamens ἐὶ χάριστος gut passen. Sie würde auch an unserer Stelle gut am

Platze sein, wo es sich sehr wohl um etwas handeln könnte, da gezahlt werden sollte, aber tatsächlich nicht gezahlt worden ist.

e) Eine Schwierigkeit bietet noch das oben durch *w* ungeschriebene Pluralzeichen hinter dem zweiten *ir*. Man könnte denken, daß dieses Element den Zweck habe, ein Mißverständnis auszuschließen, das sonst leicht entstehen könnte. Es könnte nämlich nach dem Wortlaut zweifelhaft sein, ob sich der Relativsatz *i-ir ir isw* „welches gezahlt werden sollte“ auf *p*: $\frac{1}{4}$ „das $\frac{1}{4}$ die Abgabe der *τετάρατη*, oder auf *n*: *pr* „das Korn“ beziehen sollte. Da *ir isw* sowohl von Geldzahlungen wie von Getreidelieferungen (z. B. Ryl. 41, 4) gebraucht wird, ist beides möglich. Man könnte nun also in dem Pluralzeichen resp. dem reflexiven Objekt 3. plu *w* eine Hindeutung vermuten, daß der Relativsatz auf *n*: *pr* zu beziehen sei. Allein, abgesehen von den grammatischen Unwahrscheinlichkeiten, die einer derartigen Form der Andeutung entgegenstehen, hat eine Beziehung des Relativsatzes auf das Korn nach dem Zusammenhang wohl weniger Wahrscheinlichkeit als die Beziehung auf das $\frac{1}{4}$, die *τετάρατη*.

Bezog sich der Relativsatz auf das Korn, so würde es sich bei dem $\frac{1}{4}$ desselben, für das Pinyris haftbar ist, um eine Abgabe handeln müssen, die der Tempel dem Staate schuldete, und das, was man eine *md-t Pr*:⁵ „Königssache“ nannte: „die *τετάρατη* des Kornes, das dem Tempel geliefert werden sollte“ oder „geliefert wurde.“¹⁾ Nach Z. 16/17 scheint es nun aber, daß die „Schreiber des Horos von Edfu“, also das Personal des Tempels selbst, bei der Feststellung der Schuld des Pinyris interessiert waren, und in Z. 18/19 scheinen die Bürger zu versprechen, daß sie die geschuldete *τετάρατη* an den Tempel zahlen werden. Nach alledem ist es mehr als wahrscheinlich, daß die *τετάρατη* vielmehr eine Einnahme des Tempels bildete, die ihm durch irgendwelche Maßnahmen des Pinyris vorenthalten oder entzogen worden war; sie war also wahrscheinlich eine *md-t h-t-ntr* „Tempelsache“, wie die an die Tempel zu leistenden Abgaben genannt werden (Kair. 30630, 14). Ist dem so, so kann aber natürlich das Korn, von dem der Tempel diese Abgabe erhob, nicht ihm selbst gehören.

1) Da die Tempel nach Ros. 17 von jeder Arure Ackers eine Artabe Weizen an den Staat zu zahlen haben, wäre eine 25%ige Abgabe vom Ernteertrag daneben wohl eine reichlich starke Belastung gewesen.

haben, und es läßt sich unter diesen Umständen aus dem in Rede stehenden Relativsatz nur dann ein guter Sinn gewinnen, wenn man ihn auf das $\frac{1}{4}$ bezieht: „die *τετάρτη* des Kornes, die an den Tempel gezahlt werden sollte“ oder, was minder gut passen würde, gezahlt wurde“.

So wird man denn in der Ligatur für *ir-w*, die unser Text statt *ir* bietet, nichts als eine ungenaue Schreibung zu sehen haben; wie sie sich vielleicht auch sonst belegen läßt, z. B. *ir-w-n-k* für *i-ir-n-k* bei dir“ Urk. 12b, 11.

f) Zu dem Gebrauch der Präposition *r* in *r h-t-nt* „an den Tempel“ s. ob. Urk. 1, § 24d.

§ 19. a) Vor der Aufrechnung „macht $12\frac{1}{6}$ Monate = 1 Jahr“ steht, wie Spieg. richtig erkannte, ein Datum mit dem letzten Tage eines Monats. Die Lesung 30. Mesore, die wohl nur als Jahreschluß von ihm geraten wurde, ist aber unmöglich. Es steht völlig sicher da: 30. Paophi (*ibid* 2 $\frac{3}{h}$ „Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit“). Zu der Form des Zeichens für „Monat 2“, die wie $\frac{3}{h}$ aussieht. s. ob. Urk. 3, § 1b. — Die Schreibung für $\frac{3}{h}$ „Überschwemmungszeit“ ist dieselbe wie in Z. 19 und Z. 8 (vertümmelt), wo auch Spieg. richtig so las; *šmw* „Sommer“ ist damit gar nicht zu verwechseln, vgl. Griff. Ryl. III 418.

b) Da das Datum nicht mit dem Jahresanfang oder Jahreschluß zusammenfällt, so muß in der vorhergehenden Lücke notwendig ein zweites Datum genannt gewesen sein, das um ein Jahr von jenem entfernt lag. Man erwartet also etwa: „vom 30. Paophi des Jahres 16 bis zum 30. Paophi des Jahres 17, macht $12\frac{1}{6}$ Monate = 1 Jahr“ oder aber statt des ersten 30. Paophi den darauf folgenden Tag, den 1. Athyr. In der Tat sind die Zeichen für *sw* 1 „1ster Tag (des Monats)“ (vgl. Griff. Ryl. III 419) deutlich erhalten da und zwar an einer Stelle, die vom ursprünglichen Zeilenanfang gerade soweit absteht, daß davor die Worte *ibid* 3 $\frac{3}{h}$ „Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit“ (Athyr) Platz finden. Von $\frac{3}{h}$ sind auch noch die Schlußzeichen auf dem Orig. zu sehen.

c) Es fragt sich jetzt also nur noch, was zwischen den beiden Daten gestanden hat. Da die Nennung des Jahres 17, in dem das zweite Datum liegen mußte, nicht wohl zu entbehren ist, so ergibt sich als einzige Möglichkeit zu lesen: *r h-t-sp* 17. Die Zahl 17 ist denn auch auf dem Orig. völlig sicher zu erkennen,

die 7 in der Form eines einfachen wagerechten Striches w Urk. 3, § 11, von dem folgenden *ibid* 2 „Monat 2“ durch ein freigelassenes Spatium geschieden.

d) Es stand also in Z. 14/5 sicher da: *n h³·t-sp* 16 [*ibid* *h³ ssw* 1 [*r h³·t-sp*] 17 *ibid* 2 *h³ r³kj* „vom Jahre 16 [Monat der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1 [bis zum Jahre] 17 Monat der Überschwemmungsjahreszeit Tag 30“.

Denselben Wortlaut erkennt man denn auch in den Zeichenresten und Zeichenspuren, die an der entsprechenden Stelle der Innenurkunde, am Ende von Z. 4 und am Anfang von Z. 5, stehen auf dem Orig. wieder; dort ist von den ergänzten Worten *ibid* noch ein Rest und das *r* vor *h³·t-sp* 17 ganz deutlich zu sehen.

Unregelmäßig erscheint auf den ersten Blick bei diesem Wortlaut der altägyptische Gebrauch von *n* (alt *m*) — *r* für „von — bis“ statt des sonst üblichen *t³j(-n)* (*xim*) „von“ mit folgendem *r-hn* *r* oder *š³* oder *r* „bis“ (letzteres z. B. Kairo 30605, 5. 30606, 5. 31179, Er ist aber keineswegs beispieldlos; vgl. *n ibid* 1 *šmw ssw* 19 *ibid* 2 *šmw ssw* 18 „vom 19. Pachon bis zum 18. Payni“ Kairo 30801, 9 (u. ö. ä. daselbst); ein Beispiel, das unserer Stelle auch darin entspricht, daß es gleichfalls eine Inklusivfrist gibt, indem als Endpunkt der Frist der letzte dazu gehörige Tag genannt ist, nicht der auf diesen folgende Tag, der dem Ausgangspunkt der Frist entspräche. — Die Frist, die in Z. 19 in der üblichen Weise durch *xim* eingeleitet ist, scheint dagegen eine Exklusivfrist zu sein, bei der der Ausgangspunkt außerhalb der Frist lag, s. u. § 3. Dieselbe Präposition *t³j(-n)* wird anderwärts aber auch bei Exklusivfristen verwendet, z. B. Kairo 30605, 5 (mit *r* für „bis“).

e) Es bleibt uns nun noch nach dem Grunde zu fragen, warum an dem ein Tag inmitten des Kalenderjahres, wie der 1. Athyr, zu dem Anfangspunkt für die Jahresfrist, von der die Rede ist, gewählt sein dürfte. Da dieser Tag im 16. Jahre des Ptolemaios Euergetes I. auf den 19. Dez. 232 v. Chr. fiel, so kann von allgemeinen wirtschaftlichen Gründen (etwa der Feldbestellung) nicht wohl die Rede sein. Man wird daher daran denken, daß mit jenem Tage die Hohenpriester zu Edfu ihr Amt angetreten hätten und daß das an unserer Stelle genannte Jahr „vom 1. Athyr des Jahres 16 bis zum 30. Paophi des Jahres 17“ eben das Amtsjahr des Piny gewesen sei. Allein dagegen könnte sprechen, daß sowohl

riech. Unterschrift unserer Urkunde wie die Urkunde Eleph. 8 die Hohenpriester von Edfu schlechtweg nach einem bestimmten Jahre benennen, in unserem Falle den Pinyris als „Hohenpriester des Jahres 16“. Hätte sich ihre Amtszeit nicht mit dem Kalenderjahr gedeckt, so könnte man Angaben wie „Hoherpriester von Jahr 16 auf Jahr 17“ (*p² mr-šn n h³·t-sp 16 r h³·t-sp 17*) erwarten. Wogingend ist dieser Schluß aber nicht, wie die bei uns übliche Benennung der Etatsjahre der Staatsverwaltung („Etatsjahr 1912“ = 1. April 1912—1913) lehrt. Und schließlich führt der Umstand, daß Pinyris für die Einkünfte eines Jahres haftet, das erst im Jahre 17 sein Ende erreicht, doch wohl mit Notwendigkeit auf die Annahme, daß es sich um ein solches nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfallendes Etäts- oder Rechnungsjahr der Tempelverwaltung von Edfu handeln muß. Und gab es ein solches, so ist doch auch wieder wahrscheinlich, daß es mit dem Amtsjahre des Hohenpriesters zusammenfiel.¹⁾

Hingewiesen mag jedenfalls auch auf die Tatsache werden, daß unsere Bürgerschaftsurkunde, die vom 28. Thoth des Jahres 23 datiert ist, nur etwa einen Monat vor dem Ablauf des 7ten Jahres nach dem Beginne jenes Jahres der Schuld des Pinyris (1. Athyr des Jahres 16) abgefaßt ist. Das könnte darauf deuten, daß wir kurz vor dem Ablauf einer gegebenen Frist, etwa einer Verjährung der Schuld des Pinyris, ständen.

§ 20. *r* (= *trj-n*), von Spieg. ergänzt, steht verbläßt noch da.

§ 21. Zu dieser Berechnung der Schalttage s. Spieg. Note II. v. Riff. Ryl. III 154, Note 10. Zum Zeichen für $\frac{1}{6}$ s. ob. Urk. 5, § 6a.

§ 22. *r* (= *trj-n*) *rnp·t* *1·t* „macht ein Jahr“ völlig deutlich und wohl erhalten, vgl. Kairo 30605, 5. 31179, I, 5. Ebenso in Z. 5. dafür *1·t rnp·t* mit Voranstellung des Zahlwortes Rev. Chrest. 101. 309. Wie es allgemein bei solchen Gleichungen, die Mißverständnisse ausschließen sollen (s. Urk. 1, § 18/9), üblich ist, pflegt auch bei derartigen Zeitangaben der erstgenannte Betrag zum Schluß noch einmal wiederholt zu werden mit dem Zusatz 'n

1) Das *rnp·t n h·t-ntr Db³* „Jahr des Tempels von Edfu“, das in der Urkunde Eleph. 8 genannt wird, könnte geradezu dieses besonders laufende Finanz- oder Etatsjahr des Tempels von Edfu bezeichnen, wenn auch der Zusammenhang (insbesondere Z. 10/11) klar zeigt, daß dort die in einem Jahre aus dem Tempel von Edfu an die Priesterschaft zufallenden Einnahmen (und Pflichten?) gemeint sind.

„wiederum“, also *rnpt* 1-t *r* *ibd* 12 $\frac{1}{6}$ *r* *rnpt* 1-t 'n „1 Jahr macht 12 $\frac{1}{6}$ Monate, macht 1 Jahr wiederum.“¹⁾ Hier und in Z. 16 fehlt die Wiederholung. Ebenso Louvre 2443 (Rev. Chrest. 24).

§ 23. Die erste erhaltene Zeichengruppe in Z. 16 ist deutlich das von Spieg. gelesene Wort *rn* „Name“. Der Unterteil des Wortes, der auf einem bei der Verglasung verlorenen Bruchstück (s. ob. S. 326), ist auf der Phot. deutlich, wenn auch schwerlich zu verfolgen. Die seltsame Form, die das Determinativ der genannten Tätigkeit hat, fast wie die demot. Form der Zahl 5 ansehend, ist unserem Schreiber eigentümlich, vgl. *mnk* Z. 19, Z. 32, *mr* „lieben“ Z. 29. 31, *rn* „Name“ Z. 33. Sie findet sich auch in dem gleichzeitigen Dekret von Kanopus Tanis 73 (*šb-t*).

Es liegt nahe, die Worte *p*³ $\frac{1}{4}$ *n* *rn*, die sich hier an die Nennung des Gegenstandes der Schuld *p*³ $\frac{1}{4}$ *n* *n*³ *pr* „ $\frac{1}{4}$ des Kornes, das“ usw. anschließen, zu *p*³ $\frac{1}{4}$ *n* *n*³ *pr* *n-rn-f* „nämliche“, „dasselbige $\frac{1}{4}$ des Kornes“ zu ergänzen. Dazu passt denn auch der Raum, wenn man berücksichtigt, daß die Schrift in Z. 15/16 größer ist als in Z. 14 (*p*³ $\frac{1}{4}$ *n* in Z. 15 nimmt soviel Raum ein wie *p*³ $\frac{1}{4}$ *n* *n*³ in Z. 14), und die Zeichenreste. In dem Orig. sieht man am Anfang der Zeile, an der richtigen Stelle deutlich das Zeichen, das in *pr* „Korn“ auf das Zeichen *pr* folgt, die breite horizontale Spalte, die es nach der Phot. durchschneidet, ist im Orig. jetzt infolge besserer Zusammenfügung des Papyrus auf ein Minimum reduziert. Dahinter scheint das Determinativ von *pr* in eingetätzten Spuren dazustehen; an einer Stelle ist auch noch ein schwarzer Punkt erhalten. Dann scheint auf der Photographie bereits wieder auf dem jetzt fehlenden Stück stehend, ein dicker Punkt zu erscheinen, der die zu *rn[-f]* gehörige, meist aber nicht bezeichnete Präposition *n* sein könnte.

Die Lesung *p*³ $\frac{1}{4}$ *n* [*n*³] *pr* *n* *rn[-f]* wird bestätigt durch das was man an der entsprechenden Stelle der Innenurkunde in Z. 13 erkennt. Dort steht hinter dem wohlerhaltenen *p*³ $\frac{1}{4}$, das ebenfalls auf die Angabe der Jahresfrist folgt, und nach einer kurzen Lücke in der die Worte *n* *n*³ Platz finden, auf dem Orig. deutlich das Wort *pr*, dann ein einzelner dicker Punkt, die Präposition *n*, dann ein dicker wagerechter Strich, der zu *rn* auf das beste paßt.

1) Meist so, bisweilen gehen aber auch die Monate voran und werden dann ihrerseits wiederholt, z. B. Kairo 30768, 4. Rev. Chrest. 301. 309.

Das Suffix hinter *rn* ist in Z. 16 völlig verloren. Man könnte daher statt des auf $p^3 \frac{1}{4}$ „das $\frac{1}{4}$ “ bezüglichen *f* auch an *w*, auf $p^3 \text{pr}(w)$ bezüglich, oder *s*, falls $t^3 \text{pr}(t)$ zu lesen wäre, denken. Was man in Z. 5 erkennt, spricht aber wohl zugunsten von *f*: ein kleiner Klecks auf der Zeile, die eingätzt erscheinenden Spuren des langen Schwanzes, wie ihn das *f* hat, und anscheinend das Ende dieses Schwanzes in dem *hr* von Z. 6. In den Zusammenhang paßt ohne Zweifel ein Hinweis auf das $\frac{1}{4}$, die $\tau\epsilon\tau\acute{\alpha}\rho\tau\eta$, besser als ein Hinweis auf das Korn.

a) Wie ist dieser hinweisende Ausdruck nun mit dem Vorhergehenden zu verbinden? Es ist klar, daß Koordination nicht in Frage kommen kann. Sie wäre nur möglich, wenn eben *n-rn-w* oder *n-rn-s* statt *n-rn-f* zu lesen wäre. Dann würde hier von einem zweiten $\frac{1}{4}$ des genannten Kornes die Rede sein können, jedoch wäre dann das Fehlen einer koordinierenden Partikel „und“ sehr unanstößig. Der Umstand, daß die Bürger nachher sagen, daß sie es d. h. das $\frac{1}{4}$ zahlen werden (*mh-f* mit dem Objektspronomen 3. m. sg.), schließt diese Möglichkeit aber wohl vollends aus, da für eine etwaige Addition der beiden $\frac{1}{4}$ zu einem $\frac{1}{2}$ kein passender Platz da ist.

Demnächst könnte man an eine Apposition resp. eine einfache Wiederholung des etwas weit zurückliegenden Ausdrucks im Rahmen desselben Satzes denken. Hiergegen spricht aber wohl das verhältnismäßig große Spatium, das der Schreiber vor den Worten $p^3 \frac{1}{4}$ freigelassen hat. Das sieht aus, als ob er einen Sinnabschnitt nahe bezeichnen wollen (vgl. ob. § 12), und scheint dafür zu sprechen, daß mit $p^3 \frac{1}{4}$ ein neuer Satz begann. Wir haben ein gutes Analogon dazu in einer andern Urkunde des Elephantinefundes. Eleph. 4, 14 ff. (Urk. 13^{ter}) heißt es: „die Hälfte des Ackers, den Euphronios der Praktor für Geld wegegeben hat, gehörte zu meinem Vermögen“, $p^3 \text{h } n-rn-f \text{ iw-s } Ns\text{-šw-tfnw } p^3 \text{ j-j itf-t}$ „der genannte Acker, der gehörte dem Estphenis, meinem Vater“. Der durch *n-rn-f* an das vorhergehende angeknüpfte Satzteil ist hier hervorgehoben und bildet den Gegenstand einer nun folgenden Auseinandersetzung. Ebenso vermutlich bei uns. Wie dort die Geschichte des Ackers, so wird bei uns die jenes $\frac{1}{4}$ des Kornes erzählt sein.

§ 24. Was auf *n-rn-f* zunächst folgte, ist in Z. 5 völlig deutlich und unverkennbar der in den demot. Rechtsurkunden häufige

Ausdruck *ntj hrj* „welches oben (genannt) ist“. Zu der Form d. Schwanzes (in eingezückten Spuren zu erkennen) vgl. Z. 26. 33. Der Kopf war spitz wie in Z. 30.

Diese Lesung läßt sich denn auch in Z. 16 mit den dort sich baren Zeichenresten gut vereinigen. Das Zeichen für *hrj* ist hier in zwei getrennt erscheinenden Resten erhalten; die linke Hälfte der unteren Kontur des wagerechten oberen Striches und die obere rechte Umbiegung mit dem Anfang des starken Grundstriches stehen so nebeneinander, daß sie zunächst wie zwei selbständige Zeichen erscheinen.

Das Auftreten dieses *ntj hrj*, das ebenfalls einen Hinweis auf vorher genaunte Dinge enthält, neben *n-rn-f* ist auffallend, und ich vermag andere Beispiele dafür nicht beizubringen. Dennoch ist wohl kein Anstoß daran zu nehmen. Beide Ausdrücke sind nicht ganz gleichbedeutend. *n-rn-f* bedeutet „der nämliche“, „derselbige“ und ist zu einem Synonym von „dieser“ abgeschwächt (s. ob. Urk. § 25 b); *ntj hrj* bedeutet „der oben bezeichnete“, beschriebene. Wir werden also zu übersetzen haben: „dasselbige, oben bezeichnete $\frac{1}{4}$ des Kornes“. Ein Seitenstück zu dieser Ausdrucksweise ist die *t'j rnp-t 4 ntj hrj* „diese 4 Jahre, die oben sind“ Z. 23. 24, wo *ntj hrj* neben dem Demonstrativum *t'j* steht, das wie gesagt dem *n-rn-f* synonym ist. Zu vergleichen ist auch das von Brugse Gramm. dém. § 363 zitierte erste Beispiel, wo auf *t'j h-t (n-rn-f)* „dieselbe Katakombe“ noch ein Relativsatz *ntj sh hrj* „die unten geschrieben ist“ folgt, der unseren *ntj hrj* durchaus entspricht.

§ 25. a) Von dem Satze, aus dem aller Wahrscheinlichkeit nach diese Worte der Hervorhebung halber vorweggenommen sind, sieht man in Z. 16 nach einigen Zeichenresten als erstes deutlich erhaltenes Zeichen ein Zeichen, das dem für $\frac{1}{4}$ gleichsieht, aber hoch oben über der Zeile steht, also ein anderes kleines Zeichen unter sich gehabt haben muß, von dem denn auch wirklich noch ein Rest erhalten ist. Damit ist die Deutung $\frac{1}{4}$ von vornherein ausgeschlossen.¹⁾

Man könnte in dem Zeichen demnächst ein *f* erkennen, das ja im Demot. die gleiche Form hat. Was darunter steht, könnte dann der dicke Punkt oder Haken sein, den man unter dem hoch

1) Eine Femininalform der Bruchzahlen, wie sie Griff. Ryl. III 418 an der Stelle Ryl. 19, 4 annahm, gibt es nicht; dort steht $\frac{1}{6}$, nicht $\frac{1}{5}$.

gestellten *f* zu finden pflegt und der aus dem \backslash der neuäg. Schreibung *fj* entstanden ist. Der lange schräge Strich, der auf das eventuelle *f* folgt, und diesem parallel läuft, kann wohl nur das Determinativ für Schlechtes (schlechte Handlungen) sein. Er läßt an das Wort *wsf* „aufhören“, „müßig sein“, resp. „aufhören machen“ ($\text{orwoc}\bar{q}$) denken, das im Demot. so determiniert wird, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 98. Kairo 30755/6, 11 (Hinweis von Spiegelberg). Zu dem Zeichen für *w*, das dabei verwendet wird, würde sich auch der vorhergehende Zeichenrest wohl gut vervollständigen lassen.

Die Lesung *wsf* scheidet indessen an dem, was an der entsprechenden Stelle der Innenurkunde, am Ende von Z. 5, erhalten ist. Dort sieht man wieder das scheinbare hochgestellte *f*, hier aber ungewöhnlich kurz, und dahinter den langen schrägen, ihm parallel laufenden Strich; was darunter und davor steht, paßt aber schlechterdings nicht zu *wsf*, sondern führt vielmehr auf eine andere Lesung, zu der auch die Reste in Z. 16 ausgezeichnet stimmen, \bar{d} : „im Unrecht sein“, „schuldig sein“ (kopt. oxi fem. „Unrecht“, „Schuld“). Dieses Wort wird im Demot. stets so geschrieben, daß das \bar{c} über dem \bar{d} steht (vgl. Griff. Ryl. III 338. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 66. Eleph. 11, 6. Kairo 31174, 5. Heß, Setne 12. Mag. Pap. Index S. 15). Dabei nimmt das \bar{c} dann, wie auch in andern derartigen Schreibungen (z. B. bei \bar{s} „rufen“ Eleph. 12, 4. Griff. Ryl. III 337), leicht eine Form an, die dem *f* sehr ähnlich ist und sich vielfach nur durch den kürzeren Schwanz von ihm unterscheidet. Das Zeichen \bar{d} , zu dem der Zeichenrest unter dem \bar{c} in Z. 16 vortrefflich paßt, ist in Z. 5 durch Abspringen einiger Fasern etwas entstellt. Von dem kleinen senkrechten Strich, der dahinter stehen sollte, ist nur der Kopf erhalten. Dann folgt ein kleines Zeichen **2** oder **L**, das aus dem Determinativ des schlechten Vogels (vgl. die Schreibung von *hm* in Z. 1) entstanden sein wird (vgl. die Schreibung bei Eleph. 5, 22. Spieg. Petub.); an andern Stellen fehlt es oder es steht dafür \parallel *uw* = *e* (Mag. Pap.) oder ein unkenntliches Krikelkrakel (Eleph. 11, 6). Endlich das Determinativ für schlechte Handlungen. Die Lesung ist, einmal erkannt, völlig sicher.

Auf \bar{d} folgt in Z. 5 das Suffix *f*. Dies stand auch in Z. 16 da, wie die Reste zeigen. Der senkrechte Strich, der in der Phot.

bei Spieg. hinter dem Determinativ von \underline{d}^3 zu stehen scheint, ist nur ein Fleck im Papyrus.

b) Das Wort, das in Z. 16 auf \underline{d}^3 -f folgte und dem völligen klaren $d.t$ „Hand“ voranging, scheint $im-f$ zu sein mit eigen tümlicher Ligierung des letzten Elementes von im mit dem f , die Griff. Ryl. III 360 ähnlich aus Ryl. 4, 3. 9, 1, 13 belegt hat und die wohl jede andere Deutung der Zeichenreste vor dem f ausschließt. Das f ist im Orig. völlig deutlich; es endigt über dem hr von $i-tr-hr$ in Z. 17. Der nach links gekrümmte Schweif, der in der Phot. unter $d.t$ „Hand“ erscheint, ist nur ein Trug und im Orig. nicht vorhanden.

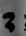
In der Innenurkunde ist dieses $im-f$ zusammen mit dem folgenden $d.t$ in der Lücke am Anfang von Z. 6 verloren. Die darauffolgenden Worte zeigen aber, daß der Text ebenso lautete wie in Z. 16/17.

\underline{d}^3 , das, wie das Suffix zeigt, Verbum sein muß (vgl. Kain 31174, 5 u. unten), ist im Demot., ebenso wie in der älteren Sprache, das Gegenteil von m^3 „wahr sein“, „im Recht sein“. Wie bei diesem in den Kaufverträgen so häufig der Gegenstand in bezug auf den jemand im Rechte ist (z. B. der Eigentümer in bezug auf das Grundstück), durch $im-f$ ausgedrückt wird (s. o. Urk. 12, § 39), so auch hier, wo das $im-f$ sich auf das $\frac{1}{4}$ bezieht. \underline{d}^3 -f $im-f$ heißt: „er (Pinyris) war im Unrecht in bezug auf (das $\frac{1}{4}$)“.

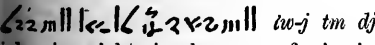
c) Das Wort, das vor \underline{d}^3 -f stand, könnte nach dem, was in Z. 16 erhalten ist, allenfalls gm „finden“ gewesen sein. Ein Satz „das $\frac{1}{4}$. . ., es wurde gefunden, daß Pinyris im Unrecht war in bezug auf es“ würde sich vortrefflich mit dem folgenden „durch die Schreiber des Horos von Edfu“ verbinden. Gegen die Lesung gm spricht indes, daß der Raum vor \underline{d}^3 -f so knapp ist, daß kaum für das Determinativ von gm Platz wäre, geschweige denn für eine Partikel, wie sie zur Anknüpfung des Satzes „daß er im Unrecht war“ doch wohl erforderlich wäre, sei es nun das r (e) des Zustandssatzes oder \underline{dd} „daß“ ($x\epsilon$). Dasselbe gilt für Z. 5; dort kommt hier auch noch ein neues Bedenken hinzu. Die Zeichenreste, die man hier sieht, passen schlecht zu gm .

Im übrigen ist es auch sehr zweifelhaft, ob das Tempus sdm — um das muß es sich ja handeln, da \underline{d}^3 ein Eigenschaftsverbu

ist und also sein Infinitiv nicht mit Objektssuffixen versehen werden kann — von intransitiven Eigenschafts- oder Zustandsverben im Aussagesatz mit perfektischer Bedeutung gebraucht werden kann. Die Beispiele, die Griff. Ryl. III 224 not. 3 dafür zitiert, beweisen nichts. Da das Subjekt in ihnen kein Pronomen, sondern ein Substantiv ist, so liegt da in Wahrheit nicht das Eigenschaftsverbum, sondern das Adjektiv selbst vor, das als Prädikat voransteht. Sicher belegt ist das *sdm-f* im Demot. von Eigenschaftsverben nur im „subjunktivischen“ Gebrauch, d. h. nach *dj·t* „geben“, „veranlassen“ und seinem Imperativ *mj* „gib“ (Optativumschreibung), also in dem Gebrauch, in dem es sich im Kopt. allein noch erhalten hat. Man wird daher a priori auch in unserem Falle diesen Gebrauch zu erwarten haben.

Und in der Tat passen die Zeichenreste in Z. 5 durchaus zu dem Infinitiv *dj·t*, wie ihn unser Text in Z. 22. 23. 24. 30 (an der letzteren Stelle ebenfalls vor einem subjunktivischen *sdm-f*) schreibt: ; der dicke Kopf ist nur durch die abgesprungene Faser, die auch den oberen Teil des *ḍ* in *ḍ* zerstört hat, in der Längsrichtung entzweigespalten. Der entsprechende Zeichenrest in Z. 16, der zunächst nach ganz etwas anderem aussieht, wird sich gleichfalls aus diesem Zeichen ableiten lassen, das sich genau so hoch über die Zeile erhebt. Hier ist es der obere Teil des Zeichens, der in ganz analoger Weise durch Abspringen der Papyrusoberfläche entstellt ist, wie wir es bei dem Überrest der mutmaßlichen Zahl 900 in Z. 12 annehmen mußten; das Zeichen hatte offenbar dieselbe Form wie in Z. 24.

Für die Verbindung *dj·t ḍ·f tm·f* „ihn im Unrecht sein lassen in bezug darauf“ haben wir nun, wie mir Spieg. freundlichst mitteilte, eine genaue Parallele in einem Satz aus einem unveröffentlichten Papyrus von Elephantine Berlin 13537, 26:

 *tw·j tm dj·t ḍ·w im·w iw·j* „wenn ich sie nicht in bezug auf sie im Unrecht sein lasse, so bin ich“ Spieg. übersetzt hier den Ausdruck *dj·t ḍ·f im·* dem Sinne nach ganz richtig „jemd. verurteilen wegen einer Sache“ und verweist auf das im 1. Clem. Brief vorkommende kopt. $\tau\alpha\chi\omicron$, das dort griech. $\kappa\alpha\tau\eta\gamma\omicron\upsilon\gamma\epsilon\iota\nu$ (cap. 17, 4), $\kappa\omicron\theta\acute{\epsilon}\nu\epsilon\iota\nu$ (cap. 11, 1), $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\gamma\omega\sigma\omega\ \phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\nu$ (cap. 51, 2) wiedergibt. Es ist in der Tat offenbar das

Gegenteil von *dj·t m'·f* „jemand im Recht sein lassen“ (ⲧⲓⲁⲃⲓⲟ das in den demot. Urkunden, ebenfalls mit *n* resp. *im*- verbunden gebraucht wird, wenn in einem Zivilprozeß zugunsten einer Partei entschieden wird, z. B. *dj n' wptj·w m'·k r·hr·n* (ⲉⲣⲟⲛ) *n t' dnt·t* „die Richter haben dich im Recht sein lassen gegen uns in bezug auf den $\frac{1}{7}$ Anteil“ Berl. 3113, 6; desgl. mit *im·w* „in bezug auf sie Eleph. 12, 3 (s. ob. Urk. 12, § 39).

Hiernach ist es völlig klar, was das *dj·t d'·f im·f* an unsere Stelle bedeutet: den Pinyris in bezug auf das $\frac{1}{4}$ des Kornes in Unrecht setzen, ihn der Erstattung des $\frac{1}{4}$ des Kornes für schuldig erklären.

d) Es bleibt nunmehr nur noch das eine Wort zu ermitteln das zwischen *ntj hrj* und *dj·t d'·f* stand und das den Zusammenhang zwischen den beiden Teilen des Satzes herstellen mußte. Was davon in Z. 16 noch zu erkennen ist Ⲛ (in Z. 5 ist nur ein Strich davon erhalten) führt wohl mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auf das Wort Ⲛⲓ *iw·s* „es ist“ (*c'est*) kopt. *ⲉⲓⲥ*, über das ob. Urk. § 20a gesprochen wurde, da *hpr·s* oder einfach *hpr* „es geschah“ ausgeschlossen sind. Wie eine Bestätigung dieser Lesung sieht man aus, wenn sich Eleph. 4, 16 (Urk. 13^{ter}) und Páp. Spieg. 2, 4 anscheinend dasselbe Wort ebenfalls nach einem vorangestellten Ausdruck mit *n·rn·f* findet, doch liegt an diesen beiden Stellen in Wahrheit der von Griff. Ryl. III 332 nachgewiesene, auch sonst oft belegte Ausdruck für „es gehört dem und dem“ vor, der aus dem alten *n·šw* oder *n·šj* entstanden ist und mit unserem *iw·s* nichts als die vermutlich wegen Gleichklanges von diesem entlehnte Schreibung gemein hat.

An unserer Stelle muß *iw·s dj·t d'·f* bedeuten: „es ist, daß er schuldig erklärt wurde“ (*c'est qu'il fut condamné*). Der Infinitiv *dj·t* wird also als Prädikat zu *iw·s* „es ist“ aufzufassen sein, ähnlich wie in *p' ph·w i·ir hpr dj·t* „das Ende, das geschah, war, daß gegeben wurde“ Ryl. 9, 20, 17 (s. u. Urk. 18, § 1); desgl. *p' ph·w i·ir hpr tm rh dj·t* „daß man nicht geben konnte“ ib. 17, 20 (an beiden Stellen *dj·t* ebenfalls mit Subjunktiv); und wie in *p' hr(e)·ir·w n·w dj·t* „das Recht, das man ihnen tat, war, daß man gab“ ib. 3, 7. Zum Verständnis dieser Sätze, in denen eigentlich logisch der Infinitiv das Subjekt sein sollte, vgl. Urk. 16, § 70; 17, §

§ 26. *n-d-t* „durch“ eig. „durch die Hand von“, wie es üblich ist, ohne Bezeichnung des *n*, führt hier das logische Subjekt des infinitivischen Ausdrucks *dj-t d-f* „ihn für schuldig erklären“ ein, entspricht also im Gebrauch dem kopt. $\alpha\text{-}\tau\bar{\omega}$, vgl. dazu Spieg. Petub. Gloss., Nr. 440c.

§ 27. *n' sh-w n [Hr-b]ht-t n' ntr-w sn-w n' [ntr-w mn]h-w* „die Schreiber des Horos von Edfu, der Götter Brüder, der wohlthätigen Götter“. So ergänzte Spieg. richtig nach Eleph. 5, 4/5. 8, 1. Der Anfang des Gottesnamens *Hr-bht-t* (vgl. Spieg. Rec. de trav. 16, 30) füllt die Lücke am Anfang von Z. 17 gut. Der Schluß von *mnh-w* steht genau an der Stelle, wo man ihn nach dem Raumbedarf des Ausdrucks *n' ntr-w mnh-w* in Z. 10 erwarten muß. Was in Z. 6 erhalten ist, bestätigt die Lesung und Ergänzung durchaus.

a) Zu der Bezeichnung „Schreiber des Horos von Edfu“ vgl. „Schreiber des Ptah, Schreiber der Bruderliebenden“ Sharpe, Eg. Inscr. I 48, 8; „Schreiber des Ptah und der Bruderliebenden“ ib. 3, 3; „die Schreiber der Hathor“ Kairo 30768, 10. 30968 Verso, 14.

Aus dem Vergleich von Eleph. 5, 4/5 mit ib. 12/13 und 15 scheint hervorzugehen, daß die „Schreiber des Horos von Edfu usw.“ identisch mit den *sh-w h-t-ntr* „Schreibern des Tempels“ waren, die die Bureaugeschäfte der Tempelverwaltung führen. Eleph. 7, 16. 8, 1 erscheinen sie als die, die dem Praktor über die Rückstände und andere Angelegenheiten des Tempels schreiben. Im übrigen scheint aber der Titel *sh* „Schreiber“ in ptolem. Zeit eine allgemeine Bezeichnung für die gelehrten Mitglieder der Priesterkollegien gewesen zu sein. So heißen die Personen, aus deren Kreise der jährliche Hohepriester hervorging, „Schreiber“, s. Eleph. 5, 4, vgl. mit ib. 12; und Eleph. 2, 11 (= Urk. 13^{bis}), wo die uns aus Urk. 13 bekannten 3 Brüder, darunter Berenebthis, der Hohepriester der Jahre 2 und 19, und unser Pinyris, als „die Schreiber, welche oben (genannt) sind“ bezeichnet sind, während sie die griech. Unterschrift schlechtweg als $\iota\epsilon\pi\epsilon\iota\varsigma$ bezeichnet. Vgl. auch Ryl. 25, wo sämtliche Mitglieder der 5 Priesterphylen von Gebelèn nur den Titel „Schreiber“ führen.

b) Über *mnh-w* in Z. 17 scheint nach der Phot. ein wage-rechter Strich hinzulaufen, den man für einen Hunderterschwanz aus Z. 16 halten könnte. Im Orig. zeigt sich, daß dieser Strich nur ein dunklerer Streifen im Papyrus ist.

§ 28. Was auf n^3 *ntr-w mnh-w* folgt, ist, wie Spieg. richtig gesehen hat, die Präposition *l-tr-hr n* „vor“¹⁾ „in Gegenwart von“ (s. Griff. Ryl. III 325. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 33). Nach der Phot. könnte man an der Lesung zweifeln; das Orig. läßt aber keinen Zweifel zu. Was über dem Genitivexponenten *n* steht, ist der Schwanz des *d-t* „Hand“ in Z. 16. — Da die Präposition sowohl im Sinne von „vor jemandem“ geschehen sein, wie „vor jemandem“ kommen, bringen gebraucht wird, so können die Schreiber den Pinyris entweder in Gegenwart des Epistates, d. h. unter seiner Zustimmung, für schuldig erklärt haben, sie können diese Erklärung aber auch vor den Epistates gebracht, sie ihm zur Kenntnisnahme und Verfolgung ihres Rechtes angezeigt haben.

§ 29. Spieg. ergänzte den Namen des Vaters des Estpheni zu *Hr-s³-ts* „Horos Sohn der Isis“ (Harsiesis), erkannte in dem halb erhaltenen Zeichen vor *is* „Isis“ also das Wort *s³* „Sohn“, das in der Tat mitunter in dem Namen *Hr-s³-ts* eine solche Form hat, vgl. Ryl. 15 V. 16. Das Zeichen könnte aber auch selbst das Zeichen für Horos gewesen sein, das in Z. 10 ebenso aussieht, so daß die ob. § 6a besprochene Verbindung *Hr-(s³-)ts* mit Auslassung des Ausdrucks für Sohn (*s³*) vorgelegen hätte. In diesem Fall müßte dem natürlich noch etwas vorhergegangen sein; etwa [*P³-dj-]hr-(s³-)is*? Andernfalls, wenn *Hr-s³-ts* mit ausgeschriebenen *s³* „Sohn“ zu lesen wäre, würde das Vorkommen dieser Schreibung hier beweisen, daß der von uns *Hr-(s³-)is* gelesene Name in Z. 1. 1 anders zu lesen ist. — Der Text der Innenurkunde scheint in Z. 1 mit diesem Namen abubrechen, von dem noch das Ende des Zeichen für Isis deutlich erhalten ist.

§ 30. *ntj šn r n³ irpj-w* „der betreffs der Heiligtümer fragt“ ebenso *ntj šn r n³ rpj-w n p³ ts³ n Nw-t* „der fragt betreffs der Heiligtümer des Gaus von Theben“ Ryl. 25, 6 (desgl. mit zerstörter Ortsangabe Kairo 30789. Kairo 30670, 3), also wohl ein königl. Pfleger, Kurator, der die Heiligtümer eines größeren Bezirks (s. u. § 31) zu überwachen hat.²⁾

a) Der Ausdruck *ntj šn* „der fragt“, als Attribut zu einem Namen gesetzt, oder *p³ rmt ntj šn* „der Mann, der fragt“, als Sub

1) „von“ bei Spieg. ist natürlich nur ein Druckfehler.

2) Dieselbe Deutung des Titels ist inzwischen auch von Spiegelberg und Preisigke in den „Prinz Joachim Ostraka“ S. 60ff. vertreten worden.

stantiv, wo kein Name vorhergeht (z. B. Kairo 30768, 10. 30629, 2. Dekret von Kanopus, s. Spieg. Rec. de trav. 26, 155), findet sich auch mit Bezug auf einzelne bestimmte Tempel und Priesterschaften angewendet und entspricht in der Urkunde Eleph. 5 und im Dekret von Kanopus dem griech. *ἐπιστάτης* (s. Spieg. a. a. O.).

Demnach wäre der an unserer Stelle vorkommende Titel durch *ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν* wiederzugeben; ein Titel, der in der Tat belegt ist, s. Otto, *Priester und Tempel* I S. 41.

b) Die Präposition *r* wird man am besten durch „betreffs“ wiedergeben.

§ 31. Die Worte, welche den Wirkungskreis des Tempelpflegers Estphenis angeben, las Spieg. *n n' hnw(?) p' rsj* und übersetzte der *hnw* des Südens“.

a) Das von ihm zweifelnd *hnw* gelesene Wort ist aber völlig richtig die Präposition *hnw* „in“. Der vorhergehende Artikel *n'*, der ebenso völlig deutlich dasteht, zeigt, daß der damit gebildete präpositionelle Ausdruck wie ein Substantiv „die (scil. Götter) in“ gebraucht ist, wie das im Kopt. beim unbestimmten Artikel sehr häufig (*or-εβολ ηεν-ναζαρεθ* „einer aus Nazareth“ Stern, *Kopt. Gramm.* § 234), wie auch beim bestimmten Artikel vorkommt (*εβολ ηεν-ναζαρεθ* „der aus Nazareth“ usw. Stern, a. a. O. § 230; *εβολ ηεν-φτ* „der aus Gott“, *μεερηι* „die oberen“, *μωα-εμεε* „die wigen“ usw. Stern a. a. O. § 229).

b) Die auf *hnw* „in“ folgende Bezeichnung, die den Amtszirk des Estphenis selbst nennen muß, würde nach Spieg.'s Lesung *p' t' rsj* „der Süden“ lauten. Dieser Ausdruck ist m. W. aber nur in astronomischem Sinne zu belegen; als geographische Bezeichnung für den Süden Ägyptens, Oberägypten, ist nur der Ausdruck *p' t' rsj* „das südliche Land“, der dem hebr. Patrus zurunde liegt, gebräuchlich, vgl. Griff. Ryl. III 367 (das entsprechende *t' t' mh-tj* „das nördliche Land“ für Unterägypten Spieg. *Petub. Gloss.* Nr. 442). So wird denn wohl auch an unserer Stelle getanden haben. Der Raum für *t'* „Land“ ist nicht nur da, sondern der ungewöhnlich große Abstand zwischen den Worten *3h* „Überschwemmungsjahreszeit“ und *rkj* „letzter Tag“ in dem Datum von Z: 19 (er ist doppelt so groß als in Z. 15) erklärt sich nur, wenn eben ein langes Zeichen, wie das für *t'* „Land“, aus Z. 18 bis in die Zeile hineinreichte (vgl. *d-t* „Hand“ in Z. 16, das so bis

in Z. 17 reicht) und zu der weiten Distanzierung nötigte. Spure davon sind vielleicht noch auf dem Orig. zu erkennen.

§ 32. *lw-n-n(wn) (r) mh-f* „wir werden es voll zahlen“, nämlich das $\frac{1}{4}$ des Kornes, resp. seinen Geldwert. Diese Erklärung der Bürgen, zahlen zu wollen, ohne die in den Bürgschaftsurkunde sonst übliche Klausel, wenn der Schuldner nicht zahle, ist auffallend und beachtenswert. Sie steht im Einklang mit dem griech. Text, der als Gegenstand der Verpflichtung der Bürgen angibt *ἐφ' ᾧ ἀ[ποδώ]σουσιν τὴν τετάρτην σίτου* „daß sie (die Bürgen) das $\frac{1}{4}$ vom Korn leisten werden“, und damit, daß auch in Z. 31/2 nicht von der Haftung der beiden Bürgen, nicht von der Mithaftung des Schuldners die Rede ist, s. ob. § 12.

Zu dem Gebrauch von *mh* „füllen“ von der Zahlung, den wir hier und in Z. 23 haben, s. ob. Urk. 9, § 47 a. — Zu der Zeichenform des *f*, die in Z. 26 in *rn-f* wiederkehrt, vgl. Urk. 1 § 25 c.

§ 33. Die, dem Sinne nach von Spieg. gefundene, Ergänzung [*r h-t-ntr*] *Db'* „au den Tempel von Edfu“ füllt die Lücke vortrefflich und paßt zu dem Rest des Gotteszeichens, das genau an der richtigen Stelle erscheint. Der Artikel *t'*, den Spieg. vor *h-t-n* ergänzte, ist unzulässig (s. ob. Urk. 13, § 20 a), der Genitivexponent *n* von *Db'* dagegen nach dem Gebrauch unserer Urkunde (Z. 1 vgl. Eleph. 5, 7) unentbehrlich, wenngleich der Abstand zwischen dem Determinativ von *h-t-ntr* und dem, was von dem Namen *D* erhalten ist, etwas kleiner ist als in Z. 14.

Daß der Tempel als Empfänger der Schuld genannt wird, spricht dafür, daß das „ $\frac{1}{4}$ des Kornes“ zu den Einkünften, nicht zu den Abgaben des Tempels gehörte.

§ 34. Die Präposition *n-t'j (n)* „seit“ (*n-xin* vgl. ob. Urk. 1 § 31 a), die den Anfangspunkt der Zahlungsfrist bezeichnet, scheint hier deutlich mit exklusiver Bedeutung gebraucht zu sein; denn da das Datum, das sie einführt, der letzte Tag eines Monats ist (30. Athyr), wird die Frist gewiß erst nach Ablauf desselben, also mit dem 1. Choiak, beginnen und mit dem genannten Tage (30. Athyr) endigen sollen. — Vgl. dazu die andere Fristberechnung mit anderen Ausdrücken ob. § 19 d.

§ 35. a) Die Jahreszahl 23, die im Orig. völlig deutlich erscheint in der Phot. bei Spieg. durch einen von dem Hau

eterminativ des Wortes *irpj* „Heiligtum“, „Tempel“ in Z. 18 herabkommenden Schnörkel entstellt, der auf Täuschung beruht.

b) Das Wort *rkj* „letzter Tag“, das Spieg. nur zweifelnd ist, ist völlig sicher. Wegen des großen Abstandes von dem Vorhergehenden s. ob. § 31 b.

c) Das Datum, das hier als Anfangspunkt der vierjährigen Frist, in der die Bürgen zahlen wollen, genannt ist, liegt etwa 6 Monate nach dem Datum unserer Urkunde und genau 1 Monat nach dem in Z. 14/15 genannten Termin für den Beginn der Schuld s. dazu ob. § 19 e).

§ 36. š: p' mnk „bis zur Vollendung“; so Spieg. unzweifelhaft richtig, wenn auch das erste Zeichen etwas ungewöhnlich aussieht. Vgl. die ganz entsprechende Stelle Kairo 30604, 4: *t'j n) h³:t-sp 15-t ibd 3 pr ssw 1 n Pr-: 'nh-dt š: p' mnk rnp-t 3-t* (= *irj-n) ibd 36¹/₂ [r] rnp-t 3-t 'n* „vom 1. Phamenoth des Jahres 15 des ewig lebenden Königs bis zur Vollendung von 3 Jahren, macht 36¹/₂ Monate, macht 3 Jahre wiederum“. — Die abweichende Form des Zeichens *mn* findet sich z. B. in *mnh* „wohlthätig“ Eleph. 5, 11 wieder (ib. 2 normal gestaltet).

§ 37. Die Lücke am Anfange von Z. 20 wollte Spieg., um die in Z. 24 erwähnten „4 obigen Jahre“ zu erhalten, *h³:t-sp 26* ergänzen. Allein, wie in der eben (§ 36) zitierten Stelle, pflegt auch sonst überall (Berl. 3108, 8. Rev. ég. 3, pl. 7 zu p. 138) auf den Ausdruck *p' mnk* eine Zeitdauerangabe (in Jahren, Monaten, Tagen) zu folgen, nicht ein Datum. Es muß also *rnp-t 4* „vier Jahre“ dagestanden haben. Die Zahl 4 ist denn auch noch hinter der Lücke zu erkennen. Da das Wort *rnp-t* „Jahr“ nach dem Raum, den es in unserem Texte sonst einnimmt, die Lücke nicht ganz füllen würde, so ist vielleicht noch ein *n* davor zu lesen.

Die vier Jahre, in denen die Schuld gezahlt werden soll, könnten den in der amtlichen Verkaufsordnung Pap. gr. Eleph. XIV bei Zwangsverkäufen für Rechnung des Staates vorgeschriebenen 4 Ratenzahlungen entsprechen, von denen die erste sogleich als Anzahlung, die übrigen in den folgenden 3 Jahren abzuzahlen waren (s. ob. S. 291). Denn auch in unserem Falle wird die in 4 Jahren abzutragende Schuld naturgemäß in 4 jährlichen Raten zu zahlen sein.

§ 38. Für die zerstörte Stelle hinter *rnj-t* 4 ergibt sich an der Vergleichung der ob. § 36 zitierten Parallelstelle und aus der völlig deutlichen Zahlen $48\frac{2}{3}$ die Lesung *r* (= *trj-n*) *ibd* $48\frac{2}{3}$ „*mac* $48\frac{2}{3}$ Monate“, wozu auch die Reste durchaus stimmen. Wie bei der entsprechenden Zeitangabe in Z. 15 ist hier von einer Wiederholung des zuerst genannten Betrages abgesehen (s. § 22).

§ 39. Zwischen der Zeitbestimmung und der Aufzählung aller der Dinge aus dem Besitz des Pinyris, die den Bürgen überantwortet werden sollen, wird man eine Einleitung zu dieser Aufzählung erwarten, etwa des Inhalts: als Pfand für unsere Zahlungen sollen dienen. Von diesen Worten sind nur Anfang und Schluß deutlich. Am Anfang steht *r*, d. i. die übliche Schreibung für *dw*, das den Zustandssatz einleitet vor nominalem Subjekt oder dem Verbalsatz im *sdm-f*. Den Schluß scheint *n³j* „dieses“ oder „diese (Dinge)“ zu bilden, in seiner charakteristischen Form $\overline{\text{ju}}$; die Spuren sind auf dem Orig. z. T. nur noch bei günstiger Beleuchtung in dunkleren Flecken, die deutlich die Umrisse der Zeichen zeigen, auf dem Papyrus zu erkennen. Auf der Photographie, wo diese dunkleren Stellen schwarz geworden sind, tritt das Bild des ganzen Wortes unverkennbar hervor.

a) In der Lücke zwischen diesen Worten *r* und *n³j*, etwa $2\frac{1}{2}$ cm, würden die Worte *t³ iwj-t* „das Pfand“, die in Z. 28 in ziemlich weitläufiger Schrift etwa 2,7 cm beanspruchen würden wohl Platz finden. Die Zeichenreste hinter *r* würden auch alle falls wohl zu *t³ iw* passen, und ebenso die vor *n³j* zu der Femininalendung und dem Genitivexponenten *n*, dagegen lassen sich die dazwischen sichtbaren Zeichenspuren mit den bei *iwj-t* zu erwartenden Zeichen (*w + j* + Determinativ der Handtätigkeit + des Silbers) nur schwer vereinigen.

Betrachtet man die Stelle, wo der Schluß von *iwj-t* „Pfand“ stehen müßte, genauer, so stellt sich das scheinbare Femininzeichen dieses Wortes als Teil eines größeren Zeichens von seinem charakteristischem Aussehen dar. Dieses Zeichen begann hoch über der Zeile, ein gut Stück höher als *n³j* „dieses“, mit einem dicken Horizontalstrich, dessen rechtes Ende nach unten umbiegt in einen schräg nach links laufenden Schwanz, der kurz über der Zeile nach rechts abzubiegen scheint, etwa so Z (ähnlich wie 'n „wiederum“

ber oben mit scharfer Ecke). Es ist darin wohl nichts anderes zu erkennen, als eine Form des Zeichens für šb „tauschen“, und wir haben es wohl mit einer Variante der häufigen Redensart *t' šb-t n* „im Tausch gegen“, „anstatt“ zu tun, die in den Dekreten von Rosette (20. 26) und Kanopus (Tanis 20. 29) dem griech. ἀντί entspricht und im Kopt. als \bar{n} -ⲧⲃⲉⲛⲟ erhalten ist, Griff. Ryl. III 229, note 9. Zu den Formen, unter denen die Schreibung dieses Wortes auftritt, das man früher irrig *ts-t* las, vgl. Griff. Ryl. III 393. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 40. Petub. Gloss. Nr. 397. (Leß, Rosett. 65. — Zu dieser Lesung passen nun auch die Zeichenreste, die folgen; zunächst das Determinativ der geistigen Tätigkeit, das wie häufig mit dem Zeichen für šb unten zusammenstößt; der obere Teil zerstört, aber in Schimmern erkennbar. Dann folgt ein Zeichen, das wie die Präposition *r* aussieht. Man wird darin den Überrest der Femininalendung *t* vermuten, vgl. deren Form bei *iwj-t* „Pfand“ in Z. 28. Unmittelbar darauf folgt dann bereits *n'j*; das genitivische *n* war also wie so oft nicht ausgedrückt (vgl. die unten citierte Stelle Ros. 20).

Vor šb aber scheint weder die Präposition *n*, die auch sonst in dieser Redensart oft unbezeichnet bleibt (z. B. in den oben citierten Stellen von Ros. Kanop.), noch auch der Artikel *t'* getanden zu haben. Da im Kopt. ebenfalls neben \bar{n} -ⲧⲃⲉⲛⲟ \bar{n} - „als Austausch von“ resp. \bar{n} -ⲧⲉⲓⲧⲃⲉⲛⲟ „als sein Austausch“ auch einfach \bar{n} -ⲃⲉⲛⲟ „als Tausch (für)“ gesagt wird und neben \dagger \bar{n} -ⲃⲉⲛⲟ „als Entgelt geben“ sogar nur \dagger -ⲃⲉⲛⲟ vorkommt (σ -ⲧ-ⲃⲉⲛⲟ μ ⲟⲟⲣ ν ⲁⲓⲡⲟⲃⲟⲩⲁ α ⲩⲧⲟⲓⲥ Röm. 11, 9), so ist darin nichts Bedenkliches zu sehen. Vgl. hierzu auch Urk. 4, § 41 c.

Die Verbindung (*n*) *šb-t n'j* „im Tausch dafür“, „als Entgelt dafür“, „dafür“, die wir demnach an unserer Stelle zu haben scheinen, findet sich wörtlich, nur um den Artikel *t'* vermehrt, wieder in einer Stelle der Rosettana, die mit unserer Stelle auch darin übereinstimmt, daß sie darauf die Aufzählung der Dinge folgen läßt, die als Entgelt gegeben werden: *dj n-f n' ntr-w (n) t' šb-t n'j* *dr' p' knj p' n' št p' wd' p' snbj irm n' kj-w md-nfr-w dr-w* „die Götter haben ihm dafür gegeben die Stärke, die Tapferkeit, den Sieg, das Heil, die Gesundheit und alle andern guten Dinge“ ἀνθ' ὧν δεδώκασιν αὐτῷ οἱ θεοὶ ὑγίειαν νίκην κατότος καὶ τὰλλ' ἀγαθὰ πάντα] Ros. 20. Zu der unregelmäßigen Wortfolge, in der die Auf-

zählung der Objekte gegen die allgemeinen Regeln der Wortstellung am Ende des Satzes hinter dem präpositionellen Ausdruck $n t' š$ „als Entgelt für“ steht, vgl. Urk. 15, § 42.

b) Diese Stelle der Rosettana, die den Ausdruck $(n) t' šb-t$ Verbindung mit demselben Verbum dj „geben“ aufweist, wie oben zitierte kopt. Redensart $\uparrow \bar{n}-\text{BEBW}$, gibt uns nun auch die Lesung resp. Ergänzung der zerstörten Stelle, die bei uns durch $šb-t$ vorangeht, an die Hand. Es wird auch da ein Verbalsatz im Sinne von „es ist uns gegeben worden“ gestanden haben. In der Tat weisen die Zeichenspuren, die auf die Zustandspartikel r (für iw) zunächst folgen, deutlich alle Merkmale des Zeichens für dj „geben“, wie es zur Schreibung des $sdm-f$ dieses Verbums gebraucht wird, auf: den langen dicken Horizontalstrich auf der Zeile, darüber das Ende des schrägen Querstriches. Und eben so passen die Zeichenreste unmittelbar vor $šb-t$ zu dem unbedingt erforderlichen $n-n$ „uns“.

Der Raum, der zwischen dem Zeichen für dj und diesem n bleibt, ist so klein, daß für das Subjekt von dj „geben“ nur zwei Möglichkeiten in Betracht kommen, entweder f „er“, das wäre der Schuldner Pinyris selbst, oder w „sie“, die 3. plur. als Vertreter des Passivs oder von „man“. Das letztere ist durch das nachher folgende $iw-w dj-t$ „wenn man gibt“ geboten und wird auch durch die Zeichenreste, die bei uns hinter dj sichtbar sind, bestätigt. Der lange senkrechte Strich, der dieses Suffix bezeichnete, gibt wie so oft etwas unter die Zeile hinunter. Es stand also oben Zweifel so da: $\frac{2}{1} | \llcorner$, $r(\epsilon) dj-w n-n$.

Der perfektische Zustandssatz $r dj-w$ ist, wie stets, mit „nachdem“ zu übersetzen; vgl. „wir werden ihn (den Acker) wieder in Besitz nehmen, nachdem man ihn (den Xenon) kein Geld hat zahlen lassen ($r bn-pw-w dj-t dj-f$) außer den Silberlingen (die oben genannt sind)“, Eleph. 2, 10 (= Urk. 13^{bis}).

§ 40. Das erste von den Besitztümern des Pinyris, die hier aufgezählt werden, ist deutlich das Wort $dnt-t$ „Anteil“ und zwar im Singular mit ausgeschriebener Femininalendung, wie das in der ptolem. Zeit üblich ist. In diesem „Anteil“ könnte man den Anteil vermuten, der dem Pinyris als Mitglied des Priesterkollegiums von den Einkünften des Tempels zustand, würden nicht nach

seine Tempelanteile“ noch besonders aufgeführt. So wird es sich vielmehr, da das Wort „Anteil“ im Singularis steht, vermutlich um das „Erbteil“ des Pinyris handeln, das er von seinem, wie wir aus den andern Urkunden unseres Fundes ja wissen, noch lebenden Vater einmal zu bekommen hat. Diese Bedeutung „Erbteil“ hat das Wort *dnl-t* in der Tat ja häufig im Demot., vgl. Berlin 3118. Cairo 30602/3.

Da das Zeichen der Femininalendung, wie öfters bei *dnl-t*, sehr klein gemacht war, sieht es jetzt, nachdem sein Oberteil verblasst ist, wie der Genitivexponent *n* aus. Man könnte daher denken, daß überhaupt so zu lesen sei und daß die folgende Aufzählung der Besitztümer des Pinyris davon als Genitiv abhängt. Dann würde den Bürgen nur ein bestimmter Anteil von diesen Dingen überwiesen werden. Doch paßt dazu gar nicht, daß es nachher heißt „wenn man uns die obigen Dinge gibt“. Auch sollte man dann eine bestimmte Angabe, der wievielte Teil gemeint sei, erwarten; und statt des Possessivausdrucks *t³j-f* „sein“, der durch den Abstand des *t³* vom *dnl-t* und den Zeichenrest zwischen beiden gesichert ist, wäre der einfache Artikel *t³* „der“ zu verlangen. Endlich würde auch das Fehlen der Femininalendung bei *dnl-t* dem Gebrauch der ptole. Schreiber widersprechen. So ist denn nach alledem an der Lesung *t³[j]-f dnl-t* und seiner Deutung als selbständiges Glied in der Aufzählung der Besitztümer des Pinyris nicht wohl zu zweifeln.

§ 41. a) Vor *n³j-f* hat der Schreiber ein kleines Spatium freigelassen, ebenso bei allen folgenden Gliedern der Aufzählung.

b) Die von Spieg. vorgeschlagene Ergänzung *n³j-f wrh-w* „seine unbebauten Grundstücke“ paßt vortrefflich in die Lücke und vervollständigt das vorhergenannte *wj-w* „Häuser“ gut. Vgl. die Aufzählung *prj wrh³h s³nh bk bk-t* „Haus, Grundstück, Acker, Alimentation, Sklave, Sklavin“ der demot. Urkunden, Griff. Ryl. III 383.

§ 42. *s³nh* „Ernährung“, „Alimentation“, wie stets in ptolemäischer Zeit, ohne Determinativ geschrieben (Griff. Ryl. III 383), anders später (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 345), bezeichnet vermutlich eine Pension, die in Naturalien gezahlt wird; dafür scheint wenigstens die Unterscheidung von *s-hm-t n s³nh* „Alimentationsfrau“ und *nb-t db³-hd* „Herrin von Geldbezahlung“ in den demot. Urkunden (Ryl. 17, 5. Spieg. Rec. de trav. 28, 190) zu sprechen.

§ 43. Was auf *s'nh·w* folgte, las Spieg. *n'j-f nkt nb n dmj h·t-ntr* „alle seine Sachen, die der Stadt oder dem Tempel hören“. Allein weder *nkt* „Sache“, das in Z. 22 und auch sonst ganz anders aussieht, noch *dmj* „Dorf“, das man höchstens in ebener Gruppe, die Spieg. *nkt* las, erkennen könnte, steht da.

a) Was den Worten *n h·t-ntr* „des Tempels“ vorangeht, vielmehr völlig deutlich der Pluralis des Wortes *dnl·t* „Anteil“ geschrieben ohne die Femininalendung *t*, wie das im Gegensatz zum Singularis bei dieser Form üblich zu sein scheint (z. B. R. 17, 5. Rev. Chrest. 274. Kairo 30607, 4. 30616b, 2 u. 5.)

Was diesem Worte *dnl·w* vorangeht, ist aber offenbar nicht als das *n'j-f* „seine“, das jedem Gliede unserer Aufzählung vorangeht. Es steht also da: *n'j-f dnl·w n h·t-ntr* „seine Tempelanteile“. Damit sind ohne Zweifel die Anteile an den Tempelinkünften gemeint. Für diesen Gebrauch von *dnl·t* vgl. Griff. Ryl. III 40 Spieg. Petub. Gloss. Nr. 443a und vor allem Eleph. 8.

b) In dem vorhergehenden Worte, das Spieg. *nkt nb* las, wird das an gewisse kursive Formen von *dmj* „Dorf“ erinnert, wofür man nach der Phot. gern das Wort *bk* „Sklave“ vermuten, das in der ob. § 41b zitierten Urkundenformel auf *s'nh* „Alimentation“ zu folgen pflegt. Angesichts des Originals erweist sich diese Deutung jedoch als unmöglich. Es steht völlig deutlich da: ~~2~~, was zwar macht es den Eindruck, als ob das aus 3 Zeichen bestehend von denen die beiden ersten zusammen die Schreibung des Wortes *isw* „Zahlung“ ergeben, die wir oben antrafen, das dritte aber die Femininalendung (Femininalzeichen) *t* zu sein scheint. Wir scheinen es also mit einer anderen Form des Wortes *isw* zu tun zu haben, die mit dem kopt. *acor* im Geschlecht übereinstimmte, während *isw* „Zahlung“ im Demot. mask. ist (s. ob. Urk. 6, § 17).

Den vor dem mutmaßlichen *isw·t* stehenden Possessivpartikel wird man unter diesen Umständen wohl *t'j-f* statt *n'j-f* zu lesen haben, da hinter *isw·t* kein Pluralzeichen steht.

Als Bedeutung für *isw·t* würde „Gehalt“ o. ä. gut passen.

§ 44. a) Die Aufzählung der Besitztümer des Pinyris schließt in Z. 22 mit dem Worte *s'nh* „Alimentation“, das bereits vor

1) Unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich, ist, daß die beiden unvollständigen Teile ursprünglich verbunden waren.

inmal darin vorkam, und zwar dort als selbständiges Glied der Aufzählung im Pluralis *n³j-f s¹nh.w* „seine Alimentationen“. Hier steht es nicht im Pluralis. Nach alledem ist anzunehmen, daß das Wort hier in einer Zusammensetzung genannt war, die als Ganzes ein Glied der Aufzählung bildete, etwa wie *sh s¹nh* „Alimentationsschrift“ (vgl. Spieg. Rec. de trav. 28, 190). Vor dem Worte *s¹nh* steht denn in der Tat auch der Genitivexponent *n* und was dem vorangeht, scheint der Pluralis des Wortes *h.t* „Leib“ zu sein, wie er z. B. im Pap. Spieg. in der Bedeutung „Truppen“ belegt ist (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 367, dort irrig *sn.w* gelesen; zu *h.t* „Leib“, „Korps“ für „Truppe“ vgl. Griff. Ryl. III 228, note 3) und wie er der regelmäßigen Schreibung der weiblichen Plurale im demot. durchaus entspricht (vgl. Brugsch, Gramm. demot. § 162. Leß, Ros. 80. 84).

Was kann das Wort nun aber an unserer Stelle bedeuten? Der oben zitierte Ausdruck *sh s¹nh* „Alimentationsschrift“ läßt an eine Bedeutung wie „Urkunde“, „Dokument“ denken. In der Tat findet sich *h* „Leib“ in den demot. Urkunden nicht selten in einer ähnlichen Bedeutung, nämlich als „Abschrift“ *ἄντιγραφοῦ*: Kanop. Papyrus 71 = Kom el hisn 19. Berl. 3112, 1 (*h p³ sh* „Abschrift der Schrift“). Griff. Ryl. III 247, note 6. Dieser Anwendung, bei der das Wort niemals selbst das Determinativ der Urkunde erhält und stets mit einem andern Worte für Schriftstück verbunden ist, dürfte eine Bedeutung „Inhalt“, „Wortlaut“, „Tenor“ (der Urkunde) zugrunde liegen, wie sie deutlich an den folgenden Stellen vorgelegt: „alles was mir gehört und was ich erwerben werde, ist das Land“ *n p³ hp t³ h p³ sh* „des Rechtes des Inhaltes der (obigen) Schrift“ Rein. 3, 14/15 (wo die Urkunde selbst nachher als „Schrift“ bezeichnet ist, s. ob. Urk. 6, § 26); *iw-j h³ t³ h t³j-k šb.t ntj hrj tr-hr-k* „wenn ich den Wortlaut des Tauschvertrages, der oben steht, verlasse dir gegenüber“ Kairo 30630, 20. Es ist danach anzunehmen, daß *h p³ sh*, auch da, wo es die „Abschrift der Schrift“ zu bedeuten scheint, eigentlich vielmehr den „Wortlaut der Urkunde“ bezeichnete, worauf, wie gesagt, das Fehlen eines Determinativs bei *h* und der Umstand, daß der Ausdruck *h* nie allein für Schriftstück vorkommt, deutlich hinweisen. S. hierzu auch Urk. 15, § 1.

So gut nun eine allgemeine Bedeutung „Urkunde“ an unserer Stelle passen würde, so wenig scheinen der spezielle Gebrauch und

die Bedeutungsnuance, wie sie sich in den obigen Beispielen zeigen zu lassen. *s'nh* „Alimentation“ und *dn̄t-t* „Anteil“ (s. u.) sind selbst keine Ausdrücke für „Schriftstücke“, und „Alimentationsabschriften“ oder „Alimentationsinhalte“ gibt keinen Sinn.

Denkbar wäre auch, daß dem Worte *h* „Leib“ bei uns die Bedeutung, die es in *r-h* „wie“ hat, zuzuerkennen sei, indem *h s'nh* „Art von Alimentation“ bedeutete und im Unterschied dem *s'nh* „Alimentation“ selber etwas anderes ähnlicher Art bezeichnet hätte (wie im alten Reich die mit *ts-t* „Stelle“ gebildeten Ausdrücke). Vgl. dazu den Ausdruck *h-mw* „Wasserartiges“ Ryl. 15B, 2.

Vor *h-t-w* wird man natürlich *n'j-f* „seine“ zu ergänzen haben für das mit dem üblichen Spatium davor der Raum gerade paar Reste von *n'* sind sogar noch am richtigen Platze erhalten.

b) Auch das vorletzte Glied der Aufzählung der Besitztümer des Pinyris nannte, wie es scheint, ein Wort, das vorher schon einmal selbständig in der Aufzählung erschienen war, nämlich das Wort *dn̄t-t* „Anteil“, die Femininalendung mit dem Wortzeichen ligiert (wie in den Schreibungen der Psametichzeit, Griff. R. III 402). Wieder steht es im Singularis und davor klafft (am Anfange von Z. 22) eine Lücke, in der ein Wort gestanden haben kann, mit dem es, wie vorhin *s'nh*, verbunden war. Es ist unter diesen Umständen recht wahrscheinlich, daß wir hier dasselbe ergänzen haben, was wir dort fanden. In der Tat füllen die Worte *h-t-w n* die Lücke vortrefflich; von dem Genitivexponenten ist anscheinend noch ein Rest erhalten. Das vorletzte Glied der Aufzählung würde demnach also lauten: *n'j-f [h-t-w] n dn̄t-t* „seiner Anteilsurkunden“ resp. anteilartigen Dinge.

Unter den Anteilsurkunden und den Alimentationsurkunden, die hier zum Schluß eventuell genannt waren, würde man den Unterschied zu den „Anteilen“ und den „Alimentationen“, die vorher als tatsächliche Bestandteile des Vermögens des Pinyris aufgeführt waren, Verschreibungen über zukünftige Revenuen, auf die Pinyris Anwartschaft hatte, zu sehen haben.

§ 45. Was in dem vorhergehenden Satze ausgesprochen wurde, daß die Bürgen zahlen werden, nachdem ihnen der Besitz des Pinyris überantwortet sein werde, wird hier nun noch einmal wiederholt mit Voranstellung dieser Bedingung, offenbar eben

em Zweck, diese nur beiläufig in einem Temporalsatz genannte Clausel ausdrücklich als *conditio sine qua non* hinzustellen. An stelle der negativen Bedingung „wenn er nicht zahlt“, die wir sonst in den Bürgschaftsurkunden fanden, haben wir hier eine positive „wenn man uns gibt“. Die grammatische Form des Bedingungssatzes ist dieselbe wie dort, *iw-f sdm eq-cwtū* (vgl. Urk. 15).

a) Zu der Schreibung für *n-n* „uns“ (*nan*), die unser Schreiber sonst für das Suffix 1. plur. *n* allein verwendet, vgl. ob. Urk. 9, 24 b.

§ 46. *n³ nkt.w ntj hrj* „die Dinge, die oben sind“, das ist die einzig richtige zusammenfassende Bezeichnung für das vorher Aufgezählte. *n³* „die“, nicht *n³j-f* „seine“ muß nach dem Raum dagestanden haben; auf dem Orig. ist es noch deutlich zu erkennen. — Statt *nkt.w* „Dinge“ las Spieg. *dni.w* „Anteile“; das Zeichen für *nkt* sieht hier dem für *dni-t* in der Tat ähnlich, aber zeigt doch so charakteristische Unterschiede davon (Knick unter dem Kopfe, Bogen rechts unten), daß es nicht dafür gehalten werden darf.

§ 47. Spieg. hat sich durch das zufällige Aussehen einiger Zeichen täuschen lassen und hier die aus der Vermögenshaftungsklausel bekannte Redewendung *ntj nb nkt nb* für „alles“ zu erkennen geglaubt. Nach dem Zusammenhang ist es klar, daß wir hier den Nachsatz zu dem Bedingungssatz „wenn man uns gibt“ haben müssen; die Worte „an ihrem Zahlungstermin“ und der nächste Satz „das, was wir nicht geben werden“, lassen keinen Zweifel daran, daß dieser Nachsatz das Versprechen der rechtzeitigen Zahlung enthalten muß.

a) Das erste Wort, das erhalten ist, ist denn auch deutlich dasselbe Wort *mḥ*, das wir oben in Z. 18 für „zahlen“ fanden. Es sieht hier etwas anders aus, weil der Punkt unter dem zweiten Zeichen (*mḥ*) nicht mit diesem, sondern mit dem *m* verbunden ist. Beide Formen kommen auch sonst nebeneinander vor (Griff. Ryl. III 355). Die Lücke am Anfang der Zeile paßt genau für das *iw-n-n* des Futurums III, das wir in Z. 18 hatten.

§ 48. Auf *mḥ* folgt *n³j-f ḥd.w ntj hrj* „seine Silberlinge, die oben sind“.

Der Punkt von *n³j-f* fehlt scheinbar, doch steht da, wo er stehen sollte, ein dunkler Fleck im Papyrus, der genau die passenden Umrisse zeigt und doch wohl als eine Folge des einst da-

stehenden Zeichens anzusehen ist. Es könnte aber auch mit ein weggesprungenen Faser etwas tiefer verloren sein.

In dem Zeichen für „Silber“ ist der rechte Strich durch Auspringen der Farbe in zwei dünne Striche gespalten. — Zu dem Ausdruck „seine Silberlinge“ für „die von ihm geschuldeten Silberlinge“ s. ob. Urk. 13, § 31.

Aus diesen Worten geht hervor, daß die Schuld in Geld aufzutragen war; dementsprechend haben wir uns ja auch oben den zerstörten Text in Z. 13 zurecht gelegt. Daß die $\frac{1}{4}$ Abgabe des Kornes, die ursprünglich gewiß in natura an den Tempel zu zahlen war, jetzt in Geld erstattet wird, ist natürlich. In den 7 Jahren, die seit Entstehung der Schuld verflossen waren, konnte sich der Wert des Kornes erheblich verändert haben. Es war daher selbstverständlich, daß das Kornviertel nach seinem damaligen Geldwert zu bewerten war. Außerdem werden aber naturgemäß die Zinsen und Zinseszinsen von diesem Werte in der Schuldsomme mit einhalten sein.

§ 49. *n p'j-w ssw n dj-t* „an ihrem Zahlungstermin“. Zu dem Ausdruck s. Urk. 4, § 27e. — Der Zahlungstermin selbst ist in der Urkunde nirgends genauer angegeben, sondern scheint als bekannt vorausgesetzt zu sein, vgl. das *ἐν τῷ καθήκοντι χρόνῳ* Eleph. griech. XVII 38ff. (dazu Wilcken, Archiv f. Papyr. 5, 215) und die Angabe „wie die Abgabe“ Z. 24 (§ 53). Nach der Bestimmung der Nachfrist „in dem Monat, der nach dem betreffenden Monat ist, in diesen 4 obigen Jahren“ (s. § 56) wird er jedenfalls nicht im Monat Athyr gelegen haben können, mit dem die Vierjahresfrist schloß.

§ 50. Statt der Worte *n t'j [rnp-t] 4 ntj hrj* „in diesen vier Jahren, die oben sind“, die in Z. 24 und 26. 27 wörtlich eben wiederkehren, las Spieg., durch die Form des *t'j* verführt, die durch Verstümmelung etwas anders aussieht als die gleiche Form in Z. 26 und auch etwas stärker und größer ausgeführt ist, *i-wj p' sp ntj hrj* (so nach unserer Umschreibungsweise) und übersetzte das: „welche auf den obigen Rückständen lasten“. Zu dem angeblichen *i-tr i-wj* „welche lasten auf“ s. ob. § 18b. Die obige gegebene Lesung ist indessen völlig sicher; zu dem ergänzten *rnp* „Jahr“, das sich aus dem Zusammenhang ergibt, passen auch die spärlichen Reste durchaus. Der dicke senkrechte Strich, der

er Phot. unter der Zahl 4 zu stehen scheint, ist nach dem Orig. nur zufällig. Zu dem Nebeneinander von Demonstrativ und *ntj hrj* „welcher oben ist“ vgl. Ryl. I. Brugsch, Gramm. démot. § 362.

§ 51. Die Ergänzung [*p³ hd*] *lm-w* „der Silberling von ihnen“, die der Wortlaut dieser häufigen Formel verlangt, füllt die Lücke gut.


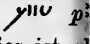
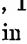
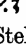
§ 52. *ntj-lw* (*ετϵ*) statt des gewöhnlichen *ntj* s. ob. Urk. 4, 37 b.

§ 53. Hinter *r-h* „wie“, „gemäß“, das im Orig. völlig deutlich ist, wollte Spieg. *p³ tn* „die Taxe“ (*τὸ τελεστικόν* Ros. 9) ergänzen. Die Zeichenreste führen indes mit Sicherheit auf die Lesung *p³ htr*. Die Schreibung des Wortstammes *htr* „verbinden“ ist, wenn auch teilweise zerstört, doch völlig deutlich. Im Unterschied zu der Schreibung von *htr* „Notwendigkeit“, „Zwang“, die in Z. 26 in *n htr* „mit Notwendigkeit“ und in Z. 32 in *t³j htr* „Zwang nehmen“ vorliegt, steht hier hinter dem Determinativ der Handtätigkeit nicht das Zeichen für das gesprochene *t*. Das spricht vielleicht dafür, daß wir es hier mit einer andern Form des Wortstammes zu tun haben, nämlich dem Substantiv mit der konkreten Bedeutung „Abgabe“, dem wir in Urk. 13 wie in der Rosettana als Äquivalent von *πρόσοδος* für die „Einkünfte“ des Tempels begegneten. Diese Bedeutung paßt auch an unserer Stelle ausgezeichnet. Die Schuld, die aus unterschlagenen Tempelinkünften herrührt, soll wie diese gezahlt werden, d. h. an dem dafür üblichen Termin.

a) Die Worte *n t³j rnp.t 4 ntj hrj* werden hier nach dem Zusammenhang nicht gut wie oben „in diesen obigen 4 Jahren“ bedeuten können, sondern werden, wie das Spieg. richtig empfunden hat, genitivisch an das vorhergehende Wort, also an *p³ htr*, anzuknüpfen sein: „der Silberling, den wir nicht geben werden wie die Abgabe dieser obigen 4 Jahre“.

§ 54. Der Nachsatz, der angibt, was im Falle der Versäumnis des Zahlungstermins zu geschehen habe, müßte nach dem gewöhnlichen Schema lauten: *iw-n (r) dj.t s irm p³j-f 1 r 1¹/₂* „wir werden es geben mit seinem 1 zu 1¹/₂“, oder *iw-n (r) dj.t s tn hd x. hr hd 1* „wir werden es geben, je x. Silberlinge statt 1 Silberling“, resp. unter Weglassung des Wortes *hd* „Silberling“ nur *tn x. hr 1* „je x. statt 1“, s. ob. Urk. 10, § 37 b.

a) Der erste Teil dieses Satzes, der nach fast unverbrüchlichem Gesetz sich im Ausdruck auf das engste an den Vordersatz anzuschließen pflegt (Ausnahmen in Urk. 1. 7) und hier daher voraussichtlich *iw-n-n* (*r*) *dj-t s* gelautet haben wird, beansprucht von der Lücke, die am Anfang von Z. 25 klafft, etwa 2,3 (so nach Z. 24) bis 2,5 cm (so nach andern Stellen des Textes).

b) Der zweite Teil, der das Strafgeld nennt, scheint an unserer Stelle eine besondere Fassung gehabt zu haben. Seine Überresten stellen sich (unter Abrechnung des für die Worte *n p'* vor *ibd* erforderlichen Raumes) so dar . Was zunächst erhalten ist, macht auf den ersten Blick den Eindruck, als ob der Possessivausdruck *t'j-f* „die seine“ oder *n* „die seinen“ vorliege in der älteren vollen Schreibung, die unser Text sonst nie gebraucht. Es kommt nun in der Tat vor, daß auch Texte der Ptolemäerzeit noch diese volleren Schreibungen neben den üblichen Abkürzungen gebrauchen (z. B.  *p'* „sein“ Berl. 3115, IV 3. VII 3 neben  *ib*. III 12). Dies ist aber sehr selten und in unserem Texte, der an allen sicheren Stellen  schreibt, ist es gewiß nicht erlaubt, an dieser einen zerstörten Stelle eine solche abweichende Schreibung anzunehmen.

Wie sind die Zeichenreste aber dann zu deuten? Ich sehe mit Rücksicht auf den Zusammenhang nur eine Möglichkeit. dem Zeichen, das man für *f* halten könnte, wird vielmehr die Zahlwort 100 zu sehen sein, zu dem der Kopf auch besser paßt als zum *f*. Die vorhergehenden Zeichen aber müssen aus *tn* „und *hd* „Silberling“ oder einem entsprechenden Ausdrucke verstimmt sein. Was wie *n'* erschien, könnte das Mittelstück von den linken Teile des *tn* sein; zu der hakenartigen Form des Horizontalstriches vgl. die Form von *bn* in Z. 24. Von dem langen unteren Horizontalstrich, dessen ursprüngliche Länge nach eben diesem zu ermessen ist, ist auch noch ein Stück (links von dem großen Loche) erhalten. Das Zeichen stand, wie meist, etwas über der Zeile. — Das zerstörte Zeichen, in dem man dann die Mittelbezeichnung *hd* „Silber“ o. ä. zu suchen hätte, sieht dagegen eher wie *iw* (oder *j*) aus. Daß es im Notfalle ein verstümmeltes „Silber“ gewesen sein könnte, wird man nicht bestreiten, aber wahrscheinlich ist es. Eine Konventionalstrafe in der Fassung

wir werden ihn (den nicht rechtzeitig gezahlten Silberling) geben in Gestalt von) je 100 Silberlinge(n)“ würde selbst für ein brutales Abschreckungsmittel zu hoch sein.

Ein Vergleich mit Urk. 12a, 2 macht es nun aber wohl recht wahrscheinlich, daß wir an unserer Stelle etwas Ähnliches wie dort anzunehmen und in den zerstörten Zeichen vor der Zahl 100 einen Ausdruck für die Kupferkite zu suchen haben. Das wird zur Gewißheit durch das, was auf die Zahl 100 folgt. Es paßt schlechterdings nicht zu den Worten *hr hd 1* „statt 1 Silberling“ oder *r hd 1* auf 1 Silberling“, die nach dem oben zitierten Schema zu erwarten wären. Wir finden hier stattdessen eine Lücke mit Zeichenspuren und dann den Oberteil zweier großer senkrechter Striche, von denen der rechte etwas weniger hoch emporsteigt als der linke. Es ist nach Form und Stellung der beiden Striche unverkennbar die Zahl 2, die in Z. 11 genau dieselbe Form hat; vgl. auch Z. 15. 10—32. Das Erscheinen dieser Zahl hier ist nur verständlich, wenn es sich um den Ausdruck *kd 2* „2 Kite (Silber)“ handelt, der sich als Äquivalent des Stater in den Umrechnungen von Silbergeld in Kupfergeld ständig angewandt findet. In der Tat war denn ja auch in unserer Urkunde der Schuldgegenstand ausdrücklich als *swn hmt* „Kupfer(geld)-Wert“ der ursprünglich geschuldeten Getreidemenge bezeichnet.

c) Was auf die danach zu vermutenden Worte *r kd 2* „auf 2 Kite (Silber)“, zu denen auch die Zeichenreste vor der Zahl 2 zu passen scheinen, vor der Nennung des Termins der Nachfrist („in dem Monate, der nach dem betreffenden Monat ist“), folgte, kann nur eine Summierung des insgesamt zu zahlenden, vorher nur auf je 2 Kite berechneten Betrages enthalten. Diese Summe müßte, wenn anders die Lesung „963 Silberlinge“ in Z. 3 und Z. 13 richtig sein soll, auf 481 500 Kupferkite (Obolen) angegeben sein. Das erste Zeichen, das teilweise erhalten ist und sehr charakteristische Form zeigt, könnte in der Tat das alte Zahlzeichen für 100000 sein, unter dem nach dem Brauche der späteren Zeit die Multiplikatorzahl 4 gestanden haben müßte, doch ist dieses Zahlwort im Demotischen sonst nicht belegt, sondern die Hunderttausende werden im Demot. wie im Kopt. durch Vielfache von *ab* „10000“ ausgedrückt, die mit dem Zeichen für diese Zahl mit untergesetzter Multiplikatorzahl geschrieben werden, s. Spieg.

Demot. Chronik Rs. d. 14 ff. (Orakelglossar B, Nr. 614).¹⁾ Die Zahl 481500 müßte demnach so aussehen: $\nearrow 1522$.

d) Treffen die obigen Ausführungen das Richtige, so wäre hier nach dem geltenden Kupfergeldkurse (24 Kupferkite = 2 Ki Silber) etwas mehr als das Vierfache (100 Kupferkite auf 2 Ki Silber) des ursprünglichen Schuldbetrages als Strafsumme festgesetzt gewesen.

§ 55. [*n p'*] *ibd ntj m-s'* [*p'* *ibd*²⁾ *n-*] *rn-f* „in dem Monat der nach dem selbigen Monat ist“, die übliche Formel, die sonst die Nachfrist einschränkt, namentlich wenn der Zahlungstermin am Ende eines Monats liegt (s. ob. Urk. 1, § 27), hier wie in Urk. § 25 direkt für die Nachfrist gebraucht, und zwar, obwohl das Datum des eigentlichen Zahlungstermins gar nicht angegeben war und die Nachfrist wahrscheinlich sogar von dem ganz unbestimmten Tage der Mahnung des säumigen Schuldners an laufen soll (s. § 56). *p'* *ibd* (*n*)-*rn-f* bedeutet hier also geradezu „der betreffende Monat“.

§ 56. In den Zeichenresten zwischen *rn-f* und den Worten *n t'j rnp.t* 4 „diese 4 Jahre“ glaubte Spieg. die Worte *n p'* zu erkennen, die er „nach der Taxe“ übersetzen wollte. Das würde schlecht in den Zusammenhang passen, paläographisch und grammatisch nicht einwandfrei sein. In Wahrheit stehen offenbar dieselben Worte *n t'j rnp.t*, die gleich darauf folgen, noch einmal da; sie sind nur durch einen breiten Horizontalriß, der den oberen Teil des Zeichens *t'j* durchschneidet, etwas entstellt, wenn man sich das vor Augen hält, aber ganz unverkennbar.

Dieses *n t'j rnp.t* „in diesem Jahre“ ist vermutlich als eine bloße Dittographie zu streichen. Man könnte ja daran denken es mit dem Folgenden partitivisch zu verbinden: „in diesem Jahre von diesen 4 Jahren“, d. h. noch innerhalb derselben, mit de-

1) Die dort angenommene Lesung „100000“ für das der Zahl 60000 voraufgehende Zeichen in d. 14 erscheint mir unbegründet (es ist der Schluß des zerstörten Wortes *dbn*) und steht im Widerspruch zu den Schreibungen für 37000 und 170000 in d. 15.

2) Die Schrift ist in Z. 26 bedeutend kleiner als in Z. 15 und Z. 25, sodaß *p'* in d. dort mehr Raum einnimmt, als hier verfügbar ist, dennoch gewiß in der Lücke Platz gefunden hat.

30. Athyr endigenden Jahresfrist. Das scheidet jedoch daran, daß *n* m. W. im Demot. nicht mehr partitiv gebraucht wird, sondern durch *hmw* (𓆎) ersetzt ist, und daß das Demonstrativum *tʿj* „diese“ allein hier zu schwach wäre.

§ 57. In dem *n tʿj rnp-t 4 ntj hrj* „in diesen 4 Jahren, die oben (genannt) sind“, das folgt, hat man sicherlich eine die Ausdehnung der Nachfrist beschränkende Bestimmung zu erkennen, wie sie sich in Gestalt des oben § 55 genannten Ausdrucks *n pʿ bd n-rn-f* „in dem nämlichen Monat“ so oft bei kürzeren, nur nach Tagen bemessenen Nachfristen findet (Urk. I, § 27). Wie dort, so ist auch hier aus dieser Beschränkungsbestimmung wohl zu schließen, daß die angegebene Nachfrist „in dem folgenden Monat“ nicht von dem ausbedungenen Zahlungstermin, sondern von dem Tage der Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger gerechnet war. Denn, da die 4-Jahresfrist mit einem Monatsletzten (30. Athyr) endigte, so kann nicht etwa die Lage des Zahlungstermins die Einschränkung der Nachfrist veranlaßt haben; gesetzt er hätte im Monat Paophi, dem vorletzten der Frist, gelegen, so wäre doch der ganze folgende Monat Athyr noch innerhalb der 4-Jahresfrist, die erst am 30. Athyr ablief, geblieben, also der Zusatz „in diesen 4 Jahren“ überflüssig gewesen. Desgleichen, wenn der Termin in einem früheren Monate lag.

a) Das Zeichen *hrj* hat eine ungewöhnliche Form, die sich bereits in Z. 5 fand und auch in Z. 33 wiederkehrt. Spieg. las daher *n* statt *ntj hrj*. Angesichts des Originals ist aber an der Lesung *ntj hrj* wohl nicht zu zweifeln. Das *ntj* ist völlig deutlich da, und das *hrj* ist für *n* viel zu groß.

§ 58. [*n ht*]r *n-twtj mn* „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ s. ob. Urk. I, § 28.

§ 59. Die eigentümliche Form für das Suffix 1. plur., die hier zum erstenmal in unserem Text auftritt, findet sich anscheinend genau so am Anfang von Z. 31 und ähnlich in Z. 31 und Z. 33 wieder. Wie diese Form aus der korrekten Schreibung, die der Schreiber bisher anwandte, entstanden ist, lehrt die Übergangsform am Anfange von Z. 29.

§ 60. Die ob. Urk. 4, § 27; 10, § 43 besprochene Formel, die eine Verschiebung des Zahlungstermins ausschließt, hier mit Einschlebung des Dativs *n-k* „dir“ vor *hj*, wie das oben auch aus

einigen Urkunden belegt wurde. Von dem ersten *dj-t* ist noch der Anfang links erhalten.

§ 61. Nach den erkennbaren Resten liegt hier unzweifelhaft die Klausel über die Vermögenshaftung in der üblichen Fassung vor, s. ob. Urk. 4, § 41. Das Wort *iw(j)-t* „Pfand“ ist hier ohne das *j* geschrieben, wie auch sonst nicht selten, z. B. Marseille (Rev. Chrest. 302). Louvre 2429 (ib. 276).

§ 62. Der Satz, der die zeitliche Begrenzung für die Verpfändung ausspricht, hat hier einen anderen Schluß als gewöhnlich (s. ob. Urk. 4, § 41 d). Während es sonst meist heißt: „bis wir dir gemäß ihnen (den Worten, die oben sind) tun“, steht hier „bis wir dir ihr Recht tun“. Der Ausdruck „jemandem das Recht eines Vertrages tun“ ist der gewöhnliche Ausdruck der demot. Urkundsprache für „den Vertrag erfüllen“, vgl. die Formeln Urk. 6, § 212, § 61, sowie Griff. Ryl. III 256, 14: *p³ hp n p³ sh ntj hrj r.(e) ir n-k r-dj-t ir-j s* „das Recht der obigen Schrift, die ich dir gemacht habe, damit ich es tue“, und ib. 257, 11: *iw-ir-k(ek) m-s³-j n hp n p³ sh db³-hd r(e)-ir-j n-k iw(e) ir n-k p³-j-f hp n ssw nb p³ n p³ sh w³-j ntj hrj mtw-j ir n-k p³-j-w hp n ssw nb* „du bist hinter mir in bezug auf das Recht der Schrift über Geldbezahlung, das ich dir gemacht habe, um dir ihr Recht zu tun zu jeder Zeit, außer (oder: abgesehen von) der obigen Entfernungsschrift, und ich tue dir ihr (beider) Recht zu jeder Zeit“.

Das *iw* in *š³-iw-n-n* ist mit einem senkrechten Strich geschrieben, den der Schreiber bei dem einfachen *mtw-n-n* niemals setzt.

§ 63. *n ssw [nb]* „zu jeder Zeit“. *n ssw* und nicht *n p³-j-w ssw* „zu ihrer Zeit“, wie Spieg. lesen wollte, steht völlig deutlich da. Da *ssw* demnach ohne Artikel steht, kann nur *ssw nb* dagestanden haben, wozu denn auch die Raumverhältnisse durchaus passen. Der Ausdruck scheint wenig in den Temporalsatz mit „bis“ zu passen, und man könnte denken, daß er vielmehr zum Hauptsatz zu ziehen sei: „alle unsere Habe ist ein Pfand ... alle Zeiten doch gibt auch das keinen guten Sinn, und man würde dann doch wohl unbedingt das *n ssw nb* vor dem Temporalsatz erwarten. Das eben in § 62 zitierte Beispiel zeigt aber auch deutlich, daß der Ausdruck zu *ir p³ hp* „das Recht tun“ gehört.

Der Anstoß, den wir an den Worten nehmen, wird mind

stark erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Ägypter $\text{š}^3\text{-tw-}$ „bis daß“ oft da gebraucht, wo wir sagen würden „solange nicht“, „bevor“, z. B. „bis Himmel und Erde vergehen, wird kein Mota aus dem Gesetz vergehen“, „bis es Tag wurde, überredete er sie“ usw. Stern, Kopt. Gramm. § 449. So würde auch an unserer Stelle ein erträglicher Sinn gewonnen, wenn wir übersetzten: „alle unsere Habe ist das Pfand für alle obigen Worte, solange wir dir nicht ihr Recht tun allezeit“. Wen das nicht befriedigt, der muß schon annehmen, daß $\text{š}^3\text{-tw-}$ überhaupt nicht mehr in seiner temporalen Bedeutung gebraucht sei, sondern zu einem einfachen „daß“ abgeschwächt sei, wie im Kopt. zuweilen, z. B. „er gab sich hin für unsere Sünden, daß er uns errette“, „schwerlich (geschieht es), daß einer für einen Gerechten stirbt“ Stern a. a. O.

§ 64. Die Klausel, durch die dem Gläubiger die Wahl freigestellt wird, an wen von den beiden Bürgen er sich halten wolle, in der Fassung, die wir in Urk. 10, § 61—62 antrafen.

a) Von dem k von ir-k ($\epsilon\kappa$) ist in der Mitte ein Stück völlig verschwunden, das rechte Ende ist wieder erhalten. Daß dieses dazu gehört, zeigt der Vergleich mit den Schreibungen desselben Wortes in Z. 30. 31.

b) p^3j-k mr-tj „der von dir Beliebte“. Die Umschreibung mr-f statt mr-tj bei Spieg. ist, nach seinem Verweis auf Pap. Reinach p. 200 zu schließen, wohl nur ein Druckfehler, wieweil das Zeichen tj zufällig wirklich fast wie ein f aussieht.

c) Die Lücke am Anfang von Z. 30 reicht gerade für die Worte im-n und p^2 resp. n p^2 aus, wie nach Z. 31 wohl gestanden haben wird. — Die Angabe n p^2 s 2 „die 2 Personen“ zeigt wieder deutlich, daß immer nur von den beiden Deklaranten, den Bürgen, die Rede ist.

d) $r-dj-t$ ir-f „daß er tue“ s. ob. Urk. 1, § 37a. — ir-f ist wie in Urk. 10 (§ 62a) geschrieben, indem das f nur durch einen kurzen, dem ir angehängten Querstrich ausgedrückt ist. Der lange, dünne Horizontalstrich, der von dem Ende dieses Striches auszugehen scheint, ist augenscheinlich nur zufällig, wie an vielen Stellen des Papyrus. — Das Pronomen „er“ bezieht sich nicht etwa, wie Wilcken, Archiv für Pap. V 210 annahm, auf den Schuldner, von dem ja gar nicht mehr die Rede ist, sondern wie stets in dieser Formel auf p^3j-k mr-tj „der von dir Beliebte“.

e) *nb* „alle“ ist in eigentümlicher Weise mit dem Determinativum von *nd* „Wort“ ligiert.

f) *ntj hrj* „welche oben sind“, hier seltsamerweise unterstrichen. Der Strich reicht nicht soweit nach links, wie es nach der Phot. scheint. Die Lesung, die nach der Phot. mit gutem Grunde angezweifelt werden könnte, ist nach dem Orig. völlig sicher.

§ 65. Die Klausel, die dem Gläubiger die Möglichkeit offenhalten soll, sich auch an beide Bürgen zugleich zu halten, weicht von der entsprechenden Klausel in Urk. 10 (§ 63), wenn man von dem Geschlechte der angeredeten Personen absieht, nur in dem am Schluß zugefügten *n* „wiederum“ ab.

a) *ir-k* (*ek*) *mr hpr* „wenn du zu sein beliebst“, „wenn du sein willst“. *ir-k* zerstört, aber deutlich so, wie auf der Tafel gegeben, im Orig. zu erkennen. — Das rechte Ende des *k* ist noch in eingätzter Spur vorhanden, sodaß ersichtlich ist, daß nicht etwa noch *r* oder *iw* davor gestanden hat, wie das sonst ja geschieht. — Das Wort *mr* ist unten etwas verstümmelt, bei genauerem Zusehen aber völlig klar.

b) Am Anfang von Z. 31 muß vor dem im Orig. völlig deutlichen *p' s 2* „die 2 Personen“ nach dem Zusammenhang notwendig *m-s'-n-n* „hinter uns“ gestanden haben. Von der Schreibung für das Suffix 1. plur. ist denn auch das linke Ende des oberen Bestandteiles und der ganze untere Bestandteil in der koptischen Form, die er am Ende von Z. 26 hatte, zu sehen. Zwischen ihm und dem *p' s 2* scheint das zu dem Ausdruck *p' s 2* gehörige meist unbezeichnet bleibende *n* zu stehen.

c) *ir-k* (*ek*) (*r*) *hpr* „du wirst (sollst) sein“ Futur. III mit der üblichen Auslassung des *r*. Das *ir-k* hat hier eine etwas andere Form als vorher, indem *ir* und *k* nicht ligiert sind. — Es ist aber völlig sicher. — Von *hpr*, das Spieg. nur zweifelnd las, ist nur der Bauch und das Unterteil richtig erhalten, sodaß man nach der Phot. auch an *dd* „sagen“ denken könnte. Der Verlauf der fehlenden Teile von *hpr* ist aber im Orig. teils eingätzt (so das Mittelstück) teils in dunklerer Färbung des Papyrus (so der Kopf) noch deutlich zu verfolgen, sodaß an der Lesung nicht zu zweifeln ist.

d) *n* „wiederum“ hat hier offenbar die Bedeutung „auch“, „ebenfalls“, die sein kopt. Äquivalent *om* so oft hat (s. ob. Urk.

72). Denn gemeint ist: „der Gläubiger kann sich an wen er will von den beiden Bürgen halten und auch an beide zugleich“, vgl. die griech. Parallelen bei Partsch, Bürgschaftsrecht S. 254, Anm. 2.

Eine ganz entsprechende Anwendung des *'n* bietet die in den Eheverträgen immer wiederkehrende Klausel: *iw-t n hnw iw-t n hnw irm-w iw-t n bl iw-t n bl irm-w 'n* „wenn du innen (d. h. zu Hause) bist, bist du innen mit ihnen (deinen „Frauensachen“, d. h. „Schmucksachen, die du mit dir in mein, des Ehemannes, Haus gebracht hast), wenn du außen (d. h. außer dem Hause) bist, bist du außen mit ihnen ebenfalls“, z. B. Straßb. 56, 11 (bei Spieg., ap. Libbey Taf. 2).

§ 66. Der mit *mtw-n·n ir n-k* „und wir tun dir“ (so Spieg., nach dem Orig. unzweifelhaft richtig) beginnende Schlußsatz der Klausel, der in Urk. 10 fehlt, gehört offenbar zu den beiden Sätzen: „du bist hinter wem du willst von uns beiden“ und „wenn du hinter uns beiden sein willst, so sollst du es auch sein“ und gibt die Folge an, die die Stellungnahme des Gläubigers haben soll, wie sie auch von ihm gewählt werde.

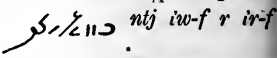
a) *n³j-k mr.tj* „deine Beliebten“, der Pluralis des Ausdrucks *n³j-k mr.tj* „dein Beliebter“, den wir oben hatten. Die Lesung, die Spieg. zweifelnd gab, erscheint am Orig. sicher. Der Ausdruck ist naturgemäß auf das Subjekt „wir“ zu beziehen und bezeichnet, ebenso wie oben der entsprechende Singularausdruck, die Leistungsverpflichteten, an die sich zu halten der Gläubiger beabsichtigt: „und wir tun dir, die von dir Beliebten“. Grammatisch wird er hier dem *n p³ s 2* „die 2 Personen“ gleichzustellen sein, und es wird davor also wohl das *n* zu ergänzen sein, das ja auch in jener Wendung *n p³ s 2* so oft unbezeichnet bleibt. Das Fehlen eines Objekts hinter *ir* „tun“ ist wohl nicht anstößig; die Wiederholung des *r h md nb ntj hrj* „gemäß allen Worten, die oben sind“ konnte hier ebenso unterbleiben, wie oben hinter „so wirst du auch sein“ die Wiederholung der Worte: „hinter uns, den 2 Personen“, unterblieb (s. Urk. 10, § 63c). Setzen wir hier wieder ein „es“ oder „so“ dafür ein, so bekommt der Satz einen verständlichen Inhalt.

Spiegelberg wollte das *n³j-k mr.tj* neutrisch fassen „das von dir Beliebte“ und zum Objekt von *ir* „tun“ machen: „und

wir tun dir das von dir Beliebte“. Hierfür könnten Stellen wie die folgende sprechen: *mtw-j tr n' ntj-tw mr-k s im-w* „und ich tue das, was du gewünscht haben wirst in bezug auf sie (Kind und Ersatzamme)“ Kairo 30604, 9. Dagegen spricht aber wohl der Dativ *n-k* „dir“, der davor überflüssig wäre, und vor allem, daß die Form *mr-tj* „Beliebter“, „Geliebter“ sonst, soviel ich weiß, nur für Personen gebraucht wird, ganz ihrem Ursprunge aus dem alten Nomen *mrj-tj* „Liebling“ entsprechend. Endlich scheint auch der Gedanke, daß die Bürgen ohne jede Einschränkung versprechen sollen, das vom Gläubiger Beliebte zu tun, bedenklich. Das alles muß uns bestimmen, der oben an erster Stelle erörterten Auffassung den Vorzug zu geben.

b) Was am Anfang von Z. 32 fehlt, ergibt sich aus dem, was hinter der Lücke erhalten ist: *r h p' s 2* „wie die 2 Personen“; es kann nur *w'* „einer“ oder sein Synonym *rmt* „ein Mann“ sein, das ja im Demot. oft dafür eintritt (s. ob. § 13b): „einer wie beide“. Das ist dann ein guter Abschluß für den Satz *mtw-n-n ir n-k* „und wir tun (es) dir“, wie er oben gedeutet wurde. — Das Zeichen für 2 hat unten rechts einen kleinen Auswuchs, der es auf den ersten Blick für die fem. Form halten läßt, doch muß das, da *p'* und auch *s* deutlich sind, auf Zufall beruhen.

c) 'n „wiederum“ wird wieder „auch“ bedeuten: „einer wie auch beide“, doch paßt hier schließlich auch „wiederum“, da von „den 2 Personen“ schon vorher die Rede war.

§ 67. Die Vollstreckungsformel, deren Bestandteile Urk. 3, § 21 besprochen wurden. In Z. 33 war am Anfang vermutlich der Ausdruck *r md nb* „alle Worte“, mit dem Z. 32 endet, irrtümlich wiederholt; der erste erhaltene Zeichenrest, der ca. 1½ cm vom Zeilenanfang entfernt ist, scheint nach Stellung und Gestalt *nb* zu sein, und die Reste von *iw-f* folgen erst im Abstand von ca. ¼ cm später. Das *f* stand hoch über der Zeile, vgl.  *nb iw-f r ir-f*

Rev. Chrest. 120 a. E. — Von *dd*, dem Suffix 1. plur. *n-n* von *irm-n-n* „mit uns“, *rn* „Name“, dem Determinativ von *md* „Wort“ sind die oberen Enden der Zeichen erhalten. — *hrj* „oben“ hat die Form, die in Z. 5. 26 vorkam.


1) Das ob. Urk. 9, § 74e zitierte *w' irm 2* „einer und 2“ scheint eine Variante davon zu sein. *r-h* „wie“ hat hier eine ähnliche Bedeutung wie ob. Urk. 10, § 6.

§ 68. Die Zeichenreste und der wohlerhaltene Schluß [s]h nb lassen keinen Zweifel, daß die Bürgschaftserklärung wie in Urk. 10 und 12 mit dieser Formel schloß.

§ 69. Unter der Urkunde standen zwei Unterschriften mit Zustimmungserklärung; sie endigten mit den Worten *ntj hrj* „welche oben sind“ in der Mitte von Z. 36 und 37. Die Zustimmenden müssen natürlich die beiden Bürgen sein, die in der Urkunde redeten.

a) In Z. 35 sieht man denn auch noch deutlich den Rest des Wortes *mnh.w* „die wohlthätigen“, das zu ihrer in Z. 1 und Z. 10 gegebenen Titulatur „Priester der wohlthätigen Götter“ gehört, und davor Reste, die zu den andern Worten dieser Titulatur stimmen. Gegen Ende der Zeile sieht man dann den Schluß des Namens *Dd-hr-iv-f-nh* an der richtigen Stelle. Dahinter folgte dann aber nicht, wie in Z. 1 und vermutlich auch in Z. 11, die Bezeichnung *p² hm* „der Jüngere“, sondern einfach [s²] *Hr-(s²-)is* „Sohn des Har(s)esis“. Die Reste des Vaternamens sind im Original ganz deutlich.

b) In Z. 36 sieht man hinter dem Schlußwort der Zustimmungserklärung des ersten Bürgen (*hrj* „oben“) deutlich Reste des Wortes *sh* „es schrieb“, mit dem die Unterschrift des zweiten Bürgen begann. Von dem Namen dieses Mannes selbst ist außer einigen nichtssagenden Punkten nichts erhalten, doch erkennt man auf dem Orig. den Namen seines Vaters *Patus* an der richtigen Stelle.

c) Dahinter folgt noch etwas, das in der Unterschrift des ersten Bürgen gefehlt haben muß. Denn da die Reste seiner Zustimmungserklärung (*ir hrj*) fast an derselben Stelle in Z. 36 erscheinen, wie die entsprechenden Worte der Zustimmungserklärung des zweiten Bürgen in Z. 37, so kann jener Zusatz kaum vor ihnen (am Anfang von Z. 36) gestanden haben. Man wird in dem Zusatz ein Äquivalent zu den Worten vermuten, die in Z. 2 und Z. 11 auf die Nennung des zweiten Bürgen folgten: *r (= irj-n)* s 2 „macht 2 Personen“. In unserm Falle deuten die durch Verwischung zweier Horizontalstriche entstellten Reste  wohl mit großer Wahrscheinlichkeit auf [*p²j-f*] *irj* „sein Genosse“ hin, eben die Worte, die wir in der Bürgschaftserklärung zum Ausdruck der Gegenseitigkeit erwarteten (§ 13b).

d) Die Zustimmungserklärung wird nach den erhaltenen Zeichenresten und -spuren vermutlich beidemal diese Fassung gehabt haben: \underline{sh} NN. \underline{dd} $\underline{tw-j}$ (r) \underline{ir} $r-h$ \underline{md} \underline{nb} \underline{ntj} \underline{hrj} „es (unter)schrieb NN., sagend: „„ich werde tun gemäß allen Worten, die oben sind““. Das Wort \underline{dd} , das hier zur Anknüpfung der direkten Rede üblich ist (vgl. Eleph. 11, 12), wird neben $\underline{tw-j}$ am Anfang beider Zeilen 36 und 37 gut Platz gehabt haben. Allenfalls könnte es aber auch ganz gefehlt haben, vgl. \underline{sh} NN. \underline{h}^2 $\underline{tj-j}$ \underline{nfr} $\underline{m-šs}$ (n) \underline{p}^2 \underline{j} \underline{sh} $r(\epsilon)$ $\underline{ir-j}$ $\underline{n-k}$ „es unterschrieb NN. (sagend): „„mein Herz ist sehr froh in bezug auf diese Schrift, die ich dir gemacht habe““ Straßb. 7. Für $\underline{tw-f}$ \underline{dd} „indem er sagte“, wie Eleph. 5, 23 u. a. Texte stattdessen haben, reicht jedenfalls der Raum nicht aus; für die Fassung \underline{sh} NN. r \underline{ir} usw. „es unterschrieb NN., um zu tun gemäß allen Worten, die oben sind“, wie Eleph. 11, 12 bietet, ist der Raum zu groß.

Für die Schlußworte, die auf das beidemal in Spuren erhaltene $r-h$ „gemäß“, „wie“ folgten, kann, da das eine Mal \underline{nb} \underline{ntj} \underline{hrj} deutlich erhalten ist, keine der Fassungen in Frage kommen, die andere Urkunden des Elephantinefundes in derartigen Zustimmungserklärungen bieten, wie \underline{p}^2 \underline{sh} \underline{ntj} \underline{hrj} „die Schrift, die oben ist“ (Eleph. 5, 23) oder \underline{n}^2 \underline{ntj} \underline{sh} \underline{hrj} „das was oben geschrieben ist“ (Eleph. 4, 27) oder \underline{md} \underline{nb} \underline{ntj} \underline{sh} \underline{hrj} „alle Worte, die oben geschrieben sind“ (Eleph. 11, 13). Die Zeichenspuren in Z. 37 bestätigen denn auch die allein mögliche Lesung: \underline{md} \underline{nb} \underline{ntj} \underline{hrj} „alle Worte, die oben sind.“

Umschrift.

1. \underline{h}^1 \underline{p}^2 \underline{nh} \underline{ntj} \underline{tw} \underline{ir} ($\epsilon\tau\epsilon\rho\epsilon$)² N^2 \underline{nh} \underline{t} \underline{s} ³ \underline{t}^2 ($\tau\Delta$) P^2 (\underline{na}) \underline{tw} ⁴ r \underline{ir} \underline{f} \underline{n} ⁵ \underline{h} \underline{t} \underline{ntr} (n)⁶
2. \underline{Nb} \underline{bh} \underline{n} ⁷ \underline{n} \underline{h}^2 \underline{t} \underline{sp} 24⁸ \underline{ibd} 4 $\underline{šmw}$ \underline{ssw} 2⁹ \underline{n} P^2 $\underline{šr}$ $\underline{(n)}$ \underline{ts} \underline{s} ² P^2 (\underline{na}) \underline{t}^2 \underline{wj} \underline{nh} ¹⁰

Urk. 15.

Rylands 36.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 47—50.)

Schiedseid und Vergleich vom 14. Aug. 90 vor Chr.
aus Gebelên.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Griffith im Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands library at Manchester I pl. 77, umschrieben ebenda III p. 289, übersetzt p. 161. Wertvolle Bemerkungen zur Lesung zweier wichtiger Stellen in Z. 10. 13 von Spiegelberg, Rec. de trav. 33, 178.

Auf dem rechten Rande des Blattes sind schlecht weggewischte Schriftreste zu sehen, die zu dem unteren Ende einer älteren Urkunde gehörten.

Auf der Rückseite des Blattes steht am unteren Ende eine kurze Bezeichnung oder Titel der Urkunde, gleich der griechischen auf Urk. 14, aber in ägyptischer Sprache. Sie ist kursiver und in größeren Schriftzügen geschrieben als die Urkunde selbst, rührt aber, wie einige Eigentümlichkeiten des Schreibers zeigen (Stellung der Partikel *n* über der Zeile, Form des *hr*), dennoch von derselben Hand her.

Die Kladde zu unserer Urkunde entdeckte Spiegelberg auf einem Ostrakon der Straßburger Universitätsbibliothek (in zwei Stücken D. 268 und D. 137), nachdem das Manuskript der vorliegenden Arbeit längst abgeschlossen war und die Tafeln gedruckt waren. Dank seiner freundlichen Vermittlung und dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Verwaltung der Straßburger Bibliothek konnte ich das Original auf der Göttinger Universitätsbibliothek studieren. Die Ergebnisse sind dann noch nachträglich in den folgenden Text hineingearbeitet worden.

Übersetzung.

1. Abschrift¹ des Eides, den² Nenchutes (Nechuthis)³, Tochter des Pate⁴ (Patēs), leisten wird im⁵ Tempel [des]⁶
2. Herrn des Turmes (Nebchūnis)⁷ im Jahre 24⁸ Monat 4 der Sommerjahreszeit (Mesorē) Tag 2⁹ dem P-šen-ēse (Psenēsis), Sohn des Patu (Patūs): „Bei¹⁰

3. *Sbk ntj ḥtp d:j ṯrm ntr nb ntj ḥtp ṯrm-f¹¹*
4. *n:j n: ṯwj·w¹² ntj ṯw·ṯr-k(ḳṯḳ)^{13a} md ṯrm-j (r-)db:·t-w^{13b}*
5. *mn ḥd ṯw ṯw(=dj) s¹⁴ Nḥm·s-is t: mw·t¹⁵ m-s: ḥd 100¹⁶*
6. *mn p:^{17a*} i:š-s r·r-k(ḳṯḳ)^{17b} ṯm-f^{17c} n p:j hrw^{17d} r-d:d:*
7. *n: ṯwj·w¹⁸ ṯw-s ṯr p: 'nḥ¹⁹ ntj sh ḥrj mtw²⁰ P:šr-(n-)ts*
8. *dj·t n-s·s(ḥḳ) t: jl^{20bis} mtw N':nḥt·t-s w:j²¹ r·r-f(ḳṯḳ)*
9. *(n)^{21a} t: kj²² ṯwj 2·t ḥr ḥd·100²³ ntj-ṯw ṯr ḥd 200²⁴ ṯw-s st:·t^{25a}*
10. *r ṯm^{25b} ṯr-f^{25c} mtw-s w:j r·r-f(ḳṯḳ)^{26a} t: jl²⁶ ḥ:·t-sp 24*
11. *ṯbd 4 šmw ssw 2²⁷ P:šr-(n-)ts s: P:(ḥḳ)-t:·wj ṯw²⁸ r T:·bḥn²⁹ w:j-f*
12. *r·r-s·s(ḳṯḳ) n p: 'nḥ³⁰ ṯrm Nḥm-s^{31a} t: mw·t^{31b}*
13. *ṯw wn·w ṯw-f dd ṯm-s³² dd³³ ṯw-s dj·t s (n) šp-dr·t³⁴*
14. *mtw-s dj·t³⁵ ḥd 35 n p:·hrw(ḥṯṯr) mtw-s dj·t³⁵ kj ḥd 25³⁶*
15. *ṯpj³⁷ ḥ'rkj mtw-f dj·t³⁸ n-s·s(ḥḳ) t: jl^{38a} n p:·hrw(ḥṯṯr)³⁹*
16. *ṯw mn^{40a} rmt š m-s:^{40b} p:j-f ṯrj ṯm-w^{40c}*
17. *n-t:j-n (ḥ-ḥḥ) p:·hrw(ḥṯṯr) r ḥrj^{40d. 40bis**} sh P:(ḥḳ)-gb s: Sbk[k]-ḥtp*
18. *[ntj sh]^{41o} [m-]b:h^{41a} Sbk^{41b} [ṯr-w p:j-f] sh [n] w:j^{42a}*
19. *'ḥ⁴² p:j sh^{42b} P:-mr-ṯḥ (s:) ;wnwms⁴³*

*) Auf Taf. 48 irrig *ḥd ṯw* 'š-s umschrieben; dort nach obiger Umschreibung zu berichtigen.

**) Hier endet der Text der Kladde.

3. Suchos, welcher hier wohnt, und jedem Gotte, der mit ihm wohnt!¹¹
4. Diese, die Pfänder¹², wegen derer du mit mir redest (od. reden wirst),¹³
5. nicht gibt es Silber¹⁴, das (mir) Nahme-s-ēse (Namesēsis), die Mutter¹⁵, gab¹⁴, außer 100 Silberlingen¹⁶,
6. nicht gibt es das^{17a}, in bezug auf was^{17c} sie zu dir rief^{17b} an jenem Tage^{17a}, (als Last) auf
7. den (selbigen) Pfändern.¹⁸ Wenn sie den Eid¹⁹, der oben geschrieben ist, leistet, so wird²⁰ P-šen-ēse
8. ihr den Spiegel^{20bis} geben und Nenchutes wird sich von ihm (P-šen-ēse) entfernen²¹
9. (in bezug auf)^{21a} die 2 andern²² Pfänder für (je) 100 Silberlinge²³, welches macht 200 Silberlinge.²⁴ Wenn sie sich zurückzieht^{25a},
10. um ihn nicht^{25b} zu leisten^{26c}, so wird sie sich entfernen in bezug auf^{26a} den Spiegel.²⁶ Jahr 24
11. Monat 4 der Sommerjahreszeit (Mesorē) Tag 2²⁷. P-šen-ēse, Sohn des Patu (und Nenchūtes, Tochter des Pate)*, kamen²⁸ nach dem Turme (Te-bchūne)²⁹. Er entfernte sich
12. von ihr in bezug auf den Eid³⁰ mit Nahmē-s (-ēse)^{31a} der Mutter^{31b},
13. und sagte^{32, 33}, wenn sie sich (als) Bürgen stelle³⁴,
14. daß sie 35 Silberlinge am heutigen Tage gebe³⁵ und andere 25 Silberlinge³⁶ gebe³⁵.
15. im Monat 1³⁷ der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth) Tag 30, so werde er ihr den Spiegel^{38a} am heutigen Tage³⁹ geben³⁸,
16. indem keiner^{40a} rufe hinter^{40b} seinem Genossen von ihnen^{40c}
17. vom heutigen Tage an hinauf^{40 d. 40 bis **} Es schrieb (dies) Pangeb, Sohn des Sebek-hotep,
18. [der schreibt]^{41c} vor^{41a} Suchos(?)^{41b}. [Man machte seine] Entfernungsschrift.^{42a}
19. Es standen⁴² (in bezug auf) diese Schrift^{42b}: P-le-ahe (Pelaias), (Sohn des) Eunomos⁴³,

*) Diese Worte, die in der Kladder richtig stehen, sind in der Reinschrift weggelassen.

**) Hier endet der Text der Kladder.

20. *Glwg t' rmt.t⁴⁴ P²-ntj-nht.t-šwš⁴⁵*

21. *irm p' sp rmt⁴⁶ r.wn.w⁴⁷ iwt-w⁴⁸*

Rückseite.

1. *p' bk⁴⁹ p' 'nh n N²-nht.t-s⁵⁰* .

2. *n P²-šr-(n)-ts s' P²(na)-t³.wj hr⁵¹ n' iwj.w*

Sachlage.

Die Frau Nechuthis hat seiner Zeit ihrer Mutter Namesēsis für ein Darlehen drei Wertobjekte verpfändet. Die Mutter hat diese Pfänder, so scheint es, an einen gewissen Psenēsis verkauft. Von diesem hat die Schuldnerin Nechuthis vermutlich die Herausgabe des einen Pfandstückes, eines kostbaren Spiegels, verlangt, unter dem Vorgeben, daß ihre Mutter ihr statt eines von der Gegenseite behaupteten größeren Darlehens nur 100 Silberlinge geliehen habe, welche Schuld in zweien der Pfänder ausreichende Deckung gefunden habe, sodaß sie das dritte, den Spiegel, zurückzubekommen habe. Der Inhaber der Pfänder Psenēsis scheint daraufhin eine Klage gegen die Schuldnerin angestrengt zu haben, die damit endigte, daß der Schuldnerin der vorliegende Eid zugeschoben wurde, des Inhalts, daß ihre Behauptungen auf Wahrheit beruhten. Leistet sie den Eid, so soll sie den Spiegel von dem Kläger erhalten und diesem die beiden andern Pfänder überlassen. Leistet sie den Eid nicht, soll sie dem Kläger den Spiegel, wie natürlich auch die beiden andern Pfänder, obwohl das nicht gesagt ist, überlassen. Im Termin erschien der Kläger und erklärte, daß er im Einverständnis mit der Mutter, die ihm die Pfänder abgetreten hatte, der Schuldnerin den Eid erlasse, nachdem er mit ihr einen Vergleich geschlossen habe dahin, daß sie sich ihm verbürge, in zwei Raten 60 Silberlinge zu zahlen, daß er seinerseits ihr den Spiegel noch am selbigen Tage aushändige, wonach kein Teil vom andern mehr etwas zu fordern haben solle. — Für alles Nähere der sehr komplizierten Sachlage sei auf Partsch's Ausführungen verwiesen.

20. *Ghwg*, die Frau⁴⁴ des P-et-necht-šwoš⁴⁵,
 21. und die übrigen Leute⁴⁶, die zwischen⁴⁸ ihnen waren⁴⁷.

Rückseite.

1. Das Schriftstück⁴⁹ des Eides der Nenchutes⁵⁰
2. für P-šen-ēse, den Sohn des Pa-tu, wegen⁵¹ der Pfänder,

Kommentar.

§ 1. *h p' nḥ* „Abschrift des Eides“ ist die übliche Bezeichnung für die gerichtlichen Ausfertigungen solcher Eide, an die die Entscheidung eines Prozesses geknüpft war, vgl. Straßb. 12, 1. Re-villout, Rev. ég. 4, 140ff. Mél. de métrol. 170ff.

Da sich unter den Rylands-Papyri aus Gebelên noch eine andere, um ein Jahr ältere Urkunde findet, die aus dem Besitz derselben Frau Nechuthis stammen muß (Ryl. 29), welche in unserer Urkunde den Eid leisten sollte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß wir das Exemplar, das für sie ausgefertigt wurde, vor uns haben.

[Rätselhaft bleibt dann aber, wie auch das Konzept dazu in Gestalt des Straßburger Ostrakons auf uns gekommen ist, das doch von rechtswegen aus ganz anderer Stelle stammen müßte. Spiegelberg wirft die Frage auf, ob sich denn die Übersetzung von *h p' nḥ* mit „Abschrift des Eides“ mit der Tatsache vereinigen lasse, daß auch das Ostrakon als Urschrift schon die gleiche Bezeichnung trage; er schlägt vor, in dem *h* vielmehr das äg. Äquivalent des griech. *σῶμα* zu sehen, das den „Körper“ der Urkunde im Gegensatz zum Kopf und Fuße bezeichnet (Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens S. 167). Hiergegen scheint mir aber zu sprechen, daß das *h* einerseits in vielen Fällen doch gerade die ganze Urkunde bezeichnet, andererseits bei uns nur den Inhalt des Eides, diesen aber ebenfalls in seiner ganzen Ausdehnung, betrifft. Tatsächlich besteht aber wohl auch gar kein Bedenken gegen die Übersetzung „Abschrift“ in unserem Falle; nicht nur als

Konzept zu der Reinschriftausfertigung auf Papyrus mußte das Ostrakon die gleiche Bezeichnung wie diese tragen, sondern als schriftliche Fixierung der vom Richter mündlich getroffenen Entscheidung. An und für sich könnte man *h* aber in unserem Falle vielleicht auch mit „Wortlaut“, „Fassung“ übersetzen.]

§ 2. *hw-ir* die übliche Schreibung für das Hilfsverbum des Futurums III vor nominalem Subjekt (*epē-*) s. ob. Urk. 9, § 49a. — Ebenso stets in derartigen Urkunden, s. die in § 1 zitierten Beispiele. Das Futurum III ist hier wie so oft durch „soll“ zu übersetzen.

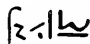
§ 3. Zu dem Namen *Nⁱ-nht-t-s* s. ob. Urk. 9, § 16.

§ 4. *Pⁱ(na)-tw*, griech. Πατήρ, s. Urk. 9, § 86.

§ 5. *n* „in“, zur Angabe des Ortes, wo der Eid geleistet werden soll; ebenso in den Parallelstellen, z. B. Straßb. 12, 1, anderwärts auch unbezeichnet gelassen.

§ 6. Hinter *h-t-ntr* „Tempel“, das wie immer ohne Artikel steht, könnte der Genitivexponent *n* gestanden haben, der jedenfalls beim Lesen zu ergänzen ist. — [In der Kladde ist er aber nicht bezeichnet.]

§ 7. *Nb-hhn* „Herr von *Bhn*“ griech. Νεβχοῦνις, mit Griffith (Ryl. III 161) als Bezeichnung des Gottes Suchos aufzufassen, in dessen Tempel der Eid zu leisten ist, nicht als Ortsname, wie Spiegelberg, Schriften Wiss. Ges. Straßb. 13, 46 annimmt. Nicht nur der Umstand, daß Νεβχοῦνις in den von Griff. zitierten Personennamen ganz augenscheinlich als Gottesname verwendet ist und in den andern Eidesurkunden hier fast immer der Gott genannt zu sein pflegt, auch die Bezeichnung *Tⁱ-bhn* „der Turm“ für den Ort selbst in Z. 11 bestätigt die Auffassung von Griffith. — [In der Kladde ist der Name *Bhn* hier anders geschrieben

, als in unserem Papyrus und an der anderen Stelle, die Z. 11 entspricht. Vermutlich liegt aber nur ein Schreibfehler vor.]

§ 8. „Jahr 24“, nach Griff. des Ptolemaios Alexander = 90 v. Chr., auf Grund von Ryl. 29, welche Urkunde nur 14½ Monate älter ist als der in unserer Urkunde angegebene Termin der Eidesleistung.

§ 9. „Tag 2“, so Griff. wohl richtig Ryl. III 161. 289, nicht „Tag 4“, wie er ib. 419 las. Die Zahl ist beidemale (hier und in Z. 11) mit dem vorhergehenden Strich von *šmw* ligiert.

§ 10. *nh* „bei“ im Schwur, urspr. „sowahr lebt“, im Unterschied zu *nh* „leben“ und „Eid“ ohne besondere Bezeichnung des geschriebenen, augenscheinlich weil es bereits ebenso verstümmelt war wie im Kopt. (ⲡⲉ), s. Griff. Ryl. III 206 not. 53.

§ 11. NN. *ntj htp d:j irm ntr nb ntj htp irm-f* „Gott NN., der hier ruht, und jeder Gott, der mit ihm ruht“, d. h. seine *θεοὶ σὺνναοὶ* (s. ob. Urk. 10, § 66c); so fast stets in diesen Prozeßeiden. — *htp* „ruhen“ ist die alte herkömmliche Bezeichnung für das Thronen, Wohnen des Gottes in seinem Tempel. — [In der Kladde ist das Wort *htp*, wie so oft, ohne besondere Bezeichnung des *p* geschrieben. Ebenso nachher in *ntj htp irm-f*.]

§ 12. Prozeßeide, wie der vorliegende, beginnen gern mit der Nennung des Streitobjektes, dem nicht selten ein Demonstrativum beigegeben ist und stets ein Relativsatz folgt (vgl. Revillout, Rev. ég. 4, 140ff. Mélanges de métrologie 175. Thompson, Theban ostraca p. 58). In unserem Falle folgt das Streitobjekt (mit dem bestimmten Artikel) als Apposition dem substantivisch gebrauchten Demonstrativum *n:j*, das man sowohl mit „diese“ (resp. „dieses“) wie mit „jene“ (resp. „jenes“) übersetzen kann: *n:j n: iwj-w* „diese (od. dieses), die Pfänder“ statt „diese Pfänder“. Ebenso in dem Eide Louvre 9056 (Rev. Mélanges de métrologie 175): *n:j p: irp-w 10¹/₃ 1¹/₈ 1¹/₁₂ r.in NN.* „diese (od. dieses), die 10⁷/₁₂ (Keramia) Wein, die die Frau NN. brachte“. Dort ist die Auffassung „dies sind die 10⁷/₁₂ Keramia Wein“, an die man an sich denken könnte, durch den Zusammenhang ausgeschlossen.

§ 13. *ntj iw-ir-k (ετακ) md irm-j (r-)db:t-w* „wegen derer du mit mir redest“ oder besser vielleicht futurisch „reden wirst“ (Fut. III)?; Griff. „about which thou art(?) disputing(?) with me“. Vgl. in dem Eide Rev. ég. 4 pl. 1 zu p. 143 (= Rév. Mélanges de métrologie 174): *p: krkr 2 hd 225 ntj iw-w md irm-j (r-)db:t-w* „die 2 Talente und 225 Silberlinge, wegen derer man mit mir redet“. Ebenda auch ein Beispiel mit *ntj iw-t* (2. fem. sing.). Aus dem Satze geht hervor, daß der Angeredete gegen die Schwörende geklagt hat oder klagen will, nicht etwa umgekehrt; sonst würde es gewiß heißen: „wegen derer ich mit dir rede“. Es ist ohnehin ja auch natürlich, daß der Beklagte und nicht der Kläger den Eid zu leisten hat.

a) Zu der Schreibung *ntj iw-ir-k* für (ετακ), s. ob. Urk. 9, § 94.

b) Für die Konstruktion von *md* „reden“ mit *irm* der Person, mit der man redet, und (*r*-)*db*˚ „wegen“ der Sache, von der man redet, vgl. Griff. Ryl. III 357. — Für (*r*-)*db*˚ tritt auch *hr* (2A) ein, s. unten § 51 Anm.

§ 14. *mn* x. *iw tw* (= *dj*) s NN. „nicht gibt es ein x., das NN. gegeben (o. a.) hat“, eine in diesen Prozeßbeiden sehr gewöhnliche Form für die Bestreitung der gegnerischen Behauptung; z. B. *mn* [*ts*].*t* *˚wj* (H). *iw tw* (= *dj*) s NN. *hr p*˚*j sh* „nicht gibt es eine Hausstätte(?), die NN. gegeben hat für jene Schrift“ Straßb. Wiss. Ges. 19, 3/4 (Schriften 13, Taf. 3).

a) Das *iw*, das in solchen Fällen nach einem indeterminierten Nomen den Relativsatz einleitet, entspricht dem alten *iw* des Neuäg., kopt. e, nicht etwa dem Aleph prostheticum. Daß nicht die Relativform des *sdm-f* vorliegt, die ja auch nur nach determinierten Worten stehen kann, erhellt auch daraus, daß das Pronomen relativum, obwohl es Objekt ist, dabei stets ausgedrückt zu werden pflegt (bei uns durch *s*), wie im Neuäg., während es bei der Relativform des *sdm-f* unbezeichnet bleiben muß.

b) Die Form *tw*, die das *sdm-f* von *dj* „geben“ bezeichnet, ist in der Kladda $\frac{h}{k}$, also mit Einschlebung eines kurzen senkrechten Striches vor dem langen, geschrieben. Vgl. Urk. 12, § 54.

§ 15. *t*˚ *mw-t* „die Mutter“ für „meine Mutter“, ebenso nachher Z. 12 (s. dazu § 31 b). Ebenso gleichfalls in appositionellem Verhältnis nach Nennung eines Namens: *p*˚ *hj* „der Gatte“ Berl. 3099, b, 18 für *p*˚*j-j hj* „mein Gatte“, das Berl. 3100, b, 16. 5508, b, 17 richtig steht; vgl. auch Urk. 16, § 22. [In unserem Falle liegt aber wohl nur ein Versehen vor, und zwar des Schreibers der Kladda, der zuerst ebenso geschrieben hatte. Er hat sich nachher aber korrigiert, indem er die fehlenden beiden Striche von *t*˚*j-j* „meine“ in kleinerer Schrift über der Zeile zufügte. Dies hat der Abschreiber dann übersehen.]

§ 16. *m-s*˚ *hd* 100 „außer 100 Silberlingen“. Die Lesung von *m-s*˚, bei dem die beiden ersten Elemente zusammengeraten sind (vgl. Z. 16), sodaß es etwas wunderlich aussieht, und von 100 ist sicher. Statt *hd* „Silber“ las Griff. die Zahl 2 und übersetzte: „außer 2mal 100“. Ein solcher Ausdruck statt 200 ist aber sprachlich unmöglich und das Fehlen des Wortes *hd* „Silber“ wäre über-

aus anstößig. Tatsächlich steht denn auch nicht 2 da, sondern das Zeichen gleicht völlig dem Zeichen für das zu erwartende Wort *hd* „Silber“. Es fehlt ihm nur der selbständige Punkt links unter der Zeile, ebenso wie in *twj* „Pfand“ Rs. 2. In beiden Fällen scheint es nach dem Aussehen der Phot. durchaus möglich, daß er einst dagestanden hat. In unserem Falle scheint ihn ein verschobenes Papyrusstück zu verdecken. [Die Kladde bestätigt die Lesung *m-s: hd* 100 vollständig. Sie zeigt alle 3 Worte völlig deutlich und sauber voneinander geschieden. Das Zeichen für *hd* „Silber“ hat auch richtig seinen Punkt.]

§ 17. *p: i:š-s r-r-k(εpok) tm-f* „das, in bezug worauf sie zu dir rief“ resp. „was sie dir zurief“.

a) Das wie *tw* aussehende Wort vor *š-s* kann hier, wo es sich um einen determinierten Relativsatz handelt, nur das Aleph prosth. in seiner alten Schreibung sein, wie wir sie bei *i:tr* so oft und zwar auch nach dem Artikel finden (Brugsch, Gramm. démot. S. 113), wo man dann wohl zweifeln kann, ob es nicht etwa zu diesem Artikel gehört und dessen vollere Form mit demonstrativer Bedeutung kennzeichnen soll (*p:j*), die auch hier gut paßt. Man könnte auch daran denken, daß statt *p:* wieder *hd* „Silber“ und das Folgende *tw* zu lesen sei, wie ich das seinerzeit auch bei der Herstellung der Tafel 48 vorübergehend getan habe, doch ist hier der Papyrus tadellos erhalten und der Vergleich des Abstandes zwischen *hd* und *tw* in Z. 5 widerlegt einen solchen Gedanken vollends. [Die Kladde hat denn auch deutlich *p: š-s* mit Weglassung des prosthetischen Alephs, wie das ja im allgemeinen nach dem Artikel die Regel ist.]

Der ganze Ausdruck bezieht sich augenscheinlich auf eine Erklärung, die die ursprüngliche Gläubigerin dem jetzigen Besitzer der Pfandgegenstände abgegeben hatte, vielleicht über die Bedingungen, unter denen sie gegeben waren und unter denen sie ausgelöst werden konnten.

b) *š* mit *r* der Person, der man zuruft (vgl. Griff. Ryl. III 337. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 62), hat hier vermutlich die Bedeutung „zusichern“, „garantieren“, die gut belegt ist durch Pap. Wiss. Ges. Straßb. 18, 2 (Schriften 13, 49): *tw-j š r-ḫr-tn(ερωτῆ) r tm smj r-ḫr-tn(ερωτῆ) r tm dj.t smj NN. r-ḫr-tn(ερωτῆ)* „ich sichere euch zu, nicht gegen euch zu klagen, noch auch NN. gegen euch klagen

zu lassen“. Auch im Kopt. bedeutet $\omega\gamma$ ja „versprechen“, „geloben“.

c) in-f „in bezug auf es“ vgl. Urk. 17, § 15a.

d) $n\ p'j\ hrw$ „an jenem Tage“, ohne Zweifel dem Tage, an dem der Kläger die Pfänder übernahm. $p'j$ „jener“ ist wie $p'j$ „dieser“ geschrieben, s. ob. Urk. 9, § 66. — [In der Kladde ist das n unbezeichnet.]

§ 18. $r-d'd'$ $n' \text{ } \omega j \cdot w$ „auf die Pfänder“. Griff. übersetzt das ganz farblos: „concerning(?) the pledges“ und bezieht es anscheinend auf § „rufen“. Das gibt in der Tat einen guten Sinn, wird aber der Bedeutung von $r-d'd'$ „auf“, eig. „auf den Kopf von“, doch wohl nicht gerecht. In Wahrheit wird der Ausdruck nicht zu dem Relativsatz, sondern zu dem Hauptsatz resp. den beiden Hauptsätzen mit der Negation mn „nicht ist“ gehören. Er wird die spezielle rechtliche Bedeutung haben, die wir oben in der Formel „das Recht der obigen Schrift wird auf uns und unseren Kindern sein“ (Urk. 10, § 60c) und in dem dort zitierten Beispiel Kairo 30604, 12 fanden. Es wird wieder das Bild der Last vorliegen, die auf den Pfändern ruht. „Nicht gibt es Geld, das N. gab, außer 100 Silberlingen, nicht gibt es das, in bezug worauf sie dir damals eine Zusage machte, als Last auf den Pfändern.“

Zu dieser Auffassung nötigt aber auch der Umstand, daß andernfalls die Nennung des Streitobjektes am Anfang „diese, die Pfänder“ ohne Fortsetzung bliebe und zwecklos isoliert dastände. Diese Nennung pflegt sonst den hervorgehobenen Satzteil der eidlichen Behauptung zu bilden. Das ist denn auch bei uns der Fall, wenn wir das $r-d'd'$, wie oben vorgeschlagen, zu den beiden mit mn „nicht ist“ beginnenden Sätzen ziehen. Das $n' \text{ } \omega j \cdot w$ „die Pfänder“ vertritt dann das Pronomen personale, das für gewöhnlich den hervorgehobenen Satzteil an der ihm von rechtswegen zukommenden Stelle wieder aufnimmt. Daß hier stattdessen dieser hervorgehobene Satzteil selbst noch einmal in seiner vollen Form $n' \text{ } \omega j \cdot w$ wiederholt ist, erklärt sich aus der großen Länge des aus zwei Hauptsätzen bestehenden Satzgebildes. Das einfache $r-d'd' \cdot w$ „auf sie“ wäre dabei mißverständlich gewesen. Bei dem $n' \text{ } \omega j \cdot w$ „die Pfänder“ würde man sich gern einen etwas stärkeren demonstrativischen Ausdruck, etwa $n-rn-w$ („die nämlichen Pfänder“) gefallen lassen, nötig ist das aber nicht.



§ 19. *iw-s ir p' nh* „wenn sie den Eid leistet“, in der gewöhnlichen Konditionalform. So stets in den Eidausfertigungen dieser Art; auch Straßb. Wiss. Ges. 19, 6 ist *iw-f* zu lesen, nicht *mtw-f*. — Mit diesem Bedingungssatz pflegt derjenige Teil der Urkunde zu beginnen, der den richterlichen Entscheid enthält.

§ 20. In der Form des Konjunktivs (*mtw-f sdm*) pflegt ausnahmslos in diesen Prozeßeidurkunden der Nachsatz zu dem Bedingungssatz „wenn er den Eid leistet“ ausgedrückt zu werden. Wir müssen übersetzen: „so soll P. geben“.

§ 20^{bis}. Hinter *jl* „Spiegel“ hatte der Schreiber der Kladde (am Ende seiner 8. Zeile) noch ein Wort geschrieben, das er nachher durchstrichen hat.

§ 21. Der ob. Urk. 12, § 65 besprochene Ausdruck *w:j r NN. n x* „sich entfernen von jemandem (NN.) in bezug auf etwas (x)“ = jemandem etwas überlassen (*ἀφίστασθαι*). Dies wird in den Prozeßeidurkunden fast immer der unterliegenden Partei auferlegt, die mit ihren Ansprüchen an die obsiegende Partei abgewiesen wird. Im vorliegenden Falle wird es sich nach Z. 16/17 vermutlich um die Aufgabe des Eigentumsrechtes an den umstrittenen Pfändern handeln.

a) Die Präposition *n* „in bezug auf“ wird voraussichtlich, wie so oft, nicht ausgeschrieben gewesen sein; andernfalls hätte sie gegen die andern Zeilenanfänge vorgestanden. — [In der Kladde ist sie in der That nicht bezeichnet.]

§ 22. Die Form, die das Wort für „der andere“ hier hat, ist nicht, wie Griffith meinte, die zu erwartende fem. Form *k.t*, sondern die mask. Form *kj* (κε-), wie aus Z. 14 und Ryl. 16, 7. 20, 5 hervorgeht;  ist Ligatur für das alte . Vermutlich sind die fem. und plur. Formen des adjektivisch gebrauchten Wortes, die in ptolem. Zeit vorkommen und sich von der mask. Form nur durch die Zufügung des Femininal- oder Pluralzeichens unterscheiden (Ryl. III 396), überhaupt nur graphisch unterschiedene Maskulinformen, wie ja unzweifelhaft die scheinbaren Pluralformen so vieler Nomina in Wahrheit nur graphisch durch das Pluralzeichen unterschiedene Singularformen sind (vgl. dazu für das Neuäg. Verbum I §§ 190. 191). Im Kopt. ist ja in der Tat für

das adjektivische „der andere“ nur noch die eine mask. Form *ke* in Gebrauch.

§ 23. *hr hd* 100 „für je 100 Silberlinge“. Griff. faßt das augenscheinlich so auf, daß dies der Schuldbetrag sei, für den jedes der beiden vorher genannten „andern Pfänder“ hafte, sodaß die folgende Angabe der Summe von 200 Silberlingen die Gesamtschuld ergäbe, die Griff. irrtümlich in der Angabe am Ende von Z. 5 wiederzufinden meint, und die dann also von der Schwörenden selbst anerkannt wäre. — Eine solche attributive Auffassung des präpositionellen Ausdrucks ist aber recht bedenklich. Man sollte für einen Gedanken, wie ihn Griff. hier annimmt, einen Relativsatz erwarten: „die 2 andern Pfänder, die unter je 100 Silberlingen sind.“ So wie dasteht, kann der präpositionelle Ausdruck nur auf das Verbum des Satzes bezogen werden: die Schwörende soll dem Kläger die beiden andern Pfänder für je 100 Silberlinge überlassen, d. h. er soll diesen Betrag an sie zahlen resp. (nach Partsch) gezahlt haben.

Zu dem Gebrauch von *hr* „für“ (2a) zur Angabe des Preises vgl. Stern, Kopt. Gr. § 545, 3 („sie verkauften diese Salbe nicht für 300 Stateres“). Peyron, Lex. 332. Zu der distributiven Bedeutung, die *hr* nach der gleichfolgenden Summierung zu schließen (s. § 24) daneben zu haben scheint, vgl. die ob. Urk. 10, § 37b angeführten Beispiele und den distributiven Gebrauch des Wortes bei Zeitbestimmungen wie *hr rnp-t* „pro Jahr“, „alljährlich“ (*κατ' ἐνιαυτόν* Ros. 10. 29) u. ä., vgl. Griff. Ryl. III 380.

§ 24. *ntj-tw tr hd* 200 „welches 200 Silberlinge macht“; so wohl richtig Griff., indem er *ntj-tw tr* offenbar als Variante des gewöhnlichen *ntj tr* auffaßt, was ja auch bei der Vokalisation dieses Ausdrucks (*ετ-ῖ-ετ-εῖ-*) durchaus begreiflich ist (s. ob. Urk. 4, § 31b). — [Die Kladder bestätigt diese Auffassung; sie hat einfach *ntj tr* ohne das *tw*.]

Über die Beziehung dieses Summierungsausdrucks könnten vielleicht Meinungsverschiedenheiten bestehen. Das Nächstliegende ist, die Summierung nur auf das unmittelbar Vorhergehende zu beziehen, d. h. daß für jedes der beiden Pfänder je 100 Silberlinge, für beide zusammen also 200 zu zahlen resp. gezahlt seien. Man könnte die Summierung indes auch auf die Geldschuld, für die die Pfänder bestellt sein sollten, beziehen, derart daß die jetzt

nachzuzahlenden 100 Silberlinge mit den nach Z. 5 bereits früher gezahlten 100 Silberlingen zusammen 200 Silberlinge machen sollten. So verlockend dieser Gedanke scheint, möchte ich doch der ersteren Auffassung den Vorzug geben, die dem allgemeinen Gebrauch bei solchen Summierungen und der speziellen Bedeutung von *hr* „für“ entspricht und ohne Interpretation aus den Worten herausgelesen werden kann. Wäre die andere Auffassung beabsichtigt, so würde sich ein richterlicher Entscheid — um den handelt es sich ja doch in der Formulierung des Eides — gewiß unzweideutiger ausgedrückt haben, etwa so: „sie soll ihm die beiden andern Pfänder lassen für 100 Silberlinge, und diese 100 Silberlinge und die andern 100 Silberlinge, die sie früher erhalten hat, machten resp. machen voll 200 Silberlinge“ (vgl. Kairo 30615).

§ 25. *tw-s st:t r tm tr-f* „wenn sie sich zurückzieht, um ihn nicht zu leisten“, d. h. wenn sie sich weigert, den Eid zu leisten. So richtig gelesen von Spiegelberg [wie auch die Kladde bestätigt]; die übliche Formel, die den Fall der Nichtleistung des Eides vorsieht.

a) Der Gebrauch von *st:t* mit reflexiver Bedeutung ohne reflexives Objektssuffix, wie es sich anderwärts dabei findet (Urk. 9, § 78b), ist in dieser Formel der Prozeßeidurkunden die Regel, vgl. Straßb. 12, 10. Rev. M^él. de m^étr^ol. 175. Straßb. Wiss. Ges. 19, 9 (Erbstreit), findet sich aber auch sonst, z. B. Rev. *ég.* 3, pl. 7 (zu p. 137). Berl. 3115, 2, 5.

Zur Schreibung dieser suffixlosen Form mit Bezeichnung des gesprochenen *t* vgl. ob. Urk. 13, § 37d.

b) Die negative Formulierung des von *st:t* abhängigen infinitivischen Ausdrucks *r tm tr* „um nicht zu tun“, die bei dieser Bedeutung von *st:t* „sich weigern“ üblich ist (vgl. Berl. 3115, 2, 5. 3118, 23 und ob. Urk. 9, § 78b), erklärt sich aus der Grundbedeutung „zurückziehen“; sie findet sich ebenso bereits in der älteren Sprache nach *w:h d:t-f* „ablassen“, eig. „seine Hand niederlegen“ (z. B. Sall. III 2, 8 u. ö.); vgl. den lat. Gebrauch von *ne* oder *quominus* nach den Verben des Verhinderns, Verbotens, Fürchtens und Zweifeln.

c) Die Schreibung des *tr-f* „es tun“ ist ungewöhnlich, aber vom einfachen *tr* durch den langen Schwanz deutlich unterschieden,

der bei dem ϵ von ϵnh in Z. 12 endigt. Dieser stellt das f dar in der einfachen Form, die es z. B. in Urk. 14, 18 in $m\dot{h}-f$, ib. 26 in $rn-f$ hatte.

§ 26. $mtw-s w^i j r \cdot r \cdot f n t^i j l$ „so soll sie sich von ihm entfernen in bezug auf den Spiegel“, d. h. sie soll dem Kläger den Spiegel, den sie augenscheinlich zurückverlangt hat, überlassen.

Daß im Falle der Nichtleistung des Eides auch die beiden andern Pfänder im Besitz des Klägers verbleiben sollen, wird hier als selbstverständlich nicht besonders gesagt. Vielleicht ist daraus zu schließen, daß die Schwörende von diesen keins zurückverlangt, sondern nur Zahlung der 200 Silberlinge gefordert hatte.

a) Ursprünglich war das n nicht ausgeschrieben (wie in Z. 9, s. § 21a), sondern es stand nur $r \cdot r \cdot f$ (εροϕ) da; das erste r scheint noch schwach dazustehen, wie in Z. 8; das f war sehr lang, wie vorher bei $\dot{w}-f$, sodaß sein Schwanz jetzt die folgende Zeile hinter \dot{w} „kommen“ durchschneidet und über dem $n\dot{h}m$ von Z. 12 endigt. Da wo das zweite r und der Kopf des f standen, die wohl beide etwas dünn geraten waren, hat der Schreiber dann nachher (vielleicht, weil schon damals die Verbindung mit dem Schwanz des f unterbrochen war und dieser wie zu Z. 11 gehörig erschien) ein dickes n hineingesetzt; es hat die charakteristische Stellung über der Zeile, die ihm unser Schreiber auch sonst mehrmals gegeben hat, vgl. $n h \cdot t \cdot ntr$ Z. 1, $n \cdot t^i j$ Z. 17, und Rs. 1. 2. [Die Korrektur erklärt sich aus der Kladde. Dort hatte der Schreiber augenscheinlich anfangs r (sic statt n) $t^i j l$ geschrieben; also $mtw-s w^i j r t^i j l$ „sie soll sich von dem Spiegel entfernen.“ Eine solche, als constructio *κατὰ σφύρα* zu betrachtende Konstruktion von $w^i j$ findet sich auch sonst gelegentlich, z. B. in der Rosettana dem. 8 (Urk. II 175, 7). 16 (ib. 184, 1, s. u. § 30). Philensis I hierogl. 4/5 (ib. 203, 3). Da der Schreiber beim Übergang zur nächsten Zeile die Worte $\dot{w} r T^i \cdot bh n$ „kam nach dem Turme“ übergangen hatte, mußte er sie unter den obigen Worten einfügen. Infolge des knappen Raumes gelang ihm dies nicht, ohne daß das Wort \dot{w} „kam“ dabei in die obere Zeile hineingeriet, wodurch die Stelle bei dem r vor $t^i j l$ recht undeutlich wurde. Der Schreiber der Reinschrift schrieb sinngemäß an der undeutlichen Stelle $r \cdot r \cdot f$. Nachher wurde er dann aber gewahr, daß dies nicht in der Kladde stand, und korrigierte das $r \cdot r \cdot f$ nun in n .]

§ 27. Mit diesem Datum, dem für die Eidesleistung vorgesehenen Termin, beginnt der dritte Teil der Urkunde, das Protokoll über den Ausgang der Eidesangelegenheit. In andern Urkunden steht das Datum am Ende dieses Schlußprotokolls, z. B. „der obige Eid wurde geschrieben (d. h. schriftlich geleistet) vor Patus und Nenchutes im Jahre 36 Paophi Tag 7“ Straßb. Wiss. Ges. 19; „Pageb und T-bek-anup, seine Frau, kamen (*iw*) zum Vorhof der Hathor, sie leisteten den Eid, der oben geschrieben ist. Es schrieb (dieses) Si-subk im Jahre 30 Thoth [Tag 30]“ Straßb. 12, 12 ff. — [In der Kladde hatte der Schreiber die Angabe des Jahres vergessen und nur Monat und Tag angegeben. Er hat dann die fehlenden Worte *h³·t-sp* 24 „Jahr 24“ nachträglich über der Zeile zugefügt.]

§ 28. *P³-šr-(n)-is iw* „P. kam“, Nominalsatz mit Qualitativ. Ebenso mit derselben grammatischen Form, die bei diesem Verbum im Demot. stets die Bedeutung des historischen Perfekts hat¹⁾, auch Straßb. 12, 13 (s. § 27). Dort folgt auch ebenso wie bei uns (*w³·j-f*) eine *šdm-f*-Form, um anzugeben, was die Gekommenen taten (*tr-w p³·nh* „sie leisteten den Eid“). — [Die Kladde hat hinter der Nennung des P-šen-ēse noch die Worte *irm N³-nht-t-s t³(ra) P³(na)-tw* „und Nenchutes, Tochter des Pate“, die in der Reinschrift wohl nur versehentlich ausgelassen sind. Denn es ist doch wohl anzunehmen, daß beide streitenden Parteien sich zum gesetzten Termin an der Stätte, wo die eine der andern den Eid leisten sollte, einzufinden hatten. Die Worte *iw r T³-bhn* „kamen nach dem Turme“ waren in der Kladde ursprünglich ausgelassen und sind nachträglich eingefügt worden, s. ob. § 26.]

§ 29. *T³-bhn* „der Turm“, „der Pylon“, mit dem Gottesdeterminativ zum Schluß, der Name des Tempels, wo der Eid zu leisten war, s. ob. § 7—8. — [Der Name ist in der Kladde hier so geschrieben:

𓏏𓏏𓏏𓏏.]

§ 30. *w³·j-f r·r-s(εpoc) n²) p³·nh* „er entfernte sich von ihr in bezug auf²⁾ den Eid“ muß hier bedeuten „er erließ ihr den Eid“. Die gleiche Bedeutung hat der Ausdruck „sich entfernen“,

1) Ebenso in den Formen der zugehörigen 3. fem. sing. *iw·tj* (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 13b), des synonymen *in·iw* (NH·r a. a. O. Nr. 13c) und der dazu gehörigen 1. sing. *in·n³·k* (a. a. O. Nr. 189), die promiscue damit ohne Unterschied der Person gebraucht werden.

2) [Hier ist das *n* auch in der Kladde ausgeschrieben.]

d. i. „ablassen von“ auch Ros. 16. 18, wo die oben § 28 erwähnte constructio κατὰ σύνεσιν vorliegt, indem die Person, der etwas erlassen wird, nicht genannt wird und dafür die Sache, die erlassen wird, mit *r* eingeleitet wird: *w'j-f r n' sp-w Pr-'*; „er entfernte sich von den Königsresten“, ἀφῆκεν τὰ ὑφειλόμενα εἰς τὸ βασιλικόν Ros. 16; „er erließ einen Befehl wegen der Artabe und dem Keramion, das vom Tempelgut pro Arure zu steuern war“, *w'j-f r.r-w (ερσοτ)* „er entfernte sich von ihnen“, ἀπέλυσεν τὰ ἱερὰ τῆς ἀ[ποτεταγ]μένης ἀρτάβης τῆ ἀρούρα τῆς ἱερᾶς γῆς καὶ τῆς ἀμπελιτίδος ὁμοίως τὸ κεράμιον τῆ ἀρούρα Ros. 18.

§ 31. *irm Nhm-s t' mw-t* „mit Nahmes, der Mutter“. Diese Worte sind nach der Lage der Dinge wohl an *w'j-f* „er entfernte sich“ anzuschließen, nicht etwa an *r.r-s* „von ihr“; denn die Mutter muß im Rechtsstreit auf Seiten des Klägers gestanden haben.

a) *Nhm-s*, Schreibfehler für *Nhm-s-ts* [wie die Kladde richtig hat].

b) Die Bezeichnung „die Mutter“ (ebenso in der Kladde), ohne Angabe, wessen Mutter, ist hier, wo sie nicht durch die Tochter gebraucht ist, seltsam. Man könnte denken, daß die betreffende Frau auch die Mutter, resp. Schwiegermutter oder Großmutter, des Klägers gewesen sei und daß darauf sein Eintreten in ihre Rechte beruhte.

§ 32. *iw wn-w iw-f dd im-s*, anscheinend ein durch *iw* eingeleiteter Zustandssatz in der Form *wn-w iw-f sdm*, die im Demot. meist für *wn-w iw-f r sdm* (Imperf. des Fut. III) steht und in ihrer Bedeutung dem kopt. *ⲛⲉϩ-ⲛⲁ-ϩⲱⲧⲓ* „er war im Begriff zu hören“ zu entsprechen scheint. Das wäre also „nachdem er im Begriff war zu sagen“, was aber ganz und gar nicht in den Zusammenhang paßt. — Man wird an unserer Stelle vielmehr in dem *iw-f dd* das kopt. Präsens II zu erkennen haben, wofür denn wohl auch das pleonastische Objekt *im-s* bei *dd* spricht, das ja im Kopt. speziell den Präsensformen eignet. Und in der Tat ist boh. *ⲉ-ⲛⲁϩ-ϩⲱ ⲓⲱⲟϥ*, also ein genaues Äquivalent unseres Ausdrucks, gut belegt: *ⲛⲁ-ⲣⲏⲧ ⲉ-ⲛⲁⲧ-ϩⲱ ⲓⲱⲟϥ ἴ-ⲭⲉ ⲛⲓⲕⲉ-ⲙⲁⲑⲏⲧⲏϥ ⲧⲏⲣⲟⲧ*, ὁμοίως καὶ πάντες οἱ μαθηταὶ εἶπον Matth. 26, 35 (Stern, Kopt. Gramm. § 428), wie auch *ⲛⲉϩ-ϩⲱ ⲓⲱⲟϥ*, ἔλεγε οὖν ὁ Ἰησοῦς, mit folgender direkter Rede Joh. 8, 31 (Stern a. a. O. § 373) gut belegt ist. Wie an diesen Stellen wird auch bei uns das *iw wn-w iw-f dd*

im-s einfach den vorhergehenden Satz fortsetzen: „und er sagte“ oder „er sagte aber“.

Zur Umschreibung des Objektes durch einen präpositionellen Ausdruck mit *n* oder *im-*, vgl. ob. Urk. 9, § 55 a.

§ 33. Das *dd* zur Einleitung der direkten Rede ist nach *dd* „sagen“ im Demot. im allgemeinen noch nicht üblich (Griff. Ryl. III 408); hier ist es vielleicht durch das eingeschobene *im-s* veranlaßt.

§ 34. *iw-s dj-t s (n) šp-dr-t* „wenn sie sich (als) Handnehmer (oder „zum Handnehmen“?) gibt“, d. h. wenn sie sich selbst verbürgt. Die Lesung und Deutung der in ihrer mangelhaften Erhaltung von Griffith nicht erkannten Gruppe für *šp-dr-t* „bürgen“ ist Spiegelberg zu verdanken. — [Sie wird durch die Kladde durchaus bestätigt; *dj-t* ist dort so **2** geschrieben.]

Für die Verbindung des Ausdrucks *šp-dr-t* mit vorangehendem *dj-t* „geben“ ergibt sich aus der im kopt. Anhang unter Nr. 17 mitgeteilten Stelle die Bedeutung „einen Bürgen stellen“ (*ἐγγυητήν δίδόναι*). Dort wird von dem vorgeblichen Schuldner verlangt, er solle *†-ḡḡ-ṯwṣi epwq*, worauf er sich an einen Freund wendet, der für ihn bürgt (*ac-ḡḡ-ṯwṣi ḡḡoi* „er bürgte in bezug auf mich“). Um eine solche Bedeutung für *dj-t šp-dr-t* „Bürgen geben“ auch an unserer Stelle anzunehmen, müßte man das zwischen *dj-t* und *šp-dr-t* stehende Zeichen für *n-j* „mir“ nehmen. Das wäre auch an sich nicht unmöglich, doch zeigt die Schreibung von *n:j* „diese“ (*ḡḡai*) in Z. 4 und des Präfixes *n:* in dem Namen *N:nht-t-s* in Z. 1 und auf der Rs., daß unser Schreiber das Zeichen *n:* in korrekter Weise mit dem diakritischen Punkt versah, der es in diesen Fällen wie in dem Worte *n-j* „mir“ (*ḡḡai*) auszuzeichnen pflegt. Es bleibt somit nur die Möglichkeit in dem in Rede stehenden Worte das Objektspronomen *s* zu erkennen¹⁾, das hier im Zusammenhange nur die 3. fem. sing. sein kann und auf das Subjekt des Satzes bezogen werden muß. Zur Anknüpfung des *šp-dr-t* muß man dann die Präposition *n* ergänzen, sodaß man in dem ganzen *iw-s dj-t s n šp-dr-t* „wenn

1) Der rechts abgetrennt stehende kurze schräge Strich des Zeichens ist in der Lücke verloren. [In der Kladde ist das *s* durch eine Salzschrift undentlich gemacht. Jedenfalls stand aber auch dort nicht *n-j* „mir“, wie man es erwarten müßte, mit dem Punkte da.]

sie sich gibt als Bürgen“ ein genaues Seitenstück zu dem kopt. $\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\tau}\bar{\alpha}\bar{\alpha}\bar{\kappa}\bar{\omega}\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ „gib dich nicht zum Bürgen“, $\mu\eta\ \delta\theta\delta\omega\nu\ \sigma\epsilon\epsilon\alpha\tau\acute{\omicron}\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \epsilon\gamma\gamma\acute{\upsilon}\eta\nu$ (Kopt. Nr. 7) erhält. In diesem koptischen Beispiel legt es das $\epsilon\iota\varsigma\ \epsilon\gamma\gamma\acute{\upsilon}\eta\nu$ nahe, das $\bar{\omega}\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ wie das dem $\epsilon\iota\varsigma\ \epsilon\chi\tau\iota\sigma\iota\nu$ entsprechende *n dj-t* „zum Geben“ (Urk. 13, § 15) aufzufassen: „zur Bürgschaft“.

In unserm Falle muß der Ausdruck „sich als Bürgen geben“, der an dieser Stelle ganz allgemein als Variante des einfachen „bürgen“, „sich verbürgen“ erscheint, für eine Selbstverbürgung gebraucht sein. Dasselbe ist nun auch bei der oben erwähnten Verbindung $\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ der Fall in der Stelle Kopt. Nr. 40, wo die Worte $\epsilon\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}\ \epsilon\bar{\rho}\bar{\omega}\bar{\iota}$ „ich gebe Bürgen oder Bürgschaft in betreff meiner“ bedeuten müssen „ich verbürge mich für mich selbst“. Bemerkenswerterweise hat dort der reflexive Ausdruck ($\epsilon\bar{\rho}\bar{\omega}\bar{\iota}$), der das $\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ „Bürgen geben“ begleitet, genau die gleiche Form, wie in der oben herangezogenen Stelle Kopt. Nr. 17, wo wir $\bar{\omega}\bar{\alpha}\bar{\nu}\bar{\tau}\bar{\epsilon}\bar{\rho}\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}\ \epsilon\bar{\rho}\bar{\omega}\bar{\iota}$ „bis er Bürgen gibt in betreff seiner“ lesen. Man sieht also, daß der koptische Ausdruck $\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ ganz allgemein „Bürgen oder Bürgschaft stellen in betreff jemandes“ bedeuten muß, ganz gleich, ob der Schuldner für sich selbst bürgt (wie Kopt. Nr. 40) oder ein Dritter die Bürgschaft übernimmt (wie Kopt. Nr. 17). Er bildet das genaue Gegenstück, in Form und Inhalt, zu dem $\bar{\alpha}\bar{\iota}\bar{\omega}\bar{\epsilon}\bar{\rho}\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}\ \bar{\omega}\bar{\tau}\bar{\omega}$ „Bürgschaft nehmen aus der Hand von jemandem“ (Kopt. Nr. 15). Eben dieses scheint aber auch dafür zu sprechen, daß wir das $\bar{\omega}\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ in der Verbindung $\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ als „Bürgschaft“ und nicht als „Bürge“ aufzufassen haben, wie das ja auch oben für das kopt. $\bar{\tau}\bar{\alpha}\bar{\alpha}\bar{\kappa}\bar{\omega}\bar{\tau}\bar{\omega}\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ „dich zum Bürgen geben“ der Stelle Kopt. Nr. 7 durch das griech. Äquivalent $\epsilon\iota\varsigma\ \epsilon\gamma\gamma\acute{\upsilon}\eta\nu$ nahe gelegt wurde. Dem steht andererseits die Entsprechung mit $\epsilon\gamma\gamma\upsilon\eta\tau\acute{\eta}\varsigma$ an der Stelle Kopt. Nr. 17 gegenüber.

Die Selbstverbürgung wird uns auch weiterhin noch wieder begegnen. Es erhebt sich dabei die Frage, worin denn bei ihr die Sicherheit für den Empfänger der Bürgschaft gelegen haben kann. Es scheint notwendig, daß die Selbstbürgschaft des Schuldners für diesen irgendeine besondere Folge gehabt haben muß, wenn die versprochene Leistung ausblieb und die Bürgschaft fällig wurde. Diese Folge muß etwas Selbstverständliches gewesen sein, da sie nirgends erwähnt wird. Es ist wohl kaum etwas anderes dafür

denkbar als die Hingabe des eigenen Leibes, d. h. die Schuldknechtschaft. Das *dj·t s* „sich geben“ unserer Stelle wie das $\tau\alpha\alpha\kappa$ ($\delta\iota\delta\acute{o}\nu\alpha\iota$ $\sigma\epsilon\alpha\nu\tau\acute{o}\nu$) der Parallelstelle (Kopt. Nr. 7) könnte so eine ganz prägnante Bedeutung bekommen, die sich mit der in Gestellungsversprechen beobachteten (Urk. 8, § 12) nahe berühren würde.

Für den Unterschied der Selbstbürgschaft und der Bürgschaft durch einen Dritten scheint auch gerade die oben wiederholt angezogene Stelle Kopt. Nr. 17 bedeutsam zu sein. Dort wird vom Schuldner das ⲧ-ⲫⲚ-ⲧⲟⲣⲓ ⲉⲣⲟⲗ „Bürgschaft stellen für sich“ verlangt, das nach der Parallele ib. Nr. 40 auch die Selbstverbürgung in sich begreift; er zieht aber die andere damit gebotene Möglichkeit vor, nämlich einen Dritten als Bürgen zu stellen. Daß die Selbstverbürgung unangenehmere Folgen für den Schuldner hatte, als die Bürgschaft eines Dritten spricht sich aber auch in der Tatsache, daß diese das Gewöhnlichere ist, deutlich genug aus.

§ 35. Die beiden Sätze mit *mtw-s dj·t* „und sie gibt“ oder „daß sie gibt“ werden hier, wie die entsprechende Form $\overline{\text{ⲛⲓⲚ}}\text{-}\overline{\text{ⲘⲀⲚⲨ}}$ in der eben zitierten Stelle Kopt. Nr. 17, angeben, wofür die Bürgschaft gestellt wurde; der erste wird daher durch „daß sie gibt“, der zweite, der ihn fortsetzt, durch „und sie gibt“ zu übersetzen sein. In der Tat wird die Bürgschaft nur für die Erfüllung dieser Bedingungen des Vergleichs (Geldzahlung in 2 Raten) gestellt sein können, da der Kläger für die älteren Schulden der Nechuthis, die sie durch die Nichtleistung des Eides anerkannte, ja in den beiden Pfändern, die er besaß, Deckung gehabt haben wird, also keiner Bürgschaft dafür bedurfte.

§ 36. *kj hd* 25 „andere 25 Silberlinge“, die übliche ag. Ausdrucksweise für „nochmals 25 Silberlinge“.

§ 37. Das Datum scheint, wie das auch sonst die Regel ist, absolut dagestanden zu haben bzw. die Präposition *n*, falls sie davor zu ergänzen sein sollte, scheint nicht bezeichnet gewesen zu sein. — [Ebenso in der Kladder.]

§ 38. *mtw-f dj·t* hier wieder, wie oben in den Vorschriften, die das richterliche Urteil über die Eidesleistung gab, Nachsatz des Konditionalsatzes „so werde er geben“. Der Satz zeigt, daß das Ganze als indirekte Rede aufzufassen ist.

a) [Das Wort *jl* „Spiegel“ ist an dieser Stelle in der Kladder mit dem Determinativ für „Wasser“ versehen, statt des Deter-

minativs für „Silber“, das an den anderen Stellen in der Kladde wie in unserer Reinschrift steht.]

§ 39. Der ganze Vergleich zwischen den streitenden Parteien ist wohl so zu verstehen, daß die Beklagte den Eid nicht leisten kann und nun den Spiegel, den sie zurückverlangt hat, dadurch wiedererlangt, daß sie dieses Pfand durch Zahlung von 60 Silberlingen auslöst.

§ 40. *lw mn rmt 'š m-s' p'j-f hrj tm-w n-t'j-n (n-xm) p'-hrw (noor) r hrj* „indem nicht jemand (ein Mann) hinter seinem Genossen von ihnen ruft vom heutigen Tage an hinauf“, d. h. keiner von beiden soll in Zukunft noch irgendwelche Ansprüche an den andern erheben. Hieraus geht klar hervor, daß der Kläger die beiden andern Pfänder zu Eigentum behalten und eine weitere Schuld der Beklagten nicht mehr bestehen soll. — [In der Kladde sind diese Worte *lw mn . . . r hrj* über die erste Zeile des Textes gesetzt, da am untern Ende des Scherbens kein Raum mehr dafür war.]

a) Es liegt hier ein Nominalsatz (Präsens I) vor, der wie im Kopt. durch *mn* (*mn*-) negiert ist, weil das Subjekt indeterminiert ist. Durch Vorsetzung von *lw* ist er zum Zustandssatz gemacht, der, da er negiert ist, durch „ohne daß“ übersetzt werden kann.

b) *'š m-s'* „rufen hinter jemandem“ bedeutet „Ansprüche erheben an jemanden“, dem ob. Urk. I, § 37 besprochenen Gebrauch von *m-s'* entsprechend; vgl.: „wir entfernen uns von dir in bezug auf das Recht dieser Urkunde . . . nicht werden wir hinter dir rufen in bezug auf (*n*) eine Sache (Wort)“ Ryl. 33, 6; „man hat nicht hinter ihm gerufen in bezug auf (*n*) eine Sache (Wort) in der Welt wieder seit dem Anfang bis zum Tode“ Kairo 30960, 11; ferner Theb. Ostr. p. 51. 52. 54. 55. — [Vgl. auch Spieg. Äg. Ztschr. 49, 3, Anm. 3, wo das „in bezug auf“ in derselben Redensart einmal durch *tm-* mit Suffix ausgedrückt ist, wie bei uns.¹⁾]

c) Zu *rmt* — *p'j-f hrj tm-w* für „einer — der andere“, „einander“ s. ob. Urk. 14, § 13 b.

1) Auf dem von Spieg. daselbst besprochenen Straßburger Ostrakon ist offenbar so zu lesen: *lw bn-pw-j dj-t 'š-k m-s'-j n md nb n p' t'* „ohne daß ich dich hinter mir rufen ließe in bezug auf irgendeine Sache in der Welt“, d. h. ohne daß ich dir Anlaß gebe, Forderungen an mich zu stellen infolge meiner Pflichtvergessenheit.

d) Zu der Formel $n-t^3j-n p^3-hrw r-hrj$ „vom heutigen Tage an hinauf“, s. ob. Urk. 12, § 31.

§ 40^{bis}. [Alles was in der Reinschrift noch hinter hrj folgt, fehlt in der Kladde. Auf der Vorderseite des Scherbens war allerdings kein Raum mehr dafür da, aber die Rückseite hätte dafür mehr als ausgereicht. Denkbar wäre ja an sich, daß das Fehlende auf einem andern Scherben gestanden hätte.¹⁾ Wahrscheinlicher ist aber wohl, daß dieser ganze, die Authentizität der Urkunde beglaubigende Schwanz ihr erst bei der Abfassung der Reinschrift durch den ausfertigenden Gerichtschreiber zugefügt worden ist und bei der Abfassung der Kladde, die man sich als ein eventuell durch den Richter diktiert Protokoll zu denken haben wird, noch gar nicht existierte.]

§ 41. a) Auf den Namen des Urkundenschreibers, der hier genannt ist, folgen noch 4 Zeilen, von denen die 3 letzten etwas gegen den übrigen Text der Urkunde eingerückt sind, sodaß sie als nicht eigentlich dazu gehörig erscheinen. Dasselbe kann bei der viertletzten Zeile (18), deren Anfang zerstört ist, jedoch noch nicht der Fall gewesen sein, wenn das Wort, mit dessen Resten jetzt die Zeile beginnt, wirklich, wie es fast unzweifelhaft scheint, $m-b^3h$ „vor“ war.

b) Was auf $m-b^3h$ folgte, muß nach demot. Sprachgebrauch entweder eine Bezeichnung für den König oder ein Gottesname gewesen sein, s. Griff. Ryl. III 353. Das erstere „vor dem König“ paßt hier schwerlich; dagegen würde „vor Suchos“ oder „vor dem Herrn des Turmes (Nebchunis)“, dem Gotte, bei dem der Eid geleistet werden sollte und in dessen Tempel die Angelegenheit ihren Abschluß fand, einen guten Sinn geben. Vgl. dazu Ryl. 9, 20, 18 (Urk. 18, § 5). Mit den Zeichenresten hinter $m-b^3h$, die einerseits durch den langen, aus Z. 17 herabkommenden Strich von sh „schreiben“, andererseits durch das Ende des langen Horizontalstriches des Namens P^3-gb aus ebenderselben Zeile gestört sind, läßt sich nichts anfangen. Was Griffith herauslas, $Wn-nfr$, d. i. der bekannte Beiname des Osiris hat paläographisch nicht mehr Wahrscheinlichkeit als Sbk , ist sachlich aber nicht eben wahrscheinlich.

1) Dann hätte der Schreiber aber nicht nötig gehabt, die letzte Zeile seines Textes ($hw mn . . . r hrj$) an dem oberen Rand des Scherbens über der ersten Zeile unterzubringen.

Zu der vermuteten Lesung *m-b:h Sbk* „vor Suchos“, vgl. „Eid, den N N. zu leisten hat vor Chons (*m-b:h Hnsu*)“ Rev. M \acute{e} l. de m \acute{e} tr. 170, wo die Eidesformel dann beginnt mit: „bei Chons, der hier ruht“ usw.; ähnlich Berl. 3172 + 3174, 4.

c) Da dieses *m-b:h Sbk* notwendig mit dem Vorhergehenden zu verbinden ist und nicht wie das *h* am Anfang der folgenden kürzeren Zeile 19 einen neuen Satz begonnen haben kann, so ist anzunehmen, daß ihm noch etwas voranging, sodaß die Zeile noch ebenso lang war, wie die vorhergehenden Zeilen. Vermutlich werden die Worte *ntj sh* „welcher schreibt“ davor zu ergänzen sein: „es schrieb N N., der schreibt vor Suchos (resp. Nebchunis)“. Das würde dann der üblichen Formel, mit der die Urkundenschreiber die Verträge unterschreiben und beglaubigen „es schrieb (dies) N N., der schreibt im Namen der Priester des Gottes X.“ entsprechen.

§ 42. Von dem kurzen Satze, der zunächst darauf folgte, ist nur noch vom letzten Wort (am Ende von Z. 18) so viel erhalten, daß man mit großer Wahrscheinlichkeit *w:j* „sich entfernen“ darin erkennen kann; dann folgt in Z. 19 ein zweiter Satz *h p:j sh N N.*, der seine Aufklärung durch eine ähnliche Zusatzbemerkung zu einer Berliner Urkunde Berl. 3112 findet. Dort lesen wir am Schluß der Urkunde, die in ihrer Überschrift als „Abschrift (*h*) der Schrift über Geldbezahlung, die gemacht wurde (*r-tr-w*) im Jahre 6“ usw. bezeichnet ist: „es schrieb dies N N., welcher schreibt im Namen der Priester des Amonrasonther“ usw. und dann nach einem kurzen Zwischenraum:

tr-w p:j-f sh n w:j m-s-f h mh mtr s¹) 16 wt-w p:j-f $\frac{1}{20}$ (r) p' shn Pr-² „gemacht wurde ihre (der Schrift) Entfernungsschrift nach ihr, es standen vollzählig als Zeugen da 16 Personen, gezahlt wurde ihr (der Schrift) $\frac{1}{20}$ an die Bank des Königs“. Hier führt der Ausdruck *h* „stehen“ die Zeugen ein, die im Original der Ur-

1) So, nicht etwa *n* zu lesen, da das Zahlwort den pluralischen Artikel ausschließt. Aus demselben Grunde ist das *n:j-f mtr-w 16 Ryl. 12 H, 1* nicht „seine 16 Zeugen“, sondern „seine Zeugen sind 16“ zu deuten.

kunde natürlich in üblicher Weise auf der Rückseite mit Namen verzeichnet gewesen sein werden, ebenso wie die Bankquittung über die Zahlung des $\frac{1}{20}$, die der dritte Satz bezeugt, im Original an der gewohnten Stelle unter der Urkunde gestanden haben wird.

Die gleiche Anwendung von η^c „stehen“, das wohl eher die Bedeutung des $\mu\alpha\rho\epsilon\iota\upsilon\alpha\iota$ (vgl. Urk. 7, § 11 a) als des $\sigma\tau\omicron\iota\chi\epsilon\iota\upsilon\alpha\iota$ der späteren Urkunden hat, liegt nun offenbar auch an unserer Stelle vor, wo am Ende des Satzes, dem dortigen s 16 „16 Personen“ entsprechend, die Namen der Zeugen folgen. Was dazwischen steht, p^2j sh „diese Schrift“, wird als Beziehungsausdruck aufzufassen sein: „in bezug auf diese Schrift“. Seine Stellung zwischen dem Verbum (η^c „stehen“) und seinem Subjekt (den Zeugen) ist ebenso unregelmäßig, wie die Stellung des Ausdrucks $m\eta$ mtr „vollzählig (und) als Zeugen zugegen“¹⁾ in der Berliner Urkunde. In beiden Fällen erklärt sich die unregelmäßige Wortfolge daraus, daß die lange Aufzählung der Zeugen, die übrigens beidemale in verschiedener Form abgekürzt ist (s. u.), am Schluß stehen mußte. Das Gleiche war ja auch in den Beispielen mit dj (n) t^3 $sb-t$ n^2j „als Entgelt dafür geben“ (ob. Urk. 14, § 39 a) zu beobachten.

a) Es liegt nahe, auch bei uns den vorhergehenden, mit w^2j endigenden Satz nach den Worten der Berliner Urkunde zu $ir-w$ p^2j-f sh n w^2j „gemacht wurde seine Entfernungsschrift“ zu ergänzen. In der Tat endet in dem letzten Zeichen des Wortes ih (im Namen $P^2-mr-ih$) in Z. 19 ein von oben herabkommender langer Strich, der zu sh „Schrift“ paßte und im richtigen Abstand vom Vorhergehenden stehen würde. Dagegen steht dieser Zeichenrest von w^2j soweit ab, daß notwendig außer dem Genitivexponenten n noch ein anderes Zeichen dagestanden haben müßte. Man würde an das Determinativ α denken, das sich bisweilen bei sh „schreiben“, „Schrift“ findet, wäre dasselbe Wort sh „Schrift“ nicht in der nächsten Zeile ohne dieses Determinativ geschrieben, vgl. indes Ryl. 21, 32, wo das Wort „schreiben“ einmal ohne, einmal mit dem Determinativ steht. Demnächst könnte an eine Zahl (etwa 2) gedacht werden, doch gäbe „seine 2 Schriften der Entfernung“ keinen guten Sinn, und zudem wäre das Zahlwort dann doch wohl hinter w^2j zu erwarten.

1) mtr ebenso wie $m\eta$ Qualitativ, und zwar des Eigenschaftsverbiums, dessen Infinitiv uns in $\bar{\iota}\nu\epsilon\mu\tau\omicron$ $\epsilon\beta\omicron\alpha$ vorliegt (s. Aeg. Ztschr. 38, 145).

b) Die Ergänzung *sh n w^j* wird vielleicht durch den Ausdruck „diese Schrift“ in dem folgenden Satze *hⁱ p^j sh* „es standen (als Zeugen) zu dieser Schrift“ bestätigt. Denn da zu den Urkunden über Prozeßeide sonst nirgends Zeugen genannt werden, wird man diese Worte nicht auf die uns vorliegende Eidesurkunde zu beziehen haben, sondern eben auf die vermutlich vorher in der Lücke genannte Entfernungsschrift.

§ 43. *P²-mr-ih (s²) wnwms* „Pelaias (Sohn des) Eunomos“, so von Griffith gewiß richtig verbunden auf Grund von Ryl. 28, 3. In der Tat verlangt der Ausdruck „und die übrigen Leute, die zwischen ihnen waren“, durch den die lange Liste der Zeugen abgekürzt werden soll (wie oben in der Berliner Urkunde durch die Worte: „16 Personen“), daß hier nur zwei, nämlich der erste und der letzte, mit Namen genannt sind. Der erste ist der oben genannte Mann, der letzte die ihm folgende Frau *Glwg*.

§ 44. *rmt-t* „Frau“ vgl. Griff. Ryl. III 274, note 5.

§ 45. Die Lesung des Namens ist unsicher. Griffith schlägt neben der oben gegebenen Lesung *P²-wn-p^j-šwš* vor.

§ 46. *n²*, wie Griff. lesen wollte, scheint mir paläographisch und sachlich unmöglich zu sein. Es steht sicher *rmt* „Mensch“ da, und zwar im Singularis, wie das nach *p² sp* „die übrigen“, „der Rest“ (*oi άλλοι* Ros.) die Regel ist, wenn das betr. Wort ohne Artikel steht¹⁾, z. B. mit *rmt* wie bei uns Ros. 11, *md* „Ding“ ib. 19. 24. 29. 30 (wie ob. Urk. 9, § 90), *g²* „Kapelle“ ib. 26.

§ 47. Das perfektische Partizipium *r-wn-w* „gewesen“ wird ebenso wie das Partizipium *t-tr* „getan habend“ und wie die Relativform des *sdm-f* mit prosthetischem *e* nur nach determinierten Worten zum Ausdruck des Relativsatzes gebraucht. Es muß sich daher hier auf den ganzen Ausdruck *p² sp rmt* „die übrigen Leute“ beziehen, nicht bloß auf *rmt* „Lente“. Entsprechend bezieht sich auch an der eben zitierten Parallelstelle Urk. 9, § 90 der Relativsatz *ntj hrj* „welcher oben ist“ auf den ganzen Ausdruck *p² sp md* „die übrigen Dinge“.

§ 48. *wt-w* „zwischen ihnen“ ist wörtlich zu nehmen: „die zwischen den beiden genannten Zeugen in der Zeugenliste standen“, nicht, wie Griff. meinte „unter ihnen“ (*among them*), was bei so wenigen Personen keinen Sinn gibt.

1) Man sagt *p² sp rmt*, aber *p² sp n² rmt-w*, s. Griff. Ryl. III 386.

§ 49. *p' (?) bk* „das Schriftstück“, „die Urkunde“, vgl. Urk. 13, § 2b. Das Wort ist mask. (Ryl. 25, 1, 7. Spieg. Eleph. Pap. I 12), und demgemäß wird auch hier der Artikel *p'* davorgestanden haben, wo Griff. *t' las*. Es ist in der Tat kein Grund zu sehen, warum der Punkt nicht ebenso gut der Rest eines *p'* sein soll, wie nachher der Punkt vor *'nh*. Will man die Möglichkeit dieser Lesung nicht zugeben, so bleibt nur der Ausweg, den Zeichenrest für *n* zu erklären und anzunehmen,* daß noch eine Schriftzeile vorherging, wovon Griff. aber am Original nichts bemerkt zu haben scheint. — Der Artikel *p'* ist hier (im Unterschied zu der Überschrift der Urkunde in Z. 1 der Vs.) am Platz, vgl. *p' 'nh r(ε)·ir P'·gb* „der Eid, den Pa-geb leistete“ Rs. von Straßb. 12 (ebenso Eleph. 7, 1 als Bezeichnung der fehlenden Innenurkunde); *p' sh db'·hd r·ir P'·gb* „die Schrift über Geldbezahlung, die Pa-geb machte“ Rs. von Straßb. 8.

§ 50. *p' 'nh n N'·nht·t-s* „der Eid der Nechuthis“ d. i. eine Breviloquenz für „der Eid, den N. leisten sollte“; demgemäß folgt *n P'·sr-(n) ts* „dem Psenesis“ im Dativ wie in Z. 2, wo der volle Ausdruck stand.

§ 51. *hr n' iwj·w* „unter den Pfändern“ muß hier bedeuten „betreffs“ oder „wegen der Pfänder“ (Griff. „concerning the pledged“). In dieser Bedeutung, die sich aus der Bedeutung „statt“, „für“ ja ganz natürlich entwickelt, hat es denn auch Spieg. Petub. Gloss. Nr. 330^{bie} mehrfach gut belegt nach Verben des Sprechens¹⁾; es findet sich aber auch sonst, z. B. *tm(αοϛ) r rsj m·s'·j hr n' ntj t'·j (r) p' sh·dmj* „komm hinter mir (d. h. begleite mich) nach Süden wegen dessen, was den Dorfschreiber betrifft“ Corp. pap. II 3, 6/7; *m·tr h'·'·w r tr mlhj trm n'·j·j hrd·w hr p'·j·k nkt* „laß sie (deine Kinder) nicht Streit machen mit meinen Kindern wegen deiner Habe“ 1. Khaemw. 5, 26; *hr p' g'·j n dj·t sm·f* „wegen des ihn Gehenlassens“ d. i. „in der Absicht ihn gehen zu lassen“ 2. Khaemw. 6, 21. Desgl. im Koptischen, vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 545, 3 (ϢΑΧΙ ΝΙΒΕΝ ΕΤ·ΠΟΤΙΤ ΣΕ·ΗΑ·Τ·ΛΟΓΟΣ ΗΑΡΩΟΤ ΠΑΥ Θῆμα ἀργὸν . . . ἀποδώσουσιν περὶ αὐτοῦ λόγον ἐν ἡμέρᾳ κρίσεως).

1) Vgl. dazu auch *md·f irm·j hr·r·w(ζαροοϛ)* „er redete mit mir über sie“ Pap. Berl. 13537, 4 (Eleph. unpubl., mitgeteilt von Spieg.); ähnlich ib. Rs. 1, wo das *hr·r·w* das (*r·*)*db'·t·w* in Z. 4 unseres Textes (§ 13b) vertritt.

Urk. 16.

Brit. Mus. Pap. 10242 (C. P. 2).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 50—52.)

Brief vom 20. Jan. 159 v. Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck: Revillout, Corp. papyr. II pl. 2.

Behandelt von Revillout, Rev. ég. 5, 46.

Das Stück gehört, wie Revillout richtig erkannt hat, auf das engste mit drei andern Briefen des Britischen Museums zusammen, die aus demselben und dem nächstfolgenden Monat stammen und an die gleiche Adresse gerichtet sind, aus deren Archiv sie auf uns gekommen sind. Es sind die Papyri: Brit. Mus. 10405 (= Corp. pap. II pl. 1). 10231 (= Corp. pap. II pl. 3). 10406 (= Corp. pap. II pl. 4). Diese Urkunden werden im Folgenden als C. P. 1, C. P. 3 und C. P. 4 zitiert werden, während unsere Urkunde selbst weiterhin als C. P. 2 zitiert werden wird.

Umschrift.

1. $\overline{Hr}-(n)\overline{d}\cdot t\text{-}f^1 (s^2) \overline{Hr} p^3 ntj \underline{dd}^2$
2. $\overline{hr} \overline{\text{šn}}\text{-}j^3 s^4 rmt nb ntj ij r rsj^5 r^6 p^7 \underline{wd}^7$
3. $p^8 mr\text{-}\overline{m\text{š}}^8 mtw\text{-}w dj\cdot t gm\text{-}j^9 s^{10} mn \underline{d}\cdot t im\text{-}k^{11}$
4. $\overline{h}^3 \overline{tj}\text{-}j gm\cdot t\text{-}s^{12} mtj m\text{-}\overline{\text{šs}}^{13} m\text{-}s^3 \overline{hpr}^{14}$
5. $tw\text{-}s^{15} \overline{\text{š}}^c j^{16} \overline{\text{š}}^c j^{17} w^3 \overline{h}\text{-}j^{18} ir\text{-}w^{19} r \underline{hd}^{20}$
6. $(r)^{21} P^2\text{-}\overline{dj}\text{-}hns w (s^2) P^2\text{-}s^2\text{-}^c ;^{22} ntj n\cdot mtw\text{-}n (\overline{N}\overline{T}\overline{A}\overline{N})^{23} mtw\text{-}w im^{24}$
7. $hb^{25} n\text{-}j p^2\text{-}j\text{-}w w^3 \overline{h}^{26} iw\text{-}j db\overline{h}^{27} im\text{-}s^{27a} \underline{dd}^{28}$
8. $iw\text{-}f \overline{hpr} r(\text{e})^{29} wn^{30} \overline{\text{šp}}\text{-}dr\cdot t^{31} gr^{32} md^{33}$
9. $iw\text{-}j (r) r\overline{h} \overline{hpr} w\overline{b}^2\text{-}s^{34} \overline{hr} p^3 : (?)^{35}$

Herkunft und Alter dieser 4 Briefe sind von Revillout bestimmt worden. Die Richtigkeit seiner Auffassung ist von mir in meiner Untersuchung „Sarapis und die sog. *κατοχοι* des Sarapis“ (Abh. der Gött. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Klasse, Neue Folge, Bd. XIV, Nr. 5), S. 86 ff. aufs neue erhärtet worden. Danach gehören die Urkunden mit den griechischen „Serapeumpapyri“ eng zusammen und stammen wie diese aus dem Serapeum bei Memphis, genauer aus der dazu gehörigen Polizeistation des Anubieion, und aus dem 22. Jahre des Ptolemaios Philometor (um die Wende der Jahre 160/159 v. Chr.).

Bei der Bearbeitung der Urkunden hatte ich mich der wertvollen Unterstützung von Spiegelberg und Sir Herbert Thompson zu erfreuen. Beide Herren haben meine Lesung eingehend geprüft und durch manchen Hinweis gebessert. Sir H. Thompson hatte zudem die Liebenswürdigkeit, die Texte mit den Originalen zu kollationieren. Ich selbst fand im Frühjahr 1914 Gelegenheit, die Faksimiles von Urk. 16 und 17, die ich durch Pausen nach den Lichtdrucken Revillout's hergestellt hatte, in ihren zweifelhaften Punkten nach den Originalen endgültig fertig zu stellen.

Übersetzung.

1. Har-(en)-dötef¹, der Sohn des Hōr (Horus), ist es, der sagt²:
2. Ich pflege zu fragen^{3,4} alle Menschen, die nach Süden⁵ kommen, betreffs⁶ des Wohlergehens⁷
3. des Generals⁸, und sie lassen mich finden^{9,10}: es ist kein Fehl an dir.¹¹
4. Mein Herz findet es (d. h. kann)¹² sehr¹³ zufrieden zu sein, aber^{14*})
5. siehe¹⁵, ich habe bereits¹⁸ viele¹⁷ Briefe¹⁶ stromab²⁰ gesandt¹⁹
6. betreffs²¹ Pete-chons (Petechōnsis), des Sohnes des P-si-ō²² der uns gehört²³, ohne daß²⁴
7. mir ihre Antwort²⁶ gesendet wird²⁵, indem ich darum bat²⁷ sagend²⁸:
8. „Wenn es geschieht²⁹, daß es Handnehmen³¹ gibt³⁰ oder³² eine (andere) Rede (Sache)³³,
9. so werde ich für sie da sein³⁴ können auf der Stelle.³⁵

*) Wörtlich „außer dem Geschehen, daß“.

10. *iw-w w³h im-s³⁶ mj hb n-j im-s³⁷*
11. *hpr-f³⁸ (r = e)³⁹ bn iw-j (r) bnb(?)⁴⁰ r hd š³;*
 12. *t³ wnw-t⁴¹ tw-j dbh im-s⁴² iw-f hpr*
13. *(r = e)⁴³ wn šp-dr-t gr md nb mtw-j⁴⁴*
14. *rh⁴⁵ wb²-w p²j-j 'š-shn⁴⁶ n P²-dj-hnsu n⁴⁷*
15. *p² gj r⁴⁸ (n) in-f⁴⁹ r bl⁵⁰ n p² ddh⁶¹*
 16. *mj hb n-j im-s ir-j p²j-j sbdj⁵²*
17. *mtw-j⁵³ bnb(?)⁵⁴ r hd dj-j iw⁵⁵*
18. *'pwlps⁵⁶ p² hm-h²l⁵⁷*
19. *r šn p² wd²⁵⁸ P²-dj-hnsu irm⁵⁹ sun⁶⁰ w' 'k⁶¹*
20. *t³ md-t ' ⁶² hb n-j (n) p²j-tn wd²⁶³ irm*
21. *t³ h-t md-t⁶⁴ ntj iw-w (r) hn im-s⁶⁵ d²⁶⁶ š³ 'tw⁶⁷*
 22. *n³ ntr-w Km^j^{67a} dj-t wšd-tn^{67b}*
 23. *hnw šhn nfr⁶⁸ sh h²-t-sp 22-t^{69a} ibd 4 ³h ssw 21⁶⁹*

Adresse auf der Rückseite.

r dj-t st⁷⁰ (n)^{71b} p² sh n^{71a} ——— Hr-b³st⁷² p² mr-mš^c

Sachlage.

Pete-chons, ein Angehöriger oder Untergebener des Briefschreibers, ist wegen irgendeiner Angelegenheit ins Gefängnis gesetzt worden, wie es scheint, am Orte des Adressaten. Der Briefschreiber hat bereits viele Briefe strömab gesandt, in denen er sich zur Bürgschaft für den Verhafteten erbot, ohne Antwort darauf zu erhalten. Jetzt wendet er sich an den Adressaten, einen höheren Polizeioffizier, indem er sein Anerbieten wiederholt und erklärt, er sei bereit, jederzeit selbst zu kommen.

10. Wenn es gewünscht wird³⁶, möge man mir Nachricht senden darüber³⁷,
11. damit es geschieht³⁸, daß³⁹ ich nicht stromab eilen⁴⁰ (muß) bis
12. zu (d. h. bevor) der Stunde⁴¹. Ich bitte (nun) darum⁴²: Wenn es geschieht,
13. daß es Handnehmen gibt oder irgendeine (andere) Rede (resp. Sache), so werde ich⁴⁴
14. für dieselben (dasein) können⁴⁵. Mein Vorhaben⁴⁶ in bezug auf Pete-chons besteht in⁴⁷
15. seiner Herausbringung^{48.49} aus⁵⁰ der Haft⁵¹.
16. Man möge mir Nachricht senden darüber. Ich habe meine Vorbereitungen (zur Reise)⁵² getroffen,
17. daß ich⁵³ stromab eile.⁵⁴ Ich habe kommen lassen (d. h. ausgesandt)⁵⁵
18. den Apollophanes⁵⁶, den jungen Mann⁵⁷,
19. um zu fragen nach dem Wohlergehen⁵⁸ des Pete-chons und dem Werte⁶⁰ einer Unterhaltsration⁶¹.
20. Die Hauptsache ist (nun)⁶² mir Nachricht zu senden über euer Wohlergehen⁶³ und
21. die Verhaltungsweise⁶⁴, die⁶⁵ man dort⁶⁶ befehlen wird. Bis daß⁶⁷
22. die Götter Ägyptens^{67a} geben, euch zu begrüßen^{67b}
23. in guter Verfassung!⁶⁸ Geschrieben im Jahre 22^{69a}, Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit (Choiak), Tag 21.⁶⁹

Adresse.

Rs. 1. Zu geben⁷⁰ dem Schreiber des⁷¹ ——— Heri-ubast (Heri-ubastis)⁷², des Generals.

Kommentar.

§ 1. Der Name, der geschrieben ist, als ob er „Horos ist in seiner Hand“ bedeute, findet sich nach Spiegelberg und Thompson auch auf einer Serapeumstele im Louvre (Brugsch, Thes. 991) neben der üblichen Schreibung für *Hr-nd-tj* Ἀρενδοτήης, sodaß, wie Spieg. richtig bemerkt, die nahe liegende Annahme, es handle sich um eine falsch etymologisierende Schreibung dieses Namens, ausgeschlossen erscheinen muß.

§ 2. Die ob. Urk. 4, § 2 besprochene Einleitungsformel der


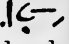
Briefe, die hier nur den Absender nennt und durch einen schmalen Raum (von der Höhe einer Zeile) von dem eigentlichen Brief getrennt ist.

Das *p² ntj* ist wie oft ligiert, vgl. Urk. 3, § 21 d.

§ 3. *hr sdm-f*, die demot. Form des Präsen *consuetudinis*, s. Heß, Rosett. S. 48 ff. Auch Spieg. Petub. Gloss. Nr. 304 ist nichts anderes, nur durch die Bedingungsartikel *iw.ir (epε-)* eingeleitet.

§ 4. Das pleonastische Objekt *s* „es“, das sich bei Verben der Wahrnehmung (*rh* „wissen“ Kanop. Tanis 43, *sdm* „hören“ Kairo 30794, 3, *swn* „erkennen“ Berliner Eleph. Pap. 13537, 13, *gww* „finden“ s. § 10) und des Sagens (*dbh* „bitten“ s. § 28, *dd* „sagen“ im Kopt., *hn* „befehlen“ Ros. 8—11. 17) findet, ist auch nach *šn* „fragen“ gut am Platze. Nach Spieg. Petub. S. 20 Anm. 2 soll es sich auch sonst häufig nach *šn* finden; an der Stelle Pap. Spieg. 5, 22, zu der er das bemerkt, steht aber wie an den Parallelstellen 2, 11. 13. 10; 8 nur *šn m-b³h* ohne *s* da.

Vor dem Objekt der gefragten Person, das hier auf das pleonastische *s* folgt, wird man *n* zu ergänzen haben.

§ 5. Dieser Ausdruck, der hier für die Reise zum Briefschreiber gebraucht ist, entspricht augenscheinlich dem *r hd* „stromab“, das unser Text für die Reise zum Adressaten gebraucht (s. § 20). Daraus ergibt sich die Lesung *r rsj (ε-πϰ)* „nach Süden“. Diese Deutung paßt auch an den anderen Stellen, wo der Ausdruck in ähnlicher Schreibung in unserer Korrespondenz vorkommt, vortrefflich: „komm nach Süden () hinter mir“ C. P. 3, 6; wo es nachher von dem, der dies sagte, heißt: „er kehrte zurück stromab (*r hd*)“ ib. 9. Ferner: „und er kommt nach Süden () mit mir“ C. P. 4, 20. — Für die ungewöhnliche Form, in der das Zeichen für „Süden“ bei uns erscheint, vgl. die Form, die das im Demot. sehr ähnliche Determinativ von *g²j* in Z. 15 hat. Die Schreibung des Ausdrucks *r rsj* mit dem Ortsdeterminativ entspricht der Determinierung des Ausdrucks *r hd* in den andern Briefen, s. § 20. Für den Ausdruck *r rsj* vgl. 1. Khaemw. 3, 24. — Revillout sah in dem Wort für „Süden“ vielmehr den Namen der Stadt Achmim (Panopolis); dieser sieht aber im Demot. ganz anders aus.

§ 6. *r* zur Einleitung des Objekts, nach dem jemand gefragt

wird, auch Mag. Pap. 3, 15. 7, 27. 10, 21; man wird es am besten mit „betreffs“ übersetzen.

§ 7. *wḏ* „Wohlergehen“ in derselben Bedeutung Zeile 19. 20. C. P. 1, 7; ebenso in dem Abschiedsgruß *ορχαι* „lebt wohl“ des kopt. Briefstils.

§ 8. Der Titel des Adressaten, an dessen Bureau der Brief adressiert ist (s. § 71), ist in unserer Urkunde (vgl. Rs.), sowie C. P. 3, 27. Rs. 20; 4. Rs. 8 so geschrieben, daß man ihn zur Not auch *mr-ḥ* „Ackervorsteher“ lesen könnte. Nach der Schreibung in C. P. 1 (8 und Rs.) *Ⲛⲉ* ist der Titel aber sicher mit Spiegelberg *mr-mš* zu lesen, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 550. Heß, Ros. S. 54. In der Tat sieht das Wort *mš*, das C. P. 1, 8 auch allein vorkommt, genau so aus. Zu der Schreibung bei uns vgl. ferner Griff. Ryl. III 427. Heß a. a. O. Spieg., Äg. Ztschr. 42, 52. Der Titel, der kopt. *ⲕⲉⲙⲏⲏⲟⲩⲉ* lautet und griech. durch *λεμεισα* wiedergegeben wird (Pap. Tebt I p. 508 nach Griff. Ryl. III 234, note 6), bezeichnet nach der letzteren Stelle einen militärischen Chef der Polizei. So auch Ryl. 9, 11, 18, wo er Verhaftungen vorzunehmen hat, und ebenso ohne Zweifel auch bei uns, wo es sich um die Befreiung des Pete-chons aus der Gefängnishaft handelt. In unserm Falle haben wir es wohl mit dem *ἑρχιφρουρακίτης* des Anubieion, der Polizeistation des Serapeums, zu tun, von dem die griechischen Papyri des Serapeumfundes reden.

§ 9. *dj-t gm* „finden lassen“ im Demot. häufig für „wissen lassen“, „benachrichtigen“ vgl. Griff. Ryl. III 378 (s. v. *hḫ*). Speziell scheint es im Briefstil beliebt zu sein, vgl. *mtw-k dj-t gm-f s dd* „und du läßt ihn finden, daß“ Kairo 30964, 11. *mj gm-f s dd mn ḍ:t im-j* „laß ihn finden, daß kein Fehl an mir ist“ Äg. Ztschr. 42, 57, eine Stelle, die auch in dem von *dd* abhängenden Satze mit der unsrigen übereinstimmt.

§ 10. *s* „es“, pleonastisches Objekt (vgl. ob. § 4), wie in den oben zitierten Parallelstellen. Dort ist der Satz, der den Gegenstand der Wahrnehmung angibt, durch *dd* „daß“ (*xo*) eingeleitet. Dieses fehlt bei uns; es liegt also die direkte Rede statt der indirekten vor.

§ 11. *mn ḍ:t im-k* „es ist kein Fehl an dir“. An der Lesung kann nach der in § 9 zitierten Parallelstelle kein Zweifel sein, obwohl das letzte Zeichen des Wortes *mn* (*ⲙⲏⲟⲛ*) eine ungewöhnliche Form hat.

Über $d^3:t$ „Fehl“, „Mangel“ hat Spiegelberg, Äg. Ztschr. 42, 56/7 ausführlich gehandelt. Er wollte es an den Briefstellen, die er zitiert, im moralischen Sinne „Schuld“, „Sünde“ auffassen, die er in älteren hierogl. Beispielen belegen konnte. An unserer Stelle ist das ausgeschlossen; es kann sich nur um das körperliche Befinden handeln: „es ist kein körperlicher Mangel an dir“, „du bist gesund“. Vgl. dazu die von Spieg. zitierte Stelle Greene, Fouilles 10 („die Krankheit entfernen, das $d^3:t$ fern halten“), sowie Mag. pap. 11, 17. Auch an den anderen von Spieg. zitierten Stellen aus demot. Briefen dürfte das passen. C. P. 1, 6: $bn\ tw\ d^3\ (n)\ n^3j-k\ hm-h^3l-w\ irm\ md\ nb\ tw\ sm-w\ n-n\ wb^3-w$ „es gibt kein Fehl an deinen Dienern und an irgendwelchen Dingen, zu denen man zu uns gegangen ist“ zeigt den Ausdruck zugleich von Personen und von Dingen gebraucht, die in Ordnung sind.

§ 12. Der Sinn dieses mit $h^3:tj-j$ „mein Herz“ beginnenden, mit $mtj\ m-ss$ „sehr zufrieden sein“ schließenden Satzes ist klar; er muß etwa bedeuten „mein Herz ist sehr zufrieden“. Die Verbindung von mtj „zufrieden sein“ ($\mu\alpha\tau\epsilon$) und $h^3:tj$ „Herz“ ist ja im Demot. ganz gewöhnlich (s. ob. Urk. 9, § 12). Schwierigkeit macht nur die Form des Verbums gm „finden“, die sich gefolgt von dem Pronomen s zwischen beide Worte einschleibt. $gm-j\ s$ „ich fand es“ (scil. das Herz) kann man nicht lesen, weil dann ein Strich des Suffixes j fehlte (vgl. Z. 3); auch $gm-w\ s$ „man fand es“, wie Thompson vorschlug; geht nicht, weil dann wieder ein Strich zu viel wäre, denn das Pronomen s schreibt unser Text in der Regel nur τ (aber $tw-s$ Z. 5, wb^3-s Z. 9). Außerdem ließe sich bei beiden Lesungen das folgende mtj , das nach seiner Schreibung Infinitiv ($\mu\alpha\tau\epsilon$) sein muß (das Qualitativ $\mu\alpha\tau\omega\omega\tau$ wird $mtj-w$ geschrieben Griff. Ryl. III 358), nicht anknüpfen; man müßte $tw-f\ mtj-w$ o. ä. erwarten. Die einzig mögliche Lesung, die der Zahl der Striche zwischen gm und s gerecht wird und zugleich eine grammatisch passende Form ergibt, ist $gm-t-s$ (Infinitiv $\sigma\tilde{\nu}\tau\epsilon$). Die beiden Striche, aus denen das Zeichen für die gesprochene Femininalendung μ zu bestehen pflegt, stehen hier nur unverbunden nebeneinander; ebenso in dem Namen P^3-njt in C. P. 1, 1. 3, 1. 4, 1. 1)

1) Unsere Schreibung verhält sich zu der genannten Schreibung mit verbundenen Strichen genau wie die Schreibung von p^3j-j ($\mu\alpha-$) Z. 16 zu der von Z. 14.

Die Form *gm-t-s* mit dem nämlichen pleonastischen Objekt *s* „es“, das wir oben bei dem Verbum fanden (§ 10), findet sich im Demotischen auch sonst in der Bedeutung „vermögen“, „können“, also dem kopt. $\sigma\bar{u}\text{-}\sigma\sigma\bar{u}$ „Kraft finden (zu tun)“ entsprechend, Spieg. Petub. Gloss. Nr. 430. Es folgt darauf *r* mit dem Infinitiv, Pap. Spieg. 15, 15; dieses *r* oder *n* (vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 459) wird man auch bei uns vor *mtj* zu ergänzen haben. Der ganze Satz lautet nun: „mein Herz vermag sehr zufrieden zu sein“. Die Wahl des Ausdrucks statt des einfachen „ist zufrieden“ erklärt sich aus der Einschränkung, die der Satz mit *m-s*: *hpr* bringt (s. § 14). Wir würden sagen: „ich könnte sehr zufrieden sein, wenn nicht . . .“

§ 13. Zu *m-šs* vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 173. Er will das Wort im Gegensatz zu Griff. (Ryl. III 357), der es dem kopt. $\epsilon\mu\alpha\pi\sigma$ gleichsetzte, dem kopt. $\epsilon\mu\alpha\tau\epsilon$ gleichsetzen. Doch entspricht das Wort, das er $\mu\alpha\tau\sigma$ „Soldat“ liest, wahrscheinlich der üblichen hierogl. Abkürzung *M* für *Mšwš*, und die späte hierogl. Schreibung $\begin{array}{c} \delta \\ | \\ \text{III} \end{array}$, die sicher das Wort *mš* „Menge“, „Heer“ ($\mu\eta\eta\sigma$) darstellt, wird vielmehr auf Übertragung von unserem Worte *m-šs* $\epsilon\mu\alpha\pi\sigma$ beruhen.

§ 14. *m-s*: *hpr* „außer dem Geschehen (daß)“ ist, wie Spieg. Petub. Gloss. Nr. 298 gezeigt hat, eine Partikel, die Sätze anknüpft. Er übersetzt sie: „weiter“, „ferner“. Mir scheint an den Stellen, die er zitiert, „aber“ besser zu passen; *m-s*: hat dabei also wohl seine häufige Bedeutung „außer“. Auch bei uns liegt ja ohne Zweifel ein Gegensatz vor: ich höre, daß du gesund bist und könnte deshalb wohl zufrieden sein, aber meine Briefe in Sachen des Pete-chons sind unbeantwortet geblieben und das beunruhigt mich. Der Ausdruck entspricht in Form und Sinn genau dem lat. *nisi quod*.

§ 15. *tw-s* „siehe“ vgl. Griff. Ryl. III 403. Spieg. Krugtexte A. 21. 22.

§ 16. $\check{s}'j$ „Brief“, in dieser Schreibung häufig in allen 4 Briefen dieser Korrespondenz, zuweilen auch noch mit dem fem. *t* am Ende; von Revillout überall irrig mit „officiers“ übersetzt; darauf beruht es zum großen Teil, daß er die Texte so arg mißverstanden hat.

§ 17. Zur Schreibung vgl. Spieg. Krugtexte B. 17. Rosett. passim. Heß, Setne 150. — In Verbindung mit 'š'j „viel“ pflegt das Hauptwort im Demot. im Singularis zu stehen, vgl. die Beispiele in der Rosettana, und in unseren Briefen *sp* 'š'j „viele Male“ C. P. 3, 23. 4, 5. Das Wort 'š'j ist also wie ein Zahlwort behandelt.

§ 18. *w'h-j tr-w* „ich habe sie bereits gemacht“, einem kopt. ⲁⲓ-ⲐⲓⲨⲱ ⲉⲓ-ⲁⲁⲧ entsprechend. [S. dazu jetzt meine Ausführungen Äg. Ztschr. 52, 112 ff.]

§ 19. *ir š'j* „Brief machen“ ist der übliche Ausdruck für „Brief schreiben“, vgl. Ryl. 9, 4, 16. 19, 8.

§ 20. *hd* die übliche demot. Schreibung für den Wortstamm *hd* „stromab fahren“ s. Griff. Ryl. III 382. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 335. Der Ausdruck *r hd* „stromab“, „nach Norden“, der dem kopt. ⲉ-ⲛⲏⲧ (Stern, Kopt. Gramm. § 516) entspricht, erhält in C. P. 3 und 4 hinter dem Stammesdeterminativ des Wassers noch das Ortsdeterminativ, also wie sein Gegenstück *r rsj* „nach Süden“ (s. ob. § 5).

§ 21. Vor dem Namen *P'-dj-hnsw*, der ohne jede Anknüpfung dasteht, wird notwendig eine der Präpositionen *n* oder *r* zu ergänzen sein, die so oft unbezeichnet gelassen werden. Nach dem folgenden Satze „und man sendet ihre Antwort nicht“ resp. „und ihre Antwort wird nicht gesandt“ wird hier keinesfalls an den Dativ *n* zu denken sein, sonst würde es dort heißen „und er sendet ihre Antwort nicht“. Es kann also bei uns nur „betreffs des Pete-chons“ gemeint sein; und es wird vermutlich *r* zu lesen sein, wie in der häufigen Verbindung *tr sh r* „eine Schrift machen betreffs“ (s. ob. Urk. 12, § 37b) und oben in *šn r p' wd'* „fragen nach dem Wohlergehen“ (§ 6).

§ 22. Revillout sah in dem, was auf den Namen *P'-dj-hnsw* folgt, eine appositionelle Bezeichnung dieses Mannes „le grand frère“, also wie Urk. 15, § 15.

Die Lesung 'š' „groß“ wird, trotz Spiegelberg's Zweifel, nach Z. 20 (*t' md-t 'š'*) gewiß richtig sein. Statt *sn* „Bruder“ ist nach Thompson wohl besser *s'* „Sohn“ zu lesen, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 342. Griff. Thomps. Mag. Pap. Index 699. Ist das richtig, so wird der ganze Ausdruck nur ein Name sein können, da das alte Wort *s'* „Sohn“ sonst ja nicht mehr in Gebrauch ist. In der Tat entspricht dieser mutmaßliche Name vortrefflich dem Namen,

den Griff. Ryl. III 443 *P²-sn-kj* „der kleine Bruder“ las und der stattdessen gleicherweise *P²-s²-kj* zu lesen sein wird.

Der Name wird den Vater des Pete-chons bezeichnen, dessen Nennung hier, wo P. zum erstenmal vorkommt, durchaus am Platze ist. Das *s²* der Filiationsangabe, das davor zu ergänzen ist, wird auch in den andern Briefen dieser Korrespondenz niemals bezeichnet.

Aber auch wenn man *sn* statt *s²* liest, wird man das Ganze nur als Namen auffassen können. Denn „der ältere Bruder“ als Bezeichnung des Pete-chons wäre neben dem darauffolgenden „der uns gehört“ unsinnig; es würde dann doch ohne Zweifel einfach „mein“ oder „unser älterer Bruder“ heißen, nicht „der ältere Bruder der zu uns gehört“.

§ 23. Zwischen *ntj* und *mtw-n* (𐓀𐓂𐓄𐓀) steht ein kleines Zeichen, in dem man wohl nur ein *n* sehen kann; es wird hier als pleonastische Bezeichnung des *ĕn*, mit dem 𐓀𐓂𐓄𐓀 begann, anzusehen sein, wie es sich auch sonst zu finden scheint, vgl. *n·mtf* für 𐓀𐓂𐓄𐓀 unten Urk. 20, *n·mtw-k* für 𐓀𐓂𐓄𐓀 „du“ 2. Khaemw. 3, 27, *n·ntj tw-f r hpr* für 𐓀𐓂-𐓀𐓂-𐓀-𐓂𐓄𐓀 Rein. 1, 14.

Der Ausdruck *ntj mtw-n* findet sich auch in C. P. 4 an zwei Stellen, dort mit dem Artikel *n²* (𐓀𐓂𐓄𐓀𐓂), auf das Pronomen „uns“ folgend und wahrscheinlich damit koordiniert: „die Schreiber des Strategen nehmen sich so viel heraus gegen uns (und) die, die uns gehören“ Z. 4; „wenn es dem General gefällt betreffs der Abrechnungen, so möge man mir Nachricht senden, und sie werden für uns (und) die, die uns gehören, da sein“ Z. 24. Vermutlich sind hier mit denen „die uns gehören“ die Untergebenen des Briefschreibers resp. seiner Behörde gemeint, und ebenso ist dann wohl auch das *ntj n·mtw-n* an unserer Stelle aufzufassen. Das plur. Pronomen „uns“ wird sich, da der Briefschreiber sonst von sich stets in der 1. sing. redet, nur auf die Behörde, zu der er gehört, beziehen können. — *ntj mtw* kommt auch an folgender Stelle vor, wo gleichfalls die oben gegebene Deutung paßt: „ich ließ gehen (d. h. sandte) Sokonopis und Petosiris“ *n² rmt-w ntj-tw (𐓀𐓂) mtw-j* „die Leute, die mir gehören“ Kairo 31213, 6 (Brief des Ölhändlers Phanesis); ebenso in anderem Zusammenhang ib. 10. 18. Hier wird man an Geschäftsangestellte denken. Ferner: *irm rmt-w nb ntj mtw-w dr-w* „und alle Leute, die zu ihnen gehören, sämt-

lich“ Pap. Erbach Vs. 4/5 (Äg. Ztschr. 42, 44); wörtlich ebenso i. Khaemw. 4, 7.

§ 24. *tm*, die Negation des Konjunktivs, nach Spieg's. Lesung, der Thompson auf Grund unpublizierter Beispiele beipflichtet. In der Tat hat es auch C. P. 3, 24. Rs. 6, wo sicher *tm* zu lesen ist, ein ganz ähnliches Aussehen (s. Urk. 17, § 17). Man wird den negierten Konjunktiv („und nicht“, „daß nicht“) im Zusammenhang unserer Stelle am besten durch „ohne daß“ wiedergeben.

§ 25. Zu der Schreibung von *hb* „senden“ ohne Determinativ des Gehens, die in unserem Texte und in den andern Briefen die Regel ist, vgl. Kairo 31217, 9. Straßb. Wiss. Ges. 18, 6. Berl. 13537 (Eleph. unveröff.).

§ 26. *w'h* „Antwort“ kopt. ⲟⲩⲱ, vgl. Griff. Thomps. Mag. Pap. Index Nr. 214; auch in den beiden Briefen C. P. 3 und 4 häufig, die sich zum großen Teil darum drehen, daß die Schreiber des Strategen dem Briefschreiber nicht die Antwort auf gewisse Briefe (*š'j-t*) geben. — Die Ligatur, mit der das Wort an unserer Stelle geschrieben ist, entspricht der Neigung des Schreibers, vgl. *p' ntj* Z. 1, *tm* Z. 6, *md-t* Z. 8. 13. 21.

§ 27. *iw-j dbh im-s* „ich bitte“ ist hier, im Unterschied zu dem Aussagesatz *tw-j dbh* der Parallelstelle Z. 12, wo der Briefschreiber seine Bitte wiederholt, auf den Inhalt der unbeantwortet gebliebenen früheren Briefe zu beziehen und als Zustandssatz zu „ich habe bereits viele Briefe stromab gesandt“ aufzufassen: „indem ich bat.“

a) *im-s* „darum“, eig. „in bezug auf es“, der bei *dbh* übliche Ausdruck des pleonastischen Objektes wie im Kopt. (ⲉⲧⲩⲱⲃⲉ ⲉⲩⲱⲟⲩ), s. ob. Urk. 13, § 29.

§ 28. *dd* leitet hier den Wortlaut der früheren Bitte ein, die der Briefschreiber zitiert; es fehlt in der Parallelstelle Z. 12, wo die Bitte wiederholt wird.

§ 29. *iw-f lpr r (e)* „wenn es geschieht, daß“ die dem kopt. ⲉⲩⲱⲟⲩⲉ ⲉ- entsprechende Formel zur Einleitung von Konditionalsätzen.

§ 30. *wn* „es ist“, „es gibt“ hier augenscheinlich mit prägnanter Bedeutung „es ist nötig“ oder „es ist möglich“.

§ 31. *šp-dr-t* „Handnehmen“ ohne Zweifel der Infinitiv: „Bürgschaft“. Nach Z. 15 handelt es sich um die Befreiung eines Gefangenen; die angebotene Bürgschaft wird also wahrscheinlich eine

Gestellungsbürgschaft sein. Möglich wäre aber auch, daß der Briefschreiber sich für die Schuld des Verhafteten verbürgen wollte.

§ 32. *gr* „oder“ hier wie meist zwischen die beiden Worte gestellt, die es zur Wahl stellen soll (vgl. Urk. 3, § 21c).

§ 33. *md* „Rede“ oder „Sache“. Man erwartet dahinter *nb* „irgendeine“, wie an der Parallelstelle Z. 13. Der Zusammenhang erfordert „irgendeine andere Rede“ oder „Sache“.

§ 34. *wb*³ bedeutet im Demot. ebensowenig an sich „gegen“ im feindlichen Sinne wie *orbe* im Kopt. Wie dieses erhält es erst durch die Verbindung mit Verben wie † „kämpfen“ diese Bedeutung. Vor Worten, die eine nichtfeindliche Handlung bezeichnen, wie in unserem Falle, bedeutet es im Demot. „für“, „zum Zwecke von“, z. B. „alle Angelegenheiten (*md*)“, zu denen man zu uns ging“ C. P. 1, 6; „wir versahen den Bauern mit Korn für die Feldbestellung“ ib. 12; „er kommt nicht zu der Untersuchung“ C. P. 3, 24; „wir werden ihn stromab gehen lassen zu seiner Angelegenheit (*md*)“ ib. Rs. 13 (Urk. 17); „der König wandte viel Geld und Getreide auf für den Krieg“ Ros. 12; „er gab, was sie wünschten, für ihr Begräbnis“ Ros. 18. Auch Pap. Spieg. 11, 17. 13, 16 wird diese Bedeutung vorliegen.

Der Ausdruck *hpr wb*³ „da sein für etwas“ liegt im Demot. öfter vor und scheint soviel zu bedeuten wie „sich mit etwas abgeben“, z. B. „deine Hand sei glücklich (oder geschickt) in allen Angelegenheiten (*md*)“, für die du da sein wirst“ C. P. 1, 4; „ich werde für die Reste da sein“ d. h. mich mit ihnen befassen, Eleph. 5, 17. [Dem *hpr wb*³ gleichwertig ist auch der Gebrauch von *wb*³ im einfachen Nominalsatz mit zu ergänzender Kopula (vgl. Urk. 10, § 60a): *p*³ *mr-knb-t ntj wb*³ *p*³ *hwj h-t-ntr* „der Dokumentenvorsteher, der für die Unkosten des Tempels da ist“ Äg. Ztschr. 51, 68, 11; entsprechend mit *tw*: *tw-j wb*³ „ich bin da für“ Rec. de trav. 26, 162.] Auch *h*³ *wb*³ „dastehen für“ 1. Khaemw. 4, 11 (ganz ähnlich unserer Stelle) scheint das Gleiche zu bedeuten.

Die Schreibung von *wb*³ ist die in der älteren und mittleren Ptolemäerzeit übliche mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit, zu dem auch der kleine Strich dahinter gehört (vgl. *wb*³-*w* Z. 14); anders in älterer und späterer Zeit, s. Griff. Ryl. III 340. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 78.

Das Suffix *s* bei *wb*³ wird auf *md* „Rede“ zu beziehen sein. Man

könnte deshalb daran denken, den Satz als Relativsatz zu diesem Worte aufzufassen „eine Rede, für die ich da sein könnte“, doch spricht dagegen das *rh* „können“ und das nachher folgende *iw-w w'h im-s* „wenn man es wünscht“.

§ 35. Revillout hat richtig empfunden, daß dieser mit der Präposition *hr* „auf“ und dem mask. Artikel beginnende Ausdruck soviel wie „auf der Stelle“, „sogleich“ (*à l'instant*) bedeuten muß. Fraglich ist aber, wie das Wort hinter *p'* zu lesen ist. Die Determinativa passen sowohl zu einer Orts- wie zu einer Zeitbestimmung (vgl. *wnw-t* Z. 12). Nach der Form des ersten Zeichens könnte man an *'h* „Acker“ denken (vgl. *!20 p' 'h* „der Acker“ Hauswaldt 24, 2; desgl. Straßb. Wiss. Ges. 18, 12, beides in völlig sicherem Zusammenhang); doch paßt das kaum an unserer Stelle. Ist etwa an das alte Wort *'t* „Augenblick“, „Minute“ zu denken, das ebenso wie *'h-t* „Acker“ mask. geworden sein könnte? Jedenfalls wird der präpositionelle Ausdruck *hr p' 't*, oder wie man nun lesen mag, ein Synonym des alten *hr 'wj* „auf der Stelle“ sein.

§ 36. *iw-w w'h im-s* (ετ-ορωσ ἰμοσ) hier zweifellos konditional „wenn man es wünscht“. Was folgt, muß der Nachsatz dazu sein. [Vgl. jetzt Urk. 22. 23.] Die Umschreibung des pronominalen Objektsuffixes *s* durch *im-s* wie im Kopt. scheint unser Schreiber zu lieben, vgl. § 27 a. 65.

§ 37. Zu dem Ausdruck *hb n-j im-s* „mir Nachricht senden darüber“ vgl. den folgenden Satz, der sich in dem unveröffentlichten Pap. Berl. 13537 aus Elephantine (dessen Kenntnis ich Spiegelberg verdanke) findet: *n'-š'-w r hb im-w* „sie sind zu zahlreich, um über sie zu schreiben“ (Z. 21). [Vgl. ferner Urk. 23, § 48.] An unserer Stelle und ebenso in Z. 16 steht nun vor dem ganzen Ausdruck noch *mj* „gib“. Man könnte danach in *hb* hier ein Nomen „Nachricht“ vermuten, doch müßte dann das *n-j* „mir“ davor stehen: *mj n-j hb*. Da es das nicht tut, kann man wohl nur übersetzen: „veranlasse das Senden mir Nachricht darüber“ d. h. laß mich benachrichtigen, resp. da *mj(ua)* mit folgendem Verbum die gewöhnliche Umschreibung des Optativs ist, „möge man mich benachrichtigen“. Erwarten würde man dafür aber *mj hb-w n-j* „gib, daß man mir sende“, doch fehlt der zu dieser Lesung erforderliche zweite Strich an beiden Stellen. Vielleicht handelt es

sich um eine abgeschliffene Formel des Briefstils, wie in dem *dj-t wšd-tn* „euch begrüßen zu lassen“ des § 67b.

§ 38. *hpr-f* kann im Demot. sowohl „es ist geschehen“ bedeuten (namentlich in begründenden Sätzen, vgl. ob. Urk. 13, § 5), wie auch „damit es geschieht“. So z. B. deutlich in den folgenden Beispielen, die meist bisher nicht richtig aufgefaßt worden sind: Eleph. 2, 8 = 3, 11 (Urk. 13^{bis}): „man gebe den Acker (für den wir die erste Rate bezahlt haben) an Xeun, den Sohn des Dionysios“ *hpr-f tw-f (r) wt p' kj tš 3 r p' šn n n'j-w ssw-w n dj-t r bn tw md nb (r) k' (n)-d-t Pr-*: „damit es geschehe, daß er die andern 3 Raten an die Bank bezahle an ihren Gebeterminen, damit nicht irgendeine Sache verloren gehe (aus) der Hand des Königs“; Kanop. Tanis 43: *hpr-f mtw rmt nb rh-s* „damit es geschieht, daß alle Menschen es wissen“ ὅπως πάντες εἰδῶσιw; Pap. Spieg. 7, 15: „laß mir das Diadem des Amun an Bord bringen“ *hpr-f tw-j (r) šp t' 'ntj-t n p' wtn* „damit es geschieht, daß ich das *'ntj-t* des Schiffes ergreife und überfahre“; Ryl. 9, 4, 5 „ich nahm ein Blatt Papyrus in die Hand“ *hpr-f tw-j (r) šh* „damit es geschehe, daß ich schriebe“; Berl. 13537, 32 (Eleph., mitgeteilt von Spieg.): „wenn ihr wieder Beschuldigungen gegen sie zu sagen habt“ *hb n-j u gty hpr-f r (= epe) Dmdrjs p' šn r in-t-f r Swn irm-f* „sendet mir schnell Nachricht, damit es geschieht, daß Demetrios, der *šn* (s. Urk. 6, § 4a), ihn mit sich nach Syene bringt“. In dem letzteren Beispiel ist die Form des Futurums III, die auch in den andern Beispielen, aber in defektiver Schreibung (mit Auslassung des *r*) vorliegen dürfte und der im Kanop. der Konjunktiv entspricht, ausgeschrieben. Diese Form liegt nun augenscheinlich auch bei uns in dem *bn tw-j (r) bnbn(?)* vor, wo das *r* ebenso wie in *ntj tw-w (r) hn tm-s* „die man befehlen wird“ (ετ-εῖ-ε-ζωμ ἰουο) Z. 21 unbezeichnet ist. Wir werden daher das *hpr-f* ebenfalls in dem futurisch-finalen, nicht im präterital-kausalen Sinne zu nehmen haben.

§ 39. Vor *bn tw-j* ist, wie in dem eben (§ 38) zitierten Beispiel aus Eleph. 2, *r(e)* zu ergänzen, das den Satz an das *hpr-f* anknüpft (wie in Z. 8). Zu der Weglassung dieses *e* vgl. Z. 13 (*wn* statt *r wn*) und ob. Urk. 6, § 26d.

§ 40. Der Sinn dieses augenscheinlich reduplizierten Verbuns ist gewiß von Revillout ungefähr richtig bestimmt worden: „se häter“; es paßt gut in den Zusammenhang hier und in Z. 17 und

zu dem Determinativ, das sich C. P. I, 17 ebenso hinter *n gtg* „schnell“, „eilends“ findet.

Ungewiß ist dagegen die Lesung. Der Vergleich mit *bn* „nicht“ legt die Lesung *bmbn* nahe (vgl. auch die Gestalt des *b* in *dbh* Z. 7. 12, *sbdj* Z. 16). Doch könnte man ebenso gut auch *tntn*, *hnhn*, *rdrd*, *htht* usw. lesen.

§ 41. *š' t' wnw-t* „bis zur Stunde“ bedeutet anderwärts im Demot. ebenso wie das kopt. ⲙⲁ-ⲧⲉⲛⲟⲣ „bis zu dieser Stunde“ d. i. „bis jetzt“, z. B. Kairo 30964. Hier kann es diese Bedeutung nicht haben, sondern *t' wnw-t* wird vielmehr dem kopt. ⲧⲉⲛⲟⲣ entsprechen und „die Stunde“ d. i. „jene Stunde“ bedeuten, wie z. B. in dem Ausdruck *n t' wnw-t n-ⲧⲉⲛⲟⲣ* „sogleich“ Spieg. Petub. Gloss. Nr. 87. Gemeint muß sein: gib mir Nachricht, wenn mein Kommen erwünscht ist, damit ich nicht stromab zu eilen brauche vor der Stunde, da es nötig ist. Zu der Schreibung von *wnw-t* vgl. Spieg. a. a. O. Heß, Setne 152; das Zeichen *wn* ist ebenso abgekürzt wie so oft in *wn* „öffnen“.

§ 42. Mit den Worten *tw-j dbh im-s* „ich bitte darum“ beginnt nun die Wiederholung der unbeantwortet gebliebenen Bitte gegenüber dem Adressaten, s. ob. § 27.

§ 43. Vor *wn šp-dr-t* fehlt hier wieder wie ob. § 39 das *r(ə)*, das den Satz an *iw-f hpr* „wenn es geschieht“ anknüpfen muß.

§ 44. Der Konjunktiv wird hier, wie so oft, den Nachsatz des Konditionalsatzes bilden, also dem *iw-j (r) rh hpr wb-w* der Parallelstelle in Z. 9 genau entsprechen.

§ 45. Zu dem Fehlen des *hpr* nach *rh* „können“ vgl. Pap. Spieg. 13, 24. Danach liegt vielleicht nicht bloß ein einfacher Schreibfehler vor.

§ 46. Der Ausdruck *š-šhn*, zu dem Heß, Setne 106. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 375c zu vergleichen sind, scheint nach den Stellen, die mir bekannt sind, am besten durch „Angelegenheit“, „Vorhaben“ übersetzt zu werden: „ich brenne für deine Angelegenheit“ Ryl. 9, 20, 8; „sein Herz war bei ihrer Angelegenheit“ Ros. 18 (ϕϕουρίζων ἰπὲρ τῶν ἀνηκόωντων εἰς ἀνὰ, hierogl. *šhr-w-šn*); „sie verließen den Weg des Vorhabens des Königs und der Götter“ Ros. 13; „ist es ein gutes Vorhaben, daß ich das Heer sich rüsten lasse?“ Pap. Spieg. 5, 23; „gehe dahin, wo die Frau ist, erkunde, was geschehen ist in bezug auf ihre Angelegenheit“ 1. Khaemw. 5, 2;

„schreibe dein Anliegen (oder deine Angelegenheit) auf eine Rolle“ Mag. pap. 4, 21. 22; „die Angelegenheit (oder das Vorhaben), wegen der ich bete“ ib. 5, 19. 7, 15. Der Ausdruck p^3 $\cdot wj$ (H) \dot{s} - shn , der im Pap. Spieg. und Pap. Krall so oft vorkommt, bedeutet augenscheinlich den „Tatorf“, „Ort des Vorganges“, „der Angelegenheit“. An unserer Stelle paßt „mein Vorhaben in bezug auf Pete-chons“ oder „wegen Pete-chons“ gut.

§ 47. Das n , das hier Subjekt und Prädikat eines Identitätssatzes zu verbinden scheint, wird kaum etwas anderes als das alte m sein können, das das Prädikat nach den Verben des „Seins“ und im Nominalsatz einleitet, vgl. r (epe) NN. n w^b \dot{r} sjn „indem NN. Priester der Arsinoe war“ Ros. 4; \dot{w} - f n ntr „indem er Gott war“ Ros. 6 (\dot{w} $\acute{\alpha}$ ρ χ ω ν θ ϵ \acute{o} ς); \dot{w} - f n mr - \dot{s} n „indem er Oberpriester war“ Ryl. 9, 1, 2; ferner Brugsch, Gramm. demot. S. 159, No. 7. Wenn in unserem Falle das, was auf das n folgt, streng logisch betrachtet das Subjekt und nicht das Prädikat ist, so finden sich solche scheinbaren Umdrehungen in Identitätssätzen ja auch sonst nicht selten; speziell bei m haben wir sie ganz analog in der von Junker nachgewiesenen Satzform ntr \dot{m} - k „ein Gott bist du“ [S. dazu jetzt meine Abhandlung über den Nominalsatz § 146]. Wie sie hier nur scheinbar ist, da der ursprüngliche Sinn dieses Satzes war „ein Gott ist in dir“, so auch in unserem Falle, wo wir getrost übersetzen können: „mein Vorhaben in bezug auf Pete-chons besteht in seiner Befreiung aus dem Gefängnis“. Aus einer solchen Konstruktion erklären sich vielleicht auch die Urk. 14, § 25d angeführten Sätze, wie auch der Satz in Z. 20, s. u. § 62/3.

§ 48. Zu gj „Art“, das dem kopt. $\sigma\iota\text{:}\chi\iota$ entspricht und wie dieses mit folgendem Infinitiv Nomina actionis bildet, s. ob. Urk. 9, § 93.

Die Partikel, die den Infinitiv anknüpft, wird nur selten deutlich als n geschrieben (z. B. Urk. 9, 26 und in gj n ir Kanop. Tanis 59); weit öfter sieht sie vielmehr deutlich wie r aus (so bei uns, Ryl. 9, 6, 12. Ros. 30. Moschion). Bei der Häufigkeit dieser Schreibung kann man zweifeln, ob man recht tut, sie auch in diesen Fällen n zu lesen. Es wäre möglich, daß das Demotische neben der Anknüpfung durch \bar{u} noch eine andere durch e gekannt habe. Vgl. auch Urk. 4, § 13. [Zu der ganzen Frage s. jetzt auch Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1918, 299, wo ich mich endgültig für

die Verschiedenheit der gerundivischen Ausdrücke mit *n* und mit *r* vor dem Infinitiv ausgesprochen habe.]

§ 49. *in-f* „ihn bringen“; ohne die vor dem Suffix zu erwartende Bezeichnung der gesprochenen Femininalendung *t*, wie sie sonst bei dieser Form üblich ist (vgl. Urk. 6, 10. 7, 7, beide aus dem Faijûm. Griff. Ryl. III 269, 17, aus Gebelên) und in unserem Text bei $\sigma\text{ῑ}\tau\text{c}$ zu konstatieren war. Wie bei uns fehlt sie auch Pap. Spieg. 11, 20 bei *in*, während sie bei *gm*, wie bei andern Verbis III inf. steht (Spieg. Petub. Gloss. Nr. 430). Spiegelberg (Petub. Gloss. Nr. 29) denkt an eine Form wie das boh. $\text{en}\bar{q}$, doch nimmt er selbst an, daß sein Papyrus aus Theben stamme, wo die oben aus oberäg. Texten belegte Form $\bar{n}\bar{t}\bar{q}$ zu erwarten wäre.

§ 50. *r bl n* „heraus aus“ vgl. NN. *iw r bl n p' 'wj (H)* „NN. kam heraus aus dem Hause“ Ryl. 9, 4, 9. Bei uns ist das *r* über das *bl* gesetzt, wie es bei dem *n* von *n bl* üblich ist. — Zu der Anwendung von $\epsilon\text{ῑ}\text{ῑ}\epsilon$ $\epsilon\text{ῑ}\text{ῑ}\alpha$ im Sinne von „befreien“ aus der Haft vgl. *bn- \bar{i} w h \bar{d} 50 (r) in tn-w r bl* „50 Silberlinge werden euch nicht herausbringen“ Ryl. 9, 20, 15.

§ 51. *p' dlh* wird nicht „das Gefängnis“, sondern „die Gefängnishaft“ bedeuten. Das Wort ist genau wie das Verbum *ddh* „gefangen setzen“ geschrieben (s. ob. Urk. 7, § 8) und wird der Infinitiv sein. In der Tat besitzt das Demot. wie das Kopt. für „Gefängnis“ einen besonderen Ausdruck in $\pi\text{ῑ}\text{ῑ}\epsilon\text{ῑ}$.

§ 52. *sbdj* das kopt. $\text{c}\text{ῑ}\text{ῑ}\text{ῑ}\text{ῑ}\epsilon$ „Vorbereitung“, auch mit der konkreten Bedeutung „Ausrüstung“, „Gepäck“. Hier handelt es sich um die Reisevorbereitungen. Der ganze Ausdruck *ir p'j-f sbd* findet sich in der gleichen Bedeutung „seine Reisevorbereitungen treffen“ auch Pap. Spieg. 14, 4. 9 wieder, wo von dem Antritt einer Schiffsreise die Rede ist. Das Wort *sbd* hat dort ebenso wie bei uns das Determinativ des Hauses, wohl wegen des Gleichklanges mit *sbtj* „Mauer“, dessen kopt. Form $\text{c}\text{ῑ}\text{ῑ}\text{ῑ}\text{ῑ}\text{ῑ}$ ja auch eine Vorstufe* *söbte* voraussetzt. Zu der Schreibung *sbdj* mit *j* vgl. Ros. 13, wo es dem griech. $\chi\text{ῑ}\text{ῑ}\eta\eta\iota\alpha$ entspricht.

§ 53. Der Konjunktiv ist hier durch „daß“ zu übersetzen, vgl. Stern, Kopt. Gramm. § 444/5.

§ 54. Dasselbe Verbum wie in Z. 11 (§ 40).

§ 55. Die Worte *dj-j iw* könnten an sich als Schreibung des Präs. I *tw-j (†) iw* „ich komme“, „ich kam“ genommen werden

(vgl. Griff. Ryl. III 402), obwohl unser Text das † in Z. 12 *tw-j* schrieb. Der Zusammenhang gebietet aber doch wohl, es als „ich ließ kommen“ d. i. „ich sandte“ aufzufassen. — *dj tw* „kommen lassen“ ist seit alter Zeit der übliche Ausdruck für das „senden“ (τάρω) der Boten, insbesondere, wenn man den Überbringer der Botschaft in dem Briefe selbst nennt (z. B. Weill, Décrets royaux pl. 9. 10, dazu meine Bem. in den G. G. A. 1912, 717/8. 721.) So wird es wohl auch hier sein; der genaunte Apollophanes wird der Überbringer des uns vorliegenden Briefes gewesen sein (s. § 57 a. E.) und bei dieser Gelegenheit den Auftrag, der im Folgenden angegeben wird, haben ausführen müssen.

Die Schreibung von *tw* „kommen“ ist die in unserer Korrespondenz übliche: *tw-j tw* „ich kam“ C. P. 3, 2/3. 9/10; *tw p³ rmt* „der Mensch ist gekommen“ C. P. 1, 18.

§ 56. *ḫwlpns* mit dem Determinativ für Ausländer kann wohl nur Apollophanes sein. Revillout's Lesung Apollonios kann nur auf einem Versehen beruhen.

§ 57. Die Zusammensetzung *ḫm-ḫ:l*, in der die beiden synonymen Ausdrücke für „jung“ *ḫm* (ḫm) und *ḫ:l* (zll) vereinigt sind, bedeutet im Demot. anscheinend noch nicht wie das kopt. zū-zll ausschließlich „Sklave“, „Diener“, sondern noch allgemeiner „junger Mann“ (s. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 311), wird aber doch auch schon in ganz ähnlicher Weise für Untergebene resp. Diener angewendet, so z. B. C. P. 1, 5: *bn tw d³ (n) n³j-k ḫm-ḫ:l-w* „es gibt kein Fehl an deinen jungen Leuten“ d. h. deine Untergebenen sind wohl. Dort ist das Wort genau so geschrieben wie bei uns; zu der eigentümlichen Form des Zeichens *ḫ:l* vgl. die Schreibungen von *ḫr* „Nahrung“ (zpe) Kanop. Tanis 71 und des Namens *P³-ḫ:l-ḫnsw* Griff. Ryl. III 443.

Wie bei uns der Ausdruck *ḫm-ḫ:l* „junger Mann“ für den Überbringer des Briefes, so ist Ryl. 9, 19, 13 das entsprechende *rmt ḫ:l* „junger Mann“ unter gleichen Umständen gebraucht („man ließ einen jungen Mann die Briefe tragen“).

§ 58. *r šn p³ wd³ P³-dj-ḫnsw* „um sich nach dem Wohlergehen des Pete-chons zu erkundigen“, ein anderer Ausdruck für das, was in Z. 2 in der Form *šn X. r p³ wd³ Y.* „den X. fragen nach dem Wohlergehen des Y.“ gesagt war. *šn* mit dem Akkusativ der Sache, nach der man fragt, findet sich anscheinend ebenso auch

Ros. 20: *iw-f šn t' md-ph-t-w n' irpj-w* „indem er die Ehren der Heiligtümer zu erfahren suchte“ *προσπυθανόμενος τὰ τιμώτατα τῶν ἱερῶν*. Vielleicht ist aber in beiden Fällen die Präposition *r*, die an der Parallelstelle in Z. 2 stand, zu ergänzen. — Nach diesem Satze scheint es, daß Pete-chons an dem Orte des Adressaten gefangen gehalten wird.

§ 59. Was hier durch *irm* „und“, „mit“ angeknüpft wird, wird nicht an den Satz *dj-j iw p'wlpns* anzuknüpfen sein: „ich ließ den Apollophanes kommen mit dem Werte eines ...“. Abgesehen davon, daß das kaum einen Sinn gäbe, würden jene Worte „mit usw.“ dann vor dem *r šn p' wd' P'-dj-hnsw* „um sich nach dem Wohlergehen des Pete-chons zu erkundigen“ stehen müssen. Sie sind vielmehr an eben diesen finalen Ausdruck anzuknüpfen und geben ein zweites Objekt zu *r šn* „um zu fragen nach“, gerade wie nachher in Z. 20 nach *hb* „Nachricht senden“.

§ 60. *swn* „der Wert“ (s. ob. Urk. 6, § 18), wie stets ohne den bestimmten Artikel, obwohl determiniert. Das *r šn swn x.* „nach dem Werte eines x. fragen“ wird im Deutschen am richtigsten durch „fragen, wieviel ein x. kostet“ wiedergegeben. — Zur Schreibung von *swn*, die nur aus den phonetischen Zeichen *sw* und dem Menschendeterminativ von *š* „rufen“ usw. besteht, s. ob. Urk. 6, § 18.

§ 61. In diesem Worte sah Revillout *hrw* „Tag“; dies ist unmöglich. Spiegelberg hat gesehen, daß es sich genau ebenso aussehend Kanop. Tanis 74 in der Bedeutung „Brot“ findet als Äquivalent des hierogl. *ḫ* (*ἄρτος*). In der gleichen Bedeutung findet es sich Spieg. Petub. Gloss. Nr. 443. Krugtexte Gloss. Nr. 237. An der letzteren Stelle bemerkt Spieg. richtig, daß das ganze Wort mit dem Schluß des Wortes *hr* „Speise“ (*ρρε*, ebendas. Nr. 174) übereinstimmt. Daraus geht hervor, daß die Schreibung nur eine ideographische (Abkürzung) ist. Es wird darin nicht mit Spieg. das alte, im Kopt. verschwundene Wort *t* „Brot“, sondern das jüngere, seit dem Neuäg. übliche, im Kopt. als *oem* erhaltene Wort *ḫ* zu erkennen sein. Die Stelle des Dekrets von Kanopus bestätigt das; denn dort handelt es sich um die Benennung des „Berenikebrotes“ (*Βερενίκης ἄρτος*), die im demotischen Text ohne Zweifel ebenso *ḫ n Brnjg'* gelautet haben wird, wie im hieroglyphischen.

•Dieses Wort für „Brot“ wird bei uns eine Unterhaltsration des Gefangenen bezeichnen, wie in den von Griffith, Ryl. III 411

angeführten Stellen. Ebenso Kairo 30605, 18. 30606, 9. 16. 23, wo es genau dieselbe Form hat wie bei uns und z.T. ebenfalls von Gefangenen gebraucht ist. Kairo 30606, 9 scheint der Wert einer solchen Ration auf 5 Silberlinge (100 Drachmen) bewertet zu sein. Sollte das richtig sein, so kann es sich kaum um eine Tagesration handeln, sondern vielleicht um eine Monatsration. Wenn sich der Briefschreiber danach erkundigt, so ist daraus wohl zu schließen, daß der Gefangene oder sein Befreier die Kosten seines Unterhaltes zu tragen resp. der Gefängnisverwaltung zu erstatten hatte.

§ 62. *t' md ':* „die große Sache“, d. i. „die Hauptsache“, hier in ganz gleicher Anwendung wie in *t'j-f md-t 't w'b* „seine Hauptsache ist, rein zu sein“ Mag. pap. 17, 26. 29, 30. Wie hier muß auch an unserer Stelle das folgende *hb* „zu senden“ Infinitiv sein. Die Konstruktion ist dieselbe wie in den Urk. 14, § 25 d angeführten Sätzen, für die vermutlich der Satz *p'j-j 'š-shn ... n p' gj r tn* „mein Vorhaben besteht in der Hinausführung“ Z. 14 (§ 47) den Schlüssel abgibt. [Die ganze Formel *t' md-t 't hb n-j* findet sich wörtlich ebenso in dem Brief Theb. Ostr. p. 63 wieder, wo sie Thompson ebenso erklärt, wie hier geschehen.]

§ 63. *hb n-j (n) p'j-tn wd'* „mir über euer Wohlergehen Nachricht zu senden“. Vgl. *n'-nf tw-tn r tr-f hb n-j n p'j-tn wd'* „es ist gut, wenn ihr es tun werdet, sendet uns Nachricht über euer Wohlergehen“ Äg. Ztschr. 42, 48/9. Diese Stelle zeigt zugleich, daß wir vor *p'j-tn wd'* die Präposition *n* zu ergänzen haben, die dem *tn-s* entspricht, das wir in Z. 10. 16 nach *hb* fanden. — Das Pronomen 2. plur. in „euer Wohlergehen“ wird nicht als Höflichkeitsform für die 2. sing. anzusehen sein, sondern auf den Empfänger des Briefes und „die welche zu ihm gehören“, wie es in Z. 6 mit Bezug auf den Briefschreiber hieß (s. § 23), zu beziehen sein.

§ 64. Der Ausdruck *t' h-t-md-t*, der wörtlich „die Sachart“ bedeuten würde, findet sich Ryl. 9, 10, 20 wieder, wo er am besten durch „Sachverhalt“ wiederzugeben ist: Nachdem Pete-ése vom König entlassen war, kam er nach Tewdoj, *dd-f t' h-md t-tr-hr Hr-wd'* „er sagte dem Har-wod den Sachverhalt, sagend: „„ich bin vom König entlassen worden.“““ An unserer Stelle, wo das *h-t-md-t* befohlen werden soll, paßt diese Bedeutung nicht, eher „die Verhaltungsweise“. Gemeint ist ohne Zweifel, daß der Adressat auf

das Anerbieten der „Bürgschaft oder einer andern Sache“ einen Bescheid geben soll.

§ 65. *im-s* ist hier augenscheinlich Ausdruck des persönlichen Objekts von *hn* „befehlen“, das auf *t*: *h-t-md-t* zurückweist; kopt. ⲉⲧ-ⲉⲣ-(ⲉ)-ⲉⲟⲩⲛ ⲛⲓⲟⲥ.

§ 66. Das Ortsadverbium *d*³ kann, wo es nicht durch ein zugefügtes *j* deutlich als ται charakterisiert ist, wie in Urk. 15, 3, sowohl „hier“ (ται) als „dort“ (τη) bedeuten (s. meine Ausführungen Äg. Ztschr. 50, 99ff.). Hier wird es vermutlich τη „dort“ sein: „die man dort befehlen wird.“ Will man es als ται „hier“ fassen, wie C. P. 3, 3. 25. 26 (ebenso Griff. Ryl. III 403. Heß, Setne 5), so wird man davor *r* zu ergänzen haben: „hierher“.

§ 67. Die Formel *š*³-*tw n*³ *ntr-w* ... *dj-t wšd-tn* findet sich ganz entsprechend auch C. P. 1, 15/17: *š*³-*tw Hr-ḫmn* ... *dj-t wšd-k* (*n*) *gtg r bn ḫw d*³ *rs* „bis daß ḫor-amun usw. gibt, dich zu begrüßen, eilends, ohne daß es einen Fehl gibt überhaupt“. Den Worten geht dort ein Tatsachenbericht voran, an den sie ebenso wenig angeknüpft werden können, wie bei uns an den vorhergehenden Satz. Man wird daher in ihnen wohl eine Ellipse zu sehen haben, die die Bedeutung eines Wunsches hat, wie unser „Bis auf Wiedersehen!“ Dafür spricht auch das *n gtg* „eilends“ an der zitierten Stelle, das in einen echten Temporalsatz mit „bis“ gar nicht paßt. Das Ganze entspricht dort eben wohl unserem: „Bis auf baldiges Wiedersehen!“

a) *n*³ *ntr-w Kmj* „die Götter Ägyptens“ oder „die ägyptischen Götter“, ohne Zweifel im Gegensatz zu den griechischen gemeint. — Der langgezogene wagerechte Strich über dem *mj* stellt nicht etwa den Genitivexponenten *n* dar, vgl. Kanop. Tanis 10, wo er steht, obwohl vorher der Genitivexponent besonders bezeichnet ist; ib. 40 in *r Kmj* „für Ägypten“; ib. 47 in *n Kmj* „aus Ägypten“; ib. 35 in *irm Kmj* „und Ägypten“ usw. Er gehört vielmehr zu der Schreibung von *km* „schwarz“ und findet sich, wenn auch weniger lang gezogen, auch C. P. 1, 12 in *jt km* „schwarzes Korn“ (nach Thompson, als Gegensatz zum *jt ḫd* „weißen Korn“ ebenda).

b) Das Verbum *wšd* „begrüßen“ findet sich im Demot. ohne Angabe des Objektes, das begrüßt wird, gebraucht in den Stellen Ryl. 9, 12, 10. 20. Pap. Spieg. 16, 19, wo *wšd-f* resp. *wšd-t-f* (mit Bezeichnung des gesprochenen *t* vor dem Suffix) bedeutet: „er be-

grüßte ihn (den Fürsten, den König)“, nachdem er sich auf den Boden geworfen hatte. An unserer Stelle würde man danach *dj·t wšd·tn* „geben, daß ihr begrüßt“, an der eben (§ 67) zitierten Parallelstelle C. P. I, 16 das *dj·t wšd·k* „geben, daß du begrüßest“ zu übersetzen haben; das fehlende Objekt würde dann das Pronomen der 1. sing. „mich“ sein. Das widerspricht jedoch dem Sinn, den der Wunsch offenbar haben muß, „möge ich euch bald begrüßen können“, wie auch den obigen Stellen, wo es stets naturgemäß der Niedrigerstehende ist, der den Höherstehenden begrüßt, nicht umgekehrt. *dj·t wšd·tn* wird daher heißen müssen: „geben, euch zu begrüßen“, resp. „daß ihr begrüßt werdet“. Wie die Form *wšd·tn* dabei zu erklären ist, ob als Infinitiv mit Objektssuffix oder als verstümmelte passivische Subjunktivform (*wšd·tw·tn*), bleibe dahingestellt. Es liegt augenscheinlich ein ganz analoger Fall zu dem *nj hb* „laß Nachricht senden“ vor, das ob. § 37 besprochen wurde.

§ 68. *hnw šhn nfr* „in guter Verfassung“; vgl. die häufige Schlußformel der demot. Briefe: *p' šhn nfr st w rh·s* „die gute Verfassung, man läßt sie wissen“ Spieg. Pap. Kairo S. 201, Anm. 1. Petub. Gloss. Nr. 375 a, in unserer Korrespondenz C. P. 3, Rs. 18. Die Bedeutung, die *šhn* hier hat, entspricht der des kopt. ⲘⲁⲚⲎⲉ „Versorgung“ (*ἐπιχορηγία* Ephes. 4, 16. Phil. 1, 19). — Der ganze Ausdruck „in guter Verfassung“ entspricht dem *r bn iw d' rs* „ohne daß es ein Fehl gibt überhaupt“, d. i. „ohne daß dir etwas fehlt“ der in § 67 zitierten Parallelstelle C. P. I, 17.

§ 69. „Jahr. 22 Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit (Choiak) Tag 21“ des Königs Ptolemaios Philometor = 20. Januar 159 v. Chr.

a) Die Form der Zahl 2 ist die, die wir in den Kairiner Pachturkunden fanden (Urk. I, § 14 b).

§ 70. *r dj·t st* „um es zu geben“ (Lesung von Thompson); ebenso in den Adressen der drei andern Briefe und bei den Heidelberger Briefen Äg. Ztschr. 42, 49, wo es bereits Spiegelberg richtig deutete. In koptischen Briefen ist es zu ⲧⲁⲘⲉ „es zu geben“ geworden, z. B. ⲧⲁⲘⲉ ⲛⲉⲗⲧⲁⲓⲁⲥ ⲓⲧⲓⲧⲓⲛⲁⲧⲟⲩⲣⲉ ⲛⲉⲗⲁⲕⲓⲥⲟⲥ „zu geben an Elias durch Pature, diesen Geringsten“ Crum, Copt. Ostr. Nr. 174, wo ⲓⲧⲓⲧⲓⲛⲁⲧⲟⲩⲣⲉ augenscheinlich den Absender des Briefes einführt und dem *n·d·t* „aus der Hand“ in der Einleitungsformel von Urk. 17 (§ 1) entspricht. Ähnlich ib. Nr. 230 (*zi* statt *zi·tṛ*).

Zur grammatischen Erklärung des Ausdrucks vgl. altäg. Sätze wie *nt-t r rdj-t* „was zu geben ist“ (Verbum II § 555dγ).

§ 71. Was auf *r dj-t st* folgte, ist in den 3 andern Briefen, die von anderen Absendern als dem unseres Briefes herrühren, überall: *i-tr-ḥr p³ sh Hr-b³st p³ mr-mš^c*, d. i. offenbar: „vor den Schreiber des Heriubastis, des Generals“. Denn das *p³ sh*, das vor dem Namen *Hr-b³st* steht, kann nicht der Titel dieses Mannes selbst sein. „Der Schreiber Heri-ubastis“ könnte nur *sh Hr-b³st* ohne Artikel oder *Hr-b³st p³ sh* „Heriubastis der Schreiber“ heißen. Diese Auffassung wird auf das schönste bestätigt durch den Brief Heidelberg 781 (Spieg. Äg. Ztschr. 42, 50), der, an den Hegemon Pates gerichtet, an dessen Schreiber adressiert ist: *r dj-t s n p³ sh n P³(na)-tw* „zu geben dem Schreiber des Pates, des Hegemons“.

a) Etwas Entsprechendes stand nun auch bei uns da. Denn man sieht vor dem Namen *Hr-b³st* resp. dem Spatium, das ihm vorangeht und über das die Siegelschnur weggelaufen sein wird, ein langgezogenes *n* und davor einen lang herunterlaufenden Strich, wie er für *sh* charakteristisch ist, und endlich unmittelbar hinter *r dj-t st* den bestimmten Artikel *p³*. Es wird *p³ sh n* „der Schreiber des“ sein; der Wortstamm *sh* geschrieben, wie in Z. 23.

Vorher ist die Partikel des Dativs *n* zu ergänzen, die in den Heidelberger Briefen Äg. Ztschr. 42, 49. 51 ausgeschrieben ist. Thompson dachte daran, an Stelle des *p³ sh n* vielmehr *r d-t n* „in die Haut von“ zu lesen, doch pflegt man in diesem Ausdruck das *n* nicht zu schreiben.

b) Alle 4 Briefe scheinen demnach nicht an den General selbst, an den sie offenbar gerichtet sind (vgl. Z. 3 und C. P. 1, 8, wo er unzweifelhaft angeredet ist als „o General“), zu bestellen zu sein, sondern an seinen Schreiber — wir würden sagen: an

Umschrift.

1. $(n-d \cdot t^1 \text{ Hr}^2(s^2) P^3 \cdot nht \cdot t^{2a}$

Rs. 4. $tr-k^3 \text{ smj}^{3a} r^{3b} n^3 ntj \underline{t}^3 j (r)^4 \underline{Hr-m}^3 h (s^2) \underline{Is-m-hb}^5 p^3$
 $\underline{sh-dmj}^6 \dots \dots \dots ?$

5. $n^3 w^3 j r \cdot r \cdot f^{8a} r \cdot tw \cdot s^{9a} iw^{9b} (r-d \cdot t \cdot j^{9c} \underline{dd}^{10} wn \text{ mtw-f}^{11}(\overline{\text{N}}\tau\Delta\alpha\mu)$

sein Bureau —, der die Korrespondenz seines Herrn zu eröffnen und ihm vorzulegen hat.

§ 79. Der Name des Adressaten, der von Revillout Heranup gelesen wurde, ist nach Thompson *Hr-b³st* zu lesen. Er macht dafür mit Recht geltend: das Fehlen eines senkrechten Striches, der das *l* von *inp* sein könnte in C. P. 1 Rs. und C. P. 3, Rs. 20; denn der Strich, der hier hinter dem Zeichen des Herzens steht, gehört zu *hr* „zufrieden“ (□ ◊) und ist dementsprechend in C. P. 3, Rs. 20 von dem Gottesnamen (*B³st*, Revillout's *np* von *Inp*) durch das Spatium für die Siegelschnur getrennt. In C. P. 4, Rs. 8 und in C. P. 3, 27 steht zwar wie bei uns ein zweiter Strich hinter dem Herzen; dieser geht aber nicht, wie es bei dem *l* von *Inp* üblich ist, unter die Zeile hinunter, sondern ist in C. P. 4 mit dem ersten Strich (von *hr*) ligiert; es ist nach Thompson das Gottesdeterminativ, das nicht selten hinter *hr* vorkommt.

Urk. 17.

Aus Pap. Brit. Mus. 10231 (C. P. 3.).

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 52—54.)

Brief vom 20. Febr. 159 v. Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Revillout, Corp. pap. II pl. 3.

Behandelt von demselben Rev. ég. 5, 47/8.

Über Herkunft und Alter der Urkunde, sowie Feststellung des Textes ist oben S. 410/1 gesprochen.

Übersetzung.

1. Aus der Hand¹ des Hōr (Horos)², Sohnes des P-nacht^{2*}

Rs. 4. Du erkundigst dich nach³ dem, was Harmachis, den Sohn des Ese-em-hab⁵, den Dorfschreiber⁶ von⁷, betrifft⁴,

5. von dem man sich entfernen sollte.⁶ Es ist^{9*} in meine Hand^{9°} gekommen^{9b}, denn¹⁰ er hat¹¹ (noch)

6. $dmd^{13} krkr^{13} 100^{14} \text{'š-w } n-f^{15} im-w r^{15a} p^2 srtks^{16} (r) tm$
7. $dj \cdot t^{17} tn-w^{18} s r hd^{19} iw-f ddh^{20} p^2 rn^{21} n^2 rmt \cdot w$
8. $r(\epsilon) \cdot tr^{22} n-f^{23} šp-dr \cdot t^{24, 25} Dd-hr (s^2) Is-m-hb^{26} irm^{25}$
9. $P^2(\Pi\Delta) \cdot n^2 \cdot bjk \cdot w^{27} (s^2) Hr \cdot \text{'š-w}^{28} irm^{25} P^2(\Pi\Delta) \cdot p^2 \cdot šr \cdot (n) \cdot p^2 \cdot šr \cdot (n) \cdot n^2 \cdot nht-f(?)^{29}$
10. $(s^2) Hr \cdot n \cdot d \cdot t \cdot f^{30} (s^2) Hr \cdot p^2 \cdot bjk^{31} irm^{25} Hr (s^2) M^2 \cdot j \cdot hs^{32}$
11. $r (= irj \cdot n) rmt s 4^{33} r(\epsilon) \cdot tr \cdot w^{34} n-f šp-dr \cdot t w^2 \cdot j \cdot f r \cdot r \cdot f^{35}$
12. $r(\epsilon) \cdot tr \cdot w^{36} nhl r^{37} sw n^{38} dd^{39} iw-n (r) dj \cdot t šm-f^{40} (r)^{41} hd$
13. $wh^{42} t^2 \cdot j \cdot f^{43} md^{44} ms^{45}$
19. $sh^{46} h^2 \cdot t \cdot sp 22 \cdot t^{46a} tpj pr ssw 22^{46b}$
20. $r dj \cdot t st^{47} t \cdot ir \cdot hr^{47a} p^2 sh (n) Hr — b^2 \cdot st p^2 mr \cdot mš^c$

Inhalt.

Der Brief enthält einen Bericht, den ein Untergebener des oben S. 432/3 genannten Generals Heriubastis an diesen seinen Vorgesetzten erstattet. Wie C. P. 4, der unserm Briefe gefolgt ist und auf ihn direkt Bezug nimmt („es gibt einen andern Bericht (*bk*), den ich dir erstattet habe“), dreht sich der Bericht hauptsächlich um die Antwort auf gewisse Briefe des Generals, die der Berichtende vergebens von den Schreibern des Strategen zu erlangen sucht. Der Aufenthaltsort des Strategen, an dem sich zur Zeit auch der Briefschreiber befindet, scheint *Prj-w-p^2-t-mn* $\sqrt{2} \text{ } \Sigma \text{ } \Lambda \text{ } \Lambda$ zu heißen (C. P. 3, 9, 15); er liegt südlich von dem Wohnort des Adressaten (C. P. 3, 27).

In dem Abschnitt, der uns hier beschäftigt, berichtet der Briefschreiber über die Angelegenheit eines Dorfschreibers, der wegen einer Schuld verhaftet und stromab gebracht werden sollte, vermutlich zum Adressaten. Es gelang, ihn zu befreien, da er

6. insgesamt¹⁸ 100¹⁴ Talente¹³. Man hat für ihn gerufen¹⁵ in bezug auf sie^{16a} dem Strategen¹⁶, um nicht
7. zuzulassen, daß¹⁷ man ihn stromab¹⁹ bringe¹⁸, indem er verhaftet ist²⁰. Die Namenliste²¹ der Leute,
8. die ihm²³ Handnehmen²⁴ taten²², ist²⁵: Teos, Sohn des Ese-em-hab²⁶, und²⁵
9. Pambēkis²⁷, Sohn des Ḥar-ʿo-ʿo²⁸, und²⁵ Pa-pšen-pšen-nenchū-
tef(?)²⁹,
10. Sohn des Ḥar-en-dötef³⁰, Sohnes des Harpbēkis³¹, und²⁵ Horos,
Sohn des Miysis³²,
11. zusammen 4 Personen³³. Sie haben³⁴ ihm Handnehmen getan.
Er hat sich von ihm entfernt³⁵.
12. Sie haben einen Eid geleistet³⁶ betreffs³⁷ des Wertes³⁸, indem
sie sagten³⁹: „wir werden veranlassen, daß er geht⁴⁰ stromab⁴¹
13. zu⁴² seiner⁴³ Zins⁴⁵angelegenheit“⁴⁴
-
19. Geschrieben⁴⁶ im Jahre 22^{46a}, im ersten Monat der Winter-
jahreszeit (Tybi), Tag 22^{46b}
20. Zu geben⁴⁷ vor^{47a} den Schreiber des Heri—ubastis, des Generals.

noch über genügende Aktiva verfügte und sich Leute fanden, die dem Strategen für das Vermögen, d. h. wie es Partsch versteht, für das Dableiben desselben, sowie dafür, daß sich der Schuldner zu dem Zinstermin freiwillig stromab begeben werde, Bürgschaft leisteten.

Kommentar.

§ 1. *n-d-t* „von“ oder „aus der Hand des“, ebenso C. P. 4, 1. Der Ausdruck steht hier in derselben Anwendung wie in Urk. 13, 2 (§ 3). Zu der kurzen verballosen Fassung, in der hier die Angabe des Briefschreibers gegeben ist, vgl. die Fassung, die dort die Adresse hat (a. a. O. § 1). In den Absenderangaben der kopt. Briefadressen (s. ob. Urk. 16, § 70) steht dafür $\alpha\iota\text{-}\tau\bar{\iota}\text{-}$ „durch“, „von der Hand von“, das auch sonst dem demot. *n-d-t* entspricht (s. Urk. 14, § 26).

§ 2. Der Name des Briefschreibers wurde von Revilleout Hor-next gelesen. Nach dem Beispiel der andern Briefe C. P. 1

und 2 wird man aber auch hier die Nennung des Vaters erwarten müssen, zumal der Name des Briefschreibers ohne jeden Titel genannt ist. So wird denn gewiß nur das *Hr* „Horos“ als Name des Briefschreibers selbst anzusehen sein, was darauf folgt, aber als Name des Vaters, indem die Filiation wie stets in unserer Korrespondenz unbezeichnet gelassen ist. Diese Annahme wird bestätigt durch den von anderer Hand geschriebenen¹⁾ Brief C. P. 1, in dem der dortige Briefschreiber eben diesen Namen (*P³-nht-t*) ohne das vorhergehende Horos als Namen führt, gefolgt von einem andern Vaternamen.

a) Der Name, den wir so von dem vorhergehenden „Horos“ abgetrennt und als Namen des Vaters unseres Briefschreibers erkannt haben, ist trotz der Bedenken von Spiegelberg und Thompson doch wohl einfach *P³-nht-t* zu lesen. Der Artikel *p³* ist überall deutlich. Die beiden Striche hinter dem Zeichen für *nht* sind die bei diesem Worte übliche Bezeichnung des gesprochenen *t*. Zu der Form vgl. die Schreibung *gm-t-s* C. P. 2, 4 (ob. Urk. 16, § 12); insbesondere C. P. 1, 1 sieht das Zeichen ganz ähnlich aus. Zum Schluß folgt das Personendeterminativ.

§ 3. Der mit *tr-k*, das hier sowohl das präsentische \bar{k} oder ϵk („du bist beim“), wie das perfektische Δk („du tatest“) sein könnte, beginnende Satz führt, wo er in unsern Briefen vorkommt, zu einem neuen Thema über, das in keinem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden steht. In C. P. 4, Rs. 3 geschieht dasselbe nur durch die Worte *n³ ntj t³j* „das, was betrifft den und den“, die auch bei uns nachher folgen, während in C. P. 3, 14. 21 auch diese Worte fehlen und der neue Gegenstand einfach absolut vor die über ihn zu gebende Auskunft gestellt ist als hervorgehobener Satzteil. In allen Fällen bildet der Gegenstand, auf den so die Rede gebracht werden soll, den Schluß des zu ihm überleitenden Satzes, und es folgt in einem zweiten, unabhängigen Satze die Auskunft, was in bezug auf den betreffenden Gegenstand zu melden ist. Danach wird der mit *tr-k* beginnende Satz etwa bedeuten: „du fragst, resp. hast gefragt nach“.

a) Das erste Zeichen, das auf *tr-k* folgt, sieht nun in der Tat fast wie das Zeichen $\bar{s}n$ des Wortes $\bar{s}n$ „fragen“ aus, der Rest

1) Das ist z. B. deutlich aus der Verschiedenheit der Schreibungen von *mr-mš³* (s. ob. Urk. 16, § 8) und *r hd* „stromab“ zu erkennen.

aber ist völlig anders als bei diesem Verbum, das C. P. 3, 24. 4, 20 in *p' šn* „die Untersuchung“ sein regelmäßiges Aussehen hat: *š*).

Die richtige Lesung wird uns durch die Schreibung des Wortes *smt* „Art“, die sich C. P. 3, 20. 4, 8. 25 in dem Ausdruck *p' smt* „desgleichen“ angewendet findet, an die Hand gegeben. Das *s* dieses Wortes sieht nämlich genau wie das erste Zeichen unseres Wortes aus; das zweite Zeichen unseres Wortes ist nach 4. Rs. 3 augenscheinlich ebenfalls ein *m*; was übrig bleibt, sieht an unserer Stelle und in C. P. 3, 14 wie das Suffix 1. sing. *j* aus; C. P. 3, 21. 4, Rs. 3 stehen statt dieser 3 Striche nur 2 da; es ist daher möglich, daß der dritte Strich, wo er steht, die Präposition *r* darstellt. Jene beiden Striche sind das vokalaneutende Zeichen *j* resp. *w*, das man in so vielen demot. Worten findet und das man meist mit *e* transskribiert. Dem Worte fehlt also ein Determinativ. Auch darin stimmt es mit *smt* „Art“, wie es an den genannten Stellen geschrieben ist, überein. Unser Wort wird wie diese Schreibung eine Abkürzung sein, und zwar des Wortes, das Spieg., Äg. Ztschr. 42, 59 Nr. XXIV besprochen hat und in dem er das kopt. *cuor* erkannt hat (und das doch wohl auch Spieg. Petub. Gloss. Nr. 510 vorliegen wird trotz Nr. 363). Unsere Schreibung unterscheidet sich von der des Pap. Erbach (Äg. Ztschr. a. a. O.) eben nur in dem Fehlen des Determinativs, also ebenso, wie sich die oben zitierte Schreibung von *smt* in unseren Briefen von der gewöhnlichen Schreibung dieses Wortes unterscheidet. Die Identität mit Spieg.'s *cuor* wird durch die Umschreibung mit *tr* „tun“ und die Einführung des Objektes durch *r* zur Gewißheit. Die Bedeutung „sich erkundigen nach“, die das Wort bei uns haben muß, liegt wohl auch der Bedeutung „grüßen“, die es in den von Spiegelberg, Äg. Ztschr. 42, 46ff. übersetzten Briefen zu haben scheint¹⁾, zugrunde. Dieselbe Bedeutungsentwicklung ist ja auch bei dem entsprechenden Ausdruck *nd hr-t* des älteren Briefstiles zu beobachten.

b) *r* „betreffs“ wie ob. Urk. 16, § 6.

§ 4. *n' ntj t'j (r)* „das was betrifft den und den“. Dieser Ausdruck findet sich in unserer Korrespondenz noch mehrmals;

1) nicht „segnen“ wie Spieg. übersetzt. Die Worte „hier vor Gott NN.“, die in der Begrüßungsformel darauf zu folgen pflegen, nötigen nicht zu dieser Übersetzung; sie bedeuten einfach „in Gegenwart des Gottes NN.“ vgl. Urk. 15, § 41b.

so in ganz demselben Zusammenhange wie hier C. P. 4, Rs. 3; ferner: „komm hinter mir nach Süden“ *hr n' ntj t'j (r) p' sh-dmj* „wegen dessen, was den Dorfschreiber betrifft“ C. P. 3, 7 und ganz ähnlich C. P. 4, 2; selbständig als Überleitung zu einem neuen Gegenstand: *n' ntj t'j (r) NN. bw ir-j gm p' rmt (n-)rn-f* „was den NN. betrifft, nicht fand ich den genannten Mann“ C. P. 3, 16. — Für die Bedeutung des Verbums *t'j* und seine Konstruktion vgl. *ntj nb ntj t'j r-f* (resp. *r-s, r-w*) „alles was es betrifft“ Berl. 3112, 3. 5. 15. 3105, 10. 3107, 7. 12. Louvre 3440 (Rev. Chrest. 386). 3263 (ib. 373); *p' sp hj ntj t'j r swn 'h dr-f* „die übrigen Unkosten, die sich auf den ganzen Ackerwert beziehen“ Eleph. 2, 6 (= Urk. 13^{bis}); [*bn*] *iw-s t'j r-r-f in* „es betrifft ihn nicht“, „es geht ihn nicht an“ Pap. Ricci 1, 9 (Spieg. Petub. S. 37); *ċ-xi epou* „es geht ihn an“, „es gehört sich für ihn, (daß er das und das tue)“ Zoega 391. 394; *ūuon nobi sti epou* „keine Schuld trifft ihn“ Vita Sinuthii ed. Leopoldt 145 (boh.).

§ 5. Der Name dieses Mannes ist C. P. 4, 12 vollständig erhalten; danach ist die Lesung wohl sicher. Zu der Schreibung von *m-hb* vgl. *Hr-m-hb* Griff. Ryl. III 457; *Dhwty-m-hb* ib. 464. Gegen die Lesung *Is-i-ir-dj-s*, die Spieg. vorschlug, spricht das Gottesdeterminativ am Ende. Davor stand wohl nichts. Der dicke schräge Strich, der links von *Hr* über der Zeile zu stehen scheint, ist nur Schmutz.

§ 6. *p' sh-dmj* „der Dorfschreiber“ mit folgendem Namen des Dorfes, in dem er sein Amt versah, s. ob. Urk. 1, § 15e. Ebenso C. P. 3, 7. — Der Artikel *p'* besteht hier nur aus einem Strich (statt aus 2), sieht also wie die Präposition *r* oder *n* aus; ebenso nachher vor *srtks* (s. § 16); ferner in *r p' m' (ua)* „an den Ort“ C. P. 3, 8.

§ 7. Der Ortsname, den Reviolout *Fet* las, ist etwas durch den von oben herabkommenden Schwanz des Wortes *t'* „Welt“ gestört. Die Elemente *t* und schräger Strich, die man unten zu sehen glaubt, finden sich im Demot. nicht selten ebenso wie im Hierat. zusammen (vgl. Spieg. Petub. Gloss. S. 102*). Eine Lesung des Namens wage ich nicht.

§ 8. *n w'j r-r-f* „des sich Entfernens von ihm“. Es ist aus dem Zusammenhang klar, daß dieser Ausdruck einen Relativsatz zu dem eben genannten neuen Gegenstand der Mitteilungen ver-

treten muß, wie er an der Parallelstelle C. P. 4, Rs. 3 darauf folgt: „du hast dich erkundigt nach dem, was betrifft“ *n³ rmt·w (u) hb-w r . . .* „die Leute, die nach x zu senden waren“. In beiden Sätzen liegt augenscheinlich dieselbe Ausdrucksform vor, über die ob. Urk. 4, § 12b gesprochen worden ist: ein genitivischer Infinitiv mit einem auf das Hauptwort bezüglichen pronominalen Objekt (Pronomen relativum) und mit gerundivischer Bedeutung. Bei uns hätten wir also: „der Dorfschreiber, von dem man sich zu entfernen hat“.

In unserem Falle wäre vielleicht auch noch eine andere Auffassung möglich: „in bezug auf sich Entfernen von ihm“, etwa wie in: „du bist hinter mir in bezug auf Tūn dir (*n tr n-k*) gemäß allen Worten, die oben sind“ Berl. 3105, 17/18 (Urk. 1, § 37a). An der oben zitierten Parallelstelle C. P. 4, Rs. 3 ist eine solche Deutung aber wohl ausgeschlossen.

a) *w³j r* „sich entfernen von jemand“ bedeutet im Demot. „ablassen von ihm“. Mit folgendem *n* der Sache, in bezug auf die man sich entfernt, hat es dann die Bedeutung von der Forderung auf etwas abstehen gegenüber jemd., „jemandem etwas überlassen“ (s. ob. Urk. 12, § 65; 15, § 21), „jemandem etwas erlassen“ (s. ob. Urk. 15, § 30) erhalten. Hier, wo es ohne Beziehungsausdruck steht, muß das „Ablassen von“ nach dem Zusammenhang bedeuten: „freilassen“, „loslassen“ (wie Pap. Spieg. 10, 17). Ebenso nachher in *w³j-f r·r-f* „er ließ ihn frei“.

§ 9. a) Nach dem, was jetzt erhalten ist, könnte man zweifeln, ob *tw-s* oder *r·tw-s*, was auf dasselbe herauskäme (vgl. Urk. 13, § 38b), dastand. Unser Schreiber schreibt aber sonst nie ein solches *r* vor *tw* und speziell auch vor *tw-s(ec)* nicht: *bn-tw md (n) p³ t³ tw-s w³h* „es gibt keine Sache in der Welt, die gemeldet ist (o. ä.)“ C. P. 3, 25; *tw-s hs* „wenn es gelobt wird“ C. P. 4, 23. Vermutlich ist das scheinbare *r* nur das abgesplitterte Ende des *tw*.

b) Was auf das *tw-s* folgte, muß das Prädikat dazu gewesen sein. Nach dem, was davon erhalten ist, insbesondere am Ende, kann es wohl nichts anderes sein, als das Verbum *tw* „kommen“, das in unseren Briefen in diesen Formen vorliegt: C. P. 3, 2

full, ib. 10 *full*, C. P. 1, 18 *full*, C. P. 2, 17 *full*.

c) Das Wort *d·t-j* „meine Hand“ wird dann wie so oft für *r-d·t-j* stehen (vgl. Urk. 7, § 9), sodaß wir hätten: „es ist in meine

Hand gekommen“. Was das bedeuten muß, ist klar. Es muß nach dem Zusammenhang das Gelingen der Freilassung bezeichnen und also frei übersetzt bedeuten: „es ist mir möglich gewesen“.

d) Nun besitzt aber das Demotische einen ganz ähnlich gebildeten Ausdruck, der etwas derartiges bedeutet und gleichfalls die Hand dessen, dem etwas möglich ist, nennt. Er lautet

ⲓⲣⲓⲛⲟⲩ ⲓⲱⲥ ⲓⲱⲓ ⲉⲧⲧ „daß es sei in den Armen (oder Händen, d. h. im Besitz) der Hand von“ Ros. 31. Kanop. Kom el-Hisn 18

= ⲓⲣⲓⲛⲟⲩ ⲓⲱⲥ ⲓⲱ ⲉⲧⲧ „daß es gereicht sei in die Hand von“ Kanop. Tanis 66, was in beiden Dekreten griechisch durch *ἐξείναι*, hieroglyphisch durch *wn-s m-* resp. *m-ⲓⲱⲓ* „es sei in den Armen (oder Händen) von“ wiedergegeben ist. Wie man aus den Varianten sieht, war man sich über die Etymologie dieses Ausdrucks nicht mehr im klaren; die Einen erkannten in dem *ⲓⲱ* oder *ⲓⲱⲓ*, das er enthielt, die aus *m-ⲓⲱⲓ* „in den Armen von“ d. i. „bei“ entstandene Präposition, die Andern das Verbum *ⲓⲱⲓ* „reichen“, „lang sein“ (*ωοϛ*)¹⁾, das man im Demot. so zu schreiben pflegt, als ob es mit dem Stamme *ⲓⲱ* „groß sein“ zusammenhinge, vgl. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 51. Sollte nicht unsere Stelle eben diesen Ausdruck nach einer dritten Etymologie geschrieben enthalten, indem der mittlere Bestandteil, der etwa **ēw* lauten mochte, für das Pseudopartizip des Verbuns *iw* „kommen“ genommen wurde?

Welche Deutung nun auch die richtige gewesen sein mag, der Ausdruck stellt in jedem Falle eine Sinnvariante des aus der Perserzeit belegten Ausdrucks „es ist in der Hand von“ dar: *st n-d-t-k tm dj-t ir-w* „es ist in deiner Hand, zu verhindern, daß sie tun“ Ryl. 9, 25, 1.

§ 10. *dd* führt hier den ausführlichen Bericht über den Ausgang der Angelegenheit, der im vorhergehenden Satze bereits kurz gemeldet wurde, ein und ist am besten durch „denn“ oder „weil“ zu übersetzen.

1) Dieselbe Verwechslung scheint vorzuliegen, wenn das Prototyp des kopt. *ⲡ-ⲁ-ⲧⲟⲟⲧⲓ: ⲓⲣⲓ ⲛ-ⲁⲓⲧ-ⲧⲟⲧⲓ* „die Hand ausstrecken“ o. ä., das ein Partizipium conjunctum des neuäg. Ausdrucks *ⲓⲱ d-t-f* „Handanlegen“ zu enthalten scheint (Spieg. Rec. de trav. 23, 202), im Demot. *ir (n) ⲓⲱⲓ d-t-f* geschrieben wird, als ob es „tun mit den beiden Armen seiner Hand“ bedeutete, 2. Khaemw. 5, 36 (vgl. Spieg. Äg. Ztschr. 37, 30).

§ II. *wn mtw-f* (ⲟⲩⲛⲧⲁⲓ) „er hat“. Daß so zu lesen ist, wie wohl die Reste hinter *wn* zunächst nicht gerade auf *mtw* zu deuten scheinen, geht aus der Schreibung von *wn* hervor. Denn nur, wo es dem kopt. ⲟⲩⲛ: ⲟⲩⲟⲩⲛ entspricht, also vor einem indeterminierten nominalen Subjekt oder in der Verbindung *wn mtw-* „haben“, wird dieses Hilfsverbum noch einfach *wn* geschrieben. Überall sonst im Relativsatz und als Hilfsverbum (Kopt. ⲛⲉ-) schreibt man *wn-w*, s. ob. Urk. 4, § 8. Da ein indeterminiertes Nomen wegen des Suffixes *f* nicht gefolgt sein kann, bleibt nur die Möglichkeit *wn mtw-f* zu lesen.

In der Tat passen die Reste denn auch zu der Schreibung von *mtw*, wie sie sich C. P. 4, Rs. 6 in *mtw-f* findet, wo sowohl das *m* wie das als senkrechter Strich erscheinende untere Zeichen des *tw* dieselbe Gestalt haben. Das *m* resp. *ntj* wird auch sonst von unserm Schreiber gern so steil und gerade gemacht wie hier, vgl. die Schreibungen des ob. § 3 besprochenen Wortes *smj* C. P. 3, 21 und von *ntj* in *t' š'j.t ntj (n) d.t-k* „der Brief, welcher in deiner Hand ist“ C. P. 3, 4; *ntj tw-k hb* „die du sendest“ C. P. 3, 12. — Zwischen *mtw* und dem Suffix *f* steht nur ein Tintenklecks. Der senkrechte Strich, der sonst bei *tw* steht, scheint hier ebenso wenig, wie bei 4, 6. 19 in *mtw-f*, gestanden zu haben. Unser Schreiber setzt ihn übrigens auch sonst, wie so mancher andere (z. B. Pap. Spieg.), ad libitum. So schreibt er z. B. mit Strich *tw-j* C. P. 3, 9. 23. 4, 9 und *mtw-j* 3, Rs. 15; dasselbe *mtw-j* aber ohne Strich 3, 8. 4, 20.

§ 13. Das Wort am Anfang von Rs. 6 kann nur *dmd* „Gesamtheit“, „Summe“, „insgesamt“ sein, das ob. Urk. 9, § 37 behandelt wurde, und das z. B. Ryl. 10, B. 2. Brit. Mus. 1201, 5 (Spieg. Rec. de trav. 31) ganz ähnlich aussieht. Alles andere, woran der Zusammenhang denken lassen könnte, wie *kj* „ein anderer“ (vgl. C. P. 3, Rs. 14. 17) oder eine Zahl (die ja aber auch hinter *krkr* stehen müßte), erscheint durch die deutlichen Formen des Erhaltenen ausgeschlossen; auch das zu ⲟⲩⲛⲧⲁⲓ passende ⲛⲁⲁⲩ ist ausgeschlossen, da man die Striche des *im* nicht so weit auseinanderstellt (vgl. *im-w* in derselben Zeile) und da man im Demot. ⲛⲁⲁⲩ wie ⲛⲁⲁⲟⲩ zu schreiben pflegt.

Daß unser Wort ohne Artikel steht, entspricht durchaus dem Gebrauche von *dmd*.

§ 13. *krkr* „Talent“ in der Abkürzungsform, die Ryl. 40 Verso (Q, S, T). 42, 5. 7. Rein. 1, 26 gut und zweifellos belegt ist.

§ 14. Eine Summe von 100 Talenten ist recht hoch, dennoch ist wohl keine andere Verbindung zwischen der Zahl 100 und dem Worte Talent möglich. Ryl. 40 findet sich zwar stets die Zahl der „Silberlinge“ einfach ohne das Wort *hd* hinter den Talentbeträgen genannt, aber es steht dann doch immer hinter *krkr* erst noch die Zahl der Talente, z. B. *krkr* 1 125 „1 Talent 125 Silberlinge“ Ryl. 40, N. 8. Demnach könnte „1 Talent 100 Silberlinge“ *krkr* 1 100 heißen, aber *krkr* 100 kann doch nur „100 Talente“ bedeuten.

§ 15. Auf das völlig klare ‘*s-w* „man rief“, „es wurde gerufen“ scheint auf den ersten Blick isoliert dastehend das Suffix *f* zu folgen. Allein ‘*s-w-f* mit zwei Suffixen hintereinander ist im Demot. unmöglich. „Man rief ihn“ müßte ‘*s-w s* mit dem Pronomen absolutum *s* (alt *św*) heißen, vgl. nur *in-w s* „sie führten ihn“ in der nächsten Zeile. Bei näherem Zusehen zeigt sich denn auch zwischen dem Suffix *w* und dem folgenden *f* die freilich sehr verblaßte Spur einer Verbindung; die so entstehende Ligatur wird, wie die ganz ähnliche Ligatur in *ir-w n-f* „sie taten ihm“ Rs. 11, für *w n-f* stehen; vgl. auch die analog gebildete Ligatur in *r-r-f* (εροϕ) Rs. 5. 11.

Das *n-f* „ihm“ muß an unserer Stelle auf den Dorfschreiber gehen.

a) Auf ‘*s-w n-f* folgt *in-w* „in bezug auf sie“, nämlich die 100 Talente, wie Urk. 15, § 17. Es liegt augenscheinlich auch dieselbe Bedeutung von ‘*s* vor wie dort: „für etwas garantieren“. Die Person, der die Garantie gegeben wird, ist in den dort besprochenen Beispielen durch die Präposition *r* eingeführt. Diese liegt auch bei uns vor, sei es, daß man den ersten der beiden Striche vor *srtks* „Strategos“ dafür nimmt und dann den Artikel *p*², der vor *srtks* stehen muß, nur in dem zweiten Strich sieht (wie ob. § 6), sei es, daß man beide Striche für den Artikel in Anspruch nimmt und die Präposition ebenso ergänzt, wie nachher vor *tm dj-t* und vor *hd* (§ 41).

§ 16. *srtks* mit dem Determinativ für Fremde, die übliche demotische Schreibung für *στρατηγός*. Ebenso C. P. 3, 2. 14. 4, 3. Der Stratege nimmt hier nicht bloß die Garantie für den ver-

schuldeten Dorfschreiber entgegen, sondern läßt ihn nachher auch frei.

§ 17. Die eigentümliche Form des *tm*, die der in C. P. 2, 6 (s. ob. Urk. 16, § 24) ähnlich ist, kommt auch C. P. 3, 24 vor. Hier liegt die häufige Verbindung *r tm dj-t* „um nicht zuzulassen“, daß“ mit folgendem Subjunktiv (*sdm-f*) vor, die vielfach schon wie das kopt. ⲉ-ⲧⲩ-ⲧⲣⲉ einfach „daß nicht“, „damit nicht“ (ⲃⲡⲱⲖ ⲙⲏⲧⲉⲛ und ⲙⲏ c. Infin. nach ⲡⲣⲟⲥⲉⲧⲁⲗⲉⲛ Ros. 9) bedeutet, wie die entsprechende positive Form *r dj-t* „um zu veranlassen, daß“, einfach „daß“ bedeutet. Vergleicht man Straß. Wiss. Ges. 18, 2 *tw-j š r-hr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲩ) *r tm smj r-hr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲩ) *r tm dj-t smj NN. r-hr-tn* (ⲉⲣⲱⲧⲩ) „ich sichere euch zu, nicht gegen euch zu klagen, NN. nicht gegen euch klagen zu lassen“ resp. „daß NN. nicht gegen euch klagen wird“, so könnte man auch hier in dem Ausdruck *r tm dj-t* „nicht zuzulassen“ den Gegenstand der Zusicherung erkennen: „man sicherte dem Strategen zu, daß man nicht veranlassen werde“. Dem widerspricht jedoch wohl das *tm-w*, das bereits den Gegenstand der Zusicherung enthielt, sowie der ganze Zusammenhang. So wird man das *r tm dj-t* doch wohl als Finalsatz auffassen müssen: „um nicht zuzulassen, daß“ d. i. „um zu verhindern, daß“ = „damit nicht“, vgl. Ryl. 9, 4, 14. 12, 14.

§ 18. Die Form *tn-w* für den Subjunktiv „daß man bringe“ auch C. P. 3, 7. 21, an beiden Stellen ebenfalls mit dem Objektpronomen *s* „ihn“.

§ 19. *r hd* „stromab“, „nach Norden“, in C. P. 3 und 4 stets so mit dem Ortsdeterminativ versehen. Der Ausdruck wird in beiden Briefen wie in C. P. 2 (Urk. 16) speziell auch für die Reise zum Ort des Adressaten gebraucht. Das paßte auch hier vortrefflich, wo es sich darum handelt, den betr. Dorfschreiber „gefangen“ stromab zu bringen, vermutlich doch eben, um ihn dem Adressaten, dem Polizeichef und Gefängnisleiter, zu überantworten.

§ 20. *tw-f ddh* „indem er gefangen“, „verhaftet ist“, Zustandsatz mit Pseudopartizip.

§ 21. *p: rn* „der Name“, hier „die Liste“ wie oft im Demot., vgl. Berl. 13537, 7. 11 (Eleph.). Äg. Ztschr. 37, 27. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 225. In ganz derselben Weise wie hier als Überschrift

1) *rdj* „geben“, „veranlassen“ hat in negierten Sätzen im Altäg. und Neuäg. bekanntlich meist die Bedeutung „zulassen“.

zu einer Namensaufzählung findet sich der Ausdruck z. B. Berl. 3115, IV 5: $p^i rn n n^i rmt \cdot w ntj sh r p^i \cdot wj$ (H) „die Liste der Leute, die eingeschrieben sind für das Haus, ist“ (folgen die Namen). Ähnlich ib. IV 1: $p^i rn n n^i hrw \cdot w n swr$ „die Liste der Tage des Trinkens ist“ (folgen die Daten).

§ 22. $r \cdot tr$ steht hier für das Partizipium perf. act., das gewöhnlich $t \cdot tr$ mit Aleph prosth. geschrieben wird.

§ 23. Diese Ligatur für $n \cdot f$ „ihm“ findet sich auch C. P. 4, 6 in $mtw \cdot f sm n \cdot f$ „und er ging weg“; ib. 17 $sm \cdot f n \cdot f$ „er ging weg“. Man könnte zweifeln, auf wen das „ihm“ zu beziehen ist, auf den Schuldner, wie oben bei $\check{s} \cdot w$ „sie riefen“, oder den Strategen. Für das letztere entscheidet Urk. 6, 6 (§ 14). Auch wird die Person, für die gebürgt wird, ja sonst durch $im \cdot f$ „in Bezug auf ihn“ ausgedrückt.

§ 24. Der Ausdruck für das Bürgen $\check{s}p dr \cdot t$ erscheint hier wie in Urk. 6 (§ 14) in der Verbindung $tr \check{s}p \cdot dr \cdot t$, die dem kopt. $\epsilon\bar{p}\text{-}\eta\zeta\tau\omega\pi$ zu entsprechen scheint. Wie ob. a. a. O. ausgeführt wurde, liegt darin vielleicht das Wort „Bürge“, nicht „Bürgschaft“ vor. — Über den Gegenstand der Bürgschaft s. u. § 39.

§ 25. In der auf $\check{s}p \cdot dr \cdot t$ folgenden Aufzählung der 4 Bürgen bildet für die Lesung und Abtrennung der Namen den festen Ausgangspunkt die Tatsache, daß die Nennung eines jeden neuen Bürgen durch das Wörtchen trm „und“ eingeleitet wird; dieses hat in den beiden Briefen C. P. 3 und 4 stets die Form, die wir hier am Ende von Rs. 8 finden.

§ 26. Den Namen des ersten Bürgen las Revillout „Sonni-mouth“. Sicher ist zunächst der Name $Dd \cdot hr$ = Teos, vgl. Griff. Ryl. III 465. Der dann folgende Name des Vaters ist nicht Imuthes, da ihm der senkrechte Strich fehlt, der zu $\check{t}j$ „kommen“ gehört und auch im Namen Imuthes nie zu fehlen pflegt, und da unter dem angeblichen $\check{t}j$ ein Punkt steht, der nicht dazu gehört. Der Name beginnt vielmehr offenbar mit dem Namen der Göttin Isis, dann folgt dasselbe Element, wie in dem Namen, den wir oben $Is \cdot m \cdot hb$ lasen und mit dem unser Name also identisch zu sein scheint. Dieser erste Bürge könnte ein Bruder des Schuldners gewesen sein.

§ 27. Den Namen des zweiten Bürgen möchte ich, unter Zustimmung von Thompson, $P^i \cdot n^i \cdot bjkw$ d. i. „der der Falken“ lesen

(Παυβήρις Thompson); vgl. die Schreibung von *bjk* in dem Namen *Hr-p³-bjk* in Z. 10. Der einfache wagerechte, unter der Zeile stehende Strich für *k* ist bei unserem Schreiber z. B. in *bn úw-j* (*r*) *h³-k* „ich werde dich nicht lassen“ C. P. 4, 21 zu finden.

§ 28. Dieser Name ist nach Thompson wohl *Hr-³-³* „Horos der sehr Große“ zu lesen, indem die Wiederholung des ³ wie üblich durch das Zeichen *sp* 2 „zweimal“ ausgedrückt ist.

§ 29. Der Name des dritten Bürgen scheint wieder mit dem Worte *p³* „der von“ (πΑ-) zu beginnen, obwohl das Zeichen etwas anders aussieht (die gleiche Verschiedenheit kommt bei *s* vor). Dann folgt anscheinend zweimal hintereinander *p³ šr* (*n*) „der Sohn von“ (wobei das *šr* allerdings verschieden aussähe), das beliebte Bildungselement männlicher Eigennamen, mit dem u. a. solche Namen auch von andern Eigennamen abgeleitet werden (vgl. ob. Urk. 10, § 46). Der Grundname, von dem hier auf diese Weise ein Filiationsname gebildet zu sein scheint, könnte vielleicht *N³-nht.t-f* (Nechuthes) gelesen werden, doch bleibt dabei der Horizontalstrich über den letzten Zeichen (*t-f*) ebenso unerklärt, wie bei der Lesung *T³-h.t* „das Haus“, die sachlich unwahrscheinlich ist. Der ganze Name „der (Sohn) des Sohnes des Sohnes des *N³-nht.t-f(?)*“ bezeichnet jedenfalls seinen Träger als Urenkel eines Trägers dieses Grundnamens.

§ 30. *Hr-(n)-d.t-f*, der ob. Urk. 16, § 1 besprochene Name.

§ 31. *Hr-p³-bjk* „Horos der Falke“, Lesung von Spiegelberg, bestätigt durch Thompson, mit der gleichen Schreibung des Wortes *bjk* wie ob. § 27 (griech. *Ἀορβήρις* Thompson). Daß hier ausnahmsweise nicht nur der Vater, sondern auch der Großvater des Bürgen genannt ist, wird wohl seinen Grund darin haben, daß es mehrere gleichbenannte Leute mit gleichem Vatersnamen gegeben haben wird, vgl. Urk. 12, § 21.

§ 32. Der Name des vierten Bürgen scheint der häufige Personennamen *Hr-m³-j-hs* „Horos der Löwe“ (*Ἀκουίδσις*) zu sein. Da kein Vatersname folgt, könnte man daran denken, diesen Namen in „Horos (Sohn des) Miysis (Löwen)“ zu zerlegen; dagegen ist wohl auch nichts einzuwenden, als daß der Name *Miysis* bis jetzt nicht allein belegt ist. Da dieser Name ein selbständiger Göttername ist, und *Har-miysis* nur eine Zusammensetzung nach der Art von *Har-p-rē*, *Chens-thoth* usw. ist, so liegt a priori kein

Bedenken dagegen vor, daß er ebenso wie Horos auch allein gebraucht worden sei.

§ 33. Zu *r* (= *irj-n*) *rmt s 4* „macht (zusammen) 4 Personen“ vgl. Urk. 4, § 43 e.

§ 34. Das *r*, das hier vor *ir-w* steht, wird wie oben. Rs. 8 (§ 22) das Aleph prostheticum, das bei der *sdm-f*-Form von *ir* „tun“ im Aussagesatz (Δq) bisweilen, anscheinend regellos, geschrieben wird, darstellen, vgl. Griff. Ryl. III 330. Spieg. Petub. Gloss. Nr. 2 b a. In unserem Texte fehlt es Vs. 8 in *ir-s htr*. Ein Zustandssatz ist hier als Vertreter eines Relativsatzes nicht am Platze, da Zahlenausdrücke, auch wenn sie der Form nach nicht determiniert sind, im Demot. doch als determiniert behandelt werden (s. Urk. 14, § 14 d) und hier also ohne Bedenken das Partizip hätte stehen können, wie an der Parallelstelle in Z. 8. — In der Tat erfordert wohl auch der Zusammenhang, daß die Tatsache der Bürgschaftsleistung nicht zweimal in einem Relativsatz „die Leute, die Bürgschaft leisteten“, sondern auch in einem Aussagesatz „sie leisteten Bürgschaft“ ausgesprochen wird.

§ 35. *wj-f r-r-f* „er (der Stratege) entfernte sich von ihm (dem Dorfschreiber)“ d. h. „er ließ ihn frei“, s. ob. § 8 a. Die Ligatur in *r-r-f* (ähnlich Vs. 25) zeigt, daß der lange schräge Strich des \angle erst nach dem darunter stehenden Haken gemacht wurde.

§ 36. *r-ir-w* gewiß wieder als Aussagesatz aufzufassen wie ob. in § 34, nicht als Zustandssatz („nachdem sie geschworen hatten“), wenngleich das hier auch Sinn gäbe.

§ 37. Das Zeichen, das zwischen *nh* „Eid“ und *swn* „Wert“ steht, könnte man für *ntj* halten (vgl. *ntj tw-k hb* Vs. 12), doch gibt das keinen Sinn. Als Genitivausdruck, dem kopt. $\overline{\text{nr}}\epsilon$ entsprechend (vgl. Brugsch, Gramm. demot. § 195, 3), wird man es nach dem artikellosen und allgemein gefaßten Worte *nh* „Eid“ (*ir nh* „Eid leisten“ = „schwören“ wie $\overline{\text{p}}\text{-}\overline{\text{an}}\overline{\text{a}}\overline{\text{w}}$) nicht deuten können. Die Relativpartikel *ntj* „welcher“ kann es nach dem indeterminierten *nh* gleichfalls nicht sein. Es wird vielmehr die Präposition *r* „betreffs“ sein, die z. B. Vs. 9 und Rs. 7 in *r hd* „stromabwärts“ ganz ähnlich gestaltet ist. *ir nh r* „einen Eid leisten in betreff etwas“ heißt in der Tat „etwas beschwören“ und findet sich so im gleichen Zusammenhange in dem Pfandvertrage Berl. 3108: „die Sache (von den Pfändern), die fehlen wird (bei der Hingabe-

der Pfänder)“, *mtw-j* *ir* *'nh* (*r*) *swn-t-f* (*n*) *hd* „deren Geldwert werde ich (der Pfandnehmer) beschwören“, „und du wirst ihn ersetzen“ (Z. 6) und „die Sache, die fehlen wird (bei der Rückgabe der Pfänder) *mtw Nlt-t-mnt* *ir* *'nh* *r-f* „die wird Necht-mont (der Pfandgeber) beschwören“ „und Ment-em-hē (der Pfandnehmer) wird sie ersetzen“ (Z. 9/10).

§ 38. *swn* „der Wert“, wie stets ohne Artikel, kann sich nur auf den vorher auf 100 Talente angegebenen Wert der Aktiva des schuldnerischen Dorfschreibers beziehen.

§ 39. Die durch *dd* „sagend“ eingeleitete direkte Rede enthält nicht, wie man erwarten sollte, den Wortlaut des vorher bezeichneten Eides, sondern ein Gestellungsversprechen, das gleichzeitig mit ihm abgegeben wurde.

§ 40. Das *šm-f* „daß er geht“ steht hier dem *in-w s* „daß er gebracht werde“ von Rs. 7 gegenüber und bezeichnet das von selbst Gehen im Unterschied zum Transport als Gefangener.

§ 41. *r* ist hier wieder unbezeichnet gelassen (vgl. § 15a. 17), obgleich der Briefschreiber es sonst in der Verbindung *r hd* „strom-ab“, „nach Norden“ zu schreiben pflegt (Vs. 4. 9. 16. 27. Rs. 7).

§ 42. *wb*³, etwas kursiv geraten, aber sicher, in der Form, die der Schreiber dafür gebraucht (Vs. 24. Rs. 14. C. P. 4. 24). Zu der Bedeutung s. ob. Urk. 16, § 34.

§ 43. Das *j-f* (*lll*) von *t:j-f* ist ebenso abgekürzt wie das gleich aussehende *iw-f* abgekürzt zu werden pflegt. Die gewöhnliche Schreibung *13* ist wohl daraus entstanden.

§ 44. *md* „Rede“, „Sache“, „Angelegenheit“, das Thompson erkannte, hat die gleiche Form wie Vs. 25 (*bn iw md (n) p³ t³*). Rs. 16 (*md nb*).

§ 45. *ms* „Zinsen“ (*ицс*) in der Abkürzung, die Griff. Ryl. III 356 in der Verbindung *r ms* „gegen Zinsen“ belegt hat. Man könnte auch *1.t* „eine“ lesen, doch gibt „zu seiner einen Angelegenheit“ hier keinen Sinn.

§ 46. Die mit *sh* „geschrieben“ beginnende Datierung steht eingerückt in einer besonderen Zeile unter dem Brief.

a) Die Zahl *22.t* ist hier so geschrieben, daß das Femininalzeichen sowohl unter der 20 wie unter der 2 in Gestalt eines Punktes steht.

b) 22. Tybi = 20. Febr. 159 v. Chr.

§ 47. Zu der Form der Adresse s. ob. Urk. 16, § 70ff. Sie steht auf der Rs. des Briefes unten und wird wieder durch ein größeres Spatium unterbrochen, das die Stelle bezeichnet, wo die Siegelschnur lag.

a) *t-tr-hr* „vor“, „angesichts von“ würde nach Griff. Ryl. III 325 in sich schließen, daß die damit eingeführte Person eine höhere Stellung als der Briefschreiber einnahm.

Umschrift.

20, 17. *p' ph·w t-tr hpr¹ dj·t šp-w dr·t*

18. *n n' w' b·w² n³ p' hd 10 mtw-w tr n-j p' 'nh⁴ m-b' h⁵ Hry-š-f⁶
m-b' h⁵ Wstr N-' r-f⁶ mtw-w dj·t hd 1' n p' rmt n mr⁸
r(ə)·wn·w*

19. *h'·t(2HT)⁶ mtw-w dj·t w:j(-w) r n' w' b·w¹⁰*

Sachlage.

Das uns beschäftigende Stück der aus dem 9. Jahre des Darius datierten Denkschrift des Pete-ēse III., Sohnes des Es-sem-teu, Tempelschreibers zu Tewdoi (el Hibe), über die Mißstände in der Tempelverwaltung dieses Ortes und das seiner Familie von jeher zugefügte Unrecht betrifft einen Vorgang aus dem 15. Jahre des Amasis (555 vor Chr.), dessen Vorgeschichte sich nach der Darstellung des Berichtenden Pete-ēse, Sohnes des Es-sem-teu, so darstellt.

Die Priesterschaft des Amun von Tewdoi hatte die von Psammetich I. dem Pete-ēse I. verliehene Pfründe („Prophetenanteil“) seinem Enkel, dem Großvater des Berichtenden, Pete-ēse II., als dieser Psammetich II. auf einem Feldzuge nach Syrien begleitete,

Urk. 18.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 54.)

Aus Pap. Ryl. 9.

Denkschrift über den Ruin der Stadt Tewdoi vom Juli
512 vor Chr., aus El Hibe.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Griffith im Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands' Library at Manchester I pl. 23—47 (spez. 42), in Handkopie ib. II pl. 21—42 (spez. 37), umschrieben ib. III p. 218 ff. (spez. 246), übersetzt p. 64 ff. (spez. 105). Die uns angehende Stelle findet sich an den hier in Klammern angegebenen speziellen Orten.

Übersetzung.

19. Das Ende, das geschah, war, daß¹ veranlaßt wurde, daß man nahm die Hand
20. der Priester² in bezug auf³ die 10 Silberlinge, und sie leisteten mir den Eid⁴ vor *Hrj-š-f*⁵ und vor⁶ Osiris von *N-š-r-f* und sie gaben 1 Silberling⁷ dem Manne des Schatz(?)vorstehers⁸, der
21. vor mir gewesen war⁹, und es ward veranlaßt, daß man sich entferne von den Priestern.¹⁰

entzogen und anderweitig vergeben. Nach dem Tode des Pete-ēse II., im 13. Jahre des Apries, hatten die Priester sie mit Zustimmung des Inhabers an einen Dritten Namens Psametik-mēn-em-poi übertragen. Das Gericht hat die ihm ausgestellte Urkunde aber nicht anerkannt, sondern eine Zession seitens des früheren rechtmäßigen Inhabers, d. h. des verstorbenen Pete-ēse II., verlangt. Der Hohepriester des Tempels *De-ubast-ef'-onch* beabsichtigte deshalb Es-sem-teu (des Berichtenden Vater), den Sohn des Pete-ēse II., zu zwingen, diese Zessionsurkunde auszustellen. Um dem zu entgehen, flieht Es-sem-teu samt seiner Familie nach Hermopolis (Schmun). Als der Hohepriester und seine Brüder dies erfahren, nehmen sie die Habe des Geflohenen in Beschlag, reißen seine Haus und seine Tempelstelle ein und zerstören die Denkmäler seiner Familie.

Pete-ēse III., der Sohn des Es-sem-teu, wendet sich darauf durch Vermittlung eines Freundes an den Schatz(?)vorsteher in Memphis und verklagt bei ihm die Priesterschaft. Dieser weist den Fürsten von Herakleopolis, in dessen Gaubezirk die Stadt Tewdoi liegt, an, die Beklagten festzunehmen und vor sich zu bringen. Der Fürst führt den Befehl so weit aus, daß er die Priester bis auf den Hohepriester, der verreist ist, festnehmen und nach Herakleopolis bringen läßt. Sie leugnen ihre Schuld (20, 1) und schieben sie auf Psametik-mēn-em-poi, den neuen Inhaber der umstrittenen Pfründe.

Der Fürst von Herakleopolis bestimmt nun den Kläger Pete-ēse III., anstatt die Sache weiter zu verfolgen, einen Vergleich mit den Beklagten einzugehen. Sie sollen ihm 20 Silberlinge zahlen, die entstandenen Unkosten des Vertreters des „Schatz(?)vorstehers“ tragen und dem Kläger schwören, daß sie nichts von seinem Eigentum genommen und kein Haus von ihm zerstört hätten (20, 6—12). Er geht darauf ein. Sie aber erklären, nicht 5 Silberlinge zahlen zu können, wogegen Pete-ēse dem Fürsten versichert, daß sie mehr als das aus seinem Eigentum gewonnen hätten. Der Fürst sucht sie dadurch einzuschüchtern, daß er ihnen vorstellt, wenn die Sache vor den „Schatz(?)vorsteher“ komme, würden 50 Silberlinge nicht ausreichen, um sie freizumachen. Gleichzeitig schlägt er ihnen aber ein weiteres Kompromiß vor: sie sollen dem Kläger nur 10 Silberlinge zahlen und ihm den Eid dahin lautend leisten, sie hätten nichts von seinem Eigentum genommen, noch auch veranlaßt, daß etwas genommen wurde oder daß sein Haus und seine Tempelstätte niedergerissen wurden. Er wolle den Kläger veranlassen, ihnen dann die andern 10 Silberlinge zu erlassen (20, 13—17); diese soll ihm, wie wir später hören, der Hohepriester, sobald er von seiner Reise heimgekehrt sein wird, zahlen (20, 19/20).

Das Ergebnis dieser Verhandlung enthält unsere Stelle, die durch ein vorhergehendes Spatium als Anfang eines neuen Abschnitts charakterisiert ist. Die Priester müssen Bürgschaft leisten oder stellen, daß sie die 10 Silberlinge zahlen werden; sie tragen die Kosten, leisten den verlangten Eid und werden daraufhin freigelassen.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit meldet die Denkschrift, daß die Familie des Es-sem-teu nach Tewdoi zurückkehrte

und das zerstörte Haus neu aufbaute. Ihre „Tempelstätte“ aber blieb in Ruinen liegen, und die Pfründe kam nicht wieder in ihren Besitz zurück.

Die Tatsache, daß die beklagten Priester, obwohl sie sich durch Eid ausdrücklich von den Beschuldigungen des Pete-ese III. reinigen, dennoch auf einen solchen Vergleich eingehen, der sie zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet, setzt natürlich voraus, daß sie sich in anderer Weise gegen den Kläger schuldig gemacht haben, sei es, daß sie die Übergriffe gegen sein Eigentum geduldet haben, sei es, daß sie oder ihre Rechtsvorgänger durch Vergebung der ihm zustehenden Pfründe seine Rechte verletzt haben und ihn nun durch die Zahlung abfinden wollen.

Kommentar.

§ 1. *p' ph-w t-tr hpr* „das Ende, das geschah, war, daß“ mit folgendem Infinitiv, entspricht etwa unserem „schließlich“, „endlich“. Die Redensart findet sich in gleicher Anwendung an der Stelle 17, 20 desselben Textes wieder. Zu der Konstruktion s. ob. Urk. 14, § 25d; 16, § 47.

§ 2. Es ist klar, daß der Satz *šp-w dr-t n n' w'b-w* ausdrückt, daß Bürgschaft geleistet werden mußte für das Geld, das die Priester im Augenblick nicht zahlen konnten. Es fragt sich nur, wie der Satz grammatisch aufzufassen ist; insbesondere kommt alles darauf an, wie das *n* vor *n' w'b-w* zu erklären ist. Nimmt man es als die Präposition *n* (alt *m*) „in bezug auf“, die sonst nach *šp-dr-t* „bürgen“ die Person, für die gebürgt wird, bezeichnet, so bekommt man folgenden Sinn: „man veranlaßte, daß man sich verbürgte (d. h. daß gebürgt werde) für die Priester“. Die andere Möglichkeit ist, das *n* als Genitivexponenten zu nehmen. Man erhält dann folgendes: „man veranlaßte, daß man die Priester sich verbürgen ließ“, indem *šp-dr-t* dann die uns aus den Elephantinepapyri Urk. 13 und 14 bekannte Konstruktion und Bedeutung hätte. In diesem Falle würde es sich nach Partsch's Meinung um eine Selbstbürgschaft handeln. Die unten behandelte Stelle Urk. 19 zeigt zum mindesten, daß diese letztere Auffassung („man ließ die Priester sich verbürgen“) dem Sprachgebrauch entsprach.

§ 3. *n* „in bezug auf“, die regelmäßige Einführung für den Gegenstand, für den gebürgt wird.

§ 4. Der Eid sollte nach dem Vorschlage des vermittelnden Fürsten von Herakleopolis lauten: *bn-pw-n t'j nkt-w mtw-k (ḢṚAK) bn-pw-n dj-t t'j-w bn-pw-n dj-t tn-w p'j-k prj t'j-k is n h-t-ntr r hrj* „wir haben nicht Sachen genommen von dir (vgl. Urk. 12, § 34), wir haben nicht veranlaßt, daß man (sie) nehme, wir haben nicht veranlaßt, daß man dein Haus (und) deine Tempelstätte niederhole“ Ryl. 9, 20, 16/17. Statt „nicht veranlaßt“ könnte man an sich nach altäg. Weise auch übersetzen: „nicht zugelassen“ (s. ob. Urk. 17, § 17). Das würde indes eine Verschärfung des Eides zuungunsten der Schwörenden enthalten; denn der Eid, der ihnen zuerst vorgeschlagen werden sollte, sollte so lauten: *bn-pw-n t'j nkt-w mtw-k (ḢṚAK) bn-pw-n tn 'wj (HI)¹ mtw-k (ḢṚAK) r hrj* „wir haben nicht Sachen genommen von dir, wir haben kein Haus von dir niedergeholt“ (Ryl. 9, 20, 10/11), und ebendasselbe haben sie selbst aus freien Stücken dem Fürsten von Herakleopolis versichert (ib. 20, 1). Eine solche Verschärfung ist aber bei einem Vergleich unwahrscheinlich; dieser läßt im Gegenteil eher eine Milderung erwarten. Und eine solche enthält der Eid in der Tat, wenn man „nicht veranlaßt“ übersetzt; denn bei dieser Fassung bestreiten die Priester nicht eine passive Mithilfe an den Übergriffen, die augenscheinlich unbestreitbar vorlag (s. ob. S. 451), sondern nur, daß sie die Urheber des Planes waren. Ihre im Anschluß an die obige Versicherung dem Fürsten gegenüber ausgesprochene Behauptung: *P-s-n-mtk-mn-n-P p' i-ir dj-t tn-w p'j-f prj t'j-f is n h-t-ntr r hrj* „Psametik-mēn-em-poi ist es, der sein (des Klägers) Haus und seine Tempelstätte niederholen ließ“ Ryl. 9, 20, 2 zeigt klar, daß das *dj-t tn-w — r hrj* wirklich im Sinne von „veranlassen, daß man niederholte“ gemeint ist.

§ 5. *m-b'h* „vor“ zur Angabe des Wesens, „bei“ dem man schwört, ebenso an der Parallelstelle 20, 10. Vgl. *rmt iw-f ir 'nh m-b'h Sbk* „jemand, der bei Suchos schwört“ Kairo 30605, 23; *tw-j ir 'nh m-b'h Pr-' Ptlwmjs* „ich schwöre beim König Ptolemaios“ (und andern Göttern) Berlin 3080, 11. An der letzten Stelle ist es klar, daß *m-b'h* nicht etwa körperlich „vor“, „in

1) Zu beachten der Wechsel von *prj*, der alten historischen Schreibung des Wortes HI „Haus“, die in der oben zitierten und in der unten zu zitierenden Parallelstelle steht, und *'wj*, der neuen lautlichen Schreibung dafür, die hier gebraucht ist. S. dazu GRIF. Ryl. III 228, Note 6.

Gegenwart von“ bedeuten kann; denn dort wird der Eid in Theben geleistet, während der König, die Königin und die andern Götter an andern Orten weilen.

§ 6. Die Priester schwören nicht bei dem Gotte Amun, dem sie in ihrem Wohnorte Tewdoi dienen, sondern bei den Göttern des Ortes, an dem sie den Eid leisten. *Hrj-š-f* (Harsaphēs?) ist der eigentliche Stadtgott von Herakleopolis, Osiris von *N-ʿr-f* der Gott des benachbarten Abusir el Melek, der als Totengott in Herakleopolis mitverehrt wurde.

§ 7. Diesen niedrigen Betrag haben die Priester bei sich und können ihn auf der Stelle zahlen. — An der Parallelstelle 20, 11 ist der Betrag nicht angegeben, sondern nur gesagt, daß die Priester die Kosten des Mannes tragen sollen: *ir-w sbdj pʳ rmt* „sie statteten den Mann aus.“¹⁾

§ 8. Das auf *mr* „Vorsteher“ folgende, davon als Genitiv abhängende Wort ist zur Zeit bis auf das Deutzeichen des Hauses nicht deutbar. Die Deutung „Schatz“ (Griffith: treasury) ist nur geraten. Das einzige, was sicher ist, ist, daß der Titel einen sehr hohen Staatsbeamten, der zu Memphis residiert (s. ob. S. 450), bezeichnet. Daß der Titel hier ohne Artikel steht, kann nur auf einem Versehen beruhen, vgl. die gleich zu zitierende Stelle 20, 11.

§ 9. Diesem präteritalen Ausdruck mit dem Part. perf. von *wn* „sein“ entspricht an der Parallelstelle 20, 11, wo der Fürst seinen Vermittlungsvorschlag macht, *pʳj rmt n pʳ mr ntj hʳt-k* „dieser Mann des Schatz(?)vorstehers, der vor dir ist“. Man sieht daraus, daß die Tätigkeit des Mannes, die während der Vergleichsverhandlungen noch andauerte, bei der Schlußhandlung schon der Vergangenheit angehörte. — Sie kann, wie das Griffith richtig erkannte, wohl nur in einer Rechtsbeistandsleistung bestanden haben. Die Präposition *hʳt* „vor“ (altäg. *r-hʳt*, kopt. ⲛⲏⲣ =) wird hier in einer Anwendung stehen, die ihr zu allen Zeiten eigentümlich gewesen ist; sie wird nämlich speziell vom Führer (Hirten) gebraucht, der den Weg zeigt (Stern, Kopt. Gramm. § 565). „Der Mann, der vor mir gewesen war“, ist also „mein Führer“.

§ 10. An Stelle des Subjektsuffixes 3. plur. *w* „man“, das an den Parallelstellen hinter *wʳj* „sich entfernen“ steht (*hʳs m hʳtj*

1) Vgl. zu dieser Bedeutung, Schreibung und Konstruktion des Wortes *sbdj* Ryl. 9, 15, 1. Corp. pap. II 1, 11.

dj.t wj-w r n² w⁶b.w „es ging in mein Herz ein, zu veranlassen, daß man sich entferne von den Priestern“ 20, 12; entsprechend *dj.t wj-w r.hr-tn* 20, 12/13), steht hier ein Punkt da. Griffith will das Suffix 1. sing., das in unserm Texte häufig unbezeichnet gelassen wird, ergänzen, so daß also dastände: „und man veranlaßte, daß ich mich entfernte von den Priestern“, d. h. daß ich Abstand nahm von weiteren Forderungen an die Priester. Das gäbe ja auch einen guten Sinn, aber die zitierten Parallelstellen verlangen doch wohl das Suffix *w*, das vielleicht ursprünglich dagestanden haben und bis auf das untere Ende seines senkrechten Striches, den jetzigen Punkt, verschwunden sein könnte; andernfalls aber müßte es versehentlich ausgelassen sein (vgl. dazu auch Urk. 16, § 67b). Der Satz besagte in dieser, den Parallelstellen entsprechenden Fassung „und man veranlaßte, daß man sich von ihnen entfernte“, d. h. daß man sie frei ließ, daß sie freigelassen wurden. Es liegt dann dieselbe Bedeutung vor wie ob. in Urk. 17 (§ 8. 35).

Umschrift.

VII 5. *p³ rmt ntj lw-f r mwt hnw n² rmt-w¹ ntj sh hrj² mtw-w³
dj.t n-f sjf⁴ w⁵ 1/2 hn⁵ r⁶ p² rmt⁷ ntj sh hrj⁸ (n) hrw 10⁹.*

6. *mtw-w šp-dr-t¹⁰ n²j-f rmt-w¹¹ (n)¹² hrw 2 n swr¹³ n prj-nfr¹⁴
hnw t¹⁵ 6.nt^{15,16} (n) t¹⁷ ksls-t(καισ)¹⁷ (n) w¹⁸ hrw¹⁸ n šp¹⁹ hnw t²⁰
6.nt*

7. *(n) n² hrd.w n P²-ntr-nht-t-hrd.²⁰*

Sachlage.

Der aus den Jahren 8 bis 10 eines ungenannten Königs der späteren Ptolemäerzeit nach Euergetes II., vielleicht Ptolemaios Soter II. (also 110/8 vor Chr.), datierte Papyrus enthält die Satzungen einer Korporation thebanischer Priester, „der 6-nt“ (s. unten § 15) des Amenophis (d. i. eigentlich Amun von Luksor) im westlichen Theben. Derartige Satzungen, deren uns durch Spiegelberg's

Urk. 19.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 54/5.)

Aus Berlin 3115, Kol. VII.

Satzungen einer thebanischen Kultgenossenschaft
aus den Jahren 110/9 vor Chr.

Veröffentlicht in Lichtdruck von Spiegelberg, Demotische Papyrus von Berlin Taf. 38 ff.; das uns angehende Stück auf Taf. 40/1.

Behandelt von demselben ebenda S. 18 ff., sowie von Brugsch, Ztschr. d. D. Morgenl. Ges. 1849. Revillout, Précis du droit II 1267 ff., Anm. 2 (mit vielen falschen Lesungen und unmöglichen Deutungen). (Revillout, Äg. Ztschr. 18, 136 ff. ist für unser Stück ohne Belang.)

Übersetzung.

- VII 5. Der Mann, welcher sterben wird von den Leuten¹, die oben geschrieben sind², dem soll man geben³ ein halbes Hin⁵ Zedernöl⁴ auf⁶ den Mann⁷, der oben geschrieben ist⁸, in 10 Tagen.⁹
6. Und man soll nehmen die Hand¹⁰ seiner Leute¹¹ in bezug auf¹² 2 Tage des Trinkens¹³ in der Balsamierung¹⁴ in der Genossenschaft¹⁵, hinsichtlich der Bestattung¹⁷ (aber) in bezug auf einen Tag¹⁸ des Empfangens in der Genossenschaft
7. (soll man nehmen die Hand) der Kinder des P-nute-nechte-chrod (Pechytes).²⁰

Publikationen jetzt eine ganze Reihe in demotischen Aufzeichnungen der Ptolemäerzeit bekannt sind, pflegen unter den mannigfachen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Korporation stets auch solche zu enthalten, die angeben, was im Falle des Todes eines Mitgliedes zu geschehen hat. So auch in dem uns angehenden Paragraphen, der durch Spatien von dem vorhergehenden und vom folgenden Paragraphen geschieden ist.

Kommentar.

§ 1. Die gewöhnliche demotische Form des partitiven Ausdrucks (vgl. ob. Urk. I, § 12a), die unser Text in diesem Zusammenhange regelmäßig gebraucht.

§ 2. Bezieht sich auf das in Kol. V gegebene Verzeichnis der Mitglieder der Korporation (18 namhaft gemachte Männer, davon 8 mit dem Zusatz „und sein Sohn“), das den Titel führt: *p' rn n n'j* (𓂏𓂏) *p' wj* (𓂏) „die Namenliste derer des Hauses“ (Kol. IV 7), d. i. der Korporation, die auch in den Kairiner Satzungen der Priesterkorporation von Tebtynis (Kairo 30605. 30606. 31178. 31179) öfters so als „das Haus“ bezeichnet wird.

§ 3. Die Reste passen zu *mtw-w*, das hier nach dem Gebrauche unseres Textes zu erwarten ist.

§ 4. *sjf* „Zedernöl“ (kopt. ⲥⲓⲃⲉ:ⲥⲓⲒⲓ), zum Einbalsamieren, vgl. Gardiner, Admonitions S. 32. Rhind. I 3 d 9 = h 9.

§ 5. *w' 1/2 hn* „ein Halb-Hin“, wo das „halbe Hin“ (ca. 0,28 Liter) wie eine Maßeinheit gebraucht ist, vgl. die kopt. Ausdrücke ⲟⲩⲟⲩⲕⲓⲧⲉ „eine Halb-Kite“ (= Drachme), ⲟⲩⲟⲩⲕⲓⲧⲉⲗⲁ „eine Halb-Myriade“ (= 500). — Die Nachstellung der Maßangabe ($\frac{1}{2}$ Hin) hinter die Stoffbezeichnung („Zedernöl“) entspricht dem alten Gebrauch.

§ 6. Über dem Artikel *p'* ist ein schräger Strich (sehr deutlich im Original), in dem man wohl die nachträglich eingefügte Präposition *r* „auf“, „pro“ zu erkennen hat, vgl. dazu Urk. I, § 16c; 10, § 37. In gleicher Weise ist Kol. VII 3 das vom Schreiber ausgelassene *ntj iw-f* nachträglich über dem Text zugefügt worden.

§ 7. *p' rmt* „der Mann“ bedeutet hier „der einzelne Mann“ wie in den eben (§ 6) zitierten Parallelen.

§ 8. *ntj sh hrj* „welcher oben geschrieben ist“, so deutlich im Original (Spieg. las nach der Phot. stattdessen *m-s'* „nach“). Hier liegt offenbar eine Breviloquenz vor; es sollte genauer ebenso wie oben (§ 1. 2) heißen: *p' rmt hnw n' rmt-w ntj sh hrj* „der Mann von den Leuten, die oben geschrieben sind“.

§ 9. In dem kurzen, von der Zahl 10 gefolgtten Wort, mit dem der Satz schließt, könnte man nach der Phot. das Zeichen für *dmd* „Gesamtheit“, „insgesamt“ sehen wollen, doch sieht es im Original anders aus (s. d. Tafel). Die Lesung *dmd* wäre auch

sachlich bedenklich, da man vor der Zahl dann doch wohl eine Maßangabe („Hin“) erwarten sollte; auch würde die Zahl 10 (Hin) nicht zu der Zahl der Mitglieder der Korporation (17 resp. 25 nach Abzug des Verstorbenen) passen.

Die Gruppe sieht in Wahrheit, wie Spieg. richtig erkannte, wie das Zeitdeterminativ aus, mit dem u. a. das Wort *hrw* „Tag“ endet. Man wird denn wohl auch eine Abkürzung dieses Wortes, wie sie uns aus der Schreibung für *p³-hrw* „heute“ (1000) in der Tat bekannt ist, darin zu sehen haben. Diese Abkürzung (die der Schreibung von *dr-t* „Hand“ in Urk. 4 zu vergleichen ist) wird dadurch begründet sein, daß *hrw* 10 eine feste Verbindung war, die in der Bedeutung „Dekade“ auch hieroglyphisch stets dementsprechend nur $\odot n$ geschrieben und vielleicht auch nur „die 10“ (*δεκάς*) gelesen wurde.

Mit der Zeitangabe „10 Tage“ wird aber kaum gemeint sein können, daß jedes Mitglied „10 Tage“ lang je ein $\frac{1}{2}$ Hin, im ganzen also 5 Hin zu geben habe. Denn das würde für die gesamte Korporation den ungeheuren Betrag von $5 \times 17 = 85$ Hin (ca. $38\frac{1}{2}$ Liter), wenn nicht gar $5 \times 25 = 125$ Hin (ca. 57 Liter) ergeben, was für die Einbalsamierung eines Menschen wohl reichlich viel wäre.¹⁾ Vielmehr wird „in 10 Tagen“, d. h. innerhalb von 10 Tagen, gemeint sein und vor *hrw* die Präposition *n* zu ergänzen sein. Die Gesamtmenge des zu liefernden Zedernöls würde sich dann auf $9\frac{1}{2}$ resp. $12\frac{1}{2}$ Hin stellen.

§ 10. Der Ausdruck *šp-dr-t* „Handnehmen“ ist hier augenscheinlich in derselben Weise angewendet wie in Urk. 18 (§ 2), d. h. mit dem Genitiv der Mehrzahl von Personen, die sich zur Erfüllung einer Schuld verbürgen müssen. — Revillout's Deutung „qu'on reçoive pour lui de la main de ses gens deux jours“ ist grammatisch unmöglich.

§ 11. *n³-j-f rmt-w* „seine Leute“, d. h. die zum Hause des Verstorbenen gehörigen Personen, vgl. die für den Einzelnen gebrauchte Bezeichnung *rmt n p³-j-f 'wj (H)* „ein Mann seines Hauses“ Kol. IV 3 unseres Textes.

1) Nach dem von Revillout, *Précis du droit* II 1311, Anm. 1 übersetzten Florentiner Papyrus scheinen nicht mehr als 15 Hin Zedernöl dafür erforderlich gewesen zu sein.

§ 12. Vor dem Gegenstand der Schuld, „in bezug auf“ den sich die Leute verbürgen sollen, wird die Präposition *n* zu ergänzen sein.

§ 13. Die Bezeichnung *hrw n swr* „Tag des Trinkens“ bezeichnet in unserem Texte eine Art von Festtagen, die die Korporation zu begehen hat. Kol. VI enthält „das Verzeichnis (*rn*) der Tage des Trinkens der Korporation des Amenophis“. Getrunken wurde nach Kol. VII 1 ff. „Wein“. In den Kairiner Satzungen der Korporation von Tebtynis wird dahingegen bestimmt, daß die Korporation mit demjenigen ihrer Mitglieder, das einen Sohn in sehr jugendlichem Alter verlieren sollte, „Bier trinken und sein Herz fröhlich machen soll“ (Kairo 30605, 17. 31179, 19).

§ 14. *prj-nfr* „das gute Haus“, hier wie stets im Demot. mit dem Determinativ des Schlechten versehen; diesem geht hier noch eine Zeichengruppe voran, die wie *fj* aussieht und sich ebenso auch bei dem Verbum *thm* (oder *tnm*?) Kol. VII 8 findet. Es ist augenscheinlich das Zeichen *q*, das Brugsch, Gramm. démot. § 68 als Begleiter jenes Determinativs verzeichnet. Der Ausdruck bezeichnet im Demot. jedenfalls nicht „das Grab“, wie man meist annimmt (Möller, Rhind.-Pap. S. 19*. Brugsch, Gramm. démot. S. 44. Heß, Setne S. 155), sondern die Einbalsamierungsstätte (vgl. 1. Khaemw. 3, 39. 4, 11. 16. 25. Breasted, Ancient Records IV 1029), oder vielmehr die Handlung resp. den Zustand der Balsamierung, vgl. Rev. ég. II Taf. 5 zu S. 76, wo *ir prj-nfr p³ hb* bedeutet „die Einbalsamierung des Ibis ausführen“; ähnlich Revillout, Précis du droit II 1311 Anm., wo auch der Satz „wir geben die Kosten seines *prj-nfr*“ vorkommt. Nach 1. Khaemw. 4, 25 fand das *prj-nfr* vom 16ten bis zum 25ten Tage nach dem Tode statt, worauf die Einsargung erfolgte.

An unserer Stelle ist der Ausdruck *n prj-nfr* „in der Einbalsamierung“ offenbar als Zeitbestimmung gebraucht.

§ 15. *hnw t³ 6-nt* „in der Genossenschaft“ gibt an, wo die beiden „Trinktage“ zu begehen sind, deren Kosten die „Leute“ des Verstorbenen zu tragen haben. — Die Lesung des Ausdrucks für die „Genossenschaft“, „Korporation“ ist bis auf die Determinativa für „Fest“, mit denen er schließt, unsicher. Spiegelberg las anfangs (in der Ausgabe der Berliner Papyri) *knb-t* und ist neuerdings wieder auf diese Lesung zurückgekommen (Äg. Ztschr. 50, 37).

Allein die Gruppe für *knb-t* „Urkunde“ sieht sonst ganz anders aus. Mir scheint die von ihm in den Kairiner Papyri vorgeschlagene Deutung der Gruppe als Äquivalent des alten *6.nt* (phonetisch geschrieben *šnt*) „Fest des 6. Tages“ recht wahrscheinlich, wenn ihr auch einige Schreiber eine Form geben, die nicht so völlig gut dazu paßt (z. B. Berlin 3115 Kol. I). Die beiden, wie *iw* aussehenden kurzen Striche vor dem Determinativ sind dann, wie so oft, aus hieratischem *nw* zu erklären, wie es Worten, die auf *n* ausgehen, als bedeutungsloser Zusatz zugefügt wird. Vgl. die Schreibung $\leftarrow \leftarrow \text{||} \frac{1}{2}$ für den entsprechenden Ausdruck *15.nt* „15. Tag“ Mag. pap. Index Nr. 1105.

§ 16. Die Worte, die nun, durch ein kleines Spatium abgetrennt, folgen, gehören offenbar auch noch zu dem mit *mtw-w šp-dr-t* „und man soll die Hand nehmen“ beginnenden Satze. Sie enthalten zu jedem der davon abhängenden Satzglieder ein Gegenstück, nennen diese Gegenstücke aber in anderer Reihenfolge. Es entsprechen sich *t' ksts-t* „die Bestattung“ und *n prj-nfr* „in der Balsamierung“; *w' hrw n šp* „ein Tag des Empfangens“ und *hrw z n swr* „zwei Tage des Trinkens“; *hnw t' 6.nt* „in der „Genossenschaft“ ist beidemale dasselbe; *n' hrd-w n P³-ntr-nht-t-hrd* „die Kinder des P-nute-nechte-chrod“ entspricht dem *n'j-f rmt-w* „seine Leute“. Eine solche Umstellung in der Ordnung der Worte ist im Ägyptischen wie in allen Sprachen ein Ausdrucksmittel zur Hervorhebung der Antithese, vgl. ob. Urk. 9, § 69 und das folgende Beispiel aus den alten Pyramidentexten *šk R^c hr-tp pšd-wt hr-tp rh-t Nfr-tm* „als Re^c über den Götterneinheiten war, über den Menschen (aber) Nefer-tem“ Pyr. 483b, wo der präpositionelle Ausdruck *hr-tp rh-t* „über den Menschen“ nur diesem Zwecke der Antithese zuliebe gegen die allgemeinen Regeln der Wortstellung vor das Subjekt *Nfr-tm* „Nefertem“ gestellt erscheint.¹⁾ Ähnlich im Kopt. z. B.: ερε-οτσοοτνε ρι-ωων ἡ-τερνη, ρῖ-πεσοοτ δε νεν-ροεττε μετ-ρι-ωων „ein Sack war auf uns in der Nacht, am Tage aber waren es unsere Kleider, die auf uns waren“ Zoega 346.

In unserem Falle ist indes die grammatische Rolle der sich entsprechenden Teile vielleicht beidemale nicht ganz dieselbe.

1) Eine ähnliche Umdrehung auch Pyr. 1221e.

§ 17. Da vor *t*: *ks-ts-t* (καισε) „die Bestattung“ nicht wie in *n prj-nfr* „in der Balsamierung“ die Präposition *n* ausgeschrieben ist, obwohl der Platz dafür da ist, so wird es vielleicht nicht als Zeitbestimmung zu fassen sein, sondern vielmehr die grammatische Rolle des (*n*) *hrw 2 n swr* „in bezug auf 2 Tage des Trinkens“ spielen, also den Gegenstand der Verpflichtung nennen: „in bezug auf die Bestattung“. — Diese „Bestattung“ fand nach 1. Khaemw. 4, 25 und nach den Angaben ptolemäischer Grabsteine (z.B. Sharpe, Eg. Inscr. I 48, 9. Brit. Mus. 389, 2/3. Young, Hierogl. 48, 3) nach Ablauf von 70 Tagen nach dem Hinscheiden statt.

§ 18. Auch vor *w* *hrw n šp* „ein Tag des Empfangens“ ist die Präposition der Beziehung *n* zu ergänzen.

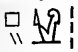
§ 19. Das Wort *šp* „empfangen“ hat hier die Bedeutung des „gastlichen Empfangs“, der „réception“, die im Kopt. das davon gebildete Nomen actionis *ϣονε* „convivium“ hat.

§ 20. Mit den Kindern des P-nute-nechte-chrod“ sind drei Leute gemeint, die in dem Verzeichnis der Korporationsmitglieder (Kol. V des Papyrus) an 15ter, 17ter und 18ter (letzter) Stelle genannt sind. Von diesen erscheinen die beiden letzten Personen auch in einem anderen „Verzeichnis der Leute, die in das Haus geschrieben sind“ (Ende der Kol. IV) wieder. In diesem Verzeichnis, das nur 5 Inhaber besonderer Ämter der Korporation mit den ihnen zustehenden Bezügen oder Sporteln verzeichnet, ist an erster Stelle der „Hohepriester (*mr-šn*) des Amenophis“ genannt; an zweiter Stelle „Pana“ Sohn des P-nute-nechte-chrod“ (Nr. 17 von Kol. V), der das Amt „des Zweiten“ bekleidete; an dritter „Harsiesis, Sohn des P-nute-nechte-chrod“ (Nr. 18 von Kol. V), der als *dngr* bezeichnet ist. Vermutlich sollen diese beiden Brüder eben wegen dieser ihrer amtlichen Stellung und der damit verbundenen Einkünfte zur Veranstaltung des Trauermahles am Bestattungstage verpflichtet werden.

Auch vor *n* *hrd-w* „die Kinder“ wird man ein *n*, und zwar etymologisch das des Genitivs zu *dr-t* „die Hand“, zu ergänzen haben.

Umschrift.

IV 7. *Hr-tw-w* (*s*²) *M*:¹ *-r*¹ *n-mtw-f*² *šp-dr-t*³ *n Gld* (*s*²) *Hr*.

[Der nach seiner Schreibung *P²-ntr-nht-hrd* (vokalisiert etwa P-nute-nechte-chrod) zu lesende Name wird, wie mich Spiegelberg nachträglich belehrte, in griech. Texten durch *Πεχύτης* wiedergegeben, der den Pluralis dazu enthaltende, seiner Schreibung nach *P²:(na)-n²-ntr-nht-hrd.w* zu umschreibende Name aber durch *Παεγάτης*, s. Griff. Ryl. III 274, note 11. Hieroglyphisch ist der letztere Name durch  wiedergegeben, s. Spiegelberg, Äg. Ztschr. 50, 46.]

Urk. 20.

Aus Kairo 30619, Kol. IV.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 55.)

Satzungen einer Kultgenossenschaft vom 4. Juli 137 v. Chr.,
aus Tebtynis.

Veröffentlicht: Spiegelberg, Catal. gén. du musée du Caire, Die demotischen Papyrus Taf. 32—35 (die uns angehende Stelle auf Taf. 34).

Übersetzt: Ebenda Text S. 71.

Unter den Satzungen steht eine Liste der Korporationsmitglieder mit ihren Beiträgen. Und zwar verzeichnet die erste Kolonne, die die ordentlichen Mitglieder zu nennen scheint, bei jeder Person einzeln, was sie zu zahlen hat; die zweite, die die Namen von 10 „Jünglingen“ (*n² hm-h²l.w*), etwa Novizen, enthält, gibt nur hinter dem letzten eine Pauschalsumme von „78 Silberlingen“ an. Derselbe Betrag steht hinter dem 6ten Namen der dritten, augenscheinlich nachträglich von anderer Hand zugefügten Kolonne wiederholt. Dieser 6te Name der 3ten Kolonne *Gld* (*s²*) *Hr* „Glud (Kolluthes), Sohn des Hōr (Horos)“ scheint das letzte und jüngste Mitglied der Korporation zu nennen, in dem man eine minderjährige Person vermuten wird. Denn es folgt ihr in der nächsten (siebenten) Zeile noch eine Person, die selbst nicht zur Korporation zu gehören scheint, als ihr Bürge.

Übersetzung.

IV 7. Har-tew, Sohn des Ma²-rē (Marres)¹ er ist Handnehmer² in bezug auf Glud (Kolluthes), den Sohn des Hōr (Horos).

Kommentar.

§ 1. Unter den Korporationsmitgliedern vorher nicht genannt.

§ 2. Das wie die Partikel *n* aussehende Zeichen vor *mtw-f* kann entweder eine abundante lautliche Bezeichnung des anlautenden *en-* sein, wie in Urk. 16, 6 (§ 23), oder ein Interpunktionszeichen, wie in Urk. 8 (§ 9. 16).

mtw-f wird hier, nach der Form des *m* zu urteilen, $\overline{\text{m}}\overline{\text{t}}\overline{\text{o}}\overline{\text{q}}$ „er (ist)“ sein. Das folgende $\overline{\text{s}}\overline{\text{p}}\overline{\text{d}}\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}$ wird dann das Nomen „Bürge“ sein. Denkbar wäre sonst auch, daß der Konjunktiv ($\overline{\text{m}}\overline{\text{q}}\overline{\text{z}}\overline{\text{n}}\overline{\text{t}}\overline{\text{w}}\overline{\text{p}}\overline{\text{e}}$) statt eines Relativsatzes vorliege, wie ihn mir Spiegelberg aus Dem. Chron. Verso belegte: *w' h' l-nf mtw-w dd n-f NN.* „ein Schiffersbursche, den man NN. nannte“ I, 14; *in rmt in-tn mtw-f rh ir w' sdj* „ist jemand unter euch, der eine Erzählung machen kann (resp. könnte)?“ I, 11 (vgl. auch ib. I, 15); und wie er sehr klar Ros. 23 vorliegt: *mtw-w dj-t 'h' w' twtw (n) Pr-' mtw-w dd n-f irm w' twtw n p' ntr . . . n p' trpj* „man soll aufstellen eine Statue des Königs, die genannt werde . . . , mit einer Statue des Gottes in dem Tempel.“¹⁾

Umschrift.

1. $T^3(\tau\Delta)\text{-}'k\ t^3(\tau\Delta)\ Twt\ \overline{\text{s}}\overline{\text{p}}\overline{\text{s}}\ \overline{\text{d}}\overline{\text{r}}\overline{\text{t}}\ (n)$
 $T^3(\tau\Delta)\text{-}d\overline{\text{h}}\overline{\text{w}}\overline{\text{t}}\overline{\text{j}}$
2. $t^3(\tau\Delta)\ P^3(\pi\lambda)\text{-}t^3\text{-}w\overline{\text{j}}$.

1) Daß in diesen Stellen etwa das *mtw-w* (oder *ntj-tw-w*) das kopt. $\overline{\text{e}}\overline{\text{t}}\overline{\text{o}}\overline{\text{r}}$ des relativischen Präsens I resp. $\overline{\text{e}}\overline{\text{t}}\overline{\text{e}}\overline{\text{r}}$ des Präsens II darstelle, wie man ja im Demotischen häufig *mtw-f* (resp. *ntj-tw-f*) für $\overline{\text{e}}\overline{\text{t}}\overline{\text{q}}$ - resp. $\overline{\text{e}}\overline{\text{t}}\overline{\text{e}}\overline{\text{q}}$ - in Relativsätzen mit dem Futurum III schreibt (z. B. Berl. 3108, 5. 3115 III 13), ist durch die Indeterminiertheit der Ausdrücke, auf die sich der Relativsatz bezieht, ausgeschlossen.

Urk. 21.

Straßburg 45.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 56.)

Titel einer Bürgschaftsurkunde aus Gebelên.

Veröffentlicht: Spiegelberg, Die demot. Papyrus von Straßburg Taf. 9.

Ich konnte 1913 mit Spiegelberg zusammen das Original einsehen.

Der kurze Text, der am unteren Ende der Rückseite einer uns sonst verlorenen Papyrusrolle stand, stellt wohl den Titel oder Inhaltsvermerk der betr. Urkunde dar, der in der Registratur außen auf das Dokument gesetzt wurde, wie wir das bei den Elephantine-Papyri (Urk. 13^{bis}. 14) und bei Ryl. 36 (Urk. 15) beobachten konnten.

Übersetzung.

1. Ta-oik, Tochter des Totoes, sie hat Hand genommen in bezug auf Ta-thoth,
 2. Tochter des Patus.
-

Urk. 22.

Lille 1.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 56—59.)

Gestellungsbürgschaft für einen von seinem Vorgesetzten verhafteten Dorfwächter, aus dem Januar des Jahres 243 vor Chr., aufgefunden zu Ghoran im Faijum.

Veröffentlicht zusammen mit Lille 2 in Lichtdruck von H. Sottas im *Journal asiatique* 1914, 145ff. — Übersetzt und behandelt von demselben ebenda. Sottas' Lesungen beider Papyri stellen ihrem Urheber, der sich als Anfänger im Demotischen bezeichnet, ein glänzendes Zeugnis aus.

Benutzt wurde für die vorliegende Bearbeitung nur diese Publikation, nicht das Original. Wie gewöhnlich reicht auch der Sottas'sche Lichtdruck nicht überall aus, um mit Sicherheit zu sagen, was dagestanden hat. Insbesondere erscheinen in ihm nicht selten Stellen, wo Zeichen oder Zeichenteile mit größter Wahrscheinlichkeit gestanden haben, ja vermutlich noch dastehen, wie unbeschriebene Flächen.

Die Urkunde wird voraussichtlich zusammen mit ihrer Schwesterurkunde Lille 2 aus dem Archive des „Wachkommandanten des Teiles des Themistes“ stammen, an den sie direkt gerichtet ist, während Lille 2 an einen Untergebenen desselben Beamten, den Wachkommandanten eines Dorfes desselben Bezirkes gerichtet ist. Wenn diese Herkunftsbestimmung zutrifft, so müßte die in den Urkunden versprochene Gestellung wohl unterblieben sein, zum mindesten in dem Falle unserer Urkunde Lille 1, da sich in ihr die Klausel findet, daß der Bürge nicht behaupten dürfe, seine Verpflichtung erfüllt zu haben, solange die Urkunde in der Hand des Bürgschaftsempfängers sei (§ 29).

Beide Urkunden, Lille 1 und 2, bestehen aus Innen- und Außenurkunde wie Urk. 14 (s. S. 321). Die Innenurkunde ist auch hier

von derselben Hand geschrieben wie die Außenurkunde, nur in kleinerer Schrift. Der Text ist derselbe, mit einigen unwesentlichen Kürzungen in der Innenurkunde.

Umschrift der Innenurkunde.

(Soweit nach der Photographie zu erkennen bzw. zu erraten.)

1. [h^i -t-sp 4-t^{1a} ibd 3 $^i h^{1b}$ n] Pr-ⁱ: Ptlwmjs 'nh-[dt sⁱ] Ptlwmjs [irm i rsjnⁱ nⁱ ntr-w sn-w]
2. dd Mdj (ms n) Kmj² [.-sbk (sⁱ)] Nht-t-dhwtj [ntj iw]-w dd [n-f Pgtt(?)]³ mw-t[-f Tⁱ]-h[tr-t n Wjnn]
3. [Pjlg]ns pⁱ ts⁴-rsj⁵ n tⁱ dni-t T[mst]s šp-j [dr-t⁶ (n) Pⁱ(ΠΔ)-tkš sⁱ Pⁱ-mr-ih ntj hnw nⁱ]
4. rsj-w⁷ n dmj (n) Sbk⁸⁹ n tⁱ dni-t ntj hrj¹⁰ ntj ddh (n)-d-t-k¹¹ dj-k s [r-d-t-j¹² mtw-j dj-t iw- $^i h^i$ -f(ΤΑΖΟQ)]¹³ r-r-k¹⁴ pⁱj-k rd gr¹⁵]
5. [n pⁱj dmj ntj hrj¹⁶ tⁱj(-n)¹⁹ hⁱ-t-sp 4-t ibd 3 $^i h^i$ ssw 27^{19a} n Pr-ⁱ: 'nh-dt^{19b} r-hrj¹⁹ šⁱ pⁱ ssw n wⁱh-f ntj iw-ir-k(ΕΚ) r ir-f]²⁰ iw-ir-k(ΕΚ) [wⁱh-f]
6. [mtw-j tm²¹] in-t-f^{21a} n-k [r pⁱ mⁱ (ΠΔ) ntj] iw-ir-k(ΕΚ) (r) dd n-j i-in [s r-r-f²² hnw hrw 5 n] wⁱh-f ntj iw-ir-k(ΕΚ) (r) ir-f²³ tw-f (n) pⁱ bl²⁴ n i[r]p[j n ntr]
7. [hwj] Pr-ⁱ: [· wj (HI) n] 'nh i wj (HI) nht-t^{24a} iw-j (r) ir md nb ntj iw-ir-k(ΕΚ) (r) dd-t-w irm-j (n)-rn-f^{26a} r-hrw-k²⁶ hn[w]
8. [hrw 5 m-sⁱ pⁱ hrw 5] ntj hrj n htr (n)-iwtj mn²⁷ ntj nb nkt nb ntj mtw-j(ΝΤΑΙ) hnⁱ nⁱ ntj iw-j (r) dj-t hpr-w tⁱ iwj [n pⁱ hp n tⁱ šⁱ]
9. ntj hrj²⁸ r(ε)bn iw-j (r) rh dd ir-j n-k r-h md nb ntj hrj r (ερε) tⁱ šⁱ ntj hrj (n)-d-t-k²⁹ pⁱj-k rd pⁱ ntj tⁱj htr-t (r) md nb ntj iw-f (r) dd-t-w
10. irm-j (n)-rn md nb ntj hrj mtw-j ir-w r-hrw-f n htr (n)-iwtj mn sh Mⁱ-rⁱ sⁱ Nj-t-lw

Umschrift der Außenurkunde.

11. $h^3 \cdot t \cdot sp$ 4 $\cdot t^{1a}$ *ibd* 3 $^3 h^{1b}$ *n* Pr-¹; Ptlw^mjs 'nh-dt s¹ Ptlw^mjs
12. *trm* ¹rsjn³ n³ ntr-w sn-w dd Mdj (*ms* n) Knj³ -sbk
13. (s¹) Nht-t-dhw^tj ntj tw-w dd n-f Pgtt(?)³ mw-t-f T¹-htr-t n Wjnn Pjlgns
14. p³ ts⁴-rsj⁵ n t³ dnt-t Tmsts šp-j dr-t⁶ (n) P¹(na)-ikš s¹ P¹-mr-ih(?) ntj hnw
15. n³ rsj-w⁷ n dmj (n) Sbk⁸⁹ ntj hnw t³j-k dnt-t ntj hrj¹⁰ ntj ddh (n)-d-t-k¹¹ dj-k s r-d-t-j¹²
16. mtw-j dj-t $\acute{w}^3 h^3 \cdot f^{13}$ r-r-k¹⁴ p³j-k rd-t gr¹⁵ n p³j dmj ntj hrj¹⁶ $\acute{w} \cdot f^{17}$ htp r-r-f^{17a} $\acute{w} \cdot f^{17}$ ir¹⁸ n^{18a} md nb ntj $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) r dd·t-w^{18b}
17. irm-f (n)-rn^{18c} t³j-f jp^{18d}-rsj n p³j dmj ntj hrj¹⁸ t³j(-n)¹⁹ h³·t-sp 4·t *ibd* 3 $^3 h^3$ ssw 27^{19a} n Pr-¹; 'nh-dt^{19b}
18. r-hrj¹⁹ š³·²⁰ p³ ssw n w³h-f ntj $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) (r) tr-f²⁰ $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) w³h-f mtw-j tm²¹ in-t-f^{21a} n-k r p³ m³·(ua)
19. ntj $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) (r) dd n-j t-in s r-r-f²² hnw hrw 5 n w³h-f ntj $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) (r) tr-f²³ iw-f (n) p³ bl n²⁴ irpj n ntr hvej
20. Pr-¹; 'wj(HI) n 'nh 'wj(HI) nht-t^{24a, 25} iw-ir-k(ek) w³h-f mtw-j tm in-t-f n-k r p³ m³·(ua)
21. ntj $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) (r) dd n-j t-in s r-r-f hnw hrw 5 n w³h-f ntj $\acute{w} \cdot tr \cdot k$ (ek) (r) tr-f $\acute{w} \cdot f$ (n) p³ bl n irpj n ntr

Übersetzung der Außenurkunde.

Das Unterstrichene fehlt in der Innenurkunde.

Die in Klammern geschlossenen fetten Zahlen geben die Zeilen der Innenurkunde an.

11. (1) Jahr 4^{1a} Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athy) ^{1b}
des Königs Ptolemaios, des ewig lebenden, Sohnes des Ptolemaios
12. und der Arsinoe, der Götter Brüder. (2) Es sagte der Meder,
(geboren in) Ägypten², -subek
13. (Sohn des) Necht-thowt (Nechtthotes), zu dem man sagt *Pgitt*(?),
seine Mutter ist T-hatre, zu dem Griechen (3) Philoxenos,
14. dem Wach⁵kommandanten⁴ des Teiles des Themistes: „ich habe
Hand genommen⁶ in bezug auf Pa-egōš, den Sohn des P-le-ahe
(Pelaias), welcher gehört zu
15. den (4) Wachen⁷ des Subk (Suchos)-Dorfes⁸. . . .⁹, das ist in
deinem Teile, der oben (genannt) ist¹⁰, welcher verhaftet ist
von deiner Hand.¹¹ Du hast ihn gegeben in meine Hand¹²,
16. und ich werde ihn stehen lassen¹³ zu dir¹⁴ (d. h. stelle ihn dir)
oder deinem Bevollmächtigten¹⁵ (5) in diesem Dorfe, das oben
ist¹⁶, indem er¹⁷ sich darin niederläßt^{17a}, indem er¹⁷ tut¹⁸ alle
Dinge^{18a}, die du reden wirst,
17. mit ihm im Namen^{18c} seines Wachdienstes^{18d} in diesem Dorfe,
das oben (genannt) ist¹⁸, vom Jahre 4 Monat 3 der Über-
schwemmungsjahreszeit (Athy) Tag 27^{19a} des ewiglebenden
Königs^{19b} an
18. hinauf¹⁹ bis zu dem Termin des ihn Wünschens, das du tun
wirst²⁰. Wenn du ihn wünschest (6) und ich ihn dir nicht
bringe²¹ an den Ort,
19. von dem du mir sagen wirst: „„bring ihn an ihn““²², inner-
halb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das du tun wirst²³, indem
er außerhalb von²⁴ Gottesheiligtum, (7) Königs-
20. altar, Eidstätte, Schutzstätte^{24a} ist²⁵; wenn du ihn wünschest
und ich ihn dir nicht bringe an den Ort,
21. von dem du mir sagen wirst: „„bring ihn an ihn““, inner-
halb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das du tun wirst, indem
er außerhalb von Gottesheiligtum,

22. *hwj* Pr^c 'wj(ⲙ) n 'nh 'wj(ⲙ) nht-t²⁵ lw-j (r) tr md nb ntj
lw-tr-k(ⲉκ) r dd-t-w trm-j
23. (n-)rn-f^{26a} r-hrw-k²⁶ hnw hrw 5 m-s³ p³ hrw 5 ntj hrj n htr
(n-)lwj mn²⁷ ntj nb nkt nb ntj mtw-j(ⲛⲧⲁ) hn^c n³ ntj lw-j (r)
24. dj-t hpr-w t³ lwj n p³ hp n t³ š^c ntj hrj²⁸ bn lw-j (r) rh dd tr-j
n-k r-h md nb [ntj hrj r(ⲉⲣⲉ) t³ š^c]
25. ntj hrj (n-)d-t-k²⁹ p³-j-k rd-t p³ ntj t³j htr-t r md nb ntj lw-j
r dd-t-w trmj (n-)rn [md nb ntj hrj]
26. mtw-j tr-w r-hrw-f³⁰ n htr (n-)lwj mn sh M³-r^c s³ Nj-t-lw³¹

Kommentar.

§ 1. Monat Athyr des Jahres 4 des Ptolemaios Euérgetes I.
= 22. Dez. 244 bis 20. Jan. 243 vor Chr.

a) 4, nicht 3, wie Sottas las. Es ist dasselbe Zahlzeichen, wie in Lille 2, wo die Lesung 4 auch von Sottas angenommen ist.

b) Der Regel entsprechend fehlt hier das Tagesdatum (s. ob. Urk. 3, § 1 d), während es nachher im Texte bei Angabe der Frist in Z. 17 gegeben wird. Anders in der Außenurkunde von Lille 2, wo in beiden Fällen der Tag, und zwar derselbe, angegeben wird. Tatsächlich ist das Tagesdatum in der Datierung der Urkunde entbehrlich, in der Fristangabe nicht.

§ 2. *Mdj* (n) *Kmj* „Meder von Ägypten“ wird vermutlich eine Abkürzung für *Mdj ms n Kmj* „ein in Ägypten geborener Meder“ sein, dem üblichen *Wjnn ms n Kmj* „ein in Ägypten geborener Grieche“ entsprechend. Das Ganze entspricht gewiß dem Πέροης τῆς ἐπιγονῆς der griech. Urkunden, denn *Mdj* „Meder“ (persisch und aramäisch Mādaj) ist die landesübliche äg. Bezeichnung für die Perser gewesen, die im Kopt., wie das Griffith richtig gesehen haben dürfte, in der Berufsbezeichnung ⲙⲁⲧⲟⲓ „Soldat“ fortlebte.

22. Königsaltar, Eidstätte, Schutzstätte ist²⁵, so werde ich alle Dinge tun, die du mit mir reden wirst
23. in seinem Namen^{26a} (d. h. in betreff seiner), auf dein Geheiß²⁶ innerhalb von (8) 5 Tagen nach den 5 Tagen, die oben sind, mit Notwendigkeit, ohne Verharren²⁷. Alles und jedes Ding, das mir gehört, und das was ich
24. erwerben werde, sind das Pfand für das Recht des Briefes, (9) der oben ist.²⁸ Nicht werde ich sagen können: „ich habe dir getan gemäß allen Worten, die oben sind“, solange der Brief,
25. der oben ist, in deiner Hand ist.²⁹ Dein Bevollmächtigter ist es, der (mit?) Zwang nimmt (d. h. zwingt) in Betreff aller Dinge, die er reden wird (10) mit mir im Namen aller Worte, die oben sind,
26. und ich tue sie auf sein Geheiß³⁰ mit Notwendigkeit, ohne Verharren.“ Es schrieb (dies) Ma³-rē (Marres), Sohn des Nit-ew (Nitheus).³¹

[S. hierzu jetzt meine Ausführungen in den Nachr. der Gött. Ges. d. Wiss. 1916, S. 124ff.]

§ 3. Die Lesung der beiden letzten Zeichen kann wohl kaum bezweifelt werden. Jedenfalls aber steht nicht *pgmn* da, und das könnte auch kaum *ὁ ἡγεμόν* sein, wie Sottas dachte. Es wird ein persischer Name sein. Andreas vermutet Baghodhāta.

§ 4. Das Zeichen, mit dem der Titel des Empfängers der Urkunde beginnt, wird sowohl für *hn* „befehlen“, wie für *ts* „erheben“ (xice, z. B. Kanop. Tanis 18) und *ts* „Herr“ (xocic vgl. Heß, Äg. Ztschr. 28, 7) gebraucht. Im letzteren Falle wird das auslautende *s* bezeichnet, sei es durch \rightarrow , sei es durch $\mathbf{2}$, sei es durch beides (entsprechend dem neuäg. \rightarrow | \circ). Bei uns liegt die zweite Bezeichnungsart vor, und es kann daher kein Zweifel sein, daß Sottas mit Recht die Lesung *ts* gewählt hat; auch der sachliche Grund, der ihn bestimmte, ist durchaus zutreffend.

ts (alt \rightarrow $\mathbf{2}$) bedeutet „Kommandant“, z. B. von Festungen (Urk. IV 1120. 1122) oder Heeresteilen (Pi'anchi 8 = Urk. III 7);

das zugehörige Verbum *ts* „kommandieren“, z. B. in einer Festung (Leps. Denkm. II 151c).

§ 5. In dem mit *ts* genitivisch verbundenen singularischen Worte *rsj* vom Stamme *rs* „wachen“ (richtig erkannt von Sottas), das in Z. 5 und Lille 2, 3 selbständig als Pluralis für eine Mehrheit von Personen vorkommt, wird man wohl eher das von Griff. Ryl. III 367 (vgl. auch Innsbruck, 8. Rev. ég. 2 pl. 33 Anm. zu p. 91) belegte fem. „Wache“ (*φυλακή*) zu erkennen haben, als ein Partizip oder Nomen agentis „Wächter“. Vgl. den Gebrauch unseres deutschen „Wache“, das sowohl die Tätigkeit des Wachens als die Wachmannschaft, als auch den einzelnen Wachmann bezeichnet.

Sachlich wird es sich bei diesen Wachmannschaften wohl um Flur- oder Nachtwächter handeln, nicht um Gefängnishüter, die in Lille 2 vielmehr eine andere Bezeichnung (*ὑποφύλακται*) haben.

§ 6. Die gleiche Form der Bürgschaftserklärung wie in den Kairiner Urkunden aus dem Faijûm, s. Urk. 1, § 33.

§ 7. *ntj hnw n' rsj-w* „welcher ist unter den Wachen“, d. h. „zu ihnen gehört“ mit dem gewöhnlichen partitiven Gebrauch von *hnw* „in“, „aus“ (s. Urk. 1, § 12a), statt eines einfachen singularischen Personentitels; ebenso Lille 2, 2 mit einem anderen Worte. Zum Ausdruck vgl. den Titel *rmt tw-f šp 'k ḥbs hnw n' rmt-w n* „ein Mann, der Nahrung und Kleidung empfängt, von den Leuten des NN.“ Ryl. 17, 2 u. ö. In unserem Falle (ebenso in Lille 2) war die partitive Umschreibung geboten, da der einfache singularische Titel mit dem bestimmten Artikel so geklungen hätte, als ob es nur einen solchen Wächter gäbe.

§ 8. Zu dem Titel *dmj n Sbk* „Suchosdorf“ (auch in Z. 4 auf der Phot. erkennbar), den auch Sottas richtig als solchen erkannt hat, s. ob. Urk. 1, § 15c. Als voranstehender Titel darf er nicht den Artikel haben, den Sottas hier vermißt zu haben scheint, und den er in Lille 2, 13 irrig gelesen hat.

§ 9. Den Namen des Dorfes, den Sottas zweifelnd *Dw(e)* las, wage ich nicht zu lesen.

§ 10. Statt *ntj hnw t'j-k dnt-t ntj ḥrj* „welches ist in deinem Teile, der oben ist“, wie Z. 15 hat, scheint in Z. 4 einfach *n t' dnt-t ntj ḥrj* „in dem Teile, der oben ist“ zu stehen.

§ 11. *ntj dḏḥ (n)-d-t-k* „welcher verhaftet ist von deiner Hand“, derselbe Ausdruck, den wir in der Gestellungsbürgschaft Urk. 7

(§ 8. 9) antrafen. — Daß (*n*-)*d.t-k* und nicht (*r*-)*d.t-k* „in deine Hand“ zu lesen ist, zeigt der Vergleich mit dem nächsten Satze, wo das *r* vor *d.t-j* „meine Hand“ hier wie in Lille 2 deutlich ausgeschrieben ist.

Hier machen es die Entfernung von *šp-j dr.t* „ich habe Hand genommen“ und die in Lille 2 folgenden Zusätze „in dem Gefängnis des Dorfes“ und „wie euch Herakleides schrieb“, die sich auf die Verhaftung beziehen, völlig unmöglich, den präpositionellen Ausdruck (*n*-)*d.t-k* „in deiner Hand“ mit *šp-j dr.t* „ich habe Hand genommen“ zu verbinden, wie ich es bei Urk. 7 gedacht hatte. Er ist vielmehr mit *đđh* „verhaften“ zu verbinden und wird nach der beigefügten Ortsbestimmung „im Gefängnis“ (in Lille 2) nur „durch deine Hand“, „von deiner Hand“, nicht „in deiner Hand“ bedeuten können. *n-d.t* ist in der Tat im Demotischen der gewöhnliche Ausdruck zur Einführung des logischen Subjektes beim Passiv („durch“), s. ob. Urk. 14, § 26.

§ 12. Der Satz *dj-k s r-d.t-j* „du hast ihn in meine Hand gegeben“ (entsprechend Lille 2, 5) enthält die Bestätigung über die Aushändigung des Gefangenen an den Bürgen, wie der vorhergehende Satz die Bestätigung der mündlich abgegebenen Bürgschaftserklärung enthält. Beide Akte werden sich naturgemäß in der Reihenfolge gefolgt sein, in der sie hier erscheinen. Partsch vergleicht zu unserem Satze $\delta\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\omicron\delta\upsilon\mu\epsilon\nu\ \pi[\alpha]ρει[\lambda]ηφ\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ in Pap. Tebt. 156 descr. — Zu dem Gebrauch von *dj.t* „geben“ vom Übergeben einer in ihrer Freiheit beschränkten Person vgl. Urk. 8, § 12 a.

§ 13. *dj.t 'h'-f* „ihn stehen lassen“ ($\tau\alpha\rho\omicron\upsilon$) für die Gestellung wie in Urk. 7 (§ 13). Zu der Schreibung des Verbalstammes 'h' mit vorgesetztem *w* (resp. *i* prosth.?) in dieser Verbindung s. Spieg. Krugtexte Gloss. 42. — Das *f* macht unser Schreiber auch sonst oft so wie hier nur als einfachen schrägen Strich, z. B. in *w'h-f* „ihn wünschen“, *rn-f* „sein Name“ (Z. 23), *lm-f* (Lille 2, 5). Sottas hat dafür treffend auf unsre Urk. 14, 18 verwiesen.

§ 14. Dem *r-hr-tn* ($\epsilon\rho\omega\tau\bar{\eta}$) von Lille 2, 5 entsprechend steht hier deutlich *r.r-k* ($\epsilon\rho\kappa$). Sottas' Lesung *m-b'h-k* „vor dir“ ist paläographisch und sprachlich unmöglich, da *m-b'h* im Demot. nur noch bei Göttern und Königen gebraucht wird.

Die Bedeutung „vor“, die die Präposition hier nach den Parallelen Urk. 7, § 11 a, 13 a haben mußte, ist für *r* sonst nicht be-

zeugt. *r* bedeutet nach *ḥ* „stehen“ „bei“, „an“ (mit Dativ z. B. an der Türe). Hier liegt vielleicht die Bedeutung der Richtung vor „zu“, „an“ (senden zu jemandem), mit Rücksicht auf den bereits wie im Kopt. als ein Wort empfundenen Ausdruck *dj-t-ḥ* „stellen“: „ich stelle ihn zu dir“.

§ 15. *pʼj-k rd-t gr* „oder deinem Bevollmächtigten“ (entsprechend Lille 2, 5), wie Urk. 3, § 21. Dem Worte *rd* ist das alte Zeichen für *tj* als Bezeichnung des gesprochenen *t* im Auslaute zugefügt.

§ 16. Die Gestellung soll also in dem Dorfe, zu dessen Wächtern der zu Gestellende gehört, erfolgen, wie die Angabe (*n-rn tʼj-f jp-rsj n pʼ dmj ntj hrj*) „im Namen seines Wachdienstes in dem Dorfe, das oben ist“ in Z. 17 zeigt, zum Zwecke der Ausübung seines Dienstes. — Zu dem Nebeneinander des Verweises *ntj hrj* „der oben ist“ und des Demonstrativums *pʼj* „dieser“ s. Urk. 14, § 24.

§ 17. Die beiden mit *tw-f* beginnenden Sätze, die sich in Z. 16/7 zwischen die Ortsbestimmung, wo die Gestellung erfolgen soll, und die Zeitbestimmung für die Geltung der Gestellungsverpflichtung einschieben und die in Z. 5 nach den Raumverhältnissen ebenso gefehlt haben dürften wie in Lille 2, 6, können nur Zustandssätze sein, die das Verhalten des zu Gestellenden bei der Gestellung betreffen, wie der Satz *tw-f (n) pʼ bl n irpj n ntr* „indem er außerhalb von Gottesheiligtum ist“ in Z. 6 = 19. 21.

a) Der erste dieser Zustandssätze enthält deutlich das Verbum *ḥtp*, mit dem auf den Ort der Gestellung *pʼj dmj* „dieses Dorf“ bezüglichen, auf die Frage „wohin?“ antwortenden präpositionellen Ausdruck *r-r-f* „an ihn“. Hier kann das Verbum, das wir in Urk. 15, § 11 ebenfalls mit einer Ortsbestimmung in der Bedeutung „wohnen“ an einem Orte haben, nur bedeuten „sich niederlassen“, „Wohnung nehmen“, vgl. Kanop. Tanis 59 = Kom el Hisn 16, wo es von dem Götterbilde, das in Prozession herumgeführt worden ist, heißt: *mtw-f ḥtp r pʼ-ntj-wʼb* „und es soll sich niederlassen in dem Allerheiligsten“, καὶ καθιδοῦσαι ἐν τῷ ἁγίῳ.

§ 18. Der zweite Zustandssatz verspricht das, was in der Vollstreckungsklausel Urk. 3, § 21/22 versprochen zu werden pflegt, nämlich das Tun (*tr*) aller Dinge (*md nb*), die der Gläubiger mit dem Schuldner reden werde (*dd irm*) im Namen (*n-rn*) d. i. auf Grund oder wegen der getroffenen Vereinbarungen. Unser Fall bietet folgende Besonderheiten:

a) Das Objekt *md nb* „alle Dinge“, geschrieben mit einer Liegung des *nb*, die unserem Schreiber eigentümlich ist, scheint nach der Phot. mittels der Präposition *n* dem *iw-f ir* „indem er tut“ angeknüpft zu sein, wie das auch im Kopt. gerade im Zustandssatz mit der Dauerform des Präsens gern geschieht (vgl. *eq-xw īuoc* neben *aq-xooc*).

b) Das *dd-t-w* „sie (*ea*) reden“, wie auch Sottas las, hat auf der Phot. ein etwas unregelmäßiges Aussehen, das auch an die Lesung *md-w* denken lassen könnte, wenn das Verbum *md* so mit Objektssuffix gebraucht werden könnte und in dem vorliegenden Zusammenhang üblich wäre.

c) Der auf (*n-rn*) „im Namen von“ folgende Gegenstand ist nach Sottas' scharfsinniger und gewiß richtiger Lesung als *t'j-f jp-rsj* „sein Wachgeschäft“, „sein Wachberuf“ bezeichnet. Der vom Bürgen zu Gestellende soll also die Anordnungen seines Vorgesetzten, des Wachkommandanten, in betreff seines Wachdienstes ausführen.

Es ist bemerkenswert, daß hier durch *n-rn* „im Namen von“ etwas eingeführt erscheint, das in unserer Urkunde selbst gar nicht genannt war und das nicht den Rechtsgrund, sondern den Gegenstand der Forderung des Gläubigers zu nennen scheint. Im Verein mit der in § 26a zu besprechenden Stelle scheint unsere Stelle erst das richtige Verständnis für die entsprechenden Worte der Vollstreckungsklausel *n-rn md nb 'ntj hrj* „im Namen aller Worte (oder Dinge), die oben sind“ zu erschließen. Auch sie werden sich danach auf die in der Urkunde festgelegten Rechte des Gläubigers, nicht auf die Worte der Urkunde beziehen, und man wird das *n-rn* „im Namen von“ dort ebenso wie bei uns nicht durch „auf Grund von“, sondern durch „wegen“, „in betreff“ wiederzugeben haben, wie das in der Tat auch sonst oft der Fall ist.

d) Zur Lesung von *rsj*, das hier anders aussieht als die sorgfältige Schreibung an den anderen Stellen unserer Urkunde und in Lille 2, 15, vgl. Lille 2, 3. 5, wo eine kursivere Schreibung vorliegt, die bis auf das Determinativ genau so aussieht wie unser Wort.

§ 19. Aus dem Vergleich mit Lille 2, 6 und 11 geht hervor, daß dieser Anfangstermin für die Gestellungsverpflichtung¹⁾ mit

1) Sottas hat die Zusammengehörigkeit der Zeitbestimmung mit dem Satze *mtw-j dj-t iw-h'-f* „und ich stelle ihn“ verkannt und läßt sie, was sachlich und sprachlich unmöglich ist, wie einen Ausruf absolut dastehen.

dem Tage der Bürgschaftsübernahme, der bei uns am Kopf der Urkunde nicht genannt war, identisch war, wie das nicht anders zu erwarten ist. Es hätte statt dessen auch stehen können *t'j-n p'-hrw* (noor) „von heute an“. Das bei uns (wenigstens in Z. 18; in Z. 5 zerstört) folgende *r-hrj* „hinauf“, das sonst gerade diesem Ausdrucke so oft wie ein selbstverständliches Komplement zu folgen pflegt (Urk. 12, § 31), legt den Verdacht nahe, daß in dem Schema unserer Urkunden vielleicht wirklich so gestanden habe.

a) Außer der Lesung 27, die Sottas zweifelnd gab, kann nach der Phot. nur noch 17 als möglich in Betracht kommen; doch scheint 27 so gut wie sicher. — Der 27. Athyr wäre zur Zeit der Abfassung unserer Urkunde = 17. Jan. 243 vor Chr.

b) *Pr-'*: *'nh-dt* „der ewig lebende König“, der übliche demot. Ausdruck für den regierenden Herrscher, vgl. Urk. 12, § 68^{ba}.

Die Angabe *n Pr-'*: *'nh-dt* „des ewig lebenden Königs“, die entbehrlich ist, fehlt in der Innenurkunde von Lille 2 (die Außenurkunde ist dort an dieser Stelle nicht mehr erhalten); ebenso das *r-hrj* „hinauf“. Beides könnte eventuell auch in Lille 1 nur in der Außenurkunde gestanden haben.

§ 20. Als Endpunkt der Gestellungsverpflichtung ist hier (und ebenso in Lille 2) der Termin, an dem sie verlangt wird, genannt. Das schließt in sich, daß sie an diesem Termin spätestens zu erfolgen hat und daß die in dem folgenden Satze erwähnte Frist von 5 Tagen nicht den normalen Gestellungstermin, sondern eine Nachfrist darstellt, bei der man allerdings etwas vermißt, nämlich die Konventionalstrafe.

Ausgedrückt ist jener Termin der Rückforderung der Schuld in der üblichen Form, s. ob. Urk. 7, § 15. — Das *r* des Futurum III, das in *ntj iw-ir-k* (*r*) *ir-f* in üblicher Weise unbezeichnet ist, ist in Lille 2, wo das Subjekt das Pronomen 2. plur. ist, ausgeschrieben: *ntj iw-tn r ir-f*.

§ 21. Was auf den Bedingungssatz *iw-ir-k w'h-f* „wenn du ihn wünschst“ (in der üblichen Form des Präsens II, vgl. dazu Urk. 16, 10) folgt, nahm Sottas für den Nachsatz dazu, indem er *mtw-j h'-j in-f* „und ich selbst werde ihn bringen“ las. Allein das zweite Wort kann nie und nimmer *h'-j* gelesen werden. Dieses Wort sieht sonst ganz anders aus und könnte auch nicht zwischen

die beiden Elemente des Konjunktivs *mtw-j in-f* (richtiger *in-t-f*, s. u.) „ich werde ihn bringen“ eingeschoben werden.

Nach dem Aussehen könnte man in dem Wort auf den ersten flüchtigen Blick *tw-j* „ich werde“ des Futurum III vermuten. *iw-j* (*r*) *in-t-f* „ich werde ihn bringen“ wäre eine passende Form für den Nachsatz. Das vorhergehende *mtw-j* könnte dann als präpositioneller Ausdruck $\bar{\text{m}}\text{t}\bar{\text{a}}$ „von mir“ zum vorhergehenden *w'h-f* „ihn Wünschen“ gezogen werden, wie in Urk. 7 und der dazu (§ 15) angeführten Parallele. Bei genauerem Zusehen zeigt sich indes, daß der Schluß des in Rede stehenden Wortes doch anders aussieht als das Suffix 1. sing. sonst aussieht.

Was das Wort in Wahrheit sein muß, ergibt schon eine sachliche Erwägung. Da der nächste Satz (Z. 7/8 = 22/23) lautet: „ich werde tun alle Dinge, die du mit mir reden wirst, innerhalb von 5 Tagen nach den 5 Tagen, die oben (genannt) sind“, so kann in dem uns beschäftigenden Satze nur von dem Falle geredet sein, daß innerhalb der dort genannten ersten 5 Tage die Gestellung nicht erfolgt sein sollte, wie in den Urk. 1, § 27 zitierten Beispielen Kairo 30602, 10. 30603, 12. Das von Sottas für *h'-j* „ich selbst“ gehaltene Wort muß also die Negation *tm* sein, die sich in den Konjunktiv so einzuschieben pflegt (*mtw-j tm sdm* „und ich höre nicht“ = $\bar{\text{m}}\text{t}\bar{\text{a}}\text{-}\bar{\text{t}}\bar{\text{u}}\text{-}\bar{\text{c}}\bar{\text{o}}\bar{\text{t}}\bar{\text{u}}$). Und in der Tat ist es dieses Wort, das da steht (sehr deutlich in Lille 2, 6); es hat eine Form, die sich den in Urk. 7, 9. 16, 6. 17, Rs. 6 angetroffenen Schreibungen anschließt und wie diese einem etwas anderen Typus angehört, als die in den Glossaren Griff. Ryl. III 404. Petub. Nr. 463. Rhind Nr. 428 einerseits und Mag. Pap. Index Nr. 1016 andererseits belegten Schreibungen (s. Urk. 16, § 24), bei denen das erste Zeichen nicht so in die Höhe gereckt ist.

Der Konjunktiv *mtw-j tm in-t-f* „und ich bringe ihn nicht“ setzt nun den Bedingungssatz *tw-tr-k w'h-f* „wenn du ihn wünschest“ fort und der Nachsatz folgt erst in dem nächsten Satz *tw-j* (*r*) *ir* „ich werde tun“ Z. 7 = 22.

a) In *in-t-f* „ihn bringen“ ($\bar{\text{m}}\bar{\text{r}}\bar{\text{q}}$) ist das Zeichen, das das gesprochene *t* bezeichnen soll, wie so oft, als einfacher, unten umgebogener Strich gestaltet und mit dem *f* des Suffixes in derselben Weise verbunden, wie es unser Schreiber mit dem Deter-

minativ der geistigen Tätigkeit in *rn-f* „sein Name“ und *w³h-j* „ihn wünschen“ zu tun pflegt.

§ 22. *p³ m³* (ⲁⲁ) *ntj lw-tr-k* (ⲉⲕ) (r) *dd n-j i-in s r-r-f* „der Ort, von dem du sagen wirst „bring ihn an ihn““ (entsprechend Lille 2), dieselbe Ausdrucksform wie in Urk. 5, § 10.

a) *i-in* ist die normale, auf die neuäg. Schreibung mit *i* prostheticum zurückgehende ältere demot. Schreibung des Imperativs *ⲁⲙ* „bring“ (Griff. Ryl. III 329), die der älteren Schreibung *ⲁⲓ* „tu“ *ⲥⲓ* *i-tr* (Griff. Ryl. III 330) genau entspricht. *i-trj* Spieg. Petub. Gloss. Nr. 52, 1c; *r-trj* Mag. pap. Index Nr. 95 sind jüngere Schreibungen dafür mit Andeutung des Vokals *i*.

§ 23. Zu *hnw hrw 3 n w³h-f ntj lw-tr-k* (r) *tr-f* „innerhalb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das du tun wirst“ für „innerhalb von 5 Tagen, nachdem du ihn gewünscht haben wirst“ vgl. Urk. 1, § 27.

§ 24. Die Klausel, durch welche die Zuflucht in ein Asyl für den zu Gestellenden ausgeschlossen werden soll (s. ob. Urk. 7, § 17), hat hier (und ebenso in Lille 2) die Form eines Zustandssatzes *lw-f* (n) *p³ bl n* . . . „indem er ist außerhalb von . . .“

a) Die Aufzählung der verschiedenen Arten von Asylstätten zeigt die Besonderheit, daß auch die „Eidstätte“ genannt ist, die sonst bisher nur in den eidlichen Gestellungsversprechen vorkam. Zwischen den Ausdrücken *·wj* (ⲙ) *n n^h* „Eidstätte“ und *·wj* (ⲙ) *n^ht-t* „Schutzstätte“ macht unser Schreiber überall den Unterschied, daß er den ersteren Ausdruck mit dem Genitivexponenten *n* schreibt, den letzteren nicht. Er steht damit z. T. im Gegensatz zu den Urk. 7, § 17 b zitierten Stellen.

§ 25. Der ganze Bedingungssatz von *lw-trk* (ⲉⲕ) *w³h-f* „wenn du wünschest“ bis *·wj* (ⲙ) *n^ht-t* „Schutzstätte“ ist in der Außenurkunde von Lille 1 (Z. 20—22) irrig noch einmal wiederholt.

§ 26. Der Nachsatz „ich werde tun alle Dinge, die du mit mir reden wirst“ usw. enthält wieder die aus der Vollstreckungsklausel bekannten Elemente, die oben beim Gestellungsversprechen von dem zu Gestellenden zu leisten waren (s. § 18) und hier nun für den Fall der Nichtgestellung von dem Bürgen geleistet werden sollen. Hier (und entsprechend Lille 2, 8) tritt noch der auf den Hauptsatz *lw-j* (r) *ir* „ich werde tun“ zu beziehende Ausdruck *r-hrw-k* „auf dein Geheiß“ hinzu, der gleichfalls zu der Vollstreckungsklausel gehört, aber oben fehlte.

a) Statt der Worte $(n-)rn\ t:j-f\ jp-rsj$ „im Namen seines Wachdienstes“, die wir dort lasen, steht hier (und ebenso Lille 2, 8 nach den Raumverhältnissen; und Zeichenresten?) $(n-)rn-f$ „in seinem Namen“ (das Suffix f ist mit dem Determinativ von rn ebenso verbunden, wie in $w:h-f$) d. h. „im Namen“, „wegen“ des zu Gestellenden, der nicht gestellt worden ist. Hier tritt es noch schärfer hervor, daß durch $n-rn$ „im Namen von“ der Gegenstand der Forderung des Gläubigers selber eingeführt wird.

§ 27. Sottas las die von unserem Schreiber sehr kursiv und in Ligaturen geschriebene Formel $n\ htr\ (n-)lwj\ mn$ „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ (s. ob. Urk. 1, § 28) nur $n\ ht$. Das bei uns Z. 23 und Lille 2, 8 völlig deutliche Zeichen für $lwj(\Delta\tau)$ zeigt aber, daß der Ausdruck $(n-)lwj\ mn$ hier ebensowenig fehlte wie sonst jemals.

§ 28. Die Vermögenshaftungsklausel Urk. 4, § 41 in ihrer korrekten Fassung (s. dort § 41 d). Die Urkunde ist wieder als $t^3\ s^c$ „der Brief“ bezeichnet; ebenso in Lille 2, 9.

§ 29. Die ob. Urk. 6, § 26 besprochene Formel, durch die der Schuldner, hier der Bürge, auf die Einwendung, geleistet zu haben, verzichtet, solange die Schuldurkunde in der Hand des Gläubigers sei. Sie hat die Fassung, die dort aus Rein. 4, 23/24 belegt wurde, nur mit dem Unterschied, daß die Urkunde wie in dem vorhergehenden Satze durch $t^3\ s^c$ „der Brief“ bezeichnet ist.

Die den Zustandssatz einleitende Partikel $w(eps)$ ist hier in Z. 9 durch r (mit dem folgenden t^3 ligiert) bezeichnet. — Die Lücke am Ende von Z. 24 reicht gerade für den Text, wie er in Z. 9 steht.

In Lille 2, 9 fehlt die Klausel; ob aus Versehen? Die entsprechende Stelle der Außenurkunde ist dort nicht erhalten.

§ 30. Die Vollstreckungsklausel, durch die dem Gläubiger oder seinem rd „Bevollmächtigten“ das Recht der Vollstreckung eingeräumt wird-(Urk. 3, § 21/22). Auch hier ist es völlig klar, daß unter rd nicht der Rechtsnachfolger, sondern nur der Rechtsvertreter gemeint sein kann.

§ 31. Der Urkundenschreiber hat den im Faijûm heimischen Namen M^3-r^c (Marres), den wir oben in Urk. 6 antrafen (§ 28). Sein Vater heißt $Nj-t-lw$ „Neith ist gekommen“, ein Name, der wie der bekannte Name $Dhwj-lw\ \Theta\sigma\epsilon\upsilon\varsigma$ gebildet ist.

Urk. 23.

Lille 2.

(Text mit interlinearer Umschreibung: Taf. 60—64.)

Gestellungsbürgschaft für einen in Gefängnißhaft Sitzenden, abgegeben von einem Gefängnißwärter, vom 29. April 243 vor Chr., gleicher Herkunft wie die vorige Urkunde.

Veröffentlicht, übersetzt und behandelt von H. Sottas am gleichen Orte, s. ob. S. 464.

Umschrift der Innenurkunde.

1. ḥ²·t-sp 4·t^{1a} ibd 3 pr^{1b.33} [n] Pr²: Ptlwmjs 'nh-dt s: Ptlwmjs trm
³rsjn: n: ntr-w sn-w dd
2. Wjnn³³ Hrwtn s: Kljs mw·t-f³⁴ Mrwt³⁵ ntj hnw n: mn-tj-w³⁶ n
p: šdkj n dmj Sbk³ P²: (H)^{37a}
3. ³rsjn³⁷ n t: dni·t Tmsts³⁸ n ³rtmjtrs³⁹ p: ts⁴-rsj⁵ n p³j dmj ntj
hrj¹⁸ trm n: rsj·w (n) p³j dmj
4. ntj hrj⁴⁰ n w^c sp^{41.42} šp(j)⁴³ dr·t⁶ [n] Šn⁴⁴ s: P²: (nΔ)-jr·t⁴⁵
mw·t-f³⁴ T²: (τΔ)-dd-hr⁴⁶ ntj ddh (n-)d·t-tn^{11.47} r-h⁴⁸ p: hb n-tn
Hrglts p: ts-

Die Urkunde ist von demselben Schreiber nach dem gleichen Schema abgefaßt wie Lille 1 (Urk. 22). Im Kommentar zu unserer Urkunde sind daher nur solche Dinge behandelt, die dort noch nicht besprochen worden sind. Im übrigen dient der Kommentar zu Lille 1 (Urk. 22), auf den die Verweisziffern 1—31 in der folgenden Umschrift und der Übersetzung verweisen, auch zur Erklärung unserer Urkunde.

Übersetzung der Innenurkunde.

Das Unterstrichene ist der Außenurkunde entnommen und fehlt in der Innenurkunde. Die in Klammern gesetzten fetten Zahlen geben die Zeilen der Außenurkunde an.

1. (11) Jahr 4^{1a}, welches macht Jahr 5^{32a}, Monat 3 der Winterjahreszeit (Phamenoth) Tag 9^{1b. 32} des Königs Ptolemaios, des ewig lebenden, Sohnes des Ptolemaios (12) und der Arsinoe, der Götter Brüder. Es sagte,
2. der Grieche, geboren in Ägypten³³, Rhodon, Sohn des Kallias, (13) seine Mutter³⁴ ist M-rothea(?)³⁵, welcher gehört zu den Türhütern³⁶ des Gefängnisses des Subk (Suchos)-Dorfes⁸ „Das Haus der
3. Arsinoe³⁷ (14) in dem Teile des Themistes, im südlichen Uferland des Gaues der Arsinoe³⁸, zu Artemidoros (15), dem Sohne des [Po]llemon(?)³⁹, dem Wachkommandanten dieses Dorfes, das oben ist¹⁶, und den Wachen dieses Dorfes,
4. das oben ist⁴⁰, auf einmal (d. i. zusammen)⁴¹, den Bevollmächtigten des (16) Herakleides, des Wachkommandanten des Gaues, der oben ist⁴²: „Ich habe Hand genommen^{6. 43} in bezug auf Schen⁴⁴, den Sohn des Pa-ire⁴⁵, (17) seine Mutter³⁴ ist Ta-de-ho⁴⁶, welcher verhaftet ist von eurer Hand¹¹ in dem Gefängnis dieses Dorfes, das oben ist⁴⁷, gemäß dem⁴⁸, worüber euch geschrieben hat Herakleides (18), der Wach-

5. *rsj n p³ tš³ 'rsjn³ (ntj) hrj im-f⁴⁸ dj·tn s r·d·t·j¹² mtw·j dj·t
 iw·h^c·f¹⁸ (ΤΑΡΟQ)¹⁸ r·hr·tn (ερωτῆ)¹⁴ p³·j·tn rd gr¹⁵ n p³·j dmj
 (ntj) hrj^{16.50}.*
6. *t³·j(-n)(xiii)¹⁹ h³·t·sp 4·t ntj ir h³·t·sp 5·t^{32a} ibd 3 pr ssw 9^{19.32}
 š³·c [p³] ssw n w³·h·f ntj iw·tn r ir·f²⁰ iw·ir·tn (αρτεν)⁵¹ w³·h·f
 mtw·j tm²¹ ln·t·f^{21a} n·tn⁵² r p³ m³·c(ua) ntj iw·tn*
7. (r) *dd n·j l·in s r·r·f²² hnw hrw 5 n w³·h·f ntj iw·tn r ir·f²³
 iw·f(n) p³ bl n²⁴ trpj n ntr huj Pr·c³ 'wj(н) n 'nh^c 'wj(н) nh·t·t^{24a}*
8. *iw·j (r) ir md nb ntj iw·tn (r) dd·t·w irm·j [n·rn·f^{26a} r·]hrw·tn²⁶
 hnw hrw 2 m·s² p³ hrw 5 ntj hrj n htr (n-)wtj mn²⁷ ntj nb
 nkt nb ntj mtw·j(нται) hn^c n² ntj iw·j (r)*
9. *dj·t hpr·w t³ lwj n p³ hp n t³ š^c ntj hrj²⁸ p³·j·tn rd p³ ntj t³·j
 htr r md nb ntj iw·f r dd·t·w irm·j (n-)rn md nb ntj hrj mtw·j*
10. *ir·w r·hrw·f³⁰ n htr (n-)wtj mn²⁷ sh M³·r^c s³ Njt·iw³¹*

Umschrift der Außenurkunde.

11. *h³·t·sp 4·t^{1a} ntj ir h³·t·sp 5·t^{32a} ibd 3 pr ssw 9^{1b.32} n Pr·c³
 Ptlwmjs 'nh·dt s³ Ptlwmjs*
12. *irm 'rsjn³ n² ntr·w sn·w dd Wjnn ms n Kmj³³ Hrwtn (s³) Klj³·s*
13. *[mw·t·f]³⁴ Mrwt³⁵ ntj hnw n² mn·tj·w³⁶ n p³ šdkj n dmj Sbk³
 P³·c(н)·rsjn³⁷*
14. *n t³ dnl·t Imsts n p³ 't rsj n p³ tš n 'rsjn³⁸ n 'rtmjtrs*
15. *[(s³)] P]lmm(?)³⁹ p³ ts⁴·rsj⁵ n p³·j dmj ntj hrj irm n² rsj·w n p³·j
 dmj ntj hrj⁴⁰ n w³ sp⁴¹ n² rd·w⁴² n² 42a*

5. kommandant des Gaues der Arsinoe, der oben ist⁴⁹. Ihr habt ihn in meine Hand gegeben¹⁹, und ich werde ihn stehen lassen¹³ zu euch¹⁴ (d. h. stelle ihn euch*) (19) oder euren Bevollmächtigten¹⁵ in diesem Dorfe, das oben ist^{16, 50},
6. vom¹⁹ Jahre 4, welches macht Jahr 5^{32a}, Monat 3 der Winterjahreszeit Tag 9^{19, 32} bis zu dem Termin des ihn Wünschens, das ihr tun werdet³⁰. Wenn ihr⁵¹ ihn wünscht und ich ihn euch⁵² nicht²¹ bringe^{21a} an den Ort, von dem ihr
7. mir sagen werdet: „„bring ihn an ihn““²², innerhalb von 5 Tagen des ihn Wünschens, das ihr tun werdet²³, indem er außerhalb von²⁴ Gottesheiligtum, Königsaltar, Eidstätte, Schutzstätte^{24a} ist,
8. so werde ich alle Dinge tun, die ihr mit mir reden werdet in seinem Namen (d. h. betreffs seiner)^{26a}, auf euer Geheiß²⁶ mit Notwendigkeit, ohne Verharren²⁷. Alles und jedes Ding, das mir gehört, und das, was ich
9. erwerben werde, ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist²⁸. Euer Bevollmächtigter ist es, der (mit) Zwang nimmt (d. h. zwingt) in betreff aller Dinge, die er mit mir reden wird, im Namen aller Worte, die oben sind, und ich werde
10. sie tun auf sein Geheiß³⁰ mit Notwendigkeit, ohne Verharren²⁷. Es schrieb (dies) Ma²-'re' (Marres), Sohn des Nit-'ēw (Nitheus)³¹.

16. [Hrgl]ts^{42b} p² ts-rsj n p² tš ntj hrj⁴² šp-j⁴³ dr-t [n] Šn⁴⁴ s²
P²(na)-jr-t⁴⁵

17. [mw-t-f T:(τΔ)-dd-hr⁴⁶ ntj] ddh (n)-dt-tn n p² šdkj n p²j dmj
ntj hrj⁴⁷ r-h p² [hb] n-tn Hrglts⁴⁸

18. [p² ts-rsj n p² tš 'rsjn' ntj hrj tm-f dj-tn s (r)-d-t-j mtw-j dj-t
lw-]h'[-f r-]hr-tn

19ff. verloren.

*) Hier bricht das erhaltene Stück der Außenurkunde ab.

Kommentar.

§ 1—31 s. zu Urk. 22.

§ 32. Monat Phamenoth des Jahres 4 des Ptolemaios Euergetes I. = 21. April bis 20. Mai 243 vor Chr. — In der Außenurkunde ist ausnahmsweise auch der Tag genannt: der 9te, also = 29. April.

a) $h^i\text{-}t\text{-}sp\ 4\text{-}t\ ntj\ tr\ h^i\text{-}t\text{-}sp\ 5\text{-}t$ „Jahr 4 (Königsjahr, nach ägyptischer Zählung = Finanzjahr), welches ist Jahr 5 (Königsjahr nach griechischer Zählung)“, die übliche demotische Ausdrucksform für derartige Gleichungen (vgl. Kairo 31079, I. 16). Das Verbum *tr* „machen“ hat hier die Bedeutung „betragen“, „ausmachen“, „sein“.

Zur Sache s. Sottas S. 158, Note 1.

§ 33. *ms n Kmj* „geboren in Ägypten“, hier geschrieben mit der Urk. 12, § 6 erwähnten Abkürzung für *ms*, fehlt in der Innenurkunde.

§ 34. *mw-t-f* „seine Mutter“ geschrieben in der Urk. 9, § 11 besprochenen Weise.

§ 35. Der griechische Name, von Sottas auf *Μυρωά* gedeutet, scheint mir nach seiner Schreibung *Mrwt* eher auf einen auf *ροθεα* endigenden Namen zu deuten.

§ 36. Die in § 7 besprochene partitive Umschreibung statt des einfachen singularischen Titels mit unbestimmtem Artikel. Zur Schreibung des Wortes *uort* „Türhüter“, das dem griech. *θυροφύλαξ* entsprechen wird, s. Griffith Stories 108. Aus seiner zutreffenden Erklärung und der kopt. Form des Wortes geht hervor, daß man nicht *mnet*, wie er selbst tut, transkribieren darf. Die von *mn* „bleiben“ (*uorn, uhn*) hergenommene Schreibung für *mn* haben Griffith-Thompson auch aus dem Mag. pap. für andere Worte, wie *mn* „der und der“ (*uan*), *minj* „landen“ (*uone*), *mnh* „Wachs“ (*uoraz*), belegt.

§ 37. *Pⁱ-(n)-rsjn* „das Haus der Arsinoe“ von Sottas zutreffend unter Verweis auf die Benennung von Alexandria in Ros. 10 als Äquivalent eines griech. *Ἀρσινόη* gedeutet. Auffallend und noch unaufgeklärt ist die unregelmäßige Schreibung des Wortes *n* „Haus“

nl, die an beiden Stellen, bei uns wie dort im Namen *Pⁱ-(n)* *lys'ntrs* = *Ἀλεξάνδρεια*, dabei angewendet ist, mit dem aus der

Schreibung von ' : „groß“ hervorgegangenen Zeichen für ' anstatt der alten Schreibung für 'wʒ „die beiden Arme“, zu der doch noch der senkrechte Strich hinter dem ' gehört. Sottas' Verweis auf Griff. Ryl. III 334 trifft nicht zu; dort ist nur die Urk. 12, § 16 besprochene Abkürzung $\lambda\prime$ belegt.

a) Der schräge Strich am Ende von Z. 2, den Sottas für den Genitivexponenten *n* nahm, ist in Wahrheit der Expletivstrich, den man in manchen Urkunden an den Zeilenenden findet, wenn der Schreiber Platz übrig behielt, der für das folgende Wort nicht ausreichte, vgl. Kairo 30613, 12. 14. 17; 30614, 13; 30615, 10. 12. 13. 18. 20. 23. Bologna (Rev. ég. 3 pl. 2 zu p. 2), 2. 3 (nach Phot.) Innsbruck 1. 3. — In unserem Falle, wie in Z. 15, ist in der Tat, wie Sottas richtig bemerkt, die Länge des folgenden griechischen Eigennamens die Ursache davon.

§ 38. Die Angabe über die Lage des Dorfes Arsinoe „im südlichen Uferland des arsinoitischen Gaus“ (s. Sottas S. 174) fehlt in der Innenurkunde. Der Gegensatz von 't = ἡπειρος und *jm* = θάλασσα, den Griff. Ryl. III 299 aus Ros. 12 und sonst belegte, liegt auch hier vor; denn der Moerissee gilt ja den Ägyptern als *jm*(εἰου), wie der Name des Faijûm (πῆου:φῆου) lehrt. Das Zeichen für *rsj* „südlich“ ist mit dem Ortsdeterminativ, das ihm folgt und das vermutlich zu dem ganzen Ausdruck 't-*rsj* gehören wird, zusammengefallen.

§ 39. Der Name des Vaters, der in der Innenurkunde nicht angegeben ist, endigte auf *n*, wie der Name Rodon. Davor Reste von *l* und *m*, scheint es nach der Phot., so daß die Ergänzung Polemon wahrscheinlich ist. Das *s*: „Sohn des“ war vermutlich in Z. 12 nicht geschrieben.

§ 40. Hier sind der „Wachkommandant“ und die ihm unterstellten „Wachen“ des Dorfes als Empfänger der Bürgschaft für den in das Dorfgefängnis gesperrten Gefangenen genannt, also eine niedrigere Instanz als in Lille 1. Für den Gefangenen bürgt einer von den „Türhütern des Gefängnisses“, von denen die Wachmannschaft hier deutlich unterschieden wird. Das eine sind die Gefängniswärter, das andere die Polizeiorgane.

§ 41. Der Ausdruck *n w' sp* „auf einmal“ d. h. „zusammen“, durch den hier die angeredete Mehrzahl von Personen zusammen-

gefaßt werden, entspricht dem *n w' r* „mit einem Munde“, das in den Urkunden eine Mehrzahl von Redenden zusammenzufassen pflegt, s. ob. Urk. 9, § 18.

§ 42. Der appositionelle Zusatz *n' rd.w Hrglts* „die Bevollmächtigten des Herakleides“ usw., der die angedeteten Personen als Beauftragte einer höheren Instanz bezeichnet, fehlt in der Innenurkunde, vgl. dazu Urk. 13, § 1a.

a) Der langgezogene Strich am Ende von Z. 15, den Sottas wohl richtig als Genitivexponenten *n* deutete, könnte auch der Expletivstrich sein, s. ob. § 37a.

b) Das letzte Zeichen in dem Namen Herakleides hat hier und ebenso in Z. 4 = 17 das Aussehen eines *j*. Man findet diese Form am Ende von griechischen Worten nicht selten, vgl. die Schreibungen von *οικονόμος* Urk. 2, 9. Kairo 31219, 7; *Μένανδρος* Urk. 2, 4; *σύνταξις* (*sntgs*) Kairo 31219, 13.

§ 43. In der Innenurkunde ist das Suffix. I. sing. *j* in *šp-j* „ich habe genommen“ nicht ausgeschrieben.

§ 44. Der Name sieht wie *šn* „Baum“ (*ϣηη*) aus. Was Sottas für ein dazu gehöriges *p'*(*na*) hielt, ist das Determinativ der Körperteile, das zu *dr-t* „Hand“ gehört.

§ 45. Der Name ist von Sottas richtig mit dem bei Griff. Ryl. III 445 belegten *P'*(*na*)-*jr-t* („der des Auges“), gesprochen etwa *Pa-ire, identifiziert worden.

§ 46. Der Name bedeutet „die Tochter des Teos“.

§ 47. Die Ortsbestimmung „in dem Gefängnis dieses Dorfes, das oben ist“, fehlt in der Innenurkunde.

§ 48. Der mit *r-h* „wie“, „gemäß“ beginnende und das Verbum *hb* „senden“, „Brief schreiben“ enthaltende Satz, der nach dem Zusammenhang etwa bedeuten muß „wie euch Herakleides befohlen hat“, hat seine Seitenstücke in den Sätzen: „wir haben den Acker zurückgekauft“ *r-h p' hb-k h't-tn*(*ϣηη*) *im-f* „gemäß dem, in bezug worauf du vor uns gesandt hast“ d. h. wie du uns geschrieben hast, Eleph. 2, 5 = 3, 7 (Urk. 13^{bis}); „du hast mir 6 . . . gegeben, um sie zu verkaufen“, *r-h p' hb NN. p' 'knms . . . im-f* „gemäß dem, in bezug worauf NN. der Oikonomos . . . gesandt hat“ d. h. wie der Oikonomos geschrieben hat, Kairo 31225, 5/6.

Hier hängt beidemale ein substantivierter Relativsatz von *r-h* „wie“ ab, wie das auch im Altäg. schon bei den Vergleichungs-

partikeln üblich war, wenn das Objekt zweier Handlungen das eigentlich Vergleichene war (Verbum II § 750). Der Relativsatz beginnt mit dem bestimmten Artikel *p*: Dann folgt das Verbum *hb* „senden“, der gewöhnliche Ausdruck für die briefliche Mitteilung, in der Relativform des *sdm-f* (wie üblich ohne das *t* prostheticum, das ja nach dem Artikel in der Regel nicht bezeichnet wird). Den Schluß des Relativsatzes macht der präpositionelle Ausdruck *im-f* „in bezug auf etwas“, der in dem *f* das Pronomen relativum enthält und das Objekt zu *hb* „senden“ ausdrückt, denn man sagt *hb n* „in bezug auf etwas senden“ für „etwas brieflich mitteilen“ (Urk. 16, § 37).

Auch an unserer Stelle beginnt der Relativsatz mit dem bestimmten Artikel *p*: (zur Form des Zeichens vgl. Z. 3 hinter dem Namen Artemidoros) und endigt mit *im-f*, das in Z. 5 vor *dj-tn* dasteht; das *f* einfach als langer schräger Strich, wie es unser Schreiber oft macht (§ 13). Auf *hb* „senden“ folgen die beiden Parteien, zwischen denen der hier erwähnte Briefwechsel erfolgt sein soll, das Pronomen personale 2. plur. *tn* und „Herakleides, der Wachkommandant des Gaus der Arsinoe“, also der in Z. 16 genannte Vorgesetzte der Adressaten. Es fragt sich nun, welche von beiden Parteien als Subjekt zu dem Verbum *hb* „senden“ und welche als Dativ mit davor zu ergänzendem *n* anzusehen ist; ob zu lesen ist: *r-h p: hb-tn (n) Hrglts* „wie ihr dem Herakleides geschrieben habt“ oder *r-h p: hb n-tn Hrglts* „wie euch Herakleides geschrieben hat“.

Die Antwort kann nach dem Zusammenhange nicht zweifelhaft sein; das letztere muß der Fall sein. In der Tat schreibt unser Schreiber *n-tn* „euch“ (𐤎𐤕𐤏) wie viele demotische Schreiber einfach ebenso wie das Pronomen *tn* (Z. 6 *in-t-f n-tn* „ihn euch bringen“). An unserer Stelle ist in Z. 4 übrigens wirklich ein kleiner Unterschied zwischen dem *n-tn* und dem einfachen *tn* in *d-t-tn* „eure Hand“ zu konstatieren, aber *dj-tn* „ihr habt gegeben“ in Z. 5 zeigt dieselbe Form für *tn*, die bei uns *n-tn* bezeichnet.

§ 49. Hinter dem Namen der Arsinoe in dem Ausdruck *p: ts* *rsjn*: „der Gau der Arsinoe“ scheint noch ein kurzer Ausdruck zu stehen. Sottas wollte die betreffenden Zeichen mit dem Zeichen, in denen wir das Wort *im-f* erkannt haben, zusammen-

fassen und darin eine unregelmäßige Schreibung für *dr-f* „ganz“ vermuten (*p' ts' rsn' dr-f* „der ganze Gau der Arsinoe“).¹⁾

Was nach Wegstreichung des *im-f* übrig bleibt, ist deutlich das Zeichen *hrj* „oben“, das hier als Abkürzung den Ausdruck *ntj hrj* „welcher oben ist“ vertreten muß und sich am Ende derselben Zeile in gleicher Weise angewendet findet.

Wenn in der Innenurkunde vorher weder von Herakleides, noch von dem Gaue überhaupt die Rede gewesen ist, da dort ja die Ausdrücke „im südlichen Uferland des Gaus der Arsinoe“ und „die Bevollmächtigten des Herakleides, des Wachkommandanten des Gaus, der oben ist“ fehlten, so muß es sich bei unserer Stelle um ein Versehen des Schreibers handeln, der den Zusatz *ntj hrj* „welcher oben ist“ irrtümlich beibehielt, obwohl er infolge seiner Verkürzungen des vollständigen Textes (wie ihn die Außenurkunde bietet) überflüssig und unzutreffend geworden war. Ein solches Versehen ist ja in der Tat nicht unwahrscheinlich.

§ 50. An dieser Stelle mag in der Außenurkunde ein Zustandsatz gestanden haben, wie die in § 17. 18 besprochenen Sätze.

§ 51. Unser Schreiber, der das alte *iw-tn* in dem Relativsatz *ntj iw-tn* (kopt. ⲉⲧⲉⲛ̅:ⲉⲧⲉⲛ) einfach historisch, in dem hier vorliegenden Bedingungssatz (kopt. ⲉⲧⲉⲛ̅:ⲁⲣⲉⲛ) aber mit *iw-tr* (resp. *i-tr*) für *iw* schreibt, setzt augenscheinlich einen Formenbestand voraus, wie ihn der bohair. Dialekt aufweist.

§ 52. Das *n-tn* „euch“ (ⲛⲏⲧⲛ̅), das hier dem *n-k* „dir“ von Lille 1, 6. 18. 20 entspricht, gleicht in seiner Schreibung, wie an der ob. § 48 besprochenen Stelle, genau der Schreibung für das Pronomen *tn* allein.

1) Die Stelle Eleph. 5, 12, auf die er sich dafür berief, beweist nichts. Das Wort *dr-w* hat dort im Original durchaus normales Aussehen.

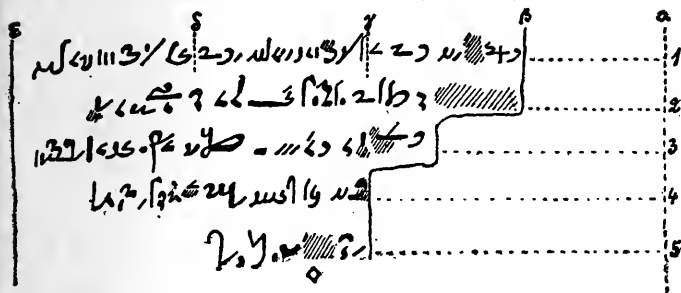
Urk. 24.

Straßburg 288.

Schuldanerkenntnis eines Bürgen, der für ein Depositum oder Darlehen haftete, aus der Zeit des Ptolemaios Euergetes I., unbekannter Herkunft.

Unveröffentlicht. Auf dieses eigenartige Stück machte uns Spiegelberg im Sommer 1918, als der Druck unserer Arbeit weit vorgeschritten war, aufmerksam. Dank seiner freundlichen Vermittlung und dem lebenswürdigen Entgegenkommen der Straßburger Bibliotheksverwaltung konnte das Original in Göttingen studiert und eine sorgfältige Kopie davon genommen werden. Einige Punkte, die zunächst dunkel geblieben waren, gelang es leider erst dann aufzuhellen, als das Original wieder nach Straßburg zurückgeschickt war und die inzwischen eingetretene Besetzung des Elsaß durch die Franzosen eine Nachprüfung unmöglich machte. So können sich die folgenden Ausführungen nur auf das von mir hergestellte Faksimile und die von mir seinerzeit dazu gemachten Aufzeichnungen stützen.

Faksimile der Innenurkunde ($\frac{4}{5}$ nat. Gr.).



Die Urkunde bestand wie Urk. 14. 22. 23 aus zwei Schriftstücken, die allem Anschein nach Duplikate eines und desselben Textes waren, also voraussichtlich wieder einer versiegelten Innen- und einer unversiegelten Außenurkunde. Zwischen beiden Schriftstücken, ungefähr in der Mitte der einstigen Blattbreite, ist in

der Tat ein Loch, durch das die Siegelschnur gegangen sein kann (s. das Faksimile unten). Von der Innenurkunde, die nur aus 5 Zeilen bestand, ist der linke Teil, $\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{1}{9}$ der Gesamtbreite, erhalten. Der Papyrus war augenscheinlich einst durch 3 senkrecht zur Schrift verlaufende Falten, denen heute Brüche entsprechen (β, γ, δ), in 4 Lagen von nahezu gleicher, von rechts nach links etwas wachsender Breite ($\alpha\beta, \beta\gamma, \gamma\delta, \delta\epsilon$) geteilt; davon ist in Z. 1 und 2 die erste, in Z. 3 auch die Hälfte der zweiten verloren gegangen. Diese Faltung, bei der das rechte Ende des Papyrus zuinnerst, das linke zuäußerst gewesen ist, kann nur, nachdem die Innenurkunde geöffnet war und mit der Außenurkunde zusammen ein freies Blatt bildete, erfolgt sein. Die Ausdehnung des am Anfang fehlenden Textes läßt sich bei den Zeilen 1—2, wo die Ergänzung gegeben ist, genau berechnen.

Umschrift der Innenurkunde.

1. [$h^1 \cdot t \cdot sp$ x. tpj $^3 h$ n] Pr-^c: Ptwlmjs sⁱ Ptwlmjs
2. [lrm $^3 rsjn$] nⁱ ntr.w sn.w dd s-hm.t N²-wr-s¹
3. [$^3 n$ s-hm.t³² nⁱ hd.w⁴] r(ε).dj-t⁵ ntj^{6a} tw-j n šp-dr-t⁶ hr.r-w^{6b}
r(=n)⁷ P:(na)-^{7a}
4. [.]¹⁰ t²j(-n)(xw)^{9o} p²-hrw(noor)^{9b} tpj $^3 h$ ^{9a} r ibd 3
šmw^{8b} rkj⁸ r (=irj-n) ibd 11^{8a}
5. [. tw]-j n-t¹² [p²] hd 2 kd 5¹¹

Kommentar.

§ 1. Da in dem Schlußelement des Namens kein Gottesname zu stecken scheint, wird ein Pronomen personale darin zu suchen sein wie in N²-nht.t-f, N²-nht.t-s; also wohl s. Der ganze Name wäre dann etwa *Newrōs vokalisiert zu denken.

§ 2. Für die sonst übliche und für die Außenurkunde gewiß anzunehmende Nennung der Eltern oder wenigstens des Vaters ist hier wie gesagt kein Raum.

Der Text der Außenurkunde, von der nur Reste der 3 ersten Zeilen erhalten sind, muß in den beiden ersten Zeilen (Z. 6. 7) mit dem der Innenurkunde wörtlich übereingestimmt haben, da die am Ende von Z. 6 erhaltenen Worte [*Pr-*]¹: *Ptwlmjs s; Ptwlmjs* und die in der Mitte von Zeile 7 erhaltenen Worte *n; [ntr·w sn·w]* *dd* genau an derselben Stelle stehen wie die entsprechenden Worte in Z. 1 und Z. 2. Dagegen muß der Text weiterhin ausführlicher gewesen sein, da in Z. 8 da, wo in Z. 3 *r·dj-t* steht, der Rest eines anderen Wortes *h* (d. i. *d*; oder Determinativ des Herzens oder das Ende von *-chons*?) erscheint, das in den am Anfange von Z. 3 verlorenen Text gehört haben wird, sei es, daß es zum Namen der angeredeten Person selbst gehörte oder zur Nennung der Eltern der vertragschließenden Teile, die in Z. 3 nach den Raumverhältnissen gefehlt haben muß.


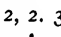
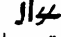
Übersetzung der Innenurkunde.

1. [Jahr x. Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth) des] Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios
2. [und der Arsinoe], der Götter Brüder. Es sagte die Frau Ne-wro-s(?)¹
3. [³zu der Frau³²: „die Silberlinge⁴], die du gegeben hast⁵ und für die^{6b} ich Bürge bin⁶ dem⁷ Pa-^{7a}
4. [.]¹⁰ vom^{9a} heutigen Tage^{9b}, dem Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Thoth)⁹ (Tag 1)^{9a} bis zum Monat 3 der Sommerjahreszeit^{8b} (Epiphi) Tag 30⁸, macht (zusammen) 11 Monate.^{8a}
5. [. daß] ich dir¹² [gebe die] 2 Silberlinge 5 Kite.^{11a}

§ 3. Daß die angeredete Person eine Frau war, geht aus dem Suffix 2. fem. sing. in *r·dj-t* „die du gegeben hast“ Z. 3 und *n-t* „dir“ Z. 5 hervor.

§ 4. Die Nennung des Schuldgegenstandes, die hier gestanden haben muß, kann nach den Raumverhältnissen nur ganz kurz gewesen sein. Die Ergänzung *n; hd·w* „die Silberlinge“ (vgl. die analoge Stelle Urk. 10, § 18) würde gut passen; sie würde für den vorhergehenden Namen der angeredeten Person gerade noch

etwa ebensoviel Raum lassen, als der Name der redenden Person in Z. 2 einnimmt. Die Nennung einer Zahl, wenn es nicht eine ganz kleine war (wie etwa *p³ ħd 2* „die 2 Silberlinge“), oder eine Ergänzung wie *n³ pr-t-w* „die Kornmengen“ würde nur auf Kosten dieses Namens möglich sein. Aus diesem Grunde kann auch nicht an eine besondere Einleitung des Schuldgegenstandes gedacht werden, wie etwa *tw-s mtw-t 'wj-j dj-t n³ ħd-w* „es liegt mir dir gegenüber ob, die Silberlinge zu geben“ (vgl. Urk. 6, 6) oder *wn mtw-t ħd x. t-ir-n-j n-rn n³ ħd-w* „du hast x. Silberlinge von mir zu fordern im Namen der Silberlinge“ (wie Urk. 10, 11 ff., § 11). Der Schuldgegenstand muß vielmehr absolut als hervorgehobener Satzteil der Erklärung des Redenden dagestanden haben wie Urk. 6, § 8; 14, § 23a; 15, § 12.

§ 5. Zu der Schreibung der *sdm-f*-Form von *dj* „geben“ mit dem Suffix 2. fem. sing., anderwärts  (Berl. 3096, 3. 3112, 2. 3142, 2), vgl. die Schreibungen  für *dj-n* Urk. 13, 9 und  für *dj-w* Urk. 7, 2. Da der Form kein direktes Objekt folgt, müssen wir es mit der Relativform des *sdm-f* zu tun haben, bei der das Objekt nicht besonders ausgedrückt zu werden pflegt. Zu der fast wie *ntj* „welcher“ aussehenden hakenartigen Form des *r*, das das prosthetische *ë* dieser Form vertritt (s. Urk. 6, § 10), vgl. Urk. 10, 13 und die analogen Schreibungen der Präposition *r* selber Urk. 13, 6 (§ 18e); 13^{ter}, 18; 17, 12 (§ 37). Auffällig ist das Fehlen eines Dativausdruckes, der den Schuldner nennen müßte.

§ 6. Die uns aus Urk. 9, 10. 10, 25 bekannte Redensart *tw-j n šp-dr-t* „ich bin Bürge“, hier wieder mit deutlich ausgeschriebenem *n* wie an der ersten Stelle (Urk. 9, § 87). Das Zeichen für *šp* „nehmen“ hat dieselbe Form wie im Anfange von Urk. 4, 4.

a) Vorher geht die Relativpartikel *ntj*, die sich ebenso wie der vorhergehende erste Relativsatz auf die Nennung des Gegenstandes der Schuld beziehen muß: „die Silberlinge, die du gegeben hast (und) für die ich Bürge bin“. Zu der Aufeinanderfolge zweier Relativsätze in den gleichen Formen wie hier (Relativform des *sdm-f* und Satz mit *ntj*) vgl. z. B. Urk. 10, 16/17.

b) Der präpositionelle Ausdruck, der das Pronomen relativum zu diesem Relativsatze nennen muß, würde nach der gewöhnlichsten Ausdrucksform *tm-w* „in bezug auf sie“ lauten müssen. Nach der

normalen Reihenfolge sollte beim Bürgen der Schuldner vor der Schuld genannt sein; es müßte also heißen *n NN. im-w* „in bezug auf NN. in bezug auf sie“. Man könnte dementsprechend in dem, was auf *šp-dr-t* folgt, den Namen *Hr-wd* (vgl. Urk. 4, 19) und in dem, was darauf folgt, die Nennung seines Vaters sehen wollen, ließe nicht die auch im Kopt. gerade für solche Fälle wie den unsrigen noch geltende alte Regel „Pronomen geht vor Nomen“ (Steind., Kopt. Gramm. § 440) die Voranstellung des *im-w* erwarten. In der Tat läßt denn auch das auf *šp-dr-t* folgende Wort noch eine andere, dieser Erwartung entsprechende Deutung zu, die ein passendes Synonym von *im-w* ergibt: *hr-r-w* „für sie“ (ⲁⲓⲡⲟⲟⲣ), vgl. dazu die mit unserer Urkunde etwa gleichaltrige Urk. 13, § 17. Zu der Schreibung, die von der dort zitierten abweicht, vgl. einerseits die Urk. 4, § 13c angeführten Varianten von *r-w* (ⲉⲡⲟⲟⲣ), dazu ⲚⲓⲔⲔ Spieg. Orakelglossar B. 473, andererseits die Schreibungen ⲚⲓⲔⲔ für *hr-r-r-k* (ⲁⲓⲡⲟⲕ) Berl. 3114, 3. ⲚⲓⲔⲔ für *hr-r-r-w* (ⲁⲓⲡⲟⲟⲣ) Kairo 31079, 26. 29.

§ 7. Auf *hr-r-w* folgt nun die Nennung einer Person, eingeführt durch eine wie *r* aussehende Präposition, in der man zunächst wieder eine Variante der nach *šp-dr-t* üblichen Präposition der Beziehung *n* (alt *m*) vermuten wird, da *r* nach *šp-dr-t* nur in der Verbindung „Bürgen stellen für sich“ belegt ist (Kopt. Nr. 17. 40. 40^{bis}). In diesem Falle würde die genannte Person den Schuldner darstellen, was auch sachlich nicht unwahrscheinlich ist. Seltsam wäre dabei aber, daß dieser dann nicht vielmehr vorher im 1. Relativsatz genannt und hier ev. wiederholt sein sollte. In dem scheinbaren *r* könnte aber vielleicht auch die Präposition des Dativs *n* (alt *n*) stecken, die zuweilen den Empfänger der Bürgschaft nennt (s. ob. Urk. 6, § 14a), der in diesem Falle dann aber nicht mit der angeredeten Gläubigerin identisch wäre und dessen Nennung daher hier nicht wahrscheinlich ist.

a) Wie der mit *p* (ⲡⲁ) beginnende Name des Mannes zu lesen ist, bleibe dahingestellt.

§ 8. Bei dem, was in Z. 4 erhalten ist, muß als Ausgangspunkt für die Lesung die Wortgruppe dienen, die nach der Präposition *r* „bis“ völlig deutlich ein Datum mit dem Zeichen für *ibd* 3 „Monat 3“ und der Gruppe für *rky* „letzter Tag (des Monats)“ enthält.

a) Was darauf folgt, dürfte $r (= trj-n)$ *ibd* 11 „macht (zusammen) 11 Monate“ sein, eine Aufrechnung, wie sie bei Zeitanangaben im Demotischen nicht selten ist, vgl. Urk. 14, § 19. 22. 36. 38. Zu der Form von *ibd* „Monat“ vgl. Spieg. Orakelglossar A, 42. Eine solche Aufrechnung der Zeitdauer gibt nun aber nur Sinn, wenn sie den Schluß einer regelrechten Frist, nicht einer bloßen Terminangabe bildet¹⁾, wie das auch an den eben zitierten Stellen (und, soviel ich sehen kann, auch sonst überall) der Fall ist, insbesondere auch Urk. 14, 15, wo wir lesen: $n h^3 \cdot t-sp$ 16 *ibd* 3 $^3 h$ *ssw* 1 $r h^3 \cdot t-sp$ 17 *ibd* 2 $^3 h$ *rkj* $r (= trj-n)$ *ibd* 12 $\frac{1}{6}$ $r (= trj-n)$ *rnp-t* 1-t „vom Jahre 16 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1 bis zum Jahre 17 Monat 2 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 30, macht 12 $\frac{1}{6}$ Monate, macht 1 Jahr“.

b) Diese Stelle ist für uns in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Da in der Terminangabe „bis zum Monat 3“ usw. kein Jahresdatum genannt ist, so wird die ganze Frist von 11 Monaten innerhalb eines und desselben Kalenderjahres gelegen haben müssen. Dazu stimmt, daß bei der Aufrechnung die Epagomenen, die dabei sonst als $\frac{1}{6}$ Monat gerechnet zu werden pflegen, unberücksichtigt sind. Aus beidem ergibt sich, daß das Datum der Terminangabe nur „Monat 3 der Sommerjahreszeit Tag 30“ (30. Epiphi) gewesen sein kann, und daß der Anfangspunkt für die Frist der „11 Monate“ somit der Jahresanfang, 1. Thoth, gewesen sein muß.

§ 9. Das letztere Datum „Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1“ liegt denn auch in der Tat in der unmittelbar der Terminangabe vorangehenden Wortgruppe in stark kursiver Schreibung vor. Das Zeichen für „Monat 1“ zeigt die in der älteren Ptolemäerzeit übliche Gestalt (Griff. Ryl. III 419) in einer kursiven Form, die wir auch bei dem ähnlich gestalteten Zeichen für *šn* öfters finden. Die Schreibung für die „Überschwemmungsjahreszeit“ hat dasselbe Aussehen wie in der etwa gleichaltrigen Urk. 13, 14 und in den anderen Papyri des Elephantinefundes.

a) Unbezeichnet ist dabei die Tageszahl, wozu die ob. Urk. 10, § 20b zum Schluß angeführte Stelle zu vergleichen ist, sowie Rein. 4, 11/12: $t^3 j(-n)$ $h^3 \cdot t-sp$ 10-t *ibd* 3. $^3 h$ *r-hn* (r) *ibd* 2 *šmw* *rkj*

1) Deshalb hätte ich sie Urk. 12, § 10c ebenso wenig erwarten sollen, wie in den Kaufpfandverträgen Rec. de trav. 31, wo sie tatsächlich ebenso wie dort fehlt.

„vom Jahre 10 Monat 3 der Überschwemmungsjahreszeit (Athyra) bis zum Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30.“¹⁾ Diese Weglassung der Tageszahl ist in älterer Zeit gerade beim Monatsersten üblich gewesen, im Demot. aber selten, wenn man von den Fällen absieht, wo in der Datierung der Urkunden wie üblich das Tagesdatum fehlt und eine Deutung dieser Monatsdatierung auf den Monatsersten mehr oder minder wahrscheinlich ist (s. ob. Urk. 12, § 10b gegenüber von Urk. 3, § 1d). Zum mindesten scheint die Schreibung der Zahl 1, die sich auch Ros. 29 wie Kanop. Tanis 35 ausgeschrieben findet, in der späteren Ptolemäerzeit die Regel gewesen zu sein.

b) Unser Fall ist nun einer von denjenigen, die für die Deutung der Urkundendatierung ohne Tagesdatum auf den Monatsersten sprechen; denn was dem eben ermittelten Datum „Monat 1 der Überschwemmungsjahreszeit (Tag 1)“ bei uns vorangeht, ist, wenn nicht alles täuscht, eine Angabe, die dieses Datum als identisch mit dem Datum der Urkunde kennzeichnet: *p²-hrw* „heute“ (*noor*). Zu der stark kursiven Schreibung vgl. *1/2* Hausw. 11b, 5. Für die appositionelle Verbindung des Ausdrucks mit einem folgenden Datum vgl. *n-t²j n p²-hrw h²-t-sp 16 ibd 3 pr-t ssw 1 r-hn r h²-t-sp 17 ibd 4 h² ssw 1* „vom heutigen Tage, Jahr 16 Monat 3 der Winterjahreszeit Tag 1, bis zum Jahre 17 Monat 4 der Überschwemmungsjahreszeit Tag 1“, Äg. Ztschr. 46, 112 = Nachr. Gött. Ges. d. Wiss. 1918, 292.

c) Das hier erscheinende und auch an unserer Stelle zu erwartende *t²j-n* „seit“ (*xin*) wird vermutlich in den Zeichenresten zu suchen sein, die ich, ohne damals den Zusammenhang zu erkennen, so *4* wiedergab. Vgl. dazu die Form *2* oder *2*, die *t²j* sowohl in dem Verbum „nehmen“ (*x1*) wie in unserer Präposition „seit“ z. B. Urk. 3, 15. 5, 6. 7, 11. 22, 17. 23, 6 hat.

§ 10. Wie ist nun aber die Lücke am Anfange von Z. 4 zu ergänzen? Wäre schlechtweg von der Dauer des Schuldverhältnisses, also der Frist für die Leistung des Bürgen, die Rede oder

1) Hier ist indes die Deutung des Monatsdatums ohne Tagesangabe auf den Monatsersten zweifelhaft, da die Urkunde vom 29. Athyr datiert ist; ist etwa der Monatsletzte als Beginn einer Exklusivfrist gemeint oder ist „Monat 3“ statt „Monat 4“ verschrieben?

handelte es sich etwa um die Berechnung der Zinsen, wie in den Antichreseverträgen Kairo 30613—30615. 31079, so würden wir doch wohl wie dort und in den Urk. 6. 14 eine andere Form der Fristangabe erwarten dürfen, nämlich nur „bis zum 30. Epiphi“. Die Fristangabe, wie sie vorliegt, würde dagegen verständlich, wenn es sich um eine Pfandbestellung seitens des Bürgen für die ihm gestundete Zahlung handelte, also etwa um eine Hypothek auf Zeit oder Antichrese (Verpachtung zur Sicherstellung von Geldforderungen) wie in den obenerwähnten Kairiner Urkunden aus Tebtynis. Doch sollte man dann, wie Partsch bemerkt, einerseits eine genaue Bezeichnung des verpfändeten Grundstücks erwarten, wofür kein Raum da ist, andererseits müßte die Erwähnung der Schuld, für welche das Pfand bestellt wurde, fehlen.

Partsch ist geneigt, daran zu denken, daß es sich bei der ganzen Angelegenheit um ein Depositum oder Darlehen handle, das die Angeredete für den am Ende von Z. 3 genannten Mann (als Schuldner) der Redenden (als seiner Bürgin) übergeben habe (*δὲ ἐγγύου*), und daß in unserer Urkunde nunmehr die Bürgin die Schuld als Selbstschuldnerin übernehme, und zwar „vom heutigen Tage“ an bis zum Verfallstermin.

Der Ausdruck für die Anerkennung eines Depositums durch den Aufbewahrer ist uns aus Berlin 3108 bekannt (s. Spieg. Hauswaldtpap. S. 19*): *tw gm w' kr r-hr-j* (*εποι*) *tw-f tr sttr 9-t* „es findet sich ein Depositum (*kr* mit dem Determinativ des Silbers) zu meinen Lasten, das 9 Statere beträgt“. 1) Vgl. dazu: *wn mtw-k rdb sw 10 i-ir-n-j n rn (n³) pr-w i-tr gm-t-w r P'-tw s' P'-nb-hn p'j-j ttf* „du hast 10 Artaben Weizen von mir zu fordern im Namen der Kornmengen, die sich zu Lasten des Pates, Sohnes des Panobchūnis, meines Vaters, gefunden haben“ Ryl. 21, 10/13 (aus einem nicht zurückgegebenen Depositum erwachsene Darlehensschuld). Hier-nach könnte die Lücke am Anfang von Z. 4 etwa so ergänzt werden: „sie finden sich zu meinen Lasten als ein Depositum“ (*st gm-t-w r-hr-j n' kr*) oder „sie sind ein Depositum, das sich zu meinen

1) Das Verbum *gm* scheint hier in der alten Passivform *śdm-w-f* vorzuliegen, die sich sonst im Demotischen nicht mehr erhalten hat. Auch die Einleitung dieser Form durch *iw* (oder liegt das Aleph prostheticum vor und ist *i-gm* „was gefunden ist“ scil. ist folgendes zu lesen?) ist unregelmäßig. Wir haben es augenscheinlich mit einer altertümlichen festen Formel der Urkundensprache zu tun.

Lasten findet“ (*st n 'kr iw-f gm-t-f r hr-j*). Denkbar wäre auch, daß die übliche Formel der Schuldscheine vorgelegen habe in einer Variation, die durch die Determinierung des Schuldgegenstandes („die Silberlinge“ u. ä.) bedingt war; *n' hd-w mtw-t t-tr-n-j* „die Silberlinge gehören dir bei mir“ oder besser wohl noch *n' hd-w mtw-t st t-tr-n-j* „die Silberlinge sie gehören dir bei mir“ würde dem normalen *wn mtw-t hd x. i-tr-n-j* „dir gehören x. Silberlinge bei mir“ (d. h. du hast sie von mir zu fordern) mit indeterminiertem Schuldgegenstande richtig entsprechen.

§ II. In Z. 5 endigt die Innenurkunde mit der Nennung des Geldbetrages von 2½ Silberlingen, in größerer Schrift als das übrige geschrieben. Man wird darin a priori den Betrag der Schuld, für die der Bürge aufzukommen hat, vermuten.

Für den Schluß einer demot. Urkunde ist das auf jeden Fall durchaus ungewöhnlich und berechtigt zu dem Verdachte, daß die Innenurkunde hier ebenso jäh mitten im Texte abbrach wie in Urk. 14.

§ 12. Von dem, was den eben besprochenen Schlußworten voranging, ist nur wenig erhalten: der Dativ *n-t* „dir“ in der für die Ptolemäerzeit charakteristischen Schreibung (vgl. z. B. Urk. 10, 23. Berl. 3096, 9. 3109, 3. 3112, 15. 3118, 8) und davor ein Strich, der wohl nur zu dem Suffix 1. sing. einer *sdm-f*-Form gehört haben kann. Es könnte etwa dagestanden haben: *iw-t* (oder: *tw-tr-t hpr m-s'-j r-dj-t tw'-j (=dj-j) n-t [p'] hd 2 kd 5* „[du wirst hinter mir sein, daß] ich dir [die] 2 Silberlinge 5 Kite [wiedergebe]“ (vgl. Urk. 1, § 37a).

Wenn die oben (§ 10) von Partsch gegebene Auslegung richtig sein soll, wird man in dieser Formel hinter dem Worte *m-s'-j* hinter „mir“ aber noch einen Ausdruck für „allein“ erwarten, der dem (*n*) *p' s 2* „den 2 Personen“ der gleichartigen Formel „du bist hinter uns, den 2 Personen“ Urk. 1, 18 (§ 38). 10, 29/30. 14, 30/1 (§ 64/5) entspräche, also etwa (*n*) *p' s 1* „der 1 Person“. Der Raum für einen solchen Zusatz ist in der Tat vorhanden.

Eine andere Möglichkeit für die Ergänzung der erhaltenen Wortreste, die aber sehr wenig Wahrscheinlichkeit hat, wäre sonst wohl nur noch: *[bn iw-j (r) rh dd tw'-j n-t* usw. „[nicht werde ich

sagen können]: „ich habe dir [die] 2½ Silberlinge [zurückgegeben]“. In diesem Falle würde die Innenurkunde also wirklich mitten in einem Gedankengang abbrechen, da der zugehörige Schluß „ohne gültige Quittung“ oder „solange die Urkunde in deiner Hand ist“ (s. ob. Urk. 5, § 11; 6, § 26) fehlt.

2. Koptischer Anhang.

Erster Teil.

ⲡⲛ-ⲧⲱⲣⲉ (ⲡⲧⲱⲣⲉ) „Handnehmen“ = „bürgen“.¹⁾

Form.

1. Die gute Form ⲡⲛ-ⲧⲱⲣⲉ ist in der sahid. Literatur, insbesondere auch in der Bibel, durchaus die Regel. Sie ist aber auch da, wo sie als Verbum gebraucht wird, schon zu einer festen, untrennbaren Verbindung geworden.

2. Das Bohairische gebraucht ⲛⲡⲧⲱⲣⲓ, mit Metathesis von ⲧⲣ, nur noch als Substantiv. Das anlautende ⲛ wird daher für den bestimmten Artikel gehalten und mitunter durch ⲛⲓ ersetzt (Nr. 16).

3. Die so gewonnene Form ⲡⲧⲱⲣⲓ wird dann auch von der sahid. Vulgärsprache der byzantinischen Zeit übernommen. ⲛⲡⲧⲱⲣⲉ und ⲡⲧⲱⲣⲉ sind in den Briefen und Urkunden der kopt. Ostraka und Papyri die Regel. Parallel damit wird der mit unserem Ausdruck eng zusammenhängende ⲡⲛ-ⲧⲱⲣⲧ̅ „sie (eine Frau) verloben“ zu ⲡⲧⲱⲣⲧ̅ (Nr. 53), obwohl man sich dort ganz gewiß noch der Etymologie des Ausdrucks völlig bewußt war (vgl. Nr. 54).

Bedeutung.

1. „bürgen“, „Bürgschaft leisten“ als Verbum nur noch im Sahid. Das Boh. gebraucht ⲉⲣ-ⲛⲡⲧⲱⲣⲓ „Bürgschaft tun“ oder „Bürge sein“.

2. „Bürgschaft“ (Infinitiv des Verbums) in Nr. 5. 7(?). 13 und in den Verbindungen:

1) Auf die zahlreichen Stellen in Crum's Coptic ostraca und desselben Catalogue of the coptic manuscripts in the John Rylands library machte mich Sir[™] Herbert Thompson freundlichst aufmerksam.

ⲁⲓ-ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲉ ⲛ̄-ⲧⲛ̄- „Bürgschaft nehmen aus der Hand jemandes (παρά τινος)“ Nr. 15.

ⲧ-ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲉ ⲉⲣⲟⲩ „Bürgschaft“ oder „Bürgen geben in betreff seiner“ (Nr. 17. 40. 40^{bis}).

ⲃⲱⲗ (ⲛ̄-)ⲛⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaft lösen“ d. h. sie erfüllen (Nr. 46—48)

ⲉⲣ-ⲛⲧⲱⲣⲓ „Bürgschaft leisten“ (s. ob. 1).

Dafür ⲙⲛ̄ⲧ-ⲣⲉⲩ-ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaftsleisterschaft“ (Nr. 14) und ⲙⲉⲧ-ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲓ „Bürgenschaft“ (Nr. 21).

3. „Bürge“ (Nr. 11. 12. 16).

Dafür ⲣⲉⲩ-ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaftsleister“ (Nr. 14).

Konstruktion.

Die auf ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲉ (ⲙⲧⲱⲣⲉ) resp. ⲉⲣ-ⲛⲧⲱⲣⲓ „bürgen“ folgenden Beziehungsausdrücke werden folgendermaßen ausgedrückt:

1. die Person, für die gebürgt wird:
 - a) durch ⲛ̄ „in bezug auf“: Nr. 3. 5. 6. 8. 10. 19. 28. (29). (32). 34. 41. 43; resp. durch ⲛ̄ⲙⲟ= mit Personalsuffixen: ⲛ̄ⲙⲟⲓ „für mich“ Nr. 17. 42. ⲛ̄ⲙⲟⲕ „für dich“ Nr. 45. ⲛ̄ⲙⲟⲩ „für ihn“ Nr. 4. 30. 31 (bis). 43. ⲛ̄ⲙⲟⲧⲛ̄ „für euch“ Nr. 18.
 - b) durch ⲉ- resp. ⲉⲣⲟ= „in betreffs“ mit reflexivem Pronomen nur nach ⲧ-ⲙⲉⲛ-ⲧⲱⲣⲉ „Bürgschaft stellen“: Nr. 17. 40. 40^{bis}.
2. die Person, die die Bürgschaft empfängt durch:
 - a) ⲉ-ⲧⲟⲟⲧ= „in die Hand von“ sahid.: Nr. 23 (bis). 24. 27. 29. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 40. 41. 42. 44. 46.
 - b) ⲛ̄-ⲧⲉⲛ- resp. ⲛ̄-ⲧⲟⲧ= „in (oder aus) der Hand von“ (= „bei“, „von“) boh.: Nr. 2. 19. 43.
 - c) ⲗⲁ-ⲗⲧⲛ̄- „bei“ Nr. 18.
 - d) ⲛ̄- resp. ⲙⲁ= „jemandem“ Dativ: Nr. 25 (?); ⲙⲁⲕ „dir“ Nr. 43.
3. der Gegenstand der Leistung, für den gebürgt wird, durch:
 - a) ⲛ̄- „in bezug auf“ Nr. 2. 16. 23 (bis). 24. 25. 35. 36. 37. 44. 47; resp. ⲛ̄ⲙⲟ= Nr. 1 (ⲛ̄ⲙⲟⲩ). 45 (ⲛ̄ⲙⲟⲩ).
 - b) ⲉ- „in betreff“: Nr. 43 c.
 - c) ⲗⲁ- „für“: Nr. 43 d.
 - d) ⲗⲛ̄-ⲗⲱⲃ ⲛⲙ „in allen Werken (Dingen)“: Nr. 31. 43.
 - e) ⲉ- mit Infinitiv „etwas zu tun“ bei gleichem Subjekt (Selbstbürgschaft): Nr. 17. 24. 40^{bis}; bei verschiedenem Subjekt Nr. 31.

- f) xe- „sagend“ (bei direkter Rede) resp. „daß“ (bei indirekter Rede): Nr. 18. 27. 32. 38.
 g) cтpe „daß“ (eig. „um zu veranlassen, daß jemand“): Nr. 29. 31. 33. 35. 36. 39. 41 (bis). 46.
 h) Konjunktiv (m̄q̄): Nr. 17. 33. 39. 42; vgl. 27. 43.
 4. die Person, die bürgt, durch m̄-тm̄- „aus der Hand von“
 x1-ʒen-тopε „Bürgschaft nehmen“: Nr. 15.

Die Reihenfolge, in der diese Beziehungsausdrücke aufeinander zu folgen pflegen, ist in der Regel diese: 1. 2. 3, seltener 2. 1. 3 (Nr. 32. 34. 41. 43) oder 3. 2 (Nr. 44. 25?).

Belegstellen.

1. Gen. 43, 9. — Juda sprach zu seinem Vater: „Laß den Knaben Benjamin mit mir ziehen“.

ἀνοκ δε †εp-пϣτωpи ὕμοq. κω† n̄-cωq εβολ-ἕεν-τα-χιχ. ε-αι-ϣτεu-ενq ζαροκ n̄τα-ταζοq ε-ρατῆ ὕ-пек-ἕθο, ει-ε-ϣωm̄ n̄-ρεq-εp-ново εpок n̄-μιεζοο† τηpο† boh. (Lagarde).

„ich aber büрге in bezug auf ihn. Suche ihn aus meiner Hand. Wenn ich ihn nicht bringe zu dir und ihn stehen lasse auf seinen Füßen (d. i. stelle) vor dich, so werde ich ein Sünder gegen dich sein alle Tage“.

ἐγὼ ἐκδέχομαι αὐτὸν, ἐκ χειρὸς μου ζήτησον αὐτόν· ἐὰν μὴ ἔσθαι αὐτὸν πρὸς σὲ καὶ στήσω αὐτὸν ἐναντίον σου, ἡμαρτηκὼς ἔσομαι πρὸς σε πάσας τὰς ἡμέρας.

2. Gen. 44, 32. — „Juda sprach zu Joseph“:

пек-вок γαρ αq-εp-пϣτωpи ὕ-паллот ὕ-тен-пек-ιω†.

„denn dein Diener (d. h. ich) hat gebürgt in bezug auf den Knaben in (oder aus) der Hand seines Vaters“ boh. (Lagarde)
 ὁ γὰρ καὶς σου ἐκδέκεται τὸ παιδίον ἐκ τοῦ πατρὸς σου.

3. Proverb. 6, 1.

пa-ʒнpe εκ-ʒан-ʒп-[тopε ὕ-пек-ʒвнр] κ-на-†-тоотῆ ὕ-[пек-ʒвнр] sah. (Thompson).

пa-ʒнpe ακ-ʒα-ʒп-тopε ὕ-пек-ʒвнр κ-на-†-тоотῆ (lies τὸ ε-тоотῆ) ὕ-пῆ-χαχε achm. (Schmidt).

пa-ʒнpи εϣωп ακ-ʒан-εp-пϣτωpи n̄-отϣфнр n̄так εκ-ε-†-n̄-тe-ε-тотῆ ὕ-пек-χαχι boh. (Lagarde, Bouriant, Stern).

„mein Sohn, wenn du bürgst in bezug auf deinen Freund (boh. „einen Freund von dir“), so wirst du deine Hand geben deinem Feinde (boh. „in die Hand deines Feindes“);

υτέ, ἐὰν ἐγγυήσῃ σὸν φίλον, παραδώσει σὴν χεῖρα ἐχθρῷ.

4. Proverb. 6, 3.

τωῶε Δε ὠ-κῆ-ρῦ-ἡ-ῑ-ε ετ-ακ-ϣῖ-τωρε ὠμααχ achm. (Schmidt).
 περερ- (lies χερερ-?) πεκ-ϣφηρ Δε ετ-ακ-ερ-πῑτωρι ὠμοα boh.
 (Bouriant).

„stachle aber deinen Mitbürger (boh. „Freund“), in bezug auf den du gebürgt hast“.

παρόξυνε δὲ καὶ τὸν φίλον σου, ὃν ἐνεγυήσω.

5. Proverb. 17, 18.

ηρωε Δε ἡ-αῆντ χακ Δτω ῖ-ραῤε ε-χωα οτααα ερ-ϣῖ-τωρε ἡ- (lies ῖῖ-) οτῑῖ-τωρε ἡ-μερ-ϣβεερ sah. (Thompson).

... ερ-ϣῖ-τωρε ρῖ-οτῑῖ-τωρε ἡ-μερ-ρβεερ achm. (Schmidt).

„der unverständige Mensch klatscht Beifall und freut sich über sich selbst, wenn er bürgt ein Bürgen in bezug auf seine Freunde“.

ἀνὴρ ἄφρων ἐπικροτεῖ καὶ ἐπιχαίρει ἑαυτῷ ὡς καὶ ἐγγυόμενος ἐγγύην τῶν ἑαυτοῦ φίλων.

6. Proverb. 19, 25 (28).

πετ-ϣῖ-τωρε ἡ-οτῑῖ-γαλ ἡ-αῆντ ερ-σωϣ ὠ-πνουοε ἡ-εε ετχεε sah. (Zoega 399).

πετ-ϣῖ-τωρε ἡ-οτῑῖ-ρῖ-εε ἡ-αῆντ Δρ-ϣῶε ὠ-πνουοε ... achm. (Schmidt).

„wer bürgt in bezug auf einen unverständigen Jüngling, der verletzt das Gesetz“.

ὁ ἐγγυόμενος παῖδα ἄφρονα καθυβρίζει δικαίωμα.

7. Proverb. 22, 26.

ηῖῖ-ταακ ἡ-ϣῖ-τωρε ε-ακ-ϣῖε ρητῖ ἡ-οτῑε sah. (Ciasca).

ηῖῖ-τεεε ἡ-ϣῖ-τωρε Δκ-ϣῖε ρητῖ ἡ-οτῑε achm. (Schmidt).

„Gib dich nicht ^{{zum} als } Bürgen, nachdem du dich geschämt hast vor einem Gesicht“.

μη̄ δίδου σεαυτὸν εἰς ἐγγύην ἀδελφόμενος πρόσωπον.

8. Proverb. 28, 17.

πετ-να-ϖ̄π-τωρε. ἡ-οτρωε εφ-ζῆ-οτῆοσ (lies λοιθε) ἡ-ζωτῆ
 φ-μα-πωτ ατω ἡ-φ-ταρητ αν sah. (Ciasca).

πετ-να-ϖ̄π-τωρε ἡ-οτρωε εφ-ζῆ-οτῆοσ ἡ-ζωτῆε να-πωτ αοτ
 φ-μα-ταρηοτ εν achm. (Schmidt).

„wer im Begriff ist, zu bürgen in bezug auf einen Menschen,
 der in einer Anschuldigung auf Mord ist, der wird fliehen und
 wird nicht sicher sein“.

*ἄνδρα τὸν ἐν αἰτία φόνου ὃ ἐγγυόμενος φυγὰς ἔσται καὶ οὐκ ἐν
 ἀσφαλείᾳ.*

9. Sir. 8, 13 (Eccles. 8, 16).

ἡπ̄ρ-ϖ̄π-τωρε παρα-τεκ-σου ατω εκ-ϖ̄αν-ϖ̄π-τωρε φ-ροοτϖ
 ἡ-τααρ sah. (Lagarde).

„bürge nicht über deine Kraft und, wenn du bürgst, trage
 Sorge, es zu geben“.

*μὴ ἐγγυήσῃ ὑπὲρ δυνάμιν σου καὶ ἐὰν ἐγγυήσῃ ὡς ἀποτίσω
 φρόντιζε.*

10. Sir. 29, 14 (Eccles. 29, 17).

ϖ̄αρε-οτρωε ἡ-αγαθοσ ᖖπ-τωρε ἡ-πετ-ζι-τοτωφ sah. (Lagarde).

„ein guter Mann pflegt zu bürgen in bezug auf seinen Nächsten“.

ἀνὴρ ἀγαθὸς ἐγγυήσεται τὸν πλησίον.

11. Sir. 29, 15 (Eccles. 29, 18).

ἡπ̄ρ-ρ̄-πωεϖ ἡ-μεχαρισ ἡ-οτϖπ-τωρε sah. (Lagarde).

„vergib die Freundlichkeiten (χάριτες) eines Bürgen nicht“.

χάριτας ἐγγύου μὴ ἐπιλάθῃ.

12. Sir. 29, 16 (Eccles. 29, 19).

ϖ̄αρε-πρεφ-ρ̄-νωε ρ̄-πωεϖ ἡ-νανοτ ἡ-οτϖπ-τωρε sah. (Lagarde).

„der Sünder pflegt die Gütebeweise eines zu Bürgen vergessen“.

ἀγαθὰ ἐγγύου ἀνατρέψει ἀμαρτωλὸς.

13. Sir. 29, 18 (Eccles. 29, 20).

α-ϖ̄π-τωρε τακε-μηηϖε ετ-σοττωμ sah. (Lagarde).

„Bürgen (oder Bürgschaft) hat viele, die aufrecht (oder gerade)
 waren, zugrunde gerichtet“.

ἐγγύη πολλοὺς ἀπώλεσεν κατευθύνοντας.

14. Sir. 29, 19 (Eccles. 29, 22).

πρεφ-ρ-νοβε εφ-ε-ζε ετυητ-ρεφ-ϣ̄π-τωρε ατω πετ-πητ ἡσα-ζεη-εργολαβια μαρεφ-ζε ετχι-ζαπ sah. (Lagarde).

„der Sünder, er wird in eine Bürgenschaft (wörtlich „Eigenschaft eines Bürgenden“) fallen und der, welcher ungerechten Gewinn verfolgt, möge er in ein Gericht fallen“.

ἀμαρτωλὸς ἐμπεσὼν εἰς ἐγγύην καὶ διώκων ἐργολαβείας ἐμπεσείται εἰς κρίσεις.

15. Act. 17, 9.

ατ-χι-ϣ̄π-τωρε¹⁾ ἡ-τῆ-ιασων υἱ-²⁾πκε-σεεπε ατ-καατ εβολ sah.

καὶ λαβόντες τὸ ἱκανὸν παρὰ τοῦ Ἰάσονος καὶ τῶν λοιπῶν ἀπέλυσαν αὐτούς.

Der boh. Text hat πετσευησα statt ϣεπ-τωρε.

16. Hebr. 7, 22.

α-ιϛ ϣωπι ἡ-ϣεπ-τωμι ἡ-τλιαθκη ετ-σαπτ fajj. (Zoega 160).

αφ-ϣωπι ἡχε-ἡϛ ἡ-πϣτωρι (Var. πϣτωρι) ἡ-οτ-λιαθκη εε-σοτῆ boh. (Horner).

„Jesus ist geworden zum Bürgen des (Var. eines) auserlesenen Bundes“ resp. „in bezug auf den (oder einen) auserlesenen Bund“.

κρείττονος διαθήκης γέρονεν ἔγγυος ὁ Ἰησοῦς.

17. Apothegmata patr. aeg. (vgl. Rev. ég. 1, 118 Anm. 1). — Markarios erzählt, daß ihn die Eltern eines Mädchens beschuldigten, es geschändet zu haben, und sagten:

η-τη-να-κααφ εβολ αν ϣαντεφ-τ-ϣ̄π-τωρι εροφ ἡφ-σανϣ ἡιος α-χοος ἡ-πετ-διακονει ηαι αφ-ϣεπ-τωρι ἡιοι sah. (Zoega 296).

την-να-χαφ εβολ αν ϣατεφ-τ-πϣτώρι ε-ϣαηοτϣε α-χοος ἡ-φη ετ-ερ-διακονηι ηηι αφ-ερ-πϣτωρι ἡιοι fajj. (Zoega 123).

„wir werden ihn nicht loslassen, bis er (einen) Bürgen gibt in betreff seiner, daß er sie ernähren wird (Var.: „sie zu ernähren“).“ Da sagte ich es dem, der mich bediente. Er bürgte in bezug auf mich.“

οὐκ ἀπολύομεν αὐτὸν, ἕως δὲ ἐγγυητὴν τοῦ τρέφειν αὐτήν. Καὶ εἶπον τῷ διακονητῇ μου καὶ ἐνεγνήσατό με (Migne, Patrol. graec. 65, 250).

1) So Ciasca; Budge (Coptic biblical texts) ϣπωρε (read ϣπτωρε), Woide (Appendix) ϣεπτωρε.

2) So Ciasca; Budge: ηῦ-, Woide: ατω.

18. Apophthegmata patrum aeg. — Apa Moses sagte in Schiet:
 εν-ϣαμ-ζαρεζ ε-νεητολη ν̄-ν̄εν-ειοτε, ανοκ †-να-ϣπ-τωρι π̄ιωτ̄ι
 ζα-ζτ̄ι-π̄νορτε χε-ῡν-βαρβαρος να-ει ε-πει-ια (Zoega 399).

„wenn wir die Gebote unserer Väter bewahren, so werde ich bürgen in bezug auf euch bei Gott, daß keine Barbaren an diesen Ort kommen werden“.

ἐὰν φυλάξωμεν τὰς ἐντολὰς πατέρων ἡμῶν, ἐγὼ ἐγγυῶμαι ὑμᾶς πρὸς τὸν θεὸν ὅτι βάρβαροι οὐκ ἔρχονται ὅδε (Migne, Patrol. graec. 65, 286).

19. Hyvernat, Actes des martyrs p. 150. — Als ein Mann hörte, daß die Heiligen im Gefängnis saßen, ging er hin und bat sie, seine blinde Tochter zu heilen.

πα-ρη† αq-ερ-π̄τωρι ἡ-μη-εσοταβ ἡ-τοτορ ἡ-μηρεq-αρεζ ἡτε
 π̄ωτεκο

„So bürgte er in bezug auf die Heiligen in (oder aus) den Händen der Wächter (d. i. bei oder von den Wächtern) des Gefängnisses“.

Er nahm sie mit sich in sein Haus. Sie heilten die Tochter und kehrten alsdann in das Gefängnis zurück.

20. Skala des Cod. Paris. 44, p. 256 (nach Tattam, Lexicon).
 ϣ̄π̄-τωρε ἀντίφωνος (lies ἀντίφωνος).

21. Zoega, Catal. cod. copt. 653 not. 81 zitiert aus einer unveröffentlichten bohair. Handschrift: μετ-ϣ̄τωρι „vadimonium“
 Nach seiner Bildung muß der Ausdruck das Wort „Bürge“ enthalten und „Bürgenschaft“ bedeuten.

22. Crum, Coptic ostraca Nr. 302. — Nachschrift zu einem Briefe, von dem nur wenige Wörter erhalten sind („dir Gutes zu tun“).
 ανοκ ετ-ϣ̄π̄-τωρε ανοκ π̄εββηηη ἀπα διος †-ϣ̄νε ατω †-αση(αχ)ε
 π̄-π̄χηνοσ ἡ-νοτρετε ἡ-τετ̄ι ὑ̄ντ-ειωτ εταεηητ.

„ich bin es, der bürgt. — ich, dieser Elende Apa Dios, ich grüße und küsse die Spur der Füße eurer geehrten Vater-schaft“.

23. Crum, Coptic ostraca Nr. 174. — Geschäftsbrief eines Abgesandten an seinen Auftraggeber, betreffend ein Handelsgeschäft.

ΑΤΑ-ΘΕ ΝΤΑΚ-ΤΗΜΟΥΤ ΕΒΟΛ ΝΑ-ΠΕΣΤΗΘΙΟΣ ΕΤΒΕ-ΜΑ Ν-ΤΖΟΙΤΕ ΤΕΝΟΥ
 IC-ΠΡΩΜΕ ΕΤ-ΑΥ-ΦΙ-ΤΖΟΙΤΕ ΑΦ-ΕΙ ΑΦ-Ν-ΤΕ¹⁾ ΤΗΡΗΝΣΙΟΝ ΝΑΙ ΕΦ-ΜΕΖ ΖΙ-
 ΨΙ Π-ΠΑΛΕΚΤΩΡ ΕΦ-ΧΩ ΠΩΟΣ Ν-ΤΙ-ΖΕ ΧΕ ΤΖΟΙΤΕ ΠΛΕΝΤΙΟΝ ΕΤ-
 ΠΡ ΠΩΟΣ ΟΥΑΙ-ΦΙΤΟΥ ΝΤΑ-ΤΟΥ (lies †)-ΟΥΚΑΣ (lies ΟΥΣΟΣ) Π-ΛΙΚΝΑ
 ΕΖΟΥΝΤ ΝΑΚ ΝΓ-ΨΠ-ΤΩΡΕ Ε-ΤΟΤ Π-ΚΕ-ΖΙΕ ΔΕ Ν-ΨΕ ΨΑ-ΠΣΑΨΦ Π-ΠΨΑ
 Α-ΧΟΟΣ ΝΑΥ (lies ΝΑΦ) ΧΕ-ΖΙΕ Π-ΨΕ ΕΤΕΥ-ΑΨ-ΨΩΠΕ ΠΡΟΣ ΤΙΣ ΟΥΚΑΣ
 Π-ΛΙΚΝΑ ΕΡΕ (lies ΕΡΠ-?) -ΤΗΡΗΝΣΙΟΝ [ΑΦ-]ΧΟΟΣ Π-ΚΕ-ΣΟΠ ΧΕ ΕΨΗΤΙ
 Ε-ΖΙΕ Π-ΨΕ †-ΠΘΕ Ε-ΦΩΒ ΑΝ Κ-ΟΥΩΨ Ε-ΨΠ-ΤΩΡΕ Ε-ΤΟΤΪ Π-ΖΙΕ
 Ε Ν-ΨΕ †-ΝΑ-ΨΠ-ΤΩΡΕ Κ-ΟΥΩΨ Ε-ΨΠ-ΤΩΡΕ ΑΝ ΝΤΑ-†-ΠΕΦ-
 ΤΗΡΗΝΣΙΟΝ ΝΑΦ.

wie du mich gesandt hast zu Pesynthios wegen der Angelegen-
 heit des Kleides, siehe nun ist der Mann, der das Kleid ab-
 nehmen²⁾ kann, gekommen. Er brachte mir aber ein Trimesion,
 das vollständig war, mit dem Gewicht des Hahnes, in-
 dem er folgendermaßen sprach: „Das Kleid und der Gürtel,
 der daran gebunden ist, ich bin geneigt, sie abzunehmen³⁾, und
 ich werde dir ein halbes Likna Kupfer (dafür) geben und du
 wirst bürgen in meine Hand in bezug auf noch 40 Hunderter⁴⁾
 bis zu den 7 (Tagen) des Festes.“ Ich sagte zu ihm: „40 Hun-
 darter sind es, die kommen können auf 9½ Likna von(?) einem
 Trimesion?“ Er sagte nochmals: „Wenn nicht gegen 40 Hun-
 darter, willige ich nicht in die Sache ein.“ Willst du bürgen
 in seine Hand in bezug auf 40 Hunderter, so werde ich bürgen.
 Willst du nicht bürgen, so werde ich ihm sein Trimesion (wieder)
 geben“.

Bem. Verstehe ich den in Sprache und Orthographie gleich
 barbarischen Text recht, so hat der Käufer ein Trimesion⁴⁾, eine
 Münze im Werte von 10 Likna, als Zahlung gebracht und
 verlangt 40 „Hunderter“ heraus, für die ihm der Verkäufer
 Sicherheit leisten soll. Dem Abgesandten des Verkäufers scheint
 40 „Hunderter“ = 9½ Likna ein zu hoher Kurs, und er fragt
 deshalb, nachdem der Käufer auf seiner Forderung beharrt hat,
 bei seinem Auftraggeber an, was er tun solle.

1) ΤΕΤΗ Dittographie für ΤΗ?

2) Dieselbe Bedeutung von ΦΙ „heben“ in dem inhaltlich verwandten Text
 Ztschr. 16, 15.

3) ΨΕ „Hundert“ eine Kupfergeldeinheit, wie Crum zeigte.

4) *tremissis* = 1/8 *solidus* s. Äg. Ztschr. 14, 61.

24. Crum, Coptic ostraca Nr. 230. — Bürgschaft für Rückzahlung eines Darlehens.

ΔΝΟΚ ΠΑΖΑΙ Π-ΠΑΠΑΣ ΕΙ-ΕΖΑΙ Π-ΣΟΥΣΑΝΑ Π-ΤΑΧΗΛ ΧΕ-†-ΥΤΩΡΕ
 Ε-ΤΟΟΤΕ Π-ΟΤΚΑΙΟΥΤΑ Π-ΕΡΑ ΠΠ-ΠΕΡ-ΥΩΙ Ε-ΤΑΔΩ ΝΗ ΖΠ-ΠΑΩΝΕ
 ΠΥΟΥΤ (lies Π-ΟΤΕΥ-) ΛΑΔΑΤ ΕΠ-ΑΝΤΙΛΟΓΙΑ ΟΤΩΥ ΠΤΕ-ΤΑΔΩ Π-ΚΑΛΗ
 ΠΠ-ΚΥΡΙΚΟΣ ΔΝΟΚ ΕΤ-ΥΩΡΕ (sic) Ε-ΤΟΟΤΕ ΠΠΤΕΙ (lies ΠΠΤΕ)-ΖΩΒ
 ΠΠ-ΛΑΔΑΤ Π-ΡΩΜΕ ΕΠΠΤΙ ΔΝΟΚ.

„ich Paham, Sohn des Papas, ich schreibe an Susanna, Tochter des Tachel, sagend: ich büрге in deine Hand in bezug auf ein Kamel voll Korn und seinen Zins (eig. Ernte), es dir (wieder) zu geben im Payni ohne irgendwelche Widerrede. Wolle und gib es dem Kale und Kyrikos. Ich bin es, der bürgt in deine Hand. Du hast nichts zu tun mit irgendeinem Menschen, außer mir“.

Bem. Paham bürgt für ein Korndarlehen, das die Gläubigerin auf seine Veranlassung zwei anderen Personen gibt, als Selbstschuldner.

25. Crum, Coptic ostraca Nr. 305. — In zerstörtem Zusammenhange:

.....[ΥΤ]ΩΡΕ Π-ΟΤΖΟΛΟΚ(ΟΤΣΕ) Π-ΑΒΙΚ

„bürgen in bezug auf einen Solidus dem(?) Abik"

26. Crum-Steindorff, Koptische Rechtsurkunden des 8. Jh. aus Djème I Nr. 61. — Unterschrift des Bürgen auf einem Schuldschein.

ΔΝΟΚ ΔΑΝΗΛ †-ΥΠ-ΤΟΡΕ

„ich Daniel, ich büрге"

27. Ostrakon Berl. 8700 (Berl. Kopt. Urk. I Nr. 70). — Bürgschaft eines Diakons, dem Bischof gegenüber abgegeben.

†-ΥΤΩΡΕ Ε-ΤΟΟΤΚ̄ ΧΠ-Π ΠΟΥΤ ΕΖΑΙ ΕΤΕ-ΣΟΥ-ΧΟΥ-ΤΙΣ Π-ΠΑΩΝΕ
 ΠΑΖΠ-ΠΕΤΡΟΣ ΠΛΑΥΑΝΕ ΧΕ-ΕΚ-ΥΑΝ-ΝΑΤ Π-ΠΕΘΟΥΤ Ε-ΖΟΥΝ Ε-ΘΕΟ-
 ΔΩΡΟΣ ΤΩΠ-ΤΠΠΟ (lies ΧΠ-ΤΕΠΟΥΤ?) ΠΤΑ-ΧΠ-ΤΕΠΕΤΙΜΑ ΖΑΡΟΥ ΔΥΩ
 ΟΠ ΠΠ-ΕΠΠΟΛΗ Π-ΠΠΟΥΤΕ.

„ich büрге in deine Hand von heute an hinauf, welches der 29. Tag des Monats Paone ist, in Gegenwart von Petros, dem Lesonis (ein Beamter), sagend (oder: daß?): wenn du Schlechtes gegen Theodoros sehen wirs von jetzt an(?), so werde ich

die Strafe (*ἐπιτιμία*) nehmen statt seiner und auch seine Gebote (*ἐντολή*) Gottes“.)

28. Crum, Coptic ostraca Nr. 29. — Bürgschaftserklärung zu einem Schreiben, in dem sich drei Leute beim Bischof um Ernennung zu Diakonen bewerben und dabei die vorgeschriebenen Gelöbnisse abgeben.

ΑΝΟΚ ΖΗΜΑΙ ΗΜ-ΑΠΑ ΙΑΚΩΒ [Η]Η-ΙΩΒ ΤΗ-ΨΤΩΡΕ Η-ΣΑΜΟΥΗΛ ΑΝΟΚ
ΣΥΜΕΩΝ ΗΜ-ΑΤΡΕ ΤΗ-ΨΤΩΡΕ Η-ΙΑΚΩΒ ΑΝΟΚ ΠΑΘΕΡ[ΜΟΤΤΕ] ΗΜ-
ΙΩΒΤΗΣ ΗΜ-ΛΑΣΣΑ ΤΗ-ΨΤΩΡΕ Η-ΖΑΡΩΝ.

„Ich Hemai und Apa Jakob und Hiob wir bürgen in bezug auf Samuel. Ich Symeon und Hatre wir bürgen in bezug auf Jakob. Ich Pathermute und Moses und Lassa wir bürgen in bezug auf Aaron“.

29. Crum, Coptic ostraca Nr. 31. — Desgleichen für einen einzelnen Bewerber.

ΑΝΟΚ ΣΑΒ[ΙΝΟΣ] ΗΜ-ΠΑΝΑΥ ΤΗ-ΖΟΜΟΛΟΓΕΙ ΕΝ-ΨΤΟΡ[Ε] [Η-]ΑΒΡΑΖΑΗ
ΠΑΙΑΚ(ΟΝΟΣ) Ε-ΤΟΟΥΤΗ.... Ε Η-ΤΕΚ-ΗΜΤ-ΕΙΩΤ ΕΤΡΕΥ-ΖΑΡΕΥ[Ε-ΖΩΒ] ΗΜ
Ε-ΑΥ-ΣΑΖΥ Ε-ΠΠΛΑΥ.

„ich, Sabinos, und Panau wir erklären, indem wir bürgen in bezug auf Abraham, den Diakon, in die Hand des deiner Vaterschaft, daß er bewahren (od. halten) wird alles, was er auf diese Tafel geschrieben hat“.

30. Crum, Coptic ostraca Nr. 32. — Desgleichen.

ΑΝΟΚ ΙΩΑΝΝΗΣ ΠΑΙΑΚ(ΟΝΟΣ) Ψ-ΨΤΩΡΕ ΗΜΟΥ.

„ich, Johannes, der Diakon, ich büрге in bezug auf ihn“.

31. Crum, Coptic ostraca Nr. 36 (vgl. ib. Nr. 87). — Desgleichen in einem Antrag auf Ernennung eines Dritten.

ΤΗ-ΨΤΩΡΕ ΗΜΟΥ²⁾ ΖΗ-ΖΩΒ ΗΜ ΗΤ[Ε]-ΤΥΗΤ-ΟΤΗΒ Ε-ΤΥ-ΚΑΤΑ-ΦΡ[Ο]ΜΕ³⁾
[ΕΡΟΟ]Υ ΑΛΛΑ ΕΤΡΕΥ-ΠΡΟΣΕΧΕ Ε-ΠΕΥ-ΘΕΓΙΑΣΤΗΡΙΟΝ ΚΑΛΩΣ ΖΗ-ΖΩΒ
ΗΜ ΗΤΕ-ΤΥΗ-ΟΤΗΒ.

„wir bürgen in bezug auf ihn in allen Werken des Priestertums, sie nicht zu vernachlässigen (*καταφρονεῖν*), sondern daß er seinen Altar (*θεωσιαστήριον*) gut besorgen (*προσέχειν*) wird in allen Werken des Priestertums“.

1) D. h. die ihm von Gott gegebenen Pflichten übernehmen? Oder fehlt ein Verbum „werde ich erfüllen“ o. ä.?

2) In Nr. 87 ist davon erhalten: ΨΤΩΡΕ ΗΜΟΥ[Υ].

3) Der Text sagt auch ΧΗΡΟΤΟΝΕ für *χειροτονεῖν*; Nr. 87 hat ΚΑΤΑΦΡΟΝΕΙ.

Hierauf folgt noch einmal in der üblichen Form die Bürgschaftserklärung derselben Personen:

ΑΝΟΚ ΙΩΑΝΝ[Σ] ΠΠΡ(ΕΣΒΥΤΤΕΡΟΣ) ΔΑΤΕΙΑ ΠΣΑΧΩ ΜΗ-ΣΕΜΕΩΝ
ΠΖΑΝΝΑΓΓΩΣΤΗΣ ΤΗ-ΨΤΩΡΕ-ΪΠΟQ ΑΤ[Ω] ΠΕQ-ΚΡΗΑ ΖΙ-ΧΩΝ.

„ich, Johannes der Presbyter, und David der Sacho und Simeon der Vorleser, wir bürgen in bezug auf ihn, und sein Urteil¹⁾ (χοῖμα) sei auf uns“.

32. Crum. Coptic ostraca Nr. 38. — Desgleichen eines Vaters für seine Söhne.

ΑΝΟΚ ΔΙΟΣ ΠΠΡ(ΕΣΒΥΤΤΕΡΟΣ) [ΕΤ]-ΣΖΑΙ ΕΤ-ΨΤΩΡΕ Ε-Τ[ΟΟΤ]ῆ ΠΕΝ-
ΕΙΩΤ ΠΕΠΙΣΚ(ΟΠΟΣ) [Π-Π]Α-ΨΗΡΕ ΧΕ-ΨΑΤ-Ρ-ΦΛΙΤΟ[ΤΡΓ]ΙΑ Π-ΠΕΘ-
ΣΙΑΣΤΗΡ[ΙΟΥ] ΪΣΕ-ΠΡΟΣΕΧΕ ΕΡΟQ Μ[ΕΤ]-ΚΡΗΑ ΖΙ-ΧΩΙ ΕΤΨΑ[Π-Τῆ-
Σ]ΩΤῆ Π-ΣΩΙ †-ΜΗΓ ἸΤΑ-ΧΟΟΣ ΜΑΚ ἸΓ-ΑΠΟΤΑΣΣΕ Ἰ-ΤΕQ-ΟΤΣΙΑ ΕΡ....

„ich, Dios, der Presbyter, bin es, der schreibt (und) bürgt in die Hand unseres Vaters, des Bischofs, [in bezug auf] meine Söhne, daß sie den Dienst (λιτουργία) des Altares (θυσιαστήριον) tun und ihn besorgen (προσέχειν) werden. Ihr Urteil (χοῖμα) sei auf mir. Wenn sie mir nicht gehorchen, so werde ich kommen und es dir sagen und du wirst ihr Vermögen dem überweisen“.

33. Coptic ostraca Nr. 33. — Selbstverbürgung eines neuernannten Diakons.

†ΝΟΥ †-ΨΠ-ΤΩΡΕ Ε-ΤΟΟΤῆ Π-ΠΕΝ-ΕΙΩΤ ΠΕΠΙΣΚ(ΟΠΟΣ) ΕΤΡΑ-ΕΙΡΕ
ΚΑΤΑ-ΠΚΑΝΩΝ Ζῆ-ΟΤΣΟΤΕ ἸΤΕ-ΠΝΟΤΤΕ ΜΗ-ΟΤΘΕΒΟ ΑΤΩ Ζῆ-ΟΤΣΠ-
ΣΤΗΜ[Η] ἸΤΑ-Τῆ-Ρ-ΑΤ-ΣΩΤῆ ΧΕΝΕΙ-ΒΟΚ Ε-ΛΑΔΤ Π-ΜΑ ΠΠΙ-ΨΗΝΕ usw.

„nun büрге ich in die Hand unseres Vaters, des Bischofs, daß ich tun werde nach den Kanones in Gottesfurcht und Demut und Gewissenhaftigkeit, und daß ich nicht ungehorsam sein werde noch an irgendeinen Ort gehen werde, ohne daß ich gefragt habe“ usw.

34. Crum, Coptic ostraca Add. 9. — Bürgschaft eines Klerikers für seine beiden Söhne, die ihm auf seine Bittē zur Assistenz beigegeben worden zu sein scheinen.

ΑΝΟΚ †ΑΤΕ ΠΡΕΠ-ΧΗ[ΜΕ] ΕΙ-ΣΖΑΙ ΜΑ-ΠΑ-ΧΟΕΙΣ Π-ΚΟΤ ΑΠΑ ΑΒΡΑΖΑΙ
ΧΕ-†-ΨΕΠ-ΤΩΡΕ Α-ΤΩΤΚ Π-ΠΑ-ΣΝΑΤ Ἰ-ΨΗΡΕ ΠΑΠΠΑ ΜΗ-ΑΝΑΜΙΑΣ ΧΕ-
Α-ΠΑΡΑΚΑΛΕ ΪΠΟΚ ΑΚ-Ρ-ΠΝΑ ΜΗ-ΝΑ-ΨΗΡΕ †ΝΟΥ ΤΕΝΟΥ ΕΣ-ΠΟΥ-ΜΑΒΕ

1) oder Schuld?

χωι ατω εν-σαν-καταφρονη ὀ-πτωπος ἡ-απα λεωντιος η
 νок η να-ψηρε τῆ-ω ρετ[ε]μος ἡτα-ψε ναι ρη-τωπος ἡ-ατ-ααατ
 ΔΔΙΛΩΓΙΑ.

ich Psate aus Djeme, ich schreibe meinem väterlichen Herrn
 pa Abraham, sagend: ich bürge in deine Hand in bezug auf
 deine beiden Söhne Pappa und Ananias. Da ich dich bat,
 hast du Erbarmen gehabt mit meinen Söhnen. Jetzt nun sei
 deine Sünde auf mir, und, wenn ich den Ort des Apa Leontios
 vernachlässige, ich oder meine Söhne, so sind wir bereit, daß
 ich (sic) weggehe aus (dem) Orte ohne irgendwelche Wider-
 rede (*ἀντιλογία*)“.

rum, Coptic ostraca Nr. 45. — Bürgschaft für einen Diakonen.
 νок ραχαριας . . . ὑἱ-ἀθανασιος . . . εν-σαι εν-ψτωρε ε-τοοτῆ
 пен-еиот ет-огаав пенск(онос) апа аврагам ἡ-[τῆ]νομη [ἡ-]
 εχекηη παιακ(онос) етρεφ-просеχε е-теκκλнсиа ἡ-апа иηηα αχῆ-
 αατ ἡ-καταφρονηсис μοητοη-ге εν-σαν-наτ е-[ρ]ἡ-καταφρομη-
 с ἡтаφ . . . ἡτῆ-τῆ-χοος ηακ πεφ-κρηα ηα-ψωπε ρη-χων.

ich, Zacharias, und Athanasios, wir schreiben (und) wir bürgen
 in die Hand unseres heiligen Vaters, des Bischofs Apa Abra-
 ham, in bezug auf die Gesinnung des Ezechiel, des Diakons,
 daß er die Kirche des Apa Mena besorgen wird (*προσέχειν*)
 ohne irgendwelche Vernachlässigung (*καταφρόνησις*). Fürwahr
 (*ἐντοι γε*), wenn wir Vernachlässigungen von ihm sehen, sei
 es bei der Lampe, sei es beim Opfer, und es dir nicht sagen,
 es wird sein Urteil (*κρίμα*) auf uns sein.“

rum, Coptic ostraca Nr. 81. — Bürgschaft für einen Pres-
 byter, der Absolution für ein Vergehen erhalten hat.

νок иерηиас ὑἱ-иηηα ὑἱ-αρον ὑἱ-πατεριοῦ-τε τῆ-ψτωρε
 τκнωиη ἡ-аврагам пресв(ттерос) е-тῆ-тρεφ-χι-ога ἡ-ке-с[оп]
 αω еφ-σαν-χι ἡ-се-соп ῥ-о ἡ-αποκληρος ατω ἡτῆ-ει ἡτῆ-χοφ
 α[κ] εтвнтφ.

ich, Jeremias, und Mena und Aaron und Patermute, wir bürgen
 in bezug auf die Gesinnung des Abraham, des Presbyters, daß
 er nicht noch einmal lästern wird, und wenn er noch einmal
 verstört, so ist er *ἀπόκληρος* und wir kommen und sagen es
 von ihm.“

37. Crum, Coptic ostraca Add. 41. — Desgleichen.

ΔΝΟΚ ΠΑΤΕΡΙΟΤΤΕ ΙΜ̄-ΠΑΝΑΧΩΡΗ ΙΜ̄-ΕΙΣΕΚΕΙΝΑ ΙΜ̄- ΤἸ-ΨΤΩΡΕ
 Ε-ΤΟΤῆ Ι-ΠΕΠΙΣΚ(ΟΠΟΣ) Ι-ΤΡΙΩΩΗ Ι-ΠΑΠΗΟΤΤΕ Ε-ΤἸ-ΤΡΕΘ-ΧΙ-ΟΤΑ
 Ι-ΚΕ ΣΟΠ ΑΤΩ ΕΦ-ΨΑΗ-Χ[Ι ΕΦ-Ο] Ι-ΑΠΟΚΛΗΡΟΣ ΑΤΩ [ΙΤἸ]-Ε
 Ι[ΤἸ-ΧΟ]Κ ΝΑΚ.

„ich, Paternute, und Panachore und Jezekiel und, wir
 bürgen in die Hand des Bischofs in bezug auf die Gesinnung
 des Papnute, daß er nicht noch einmal lästern wird, und wenn
 er lästert, so ist er ἀπόκληρος und wir kommen und sagen
 es dir.“

38. Crum, Coptic ostraca Nr. 300. — Desgleichen.

ΔΝΟΚ ΠΑΠΑΣ ΠΡΕΣΒ(ΥΤΕΡΟΣ) ΙΜ̄-ΦΩΤΙΝΟΣ ΠΡΕΣΒ(ΥΤΕΡΟΣ) ΕΤ-ΨΤΩΡΕ
 Ε-ΤΟΟΤῆ Ι-ΤΕΚ-ΙΜ̄Τ-ΕΙΩΤ ΧΕ-ΙΑ-ΑΠΑ ΒΙΚΤΩΡ ΠΕΝ-ΨΗΡΕ Ρ-ΙΜ̄Τ-ΣΟΩ
 Ι-ΣΕ-ΣΟΠ ΑΤΩ ΟΗ ΕΦ-ΨΑ-Ρ-ΑΤ-ΣΩΤἸ Ι-ΣΩΗ ΙΤἸ-ΤἸ-ΤΑΤΕ ΠΕΦ-
 ΖΩΒ ΕΡΟΚ ΤἸ-Ο Ι-ΑΠΟΚΛΗΡΟΣ.

„ich, Papas, Presbyter, und Photinos, Presbyter, wir sind es,
 die bürgen in die Hand deiner Vaterschaft, daß Apa Viktor,
 unser Sohn, nicht noch einmal eine Dummheit machen wird. . . .
 Und weiter, wenn er ungehorsam gegen uns sein wird, und
 wir sein Werk (Sache) dir nicht mitteilen, so sind wir ἀπό-
 κληρος“.

39. Crum, Coptic ostraca Nr. 301. — Fragmentarischer Text, Ge-
-
- stellungsbürgschaft.

. ΤἸ-ΨΤΩΡΕ ΙΣΑΚ ΙΜ̄ ΗΡΙΟ [Ι]ΙΜ̄-ΑΠΑ ΠΕΤΡ[ΟΣ] ΤἸΤ
 ΖἸ-ΠΕΤ-ΤΟΠΟΣ Ι-ΙΩ ΙΜ̄ Ε[Κ-ΨΑΗ-ΨΗΕ] Ι-ΣΩΟΤ ΙΜ̄-ΟΜ̄ΤΟΤ Ι-ΖΗΤῆ.

„wir bürgen Isaak und und Apa Petr[os] [daß
 sie bleiben werden] an ihrem Orte zu jeder Zeit. Wenn du
 nach ihnen fragst, wirst du sie an ihm finden.“

Nachher folgt:

[ΔΝΟΚ] ΘΕΟΔΩΡΟΣ ΠΡΕΣΒ(ΥΤΕΡΟΣ) †-ΨΤΩΡΕ ΕΤΡΕΚ- ΝΟΜ-
 ΠΕΦ-ΙΑ.

„ich, Theodoros, Presbyter, büрге [in bezug auf sie], daß du
 [sie] [finden] wirst an seinem (lies: ihrem) Orte.“

40. Crum, Coptic ostraca Nr. 42. — Nachschrift zu der Erklärung
-
- eines Diakons, sich zum Gericht (= Urteil) stellen zu wollen.

ΑΤΩ ΕΙ-ΣΖΑΙ ΕΙ-†-ΨΤΩΡΕ ΕΡΟΙ Ε-ΤΟΟΤῆ Ι-ΑΒΡΑΖΑΗ ΠΗΠΙΣΚΟΠΟΣ
 ΕΙ-ΤἸ-ΖΩΗ Ε-ΠΖΑΗ ΙΜ̄-ΣΤΑΤΡΟΣ Ι-ΤΟΟΤ ΖἸ-ΙΑ ΙΜ̄ Ε-ΝΑ-ΒΟΚ ΕΡΟΦ.

„und ich schreibe (und) ich gebe Bürgschaft in betreff meiner in die Hand des Abraham, des Bischofs. Wenn ich nicht zum Gericht (= Urteil) nahe, so sei kein Kreuz in meiner Hand an jedem Orte, an den ich gehen werde.“

40^{bi}. Sinuthii opera (ed. Leipoldt et Crum) III 92. — Es gibt kein schlimmeres Unrecht, als die Armen zu bedrücken:

ⲙⲁⲗⲣⲁⲓ ⲉⲧⲡⲉⲧⲃⲉⲕⲉ ⲛⲁⲧ ⲓⲛⲉⲛⲃⲣⲏⲧⲉ ⲉⲧⲧⲁⲕⲏⲧ ⲏ ⲟⲩⲏⲣⲏ ⲏ ⲟⲩⲉⲗⲗⲁⲗⲧ ⲛ̄ⲙⲁⲗⲧ ⲓⲟⲗⲟⲥ ⲉⲓⲗⲟⲟⲧ ⲏ ⲉⲓⲥⲏⲧⲏⲧ ⲉⲟⲗ ⲏ ⲏⲥⲉⲓⲟⲧⲣⲟⲟⲧ ⲛ̄ⲡⲉⲧⲃⲉⲕⲉ ⲏ ⲏⲥⲉⲧⲡⲏⲧⲟⲣⲉ ⲉⲣⲟⲟⲧ ⲉⲧⲓⲕⲁⲗⲧ [.],

„bis dahin, daß man ihnen ihren Lohn in verdorbenem Korn oder Wein oder etwas anderem überhaupt, das schlecht oder verworfen ist, gibt oder daß man sie ihres Lohnes beraubt oder daß man Bürgschaft gibt in betreff seiner, sie nicht [darben] zu lassen [und dann dennoch im Elend verkommen läßt o. ä.].“

41. Crum, Coptic ostraca Nr. 86. — Gestellungs- und Leistungsbürgschaft für eine Prozeßpartei.

ⲁⲛ[ⲟⲕ ⲓⲁⲕⲟⲱⲱ] ⲡⲏⲏⲣⲉ ⲛ̄[ⲛⲁ]ⲓⲁⲓ ⲉⲓⲥⲓⲁⲓ ⲛ̄ⲡⲓⲉ[ⲓⲟⲧ] ⲡⲉⲛⲓⲕ(ⲟⲛⲟⲥ) ⲉⲓⲡⲧⲟⲣⲉ ⲉⲧⲟⲧⲕ ⲛ̄ⲓⲟⲗⲁⲛⲏⲏⲥ ⲉⲧⲣⲉⲓⲱⲕ ⲉⲛⲓⲁⲛ ⲏⲛⲓⲁⲧⲣⲉ ⲡⲥⲟⲛ ⲛ̄ⲡⲉⲓ(ⲓ)ⲟⲧ ⲓⲁⲡⲥⲉⲓⲛⲟⲗⲓⲟⲓ ⲉⲧⲛ̄ⲓⲟⲧⲏ ⲧⲉⲥⲧⲟⲧⲁⲓ ⲉⲧⲟⲧⲁⲓⲕⲁⲗⲉ ⲉⲧⲟⲧ ⲁⲧⲟⲩ ⲡⲉⲧⲏⲏⲧ ⲉⲟⲗ ⲓⲉ-(lies ⲓⲁ)-ⲛⲓⲁⲛ ⲕⲁⲛ ⲁⲓⲡⲏⲁⲓⲟⲗⲁⲛⲏⲥ ⲕⲁⲛ ⲁⲓⲡⲏⲁⲓⲁⲧⲣⲉ [ⲛ̄]ⲉⲧⲏⲏⲧ ⲉⲟⲗ ⲧⲏⲣⲓ ⲧⲟⲩⲉⲓⲟⲥ] ⲉⲓⲣⲉ ⲕⲁⲧⲁⲣⲟⲓ.

„ich [Jakob], der Sohn des Paham, ich schreibe an unsern Vater, den Bischof: ich bürge in deine Hand in bezug auf Johannes, daß er gehen wird zum Gericht mit Hatre, dem Bruder seines Vaters wegen des *συνπόδιον*, das im Innern der *στοά*(?) ist, über das sie prozessieren. Und das was herauskommen wird unter dem Urteil, ob es das des Johannes werde, ob es das des Hatre werde, alles, was herauskommen wird, ich bin bereit, demgemäß zu tun.“ (Folgte das Versprechen einer Geldstrafe für den Fall, daß das nicht geschehe.)

Das Gegenstück zu dieser Urkunde bildete Crum a. a. O. Nr. 155:

[ⲁⲛⲟⲕ ⲓⲁⲧⲣⲉ ⲛ̄]ⲏⲏⲣⲉ ⲛ̄[. . .] [ⲉⲓⲥⲓⲁⲓ ⲛ̄ⲡⲉⲛⲉⲓⲟⲧ] ⲡⲉⲛⲓⲕ(ⲟⲛⲟⲥ) ⲉⲓⲡⲧⲟⲣⲉ ⲉⲧⲟⲧⲕ ⲛ̄ [. . .] ⲏ ⲉⲧⲣⲉⲓⲱⲕ [ⲉ ⲛⲓⲁⲛ ⲏⲛⲓⲁⲧⲣⲉ]ⲏⲏⲥ ⲡⲏⲏⲣⲉ ⲛ̄[ⲛⲁⲥⲟⲛ ⲓⲁⲡⲥⲉⲓⲛⲟⲗⲓⲟⲓ] ⲉⲧⲛ̄ⲓⲟⲧⲏ ⲏⲏⲧⲉⲥⲧⲟⲧⲁⲓ ⲉⲧ]ⲛ̄ ⲁⲓⲕⲁⲗⲉ ⲉⲧⲟⲧ ⲁⲧⲟⲩ ⲡⲉⲧⲏⲏⲧ ⲉⲟⲗ ⲓⲁⲡⲓⲁⲛ ⲉⲓⲁⲉ ⲙⲁⲓⲡⲏⲁⲓⲟⲗⲁⲛⲏⲥ ⲉⲓⲁⲉ ⲛⲉⲓⲡⲏⲁⲓⲟⲗⲁⲛⲏⲥ ⲁⲉ ⲉⲟⲗ ⲓⲁⲉ [. . .] ⲉ . . . ⲓⲁⲛ ⲉⲧⲣⲉ[ⲏⲉⲓⲟⲥ]

„[ich, Hatre, der] Sohn des [...], ich schreibe an unsern den Bischof: ich [bürge in deine Hand in bezug auf A daß er gehen wird [zum Gericht mit Joha]nnes, dem [meines Bruders, wegen des *συμπόδιον*, das im Inner [στροά ist], über das wir prozessieren. Und was herausko wird unter dem Urteil, ob es das Meinige werde, ob Meinige nicht werde, was auch immer herauskommen wird (folgt wieder das Versprechen der Geldstrafe).

42. Crum, Coptic ostraca Nr. 48. — Verpflichtungserklärung Schuldners gegenüber seinem Bürgen, ihn schadlos zu halten, wenn die Bürgschaft zur Vollstreckung kommen sollte.
- ΑΝΟΚ Π[ΕΣΤΗ]ΤΕ Π-ΚΟΜΕΣ ΕΤ-[CZ]ΑΙ Π-ΠΕΤ-ΟΤΑΒ Π-ΚΩΤ ΑΠΑ ΑΡ ΠΕΠΙΣΚΟΠΟΣ ΧΕΠΙΤΕ (lies χε επιαν) ΑΙ-ΠΑΡΑΚΑΛΕΙ ΠΥΟΚ ΔΚ-ΣΥ ΠΥΟΚ (lies ΠΥΟΙ) Ε-ΤΟΟΤΕΓ ΠΠ-ΙΑΚΩΒ ΟΠ-ΝΕΓΚΑΗΡΟΝΟΜΟΣ ΨΑ-ΠΕΠΠ-Τ-ΣΝΟΟΤΣ ΝΕΠ-ΕΠΕΠ ΕΠΤΑ-Ι Ε-ΡΗΣ ΧΕ-ΜΑ-ΝΤΑ-ΠΟΛΕΝ ΠΩΛΩ) [Π]ΥΤΟΥ (lies ΠΠΥΑΤ) ΕΥΟΠ ΠΥΟΝ Τ-Ο Π-ΖΕΤΟΙΜΟΣ Ι ΟΥΖΟΛΟΚ(ΟΤΣΕ) ΗΑΚ ΟΠ-ΤΟΥΤ Π-ΜΙ[Κ]Μ[Δ] Π-ΖΟΥΕΤ ΑΤΩ Τ-ΟΡΙ Π-ΠΠΟΥΤ(Τ)Ε ΠΕΠΑΝΤΩΚΡΑΤΩΡ ΧΕ-ΝΕΦΟ (lies ΗΝΑΚΩ) ΤΕΠΡΟΕ Ε-ΣΠΟΠΕ ΠΠΑΤΑ-ΕΙ.

„ich, Pesynte, Sohn des Komes, bin es, der schreibt an den heiligen Vater Apa Abraham, den Bischof: da ich dich gebürgt hast du in bezug auf mich in die Hand des J und seiner (Mit)-Erben bis zum 12ten Tage des Epiphi, wenn ich nach Süden komme, damit ich mich auseinandersetze mit ihnen. Wenn nicht, so bin ich bereit, daß ich dir einen solidus und 5 Likna Kupfer gebe. Und ich schwöre dir vor Gott dem Allmächtigen, daß ich den festgesetzten Termin nicht eintreten lassen werde, ohne daß ich bereits gekommen

43. Stern, Äg. Ztschr. 23, 148 (Krall, Rec. de trav. 6, 64. Reclout, Actes et contrats 103). — Bürgschaften aus dem Kloster bei Memphis, aus arabischer Zeit (etwa 8. Jhd.) abgegeben von Mönchen des Klosters an den Archimandriten und Hegumenos desselben Klosters. Sprache und Schreibweise sehr wild. — Die Bürgschaft hat in korrekter Orthographie umgesetzt diese Form:

ΑΝΟΚ Α. ΟΠ-Β. ΟΠ-Σ. ΕΝ-ΣΖΑΙ Π-Δ. ΧΕ-ΕΠ-ΣΤΩΡΕ*) Π-ΤΟΟΤΚ^{b)} Π-ΠΠ-ΤΣΙΚΕΛΙ ΗΑΦ Ε-ΚΗΠΕ ΑΤΩ ΕΠ-ΣΤΩΡΕ*) ΠΥΟΦ ΖΠ-ΖΩΒ ΠΠ Ε-ΣΑΒΟΛ ΠΠΟΦ^{d)}

„ich A. und B. und C., wir schreiben an D., sagend: wir bürgen in deiner Hand in bezug auf E., daß du ihm Urlaub nach Keme (Ägypten oder Kairo?) gebest, und wir bürgen in bezug auf ihn in allem, was außerhalb von ihm ist.“^{*)}

Varianten, soweit sie uns angehen, sind:

a) ϩτωρι, ϩτορε ; das eigentlich zu erwartende τῷ statt εν- oder ῶ- (wie die Texte meist schreiben) hat nur Krall II.

b) So Louvre IV. X; $[\text{ῶ-}]\text{τοοτῳ ῶ-τεκ-ῶντ-ῶτ}$ „in der Hand deiner Vaterschaft“ Louvre VIII; ἡακ „dir“ Louvre V. VII (ῶ-ϩτωρι ἡακ ῶ-ἡωχ „wir bürgen dir in bezug auf Henoch“); die Nennung des Empfängers der Bürgschaft fehlt ganz in Krall II.

c) Louvre VIII hat hinter dem Namen den Zusatz ε-περ ἀμιοσιμ „in betreff seiner Steuer (*δημόσιον*)“.

d) So Louvre X; εταγκαβολ Louvre VI; εταγсавол Krall II (verlesen?); in den anderen Urkunden nicht vollständig erhalten; Louvre IV hat hinter den Worten ῶκ-τι-сικεαι ἡαῳ nur Folgendes: $\text{ῶῖ-ζωβ ἡῶ вол εροῳ ζα-περ-τεμιοσιμ ῶῖ-ζωβ ἡῶ}$ „und alles, [was] außerhalb von ihm ist für (oder statt) seine Steuer und alles (andere).“

e) Sinn?

44. Crum, Coptic ostraca Nr. 173. — Deckungsversprechen der Schuldner gegenüber dem Bürgen, der für sie eingetreten ist. $\text{ἀνοκ γεωρ[ιος] πῶνρε ῶ-παρ [. . . .] τε [. . . .] [εῖπια] ἀν-παρκαλει ῶνοκ ῶτοκ ματ[ε]ος] ἀκ-ϩτωρ[ε] ῶ-οτζολοκοτсе ε-τοοτῳ ῶ-[. τῷ-]χρεωστει ετρεν-τααῳ ἡ[ακ]}$
 „ich, Georgios, der Sohn des Para [wir sind es, die schreiben, sprechend: da] wir dich baten, hast du, Matth[aios], gebürgt in bezug auf einen Solidus in die Hand des [. . . . wir] sind schuldig, daß wir ihn (wieder)geben d[ir].“

45. Crum, Coptic ostraca Nr. 166. — Quittung des Bürgen über Empfang der Deckung für die verbürgte Schuld. $\text{ἀνοκ ζαρων ῶ-ἡεχεκινα ετ-сζαι ῶ-δα[τια] πῶῖ-ἀνανιαс хε-[τ-ῶ]ζ ῶ-τпауε ῶ-ζолок(отсе) εтει (lies εтαι)- ϩτωρε ῶноκ ῶнос ἡα-ἡ-παταос ῶ-кавиот εис-ζηнте ас-еи ε-тот аτῶ ἀκ-таас ἡαι аτῶ τ-ῶ ῶ-εтeпoc ε-роеис пек-асниос зи-тῷ-рῶиe ἡῶ εῳ-ἡнτ εвол εрок ζарос.$

„ich, Aaron, Sohn des Jezekiel, bin es, der schreibt an David, den Sohn des Ananias, sagend: [ich bin gefül]lt mit dem halben Solidus, in bezug auf den ich gebürgt habe in bezug auf dich wegen Paulos, dem Sohne des Kabiw. Siehe er (der halbe Solidus) ist in meine Hand gekommen, und du hast ihn mir gegeben und ich bin bereit zu wachen (über) deine Unschuld (ἀσήμεος für ἀζήμεος) bei jedermann, der zu dir seinet- (des $\frac{1}{2}$ Solidus) wegen kommen wird.“

46. Crum, Cat. of Copt. Manusc. in the J. Rylands library at Manchester p. 170, Nr. 361. — Brief, in dem es heißt:

„Wir haben den Pſenanastase beschworen wegen des Solidus, wir stritten mit ihm; er bat um 2 Tage Frist. Danach ging ich zu ihm, er brachte uns den Pschoi, Sohn des Pnae.“

αϞ-ⲡⲥ[ⲧⲟⲣⲉ] ⲉ-ⲧⲟⲟⲩ̅ ⲉⲧⲣⲉϞ-ⲧααϞ ⲛαⲛ ⲡαα-ⲡⲥⲁⲛⲛⲧ ⲛ̅-ⲡⲥαα.

„Er (d. h. dieser) bürgte in unsere Hand, daß er ihn uns geben werde bis zum 8ten (Tage) des Festes.“

Ebenda findet sich weiterhin nach andern Dingen, die nicht zur Sache gehören, in unverständlichem Zusammenhang: αⲛ-βαα ⲡⲥⲧⲟⲣⲉ ⲉβⲟα „wir lösten die Bürgschaft“.

47. Crum, Coptic ostraca Nr. 229. — Mahnung der Schuldner durch Vermittlung der Bürgen (oder der Bürgen durch Vermittlung der Schuldner?) zur Erfüllung der Bürgschaft.

ⲉⲡⲉⲓⲁⲛ ⲁⲔ-ⲧⲛⲛ̅ⲁⲟⲩ̅ ⲛαⲓ ⲉⲧⲃⲉ-ⲡⲕⲁⲓⲟⲩⲁ ⲧⲛⲟⲩ̅ ⲉⲓϞ-ⲫⲛⲧⲉ ⲁ[ⲓ-ⲧⲣⲉ]-
ⲡⲁⲧⲁⲟⲥ ⲛ̅ⲛ̅-ⲕⲟⲧⲁⲟⲩⲧⲧⲉ ⲉ-Ϟⲁⲓ ⲛⲁ-ⲁⲡ[ⲓ]ⲧⲓⲁ ⲛ̅ⲛ̅-βⲁⲥⲓⲁⲉⲧⲥ ⲫⲉ-βⲟⲁ
ⲡⲥⲧⲟⲣⲉ ⲛ̅-ⲡⲕⲁⲓⲟⲩⲁ ⲉβⲟⲁ ⲫⲉ-ⲉⲓⲉⲧ-ⲡⲁ[ⲣⲁⲕⲁⲁⲉ] ⲛ̅ⲡⲟϞ ⲛ̅-ⲕⲟⲩ̅-Ϟⲟⲡ.

„da du mir (Botschaft) gesandt hast wegen des Kameles (vgl. ob. Nr. 24), so habe ich nun Paulos und Koluthes schreiben lassen an Ap[.]tia und Basileus, sagend: „„löset die Bürgschaft in bezug auf das Kamel, damit man es nicht noch einmal einmahnt.““

48. Crum, Coptic ostraca Nr. 133. — Klageschrift einer verstoßenen Frau gegen ihren Mann.

ⲉⲁⲛⲁⲥⲓⲁ ⲉⲧ-Ϟⲁⲓ ⲛ̅-ⲡⲉϞ-ⲫⲟⲉⲓϞ ⲡⲣⲉⲥⲃ(ⲧⲧⲉⲣⲉⲣⲟⲥ) ⲁⲡⲁ ⲁⲛⲁⲛⲓⲁⲥ ⲛ̅ⲛ̅-ⲁⲡⲁ-
βⲁⲣⲉⲟⲟⲓⲟⲓⲁⲓⲟⲥ ⲫⲉ-ⲁⲣⲓ-ⲧⲁⲣⲁⲡⲛⲓ ⲫⲉ-ⲉⲡⲉⲓⲁⲛ ⲁⲓ-βⲟⲁⲕ ⲛαⲓ ⲫ̅ⲛ̅-ⲡⲧⲓⲃⲉ ⲉⲓϞ-
ⲡⲟⲩⲧⲉ ⲛ̅-ⲣⲟⲓⲛⲡⲉ ⲉ-ⲁ-ⲧⲁⲫⲟ ⲫⲟⲟⲥ ⲛαⲓ ⲫⲉ- ⲛⲟⲟⲥⲃⲉ ⲛⲓ ⲫⲁ-ⲣⲁⲧ ⲁⲓ-ⲡⲉ
ⲛⲛⲓ ⲁⲥⲫⲟⲛⲡⲉ ⲁⲓ-ⲫⲟⲃⲉ ⲉ-ⲡⲧⲓⲃⲉ ⲫⲉ-ⲉⲓ-ⲫⲟⲩⲟⲧ ⲉⲣⲟⲓ ⲧⲉⲛⲟⲩ̅ ⲉⲓϞ-ⲫⲛⲧⲉ ⲁϞⲉⲓ

εροτην αρι-τακαπη ν̄ρ-χνοϋϥ χε-ετβε-οτ εκ-καπς ὕμον αϥ-χοος χε-
 ει-οϋωϥ παζνε ὕ-πηι λιτανο παζνε ὕπεϥ-χιτῆ οϋλε ὕπεϥ-βωλ
 πϣτωρε εβολ αρι-τακαπη ν̄ρ-χνοϋϥ ν̄ρ-πακαλει ὕμοϥ ετβητ.

„Athanasia ist es, die schreibt an seinen (lies: ihren) Herrn, den Presbyter Apa Ananias und Apa Bartholomaios, sagend: tu (mir) die Liebe: da ich weggegangen bin aus dem Dorfe vor 3 Jahren, nachdem Psacho mir gesagt hatte: „„geh weg von mir““, und ich wegging, es geschah, ich kehrte heim(?) in das Dorf, damit ich mich Nun siehe ist er (wieder) hinein (in mein Haus) gekommen. Tu (mir) die Liebe und frag ihn: „„weshalb belästigst(?) du sie?“ Denn er hat gesagt: „„ich will (nur) die Einrichtung des Hauses““. Ich habe die Einrichtung zur Verfügung gestellt(?), er hat sie (aber) nicht genommen und hat auch die Bürgschaft nicht gelöst. Tu (mir) die Liebe und frag ihn und ermahne ihn meinetwegen.“

Zweiter Teil.

ϣ̄π-τοοτ̄ (ϣτοοτ̄) ὕ-οϋζμε „die Hand einer Frau nehmen“
 einem Manne (μαϥ) = „sie ihm verloben“, *μνηστεύει τινά τινι*,
 bis auf das Beispiel Nr. 56 nur sahidisch belegt. Der bohair.
 Dialekt gebraucht dafür ωπ ν̄σα-οϋζμε „hinter einer Frau
 achten (zählen) einem Manne (μαϥ)“.

Belegstellen.

49. Deut. 22, 23.

οϋϣερε ϣ̄μη ὕ-παρενος ε-ατ-ϣ̄π-τοοτ̄ ὕ-ζαι (Budge, Copt.
 bibl. texts.)

„ein jungfräuliches Mädchen, dessen Hand man genommen hat
 einem Gatten.“

παῖς παρθένος μεμνηστευμένη ἀνδρί.

50. Deut. 22, 25. 27.

τϣερε ϣ̄μη τεπτατ-ϣ̄π-τοοτ̄ (Budge a. a. O.)

„das Mädchen, dessen Hand man genommen hat“.

ἡ παῖς ἡ μεμνηστευμένη.

51. Deut. 22, 28.

οὔρερε ψη ἡ-παρθένος ε-υποῦ-ψῆ-τοοτῆ (Budge a. a. O.)
 „ein jungfräuliches Mädchen, dessen Hand man nicht ge-
 nommen hat.“

ἡ παῖς ἡ παρθένος, ἣτις οὐ μεμνήσθεται.

52. Matth. 1, 18.

ἡ-τεροῦ-ψῆ-τοοτῆ ἡ-τεφ-μαατ ἡρια ἡ-ιωσηφ.

„als man die Hand seiner Mutter Maria genommen hatte dem
 Joseph.“

μνηστευθείσης τῆς μητρὸς αὐτοῦ Μαρίας τῷ Ἰωσήφ.

53. Luc. 1, 27.

οὔπαρθένος ε-αῦ-ψῆ-τοοτῆ ἡ-οῦζαι ε-πεφ-ραν-πε ἡ-ιωσηφ.
^{„eis“}

„eine Jungfrau, deren Hand man genommen hatte einem Gatten,
 dessen Name Joseph war.“

παρθένον ἐμνηστευμένην ἀνδρὶ ᾧ ὄνομα Ἰωσήφ.

54. Luc. 2, 5.

ἡρια τετ-ερε-τοοτῆ ψηη ναφ.

„Maria, die, deren Hand genommen war ihm“ (Zustand).

Μαριάμ ἡ ἐμνηστευμένη αὐτῷ.

55. Zoega, Catal. cod. copt. 225. — Maria blieb zwei Jahre im Hause des Joseph,

χιν-ἡτατ-ψῆ-τοοτῆ ναφ ἡ-εζωε.

„seitdem man ihre Hand genommen hatte ihm als Frau.“

56. Lagarde, Aegyptiaca S. 4 (de morte Josephi 3, 2), boh.

ἡρεν-ψη ἡ-σα-οῦρω ἡ-νανεφ ἡ-τεν-ψεπ-τοτῆ ναφ ψα-πχοῦ
 ἡ-πχοπ.

„mögen wir nach einem guten Manne suchen, daß wir ihre
 Hand nehmen ihm bis zur Zeit der Hochzeit.“

Dritter Teil.

ϡΕΠ-ΤΟΤΩ Ν-ΟΥΡΩΙ „die Hand jemandes nehmen“ = „ihn begrüßen“ = ἀσπάζεσθαι, nur bohairisch.

Belegstellen.

57. Exod. 18, 7.

ΑΦΤ-ΦΙ Β-ΡΩΩ ΟΤΟΣ ΑΥ-ϡΕΠ-ΤΟΤΩ Ν-ΝΟΥ-ΕΡΗΟΤ.

„er gab einen Kuß auf seinen Mund und sie nahmen die Hand ihrer Genossen (d. h. einer des andern).“

καὶ ἐφίλησεν αὐτὸν καὶ ἠσπάσαντο ἀλλήλους.

58. Psalm 84, 11.

ΟΥΔΙΚΕΟΣΤΗ ΝΕΥ-ΟΥΖΙΡΗΗ ΑΥ-ϡΕΠ-ΤΟΤΩ Ν-ΝΟΥ-ΕΡΗΟΤ.

„Gerechtigkeit und Frieden nahmen die Hand ihrer Genossen (d. h. einer des andern).“

δικαιοσύνη καὶ εἰρήνη κατεφίλησαν.

59. Matth. 5, 47.

ΕΨΩΠ ΝΤΕΤΕΝ-ϡΕΠ-ΤΟΤΩ Ν-ΝΕΤΕΝ-ΕΝΗΟΤ Ὀ-ΜΑΤΑΤΩΤ.

„wenn ihr die Hand eurer Brüder allein nehmt.“

εἰν ἀσπάσησθε τοὺς ἀδελφούς ὑμῶν μόνον.

II. Juristischer Teil.

Einleitung.

Wer die griechischen Urkunden Ägyptens für die Erforschung des hellenistischen Schuldrechtes zu verwerten strebt, darf sich nicht auf die altgriechischen Quellen und die Urkunden der griechischen Papyri beschränken. Denn ebenso wie die Gräkoägypter des 2. und 1. Jahrhunderts v. Chr. schon eine Mischrasse gewesen sind, kreuzen sich griechisches und ägyptisches Denken auch in den Urkunden, in denen sich das Rechtsleben des Mischvolkes spiegelt. Die Frage, ob der ägyptische Einfluß auf das griechische Recht oder wenigstens auf das griechische Urkundenformular eingewirkt hat, muß hier gestellt werden. Auch da wo die Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Einflüssen fehlen, ist es wichtig, eine exakte Vorstellung von dem juristischen Denken und von den Erklärungsformen der Nationalägypter zu haben, denn wir stehen dem griechischen Materiale ganz anders vorbereitet gegenüber, wenn wir wissen, für welche Gedanken des griechischen Rechtes Ägypten einen besonders dankbaren Boden in seiner eigenen Rechtsentwicklung unter die griechische Herrschaft mitbrachte. Es genügt nicht, daß wir uns, wie es heut meist geschehen muß, mit der großen Unbekannten abfinden, die in der ägyptischen Rechtsentwicklung gegeben ist. Wir müssen versuchen, die Unbekannte zu bestimmen.

Die Vorarbeit dazu ist von einem Manne geleistet, von E. REVILLOUT. Wie wenig seine Werke als feste Grundlage für die rechtshistorische Forschung geeignet sind, ist bekannt, wenn auch nicht vergessen werden soll, daß es eine große Leistung war, die wichtigsten Urkundentypen in den Grundzügen richtig zu verstehen und den ersten Versuch zur zusammenfassenden Darstellung aus spröden Bausteinen zu machen. Für die Fragen, die uns hier interessieren, ist die Tätigkeit des großen Demotikers allerdings ohne wesentliches Ergebnis gewesen. REVILLOUT hat in seinen Schriften die Existenz des ägyptischen Bürgschaftsrechtes

bestritten¹⁾, und wenn er auch einmal in einer Urkunde eine Bürgschaft erwähnt zu finden glaubte, hat er noch bis in seine letzten Lebensjahre doch mit seltsamer Logik hinzugefügt: „cautionnement d'autant plus curieux que ce genre d'acte était formellement interdit en droit égyptien.“ Dieser Gedanke hing bei REVILLOUT damit zusammen, daß er die Personalexekution nach ägyptischem Rechte durch das Gesetzbuch des Bokchoris ausgeschlossen sein ließ, andererseits, daß er die Bürgschaft für unmöglich hielt, weil er die direkte Stellvertretung ausgeschlossen sah. Daß das letztere der beiden Argumente nicht trifft, liegt für den Juristen auf der Hand. Auf die Frage der Personalexekution nach ägyptischem Rechte wird unten noch einzugehen sein (35 ff.). Die Tatsachen liegen auch für dasjenige Material, das REVILLOUT überblickte, anders. Er hat niemals das Bürgschaftswort *šp dr-t* „Hand nehmen“ verstanden.

Seltsam ist es, daß REVILLOUT selbst bei Juristen mit seiner Anschauung von der Unmöglichkeit der Bürgschaft nach ägyptischem Recht Anklang und Glauben finden konnte.²⁾ Wenn wir im Schuldvertrage der drei letzten Jahrhunderte v. Chr. Klauseln finden, die sicher auf eine personale Haftung gehen („Ihr seid hinter mir in bezug auf das Recht der obigen Urkunde . . . das Recht der obigen Schrift soll sein auf mir und meinen Kindern . . . auf mir liegt es zu zahlen . . .“), muß es deutlich sein, daß dem ägyptischen Rechte auch der Gedanke des Einsatzes der Persönlichkeit für einen garantierten Erfolg vertraut gewesen ist. Außerdem fordert aber das Gesamtbild, welches Historiker und Juristen von dem Ägypten der Ptolemäerzeit begründet haben, daß wir eine Bürgschaft ägyptischen Rechts als geschichtlich notwendig betrachten müßten, auch wenn sie nicht bezeugt wäre. Der Boden stand am Anfang der Ptolemäerzeit in weitem Umfange im Privateigentum des Königs. Daher kam die Sicherheit durch Grundstückspfand wenig in Betracht. Zugleich ist die Sicherungsübereignung als einziges Institut der pfandartigen Sicherung am Grundstück viel zu schwerfällig, als daß nicht für die Bürgschaft ein dringen-

1) Les obligations en dr. ég. Paris 1886, p. 144. Précis de droit égyptien 2, 1232 f. 1327.

2) Unkritischer Bericht bei Bortolucci bull. dell' ist. di dir. rom. 17 (1905), p. 299 f.

des Bedürfnis bestanden haben sollte. Endlich waren die Haftungen mit dem Vermögen oder mit einzelnen Grundstücken praktisch eingeschränkt, weil die Gemeinschaftsverhältnisse des ägyptischen Familienrechtes die Belastung des Vermögens oder einzelner Sachen an die Zustimmungserklärungen von Familienmitgliedern knüpften. Die Bürgschaft war hier ein unabweisbares Bedürfnis.

Das Verdienst, zuerst das ägyptische Wort für Bürge und Bürgen erkannt zu haben, gebührt SPIEGELBERG. In P. Kairo 30647 deutete er das *šp dr-t* richtig. Bei der Berichtigung von SPIEGELBERGS ersten Editionen der Kairiner Papyri ergaben sich die Grundgedanken für diese Studie.

Es kann sich nicht darum handeln, daß wir das ägyptische Bürgschaftsrecht in seiner Entwicklung durch die Jahrtausende ägyptischer Kultur verfolgen. Zu einem solchen Unternehmen fehlt heute noch das Material. Vor der Ptolemäerzeit liegt nur eine Urkunde, der große Bericht des Peteese in dem Hibeh-Papyrus der Rylands-Bibliothek, der aus dem 6. Jahrhundert stammt, vor. So führt in die Urzeit nur der trügerische Weg, den die Rechtssprache der jüngeren Zeit rückwärts verfolgen läßt. Es kann sich nur darum handeln, den juristisch bedeutsamen Inhalt der demotischen Urkunden der jüngeren Zeit vorzulegen, die uns sehr deutlich zeigen, wie die Ägypter von Haus aus die Bürgschaft auffaßten. Dieses Material muß in Beziehung zu den griechischen Urkunden Ägyptens gesetzt werden. Dabei ergeben sich wesentliche Gleichheiten der Grundgedanken, welche das altgriechische und das ägyptische Bürgschaftsrecht beherrschen. Das ist interessant, weil es dadurch wahrscheinlich wird, daß wir die griechischen Urkunden Ägyptens als unveränderte Typen hellenistischer Geschäftsurkunden auffassen dürfen. Die hellenistischen Rechtssätze über die Bürgschaft und den Notariatsstil der griechischen Urkunde haben keinen Widerstand an eigenartigen Bildungen des ägyptischen Bürgschaftsrechtes finden können. Um so wertvoller werden die griechischen Urkunden Ägyptens für unsere rechtsgeschichtliche Forschung. Wir können auf Grund der hellenistischen Urkunden Ägyptens, die in ununterbrochener Folge bis in die byzantinische Zeit hineinreichen, feststellen, wie die hellenistische Bürgschaft aussah, welche noch den Gesetzgebern des *corpus juris* aus der Praxis ihrer Zeit bekannt war.

Für die Frage, in welcher Weise das ägyptische und das griechische Recht im Bürgschaftsrecht aufeinander eingewirkt haben, ergibt sich wenig. Gewisse Wechselwirkungen sind im Stil der Notariatsurkunden unverkennbar. Nach ägyptischen Wendungen prägen sich Termini der griechischen Amtssprache, wie bei der Domonialpacht, andererseits haben die griechischen Formulare gerade in dem Verkehr mit den ptolemäischen Staatsbehörden ihre Wirkung, die noch nicht genügend scharf erkannt werden kann.

Jedenfalls darf man in der vorliegenden Studie nicht mehr als Zusammenstellungen des Urkundeninhalts und derjenigen Fragen suchen, zu welchen der Urkundeninhalt unmittelbar Anlaß gibt. Es gibt nur ganz wenig Material für die Prozeßurkunden, noch gar nichts von Gesetzestexten oder prinzipieller Formulierung der Rechtssätze. Eine wirkliche Darstellung des Bürgschaftsrechts und des Schuldrechts ist noch unmöglich. Wenn wir so nur demotische Urkundenstudien zum Bürgschaftsrecht leisten können, greifen wir doch nicht unerheblich über den Kreis der im Vordergrund stehenden Urkunden über das Bürgschaftsrecht hinaus. Wir werden einmal die eigenartigen Mithaftungserklärungen berücksichtigen, welche sich in Kaufverträgen und Eheverträgen finden, das sogenannte „Rufen zur Urkunde“, das bisher verschieden gedeutet worden ist. Wir werden andererseits in einem Anhange das koptische Bürgschaftsmaterial überblicken, das die ägyptischen Gedanken im Bürgschaftsrecht der byzantinischen Zeit erkennen läßt.

Erstes Kapitel.

Die Bürgschaft durch Handnehmen.

§ 1. Das Handnehmen.

Von den beiden Erscheinungen, welche die Haftungsübernahme neben dem Schuldner in den ägyptischen Urkunden aus der Ptolemäerzeit aufweist, ist die eine den europäischen Bürgschaftsrechten schon durch die Ausdrucksweise verwandt, welche in den Urkunden hervortritt. Der Bürge sagt hier am Ende des Protokolls, das über den Schuldvertrag errichtet wird: „ich habe Hand

genommen“¹⁾, oder „ich bin Handnehmer“²⁾ Wo die Bürgschaft nicht zur Sicherung eines Schuldvertrages eingetragen wird, steht diese Erklärung an der Spitze der Urkunden³⁾, so in der Gestellungsbürgschaft.

Die sprachliche Erscheinung allein erinnert schon an den bekannten Typus der Bürgschaft bei den verschiedensten Kulturvölkern, die unabhängig voneinander hier mit ähnlichen Denkformen arbeiten.⁴⁾ Das altgriechische Recht hat auch in seiner Bürgschaftsterminologie den Handschlag⁵⁾, germanische Rechte nennen den Bürgen „Handschlager“⁶⁾, wie er im isländischen Recht „handsalamadr“ heißt.⁷⁾ Die Terminologie der slavischen Rechte hat für die Bürgschaft überall Ausdrücke, welche den Begriff Hand enthalten⁸⁾, und seit KOSCHAKER wissen wir, daß bei Assyriern und Babyloniern auf allen Stufen der Rechtsentwicklung der Gedanke des Handnahmeaktes bei der Bürgschaft lebendig ist. Gerade die Vergleichung mit den anderen Rechten weist aber darauf hin, daß die Rechtssprache in mehrfacher Weise den Handschlag auffassen kann.

Das ägyptische Wort für Bürgen heißt *šp drt* „Hand nehmen“⁹⁾ Der Bürge heißt „Handnehmer“¹⁰⁾ Die Handlung des Bürgens heißt „das Handnehmen“¹¹⁾, für „bürgen“ sagt der Ägypter auch „ein Handnehmen tun“¹²⁾ Der Name des Schuldners ist dabei entweder mit der Präposition *n* „in bezug auf“ angeknüpft oder er wird anscheinend ohne jede Präposition dem Verbum für Handnehmen beigelegt, in welchem Falle aber diese Präposition zu ergänzen

1) Urk. 1. 3. 4. 2) Urk. 9. 10. 3) Urk. 6. 7. 8. 22. 23.

4) Puntchart, Schuldvertrag und Treugelöbnis im sächs. Recht des Mittelalters S. 348 ff. — v. Amira, Nordgerm. Obligat.-R. 2, 312. — Gierke, Schuld und Haftung S. 161. 183. 186 f. 191. — Partsch, Griech. Bürgschafts. 1, 46. — Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschafts. (1911) S. 16, 219 ff., 240. Ferner für das polnische Recht: Dabowski, *rekojemstwo w prawie polskiem średnio-wiecznem* (1904), mir nicht zugänglich.

5) Partsch, Gr. Bürgschafts. 1, 46.

6) wärhander, Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

7) v. Amira, Nordgerm. Obl.-Recht 2, 312.

8) vgl. die Nachweise Leskiens in Partsch, Gr. Bürgschafts. 1, 48 und Murkos (Graz) bei Koschaker S. 16, 222.

9) Sethe zu Urk. 1 § 33. 10) Sethe. Urk. 1 § 31. 9 § 87.

11) Urk. 1 § 33. 16 § 31.

12) Urk. 6 § 14. 8 § 18. 17 § 23.

ist.¹⁾ Der Ägypter sagt „handnehmen in bezug auf den Schuldner“, wie der Grieche *ἐγγυᾶσθαι τινα*. Die Leistung, für welche gebürgt wird, steht ebenso als Objekt der Beziehung entweder mit der Präposition *n* oder ohne sie.²⁾ „Ich habe Hand genommen . . . in bezug auf 10 Silberlinge“. Es ist nicht anders als in den hellenistischen Urkunden Ägyptens: *ἐγγυᾶσθαι τι, ἐγγυᾶμαι τινα μονῆς καὶ εὐφρανείας*.

Der moderne Beobachter wird von vornherein nicht zweifeln, daß die Vorstellung der ägyptischen Rechtsurkunden nicht anders als die moderne gewesen ist. Der Bürge scheint seine Hand in die des Gläubigers gelegt zu haben. Aber so einförmig ist der Handschlag bei den Völkern gar nicht aufgefaßt worden. Wenn im altbabylonischen Bürgschaftsrechte und in der Zwangsvollstreckung nach den Zwölfafeln der Gedanke nachweisbar ist, daß der Bürge mit seiner Hand die Hand des Gläubigers vom Schuldner zurückzieht, daher aus deliktischem Gedanken haftbar wird³⁾, wenn andererseits der Gedanke, daß der Schuldner dem Bürgen vom Gläubiger eingehändigt wird, sich im griechischen Materiale findet⁴⁾, und nur daneben auch der Gedanke bei den Völkern nachweisbar ist, daß der Bürge seinen Leib einsetzt als Ersatzobjekt für den Fall, daß der verbürgte Erfolg ausbleibt, so werden wir nicht vorschnell aus dem Handgestus Schlüsse ziehen dürfen.

Wir haben daher zunächst vorsichtig gezweifelt, wie das Handnehmen zu verstehen sei, ob nicht vielleicht ein Anfassen der Hand des Schuldners, den der Bürge an sich nehme, gegeben sei. SETHE ist durch den sprachlichen Befund hier zur Klarheit gekommen.⁵⁾ Der Bürge kann nicht sagen: ich nehme Hand des Schuldners, weil der Schuldnername nicht als Genetiv gefaßt werden kann. Denn es steht in Urk. 10. 13 das *n dj-t*, d. h. *εἰς ἔκτισιν* zwischen „bürgen“ und dem Namen des Schuldners. Es gibt Fälle, in denen das „in bezug auf“, das im allgemeinen ergängt

1) Urk. I § 33^b. 10 § 50. 12 § 55. 13 § 16.

2) Urk. I § 33^a. 9 § 89.

3) Koschaker, S. 26 ff. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913, 20f. M. Schorr, Urkunden des altbabylon. Privat- und Prozeßrechtes (Leipzig 1913) S. 94.

4) Partsch, Griech. Bürgschaftsrr. I, 92 ff., 284. Gött. Gel. Anz. 1913, 18f.

5) Die Formulierung zu Urk. I § 33^b deutet auf die Frage hin.

werden muß, sicher dasteht. Nach dem vorliegenden Befund ist es zwingend, den Handschlagsakt zwischen Gläubiger und Bürgen zu denken, so daß der Bürge die Hand des Gläubigers ergreift und seine Hand derart in die des Gläubigers legt, daß der Gläubiger damit die Hand des Bürgen nimmt.

Das Wort „Hand nehmen“, das im Ägyptischen das Bürgen bezeugt, darf dabei nicht nach seiner wörtlichen deutschen Wiedergabe aufgefaßt werden. Es stellt nicht das Greifen des Bürgen nach der Hand des Gläubigers dar, sondern es bezeichnet farblos einfach die „Tätigkeit bei dem Handnahmeakt“. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Tätigkeit des Handnehmens auch einmal vom Gläubiger ausgesagt werden könnte. Das folgt aus der Behandlung in den Urkunden. Sowohl der Bürge kann von sich sagen: „Ich habe Hand genommen“, wie er andererseits als leidender Teil sagen kann: „meine Hand ist genommen“, indem der Gläubiger dabei als Nehmender gedacht wird. Das „Hand nehmen“ ist also nicht die lebendige Beschreibung einer Greifgeste des Bürgen, sondern es ist ein Ausdruck, der nichts anderes bezeichnet als „Handschlag machen“. Es ist kein Zufall, daß im Koptischen das gleichfalls auf *šp dr-t* (Handnehmen) zu beziehende *ⲡⲚ-ⲧⲠⲠ*-schlechthin „jemanden begrüßen“ bedeutet.¹⁾ Das ist ursprünglich „shake hand with“. Wer einmal erkannt hat, daß die Rechtsprache der verschiedensten Völker in gewissen Fällen immer wieder zu denselben Sprachbildern gelangt, der wird diese Tatsache, daß das ägyptische Wort für bürgen einfach „Handschlag machen“ bedeutet, nicht erstaunlich finden. Die germanischen Rechte, die mit den Bezeichnungen für den Handschlag Bedeutungen verbinden, die mit der Bürgschaftsfunktion des Handschlages zusammenhängen, bieten Seitenstücke. In den französischen und normannischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts heißt bürgen, auch im Sinne von „versprechen“ *manucapere*, der Bürge *manucaptor*, die Bürgschaft *manucaptio*.²⁾ Ähnlich sprechen französische Quellen von der *paumée*, der *palmata*³⁾, und mittelalterliche Quellen des

1) Kopt. Anhang. Dritter Teil. S. 515.

2) Du Cange, Glossarium, s. v. *manucapere*, *manucaptio*, *manucaptor*.

3) vgl. die Nachweise bei Egger, Vermögenshaftung und Hypothek nach fränk. Recht (Gierke, Unters. 69) S. 69.

sächsischen Rechts von behandstrecken, Handstreckung.¹⁾ Schwächere Parallelen finden sich auch in semitischen Rechten²⁾, im Griechischen, wo ein Wort, das einhändigen, „in die Hand geben“ bedeutet, nämlich das aktivische *ἐγγυῶν*, manchmal auch zur Bezeichnung für die Bürgschaft gebraucht wird. Die deutlichsten Seitenstücke scheinen noch heute in den slavischen Sprachen vorzuliegen. Dort ist dieselbe Zusammenfassung von **raka* = Hand und **jeti* = fassen, greifen mehrfach nachweisbar, so poln. *rekojemstwo* = Bürgschaft = Handreichung, čech. *rekojme* = Bürge = Handgreifer. Das ist ein Gegenstück zu dem ägyptischen „Hand nehmen“, das von Haus aus, eben weil es das Zugreifen des Bürgen bezeichnet, nicht auf das „Genommensein“ des Bürgen in der Hand des Gläubigers zuzutreffen scheint.

Aber wenn es nach der ägyptischen Verbindung „Hand nehmen“ allein auch nicht möglich ist, festzustellen, ob die Sprache der demotischen Urkunden sich des lebendigen Vorganges bei dem Handnahmeakte noch bewußt war, so ist doch diese Gewißheit aus den präpositionellen Wendungen gegeben, die sich manchmal bei dem „Hand nehmen“ finden. Der Bürge sagt: „ich nehme Hand in deine Hand“³⁾ — „meine Hand ist genommen“⁴⁾ — endlich: „man soll Hand nehmen von seinen Leuten“⁵⁾, im Sinne: seine Leute sollen sich als Bürgen verpflichten. Hier ist zweifellos dieselbe Auffassung wie bei dem Handnahmeakt der mittelalterlichen Rechte. Der Bürge legt seine Hand in die des Gläubigers. Auch in dem ägyptischen Recht war wohl der Gedanke derjenige des Einsatzes des freien Menschen für den verbürgten Erfolg.

Dieser Auffassung des Bürgschaftswortes, das einerseits die Tätigkeit bei dem Handschlag als neutraler Ausdruck bezeichnet,

1) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (Nachtrag) s. v. behandstrecken, hantstreckinge.

2) Prov. 15, wo die Bürgen als die „Schläger“ bezeichnet sind, vgl. D. H. Müller bei Koschaker S. 222. — Ferner die babylonische Terminologie, die bürgen einfach als „(hand)schlagen“ wiedergibt und die „Hand“ dabei gar nicht mehr nennt, dazu Koschaker a. a. O. S. 218 ff., dazu M. Schorr, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 10. Partsch ebenda S. 17.

3) Sethe, Über den koptischen Sprachgebrauch zu Urk. 7 § 9. Gerade diese Wendung „in deine Hand“, d. h. in die Hand des Gläubigers verdient Aufmerksamkeit, weil sie einerseits im babylonischen Materiale, vgl. Koschaker S. 219 f., andererseits im germanischen oft bezeugt ist, vgl. Puntschart S. 355. Gierke S. 195.

4) Urk. 13 § 14.

5) Urk. 19 § 10. 11.

das andererseits auch deutlich auf das Handgeben des Bürgen geht, entspricht durchaus die sprachliche Behandlung des Wortes. Das Wortbild „Hand“ wird in dem Worte für „Bürge“ verschieden verwendet. Teils geht es eine enge Verbindung mit dem Verbum „nehmen“ ein, so daß dieses sprachlich wie ein Begriff „Handschlagen“ empfunden worden sein muß. Das Zeichen hierfür ist das Fehlen des Possessivpronomens bei dem Worte für „Hand“. 1) Das „Handnehmen“ ist hier ein einheitlicher Begriff wie das „Schriftnehmen“ in der Bedeutung des Vertragschlusses, das uns noch beschäftigen wird. In dem bohairischen Dialekt des Koptischen ist das Verbum Nehmen mit dem Bestandteil, der einst „Hand“ bedeutete, so zusammengewachsen, daß aus dem dem demotischen *šp dr.t* entsprechenden ⲚⲎ-ⲦⲠⲖⲉ ein ⲎⲪⲦⲠⲠⲓ und ⲪⲦⲠⲖⲉ wird. 2) Es geht daraus deutlich hervor, daß zum mindesten das Wort „Nehmen“ (*šp*) nicht mehr verstanden wird. Dazu kommt, daß man das Wort ⲦⲠⲖⲉ für sich allein im Koptischen nicht mehr für „Hand“ verwendet (SETHE). Andererseits war im Demo-

1) Sethe hat in der Übersetzung es sichtbar gemacht, daß im Ägyptischen der Artikel fehlt.

2) Sethe I § 31. Das Wort ⲪⲦⲠⲖⲉ ist in den Gesichtskreis der Rechtshistoriker schon einmal eingetreten, als Peyron (zu P. Tor. I, IV, 18, p. 116), und nach ihm Demotiker (Reveillout, Les obligations p. 72 ff., Précis I, 317 f., Anm. 3. Spiegelberg, Demot. Papyrus Straßburg p. 9 Anm. 7) die Vermutung aussprachen, daß die dunkle *στυλωσις*, ein Ausdruck, der mit dem öffentlichen Glauben der demotischen Urkunde zusammenhängen muß (P. Tor. I, IV, 18. VII, 2), mit diesem koptischen Wort für „bürgen“, „versprechen“, „verloben“ zusammenhängen müsse. Revillout suchte die *στυλωσις* in dem Eid, den die Kaufurkunde erwähnt („den Eid und den Beweis, den man hinter dich geben wird, den werde ich leisten“). Aber diese Hypothesen sind ins Nichts gebaut. Philologisch sind sie widerlegt, dadurch daß in den griechischen Übersetzungen der demotischen Kaufurkunden der Eid und der Beweis, die in den Kaufurkunden für den Fall des Prozesses eines Eigentumsprätendenten gegen den Erwerber erwähnt werden, eben nicht mit *στυλωσις* wiedergegeben werden. Es ist auch gar nicht üblich, daß solche barbarischen griechischen Worte nach dem Ägyptischen gebildet werden, sondern der Notariatsstil übersetzt. Wo das demotische *šp dr.t* an Stellen vorkommt, an denen es dem ⲪⲦⲠⲖⲉ entspräche, ist es durch ⲉⲓⲓⲩⲩⲁⲛⲁⲓ wiedergegeben; das demotische ⲉⲓ („rufen“) wird griechisch als ⲉⲓⲩⲓⲕⲉⲗⲉⲓⲩⲉⲓⲩ übersetzt, und es wird schwer sein, irgendeinen Fall zu benennen, in welchem die hellenistische Rechtssprache den ägyptischen technischen Ausdruck nicht übersetzte. — Sachlich ist es ausgeschlossen, daß die *στυλωσις* in P. Tor. I irgend etwas mit einer Bürgschaftserklärung oder einem Versprechen zu tun hat. Sie muß sich auf den Urkundenerrichtungsakt beziehen, eine Handlung bezeichnen, die mit der Urkunde vorgenommen wird. Vgl. schon Mitteis, Grundz. p. 176.

tischen noch das Bewußtsein vorhanden, daß die Begriffe „Hand“ und „nehmen“ in dem Wort für bürgen stecken. Das beweisen die eben angeführten Verbindungen, in denen der Bürge sagt: „meine Hand ist genommen“, indem hier der Körperteil Hand sprachlich noch hervortritt. Aus der sprachlichen Erörterung ergibt sich, daß in den Urkunden bei der Bürgschaftsübernahme ein Handnehmen erwähnt wird, bei dem der Bürge seine Hand in die des Gläubigers legt. Welche Schlüsse verstattet diese Tatsache für die Frage, ob der Handschlag in den vorliegenden Urkunden noch tatsächlich die Form der Bürgschaftserklärung war? — Aus der Verwendung des Wortes allein brauchte für die Geschäftssitte und für das Recht nichts zu folgen. Man braucht hier nur an das römische Versprechen in Form der fideipromissio zu erinnern. Dort kann auch der Verbalvertrag durch die Frage „fide promittisne? — fide promitto“ zustande kommen. promittere heißt vielleicht ursprünglich „Hand vorstrecken“¹⁾, und doch folgt aus der Versprechensform gar nichts für die Tatsache, daß noch im römischen Rechte der Handschlag Form war. Das Gegenteil steht fest. So besagt die Rechtsurkunde nichts Sicheres durch die Worte allein. Aber ich glaube doch, daß wir den Handschlag als die übliche Form der ägyptischen Bürgschaft in der Ptolemäerzeit anzusehen haben.

Dafür spricht zunächst der Bau der ägyptischen Bürgschafts-urkunde. In ihr redet wie in jedem ägyptischen Vertrage derjenige, der in dem Vertrage Pflichten übernimmt. An der Spitze dieser Sprechurkunden²⁾ scheint nun immer eine Erklärung zu stehen, welche einen realen Vorgang betrifft, der außerhalb der Urkunde liegt und in dieser bestätigt wird.³⁾ Bei dem Darlehen

1) vgl. Mitteis, Festschr. f. E. I. Bekker S. 138. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 17 Anm. 2.

2) Bei dieser Behauptung sind natürlich die sogenannten Abstandsurkunden ausgenommen. Sie sind schon der Form nach prozessualen Rezeßerklärungen nachgebildet, vgl. Demot. Papyrus Hauswaldt p. 19*.

3) In diesem Zweck des ägyptischen Protokolls sehe ich auch heute noch den Grund, aus dem vereinzelt der griechische Schreiber *ὁμολογεῖ* statt *λέγει* an die Spitze der griechischen Übertragung setzt (A. B. Schwarz, Zitelmannfestschr. S. A. S. 5 No. 3). Der Versuch von B. Schwarz, Festschr. f. Zitelmann, nach Sep.-Abdr. zitiert, S. 8 ff.), nur gewisse Rechtsgeschäfte als *ὁμολογίαι* anzusprechen (*ἀποστάσιον*-Vertrag, Quittung, Darlehenschuldanerkenntnis), scheint mir nicht glücklich. Bei aller sauberen Herausbildung des Quellentatbestandes, die ein Verdienst dieser

sagt der Schuldner entweder, daß er die nummi bekommen habe¹⁾ oder die nummi, die bei dem Schuldner seien, dem Gläubiger zuständen.²⁾ Bei dem Kauf sagt der Verkäufer: „du hast mich bezahlt“, indem heut noch dunkel ist, wie diese Barzahlung im einzelnen Falle dargestellt wurde, wenn der Kauf auf Kredit abgeschlossen wurde.³⁾ Bei der Pacht sagt der Pächter: du hast mir verpachtet, indem der Gedanke der ist, daß der Pächter das Pachtgrundstück übergeben erhalten habe. Im Ehevertrage sagt der Mann: ich habe dich zur Ehefrau gemacht. — *Überall sind es reale Akte, die als Rechtsgrund der folgenden Verpflichtungserklärungen erscheinen.* — Wenn ein solcher Akt nicht vorliegt, sondern aus der Erklärung allein die Verpflichtung entsteht, so wird das ausdrücklich gesagt. So im Domänenpachtvertrage, wo der Pächter bei Neubegründung des Verhältnisses naturgemäß erst hineingelassen wird, wenn er die Sicherheit gestellt hat. Hier sagt der Pächter: esset meine Rede des Übernehmens.⁴⁾ So bei dem Vergleich oder der Friedensbürgschaft im Prozesse⁵⁾, wo der Kläger verspricht, nicht mehr gegen den Beklagten vorgehen zu wollen. Hier sagt der Erklärende: „ich rufe .“. Gerade diese Tatsache, daß bei den Erklärungen, bei denen die Verpflichtung auf der Erklärung beruht, es ausdrücklich hervorgehoben ist, daß nur mündlich erklärt werde, scheint mir darauf hinzudeuten, daß wir den Handnahmeakt ernst nehmen dürfen, der in den Bürgschaftsurkunden im Protokoll als wirklich geschehen beurkundet wird.

Schrift ist, komme ich nicht über die Tatsache hinweg, daß die altgriechische und mutterländische hellenistische Praxis sicher die weite Bedeutung von *ὁμολογία* als Geständnis, Anerkenntnis gekannt hat und auch zahlreiche rechtsgeschäftliche Urkunden diese Bezeichnung anwenden, die zu dem von Schwarz aufgestellten materiell rechtlichen Begriff nicht passen. Ferner weiß B. Schwarz selbst (S. 19 A. 1), daß eine Reihe Urkunden zu seiner Aufstellung nicht stimmen. Diese Fälle als Ausnahmen zu erklären, wäre nur dann möglich, wenn die Quellen selbst irgendwo andeuteten, daß mit der *ὁμολογία* die von Schwarz empfohlene Auffassung zu verbinden sei. Vgl. auch Sitzungsber. Heidelb. Akademie d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1916 Abh. 10 S. 20 Anm.

1) Revillout, Précis p. 1289.

2) Vgl. oben Sethe Urk. 10 § 11. Und schon Revillout, Précis p. 1289.

3) Demot. Papyrus Hauswaldt p. 21*. 4) Urk. 1 § 9^{a, b}.

5) P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 108 (ed. Spiegelberg, bei Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit S. 50f.).

Ein tatsächliches Indiz für dieselbe Auffassung ergibt sich aus einer Urkunde, die SETHE schon in anderem Zusammenhange¹⁾ besprochen hat: Urk. 16 (P. Brit. Mus. 10242). Der Briefschreiber in Oberägypten, der bei den Archiphylakiten des Anubieion in Memphis anfragt, ob er einen dort gefangen sitzenden Schützling durch Bürgschaft befreien könne, fragt, ob ein „Handnehmen möglich sei“. Sowie er erfahre, daß Bürgschaft gestellt werden könne, wolle er stromab, um das Handnehmen vorzunehmen. Wenn hier die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens die Bürgschaft, welche durch Handnehmen zu geschehen hat, motiviert wird, so ist ganz wahrscheinlich, daß dieses „Handnehmen“ ein Akt war, so körperlich wie seine Bezeichnung.²⁾

Die Hypothese darf gewagt werden, daß die ägyptische Bürgschaft die Notwendigkeit des Handschlags kannte. Aber damit ist nicht gesagt, daß nach dem ägyptischen Recht, das die Griechen im Niltal trafen, die mündliche Abgabe eines Versprechens ohne Haftungswirkung gewesen sei. Mit Sicherheit können wir behaupten, daß auch ohne den Handschlag das Leistungsgarantieversprechen wirksam gewesen ist. Bei dem Friedensversprechen des Patus im P. dem. Wiss. Ges. Straßb. 18³⁾ gibt der Kläger, der Frieden zu halten verspricht, keine Bürgschaft durch Handnehmen. Die Urkunde ist auch nicht eine bloße „Abstandsurkunde“, d. h. eine dem Prozeßvergleich oder dem Urteilserfüllungsgelöbnis nachgebildete Rezeßklärung, sondern es handelt sich hier um ein besonderes Verpflichtungsversprechen durch „rufen“, das in der Verpflichtungswirkung der mündlichen Erklärung der Haftungserklärung nahestehen scheint, die der secundus auctor bei der ägyptischen Kaufurkunde abgibt und das auch einer Garantierklärung angemessene Wirkungen hervorbringt.⁴⁾ Danach scheint es, daß das ägyptische Recht, wenn es auch noch zahlreiche Spuren dafür aufweist, daß die Haftung im Wege des Schuldvertrages besonders begründet werden mußte, doch schon die selbständige

1) Sarapis und die sogenannten *νάτοιοι* des Sarapeums. Abh. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. (Berlin 1913) S. 90.

2) Daß noch in der hellenistischen Zeit die Handreichung beim Vertragsschlusse in Ägypten nachweisbar ist, bedarf keiner besonderen Beweisführung. Vgl. die von Koschaker Z. Sav.-St. 30, 417 schon zitierten BGU 899, 11. Oxy. 533, 18.

3) Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit S. 50f.

4) Vgl. oben S. 393f. zur Urk. 15 § 17^b.

verpflichtende Wirkung des Schuldversprechens gekannt hat, auch in Fällen, wo dieses nicht mit Stellung einer Bürgschaft durch Handschlag eingegangen war.

§ 2. Die mündliche Erklärung bei dem Handnahmeakt.

Neben dem Handnehmen scheint für die ägyptische Bürgschaft es auch bezeugt zu sein, daß der Bürge bei dem Handnehmen ein „Rufen“ tut. Daß dieses Rufen ein Wort ist, welches allgemein eine verpflichtende Erklärung bezeichnet, ist deutlich. In P. Ryl. 36 (Urk. 15 § 17b) kommt es deutlich für die Garantieerklärungen vor, welche der Verkäufer in der *πράσις* abgibt. In P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 18 steht es an der Spitze der Erklärung als Verpflichtungswort: „ich rufe, d. h. garantiere . . .“.¹⁾ Es ist endlich als technischer Ausdruck für die mündliche Erklärung bezeugt, durch welche neben dem Verkäufer ein Dritter bei der Praxis als *secundus auctor*, wie die Römer sagen würden, auftritt, der durch Rufen zur Urkunde „die Mithaftung neben dem Verkäufer übernimmt.“²⁾ Mit dem Handschlag verbunden wird das Rufen in dem amtlichen Schreiben Urk. 17 (P. Brit. Mus. 10531) erwähnt.³⁾ Ein Untergebener des Archiphylakites Heriubastis, vom Anubieion in Memphis, schreibt an diesen, wenn ich den Brief, den Sethe oben übersetzte⁴⁾, etwas freier wiedergebe: Du erkundigst dich nach der Angelegenheit des Dorfschreibers Harmachis, Sohn des Esemhab; den Dorfschreiber von . . ., der entlassen werden sollte. Dies war mir möglich, denn er hat noch insgesamt 100 Talente. Man hat für ihn bezüglich dieses Betrages dem Strategen garantiert („gerufen“), damit er nicht verhaftet stromab gebracht werde. Die Namen der Leute, die dem Strategen gegenüber sich (durch Handnehmen) verbürgten, sind Teos, Sohn des Esemhab, und Paembechis, Sohn des Haro-o und Papsenpsennechuthis(?), Sohn des Harendotes, Sohnes des Harpeechois, und Horus, Sohn des Miysis, zusammen 4 Personen. Sie haben sich dem Strategen verbürgt. Er hat ihn losgelassen. Sie haben einen Eid über den Wert geleistet, indem

1) Ptolemäischer Erbstreit (Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg) S. 50.

2) unten in der Darstellung der Zustimmungserklärungen.

3) schon vorgelegt von Sethe, Sarapis (Abh. der Gött. Ges. d. Wiss. N. F. XIV, No. 5, 1913) S. 90.

4) oben S. 433/5.

sie sagten: Wir werden ihn veranlassen, daß er stromab geht in seiner Zinsangelegenheit.

Die sachliche Deutung des Stückes ist nicht durch Vergleichung mit der modernen Leistungsbürgschaft zu finden. Von der Forderung, die der Schreiber zu erfüllen hat, ist ja nichts gesagt. Ich meine, die Bürgen übernahmen eine Gestellungsgarantie, in welcher sich die Klausel befand, daß der Schreiber sich stromab begeben werde. Eine Gestellungsbürgschaft ist schon deshalb wahrscheinlich, weil gerade die Bürgschaft als Entlassungsgrund angegeben wird. Daneben schwören die Bürgen über den Wert der Aktiva des Schuldners. Der Eid, der hier vorkommt, findet allerdings, soweit ich sehe, in dem übrigen Materiale kein Seitenstück. Jedenfalls hat der Eid mit der Bürgschaft direkt wohl nichts zu tun, insofern die Bürgenerklärung nicht eidlich erfolgte.¹⁾ Der Eid wird wie der sonst noch bekannte Eid über Tatsachen, die der Bürge nebenbei zu erklären hat²⁾, zu denken sein. Es fragt sich nur, wie das Rufen sich erklärt, das die Bürgen über das Vermögen geleistet haben (l. 6). Ich glaube, die Bürgen sollen hier die Vollstreckungsbereitschaft des Vermögens garantieren, und also nicht dafür einstehen, daß das Vermögen einen bestimmten Betrag erreicht, sondern dafür, daß es in dauernder Zugriffsbereitschaft bleibt. Sie garantieren für das Dableiben des Schuldners und das Dableiben seines Vermögens. Beides ist zweckentsprechend, wenn der Bürge, wie wir noch begründen werden, ein Zugriffsrecht an der Person, deren Gestellung er garantiert und an der Sache, die ihm überlassen wird, hat.³⁾ Ist meine Deutung richtig, so steht das „Rufen“ in Verbindung mit dem Handschlag, ähnlich wie im mittelalterlichen sächsischen Rechte das Geloben „mit Hand und Mund“ geschieht.⁴⁾ Daß der Bürge sich für die Vollstreckungsbereitschaft eines Pfandes oder einer streitigen Sache oder eines Vermögens verpflichtet, ist in der Rechtsvergleichung oft bezeugt. Das sind keine Bürgschaften für eine Schuld, sondern der Erfolg

1) Es gibt keine promissorischen Bürgeneide in vorrömischer Zeit.

2) In Betracht kommt von Urkunden der Ptolemäerzeit wohl nur P. Petrie III 57a. Theb. Bank. XI. P. Freiburg 33. In diesen Fällen handelt es sich um die eidliche Erklärung über die Freiheit des Pfandes von älteren Rechten.

3) Unten S. 592 ff. § 7.

4) Puntchart, Schuldvertrag und Tröngelöbnis S. 342 ff.

ist hier „verbürgt“. Ich erinnere an die Zusammenhänge von Bürgschaft und Sequester in griechischen¹⁾ und germanischen Rechten²⁾ sowie an die römischen *praedes litis et vindiciarum* bei der Vinzidenerteilung im Sakramentsprozesse bei der *actio in rem*.³⁾ Ein solcher Bürge als Sequester wird uns auch an anderer Stelle noch im demotischen Materiale begegnen (unten § 9 zu Urk. 6).

Jedenfalls ist es sicher, daß auch bei der ägyptischen Bürgschaft der Bürge im Einzelfalle neben dem Handschlag eine Erklärung abgab, welche den Haftungsfall und die Folgen der Haftung eigenartig gestalten konnte. Die Urkunden scheinen gewisse Klauseln als notwendig, andere nur als möglich zu behandeln. Zur regelmäßigen Struktur der Bürgschaftserklärung gehört in den demotischen Urkunden folgendes:

- a) die ausdrückliche Bestätigung des Handschlages,
- b) die Bezeichnung der Schuld, für die der Bürge haftet, oder des Erfolges, für den er einsteht,
- c) die Gestaltung, die eintritt, wenn der garantierte Erfolg ausbleibt.

1) Partsch, Griech. Bürgschaftsr. I, 336 ff.

2) Für das schwedische Recht vgl. v. Amira, Nordgerm. Obl.-Recht I, 666. Auf einen ähnlichen Fall in den alamannischen *Leges Hlothariano codici adiectae* (Monum. Germ. L. III p. 76, entsprechend *lex Karolina reformata* p. 163, über deren Alter Karl Lehmann, Neues Arch. X S. 470) werde ich nach einem dereinst von Franz Beyerle gesprächsweise gegebenen Hinweis aufmerksam. Im Streit um die Grenze zwischen den Mitgliedern mehrerer Sippen (*Genealogiae*, Dahn, Könige der Germanen IX, 1, p. 211 f.) wird von den Streitteilen zunächst vor dem Grafen ein Akt sinnfälliger Gewalt vollzogen, von dem streitigen Lande Rasenscholle und Baumzweige aufgehoben und von den Streitteilen gemeinsam in die Hand des Grafen gelegt, der sie in ein Tuch legt und versiegelt bis zum Tage des Beweiskampfes dem Bürgen übergibt. Die *manus fidelis*, die hier genannt ist, ist offenbar ein Bürge, der als Sequester auftritt. Das tritt bei Bethmann-Hollweg, Germanroman. Zivilprozeß I 58, wie bei Dahn, Könige IX, 1, 303 nicht deutlich hervor, ist aber aus der Sache (vgl. zur Hand bei dem Treueinsatz Gierke, Schuld und Haftung S. 162 A. 181 f. 186 f. 191 f.) klar und auch sonst bezeugt. Denn nicht zufällig ist wohl die Gleichheit des Verfahrens mit demjenigen, das in dem Trienter Urteil von 845 in der von Pertz (Mon. Germ. L. III p. 142, n. 55) verglichenen Urkunde bei Muratori *Antiquit. Ital. Diss. 31* (ed. Mailand II. (1739) p. 971 f.) erscheint, wo die Personen, deren Unfreiheit streitig ist, unter die *wadia de consignatione* von *fideiussores* bis zum Beweistage gestellt werden.

3) Gaius IV, 17.

a) Die ausdrückliche Bestätigung des Handschlages.

Sie lautet:

1. entweder: ich habe handgenommen Urk. 1, 15. 3, 12. 4, 14. 7, 4. In Urk. 8 ist der Anfang zerstört, zu Urk. 5 vgl. oben S. 100 § 15,
oder: unsere Hand ist genommen Urk. 14, 12,
2. oder: ich bin Handnehmer Urk. 9, 25. 10, 25. 12 a, 9. b, 14, analog den griechischen Formularen des 3. Jahrhunderts, welche nicht die Erklärung des Bürgen in der ersten Person geben, sondern den Bürgennamen in das Vertragsprotokoll oder den amtlichen Vermerk über die Bürgschaft eintragen.

Diese Klauseln stehen regelmäßig am Anfang der Bürgschaft.

b) Die Bezeichnung des Erfolges, für den gehaftet wird.

Den demotischen Urkunden liegt es fern, die Schuld, für welche der Bürge dem Gläubiger haftet, den Erfolg, für den der Bürge einsteht, einheitlich zu bezeichnen. Zwei verschiedene Wendungen sind hier nachweisbar. Entweder sagt der Bürge: ich habe Hand genommen in bezug auf die Leistung. So z. B. Urk. 1: ... in bezug auf die 10 Artaben Weizen, die oben sind (d. h. die im Pachtvertrage besprochen sind), Urk. 4: in bezug auf 30 Silberlinge. Oder der verbürgte Erfolg wird in einen Finalsatz gestellt: ich habe Hand genommen, daß (etymologisch: um zu veranlassen, daß) der Schuldner tut gemäß allen Worten des obenstehenden Vertrages, so Urk. 3, 13. 5, 10. 12 a, 8. b, 15.

In zwei Urkunden ist die Bezeichnung sachlich ähnlich, grammatisch aber anders gefaßt:

Urk. 10, 25 f.: Ich bin Bürge ... in bezug auf Patem, sie zu geben,

Urk. 7, 6: Ich habe Hand genommen ... in bezug auf Horos ... in einem Handnehmen, zu stehen.

Der Sinn ist, wie Sethe oben S. 134, 238/9 ausführt, in beiden Fällen auch, daß die Bürgschaft eingegangen wird, damit der Schuldner leiste.

Die finalen Wendungen erinnern etwas an die griechische Ausdruckweise der griechischen ägyptischen Urkunden¹⁾: *ἐγγυος ἐφ' ᾧ παραδίδονται αὐτόν, ἐγγυος μονῆς ἐφ' ᾧ παρέξεται αὐτόν.*

1) P. Hibeh 92 (263/2 v. Chr.), Hibeh 93 (ca. a^o 250 v. Chr.) und die griechische subscriptio zu P. Kairo 30659 Urk. 7 oben S. 142: *ἐνεγγύσατο [Ἀθηναίων*

Aber das $\epsilon\varphi'$ $\bar{\omega}$ ist hier nicht Bezeichnung des Zweckes, sondern die bekannte griechische Ausdrucksweise der modalen Beziehung „mit der Maßgabe“.

Daß der Ägypter bei dem Bürgen den Zweck hervorhebt, zu dem die Bürgschaft geleistet wird, entspricht durchaus dem Grundgedanken, der auch in anderen Bürgschaftsrechten hervortritt, daß der Bürge den verbürgten Erfolg herbeiführen soll wie eine Art privates Exekutionsorgan des Gläubigers.¹⁾

Dabei fehlt im Ägyptischen der sprachliche Anhalt dafür, daß der Bürge gedacht werde als einer, der die Schuld des Schuldners durch die Haftungserklärung „auf sich nimmt“²⁾ oder daß er sich hingibt als Ersatzobjekt „anstelle“, „für“ den verbürgten Erfolg.³⁾ Beide Gedanken sind im Griechischen wie in den germanischen Rechten oft bezeugt. Es fehlt ferner im Ägyptischen an dem positiven Versprechen einer Handlung des Schuldners oder Schützlings, das für die babylonischen wie für die griechischen und germanischen Formulare nachgewiesen ist.⁴⁾ Diese Beobachtung trifft allerdings nur die stilistischen Eigentümlichkeiten des demotischen Formulars. Aber sie sind nicht ohne sachliches Interesse. Denn sie erschweren die wohlfeilen Hypothesen über den Einfluß griechischer Notariatsformulare auf die demotischen Urkunden ebenso wie die Vermutungen, die Revillout in ähnlichen Fällen paralleler Bildungen über asiatischen Import erfand.

Der Bürge anerkennt nur entweder das Handnehmen „in bezug auf“ die geschuldete Leistung oder er verbürgt sich, „damit der Schuldner leiste“. Beide Angaben können in gesprächigen Formularen vereinigt werden, so in Urk. 10. „Ich nehme Hand zum Geben in bezug auf Patem, . . . , in bezug auf die $4\frac{1}{2}$ Artaben

¹⁾ *Ἀρτεμιδώρου ἀπὸ κόμη]ς Λυσιμαχίδος, ἐφ' ᾧ παραστήσει ὄρον βασιλικὸν γεωργόν*, und die griechische subscriptio zu P. Eleph. 6, Urk. 14 ob. S. 325: *ἐγ(γνοι) ἐφ' αὐ ἀ[ποδῶ]σουσιν τὴν [τετάρτη]ν*.

1) Vgl. Koschaker, Assyr.-babyl. Bürgschaftsr. S. 75 ff. — Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 1, 284 f. v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. 1, 696 ff.

2) So die germanischen Termini, vgl. v. Amira 2, 53, das griechische *ἀναδέχσθαι, ἐπιδέχσθαι, ἐκδέχσθαι*, vgl. Partsch 1, 69.

3) Das ist ein häufiger Gedanke, vgl. über die indischen und die griech. Quellen Partsch 1, 37 f. in Anm. 4.

4) Koschaker S. 44, Partsch S. 158 ff., v. Amira 1, 696. 2, 891, Punt-schart S. 176 f.

Weizen, die 200 Silberlinge, daß er sie zurückgibt zu ihren Gebeterminen ... gemäß allen Worten, die oben sind.“

In den Gestellungsversprechen (Urk. 7. 8. 22) ist der Gedanke, daß der Bürge sich für einen bestimmten Erfolg einsetzt, nicht deutlich hervorgehoben. Insbesondere ist es nach Sethe kaum möglich in Urk. 7 zu übersetzen: „ich habe Hand genommen in einem Handnehmen für Gestellung“, in den anderen Urkunden fehlt überhaupt ein Textrest, in dem man einen ähnlichen Sinn nur vermuten könnte. Vielmehr ist der Gedanke bei der Gestellungsbürgschaft einfach der, daß der Bürge in bezug auf den Schützling Garantie übernimmt. Der Schützling ist geschuldet vom Bürgen wie eine Sachleistung, für die der Bürge mithaftet. Er „liegt auf dem Bürgen“, wie Urk. 8, 4 sagt. Durch ein positives Versprechen der Gestellung sagt der Bürge zu, daß er den Schützling gestellen werde. (Urk. 7, 6. 8, 4. 22, 6. 23, 5). Das entspricht wörtlich dem griechischen Formular, in dem der Bürge nach der Erwähnung seines Einstehens für den Schützling sagt, daß er einsteht dafür, „daß er den Schuldner übergeben werde“. 1) Dem Ausdruck nach tritt hier ein anderer Gedanke in den Vordergrund, der mit der Rechtsstellung des Bürgen zwischen Gläubiger und Schuldner zusammenhängt. Als Exekutionsorgan des Gläubigers will der Bürge diesem den Schuldner verschaffen; weil er Zugriffsrecht auf den Schuldner hat, nimmt er die Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger in Aussicht. Dabei wird man übrigens in allen vorliegenden Fällen mit einem sprachlichen Einfluß der griechischen Formulare als möglich zu rechnen haben. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich um rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber den griechischen Behörden.

Aber der Gedanke, daß der Bürge sich für die Handlung des Schuldners einsetzt, ist auch bei diesem Zustande der Formulare, wenigstens einmal, erkennbar. In Urk. 22, 16f. steht der Bürge nicht nur für die Gestellung des Schuldners ein, sondern auch dafür, „daß der Schuldner sich in dem Dorfe niederläßt und seinen Wachdienst besorgt“.

1) ἐφ' ᾧ πα[ραδ]ώσσονται αὐτόν — ἐφ' ᾧ παρέξεται αὐτόν, P. Hibeh 92. 93. (3. Jhd. v. Chr.).

c) Die Klausel über den Haftungsfall.

Wie wir sahen, verspricht der Bürge in den demotischen Akten nicht, daß der Schuldner zahlen werde, oder daß sich der Schützling stellen werde. Gleichwohl ist es klar, daß der Sinn der Bürgschaft nicht anders war, als hätte der Bürge dies versprochen. Jedenfalls dachte der Bürge nicht daran wie der römische sponsor ein idem dare zuzusagen, sondern in erster Linie wird für die Erfüllung des Schuldners Bürgschaft übernommen. Nicht wie in Rom eine libera electio des Gläubigers zwischen Bürgen und Schuldner kommt zunächst — abgesehen von besonders vereinbarter solidarischer Haftung — in Betracht, sondern eine Haftung des Bürgen entsteht erst bei Säumnis des Schuldners. Es ist der Gedanke, auf dem im griechischen Rechte nachweislich der Gedanke des Gestellungsprivilegs ruht, welches der Bürge hat.¹⁾ Wenn hier der Gläubiger den Schuldner in Anspruch nimmt, hat der Bürge zunächst das Recht, die geschuldete Leistung aus dem Vermögen des Schuldners zu besorgen²⁾, den Schuldner beizubringen, wenn es sich um Gestellung handelt³⁾, ja wir müssen uns sogar immer fragen, ob bei der hellenistischen Leistungsgarantie der Bürge im Einzelfalle das Recht hat, sich durch Auslieferung des Schuldners zu befreien.⁴⁾ Dafür, daß Ähnliches bei der demotischen Bürgschaft zugrunde liegt, gibt es heute noch keine entscheidenden Beweise, aber auch keine Widerlegung. Wenn wir sehen, wie hartnäckig der Gedanke, daß der Bürge, solange der Schuldner präsent ist, nicht in Haftung genommen werden kann, in der spätrömischen Zeit auch vor der Justinianischen Novelle 4 sich gehalten hat⁵⁾, müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß die Quellen eine Bestätigung dafür bringen werden, daß die Haftung des Bürgen im Regelfalle des altägyptischen Landesrechtes auch praktisch nur eine durch das Gestellungsprivileg gemilderte war,

1) Partsch 1, 187. Nicht dagegen Mitteis, Grundzüge S. 267 f. zusammen mit p. XI zu S. 114 und Bemerkung zu Chrestom. n. 71 S. 80.

2) Partsch S. 187. 3) Partsch S. 187.

4) Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 29f. BGU 1145 (5 v. Chr.) verso l. 29 zeigt einen solchen Bürgen für bloße ἐμφάνεια, der sich durch Gestellung befreien kann. Auch in P. Hal. I col. I lin. 26 ff. sind die Bürgen der Judikatsschuld Gestellungsbürgen.

5) P. Leipzig ined. Nr. 244, bei Mitteis, Chrestom. n. 71 (p. 80f.) mit der einleitenden Bemerkung von Mitteis.

es sei denn, daß besonders die solidarische Haftung vereinbart wurde.

In der Bürgschaftserklärung tritt dieser Gedanke jedenfalls hervor, wenn der Bürge die Selbstleistung für den Fall verspricht, daß der Schuldner nicht leisten werde.

Urk. 1: „Wenn er sie nicht mißt, werde ich sie selbst messen.“

Urk. 9: „Wenn sie nicht vollzahlen (d. h. die Schuldner), so werde ich sie vollzahlen, und du wirst abrechnen mit mir wie du mit ihnen abrechnen würdest.“

Urk. 10: „Wenn er sie nicht gibt, so werde [ich] sie zu dem Tagetermin geben, der oben ist.“¹⁾

Urk. 12: „Wenn sie nicht tut gemäß ihnen (d. h. nach den Vertragsbestimmungen der Praxis), so [werden wir tun gemäß ihnen] mit Notwendigkeit . . .“

Diese Klausel sichert ganz ähnlich der entsprechenden Klausel der babylonischen²⁾, der griechischen³⁾ und der germanischen⁴⁾ Urkunden dem Bürgen die Berechtigung, eventuell selbst die Schuld zu erfüllen. Daß es sich in dieser Beziehung um ein Recht des Bürgen handelt, scheint insbesondere in Urk. 9 klar zu werden, wo der Bürge sich im Zusammenhange mit dieser Klausel ausbedingt, daß der Gläubiger mit ihm abrechnen werde. Für das griechische wie für das babylonische Recht war es möglich, auf die Bedeutung der Klausel in dem Urkundenstil, der sie zunächst erfand, einzugehen. Man konnte dort nachweisen, daß der Bürge auf Grund der Bürgschaft in körperliche Haftung verfällt und daß der

1) Die Auslegung dieses Versprechens ist in P. Leid. 376 (Urk. 10) nicht einfach. Es besteht ein Widerspruch dazwischen, daß der Bürge einerseits erst haften soll, wenn der Schuldner an den Fälligkeitstagen nicht gezahlt hat und andererseits in l. 27 Leistung an diesen Terminen zusagt, daß er einerseits in l. 28 sich als Gesamtschuldner neben dem Schuldner verpflichtet und andererseits in l. 29 die Vermögenshaftung dafür vereinbart, daß der Schuldner erfüllt. Vielleicht erklärt sich das aus der unaufmerksamen Benutzung des Musterformulars, nach welchem entweder der Bürge subsidiär haftete und dann erst nach dem Zahlungstermin des Schuldners zahlte oder als Selbstschuldner den gleichen Termin einzuhalten hatte.

2) Koschaker S. 44.

3) Partsch 21. 213 f. 217. — Auch in den Kommentaren der indischen Fürsten zu den Rechtsbüchern der Weisen ist die Erklärung bezeugt: „if the debtor will not pay the debt, it shall be paid by me“, Colebrooke Digest of Hindu Law“ 1, 168.

4) Zweifelnd Gierke, Schuld und Haftung S. 58 A. 38.

Bürge deshalb für den Fall, daß er durch Säumnis dem Gläubiger verfällt, es sich vorbehält, sich auch noch in diesem Falle auszulösen.¹⁾ Am griechischen Materiale konnte die Frage erwogen werden, welche Bedeutung diese Klausel auch für den Gläubiger hat, der, wenn der Bürge nicht aus dem Vermögen des Schuldners zu beschaffen vermag, jetzt vom Bürgen selbst eigene Leistung fordern kann, ohne die Vollstreckung gegen die Person einleiten zu müssen.²⁾ Alle diese rechtsgeschichtlich wichtigen Fragestellungen sind für das ägyptische Material heute nicht möglich. Die alten Steininschriften wie die alten Papyri bieten keine Gelegenheit irgendwelcher Erwähnung der Bürgerschaft. Nur der Urkundenstil der demotischen Urkunde kann hier die Andeutung dafür geben, daß auch in der Vergangenheit Ägyptens ähnliche Rechtsgedanken vorlagen. Denn wir fragen uns: warum die ausdrückliche Klausel über die Selbsterfüllung, wenn der Bürge kraft alten Gesetzesrechtes auf Grund der Bürgerschaft selbst zu einer Ersatzleistung verpflichtet gewesen wäre? — Die Urkunden erwähnten die Klausel wohl doch nur, weil sie nötig war, um sicherzustellen, daß der Bürge auch nach dem Haftungsfalle noch leisten konnte, und daß der Gläubiger vom Bürgen selbst Leistung verlangen konnte, wenn der Bürge sich verpflichtet hatte, dafür zu sorgen, daß ein Schuldner eine Leistung erbrächte.

Wie ernst es die ägyptische Kautelarjurisprudenz mit der Ersatzerfüllungsklausel nahm, geht schon daraus hervor, daß die zitierten Beispiele aus den verschiedensten Gegenden Ägyptens und aus verschiedenen Zeiten stammen.³⁾ Meines Erachtens findet sich in allen Bürgerschaften für Leistung, deren Formular wir vorlegen, eine inhaltlich gleichbedeutende Klausel. Sie verschmilzt dort mit der Haftungsklausel, wo der Bürge sich zu solidarischer Haftung mit dem Schuldner verpflichtet, so daß der Gläubiger freie Wahl zwischen Bürgen und Schuldner hat. Denn wo der Gläubiger von vornherein freie Wahl hat, auch vom Bürgen Leistung zu

1) Partsch S. 22f. Daneben und teilweise anders Wenger, Berl. phil. Wochenschr. 1909 n. 92 p. 130. Koschaker S. 74f. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913 S. 25.

2) Partsch S. 23.

3) Urk. 1 (a^o 204) aus dem arsinoitischen Gau, Urk. 9 (a^o 124 v. Chr.) aus Gebelen, Urk. 10 (a^o 127 v. Chr.) aus Theben, Urk. 12 (a^o 212/1 v. Chr.) aus Edfu.

verlangen, ist es selbstverständlich, daß der Bürge auch das Recht hat, selbst durch Leistung im Haftungsfall sich auszulösen. So ist es nicht erstaunlich, daß äußerlich eine besondere Klausel über den Haftungsfall aus der Bürgschaft in Urk. 3. 4. 5 fehlt. Andererseits zeigt gerade Urk. 1 auch einmal eine solche ausdrückliche Klausel über die Ersatzerfüllung in einem Falle, wo die solidarische Haftung des Bürgen neben dem Schuldner vereinbart ist. Gerade dabei muß natürlich klar werden, daß die Klausel über die Ersatzerfüllung vor allem an die Berechtigung des Bürgen für den Fall denkt, daß der Bürge aus der Einstandschaft für den Schuldner in Anspruch genommen wird. Der Bürge kann ja hier vom Gläubiger direkt um Leistung angegangen werden und hat dabei Recht und Pflicht zur Leistung.

In einer Urkunde, in der die solidarische Haftung vereinbart ist, Urk. 10, wird der Bürge bezeichnet als einer, der ein Handnehmen „zum Geben“ getan hat. Es ist ein Zusatz wie der griechische *εἰς ἔκτισιν*. Das ist zum Überfluß noch dadurch klar, daß in der Bilingue Urk. 13 P. Eleph. dem. = gr. XXVII 1 Sethe entsprechend den griechischen Worten *εἰς ἔκτισιν* das demotische „zum Geben“ fand¹⁾, das Spiegelberg nicht entziffert hatte. Dadurch ist die Bürgschaft nicht etwa als Leistungsbürgschaft im Gegensatz zur Gestellungsbürgschaft bezeichnet, d. h. als Garantie für eine Leistung, nicht für die Gestellung des Schuldners. Sondern gerade wie durch den griechischen Zusatz der Bürge als ein solcher gekennzeichnet werden soll, der im Falle der Haftung selbst das Recht und die Pflicht zur Leistung hat, ist es auch im Demotischen klar, daß das Subjekt des Gebens hier der Bürge ist, und der Zusatz nicht etwa bedeutet „Bürge für Leistung“, d. h. dafür daß der Schuldner leisten wird. Sethe hat das zu Urk. 4 § 38. 9 § 88. 13 § 19 festgestellt, vgl. auch die Ergänzung zu Urk. 14, l. 13. Dabei wird man eines zu beachten haben: das griechische *εἰς ἔκτισιν* bezeichnet aller Wahrscheinlichkeit nach den Zweck „zum Geben“.²⁾ So könnte an sich auch das ägypt-

1) Vgl. ob. S. 299.

2) Vgl. Partsch S. 116. 213f. Ich halte an der Auffassung auch heute noch fest. Sie ist m. E. gesichert dadurch, daß der Garantieinhalt („Bürge auch bezüglich Zahlung“) mit dem Genetiv auszudrücken wäre, nicht mit *εἰς*: es müßte *ἔγγυος τῆς ἐκτίσεως*, nicht *ἔγγυος εἰς ἔκτισιν* heißen. Vgl. auch den Hinweis auf

tische *n dj-t* aufgefaßt werden.¹⁾ Aber Sethe erwägt, daß diese ägyptische Wendung auch „in bezug auf das Geben“ bedeuten könnte. In der griechischen Übersetzung steht noch einmal ein *εις*: *πρός ἐγγύην ἦν ἐνεργησάμεθα εἰς ἐκτισιν Ἐστροφῆριν Πινύριος, εἰς ἃ προσωφείλησεν πρὸς τε τὰ βύσσινα καὶ τὴν πρόσσοδον τοῦ ἱεροῦ ...* Sollte wirklich in dem *n dj-t* nicht der Zweck, daß der Bürge zahlt, sondern die Beziehung (bezüglich des Gebens) ausgedrückt sein, so ergäbe das eine andere Denkform wie das griechische *εις ἐκτισιν*, aber doch keinen anderen praktischen Effekt. Denn in diesem Falle würde der ägyptische Bürge neben der Einstandschaft für den Schuldner noch eine Garantie „in bezug auf Zahlen“ schlechthin übernehmen. Das kommt auf denselben Gedanken heraus, wie Koschaker ihn für die babylonischen Urkunden scharfsinnig nachwies, wo bei der Bürgschaft für einen Schuldner, der eine Sache oder Summe leisten soll zwischen dem Bürgen „für den Fuß“ des Schuldners und dem Bürgen, der „für das Zahlen“ Bürge sei, geschieden wird.²⁾ Der erstere haftet nur für die Auslieferung des Schuldners, derjenige der sich als Bürge für das Zahlen gestellt hat, kann auch selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden und hat das Recht, die Vollstreckung in seine Person durch Zahlung abzuwenden. Wenn Sethe mit jenem Gedanken recht hätte, so wäre die Klausel „zum Geben“ keine Übersetzung des *εις ἐκτισιν*, die sprachlich korrespondierte, sondern nur eine Wiedergabe, die auf der sachlichen Parallele beruhte. Gerade diese Beobachtung zeigt, wie leichtfertig es wäre, aus der Tatsache, daß formal die Klausel *εις ἐκτισιν* und die Klausel „zum Geben“ sehr ähnlich sehen, auf Entlehnungen zu schließen, welche der demotische Urkundenstil bei den griechischen Urkunden Ägyptens gemacht hätte.

¹⁾ die grammatische Konstruktion in P. Rein. 8. 16. 26 in Bürgschaftsr. 214, 1, endlich den *vas ad mortem*, der offensichtlichen lateinischen Nachbildung zu einem *ἐγγυος εἰς θάνατον* ist, vgl. Bürgschaftsr. 218. A. 1. Daß noch die hellenistische Zeit das *εις ἐκτισιν* sprachlich als „zur Zahlung“ versteht, folgt aus dem Referat der *lex Icilia* bei Dionys, Ant. Rom. VII, 17, wo allerdings ohne Anlehnung an die juristische griechische Terminologie gesagt ist: *ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, δίδωτα τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεῖς εἰς ἐκτισιν ἢς ἂν ἐπιθῶσιν αὐτῷ ζημίαις.*

1) Sethe Urk. 4 § 38. 7 § 11. 13 § 19.

2) Koschaker S. 41 ff.

Für die Gestellungsbürgschaft konnten wir zunächst nur mit Urk. 7 rechnen, da Urk. 8 zu sehr zerstört ist. Leider ist auch in Urk. 7 nicht möglich festzustellen, wie unsere Klausel gelautet hat. Sethe hat auch für sie in Z. 8 eine Ergänzung gegeben, die in derselben Richtung liegt wie die Klausel über die Ersatzerfüllung im sonstigen Materiale. Auch hier verspricht der Bürge: wenn ich ihn nicht bringe, so werde ich . . . , wenn ich nicht gebe, so werde ich Aber die Einzelheiten sind hier zu zerstört, um mit Sicherheit erkennbar zu sein. Daher ist die Klausel, welche man entsprechend der Klausel „zum Geben“ neben dem Wort für Bürgschaft in dieser Urkunde zu finden scheint, auch nicht scharf zu deuten. „In einem Handnehmen zum Stehen“ heißt der Passus nach Sethes Lesung des Originals. Es klingt wie das *εις παράστασις* der späten römischen Papyri: P. Fir. 2. 3 (3. Jahrh. n. Chr.), P. Grenf. II 86 (595 n. Chr.). Das *εις παράστασις* bedeutet dort die Gestellungsbürgschaft im Gegensatz zur Leistungsgarantie. Sethe unterscheidet sprachlich das „zum Geben“ und das „zum Stehen“ (oben S. 134f.), versteht das letztere final und versteht es nicht etwa für ein Versprechen des Bürgen, im Haftungsfall sich selbst als Ersatz dem Gläubiger zu stellen¹⁾, sondern zur Bezeichnung des Zweckes, „damit der Schuldner sich stelle“. Sethe nimmt also eine sachliche Parallele zu den späten römischen Papyri an, und es ist danach nicht ausgeschlossen, daß der späte Ausdruck, der für die griechische Rechtsauffassung ein Barbarismus ist, eben durch die Einwirkung der ägyptischen Wendung entstand. Die Sicherheit ist uns hier versagt. Möglicherweise war in der Tat in Urk. 7 eine Konventionalstrafe für den Fall, daß der Schuldner nicht gestellt wurde, versprochen und bezieht sich der Vermögensersatz auf diese.

Urk. 22 und 23 enthalten in der Abrede, wenn für den Haftungsfall die Leistung des Bürgen eintritt, ein eigenartiges Versprechen: wenn der Bürge den Liturgen, für dessen Gestellung er haftet, nicht binnen 5 Tagen nach der Mahnung gestellt, so gilt die Zusage: „ich werde alle Dinge tun, die du mit mir reden wirst ihn betreffend, auf dein Geheiß“. Deshalb ist in P. Lille 1, Urk. 22, nach dem Vorhergehenden zweifellos, daß der Bürge eventuell selbst

1) Also ähnlich P. Teb. 1, 156 descr., Mitteis, Chrest. n. 47.

den Wachdienst statt des flüchtigen Schützlings leisten will. Da der Bürge hier nicht nur für die Gestellung, sondern ebenso auch für die getreue Amtsführung garantiert, hat diese Klausel nur dieselbe Bedeutung wie jede Ersatzerfüllungsklausel bei der reinen Bürgschaft für die Leistung des Schuldners. Nur daß die Haftung für die Amtstätigkeit des Schuldners hier stets durch die rechtzeitige Ablieferung des Schützlings vermieden werden kann. In Urk. 23 liegt der Sachverhalt wohl ähnlich, obwohl hier nicht klar ist, wozu eigentlich der Schuldner, der verhaftet ist, angehalten werden sollte. Die Liller Gestellungsbürgschaften sind für die Rechtsvergleichung von griechischem und ägyptischem Formular deswegen interessant, weil sie zeigen, wie die Rechtsgestaltung der älteren griechischen Bürgschaft für Leistung im ägyptischen Formular erreicht werden kann: Der Bürge steht hier auch für eine Leistung des Schuldners ein, wird aber ebenso von der Haftung frei wie der ältere attische Bürge kraft Gesetzes, und sonst der griechische Bürge, der sich kraft Gesetzes oder kraft Schuldvertrages durch Auslieferung des Schuldners befreien kann.¹⁾

§ 3. Die besonderen Klauseln im normalen Bürgschaftsformular.

Einige Klauseln treten manchmal in der normalen Urkunde über die Bürgschaft durch Handnehmen auf, die das Grundformular verändern, ihm besondere Vereinbarungen über die Haftung des Bürgen beifügen, zum Teil auch vielleicht nur die Gedanken der normalen Bürgschaftserklärung präzisieren.

I. Die Klausel über die gesamtschuldnerische Haftung von Bürge und Schuldner. Während im allgemeinen in der Bürgschaft durch Handnehmen der Gedanke deutlich ist, daß der Bürge dafür haftet, daß der Schuldner leistet, so daß wohl der Bürge den Schuldner, ähnlich wie in der griechischen Bürgschaft,

1) Vgl. Partsch, Gr. Bürgschafts. I, 15, 187. Gött. Gel. Anz. 1913, 27. — In den hellenistischen Papyri Ägyptens ist es zweifelhaft, ob sich der Bürge, der die Leistung des Schuldners garantiert, stets durch die Auslieferung des Schuldners befreien kann. In Bürgschafts. I, 187 dachte ich für die Leistungsgarantie nicht daran. Nach BGU 1145 (5 v. Chr.) ist es wahrscheinlich, daß die Parteiwillkür öfters diese Rechtslage schuf, aber daß sie nicht der gesetzlichen Regel bei der Bürgschaft für Leistung entsprach.

zur Leistung vorschieben kann, wird oft vereinbart, daß der Gläubiger von dem Bürgen sofort die Erfüllung der Schuld erlangen kann, ohne sich erst auf eine Leistung aus der Hand des Schuldners einlassen zu müssen. Diese Klausel lautet stets in der Erklärung des Bürgen: „Du wirst sein oder du bist hinter dem von dir Beliebten von uns, den zwei Personen, daß er dir tut gemäß allen Worten, die oben sind ...“

So Urk. 1, 17. 3, 14. 4, 18. 5, 10. 9, 24. 10, 29. 14, 29 ff.

Es ist die Klausel, welche der griechischen entspricht: *παρξίς εἶστω ... ἐξ οὗ ἐὰν αἰσῆται ...*

Diese Parallele ist nicht ohne Bedeutung. In den ägyptischen Urkunden fehlt nämlich diejenige Klausel, welche meist neben der eben genannten in den griechischen Papyri steht, indem sich die mehreren nebeneinander haftenden Personen gleichzeitig als „Bürgen für einander“ bezeichnen.¹⁾ Wenn der Bürge und der Schuldner als nebeneinander haftend bezeichnet werden, heißt es in den demotischen Urkunden nur, daß der Gläubiger jeden von beiden in Anspruch nehmen darf. Diese Tatsache, daß die demotischen Texte hier wohl die Gesamthaftungsklausel, aber nicht die *ἐλληλεγγύη* kennen, ist bedeutungsvoll: nicht als ob damit deutlich wäre, daß den demotischen Verträgen die Klausel über die wechselseitige Bürgschaft, die in den hellenistischen Papyri geläufig ist, unbekannt war. Eine solche Feststellung ist nach dem heutigen beschränkten Materiale gar nicht möglich, und sie scheint auch dadurch ausgeschlossen zu sein, daß unsere Urk. 14 die Ergänzung zuläßt, welche die gegenseitige Bürgschaft in dieser Urkunde für das 2. Jahrhundert v. Chr. zeigen würde. Aber wenn die demotischen Urkunden die Klausel über die solidarische Haftung allein in der Form zeigen, welche wir eben beobachteten, taucht von neuem die Frage auf, wie wir die griechischen Klauseln über die gesamtschuldnerische Haftung zu behandeln haben.

Nach der Lehre, die Mitteis²⁾ vorlängst begründet hat, und die Collinet³⁾ seitdem wieder zur Grundlage für eine Erklärung der Nov. 99 Justinians gemacht hat, wäre die Klausel über die

1) Vgl. vorläufig die Quellsammlung bei Bortolucci, Bull. dell'ist. di dir. rom. 17, 305f.

2) Reichsr. u. Volksr. S. 182f. Grundzüge S. 113f.

3) Études historiques sur le droit de Justinien I, 123ff.

Allelengye eigentlich dazu bestimmt, die Gesamtschuld des hellenistischen Rechtes hervorzurufen. Wenn neben der Vereinbarung über die Allelengye noch ausdrücklich steht, daß der Gläubiger die Haftung des einen wie des anderen, je nach Wahl, in Anspruch nehmen könnte, wird das von Mitteis und Collinet als bloße Tautologie empfunden. Daran ist jedenfalls so viel richtig, daß die Allelengye nicht besagt, daß der einzelne Gesamtschuldner dem Gläubiger gegenüber nur auf einen Teil der Schuld haftet, und daß daher die Haftung aus der Allelengye gleichbedeutend mit einer Teilung der Haftung, etwa ähnlich dem römischen *beneficium divisionis*, wäre.¹⁾ Aber ob nun deshalb in der ptolemäischen und der frühromischen Urkunde die Klausel über die Allelengye und die deutliche Klausel über die Solidarhaftung als gleichwertig zu behandeln ist, ist mir zweifelhaft geworden.

Jene hellenistische Klausel über die Solidarhaftung ist aus zwei Elementen zusammengesetzt, welche eine Kreuzung des griechischen und des ägyptischen Notariatsstiles darstellen: Zunächst einer griechischen, die in den altgriechischen Inschriften und in der Literatur in mannigfachen Variationen vorkommt, *ἡ προξίς ἔστω ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἐκάστου.*²⁾ Dazu tritt der Zusatz, welcher das uralte (Sethe Urk. I, § 37b) ägyptische Formular wörtlich übersetzt³⁾, die Haftung des „von dem Gläubiger beliebten“ *ἐξ οὗ ἐὰν αἰρηται*. Wo man so sorgfältig die Klausel über die Gesamtschuld faßte, soll man rein tautologisch die Klausel über die Allelengye in denselben Urkunden verwendet haben?⁴⁾ — Das ist

1) Wie es Bortolucci, Bull. dell' ist. di dir. rom. 17, p. 301 ff. meinte.

2) Vgl. Dem. or. 56, 45: *τὴν προξίην εἶναι καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἀμφοῖν*. Orchomenos, Inscr. jur. gr. I p. 282 l. 106. Arkesine: Inscr. jur. gr. I, 214, 27. 318, 30.

3) Auf solche Übersetzungen in der griechischen Urkunde wird noch mehrfach einzugehen sein. Was die ägyptische Bezeichnung der Gesamtschuld insbesondere betrifft, so ist die Erwähnung der „2 Personen“ nach der Nennung der Gesamtschuldner, vgl. Sethe oben Urk. I § 38, in P. Grenf. II, 27, zu bemerken: *... ἐδά- νεισεν . . . Πενταρσεμθεῖ καὶ Πενεσούχῳ (P. -ος) τοῖς δυοῖν*.

4) Es handelt sich dabei zunächst um die Urkunden des 2. und 1. Jahrh. v. Chr., welche beide Klauseln, meist zuerst die Bemerkung *ἀλλήλων ἔγγνοι εἰς ἕκτισιν*, nachher die Solidarhaftung enthalten, aber öfters auch die Reihenfolge der Klauseln umkehren: P. Rein. n. 8. n. 16. n. 26. Grenf. I, 18. n. 20 II. n. 18. n. 27. Tebt. 109. Amh. II, 50. BGU 1053, 20ff. 1106. 1122. 1145. 1149. 1161. 1162. 1166. 1172.

Aus dem 3. Jhd. v. Chr. kommt wohl nur P. Par. 62 (Rev. laws p. 180), col. 6 l. 15 ff. in Betracht, wo nur das altgriechische Formular (A. 2) steht.

meines Erachtens sehr unwahrscheinlich. Es gibt aus der Ptolemäerzeit bisher keine Urkunde mit Gesamthaftung, in welcher der Satz $\epsilon\acute{\xi} \epsilon\nu\delta\omicron\varsigma \kappa\alpha\iota \epsilon\acute{\xi} \epsilon\kappa\acute{\alpha}\sigma\tau\omicron\upsilon$ oder ähnlich fehlte und die Allelengye allein diese Haftung begründete. Es gibt aber eine Reihe Urkunden, in welcher zwar die Klausel über die solidarische Haftung steht, aber nicht die Allelengye vereinbart ist.¹⁾ Ebenso haben die demotischen Urkunden wohl oft die Klausel über die gesamtschuldnerische Haftung, aber nicht die gegenseitige Bürgschaft, die, wenn überhaupt üblich, ziemlich selten in den demotischen Verträgen gewesen sein muß. Aus allem dem scheint sich schon als wahrscheinlich zu ergeben, daß die Allelengye nicht bloß tautologisch in den Urkunden steht, in denen es sich um die gesamtschuldnerische Haftung handelt, und daß sie sich zunächst gar nicht auf die Frage der Gesamthaftung bezog. Es kann nicht gleichgültig sein, daß sie ursprünglich von der Haftungsklausel getrennt auftritt.²⁾ Wir sehen, daß in den hellenistischen Urkunden, in denen von der Haftung mehrerer Schuldner und eines Bürgen gesprochen wird, es oft³⁾ vermieden wird, den Bürgen als $\alpha\lambda\lambda\eta\lambda\epsilon\gamma\omicron\upsilon$

1) Dazu schon Mitteis, Grundz. I, 113, 3. Außer den dort erwähnten P. Par. 62, VI, 15 (Rev. Laws p. 180), Grenf. II, 21, 20ff. (a^o 113 v. Chr.) n. 29, l. 26. (a^o 102 ff.) P. Fay 260 (?) [bei Wessely, Stud. pal. 4, 116] vgl. BGU 1057. l. 15. 1121 (a^o 5 v. Chr.) l. 38.

2) In den Ptolemäerpapyri des 2. Jahrhunderts v. Chr. (P. Grenf. I, 18 (a^o 132 v. Chr.) — n. 20, 15 (a^o 127 v. Chr.) — II n. 18, 18 (a^o 127 v. Chr.) — 27, 15 (a^o 103 v. Chr.) P. Rein. 16 (a^o 109 v. Chr.) steht in der Schuldurkunde an der Stelle, wo sonst eine Bürgschaft erwähnt sein könnte, regelmäßig zunächst der Satz: $\epsilon\gamma\gamma\upsilon\iota \alpha\lambda\lambda\acute{\eta}\lambda\omicron\upsilon \epsilon\iota\varsigma \epsilon\kappa\iota\sigma\iota\nu \tau\omega\nu \delta\iota\alpha \tau\omicron\upsilon \delta\alpha\nu\epsilon\iota\omicron\upsilon \pi\acute{\alpha}\nu\tau\omega\nu \omicron\iota \delta\epsilon\delta\alpha\nu\epsilon\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota$. Dann erst folgt: $\acute{\eta} \delta\acute{\epsilon} \pi\rho\alpha\zeta\iota\varsigma \acute{\epsilon}\sigma\tau\omega \tau\omicron\upsilon \delta\epsilon\iota\nu\iota$ (dem Gläubiger) $\epsilon\acute{\xi} \acute{\alpha}\mu\phi\omicron\tau\epsilon\rho\omega\nu \tau\omega\nu \delta\epsilon\delta\alpha\nu\epsilon\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu \kappa\alpha\iota \epsilon\acute{\xi} \epsilon\kappa\acute{\alpha}\sigma\tau\omicron\upsilon \alpha\upsilon\tau\omega\nu, \kappa\alpha\iota \epsilon\acute{\xi} \omicron\upsilon \acute{\epsilon}\alpha\nu \alpha\iota\rho\eta\tau\alpha\iota$. Bei dieser vorwiegenden Fassung scheint es mir schwer denkbar, daß die $\alpha\lambda\lambda\eta\lambda\epsilon\gamma\gamma\upsilon\iota$ -Klausel eine Modalität der $\pi\rho\alpha\zeta\iota\varsigma$ betraf, also der Haftung, die vom Gläubiger geltend gemacht wird, wenn keiner leistet.

3) Z. B. in BGU 1057, lin. 14, einer Schuldurkunde, welche mehrere Schuldner und einen Bürgen zeigt, sind die 3 nebeneinander haftenden Personen, offenbar weil der Bürge dabei ist, nicht als Allelengyoi bezeichnet, dagegen ist in dem abgeschlossenen Verträge über die Deckung des Bürgen, lin. 29, die Allelengye der beiden Schuldner für die Haftung gegenüber dem Bürgen vereinbart. — In BGU 1145 sind nur die Schuldner unter sich Allelengyoi, die Bürgin ist bloße Gestellungsbürgin. Wo wie in P. BGU 1106 oder in P. BGU 910, col. II der Bürge als Allelengyos neben dem Schuldner erscheint, liegt deutlich eine Vermischung zwischen der Bürgschaft und der gesamtschuldnerischen Haftung des Interzedenten, der als Ehegatte sich mitverpflichtet, vor.

γνος der beiden Schuldner zu bezeichnen, obwohl hier regelmäßig außer Zweifel steht, daß der Gläubiger sich mit der Forderung auf die ganze Leistung sowohl gegen die Schuldner wie gegen den Bürgen wenden kann. Das deutet darauf hin, daß man es vermied, davon zu sprechen, daß hier die Schuldner für den Bürgen einständen.

Welches nun die Bedeutung der Allelengye in Wahrheit ist, diese Frage wird uns noch an anderer Stelle beschäftigen (unten S. 564 ff.). Hier genügt es, zu betonen, daß die ägyptische Klausel über die Solidarhaftung in den hellenistischen Urkunden eine grammatische Nachbildung gefunden hat, ohne daß zwischen der griechischen Allelengye und der Solidarhaftungsklausel sich dabei ein Zusammenhang ergäbe.

II. Die Klauseln über die Haftung des Bürgen mit der Person und mit dem Vermögen sollen unten im Haftungsrecht noch besprochen werden, wo ihre Bedeutung im Zusammenhange mit der Frage, welche Wirkung auf Grund des einfachen Handnahmeaktes eintrat, besprochen werden muß (S. 567 ff.).

III. Die Urkunde über die Bürgschaft enthält vielfach selbst ausdrücklich oder vermittels der Verweisung auf die Klauseln des Schuldvertrages die Bestimmung, daß der Bürge eventuell leisten werde „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“.¹) So übersetzt Sethe eine Klausel, die von Revillout, Spiegelberg und Griffith anders wiedergegeben wird.²) Soweit juristische Erwägung des Materials entscheiden kann, halte ich die Übersetzung Sethes für zwingend. Sethe hat hier angenommen, daß in der Klausel der Gedanke läge, der Verpflichtete verpflichtete sich dadurch „unbedingt, ohne Widerrede, notwendig“ zur Zahlung. Bisher galt das anscheinend nur als eine überflüssige Floskel des Urkundenstiles. Aber wenn Sethe recht hat, hat die Klausel einen sehr genau bestimmbaren und mit dem Material gut zu vereinbarenden Sinn. Es ist die Klausel der sofortigen Vollstreckbarkeit.

In den Urkunden der ersten Gruppe, die alle zur Königspacht lauten, ist diese Bedeutung klar, wenn man nicht annehmen will, daß in diesen Urkunden eine Klausel ganz fehlt, die in den griechischen Bürgschaften des ptolemäischen Verwaltungs-

1) „Verharren“, wörtlich „Bleiben“.

2) Vgl. Sethe zu Urk. 1 § 28c.

rechtes überall da ist, wo der ptolemäische Fiskus sich nicht durch eine Hypothek sichern läßt.¹⁾ Das ist der Hinweis auf die sofortige Vollstreckbarkeit, auf die Ausschließung eines Prozesses. Diese Klausel erfolgt in den erhaltenen Urkunden des dritten Jahrhunderts nicht durch die geläufige Vereinbarung der späteren Ur-

1) P. Hibeh 94 (a^o 258/6 v. Chr.). 95 (a^o 256/55), Bürgschaft aus der ptolemäischen Steuerpacht, die *pactio* des Ölproduzenten P. Hamburg 24 (Bd. I, Heft 2) (a^o 222 v. Chr.), l. 17 f. Zu vergleichen auch das Gestellungsversprechen im Verwaltungsrecht, P. Hibeh 93 (a^o um 250 v. Chr.) und P. Gradenwitz 3 (Heidelberg. Sitzungsber. 1914 Abb. 15) S. 27.

Es handelt sich um einen ganz festen Stil einer Klausel, welche die Notwendigkeit eines Prozesses für den ptolemäischen Fiskus ausschließt, „die Vollstreckung für Königsforderung“, vgl. Mitteis, Grundz. 120. Chrestom. Einleitung zu Nr. 36. .

Neuerdings treten zu den zitierten Beispielen noch unedierte Freiburger aus einer Mumienkartonnage abgelöste Fragmente von Akten, die sich auf die Verpachtung eines königlichen Bierverschleißes beziehen: ich habe sie gelesen und die Lesungen mit Gerhard-Czernowitz, der im Winter 1914/15 in Freiburg als Flüchtling war, durchgearbeitet:

Freiburg inv. Nr. 76 g (a^o 229 (228) v. Chr.)

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης Θεῶν Ἀδελφῶν
(ἔτους) εἰς Παιῦν ἢ ἐν Θῶλθι | τῆς κάτω τοπαρχίας. Ἐγγυος εἰς ἔκτεισιν Ἀμνε-
ύτου Θο|τορταίου τοῦ ἐγ|λαβόντος τὸ ἐν Θῶλθι ζυτοπώλιον εἰς τὸ εἰς (ἔτος) Πασερῶνις
Πιῶ|τος (δραχμῶν) δύο τριαβόλου | ἐπὶ πᾶσιν τοῖς ὑπάρ|χουσιν ἀναντί|ε|κ|την καὶ ἡ
πρᾶ|ξις πρὸς βασιλικά. | [ἐγγύη Ἀμνεύτου].

Gerhard las mir darin: l. 5 ἡ. l. 8. Ἀμνεύτου l. 12 f. Πιῶτος und l. 13.

Und P. Freiburg inv. Nr. 76 h.

δραχμῶν δύο ἐπὶ πᾶσι τοῖς
ὑπάρ|χουσιν ἀναντίλε-
κτο|ν καὶ ἡ πρᾶξις πρὸς
βασιλικά.

Die ptolemäische Regierung verpachtet den Bierverschleiß, vielleicht zusammen mit den Brauereien des königlichen Monopols, vgl. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1913, S. 166 f. Solche Bürgschaften fehlten noch. Sie geben die Gewißheit, daß die bei Reil besprochenen Quittungen der Hibeh-Papyri (Reil S. 167 Anm. 5) sich auf die Zahlung für Pacht solcher Monopoldorfbrauereien bezogen. Der Betrag ist auch dort ähnlich niedrig, auch dort finden sich die Obolen neben den ganzen Drachmen wie hier in frg. g, lin. 13.

Endlich zur Klausel *πρᾶξις πρὸς βασιλικά* auch oben S. 325 f. zu P. Eleph 6 (Berl. Inv. 13528).

Die Klausel *πρᾶξις πρὸς βασιλικά* wird nach einer bekannten, von Lewald, Personalexekution S. 39 f. gut erläuterten Urkundensitte auch für Privatforderungen im Wege der vertraglichen Fiktion angewendet, als *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*, vgl. dazu Mitteis, Grundz. 20 A. 1.

kunden zwischen Privaten, indem die Vollstreckung „als läge ein Urteil vor“ (*καθάπερ ἐγ δίκης*), ausbedungen wird. Sondern entweder heißt es nur, daß die Vollstreckung „für Königsforderung“ Platz greift¹⁾ oder es steht daneben noch eine Klausel, die man in diesem Zusammenhange bisher wenig beachtet hat: die Garantie wird für „unabstreitbare“ Zahlung geleistet. *ἐγγυος . . . δραχμῶν ἀναντιλέκτων*. Die griechische Klausel unterstreicht, daß es keinen Prozeß zwischen dem Bauer oder Bürgen und dem Könige gibt während sonst der Gläubiger bei Bestreitung der Forderung von seiten des Schuldners oder Bürgen klagen muß. *ἀπολογεῖσθαι, ἀντιλέγειν* ist die ausdrückliche Erklärung am Prozeßanfange²⁾, die den Willen, sich zu verteidigen kundgibt, das Gegenteil von *ὁμολογεῖν*, der *confessio in iure*. Die ägyptische Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ ist also nicht eine Wiedergabe der *ἀναντιλέκτων*. Aber sachlich bedeutet sie wohl nichts anderes, als der ägyptische Ausdruck das „unumgänglich, unausweislich, unbedingt“ bezeichnet. Wenn ich recht sehe, ist die ägyptische Klausel in dem hellenistischen „*ἄνευ ὑπερθέσεως καὶ ἐδρησιλογίας*“ nachgebildet, sowie in *ἐπάναγκον . . . ἀνυπερθέτως*.³⁾ Nur haben diese griechischen Ausdrücke in der hellenistischen Zeit schlechterdings keinen Sinn in den Urkunden, sondern sind bloße Floskeln, würdige Vorgänger des Schwulstes der Byzantiner. Im zweiten Jahrhundert v. Chr. stand die Wiedergabe des ägyptischen Begriffes noch in den Ur-

1) S. P. Hibeh 93. — P. Hamburg 24. — P. Eleph. 6, oben S. 327 f., wo das Wort *ἀναντιλέκτος* nicht erhalten ist, aber doch vielleicht in den zahlreichen Lücken stand. *ἀναντιλέκτων δραχμῶν*: P. Hibeh 94—95. — *ἀναντιλέκτων*: P. Freiburg inedit. cit., oben S. 545 Anm. 1.

2) Über *ἀπολογεῖσθαι* vgl. Partsch, Arch. f. Pap. Forschung 6, 73 A über *ἀντιλέγειν* P. Magdola 23, 7 u. 25, 7. P. Hibeh 29 (265 v. Chr.), a. recto l. 1 u. verso l. 37 ff. Gerade die letztgenannte Stelle ist wichtig. Es handelt sich hier um das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Steuerpächter. Im allgemeinen gibt es keinen Prozeß, sondern nur Vollstreckung, wenn der Staat solche Forderungen betreibt. Aber bei der Geldstrafe, die genannt ist, heißt es: „der *τελώνης* soll bestreiten dürfen“ (*καὶ ἐξουσία ἔστω τῷ τελώνῃ ἀντιπεινῆν*). Im allgemeinen sind die Forderungen des Staates eben *ἀναντιλέκτα*.

3) Vgl. diese Floskeln in den Formen: *ἄνευ πάσης ὑπερθέσεως καὶ ἐδρησιλογίας* (folgt *καθάπερ*-Klausel): so P. Teb. 312 (a^o 123/4 n. Chr.). P. Oxy. 71 (a^o 303 p. c. u. a. m. oder *ἐπάναγκον* (*ἐπάναγκες*) . . . *ἀνυπερθέτως*, Fay 90 (a^o 234). P. soc. Ital. 4 (4. Jhd.). In der Spätzeit kommt auch diejenige Übersetzung wieder, die sachlich wohl dem „mit Notwendigkeit, ohne Säumen“ am nächsten steht. P. Giss. 5 (4. Jhd. n. Chr.) *ἀνυπερθέτως . . . χωρὶς πάσης ἀντιλογίας*.

kunden neben der Klausel über die *παράξίς*, so in Tehne, P. Rein. 14 (110 v. Chr.), 15 (109 v. Chr.).¹⁾ Schade, daß die griechische Zusammenfassung unserer Urk. 14 so stark zerstört ist: man würde sonst auf diesem Blatte die Probe auf unsere Beobachtung machen können.

Wenn diese ägyptische Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ wirklich die sofortige Vollstreckbarkeit ohne Prozeß sichern sollte, gewinnen dadurch Urkunden, wie Urk. 9, P. dem. Rein. I. 4. 3 eine neue Bedeutung für den Juristen. Es sind Schuldverträge mit sofortiger Vollstreckbarkeit. Bisher wußte man nicht die Klausel über die sofortige Vollstreckung zu erkennen. Griffith suchte in der Klausel „without a blow“²⁾, „ohne einen Schlag“ die griechische Kathaperklausel. Aber dafür sehe ich keinen Anhalt. Es scheint an einer Bilingue für diese Behauptung zu fehlen, die griechischen Formulare weisen keine Nachbildungen der Klausel auf, und der Sinn der Klausel, die ich früher mit Griffith und Spiegelberg aufgefaßt habe³⁾, könnte dann wohl sein, daß der Schuldner sich verpflichtet, es auf eine Zwangsvollstreckung nicht ankommen zu lassen. Aber das ist doch etwas ganz anderes als eine Entbindung des Gläubigers von der Notwendigkeit eines Prozesses und eines Urteils gegen den Schuldner.

Was die Klausel „ohne Schlag“, die mehrfach in den Bürgerschaftsurkunden auftritt⁴⁾, bedeutet, das kann von dem Nichtdemotiker kaum geahnt werden. Hätten Griffith und Spiegelberg recht, so würde die Klausel wenigstens für das ägyptische Vollstreckungsrecht wichtig sein, indem sie bestätigen würde, daß das ägyptische Recht den Zwang durch Prügel als Vollstreckungsmittel gekannt hat. Aber Sethe weist jetzt darauf hin, daß der Ausdruck vielmehr, wie eine ältere Übersetzung Spiegelbergs

1) P. Rein. 14: [*ἀνευ δίκης*] *καὶ κλίσεως καὶ πάσης ἐδρησιολογίας*. — 15; l. 2 f. ebenso. Mitteis, Grundz. 120 hat allerdings recht, wenn er das in der griechischen Urkunde nichts als eine Phrase nennt, welche die pünktliche Zahlung zusagt. Denn die Exekutivwirkung in diesen Urkunden hängt von der *καθάπερ ἐν δίκης*-Klausel ab, die sie enthalten. Aber für die Geschichte des Urkundenstils ist es nicht uninteressant, daß hier eine hellenistische Floskel diejenigen Worte auch in die griechische Urkunde einfügt, die in den demotischen ihre bestimmte Bedeutung hatten!

2) Rylands Papyri III, p. 151 n. 3.

3) („ohne Bastonnade“) Demotische Papyrus Hauswaldt p. 28*.

4) Vgl. oben Sethe S. 244.

lautet, zu fassen ist „ohne Sträuben“.¹⁾ Es müsse von einer Handlung des Versprechenden die Rede sein, die ausgeschlossen wird. Ist *ἄνευ κακοτεχνίας*, was vielfach in ähnlichen floskelhaften Wendungen wie *ἄνευ ἐύρησολυγίας* vorkommt, die griechische Wiedergabe dieses Begriffes?

IV. In den Urkunden steht öfters eine Klausel, durch welche dem Gläubiger ein Zugriffsrecht, ein Recht zu zwingen eingeräumt wird. Bei der Bürgerschaft lautet die Klausel niemals nur so, daß der Bürge sagte: „Du, der Gläubiger, bist es, der zwingt“.²⁾ Vielmehr ist in den Bürgerschaften die Klausel immer dazu bestimmt, einen anderen als den Gläubiger als Vollstreckungsberechtigten in die Urkunde einzuführen. So heißt es in Urk. 3:

„Du oder dein Bevollmächtigter ist es, der zwingt zu allen Dingen, die er reden wird mit uns im Namen der obigen Worte“ (d. h. auf Grund der Schuldurkunde). — Oft (in Urk. 7. 10. 22. 23) erscheint der „Bevollmächtigte“ allein in der Urkunde genannt.

Welche Bedeutung die engere Klausel hatte, ist noch nicht klar. Warum war es nötig, daß der Schuldner, der seine Haftung ja deutlich genug erklärte, auch noch dem Gläubiger und ihm allein bestätigte, daß der Gläubiger Zwangsgewalt über den Schuldner habe? Wahrscheinlich ist es ein stilistischer Grund, der dort, wo der Handnahmeakt nicht vorlag, im Interesse der Deutlichkeit dazu führte, daß der haftende Schuldner nicht nur sagte, daß das Recht der Schrift auf ihm und seinen Kindern sei, ferner, daß alles, was er habe, für die Schuld hafte, sondern auch noch ausdrücklich hinzufügte, daß der Gläubiger, der seine Erklärung in Gestalt der tradierten Urkunde empfing, das Recht habe, zu zwingen. Dieses Zwingen ist anscheinend dem griechischen *ἀποβιάζεσθαι* sachlich parallel, wie es ihm sprachlich entspricht (vgl. unten S. 568 ff.).

Jedenfalls wird es vorsichtiger sein, mit der einfachen Klausel, welche dem Gläubiger das Zwangsrecht einräumt, keine besondere Wirkung zu verknüpfen. Da vom Zwange zur Erfüllung die

1) Sethe a. a. O. Reich, Recueil d. trav. 33 (1911) 123 übersetzt „ohne irgendwelche Gewaltanwendung“ und versteht darunter, daß der Verkäufer von dem Käufer nicht erst durch Vorweisung oder Berufung auf Kontrakte zur Entfernung des Unberufenen veranlaßt werden muß.

2) Vgl. die Urkunden des allgemeinen Vertragsrechtes, in denen die Klausel so lautet, bei Sethe oben S. 56.

Rede ist, könnte man natürlich auch hier eine Verbindung mit der Klausel über die sofortige Zwangsvollstreckung ohne Urteil vermuten. Man kann aber die Exekutivwirkung mit ziemlicher Sicherheit auf die ägyptische Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ zurückführen.¹⁾ Daher wird unsere Klausel kaum etwas mit der Exekutivwirkung zu tun haben. Sie hatte wohl keine andere Bedeutung als die einfache griechische Klausel über die *πράξις* ohne den Zusatz *καθάπερ ἐν δίκῃς*.²⁾ Diese scheint ja auch keine unmittelbare Exekutivgewalt gehabt zu haben, sondern nur wie die Klausel über die Personalhaftung und die Vermögenshaftung in den byzantinischen und den mittelalterlichen Urkunden zum ausdrücklichen Haftungsgelöbnis auf Person und Vermögen zu dienen, indem eine besondere Klausel über die sofortige Vollstreckung daneben auftritt.

Bei der Bürgschaft findet sich nicht diese ausdrückliche Klausel, welche nur dem Gläubiger die Zwangsmacht einräumt. Hier kommt nur die Klausel vor, welche wir als Exaktionsklausel der ägyptischen Urkunde bezeichnen können. Der Bürge unterwirft sich der Vollstreckung des Gläubigers oder seines „Bevollmächtigten“, oder er unterwirft sich dem Bevollmächtigten schlechthin. Vgl. einerseits Urk. 3, 15, andererseits Urk. 7, 11. 10, 30. 22, 25. 23, 9. Diese Klausel findet sich in den verschiedenen Kulturen der Antike wie des Mittelalters in leicht verschiedenen Formen. Schon in den alten babylonischen Urkunden des 3. Jahrtausends v. Chr. ist davon gesprochen, daß nicht nur der Gläubiger, sondern auch einer, der mit der Quittung in der Hand die Zahlung fordert, den Schuldner solle in Haftung nehmen dürfen.³⁾ In altgriechischen und frühhellenistischen Urkunden findet sich die Klausel, daß der Schuldner sich auch die Vollstreckung von der Hand derjenigen gefallen lassen müsse, welchen der Gläubiger aufträgt, den Schuldner in Anspruch zu nehmen, oder von denen, die mit Erlaubnis des Gläubigers Vollstreckung führen.⁴⁾ Oder es heißt einfach, daß der Gläubiger

1) Vgl. oben S. 546. 2) Über diese vgl. Mitteis, Grundz. 120 A 1.

3) Vgl. M. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts (1913), no. 60 (S. 90).

4) Nikareta-Inscr. (Inscr. jur. gr. 1, p. 282 l. 112 ff.): *Ἡ δὲ συγγραφή κυρία ἔστω, κἂν ἄλλος ἐπιφέρει ὑπὲρ Νικαρέτας.*

Arkesineurkunden: Inscr. jur. p. 1, p. 314, § 4: *Τὸ δὲ ἀρχαῖον ἀργύριον ἀπο-*

und der „für ihn Vollstreckung führende“ die Haftung solle in Anspruch nehmen können¹⁾, oder daß der Gläubiger und sein oder seine *παρ' αὐτοῦ* die *πραξις* hätten.²⁾

Die römischen³⁾ Urkunden und frühmittelalterliche⁴⁾ Urkunden zeigen für denselben Zweck einerseits Nachbildungen der antiken Klauseln, andererseits die Klausel „vel cui dederis cautionem exigendam“.

Was in den demotischen Urkunden die Klausel bedeutet, hat Sethe zunächst, soweit der sprachliche Befund in Betracht kommt, festgestellt (oben S. 56f.). Sethe beobachtet, daß in dem ägyptischen Wort *rd*, das die Ägyptologen mit „Agent“, „Bevollmächtigter“, „Verwalter“ übersetzen, jedenfalls nicht ausschließlich der Erbe oder Rechtsnachfolger stecken kann, der vielfach in der griechischen Wiedergabe des ägyptischen Wortes, *οἱ παρ' αὐτοῦ*, gesucht wird.⁵⁾ Denn in zahlreichen Fällen ist es ausgeschlossen, daß bei dem Ausdrücke *rd* überhaupt von dem Rechtsnachfolger die Rede ist.

δώσουσιν ἐν ἑξ μῆσιν ἀφ' οὗ ἂν ἀπαιτήσῃ[ε] Πραξικλῆς ἢ ὄν ἂν πέμψῃ Πραξικλῆς ἀπαιτήσουσα.

§ 6: *καὶ ἐξίστω πράξασθαι Πραξικλεῖ τὰντὰ τὰ χρήματα πράξει πάσῃ* [Ἀ]ζημίους δὲ ἀφῆκαυ καὶ ἀνεμποδίστους Ἀρκεσινεῖς καὶ ἂν τινες ἄλλοι πράττωσιν τὰ χρήματα κελύοντος Πραξικλείους. Zu beiden Hitzig, Ztschr. f. vgl. Rechtsgesch. 16 (1906), S. A. 23, der vorsichtiger ist als die beiden Darlegungen von Goldschmidt (Z. Sav.-St. 10, 368ff.) und Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht 1910 II 30ff. P. Eleph 1 (a⁰ 311): *ἢ δὲ πραξις ἔστω . . . Δημητρίαι καὶ τοῖς μετὰ Δημητρίαις πράσσουσιν . . .*

1) P. Eleph. 3/4. *ἢ δὲ συγγραφῇ κυρία ἔστω πανταχῇ οὗ ἂν ἐπιφέρειν Ἐλάφιον κατ' Ἀντιπάτρου . . . ἢ ἄλλος ὑπὲρ Ἐλαφίου πράσσωσιν καθάπερ Ἐλαφίω γέγραπται.* Das bezieht sich auf die Haftung für Konventionalstrafe, die fällig wird, wenn der Zahlungsempfänger die quittierte Zahlung noch einmal fordert. P. Hibeh 84 a (a⁰ 286): *ἢ ἄλλος τις ὑπὲρ Τιμοκλείους πράσσωσιν κατὰ ταῦτά.*

2) Aus der Ptolemäerzeit: P. Rein. 8 (a⁰ 113/2 v. Chr.) n. 9 (a⁰ 112 v. Chr.) n. 10 (a⁰ 111 v. Chr.) n. 16 (a⁰ 109 v. Chr.) n. 20 (n. 108 v. Chr.) n. 23 (a⁰ 105 v. Chr.) n. 24 (a⁰ 105 v. Chr.) n. 26 (a⁰ 109 v. Chr.) n. 28. 30 (2. Jhd.) P. Teb. 105, 39 (a⁰ 103 v. Chr.) Leid. O (a⁰ 89 v. Chr.).

3) Schon Cato de agr. c. 146, 2: *recta haec dari fieri satisque dari domino aut cui iusserit promittito.* — Über die Klausel *ad quem ea res pertinebit* vgl. Goldschmidt Z. Sav.-St. 10 (1889) 380ff. Hellwig, Vertr. auf Leistung an Dritte p. 12. Freundt, Wertpapiere II, p. 27ff.

4) Brunner, Endemanns Handbuch des Handelsrechtes II S. 160. — Forschungen zur Gesch. d. deutschen u. frz. Rechtes (1894), S. 535f. Freundt, Wertpapiere II, 38ff.

5) Vgl. Berger S. 62ff. und die dort Zitierten.

Es muß nach dem Ägyptischen ein Begriff sein, der alle Arten befugten Handelns anstatt eines Berechtigten umfaßt. Der *προστάτης ἱεῖδος*, wie der Vorsteher einer Priesterkorporation, die Sethe als solche *rd* nachweist¹⁾, sind Personen, die jedenfalls anstatt der Korporation oder des Tempels handeln, wenn man auch heute noch darüber streiten kann, ob sie als fiduziarische Eigentümer angesehen werden²⁾ oder ob ihr Handeln ähnlich wie bei der römischen Gemeinde oder bei gewissen Geschäften des hellenistischen Städtchens als prokuratorisches Selbsthandeln mit Wirkung für den handelnden Beamten persönlich aufgefaßt wird³⁾, oder ob gar echte Stellvertretung oder Handeln des Organs vorliegt.⁴⁾ — Wenn die Ehegattin sich im Ehevertrage der Vollstreckung des *rd* ihres Mannes unterwirft⁵⁾, kann darin füglich nichts anderes gesehen werden als ein Vollstreckungsbeamter oder ein Vertreter, der anstelle des Ehemannes die Vollstreckung führt. Die Übersetzung mit „Bevollmächtigter“ mag den Ägyptologen hingehen, wenn wir uns klar sind, daß sie mit den modernen Vollmachtsbegriffen nichts zu tun hat. Schon für den Vorsteher als Organ der Korporation ist die Wiedergabe mit „Bevollmächtigter“ bedenklich, da er ja

1) S. oben S. 57.

2) Damit muß nach dem vorliegenden Material gerechnet werden. — Schon Otto, Priester und Tempel II, 119f. hat beobachtet, daß in der römischen Zeit die leitenden Priester persönlich Grundstückskäufe und -verkäufe für den Tempel abschließen, anscheinend ohne daß der Tempel als Erwerber auftritt, vgl. CPR I, 221 (1. od. 2. Jhd. n. Chr.) Oxy. 242 (1. Jhd.) P. Lond. II 285 (p. 201) (a^o 90 n. Chr.). Dabei ist es in Oxy. 242 deutlich, daß die Verkäuferin auf die Treuhandsbindung hinweist. Sie verkauft an die Priester, *ἐπὶ τῷ ἔᾶσαι τοὺς ἀνημένους τόπους τῷ κυρίῳ Σαραπίδι*. Mit diesem juristischen Formular ist die Erwähnung des Treuhandsvertrags zu vergleichen, den nach den delphischen Hierodulenkäufen der Sklave und der Freilasser mit dem Tempel schließt: cf. Inschr. bei Colin (2. Jhd. n. Chr.) BCH 22, n. 2: *ἀπέδοτο ἐπ' ἔλευθερίαι, καθὼς ἐπίστευσεν ἀποδοσαντὸν Πάραλος τῷ θεῷ*, dazu Partsch, Griech. Bürgschaftsr. I, 363 f. Die neuen Tebtynis-Urkunden (309. 310. 311. 313) zeigen denselben Stil ohne Andeutung eines Vertreter- oder Organverhältnisses der Priester zum Tempel. Auch Wenger, Stellvertretung S. 117f. scheint von Andeutungen über das Vertretungsverhältnis ägyptischer Priester zu den ägyptischen Tempeln nichts beobachtet zu haben. BGU 362 (a^o 215 n. Chr.) bezieht sich auf den Tempel des Jupiter Capitolinus.

3) Auch dieses kommt im hellenistischen Ägypten vor, vgl. P. Lond. III n. 842 p. 141 (a^o 141 n. Chr.). Für die griech. Inschriften vgl. die Bemerkungen Gr. Bürgschaftsr. I, 357f. Anm. 6.

4) Dazu vgl. Wenger, Stellvertretung S. 109f.

5) Dazu vgl. Sethe oben S. 57.

auf Grund des Statutes, nicht auf Grund einer besonderen Vollmacht handelt. Die Übersetzung „Bevollmächtigter“ ist aber auch zu eng, da sie nicht genügend würdigt, daß die griechische Wiedergabe einen viel weiteren Begriff andeutet, als der des Bevollmächtigten ist. Der Erbe¹⁾, der Zessionar einer Forderung²⁾, ein Inkassomandatar, ein Bote, der als untergeordnetes Organ vom Herrn geschickt wird, um Interessen des Herrn wahrzunehmen, der Frauenkyrios³⁾ und der Unmündigenvormund gehören hierher; ja ein Dritter, der dieselbe Amtsmacht wie der Versprechensempfänger hat, und als Amtsnachfolger, Kollege oder Subalterner des Versprechensempfängers in die Lage kommen kann, die Vollstreckung statt jenes zu führen, ist solcher *rd*, gehört zu den *οἱ παρὰ τοῦ δέινοσ*.⁴⁾

Diese Auffassung, die praktisch den *rd* zu einem weiten Begriff der *veniens a creditore persona* macht, kann heute durch das ägyptische und das griechische Material, die zusammenwirken, voll erwiesen werden. Sethe hat nach den Bilinguen des Elephantinefundes festgestellt⁵⁾, daß der *rd* nichts anderes als die Übersetzung des *ὁ παρὰ* ist. Das folgt auch daraus, daß im Demotischen der Notargehilfe eben der *rd* des Notars heißt, während er im Griechischen *ὁ παρὰ τοῦ δέινοσ, τοῦ ἀγορανόμου* ist.⁶⁾ Wenn diese Tatsache, daß der *ὁ παρὰ* oder die *οἱ παρὰ* dem ägyptischen *rd*

1) Dafür vgl. die oft gemachten Betrachtungen über die *οἱ παρὰ τοῦ δέινοσ* in den Kaufurkunden, auf die sich Berger, Strafklauseln a. O. vor allem bezieht, ebenso wie im Ehevertrag die *οἱ παρ' αὐτοῦ* des Mannes die Kinder sind, P. Oxy. 265, 34.

2) Oxy. 271.

3) Auf diesen bezieht sich doch wohl in erster Linie die Erwähnung der „mit“ der Frau Vollstreckung übenden sicherlich in P. Eleph. gr. 1, die Erwähnung des *ὁ παρὰ* in P. Oxy. 271, 24.

4) In P. Hibeh 92 (a^o 263 v. Ch.) heißt es: *καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω [Ἀπο]λωνίωι ἢ ἄλλωι τῶν [Κρ]ισίππου [ἢ τοῦ] παράτο[ρ]οσ ὀπηρετῶν . . .* Ähnlich in P. Kairo 30659 (Urk. 7): „Dein Bevollmächtigter ist es, der zwingt zu allen Dingen, die er mit mir reden wird. . .“ ferner Urk. 22, wo es noch außerdem heißt: „und ich stelle ihn dir oder deinem Bevollmächtigten“. Ebenso Urk. 23.

5) oben S. 57.

6) P. Grenf. 2, 21 (a^o 113 a. C.) n. 22, 12 (a^o 110 a. C.) n. 25, 2 (a^o 103 a. C.) n. 26, 1 (a^o 103) P. Giss. 37 *Νεχθμῖνις ὁ γρά(φων) παρὰ τῶν ἱερέων* in der Übersetzung der demotischen Urkunde. Das ist nicht nur ägyptische Titulatur. Auch im Attalidenreiche kommt dasselbe vor, vgl. den *ὁ παρὰ τοῦ βασιλέωσ* in den Griech. Dial. Inschr. 2001, 3 (Delphi, 2. Jhd. v. Chr.).

gleichgesetzt werden¹⁾, feststeht, so ist es klar, daß in den Verträgen eine Einschränkung der griechischen Bezeichnung auf die Erben oder auf die Rechtsnachfolger unmöglich ist. In den demotischen Urkunden ist es öfters auch für den „Bevollmächtigten“ allein gesagt, daß er die Macht habe zu zwingen.²⁾ Das kann bei kurzfristigen Darlehen kein Rechtsnachfolger sein, mit dem der Erblasser etwa so sicher rechnete, daß er ihn allein als berechtigt zur Geltendmachung der Haftung nannte. Die gleiche Beobachtung hat auch Sethe schon für den Ammenvertrag gemacht.³⁾ Von besonderer Bedeutung ist, was wir für den Begriff *rd* dort erkennen können, wo es sich um Erklärungen gegenüber Beamten handelt. Der Pächter in Urk. 3 spricht von „Ihr oder Euer Bevollmächtigter“, indem er sich an den Oikonomos und den königlichen Schreiber richtet. Ebenso der Kleruch bei der Gestellungsbürgschaft in Urk. 7, der Bürge in Urk. 22. 23. Das kann füglich nichts anderes heißen, als daß der Pächter oder Bürge sich der Zwangsvollstreckung auch dann unterwirft, wenn anstatt der Erklärungsempfänger andere Beamten, ihre Amtsnachfolger, Kollegen oder Subalternen die Haftung in Anspruch nehmen. Es ist nichts anderes, wenn der Gestellungsbürge in der zivilprozessualen Gestellungsbürgschaft in P. Hibeh 92 (a^o 263) dem Kläger Apollonios oder einem anderen von den „Leuten des Strategen Krisippos oder von den Dienern des Praktor“ die Haftung zugesteht, oder wenn in römischer Zeit der Exeget von Hermupolis Mündelgut verpachtet und sich die Zahlung auch an von ihm gesandte Zahlungsempfänger ausbedingt.⁴⁾ Also auch in den Rechtsurkunden sind die *rd* (*oi παρά*) einfach „seine Leute“. Man hätte das nie bezweifelt, wenn man den griechischen Sprachgebrauch der Dialektinschriften beachtet hätte.⁵⁾

1) Berger möchte zwischen dem *δ παρά* und den *οί παρά* scheiden, nur letztere als technisch in den Rechtsurkunden behandeln. Daran ist soviel richtig, daß in den Rechtsurkunden, wo die *οί παρ' αὐτοῦ* des Gläubigers oder des Käufers genannt sind, fast immer die Mehrzahl *οί παρ' αὐτοῦ* steht, wohl weil mehrere Kategorien von Personen als möglich vorgesehen werden. Aber P. Oxy. 271, Z. 24 kennt doch nach Bergers eigener Beobachtung auch die singularische Form, die hier allerdings generalisierende Bedeutung hat („jeder der angreift“): *[Ἡρ]άκλειαν ἢ τὸν [π]αρ' αὐ[τῆς] ἐπελευσόμενον.*

2) Vgl. oben S. 56 f. 3) Vgl. oben S. 57.

4) Amh. 85. 86 (a^o 78 p. C.): *οἷς ἐὰν σὺ ὁ ἐξηγητῆς ἐπιστείλῃς.*

5) *οί παρ' ἡμῶν* sind einfach „unsere Leute“, genau wie in P. Oxy. 1040, Z. 19, auch in den Dialektinschriften: *τοῖς λοιποῖς τοῖς παρ' ἐμῶν* in der Inschrift

Diese Erkenntnis schließt es durchaus nicht aus, daß in juristischen Urkunden bei den *οἱ παρὰ* manchmal besonders an die Rechtsnachfolger gedacht sein kann. Besonders in den Gewährleistungsklauseln der Kaufverträge ist diese Bedeutung so naheliegend, daß man sie oft allein in den Übersetzungen wiedergegeben hat. In der Tat haben ja schon römische Juristen die „*venientes ab eo (venditore) personae*“ als „*se (venditorem) heredemque suum*“ gedeutet, und es kann meines Erachtens auch sehr wohl die Frage offen bleiben¹⁾, ob in der spätrömischen Zeit die Klausel über die *οἱ παρ' αὐτοῦ* zur Klausel über die Rechtsnachfolger geworden ist, weil sie von jeher im Kaufvertrage vor allem als „*οἱ παρὰ*“ der Parteien in Betracht kamen.²⁾ Aber nichts beweist, daß unter den *οἱ παρὰ* der hellenistischen und römischen Urkunden nicht der Frauenkyrios³⁾ oder der Unmündigenepitropos oder ein Treuhänder des Käufers mit unter die *οἱ παρὰ* des Käufers fielen.

Nimmt man dies an, so wird man vielleicht eine Schwierigkeit finden wollen, die *οἱ παρὰ* von dem *ὁ ὑπὲρ* zu scheiden. Auch derjenige, von dem es heißt, daß er „an fremder Statt“ die Vollstreckung führt, ist ein „*vice alicuius agens*“. Daß gleichwohl die beiden Begriffe nicht stets identisch sein können, hat Berger mit Recht hervorgehoben. In P. Lond. III 1164b p. 11. d, 15. g, 13. k, 13. heißt es (a^o 212 n. Chr.) *καὶ μηδὲν ἐνκαλεῖν μηδὲ ἐνκαλέσειν τὸν δεῖνα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ μηδ' ἄλλους ὑπὲρ αὐτοῦ*. Hier sind diejenigen, welche ihre Befugnis ableiten, von denen geschieden, die an fremder Stelle auftreten. Was die *ὑπὲρ τινός* Handelnden kennzeichnet, ist, auch ohne daß man mit Berger unterschiede, klar, wenn man die altgriechischen Quellen aus dem Gemeindestaate berücksichtigt. Wenn der delphische Gott als Käufer und Treuhänder des Hierodulen bei der Tempelfreilassung erscheint, enthält die Urkunde manchmal die Strafklausel, daß derjenige, der dem Hierodulen die Freiheit nicht

von Elis, Griech. Dial. Inscr. 1172, 11. — *ἐν ταῖς νήσοις ταῖς παρ' αὐτῶν* heißt es von den „von ihnen abhängigen Inseln“ im Bündnis von Hierapytna und Rhodos Griech. Dial. Inscr. 3749, 42. Vgl. P. Leid. A. *γράφαι δὲ καὶ Ἀμμωνίῳ τῷ ὑποστρατηγῷ παρ' οὗ εἰμι*: „schreib an den Unterstrategen Ammonios, dem ich unterstehe . . .“

1) Vgl. zu Dig. 21, 1, 22 Berger a. O. S. 65.

2) Rabel, Haftung des Verkäufers I, 41. Berger S. 65.

3) Dieser ist ja sicher auch unter den [*τοῖς παρ'*] *αὐτῆς* in der Scheidungsurkunde P. Oxy. 266 (= Mitt. Chr. 292) (a^o 96 a. C.) zu verstehen.

gewährleistet, haften solle auf Strafgeld demjenigen, der ihn „für den Gott“ oder „für den Freilasser“ belangen wolle.¹⁾ Besonders interessant ist die Gestaltung der Klausel über das Strafgedinge. Die Rückholung in die Knechtschaft oder die Bestrafung des ungehorsamen Freigelassenen kann hier von demjenigen geltend gemacht werden, zu dessen Gunsten das Gedinge auferlegt ist, nach manchen Urkunden auch von Dritten. Hier wird sehr deutlich unterschieden: entweder kann ein Dritter schlechthin für den Zunächstberechtigten als dessen Vertreter den Ungehorsam ahnden (*ὁ δεῖνα ἢ ἄλλος ὑπὲρ τοῦ δεινός κύριος ἔστω ποιῶν ὃ κα θέλη τῆ δοῦλη*): so 1743, ähnlich 2034. 2065. 2066. 2233. Oder es heißt: NN. selbst oder ein Dritter für NN., dem NN. es aufträgt, solle den Sklaven strafen (*ἐξέστω Μαρκίαι ... κολάζειν καθὼς κα αὐτὸς θέλη καὶ ἄλλω ὑπὲρ Μαρκίου ὅγ κα Μαρκίος κελεύη*): 1819. 1823. 1861. 1890. 2014. 2159. 2163. Es gibt also ein *ὑπὲρ*-Handeln auch dort, wo der *ὑπὲρ τοῦ δεινός* Handelnde keine Ermächtigung bekommen hat.

Wenigstens soviel ist aus diesen Formularen klar, ganz gleichgültig, ob man das *ὑπὲρ*-Handeln in diesen Freilassungsurkunden immer nur praktisch auf Grund einer Ermächtigung wird denken wollen. Dieses *ὑπὲρ τοῦ δεινός*-Handeln ist ebenso sehr und so wenig ein stellvertretendes Handeln wie etwa im römischen Prozesse der *procurator* echter Stellvertreter des Vertretenen ist.²⁾ Aus fremdem Rechte (*alieno nomine*), zu eigener Berechtigung und Verpflichtung handelt hier der *vice alicuius agens*, der die fremden Interessen wahrnimmt. Attische Gesetze kannten solche Ermächtigung eines selbst nicht Interessierten, in fremden Angelegenheiten an fremder Stelle zu handeln³⁾, und das bekannte Ge-

1) *πράκτιμοι ὄντω τῷ θέλοντι ὑπὲρ τὸν θεὸν πράσσειν*: Gr. Dial. Inscr. 1867. 2006. *ὑπόδιοι ἴοντω κατὰ τὸν νόμον αὐτῶ τε τῷ δεῖνι καὶ ἄλλω τῷ θελοντι ὑπὲρ τοῦ δεῖνος πράσσειν*: 1796. 1799. 1800.

2) Die Bedeutung dieser Rechtsgestaltung ist bei Wenger, Stellvertretung S. 12 nicht hinreichend gewürdigt.

3) Z. B. Dem. or. 24, 39. 79 zeigen, daß dieses Auftreten der Prokuratoren auch in Attika ganz gewöhnlich gewesen sein muß. — Für attisches öffentliches Recht das Gesetz Dem. or. 24, 50 p. 716. Hierher gehört auch Plato, Leg. XI, p. 914 D. „Wenn behauptet wird, daß der angesprochene Gegenstand einem anderen, der nicht anwesend ist, gehöre, dann mag, wer den suffizienten Bürgen für den Abwesenden stellt (*ὑπὲρ τοῦ ἀπόντος*), um jenem den Gegenstand auszufolgen, nach der jenem zu-

setzesfragment von Gortyn über die Pfändungsberechtigung des procurator anstelle des siechen Pfändungsberechtigten¹⁾ stellt auch diesen Typus griechischer Gesetze dar, welche das Auftreten eines procurators anstelle des Berechtigten für erlaubt erklären und dabei anscheinend gar keine Vollmacht von seiten des Vertretenen verlangen, sondern nur verlangen, daß der procurator offen auf Grund fremden Rechtes auftritt. Weil zu diesem Handeln Vertretungsmacht oder Rechtsableitung nicht nötig ist, greift dieses vice alicuius agere über den Kreis der *οἱ παρά* hinaus.²⁾ Andererseits ist doch offenbar, daß die *οἱ παρά* nach griechischer Rechtsauffassung auch *ὑπὲρ τοῦ δεινοῦς* handeln.³⁾ Man wende nicht ein, daß jedenfalls der Erbe nach griechischer Rechtsauffassung doch nicht für den Erblasser, sondern für sich selbst handle.⁴⁾ Dieser Gedanke liegt dem modernen Vertretungsrecht nahe, aber er ist für das hellenistische Recht nachweislich schief. Dittenbergers Regel „*praepositionis ὑπὲρ cum genitivo coniunctae vim non cadere in personam mortuam*“, ist unrichtig.⁵⁾ Der attische Erbe zahlt, wenn er Nachlaßschulden berichtet, „für den toten Erblasser“ (*ὑπὲρ τούτου ἀπέθωκεν ὁ δεινα κληρονόμος*).⁶⁾

Wer diese rechtliche Bedeutung einerseits des demotischen *ῥά*, andererseits der griechischen *οἱ παρ' αὐτοῦ* kennt, wird glauben, daß es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob der Ägypter

stehenden Vindikation (*ἀφαιρέσις*) vindizieren (*ἀφαιρείσθω*)“. Es ist ein Fall procuratorischer Rechtswahrnehmung.

1) Inscr. jur. gr. 2, 328 (Blaß, Griech. Dial. Inscr. 4992). Die Herausgeber des Recueil des inscr. übersetzen schief „mandataire“.

2) Dadurch allein erklärt es sich sehr einfach, daß in den Kaufurkunden häufig von der Garantie gesprochen wird, die dem Käufer und seinen *παρ' αὐτοῦ* geleistet werden soll, während andererseits die Gewährleistung auch für den Fall gilt, daß ein Dritter unbefugt ex persona des Verkäufers den Bewerber stört. Auf seiten des Verkäufers ist dann von *αὐτὸν καὶ ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπελευσόμενον* die Rede, vgl. Berger S. 61 ff., wo die Erscheinung, daß der *ὁ ὑπὲρ* auf Seite des sich bindenden Verkäufers genannt wird, wohl unrichtig verallgemeinert wird.

3) Das fühlte schon Mitteis, Reichsr. 181. 527 A. 3.

4) So Berger a. O. S. 66. 5) Vgl. schon Griech. Bürgerschafts. I, 230. A. 4.

6) Vgl. die von Demisch, Schuldenerfolge im att. Recht (Leipz. Diss. 1911) S. 43 zusammengestellten Fälle der Seeurkunden: IG II. 2, n. 803 c. 101. c. 115. d. 4 ff. n. 811 b. 184 ff. Für Delos die Fälle in Griech. Bürgerschafts. I, 230 A. 3. Vgl. auch Demosth. or. 52, 17 p. 1241 *ὑπὲρ τοῦ πατρὸς πίστιν δοῦναι ἕαν τις τεθνεῶτι ἐπικαλῶν δικάζηται τῷ κληρονόμῳ*. Oder das Gesetz bei Dem. or. 23, 83 p. 648: *Ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσήγουσιν εἶναι τὰς ἀνδροληψίας*.

dem Gläubiger oder auch seinem *rd* die Haftung zugesteht oder der Grieche sich der Vollstreckung des Gläubigers und dessen unterwirft, der auf Weisung des Gläubigers oder „mit dem Gläubiger“ oder „für den Gläubiger, der es erlaubt“, oder „auf seiten des Gläubigers als einer von dessen Leuten“ die Haftung in Anspruch nimmt. Nur kann, wenn vom Dritten die Rede ist, der „für“ den Gläubiger (*ὕπερ*) Vollstreckung übe, die Frage sein, ob hier auch die Prokuratoren ohne Vollmacht verstanden sind.

Für den Urkundenstil wird man vielleicht die Frage stellen müssen, ob die Klausel, welche neben dem Gläubiger auch für seine Leute (*οἱ παρὰ*) die Vollstreckung ausbedingt, im wesentlichen auf die Nachbildung der ägyptischen Formulare zurückgeht, die ungleich häufiger als die griechischen Schuldurkunden Ägyptens den *rd* neben dem Gläubiger oder sogar an seiner Statt nennen, während die Erwähnung der *οἱ παρὰ* in den altgriechischen Urkunden kaum nachzuweisen sein dürfte. Es ist meines Wissens nicht möglich, die Klausel *οἱ παρὰ* gerade in griechischen Schuldurkunden außerhalb Ägyptens nachzuweisen. Und es ist sicherlich nicht gleichgültig, daß die Bilinguen zeigen, wie der *rd* regelmäßig mit *οἱ παρὰ* übersetzt wird.

IV. Die Beweisklausel. Nach den Schicksalen der Schuldurkunde gestaltet sich der Beweis des Fortbestehens oder des Erlöschens der Forderung in allen Rechten. Auch in der modernen Rechtsanwendung kann der Richter nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung daraus, daß der Schuldschein noch in der Hand des Gläubigers ist, den Wahrscheinlichkeitschluß ziehen, daß die Forderung noch nicht bezahlt sei. In den primitiven Rechten wird aus solchem Beweisindiz leicht ein unwiderlegbarer Rechtschein. Nach dem typischen Vorgange wird die Rechtslage beurteilt, und dort, wo die Schuldurkunde in der Hand des Gläubigers sich noch befindet, gilt das Fortbestehen der Forderung als erwiesen. So heißt es in der attischen Gerichtsrede in einer vielberufenen Stelle¹⁾, „wenn der A den B mit der Behauptung be-

1) Dem. or. 25, 69 p. 791: *Εἰ τοίνυν τις ὀφείλειν τιν' ἠτιάτο χρήματα, ὃ δ' ἠρεῖτο, εἰ μὲν ἐφαίνονθ' αὐτὸ τε συνθήκαι καθ' ἃς ἐδανείσατο κείμεναι, καὶ οἱ τεθέντες ὄροι ἐστηκότες, τὸν ἀρνούμενον ἠγεῖσθ' ἂν ἀναίδῃ δηλονότι, εἰ δ' ἀνηρημένα ταῦτα, τὸν ἐγκαλοῦντα, οὕτω ταῦτα πέφυκεν.* Unzureichend Beauchet, *Droit privé de la républ. Athén.* 3, 355 ff. 4, 504 f.

langt, daß jener ihm Geld schulde, und der B es bestreitet, dann werdet ihr (Richter), wenn es sich herausstellt, daß die Vertragsurkunden noch daliegen (soll heißen „bei dem Urkundenhüter liegen“ = in Geltung sein) und die gesetzten Pfandsteine noch aufrechtstehen, doch wohl den bestreitenden als frivolen Leugner erachten, wenn aber die Vertragsurkunden und die Steine aufgehoben¹⁾ sind, so werdet ihr ebenso den Kläger ansehen.“ Wir fragen uns heute, ob hier nur die Anwaltsrede einen naheliegenden Gedanken übertreibt, ob die attische Praxis entsprechend dem Beweisargument für den unangefochtenen langen Besitz²⁾ auch hier einen Rechtsschein aus der Urkunde gewann, oder ob wirklich hier schon das attische Recht dazu vorgeschritten ist, die Urkunde als Verkörperung der Forderung zu behandeln.³⁾

Derselbe Gedanke ist in dem Notariatsstil der demotischen Urkunde schon in der Perserzeit⁴⁾ in der Abrede nachweisbar, welche von dem künftigen Beweis mit der Urkunde handelt. Der Schuldner begibt sich des Einwandes der Zahlung, solange die Schuldurkunde in der Hand des Gläubigers ist: „Nicht werde ich sagen können: ich habe dir getan das Recht des Briefes, solange der Brief in deiner Hand ist.“⁵⁾ So oder ähnlich lauten die Klauseln in Darlehnsverträgen, Pachtverträgen, Ammenverträgen, Eheverträgen der Perser- und Ptolemäerzeit. Vgl. oben Sethe Urk. 6 § 26. In den Bürgschaftsurkunden findet sich die Klausel nur in Urk. 6 und Urk. 22. Warum sie gerade hier und nicht in den anderen Bürgschaften steht, ist nicht deutlich. Ihre besondere Bedeutung neben der Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Säumen“, die die so-

1) ἀναίρειν ist hier nicht irgendwelche Beseitigung, sondern die einverständliche vor Zeugen erfolgende. Ungültigerklärung (ἀναίρεσις) über die Urkunde vgl. Dem. or. 33, 18 und die Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. 70, 478 A. besprochenen Stellen.

2) Vgl. Partsch, Die longi temporis praescriptio im klass. röm. Rechte S. 121 ff.

3) Vgl. auch Zeitschr. f. Handelsr. 70, 478.

4) Berl. 3110 (a^o 457 a. C.) bei Revillout, Notice p. 442 übers. Spiegelberg, Demot. Pap. Berlin S. 4, P. Louvre E. 9293 bei Revillout, Notice des papyrus démotiques archaïques p. 417. Revillout hat die Klausel nicht verstanden und falsch übersetzt. Vgl. auch den aramäischen P. Sachau 13491 (Übers. Staerk) (a^o 456 a. C.), l. 19, 20, der eine ähnliche Klausel im Gewande des jüdischen Notariatsstiles bringt und die Rückforderung des Schuldscheins ausschließt, „während diese Urkunde in deiner (Gläubigers) Hand ist“.

5) Revillout, Précis 2, 1239 deutet die Beweisklausel seltsamerweise als Verzicht des Schuldners auf Zahlungen vor Fälligkeit.

fortige Exekution sichert, könnte man ahnen wollen, wenn man den Rechtszustand bei der griechischen Exekutivurkunde der römischen Zeit beobachtet. Dort ist gegenüber der Vollstreckung aus der Exekutivklausel der Einwand, es sei gezahlt, in einem besonderen Verfahren auf Grund eines Widerspruches (*ἀντίρρησης*) möglich.¹⁾ Dieser Einwand könnte gegenüber der vollstreckbaren Urkunde abgeschnitten sein, wo die Klausel über den erhöhten Beweiswert der Urkunden steht. Aber wir wissen zu wenig über die Vollstreckung in der Ptolemäerzeit, um eine Hypothese in dieser Richtung wagen zu dürfen.

In den griechischen Urkunden scheint zunächst eine Klausel, welche die demotische Klausel nachbildete oder ihr genau parallel läuft, zu fehlen. Aber mehrere Klauseln erfüllen dort ähnliche Zwecke. Einmal die Klausel: solange die Urkunde in Kraft bleibe, solle Nichterfüllung vorliegen.²⁾ Sie scheint bisher nur in zwei Eheverträgen bezeugt zu sein. Sie bedeutet praktisch soviel wie jene attische Rednerstelle für die klassische attische Praxis andeuten könnte. Dann die Klausel: „indem jeder Beweiserfolg bei dem Gläubiger ist, wenn die Schuldner nicht schriftliche Quittungen vorlegen.“³⁾ P. Oxy 506 zeigt, daß diese Klausel dort möglich ist,

1) Vgl. dazu Mitteis, Grundz. 128.

2) *μένουσης ἐπὶ χώρας τῆς συγγραφῆς ἀπερλίτων εἶναι*, P. BGU 183, 10 (a^o 85 p. C.) 251, 8 (a^o 81 p. C.) Dazu Freundt, Wertpapiere II, 187 ff. Man bemerke, daß die Klausel unmittelbar nach dem Exekutivvermerk . . . *τῆς πράξεως οὐσης . . . καθάπερ ἐγ δίκης* folgt. Mitteis, Chrestom. n. 313, Anm. faßt nach Wilckens Vorschlag das *ἐπὶ χώρας* als „in Kraft bleiben“. Das kommt allerdings wohl auf die gemeinte sachliche Bedeutung hinaus. Vgl. das Dekret von Rosette, Ditt. Inscr. Gr. Or. n. 90 l. 16. Mitteis meint, die Klausel bedeute, es solle keine Scheidung eintreten. Ich meine, das *ἀπερλίτων εἶναι* bezieht sich auf Rückgabeforderung und Konventionalstrafe. Der Auffassung von Mitteis steht wohl die schiefe Übersetzung Wesselys zur CPR I, 28 (a^o 110), Z. 8 nahe. Dort ist aber am Zeilenende und am Anfang der folgenden Zeile viel mehr zu ergänzen als Wessely glaubte. Vielleicht: [*Ἔστω δὲ ἡ συγγραφὴ | μένουσα*] *ἐπὶ χώρας ἀπερλίτων*.

3) Oxy 506 (a^o 143 p. C.): *τῆς πίστεως περὶ τὸν δεδανειότα οὐσης περὶ ὧν ἂν μὴ ἐπιφέρῃσι αὐτοῦ αἱ δεδανεισμένοι γράμματα*. Die Klausel ist von den Herausgebern irrtümlich auf die Sicherung durch Pfand bezogen worden, welche hernach vereinbart ist. Richtig Freundt a. O. II, 187. Mitteis, Chrestom. n. 248 versteht die Klausel nach dem Wortsinn richtig. Wenn er die Vereinbarung als „natürlich ungültig“ erklärt, habe ich Zweifel. Die hellenistische Praxis muß in vorrömischer und römischer Zeit im Wege des Vertrages schon ähnliche Beweisbeschränkungen herbeigeführt haben, wie später Justinian durch Cod. 4, 20, 18, der zum Beweis der Zahlung gegen eine beurkundete Schuld grundsätzlich nur die

wo es sich um die Beweisstellung eines Gläubigers auf Grund einer Urkunde handelt. Dort handelt es sich um den Nachweis der gezahlten Zinsen. Der vom Gläubiger behauptete Zinsertrag gilt hier als erwiesen, wenn nicht der Schuldner die handschriftlichen Quittungen des Gläubigers vorlegt. Diese Beweisverabredung ist zunächst natürlich von der Frage nach der Beweiswirkung der Urkunde abhängig. Man kann auch als Beauftragter sich ausbedingen, „daß für die Rechnungslegung die bloße Erklärung des Beauftragten genügen solle.“¹⁾ Auch für die Rechnungslegung des Vormundes über die Alimentation der Mündel ist zugunsten des Vormundes dieselbe Verfügung nachweisbar.²⁾ Wesentlich analog zu der demotischen Klausel erscheint mir aber die griechische in den Urkunden von Abusir el Mäläq: ἀκύρων οὐδῶν καὶ ἐὰν ἐπενέγκωσιν πίστεων³⁾ πασῶν, oder καὶ μὴ ἐπιφέρειν πίστεις ἢ ἀκύρους εἶναι.⁴⁾

Man hat diese Klausel bisher wesentlich anders erklärt.⁵⁾ Man dachte an die πίστεις als den Sicherheitsbefehl, welchen der Stratege

schriftliche Quittung zuläßt und nur daneben auch noch den Zeugeneid der fünf Augenzeugen gestattet.

1) Das ist der Fall in P. Oxy. 94 (a^o 83 p. C.): Es handelt sich um Verkaufsvollmacht. Der Vollmachtgeber sagt: εὐδοκεῖν γὰρ αὐτὸν ἐπὶ τούτοις ἐφ' ᾧ τὴν δοθησομένην αὐτῷ τούτων ἢ τοῦ ἀπ' αὐτῶν προαθησομένου τμητὴν ἀποκαταστῆσειν (l. ἀποκαταστήσειν) τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ (Vollmachtgeber), τῆς πίστεως περὶ αὐτὸν Διονύσιον οὐσης. Wenger, Stellvertretung S. 219, A. 4 mißverstand die πίστις hier als „fides gegenüber dem Mandanten“. Gemeint ist doch wohl: der Beauftragte soll das aus dem Kauf Erlangte an den Auftraggeber herausgeben, indem der Beweisvorteil bei der Abrechnung auf seiten des Dionysios sei: der Franzose könnte heute sagen: la déclaration fait foi pour compte-rendu.

2) P. BGU 86 (a^o 155 p. C.) l. 20 ff.: χωρηγήσει (l. χορηγήσει) δὲ ὁ ἐπίτροπος τοῖς ἀφήλιξι τέκνοις Ὁρον (l. Ὁρωι) καὶ Παβοῦτι τὴν καθήμουσαν τροφήν καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰ ἄ[λλα], ὅσα καθήκει, τοῦ Παβοῦτος διδοῦντος τοῖς ἀφήλιξι, ὅποτε ἐὰν ἐν τῇ νόμῳ ἡλικίᾳ γένωνται (l. γένωνται), τὸν περὶ πάντων λόγων (l. λόγων), τῆς περὶ ἀπάσης <τῆς τροφῆς> πίστεως οὐσης περὶ τὸν Παβοῦν. Die Worte <τῆς τροφῆς> sind m. E. nötig, obwohl sie auch noch in Chrestom. n. 306 nicht eingesetzt sind. Der Vormund erbringt durch seine bloße Erklärung die Abrechnung über den für die gesamte Alimentation aufgewendeten Betrag. Vgl. noch P. Fay. 94, wo der Vormund bei der Decharge πίστιν δέδωκα erklärt.

3) BGU 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1106. 1107. 1115. 1116. 1117. 1119. 1122. 1133. 1136. 1142. 1143. 1144. 1145. 1147. 1149. 1150. 1161. 1162. 1166. 1170.

4) BGU 1108. 1120. 1121. 1126. 1156. 1172.

5) Wilcken, Arch. III, S. 525f. Lewald, Personalexekution S. 53 A. 3. Mitteis, Chrestom. ad n. 103, A. zu l. 34.

im letzten Jahrhundert der Ptolemäerherrschaft den von Gläubigern betriebenen Königsbauern ausstellt¹⁾, damit sie in Ruhe ihren Bestimmungspflichten nachgehen können, frei von Sorgen um die ihnen drohende Exekution. Aber es ist doch wohl bedenklich anzunehmen, daß man überhaupt daran gedacht haben sollte, durch Vertrag einen solchen Schutz unwirksam zu machen, der im öffentlichen Interesse gewährt wurde und unabhängig von dem Willen der privaten Gläubiger wirken mußte. Außerdem ist aber der Plural *πίστεις πάσαι* bedenklich. Wahrscheinlicher möchte es mir scheinen, daß das *ἐπιφέρειν* der *πίστεις* Ähnliches ist wie das *ἐπιφέρειν* der *γράμματα* in P. Oxy. 506. Dann würde der Schuldner in der Schuldurkunde dem Gläubiger für die Urkunde die entscheidende Beweiskraft zusprechen, so daß die Vorlegung der Urkunde die Frage, ob die Forderung noch bestehe, abschneidet. Aber wir wissen noch nichts Entscheidendes über diese Klausel. Dafür, daß sie in den hier behaupteten Zusammenhang gehört, spricht meines Erachtens, daß auch diese Klausel ebenso wie die beiden vorher besprochenen unmittelbar nach der Exekutivklausel steht, indem sie deren Wirkung verschärfen sollte.

Die Klauseln über die erhöhte Beweiskraft der Urkunde sind von Bedeutung für die Entwicklung der Urkunde zum Wertpapier. Die germanistische und die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens haben sie längst beobachtet.²⁾ Auch daß ein historischer Zusammenhang zwischen den antiken Klauseln und den mittelalterlichen besteht, wurde schon vermutet, vielleicht ohne rechten Grund.

Die Klausel über die Beweiskraft der Urkunden kann dabei auch in dem demotischen Notariat für den Fall ausgeschaltet werden, daß der Schuldner eine Quittungsurkunde des Gläubigers vorlegt; wie in P. Oxy. 506 steht in P. Leid. 376 (Urk. 10): „Nicht werde ich sagen können, ich habe Dir Korn, neues Geld oder irgendetwas anderes in der Welt von ihnen zurückgegeben, ohne eine Zahlungsurkunde, die auf den Füßen steht.“ Dazu vgl. oben S. 559 f.

1) P. Rein. 18, 31 (a^o 108 a. C.) P. Leid. A. Z. 29 ff. Teb. 41, Z. 12, 34—36.

2) Freundt, Wechselrecht der Postglossatoren II S. 5 f. Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte II p. 189 f.

§ 4. Das besondere Bürgschaftsformular des P. Eleph. 6.

Im attischen Rechte, wo sonst sehr deutlich das Formular eingehalten wird, nach welchem der Bürge die Leistung des Schuldners zusagt, finden sich auch Bürgschaften, bei welchen der Bürge nur die eigene Leistung zusagt. Dabei handelt es sich stets deutlich um solche Fälle, in denen nach den Umständen eine Erfüllung durch den Schuldner selbst nicht in Frage kommt.¹⁾ Insbesondere ist es der Fall, daß der Bürge für einen zahlungsunfähigen Schuldner, der verurteilt ist, eintritt. Aber auch sonst finden wir in der Rechtsvergleichung überall, daß in entwickelteren Rechtszuständen der Bürge oft genug die eigene Leistung zusagt, ohne erst zu erwähnen, daß er nur haftet, wenn der Schuldner nicht erfülle. Schon die babylonischen Quellen bieten dafür Beispiele.²⁾ Aber auch in den nordgermanischen³⁾ und den mittelalterlichen sächsischen Rechtsurkunden⁴⁾ sind zahlreiche Beobachtungen dieser Art gemacht.

Es ist daher nicht überraschend, daß wir auch eine demotische Urkunde haben, in welcher die Bürgen, welche hier für einen Schuldner auftreten, die eigene Leistung und sie allein versprechen. Es ist die große Urkunde P. Eleph. 6, die demotische Doppelurkunde unserer Urkundenreihe, welche mit ihrer stark zerstörten griechischen Hypographe⁵⁾ erhalten ist. Zum Tatbestand vgl. oben Sethe S. 332 und unten § 10. Sethe fand die Form so ungewöhnlich und den Eingang derart eigenartig, daß er annahm, es handle sich nicht um eine Beurkundung einer neu übernommenen Bürgschaft, sondern um ein Zahlungsverprechen der Bürgen, welches bei Gelegenheit eines Stundungsvertrages abgegeben werde. Er fand es auffallend, daß es am Anfang nicht heißt: „wir nehmen Hand in bezug auf“ oder „wir haben Hand in bezug auf ... genommen“, sondern daß die Fassung passivisch sei: „unsere Hand ist genommen“. Aber es handelt sich doch wohl um eine Urkunde

1) Griech. Bürgschaftsr. I 162 ff.

2) Koschaker, assyrisch-babylon. Bürgschaftsr. I 78 ff.

3) v. Amira 2, 840 f.

4) Puntchart, Schuldvertrag und Treugelöbniß S. 176 f.

5) ὑπογραφή im Sinne des P. Par 65 (a⁰ 146 a. C.). Mitteis, Grundz. 80 f. Vgl. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1910, 749.

über eine neue Bürgschaft. Das griechische Résumé spricht dafür. Es unterscheidet sich in nichts von den üblichen in Form eines Aktenvermerkes stilisierten Bürgschaftsurkunden des ptolemäischen Verwaltungsrechts im 3. Jahrhundert.¹⁾ Auch ist in der Urkunde selbst der Grund zur Bürgschaft in der Verurteilung erwähnt, welche der Hohepriester Pinyris von den Schreibern des Horus von Edfu erfahren hat. Endlich hat Sethe selbst erwogen²⁾, daß diese Auffassung am leichtesten mit der grammatischen Stilisierung der Urkunde auskommt. Sonst wäre nach Sethes Ausführung am Anfang eine Partikel zu erwarten, welche andeutete, daß das Zahlungsverprechen auf Grund einer längst bestehenden Bürgschaft abgegeben werde.

Die Abweichungen sind gegenüber der Form der gesamtschuldnerischen Bürgschaft (vgl. oben S. 540f.) gering. Es findet sich bei jener die Erwähnung des Handschlagaktes, der „in bezug auf“ den Schuldner geschieht, die Erwähnung der Leistung, für welche eingestanden wird. Nur heißt es nicht, daß der Schuldner neben den Bürgen auch hafte. Aber das ist doch als selbstverständlich vorausgesetzt. Denn das Zahlungsverprechen wird unter der Bedingung abgegeben, daß der Praktor, welcher die Zahlungen von den Bürgen anfordern soll, diesen das Vermögen des Schuldners ausliefert. Vielleicht konnte eben nicht mehr darauf gerechnet werden, daß der Schuldner jemals an den Gläubiger zahlte und ist deswegen seine Haftung nicht erst erwähnt. Das griechische Résumé gibt diesen Versprechensinhalt der Bürgschaft entsprechend wieder: *ἐγγυοὶ ἐφ' ὧν ἀποδόσουσιν* heißt es, nicht *ἐγγυοὶ τῆς ἀποδόσεως* oder *ἐγγυοὶ ἐφ' ἧν παραστήσωσιν ἐπ' ἀπόδοσιν*.

Die nebeneinander haftenden Bürgen unterwerfen sich solidarischer Haftung, indem sie erklären: „Wenn du beliebt zu sein hinter uns zwei Personen, so wirst du es sein. Und wir tun dir so, die von dir beliebten, ein Mann auch wie die zwei.“ Also der Gläubiger kann entweder beide Bürgen in Anspruch nehmen oder sich an einen halten (vgl. oben S. 540 ff.). Daneben vermutet Sethe an der Spitze der Urkunde die Klausel, durch welche sich

1) Vgl. mit der griechischen Transkription oben, S. 325, die Urkunden P. Hibeh 94 (a^o 258/7 a. C.) 95 (a^o 256/5 a. C.) P. Freiburg inedit. oben S. 545 (a^o 229 a. C.).

2) Oben S. 337.

die Bürgen auch zum Einstehen füreinander verpflichten. Nach dem Eingang klafft eine Lücke, für die man kaum eine andere Füllung denken kann als die Worte „einer für seinen Genossen“, den ägyptischen Ausdruck für „einander“, auf den sich auch die spärlichen Zeichenreste deuten lassen (Sethe oben S. 339 f.). Es ist eine ansprechende Vermutung, daß hier diese Worte, welche die gegenseitige Bürgschaft durch Allelengye ausdrücken, gestanden haben. Auch in den Lücken des griechischen Textes haben die Worte *οἱ β ἕγγ(υώμενοι) ἀλλ(ήλων) εἰς ἐκ(τισιν)* Platz, vgl. oben S. 326. Natürlich kann mit dieser Vermutung noch nicht erwiesen werden, daß der demotische Urkundenstil wirklich diese hellenistische Denkform gekannt habe.

Was es bedeuten würde, daß die beiden Haftenden sich neben der Vereinbarung solidarischer Haftung noch als „gegenseitige Bürgen“ bezeichneten, das ist eine Frage, zu deren Beantwortung das demotische Material noch keinen Anhalt gibt. In einer Behandlung des hellenistischen Bürgschaftsrechtes kann ausgeführt werden, daß die Vereinbarung der Allelengye durchaus nicht den Zweck hatte, die Solidarität hellenistischen Rechtes zu begründen (vgl. oben S. 542 f.). Sie geschah meines Erachtens zu dem Zwecke, damit solidarisch Haftende auch füreinander einstehen, so daß der einzelne für die Kosten der Rechtsverfolgung und des Verzuges haftete, welche im Verhältnisse des Gläubigers zum Genossen erwachsen — damit andererseits der Gläubiger die erhöhte Sicherheit für den Empfang des ganzen Schuldbetrages aus der Hand des gemahnten Genossen dadurch erhielt, daß dieser kraft der Allelengye das Recht hatte, auf Mahnung von seiten des Gläubigers den Mithaftenden zum Beitrag (*συνεκτινεῖν*) zu zwingen: kraft des hellenistischen Liberationsregresses des Bürgen, der noch bei der Haftung des justinianischen Allelengyos vorkommt. Man übersetze nur den zweiten Satz von Nov. 99, cap. 1 wörtlich: Der in Anspruch genommene *ἀλληλέγγυος* haftet selbst zunächst nur auf einen Teil, er hat gegen die anderen den Anspruch auf Beitragsleistung, wenn dieser auf die Haftungsteilung nach der *epistula divi Hadriani* verzichtet hat.

§ 5. Die Haftung aus der Handnahme-Bürgschaft.

Dadurch daß der Bürge den Handschlag vollzog, entstand nach ägyptischem Landesrecht eine Haftung des Bürgen mit der Person und nur mit der Person. Diese Erkenntnis widerspricht allem, was Revillout, und die ihm glaubten, vom ägyptischen Schuldrecht gelehrt haben. Danach soll es in diesem keine Haftung mit dem Leibe gegeben haben. Schon das alte Schuldrecht des Bokchoris soll nur die Haftung mit dem Vermögen im Obligationenrecht gekannt haben. Diese soll als notwendige Folge aus dem Schuldgeschäft eingetreten sein.¹⁾

Was den Diodortext betrifft, auf den allein man sich dabei stützen kann, so sagt er aber etwas anderes als was man daraus entnimmt.²⁾ Er spricht ausdrücklich nur von der Haftung der Darlehensschuldner (*εἰσπραξίν τῶν δανείων*), was übrigens auch aus der Erwähnung des solonischen Gesetzes „ἐπὶ σώμασι μὴ δανείζεσθαι“ hervorgeht. Diodor besagt, daß es eine gesetzliche Haftung des Vermögens für solche Schulden gab, und daß es nicht möglich war, aus Darlehen eine Vollstreckung gegen die Person des Schuldners einzuleiten, welche zu einer Versklavung des Schuldners führen kann. Auf dem Schutz der Freiheit, darauf, daß der Bürger nicht durch die privatrechtliche Schuldexekution seinen Pflichten gegen den Staat entzogen werden kann, liegt der Ton. Und daß bei Darlehen der Schuldner kraft Gesetzes mit seinem Vermögen für die Rückzahlung einsteht, ist nichts Auffallendes. Es wäre vielmehr seltsam, wenn wir anzunehmen hätten, daß es eines besonderen Haftungsvertrages bedarf, um einen Zugriff auf das Ver-

1) Revillout, Les obligations en droit égyptien. — Précis II p. 1233.

2) Diodor I 79: Τῶν δὲ ὀφειλόντων τὴν εἰσπραξίν τῶν δανείων ἐκ τῆς οὐσίας μόνον ἐποιήσατο, τὸ δὲ σῶμα κατ' οὐδένα τρόπον εἶασεν ὑπάρχειν ἀγῶγιμον, ἡρούμενος δεῖν εἶναι τὰς μὲν κτήσεις τῶν ἐργασαμένων ἢ παρὰ κυρίου τινὸς ἐν δωρεαῖς λαβόντων, τὰ δὲ σώματα τῶν πόλεων, ἵνα τὰς καθηκούσας λειτουργίας ἔχωσιν αἱ πόλεις καὶ κατὰ πόλεμον καὶ κατ' εἰρήνην. ἄτοπον γὰρ στρατιώτην εἰς τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος προϊόντα κίνδυνον, εἰ τύχοι, πρὸς δάνειον ὑπὸ τοῦ πιστεύσαντος ἀπάγεσθαι, καὶ τῆς τῶν ἰδιωτῶν πλεονεξίας ἕνεκα κινδυνεύειν τὴν κοινὴν ἀπάντων σωτηρίαν. Δοκεῖ δὲ καὶ τοῦτον τὸν νόμον ὁ Σόλων εἰς τὰς Ἀθήνας μετενεγκεῖν, ὃν ὠνόμασε σεισάχθειαν, ἀπολύσας τοὺς πολῖτας ἅπαντας τῶν ἐπὶ τοῖς σώμασιν πεπιστευμένων δανείων. Μίμφονται δὲ τινες οὐκ ἀλόγως τοῖς πλείστοις τῶν παρὰ τοῖς Ἑλλήσιν νομοθετῶν, οὔτινες ὅπλα μὲν καὶ ἄροτρα καὶ ἄλλα τῶν ἀναγκασιότατων ἐκόλυσαν ἐνέχυρα λαμβάνεσθαι πρὸς δάνειον, τοὺς δὲ τοῦτοις χρησαμένους συνεχώρησαν ἀγῶγιμους εἶναι.

mögen nach dem Urteil aus der Darlehnschuld möglich zu machen. Aber was für das Darlehen ohne Schwierigkeit zu erklären ist, wird einer vorsichtigen Forschung noch keinen Schluß auf die Bürgerschaft gestatten. Das zeigt schon ein Blick auf das hellenistische Recht Ägyptens. Im attischen Rechte hatte allerdings das solonische Recht in der Praxis des 4. Jahrhunderts a. C. die Wirkung¹⁾, daß der Bürge nur mit dem Vermögen für die privatrechtliche Bürgerschaft einstand. Aber im Verwaltungsrecht des Ptolemäerreiches ist es deutlich, daß es die Haftung des Bürgen mit dem Vermögen nur dort kannte, wo der Bürge sich mit dem Vermögen ausdrücklich eingesetzt hatte. Nur so kann es verstanden werden, daß der Königsfiskus von den Bauern in der Steuer- und Monopolpacht sich ausdrücklich erklären läßt, daß dieser „auf seinem ganzen Vermögen“ Haftung übernehme.²⁾

Der Darstellung der hellenistischen Bürgerschaft wird es vorbehalten sein, zu zeigen, daß hier in den erhaltenen Bürgschaften sich noch sehr deutlich zeigt, wie aus der bloßen Bürgerschaft nur die Haftung mit dem Leibe folgt, wie es andererseits des Einsatzes des Vermögens bedarf, damit der Bürge mit diesem haftbar wird.³⁾ Es ist nicht anders als in den germanischen Quellen.⁴⁾ Für

1) Vgl. Bürgschaftsr. I, 201 ff.

2) P. Hibeh 94: [ἡ] *πράξις* *πρὸς βασιλικὰ ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι* ... P. Hibeh 95: I. 12 ... *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσιν* ... P. Freiburg ined. (oben S. 545): *ἔγγυος* ... *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσιν ἀναντίλεκτον* ... P. Hamburg 24 (222 a. C.) I. 15 ff. *καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω* ... *ἐκ τῶν Πτολεμαίου ὑπαρχόντων πάντων καὶ τῶν τοῦ ἔγγυος ὡς πρὸς βασιλικὰ*. — P. dem Eleph. 6, griech. *ὑπογραφή: ἔγγυος* ... *πρᾶξις* *βασ(ιλικῆ) ἔ[φ' ὑπα]ρχουσιν πᾶσι* (Lesung nach Schubart). Daß es sich nicht nur um einen Geschäftsstil handelt, der Selbstverständliches ausdrücklich erklärt, folgt aus den demotischen Urkunden, vgl. S. 572 f.

3) Hier sei nur darauf hingewiesen, daß in P. Teb. 156 descr. = Mitteis Chrest. 47 der Bürge nur in Personalhaftung ist, und daß in P. BGU 1145, Verso der *ἔγγυος ἐμφανείας* zunächst nur der Verhaltung unterliegt und eine besondere Klausel seine Erfüllungshaftung und seine Haftung mit dem Vermögen begründet. Damit ist noch nicht behauptet, wie diese Erscheinung sich erklärt, ob aus ursprünglicher Trennung von Personen- und Vermögenshaftung — an der ich zweifle — oder aus einem Abspaltungsvorgang.

4) Vgl. Gierke, Schuld und Haftung p. 75. Rintelen, Schuldhaft und Einlager (1909) p. 115 ff. 135 ff. S. 154 ff. H. Meyer, Zum Ursprung der Vermögenshaftung, Festschr. f. Gierke S. 990 zur lex Salica. Auch für den Bürgen bejaht die kraft Rechtsordnung gegebene Vermögenshaftung schlechthin v. Amira, Z. Sav.-St. Germ. Abt. 31 (1910) 488 ff. S. 494. Wadiation (Sitzungsber. d. bayr. Ak. d. Wiss. 1911, 2. Abh.) S. 43.

diese scheint jetzt Einigung der Forscher darüber sich anzubahnen, daß bei der Bürgschaft sich die ausschließliche Haftung des Bürgen mit dem Leibe in Zeiten findet, in denen die Vermögenshaftung des Schuldners selbst längst feststand. Auch die babylonischen Quellen scheinen mit diesem Bilde übereinzustimmen, wenn auch dort kein sicherer Anhalt über die Vermögensexekution der Bürgschaft zu gewinnen ist (Koschaker).

Die ägyptische Bürgschaft erzeugt eine Haftung des Bürgen mit dem Leib. Mit aller Deutlichkeit weist es darauf hin, daß der Bürge zum Gläubiger sagt: „wer an deiner Stelle handelt, nimmt mit Notwendigkeit zu allen Dingen, die er mit mir reden wird“, d. h. wer an deiner Stelle handelt, darf alles, was ich dir versprochen habe mit gewaltsamem Zwange durchsetzen. Das ägyptische Wort für zwingen, „nehmen mit Gewalt“ ist wohl nichts anderes als das *ἀποβιάζεσθαι* der griechischen Papyri, das als legitimes Zwangsmittel der Exekution aus privaten Forderungen erscheint. „Ohne Urteil soll niemand pfänden noch vergewaltigen“¹⁾ (*μηδ' ἀποβιάζεσθω*), heißt es in dem Verbot der Weidepfändung aus dem 3. Jahrhundert. Daraus klingt doch wohl, daß auf Grund des Urteils die Pfändung wie das *ἀποβιάζεσθαι* erlaubt sind. Und für die Asyle heißt der Rechtssatz der Königsordnungen (*προστάγματα*) in *Teb.* 5, 84²⁾: aus den bestehenden Asylen solle man niemand unter welchem Vorwande es sei „wegschleppen noch vergewaltigen“.³⁾ Da das Asyl der Zufluchtsort der faulen Schuldner ist, klingt auch hier deutlich genug der Gedanke an, daß der säumige Schuldner von seinem Gläubiger „vergewaltigt“ werden konnte, wie es die demotischen Urkunden ausdrücklich sagen. Danach nahm ich schon an anderen Orten an, daß der säumige Schuldner von seinem Gläubiger nach ägyptischem Landesrechte „vergewaltigt“ werden darf, und da das *ἀποβιάζεσθαι* in einigen griechischen Urkunden ganz deutlich als „Nehmen mit Gewalt“ erscheint⁴⁾, da anderwärts

1) P. Petrie III, 26 mit der Lesung *πρὸ κρίσεως* (Wilcken, Arch. 2, 141, 1).

2) Vgl. auch das *πρόσταγμα* über das Asyl in der Inschrift von Theadelphia, *Compte rendu de l'Acad. des inscr.* 1908, 772 ff. *Annales du service des antiquités* 1910, 162 ff. Wilcken, *Chrest. n.* 70 (a^o 57/6 a. C.): *μηδένα καθ' ὄντινον τρόπον ἐκ τούτων ἀποβιάζεσθαι* im Sinne von exequieren, auch P. Hibeh 41, 12 (a^o 261 a. C.), dazu Partsch bei Berger, *Strafklauseln*, p. 11.

3) *μηδ' [ἐκπαῖν] μηδ' ἀποβιάζεσθαι*.

4) Nehmen mit Gewalt: P. Petrie III 20 recto col. I l. 2 (p. 39) verso col. III

das ἀποβιάζεσθαι deutlich als Gewalthandlung gegen den Leib vorkommt¹⁾, ist zu vermuten, daß es nach ägyptischem Landrechte gar nicht anders wie nach den Rechtsbüchern der indischen Weisen sich verhielt, nach denen der Gläubiger auch zu dem körperlichen Zwange gegen den Schuldner berechtigt war²⁾, ohne doch gerade den Schuldner als Unfreien verkaufen zu dürfen. Das ähnliche Verbot des „wegführen“ (ἄγειν), „pfänden“ (ὑποβάττειν), „vergewaltigen“ (ἀποβιάζεσθαι), welches der ätolische Bund auf Antrag des hellenistischen Königs für dessen Asylbezirk in Pergamon anerkennt³⁾, mag auch mit einheimischen Vollstreckungsrechten des Attalidenreiches gerechnet haben, wenn es das seltsame ἀποβιάζεσθαι neben den griechischen Vollstreckungen durch ἄγειν und pfänden mit-erwähnt. Wenn man auf Grund dieser Hinweise den körperlichen Zwang durch Prügel und sonstige Mißhandlungen als „legal force“⁴⁾ des ägyptischen Rechtes für privatrechtliche Haftung ebenso als möglich vermutet, wie sie für das indische Privatrecht zweifellos sind, mutet man den ägyptischen Quellen gar nichts Ungewöhnliches zu. Es ist bekannt, daß im Steuerrecht des Staates die Prügel eine große Rolle spielten⁵⁾, und daß der ägyptische Bauer im ganzen Altertum für seine wohlerprobte Dickhäutigkeit sprichwörtlich war. Der Ausdruck „sein hinter jemandem“, mit der sich der Schuldner der Haftung unterwirft (Du bist hinter mir in bezug auf das Recht aus der Urkunde . . .) hat schon in den alten Fluchformeln zweifellos die Bedeutung der körperlichen Heimsuchung. Da heißt es (ich zitiere nach den Nachweisen von Möller in den Berl. Sitzungsber. 1910 S. 941 ff.): „Wer diesem Erlaß gegenüber taub sein wird, hinter dem wird Osiris sein, Isis hinter seiner Frau,

l. 6. Petrie III 125 (p. 315), l. 16. P. BGU 1060, l. 18 (a⁰ 14 a. C.): . . . ἀποβέβιασται δὴ καὶ ἀπὸ τοῦ ὑποδικινυμένου κλήρου τέταρτον ἐπὶ τὰ εἰκοσι σχόλια ἔτι ἀπὸ τοῦ ἠ (ἔτους). Vgl. zu ἀποβιάζω auch Stephanus s. v. ἀποβιάζω.

1) Polyb. 33, 7, 5. — 16, 24, 5.

2) Die Prügel durch private Eigenmacht erscheinen dort als erlaubte Zwangsmittel (Legal Force) des Gläubigers: Manu 8, 49. Narada 1, 122. Brihaspati und Katyayana (Texte nach Colebrooke, Digest of Hindu law. 1, 233 ff. art. 240 ff.). Vgl. auch Sacred Books of the East 33, 330 Brih. XI 57. Der Vishnutext (Colebrooke 1, 241 Art. 251) erklärt ausdrücklich bondage (violent means) für straflos.

3) Ditt. Syll. 295, l. 20 (zwischen a⁰ 197 und 181 a. C.).

4) Ausdruck der englischen Übersetzungen der indischen Rechtsbücher.

5) Spiegelberg, Studien und Materialien (Hannover 1892) S. 84 ff. Wilcken Ostraka 1, 470. 56 f. Rostowzew, Kolonat 188. Revillout, Précis, passim.

Horus hinter seinen Kindern, und die Großen des Totenreiches werden mit ihr rechten“, oder: „wer dagegen redet, den wird Amon Re, der König der Götter, verfolgen (wörtl. hinter ihm sein), um ihn zu vernichten. Mut wird eine Frau verfolgen, Chons seine Kinder verfolgen, er soll schwach und elend sein.“¹⁾ Sachlich folgt aus den alten Fluchformeln der 19. und 20. Dynastie natürlich nichts für den Rechtszustand der demotischen Urkunden in der Ptolemäerzeit.

Alles Nähere über die leibliche Haftung des Schuldners nach ägyptischem Rechte ist heute noch unbekannt. Jedenfalls folgt aus Diodor, daß Hekataios der Meinung war, daß nach ägyptischem Rechte die privatrechtliche Vollstreckung aus Darlehen nicht zur Versklavung des Haftenden führen konnte. Wenigstens insoweit muß der Bericht bei Diodor auch für die Bürgschaft verwertbar sein. Mehr darf man aus dem Berichte allerdings nicht schließen. Die moderne Philologie zweifelt nicht daran, daß der Bericht des Hekataios über Ägypten, der dem Diodor zugrunde liegt, vielfach die Tendenz hatte, den eigenen Landsleuten den Spiegel einer bewunderten Kultur vorzuhalten.²⁾ Da ist nicht zu vergessen, daß gerade, was hier bei Diodor den Ägyptern nachgerühmt wird, zur Schilderung des idealen Kulturstaates bei den griechischen Philosophen und Rhetoren gehört. Durch die attische Verfassung war es das Ideal der griechischen bürgerlichen Kultur geworden, daß der freie Bürger für die privatrechtlichen Schulden nur mit dem Vermögen haften sollte.³⁾ Bei Hekataios und seinem Nachschreiber

1) Schon Revillout, *Mélanges sur la métrologie* S. 417. *Notice des papyrus dém. arch.* S. 130, A. *Précis* I, 128 verwies auf diese Formeln.

2) Ed. Schwartz, Art. Diodoros, Pauly-Wissows Realenzykl. V 1, p. 70 und Jacoby, Art. Hekataios in Pauly-Wissows Realenzyklopädie VII 2750ff., besonders 2754, 2762f., welcher letztere aber den Wert des Diodor als Quelle über die ägyptischen Rechtszustände doch zu gering anschlägt. Dem Papyrologen ist es vertraut, daß die Nachrichten über den Eid des Schuldners (Kap. 79, 1), über die Zinsen (79, 2), über das Eherecht (80, 3) durchaus gewisse Grundlagen noch in dem Rechtszustand der Ptolemäerzeit finden. Es ist auch selbstverständlich, daß die Beobachtung über das geltende Rechtsleben, selbst wenn sie den Mißverständnissen des Beobachters ausgesetzt ist und der ägyptische Berichterstatter einseitig färbte, doch ganz anders vertrauenswürdig sind als die historische Darlegung über vergangene Jahrhunderte. Das Urteil von Meyer, *Gesch. d. Altertums* I, 2³ S. 11 über Diodor (d. h. Hekataios) als Historiker trifft auf den Bericht über die Rechtsordnung zu.

3) *Dem. or.* 22, 53, 55. *or.* 24, 167. *Plato Leg.* VI 764B. VIII 845 A. B. IX p. 854 D. E. *Rep.* 547C. Aristoteles *Ἠθικ. πολ.* 9, 1 nennt das Gesetz über

Diodor ist das, wie schon aus dem Hinweis auf die Notwendigkeit des freien Mannes für seine Polis hervorgeht, nicht anders zu verstehen als der Bericht des Livius über die *lex Poetelia Papiria*, der nach demselben literarischen Rezepte wie der Diodorbericht gefertigt ist „*pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esse*“¹⁾)

Wie es mit dem Fortleben des alten Rechtszustandes des ägyptischen Landesrechts unter der Ptolemäerherrschaft steht, wissen wir heute noch nicht. Das *ἀποβιάζεσθαι* als Exekutionsmaßregel hat sich jedenfalls erhalten. Was daneben das *διάγραμμα*, das nach der herrschenden Meinung die Personalexekution in Ägypten eingeführt haben soll, bedeutet, ist noch ganz unsicher

Die Bürgenhaftung wird durch Haftungsklauseln über die Haftung der Person und der Sache vielfach eigenartig gestaltet. Zur Klausel über die Personalhaftung vgl. Sethe Urk. 10 § 60,

Die Klausel über die Personalhaftung lautet in P. Leid. 376 (Urk. 10, a⁰ 127 a. C.) noch im alten Wortlaut, „das Recht der obigen Schrift wird sein auf uns und unseren Kindern“. Sprachlich ist es der Gedanke, der allen aus dem Ruf der Juden vor Pilatus bekannt ist „sein Blut komme über uns und unsere Kinder“ τὸ αἷμα αὐτοῦ ἐφ’ ἡμᾶς καὶ ἐπὶ τὰ τέκνα ἡμῶν. (Math. 27, 25). Auch dort ist der Gedanke der, daß eine Verantwortlichkeit bewußt übernommen wird.²⁾)

Es ist zunächst noch nicht klar, welche Bedeutung diese Klausel in der demotischen Bürgschaftsurkunde hat. Ist sie nur die Unterstreichung einer ohnehin kraft des Gesetzes entstehenden Haftung³⁾), hebt sie nur eine Folge hervor, welche den Bürgen

τὸ μὴ δανείζειν ἐπὶ σώμασι eines der drei „erzdemokratischen“ Athens. Es handelt sich um eine Institution, die für den antiken Kulturstaat ebenso symptomatisch galt, wie das Parlament für den modernen.

1) Liv. 8, 28, 8, die moderne juristische Literatur vgl. bei Binder, Plebs, S. 178. 486.

2) Über ausdrückliche Übernahme der Verantwortlichkeit für eine Handlung vgl. die Ausführung v. Amiras über das „Verbürgen des Eides“, Nordgerm. Oblig. Recht 2, 49, meine Darlegung Griech. Bürgschaftsr. 1, 73 über das *ἀναδέχεσθαι* und Koschaker, Assyr.-Babyl. Bürgschaftsr. S. 158 ff.

3) Diese Fragestellung kommt nach meiner Empfindung in der germanistischen Literatur (Egger, Gierke) heute vielfach zu kurz. Insbesondere bei der Klausel

trifft, wenn der garantierte Erfolg ausbleibt? — Oder ist es eine rechtlich erhebliche Klausel, durch welche der Kreis der haftenden Personen erweitert werden kann?

Man könnte versucht sein, an das letztere zu denken, wenn gerade in solchen Urkunden, in denen nach dem von Diodor wiedergegebenen ägyptischen Gesetze die Vermögenshaftung kraft Gesetzes eintrat, also in der Darlehnsurkunde¹⁾, ferner bei der ähnlich behandelten „Geldschrift“ oder der Alimentationsschrift des Vertrages mit der *γυνή τροφίτις*²⁾ oft die Klausel vorkommt, so daß hier der Gedanke nahe liegt, daß in allen diesen Fällen der Schuldner außer einer gesetzlichen Vermögenshaftung auch seine Person und seine Familie einsetzte. Aber wir sehen noch nicht klar über die Bedeutung, welche dieser Klausel dort inne wohnte, wo wie in der Bürgschaft der Haftende durch den Abschluß des Vertrages schon seine Person verstrickte.³⁾ Wahrscheinlich war die Klausel hier im wesentlichen dazu bestimmt, den Vertrag über die Person des Bürgen hinaus bindend zu machen, so daß auch der Leibeserbe haftete. Ähnliche Klauseln findet ja öfters die Rechtsvergleichung in verschiedenen Rechten.⁴⁾ Und

über die Vermögenshaftung wird nicht gefragt, ob die Klauseln, welche wie ein besonderer Einsatz des Vermögens zur Haftung aussehen, nicht als ausführliche Beschreibung der Sanktion, die kraft Rechtsordnung ohnehin eintrat, denkbar sind. Überflüssig könnten die Klauseln dann dem modernen Juristen erscheinen. Aber sie brauchten es vom Standpunkte eines Richters nicht zu sein, der für den Haftungsvertrag die ausdrückliche Erklärung über die Haftung verlangt, weil er sich daran gewöhnt hat, im Schuldvertrag zwischen dem Schuldversprechen und der Haftung zu scheiden, die als Folge des Gelöbnisses empfunden wird. Auf diesem Standpunkte scheint mir jedenfalls die Vorschrift über das *διομολογεῖν* der *πάσα πράξις* bei Plato Leg. XI, 953 E zu stehen; vgl. Bürgschaftsr. I, 215 f.

1) P. dem. Berl. 3102, 21. 3103, 14. Rev. égypt. 3 pl. 3. 4. 5. 7. Revillout, Rev. Chrest. dém. 119.

2) Über die juristischen Begriffe vgl. Mitteis, Grundz. S. 206. P. Kairo 30616 b. P. Turin bei Revillout, Précis p. 1319 f.

3) Ebenso schwierig liegt die Frage bei dem Pachtvertrage, vgl. die Urkunde bei Revillout, Précis 2, 1280 ff.

4) Für das indische Recht vgl. Colebrooke, Digest of Hindu law I, 164 ff. Für germanisches Recht vgl. manche der Urkunden bei Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbniß S. 155 f., auf S. 450 die Dortmunder Urkunden von 1343, ferner die altfranzösischen Urkunden bei Egger, Vermögenshaftung und Hypothek S. 35. 76. 131. Im französischen Recht ist es wohl die Ausschaltung des Satzes der Coutumes: *Toutes exécutions cessent par la mort de l'obligé*. Im englischen Rechte muß das alte „brocard“ des Common Law „*actio personalis moritur cum persona*“ auch

die in Ägypten geschriebene aramäische Urkunde Sach. P. 1349 (Übers. Staerk) von 456 a. C. macht diese Deutung so gut wie zweifelsfrei.¹⁾

Nur eines ist nach unseren bisherigen Quellen über die Klausel betreffend die Personalhaftung klar. Die einfache Klausel „Du wirst hinter mir sein in bezug auf das Recht der Schrift“, in der sich also der Haftende selbst und er allein ausdrücklich in Haftung begibt — findet sich nicht in den Urkunden, welche eine Bürgschaft enthalten. Diese Klausel war eben in der Bürgschaft wohl nicht nötig, da hier schon der Handschlag und seine Hervorhebung in der Urkunde es genügend klar stellten, daß für den Bürgen selbst eine Haftung mit seinem Leibe entstanden war.

Während bei der Personalhaftung nach ägyptischem Rechte das Meiste unklar bleibt, läßt ein glücklicher Zufall meines Erachtens ziemlich gut erkennen, was die Klausel über die Vermögenshaftung bedeutet. Sie steht durchaus nicht immer in der Bürgschaft. Sie fehlt in den Urkunden 1, 3 und 9. In den Urkunden 1 und 3 ist das sicherlich bezeichnend. Diese gehören zu einer Gruppe von Verträgen, die nach demselben Formular, in demselben Bureau gemachte Bürgschaftserklärungen für Königsbauern enthalten.²⁾ Die anderen Urkunden derselben Gruppe, Urk. 4, 5, 6, weisen alle die Klausel auf, in welcher der Bürge erklärt: „Alles und jedes Ding, was ich habe und was ich erwerben werde, ist das Pfand für das Recht des Briefes, der oben ist“ oder ähnlich. Warum die Klausel über die Vermögenshaftung in diesen Urkunden steht, in jenen fehlt, ist aus den wirtschaftlichen Umständen klar. Wo die Klausel steht, handelt es sich um Pachtverträge mit Geldzins. Wo sie fehlt, da hat der Pächter Naturalzins zu zahlen, und für seinen Zins ist der Grundeigner, insbesondere

durch ähnliche Abreden ausgeschaltet worden sein. Wenigstens zeigt der bei H. Goudy, *Essays in Legal History* edited by Paul Vinogradoff Oxford 1913, S. 217 besprochene Fall eine Klausel, that the award should have effect though either party dies before it was issued.

1) l. 14 „Und wenn ich sterbe, ohne dich mit diesem Gelde und seinem Zins befriedigt zu haben, so sollen meine Kinder ihrerseits dir dies Geld mit seinem Zins zahlen.“

2) Über das sachliche Verhältnis dieser Urkunde zur Königspacht vgl. unten § 9.

er ptolemäische Domänenfiskus, durch den Ernteertrag gedeckt, da dieser Ertrag ja unter der Kontrolle der Königlichen Beamten an die Scheuern verbracht wird, dort zunächst die Rente für den König abgezogen wird, und der Pächter erst die Verfügung über den Überschuß erhält.¹⁾ Auch wenn ein Privater verpachtet, kommt es vor, daß die Klausel über die Vermögenshaftung fehlt.²⁾ Aber in anderen Pachtverträgen steht sie bei der Privatpacht auch dort, wo es sich um Naturalzinse handelt, vielleicht weil hier nicht die energische Kontrolle dahinterstand, welche bei dem Königsland vorhanden ist.³⁾

Der glückliche Zufall, der uns gerade die Urkundenreihe 1—5 beschert hat, gibt uns auch die Mittel an die Hand, die rechtliche Bedeutung der Klausel über die Vermögenshaftung festzulegen. Es handelt sich dort um die Bürgschaft gegenüber der königlichen Verwaltung. Diese kennen wir aus den griechischen Formularen des dritten Jahrhunderts. Wo keine Spezialhypothek bestellt wird oder der Staat nicht durch die Ernte selbst für den Naturalzins gesichert ist, sagt der Bürge, daß er die Haftung „auf allen seinen Vermögensgegenständen“ übernehme.⁴⁾ Es handelt sich dabei um einen Einsatz seines Vermögens mit dem Zwecke, daß der König nicht nur auf die Person des Bürgen solle greifen dürfen. Es ist die Erscheinung, welche wir schon oben mit der Tatsache des germanischen Mittelalters in Vergleich setzten: weil der Bürge zunächst nur mit der Person haftet, deshalb setzt er sein Vermögen auch noch ausdrücklich zur Haftung ein.⁵⁾ Aus der Bürgschaft für Königsforderung folgt dabei die Generalexécution ins Vermögen als Ganzes (vgl. unten § 10).

Man könnte glauben, daß in den demotischen Urkunden die Vermögensklausel noch einen anderen Sinn gehabt habe. Sie klingt ja auffallend genug an die römische und die byzantinische Generalhypothek an, und wie für jene es zweifellos ist, könnte

1) Rostowzew, *Gesch. d. Staatspacht* S. 16 (Beiheft *Philologus Ergänzungsband* S. 348). *Archiv f. Papyrusforsch.* 3, 204.

2) P. Heidelberg 723 (oben Urk. 9). P. Rein. dem. 5 (a^o 106 a. C.).

3) P. Rein. dem. 1. P. dem. Straßburg 9, übersetzt bei Revillout, *Précis* 2, 1279f. und die ohne Zitat von mir nicht zu identifizierende Pachturkunde bei Revillout, *Précis* 2, 1281. Ferner P. dem. Kairo 30614 (Übers. Spiegelberg) (a^o 89/88 a. C.).

4) Vgl. Urk. 4, § 41. 5, 13. 5) Vgl. S. 566.

man auch für die demotische Klausel einen Zusammenhang mit der Exekutivwirkung vermuten wollen. Man könnte die demotischen Urkunden als Typus eines Rechtszustandes fassen wollen, der für die antike Rechtsentwicklung seine große Bedeutung gehabt hat: die demotischen Urkunden haben das Generalpfand dort, wo die hellenistischen Urkunden die Exekutivklausel aufweisen. Aus der Verschmelzung der beiden Systeme, die auch sonst im Altertum nebeneinander stehen, könnte man die byzantinische Generalhypothek erklären wollen.¹⁾ Diese Hypothese könnte sich in verführerischer Weise darauf berufen, daß in einer alten demotischen Urkunde aus dem 4. Jahr Darius I. an der Stelle der oben zitierten Klausel eine echte Pfändungsklausel steht²⁾: Si je ne te les donne pas avec leurs intérêts, fais être pour cela les gages que tu voudras. Que je te donne maisons, champs, esclaves, mâles et femelles, fils, filles, boeufs, ânes, argent, tout au monde, et que tu les prennes pour ces choses. Ebenso P. Berlin 3110, bei Revillout, Notice p. 445 (Zeit des Darius I.)³⁾ An Stelle der Vermögenshaftungsklausel steht in der Pariser Urkunde zweifellos eine Pfändungsklausel, und in der Berliner Urkunde scheint die Pfändungsklausel nur eine nähere Ausführung der Vermögenshaftungsklausel zu sein, welche dort vor der Pfändungsklausel erhalten ist.

Aber diese Ausdeutung der Klausel über die Vermögenshaftung wäre unrichtig. Richtig ist nur, daß auf Grund der Vermögensklausel das gesamte Vermögen des Schuldners, der sie vereinbarte, dem Zugriff des Gläubigers unterlag.⁴⁾ Aber ob in jenen

1) Revillout, Rev. égypt. 1, 122. 2, ... Les obligations en droit égyptien 192. Précis 2, 1232 ff., 1238 spricht zwar von hypothèque générale, aber versteht unter der Klausel eine Befugnis zur Pfändung.

2) Revillout, Notice p. 417 (P. Louvre E 9293). Griffith, inventory (Rylands Papyri III, p. 29) no. 52.

3) Revillout, Notice p. 442. Spiegelberg, Demot. Pap. Berlin S. 4. Griffith, inventory no. 62. Revillout läßt den Papyrus aus der Zeit des Artaxerxes stammen.

4) Also wie in den mittelalterlichen germanischen Rechten die Pfändungsklausel neben der Abrede über Vermögenshaftung, vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 199 ff. A. Schultze in der Besprechung von Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen I. Z. Sav.-St., Germ. Abt. 21 (1900), S. 322 ff. Egger, Vermögenshaftung und Hypothek im fränkischen Recht S. 137 ff. 144. 178 ff. Gierke, Schuld und Haftung S. 334. Planitz, Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterl. Recht I 274 ff.

demotischen Urkunden der Perserzeit die Pfändung auch ohne Urteil stattfinden konnte, ist noch nicht sicher. Möglich ist ja, daß eben die ausdrückliche Einräumung der Pfändung, die in der zweiten Urkunde neben der Vermögenshaftung erwähnt ist, in den alten Urkunden zur Exekutionswirkung führte.¹⁾ War sie nicht in der Urkunde enthalten, so fehlte aber ein Anhalt zur Exekutivwirkung. Und jedenfalls ist es unbeweisbar, daß in der Ptolemäerzeit die Exekutivwirkung an der Klausel über die Vermögenshaftung hing. Es ist vielmehr klar, daß auch Urkunden, die nicht die Vermögensklausel haben, Exekutivwirkung auf Grund der Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ hatten (vgl. oben S. 544 f.). Wenn diese Klausel dann auch neben der Vermögenshaftungsklausel vorkommt (Urk. 4. 5. 7. 17. 22. 23), ist es deutlich, daß sie die Trägerin der Exekutivwirkung auch in diesem Falle war. In der Tat kommt diese Klausel „mit Notwendigkeit, ohne Verharren“ in den alten Urkunden der Perserzeit — nach Revillouts Übersetzungen zu schließen — noch nicht vor.

Es ist aber auch zu widerlegen, daß die Klausel über die Vermögenshaftung eine Generalhypothek im byzantinischen Sinne enthielt. Darunter versteht das spätrömische Recht, daß das gesamte Vermögen des Schuldners dem Gläubiger derart pfandmäßig haftet, daß der Gläubiger bei Verzug des Schuldners dessen Vermögensgegenstände auch in der Hand jedes Dritten in Beschlag nehmen kann.²⁾ Dagegen, daß die Vermögenshaftungsklausel diesen Sinn hätte, spricht schon ihre Verbindung mit der alten Pfändungsklausel, welche augenscheinlich nur die Durchführung der Vermögenshaftung im besonderen Falle beschreibt. Dagegen spricht ferner der erkennbare Rechtszustand, welcher auf Grund der Vermögenshaftungsklausel in den Urkunden der Königspacht besteht. Eine Wirkung der Generalhypothek ist nicht nachweisbar. Das ptolemäische Verwaltungsrecht spricht nirgends von einer *ὑποθήκη* am gesamten Schuldnervermögen.³⁾ Wo wir ein-

1) Revillout an den S. 576 A. 3 angef. Orten bejaht das in allen Fällen für die von ihm so genannte „hypothèque générale“.

2) Girard, manuel élémentaire du droit romain S. 778, Cod. 8, 13 (14), 2.

3) B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 41 ff., 54. Vgl. auch die Bemerkung von Mitteis Grundz. 145 darüber, daß dem römischen Verwaltungsrecht Ägyptens die *ὑποθήκη* fremd gewesen zu sein scheint.

mal in die Vollstreckung der staatlichen Forderungen in das Vermögen der Pächter hineinsehen können, in der Vollstreckung gegen die Königsbauern in Tebtynis, erfolgt die Vollstreckung durch einfache Auspfändung, genau wie auf Grund der *πραξις κατάπερ ἐγ δίκης*.¹⁾ Es ist nicht einmal nachzuweisen, daß aus der Vermögenshaftungsklausel eine Generalexekution für die Königsforderung gegen den Schuldner selbst folgt. Nur gegen die Bürgen ist die Generalexekution nach dem *διάρροαμα*, welches durch die Elephantineurkunden deutlich ist, nachweisbar, da dort die Gebote erhalten sind, welche auf das gesamte Vermögen des Bürgen abgegeben werden (unten § 10). Die saubere Darstellung von B. Schwarz hat angenommen, daß es in der Ptolemäerzeit wohl gar keine echte Generalhypothek gab. Eine solche hat sich in Ägypten wohl erst allmählich entwickelt. Hier haben einmal die Sicherungsübereignung am ganzen Vermögen mitgespielt, ferner die Verfügungsbeschränkung bei dem *ἐπάλλαγμα*, welche dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen verbieten kann. Hier hat ferner die römische Hypothek in der spätrömischen Zeit den Gedanken der Wirkung auch gegen Dritte importiert, der in den byzantinischen Urkunden Ägyptens noch kaum je deutlich erscheint. Damit soll durchaus nicht behauptet sein, daß die echte Generalhypothek — das allgemeine Pfandrecht, das das Schuldnervermögen auch in der Hand der Dritten verfolgbar macht — im Altertum erst unter dem Einfluß einer römischen Entwicklung aufgetreten sei. Wir werden erwägen, ob nicht auch schon in der Ptolemäerzeit aus der ägyptischen Vermögenshaftung Tendenzen zur Generalhypothek entstanden.²⁾

Das Ergebnis dieser Erörterung ist, daß die ägyptische obligatio bonorum, die in der Urkunde vereinbart wird, weder mit der Exekutivwirkung zusammenhängt noch eine Generalhypothek ist, sondern nur eine Klausel über Vermögenshaftung, welche der Gläubiger dazu benützt, nicht nur die Person, sondern auch das gesamte Vermögen des Schuldners in Haftung zu nehmen. Über die Exekutivwirkung, über die Notwendigkeit eines Urteils ist durch diese Klausel nichts entschieden.

1) P. Teb. 61 l. 377; n. 77, l. 379.

2) Unten S. 588 f.

Dieses Ergebnis, das wir aus den Urkunden ableiten konnten, ist aus einer Prozeßurkunde des 2. Jahrhunderts v. Chr. auch zu beweisen.¹⁾ Es handelt sich um den P. Tor. 13, Mitteis Chrest. 29. Hier wird geklagt aus einer nach ägyptischer Sitte von Ägyptern errichteten *συγγραφή τροφίτις*, nach demotischem Stil würde man sagen „aus der Geldbezahlungs- und Alimentationsschrift eines *γάμος ἄγραφος*“²⁾, den die Tochter des Klägers mit dem Beklagten geschlossen hatte. Der Kläger behauptet, daß in der Urkunde die Klausel stand: *τὰ ὑπάρχοντα αὐτῶν ὑποκεῖσθαι πρὸς τὸ δίκαιον τῆς συγγραφῆς*. Das ist die wörtliche Übersetzung der ägyptischen obligatio bonorum: „alles was ich habe ist das Pfand für das Recht der Schrift.“³⁾ Der Vater der Ehefrau klagt auf Rückzahlung des Kapitals, das der Ehemann erhalten hatte, und auf die Alimentation. Der Beklagte war nicht erschienen. Nach zweimaliger vergeblicher Ladung ergeht nochmalige Ladung unter Androhung eines Kontumazialurteils. Dieses ergeht. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils mit dem Befehl an den *πράκτωρ* zur Vollstreckung liegt uns vor. Es ist dabei sehr deutlich, daß auf Grund der einfachen Vermögenshaftungsklausel weder exekutive noch hypothekarische Wirkung vorhanden ist. Die obligatio bonorum sichert nur die Möglichkeit, überhaupt auf das Vermögen zu greifen. Aus den ägyptischen Urkunden geht hier ein Ergebnis hervor, das man gut tun wird, auch für die hellenistische Urkunde im allgemeinen zu beachten: der griechische

1) Die Besprechungen zu dieser Urkunde vgl. bei Mitteis, Chrest. no. 29. Außerdem Frese, Aus d. ägypt. Rechtsleben S. 39f.

2) Frese a. O. 40 spricht von der 'Alimentationsschrift'. Rabel, 2. Ser. St. 28, 327 hat augenscheinlich die Schwierigkeit gefühlt, welche es hat, aus der Alimentationsschrift auf Rückzahlung des Kapitals klagen zu lassen, und kommt daher auf die Vorstellung, daß praktisch aus der 'Alimentationsschrift' geklagt werde, das Empfangsbekenntnis der Ehegatten aus der 'Geldschrift' nur fiktiv gewesen sei. Ich verstehe nicht, warum nicht auch die Geldschrift mit der *γυνή τροφίτις* griechisch als *συγγραφή τροφίτις* bezeichnet worden sein soll, zumal das in derselben vorliegende *δάνεισμα* deutlich erwähnt ist. In P. Teb. 51 (a^o 113 v. Chr.) ist darunter allerdings die ägyptische Alimentationsschrift verstanden.

3) Frese a. O. p. 39 scheint das Richtige gemeint zu haben, weist allerdings nicht ausdrücklich auf das Übersetzungsverhältnis hin. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 51, A. 2 hat ihn jedenfalls nicht verstanden, wenn er diese Worte zwar mit Recht als Beweis für Generalpfand ablehnt, aber sie doch an den Begriffen des griechischen Notariatsstiles mißt.

Begriff *ὑποκείσθαι* bezeichnet in der hellenistischen Zeit bei der Vermögenssatzung nicht notwendig ein bestelltes Pfandrecht, sondern er kann auch nur etwa die 'Haftung' bedeuten.) Es findet sich in der griechischen Rechtssprache eben wohl dieselbe Erscheinung wie am Ausgange des Mittelalters in der deutschen Rechtssprache, in der auch die Unterscheidung zwischen der Satzung, d. h. dem Pfandrecht, und der bloßen Sach- oder Vermögenshaftung oft nicht deutlich gemacht wird. Das Wort 'setzen' hat im Deutschen dort dieselbe Vieldeutigkeit wie das griechische *τιθέναι, ὑποτιθέναι*.

§ 6. Exkurs über die Vermögenshaftung im Ehevertrage.

Die ägyptische Klausel über die Haftung des Vermögens hat in der älteren Ptolemäerzeit weder die Bedeutung einer Generalhypothek noch die Bedeutung einer Exekutivklausel. Dieses Ergebnis, betreffend die Klausel über die ägyptische obligatio bonorum, wird gefestigt und verwertet, wenn wir danach die Frage beantworten, wie sich die alte Klausel über die Vermögenshaftung in das hellenistische Ägypten der gräkoägyptischen Misch-

1) Von dieser Beobachtung an P. Turin 13 ausgehend, möchte ich darauf hinweisen, daß in der Lakritosurkunde das *ὑποτιθέσθαι* (Demosth. or. 35, 11) nicht die ausdrückliche Verpfändung des Schiffes für das Seedarlehen bedeuten dürfte, sondern nur die Hervorhebung der Tatsache, daß kraft des Seedarlehens Schiff und Ladung haften. Vgl. jetzt ausführlich Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde (1916) S. 5. 17. 23. 144f. 168f.

Ferner ist nunmehr bei bloßer Erwähnung der *ὑποθήκη* doch wohl zweifelhaft, ob ein Pfandrecht gemeint ist oder ob nur der Gedanke, Vermögenshaftung einzuräumen, vorliegt. Wenn man erwägt, wie auch im deutschen Mittelalter die Tendenz, die wichtigsten haftbaren Vermögensgegenstände im Schuldvertrage aufzuzählen, gerade in den Vermögenssatzungsklauseln hervortritt, wird man mit anderen Augen die Klauseln der neuen, von den Juristen noch kaum beachteten delischen Tempelurkunden lesen: Bull. de corr. hell. 35 (1911), p. 260 (a^o 199 v. Chr.) l. 41: *ἐπὶ ὑποθήκει οἰκίαι τῆ πατρώαι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ὑπάρχουσιν αὐταῖ πᾶσι καὶ τοῖς τῶν ἐγγύων*. Ähnlich l. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 39. 41. 42. Wenn hier auch die Spezialhypothek aufs Haus sicher als echtes Pfandrecht zu deuten ist, so daß der Gläubiger die Befugnis hatte, die Veräußerung zu hindern (Rabel, Verfügungsbesch. S. 9ff.), ist es sehr unwahrscheinlich, daß daneben echte Generalhypothek bestellt ist. Wahrscheinlich ist hier doch nur die Vermögenshaftung von Schuldner und Bürgen 'pro defectu' gemeint, oder es ist, was in Ägypten jetzt öfters belegt zu sein scheint, die Möglichkeit offen gelassen, daß der Gläubiger bei Entwertung des Pfandes statt der Hypothek die Vermögenshaftung geltend macht; vgl. jetzt B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 19ff.

kultur hinein erhalten hat. Die Frage sei nur für die Eheverträge gestellt, in denen mit der alten Familienverfassung und den Rechtsgewohnheiten des ägyptischen Ehevertrages auch die Klauseln der Eheverträge unter griechischen Formen fortlebten. Demotische Formulare¹⁾, Nachbildungen des griechischen Notariates²⁾ machen heut noch unser ganzes Material aus. Es fehlen noch die wortgetreuen griechischen Übersetzungen, die uns hoffentlich ebenso in die Hand fallen werden wie die Übersetzungen der demotischen Kaufformulare. Für die Vergleichung kann es sich dabei nur um diejenigen Verträge handeln, in denen der Ehemann selbst allein Herr seines Vermögens unter Lebenden bleibt und Haftung für die Rückzahlung des Kapitals in der sogenannten Geldschrift des *ἄγραφος γάμος*, Haftung für Leistung der Alimentation in der eigenartigen „Frauenpension“ des *ἄγραφος γάμος* übernimmt, oder in denen bei dem *ἄγραφος γάμος* der Mann für das Frauengut und seine Rückstellung oder für Konventionalstrafen Haftung übernimmt. Es bleiben also einmal diejenigen Fälle außer Betracht, in denen die Ehefrau oder ihre Kinder sofort einen Rechtsanteil am gesamten Vermögen des Mannes erwerben.³⁾ Es bleiben ferner aber auch die eigenartigen Gestaltungen beiseite, bei welchen eine Sicherungsübereignung des gesamten Mannesvermögens

1) Vgl. die nicht vollständige Aufzählung bei Mitteis, Chrest. p. 31 f.

2) Die älteste solcher Nachbildungen des *ἄγραφος γάμος* in der hellenistischen *γάμου ὁμολογία* liegt jetzt in P. Freiburg 29. 30 vor, die ich demnächst in den Heidelberger Sitzungsberichten ediere.

3) Errungenschaftsgemeinschaft: P. Brit. Mus. Griffith, Rylands Papyri inventory no. 42. Revillout, Notice p. 408 (Précis 2, 1004) = Griffith, P. Rylands p. 116 (a^o 5 des Darius I). — P. dem. Berlin 3078. Revillout, Notice p. 429, Griffith, Ryl. p. 117 (inv. no. 57) (a^o 30, Darius I). — P. Libbey (zwischen a^o 341 und 312 v. Chr.) (Schr. d. Wiss. Ges. zu Straßb. 1907, H. 1). — P. Hauswaldt 6 (a^o 220/19 v. Chr.). — P. Hauswaldt 14 (a^o 209/8 v. Chr.). — P. Hauswaldt 15 (3. Jhd. v. Chr.).

Allgem. Gütergemeinschaft: P. Louvre E 7849. 7846, Revillout, Corp. papyror. p. 32 f., Griffith, Proceedings of the Soc. of bibl. arch. 1909, p. 212 ff. (a^o 590/547 v. Chr.). — P. Cairo 31177 (a^o 280/79 a 1). — P. Ryl. 16 (p. 139 f.) a^o 152, in der letzten Urkunde wenigstens soweit die Teilungsklausel für den Scheidungsfall erkennen läßt.

Ausschließliche Verordnung des Rechts der Kinder am Vatersgut: P. dem. Berl. 3109 (a^o 225 v. Chr.), 3075 (a^o 210 v. Chr.), 3145 (a^o 201 v. Chr.) (alle nach Spiegelberg, Demot. Papyrus Berlin). P. Straßburg 43 (a^o 102). P. Rylands 16, 20. 22. 27. 28. 30. 37. 38, dazu Griffith p. 134. 159.

an die Frau erfolgt¹⁾ oder ein sogenanntes *ὀπάλλαγμα* an dem Mannesvermögen bestellt wird, d. h. im Wege des dinglichen Arrestes das Mannesvermögen vertraglich gebunden wird.²⁾

Im zweiten Jahrhundert ist es noch sehr deutlich, daß die Klausel der demotischen Urkunden über die Vermögenshaftung nicht anders wirkt, als wir oben behaupteten. Hier sprechen einerseits die zahlreichen demotischen Vertragsurkunden³⁾, hier tritt die Übersetzung der demotischen Klausel ganz deutlich in der griechischen Urkunde auf⁴⁾, wenn der Ehevertrag nach ägyptischer Sitté geschlossen war. Nach der herrschenden Auffassung könnte man die These, die wir hier vertreten, nicht nur, wie oben (S. 577) geschehen, an dem P. Tor. 13 veranschaulichen, sondern dafür auch auf P. Par. 13 verweisen.⁵⁾ Dort ist es deutlich, daß der Sohn der Frau aus einer losen Geschlechtsverbindung, die dem ägyptischen *ἄρραφος γάμος* ähnlich sieht, nur klagt, nicht den Nachlaß des Ehemannes auspfändet oder als verfallenes Pfand in Beschlag nimmt. Läge hier ein Vertrag mit ägyptischen Klauseln zugrunde, so würde er die Vermögenshaftungsklausel enthalten haben. Aber es ist im Jahre 157 v. Chr. bei Leuten mit griechischen Namen⁶⁾, die einen Ehevertrag mit der gut griechischen Klausel über die Verfügungsgemeinschaft schließen⁷⁾, un-

1) Sicherungsübereignung des gesamten Vermögens, um den Betrag des Kapitals der Geldschrift als Kaufpreis: P. Leid. 281 (Revillout, Précis 2, 1009) (a^o 226), P. Louvre 225. Revillout, Précis 2, 1009 (a^o 208/7). P. Cairo 30609 (a^o 124/3 a 1), wohl auch P. Cairo 30616a (a^o 79/8 a 1). (?)

2) Über *ὀπάλλαγμα* im allgemeinen vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 4 ff., Mitteis, Grundz. S. 141 ff.

3) 2. Jhd.: P. Louvre 224 bei Revillout, Précis 2, 1006 (a^o 208/7). P. Louvre 3265. 2419 bei Revillout, Rev. égyptol. 2, 94, Précis 2, 1008 (a^o 103 v. Chr.). P. Cairo 3060f. (129/8 a 1) 30608 (129/8 a 1) u. v. a. m.

Vgl. auch den bei Revillout, Précis 2, 1011 ff. übersetzten Passus des Setne-Romans, p. 1012.

4) oben S. 577.

5) Vgl. Frese a. O., Mitteis, Grundz. S. 203. Chrest. 280.

6) Zu der allgemeinen Frage nach dem Beweiswert der griech. Namen vgl. Wilcken, Grundz. S. 23, auch Partsch, Papyrusforschung, Vortrag 1914, S. 14. (Geisteswissenschaften I H. 13.)

7) Frese a. O. p. 39 faßt gerade diese Klausel als Übersetzung aus dem Ägyptischen auf. Aber ich bemerke, daß keine demotische wirklich parallele Klausel nachgewiesen ist. Schon Mitteis, Grundz. 226f. hat darauf hingewiesen, daß die Klausel ja in dem schönen griechischen Formular P. Teb. 104, 15 steht (Chrest.

wahrscheinlich, daß wirklich ein ägyptischer Vertrag hier galt.¹⁾ Nach den neuen Freiburger Urkunden P. 29. 30 (a⁹ 179/8 v. Chr.) ist es sicher, daß ein griechischer Vertrag vorlag, der den Zwecken des ägyptischen schriftlosen γάμος dienstbar gemacht war. Aber das Nachbild gestattet hier den Rückschluß auf den Rechtszustand im ägyptischen Landesrecht. In P. Par. 13 versagte die griechische Exekutivklausel, wenn der Erbe der Frau den Dritten gegenüberstand, ebenso wie die ägyptische Vermögenshaftungs- und Exekutivklausel versagt haben würde.

Wie lange sich der Gedanke hielt, daß die Haftungsklausel nur dazu dient, das Vermögen des Mannes überhaupt einer Haftung ausdrücklich zu unterwerfen, ist heut noch nicht scharf zu beobachten. Möglich, daß schon am Ende der Ptolemäerzeit die rechtliche Erheblichkeit der Klausel über die Vermögenshaftung gar nicht mehr verstanden wurde, weil man sich unter dem Beispiel der griechischen Gesetze gewöhnt hatte, die Haftung von Person und Vermögen als selbstverständliche Folge des Vertrages anzusehen. Es fällt jedenfalls auf, daß zahlreiche Eheverträge vom Ende des zweiten und aus dem ersten Jahrhundert eine Vermögenshaftungsklausel nicht mehr enthalten und über die Haftung überhaupt nichts sagen.²⁾ Aus den neuen Freiburger Urkunden 29, 30 (a₀ 179/8 v. Chr.) folgt, daß der griechische Notariatsstil schon früh in den nachgebildeten Formularen die alte Klausel zurückdrängte und sie durch die mit der Exekutivklausel (καθάπερ ἐν δίκῃς) verbundene griechische Klausel über die Vollstreckung aus Person und Vermögen ersetzte. Jedenfalls ist es sicher, daß gerade diese Klausel an die Stelle der alten Klausel über die Vermögenshaftung trat. Statt in der alten Geldzahlungsschrift des ἄγραφος γάμος lebt jetzt diese Klausel in den fiktiven Depositen weiter, in welche der griechische Notariatsstil die alte „Geldschrift“ des ἄγραφος γάμος kleiden kann, wenn er diese noch urkundlich

no. 285), sowie ebenso in P. Oxy. 265, der auch unverkennbar griechisches Formular aufweist.

1) Anders wohl Frese a. O. p. 39. Mitteis, Chrest. no. 280, der gerade hier mit Sicherheit ägyptischen ἄγραφος γάμος annimmt.

2) So in den Urkunden des jüngeren ptolemäischen Formulars, die nur das Recht der Kinder am Vermögen des Ehemannes bestimmen, aber für den Fall der Scheidung keine Haftungsklausel enthalten, oben S. 579, Anm. 3, letzte Gruppe.

von der „Pensionsschrift“ scheidet.¹⁾ Wo aus dem *ἄγραφος γάμος* ein *ἐγγραφος γάμος* wird, ist die *πρᾶξις καθάπερ ἐν δίκῃς* noch oft in der römischen Zeit erwähnt.²⁾ Angesichts dieser Klausel würde im Wege des geschichtlichen Rückschlusses schon wahrscheinlich, daß die alte Vermögenshaftungsklausel auch nicht eine Generalhypothek gewesen war. Daß an die Vermögensklausel der alten demotischen Formulare sich nach demselben Rückschlusse auch die Exekutivwirkung geknüpft haben muß, wäre deshalb nicht richtig, weil die exekutive Wirkung aus der Klausel „mit Notwendigkeit, Verharren“ folgte. Man darf überhaupt bei solchem Rückschluß von Urkunden der römischen Zeit auf den frühhellenistischen und demotischen Stil des 2. Jahrhunderts v. Chr. nicht vergessen, daß im 3. Jahrhundert v. Chr. auch die griechische Klausel über *πρᾶξις καθάπερ ἐν δίκῃς* noch nicht zu der festen Formel erstarrt war³⁾, als welche wir sie am Ende der Ptolemäerzeit vorfinden; die *πρᾶξις ἐκ πάντων τῶν ὑπαρχόντων* und die Haftung *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπαρχουσι* sind damals auch ohne die Klausel *ἐν δίκῃς* in Klauseln über die Vermögenshaftung nachweisbar⁴⁾, und die exekutive Wirkung ruht damals vielfach noch auf anderen Klauseln als der Klausel *καθάπερ ἐν δίκῃς*.⁵⁾

Im bisherigen Materiale ist die alte Klausel über Vermögenshaftung in der römischen Zeit wohl nirgends mehr in ihrer einfachen Form nachweisbar. Nur dort scheint die alte Klausel im Notariatsstil noch fortgelebt zu haben, wo sich mit der Vermögenshaftung ein Veräußerungsverbot verband und so die verstärkte Haftung in Gestalt einer mit Exekutivwirkung und mit Veräußerungsverbot verbundenen obligatio bonorum vermittelte. In

1) Solche Mitgiften in Depositumform sind P. Lond. II n. 310 p. 208, III n. 943 p. 175, zu denen Mitteis, Chrest. S. 313 und Mitteis, Grundz. 357. Zu P. Fior 24, 6—7 vgl. Frese a. O. 41, 151.

Es kommen auch noch selbständige „Geldbezahlungsschriften“ vor, die sich deutlich als Empfangsbescheinigungen über ein Kapital bezeichnen, vgl. P. Oxy. 267.

2) Es genügen die Beispiele der Chrestomathie Nr. 288. 312. 313.

3) Vgl. Griech. Bürgschaftsfr. I, 224, Mitteis, Grundzüge p. 120.

4) Vgl. oben S. 545f.

5) In Betracht kommen: 1. die Klausel *ἢ δὲ πρᾶξις ἔστω τῷ δανειστῇ τρόπω ᾧ ἂν βούληται*, über welche vgl. Partsch, Gr. Bürgschaftsfr. I, 224. 2. Die Klausel *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικὰ*, über welche Lewald, Personalexekution S. 39f. Mitteis, Grundz. 20, I, 120. 3. Die Klausel *πρᾶξις ἔστω ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπαρχουσι δραχμῶν . . . ἀναντιλέκτων*, über welche oben S. 546.

dieser Gestalt findet sich die alte Vermögenshaftungsklausel nicht nur in einem Lieferungsvertrage der römischen Frühzeit aus dem Jahre 42¹⁾, sondern auch gerade für den Ehevertrag ist sie durch den Auszug aus dem Grundbuchblatte bezeugt, den wir in BGU 1072 finden und der schon viel besprochen wurde.²⁾ Hier ist in dem Grundbuche das Hypallagma vermerkt, das der Ehemann seiner Frau „an seinem Vermögen, das er hat und das er erwerben wird“, bestellt hat. In dieser Sicherungsform ist zweifellos die Wirkung der Vermögenshaftung auch gegen Dritte, die Sachen aus dem Vermögen des Schuldners erwerben, angestrebt.³⁾ Wie die Klausel allerdings gegen Dritte wirkte, ob sie sich hierin von der alten Sicherungsübereignung am ganzen Vermögen unterschied, das alles ist heute noch nicht klar.⁴⁾

Von dem Gesichtspunkte der alten demotischen Vertragsklausel ergibt sich wohl auch für die Frage Neues, wie sich in der frühromischen Zeit der Anspruch der Frau bei Scheidung oder Tod des Mannes auf Grund des Vertragsrechtes ägyptischer Provenienz gestaltet. Heute herrscht in den modernen Darstellungen Unklarheit. Nur eine moderne Arbeit scheint allerdings so weit gehen zu wollen, daß sie der Frau neben der Exekutivklausel der Verträge auch noch einen Vollstreckungsvorrang (*πρωτοπραξία*) und

1) P. Lond. III p. 104f. (a^o 42 p. 1), Rabel, Verfügungsbeschr. d. Verpfänders S. 3 ff. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma. 52 f.

2) Mitt. Chrest. 195, Literatur bei B. Schwarz, Hypothek S. 52.

3) Vgl. die Klausel in P. Lond. III p. 104f. (a^o 42 p. C.), welche bei einer Generalhypallagma die Unwirksamkeit der verbotenen Veräußerung verfügt. Über die noch nicht deutliche Wirkung des eingetragenen Veräußerungsverbotes gegen Dritte vgl. Rabel, Verfügungsbeschr. d. Verpfänders 94f. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 56 f. Das verbuchte Veräußerungsverbot bei der Hypallagma dürfte die Umschreibung des haftenden Grundstückes im Grundbuch unmöglich gemacht haben, vgl. P. Meyer zu P. Hamb. 14. 15. Mitteis, Grundz. S. 149.

4) Die alte demotische Sicherungsübereignung (S. 580, Anm. 1 oben) muß notwendig auch gegen den Dritterwerber einzelner Sachen durchgegriffen haben, denn der Gläubiger war durch *παῖσις* Eigentümer geworden. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung war hier sogar in der Regel praktisch unmöglich, da gleichzeitig die Erwerbsdokumente an den Gläubiger gegeben wurden und ihm gehörten, vgl. Partsch bei Spiegelberg, Demotischer Papyrus Hauswaldt S. 21 f.* — Die Übergabe der Dokumente ist auch gerade für das Hypallagma charakteristisch, vgl. P. Schwarz, Hypothek S. 13 f. Da gleichzeitig das Veräußerungsverbot bei diesem auftritt, möchte ich für das Wahrscheinlichere halten, daß gegenüber Dritten auch hier der Gläubiger die haftende Sache verfolgen kann.

daneben auch ein gesetzliches Pfandrecht einräumt.¹⁾ Nach dieser Anschauung soll die Grundlage der byzantinischen Dotalhypothek im hellenistischen Recht Ägyptens gesucht werden. Aber auch die vorsichtigsten Forscher machen heute zwischen der Haftung des Mannes für die Forderung der Frau auf Rückgabe des Frauengutes und zwischen der eigenartigen Berechtigung, die als *κατοχή* oder *κρατεῖν* der Frau bezeichnet wird²⁾, keinen scharfen Unterschied.³⁾ Und doch muß er nach den sicheren Tatsachen der de-

1) E. Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen (Weimar 1909) I, 91 ff. 95.

2) Oxy. 237, VIII, l. 34 (Mitt., Chrest. no. 192). *παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσει τῶν ἀνδρῶν ἐὰν κατὰ τινα ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται τὰ ὑπάρχοντα . . .* (Edikt des Mettius Rufus, a^o 82 p. C.).

Oxy. 237, VIII, l. 22 . . . *τὰς Αἰγυπτιακὰς γυναῖκας κατὰ ἐπιχώριον νόμισμα κατέχειν τὰ ὑπάρχοντα τῶν ἀνδρῶν διὰ τῶν γαμικῶν συγγραφῶν ἐαυταῖς τε καὶ τοῖς τέκνοις . . .*

Vgl. Oxy. 237, IV, 20. 22 f.

3) Die *κατοχή* der Frau wird auf ein Sicherungsrecht für Forderung bezogen von Nietzold, Ehe S. 70. P. Meyer, Archiv 3, 47 f. Lewald, Grundbuchrecht 8 f. 23 f. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 53. Aber auch Mitteis zweifelt noch angesichts P. BGU 1148, ob hier ein Recht aus Generalhypothek gemeint sei (Grundzüge S. 222) und behandelt zu Chrest. n. 192 das *κρατεῖται* in der in A. 61 zitierten Stelle schlechthin als Dotalhypothek (p. 212, zu l. 34/6). Vgl. schon Mitteis, Arch. 1, 188 A. 1 und auch Grundzüge S. 222, A. 3.

Dagegen sprechen richtig bei der Frauen-*κατοχή* von Anwartschafts-, Verfügungsschafts-, Gütergemeinschaftsrecht: Eger, Grundbuchwesen S. 49 ff. Rabel, Verfügungsbeschränkungen S. 60. Auch mir ist der Gedanke von jeher vertraut, vgl. Z. Sav.-St. 28, 448 ff. Gött. Gel. Anz. 1910, S. 757, wo es sich allerdings nur um die gleichartige *κατοχή* der Kinder handelt. Nur ist es nicht möglich, die ägyptische Mithberechtigung der Frau auf die Klauseln zu begründen, welche Eger a. O. S. 51 als Spuren der Gütergemeinschaft hervorhebt. Diese Klauseln über das *κοινῇ κυριεύειν*, über das Unterlassen einer Verfügung ohne Zustimmung der Ehefrau sind wohl nicht Zeichen der Gütergemeinschaft, sondern hängen bloß mit den Verfügungsbeschränkungen der griechischen Eheverträge zusammen; ich folge darin Mitteis' Grundzüge S. 227. Aber die Anteils- und Anwartschaftsrechte der Frau sind durch die demotischen Urkunden (oben S. 579, A. 3) so deutlich, daß sie keiner Belege aus den griechischen Urkunden bedürften. Allerdings scheinen die griechischen Urkunden bisher keine deutliche Vereinbarung über die Anteilsberechtigung der Frau und gütergemeinschaftliche Gestaltungen zu enthalten. Mitteis, Grundz. S. 227 betont mit Recht, daß man sonst nicht nur von der Rückforderung des Frauengutes mit exekutivischer Forderung hören dürfte. Aber die hellenistischen Eheverträge enthalten doch Klauseln, welche der Frau das *κυριεύειν* nach dem Tode des Mannes anheimstellen, vgl. Oxy. 496, Z. 15, und die Eheverträge unter Ehegatten (P. Arch. 3, 387, Z. 16 = Mitteis, Chrest. 284) wie BGU 993 (vgl. Rabel, Elterl. Teilung, Basler Festg. f. d. 47. d. Philologentag S. 539) zeigen unmittelbare Anwartschaftsrechte der Frau, welche beweisen, daß die *κατοχή* der ägyptischen Ehe-

motischen Urkunden gemacht werden. Diese zeigen klarer, als es die griechischen Nachbildungen erkennen lassen, zwei Gestaltungen: einerseits die Forderung der Frau, die Gläubigerin ihres Mannes ist und welcher das Mannesvermögen haftet¹⁾, indem diese Haftung durch Sicherungsübereignung oder Hypallagma verstärkt werden kann²⁾, andererseits die familienrechtliche Stellung der Frau, die oft mit ihren Kindern ein gütergemeinschaftliches Recht oder ein Anwartschaftsrecht von Todes wegen mit Verfangenschaft des Mannesgutes hat.³⁾ Es ist möglich, daß die Kinder dieses Verfangenschaftsrecht erhalten, während die Frau als Gläubigerin die Haftung des Mannesgutes in Anspruch nimmt.⁴⁾ Aber jedenfalls schließen sich die Haftung für die Frauenforderung und jene familienrechtliche Stellung der Frau für denselben Anwendungsfall gegenseitig aus.⁵⁾ Soweit ich sehe, ist die vielbesprochene *κατοχή* wie auch das *καταείν* der Ehefrau am Mannesvermögen, das zur besonderen Eintragung des Frauenrechtes führt, immer nur die ägyptische Verfangenschaft oder die Stellung als Genossin am Gesamtgut. Das geht schon daraus hervor, daß diese Berech-

frauen auch in das hellenistische Notariat übergegangen sind. Zu letzterer Urkunde vgl. noch Mitteis, Grundz. 244 ff.

1) Vgl. oben S. 580.

2) Sicherungsübereignung oben S. 580, Anm. 1. Hypallagma, oben S. 580.

Es finden sich dabei Fälle, in denen von zwei in demselben Monat registrierten, wenn auch sicher nacheinander entstandenen Urkunden die eine zunächst der Frau einfach die obligatio bonorum des Mannesvermögens zugesteht, nachher die andere die Sicherungsübereignung vornimmt, so P. Louvre 224. 225, Revillout, rev. égypt. 2, 92 ff. P. Louvre 3265 und 2419 nach der Note bei Revillout, ebenda S. 94, 2. 1. Über beide Fälle auch Précis 2, 1006 ff.

3) Vgl. oben S. 579, Anm. 3.

4) So die Verträge der Rylands Papyri No. 16. 20. 22. 27. 28. 37. 38, Griffith p. 134 f. Die Frau hat hier nicht die Vermögenshaftung ausdrücklich ausbedungen, sondern läßt sich nur die Klausel über Personalhaftung erklären: „Du hast das Zwangsrecht gegen mich auf sie“, d. h. die Gegenstände des Frauengutes.

5) Es ist daher doch wohl kaum anzunehmen, daß die *κατοχή* kraft Gesetzes, ohne Vertrag, zugunsten der Frau entsteht, wie das noch Eger, Grundbuchwesen S. 50 für möglich hält. In dem Dionysia-Papyrus ist überall von den Eheverträgen gesprochen, welche die *κατοχή* begründeten, und die *κατοχή* der Kinder, welche derjenigen der Frau ganz gleich behandelt ist, beruht sicher auf Vertragsrecht, vgl. auch P. Oxy. 713. Auch Mitteis, Grundzüge S. 222 scheint der Ansicht zu sein, daß die Stelle P. Oxy. 237, VIII, 34 durchaus nicht von einem kraft Gesetzes gegebenen Recht der Frau am Mannesgut verstanden werden muß, vgl. Mitteis, Grundzüge S. 96 A. 2.

tigung der Frau mit der κατοχή der Kinder gleich behandelt wird und bei diesen es sich nach den demotischen Urkunden immer nur um Verfangenschaft oder gütergemeinschaftliches Recht handelt.¹⁾ Die Unterscheidung tritt auch im Grundbuch mit aller Deutlichkeit hervor. Ist die Frau in der familienrechtlichen Stellung als Genossin am Gesamtgut oder hat sie ein Verfangenschaftsrecht mit Berechtigung für den Todesfall, so steht nach den Verordnungen der Präfekten eine κατοχή der Frau in der παράθεσις, wie das auch für die Kinder nachweisbar ist.²⁾ Steht ihr als Gläubigerin eine Sicherung für die Vermögenshaftung zu, so lautet, wie BGU 1072 zeigt, der Vermerk ausdrücklich darauf. Gerade dieses Unterscheiden in der Terminologie des Grundbuches scheint mir bezeichnend. Nur für den Fall, daß die Frau Gläubigerin ist, kann für sie das Präfektenrecht über den Vollstreckungsvorrang in Betracht kommen. Aus der κατοχή folgt keine Vollstreckung, sondern eine sofort eintretende Mitberechtigung neben dem Ehemanne oder eine Anwartschaft, die im Falle des Todes des Ehemannes zu einer Entscheidung darüber führt, ob sie die Berufung zum Vermögen, die meist eine Berufung zur Gütergemeinschaft mit ihren Kindern sein wird, annimmt.³⁾⁴⁾

1) Sowohl im Edikt des Mettius Rufus wie in dem des Sulpiciens Similis und in dem Referat in Oxy. 237 IV. 39 ist die wesentliche Gleichheit des Frauen- und des Kindergemeinschaftsrechts deutlich betont. BGU 1148 spricht jetzt davon, daß die Frau nach dem Tode des Mannes dessen κατοχή „angetreten“ hatte. Das klingt nicht anders als der „Anfall“ (κατανῦν) des Rechts aus der κατοχή, welches die Kinder in P. Oxy. 713 für sich erwähnen.

2) P. Oxy. 713. Eger, Grundbuchwesen S. 59 verweist auf die ἀπογραφὴ des Vaters der Dionysia, der selbst das κατοχή-Recht seiner Tochter anmeldet (P. Oxy. 237 V 23).

3) BGU 1148.

4) Den Gläubigern des Familienhauptes gegenüber muß diese κατοχή praktisch ähnlich wie ein vorgehendes dingliches Recht gewirkt haben. Wenigstens so viel wird man aus den arg zerstörten Resten der Col. IV des Dionysia-Papyrus entnehmen dürfen, da dort von den Beziehungen zu den Gläubigern die Rede ist (P. Oxy. 237, a^o 186 p. C.), vgl. Herausgeber S. 143f. Auch zielt ja eben das Edikt des Mettius Rufus ausdrücklich darauf ab, den Gläubigern, die mit dem Ehemann kontrahieren, die Gefahr zu ersparen, daß die κατοχή der Frau ihnen gegenüber plötzlich ausgespielt wird, nachdem sie ohne Wissen von ihr mit dem Ehemann kontrahiert haben.

Das Wortbild κατοχή steht dieser Auffassung, welche die Frauen-κατοχή nicht als Sicherungsrecht behandelt, nicht entgegen. Es ist nicht richtig, daß κατοχή von Haus aus das „verpfändet sein“ bedeutet, so E. Weiß a. O. S. 92. Im Wort liegt,

Die Betrachtung der demotischen Haftungsklausel über das Vermögen des Schuldners legt endlich neue Fragen vor, die jetzt im Recht der Vermögensvollstreckung aufgeworfen werden müssen. Vielleicht können wir ahnen, warum es am Anfang der römischen Zeit zu den Präfektenordnungen kommen mußte, welche den Frauenforderungen auf Rückgabe des Heiratsgutes schlechthin die Protopraxie einräumten.

Am Ende der Ptolemäerzeit, in den letzten beiden Jahrhunderten muß eine heillose Verwirrung im Kreditverkehr durch die ägyptischen Sicherungen der Frauen am Mannesgut eingerissen sein. Was wir heute unter der Herrschaft der Sicherungsübereignung im deutschen Mobiliarkredit wieder erleben, das muß in Ägypten damals eine noch größere Rolle gespielt haben. Es kamen Sicherungsübereignungen durch einfache *traditio chartae* am gesamten Vermögen des Mannes vor¹⁾, die noch durch die Klausel, daß es keines besonderen Übertragungsaktes für später erworbenes Vermögen bedurfte²⁾, verschärft wurden. Auf Grund der Sicherungsübereignung sollte die Ehefrau gegenüber den späteren Gläubigern schlechthin geschützt sein. Daneben gibt es das Vermögenshypallagma, das gewisse Wirkungen gegen Dritte entfaltet haben muß.³⁾ Außerdem muß aber mit einer Erscheinung gerechnet werden, die in der Rechtsentwicklung immer wieder hervortritt, wo eine alte Klausel über Vermögenshaftung durch eine Praxis ausgelegt wird, welche das hypothekarische Spezialpfand kennt. Aus der Verbindung der griechischen *πράξις καθάπερ ἐκ δίκης* mit dem

wie schon Labeo wußte (D. 41, 2, 1 pr.), die tatsächliche Festhaltung, die Beschlagnahme (Gött. Gel. Anz. 1910, S. 756, Eger, S. 50f.), gar nicht notwendig ein schuldrechtliches Haften. Vgl. jetzt auch Sethe, Sarapis und die sogenannten *κατοχοι* des Sarapeums (S. 71 ff.). Der Gedanke der schuldrechtlichen Haftung ist nicht notwendig in der *κατοχή*, im *κατόχημον*, *κατοκώχημον* gegeben. Aber ebenso wie bei dem nordischen *tak* (Zugriff), bei dem deutschen „haften“, „verhaften“ findet sich auch bei *κατοχή* oft dieser Gedanke hinzu, weil eben die schuldrechtliche Haftung auch zum Zugriff, zur Beschlagnahme führt. Über *κατοχή* im Sinne von Haftung vgl. E. Rabel, Verfügungsbeschr. 59, A. 1. Sethe a. O. p. 80, A. 4. 5.

1) Oben S. 580, A. 1, und zur *traditio chartae* Partsch, Demot. Papyrus Hauswaldt S. 22.

2) In der Wirkung ähnlich der modernen Klausel der Sicherungsübereignung am Warenlager, daß der Kreditnehmer im Namen und für Rechnung des gesicherten Geldgebers das Eigentum an den zugehenden Stücken erwerbe.

3) Oben S. 583; Anm. 3. 4.

römischen *pignus conventionale* wird die byzantinische Generalhypothek¹⁾, aus der alten mittelalterlichen *obligatio omnium bonorum* wurde im französischen Recht wie im sächsischen Recht eine Generalhypothek²⁾, die dem Schuldner die Veräußerungsbefugnis an dem einzelnen zum Vermögen gehörenden Gegenstände nimmt oder den Gegenstand auch in der Hand des Erwerbers verfolgbar macht. Dieselbe Tendenz muß sich in den letzten Jahrhunderten der Ptolemäerherrschaft auch dort gezeigt haben, wo es sich um die Anwendung der demotischen *obligatio bonorum* in der gräko-ägyptischen Praxis handelte. Auch hier spielt ein Rezeptionsvorgang mit, gerade wie in der Rezeption der römischen Generalhypothek am Ausgange des Mittelalters. Wir wissen, daß im zweiten Jahrhundert die griechischen Urkunden die demotische Klausel übersetzen: *τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ ὑποκείσθαι πρὸς τὸ δίκαιον τῆς συγγραφῆς.*³⁾ Das mußte für den Griechen nicht gerade mit Notwendigkeit das Zustandekommen eines Verfallspfandes am ganzen Schuldnervermögen bedeuten.⁴⁾ Aber es liegt doch recht nahe, daß tatsächlich die griechische Praxis vielfach geneigt war, aus der Klausel über die Vermögenshaftung eine solche hypothekarische Wirkung abzuleiten. Es darf nicht vergessen werden, daß oft in der Vermögenshaftungsklausel der demotischen Urkunden die einzelnen Gegenstände des Schuldnervermögens aufgezählt waren.⁵⁾ Wenn man versteht, daß notwendig die Tendenz zur Generalhypothek auftritt, wo einmal eine Praxis, welche die Spezialhypothek kennt, sich der alten Klauseln über Vermögenshaftung bemächtigt, dann ist auch klar, daß die Gesetzgebung notwendig Bestrebungen gekannt haben muß, um die schweren Schädigungen des Kreditverkehrs durch diese Tendenz zu bekämpfen. Und vielleicht ist es so zu verstehen, daß die alte demotische Klausel nicht wörtlich übersetzt in den griechischen Formularen auftritt, sondern in der Form der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ*

1) Mitteis, Reichsr. und Volksr. S. 421 ff. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 49f.

2) Egger, Vermögenshaftung und Hypothek S. 200 ff. 221 ff., vgl. auch oben S. 577, Anm. 2.

3) P. Tor. 13, oben S. 577. 4) Oben S. 578, Anm. 1.

5) Vgl. schon P. Louvre E. 9293 (oben S. 574, Anm. 2). P. Berlin 3110 (oben S. 574, Anm. 1). Aber auch P. dem. Kairo 30609 (24/3 v. Chr.) (Sicherungsübereignung).

δίωξις ἐκ πάντων τῶν ὑπαρχόντων, welche ihrer alten Bedeutung entsprach. Vielleicht ist das frührömische Provinzialrecht, welches die Protopraxie der Mitgiftforderung statuiert¹⁾, der Versuch eines Gesetzgebers, der es grundsätzlich ablehnt, der alten Vermögenshaftung, wo solche nicht ausdrücklich mit dem Veräußerungsverbot verbunden auftritt, die Wirkung gegen Dritte einzuräumen. Kraft der Exekutivklausel konnte die ägyptische Ehefrau, gleichviel, ob sie aus dem ägyptischen Ehevertrage hervorgeht oder auf Grund der *παράξις*-Klausel eines griechischen Kontraktes das Verfahren betreibt, mit sofortiger Pfändung vorgehen. Dank der Protopraxie des römischen Provinzialrechts schlägt sie dabei die andern Gläubiger, die auch exekutivische Titel haben. Aber wer Protopraxie hat, der hat, nach Mitteis' grundlegendem Nachweise²⁾, doch keine Generalhypothek, kann also nicht die Sachen des haftenden Vermögens auch in der Hand des Dritten, der sie erwarb, fassen. Daß die römische Gesetzgebung über die Protopraxie diese Tendenz hatte, den Strömungen der Praxis nach übermäßigen Sicherungen der Frauenforderung entgegenzuwirken, darf heute noch nicht als gesicherte Tatsache hingestellt werden, aber es ist nach dem Wesen der Sache gar nicht unwahrscheinlich. Diese Tendenz müßte auch der ägyptischen Sitte, im Ehevertrage der Frau Verfangenschafts- oder Gemeinschaftsberechtigungen einzuräumen, feindlich gegenübergestanden haben. Und es will fast scheinen, als klänge dieser Gedanke auch aus der Fassung des Referates über die Verordnung des Präfekten Mettius Rufus³⁾, „der befohlen habe, daß die ägyptischen Eheverträge (welche der Frau die *κατοχή* zusprechen), nicht nur gültig sein sollten, sondern auch mit im Grundbuch vermerkt werden sollten“. Warum hebt die ägyptische Prozeßpartei diese Bedeutung der Vorschrift für die grundsätzliche Anerkennung der ägyptischen Eheverträge hervor, wenn nicht vielfach in der Praxis Zweifel aufgetreten waren, ob diese Eheverträge überhaupt noch den Gläubigern entgegengehalten

1) Vg. E. Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen I, 88. Ich halte die augusteische Herkunft dieses Provinzialrechts nicht für erwiesen (Arch. f. Pap.-Forschung 5, 509), aber doch ebensowenig für unmöglich. Vgl. jetzt Weiß, Studien zu den römischen Rechtsquellen 74, A. 30.

2) Röm. Priv. R. I, 371.

3) Oben S. 584, Anm. 2.

werden konnten, seit das römische Provinzialrecht die Protopraxie der Frau für ihre Ansprüche auf Rückgabe der Mitgift eingeräumt und sie auf diese Protopraxie, die kein Generalpfand ist, beschränkt hatte?

§ 7. Das Deckungsverhältnis des Bürgen zum Schuldner.

Nach dem klassischen römischen Rechte und den modernen Rechten, welche sich auf dessen Denkformen aufbauen, hat der Bürge, der sich vom Schuldner als Bürge hat stellen lassen, ein Recht gegen den Schuldner regelmäßig erst dann, wenn er gezahlt hat.¹⁾ Der Bürge, der sich für einen Zahlungsunfähigen verpflichtet, muß also regelmäßig gewärtigen, daß er bei dem Verzug des Schuldners zahlen muß und erst nachher seinen Rückgriff gegen den Schuldner nehmen kann. Er hat nur einen auf byzantinischen Umgestaltungen des römischen Rechtes historisch beruhenden²⁾ sogenannten Liberationsanspruch gegen den in Vermögensverfall befindlichen Schuldner. Aber er hat kein besonderes Recht gegen den Schuldner, daß dieser ihm die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stelle. Im Gegensatz dazu steht vielfach das Bürgschaftsrecht der archaischen Rechte.³⁾ Hier ist der Bürge nicht ein akzessorischer Schuldner neben dem Hauptschuldner, sondern er hat die Stellung eines Exekutionsorgans des Gläubigers. Er hat vielfach das Recht, durch Auslieferung des Schuldners sich zu befreien.⁴⁾ Er kann immer bei der Gestellungsbürgschaft, aber auch vielfach bei der Bürgschaft für Leistung des Schuldners sich bemächtigen.⁵⁾ Er darf sein Vermögen angreifen, den Schuldner

1) Der Gegensatz zwischen dem romanistischen und dem griechischen Rechtszustand ist in Griech. Bürgschaftsrecht I, 273 ff. herausgearbeitet.

2) D. 17, 1, 38, 1. D. 17, 1, 10, 12. Cod. 4, 35, 10 pr., dazu Gr. Bürgschaftsrecht I, 275 f. Anm.

3) Für das babylonische Recht versucht Koschaker, S. 51 ff., diesen Nachweis. Für das griechische Recht vgl. Gr. Bürgschaftsrecht I, 278 ff. Für die germanischen Rechte vgl. zur l. Burgundion XIX, 7 Schröder, Rechtsgesch. S. 316 f. und XIX 5—6, dazu Gierke, Schuld und Haftung S. 176 f. Für das langobard. Recht Horten, Personalexekution II 119 ff.; Gierke, Schuld und Haftung S. 121. Schroeder S. 319 ff. Vgl. auch Gierke S. 59. 184. 288, A. 5. 290 und v. Amira, Wadiation S. 24 ff.

4) Griech. Bürgschaftsrecht I, 284; GGA 1913, 27 f.

5) Griech. Bürgschaftsrecht I, 282 f..

vielfach auspfänden¹⁾, nach manchen Rechten das Vermögen des Schuldners in Beschlag nehmen²⁾, kurz der Bürge hat hier vielfach eine Zwangsgewalt, die er benützt, um den Schuldner zur Leistung zu zwingen oder sich selbst aus dem Vermögen des Schuldners die Mittel zu beschaffen, mit denen er den Gläubiger befriedigt, ohne selbst etwas aufzuwenden, oder mit denen er sich schadlos hält, wenn er selbst Zahlungen aus seiner Tasche machen muß.

Für das ägyptische Landesrecht ist eine volle Sicherheit noch nicht zu erreichen. Aber wir können es nach den demotischen Urkunden als wahrscheinlich betrachten, daß der Bürge sich zu dem Schuldner, der ihn als Bürgen stellte, in ähnlichem Verhältnis befindet wie der römische *praes*, der altgriechische, der germanische Bürge in den Volksrechten, der Bürge nach jüngerem babylonischen Rechte. Daß der Bürge den Schuldner zur Erfüllung anhalten soll, sagt das Formular mit dürren Worten. Der Bürge wird ja gestellt, „damit der Schuldner tue nach allen Worten, die oben sind“ (vgl. oben S. 531 ff.). Welche Zwangsmittel der Bürge gegen den Schuldner dabei hat, ist damit allerdings nicht gesagt. Aber daß sie nicht fehlten, ist sicher anzunehmen.

Deutlicher ist es, daß der Bürge diese Zwangsgewalt gehabt haben muß, wo der Staat sich Bürgen stellen läßt, um nicht selbst den Schuldner in Haft und sein Vermögen in Beschlag nehmen zu müssen. Das tritt in der oben besprochenen Urkunde 17 (vgl. oben S. 529) hervor. Die Bürgen müssen hier für die Gestellung des Schuldners haften. Sie müssen für die Vollstreckungsbereitschaft des Vermögens eingestanden sein. Sie haben einen Eid über die Aktiva des Vermögens des Schuldners geleistet, haben also wohl die rechtliche Befugnis zur Kontrolle über das Vermögen des Schuldners. Dabei ist es praktisch nicht wahrscheinlich, daß in einem primitiven Rechte, das keine allgemeinen Arrestgründe zu kennen pflegt, der Bürge anders als dadurch gesichert war, daß er auf Grund der Bürgschaft ein Zugriffsrecht gegen das Vermögen und die Person des Schuldners hatte. Ebenso setzt die Gestellungs-

1) Vgl. die in Nr. 3 aufgeführten Nachweise für das griechische, burgundische, longobardische Recht.

2) Auf dieses Beschlagsrecht führe ich im griechischen Recht die Beschlagnahme der Konkursmasse des Bankiers durch die *ἐγγυηται τῆς τραπεζῆς* zurück, Bürgschaftsr. I, S. 281. Vgl. auch die Bemerkung über die römischen *praedes* S. 282.

bürgerschaft doch wohl die Möglichkeit einer Verhaftung des Schuldners durch den Bürgen voraus. Sie tritt in den beiden demotischen Urkunden von Lille (Urk. 22. 23) besonders deutlich hervor. Endlich spricht der Befund der gräko-ägyptischen Urkunden jedenfalls nicht gegen die Annahme dieses Zustandes. Sie erwähnen überall das Recht des Bürgen darauf, daß der Schuldner ihn rechtzeitig durch Leistung befreit.¹⁾ In der Gestellungsbürgerschaft ist der Rechtszustand, daß der Bürge den Gestellungsschuldner verhaften darf, deutlich unterstellt.²⁾

Auch in dem demotischen Rechtsleben müssen Vereinbarungen üblich gewesen sein, durch welche sich der Bürge vertraglich sichern ließ, daß er für den Fall, daß er in Haftung genommen würde, am Vermögen des Schuldners Sicherheit und Ersatz fände.³⁾ Das Nähere ist hier nicht zu erkennen, da Urkunden, die dies betreffen, fehlen. Neben Exekutivklauseln und der Vermögenshaftung kamen dabei nach ägyptischer Rechtssitte vor allem die Sicherungsübertragungen in Betracht. Dafür gibt es noch keinen demotischen Beleg. Aber auf ägyptische Sitte geht wohl der vielbesprochene⁴⁾

1) Vgl. P. BGU 1057 (a^o 13 v. Chr.) col. III l. 25 ff. BGU 1133 (19 v. Chr.) l. 10 ff. BGU 1144 (a^o 13 v. Chr.) Tab. 392 (a^o 134/135). Vgl. auch P. Oxy. 286 (a^o 82 n. Chr.). Wir brauchen zwischen echten Bürgschaften und bürgerschaftsähnlichen kumulativen Schuldübernahmen und Mithaftung nicht zu scheiden.

2) Vgl. Bürgschafts. I, 238 ff.

3) Es entsteht hier der Fall, den Gierke für das germanische Recht zum Ausgangspunkt einer interessanten Darlegung gemacht hat. Die Deckung des Bürgen soll nur im Wege der Vermögenshaftung erfolgen, während der Bürge selbst nur mit persönlicher Haftung einsteht. Schuld und Haftung S. 59. 161, A. 55. 295 für das fränkische Recht. 336. Inwieweit die Auffassung, daß der ausschließlichen leiblichen Haftung des Bürgen eine ausschließliche Vermögenshaftung des Schuldners gegenüberstehe, nach den germanischen Quellen richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. Man wird zu bemerken haben, daß diese Auffassung Gierkes auch auf germanistischen Widerspruch trifft, vgl. v. Amira, Z. Sav.-St. 31, 494; Wadiation S. 24 ff.

In den hellenistischen Urkunden ist es jedenfalls klar, daß der Schuldner mit seiner Person und seinem Vermögen dem Bürgen einzustehen pflegt. BGU 1057 (13 v. Chr.) col. III, l. 29 ff., BGU 1133 (19 v. Chr.), l. 18 ff., 1144 (13 v. Chr.) Tab. 286 (82 v. Chr.) zeigt, wie der Schuldner im Verfahren mit der öffentlichen Urkunde zur Erfüllung dieser Liberierungspflicht angehalten wird. Auch in P. Oxy. 270, dessen eigenartige Haftungsgestaltung uns noch beschäftigen wird, fehlt nicht eine persönliche Haftung neben der Hypothek, wenn auch zweifelhaft sein kann, wie das Nebeneinander der beiden Haftungen zu beurteilen ist.

4) Die Literatur nach B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 26, A. 1, dazu Mitteis, Chrest. N. 236; Raape, Verfall des Pfandes S. 94.

Fall zurück, der in P. Oxy. 270 erscheint. Dort wird zur Sicherung des Bürgen im Deckungsverhältnis nicht mit der bloßen exekutivischen Klausel noch auch mit den üblichen Mitteln der gräkoägyptischen Sicherungsrechte, Hypothek und Hypallagma¹⁾, gearbeitet, sondern es findet eine eigenartige bedingte Übereignung des dem Gläubiger in Hypothek haftenden Grundstückes auf den Fall statt, daß der Bürge in Haftung genommen wird. Bisher hat man zur Erklärung der Urkunde daran gedacht, daß der hellenistische Notar, um nicht hinter der Hypothek des Gläubigers eine zweite des Bürgen annehmen zu müssen, diese bedingte Übereignung erfunden habe.²⁾ Das mag im Zusammenhang des ersten Jahrhunderts n. Chr., aus dessen Ende diese Urkunde stammt, richtig sein. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß in der Urkunde der übliche Vorgang, der heute in dem demotischen Notariat öfters zu beobachten ist, ganz den Denkformen der demotischen Urkunden nachgebildet ist. Es fehlt nur der Mechanismus der demotischen gespaltenen Urkunde³⁾, es fehlt anscheinend die demotische Urkundentradition⁴⁾ und die Abgabe der demotischen Abstandserklärung⁵⁾ bei der Lösung der haftenden Sache aus der Hand des Gläubigers. Aber von diesen Mitteln abgesehen, ist die Anlehnung an das demotische Formular vollständig.⁶⁾ Der Schuldner überträgt danach dem Gläubiger, hier

1) Für die grundsätzliche Auffassung des Hypallagma verweise ich auf E. Rabel, Verfügungsbeschr. des Verpfänders, B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma und Mitteis, Grundzüge S. 141.

Daß weder Hypothek noch Hypallagma in P. Oxy. 270 vorliegen, hat Rabel, Z. Sav.-St. 28, 366 f. m. E. mit Recht gesagt.

2) Rabel a. O.

3) Vgl. Mitteis, Grundz. S. 167 ff. und insbesondere zur Sicherungsübereignung Partsch bei Spiegelberg, Demotische Papyrus Hauswaldt S. 17 f.*

4) Partsch a. O. 21*.

5) Über dieses ἀποστάσιον vgl. Hauswaldt-Papyrus 19 f.* Nicht zu verwechseln mit diesem ἀποστάσιον, das der Gläubiger bei Lösung der haftenden, bedingt übereigneten Sache ausstellt, ist die *παῖσις*, welche der Gläubiger bei der Rückübereignung der unbedingt zur Sicherung übereigneten Sache ausstellt; über diese cf. P. Paris 2442 bei Revillout, Notice p. 502. Dafür Partsch, Hauswaldt-Papyrus S. 21*, A. 3. 4.

6) Vgl. Spiegelberg, Demotische Kaufpfandverträge, Recueil des trav. rel. à l. phil. et l'archéologie assyriennes et égyptiennes 31 (1909), S. A., dazu E. Rabel, Verfügungsbeschränkungen S. 79 ff. P. Hauswaldt 18a, dazu Spiegelberg a. O., Sethe oben S. 246 ff.

Vgl. übrigens schon Revillout, Chrestom. dém. (1878) p. 246 ff. zu einer Urkunde aus dem 36. Jahre des Philadelphos und Revillout, Précis 2, 1306.

dem Bürgen, das Eigentum an der haftenden Sache unter der Bedingung des Verfalles. Bei Begründung dieser Sicherung erfolgt die Abgabe der üblichen Entäußerungserklärung des Verkäufers bei dem gräko-ägyptischen Barkauf. Es wird die Gewährschaft erklärt. Nur daß in den alten demotischen Sicherungsübereignungen wirklich die *πράσις* schon ausgestellt und übergeben wird und daher bei rechtzeitiger Einlösung auch durch Abstandserklärung des Gläubigers als nicht mehr wirksam anerkannt wird, während es in unserer Urkunde nur heißt, daß alles gelten solle, als wäre die *πράσις* ausgestellt (*ὡς ἂν πράσεως γενομένης*). Wer die demotischen „Kaufpfandverträge“ kennt, wird nicht zweifeln können, daß es eben deren *πράσις* war, welche in dem Text der hellenistischen Urkunde zum Vergleich herbeigezogen wird. Sogar die eigentümliche Verbindung dinglicher Sicherung mit persönlicher Haftung, die in P. Oxy. 270 den Interpreten Schwierigkeit gemacht hat, findet sich in jenen demotischen Vorbildern. Wenn in P. Hauswaldt 18 (Urk. 12 lin. 3) der Schuldner verspricht: „ich gebe dir den obigen Betrag bis zum Verfalltage zurück“, und der Bürge für dieses Versprechen Garantie übernimmt, indem er zugleich für alle Vertragsklauseln der Sicherungsübereignung Haftung trägt, so ergibt sich dieselbe Lage wie in P. Oxy. 270. Man kann fragen, wie die persönliche Haftung des Bürgen in Urk. 12 zur Sicherungsübereignung steht, ob der Gläubiger zunächst den Verfall der Sicherung geltend machen muß und der Bürge nur für die Gewährschaften bezüglich der Sicherung einsteht¹⁾, oder ob der Bürge in P. Hauswaldt persönlich für die volle Schuld haftet und der Gläubiger wegen des Erfüllungsverprechens, das der Bürge mit verbürgt hat, auch den Bürgen allein in Anspruch nehmen kann, ohne die Sicherung geltend zu machen.²⁾ Es ist dieselbe Frage, die für P. Oxy. 270 schon verschieden beantwortet wurde. Dort hat der Bürge in der Bürgensicherung einmal das Recht aus der bedingten Übereignung, andererseits die persönliche Haftung des Schuldners mit Person und Vermögen, „wenn der Schuldner irgend etwas gegen den Vertrag tut“, zu den vornehmsten Pflichten des Vertrages gehört dabei die Liberierung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger. In der älteren de-

1) So für Oxy. 270 B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 24; Mitteis, Chrestom. S. 260 f., zu no. 236.

2) So für Oxy. 270 Raape, Verfall des Pfandes S. 65.

motischen wie in jener frührömischen Urkunde wird man meines Erachtens nicht an ein wirkliches Nebeneinander der beiden Haftungen denken dürfen. Die persönliche Haftung dort des Bürgen, hier des Schuldners gegenüber dem Bürgen ist zunächst nur zur Sicherung der Vereinbarung über den Verfall des Grundstücks gemeint. Aber sie muß doch so leicht fällig werden können, daß praktisch ein wirkliches Nebeneinander der beiden Haftungen entsteht: wenn der Schuldner im Verhältnis zu dem Berechtigten nicht das verfallene Grundstück aufgibt, — wenn er die Abstandserklärung nicht abgibt, — wenn er die Sicherungsübereignung bestreitet, — dann muß der Berechtigte die persönliche Haftung in Anspruch nehmen. Diese Rechtslage unterscheidet sich von dem Rechtszustande des römischen und des modernen Pfandrechtes nur dadurch, daß nach dem ägyptischen Formular der Forderungsberechtigten nur dem gutwilligen Schuldner gegenüber nicht die Wahl zwischen dem Verfall der haftenden Sache und der persönlichen Haftung hat.

Das Eingehen auf die römische Urkunde P. Oxy. 270 war deshalb nötig, weil sie als Nachbildung der älteren demotischen Formulare auch die Vorstellung davon gibt, wie die Sicherungsverträge der Bürgen im 3. Jahrhundert v. Chr. ausgesehen haben mögen.

Eine mittelbare Bestätigung für die Verträge über Bürgensicherung findet sich in der Urk. 14 unserer Reihe. Dort erklären zwei Priester die Garantie für eine Zahlung, die der Hohepriester Estphenis zu machen hatte, und das Zahlungsversprechen der solidarisch haftenden Bürgen ist hier an die Bedingung geknüpft, daß den Bürgen die Vermögensgegenstände des Schuldners ausgeliefert werden (lin. 20 ff.): „Wir werden es vollzahlen, nachdem man uns im Austausch (d. i. als Ersatz) hingegeben hat sein Erbteil, seine Häuser, seine unbebauten Grundstücke, seine Alimentationen, seine Bezahlung, seine Tempelanteile, seine Anteilsurkunden, seine Alimentationsurkunden. Wenn man die Dinge, die oben genannt sind, uns gibt, so werden wir seine Silberlinge, die oben genannt sind, vollzahlen . . .“

Neben der Tatsache, daß der Bürge hier aus dem Vermögen des Schuldners zahlen will, ist hier zweierlei bemerkenswert. Einmal, daß die Vermögensgegenstände des Schuldners als „Austausch“ der

von den Bürgen zu machenden Zahlung bezeichnet sind. Sethe (vgl. oben zu Urk. 14 § 39) hat festgestellt, daß das ägyptische Wort „für“, „als Entgelt von“ deutlich ein Surrogationsverhältnis bezeichnet. Man denkt bei dem Worte natürlich an das griechische Wort *ὑπάλλαγμα* in den Urkunden des gräko-ägyptischen Notariats.¹⁾ Mit diesem Worte wird bekanntlich ein pfandrechbartiges Gebundensein bezeichnet, dessen wesentliche Merkmale die Exekutionsbereitschaft der haftenden Sache oder des haftenden Vermögens zur sofortigen Vollstreckung und das Veräußerungsverbot zu sein scheinen. Entsprechend dem *ὑπάλλαγμα* auf den Verzugsfall kommt auch in unserer Urkunde in Betracht, daß die Bürgen aus Vermögensgegenständen des Schuldners Befriedigung erhalten. Welches Recht die Bürgen hier an den Vermögensobjekten des Schuldners erhalten sollen, ist nicht in der Urkunde gesagt; darüber muß doch wohl das Gesetz oder eine besondere zwischen dem Schuldner und dem Bürgen erfolgende Abmachung entschieden haben. Wenn durch die letztere der Schuldner dem Bürgen eine exekutive Pfändung einräumte, lag hier auch ein Hypallagma im hellenistischen Sinne vor. Man wird gut tun, noch nicht vorschnell zu behaupten, daß wir damit eine geschichtliche Erklärung für diese vielbesprochene Form der gräko-ägyptischen pfandrechlichen Sicherung in der Hand haben. Es wird abzuwarten sein, ob wir einen besseren Beleg dafür erhalten, daß auch die alten demotischen Urkunden die Anweisung zur Exekution unter Auferlegung des Veräußerungsverbotens kennen und ebenso, wie es in Urk. 14 geschieht, von dem Austauschverhältnis sprechen, das zwischen

1) Das Wort *ὑπάλλαγμα* kann das Surrogationsverhältnis bedeuten, vgl. Aristot. Eth. Nikomach. 5, 8, τὸ νόμισμα ὑπάλλαγμα τῆς χρείας, wo das Geld als 'Surrogat' für die damit erzielte Anschaffung erscheint. Den Begriff *ὑπάλλαγμα* faßten als Austausch (permutatio) Rabel, Verfügungsbeschr. 75f.; B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma 12, A. 2. Das habe ich in Arch. f. Papyrusforschung 5, 513 A. bedenklich gefunden. Es ist in Wahrheit nichts anderes als das Surrogationsverhältnis, die Gleichwertigkeit (*ἀντάξιον* sagt der Grammatiker, Bekker, Anekd. 1, 423, 13): der Gedanke, daß die haftende Sache die Leistung ersetzt. Dasselbe geht auch aus den Quellen Sethes (oben S. 364 f.) für das ägyptische Wort hervor. Und dieser Ersatzgedanke ist in jeder Haftungsabrede gegeben, vgl. v. Amīra, Nordgerm. Obl.-R. 2, 55ff. Daher nennen die Grammatiker mit dem unattischen Sprachgebrauch ihrer Zeit auch das alte *ἀποτίμημα* oder das *ἐνέχυρον ὑπάλλαγμα*.

der Leistung, die der Gläubiger zu beanspruchen hat und dem Sicherungsobjekt besteht.¹⁾

Eine andere Tatsache in Urk. 14 verdient noch eine Erläuterung. Die Bürgen lassen sich zusichern, daß man ihnen, bevor man die garantierte Leistung von ihnen beitreibt, die Vermögensgegenstände des Schuldners herausgibt. Läßt das etwa darauf schließen, daß die Bürgen nur infolge dieser besonders ausbedungenen Herausgabe eine Berechtigung hatten, auf das Vermögen des Schuldners zu greifen, bevor sie zahlten? — Ein solcher weitgehender Schluß, der im Gegensatz zu unserer Auffassung von der Rechtsstellung des demotischen Bürgen zu dem Schuldner stände, ist keinesfalls gerechtfertigt. Wenn der Praktor solche Zusicherung gibt, muß er das Vermögen des verurteilten Schuldners in Beschlag genommen haben, und die Bürgen lassen sich die Herausgabe versprechen, damit sie nicht zur Zahlung angehalten werden, ohne auf das von dem Tempel beschlagnahmte Vermögen des Schuldners greifen zu können. Solange nicht eine breitere Darlegung des Tatbestandes nach neuen Quellen möglich ist, wird man aus Urk. 14 nichts gegen die hier für wahrscheinlich erklärte Anschauung herleiten können, daß der demotische Bürge ein Zugriffsrecht zur Schadloshaltung gegen Beschaffung der garantierten Leistung hat.

1) Für den Zusammenhang mit ägyptischem Landesrecht spricht bei dem gräko-ägyptischen *ὑπάλλαγμα* manches: zunächst die Tatsache, daß die Verfügungsbeschränkung bekanntlich mit der älteren demotischen Vermögenshaftungsklausel verbunden auftritt, welche, mit der Exekutionsklausel verbunden, der griechischen *πραῖσις καθάπερ ἐν δίκῃς ἐν πάντων τῶν ὑπαρχόντων* entspricht (oben § 5, 6). Ferner die Urkundentradition der *προκτητικαὶ ἀσφάλειαί*, der Erwerbsurkunden, als rechts-erhebliches Moment. Es steht fest, daß die ägyptische Sicherungsübereignung als Traditionsakt mit der *πραῖσις*-Urkunde erfolgte und es daher auch eine ägyptische remancipatio der *πραῖσις* gab (vgl. Partsch, Hauswaldt-Papyri 21* zu der Urkunde P. Par. 2442; Revillout, Notice p. 502). Mit der *πραῖσις* wurde dem Gläubiger auch das Eigentum an den Erwerbsurkunden zugestanden (Partsch a. O. 22*). Es liegt auf der Hand, daß auch sie ebenso wie die *πραῖσις* tradiert werden, obwohl das nicht scharf erweisbar ist. In den alexandrinischen *συγχωρήσεις* augusteischer Zeit sind die Erwerbsdokumente und Ausweise über die haftenden Gegenstände „in Hypallagma“ gegeben, vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 13 ff. Endlich scheint doch in der subscriptio in P. Lond. II n. 311 (a^o 149 n. Chr.) p. 220, l. 22 f. (*δέδωκα τὴν προκιμένην ὑ[π]αλλαγῆν*) ein Hinweis auf Tradition der Geschäftsurkunden vorzuliegen, was mit der traditio chartae bei der *πραῖσις* zu vergleichen wäre. Als Zwischenform zwischen die demotische Sicherungsübereignung auf den Verfall und die demotische exekutivische Vermögenshaftungsklausel scheint sich das gräko-ägyptische *ὑπάλλαγμα* einfügen zu können, ohne daß wir heute schon demotische *ὑπάλλαγμα*-Formulare aufweisen könnten.

§ 8. Schuld und Haftung in der demotischen Bürgschaft durch Handnehmen.

Die Bürgschaft durch Handnehmen trägt in den demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit noch Züge des archaischen Gepräges, das zuerst von v. Amira und Puntschart für germanische Quellenkreise beobachtet worden ist und sich seither für die Geschichte des Schuldrechtes in den verschiedensten Kulturen als ein wichtiges Stadium der Entwicklung dargestellt hat.¹⁾ Es sind die gleichen Erscheinungen, die wir in den altgriechischen Rechten beobachten konnten, und die ganz ähnlich für das babylonische Recht nachweisbar sind.²⁾ Über den Kreis hinaus, den man für eine gemeinsame „indogermanische Vergangenheit“ in Anspruch nehmen kann³⁾, finden sich also dieselben grundlegenden Anschauungen über das Verhältnis von Schuldversprechen und Sanktionsklausel über die Haftung.

Nicht wie im klassischen römischen Rechte aus einem Leistungsverprechen, das der Bürge neben dem Schuldner erklärt, folgt in dem demotischen Formulare eine Haftung, der Bürge selbst verspricht im normalen Bürgschaftsformular nicht die Leistung, zu welcher der Schuldner verpflichtet ist.⁴⁾ Das Schuldversprechen bleibt dem Schuldner allein im normalen Schuldvertrage überlassen, der in dem Schuldvertrage das Wort führt, oder der bei der Gestellungsverpflichtung den Bürgen dem Gläubiger stellt, damit er selbst entlassen werde. Die Tätigkeit des Bürgen bei dem Vertrage besteht nur darin, daß er sich durch das Handnehmen für die Erfüllung einsetzt.⁵⁾ Dabei erschien uns als nächste Wirkung des Handnahmeaktes, daß der Bürge mit seinem Leibe einsteht.⁶⁾ Aber darüber hinaus finden sich auch Klauseln, welche gleichzeitig das Vermögen des Bürgen einsetzen

1) v. Amira, Nordgerm. Obligat.-Recht I (1882), II (1892); Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis in den sächsischen Quellen des Mittelalters (1896).

Die neuere Literatur vgl. bei Gierke, Schuld und Haftung S. 1 ff., dazu noch Koschaker, Babylon.-assyrisches Bürgschaftsrecht (1911), mit den Besprechungen von M. Schorr und Partsch in GGA 1913, 1 ff.

2) Für das altgriech. Recht vgl. Partsch, Bürgschafts-r. I, 23 ff. 193 ff. Für das babylonische Koschaker a. O. 67 ff.

3) Gierke, Schuld und Haftung S. 2 denkt noch an „indogermanisches Erbe“.

4) Oben S. 531 ff.

5) Oben S. 526. 531.

6) Oben § 5.

oder welche die Wirkung des Haftungsgeschäftes über die Person des Bürgen hinaus auch auf seine Kinder ausdehnen. Ein Versprechen des Bürgen ist in dem normalen Formular nur insoweit nachweisbar, als der Bürge im Gestellungsversprechen zusagt, daß er den Gestellungsschuldner herbeibringen werde.

Neben dem normalen Formular kommt ein entwickeltes vor, in dem der Bürge bei der solidarischen Haftung für Leistung wenigstens die eigene Leistung als normale Folge der Bürgschaft erklärt.¹⁾ Das Formular in Urk. 14 zeigt, daß es hier zu Gestaltungen kommen kann, die von der römischen Form, in der der Bürge selbst die eigene Leistung verspricht, nicht mehr verschieden sind.

Wenn im normalen Formular der Bürge neben dem Schuldner erscheint und sich dabei mit Hand und Mund in Haftung gibt, während der Schuldner allein die Leistung, die er erbringen soll, verspricht, dann ist es klar, daß hier zwischen dem Schuldversprechen und dem Haftungsvertrage geschieden wird. Die Klauseln, die der Bürge über seine Haftung mit dem Leibe und mit seinem ganzen Vermögen in die Urkunde setzen läßt, stehen in gedanklicher Parallele zu den gleichen Klauseln, die der Schuldner gegen sich vereinbart. („Du bist hinter mir in bezug auf das Recht der Schrift . . ., das Recht der Schrift ist auf mir und meinen Kindern.“) Solches Haftungsgelöbniß des Schuldners selbst wird in den andern archaischen Rechten vielfach als Bürgschaft empfunden²⁾, die Einsetzung der Person, welche der haftende Schuldner bei gewissen Verträgen vornimmt, erscheint als Bürgschaft für die eigene Schuld. Und gerade diese Denkform ist der Prüfstein dafür, ob ein Recht die Scheidung von Schuld und Haftung bewußt macht. Wie steht es damit in den demotischen Quellen?

Wir können die Beobachtung über die demotische Selbstbürgschaft nicht mit voller Schärfe machen. Zwar ist sie meines Erachtens durch drei Beispiele gut belegt, die alle typische Fälle

1) Oben S. 562 ff.

2) Für das germanische Recht vgl. v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. II 47. 49. 51 f.; Puntschart S. 169 ff. 419 ff.; Gierke 60. 159. 181.

Für das römische Recht vgl. Mitteis, Über die Herkunft der Stipulation, Festschr. f. Bekker: Aus römischem und bürgerlichem Recht, 1907, S. 129 ff.

Für das altgriechische Recht vgl. Partsch I, S. 63 ff. 85. 312.

Für das babylonische Recht vgl. Koschaker S. 104 ff. 148 ff. 182 ff.

der Selbstbürgschaft betreffen. Aber dieses Quellenmaterial ist doch heute noch so bescheiden, daß man gut tun wird, weiteres abzuwarten. Ferner kann für die demotischen Formulare noch nicht mit denjenigen Tatsachen gerechnet werden, welche in den anderen Rechten die Selbstbürgschaft oder entwickeltere Erscheinungsformen der Selbstbürgschaft bei den verschiedensten schuldrechtlichen Geschäften als Träger der Haftung aus dem Vertrage aufweisen.

Was die drei nachweisbaren Fälle der Selbstbürgschaft anlangt, so betrifft der eine den Fall des Bußvertrages, der ja in den verschiedensten Rechten eine interessante Anwendung der Bürgschaft und Selbstbürgschaft bietet. Es handelt sich um einen alten Fall nach ägyptischem Landesrecht aus der persischen Zeit. In unserer Urk. 18, dem P. Rylands 9, der selbst aus dem Jahre 512 stammt, ist ein Rechtsfall aus dem Jahr 555 von dem Verfasser berichtet, der seine Familiengeschichte erzählt. Der Verfasser Peteese hat unter Kambyses gegen die Priester des Amun von Tewdoi Schritte wegen der Zerstörung seines Hauses unternommen. Die Verhandlung hat vor dem Fürsten von Herakleopolis gespielt, der in einem Verfahren in der Güte, ähnlich wie die Beamten der Ptolemäerzeit¹⁾, tätig gewesen zu sein scheint, da der Beamte auf die Möglichkeit eines anderen Verfahrens vor dem „Schatz(?) - Vorsteher in Memphis“ hinweist, welches für die Angeschuldigten gefährlicher gewesen wäre.²⁾ Es kommt ein Vergleich zustande, auf Grund dessen die Priester sich zur Zahlung einer Summe von 10 Silberlingen verpflichten, während sie wegen eines Teiles der erhobenen Ansprüche das Recht erhalten, sich durch einen zugeschobenen Eid zu reinigen. Vgl. über den Tatbestand Sethe oben S. 448/49. Das Ende der Verhandlung wird so referiert, daß von einem Handnehmen bezüglich der 10 Silberlinge, welche die Priester zu leisten hatten, gesprochen wird, und der geleistete Eid erwähnt wird. Die Übersetzung der ägyptischen Stelle ist nach Sethe nicht eindeutig. Nach dem Sachverhalt muß man erwarten, daß gesagt wird, die Priester hätten sich verpflichtet, die 10 Silberlinge zu zahlen. So übersetzt auch Griffith: „the hand of the priests was taken“. Danach hätten die Priester selbst für Zahlung gebürgt.

1) Vgl. dazu Mitteis, Grundzüge S. 10.

2) Griffiths Übersetzung Rylands dem. pap. III, p. 105, l. 15.

Auch Sethe (oben S. 451) erklärt das grammatisch für möglich und stützt diese Übersetzung durch den nachgewiesenen Sprachgebrauch der Elephantine-Papyri, wo zweimal deutlich von dem Bürgen gesagt wird, daß die Hand des Bürgen genommen werde oder genommen sei. Daneben läßt Sethe aber offen, daß der ägyptische Text bedeute, die Priester hätten Bürgen für die 10 Silberlinge gestellt. Dann wäre zu übersetzen, daß „die Hand in bezug auf die Priester für die Zahlung von 10 Silberlingen genommen“ sei. Da gar keine besondere Zustimmung der Priester selbst zu dem Vergleiche erwähnt wird, ist es dringend wahrscheinlich, daß die erste Deutung richtig ist, nach welcher die Priester selbst den Handnahmeakt für ihre Leistung vollzogen hätten und dadurch Bürgen für eigene Schuld geworden wären.

Der andere Fall betrifft auch ein Versprechen, das unentgeltlich abgegeben wird. Es handelt sich um die Satzungen einer thebanischen Priestergenossenschaft vom Jahre 110/09 v. Chr.¹⁾ Die Genossenschaft trifft in ihren Satzungen Bestimmungen für den Fall des Todes eines Mitgliedes. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Ableben eines Genossen soll jedes Mitglied den Hinterbliebenen $\frac{1}{2}$ Maß Öl leisten. Die Hinterbliebenen sollen sich verpflichten, während der Einbalsamierung der Leiche zwei Tage lang ein Trinkgelage für die Vereinsbrüder zu veranstalten, bei der Bestattung einen Tag zu einem Gastmahl die Vereinsbrüder zu empfangen. Man soll auf diese Verpflichtungen „Hand nehmen“ von den Hinterbliebenen. Daß hier von Bürgschaft Dritter die Rede wäre, welche die Hinterbliebenen zu stellen hätten, ist kaum anzunehmen. Man würde für die Erwähnung von Bürgschaften im Statut Bestimmungen über die Höhe der Haftung, die Zahl der Bürgen oder die Instanz, welche die Bürgen als tauglich zu genehmigen hat, erwarten müssen. Gemeint ist natürlich, daß die Hinterbliebenen dadurch, daß sie sich selbst durch Selbstbürgschaft verpflichten, für die Leistung, die von ihnen erwartet wird, Haftung übernehmen.

Der dritte Fall betrifft den oben in Urk. 15 besprochenen Vergleich im Prozesse des Psenesis gegen die Nechuthis, der unten noch besprochen werden soll.

1) Oben Urk. 20.

Der Kläger nimmt vom Eide, der der Beklagten auferlegt ist, Abstand, „wenn sie sich als Bürge gibt dafür, daß sie 35 Silberlinge zahle und weitere 25 Silberlinge im Thoth des nächsten Jahres zahlt“. Da dort eine Haftung aus Faustpfand durch diese persönliche Haftung des Schuldners abgelöst wird, hat diese Selbstbürgschaft ein besonderes Interesse.

Wenn schon die kurze Reihe von Urkunden, welche wir derzeit vorlegen können, solche Spuren der Selbstbürgschaft enthält, ist es ganz wahrscheinlich, daß die Selbstbürgschaft eine erhebliche Rolle in den demotischen Formularen gespielt haben wird.

In den Schuldverträgen, wie Darlehen, Kauf, Miete, Dienstvertrag, Pacht, in der Geldbezahlungsschrift des Ehevertrages im *ἄγραφος γάμος*, wird die Bürgschaft des Schuldners für sich selbst nie erwähnt. In anderen Kulturen findet sich hier eine Umdeutung der auf Grund der Verkäuferpflicht entstehenden Haftung als Bürgschaftshaftung¹⁾, oder der Schuldner übernimmt selbst für sich noch eine Haftung in besonderem Bürgschaftsgelöbnis oder in einem Gelöbnis, welches historisch wahrscheinlich auf die Bürgschaft zurückgeht.²⁾ So ist die römische Geschäftssitte, den verschiedensten vertraglichen Haftungen durch Hinzufügung der sponsio die verschärfte Haftung nach Stipulationsrecht zu verleihen, bekannt; im babylonischen Rechte hat Koschaker nachgewiesen, daß dort ein ähnliches Institut, die sogenannte *viltim*, ähnlich benützt wurde³⁾, indem eine Dispositivurkunde die abstrakte Verpflichtungserklärung des Schuldners aufnahm, so daß der Schuldner bei dem Darlehen in den jüngeren babylonischen Quellen gar nicht mehr das Darlehen empfangen zu haben bekennt, sondern nur das Bestehen einer Schuldverpflichtung konstatiert, ohne den Schuldgrund zu nennen, wobei dieser Schuldgrund ein Darlehn oder eine Kaufpreisschuld oder eine andere Zahlungsverpflichtung sein kann. Im mittelalterlichen deutschen Recht kommen die Haftungsgeschäfte

1) Für die babylonische Eviktionsgarantie vgl. Koschaker S. 185 ff.

Für die griechische Theorie ist bezeichnend Plato Leg. XII, p. 954 A, der den *βεβαιωτής (πρατήρ)*, den Eviktionsgaranten, als *ἐγγυητής* bezeichnet.

Für die deutschrechtliche Eviktionsgarantie des Mittelalters vgl. Gierke S. 86. 206 A. 62.

2) So erklärt sich wohl die römische sponsio bei allen Schuldverträgen, ferner das Treugelöbnis des deutschen Mittelalters bei den verschiedensten Verträgen.

3) Koschaker S. 113 ff.

durch Treugelöbnis auch bei solchen Verhältnissen vor, bei denen eine Haftung auch ohne solches ausdrückliche Gelöbnis gegeben war.¹⁾

In diesen Punkten zeigen die demotischen Urkunden, soweit man heute schon urteilen kann, einen anderen Zustand. Es fehlt zunächst an allem, was man als Haftungsgelöbnis mit der Selbstbürgschaft vergleichen könnte bei dem Darlehen. Allerdings hat Revillout ganz allgemein von ägyptischen sponsiones gesprochen.²⁾ Aber was er so nennt, bezieht sich auf die Form der Urkunde, die als Sprechurkunde erscheint, und hat nichts mit den Haftungsgestaltungen zu tun, und Revillouts Behauptung ist auch ohne rechtlich beachtliche Gesichtspunkte aufgestellt. Die Darlehnsurkunden weisen im Texte zwar die üblichen Einsatzklauseln über die Person des Schuldners und seiner Kinder sowie Klauseln über die Vermögenshaftung auf, die fast immer in Zusammenhang mit der Exekutivklausel stehen, aber es fehlt regelmäßig jede Andeutung eines Gedankens, welcher dem bürgschaftsartigen Einsatz der Persönlichkeit oder der römischen sponsio in der Darlehnsurkunde verglichen werden könnten. Entweder sagt der Schuldner einfach, daß er das Geld vom Gläubiger bekommen hat³⁾, oder er gebraucht die von Sethe (S. 211 f.) oben erklärte Formel, in welcher er sagt, daß dem Gläubiger das Geld oder der Betrag Korn gehöre bei ihm dem Schuldner.⁴⁾ Es ist wohl eine Klausel, durch welche der

1) Für das Darlehen vgl. Puntchart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 506 ff.; Gierke, Schuld und Haftung S. 83. Für die Gewährschaft aus dem Kauf: Gierke a. O. S. 85 ff. 206.

2) Revillout, Les obligations (1886) S. 17 ff.; Les rapports hist. et lég. des Quirites (1902), 100f.; Précis 1275 ff. 1288; Origines égyptiennes du dr. civ. rom. p. 63. Zutreffend ist der andere Gesichtspunkt, unter dem Revillout die Darlehnsurkunden mit der sponsio vergleicht: sie sind bekanntlich oft als abstraktes Schuldversprechen gebraucht.

3) So nach Revillouts Analyse des Formulars, Précis p. 1289 f. 1294; P. Vat. (Revillout, Précis 2, 1301) und die auf S. 1303 übersetzte Urkunde; P. Kairo 30616 (a^o 66/65 v. Chr.) und die Eheverträge im *ἄγραφος γάμος*, die sich als Geldschrift darstellen: P. Brit. Mus. bei Revillouts Notice p. 408; Griffith inv. 42, 5. Jahr des Darius I.

4) So nach Revillouts Übersetzung, die sachlich richtig die ägyptischen Denkformen weniger scharf wiedergibt:

P. Straßburg 4 (ed. Spiegelberg, Inhaltsangabe Griffith, inv. no. 65. Übersetzung von Revillout, Précis 2, 1230 f.) (a^o 486 v. Chr.). — P. Marseille, Revillout, Chrest. dém. 301 (a^o 216 v. Chr.), bei Revillout, Précis 2, 1295 und

Schuldner anerkennt, daß er dem Gläubiger das ihm gegebene Geld vorenthalte, indem so der Gedanke des *aes alienum* unterstrichen wird. Vereinzelt findet sich allerdings nach Sethes Beobachtung auch in dem Darlehnsrückgabeversprechen in P. Kairo dem. 30610 (a^o 66/5 v. Chr.), einem Getreidedarlehen, die historisch vielleicht wichtige Klausel¹⁾: auf mir liegt es [die 4 Artaben] zurückzugeben. Aber das Material fehlt zum Vergleiche, um uns zu sichern, daß hier die Umwandlung der Haftung aus dem baren Darlehen in ein Haftungsgelöbniß vorliegt, ähnlich wie bei der römischen Darlehnsstipulation.

Im Kaufvertrage weist die demotische *πράσις*, soweit ich sehe, niemals auch nur eine Haftungsklausel über Person oder Vermögen auf. Man könnte aus den *πράσεις* allein gar nicht sehen, daß die Herleitung der Gewährschaftshaftung aus Schuldversprechen überhaupt den Notaren bewußt gewesen sei. Es scheint, daß sie aus der Tatsache des Verkaufes selbst hergeleitet wurde. Jedenfalls kennt der Ägypter dafür auch keine Handnahmebürgschaft. Die einzige, die sich in einer *πράσις* bisher fand, stand in der oben schon erwähnten Sicherungsübereignung²⁾, die aus naheliegenden Gründen keinen vollen Beweis liefern kann. Jedenfalls enthält die Prasis niemals Erklärungen, die man als Selbstbürgschaft deuten oder mit ihr in irgendwelchen Zusammenhang bringen könnte. Immerhin ist die Garantie im Kaufvertrage in Urk. 15, 6 als „rufen“ bezeichnet (oben S. 528).

Für die übrigen Schuldverträge ist es schwer, bei dem heutigen Zustande der Editionen ein Urteil zu wagen. Es sei hier nur auf eine Tatsache hingewiesen, die im Auge behalten zu wer-

die bei Revillout, *Précis* 2, 1296. 1297. 1298. 1299. 1305. 1306f. zitierten Urkunden. — P. Rein. 3 (Spiegelberg) (a^o 108 v. Chr.) — P. Rylands 20, 21, l. 10 (a^o 112 v. Chr.) — P. Berl. 3103 (Spiegelberg) (a^o 113 v. Chr.).

Daß der ägyptische Gedanke richtig verstanden ist, folgt daraus, daß der Verkäufer im Kaufvertrage (*πράσις*) dieselbe Klausel gebraucht, indem er sagt: I have no claim against thee in their name. Denn dort betont der Verkäufer, daß er sein Recht an der Sache zugunsten des Käufers aufgabe. Die griechische Übersetzung: οὐκ ἔνκαλῶ σοι περὶ τούτων gibt den Sinn annähernd wieder, aber sie verwischt die demotische Denkform. Der ägyptische Gedanke entspricht dem römischen beim *Depositum*, wenn der Römer sagt, *creditor tot habet penes debitorem*, wie zu den Ausführungen bei Kübler, *Zeitschr. d. Sav.-Stiftung* 29, 200 bemerkt sei.

1) Über sie vgl. auf der folgenden Seite unten.

2) Urk. 12, dazu oben S. 592 ff.

den verdient, weil möglicherweise an dieser Stelle eine wirkliche Stipulation ägyptischen Rechts hervortritt. In den Pachturkunden über Königsland, in den demotischen *ἰποστάσεις*, sagt der Bauer: „es liegt mir ob, die Artaben zu messen“¹⁾, d. h. den Zins zu zahlen. Diese Erklärung hat im Ägyptischen einen auffallenden Wortlaut, der uns vielleicht einmal weiterführt. Der Gläubiger wird dabei so bezeichnet, daß von ihm gesagt wird, er habe die Leistung auf dem Schuldner, zu dessen Lasten. Vgl. oben die Darstellung Sethes S. 23f. Das Bekommensollen, das dem Gläubiger zusteht, wird als Last, auf den Händen des Schuldners liegend, bezeichnet. Daß der Gedanke von dem Ägyptologen richtig aufgefaßt sein muß, ergibt sich wohl aus der Rechtsvergleichung mit den semitischen Rechten.²⁾ Koschaker hat soeben ausgeführt, daß genau derselbe Gedanke der babylonischen abstrakten Verpflichtungserklärung zugrunde liegt.³⁾ „Betrag, gehörig, dem Gläubiger, lastend auf dem Schuldner“, so übersetzt Koschaker und die semitistischen Sprachforscher die babylonische *viltim*, die Erklärung des Schuldners im abstrakten Schuldschein. Koschaker hat sehr scharf beobachten können, daß diese Erklärung eben den Einsatz der Person des Schuldners bedeutet, und daß diese Erklärung sich wahrscheinlich ursprünglich, ebenso wie die römische sponsio nach Mitteis' Hypothese, aus der Selbstbürgschaft erklärt, die der Schuldner für sich übernimmt.⁴⁾ Gerade bei dem Versprechen des Pächters, zu zahlen, ist ja eine Einsetzung der Person für die Zahlungspflicht naheliegend.

In Ägypten ist es nun auch sonst zu bemerken, daß gerade bei dem Staatspachtvertrage und den Geschäften, die mit ihm zu-

1) Oben Sethe in Urk. 1, § 20; unten vgl. S. 612 ff.

2) Es handelt sich um einen weitergreifenden Gedanken semitischer Rechts-sprachen, worauf mich Ed. Schwartz aufmerksam machte. Derselbe Ausdruck erscheint in den aramäischen Schuldurkunden von Elephantine, vgl. Sachau, Aramäische Papyrus und Ostraka (1911) Tafel 15 P. 29, 2. Tafel 34 P. 35, 3.

Zu vergleichen schon die aramäische Urkunde von Elephantine, wo es in der Darlehnsurkunde P. Bodl. Libr. Ms. Aram., jetzt bei Ungnad, Aramäische Papyrus aus Elephantine (1911) no. 88 (Übers. Staerk) heißt: „Und wenn ich dir nicht dein gesamtes Geld und seine Zinsen zahle bis zum Monat Thoth im 9. Jahre, so soll dein Geld und seine Zinsen, das zu meinen Lasten übrig ist . . . und es soll mir zu Lasten anwachsen Monat für Monat bis zu dem Tage, wo ich es dir voll zurückzahle.“

3) Koschaker a. O. S. 114.

4) Koschaker S. 144 ff.

sammenhängen, bei denen die Bedingungen im Lastenheft stehen und mit einer großen Zahl von Kontrahenten durch Eintrag in Schuldnerlisten abgeschlossen wird, diese Haftungserklärung („auf mir liegt es . . .“) eine ähnliche Rolle spielt wie die Stipulation oder der Literalkontrakt bei der römischen Auktion durch den argentarius. In dieser Beziehung ist die Tatsache wichtig, daß die beiden demotischen Urkunden über das Ölmonopol, die wir kennen, auch gerade mit dieser Haftungsklausel ihren Text der Verpflichtungserklärung einleiten.

Diese beiden Kairiner Urkunden (31219. 31225) zeigen die Praxis des Ölhandels, wie sie auf Grund des Monopols vor den Rev. Laws¹⁾, die erst aus dem Jahre 24 des Ptolemaios II. stammen, bestand²⁾: Diese neue Monopolordnung will in den Gauen Ägyptens nichts von der Vergebung des Verschleißes an Großhändler wissen, sondern schreibt vor, daß der Oikonomos-Kommissar mit jedem einzelnen der Händler, die in *κάπηλοι* (dealer) und *μετάβολοι* (detailer) geschieden werden, den Vertrag über das Tageskontingent abschließen soll; der einzelne Händler wird außerdem unter schärferer Abhängigkeit gehalten, indem er nur auf 5 Tage Quantum erhält und die einzelne Lieferung bar oder mit 5 Tagen Ziel bezahlen muß. Die ältere Praxis arbeitet dagegen in dem einzelnen Orte mit einer Verpachtung des gesamten Verschleißes an einen Großhändler, der seinerseits die Detaillisten beliefert. Der Unterschied von *κάπηλοι* und *μετάβολοι* in den Rev.

1) Kommentar Grenfell p. 142 ff.; Wilcken, Grundzüge 242 f. Chrestomathie no. 299. Wenn ich richtig verstehe, ist die neue Lesung Wilckens in lin. 17 [*περὶ*] *ἐκάστ[ω]ν* statt [*πρὸς*] *ἐκαστ[ο]ν* keine Verbesserung. Es kommt nach den Rev. Laws gerade darauf an, daß der mit dem Einzelnen zu schließende Kontrakt vorher festgesetzt wird. In der Chora soll zwischen der Verwaltung und dem Einzelverkäufer nicht mehr der *καλιπρατῶν* stehen, welcher in Alexandrien bleibt, vgl. die Anmerkung Grenfells S. 144 zu Z. 13. Der Zuschlag und die Auktion, welche in col. 48, 13 ff. erwähnt werden, scheinen mir übrigens von Wilcken nicht richtig gefaßt zu sein. Es wird nicht darum geboten, daß ein Händler als Höchstbietender die ausschließliche Verkaufsbefugnis erwirbt, sondern alle Angemeldeten erhalten ihr Kontingent, das festgesetzte Kontingent der einzelnen Händler wird versteigert, d. h. die Forderungen der staatlichen Verwaltung gegen die Händler. Daher die Stellung dieses Absatzes am Ende, welche für Grenfell a. O. Schwierigkeiten machte.

2) Spiegelberg, Kairiner Papyri (Catalogue 39, 261) will die Papyri Kairo 31219. 31225 erst aus der Zeit Euergetes' I. stammen lassen; das ist durch die Sachlage ausgeschlossen.

Laws (col. 47, 14) wird dadurch klar: es sind die bisherigen Kategorien der Großhändler und der Detaillisten, zwischen denen kein Unterschied mehr sein soll, indem der Vertrag jetzt nicht mehr nur mit den Großhändlern, sondern mit jedem einzelnen Kleinhändler geschlossen werden soll, während nur in Alexandrien der Vertrieb des Öles durch die „Wiederverkäufer“ wie bisher bleibt.¹⁾ Diese ältere Praxis wußte, wie unsere Urkunde zeigt, noch nichts von den 5-Tage-Perioden, auf welche angeliefert wurde. Der Großhändler oder, wie in der ersten Urkunde (P. Kairo 31219)²⁾, die Handlungsgesellschaft übernimmt den Verkauf in Tebtynis, weist den einzelnen Händlern ihre Monatskontingente (wie in P. Petrie III 86 p. 219) zu und verpflichtet sie, den tarifmäßigen Preis an die Königliche Kassenverwaltung zu zahlen. Der einzelne Händler kontrahiert dabei nicht mit dem Kommissar des Oikonomos, sondern mit dem Großhändler, wie die Urkunde aus dem Jahre 17³⁾

1) Daß die Bestimmung über die Kontingentierung in Alexandrien (Rev. Laws col. 47, 15) ein Fremdkörper in der Ordnung ist, fühlte schon Grenfell S. 144 a. O. Die folgenden Bestimmungen passen nur auf die Verhältnisse in der Chora. Dort gibt es keine „Wiederverkäufer“. In Alexandria dagegen wird der Zwischenhandel offenbar nicht ausgeschaltet. Das Tageskontingent wird dort nach den Zwischenhändlern festgesetzt, die allein mit der Verwaltung kontrahieren. Daß diese Zwischenhändler im Wege der Auktion den Alleinvertrieb an die Kleinhändler erwarben, bleibt wahrscheinlich, aber sie fallen jedenfalls nicht unter die Bestimmung col. 48, 13 ff., da diese nur einen Sinn hat für die in der Chora entstehenden Forderungen aus den Kontingentverträgen mit den einzelnen Detailverkäufern.

2) P. Kairo 31219 (a^o 263/262 v. Chr.): „Jahr 24, Monat Thoth, Tag, des Königs Ptolemaios, des ewig lebenden, Sohnes des Ptolemaios, Petosiris, der Ölhändler, von Tebtynis, ist es, der sagt zu Pa . . . , den sandte der Oikonomos, und zu Imuthes, dem Ortsschreiber: Es gab mir X, der Sohn des Y und Panesis, der Sohn des Nechthyrus, und Horos, der Sohn des Petehar . . . , zusammen(?) drei Personen(?), . . . Öl $\frac{1}{3}$, dgm-Öl $\frac{1}{2}$, echtes Öl $\frac{2}{3}$, macht zusammen Öl $1\frac{1}{2}$, ihre Hälfte ist $\frac{2}{3} \frac{1}{12}$, macht wiederum $1\frac{1}{2}$, als Syntaxis des 30. Thoth. Es liegt mir Euch gegenüber ob, barzuzahlen den Wert an die Bank bis zum Jahre 24, Monat Paophi Tag 30. Geschrieben im Jahre 24, Monat Thoth Tag 30, und ich zahle bar sein $1\frac{1}{2}$ (oder $1\frac{1}{2}$ Kite Silber[?]) an die Bank abgesehen vom Werte der Öle, die oben geschrieben sind.“

So berichtet Sethe nach Einsicht des Originals die Übersetzung Spiegelbergs. Für die Deutung der Gruppen hinter dem Wort „Syntaxis“ war die Erörterung mit Spiegelberg sehr wertvoll.

3) P. Kairo 31225. Jahr 17 (270/269 v. Chr.), Monat Athyr (Tag 1) des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios, des ewig lebenden,, die Tochter des Hetepsobek(?), die Ölhändlerin von Tebtynis, ist es, die sagt zu Panesis, dem Sohne des Nechthyrus, dem Ölhändler: Du hast mir gegeben 1, Öl $\frac{1}{4} \frac{1}{8}$ (als)

zeigt; die Zahlung erfolgt allerdings an die Kasse, und anscheinend hat der Kommissar des Oikonomos die Befugnis, gegen Zahlung des Verzugszuschlages von 50% die Zahlung bis an das Ende des Monats zu stunden. Oder betrifft die jüngere Urkunde eine Verpflichtungserklärung, welche daneben der einzelne Händler gegenüber dem Kommissar des Oikonomos abgibt, um gleichzeitig die Abführung der Ölsteuer zu versprechen, welche Wilcken vermutet (Grundzüge S. 242 f.)? Jedenfalls kommen auch nach der älteren Praxis Verpflichtungserklärungen der Kleinhändler gegenüber dem Kommissar des Oikonomos in Betracht. Gegenüber dem Großhändler wie gegenüber dem Staatskommissar lautet die Erklärung des Kleinhändlers: „Auf mir liegt es zu zahlen.“

Nach den Worten liegt der Vergleich mit der römischen Stipulation oder mit dem Treugelöbnis des sächsischen Rechtes des Mittelalters auf der Hand, jedenfalls mit einem abstrakten Haftungsgelöbnis, das in Schuldverträgen aller Art möglich ist. Aber wenn hier auch noch die Möglichkeit offen bleibt, daß es sich bei der Verpflichtungserklärung mit den Worten „auf mir liegt es“ um eine rechtliche Parallele zur römischen Stipulation handelt, so ist doch nicht mit Sicherheit zu sagen, welches die ursprüngliche Bedeutung der Klausel gewesen ist. Es mag immerhin bemerkt werden, daß sie als deutliches Verpflichtungswort an der Spitze der Friedensbürgschaft des Patus in dem P. Wissensch. Ges. Straßburg 18 steht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die demotischen Formeln zahlreiche Erscheinungen aufweisen, die sich nach den Tatsachen der Rechtsvergleichung als Zeichen der Denkformen der Schuld und der Haftung im archaischen Obligationenrecht deuten lassen. Gleichwohl ist doch heute noch keine Sicherheit darüber zu erlangen, inwiefern die Pontifikaljuristen der ägyptischen Vergangenheit, welche die demotischen Formeln fanden und fortbildeten, diese Denkformen bewußt angewendet haben. Es fehlen in den

Syntaxis des Paophi, gemäß dem, was geschrieben hat Chens-chrot, der Oikonomos des Teiles des Polemon. Es liegt mir dir gegenüber ob, barzuzahlen den Wert an die Bank des Königs an einem Tage von fünf Tagen des Sagens mir 'zahle sie', das du tun wirst (d. h. innerhalb von 5 Tagen nach Mahnung). Es schrieb Harsiesis, der Sohn des Pete . . . , auf das Gebeiß der . . . , Tochter des Hetepsobek, Jahr 17, Athyr Tag 22(?). Lesung nach Sethe auf Grund des Originals.

Urkunden die abstrakten Begriffe, welche in den verschiedenen Rechten in den Termini schon die Gedanken des Bekommensollens, der Gläubigerschuld, den Gedanken des Zugriffs, der eintritt, wenn der haftende Schuldner oder Bürge verfällt, deutlich in sprechenden Wortformen widerspiegeln. Es scheint kein Wort zu geben, welches die Haftung für Schuld bezeichnet, etwa wie das römische obligatio, das babylonische Wort *viltim*, das nach Koschaker auch von Haus aus die „Bindung, Verstrickung“ bedeutet. Liegt das an der ägyptischen Sprache, die eine Abneigung gegen abstrakte Vorstellungen hat (Sethe), oder müssen wir uns hier bescheiden, auf die Tatsache hinzuweisen, daß unser Quellenmaterial eben zu schmal ist, um ein Urteil zu gestatten?

Jedenfalls ist zu bemerken, daß die Erscheinungen, welche auf die Denkformen von Schuld und Haftung schließen lassen, in der Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen, schon im Absterben sind. Das folgt für die Bürgschaft daraus, daß neben dem normalen Formular, welches wir zugrunde legten, ein anderes nachweisbar ist, welches den Bürgen als selbst die Leistung versprechenden zeigt (oben § 4). Dieses Formular, welches in den anderen Rechten, welche die Schuld und Haftungsdenkformen deutlich aufweisen, auch auftritt¹⁾, zeigt nach dem Urteil aller derer, welche diese Begriffe durchdachten, eine Neigung zur Überwindung des primitiven Gedankens, daß der Bürge selbst nicht schulde, sondern nur hafte. Unverkennbar drängt die Klausel über die solidarische Haftung des Bürgen neben dem Schuldner zu dieser Auffassung hin. Denn wenn der Bürge nicht mehr bloß für den Fall, daß der Schuldner nicht leistet, zur Haftung gelangt, sondern der Gläubiger die Wahl zwischen der Haftung vom Schuldner und Bürgen hat, „bis sie tun nach dem Vertrage“, dann ist es nur noch ein unmerklicher Schritt bis zur Selbstabgabe des Schuldversprechens durch den Bürgen. Auch abgesehen von dieser grundlegenden Frage, welche die Stellung des Bürgen zur Schuld

1) v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. I, 696. II, 841; Puntchart, Schuldvertrag und Trengelöbnis S. 176ff.; Partsch, Griech. Bürgschafts. I, 164; Gierke, Schuld und Haftung S. 58. 105f., der aber m. E. Bedenkliches annimmt, wenn er meint, daß jede Vereinbarung der Ersatzerfüllung des Bürgen sowie das Versprechen, den Gestellungsschuldner zu stellen, den Bürgen zu einem Schuldner mache. Nach Gierke vgl. noch Koschaker S. 78f.

betrifft, ist es auch sonst klar, daß die demotischen Urkunden nur die historischen Spuren ehemaliger Herrschaft des Systems von Schuld und Haftung bezeugen können. Neben der Bürgschaft durch Handnehmen gibt es eine andere Verpflichtung durch bloßes mündliches Erklären, welche in den Urkunden als 'rufen' bezeichnet wird. Dabei ist für dieses Rufen geradezu charakteristisch, daß niemals eine Haftungsklausel in diesen Erklärungen steht, also auch der Gedanke, daß in der Erklärung der Haftende sich in Haftung gibt, jeden Anhalt verliert. Endlich zeigt, was wir oben (S. 572 ff.) für die Klausel über die Vermögenshaftung berichteten, daß diese Klausel selbst unter unseren Augen praktisch die alte Bedeutung des Vermögenseinsatzes für das Schuldversprechen verliert, um nur in den Exekutivurkunden und in den Sicherungstübereignungen weiterleben zu können. Kurz, die Denkformen von Schuld und Haftung finden in den demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit nur noch diejenige Anwendung wie etwa in den mittelalterlichen Urkunden in den letzten Jahrhunderten vor der romanistischen Rezeption.

§ 9. Die Bürgschaft auf der Königsdomäne.

Die Urkunden, welche die Pacht am Königsland betreffen, bieten nicht viel für die Kenntnis des Bürgschaftsrechtes. Die Urkunden 1—5 enthalten einfache Bürgschaften für die Erfüllung des Pachtvertrages, den der Staatspächter schloß. Auch Urk. 1 weist mit der Formulierung der Erklärung „Wenn er (der Schuldner) sie (die Artaben) nicht mißt, werde ich selbst sie messen“ nichts Besonderes auf; es ist eine Formulierung, die an griechische Bürgschaftsurkunden anklingt, aber doch auch den demotischen Formeln entspricht (S. 535). Die neuen Urkunden haben ihre vornehmste Bedeutung für die Auffassung der ptolemäischen Landpacht am Domänenlande des Königs. Aus einem Bereich (der *μερίς* des Polemon), den wir aus den Tebtynis-Papyri gut kennen, stammen diese Quellen, die etwa 90 Jahre älter sind als die griechischen Tebtynis-Papyri. So geben sie einen ungewöhnlich guten Anhalt für die Beobachtung der Entwicklung auf engem Raume. Bisher war es üblich, das System der Pacht am Königslande für die ptolemäische Zeit einheitlich auszumalen. Rostowzew und Wilcken haben noch eben eine Darstellung der Domänenpacht unter den Ptolemäern geben

können¹⁾, ohne fragen zu müssen, ob in der Verwertung des Königslandes sich verschiedene Systeme abgelöst haben. Wenigstens wurde zwischen den Nachrichten aus dem dritten und dem zweiten Jahrhundert kein grundsätzlicher Unterschied gemacht. Die Landpacht am Königslande soll in den üblichen Formen der Staatspacht erfolgt sein: nach Ausschreibung der Regierung ergehen schriftliche Angebote (*ὑποστάσεις*) der Interessenten, der Klein- und Großpächter, Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot. Rostowzew schloß mit Zustimmung von Wilcken, daß die Pacht des einzelnen Königsbauern nicht auf eine bestimmte, etwa kurze Frist ging²⁾, sondern unbefristet war und auf unbestimmte Zeit, bis zur nächsten Verpachtung (*διαμίσθωσις*) erfolgte, die dann von nöten wurde, wenn die Regierung es für gut befand, die Pachtbedingungen zu ändern, oder die bisherigen Pächter auf die Pachtbedingungen nicht mehr eingingen. Dabei spricht Rostowzew für die Pacht der griechischen Tebtynispapyri, die bekanntlich der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. angehören, von einer Pacht von ausgesprochen emphyteutischem Charakter (S. 31). Es wird die Frage gestellt, ob diese Pächter nicht bei der Übernahme der Pacht auch einen Kaufpreis bezahlen (S. 35). „Es ist eine zeitlich unbegrenzte, vielleicht erbliche Pacht, welche vom Staate vermittels Auktionskaufs vergeben wird.“ Nach Wilcken und Rostowzew gibt es bei dieser Pacht gar keine Pachtkontrakte, keine Urkunden, welche bei Abschluß der Pacht die Verpflichtungen des einzelnen Pächters in ausdrücklicher Erklärung formulieren. (Rostowzew und Wilcken bei Rostowzew S. 53, A. 1.) Das ganze Bild, daß sich danach aus den Tebtynis-Papyri für das Ende des zweiten Jahrhunderts ergibt, halte auch ich für richtig gezeichnet. Aber unsere neuen Urkunden sind vielleicht geeignet, das Bild für das dritte Jahrhundert zu verschieben. Sie zeigen auch für die Königsbauern, die in den Tebtynis-Papyri als seltsam prekäre Erbpächter erscheinen, einen anderen Zustand. Im Jahre 204 a. C. ist die Pacht kurzfristig, nur für ein Jahr eingegangen. Es gibt Pachtkontrakte. Von Erbpacht ist hier keine Rede. Jeder Gedanke an einen kaufähnlichen Vertrag, den der Bauer mit der Domäne schlosse, ist mit Sicherheit auszuschließen.

1) Studien zur Gesch. des Kolonats S. 47 ff.; Wilcken, Grundz. S. 271 ff.

2) Rostowzew S. 50f.; Wilcken, Grundz. S. 274.

Es handelt sich bei den Urkunden 1—5 um Hypostaseis. Wir dachten zunächst auch an Angebote. Aber es sind zweifellos Urkunden über den perfekten Pachtvertrag, bei denen die Tatsache, daß nur der Pächter spricht, eben auf dem üblichen Stil der demotischen Pachturkunden beruht und ebensowenig zu ernsthaften Schlüssen Anhalt bieten kann, wie daß bei den ägyptischen Kauf- und den Abstandsurkunden der Verkäufer allein spricht. Schon aus der Bürgerschaft geht es hervor, daß der Pachtvertrag perfekt ist. Denn der Bürge wird überall erst gestellt, wenn es entschieden ist, daß der Vertrag¹⁾ bindet. Diese Feststellung ist auch gar nicht mit dem bisherigen Materiale im Widerspruch, das uns vielfach die Hypostaseis als Offerten an die Domäne zeigte. Das Wort *ὑπίσταμαι, ὑπόστασις* bedeutet eine Verpflichtungserklärung, und es ist schon in gewissen Dialekten Terminus des griechischen Schuldrechtes²⁾, indem es sprachlich und gedanklich ganz ähnlich gebildet ist wie das griechische *ὑπισχνέομαι, ὑπόσχεσις*. In beiden Worten liegt die Handlung des Schuldners, der mit seiner Person „unter“ die Schuld als Haftender tritt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß gerade dieses griechische Wort für die Erklärung gebräuchlich ist, die im Ägyptischen lautet „auf mir liegt es zu zahlen“. Daß solche Hypostasis praktisch in den griechischen Urkunden bald als Angebot, bald als Erklärung im Schuldvertrage bei Perfektion des Schuldverhältnisses auftritt, ist für die griechische Rechtssprache ganz gewöhnlich. *μισθῶν* heißt zur Verpachtung ausbieten und verpachten, *ἠνεῖσθαι, πριάσθαι* heißt bald ein Angebot erklären, bald kaufen. Ebenso kommt die Hypostasis bald als Angebot³⁾,

1) Die gegenteilige Annahme Wilckens Ostraka I, 548, daß zu Athen schon bei der Versteigerung der Bürge verlangt werden kann, dürfte durch das im Gr. Bürgschafts. I, 397 Gesagte erledigt sein.

2) Inscr. v. Andania (Textredaktion aus 1. Jhd. v. Chr.), Ditt. Syll.² 653, 65: *οἱ ἱεροὶ μετὰ τὸ κατασταθῆμεν προκαρῶξαντες ἐγδόντω τὰν παροχὰν τῶν θυμάτων . . . ἐγδιδόντες τῷ τὸ ἐλάχιστον ὑπίσταμένῳ λάμψεσθαι διάφορον*. Vgl. auch *ὑποστατικόν* als Einstandsgeld zum Zeichen der Verpflichtung (Wadium?), welches der Protomyst in Andania wohl bei dem Amtsantritt zahlte (Ditt. Syll. 653, 50). — Erbpacht von Thisbae, Ditt. Syll.² 533 (3. Jhd. n. Chr.) l. 21: *εἰ δέ τις λαβὼν [ἐν] τὸς τῆς [πεν]-ταετίας μὴ φυτεύσαι, τὸ τε χωρίον [με]ταπωλήσουσι οἱ καταλαμβάν[οντες] στρατηγοὶ (κ)αὶ ὃν ὑπέστη τελείειν φόρον, πράξουσιν παρ' αὐτοῦ τῆς [πενταετ]ίας* — ein Ehrendekret von Kalyrna, Newton no. 231, Griech. Dial. Inscr. n. 3569, l. 12: *τὰν οἰκοδομῶν καὶ τὰν σύμφραξιν ὑπί[στ]άμενος*].

3) Andania, oben A. 2, l. 66. — In Ägypten P. Petrie III 69a (Lesung neu

bald als Erklärung des Pächters bei Perfektion des Pachtvertrages vor. Die erste der beiden Anwendungen ist bekannt, die zweite ist auch belegt.¹⁾ Für *ὑπιστάσθαι* sagen die Quellen auch *ἐπιδέχεσθαι*.²⁾ In diesem Wort liegt auch die Übernahme der Haftung, die eine solche mit dem Leib oder eine solche zugleich mit dem Vermögen sein kann. Daher ist es in den ptolemäischen Rechtsurkunden im Sinne von „Bürgschaft übernehmen“, „Haftung übernehmen“, in demselben Sinne wie sonst auch *ἀναδέχεσθαι* oder *ἐκδέχεσθαι* bekannt³⁾, und es kommt auch in römischer Zeit als Wort für die Übernahme der Haftung in der Erklärung des Werkunternehmers vor⁴⁾, der ja nach griechischer Denkform immer eine unter den Gedanken der Bürgschaft passende Garantie für die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit des Werks übernimmt. Augenscheinlich läuft dieser griechische Terminus *ἐπιδέχεσθαι* dem demotischen Ausdruck parallel, der den rechtsgeschäftlichen Inhalt der Erklärung des Pächters kennzeichnet. In Urk. 1—4 und wahrscheinlich (ergänzt!) in Urk. 5 sagt der Pächter „Esset meine Rede des Übernehmens“, d. h. „Empfangt meine Übernahmeerklärung“. Als Übersetzung des ägyptischen Ausdruckes ist anfangs der griechische oder umgekehrt der ägyptische als Übersetzung des griechischen nicht empfunden worden; denn der demotische Ausdruck bedeutet das körperliche Empfangen des Grundstückes, und das „Nehmen“ bei der Landpacht ist sprachlich wohl nicht anders empfunden wie das Nehmen beim Kauf (vgl. Sethe, oben S. 9 zu Urk. 1 § 9b). Im Griechischen dagegen ist das *ἐπιδέχεσθαι* bei der Domonialpacht

nach Wilcken, Arch. 3, 519): *ὑπιστάμαι ὑμῖν ἐγγυῆσαι τὸν περιστερῶνα*, „ich verpflichte mich Bürgen bezüglich des Taubenhauses zu stellen“, wie im Demotischen „rufen in bezug auf das Land“, in Urk. 6 l. 5. — Für die Verkäufe aus der Hand des Staates vgl. Wilcken, Aktenst. (Abh. d. Berl. Ak. 1886), S. 30. Zois-Pap. I 27. — Joseph. Ant. jud. XII, 2, 7.

1) Theb. 61 b, l. 194. n. 72, 111. 424.

2) Dafür schon Wilcken, Arch. 2, 120. Außer den dort zitierten P. Theb. Bk. I I, 17; Amh. 31, 12; Oxy. 44, 18f. ist auch die Verpflichtungserklärung des überbietenden Pächters in P. Oxy. 279 l. 4 (a^o 44/45 p. C.), BGU 571. 1091 u. v. a. m. anzumerken.

3) *ἀναδέχεσθαι*, Griech. Bürgschaftsr. I, 100ff. 117. Zu *ἐκδέχεσθαι* Arch. f. Pap. Forschung 5, 490f.

4) P. Oxy. 498, 6 (2. Jhd.), ähnlich dem *ἐπιδέχεσθαι* im Privatpachtvertrage, z. B. P. Oxy. 102. 103.

zunächst als eine Haftungserklärung empfunden worden.¹⁾ Aber ebenso wie das körperliche Übernehmen sich sonst mit dem Gedanken der Haftungsübernahme kreuzt²⁾, ist es nachweislich auch hier gegangen. Eine römische Urkunde spricht bei dem verpachteten Lande von *ἐδάφη ἐς μίσθωσιν ἐπιδεχθέντα*³⁾; als Objekt des Übernehmens erscheint dabei ebenso das Land wie im demotischen Vorbild.

Die vorliegenden Haftungserklärungen der Pächter fügen sich viel treuer in die bekannten Vorgänge der älteren hellenistischen Staatspacht ein, als es bisher zu vermuten war.

Es handelt sich einerseits um Pachtverträge am Königsland, in denen der Bauer das Land neu oder, was für die Urk. 1—3 offen bleiben muß, nach einem früheren Pachtjahr erneut übernimmt, andererseits um besonders geartete Fälle, die nachher besprochen werden sollen. Die erste Gruppe bietet der Erklärung keine Schwierigkeit. Vor dem Oikonomos und dem königlichen Schreiber erklärt der Pächter, wenn ich frei paraphrasieren darf: „Ich habe meine Übernahmeerklärung für 4 mit Brackkraut bewachsene Aruren Königsland abzugeben, die auf meinen Namen für die Jahreskampagne des Jahres 2 geschrieben sind, gelegen in der Feldmark des Dorfes Dikaionesos, für 4 Artaben Weizen auf die Arure als Pachtzins. Ich hafte dafür, daß ich diese 12 Artaben unmittelbar nach der Ernte dieser Felder zu dem Termin, an dem sie zu liefern sind, an die königliche Verwaltung zumessen werde. Für jede fehlende Artabe werde ich eine halbe als Strafbzuschlag noch außerdem liefern, binnen 5 Tagen nach Mahnung, ohne Widerrede und Säumen.“ Dazu erklärt der Bürge seine Bürgschaft. Die Urkunden stammen aus dem Jahre 204, wahrscheinlich alle aus der Meris des Polemon im arsinoitischen Gau (vgl. oben Sethe S. 3. 103). Daß sie an den Oikonomos wohl derselben Meris und an den königlichen Schreiber gerichtet sind, ist interessant. Das Zusammenwirken dieser beiden Beamten in der Domänenpacht ist aus anderen Urkunden bekannt⁴⁾,

1) So deutlich in dem *πρόσταγμα* P. Paris 63 (Petrie III, p. 26) l. 90: *ἐπιδέσθαι τὰ τῆς γεωργίας*.

2) Griech. Bürgschaftfr. I, 92 ff. Zeitschr. d. Sav.-St. (rom. Abt.) 29, 418.

3) P. BGU 571 (a^o 151/52 n. Chr.).

4) P. Par. 63 (Petrie III, p. 30) l. 192 f., dafür Wilcken, Aktenst. 28, 1. Der *οικονόμος* wird neben dem *ἐπιμελητής* als Verpachtungsbeamter in T. 61 b col. I, 22 genannt (a^o 118/17 v. Chr.)

wenn auch infolge der Zusammensetzung des jüngeren Materiales nicht immer darauf geachtet wurde.¹⁾ Sie erteilen sichtlich bei der Verpachtung von Land der Domäne ebenso den Zuschlag, wie sie in derselben Zeit mit den Werkunternehmern öffentlicher Arbeiten abschließen²⁾ oder andererseits bei der Steuerpacht die Aufsicht über die Afterpachtung aus der Hand der Großpächter führen.³⁾

Was über den Geschäftsgang bei der Verpachtung sich ergibt, zeigt die bekannten Ordnungen des hellenistischen Staatspachtvertrages, wie sie aus dem altgriechischen Gemeindestaate und den hellenistischen Reichen sonst bekannt sind.

Es gibt eine öffentliche Liste der Bauern, in der die Pächter mit Angabe der Zahl der Aruren, der Höhe der Pachtzinse und der Bürgen eingetragen sind. Die Verpflichtungserklärungen werden für Landlose abgegeben, „welche geschrieben sind hinter mich für den Wuchs des Jahres . . .“⁴⁾ Es ist wohl die demotische Übersetzung eines griechischen Kanzleiausdruckes: *ἀναγράφειν* oder *ἐγγράφειν εἰς ὄνομα*. Allerdings kommt dieser Terminus bisher im ptolemäischen Agypten nur in den thebanischen Bankakten vor, in denen es sich jedenfalls nicht darum handelt, daß solche kurzfristig auf ein Jahr angesetzte Bauern als „anagraphiert“ bezeichnet sind.⁵⁾ Wenn bei den herrenlosen Grundstücken (*ἐδέσποτα*), die dort veräußert werden, überhaupt Domänenland und nicht nur *γῆ ιδιόκτητος* zur Behandlung steht, können dort nur Erbpächter in Frage kommen. Aber wenn auch ein urkundliches Beispiel solcher Listen von Königsbauern

1) Nichts erwähnen bisher über diese beiden Beamten in der Domänenpacht: Rostowzew, Staatspacht 332 ff.; Kolonat 47 ff.; Wilcken, Grundz. S. 274.; Steiner, Fiskus der Ptolemäer 14 ff. Andererseits zeigt die Anmerkung 1 bei Rostowzew, Kolonat S. 47, daß Wilcken die Tätigkeit der beiden Beamten auch in der Domänenpacht erwog. Daß der *οἰκονόμος* auch später noch als Verpachtungsbeamter bei der Domäne — allerdings nicht mehr allein — tätig ist, zeigt P. Teb. 61 b l. 22. Jetzt vgl. E. Biedermann, Stud. zur ptolem.-röm. Verwaltungsgesch. (1913) *Βασιλικὸς γραμματεὺς* S. 58 f.

2) P. Petrie III, 42 F. a l. 3 (p. 107); n. 43 recto col. I (p. 119) l. 8, col. III, l. 16 (p. 120), col. V, l. 8 (p. 122), verso col. II, l. 7 (p. 123), alle Urkunden aus dem Jahre 241 v. Chr. stammend.

3) P. Par. 62 col. III, 17 (ed. Grenfell-Hunt, Rev. Laws p. 178).

4) Urk. I. 2. 3. 5. Etwas anders in Urk. 4: „welche übernommen (?) und geschrieben sind in meine Hand“. Vgl. auch Sethe zu Urk. I, 13.

5) Wilcken, Akt. Theb. Bk. IV, 2, 6. 9.

bisher für die Ptolemäerzeit zu fehlen scheint¹⁾, so machen doch unsere Urkunden sicher, daß es solche im ptolemäischen Ägypten ebenso gab, wie sie in den altgriechischen Gemeinden nachweisbar sind. Auch die Liste der Bauern nach der sizilischen Lex Hieronica²⁾ und die ähnliche Liste der ägyptischen Steuerpflichtigen bei der Apomeira vom Obstgarten³⁾ können unsere Vorstellung beleben. Endlich bieten die griechischen Urkunden aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts ein zwingendes Indiz. Nach dem großen Prostagma von 164 a. C. (P. Par. 63, nach Mahaffy, P. Petrie III, 18 ff.) soll das im Stiche gelassene Domänenland den Pächtern nach ihrer Leistungskraft zugeteilt werden.⁴⁾ Solcher Zwangszuschlag heißt ἐπιγραφή, also „Zuschreibung“. Gemeint ist natürlich: „zu dem Eintrag in der Pächterliste der Königsbauern hinzuschreiben“. Nach solchen Zuschlagslisten⁵⁾ müssen die bei Gelegenheit der Saatkontrolle (ἐπισκευή, γεωμετρία) aufgestellten Bauernlisten von Kerkeosiris angelegt worden sein, welche in dem ersten Band der Tebtynis-Papyri veröffentlicht sind. An anderer Stelle wird nachgewiesen werden können, daß die üblichen Formalien der Bürgerschaftsurkunde im hellenistischen Staatspachtvertrage sich durch die Entstehung der Bürgerschaftsurkunden aus Vermerken in solchen Pächterlisten erklären (unten S. 639).

Mit der Eintragung in diese Pächterliste hatte der Bauer wohl die definitive Zuteilung der von ihm gepachteten Ackerlose erhalten. Daraufhin gibt er dem verpachtenden Beamten gegenüber die Haftungserklärung ab, durch die er seine Person, bei Geldpachtzins auch sein Vermögen (vgl. oben S. 572 f.) für die Erfüllung der Vertragspflichten einsetzt, die sich aus einer königlichen Verordnung ergeben haben müssen, ganz entsprechend dem sonstigen Brauch der hellenistischen Staatspacht, wie er im 3. Jahrhundert seinen klassischen Typus in der ἐπὶ ἀναγραφῆς des Tempels von

1) Zunächst sind sie in P. BGU 915, 10, 15. 24 (a^o 49/50 n. Chr.); P. Teb. 288 ff. (a^o 226 p. C.), 309, 17 (116/7 n. Chr.), 311, 13 (a^o 314), für die römische Zeit bezeugt.

2) Nomina aratorum, Cic. Verr. 3, 112. 120.

3) Rev. L. col. 29 statuiert hierfür die Deklarationspflicht der Steuerzahler, Rostowzew, Staatspacht 352).

4) Dazu vgl. Rostowzew, Kolonat 56; Wilcken, Grundz. 277.

5) In der Pacht am Tempelland in römischer Zeit ist das ἀναγράφειν εἰς τινὰ gerade für die Zeitpacht erwähnt (P. Teb. 311).

Delos findet.¹⁾ Diese Haftungserklärung, die wir in den vorliegenden demotischen Urkunden sehen, ähnelt rechtlich durchaus dem Geschäft, wie es in Rom bei der hellenistischen Auktion durch den *argentarius* vorkommt, wo nach der Zuschlagserteilung sich der Käufer dem Bankier gegenüber durch Verbal- oder Literalkontrakt zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet erklärt²⁾ (vgl. oben S. 606 ff.). Ebenso wie in der gleichzeitigen hellenistischen Staatspacht findet auch in der ägyptischen Königspacht die Verpflichtung statt, indem gleichzeitig ein Bürge gestellt wird. Dieser Bürge ist *ἔγγυος εἰς ἐπιτέλειαν*. Er steht für die Erfüllung der Verpflichtung ein, so daß der ptolemäische Fiskus seine Forderung gegen Pächter und Bürgen geltend machen kann.

Diese ptolemäische Pacht an der Domäne rückt den hellenistischen Staatspachten dadurch näher, daß wir jetzt auch auf der ptolemäischen Domäne die Zeitpacht feststellen können. Aber während im griechischen Gemeindestaate meist lange Pachtzeiten von 5 und 10 Jahren nachweisbar sind³⁾, wird hier nur auf 1 Jahr, auf den „Wuchs“ des Jahres⁴⁾, verpachtet. Übrigens schließt das natürlich nicht aus, das derselbe Pächter jahrelang auf derselben Hufe sitzen bleibt, indem an ihn neu verpachtet wird. So, und nicht aus einer Verpachtung auf unbestimmte Zeit, erklärt es sich wohl, daß in der Anweisung von Saatdarlehen aus dem Jahre 260/59 a. C., welche P. gr. Lille 5 enthält, wohl verschiedene Pachtjahre nach den Namen der Verpachtungsbeamten zusammengenannt werden. Es scheint aus den älteren Hibehe-Urkunden im übrigen kein deutlicherer Anhalt sich dafür zu ergeben, daß dort nur auf den „Wuchs“ des Jahres verpachtet wird. Denn daß in P. Hibehe 85 (261/0) in der Empfangsbescheinigung über das Saatdarlehen

1) Nach der Theorie ist die Pächterliste *subscriptio*, *ὑπογραφή* zum Verpachtungsstatut, vgl. die Liste von Thespias, Bull. de corr. hell. 21, 557 ff. Olymos, Le Bas-Waddington, Inscr. III, 2 n. 3. 31 p. 101/2, l. 15 f. — Auch das *publico subscribere* der *aratores* nach der *lex Hieronica* (Cic. Verr. 3, 120) erklärt sich ursprünglich wohl so.

2) Cic. pro Caec. 6 § 16. Zu dem Vorgang vgl. Kniep, *argentaria stipulatio*, S. 29 (Festschr. d. Jenenser Fak. f. Thon, 1912).

3) Vgl. Griech. Bürgschaftsr. I, 326 ff.

4) Über diesen ägyptischen Ausdruck, der statt griech. *εἰς τὸν σπόρον*, wie in P. Hibehe 90 l. 4 ff., steht, vgl. oben S. 13 f. Die neuen Freiburger Papyri 21, 7. 22, 8 bilden im Pachtvertrage (a^o 179/8 v. Chr.) den demotischen Urkundenstil „3 Jahre, 3 Wüchse“ getreulich nach.

nur mit dem einen Pachtjahr gerechnet wird, beweist natürlich nichts. Aber schon daß die These Rostowzew's in den älteren Quellen keine Basis hat, genügt hier. Ein wichtiger Hinweis auf die allgemeine Geltung der Jahrespacht auf der Fayumer Domäne des 3. Jahrhunderts v. Chr. ist aber wohl der neu edierte Freiburger Papyrus Nr. 7¹⁾. Danach ist deutlich, daß ptolemäische Reiter nur auf eine Jahreskampagne, auf einen „Sporos“, auf dem Königslande angesetzt werden.

Den jüngeren Zustand, den Rostowzew aus den Tebtynis-Papyri erschloß, wird man danach vielleicht als das Ergebnis einer Entwicklung ansprechen wollen. Vielleicht ist es ein Zeichen dieser Entwicklung, daß wir erst im 2. Jahrhundert von den eidlichen Erklärungen etwas hören, mit denen der Bauer gegen Empfang des Saatdarlehens erklärt, daß er zur Bestellung auf dem Königslande bleiben werde, um den königlichen Beamten täglich zur Verfügung zu stehen, und daß er rechtzeitig den Pachtzins abliefern werde.²⁾ Solche Erklärungen fehlen im 3. Jahrhundert. P. Hibeh 85 zeigt das Empfangsbekanntnis für das Saatdarlehen, aber keinen Eid, und die amtlichen Akten über ausgezahlte Saatdarlehen³⁾ sprechen nirgends von einem Eid. Wenn diese Beobachtung durch den Zuwachs des Materials bestätigt werden sollte, dürften wir glauben, daß die Eide aufkamen, als die Jahrespacht verschwand: als sich die Domäne nicht mehr der jährlichen Neuverpachtung unterzog, hätte man sich nur jedes Jahr die eidliche Haftungserklärung in der *χειρογραφία* abgeben lassen. Dabei muß die Frage offen bleiben, ob im 2. Jahrhundert in der Dominalpacht dauernd die Notwendigkeit der Bürgenstellung bestanden hat. Heute wird das oft angenommen, derzeit noch ohne rechte Quellengrundlage.⁴⁾

1) Herausgegeben und erläutert von M. Gelzer, Heidelberger Sitzungsber. 1914, Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung S. 60ff.

2) P. dem. Berlin 3080 bei Revillout, Mélanges de métrologie S. 146.; P. gr. Teb. 210 descr., vollständig ediert bei Rostowzew, Kolonat S. 213 ff. Die demotische Urkunde bedarf der neuen Edition dringender, als Rostowzew annimmt, wie ich einmal mit Sethe, einmal mit Spiegelberg feststellen konnte.

3) P. Lille 5 (260—259 a. C.); P. Petrie II, 39a (p. 125), III, 88 (p. 223f.); P. Hibeh 87 (a^o 256/5). P. Gradenwitz (Plaumann) 7 (3. Jhd. v. Chr.). — Im Gegensatz dazu stehen die Akten der späteren ptolemäischen (Teb. 66, 57 ff.) für die römische Zeit, P. Fior. 54; P. Giss. II n. 45 l. 6; vgl. Wilcken, Arch. 3, 237; Rostowzew, Kolonat 215 A. 3.

4) Die Herausgeber des Teb. I, p. 32 ad n. 5, 12, p. 231 ad n. 61 b, l. 351 be-

Man wird heute noch die Möglichkeit erwägen müssen, daß die Bürgenstellung eben nicht mehr nötig war, als die Pacht an der Domäne den emphyteutischen Charakter angenommen hatte und der Staat dem Eid des Bauern traute, vielleicht weil er ihm trauen mußte. Für diese Frage nach der Sicherung des Staates für seine Pachtzinsforderungen gegen die Domänenbauern des 2. Jahrhunderts ist es besonders mißlich, daß wir keinen genauen Anhalt über den Umfang des Privatlandes in dieser Zeit haben.¹⁾

Gegenstand der Pacht sind in den Urkunden 1—3 und 6 sicher, auch in Urk. 5 wahrscheinlich, sogenannte „Grasland“-Aruren, d. h., wenn Sethes Hypothese, die mir zuzutreffen scheint, richtig ist²⁾, Getreideland, das sich zur Zeit der Verpachtung im Zustande der Brache befindet. Es gilt eben die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Deutlich genug tritt das in den Urkunden selbst hervor, dadurch daß der Pächter sich verpflichtet, aus der Ernte der gepachteten Grasland-Grundstücke den Pachtzins in Weizen zu zahlen.

Gerade hinsichtlich der Leistung des Bauern macht die Deutung des demot. Papyrus Urk. 5 noch einige Schwierigkeit. Wenn Sethe richtig ergänzte, handelte es sich auch hier um *ὑπόστασις* eines Pächters. Der Pächter ist nicht wie in den anderen Urkunden der Zuschlagsempfänger, sondern er hat, nachdem ein an-

trachten die Notwendigkeit der Bürgenstellung als erwiesen. Aber *διεγγύημα* in Teb. 5 l. 12 bedeutet nicht notwendig Bürgschaft, sondern kann auch eine Realkaution sein; vgl. Bürgschaftsr. I, 62 f. und die Literatur bei B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 145; Mitteis, Grundz. S. 131. — Und die Bemerkung zu Teb. 61 b, l. 351 trifft deswegen nicht, weil nach l. 3 ff. aus Sachpfändung (*ἐνεχυράσις*) die Rückstände eingetrieben werden, ohne daß klar wäre, daß die Pfändung sich gegen Bürgen richtet.

1) Als historische Grundlage für den Übergang vom alten zum neuen Zustand könnte man die Wirren am Anfang des 2. Jhds. v. Chr. betrachten, unter denen notwendig die Stetigkeit der Verwaltung gelitten haben muß. Auch politische Konzessionen an die ägyptische Bevölkerung könnten mitspielen; es liegt auf der Hand, daß die jährliche Neuverpachtung eine gute Handhabe gab, die Pächter zu steigern. Endlich könnten das 3. und das 2. Jhd. v. Chr. einen bedeutenden Gegensatz der wirtschaftlichen Grundlagen der staatlichen Agrarpolitik bezeichnen. Solange die Ptolemäer auch die außerägyptischen Besitzungen haben, beteiligt sich das hellenistische große Kapital an der Staatspacht, und die jährliche Verpachtung erfolgt in einem privatwirtschaftlichen Spekulationsgeschäft, das für den Großpächter Vorteile bietet. Als diese Beteiligung des außerägyptischen Kapitals aufhörte, müssen die Zustände begonnen haben, die allmählich zur Staatsfronde führten. Nichts dagegen bei Oertel, Die Liturgie S. 26 ff.

2) oben S. 12.

derer schon als Pächter eingetragen war, statt des ursprünglichen Pächters sich verpflichtet. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß das Verhältnis nur für eine Saatkampagne eingegangen wird. Da die genannte Silbermünze an sich doppelter Deutung fähig zu sein scheint (es ist zweifelhaft, ob Silberdrachmen oder — wie Sethe meint — Silberdeben), könnte man sehr wohl auf den Gedanken kommen, daß gar keine Pacht vorliegt, sondern vielmehr eine Verpflichtung zur Zahlung eines Kaufpreises. Aber wahrscheinlich wäre diese Deutung nicht. Zunächst muß mit der Ergänzung, die Sethe aus sprachlichen Gründen fand, gerechnet werden. Die „Silberlinge“ sind nach der Urkunde 4, die aus derselben Kanzlei stammt, höchstwahrscheinlich als Drachmen zu verstehen (unten S. 626), und dann handelt es sich ganz gewiß um Pachtzins. Dann bleibt als Hauptschwierigkeit zu erklären, daß statt Naturalleistung Geldzahlung versprochen wird. Das kann einmal damit zusammenhängen, daß auf einen Getreideertrag nicht gerechnet wird. In dieser Beziehung ist die Zerstörung des Datums bei dieser Urkunde besonders mißlich. Ein Verpachtungsdatum, das nicht im Anfang des Jahres läge, würde uns andeuten können, daß es sich um einen Fall ähnlich dem in den Kerkeosirisakten handelt. Dort kommt es vor, daß die Domänenverwaltung den schlecht wirtschaftenden Pächter noch während der Jahreskampagne hinaussetzt und mit einem neuen Pächter ein Arrangement vereinbart, das der geschaffenen Lage Rechnung¹⁾ trägt.) Dabei wird der Zins durch Vollstreckung einer Geldforderung von dem alten Pächter zum Teil eingetrieben. Danach könnte die Domänenverwaltung in unserem Falle den Inaros hinausgesetzt haben, aus seinem Vieh und seinen Mobilien die Pachtforderung zum Teil vollstreckt haben und das Land selbst zu einem niedrigen Pachtzins, der die Hälfte des Pachtzinses für Getreideland betrug²⁾, an den Pächter vergeben haben. Aber diese Deutung bleibt hypothetisch, da das

1) P. Teb. 61b, 377. 72, 379.

2) Urk. 1 und 3 ergeben $4-4\frac{1}{2}$ Artaben auf die Arure, also, die Artabe zu 2 Drachmen gerechnet (Grenfell-Hunt, zu Hibeh 83a, 8/9), 8—9 Silberdrachmen. In P. Gradenwitz 5 (Plaumann) kostet die Artabe $\sigma\tau\omicron\varsigma$ $\acute{\epsilon}\gamma\omicron\omicron\alpha\sigma\tau\omicron\varsigma$ $1\frac{2}{3}$ Drachmen (a^o 230/29 v. Chr.). In P. Freiburg 34 (a^o 173/2 v. Chr.) kommt man auf $1\frac{1}{2}$ Drachme der Silberwährung als Anschlagspreis für die Artabe in einer Antichrese, in der allerdings der Gläubiger für sich eine günstige Berechnung für die Tilgung der Zinsforderung ausbedingt.

Monatsdatum der Urkunde zerstört ist, und da auch die ausschlaggebende Klausel „Rede des Übernehmens“ nur auf einer allerdings wahrscheinlichen Ergänzung beruht.

Völlig abseits des bisher behandelten Materials steht Urk. 4. Sie enthält eine Erklärung nach besonderem Formular, nach welchem sich diejenigen verpflichten, „die von einem Reitersmann übernehmen“. Es wird hier nützlich sein, eine freiere Wiedergabe vorauszusenden.

Der Bauer Thotsytmis erklärt dem Oikonomos Artemidoros und dem königlichen Schreiber Imuthes:

„Bezüglich 3 Aruren Land mit Brachkraut habe ich meine Erklärung nach dem für die, welche von einem Reitersmann übernehmen, bestimmten Formular abzugeben, 3 Aruren, welche ich mir habe übertragen und zuschreiben lassen, belegen in der Feldmark des Dorfes . . ., und zwar für die Kampagne des Jahres 3.

Ich hatte dafür, daß ich den Pachtzins in Silber an die Bank des Königs zahlen werde, je 10 Silberlinge auf eine Arure Acker, unmittelbar nach der Ernte des obigen Pachtgrundstücks. Ich habe kein Recht auf spätere Zahlung als den genannten Leistungstermin. Zahle ich nicht pünktlich am Termine, so werde ich den geschuldeten Betrag nach dem Verfalltage mit dem Zuschlag der Hälfte entrichten.“

Dabei die Bürgschaft.

Neu ist an diesem Formular, daß es bei der Pacht am Königslande ein besonderes Vertragsschema für die gibt, welche „von einem Reitersmann übernehmen“. Der Terminus für „übernehmen“ (Nehmen aus der Hand) findet sich z. B. in den bilinguen Priesterdekreten von Rosette und Kanopus für die Übernahme der Herrschaft durch den neuen König (Sethe zu Urk. 4 § 14b). *παρалаυβάνειν* steht dort im griechischen Texte, das Wort, das auch im Griechischen zugleich die politische Übernahme der Herrschaft wie das Übernehmen bei der körperlichen rechtsgeschäftlichen Tradition bezeichnet. *παρалаυβάνειν* sagt auch das Königsdekret in P. Petrie III, 20 recto col. 7 l. 5 (3. Jhd.), indem es von der Übernahme des Soldatenquartiers durch einen neuen Herrn spricht, dem der Soldat das Quartier überläßt. Dabei ist es klar, daß es sich in unserer Urk. 4 nicht um das Übernehmen handeln kann, welches bei der Parachoresis der späteren festgewordenen Kleruchen- und

Katökenlehen vorkommt und schon im 2. Jahrhundert in den Tebtynis-Papyri wenigstens als geduldete Tatsache und feste Praxis sich findet, wenn sie auch damals nach Königsrecht noch an eine Genehmigung der Domänenverwaltung gebunden sein mag.¹⁾ Jene Katökenlehen der jüngeren Zeit bleiben in der Hand des Besitzers lange Zeit, ja sie gehen längst auf den Sohn über.²⁾ Sie gehören zu dem sogenannten „konzedierten Lande“ (*γη ἐν ἀφείσει*).³⁾ Die ältesten geschichtlichen Vorgänger dieser Katökenlehen und ihrer relativen Verkehrsfähigkeit scheinen die Kleruchensiedlungen der militärischen Großsiedler des 3. Jahrhunderts zu sein. Es gibt damals Kleruchen, welche verpachten, auch ohne daß die königliche Domänenverwaltung mit dem neuen Bauern, der infolge dieser Pacht auf dem Felde sitzt, einen Vertrag ähnlich unserer Urk. 4 abschließt.⁴⁾ Ein Beispiel dafür ist P. Petrie III, 74a, aus der Regierungszeit des Philopator, und schon bei der Einziehung von Kleroi, die in den Petrie-Urkunden von 243 vorliegt (P. Petrie III, no. 105. 106) ist es deutlich, daß die Kleruchen, ohne eine Genehmigung der Verwaltung nötig zu haben, die Pachtverträge abgeschlossen haben, da nach der Rücknahme der Kleroi die Verwaltung der Domäne die Pächter vorlädt, den Abschluß des Pachtvertrages glaubhaft machen läßt und ihre Anerkennung beschließt.⁵⁾ Solche Pachtverträge von Kleruchen aus den Jahren 179/178 v. Chr. enthalten P. Freiburg 2 ff. Jenen Kleruchen ließ die Verwaltung in der Bewirtschaftung der Kleroi eine weitgehende Freiheit, wenn auch sicher ist, daß das Lehensverhältnis im 3. Jahrhundert bei dem Tode des Lehnsmannes noch in den Verhandlungen über den Übergang des Kleros auf die Leibeserben deutlich hervortrat.⁶⁾ Ganz anders steht der Reitersmann, um den es sich in unserer Urkunde als ersten Bauern handelte, zu der Verwaltung. Er hatte das Land wohl nur auf eine Jahreskampagne, einen Sporos. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es einfach zu erklären, daß die Domäne auch mit dem Ersatzmann nur für dieselbe Jahreskampagne abschließt, in-

1) Dazu Lesquier, *Institutions militaires* p. 237s.

2) Lesquier p. 231s.

3) Rostowzew, *Kolonat* S. 7 ff.

4) Die Erscheinung ist bekannt. Lesquier a. O. p. 235.

5) Anders Gelzer, *Heidelb. Sitzungsber.* 1914, *Abh.* 2, S. 65.

6) P. Lille 4 (a^o 218/17 v. Chr.), dazu Lesquier S. 230f

dem die übernommenen Aruren dabei einfach als Teil des ganzen Komplexes behandelt werden, den der Bauer von der Domäne übernommen hat. Wenn ich richtig sehe, steht der „Reitersmann“, von dem unser Bauer in Urk. 4 übernommen hat, in keinem anderen Verhältnisse zu dem Königslande wie die militärischen Siedler, welche jetzt der neue Freiburger P. 7 betrifft. In jener Verordnung vom Jahre 251 v. Chr. ist ausdrücklich gesagt, daß die angesetzten Reiter nach der Ernte wieder stromab zum König ziehen müssen. Sie sind auch nur für den Sporos eines Jahres angesetzt.

Im Gegensatz zu der Stellung der Jahressiedler an der Domäne fasse ich die Erwähnung des „Aspendiers, dem Land für die Ewigkeit gegeben ist“¹⁾ in P. Kairo 30659 (Urk. 7). Aus dem demotischen Terminus, der hier den dauernd angesiedelten Kleruchen bezeichnet, folgt schon, daß es andere Soldaten gab, die nicht „für die Ewigkeit“ ihre Hufen erhielten. Wenn die Aufschlüsse, die unsere Urkunden im Zusammenhalt mit der neuen Freiburger Urkunde gewähren, nicht täuschen, dürfen wir glauben, daß für das 3. Jahrhundert zwei Arten von Soldatenansiedlungen zu scheiden sind: einerseits Siedlungen „für die Ewigkeit“, bei denen der Kleruch zwar vielleicht auf andere Kleroi versetzt werden kann und bei seinem Tode das Lehen unter beschränkter Vererblichkeit verliert, bei denen andererseits die einseitige Verpachtung ohne Zustimmung der Behörde möglich ist. Das ist die Ansiedlung, wie Lesquier sie schilderte, zur Seßhaftmachung des Heeres und Erzielung eines erblichen Soldatenstandes. Sie geht auf die makedonische Soldatenkleruchie zurück, vgl. den von W. Otto bei Gelzer (S. 65 A. 2) nachgewiesenen Text bei Arrian anab. 1, 16, 5. — Daneben würde die Ansiedlung im losen Leiheverhältnisse stehen, bei der Soldaten auf einen Sporos angesetzt werden, nicht anders als der gewöhnliche Königsbauer, der seinen Jahrespachtvertrag schließt. Diese Ansiedlung erfolgt nach dem Freiburger Papyrus, um die Intendanturkosten für das Söldnerheer billig aufzubringen.

Inwiefern sich die beiden Arten der Soldatenansiedlung im 3. Jahrhundert in den Texten spiegeln, wird erst die Beobachtung am zuwachsenden Materiale künftig ergeben. Jedenfalls ist überall,

1) Zum Begriff vgl. oben Sethe S 130.

wo die Quellen im 3. Jahrhundert von den *κληρουχικοὶ ἱππεῖς* reden, zunächst an die kurzfristigen Siedler zu denken.¹⁾ Das tritt wohl auch in den Königsverordnungen über die Verhältnisse am Soldatenquartier hervor, welche der bekannte P. Petrie enthält (P. Petrie III, 20, Wilck. Chrest. no. 450). Dort sind in dem Prostagma von 273²⁾ (verso col. 2) zwei Arten von Quartieren erwähnt. Einmal ist gesagt: *οἱ γὰρ [σταθμοῖ]οὶ ἐ[ἴσι] βασιλικοί*. Hier handelt es sich um Reiter, die weder verkaufen noch vergeben dürfen, noch sonst Geld für den Stathmos aufnehmen dürfen. Daß diesen Leuten auch das Vermieten verboten war, ist nach dem Verbot des „Vergebens“ ohnehin wahrscheinlich.³⁾ Es ist aber jetzt auch für die Soldaten schlechthin durch das Prostagma aus dem Ende der Regierungszeit des Philadelphos gesichert, welches P. Hal. I, 166 ff. enthält.⁴⁾ Andererseits muß unter demselben König doch die Veräußerung gewisser Stathmoi statthaft gewesen sein. Man sieht sonst nicht ein, wie in dem 16. Jahre des Philadelphos eine Spezialverordnung über die Quartiere zweier Gruppen versetzter Kleruchen erlassen werden mußte, daß vorerst niemand um diese Quartiere ein Überweisungsgesuch einreichen dürfe noch sich rechtsgeschäftlich diese Quartiere von den alten Inhabern überweisen lassen dürfe.⁵⁾ Von dieser Verordnung sind jedenfalls gewisse Stathmoi mit betroffen, welche von ihren Inhabern durch *παραχώρησις* übertragen werden konnten. Wer diese Verordnung auf dieselben Quartiere beziehen wollte, die in den obengenannten Stellen als unveräußerlich und unvermietbar behandelt werden, müßte glauben, daß hier in den Königsverordnungen eine seltsame Anarchie geherrscht hätte und daß die Parachoresis bald als wirksam, bald als ungültig behandelt worden wäre. Dagegen wird alles klar, wenn in dem Prostagma

1) Andererseits war es nicht richtig, zu behaupten, daß die *ἱππεῖς* nicht auch langfristige Siedler, Bauern, die Land „für Ewigkeit“ erhalten haben, sein können. So ist Hibeh 81 (a^o 238/37 v. Chr.) auf die Rücknahme der auf Lebenszeit zugewiesenen *κληροὶ* zu beziehen, wie Lesquier S. 230 A. 1 schon richtig vermutete.

Dagegen scheint es sich um *ἱππεῖς* in dem Sinne der Freiburger Urk. 7 zu handeln in P. Petrie III, 20, col. II, 11.

2) Schubart, Quaest. mil. regn. Lagid. (Bresl. Diss. 1900) S. 12 ff.; Wilcken, Chrest. no. 450 (p. 531 f.).

3) So auch Lesquier S. 235 f. Der Schluß aus dem Verbot *μηθένα ἀργύριον λαμβάνειν* in P. Petrie III, 20, verso II, l. 3 auf das Verbot der Pacht ist nicht zwingend.

4) Dazu die Herausgeber S. 98 ff.

5) P. Petrie III, 20 recto. col. 4.

zwei Arten von Soldaten und Quartieren erwähnt wären: einerseits die Kleruchen, deren Lehen zurückgenommen waren (lin. 3: [τῶν] ἀφειρημένων); sie hatten Verpachtungsbefugnis am Kleros gehabt und durften wohl auch die Quartiere vermieten, — andererseits die Jungmannschaft, welche aus den Quartieren auf das Land geschickt war (ἐπὶ τὴν γῆν ἐπιλελεγμένων?), um, wie in P. Freiburg 7, zu bestellen. Sie fielen unter das Vermietungsverbot. Nur unter dieser Voraussetzung, daß es verschiedene Rechtsstellungen an den Quartieren gab, ist endlich das Königsreskript aus dem Jahre 259 (P. Petrie III, 20 verso col. 3 l. 8 ff.) einfach zu verstehen: „Die Quartiere der Reiter, die von ihren Kleroi abberufen worden sind, sollen dem Könige zur Verfügung bleiben, es sei denn, daß wir einzelnen namentlich gestattet haben, sie zu vergeben.“¹⁾ Daraus klingt doch wohl besonders nach der griechischen Fassung, daß es andere Quartiere gab, bei denen der König nicht so streng wie bei den „Reitern“ darauf hielt, daß ihm die Stathmoi zur Verfügung blieben.²⁾ Aus der Verordnung folgt ferner, daß auch den Reitern im Einzelfalle Konzessionen gemacht werden konnten. Innerhalb der Kreise der militärischen Siedler gab es also verschiedene feste Stellungen im Quartier, und es ist wohl nicht gewagt, zu behaupten, daß diese verschiedenen Stellungen mit der verschiedenen Festigkeit der Siedlung auf dem zugewiesenen Königslande zusammengehangen haben dürften.

Der Bauer, der von dem Reitersmann übernommen hat, ist in die Liste der Pächter auch mit den so übernommenen Grundstücken eingetragen worden. Bei dem Pachtvertrage, den er mit der Domänenverwaltung schließt, ist es eigenartig, daß nicht wie sonst die Leistung des Naturalzinses aus der Ernte bedungen ist.

1) Wilcken, Chrestom. 450. Dikaiomata S. 105, scheint die Hervorhebung der ἐκπέτς noch nicht zu bemerken.

2) Bei Lesquier, Institutions militaires des Lagides, p. 235 ist angenommen, daß ursprünglich der ptolemäische Staat schlechthin verbot, irgendwelchen Profit aus dem Quartier zu schlagen. Gerade auch für die dauernd angesiedelten Kleruchen nimmt er an, daß die Verfügung in P. Petrie III, 20 verso col. 2 geltendes Recht gewesen sei, in der es heiße „tirer argent“ aus dem Stathmos sei verboten. Aber die Urkunde ist in col. 2, l. 1—5 allzu zerstört, um diesen Schluß zu rechtfertigen. In der Lücke Z. 3. 4 kann sehr wohl ein Passus gestanden haben, der es deutlich machte, daß sich die Bestimmung ebenso wie die in P. Hal. I, 166 ff. auf solche Quartiere bezog, die periodisch geräumt wurden.

Da das Datum der Urkunde nur auf Ergänzung beruht, da ferner bei der Brachlandverpachtung auch nach den jüngeren Tebtynis-Papyri Geldrenten vorzukommen scheinen, ist es müßig, zu fragen, ob die Erscheinung mit der Tatsache zusammenhängen kann, daß die Grundstücke ursprünglich einem Reiter zugewiesen waren. Es läge auf der Hand, daß in diesem Falle die Regierung nicht auf das Naturalerträgnis, sondern auf die Geldsumme für die Intendanturkassen rechnete. Die Höhe des Geldzinses entspricht, wenn man Drachmenrechnung zugrunde legt, dem Wert des üblichen (oben S. 620, Anm. 2) Naturalpachtzinses von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Artaben auf die Arure. Die Silberlinge des demotischen Textes sind danach hier zweifellos nicht als Silber $\delta\beta\eta$ n wie gewöhnlich, sondern als Silberdrachmen zu verstehen.

In den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der königlichen Domäne, wenn auch nicht unter die Pachturkunden, gehört die interessante Urk. 6. Ihre erschöpfende Behandlung ist heute noch nicht möglich, da die beiden Beamten, die als Erklärer und Erklärungsempfänger auftreten, noch nicht sicher zu identifizieren sind. Daß es Beamte sind, steht fest. Sethes Kommentar¹⁾ hat es für den Erklärungsempfänger erläutert, indem er ihn nicht mehr, wie nach Bemerkungen von Spiegelberg²⁾, früher von mir³⁾ geschah, als $\kappa\omicron\mu\omicron\mu\iota\sigma\theta\omega\tau\eta\varsigma$, sondern als einen Beamten der Toparchie deuten möchte. Ich bin nicht sicher, ob der $\sigma\eta\eta$ n in P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 18, wo er unter den Gerichtsbeamten vorkommt, vor denen die Klage durch die Friedensbürgschaft des Patus abgeschlossen wird, nicht als ein Beamter der Dioikesis gefaßt werden muß.⁴⁾ Wäre der Oikonomos in den demotischen Urkunden nicht regelmäßig mit dem griechischen Titel bezeichnet, so müßte man an einen Oikonomos denken⁵⁾, da ja dieser Beamte in der exempten Jurisdiktion über die Königsbauern eine Rolle spielt.⁶⁾ Es gibt

1) Oben S. 108.

2) Ptolemäischer Erbstreit S. 53f.

3) Arch. f. Pap.-Forschung 5, 523.

4) Vgl. schon Arch. a. O., wo ich auf die sachliche Wahrscheinlichkeit hinwies, daß hier ein Beamter der exempten Gerichtsbarkeit genannt ist.

5) Über die Bedeutung von $\sigma\eta\eta$ n als $\varphi\omicron\varrho\omicron\nu\tau\iota\sigma\theta\omega\tau\eta\varsigma$ vgl. Spiegelberg a. O. S. 52.

6) Über diese vgl. Waszynski, Arch. 5, 19; Rostowzew, Kolonat 62ff.; Zucker, Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation p. 84.

ja auch Oikonomoi für die Toparchien.¹⁾ Deutlicher als die Identifikation des Titels spricht die Sprache dafür, daß es sich um Beamte handelt. Der Erklärungsempfänger hat ein Dekret erlassen, das ein Verfahren zur Überführung von 21 Aruren Götterland in die königliche Domäne einleitete oder vorbereitete; der Erklärende verspricht die Zahlung des Wertes des Grundstücks an das Heiligtum. Diese Zahlung soll mit Rücksicht auf eine Bürgschaft erfolgen, welche der Erklärende übernommen hatte. Die Bürgschaft soll „für die 21 Aruren“ geleistet sein. Inhalt und Anlaß des Versprechens sind gleich merkwürdig. Auszugehen ist von der Erwähnung des Verfahrens: „die 21 Aruren, die du beschlossen hast zusammenstellen zu lassen, damit man in bezug auf sie einen Anspruch geltend mache (um sie zu ziehen) unter die Äcker des Königs“. Der Erklärungsempfänger hat den Beschluß erlassen, die 21 Aruren zu notieren. Das ägyptische Wort, das ich hier kurz mit „notieren“ oder „zusammenstellen“ wiedergebe, bedeutet „sammeln“ mit dem Determinativ der geistigen Tätigkeit, etwa „in einem Chrematismos aufnehmen“.²⁾ Kennen wir solche Zusammenstellungen von Grundstücken zum Zwecke des Beanspruchens? — Ich wies auf eine bekannte Erscheinung hin, und Sethe erklärt diese Auffassung für möglich. In den Kerkeosirisakten kommt ein wörtlich entsprechender Vermerk vor: der Verfasser führt die Grundstücke, welche als *γη ἐν συγκρίσει* erscheinen, wie folgt ein: „wir setzen diese Grundstücke hier an, damit über sie entschieden werde“.³⁾ Die Kategorie heißt: „Grundstücke, die aufgeführt sind unter der Gruppe der streitigen Grundstücke“.⁴⁾ Der Dioiket hat diese Entscheidung am Ende des 2. Jahrhunderts zu treffen.⁵⁾ Der Vermerk steht in den umfangreichen Übersichten, welche bei Gelegenheit der Episkepsis und Geometria jedes Jahr angelegt werden, um eine genaue Übersicht über die Ernte zu gestatten. In diesen general reports on the crops wird das Land besonders aufgeführt, über das noch ein Verfahren schwebt. Da handelt es sich um die Frage, ob ein Land Kleruchenlos oder Königsdomäne ist, da ist streitig, ob ein Stück Land in diese oder jene Bonitätsklasse

1) Steiner, Fiskus der Ptolemäer II.

2) Oben S. III.

3) *πλημεν δὲ [ἐν] ταῦθα χάφ[ιν] τοῦ συγκριθῆναι τι* P. Teb. 61 b, 44.4) *τεθέντα ἐν οἷς δεῖ συγκριθῆναι*, P. Teb. 79, 4f.

5) P. Teb. 61 b, l. 19. — 64 a, 87 ff.

des Bodens hineingehört.¹⁾ Es sind mehrere Beamte, welche über die Aufnahme dieses Vermerkes in die Generalübersichten wachen, und die 'more elaborates reports', welche diese Vermerke enthalten²⁾, sind zwar wohl von dem Dorfschreiber ausgearbeitet, treten aber doch wahrscheinlich als Berichte eines höheren Beamten auf, weil sie den Dorfschreiber in der dritten Person erwähnen.³⁾ Es wäre gar nicht ausgeschlossen, daß der Oikonomos der Toparchie oder des Gaus zusammen mit einem Schreiber als die verantwortlichen Verfasser dieser Berichte anzusehen wären. Jedenfalls kommen wir auch hier wieder auf ähnliche Beamte wie die, welche für die Entgegennahme der Erklärung in Urk. 6 in Betracht kamen.

Für die 21 Aruren hat der Erklärende „gebürgt“. Mit Rücksicht auf diese Bürgschaft garantiert er die Zahlung des Wertes der 21 Aruren an die Verwaltung des Heiligtums. Diese Angaben lassen sich mit bekannten Tatsachen der griechischen Urkunden vereinigen. Wenn dort der Zugriff auf Kleruchenlosé sichergestellt werden soll⁴⁾ oder ein Getreidevorrat, der unberechtigt eingezogen worden ist, in Beschlag genommen werden soll⁵⁾, ist von einer Beschlagnahme durch Stellung unter Sequester die Rede. Der Sequester ist dabei als Bürge entsprechend dem griechischen Rechte zu denken⁶⁾, der beiden Parteien gegenüber für die sichere Bewachung der Sache und ihre Exekutionsbereitschaft haftet.⁷⁾ So verstehe ich die Bürgschaftserklärung des Erklärenden in Urk. 6 für unseren Fall, wo „für die 21 Aruren“ Bürgschaft geleistet ist. Über die Tatsache, daß auch nach dem ägyptischen Formular ein solcher Sequester als Bürge erscheint, vgl. oben S. 529. Daß solche Sequestrationsbürgen unter Umständen auch die Ansprüche des einen der beiden streitenden Teile befriedigen müssen, liegt auf der Hand, und das genügt für die Erklärung der Tatsache, daß

1) Grenfell-Hunt, App. I, Tebtynis-Papyri I, p. 569. 573. 575.

2) Grenfell-Hunt, Tebtynis-Papyri I, p. 539.

3) Die Herausgeber nehmen an, daß auch sie vom *καμογραμματοῦς* eingereicht sind.

4) *διεγγυᾶν*: P. Hibeh 48 (a^o 255 v. Chr.) n. 52 (a^o 245 v. Chr.), wo beidemal vom *διεγγυᾶν* der *κλήροι*, im letzten Falle auch wohl von der Friedensbürgschaft für künftiges Wohlverhalten gesprochen ist. *κατεγγυᾶν*: Teb. 53 (a^o 110 v. Chr.).

5) Amh. 35.

6) Griech. Bürgschaftsr. I, 336 f.

7) Vgl. auch oben S. 529 die Erklärung von P. dem. Brit. Mus. 10231 (Urk. 17).

der Sequester die Zahlung an die Tempelverwaltung garantiert, wenn auch nicht erkennbar ist, ob die Zahlung hier nur eine vorläufige Sicherstellung des Tempels ist, oder ob schon der Spruch ergangen war, der es klarstellt, daß das Land als heiliges anerkannt wurde, wobei der Domänenfiskus es vorgezogen haben würde, gegen Zahlung des Wertes die heiligen Grundstücke doch zu behalten.

Die Tatsache, daß hier ein Rechtsstreit über die Zugehörigkeit von Grundstücken — landwirtschaftlichen Grundstücken! — zwischen dem Domänenfiskus und der Verwaltung eines Tempels bezeugt ist, ist von hohem Interesse für das dunkle Problem, das immer noch für die Rechtsstellung des Gotteslandes unter der Ptolemäerherrschaft besteht. Wie verhält sich das Sichere, das wir aus unserer Urkunde erkennen, zu der heute herrschenden Lehre, nach welcher schon im 2. Jahrhundert v. Chr. der ptolemäische König das ganze heilige Land in Regie hatte, soweit er es nicht freiwillig einem Tempel zur Bewirtschaftung überließ?¹⁾ Wäre schon damals der Gedanke maßgebend gewesen, daß der ptolemäische Domänenfiskus auch das heilige Land verpachtete und die Zinse daraus einzog, so hätte es zu einem Rechtsstreit und vollends zu einer Sequestration des streitigen Landes nicht kommen können. Man versteht es nicht, daß ein Staat, der die Eigenwirtschaft der Tempel nur als freiwillige Konzession betrachtet, soweit er sie überhaupt zuläßt, nicht diese Konzession einfach zurücknimmt, wenn es ihm bequemer ist, das Land selbst zu bewirtschaften. Zweifellos regt unsere Urkunde an, die ganze Lehre von dem Götterlande zu revidieren. Da eine solche erschöpfende Neubearbeitung des Problems in diesem Rahmen unmöglich ist, hat die folgende Ausmalung nur den Zweck eines Versuches.

Meines Erachtens geht die historisch-genetische Betrachtung, welche Rostowzew in seiner Besprechung von Ottos Buch anempfahl²⁾, bisher nicht weit genug. Es sind zwei Rechtszustände bei der Behandlung des Tempellandes zu scheiden, die in den

1) E. Revillout, *Nouv. chrest. dém.* 1878, S. 149. Für die Zeit nach 170 v. Chr.: Otto, *Priester und Tempel* 2, S. 81 ff.; Rostowzew, *Gött. Gel. Anz.* 1909, 621 ff.; Kolonat 76 ff.; Wilcken, *Grundzüge* S. 278 ff.

2) *Gött. Gel. Anz.* 1909 S. 621.

Quellen sich vor unsern Augen in langsamer Entwicklung auflösen. Für beide sind meines Erachtens auch die Denkformen nachweisbar, in welchen die Praxis und das ptolemäische Staatsrecht die rechtliche Stellung des Götterlandes konstruierten. Der ältere ist derjenige Rechtszustand, nach welchem die *ἱερά γῆ* als eine Art der *γῆ ἐν ἀφέσει* aufgefaßt wird.¹⁾ Diese Theorie ist wohl zuerst in dem großen Prostagma von 164 v. Chr. nachweisbar²⁾, ist aber wahrscheinlich viel älter, denn sie trägt das Gepräge der griechischen Eroberung. Das Götterland ist von dem griechischen König den Göttern konzidiert. Rechtlich ist das Eigentum des Königs unterstrichen³⁾, aber es ist derselbe Gedanke, der nachher in dem römischen Reiche auftritt, in der *concessio* des Senates, auf der das Bodenrecht der Provinzialen ruht. Der ptolemäische König wird so angesehen, als ob er auf die Geltendmachung seines Eigentumsrechtes zunächst verzichtet habe und den Besitzern die *καρπεία* verstatte.⁴⁾ Vielleicht haben die Ptolemäer auch schon im

1) Vgl. Rostowzew, Kolonat, 5; Wilcken, Grundzüge S. 270 ff.

2) P. Par. 63, 178 f. (P. Petrie III p. 32 ff.). Hier scheint allerdings grammatisch die *ἱερά γῆ* nicht als Unterart der *γῆ ἐν ἀφέσει*, sondern als besondere Kategorie neben dieser genannt. Aber gegen Otto, Priester und Tempel II, 82, 2 haben Rostowzew und Wilcken m. E. mit Erfolg auf die Tebtynis-Papyri hingewiesen, 5, 36 f. 89 f. n. 63, 2. 200 f. n. 85, 2. Man wird daher versuchen müssen, den Ausdruck *τῆν λοιπὴν πᾶσαν* in P. Par. 63 auf *τῆν ἐν ἀφέσει* zu beziehen: *καὶ τὰ τῶν τῆν ἐν ἀφέσει καὶ τῆν ἱερά[ν] γεωργούντων[ν] καὶ τῆν λοιπὴν πᾶσαν* (sc. *ἐν ἀφέσει γῆν*), *διαταχ[θῆμι]* . . .

3) Über dieses G. Maspero, *Les finances d'Égypte* 1905, p. 10 f.; Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* III, 178 ff.; Rostowzew, Kolonat 58.

4) Die Formulierung ist im rechtlichen Grunde ähnlich wie die bei Grenfell-Hunt, Tebtynis-Papyri I, p. 35. *ἄφεσις* ist für die griechische Rechtsterminologie entweder Verzicht, Erlaß oder Freigabe, Loslassung. Die Herausgeber weisen darauf hin (Note zu P. 27, Anm. 62 p. 113), daß die *ἄφεσις* hier wie in P. Petrie II, 2, 1, 9—10 und Amh. 43, 7—8, als Freigabe der dem Staat haftenden Ernte vorkommt. Wenn das richtig ist, so handelt es sich nur um eine andere praktische Konsequenz des Gedankens der Konzession. Denn wer nur auf Grund einer Freigabeerklärung an die Früchte rühren darf, hat das Land selbst nur durch Erlaubnis der Eigentümer.

Für die griechische Rechtssprache ist wohl die Deutung nicht möglich, die Rostowzew, *Gött. Gel. Anz.* 1909, p. 627, 3; Kolonat S. 6 erwägt: *γῆ ἐν ἀφέσει* soll das in bezug auf Steuerverhältnisse privilegierte Land sein. In der Verbindung *ῆ ἐν ἀφέσει γῆ* muß doch wohl das Land selbst Gegenstand der *ἄφεσις* sein, nicht ein Steueranspruch. Der Terminus *γῆ ἐν ἀφέσει* muß ähnlich gebildet sein wie der Begriff *γῆ ἐν δωρεᾷ*.

3. Jahrhundert solche Verordnungen erlassen, wie sie nachher in Teb. 5 (l. 50 ff.) nachweisbar sind, in denen die Könige den Göttern das heilige Land gewährleisteten. Der Verzicht auf die Geltendmachung des Herrenrechtes wäre die ἀφέσις und das Land hießε ἐν ἀφέσει, weil seine Rechtsstellung auf der Konzession des Königs beruhte. Ebenso wie der König durch die Kleruchie den griechischen Siedlern den Boden konzedierte, ebenso wie jeder Privatmann nur durch die königliche Gestattung sein Recht als Untereigentümer hat, haben die Götter ihr heiliges Land als γῆ ἐν ἀφέσει. Meines Erachtens macht das die Konsequenz nötig, daß die Priester das Göttergut verwalten. Der Gedanke, daß der König selbst wieder der Verwalter der Götter sei¹⁾, ist nur eine moderne künstliche Auffassung, die es unterschätzt, daß der König bei dieser Konzession einmal als Konzedent, andererseits als Vertreter der Götter mit sich selbst abschließen würde. Dafür gibt es keinen Anhalt nach griechischem oder ägyptischem Rechte, viel wahrscheinlicher ist es, daß nach ägyptischem Rechte eben gar keine andere Möglichkeit bestand, als daß die Priester als Treuhänder des Gottes die Verwaltung übten²⁾, wie das ja auch in zahlreichen Urkunden des 2. Jahrhunderts noch deutlich ist. Wenn der König wirklich von Haus aus nach der Lehre von der γῆ ἐν ἀφέσει die Regie des Tempelgutes gehabt hätte, wäre ein Rechtsstreit, ob ein Stück Land dem König oder dem Gotte gehöre, wenig praktisch, ein Bürge, in der Rolle des Sequesters, wie ihn Urk. 6 zeigt, wäre ausgeschlossen. Und weil die Priester ursprünglich die Verwaltung des Götterlandes nach der Lehre von der γῆ ἐν ἀφέσει selbst hatten, deswegen sehen wir auch noch im 2. Jahrhundert die Priester vielfach das Land selbst verpachten, die Pachtzinse von der ἑρὰ γῆ selbst einziehen.³⁾ Möglicherweise ist diese Lage in

1) So deutlich Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, 623; Wilcken 278f. Der Gedanke tritt auch sonst auf: Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides 3, 131.

2) Vgl. dazu oben S. 551 Anm. 2.

3) Sicher in P. Amh. 35 = Wilcken, Chrest. 68, wo die für mich überzeugende Exegese der Urkunde gegeben ist. — Nach P. Grenf. II, 33 (a^o 100 v. Chr.) haben auch hier die Priester selbst auf 10 Jahre verpachtet; daß die Priester in diesen Urkunden selbst Pächter seien, ist durchaus unglaublich. In P. Teb. 281 (a^o 125 v. Chr.) ziehen auch die Priester selbst die sakrale Verkehrssteuer vom Tempel-Rentengut (πρόσοδος) des Suchos ein.

P. Teb. 6 noch vorausgesetzt.¹⁾ Was Rostowzew²⁾ in den Quellen des 2. Jahrhunderts für die Herrschaft der königlichen Verwaltung beigebracht hat, erscheint mir nicht durchschlagend. Daß es sich in den Elephantineurkunden um *ἱερά γῆ* handelt, ist ohne Anhalt, und daß der Staat Forderungen, welche aus der priesterlichen Geschäftsführung entstanden sind, selbst ans Basilikon bezahlen läßt, kann nichts beweisen, da die Zwangsvollstreckung, welche dort stattfindet, durch staatliche Beamte erfolgt und daher Zahlungen in der Vollstreckung an die königliche Kasse bewirkt werden können. Auch in Amh. 40 kann ich von der Freiheit, mit welcher der Staat über Tempelländereien schaltet, schlechterdings nichts erkennen. Wer weiß denn, in welcher Eigenschaft dort Areios sich die Bevorzugungen seiner griechischen Stammesgenossen erlaubt hat? Dagegen verlohnt es sich, auf eine interessante demotische Urkunde hinzuweisen, die ich mit Sethe bearbeitete und in der Sethe wahrscheinlich den Beweis dafür gefunden hat, daß im 2. Jahrhundert die Tempelverwaltung durch die Priester heiliges Land aus dem „Tempelfelde“ des Gottes, anscheinend also nicht Weingärten oder Obstpflanzungen, verkauft und die königliche Regierung nur um die Genehmigung angeht.³⁾ So ist es mir wahrscheinlich, daß die königliche Regie der *ἱερά γῆ* erst eine Frucht einer Entwicklung ist, die allmählich durchdrang und noch bis Ende des 2. Jahrhunderts zahlreiche Reste des älteren Rechtszustandes bestehen ließ.

Daß im 2. Jahrhundert vielfach das Götterland in königlicher Verwaltung ist, daß königliche Beamte vielfach verpachteten und dem Götterlande alle Vorteile des Systems der Zwangszuschläge von Grundstücken an Bauern sicherten, ist nach Otto und Rostowzew nicht mehr auszuführen. Aber vielleicht ist es möglich, die Spur, welche die neuere Zeit in der staatsrechtlichen Theorie gefunden hat, nachzuweisen. Die Verordnung des Euergetes II. zeigt in einer allerdings ergänzten Stelle den Satz:

„Die *ἱερά γῆ* und die andern *ἱερά πρόσοδοι*, welche den Tempeln gehören, sollen diesen verbleiben.“⁴⁾ Der Begriff *πρόσοδος*

1) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 77; allerdings ist nicht deutlich davon die Rede, daß gerade die Priester verpachteten.

2) Gött. Gel. Anz. 1909, 622 ff.

3) P. dem. Kairo 30704.

4) P. Teb. 5, l. 50 ff. Wilck., Chrest. 65.

beruht hier auf sicherer Ergänzung. Aber es ist nicht der allgemeine Begriff des Einkommens¹⁾, der sonst dem Worte innewohnt, sondern die Bezeichnung einer Landkategorie, wie daraus folgt, daß neben dieser Verheißung, welche den Tempeln ihr Grundstücksvermögen garantiert, die Abgaben ausdrücklich den Tempeln auch für die Zukunft zugesichert werden. „Es sollen verbleiben die Güter — den Tempeln sollen auch weiter die Abgaben aus der Apomoirā gezahlt werden, und ebenso sollen auch die Renten, die auf Gütern, die zum Basilikon gehören, liegen, gezahlt werden.“ Wenn die „übrigen Prosodoi“ mit unter den Gütern, neben der *ἱερά γῆ* genannt werden, so ist es deutlich, daß die *ἱερά γῆ* rechtlich als Anwendungsfall eines weiteren Begriffes gefaßt werden könnte, eben der „Prosodoi.“²⁾

Dieser Begriff der „Prosodos“, der als Kategorie des ägyptischen Bodens erscheint, konnte bisher nicht richtig gewürdigt werden, da man nicht erkennen konnte, daß tatsächlich die *πρόσδοτος* als Übersetzung eines ägyptischen Begriffes sich auf eine Kategorie des Landes bezog. Walter Otto³⁾, Wilcken⁴⁾, Rostowzew⁵⁾ kennen den Begriff nicht. Erst seit den Rylands-Papyri von Gebelên ist es klar, daß die *ἱερά πρόσδοτος* eine Kategorie von Land war, welche in der Tempelwirtschaft eine Rolle spielte. Im demot. P. Rylands XVa (a^o 163) heißt es, daß das verkaufte Grundstück auf dem Opfergut der Hathor liegt⁶⁾, während die griechische Steuer-

1) So Herausgeber ad l. l. und Wilcken, Chrest. p. 91.

2) Auch die l. 58 ff. genannten *ἄλλαι ἱεραὶ πρόσδοτοι*, die als Gesamtbegriff zu *κόμας* und *γῆς* erscheinen, sind sicher Landgüter, *ἥτε ntr*. Die *προεστηκότες τῶν ἱερῶν προσόδων* fasse ich auch nicht als 'agents of the priests' oder 'superintendents of the sacred revenues', sondern ich meine, es sind gerade wie in B.G.U. 1197 die *προστάται*, die dort genannt sind und nicht mit dem Herausgeber als *προστάται* des römischen Beamten gedacht werden können, die Inhaber der Rentengüter, die als praepositi des Tempels bezeichnet werden, wenn sie auch wie privatrechtliche Eigentümer des Rentengutes wirtschaften. In B.G.U. 1200 treten zwei solche *προστάται* gleichzeitig als *σιτολόγοι*, also als Einnehmer der Getreideabgabe für den Tempel auf, die von der *ἱερά πρόσδοτος* geliefert wird.

3) Priester und Tempel II, 286, A. 4. Otto hat zwar die hier besprochene Erscheinung des *ἥτε ntr* gekannt (I, 270), aber sie nicht in ihrer Eigenart erfassen können, da ihm noch das neue Material fehlte.

4) Grundzüge S. 278 ff.

5) Koloniat S. 15—46. 76 ff.

6) *ἥτε ntr*. Zu bemerken ist, daß *πρόσδοτος* in der Bedeutung „Einkommen“, revenue ein anderes ägyptisches Wort wiedergibt, *ἥτε*, vgl. Sethe S. 303.

quittung übersetzt *ἐν τῇ Ἀφροδίτης προσόδωι.*¹⁾ In den griechischen Urkunden kommt dieses „sacred revenue land“ auch öfters vor. Dabei rechne man nicht die Quellen mit, in denen *πρόσοδος* einfach das Einkommen, ägyptisch *htr*, bedeutet und sich etwa darauf bezieht, daß eine Bodenkategorie der Basilike für einen Spezialfonds Rente abwirft.²⁾ Aber sichtlich steht das griechische Wort als Übersetzung des demotischen Terminus in P. Giss. 37, II, 4. Hier hat schon Paul M. Meyer den Zusammenhang mit den Rylandsurkunden angemerkt. Er vergleicht die *ἱερά πρόσοδος* mit der *κεχωρισμένη πρόσοδος*, über welche er auf die Herausgeber zu Teb. I, P. 569 verweist.³⁾ Es soll nach P. Meyer die *ἱερά πρόσοδος* das dem Tempel zur Nutznießung reservierte Land sein, andererseits meint Meyer, daß innerhalb dieses Landes Tempelbeamte im Laufe der Zeit Privatbesitzer wurden. Beides ist nicht wahrscheinlich, da schon im 3. Jahrhundert und wohl lange vorher Private, die gar nicht als Priester erscheinen, sondern einfach wie jeder, der Tempelland hat, als Sklave des Gottes, hier des Horos von Edfu, bezeichnet werden, mit diesem „Rentengut“ wie mit Eigenland wirtschaften, es verpachten, veräußern, ohne daß es anders als privates Land erscheint.⁴⁾ Für das 2. Jahrhundert hat Sethe dasselbe oben S. 167 an dem Tempelgut der Hathor von Gebelèn, ebenso Otto des Amun von Theben festgestellt.⁵⁾ Was der Sinn der *ἱερά πρόσοδος* im Sinne des demotischen *htr ntr* ist, scheint mir jetzt aus den Berliner Urkunden B.G.U. 1197 l. 4 und 1200

1) Griffith, Rylands papyri p. 376. 265, n. 14. 132f.

2) So ist es m. E. irrig, wenn der mehrfach besprochene Vermerk P. Petrie IV, 97, 10 *τῆς ἐν προσόδῳ τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως* als Beweis dafür angeführt wird, daß *πρόσοδος* ein Landgut bezeichnet (so geschehen von P. Meyer, zu P. Giss. I, II, 37. II, 4, S. 19). Die *πρόσοδος* ist hier wohl nur die Rente. Sollte *πρόσοδος* hier das Rentengut bedeuten, so wäre mindestens der Artikel vor *πρόσοδος* zu erwarten.

3) Das halte ich für unrichtig. Die *κεχωρισμένη πρόσοδος* ist ein Begriff der Verwaltung des *βασιλικόν*. Diese *ἱεραὶ πρόσοδοι* gehen diese Verwaltung anscheinend nichts an.

4) Vgl. P. Hauswaldt 7 (a^o 244/3 v. Chr.), n. 8 (a^o 241/0 v. Chr.), 11 (a^o 241/0 v. Chr.), n. 5 (a^o 220/19 v. Chr.), n. 25 (a^o 216/5 v. Chr.). Spiegelberg übersetzt überall Tempelgut oder Tempelland und vergleicht den ägyptischen Ausdruck dem Begriff *ἱερά γῆ*. Schon Revillout, Précis I, p. 536ff. 541. 542. 544 hat die oben hervorgehobene Tatsache beobachtet, und zwar schon für die persische Zeit. Das sei nur angemerkt, da ich Revillouts Behauptungen nicht nachprüfen kann.

5) Otto, Priester und Tempel I, 270.

klar zu werden. Die erstere enthält eine Beschwerde von Priestern aus der ersten Zeit der römischen Herrschaft. Sie beginnt: *ὑπόκειται τῷ προκειμένῳ ἱεροῦ σύνταξις ἐκ τῆς Ἀρπίσιος [πρόσόδου καὶ ἐνιαντὸν (πυροῦ ἀρταβῶν) ον*, also auf dem Tempelgut des Harpisis¹⁾ liegt die Abgabe, wie in P. Teb. 281 (a^o v. Chr.) „aus den Tempelrentengütern des Suchos die Didrachmia gezahlt worden ist“, wo die Herausgeber auch die Beziehung von *ἱερά πρόσοδοι* auf eine Kategorie von Land noch nicht verwerten konnten. Ebenso scheint mir in B. G. U. 1200 die *πρόσοδοι* nicht die Stiftung oder die Rente, sondern das sonst gar nicht bezeichnete Grundstück, welches die Rente trägt, denn die Priester sagen, daß sie „aus der *πρόσοδοι* die 100 Artaben bis zum 19. Jahre des Augustus hatten“, ebenso verstehe ich in derselben Urkunde am Ende, daß „das Gut die den Priestern zustehenden 10 Artaben wieder leisten solle“. Für diese Bedeutung der „Heiligen Prosodos“ im Sinne des Rentengutes weiß ich andere jüngere Urkunden nicht mit Sicherheit anzugeben.^{2, 3)}

Wenn in P. Teb. 5, 50ff. wirklich die *ἱερά γῆ* als eine Art der *ἱερά πρόσοδοι* aufgeführt war, so hatte das allerdings die Bedeutung eines juristischen Gedankens. Der König bezeichnete sich wohl im Sinne der ägyptischen Tempelwirtschaft nur als den *προεστῶς* des Gottes. Aber gerade wie wir es auf den ägyptischen Tempelrentengütern sahen, damit war durchaus vereinbar, daß der Eigentümer der Prosodos sich privatwirtschaftlich durchaus

1) Das ist m. E. nicht ein Stifter (so Schubart), sondern muß eine Bezeichnung für ein göttliches Wesen sein, die mit der Bezeichnung des Antragstellers als Priester des „Harpennese und des Sarapis“ im Zusammenhang steht. Sethe stimmt mir zu. Das Har enthalte ja den Namen Horos, das Folgende einen unterscheidenden Beinamen.

Für das *ὑπόκειται* vgl. Teb. 5, 53: *τὰ ὑποκείμενα χρήματα*.

2) Fraglich ist mir P. Grenf. I n. 16 *ἐκ τῆς Νῆ πρόσ(όδου)* (a^o 135 v. Chr.).

3) Wie diese *ἱερά πρόσοδοι* zu der *γῆ ἀνιερωμένη* der Tebtynis-Papyri steht, ist noch ganz dunkel. Allerdings ist gerade die *ἱερά πρόσοδοι* in P. B. G. U. 1200 auch *ἀνιερωμένη* genannt. Aber in den Tebtynis-Papyri haben wir zwei verschiedene Rechtsstellungen der *ἀνιερωμένη*: einmal erscheint in P. Teb. 5, 56ff. die Freiheit der Priester, die Renten einzuziehen, andererseits finden sich Fälle, in denen das gestiftete Land einfach wie *ἱερά γῆ* behandelt wird und mit in der Generalübersicht über die in das Basilikon abzuliefernden Ernten erscheint. Vielleicht sind hier zwei Arten von Stiftungen zu unterscheiden: einerseits solche Weihungen, welche das Eigentum auf den Gott samt der wirtschaftlichen Nutzung übertragen. Hier entstanden echte *ἱερά γῆ*. Daneben könnte es *ἀνιερωμένη* gegeben haben, indem die Weihung an den Gott nur in der Auferlegung einer Rente bestand.

als Herr des Tempelrentengutes geriert. Die Tempel hätten dann ihre Rente bekommen aus der königlichen Regie der *ἐν τῇ γῆ* wie aus den *ἐν ταῖς πόσσοδοις*. Dieser Gedanke mag erst lange nach der tatsächlichen Einbürgerung der königlichen Verwaltung auf dem Götterlande formuliert worden sein. Wir wissen auch noch nicht, ob er größere Bedeutung in den Verordnungen der Ptolemäer gehabt hat. Jedenfalls steht er in einem Widerspruch zu dem alten Rechtszustande der *γῆ ἐν ἀπέσει*, der praktisch überwunden war, als der König selbst Verwalter des Götterlandes wurde. Wie das kam, darüber gibt es keine Quellen, aber naheliegende Vermutungen. Die Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung des Götterlandes muß von jeher dagewesen sein. Sie mußte zur Regie werden, sowie sich in den Agrarverhältnissen des 2. Jahrhunderts die Notwendigkeit ergab, auch das Götterland unter die Herrschaft des Systems zu bringen, nach welchem das Land, das niemand will, einem Bauern zugeschlagen wird, der es zwangsweise erhält. Daß übrigens die ursprüngliche Freiheit der Priester, wenigstens auf den Tempelrentengütern die Renten selbst einzuziehen, schon am Ende des 2. Jahrhunderts gefährdet war, zeigt die ausdrückliche Gewährleistung dieser Freiheit durch die Dekrete des Ptolemaios Euergetes II.¹⁾ 100 Jahre später bekommen die Priester die Rente aus den Tempelgütern nur durch die Sitologen der römischen Verwaltung, wie jetzt die Berliner Papyri 1197 und 1200 zeigen.

§ 10. Die Bürgerschaft in den Verfahren des Verwaltungsrechts.

Schon in der Domänenpacht fanden wir die eigentümliche Erscheinung, daß die griechische Verwaltung im 3. Jahrhundert demotische Verträge nach einem hellenistischen Geschäftsformulare abschließt, denn der Versteigerungsmodus, die Einzeichnung der Bürgen in die Liste der Pächter weisen darauf ebenso hin wie die Tatsache, daß in dem definitiven Vertrag mit dem Staatspächter der Bürge als gestellt erscheint. Die Anpassung an die hellenistische Geschäftssitte tritt auch in den eigenartigen Vollstreckungsakten hervor, welche in den Elephantine-Papyri des so-

1) Preisigke (Arch. f. Pap.-Forsch. 5, 311 f.) und Wilcken (Chrestom. Einl. zu no. 65 p. 91) meinen, das Dekret habe die Verwaltung der *πόσσοδοις* den Priestern erst konzidiert.

genannten zweiten Fundes überliefert sind.¹⁾ Dabei kommt die Bürgschaft allerdings nur als Vollstreckungstitel in Betracht. Das bedeutende juristische Interesse wendet sich hier der Ausgestaltung des Vollstreckungsrechtes zu. Nicht nur für die Interpretation der demotischen und der griechischen Urkunden sind diese Urkunden von Bedeutung. Handelt es sich doch um die praktische Anwendung von Ordnungen, die nach unseren Erfahrungen mit den Staatspachtverträgen²⁾ im ganzen hellenistischen Kulturkreise gegolten haben können. Aus den hellenistischen Ordnungen über die Vollstreckung in das Bürgenvermögen ergibt sich ein Gegenstück zum römischen Prädiatorenrecht.

1. Die Bürgschaftsurkunden.

Die Urkunden des genannten Fundes betreffen in der Hauptmasse die Vollstreckung aus zwei verbürgten Forderungen, deren eine im demotischen Text der Bürgschaftsurkunde und in dem griechischen Regest, welches darunter steht, vorliegt, während die andere Bürgschaft zwar nicht überliefert ist, sich aber aus den Nachrichten über ihre Wirkung annähernd feststellen läßt.

Die erstere (oben S. 328ff., Urk. 14), die von Spiegelberg zunächst als Kaufangebot(?) behandelt³⁾, dann von Wilcken⁴⁾ als Bürgschaft erkannt wurde, ist in einem Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund eines Urteils geleistet, ähnlich jenen griechischen Kauttionen⁵⁾, die als Urteilserfüllungsgelübde im Verwaltungsrecht und im Strafprozeß der altgriechischen Städte auftreten. Verurteilt ist Pinyris, der Sohn des Estphenis, Oberpriester des Tempels des Horos von Edfu während des Jahres 16, wegen Hinterziehung der „Viertelabgabe“ von Korn, die an den Tempel vom 1. Athyr des Jahres 16 bis zum 30. Phaophi des Jahres 17 gezahlt werden sollte. Die Verurteilung zum Wertersatz fand in einem Verfahren statt, in dem jedenfalls ein hoher Beamter oder Priester den Vorsitz führte.

1) Rubensohn, Elephantine-Papyri, Berlin 1907, S. 34ff. Spiegelberg, Demot. Studien II, 1, Berlin 1908.

2) Kniep, Societas publ. 233. Wilcken, Ostraka 1, 5ff. Rostowzew, Staatspacht, 41f. Mitteis, Röm. Privatr. 1, 17 A. 48. S. 20 Anm. unter b. Rostowzew, Kolonat, 230.

3) P. Elephantine gr. Pap. VI. Spiegelberg, Demot. Studien II, 1, 19ff.

4) Arch. f. Pap.-Forschung 5, 210.

5) Partsch, Gr. Bürgschaftsr. 1, 375. 383ff. 415ff.

Sethe¹⁾ sieht in ihm einen königlichen Kurator, der die Tempelverwaltung revidierte — jedenfalls scheint der Mann, dessen demotischer Titel („der fragt nach den Heiligtümern im Südländchen“) dem griechischen ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν entsprechen dürfte, aus den hohen priesterlichen Familien von Edfu zu stammen, in denen die Namen Estphenis und Peteharsiesis häufig sind. Sethe²⁾ bezeichnet es als zweifelhaft, ob vor diesem Beamten die „Schreiber des Horos von Edfu“ nur als beschwerdeführende Vertreter der Interessen des Tempels in der Parteirolle stehen, oder ob sie als entscheidende Instanz unter Vorsitz des Estphenis tätig waren. Dabei ist es zu erwägen, daß die „Schreiber des Tempels“ (ἱερογραμματοεῖς) in Eleph. gr. 8, 15 und gr. 30 nur als beurkundende Beamte bei der Verwaltung des Tempels bezeugt sind und daß Otto³⁾ keine jurisdiktionellen Funktionen dieser Schreiber feststellen konnte. Wahrscheinlich führen die Schreiber des Tempels für diesen das Verfahren vor dem Epistates der Tempel. Das Urteil wurde dabei, was für die Grundlagen des ägyptischen Prozeßrechtes nicht unwichtig ist, so bezeichnet: „es geschah durch die Schreiber, daß man Pinyris im Unrecht sein ließ in bezug auf sie . . . vor dem Epistates der Tempel“. Das „im Unrecht sein lassen“ würde danach ein Ausdruck sein, der sowohl die Tätigkeit des Richters wie des Klägers bezeichnen kann, ähnlich dem lateinischen condemnare, vgl. oben S. 357f. zu § 25c.

Ob der verurteilte Pinyris selbst irgendeine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, ist nicht ersichtlich. Da der Charakter des ganzen Verfahrens nicht deutlich ist und außerdem die bisherigen Zeichen für eine allgemeine Anwendung der Urteilserfüllungsbürgschaft im ägyptischen Prozesse noch nichts besagen, verlohnt es sich nicht, darüber Erwägungen anzustellen. Uns liegt nur die Bürgschaft des De-har-ef-ouch, Sohn des Harsiese, und die Bürgschaft des Psentaes, Sohn des Patus, vor. Das demotische Bürgschaftsformular wurde oben (S. 562 ff.) besprochen. Das grie-

1) Oben S. 360. Das stimmt wohl zur Auffassung von Wilcken, Grundzüge S. 111 und der das. A. 4 Zitierten. Vgl. heut F. Preisigke in Spiegelberg-Preisigke, Prinz Joachim Ostraka (1914) S. 62. Sethe hat darauf verwiesen, daß die demotischen Texte auf einen ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν, nicht auf einen ἐπιστάτης τοῦ ἱεροῦ hindeuten, während noch Wilcken a. O. von diesem Vorsteher als Haupt eines Tempels spricht.

2) Oben S. 360 zu § 28.

3) Priester und Tempel II, 165. 300f.

chische Regest (oben S. 326) ist ebenso wie die griechischen Vermerke über geleistete Bürgschaft in der Steuer- und Monopolpacht gefaßt (oben S. 545): Datum — Bürge für X (mit Angabe der verbürgten Leistung) — A. B. — ohne Widerspruch — Vollstreckungsrecht für Königsforderung — Haftung des ganzen Vermögens. Der Form nach ist es derselbe Aktenvermerk, wie er in der griechischen Staatspacht erscheint und uns durch die Bürgenlisten auf den Steinen vertraut ist¹⁾, die auch nicht die Erklärungen der Bürgen wiedergeben, sondern den Bürgen mit Namen, Betrag, für den er haftet, Schuldner, für den er eintritt, kurz erwähnen. Ursprünglich wohl durch den Vermerk in der Schuldner- und Bürgenliste zu erklären²⁾, sind diese griechischen Urkunden über die Bürgen in der ptolemäischen Verwaltung auch als selbständige Bürgschaftsurkunden nachweisbar³⁾, nach ihnen ist die ptolemäische Gestellungsbürgschaft des 3. Jahrhunderts stilisiert⁴⁾, und es ist interessant, daß dieselbe Urkunde in unserem Falle als Regest über die demotisch abgegebene Erklärung erscheint. Es ist bekannt, daß diese Regesten im Verwaltungsrecht der älteren Ptolemäerzeit noch auf der Urkunde selbst auftreten⁵⁾, während die

1) Vgl. die in Bürgschaftsr. I, 398ff. behandelten Urkunden, Heraklea Siris (Inscr. jur. gr. I, p. 212): Los — Pächter, Pachtzins — Bürgenname. Ähnlich in der Inschrift des 3. Jahrhunderts von Thespias, BCH. 21, 554 bei Partsch a. O. S. 118.

2) Dafür spricht die seltsame Formulierung. Es ist nicht, wie sonst im Protokoll, eine abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärung (*ἐδάνασεν, ἀπέδοτο, ὁμολογεί*), sondern nur ein Vermerk, dessen grammatische Struktur nicht anders ist als der Vermerk über die Bürgschaft in der Schuldurkunde, in der es auch einfach heißt: *ἔγγυος εἰς ἔκτισιν ὁ δεῖνα*. P. Petrie III, n. 55 (p. 160) u. v. a. m. Griechisch heißt das „einschreiben in den Vertrag“, vgl. Bürgschaftsr. I, 152 A. 1. Ebenso spricht man vom „Einschreiben“ der Bürgen in die Zuschlagsliste bei der Staatspacht, vgl. Plut. Alc. 5, wozu Bürgschaftsr. I, 397. Von dem Vermerk in den Zuschlagslisten haben die Urkunden der ptolemäischen Bürgschaft in der Staatspacht (oben S. 545) offenbar ihre Form. Diese Bürgschaftsurkunden der Ptolemäerzeit verhalten sich zu der Pächterliste wie die *διαγραφὴ* zum Bankierbuch vgl. darüber Gött. Gel. Anz. 1910, S. 738.

3) P. Hibeh 94. 95. P. Freiburg ined. no. 76g, oben S. 545.

4) So bei den Gestellungsbürgschaften P. Hibeh 92, vielleicht auch bei P. Hibeh 93, wo allerdings der Eingang so zerstört ist, daß ein Urteil unmöglich ist.

5) Partsch, Gött. Gel. Anz. 1910, 749. Außer P. Eleph. gr. 6 u. dem. — ist dafür auch P. Kairo 30659, unsere Urk. 7, bezeichnend, wo das griech. Regest auch auf der Urkunde selbst steht.

Verordnungen des 2. Jahrhunderts v. Chr. ebenso wie die Verträge zeigen, daß in dieser jüngeren Zeit das Regest von der privatrechtlichen Urkunde getrennt aufgehoben wird, in einem besonderen *χορηγισμός*, während auf der Urkunde selbst nur der Vermerk über die geschehene *ἀναγραφή* oder über die Zahlung der Kaufsteuer steht.¹⁾

Für die Geschichte der ägyptischen Urkundentechnik ist es von größter Bedeutung, daß der griechische Text nur ein Regest mit stammelnden Abkürzungen ist, während der demotische als der eigentliche Gegenstand der urkundlichen Behandlung erscheint. Deshalb ist auch zu dem demotischen Texte eine Doppelurkunde aufgenommen, welche seinen ersten Zeilen entspricht und als *scriptura interior* noch verschlossen war, als man die Urkunde fand (vgl. oben Sethe S. 321 ff.). Ob ähnliche demotische Doppelurkunden in älterer Zeit auch in Ägypten nachweisbar sind, weiß ich nicht. Die Feststellung wäre von Bedeutung, wenn man entscheiden wollte, ob die Doppelurkunde in Ägypten auf griechischem Import²⁾ oder auf allgemeiner Übung der östlichen Mittelmeerkultur beruhte.³⁾

Von den praktischen Wirkungen dieser Bürgschaft wissen wir nichts Näheres. Der Schuldner Pinyris, Sohn des Estphenis, für den sie eingegangen war, kommt aber als Vollstreckungsschuldner in den nächsten Jahren vor.⁴⁾ Es wäre möglich, daß sich eine spätere Ausbietung seines ganzen Vermögens auf diese Schuld, für welche die Bürgschaft hier vorliegt, stützte (vgl. unten S. 653).

Die andere Bürgschaft, die unserer Urk. 13 zugrunde liegt, ist für Estphenis, Sohn des Pinyris, den Vater des ebengenannten Schuldners und für seinen Sohn Berenebthis geleistet, die beide in verschiedenen Jahren Oberpriester des Tempels gewesen waren.

1) Mitteis, Grundzüge S. 80f. Chrestom. zu no. 181, als Beispiele aus den Urkunden, P. dem. Rylands XVII (a^o 118 v. Chr.), p. 145. XVIII (a^o 117 v. Chr.), p. 166. P. dem. Reinach S. 6 und manche von den Notariatsvermerken auf demotischen Urkunden bei Preisigke, Sammelbuch 4291. 4457—4480. 4506—4511 mit Ausnahme von 4470—4480, die wohl Reste der ausführlichen älteren Regesten sind.

2) Vgl. meine Bemerkung Griech. Bürgschaftsr. I 151 A. 2.

3) Vgl. Rubensohn, Elephantine-Papyri S. 8. Nichts darüber entscheiden die Doppelurkunden auf Pergament aus dem Jahre 88 aus Persisch-Armenien, vgl. Minn; Journal of Hellenic Studies 1915 (Mitteis, Z. Sav.-St. 36, 425 ff.).

4) Vgl. die unten S. 647 ff. besprochenen Urkunden.

Estphenis hatte in dem Jahre 23 die in Betracht kommende Schuld sich zugezogen, sein Sohn schon im Jahre 19; da für beide ein einheitlicher Betrag genannt wird, für den die Bürgen Sicherheit leisten, ist wohl eine Feststellung der Fehlbeträge im Jahre 24 des Energetes I. erfolgt. Es sind auch hier Forderungen, die dem Tempel zustanden und für welche Zahlungen an die Oberpriester gemacht worden waren, welche diese dem Tempel zu erstatten hatten. Von der Verurteilung oder einer anderweitigen maßgebenden Feststellung der Schuld — etwa durch Anerkenntnis — verlautet nichts, aber eine solche wird doch wohl stattgefunden haben. Die Bürgschaft ist urkundlich nicht erhalten. Es wäre besonders wertvoll, über ihren Inhalt etwas zu wissen, da sie die Grundlage der zu besprechenden Zwangsvollstreckung in die Grundstücke des Pinyris und seines Bruders ist. Man kann zweifeln, wie sie die Haftungsfolge regelte. War auch wie in der eben besprochenen Urkunde aus dem Jahre 23 das ganze Vermögen zur Haftung eingesetzt, so daß die Haftung *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι* lautet? Das ist ja in den meisten der Bürgschaften aus dem 3. Jahrhundert der Fall.¹⁾ Oder lautet die Haftungsklausel ausdrücklich auf das Grundstück von 30 Aruren, aus dem die Vollstreckung geht? — Das scheint der Fall zu sein in dem aus dem Jahre 200 stammenden P. Petrie III 57a, wo ein Kleruch *οἰκίαν καὶ ἀύλην καὶ τὰ συγκύροντα* als *ὑποθήκη* für seine Bürgschaft einsetzt, und zunächst kein Grund dafür ersichtlich ist, daß ein Einsatz des ganzen Vermögens des Kleruchen in Frage steht.²⁾ Auch in P. Petrie III 57b kommt dabei dieselbe Wendung vor, wie sie in der Elephantine-Urkunde, die als Bilingue erhalten ist, steht, daß „auf Grund der Bürgschaft verkauft wurde“ (*πρὸς ἐγγύην ἐπράθη*). Danach liegt es zunächst näher daran zu denken, daß in unserer Urk. 13 eben auch eine Hypothek zugrunde lag.³⁾ Aber es ist nicht ausgeschlossen,

1) P. Hibeh 94 (a^o 258/7 a. C.) — Hibeh 95 (a^o 256 [255]). — P. Freiburg ined. 76 g. h, oben S. 545 (a^o 267/230). — P. Hamburg 24 (222 a. C.)

2) Schubart, Quaest. de reb. milit. in regno Lagid. (Breslauer Dissert. 1900) S. 6. 8 schien dies vorauszusetzen. Dagegen mit Recht Mahaffy in P. Petrie III p. 165. Seither nimmt die Literatur hier Spezialhypothek an dem benannten Grundstück an, vgl. Partsch, Gr. Bürgschaftsr. I 405,5. — Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 42f. Raape, Verfall des Pfandes S. 132f.

3) Nur Pappulias, ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια I 167 f. hielt daneben für möglich, daß die Grundstücke in den Elephantine-Papyri auf Grund einer Vollstreckung aus

daß ebenso wie in der ersten Elephantine-Bürgschaft die Vollstreckung ins gesamte Vermögen gehen sollte, und daß nur zuerst gerade das 30-Aruren-Grundstück von der Vollstreckung ergriffen war.¹⁾ Jedenfalls ist aber die *ὑποθήκη*, wenn eine solche vorlag, nicht mit der Verfallshypothek der griechischen privatrechtlichen Hypothek zu vergleichen, die als reine Verfallshypothek eine suspensiv bedingte Übereignung darstellt. Wenn die griechischen Papyri im Privatrecht der hellenistischen Zeit, also bis zur Constitutio Antoniniana, von der Hypothek sprechen, so meinen sie das Verfallspfand, bei dem der Gläubiger bei Verzug des Schuldners das Eigentum erwirbt, vielleicht ohne daß der Schuldner jemals ein Recht auf Herauszahlung des Wertüberschusses der haftenden Sache über den Schuldbetrag hat.²⁾ Die Realisierung durch den Eigentumsanfall bewirkt hier die Befriedigung des Gläubigers. Ganz anders als bei diesen privatrechtlichen Verträgen steht es meines Erachtens bei der staatlichen *ὑποθήκη* im ptolemäischen Verwaltungsrecht. Allerdings ist die Darstellung von B. Schwarz³⁾, der schon diese These verfocht, durch die gewissenhafte Untersuchung von Raape in Zweifel gezogen worden⁴⁾, der auch für das publizistische Pfand des ptolemäischen Rechtszustandes annimmt, daß es Verfallspfand gewesen sei und daß der Verkauf dieser Pfänder, der z. B. im Falle der Zois-Papyri stattfindet, nicht mehr zwecks Realisierung des Pfandrechtes erfolgt, sondern kraft der geschehenen Realisierung, nachdem der Staat durch Verfall

Vermögenshaftung mit Exekutivklausel in Beschlag genommen worden seien, vgl. dagegen B. Schwarz a. O. S. 43, A. 2. Raape, Verfall S. 143ff.

1) Ich glaube also das in Gr. Bürgschaftsr. I 62 A. unterstellte Vertragspfand nicht mehr sicher behaupten zu können. Aber das Wahrscheinlichere bleibt es wohl doch. Denn auf Grund der Exekutivklausel, die das ganze Vermögen erfaßt, erfolgen Ausbietungen und Gebote auf das Vermögen als Ganzes (P. Eleph. gr. XX, 5f.).

2) So Mitteis, Grundz. S. 146. Schwarz, Hypothek S. 33. 35ff. Raape, Verfall S. 49ff. Diese heute herrschende Meinung beruht im wesentlichen auf der vorsichtigen Untersuchung von Rabel, Verfügungsbeschr. S. 26ff. 79ff. — Die Bemerkung von Mitteis über die sprachliche Erklärung der *ἐπικαταβολή* als einer Draufzahlung der ausstehenden 3% des *ἐγκύκλιον* (Grundz. S. 165 A. 1) ist für mich überzeugend.

3) Hypothek und Hypallagma S. 41ff. Anscheinend zustimmend Mitteis, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung 32, 486.

4) Verfall S. 145. Ihm scheint Koschaker, Hist. Vierteljahrsschr. 1913 S. 521 zuzustimmen.

Eigentümer geworden ist. Aber ich vermag dieser vorsichtigen Würdigung Raapes nicht zuzugeben, daß er das Verfallspfand bei den staatlichen Pfändern wahrscheinlich gemacht habe.¹⁾ Seiner Theorie widerspricht einmal, daß in den Fällen, in denen von einem pfandrechtartigen Rechte des Staates die Rede sein kann — in Petrie III 57 a. b, in den Zois-Papyri, auch in P. Eleph. gr. XXVIIa —, der Zuschlag immer zu dem Restbetrage der Schuld oder so erfolgt, daß für den Vollstreckungsschuldner eine diesem nahe- stehende Person das haftende Grundstück zu einem minderen Be- trage übernimmt, während der Vollstreckungsschuldner die Differenz draufzahlt. Ferner hat Raape zu wenig erwogen, daß in den Ele- phantine-Papyri die bisherigen Eigentümer selbst die Empfänger des ersten Zuschlages sind. Endlich ist bei Raape doch zu kurz

1) Die im Text folgenden Bemerkungen richten sich zunächst nur gegen den von Raape angenommenen praktischen Rechtszustand; dabei soll die Frage zunächst außer Spiel bleiben, wie es möglich war, daß die *ὑποθήκη* des Privatrechts Verfallspfand war, während die *ὑποθήκη*, die bei dem ptolemäischen Fiskus gestellt wird, ein bloßes Verkaufspfand schafft. Zweierlei bleibt dafür zu erwägen.

1. Der Begriff *ὑποθήκη* deckt nicht nur das Pfand, sondern auch die Klausel über Einsetzung des Vermögens (oben S. 577 f.). Das folgt schon aus den oben (S. 577) gemachten Beobachtungen über die griechische Übersetzung der demotischen Klausel über Vermögenseinsatz. Danach ist es nicht sicher, daß wir das Wort *ὑποθήκη* bei dem Staatspfande notwendig als Verfallspfand fassen müssen. Möglicher- weise war auch hier die *ὑποθήκη* nur eine Haftungsabrede, vielleicht durch Proto- praxie verstärkt. Allerdings möchte ich dafür nun nicht auf die *ὑποθήκη* des staat- lichen Reglements in P. Par. 62 (ed. Grenfell, Reven. Laws p. 177 ff.) l. 7 ff. verweisen. Denn es ist wegen der *ββαιωται* nicht wahrscheinlich, daß dort andere als Spezial- hypothehen gemeint sind.

2. Wenn aber in den Reglements und in den Kauttionen die *ὑποθήκη* auch echtes Pfandrecht bedeutet und zunächst als Verfallspfand aufgefaßt werden müßte, darf es nicht übersehen werden, daß mit der *ὑποθήκη* rechtlich zunächst ein echtes Verfallspfand bezeichnet sein kann, während für die praktische Rechtsanwendung dieses Verfallspfand durch Zusatzklauseln seinen Pfandcharakter praktisch gar nicht mehr hat. Das klassische Beispiel dafür ist die Inschrift von Aigialai, wo aus der Hypothek praktisch eine Rentenschuld wird. (Inscr. gr. XII 7, n. 515, dazu Partsch, Gr. Bürgschaftsr. I, 414 f., Rabel, Verfügungsbeschr. 18, Raape, Verfall S. 30 f.) Wie hier der Verfallcharakter der *ὑποθήκη* ganz abgehoben wird, so ist es auch bei dem ptolemäischen Staatspfande möglich. Ich habe den Eindruck, daß die ptole- mäische erste Verwertung durch Zuschlag an den Bürgen selbst zum Betrage der ver- bürgten Schuld praktisch diese Wirkung hatte.

Dann wäre es aber ganz richtig, daß, worauf es Raape vor allem ankommt, eine konstruktive Verbindung mit dem alten Verfallscharakter der *ὑποθήκη* noch vorhanden wäre. Nur auf dem Vollstreckungsmodus wäre praktisch ein neuer Rechts- gedanke begründet, der bloße Sicherungszweck.

gekommen, daß, wie Rostowzew fein betont hat¹⁾, das eine Protokoll des P. Theb. Bk. II 18 deutlich vermerkt, daß in diesem Falle „niemand bieten konnte“ —; das deutet, wie Rostowzew wohl richtig sah, auf ein rechtliches Hindernis, das die Zahl der Bieter verengte. Von einer freihändigen Verwertung, die zu irgendwelchem Preise erfolgte, als Folge der Einziehung durch den Staat ist eben keine Rede. Bei der Versteigerung ist, wie besonders aus der sofort vorzunehmenden Erläuterung der Elephantine-Papyri sich ergibt, zunächst nicht an eine Verwertung durch Versteigerung zum höchsten Werte gedacht, sondern der Staat nimmt zuerst eine Verwertung des Pfandes vor, die dem bloßen Sicherungszweck entspricht. Eine andere Tatsache scheint mir noch deutlicher dafür zu sprechen, daß bei den Bürgenpfändern, die in dem Verwaltungsrecht der Ptolemäer erscheinen, vom Verfallspfand nicht die Rede ist. Auch Raape gibt zu, daß bei dem Verfallspfande der Pfandschuldner grundsätzlich nur mit der Sache haftet, daß persönliche Haftung daneben oder an Stelle der Sachhaftung eine Ausnahme ist. Er gibt zu, daß die Haftung für das Defizit — pro defectu, wie die mittelalterlichen Urkunden sagen — ausdrücklich bedungen wird²⁾, daß auch die Wahl des Gläubigers zwischen persönlicher und dinglicher Haftung besonders verabredet wird.³⁾ Von alledem findet sich bei den publizistischen *διδασκαλικά* nichts. Hier enthält die Urkunde Petrie III 57a bloße Einsetzung der haftenden Grundstücke als „Hypothek“, wie andererseits in den Fragmenten der Thebanischen Bankakten (P. Theb. Bk. XI) eine Erwähnung einer Zusatzhaftung zu der Hypothek nicht Platz fände. Der Staat hätte sich aber bei dem Verfallspfande eine solche Zusatzhaftung ausbedingen müssen, wenn er auf dem Standpunkte gestanden hätte, daß die „Hypothek“ eine Verfallshypothek sei. Das ist zwingend, gerade wenn man erwägt, daß die Haftung mit dem ganzen Vermögen in den demotischen und griechischen Bürgschaften des dritten Jahrhunderts sorgfältig dort erwähnt ist, wo sie begründet wird, und daß eine generelle Verweisung auf Ordnungen, die sich in staatlichen Vollstreckungsgesetzen finden, in den Urkunden nicht gemacht wird. Und noch ein anderes. Bei dem Verfallspfande geht

1) Kolonat S. 19.

2) Raape, Verfall S. 60ff., besonders S. 61 f. zu BGU 741.

3) Raape, S. 63ff.

doch wohl die Forderung durch den Anfall unter, soweit nicht eine besondere Haftung pro defectu begründet wird. Aber in den Elephantine-Papyri ist es ebenso wie in den Zois-Papyri klar¹⁾, daß von der Befreiung des Bürgen von seiner Schuld durch den Anfall des Pfandes an den Staat keine Rede sein kann. In den Elephantine-Papyri haben zwei der drei Bürgen ihr dem Staate verfallenes Grundstück auf Grund des Vollstreckungsrechtes, das ihnen dieses Recht einräumt, von dem Staat selbst zurückerworben, indem sie dabei die erste Rate des Preises zahlten. Da sie glauben, daß sie infolge der Übernahme des Rechts aus dem Zuschlag, die angeblich seitens Xenon erfolgt ist, aus jeder Verbindlichkeit gegen den Staat ausgeschieden sind, bitten sie (Urk. 13) um Ausstellung einer Bescheinigung über das Erlöschen ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat. Das ist jetzt durch Lesung des demotischen Textes zweifelsfrei.²⁾ Das zeigt, daß auch nach dem Verfall die alte Verpflichtung

1) In den Zois-Papyri 3 und 4 (Wessely, XI. Jahresber. des k. k. Franz-Joseph-Gymn. in Wien 1885 p. 14 ff.) wird die Fortdauer der persönlichen Haftung der Bürgin für die Zeit nach dem Pfandverkauf daraus gefolgert, daß die Thanubis nach Zuschlag an die Zois die bis zum Schuldbetrag noch fehlenden 2000 Drachmen selbst draufzahlt. Ganz sicher ist diese Beobachtung nicht, wenn auch aus einem anderen Grunde, als Raape, Verfall S. 167 annimmt. Damit die Eigentümerin des Vollstreckungsgrundstückes selbst oder durch ihre Leute das Grundstück erwerben kann, muß sie im allgemeinen zum ungedeckten Schuldbetrage sich das Grundstück zuschlagen lassen. Das geschieht hier nicht. Aber der Zuschlag kann gleichwohl nach dem milderen, auf dem Vorzugsrecht des Vollstreckungsschuldners beruhenden Modus erfolgen. Denn es liegt das Angebot des Vollstreckungsschuldners vor, die Differenz draufzuzahlen, wenn ihrer Tochter zugeschlagen wird (III. l. 23 f. IV. col. II, l. 3), und die Erlegung der Differenz ist sofort erfolgt. — Also kann sehr wohl die Vollstreckungsordnung und der Gedanke, den Zuschlag an die Tochter der Vollstreckungsschuldnerin zu sichern, zu einer freiwilligen Aufwendung geführt haben, welche zunächst nicht auf die persönliche Haftung der Bürgin zu begründen wäre.

2) Pappulias, *ἐμπόργματος ἀσφάλεια* S. 161; Raape, Verfall S. 144 sprechen von der in P. Eleph. gr. XXVIIa (Urk. 13) genannten *ἐπίλυσις* als einer Einlösung. Aber davon kann nach dem ganzen Zusammenhange keine Rede sein, wie die folgende Tatbestandsdarstellung zu den Elephantine-Akten zur Genüge ergibt. Man „löst“ nicht ein Pfand, das schon im ersten Verkauf zugeschlagen ist. Die *ἐπίλυσις* bezieht sich doch wohl auf den Standpunkt der Brüder Pinyris, Psintaes und Berenebthis, daß sie nicht mehr aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden könnten, da sie durch Eintritt des Xenon oder durch Preisgabe des Grundstückes von ihrer alten Schuld befreit seien. (Vgl. auch Eleph. gr. XIX: *γῆν . . ἧς* [Gen. des Preises] *λελυτρωμένοι εἰσίν.*)

Zur leichteren Übersicht gebe ich die Urkunde freier wieder: Bittschrift des Pinyris, Sohnes des Estphenis. Da man unseren auf der „Nördlichen Mauer“ (Name einer Insel) im Gau von Edfu gelegenen, 30 Aruren großen Acker verkauft hat, zur

für die Bürgen weiter besteht, was mit dem Verfallpfand sich kaum verträgt. Endlich ist es nach dem ganzen Hergang in den Elephantine-Papyri recht wahrscheinlich, daß eine Beschlagnahme ähnlich der sonst bei dem Verfallspfande stattfindenden *ἐμβασία* nicht vorkommt, wenn der Staat dem bisherigen Eigentümer die haftenden Grundstücke wieder zuschlägt. Nach allen dem ist es mir das Wahrscheinlichste, daß die publizistische „Hypothek“ eben praktisch kein Verfallspfand ist. Daß neben der Bedeutung des Verfallspfandes das Wort *ὑποθήκη* auch anderes bezeichnen kann, wird nicht mehr zu bestreiten sein, seit wir oben dieses Wort als eine Übersetzung der alten demotischen Haftungseinsatzklausel nachgewiesen haben.¹⁾ Wir stehen hier allerdings vor einer Eigentümlichkeit des hellenistischen Haftungsrechtes, die durch die Vieldeutigkeit des Wortes *ὑποθήκη* sich ebenso ergibt, wie im mittelalterlichen Haftungsrecht durch die Vieldeutigkeit des deutschen Wortes „setzen“. Einerseits muß *ὑποτιθέναι* und *ὑποθήκη* auch den Vermögenseinsatz *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπόρχουσι* decken, der keine Generalhypothek, sondern nur eine Vermögenshaftung bewirkt, die praktisch durch die Vereinigung mit der Pfändungsklausel zu einem Beschlagnahmeregte gestaltet ist.²⁾ Andererseits kann die *ὑποθήκη*, wenn sie an einem einzelnen Grundstücke bestellt wird, nicht ein bloßes Beschlagnahmereg-

Vollstreckung der Bürgschaft, die wir für Estphenis, Sohn des Pinyris, für seine Verpflichtung wegen der Byssosabgabe vom Jahre 23 und für Berenebthis, für seine Verpflichtung aus der Byssosabgabe vom Jahre 2 und 19 geleistet hatten, so stellen wir jetzt den Antrag: da wir die uns obliegende Zahlung pünktlich gemacht haben, so bitten wir um Übersendung eines Briefes des Lösens. Das liegt in unserem Interesse.“ — Folgen die Unterschriften der Schuldner und der Bürgen.

Wenn die Schuldner neben den Bürgen, nachdem das haftende Grundstück, an dem der eine Schuldner und die beiden Bürgen berechtigt waren, verkauft und den beiden Bürgen zugeschlagen worden ist, um eine Bescheinigung über die Lösung bitten, so kann das füglich nur eine Erklärung sein, daß sie nicht mehr für die alte Schuld hafteten. — Allerdings ist diese Feststellung, die durch P. Eleph. gr. XIX gestützt wird, nach welcher auch die Bürgen „gelöst sind“ — dadurch erschwert, daß der Begriff Lösen in den Elephantine-Urkunden auch in anderem Zusammenhange vorkommt. Sethe (oben S. 311 f.) hat schon auf P. Eleph. dem. 2, 4/5 = 3, 6/7 (gr. XVI) (Urk. 13 bis) hingewiesen. Dort ist vom Lösen des Ackers die Rede und von einem Schreiben der Behörde, auf welches die Auslösung erfolgt sei. Aber das bezieht sich, wie Sethe richtig sagte, auf den Zuschlag der ersten Versteigerung, welcher an die Brüder erfolgte, und der in P. Eleph. gr. 27 a = Eleph. dem. I (Urk. 13 a) erwähnte Lösebrief hat mit jenem Schreiben nichts zu tun, das vor dem ersten Zuschlag an die Brüder liegt.

1) S. 577.

2) oben S. 573 ff.

verleihen, sondern tritt, wie in Theb. Bk. XI, mindestens mit dem Veräußerungsverbot zusammen, wahrscheinlich auch mit Exekutionsprivileg auf. Ist dieses *διεργόημα* am einzelnen Grundstück im praktischen Erfolge etwas Ähnliches wie das *ὑπάλλαγμα* der römischen Zeit? —

2. Die Vollstreckung gegen Pinyris und Psintaes.

Das große Interesse des Elephantinefundes besteht darin, daß wir aus ihm die ptolemäische Vollstreckungsordnung gegen die vom Staat in Haftung genommenen Grundstücke des Bürgen deutlich zu erkennen vermögen, obwohl sie nicht überliefert ist. Rostowzew¹⁾ hat in seinen Studien zur Geschichte des Kolonats den Weg gezeigt, den Sethe für mich schon vorher durch seine Aufklärung des Tatbestandes der Rubensohnschen Papyri gewiesen hatte. Es handelt sich in den Urkunden der Elephantine-Papyri nicht anders als in den Zois-Papyri, die etwa 90 Jahre jünger sind, um die Vollstreckung der staatlichen Forderungen durch Verkauf des dem Bürgen gehörenden Grundstückes. Daß an Pacht nicht gedacht werden kann, ist heute längst klar.²⁾ Über den Verkauf in der Zwangsvollstreckung bieten diese Urkunden des Elephantinefundes ein köstliches, fast geschlossenes Aktenmaterial. In Frage stehen in der Hauptsache zwei Grundstücke, und Sethe³⁾ hat festgestellt, daß es sich immer um diese zwei handelt, die nur verschieden bezeichnet werden, indem die ägyptischen Ortsbezeichnungen, so wie sie sind, verschieden ins Griechische umschrieben werden, so daß die darin enthaltenen appellativischen Bezeichnungen bald nur umschrieben, bald übersetzt werden. Die Meinung von Rubensohn⁴⁾, daß es sich einmal um die 30 Aruren in Tmunpsobthis handle, andererseits um 30 Aruren in Pseg oder Psegepiti, ist unrichtig. Erwähnt sind einmal eine Hufe von 30 Aruren, die zum Teil

1) Kolonat S. 18 ff. Bei Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, 623 wie Kolonat 25 findet sich allerdings die Vorstellung, daß die Elephantine-Papyri sich auf *ἕρὰ γῆ* beziehen. Davon vermag ich weder in der Auktionsordnung P. Eleph. XIV noch sonst einen Anhalt zu entdecken. Man müßte mindestens in den Angeboten eine Andeutung dafür finden.

2) Gegen Wilckens ältere Auffassung war mir schon im Bürgschafts. I 62, A. 377 unzweifelhaft, daß es sich um echten Verkauf in der Zwangsversteigerung handelt. Vgl. jetzt Rostowzew, Kolonat 18 ff.; Wilcken, Chrest. S. 400; Raape, Verfall des Pfandes S. 135 ff. und die dort Zitierten.

3) Oben S. 297. 4) Elephantine-Papyri S. 67.

Hochfeldacker auf Tkoitow ist, zum Teil auf der Insel der Nördlichen Mauer (bald Tmun-psob-this, bald Psebto-mit) liegt, andererseits die zwei Aruren in Petlares, in Tsenane, beide Güter in dem Gau von Edfu, in der κάτω τοπαρχία des Ἀπολλωνοπολίτης νομός.¹⁾

Die Sachlage stellt sich dabei, wenn wir die oben S. 290 ff. gemachten Bemerkungen Sethes zugrunde legen, wie folgt dar. Im Jahre 23 ist die Schuld des Estphenis entstanden (Urk. 13 = Eleph. gr. XXVII). Im Jahre 24 muß also erst das Urteil gegen den Schuldner oder die sonstige Feststellung seiner Schuld ergangen sein, wenn man nach Urk. 14 schließt, wo auch die Feststellung über die Geldschuld des Oberpriesters in dem Jahre nach seinem Amtsjahre erfolgt. Der Schuldner stellte Bürgen, gerade wie der Schuldner in Urk. 14. Nur haften dort die Bürgen mit dem ganzen Vermögen, hier dagegen nur mit dem Grundstück. Die Frist für die Zahlung muß sehr kurz gewesen sein, denn schon am Ende dieses Jahres 24 ist der

1) Die 30 Aruren:

P. Eleph. gr. XVI = P. Eleph. dem. 2. 3: „unseren Hochlandacker im Berghochland (Τκοιτόου) und (sic!) unseren Inselacker in der Insel der Mauer (Τμουνηψώβθις).“ Das klingt, als ob es sich um zwei Grundstücke handelte. Aber nachher ist es deutlich, daß diese beiden zusammen eine Hufe von 30 Aruren bildeten, die als Einheit von den Brüdern zurückgekauft worden ist und einen einheitlichen Preis hatte. Es heißt am Ende: „an die Bank gezahlt haben mit seinem Zins und den übrigen Unkosten, die sich beziehen auf den Wert des ganzen Ackers“. Spiegelberg übersetzt unrichtig: „die den Gesamtwert des Ackers betreffen“ (Sethe).

P. Eleph. gr. XVII: τὴν γῆν τὴν οὖσαν ἐν Τμενηψώβθει . . .

XIX: τῆς γῆς . . . (ἀρουρῶν) (τριακοντα) τῆς οὖσης ἐν Τμουνηψώβθει.

XX: γῆς τῆς ἐν Τκοιτόου (ἀρουρῶν) (τριακοντα) προσούσης τῆς νησιτιδος.

XXVII: [γ]ῆ ἢ ἦν ἐν Ψεβτομίτ.

XXI: Hier steht nach Schubarts für uns neu gemachter Lesung anders als in Rubensohns Ausgabe: Τὴν γῆν — [τὴν] | δπάρχουσαν | ἐν Ψεγεπιτο | [·] αὐτῆς ἀπὸ ἀπηλιώτου | νησί [·] τιδος. Das ist offenbar eine Verballhornung (Ψεγεπιτομαίτ) statt des korrekten Ψεβτομίτ. Sethe meint, man müsse dann das τῆς νησιτιδος als Gesamtbegriff auffassen, von dem die Flur Ψεβτομίτ ein Teil wäre.

Andererseits die zwei Aruren in Tsenane:

P. Eleph. gr. XX: verso: γῆς τῆς ἐν Πετλάρης (d. i. der südliche dl^c) ἐν Τσενάνη (ἕρουρας).

XXII: „Hälfte des Ackers des dl^c in Tsenane, die eine Arure beträgt“ (so Sethe und Griffith, G. G. A. 1909).

XXIII: γῆς τῆς ἐν Τμου·τολ (ἀρουρῶν) (δύο) ἐν Πετλάρης ἐν Τσενάνη.

erste Zuschlag des den Bürgen gehörigen Grundstückes an diese selbst erfolgt. Das ergibt sich aus der gesamten amtlichen Korrespondenz vom Jahre 25. Wie aus den thebanischen Bankakten¹⁾, aus den Zois-Papyri²⁾, aber auch mittelbar aus der Verordnung P. Eleph. gr. XIV folgt, ist das Verfahren durch die übliche hellenistische Versteigerung betrieben worden: ein Aushang des Grundstückes, das Gegenstand der Vollstreckung bilden sollte; schon vor dem Aushang gehen die Angebote der Bieter ein; nach der Aushangsfrist der Versteigerungstermin, in dem der Herold das Grundstück ausruft.³⁾ Das ganze Verfahren ist aber auch in diesem Falle in erster Linie dazu bestimmt, daß die Öffentlichkeit auf die Saumseligkeit des faulen Fiskalschuldners aufmerksam wird, nicht gerade dazu, daß dadurch Bieter angelockt werden. Denn was in den thebanischen Akten auch vorkommt⁴⁾, hat sich hier ebenso zugetragen: die beiden Bürgen Pinyris und Psintaes haben das ihnen und dem einen Schuldner Berenebthis sowie wohl ihrem Vater Estphenis gemeinsam gehörige Grundstück von 30 Aruren zum ungedeckten Schuldbetrage von 320 Drachmen erworben, von diesen 320 Drachmen das vorschriftsmäßige Viertel, also 80, samt den Gebühren⁵⁾ bezahlt, und nach der Ausbietungsvorschrift in P. Elephantine gr. XIV, 20 hatten sie innerhalb drei Jahren, zu dem nächsten Epiphi/Mesore, dem übernächsten und dem folgenden, die übrigen drei Raten zu zahlen.⁶⁾ Augenscheinlich

1) Vergleichsfähig ist nur Theb. Bk. II, wo die Versteigerung auch zum Zuschlag an den bisherigen Eigentümer führt. In Theb. Bk. I col. I wird eine Enklave versteigert, über deren bisherigen Eigentümer nichts verlautet. Theb. Bk. III bezieht sich auf Versteigerung herrenloser Grundstücke (*ἀδέσποτα*), die bisher auf den Namen anderer Priester standen.

2) Bei Wessely, Gymnasialprogramm (nach Wilck. Grundzüge XXVIII P. Wien. Kais.) no. III. IV.

3) Theb. Bk. II, 12: *μετὰ τὰς ἑκανὸς ἡμέρας προκηρυγμένου*, die Ausrufung nach gewahrter Frist ist hier nach dem *ἐκπιθέναι* erwähnt. Dieses *ἐκπιθέναι*, aushängen, ist auch in P. Eleph. gr. XVIII, 1 gemeint. Diem proscibere sagen die Lateiner, Cic. in Verr. I, 54, 144. Vgl. propositum habere der sogenannten lex Julia municipalis, lin. 34/5.

4) Theb. Bk. II.

5) Daß die Verkehrssteuer mit der ersten Rate gezahlt werden mußte, ist dringend wahrscheinlich, vgl. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 43, A. 1.

6) Die Vorschrift ist für uns nicht eindeutig. Wenn nach Mitte des Jahres 24 der Zuschlag erfolgte und die erste Rate gezahlt worden war, mußte dann noch in demselben Jahre im Epiphi/Mesore die zweite Rate gezahlt werden, oder erst im nächsten Jahre?

haben die Schuldner nun schon im Jahre 24 in dem Epiphi/Mesore die geschuldete Rate nicht bezahlt. Denn nichts anderes heißt es wohl, wenn sie am Ende dieses Jahres den Beamten anzeigen, daß sie die übrigen drei Raten nicht zahlen können und das Recht aus dem Zuschlag dem Xenon abgetreten haben.¹⁾ Allerdings ist das nicht ganz sicher, da Xenon in der Eingabe P. Eleph. gr. XVII vom 2. Athyr 25 es als selbstverständlich betrachtet, daß die nächste Rate erst im Epiphi 25 zu zahlen sei. Man könnte daraus folgern wollen, daß auch die Brüder, welche gebürgt hatten, erst in diesem Jahre die nächste Rate zu zahlen hatten. Dann würde ihre Erklärung, die übrigen Raten nicht zahlen zu können, die Verzugswirkung haben²⁾, die ihnen das Grundstück kostet. Jedenfalls muß die Meldung der Brüder, daß sie „die weiteren Raten nicht zahlen könnten, vielmehr an Xenon zediert hätten“, zu sofortigen Schritten der Behörde geführt haben. Am 4. Thoth des Jahres 25, also kurz nach dem Monatsende, das nach der Versteigerungsordnung die Frist für die Zahlung der Raten ist, richtet ein Beamter, vielleicht der Praktor Euphronios, an den Trapeziten Paniskos die Nachricht von der Meldung der Brüder (P. Eleph. gr. XV). Diesem amtlichen Schreiben sind die älteren bei Gelegenheit der ersten Ausbietung eingegangenen Gebote in Abschrift beigelegt, endlich eine Bankanweisung (*διαγραφή*), welche sich wohl auf die erste Zahlung der Brüder bezieht und an die Bank von Arsinoe gesandt werden soll. Damals, am Anfang des Jahres 25, rechnet die Behörde vielleicht noch damit, daß Xenon die übrigen drei Raten zahlt. Wenn es richtig ist, daß schon eine weitere Rate verfallen war, wie ich als möglich annahm, so ist es klar, warum die Behörde nachher auf den Eintritt des Xenon nicht ein-

1) P. Eleph. gr. XV enthält die amtliche Meldung über dieses Anschreiben der Brüder, die selbst vom 4. Thoth 25 datiert ist, also wohl den Eingang des Anschreibens in den letzten Tagen des alten oder des neuen Jahres voraussetzt. — Außer aus dieser Meldung scheint zu folgen, daß die Brüder mit einer Rate im Rückstande waren, wenn der Bieter P. gr. XIX sagt: *οὐ τεταγμένοι εἰσὶν ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν*.

2) Auch das wäre nach dem urkundlichen Befund deutbar. Unten (S. 653) wird sich zeigen, daß der eine der Brüder, Pinyris, noch aus anderen Gründen in Vollstreckung war. Diese Betreibung konnte die Brüder an der Festhaltung der 30 Aruren zweifeln lassen und sie zu der Aufgabeerklärung drängen. P. Eleph. gr. XVII l. 111 könnte mit Rücksicht auf eine solche Aufgabeerklärung vom *ἀπολέγεσθαι* sprechen.

geht. Xenon hat nämlich nichts gezahlt. Das geht aus dem Schreiben vom 7. Paophi 25, also vom nächsten Monat hervor, wo er ein Angebot auf das gesamte Vermögen des Pinyris macht, der dort zwar als „Pinyris, der Sohn des Berenebthis“, bezeichnet wird, aber doch zweifellos unser Pinyris ist, da er Miteigentümer der 30 Aruren ist, welche Gegenstand der Vollstreckung sind.¹⁾ Im Thoth oder Paophi 25 muß die Behörde die Brüder, welche erklärt hatten, daß sie selbst das Grundstück nicht halten konnten, aus dem Besitz des Grundstücks entfernt haben, denn am Ende Paophi reichen die Brüder noch eine Eingabe (P. Eleph. gr. XVI = dem. 2 (Urk. 13 bis)) ein, in welcher sie nochmals darum ersuchen, man möchte den Xenon eintreten lassen. „Man möge unseren Acker dem Xenon geben, ... Wir werden uns wiederum seiner bemächtigen ...“²⁾. Es ist klar, daß spätestens im Paophi das

1) Rubensohn, Elephantine-Papyri S. 63, unterscheidet diesen Pinyris von dem oft genannten Pinyris, Sohn des Estphenis, weil der Vollstreckungsschuldner von P. Eleph. gr. XX Πινύρις τοῦ Πρενέβθιος heißt. Aber die Verwechslung des Patronymikon war für den Dritten, da er hot, leicht möglich, besonders wenn Berenebthis ebenso wie der Vater Estphenis als ehemaliger Berechtigter am Grundstück amtlich noch neben den derzeitigen Eigentümern Pinyris und Psintaes öfters genannt wurde; wie tatsächlich in P. Eleph. gr. XV. XVI. XIX. XXI. XXVIIa. Nach dem ersten Zuschlag kann Berenebthis rechtlich nicht mehr Eigentümer gewesen sein, da dieser erste Zuschlag anscheinend nur dem Pinyris und dem Psintaes zu je einer Hälfte das Eigentum an den 30 Aruren verschafft hatte, wie aus P. gr. XX folgt.

Gegen diese Auffassung spricht es nicht, daß Berenebthis den Antrag auf Gewährung der ἐπίλυσις, der Generalquittung, unterschreibt (P. gr. XXVIIa). Denn den demotischen Urtext hat sogar Estphenis, der Vater der Brüder, mit unterschrieben. Es folgt daraus nur, daß die ἐπίλυσις eine Generalquittung gewesen sein muß, die nicht nur die Empfänger des ersten Zuschlags, sondern auch die Schuldner interessierte (vgl. oben S. 645f. Anm. 2).

2) Der Text von P. Eleph. dem. 2 = P. Eleph. gr. XVI ist oben von Sethe (S. 315 ff.) übersetzt. Zur leichteren Übersicht gebe ich eine Verdeutlichung des Inhalts: Pinyris an Milon, den Bevollmächtigten des Praktor Euphronios: Dieweil du unseren Hochlandacker im Tkoitow und unseren Inselacker auf der Tmupsobthis, welcher 30 Aruren mißt, zum Verkauf gestellt hast, wir ihn selbst ausgelöst und darauf die erste Rate des im Zuschlag an uns gesetzten Preises nach deinem Beschluß zugleich mit den auf dem ausgebotenen Acker lastenden Zinsen und Kosten gezahlt haben und wir jetzt zur Zahlung der noch ausstehenden drei Raten nicht imstande sind, so soll der Acker nach unserem Antrage an Xenon überwiesen werden, damit er die drei anderen Raten an die Königliche Kasse rechtzeitig zahle, auf daß der König nichts verliere. Wenn der Antrag angenommen wird, werden wir uns von neuem in den Besitz des Ackers setzen, mit der Maßgabe, daß Xenon nichts als die drei ausstehenden Raten zahlt.

Grundstück wieder zum Verkauf stand, wohl indem die Anschläge wieder aushingen, die zur Bietung aufforderten. Denn im Paophi bietet Xenon schon auf das Grundstück mit als Teil des Vermögens des Pinyris¹⁾, und im Athyr gehen andere Gebote auf das Grundstück ein.²⁾

Wegen Verzuges mit der Zahlung der Rate, oder wegen der Erklärung, daß sie die weiteren Raten nicht zahlen würden, wurden die Brüder Pinyris und Psentaes samt Berenebthis, der mit ihnen im Grundstück verblieben war, aus dem Grundstück vertrieben und dieses weiter ausgebaut. Diese Tatsache wird allerdings nur deutlich, wenn man den Gegensatz durchschaut, welcher zwischen den Rechtsauffassungen der Brüder und denjenigen der Behörde besteht. Die Brüder haben gemeldet, daß sie an Xenon das Recht aus dem Zuschlag abträten und dieser die ausstehende Rate zahlen würde.³⁾ Das klingt zunächst ganz unverfänglich, denn es ist nicht einzusehen, warum die Brüder, die als Vollstreckungsschuldner selbst übernehmen durften, nicht unter Vorbehalt aller Rechte für den Staat ihr Grundstück und das Recht aus dem Zuschlage sollten veräußern dürfen. Die Brüder spielen noch im Paophi (P. Eleph. gr. XVI) mit der Auffassung, sie hätten alle ihre Verpflichtungen erfüllt, indem sie die erste Rate gezahlt und dann das Recht aus dem Zuschlag abgetreten hätten. Im Gefühl ihres Rechtes verlangen sie sogar die Generalquittung von der Behörde.⁴⁾ Noch am 30. Paophi beharren sie auf ihrem Scheine, tun als wenn sie berechtigt wären, sich in den Besitz des Grundstücks wieder zu setzen, da ja Xenon nun als ihr Mann die drei restlichen Raten zahle.⁵⁾ Aber alles das ist doch nur Spiegelfechtereie des armen Teufels, der aus der Not eine Tugend macht und, weil er nicht zahlen kann, frischweg behauptet, er sei zu nichts verpflichtet. Die Behörde steht auf einem einfacheren Standpunkte: da die Vollstreckungsschuldner angeben, nicht zahlen zu können, setzen sie vor dem Paophi die Brüder hinaus und greifen schon im Thoth nach den alten zur Zeit des ersten Zuschlags eingegangenen Geboten.⁶⁾ Es erfolgt

1) P. Eleph. gr. XX. 2) P. Eleph. gr. XXI.

3) Dies folgt aus Eleph. gr. XV.

4) Eleph. gr. XXVII. Über die *ἐπιλοσις* vgl. oben S. 645f.

5) Eleph. gr. XVI = Urk. 13 bis.

6) Eleph. gr. XV sind die *ἀποστάσεις* der Bieter mit beigelegt, leider sind diese Gebote selbst uns verloren.

dann das Versteigerungsverfahren ohne Bindung an die Rechte der alten Eigentümer, der Neuverkauf, der immer bei der griechischen Auktion als Deckungsgeschäft droht¹⁾, wenn der erste Zuschlagempfänger nicht Wort hält. Ebenso wie die Behörde fassen die anderen Bieter die Sachlage auf. Xenon, nach den Brüdern ihr Retter, weiß im Athyr gegenüber der Behörde gar nichts von der Rettungsaktion, die ihm zugedacht wird.²⁾ Er behandelt dabei die Brüder als Leute, welche auf ihr Recht aus dem Zuschlag verzichtet haben, erklärt (im Athyr!) gar nicht etwa eintreten zu wollen in den Zuschlag, der den Brüdern erteilt worden ist, sondern gibt ein billiges Gebot ab, nicht mehr als den Betrag der noch ausstehenden Raten (P. Eleph. gr. XVII). Ein anderer Bieter behauptet, die Brüder hätten sich vermittlels des Grundstücks, aus ihrer Haftung gelöst.³⁾ Das setzt also voraus, daß durch den Verzug das Grundstück endgültig dem Staate verfallen war und jetzt meistbietend an einen Dritten versteigert werden sollte.

Die 30 Aruren wurden im Paophi auf Grund der Verwirkung des ersten Zuschlags ausgedoten, andererseits wurden sie im Paophi auch zusammen mit dem übrigen Landbesitz des Pinyris als Teil von dessen gesamtem Vermögen ausgedoten.⁴⁾ Wie diese beiden Verfahren zueinander stehen, ist nicht klar. Es scheint danach, als wenn noch eine zweite Vollstreckung gegen Pinyris gelaufen wäre, aus einem anderen Vollstreckungstitel, der das ganze Vermögen des Pinyris betraf. Natürlich liegt es nahe, an die Schuld aus dem Jahre 16/17 zu denken, für welche in P. Eleph. gr. VI Pinyris die Bürgen gestellt hatte und für welche augenscheinlich das ganze Vermögen des Pinyris haftete (vgl. oben S. 595f. 640). Dann wäre es erklärt, warum diese Bürgschaftsurkunde gerade zusammen mit den Vollstreckungsakten gegen Pinyris überliefert worden wäre.

1) Vgl. P. Theb. Bk. I 24. III 14. — P. Par. 62, col. 3, l. 11 ff. — Vgl. aus dem griechischen Material Beispiele in Griech. Bürgschafts. I, 328 für die gleichen Bestimmungen bei Verzug mit der Bürgenstellung oder mit der Vertragserfüllung. Für den Werkvertrag vgl. Bürgschaftsrecht I, 334. Es bedarf für den Kenner des Materials keiner Rechtfertigung dafür, daß Miet- oder Werkverträge für die übliche Gestaltung des Kauf-Auktionsformulars als Beispiele herangezogen werden.

2) So P. Eleph. gr. XVII (2. Athyr 25).

3) Gr. XIX *ὀφίσταμαι γῆς . . . ἧς λελυτρωμένοι εἰσίν, τῆς πεπραμένης ὑπὸ Μιλωνος, (ἀφουρῶν) (τριάκοντα).*

4) P. Eleph. gr. XX, zu P. gr. XVIII vgl. Rubensohn.

Aber Klarheit ist darüber nicht zu gewinnen. Jedenfalls dürfte die Vollstreckung, die hier gegen das ganze Vermögen des Pinyris lief, es den Brüdern schwer gemacht haben, das Grundstück von 30 Aruren, dessen Miteigentumsanteil jetzt mit zu dieser Masse gehörte, zu halten. Wie die beiden Ausbietungen, welche die 30 Aruren betrafen, ausgingen, ist nicht deutlich. Wahrscheinlich wurden diese 30 Aruren jetzt einem Dritten zugeschlagen. Denn die 2 Aruren in Tsenane, von denen Pinyris die eine hatte, sind im Jahre 25 gleichfalls unter den Hammer gekommen. Aus dem Zuschlagsverfahren, das sie betraf, besitzen wir interessante Akten, welche beweisen, daß im Athyr 25 der Vollstreckungsschuldner Pinyris eidlich bestätigen mußte, daß die Hälfte des Ackers in Tsenane ihm gehöre.¹⁾ Das deutet darauf hin, daß damals die Vollstreckung auch in dieses Grundstück im Gange war, das ja auch schon im Paophi in dem Gebot des Xenon miterscheint. Über dieses Grundstück wird dann am Ende des Jahres 25 ein Rechtsstreit anhängig, wie die Urkunde vom

1) P. Eleph. gr. XXII = P. dem. Eleph. 4 (Urk. 13 ter, Übersetzung Sethes oben S. 319 ff.) Warum diese eidliche Versicherung des Pinyris abgegeben wurde, wissen wir nicht. Aber es geht nicht an, mit Raape, Verfall 142, hier von einem Interventionsprozeß zu sprechen, da ja gar kein Kläger erwähnt ist, dem die Behauptung entgegengehalten wird, welche Pinyris beschwört. Die demotischen Prozeßeide erwähnen stets das Prozeßverhältnis. Wahrscheinlich steht die Erklärung des Pinyris mit dem wegen der Säumniß eintretenden zweiten Versteigerungsverfahren in engem Zusammenhange, da das Grundstück im Paophi noch mit in dem Gebot erscheint, das Xenon auf das ganze Vermögen des Pinyris abgibt (Eleph. gr. XX verso); aus dem Passus, den Raape besonders anruft („welchen Euphronios verkauft hat“), kann nichts gefolgert werden. Pinyris, der bisherige Eigentümer, wird wohl im Athyr, ehe der Zuschlag an einen Dritten (Paniskos?) erfolgte und dadurch ihm das Grundstück dauernd verloren gehen sollte, sein Eigentum haben bestätigen müssen. Dieser Eid des Vollstreckungsschuldners über sein Eigentum mag eine ähnliche Bedeutung haben wie der Eid des Veräußerers in P. Oxy. 100 (a^o 133 n. Chr.) vor der agoranomischen *καταγραφή*, der mit dem griechischen Publizitätsrecht der Grundstücksversteigerung zusammenhängen muß, vgl. Theophr. bei Stob. flor. XLIV, 22, 3 (Thalheim), dazu Mitteis, Grundzüge S. 184.

Wenn, wie Sethe annimmt, sich die Urkunde P. Eleph. gr. XXIII auch auf die beiden Aruren in Tsenane bezieht, wäre diese Auffassung allein wahrscheinlich. Denn wenn im Paophi auf die eine Hälfte noch geboten wird, im Athyr der Pinyris seine eidliche Erklärung abgibt und im Monat Mesore desselben Jahres 25 der Protest eines Dritten gegen eine Versteigerung kommt, mit der das Grundstück als Eigentum des Psintaes ausgebaut sei, so kann kaum schon im Athyr der Zuschlag erfolgt sein, der den Pinyris seines Eigentums beraubte.

Ende desselben Jahres zeigt. Danach protestiert ein gewisser Paniskos, Sohn des Potamon, dagegen, daß das Zweiaruregrundstück in Tsenane nunmehr als Eigentum des Psentaes ausgetreten sei.¹⁾ Durch eidliche Erklärung behauptet Paniskos, Eigentümer zu sein, den Zuschlag empfangen zu haben und die *καταβολή* zu haben, wohl eine Quittung über die rechtzeitige Zahlung der ersten Rate oder des ganzen Preises. Im Zusammenhange mit den älteren Vorgängen, die wir hier überblickten, ist es augenscheinlich, daß Paniskos am Anfange des Jahres 25 vielleicht mißverständlich den Zuschlag am ganzen Grundstück der Brüder in Tsenane erhielt und in einem späteren Verfahren gegen Psintaes, dem ursprünglich 1 Arure davon gehört hätte, dasselbe Grundstück noch einmal mißverständlicherweise ausgetreten wurde. Die letzterwähnte Urkunde ist für die Frage von Interesse, welche Bedeutung der Aushang und der Heroldsruf bei der Vollstreckung hat. Ich betrachte ihn nach wie vor zugleich als ein Aufgebot an etwaige Drittberechtigte, sich zur Verhinderung der Versteigerung ihres Gutes zu melden.²⁾ Auch für die griechische Intervention des wahren Eigentümers gegen die Verwertung seiner Sache als Pfand für fremde Schuld ist die Urkunde nicht ohne Bedeutung.³⁾

3: Die rechtliche Gestaltung der Vollstreckung.

Für die ptolemäische Ordnung des *διάρραμμα*, das in P. Eleph. gr. XIV zitiert wird und auch sonst bei Vollstreckungen in dieser

1) Auch in dieser Urkunde P. Eleph. gr. XXIII sehe ich keinen Interventionsprotest nach abgeschlossenem Zuschlag, sondern ein Verfahren, das während der Aufgebotsfrist (*κῆρυξαι ἡμέραι*) anhängig gemacht wurde. Raape, Verfall 141 f. hat in der Urkunde ein Argument gegen meine These gefunden, daß der Zuschlag vom Staat originäres Eigentumsrecht verschaffe (Gött. Gel. Anz. 1910, S. 739). Vgl. auch Arch. f. Pap.-Forschung 5, 501. Ich halte meine Ansicht auch heute noch für richtig und bedaure nur die ältere Bemerkung von Mitteis, Leipz. Pap. I, S. 18, übersehen zu haben, als ich den gleichen Gedanken wie Mitteis a. O. A. 1 aussprach.

2) Anderer Meinung Raape, Verfall S. 139 ff. Vgl. aber meine Bemerkung Arch. f. Pap.-Forschung 5, 501 f.

3) Vgl. die Bemerkungen von Hitzig zu dem Ausschwören des Pfandes durch den Eigentümer in der Astynomeninschrift von Pergamon (Z. d. Sav.-St. 26, 439) und die kretischen Eide über das fremde Eigentum, welche dem pfändenden Gläubiger entgegengesetzt werden. Gesetz von Gortyn, Griech. Dial. Inscr. (Blaß) n. 4949 = Inscr. jur. gr. 2, 326, auch P. Hibeh 32, lin. 20, wo ich vermute: *ἐξωμόσατο Μένιππος ... φάμενος αὐτ[οῦ] εἶναι*.

Zeit eine Rolle spielt, haben wir danach folgende Regeln zu erkennen.

Es gibt zwei Arten der Verwertung der haftenden Grundstücke nach dem Ptolemäerrecht des 3. Jahrhunderts. Wenn der Verzug des haftenden Bürgen eingetreten ist, wird das Grundstück zunächst so ausgebaut, daß der haftende Eigentümer selbst oder ein anderer für ihn, den er ermächtigt, das Grundstück erwerben kann, und der Zuschlag wird auf Grund dieses Vorrechtes erteilt, wenn der Betrag der Schuld durch das Gebot erreicht wird, oder auch auf ein minderes Gebot, wenn sofort die Differenz erlegt wird. Das letztere tritt noch in den Zois-Papyri mit aller Deutlichkeit hervor, wo der Zuschlag an die von der Vollstreckungsschuldnerin präsentierte Tochter derselben zu einem geringeren Betrage als die ungedeckte Schuld erfolgt, aber die Differenz von der Schuldnerin selbst erlegt wird.¹⁾ In den Elephantine-Papyri scheinen die Brüder, gegen welche sich die Vollstreckung richtet, in demselben Gedanken den Xenon vorschreiben zu wollen, als es schon zu spät ist. Man wird anzunehmen haben, daß der Maraios, der im Jahre 200 in P. Petrie III 57b das Grundstück des Theotimos um den Betrag der Schuld kauft, auch der Vertrauensmann des Vollstreckungsschuldners gewesen sei.²⁾ In P. Theb. Bk. II handelt es sich ebensowohl um diese Art des Zuschlags, die auch hier an den bisherigen Herrn erfolgt, der schon vorher besaß; daß hier niemand anders bieten konnte, wurde schon von Rostowzew wohl richtig gedeutet.³⁾

Die praktische Bedeutung dieses Vollstreckungsverfahrens, bei dem der Vollstreckungsschuldner selbst sein Grundstück übernimmt und den Besitz desselben niemals verliert, besteht also darin, daß er unter den Druck der Eventualität gestellt wird, sofort sein Grundstück zu verlieren, wenn er nicht sofort das

1) Vgl. oben S. 645 Anm. 1.

2) ἐπεὶ οὖν πριάμενος ... Θεοτίμου ... οἰκίαν καὶ ἀλλήν καὶ τὰ συγκύροντα τὰ ὄντα ἐν Εὐεργετίδι παραθέντα τοῦ ὀφειλήματος . . . διαγέγραφεν . . . , [βεβαιούσθω] ἢ ὀνή. In dieser amtlichen Verfügung steht allerdings nichts von der Tatsache, daß Maraios mit Einverständnis des Bürgen Theotimos dessen Grundstück erstanden hat. Aber das schließt nicht aus, daß ein dahingehender Vermerk im Zuschlagsprotokolle stand.

3) Vgl. oben S. 644 A. 1.

viertel der Schuld abzahlt. Nur wenn er dies tut, bekommt er Aufschub, verwirkt aber die Stundung durch weiteren Verzug.¹⁾ Dem Schuldner droht dann, was Theb. Bk.-Akten in mehreren Fragmenten sagen: „eventuell wird dann neu verkauft, und dann kann jeder bieten.“²⁾

Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht selbst oder durch einen Vertrauensmann übernimmt, kommt es zu einem Verkauf, der an jeden Dritten, der bietet, zum höchsten Gebote erfolgt. Dasselbe gilt dann, wenn der bisherige Eigentümer nicht die Raten nach dem ihm bewilligten Aufschub zahlt. Jetzt erfolgt der Verkauf mit der Tendenz, „daß der König Profit davon hat“ oder „daß dem König nichts entgeht.“³⁾ Sehr deutlich ist das in P. Eleph. gr. XXI. Der bisherige Eigentümer muß dabei für diesen Verkauf das Grundstück räumen, wie es im Falle der Elephantine-Papyri im Anfang des Jahres 25 geschehen ist.

Der ganze Vorgang entspricht wahrscheinlich den griechischen Ordnungen über das Vollstreckungsrecht des Staats durch Verkauf

1) Zu vergleichen ist als juristische Parallele das schweizerische Recht der Vollstreckung aus der Geldforderung auf Grund des Bundesgesetzes über Schuldverbreitung und Konkurs vom 11. IV. 1889. Erhebt der Betriebene nicht Rechtsvorschlag nach art. 74 oder ist nach art. 80 die Aufhebung des Rechtsvorschlages (sogenannte Rechtsöffnung) erfolgt, so kann der Gläubiger das Pfändungsbegehren stellen. Nach der Pfändung kann der Gläubiger die Verwertung der gepfändeten Liegenschaften verlangen (art. 116). Darauf besteht eine ähnliche Möglichkeit wie bei der Selbstübernahme des Grundstückes durch den ptolemäischen Bürger. Wenn der Schuldner sich verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen von mindestens einem Viertel der Betreibungssumme an das Betreibungsamt zu leisten und die erste Zahlung geleistet hat, kann das Betreibungsamt die Verwertung um höchstens 3 Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt hin, wenn die Abschlagszahlungen nicht pünktlich erfolgen (art. 123 Abs. 2. art. 133).

2) Theb. Bk. III col. 1. Theb. Bk. col. I, l. 25. In diesen Fällen, die nicht zur Vollstreckung staatlicher Forderungen vorgenommene Versteigerungen zeigen (oben S. 649 Anm. 1), soll die Klausel im Zuschlagsprotokoll es wohl klarstellen, daß der Zuschlagsempfänger sich im Falle des Verzuges mit einer Kaufpretrate nicht auf die Möglichkeit berufen kann, die dem Vollstreckungsschuldner blieb, gegen den Betrag der Restschuld selbst das Grundstück, das der Staat wieder in Beschlag nimmt, zu übernehmen.

3) Vergleiche die Gebote bei dem Deckungsverkauf in der Vollstreckung gegen Pinyris und Genossen: P. Eleph. gr. XIX: *ὅπως πλείον γίνηται τῷ βασιλεῖ*. XXI: *ἵνα μὴδὲν τῷ βασιλεῖ διαπέση*. Dieselbe Klausel im demot. P. Eleph. 2, oben Urk. 13 bis Z. 9. Die letztere Klausel ist die floskelhafte überall vorkommende Wendung bei Königsforderung, die erstere scheint mir bezeichnend.

der dem Staate haftenden Grundstücke.¹⁾ Dort kennen wir durch das Formular der Auktion, das für Staatspacht und Werkvertrag gut überliefert ist und dabei sich stets an die Form der Praxis anlehnt, die wesentlichen Züge des Verfahrens, den Zuschlag an einen Zuschlagsempfänger, der vorher ein Gebot eingereicht hat, die Zahlung eines Teils der als Entgelt fungierenden Summe, die im staatlichen Werkvertrage vom Staate gezahlt wird, und zwar auch zuerst bei Geschäftsabschluß die erste Rate.²⁾ Bei Nichterfüllung des Vertrags durch den ersten Zuschlagsempfänger erfolgt dabei die Deckung der Ansprüche des Staates durch das übliche Deckungsgeschäft³⁾, das im griechischen Rechte bei der Auktion durch den Staat, aber auch im Privatrecht erscheint, wo die Arrha oder eine andere Anzahlung geleistet ist und der Anzahlende nicht weiter leistet. Es wird derselbe Verkauf noch einmal vorgenommen, diesmal an einen Dritten, der den Zuschlag erhält, indem eine etwaige Deckung des

1) Nachweisbar ist allerdings nur, daß das Vermögen des haftenden Bürgen konfisziert wird, vgl. für Athen die Nachweise in Gr. Bürgschafts. I, 401 ff.

2) Bezeichnend sind hier die Verhältnisse bei dem Werkvertrage, wo der Besteller bei Vertragsschluß die erste Rate zahlt, vgl. Nachweise Gr. Bürgschafts. I 331 f. Für den Kauf vgl. das im Bürgschafts. I, 324 ff. Ausgeführte und insbesondere zum Arrhalvertrage beim Kauf meine Darlegung Heidelb. Sitzungsber. 1916. Abh. 10 S. 18 f.

3) In der Staatspacht vgl. die Nachweise Gr. Bürgschafts. I, S. 328 ff., für den Werkvertrag Gr. Bürgschafts. I, 334 A. 3. 4. 5.

Im niederländisch-sächsischen Rechte des 15. Jahrhunderts ist derselbe Rechtszustand in der Zwangsversteigerung, wenn der erste Ersteher nicht zahlt, durch Heinrich Mitteis, Rechtsfolgen des Leistungsverzuges im Kaufvertrag nach niedersächsischen Quellen des Mittelalters (Heidelberg 1913, Beyerles Deutschrechtliche Beiträge 8, 2) S. 97 f. nachgewiesen. Das gesamte dort vorgelegte Quellenmaterial läuft dem hellenistischen für die Miete und den Werkvertrag parallel. Diese deutschrechtlichen Vorbilder scheinen im modernsten Rechte zumeist vergessen. Nach französischem wie nach reichsdeutschem Rechte ist der Fall nicht denkbar, da diese Rechte ausschließlich mit dem Bargebot und der Barzahlung arbeiten. Dagegen bietet das Schweizer Recht (S. 657 Anm. 1) hier wieder ein ähnliches Bild wie das ptolemäische Recht. Nach art. 136 ist ein Zahlungstermin von höchstens 6 Monaten bei der Versteigerung des Grundstückes zulässig. Zahlt der Ersteher nicht rechtzeitig, so wird die Übertragung der Liegenschaft rückgängig gemacht und das Betreibungsamt ordnet sofort neue Versteigerung an. Der frühere Ersteher und seine Bürgen haften für den Ausfall und für den Schaden.

Dasselbe gilt bei den römischen Auktionen durch den Staat; vgl. zum Werkvertrag Cic. in Verr.² I, c. 54, 55 und dazu Mommsen, Ges. jur. Schriften I, 365 n. 47, ein allerdings vielumstrittener Fall, dessen Deutung vielleicht bei Mommsen wechselte, vgl. die Anm. des Herausgebers S. 365 A. 49. Aber auch im privaten Werkvertrage kommt Ähnliches vor D. 46, 1, 44.

Defizits gegenüber dem Gebot des ersten Zuschlagsempfängers, der sein Recht aus dem Zuschlage verloren hatte, durch Vollstreckung gegen diesen erfolgt.¹⁾ Für das ptolemäische Vollstreckungsrecht genügt diese Parallele, um seinen griechischen Ursprung nachzuweisen. Es fehlen allerdings noch genau entsprechende griechische Formulare über die Regeln, nach denen der Verkauf dem Staat verfallener haftender Grundstücke erfolgt. Aber diese Lücke wird nun dadurch geschlossen, daß dieselben Züge, welche wir für die Verwertung in der Fiskalvollstreckung des Ptolemäerreiches nachweisen können, getreu in der römischen Ordnung wiederkehren, welche die Haftung der praedes gegenüber dem Staate behandelt.

4. Die rechtliche Parallele zur Prädiatur.

Schon zwischen den Haftungsklauseln der römischen Prädiatur und der ptolemäischen Fiskalbürgschaft besteht eine Parallele. Man kennt in Rom für den praes einerseits die Haftung mit dem Leib und dem ganzen Vermögen, und nach der l. Malacitana c. 64 ist die Wirkung dieser Haftungsform: „die Haftenden und alles, was jedem von ihnen gehört oder gehören wird, wenn sie praes ... geworden sind, und was ihnen nachher zu gehören anfängt, nachdem sie hafteten, soweit sie nicht ausgelöst und von dem Gemeinanspruch befreit worden sind oder sein werden das soll der Gemeindekasse des municipiums haften . . .“²⁾ Daneben kennt das römische Recht des Ärars und, danach gebildet, das Recht der Municipia, die Verhaftung von praedia, indem zweifelhaft bleiben kann, ob diese Haftung mit praedia neben der Haf-

1) Für die Pacht vgl. die Nachweise Gr. Bürgschaftsr. I, 328 Anm. 3. Für den Werkvertrag die gerade für das 3. Jahrh. v. Chr. auch für Ägypten vorhandenen Quellen in Gr. Bürgschaftsr. I, 334 Anm. 3. 4. Wo die Arrha vor dem Barkauf gegeben wird, fehlt diese Schadenshaftung des Gebers der Arrha wie jedes persönliche Einstehen desselben bei Nichterfüllung.

2) c. 64. „Quicumque in municipio Flavio Malacitano in commune municipium eius municipii praedes facti sunt erunt, . . . ii omnes et quae cuiusque eorum tum fuerunt erunt, cum praes . . . factus est erit, quaeque postea esse, cum ii obligati esse coeperunt coeperint, qui eorum soluti liberatique non sunt non erunt aut non sine dolo malo sunt erunt, eaque omnia, quae eorum soluta liberataque non sunt non erunt aut non sine dolo malo sunt erunt, in commune municipium eius municipii item obligati obligataque sunt uti ii eave populo Romano obligati obligatae essent; ii omnes . . . obligati sunt“ heißt es, und danach ist es bedenklich, mit Mommsen a. O. zu lehren, daß die praedes nur mit dem Vermögen hafteten.

tung der praedes mit dem ganzen Vermögen in denselben Fällen in Betracht kam¹⁾, oder ob der Gedanke war, daß die praedes entweder ihre Person und ihr gesamtes Vermögen einsetzten oder einzelne Grundstücke als praedia subsignierten.²⁾ Wäre das letztere der Fall, so könnten wir die beiden Haftungen nach dem Ptolemäerrecht und nach der römischen Prädiatur völlig in Parallele setzen, indem der Haftung der praedes mit dem Leib und dem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen die Haftung *ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι*, der Haftung nur mit dem praedium die spezielle *ὑποθήκη* entspräche.

1) Dafür Mommsen a. a. O. S. 367 n. 54, der es aber als Schwierigkeit empfand, daß im Baukontrakt von Puteoli zwar die praedes namentlich genannt werden, aber von praedia gar nichts verlautet. Aus den erhaltenen Fällen folgt nichts Sicheres. Aber Karlowa, Rgsch. 2, 54 hebt mit Recht hervor, daß das subsignare der praedia als etwas zur Stellung von praedes Hinzutretendes erscheine. Wenn der Fall D. 50, 8, 5, 3 (3, 4) auf einen praes geht, wäre der Beweis dafür vorhanden, daß die subsignatio praedii etwas Besonderes in der cautio des praes war, nicht die notwendige Gestalt der Vermögenshaftung des praes. In der lex latina tabulae Bantinae (Bruns, Fontes⁷ p. 54), in der lex Acilia de repetundis (Bruns, Fontes p. 67 lin. 57. 61. 66. 67), wie in der lex Coloniae Iuliae Genetivae tab. II col. 2, lin. 18. III, 1, 22 sind ja nur die praedes, und zwar ohne Erwähnung der subsignatio praedii, genannt.

2) Nach dem Wortlaut der lex Malacitana liegt es näher nicht zwischen Stellung von praedes und cautio praedii zu scheiden, so daß die praedia des manceps subsigniert werden (so Karlowa, Rgesch. 2, 54), sondern zwischen praedes, die mit dem ganzen Vermögen haften, und praedes, die neben der leiblichen Haftung das spezielle praedium subsignieren. Auch schol. Bob. in pro Flacco p. 244 Orelli spricht nur von praedia, welche der Bürge subsigniert.

Wer den im Text unter 4 gemachten Ausführungen folgt und geneigt ist, die Parallele zwischen den hellenistischen *ἔγγυοι ἐπὶ πᾶσι τοῖς ὑπάρχουσι* und den praedes, die Person und ganzes Vermögen einsetzten, einerseits, zwischen dem *ἔγγυος*, der mit dem Grundstück haftet, und dem praes, der die subsignatio praedii vornimmt, andererseits zu beachten, wird gewillt sein, die Frage zu stellen, ob in der Malacitana c. 64 nicht ein Urtext benutzt ist, der nur von den erstgenannten praedes sprach und in den erst nachträglich die subsignatio praedii hineingearbeitet wurde. Nach den Forschungen von Gradenwitz, Versuche einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes (Heidelberger Sitzungsber. 1915, 9. Abh.) und „Die Gemeindeordnungen der Tafel von Heraklea“ (ebenda 1916, Abh. 14) liegt dieser Gedanke nahe. Nimmt man (wie S. 659 Anm. 2) die auf praedia bezüglichen Satzteile heraus, so ergibt sich eine konzise gut gefaßte Bestimmung, die nur von der ersten Art von praedes sprach. Ich bin Gradenwitz für den Hinweis auf die „Auflagerungen“ in den Gemeindeordnungen dankbar und sehe für die sachliche Richtigkeit meiner Auffassung es als günstig an, daß Gradenwitz nach mündlicher Mitteilung selbst aus Beobachtungen über den sprachlichen Aufbau der Gemeindeordnungen diese Möglichkeit auch für c. 64 erwog.

In beiden Rechtsordnungen handelt es sich dabei um Vollstreckung gegen Bürgen. Bei der Haftung der praedes mit dem gesamten Vermögen liegt ebensowenig eine Generalhypothek im byzantinischen Sinne vor, wie in der Haftung *ἐπι πᾶσι τοῖς ὑπαρχουσι.*¹⁾ Dagegen hat die Theorie der Romanisten es nicht vermocht, die Haftung des einzelnen in Haftung gegebenen praedium anders als eine pfandrechthartige aufzufassen.²⁾ In der Vollstreckung stehen sich die Haftungsform der praedes, die mit dem ganzen Vermögen haften, und die Spezialhaftung der praedia nahe. Denn beide werden in derselben Weise durch *venditio ex lege praediatrica* und *venditio in vacuum* verwertet.

Die *venditio ex lege praediatrica* ist ein milderer Modus der Vollstreckung als die *venditio in vacuum*, die nur in Betracht kommt, wenn die erstere versagt. Was die erstere eigentlich war, darüber stritt hoffnungslos die romanistische Theorie. Man rechnet einerseits mit einem Rechte des praes, die Auslösung selbst vorzunehmen³⁾, andererseits sprach man davon, daß zunächst die Ausbietung der praedes zu dem Betrag der bloßen Schuldsomme möglich gewesen sei.⁴⁾ Jedenfalls war es möglich, daß bei dem Verkauf *ex lege praediatrica* der bisherige Eigentümer im Grundstücke sitzen blieb und das Grundstück, das einem anderen zugeschlagen war, gegen diesen zurückerfaß.⁵⁾

1) Das ist von den Schriftstellern der romanistischen Theorie, ausgenommen Bachofen, Pfandrechth, anerkannt, vgl. Rivier, Untersuchungen über die *cautio praedibus praediisque* (Berlin 1863) 68 ff.; Karlowa, Rgesch. 2, 55, dessen Ausdruck, das Vermögen sei 'verpfändet', nicht zu pressen ist; Viard, Le praes (Thèse, Dijon 1909) p. 88 ff.

2) Rivier a. O. S. 74 ff. 81; Peltier, De la *cautio praedibus praediisque* (Paris 1893) p. 63 pp.; Pernice, Labeo III, 1 p. 169—171; Viard (Thèse, Dijon 1909) p. 136 ff.

3) So Mommsen (Ges. jur. Schriften 1, 366); Rivier a. a. O.; Girard, Manuel⁵ 750, Anm. 3.

4) Zimmermann, de notione et historia cautionis praedibus praediisque (Berlin 1857) S. 45 ff.; Rivier a. O. S. 117 ff. 121; erwogen bei Girard, Manuel a. O. Karlowa, Rgesch. 2, 58 denkt in freier Phantasie an einen Verkauf zu irgendwelchem Gebote an einen Dritten, indem der praes ein Einlösungsrecht gegenüber diesem praediator behalten habe; auf Grund dessen er vielleicht die vom praediator gezahlte Summe etwa mit einem Zuschlage habe erlegen dürfen, um sein Vermögen frei zu bekommen.

5) Darüber besteht Einigkeit, vgl. Mommsen a. O. 366; Rivier S. 118; Karlowa, Rgesch. 2, 58, der besonders scharf betont, daß nur bei der *venditio ex*

Nach den Verhältnissen ist es nun ganz wahrscheinlich, daß die *venditio ex lege praediatrica* nichts anderes ist als unser erstes milderes Vollstreckungsverfahren, das statthat, wenn der der Vollstreckung unterliegende Bürge oder sein Freund, der für ihn als Treuhänder auftritt, das haftende Grundstück erwirbt. Der Zuschlag würde auch hier an den *praes* selbst oder an dessen Vertrauensmann zum Schuldbetrage selbst erfolgen. Gegenüber dem Vertrauensmann muß der römische Eigentümer des *praedium* ebenso ein Recht, sich selbst auszulösen, gehabt haben, wie es für die ptolemäischen *ἔγγυοι* sicher ist. Die *usureceptio ex praediatura* wäre danach, wie schon von Mommsen geahnt wurde, aufs engste mit der *usureceptio ex fiducia* verwandt. Die hellenistische Vorschrift macht es klar, warum der *praes* sich selbst durch Abgabe eines Gebotes auslösen kann, warum das *praedium* vom Eigentümer zurückgekauft werden kann, obwohl der Eigentümer kein Geld hatte, um die Schuld zu bezahlen. Es wird auch eben in Rom nur die Anzahlung eines Teiles der Schuld bei diesem Verkauf nach *lex praediatrica* verlangt worden sein. Daß bei dem Verkauf *ex lege praediatrica* wie bei dem Verkauf in *vacuum* durchaus nicht gegen Barzahlung¹⁾ verkauft wird, zeigt ja die Klausel, welche den Beamten von Malaca dazu verpflichtet, die Zuschlagsbedingungen so zu formulieren, daß der Erlös ordnungsmäßig in die Gemeindekasse fließt.²⁾ Zu diesem Bilde, das für die *praedia subsignata* entsteht, fügt sich nun gut, was in Rom für die *venditio* der mit Leib und Vermögen haftenden *praedes* erkennbar ist. Der junge Mommsen schon hatte beobachtet, daß der *praes* sich selbst *ex lege praediatrica* loskaufen konnte. Was ihm nur als eine oft in Betracht kommende Möglichkeit erschien, das muß jetzt, nach den Analogien der hellenistischen Vollstreckungsordnung, gerade als das Charakteristische für die *venditio ex lege praediatrica* gelten, wo der mit Leib und Gut haftende *praes* verkauft wird. In der Tat ist es durch eine Äußerung in den *Verrinen* gut bezeugt. Gleichviel, wie man

lege praediatrica von dieser *usureceptio ex praediatura* die Rede gewesen sein kann. Viard a. O. p. 152f. ist schlechthin skeptisch.

1) Daran schien Mommsen a. O. S. 365 n. 48 zu denken.

2) lin. 56 ff. Über diesen nicht korrekt überlieferten Text vgl. Karlowa, Rgesch. 2, 57.

dort den vielbesprochenen Fall des Junius und Habonius deutet, ob man annehmen will, daß der P. Junius, dessen unmündiger Erbe aus dem Werkvertrage haftet, als Selbstpraes für sich einsteht und „verkauft“ wird¹⁾, oder ob man hervorhebt, daß er selbst gar nicht als praes bezeichnet wird und von einer venditio praedum im technischen Sinne nicht geredet wird²⁾ — jedenfalls findet es der Redner nach den Grundsätzen der Prädiatur unerhört, daß der praetor urbanus den Erben des Unternehmers nicht zu dem Deckungsgeschäft zuläßt, dessen Vornahme er wegen mangelhafter Ausführung der übernommenen Arbeiten angeordnet hat. Das Dekret, welches den Erben bei der Bietung ausschließt, wird in Widerspruch gesetzt zu der „*consuetudo in bonis praedibus praediisque vendundis omnium consulum, censorum, praetorum, quaestorum denique, ut optima condicione sit is, cuius res, cuius periculum sit. Excludi eum solum, cui prope dicam soli potestatem factam oportebat!*“ Das wird unerhört gefunden. Es ist hier doch wohl klar, daß der praes nach feststehender Praxis das Recht hatte, zunächst sich selbst ex lege praediatoria zu erwerben, ebenso wie in der hellenistischen Vollstreckungsordnung der Grundstückseigentümer, der als Bürge sein Grundstück in spezielle Hypothek gegeben hatte, das Vorzugsrecht hatte, vor allen anderen sein Grundstück zum Schuldbetrage zurückzuerwerben. Das Dekret des Verres ‘*ne liceat pupillo redimere*’³⁾, die Erwähnung der anderen Verfahrensart nach der feststehenden Praxis für die praedes (*cui ... soli potestatem factam oportebat*) beruht offenbar auf denselben Rechtsgebräuchen wie die hellenistischen Dekrete bei dem Zuschlagstermine, daß „niemand als der bisherige Eigentümer

1) So Mommsen im Staatsrecht 2, 441, 3 und in den Zusätzen zur Abhandlung über die Stadtrechte, Ges. jur. Schr. I S. 365 Nr. 47, ferner Göppert, Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. 4, S. 281, der aus der sofort zu besprechenden Stelle Cic. in Verr. I, 54, 142 schließt, daß in der relocatio an Habonius ein vendere der praedes läge. Aber davon sagt Cicero nichts. Der praes D. Brutus (55, 149. 57, 150) wird nicht als verkauft bezeichnet, er zahlt nicht ausschließlich an Habonius und bekommt von Verres einen Teil des Strafzuschlages erlassen.

2) Jedenfalls ist von einer venditio ex lege praediatoria des Erben des redemptor keine Rede; sie wäre auch unmöglich, da der praes sich selbst persönlich einsetzte und die leibliche Haftung des Erben des praes wegen der bekannten Gestaltung des primitiven römischen Bürgschaftsrechtes, das für die sponsio des Privatrechtes noch in klassischer Zeit feststeht, nicht in Betracht kam.

3) Cic. in Verr. I, 54, 142.

bieten könne“, oder „daß jeder Dritte bieten dürfe“. Man kann sehr wohl zweifeln, ob diese bei der Praediatur geltende Praxis irgend etwas für den Fall des Junius besagte, ob nicht der gewandte Anwalt hier einen richtigen Obersatz zu einem Schlusse verwandte, der mehr rhetorisch wirkte, als rechtlich traf.) Aber

1) Meines Erachtens hatte die *relocatio* im Falle des Junius gar nichts unmittelbar mit der *venditio praedum* zu tun. (Anders Mommsen und die in S. 663 Anm. 1 Zitierten.) Nicht nur das hellenistische Formular, das auch der *relocatio* bei den staatlichen Werkverträgen zugrunde lag, spricht dafür; dort ist das Deckungsgeschäft wegen Nichterfüllung des Werkvertrages oder wegen Nichterfüllung des Verkaufs herrenloser Grundstücke aus der Hand des Staates von den Verkäufen in der Vollstreckung, bei denen der Vollstreckungsschuldner selbst übernehmen durfte, sehr wohl zu scheiden (vgl. oben S. 651 Anm. 2, Anm. 3). Bei der römischen *venditio ex lege praedioria* erfolgt der Verkauf der *praedes*, um deren persönliche Haftung geltend zu machen. Dabei kommt es notwendig zu einer Zahlung der vollen Schuld des verkauften *praes*, wenn dieser sich einlöst. Bei der *relocatio* dagegen erfolgt nicht notwendig eine Zahlung der vollen Schuld, für welche der *redemptor* und seine *praedes* einstehen. Wenn der neue *redemptor* zu demselben oder gar zu einem niedrigeren Lohne die Arbeit übernimmt, hat der alte *redemptor* an den neuen nur den Betrag herauszuzahlen, den er erhalten hat. Hat er, wie oft bei dem Werkvertrag, nur einen Teil des Lohnes vor der Abnahme des Werkes erhalten, so hat er diesen an den neuen Unternehmer herauszuzahlen, wird aber im übrigen gar nicht mit einer Haftung für Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Werkvertrages belastet. Das folgt aus den hellenistischen Werkverträgen auch für das ptolemäische Ägypten (vgl. die Quellen Gr. Bürgerschaftsrecht 1, 334) und D. 46, 1, 44. D. 19, 2, 13, 10, entsprechend für den Mietvertrag D. 19, 2, 51 pr. Wird allerdings dem neuen *redemptor* zu einem höheren Betrage zugeschlagen, so muß der alte Unternehmer den Mehrbetrag, das *ὑπερέθεμα* zahlen, wie Brutus im Falle des Habonius, Cic. in Verr. 1, 57, 150. Je nach dem Ausfalle des Deckungsgeschäftes ist also im Falle des Verzuges aus Kauf- und Werkvertrag die Aufwendung, die der erste *redemptor* zu machen hat, verschieden. Bei der *venditio praedum ex lege praedioria* dagegen steht der Betrag der vom *praes* zu machenden Aufwendung fest, bevor die *venditio* erfolgt.

Im Vollstreckungsrecht wegen Geldforderung ist es selbstverständlich, daß eine *venditio praedum*, die der *praes* als *venditor* selbst vornähme, ein Uding ist. Dagegen zeigt D. 50, 8, 3 pr., eine Stelle, die sich ursprünglich sicher auf den *praes* bezog, Leneel, Palingenesia Ulp. 2323, daß der *praes* auf Grund seines Zugriffsrechtes an dem Vermögen des von ihm Verbürgten selbst die *relocatio* vornehmen kann und dabei für den zweiten *redemptor* einsteht, weil ihn die gesamte Gefahr aus der Bürgerschaft für den ersten trifft.

Nur bei dem Deckungsgeschäft durch *relocatio*, nicht bei der Vollstreckung der Geldforderung *ex lege praedioria*, besteht dabei die Möglichkeit, daß sich die Gefahr für den *praes* je nach Ausfalle des Deckungsgeschäftes durch eine Konventionalstrafe erhöht. Der *praes* hat bei der *venditio ex lege praedioria* die Befugnis, sich durch die Schuldsumme freizukaufen. Bei dem Deckungsgeschäft besteht aber die Möglichkeit, daß der erste *redemptor* und seine *praedes* neben dem Mehrbetrag, der durch den

an der Richtigkeit des Obersatzes zweifeln hieße die juristische Beschlagenheit des Redners verkennen. Übrigens ist es ja nach der Sache ganz wahrscheinlich, daß der praes sich nach dem Brauche der Republik auch, nachdem er verfallen ist, durch Freikauf auslösen kann. Diese Auffassung stimmt durchaus zu der primitiven Bürgschaftsform, welche bei der Prädiatur vorliegt. Danach verfällt der Bürge mit der Befugnis, sich durch Leistung auch nach Verfall freizukaufen. Es ist nichts anderes, als was an anderer Stelle schon beobachtet ist, für die praedes litis et vindiciarum im Prozesse um Sacheigentum.¹⁾ Die wahrscheinliche Voraus-

zweiten Zuschlag sich ergibt, sich noch den Zuschlag der Hälfte zahlen muß, oder einen höheren Zuschlag, wenn dieser in den Bedingungen des Zuschlages an den ersten redemptor vorgesehen ist. Das steht in den hellenistischen Werkverdingungen, Gr. Bürgschaftsrecht a. a. O. Für Rom ist es deutlich dadurch, daß der Bürge Brutus nicht nur den Betrag der relocatio an den Habonius zahlen muß, sondern auch das alterum tantum an das Bureau des Verres schuldig wird (57, 150). Entsprechend enthält die sogenannte l. Julia municipalis l. 32 f. ein solches Deckungsgeschäft, das mit der venditio praedium zu Unrecht in Parallele gestellt wird. Dort handelt es sich um die Pflicht des Hauseigentümers, die Straße pflastern zu lassen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so verdingt der Beamte die Pflasterung an einen Unternehmer und läßt für die Kosten den Säumigen als Gemeindefschuldner eintragen. Der Säumige hat hier diesen Betrag nebst einem Zuschlag von 50% zu zahlen. Daß auch in dieser Verwendung des Deckungsgeschäfts die griechischen Ordnungen parallel gehen, zeigt am nächsten die Astynomeninschrift von Pergamon, Dittenberger, Orient. Gr. inscr. 438 col. III, wo auch der Säumige, der es zum öffentlichen Verdingen seiner Reparaturlast kommen läßt, den Zuschlag von 50% trägt, vgl. Hitzig, Zeitschr. Sav.-St. 26, 441 f.

Mit dem Deckungsgeschäfte ist also die ex lege praediatoria geschehende venditio der praedes des Vollstreckungsrechtes nicht zu verwechseln. Jenes allein steht in der causa Juniana in Frage. Im Falle des Junius hat der Redner die Praxis bei der venditio ex lege praediatoria nur herangezogen, um mit ihr den Angeklagten Verres ins Unrecht zu setzen. Es lag in Wirklichkeit keine solche, sondern wie Cicero selbst fortwährend sagt, nur eine relocatio vor. Übrigens ist damit nicht ausgeschlossen, daß man vielfach aus der Prädiatur Schlüsse auf die Behandlung der Deckungsgeschäfte wirklich zog, also mindestens den ersten redemptor auch bei der zweiten Lizitation mitbieten ließ. Dasselbe ist ja nachweislich auch in Pergamon bei dem Deckungsgeschäfte, das oben erwähnt wurde, der Fall, vgl. Hitzig a. O.

1) Zeitschr. Sav.-St. (rom. Abt.) 31, 439. Ich meine danach, daß die älteste litis aestimatio im Sponsionsprozesse mit actio in rem sich nicht auf Grund des Prozesses gegen die Kautionsbürgen vollzog, sondern daß sich der Kläger, bevor er die Bürgen aus der cautio pro praede litis et vindiciarum in Anspruch nehmen konnte, außergerichtlich auf die Schätzung einlassen mußte; dies geht darauf zurück, daß sich die praedes loskaufen konnten, indem sie den von dem Kläger beschworenen Sachwert erlegten.

setzung dafür, daß man den praes zu diesem Freikauf aus der Haftung zuließ, war wohl, daß er entweder den Schuldbetrag ganz oder zum Teil bar erlegen konnte oder ihn durch Realsicherheiten oder neue praedes sicherstellte oder daß ein Freund diese Sicherstellung unternahm und den praes mit seiner Einwilligung ex lege praediatoria um den Schuldbetrag auskaufte.

Wenn lege praediatoria kein Gebot erfolgt, ist die Voraussetzung zur venditio in vacuum gegeben.¹⁾ Ein praes, der sich nicht selbst freikaufen kann, weil er zahlungsunfähig und kreditunwürdig ist, hängt in vacuum aus, wie es dem späteren Kaiser Claudius erging.²⁾ Was dieses vendere in vacuum bedeutet, war bisher streitig.³⁾ Durch das hellenistische Vollstreckungsrecht scheint auch hier die Klarheit gegeben. Die Elephantine-Papyri zeigen, daß der Bürge, der sein Grundstück zunächst kraft seines Vorzugsrechts erworben hat, aber den Lösungspreis nicht zahlt, aus dem Besitz des Grundstückes entsetzt wird.⁴⁾ Die neue Bietung an jeden Dritten erfolgt für vacua possessio, während bei dem ersten Verkauf, der dem Bürgen den Freikauf aus der Haftung bot, der Bürge im Grundstücke geblieben war und somit in der Rechtslage sich befand, die nach römischem Rechte eine Ersetzung gegen einen Erwerber ex lege praediatoria ermöglichte. Auf die venditio der praedes, welche mit Leib und Vermögen haften, übertragen, bedeutet diese venditio in vacuum, daß jetzt der praes ebenso wie bei der bonorum venditio des privaten Konkurses den Besitz an dem Vermögen verliert, wenn der Zuschlag an einen Dritten erfolgt.

Man könnte gegen die Heranziehung des hellenistischen Vollstreckungsrechtes zu der Erklärung der römischen Prädiation einwenden, daß wir aus dem ptolemäischen oder überhaupt aus griechischem Materiale nichts davon wissen, daß dort auch ein Verkauf der Person des Bürgen möglich war.⁵⁾ Allerdings haben wir

1) Lex Malacitana c. 64.

2) Sueton, Claud. 9.

3) Vgl. Karlowa, Rgsch. 2, 57f. Die älteren Deutungen bei Rivier S. 121. Daß die venditio in vacuum irgendetwas mit der vacua possessio zu tun haben könnte, ist ein alter Gedanke. Aber die hier dargelegte Wendung ist wohl neu.

4) Oben S. 650ff. 657.

5) Der Einwand würde allerdings von der seit Mommsen herrschenden Lehre nicht gemacht werden, nach welcher der praes überhaupt keine Personalexekution riskierte. Vgl. dagegen oben S. 659 Anm. 2.

kein Zeugnis über das Verfahren, das der ptolemäische Königsfiskus beliebte, um sein zweifellos bestehendes Recht gegen die Person des haftenden Bürgen geltend zu machen. Für die Vollstreckung gegen die mit dem gesamten Vermögen haftenden Bürgen ist es klar, daß ein Zuschlag des ganzen Vermögens erfolgte. Denn die Gebote auf ganze Vermögen sind erhalten.¹⁾ Im Zugriff auf das Vermögen als Ganzes durch Generalexekution liegt sogar möglicherweise die Eigenart der Vollstreckung gegen den Bürgen für Königsforderung, soweit er Vermögenshaftung übernimmt.

Aber wenn wir hier auch eine auffallende Lücke in unserer Kenntnis haben, soweit es sich um die Vollstreckung gegen den Leib der Bürgen handelt, ist nicht zu übersehen, daß eben gerade die *venditio* der Staatsschuldner mit Leib und ganzem Vermögen auch für das Halikarnaß des 5. Jahrhunderts v. Chr. bezeugt ist. Dort ist die Liste der Tempelschuldner erhalten, die „selbst und ihr Vermögen“²⁾ für die Forderungen des Apollotempels, des Tempels der Athene und den der Parthenos durch den Staat verkauft werden, indem die einzelnen Käufer dabei genannt werden. In der Inschrift finden sich als Gegenstand des Verkaufes einerseits

1) P. Elephantine gr. XX. XXIV.

2) I. 67 οἷδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφειλοῦν[ας τοῖς θεοῖς | [. . . καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὄν ἐκνέονται Haussoullier hat der Sache nach für mein Urteil zweifellos recht, wenn er Bull. de corr. hell. 4, 295 ff. diese Worte auf das Vermögen des Schuldners neben seiner Person bezieht. ὄν ἐκνέονται = „das Vermögen“, wörtlich „wessen sie gebührend sind“, „wozu sie berechtigt sind“. Über den Genetiv vgl. Bechtel, Griech. Dial. Inschr. n. 5727 (III, 2, p. 746), der richtig auf ἄπεισθαι hinweist, vgl. Etym. Magn. v. ἵκομαι = καταλαμβάνω. Herwerden, Lex. suppl. et dial. erklärt mit 'pertinere ad' nichts. Bechtel scheint allerdings der Meinung zu sein, daß sich der Zusatz ὄν ἐκνέονται auf die Schulden beziehe, welche die Schuldner gegenüber dem Tempel hatten. Dittenberger, Sylloge², n. 11, N. 19 denkt gar an die Familienmitglieder, weil von dem Begriff ὄν ἐκνέονται πάντων öfters Personen ausgenommen sind. Aber dabei ist übersehen, daß auch in der Beziehung auf das Vermögen es wohl denkbar ist, daß Personen, welche Sachen oder Vermögensteile des Schuldners wirtschaftlich ihr Eigen nennen können, in dieser Weise ausgenommen werden können. Der Schuldner hat Frauengut im Vermögen oder Grundstücke als Treuhänder anderer in der Hand. Das ist klar, wenn die Ausnahme lautet: alles was dem Schuldner gehörte, außer der Hekataia und des Gutes, welches die Schwester des Schuldners in Termeroi erwarb, und dem Anteil am Obstgarten (I, 170—174). Daß unter den ὄν ἐκνέονται des Schuldners gerade das Vermögen zu verstehen ist, folgt aus dem üblichen griechischen Stile, der bei der Haftung den Leib (αὐτός, σῶμα) und das Vermögen des Schuldners scheidet.

haftende Grundstücke, andererseits die Schuldner selbst, so daß auch hier eine Parallele zum Verkauf einerseits der *praedia*, andererseits der *praedes* gegeben ist. Die Schuldner werden mit Leib und Gut verkauft. Welche praktische Bedeutung der Verkauf hat, ist allerdings nicht sicher. Man kann es nicht ausschließen, daß die Schuldner dabei ihre Freiheit verloren, wie es gerade für das Halikarnaß des 5. Jahrhunderts v. Chr. ja durch die Lygdamis-Inschrift für den Verkauf des insuffizienten Bußschuldners ins Ausland feststeht.¹⁾ Aber möglich ist es jedenfalls, daß die Schuldner bei diesem Verkauf ihrer Person und ihres Vermögens eine Einlösungsbefugnis erhalten, so daß praktisch der Verkauf der Schuldner nicht mehr als ein Verkauf der Forderungen ist²⁾, indem der verkaufte Schuldner, wie in Rom der verkaufte *praes*, die geschuldete Summe an den Käufer zu zahlen hat und das Geschäft wirtschaftlich eine Überweisung der Forderungen zur Einziehung ist, während allerdings rechtlich der Gedanke des Verfalls der Person an den Staat noch unterstrichen wird. Jedenfalls wird damit erwiesen, daß der Verkauf des haftenden Staatsschuldners durch den Staat noch in den griechischen Gemeinden ebenso lebendig war wie in Rom. Daß in Athen Rückstände ähnlicher Gedanken noch in dem klassischen Recht der Redner vorhanden sind, ist bekannt. Die *Atimie* des Staatsschuldners hat sich doch wohl aus einer ursprünglichen schärferen Rechtlosigkeit des Schuldners entwickelt³⁾, und gegenüber dem *Metöken*⁴⁾, der die Steuer nicht zahlt, die er für seine Duldung in der Stadt erlegen muß, hat der Verkauf durch den Staat noch seine volle Realität.

Es scheint mir danach die Wahrscheinlichkeit dringend, daß ein Formular, das in den griechischen Gemeinden wie in den hellenistischen Reichen weiter verbreitet war, auch der römischen Vollstreckungsordnung über die *praedes*, so wie sie in den letzten

1) Ditt. Syll. 10, I. 39. Inscr. jur. gr. 1, p. 4.

2) Haussoullier glaubte dafür Sicherheit zu haben, weil der eine Schuldner, Silenos, Sohn des Athenagoras, von verschiedenen Personen gekauft wird, und zwar zu verschiedenen Preisen (lin. 100 ff.). Das ist gewiß denkbar.

3) Vgl. Swoboda, Ztschr. d. Sav.-Stiftung 26, 161 ff.

4) Demosth. or. 25, 57. Poll. VIII, 99. Harpokr. v. *μετοίκιον*.

Jahrhunderten dieses Institutes erkennbar ist, als Vorbild gedient hat.

So fremdartig diese These der romanistischen Forschung von heute klingt, ist sie doch im Einklang mit unseren historischen Feststellungen der letzten Jahre. Das 3. und 2. Jahrhundert haben in Rom gerade im Staatsvermögensrechte zahlreiche griechische Ordnungen kopiert. Der Einfluß auf die *leges censoriae* ist bekannt. In Sizilien, der ältesten römischen Provinz, lebten die hellenistischen Ordnungen der *lex Hieronica* weiter. Und die rechtliche Auffassung des Eigentums der römischen Gemeinde am Boden der Provinzen erscheint uns heute eine nach Rom verpflanzte hellenistische Denkform. Daß auch die Vollstreckungsordnung gegenüber den Gemeindebürgen griechischen Mustern nachgeformt war, kann nicht überraschen, wenn man einmal erkannt hat, wieviel von dem griechischen Auktionsrecht nach Rom hinübergenommen worden ist. Allerdings ist damit das liebgewordene Vorurteil geopfert, daß im alten römischen Bürgenrecht der Prädiatur die Vollstreckung auf urrömischen Bildungen beruht. Mag es urrömisches Recht gewesen sein, daß der *praes* dem Staate mit der Person und dem haftenden Vermögen oder nur mit dem haftenden *praedium* verfiel, so ist doch die Ordnung, welche ihm *ex lege praediatrica* den Selbstfreikauf aus der Haftung gestattete, sehr wahrscheinlich unter dem griechischen Vorbilde in den geschichtlichen Quellen gestaltet. Wir behaupten damit etwas durchaus anderes als die kühnen Phantasien Revillouts, der die Bildungen des römischen Rechtsformalismus auf ägyptische Vorbilder zurückführen wollte. Wenn die römische *mancipatio*, die in *iure cessio*, die Gestaltungen des Eigentumsprozesses ihre Parallelen in den ägyptischen Urkunden finden, handelt es sich nur um eine Erscheinung, die beweist, daß primitive Rechtsgeschäfte bei Völkern ganz verschiedener Kultur mit denselben Gedanken, ja mit ähnlichen Ausdrucksformen gebildet wurden. Es sind Parallelbildungen der Rechtsgeschichte, die uns die rechtliche Bedeutung und die Eigenart des primitiven Rechtsformalismus schärfer sehen lassen, ohne daß ein Grund vorläge, an Entlehnungen zu denken. In ganz anderem Verhältnisse zur römischen Rechtsordnung stehen die demotischen Zeugnisse für die Vollstreckungsordnung der Ptolemäer gegen den Bürgen der Königsforderung. In ihnen spiegelt sich eine Ordnung

wieder, welche das Muster der römischen geworden ist: dank einem Kulturzusammenhange, dessen sich die Zeitgenossen des Aristoteles¹⁾ bewußt waren, wenn sie Rom eine hellenische Stadt nannten.

§ II. Die verwaltungsrechtlichen Gestellungsbürgschaften.

Die heute bekannten Bürgschaften für Gestellung in demotischer Sprache bieten mehr Mannigfaltigkeit als die griechischen Gestellungsgarantien aus der Ptolemäerzeit. Während wir dort nur Bürgschaften für den Prozeß, allerdings auch Zivilprozeßbürgschaften aus dem alten Zehnmännerverfahren und dem Chrematistenprozesse, haben²⁾, finden sich in den demotischen Urkunden willkommene Ergänzungen des Bildes der Gestellungsbürgschaft. Zu beachten ist, daß dieses Material der Sache nach in einem ebenso engen Zusammenhange mit den griechischen Formularen stehen muß, wie die Urkunden über den Pachtvertrag mit dem Königsbauern. Denn auch hier ist die Erklärung vielfach vor griechischen Beamten, immer vor Beamten einer griechischen Verwaltung abgegeben und so müssen wir hier im wesentlichen die gleichen Formulare wiedertreffen wie in den griechischen Papyri. Es handelt sich:

1. Um Bürgschaften für das Verfahren, meist wohl Strafverfahren und Verwaltungssachen. Sie sind erwähnt in P. Brit. Mus. 10231 (Urk. 17, a^o 159 v. Chr.), P. Brit. Mus. 10242 (Urk. 16, a^o 159 v. Chr.). Eine solche Bürgschaftserklärung ist im Formular erhalten in dem Fragment Urk. 8 (P. Kairo 30698), ohne daß dort mit völliger Klarheit feststeht, ob es sich um einen Prozeß handelt. Vergebens sucht man in diesen Urkunden nach der Rechtsfolge, welche der noch unerklärte P. Teb. 156³⁾ descr. ausspricht, wo der Bürge, wenn er den Schuldner nicht stellt, selbst gefangen gesetzt werden soll.

2. P. Kairo 30659 (Urk. 7, a^o 202 v. Chr.) enthält eine Bürgschaft für einen Königsbauern, die mit den besonderen Verhältnissen der Pacht am Königslande zusammenhängen dürfte. Der

1) Herakleides Pontikos bei Plut. Camill. 22.

2) P. Hibeh 92. Über die Gestellungsbürgschaft im Falle P. Petrie III, 25, p. 53ff. vgl. Arch. f. Pap.-Forschung 6, Heft 2 die Ergänzung von Feist, Partsch, Pringsheim, Ed. Schwartz.

3) Mitteis, Chrest. 47.

Bauer soll an dem Tage, wo es der Toparch wünscht, zu dessen „Orte des Worteaufnehmens“ kommen. Da die Bürgschaft anscheinend mit der Rechtsstellung des Mannes, für den sie geleistet wird, als Königsbauer zusammenhängt¹⁾, könnte man vermuten, daß die Kautio das Erscheinen des Bauern zu den Terminen sichern soll, welche bei Gelegenheit der Aufnahmen über den Saatenstand (*ἐπίσκεψις, γεωμετρία*) abgehalten werden mußten.²⁾ Vielleicht ist der Anlaß des Berichtes, von dem Urk. 8 spricht, der gleiche gewesen. Jedenfalls ist die Kautio aus einem besonderen Anlasse geleistet, da der Schuldner verhaftet gewesen war und aus der Haft entlassen wird. Es ist nicht deutlich, ob irgendein Zusammenhang mit den durch Gestellungseide gesicherten Obliegenheiten des Königsbauern besteht, welche mit seiner Bindung an die Scholle zusammenhängen.

3. Eine Bürgschaft für getreuliche Ausführung eines wohl liturgischen³⁾ Wachdienstes enthält Urk. 22 (P. Lille 1). Der Archi-phylakit der Themistes-Sektion des Arsinoitischen Gauces nimmt hier im Jahre 243 v. Chr. eine Bürgschaft für einen Wachmann entgegen, welche sichert, daß der Wachmann in seinem Bezirke anwesend bleiben soll und seinen Dienst vorschriftsmäßig erfüllen soll. Der Inhalt des Versprechens gleicht also den bekannten Bürgschaften für römische Liturgen.⁴⁾ Aber das Versprechen ist mit den römischen sicher nicht zu vergleichen. Zur allgemeinen Sicherung der Amtspflichten ptolemäischer Beamter kommen nur Eide vor wie P. Petrie III, p. 161 ff. a, b, c, d, P. Teb. 27, col. III, 53 ff. Daß die Bürgschaft des Nechthotes in P. Lille 1 durch besondere Umstände veranlaßt war, zeigt auch hier die Angabe, daß der

1) Das tritt in dem griechischen Regest (oben S. 142) auf dem Verso deutlich hervor, wenn richtig ergänzt ist.

2) Das ist heute noch nicht scharf erweislich. Aber es ist doch zweifelsfrei, daß der Bauer bei Gelegenheit der Aufstellung des jährlichen Berichts über den Saatenstand auftreten und persönlich Auskunft geben mußte. Solche persönliche Aufnahmen sind in dem P. Freib. 7 (Heidelberger Sitzungsber. 1914, II, S. 63, l. 8f.) für die *κληρουχικοὶ ἑπείεις* vorausgesetzt, und sie sind wohl stets die notwendige Grundlage der Berichte gewesen. Vgl. die *περιοδευτικά* im P. Leipzig 105, Wilcken, Chrest. n. 237 und die Bemerkungen von Wilcken dort.

3) Von Oertel wurde die Liturgie für die *φύλακες* eben noch bezweifelt, Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen Verwaltung Ägyptens (Leipz. Diss. 1912) S. 22.

4) BGU 981 (78/9 n. Chr.), vgl. auch BGU 244 (260—268 n. Chr.), P. Fir. 2 (295 n. Chr.) col. 9, 249. 10, 274, P. Fir. 3 u. v. a. m

Mann, für den gebürgt wurde, „verhaftet“ gewesen ist. Also war er wohl nach der berühmten Sitte der späteren Liturgen ausgerissen, um nicht seine Amtspflicht zu tun. Die Kautio gehört wohl in den Zusammenhang mit den Erscheinungen dieses Anachoretentums der vielgeplagten Fellachen und darf nicht zu irrümlichen Schlüssen auf das Alter der Liturgenbürgschaften Anlaß geben. Wenn der römische Liturge für die Amtsführung seinen Bürgen stellen muß, beruht das meines Erachtens immer auf der Nachbildung der römischen Amtskautio der Munizipalbeamten und Liturgen, die für das *rem publicam salvam fore* garantieren.¹⁾ Damit soll nicht gesagt sein, daß das Nebeneinander des Eidesversprechens über getreue Funktion und der Gestellungsbürgschaft für den Angestellten nicht auch schon ptolemäisch ist. Plaumann hat kürzlich in P. Gradenwitz 2 und 3 ein Beispiel dafür vorgelegt, welches einen Angestellten des Kassenvorstandes der Bank des Koites-Bezirktes betrifft.

In allen Fällen soll die Gestellung so erfolgen, daß der Schuldner wirksam verhaftet werden kann. Er soll stehen „außerhalb von Eidstätte, Schutzstätte, Königsaltar usw.“, also außerhalb der verschiedenen Asylplätze. Die völlige Angleichung der ägyptischen Kategorien der Asyle an die griechischen Termini scheint nicht ganz gelungen zu sein.²⁾

1) Zu dieser Garantie vgl. Ztschr. d. Sav.-Stiftung 29 (1908), 408 ff.

2) Vgl. die Bemerkungen von Sethe oben Urk. 7, § 17, 8, § 14, 22, § 24. Nicht vergleichsfähig sind jedenfalls die jüngeren Urkunden wie BGU 1053, in denen neben der Berufung auf die Asyle auch andere Einreden des Schuldners abgeschnitten werden, so wohl das persönliche Moratorienprivileg, die königliche Amnestie, und das Kolonenprivileg der Königsbauern (so verstehe ich die *λαικὴ βοήθεια*; anders Mitteis, Chrest. N. 105). In diesem Zusammenhange ist es jedenfalls ausgeschlossen, die *πίστεις*, zu denen der Schuldner nicht seine Zuflucht nehmen sollte, auf die Eidstätte zu beziehen, auf welche sich das Wort sprachlich deuten lassen könnte. Ich deute die *πίστεις* anders, vgl. oben S. 560. Dagegen bieten die älteren Ptolemäerurkunden einen Anhalt. P. Hibeh spricht von *ἱερὸν* und *σκέπη*, P. Teb. 210 (ganz bei Rostowzew, Kolonat, S. 214) von Gestellung *ἔξω ἱεροῦ βωμοῦ τεμένους σκέπης πάσης*. Ebenso P. Gradenwitz 3. 4 (Heidelb. Sitzungsber. 1914, Abh. 15 ed. Plaumann). *ἱερὸν* ist Gottesheiligtum, *βωμός* Königsaltar, *σκέπη* ist der allgemeine Begriff für die Schutzstätte, wird dabei wohl auch lokal statt *ἄσλος τόπος* gebraucht, und da bei den Eiden immer in den demotischen Urkunden von der Eidstätte die Rede ist (oben Sethe Urk. 22 § 24), so muß die Nennung des *τέμενος* notwendig auf die „Eidstätte“ der demotischen Urkunden bezogen werden.

Rechtlich ist die Asylklausel deswegen interessant, weil dadurch sicher ist, daß nach dem Rechtszustande, auf den die Ge-
 sellungsgarantien berechnet sind, der Gläubiger durch die Bürg-
 schaft durchaus nicht das Recht verliert, auch den Schuldner selbst
 zu ergreifen. Die Bürgschaft befreit also den Schuldner nicht. Be-
 reite sie ihn, so könnte der Gläubiger, solange der Bürge ihm den
 Schuldner nicht an die Hand liefert, überhaupt keinen Zwang üben,
 und die Asylklausel hätte keinen Sinn.

§ 12. Die Selbstbürgschaft im Prozeßvergleich P. Rylands 36.

Für die Bürgschaft im Prozeßvergleiche haben wir neben dem
 einen alten Falle, der in Urk. 18 für das 6. Jahrhundert v. Chr.
 vorkommt (oben S. 449), einen interessanten Beleg aus der Ptole-
 mäerzeit, P. Rylands 36, oben S. 385 ff. (90 v. Chr.).

Dem Prozesse liegt folgender Fall zugrunde.

Psennessis hat von der Namesesis einige Sachen, darunter einen
 Spiegel, käuflich erworben, die der Verkäuferin von ihrer Tochter
 Nechuthes für ein Darlehn als Pfand gegeben worden waren. Es
 heißt, daß die Verkäuferin den Käufer zu den Sachen gerufen hatte,
 d. h. daß sie ihm den ruhigen Besitz der Sachen garantiert hatte, wie
 sich aus dem ähnlichen Vorkommen desselben Ausdrucks (vgl. oben
 S. 548) ergibt. Der Käufer hatte die Sachen übergeben erhalten. Nun
 hat Nechuthes behauptet, daß ihr noch das Eigentum an den Sachen
 zustände. Daß sie eine formelle Vindikation mit Eigentumsbehauptung
 vorgenommen hat, folgt wohl außerdem aus der Eidesfolge,
 die eintritt, wenn die Nechuthes den ihr auferlegten Eid verweigert.
 Dann soll sie sich von dem Spiegel „entfernen“, was ausdrückliche
 Erklärung bedeutet (*συγγραφή αποστασίου*), daß sie alle Ansprüche
 auf die Herausgabe des Spiegels aufgebe — das erklärt sich nur
 unter der Voraussetzung, daß die Nechuthes formal ihr Eigen-
 tum gegenüber dem Käufer behauptet hat. Der beklagten Nechu-
 thes wird der Eid dahin auferlegt, daß die Forderung, für welche
 die Pfänder haften, nicht größer als 100 Silberlinge war.¹⁾ Leistet

1) Sethe, oben S. 396 § 24, meint, daß der Kläger der Beklagten in diesem
 Falle noch 100 Silberlinge zu zahlen habe. Aber dafür sehe ich in der Prozeßlage
 keinen Anhalt. Die Forderung beträgt 100 Silberlinge, wenn die Beklagte recht hat.
 Die Mutter hat bei Veräußerung an den Kläger eine höhere Forderung angegeben.
 100 Silberlinge liegen nach der Behauptung der Beklagten als Schuld auf den

sie den Eid, so soll sie für zwei Pfänder das Eigentum des Psennesis anerkennen müssen. Weigert sie den Eid, so soll sie auch den Spiegel verlieren und auch für ihn die Erklärung, mit diesem Ansprüche unterlegen zu sein, abgeben müssen. Der Eid wird nicht geleistet. Die Parteien vergleichen sich dahin, daß die Nechuthes dem Kläger Psennesis 60 Silberlinge zahlen wird, für die sie sich selbst als Bürgin gibt, wogegen er sich verpflichtet, den Spiegel sofort zurückzugeben. Beide Parteien verpflichten sich, keine Ansprüche mehr gegeneinander geltend zu machen.

Das rechtlich Bemerkenswerte an der Urkunde ist einmal die Tatsache, daß deutlich mit dem Satz gerechnet wird, daß der Schuldner, der über die Höhe der Schuld wertige Pfänder gegeben hat, ein Recht auf die Pfänder, soweit sie die Schuld übersteigen, behält.¹⁾ Die Bürgschaft bietet kein besonderes Interesse.

Die Bedeutung der Urkunde für das ägyptische Prozeßrecht liegt vor allem in der prozessualen Lage, in der der Eid geleistet ist. Zweifellos hat die Nechuthes formell ihr Eigentum behauptet, sie ist nicht Besitzerin der Pfänder. Und doch tritt sie bei dem Eide als Beklagte auf. Sie wird eingeführt als diejenige, „mit der Psennesis redet“. Der Ägypter sagt: „über eine *Knb* (Urkunde) reden mit“²⁾ wie der Lateiner *agere cum aliquo*. Auch aus der Tatsache, daß die Nechuthes zum Eide kommt, folgt, daß sie die Beklagte ist. Auch hier handelt es sich übrigens um den berühmten Fall, den schon Diodor für das ägyptische Recht bezeugt, daß der beklagte Darlehnsschuldner den Darlehnsempfang abschwört.³⁾ Wie sich aber erklärt, daß die Nechuthes in einem Eigentumsprozeß, um den es sich ja wohl handelt, Beklagte und nicht Klägerin ist, das kann mit unseren heutigen Begriffen vom ägyptischen

Pfändern. Beklagte behauptet, daß nur die beiden Pfänder hafteten, da sie den Betrag der Forderung befriedigten. In der Eidesfolge kann nur die Rechtslage zwischen den Parteien, wie sie dem Prozesse zugrunde liegt, nicht eine Vergleichsgrundlage bezeichnet sein. Daß zunächst 100 als Schuldbetrag genannt wird und nachher die Pfänder als für 200 Silberlinge verfallen erklärt werden, beruht wohl auf dem Zuschlag eines *πρόστιμον*. Für diese 200 Silberlinge soll die Beklagte dem Kläger die beiden Pfänder überlassen, d. h. anerkennen, daß er Eigentümer sei. Daß ich meine, dieser Betrag solle jetzt an den Kläger „gezahlt“ werden, oben S. 396 § 23, ist ein Mißverständnis, auf das ich, durch eine Dienstreise verhindert, erst aufmerksam wurde, als der Druck schon stand.

1) Dazu schon Arch. f. Pap.-Forschung 5, 499.

2) Oben Urk. 15 § 13.

3) Diodor I, 79. Dazu Arch. f. Pap.-Forschung 5, 520 f.

Prozeßrechte nur geahnt werden. Ich halte folgende Erklärung für möglich. Nechuthes hat die formale Vindikation vollzogen¹⁾ und danach wäre eine Klage, bei der sie die Klägerin gewesen wäre, auch möglich gewesen. Aber der Eigentumsstreit ist hier nicht in der uns geläufigen Form, welche wir aus dem klassischen römischen Privatrechte her als die normale zu betrachten gewöhnt sind, geführt, sondern der angegriffene Besitzer klagt gegen den Angreifer mit der Behauptung, der Vindikant habe kein Recht, weil die Pfänder alle verfallen seien. Daß Psennesis als Kläger erscheint, ist sicher, also wird man annehmen müssen, daß nach ägyptischem Rechte der Eigentumsprozeß derselben doppelten Entwicklung fähig ist, wie möglicherweise ursprünglich nach den Parteibehauptungen die römische *legis actio sacramenti in rem*. Wenn bei dieser der Vindikant abgewiesen ist, hat das gleichzeitig gegen ihn dieselbe Folge, die sein Obsiegen für den Kontravindikanten gehabt hätte, den Verlust des *sacramentum*.²⁾ Auch der entwickelte Rechtszustand in Rom und in den griechischen Stadtrechten weist ja noch Erinnerungen an diese Klagen auf, durch welche der angegriffene Besitzer eine Feststellung seines Rechtes gegenüber dem Dritten erzielt, der sich ungerechtfertigt des Rechtes berührt. Dem römischen Eigentumsprozesse ist allerdings diese Klageform in der klassischen Zeit verloren gegangen.³⁾ Aber sie liegt doch noch in der Eigentumsfreiheitsklage des Eigentümers gegenüber dem angeblich berechtigten Servitutprätendenten vor. Bei der *rei vindicatio* haben wohl die Klassiker noch die *Actio iniuriarum* gegen den frivolen Vindikanten gekannt.⁴⁾ Jedenfalls ist im griechischen Rechte in Attika eine Klage nachweisbar, durch welche derjenige, dem man die Wegführung seines Sklaven in die Knecht-

1) Vgl. über das „Wegnehmen“ als Bezeichnung der ägyptischen Vindikation meine Bemerkungen Hauswaldt-Papyri S. 24 f.*

2) Gai 4, 13. 14.

3) Abgesehen von dem problematischen Falle Inst. 4, 6, 2, dazu jetzt Henle, *Unus casus* (1915) S. 176 ff.

4) D. 47, 10, 12 bezeugt sie für eine *vindicatio in servitutum*. Wie lange sich die *a^o iniuriarum* als Klage des Besitzers wegen frivoler Klageerhebung gegen den Vindikanten erhalten hat, ist nicht festzustellen. Nach D. 47, 10, 15, 31 und den Entscheidungen, welche die *a^o iniuriarum* als Ahndung für frivole Rechtsanmaßung zeigen (D. 47, 10, 15, 32, 33 fr. 20), ist es wahrscheinlich, daß sie auch im Vindikationsprozesse eine Rolle spielt.

schaft verwehrt, gegen den unbefugten assertor libertatis (*ἀφαιρούμενος*) die Unrechtbuße wegen Entführung einklagt.¹⁾ Daß auf Grund dieser Klage praktisch mit über das Eigentum des Klägers und über die Unfreiheit des Individuums, dessen Freiheit streitig war, geurteilt wurde, ist anerkannt.

Für den ägyptischen Eigentumsprozeß haben wir einerseits Belege, welche die Klage des Nichtbesitzers gegen den Besitzer betreffen, durchweg Eide, welche den Besitzer deutlich in der Beklagtenrolle zeigen.²⁾ Andererseits haben wir noch ein anderes Beispiel für die gleiche Prozeßlage wie in P. Rylands in der demotischen Parteieingabe, welche wohl für einen Laokritenprozeß bestimmt war, P. Brüssel 4.³⁾ Die Klägerin Senminis und eine

1) Meier-Schömann-Lipsius 661 = Lipsius, Att. Recht 639. Es ist die Klage gegen *ὃς ἂν δόξη μὴ δικαίως εἰς ἐλευθερίαν ἀφελῆσθαι*, Dem. or. 58, 19—21. Harpokr. v. *ἄγοι*, dazu Meier-Schömann-Lipsius 623. Ich glaube, diese *δίκη ἀφαιρέσεως*, eine *δίκη βλάβης*, auch nach den Ausführungen bei Lipsius, Att. Recht S. 642 noch von der eigentlichen Statusklage scheiden zu müssen, vgl. Gr. Bürgschaftsr. 1, 296f.

2) Verwiesen werden kann hier auf P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 18 (Spiegelberg, Preisigke, Gradenwitz, Ptolem. Erbstreit, Schriften der Straßb. Wiss. Ges. 13, 47f.), dazu Gradenwitz S. 15; Partsch, Zeitschr. d. Sav.-St. 33, 615. — Ferner die Eide bei Revillout, *Revue égyptolog.* 3, 15ff. Endlich Revillout, *Mélanges de Métrologie etc.* p. 193, Anm. unten, Urkunde ohne Zeitangabe und Herkunftbezeichnung, Copie du serment qu'a fait (richtig que *va faire*, üblicher Übersetzungsfehler Revillouts) Tseptah, fille de Chonsthot qu'elle a fait (qu'elle *va faire*) au *θεσσαυρός* de Djeme au temple de Mont en l'an 3 . . . avec ses soeurs, à savoir. Adjuré soit le dieu de Mont, seigneur de Manun, ainsi que tout dieu qui repose à jamais avec lui: Voici que Pasnor [n'est pas votre esclave]. Tsetseru, fille de Chonsthot n'a aucune puissance sur lui. (L'Arrêt des juges): Elle fera le serment afin que la possession lui soit conservée. Richtiger wird nach Sethe zu übersetzen sein: si elle fait le serment la possession lui sera conservée; si elle s'écarte pour ne point le faire, qu'elle donne [le prix de l'esclave?] (so Revillout; ich meine: l'esclave). Ecrit l'an 3 le 30 méchir.

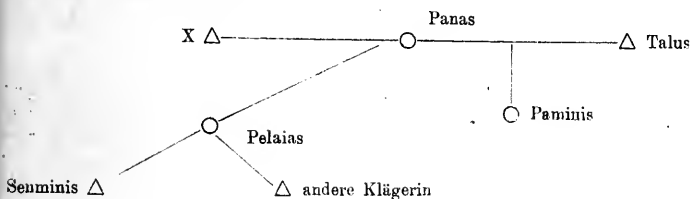
3) Diese demotische Eingabe, die schon Revillout bekannt war (*Précis* 1, 736ff.) wird von dem Herausgeber Spiegelberg ins Jahr 236—218 gesetzt (Demotische Papyrus der Musées royaux du cinquantenaire de Bruxelles 1909 p. 18). Die vorliegende Übersetzung stammt von Sethe und Spiegelberg. Sie ist bei unserer gemeinsamen Konferenz bei Spiegelberg Pfingsten 1913 in Straßburg entstanden und wird mit Zustimmung der beiden Ägyptologen hier vorgelegt. Die Lesung zu Z. 5 beruht auf einer Korrektur Sethes, die erst nach der Verwendung in den demot. Papyrus Hauswaldt S. 25 erfolgte, wo der *shu* noch irrtümlich als „Pächter“ gedeutet ist.

Der Fall ist der bei der ägyptischen Familiengemeinschaft übliche, daß Seitenverwandte des Vaters, die angeblich kein Recht dazu haben, Vermögensgegenstände, die der Vater den Kindern hinterließ, als Gemeinschaftsgut ansprechen, das ihnen zustehe oder an dem ihnen ein Teil zustehe. In unserem Falle sind Pelaias, der

andere beklagen sich über die ungerechtfertigte Vindikation eines Gegners, von dem gesagt wird, daß er einen Acker der Kläge-

tote Vater der beiden Klägerinnen, und der Beklagte Pamnis augenscheinlich Söhne von demselben Vater, aber vielleicht von verschiedenen Müttern. Die Kinder des Pelaias behaupten, das Grundstück habe ihrem Vater gehört, der es urbar gemacht habe. Pamnis behauptet entweder, daß das ganze Grundstück dem Panas gehört habe und in dem Ehevertrage seiner Mutter Talus verschrieben gewesen sei, oder er beansprucht an diesem Grundstück wenigstens einen Rechtsanteil von einer Hälfte, da das Grundstück zu dem alleinigen Vermögen des gemeinsamen Vaters gehört habe. Von dem letzteren der beiden Vorbringen könnte vielleicht in Z. 4, sicher wohl in Z. 7 die Rede gewesen sein.

Familientafel danach:



Text, nach dem Datum:

1. Es sagte die Frau Senminis, die Tochter des Pelaias und der Senmunis
2. [und die X zu NN, dem *shn*: Es hat uns Unrecht getan(?)] der Gänsehirt des Djeme, Pamnis, der Sohn des Panas. Es geschah, daß er unseren Acker mit Gewalt genommen hat, welchen Pelaias, der Sohn des Panas, unser Vater aus dem Ödlande gewonnen hat, indem er ihn mit Bäumen bepflanzte, —
3. [Seine Nachbarn sind die und die . . .
4.] Pamnis, der Gänsehirt. Pelaias, der Sohn des Panas, unser Vater, hat ihn aus dem Ödlande gewonnen. Nicht hat Pamnis, der Sohn des Panas und der Talus, welcher unseren Acker mit Gewalt nimmt,
5., noch hat sonst] Pamnis, der Sohn des Panas und der Talus, einen Anspruch darauf. Wir haben gegen ihn geklagt bei dem *shn*, dem du im Begriffe bist nachzufolgen. Seine Hand ist vorübergegangen an uns. Er hat nicht richten lassen. Wenn
6. [. Pamnis errichtete einen Bau] von gebrannten Ziegeln auf unserem obigen Acker. Da gingen wir, um ihn zurückzuhalten(?). Und er schlug uns, und wir nahmen einen Schaden von 5 Silberlingen im Namen
7. [.] die obige (Hälfte? unseres obigen Ackers). Er gehörte unserem Vater. Nicht hat Pamnis, der Sohn des Panas und der Talus irgendeinen Anspruch auf sie (die obige Hälfte) und unseren obigen Acker. Möge man ihn veranlassen, daß er ihn uns gibt.

Dazu Sethe: In Z. 5 *ntj* [*iw-*] *iw-k* (*r*) *šp-f*; statt *šp-f* ist vermutlich zu lesen: *sp n-f*. Vielleicht ist diese leichte Emendation nicht einmal nötig. *šp n NN*. „jeman-

rinnen mit Gewalt genommen, das heißt wohl für sich formell beansprucht hat. Die Hand des Paminis ist an den Antragstellerinnen „vorübergegangen“, das heißt also wohl, daß der Prozeß nicht durchgeführt worden ist. Es heißt weiter, daß Paminis nicht hat richten lassen, also wohl sich nicht zur Verhandlung gestellt hat, oder sich gar nicht auf den Prozeß eingelassen hat. Jedenfalls haben die Antragstellerinnen einen Klageantrag an den Amtsvorgänger des jetzt angegangenen Beamten gerichtet. Dieser Antrag wird mit *smj r* bezeichnet¹⁾, ein Wort, das auch sonst schon für die Klageerhebung zur Prozeßeinleitung belegt ist. Dieser Prozeß ist zu keinem Ausgang gelangt. Der Beklagte hat sich vielmehr seinerseits jetzt auch in den tatsächlichen Besitz des

dem abnehmen“ heißt „jemandem im Amte folgen“. Dabei ist vermutlich das Amt als Objekt zu ergänzen. Vielleicht konnte man sowohl sagen: „Bülow, dem Bethmann-Hollweg (scil. den Reichskanzler) abgenommen hat“ wie „der Reichskanzler, den Bethmann-Hollweg abgenommen hat“ (?). Das Wort, das zwischen „dem *shn*“ und *sp-f* steht, scheint deutlich mit \curvearrowright *nj* „welcher“ zu beginnen und mit \curvearrowright zu endigen.

1) Sethe: Der Ausdruck *smj r* „klagen“ ist durch *sejn* kopt. Äquivalent **CEUI** mit *e* (alt *r*) der gegnerischen Person und Dativ des Richters, bei dem man klagt, nach den folgenden Belegstellen als Äquivalent für *έντυγχάνω*, *εμφανίζω*, *εγκαλέω* erwiesen. Eigentlich bedeutet es „Anzeige machen gegen jemanden“.

Act. 25, 15: *περὶ οὗ ἐνεφάνισαν*

25, 24: *περὶ οὗ ἐέντυχόν μοι*

25, 2: *ἐνεφάνισαν αὐτῷ*

24, 1: *ἐνεφάνισαν*

19, 38: *εγκαλείτωσαν ἀλλήλοις*

Röm. 8, 26: *ὑπερεντυγχάνει*, kopt. „er tut mehr **CEUI** über uns“

8, 27: *κατὰ θεὸν έντυγχάνει ὑπὲρ ἁγίων* kopt. „er tut **CEUI** gegen (*r*) Gott über die Heiligen“,

Röm. 8, 33: *εγκαλέσει κατὰ*, kopt. „**CEUI** machen gegen“

8, 34: *έντυγχάνει ὑπὲρ ἡμῶν* kopt. „er tut **CEUI** über uns“

11, 2: *έντυγχάνει τῷ θεῷ κατὰ τοῦ Ἰσραήλ* kopt. „er hat **CEUI** getan dem Gotte (Dativ wie in Brüssel) gegen (*r*) Israel“

Hebr. 7, 25: *έντυγχάνειν ὑπὲρ αὐτῶν*, kopt. „daß er **CEUI** tue über sie“.

Zoega 264: Die Arianer gingen zum König, indem sie **CIUE** taten gegen (*e = r*) Athanasios, den Erzbischof.

Zoega 308: Zwei Mönche gehen und tun **CIUE** gegen ihn (*εροϋ*), den, der sie exkommuniziert hat (wie sie glauben mit Unrecht), dem (Dativ) Bischof von Jerusalem.

1. Tim. 2, 1. 4, 5: *έντευξις*, kopt. **CEUI**. (Dasselbst ist das Wort *abh* = **τωβζ** „bitte“, das in Urk. 13 und in der von Spieg. als *έντευξις* an den König gedeuteten Kairiner Urkunde gebraucht ist, als *δέησις* davon unterschieden.)

Grundstücks gesetzt und die Klägerinnen, als diese ihn am Bauen auf dem streitigen Grundstück hindern wollten, gewaltsam veragte. Es scheint nicht die Injurienbuße wegen dieser Handlung in Frage zu stehen¹⁾, sondern ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den tatsächlichen Besitz zu sein, sei es, daß dieser Antrag auf die Gewalttat des Beklagten oder auf die Verweigerung der rechtlichen Verteidigung des Grundstücks gestützt war.

Die Prozeßlage ist nicht klar genug zu erkennen, um wirklich ein Urteil über die Bedeutung des Fragments zu gestatten. Eine neue Klage scheint es nicht zu sein, da ein Schätzungsantrag fehlt, wahrscheinlich ist es nur eine Eingabe, welche den neuen Beamten in einem noch schwebenden Prozesse wegen der Besitzfrage um Rechtsschutz angehen soll. Der Wert des Stückes liegt infolge des schlechten Erhaltungszustandes nicht in einem Aufschluß über die Prozeßlage. Nur soviel kann daraus entnommen werden, daß der ägyptische Eigentumsprozeß wirklich die Möglichkeit kannte, daß der angegriffene Besitzer sich durch eine Klage gegen den Eigentumsprätendenten wehrte, welche das Recht der Besitzer behauptete. Die Klägerinnen behaupten vorher besessen zu haben und, als der Beklagte die Vindikation vorgenommen habe, gegen ihn geklagt zu haben. Das genügt für unsere Erklärung der Urk. 15.

§ 13. Die Bürgschaft in den privatrechtlichen Verträgen.

Das Material ist dürftig: eine Bürgschaft im Pachtvertrage (Urk. 9), eine bei dem Darlehen (Urk. 10), endlich eine bei der Sicherungsübereignung (Urk. 12), indem die Bürgschaft dabei zunächst nicht eindeutig zu der Übereignung gehört, sondern von anderen Autoren vielleicht auch zu den Darlehen gezogen werden könnte.

Soweit sie für das Bürgschaftsrecht selbst interessant sind, sind die Bürgschaften schon oben ausführlich besprochen.

In den beiden ersten steht der Bürge für alle Ansprüche aus dem Vertrage ein, also bei dem Getreidedarlehen für die pünktliche Rückzahlung, bei dem Pachtvertrage für die pünktliche Zahlung der Pacht, für die Verpflichtung zu baulichen Neuanlagen

1) Im Gegensatz zu dem P. Brüssel ist die unten § 16 behandelte Urkunde des Louvre 2434 u. 2437 zu beachten.

und zur Einhaltung bestimmter Kulturen. Die Konventionalstrafen fallen nach dem Wortlaute des Vertrages zweifellos auch auf den Bürgen, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Allerdings ist das nicht ausdrücklich gesagt, aber für den Fall der Nichterfüllung „liegt“ ja „das Recht der obigen Schrift“ auf Schuldner und Bürge, und damit steht der Bürge auch mit der Haftungsform der Konventionalstrafe ein.

Eine eingehendere Betrachtung muß nur dem P. Hauswaldt 18 (Urk. 12) geschenkt werden. Für die Frage der Sicherungsübereignung kann dabei allerdings auf Spiegelberg, *Recueil de Trav.* 31 (1909), S. 91 ff., Rabel, *Verfügungsbeschr.* 79 ff., meine Bemerkungen Hauswaldt-Papyri S. 17* ff., oben Sethe S. 246 verwiesen werden. Es ist in den demotischen Hauswaldt-Papyri einerseits der Darlehensvertrag mit anschließender, auf den Verfall des Darlehens lautender bedingter Sicherungsübereignung aus dem Monat Mechir des Jahres 10 (213 $\frac{1}{2}$ v. Chr.) erhalten, daneben aus dem Jahre 11 (212/1) Monat Mechir die genau ein Jahr jüngere Abstandsurkunde, in welcher der alte Eigentümer nach eingetretenem Verfall den eingetretenen Eigentumserwerb des Geldgebers anerkennt. Sowohl dem Darlehen und der damit verbundenen suspensiv bedingten Übereignung vom Jahre 10 wie der Abstandsurkunde vom Jahre 11 ist in denselben Worten die Bürgschaftserklärung durch Handnahmebürgschaft beigefügt, welche einerseits von der Tochter der Schuldnerin, andererseits von einem gewissen Patus, wohl ihrem Ehemanne, abgegeben wird. Die Bürgschaft kann dabei nicht als bloße Zustimmungserklärung gefaßt werden¹⁾, welche diese Personen abgeben, wenn auch sicher ist, daß die Tochter Thebais gerade wegen ihrer verwandtschaftlichen Nahbeziehung Bürgin wurde, und wenn in ihrer Bürgschaft auch gleichzeitig eine Sicherung gegen einen Versuch der Thebais gegeben war, die Rechtsbeständigkeit der Sicherungsübereignung mit dem Vorbringen zu bestreiten, daß ihr an dem fraglichen Grundstücke ein Verfangenschaftsrecht zustehe und sie nicht zugestimmt habe. Es darf nicht daran gezweifelt werden, daß eine echte Haftungsübernahme vorlag. Die Bürgen erklären ausdrücklich, daß sie dafür einstehen, daß der Schuldner nach jedem Worte tue.

1) So Spiegelberg, P. Hauswaldt zu 18.

Dadurch entsteht die oben (S. 594 f.) schon berührte Frage, ob die Bürgen auch für die Rückzahlung des Darlehens in voller persönlicher Haftung eintreten, so daß der Gläubiger, ohne auf den Verfall des Sicherungsobjektes zu rechnen, sich direkt an den Bürgen halten kann, wenn der Schuldner bei dem Verfall nicht gezahlt hat. Schon oben wurde das als unwahrscheinlich bezeichnet. Der Schuldurkunde liegt, wie auch der Verlauf in dem folgenden Jahre und die Erklärung in Hauswaldt 18b zeigt, es am nächsten, daß die Bürgen nur für die Respektierung der Sicherungsübereignung durch den Schuldner eintreten, für die Eviktionsgarantie, welche den Geldnehmer trifft, wenn er das Grundstück durch Verfall verwirkt. Es darf doch nicht übersehen werden, daß bei dem Eintritt des Eigentumsverfalles nach Maßgabe des P. Hauswaldt der Gläubiger füglich gar nichts zu fordern hat, da er mit diesem Momente kraft Rechtssatzes das haftende Grundstück erworben hat: „Wenn ich dich nicht voll befriedige, so hast du damit mein Herz zufriedengestellt mit dem Silberpreise meiner Äcker.“ Schon aus diesen Worten ergibt sich mir eindeutig, was oben (S. 595) als wahrscheinlich hingestellt wurde. Das heißt noch nicht, daß der Gläubiger zunächst ausschließlich die Grundstückshaftung in Anspruch nehmen kann. Die ägyptische Urkunde gibt dem Gläubiger einerseits mehr Recht als die mittelalterlichen Urkunden, welche den Bürgen nur pro defectu des Pfandes haften lassen, andererseits aber auch weniger Sicherheit. Denn der ägyptische Bürge trägt hier gar keine Haftung bei Insuffizienz des Sicherungsobjektes. Er haftet andererseits wohl dafür, daß der Geldnehmer nichts gegen die Sicherungsübereignung tut, sie auch nicht bestreitet. Aber wenn der Schuldner gutwillig dem Eigentumsverlust zuschaut, seine Abstandserklärung abgibt, durch welche er die Eigentumsverwirkung anerkennt, und seine Pflichten als Gewährsmann erfüllt, dann kommt es zu keiner Haftung des Bürgen.

Diese Bürgschaft zur Eviktionsgarantie ist nicht ohne Interesse. Denn hier treten für das ägyptische Recht uns dieselben Fragen entgegen, die die germanistische Forschung bei der Auffassung des schwedischen *vin*¹⁾, ferner bei der Eviktionshaftung des fränkischen

1) v. Amira, Nordgerm. Oblig.-Recht 1, 347.

Salmannes, endlich die gräzistische Forschung bei dem Problem des Behaiotes kennt.¹⁾ Der Bürge sagt auch in diesem Falle zu, daß der Verkäufer seiner Vertragspflicht als Gewähr nachkommen werde. Also der Gedanke ist zunächst, daß der Bürge den Verkäufer veranlassen werde, den Prozeß selbst zu führen oder wenigstens dem Käufer Beweishilfe zu leisten. Für den Fall, daß der Verkäufer dabei versagt, ist aber versprochen: der Bürge werde selbst wie der Verkäufer handeln. Wie kann er das, wenn er nicht selbst auctor, Verkäufer ist? Daß der Gewährzug kraft der Bürgschaft zum Eintritt des Bürgen in den Eigentumsprozeß führen kann, ist doch höchst unwahrscheinlich. Denn es liegt im Wesen des Gewährzuges, daß er nur auf den Verkäufer oder einen, der als Verkäufer auftritt, erfolgen kann, nicht auf einen Bürgen des Verkäufers. Wir werden sehen, daß ein echter secundus auctor, einer, der, ohne der alte Eigentümer zu sein, als solcher mit bei dem Verkauf auftritt, auch im ägyptischen Kaufrecht vorkommt, und daß dieser ägyptische secundus auctor allerdings im Gewährzuge als auctor eintritt. Gerade deswegen, weil das ägyptische Recht einen solchen mithaftenden Eviktionsgaranten kennt, der „auf die Urkunde ruft“, und indem er auf seiten des Verkäufers dabei steht, auch gegen sich die Eviktionshaftung auslöst und in der Gewährstellung steht, so daß er in den Eigentumsstreit eintreten kann — ist es unwahrscheinlich, daß der Bürge in den Gewährzug durch die bloße Bürgschaftsleistung hineingezogen wurde. Dagegen kann der Bürge natürlich den anderen Teil der von dem Verkäufer übernommenen Verpflichtung selbst erfüllen. Auch er kann dem Verkäufer Beweishilfe leisten. Und auf diesen Fall bezieht sich auch P. Hauswaldt wohl allein, obwohl in dem Kontext des Vertrages in beiden Urkunden immer der Fall, daß der Beweis dem Vormann auferlegt wird, neben dem Falle, daß der Besitzer selbst zu dem Beweise zugelassen wird, erwähnt ist.

Nicht nur in der Barkaufsurkunde ($\pi\alpha\upsilon\sigma\iota\varsigma$) bei der Sicherungsübereignung, sondern auch in der Abstandserklärung des Verkäufers findet sich die Bürgschaft für die Eviktion. Man könnte das in Widerspruch mit der rechtlichen Natur der Abstandserklärung

1) Griech. Bürgschaftsr. I, 344 ff.

setzen wollen, die sich doch als bloße Anerkennung von Wirkungen darstelle, welche schon vor ihrer Ausstellung eingetreten war. Aber in der letzten Klausel der Abstandsurkunde ist das Versprechen, das die Zusicherung der Praxis wiederholt, ja deutlich genug, so daß wir an der Verbürgung des Versprechens keinen Anstoß zu nehmen brauchen.

Zweites Kapitel.

Das „Rufen“ auf die Urkunde.

§ 14. Die Fälle in den Urkunden.

a) Die einfache Beitrittserklärung.

Eine besondere Beachtung verdienen im Zusammenhange mit der Bürgschaft die Beitrittserklärungen, welche sich in verschiedenen Verträgen von der Perserzeit bis ins erste Jahrhundert n. Chr. finden, meist in Kaufverträgen (Schriften über Geldbezahlung und Abstandsurkunden), aber auch in Teilungsurkunden, in Sicherungsübereignungen und andererseits in den Eheverträgen. Da erklärt unter einem Kaufvertrage, in dem der Verkäufer als sprechender Teil aufgetreten ist, eine Verwandte, oft die Mutter des Verkäufers, oder ein Sohn des Verkäufers, daß sie mit dem Vertrage einverstanden seien. Da sagt im Ehevertrage die Mutter des heiratenden Mannes am Ende der Urkunde: „Empfange die Schrift aus der Hand des N. N., meines obigen Sohnes. Mein Herz ist damit einverstanden.“ Oder der Beitretende fordert geradezu zum Vertragsschlusse auf: „Schreibet und tuet nach allem, was oben geschrieben ist. Mein Herz ist einverstanden.“ Die Bedeutung dieser Beitrittserklärung ist von dem verdienstvollen Pfadfinder im Gebiet der ägyptischen Rechtsgeschichte in feststehender Lehre so erklärt worden, daß hier Beispruchsberechtigte durch diesen Beitritt (*adhésion*) auf ihr Recht gegenüber dem Erwerber verzichten. Das ist in den meisten Fällen zweifellos die nächstliegende Erklärung. Dagegen soll nach Revillout¹⁾ durch solche Beitritts-

¹⁾ Revillout, *Rev. égypt.* 1 (1880), 123 ff., und seitdem an vielen Orten, bes. *Précis* 2 (1903), 1327. 1328 A. 1. — Revillout hat mir auf eine briefliche Anfrage noch im Winter 1910/11 seine Lehre einmal bestätigt: „Vous savez qu'en droit égyptien nul ne pouvait parler que pour soi. Les seuls cautionnements permis

erklärung niemals eine persönliche Haftung des Beitretenden für die Erklärung des in der Urkunde erklärenden Schuldners begründet werden. Also nicht Garantie für fremdes Handeln wie bei der Bürgschaft, auch nicht die Mithaftung des Beitretenden nach Maßgabe des Urkundeninhalts soll in Frage stehen, sondern es soll nur die Absicht sein, das spätere Hervortreten des Verzichtenden auf Grund eines an der veräußerten Sache ihm zustehenden Herrschaftsrechtes zu verhindern. Danach ständen also diese Beitrittserklärungen der demotischen Urkunden auf einer Stufe mit den Erwähnungen ähnlicher Beitrittserklärungen in den altgriechischen und hellenistischen Urkunden¹⁾, in denen es oft heißt, daß die Verpflichtung des Schuldners „auf Geheiß“ oder mit Einwilligung eines Dritten geschehe. Durch solche Ermächtigung des Beitretenden wird im griechischen Rechte, soweit wir sehen, nirgends eine Haftung des Zustimmenden selbst begründet. Es handelt sich nur darum, daß der Zustimmende auf Rechte verzichtet, welche der Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Verpflichtung oder der Wirksamkeit einer vom Schuldner getroffenen Verfügung entgegenstehen könnten, wie das Recht eines wirklichen Eigentümers neben der Veräußerungserklärung, die der Treuhänder selbst abgibt — oder wie die Dotalhypothek einer Frau, welche der Verfügung ihres Mannes zustimmt.²⁾

Für die demotischen Urkunden gestattet es der Zuwachs des Materials, die Bedeutung der Beitrittserklärung mit Sicherheit zu beantworten. Dabei müssen, was bisher nicht geschah, zwei Formulare der Beitrittserklärungen geschieden werden. Das eine findet sich in zahlreichen Urkunden aus der Thebais und aus anderen Gauen, das andere wesentlich in Texten aus Memphis, wobei zunächst dahingestellt sein darf, ob nur die lokale Verschiedenheit

étaient ceux des membres de la famille (mère, femme ou fils) adhérent dans un paragraphe final à l'acte du chef. Mais en réalité ce n'étaient pas de vrais cautionnements analogues à ceux des étrangers. Ils avaient pour unique cause la communauté des droits sur l'hérédité qui aurait empêché sans cette adhésion soit l'aliénation soit l'obligation hypothécaire pouvant entraîner cette aliénation.“

1) Zusammenstellung im Griech. Bürgschafts. I, 140 f.

2) Auch die griechischen Vermerke, daß *συνεπιχοροσύνης τῆς γυναικὸς* ein Darlehen mit Haftung des gesamten Vermögens des Schuldners gegeben werde, oder eine Veräußerung vorgenommen werde, sind schon als Bürgschaftserklärungen aufgefaßt worden, vgl. Homolle, Bull. de corr. hell. 14, 453 und dazu Bürgschafts. I, 140 f.

des Notariatsformulars oder sachliche Gesichtspunkte für die Gestaltung der Beitrittserklärungen maßgebend sind. Zunächst sind die Fälle zu besprechen, in denen sich in der Urkunde eine schlichte Beitrittserklärung findet, ohne daß die Beitrittserklärung mit einer ausdrücklichen Verpflichtungsübernahme verbunden wird. Im folgenden lege ich zunächst die Urkunden dieses ersten Typs in der Beschreibung mit wörtlicher Anführung der Übersetzung der Beitrittserklärung vor.¹⁾

I. P. dem. Brit. Mus. 10177. Revillout, Notice p. 436. Bei Griffith, Inventory, catalogue der John Rylands Papyri S. 31 anscheinend nicht aufgeführt. Jetzt bei Reich, Denkschriften der Wiener kaiserlichen Akademie Bd. 55 (1917) S. 9 ff. (nach Revillout aus der Zeit des Artaxerxes, nach Reich a. a. O. S. 21 aus der Zeit des Amasis).

Es ist eine Prasis von Theben, anscheinend auf Grund eines Kaufes zur Rechtsübertragung errichtet. Das veräußerte Grundstück liegt auf dem Tempelrentengut (*htp-ntr, iεqε ποόσοδος*, oben S. 633) des Amun von Theben, die Urkunde enthält die übliche Klausel über die Gewährleistung des Erwerbers gegen Eviktion von seiten jedes Dritten. Die Klausel über Beitrittserklärung der Ehefrau des Veräußerers und des gemeinsamen Sohnes lautet nach Sethe, der nach der schönen Photographie bei Reich (Tafel III/IV) übersetzt und dabei die Übersetzungen der beiden Herausgeber erheblich berichtigt:

„Die Frau Anchnesnefere, Tochter des Pekrur, Sohnes des P-kom, ihre Mutter ist Tapschai, seine Ehefrau, und der Gottesvater des Amun Pefuchons, Sohn des Teos, Sohnes des Pefuchons, seine Mutter ist Anchnesnefere, ihr Sohn (filius eorum), stehen da²⁾, indem sie sagen: „Schreibet (und) tuet gemäß allen Worten, die oben sind. Unser Herz [ist einverstanden mit ihnen].“

Diese Lesung wird durch den griechischen P. Lond. II, 7 u. 8

1) Auf Publikation in vollem Umfange konnte verzichtet werden, da die Beitrittserklärung nur einen bescheidenen Raum in der einzelnen Vertragsurkunde einnimmt und eine Edition nur der Beitrittserklärungen philologisches Stückwerk gewesen wäre. Bei der einzelnen Urkunde ist es vermerkt, wie die Benutzung zum Originaltext steht. Die meisten Texte hat Sethe mir ganz übersetzt.

2) Sethe: 'h' iw-w dd steht deutlich da, nicht dj-t shu, wie Reich liest.

= Wessely, Specimina T. Ia und b bestätigt, wie Reich schon erkannte (a. a. O. p. 19), dort heißt es in der griechischen Übersetzung zu P. dem. Brit. Mus. 262 (ed. Reich, Sphinx XIV, p. 1 ff. mit richtiger Emendation des Anfanges:

ἐπ[ικελεύει¹] γυν[ή] ἐ[ρ]ε[ία] Σούχων Τόμισ]αῖς πατρὸς Εὐνειδου
Χαιρήμορος, μητρὸς Ταμε[σ]θασύτιμος ἢ τούτου γυν[ή], λέγου[σα]
γρά[φειν] καὶ ποιεῖν κατὰ πᾶν τι τὸ προγεγρα[μμένον] καὶ πέπεισμα

Diese Klausel besagt also nicht wie die erste Übersetzung von Revillout, daß die Frau und der Sohn des Veräußerers versprechen, selbst nach der Urkunde zu tun, also selbst auch die Gewährleistung etwa durch eigene Prozeßübernahme statt des Veräußerers zu erbringen. Vielmehr erklären die Beitretenden durch ihre Aufforderung zum Vertragsschlusse, den Vertrag zu kennen, mit ihm einverstanden zu sein, und jeden Widerspruch dadurch zu verlieren, den sie auf ein die Veräußerung hinderndes Recht gründen könnten. Als Rechtsgrundlage dieses Widerspruch rechts käme entweder eine Haftung des Vermögens des Veräußerers zugunsten der Frauengutsforderung der Ehefrau in Betracht² oder ein Anteilsrecht, das die Frau auf Grund des Ehevertrages an dem gesamten Vermögen des Mannes kraft der Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft ägyptischen Rechts haben kann.³) Für den Sohn käme in Betracht ein ähnliches Gemeinschaftsrecht oder ein Verfangenschaftsrecht, das ihn zu Lebzeiten des Vaters berechtigt, Veräußerungen seines Vaters zu verhindern.

II. Papyrus Louvre 2430. Revillout, Chrest. dem. 295. Revillout, Notice p. 480 (anno 335/4 v. Chr.). Theben Griffith inv. 66.

Es ist eine Abstandsurkunde, durch welche Isis, Tochter des Ha und der Nesharpechrot, ihrem Vetter Petamenophis, gegenüber anerkennt, keine Rechte mehr an den Bauplätzen und Hausgrundstücken zu haben, die ihr Vater Ha mit dem Vater des Pe

1) Die älteren Herausgeber ergänzten falsch: ἐ[κ]ελεύει. Danach übersetzt Reich in unserer Urkunde P. dem. Brit. Mus. 10117 schiefe, als wenn die Beitritts erklärungen in einer Bedingung ständen, von der die Gewährschaftsklausel des Kaufvertrages abhinge: „wenn die Frau Anchnesnefibre die Anordnung treffen indem sie sagen“

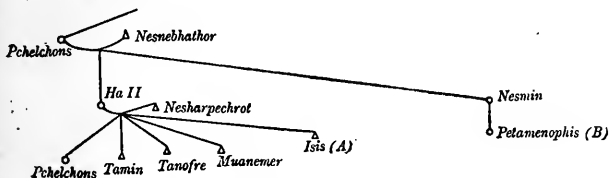
2) Vgl. oben S. 580 Anm. 1. 2.

3) Anm. 3 oben S. 579.

tamenophis in familienrechtlicher Gesamthand gehabt hatte.¹⁾ Die Erklärende gibt diese Anerkenntniserklärung zugleich im Namen ihrer Geschwister ab und verbindet damit die Garantie, daß niemand kraft eines von ihrem toten Vater abgeleiteten Rechtes den Erklärungsempfänger stören wird.

Zum Verständnis der Urkunde muß zunächst auf die ägyptische Familiengesamthand eingegangen werden. Die demotischen Teilungsverträge verdienen eine gründlichere Untersuchung als bisher unter dem Gesichtspunkt, welche Art der Rechtsgemeinschaft durch den Vertrag aufgehoben wird²⁾, andererseits welche Rechtslage durch den Vertrag geschaffen wird. Vor kurzem noch war es üblich, von demotischen Auseinandersetzungsverträgen schlechthin zu reden und dabei nicht klar zu werden, ob der Zweck dieser Auseinandersetzungen die reale Teilung gewesen sei.³⁾ Dabei wurde aber regelmäßig übersehen, daß das ägyptische Notariat und daher wahrscheinlich auch das ägyptische Landesrecht zwei Arten der Rechtsgemeinschaft schied: einerseits das Gesamtgutsverhältnis der mehreren Miterben mit ausschließlicher Verfügungsberechtigung des einen der Gesamthänder für die Gesamthand. Die Rechtsstellung dieses Verfügungsberechtigten ist dabei noch nicht klar: Ist er eine Art Vormund

1) Verwandtschaftstafel:



2) Revillout, Précis scheint nirgends eine Darstellung über die Lehre der Gemeinschaft zu enthalten. E. Weiß, Arch. 4, 353 ff. hält das ägyptische Miteigentum für rechnungsweise geteiltes Eigentum; dieser Grundsatz sei sogar vollkommener durchgeführt als im römischen Recht. Die Feststellungen, welche E. Weiß über die *communio pro diviso* machte, scheinen auch mir richtig.

3) So Spiegelberg, Berl. dem. Papyrus, S. 14 zu N. 3118; zu P. dem. Hauswaldt 5, p. 18 ff.; Brüssel 4 S. 14; zu P. dem. Kairo 30602. 30603, Kairiner Katalog p. 13. Revillout, Notice, p. 374 hat dagegen schon die richtige Auffassung gehabt, ohne die Unterscheidung zu formulieren, die hier gemacht ist. Vgl. auch Précis 1, p. 450 ff. 720 ff. 761. Seither hat E. Weiß a. a. O. S. 352 f. schon für die ägyptischen Auseinandersetzungen auf die Fälle geachtet, in denen ideelle Anteile durch die Teilung entstehen. Neuestens hat die grundlegende Arbeit von H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeko-ägyptischen Papyrusurkunden

der anderen Gesamthänder¹⁾ oder ist er ein Treuhänder²⁾, oder wird er als herrschendes Familienhaupt³⁾ analog dem römischen pater familias gedacht? In dieser Lage befindet sich die Mutter nach Ableben des Vaters in der Urkunde P. Wilkinson bei Revillout Rev. égypt. 4, 153, vgl. unten unter Nr. VII, sowie in P. Louvre unten § 15, Nr. 1, ferner der ältere Bruder in P. Berlin 3105. 3106. Kairo 30602 und 30603, eine Schwester in P. Louvre 2430. In den griechischen Urkunden kommt dieselbe Rechtsstellung vor.⁴⁾

(Leipzig 1919) S. 63 ff. das ganze Material der griechischen und zahlreiche demotische Urkunden nach Revillouts Übersetzungen überblickt. Diese Arbeit ging mir im vollen Umfange erst zu, als schon die Fahnenkorrektur vorlag, und konnte nicht mehr vollständig verwertet werden.

1) So Revillout, Notice p. 381, zu unserer Urkunde, der die Isis als Kyria ihrer Geschwister auffaßt, vgl. schon Rev. ég. I, 97 und später im Précis I, 624.

2) Daran muß von vornherein immer als Möglichkeit gedacht werden. Möglich wäre entweder eine Treuhand zu Vormundschaftszwecken, welche von dem verstorbenen Vater bestellt ist, ähnlich bei der älteren griechischen Epitrope, möglich ist aber auch, daß kraft eines rechtsgeschäftlichen Aktes oder kraft Gesetzes die jüngeren Geschwister wirtschaftlich ausgeschaltet sind durch die Treuhandsverwaltung des Geschwisterteils, welcher die Rechtsvertretung der Gesamthand hat.

3) Revillout lehnt bekanntlich für die Perserzeit das Gewaltrecht eines solchen Familienhauptes ab, Notice 483. Aber er spricht doch vom Ältesten als *κύριος* Précis I, 624. 761. Vgl. auch Denisse, Nouv. rev. hist. 16, 689 f. und H. Kreller a. a. O. S. 150 A. 31.

4) Eine Spezialuntersuchung über die Frage täte not, da die Arbeit von E. Weiß, *Communio pro diviso* und *communio pro indiviso* in den Papyri Arch. 4, 330 ff. nur die romanistischen Fragestellungen beachtet hat. Hier kann nur eine vorläufige Skizze gegeben werden.

Jedenfalls kann auf die Terminologie nichts gegründet werden. *κοινὸν καὶ ἀδιαιρέτων* bedeutet einfach das Bestehen eines Gemeinschaftsverhältnisses, bei dem nicht die Realteilung durchgeführt ist. In den meisten Fällen bedeutet der Begriff die Bruchteilsgemeinschaft ähnlich der römischen *communio pro indiviso*. Über die einzelnen Rechtsanteile kann hier frei verfügt werden. Nur einige Beispiele statt vieler seien zitiert: P. Grenf. II 32. 33. — BGU 993. 1000. Im Grundbuche der römischen Zeit steht jeder der mehreren Miteigentümer mit seinem Bruchteile des Rechtes. BGU 379 (a^o 67 n. Chr.), CPR I 176 (a^o 225 n. Chr.), Oxy. 715 (a^o 131 n. Chr.). Das Material wird jetzt am besten von H. Kreller a. a. O. S. 66 ff. überblickt.

Die ägyptische Familiengesamthand ist allerdings nur selten, was an den Fehlen breiten Ptolemäermaterials liegen mag, zu beobachten. Ich glaube sie in den Pathyris-Urkunden annehmen zu dürfen, wo sie in bezug auf ein Grundstück zwischen den Söhnen des Panobchunis vorkommt. Diese Ägypter treten ja in vielen Urkunden zusammen auf, vgl. P. Grenf. II, 26—32 Lips. 1. Petearsemtheu ist der Vormann der zusammenwirtschaftenden Brüder. Bei der Gelegenheit, die P. Lips. 1 errichtet wurde, übertrug Petearsemtheus einerseits den auf ihn ent-

Daneben kennt das ägyptische Notariat die der römischen Gemeinschaft nach Bruchteilen entsprechende Gemeinschaftsform,

fallenden Geländeteil eines Weinbergs, der in *communio pro diviso* der Brüder stand, außerdem aber ein Fünftel des Weizenfeldes, das ihm mit den Brüdern zusammen gehörte. Über den Gegenwert, den die Erwerberin Sennesis bezahlte, wird gesagt, daß er in einer *Synchoreisis* verbrieft sei. Wahrscheinlich war das ein Darlehnsvertrag, aus welchem hervorging, daß die Übereignung zur Sicherung für Darlehen gegeben war, denn so wird es sich am einfachsten erklären, daß $1\frac{1}{4}$ Jahr nachher, P. Grenf. II, 28, die Sennesis dem Petearsemtheus, wieder unter ausdrücklicher Hervorhebung des Gemeinschaftsrechtes der Brüder am Weizenfeld, anerkennt, keinerlei Rechte an den ihr übertragenen Grundstücken zu haben. Solche Abstandsurkunden als Quittungserklärungen kommen ja auch in den demotischen Papyrus vor (Dem. Pap. Hauswaldt 20*f.). Ich verstehe also die Urkunden ähnlich wie Wilcken (Arch. 4, 455 ff.), nur nicht für einen schlichten Rückkauf, sondern als griechische Parallele zu den demotischen Urkunden, welche bei der Rückzahlung eine Abstands-erklärung des Gläubigers bezüglich der Sicherung andeuten.

In P. Paris 22, einem der Serapeums-Papyri, beklagt sich die eine Schwester darüber, daß Nephoris, die andere Schwester, das ihnen gemeinsam gehörige Grundstück veräußert habe. Es klingt so, als sei die Bittstellerin an diese Veräußerung gebunden.

Ob die Tatsache, daß in P. BGU 959 der Eintrag im Grundbuche nur bei dem Namen des Berechtigten erwähnt, daß das Grundstück „gemeinsam und ungeteilt“ sei, mit diesem Rechte des Hauptes der Gesamthand zusammenhängt, wird man nicht wagen wollen zu vermuten. Im ganzen sind die griechischen Zeugnisse für die Gesamthand und die eigenartige Stellung des Gesamthandhauptes, die sich in den demotischen Papyri sehr fein spiegelt, recht spärlich. Man darf allerdings nicht vergessen, daß auch, wenn die Urkunden deutlich machen, daß die mehreren Gemeinschaftler als Träger von Rechtsbruchteilen gedacht werden, doch ein Rechtszustand denkbar ist, nach welchem in gewissen Fällen der Vertrag der Gemeinschaftler dem einzelnen die Verfügung über seinen Anteil entzog. Nur eines bleibt heute meines Erachtens sicher, daß nämlich auch noch das gräko-ägyptische Rechtsleben der römischen Zeit die Gesamthand gekannt hat, bei welcher dem einzelnen Gesamthänder, der nicht Haupt der Gesamthand war, eine Verfügung über seinen Anteil verwehrt war. Insoweit scheint mir der P. Teb. 319 (a^o 248 n. Chr.) zu beweisen. Dort werden die Grundstücke, im ganzen 15 Aruren, „geteilt“, so daß jedem $7\frac{1}{2}$ Aruren zu stehen. Aber die Wirkung des Vertrages besteht augenscheinlich nicht in einer wirtschaftlichen realen Teilung. Das ist durch die Tatsache ausgeschlossen, daß keine Grenzen noch Flurnamen genannt sind, um die für jeden entstehenden Teilgrundstücke zu kennzeichnen. Es wird nur geteilt, damit „jeder seinen Teil erkenne“ *ἐν τῷ ἑκάστῳ αὐτῶν ἐπιχειρώσκειν τ[ὸ] ἴδιον μ[έρος]*. Jeder kann über seinen Rechtsanteil verfügen, wie die römischen Miteigentümer, aber daneben bleiben 2 Aruren bei dem Dorfe Tebtynis ungeteilt auch dem Rechte nach, und es ist deutlich, daß für sie nicht die allgemeine Verfügungsfreiheit am Anteilsrechte gelten soll. Daß vor der Teilung, welche die Anteilsrechte der Verfügung freigibt, der einzelne Miterbe, der nicht Haupt der Gesamthand ist, rechtmäßig nicht verfügen konnte, folgt wohl aus der Vereinbarung, welche bezüglich des Hauses, das der eine abgetreten hat, zustandekommt. Der eine Miterbe verzichtet gegenüber dem anderen auf Geltend-

bei welcher jeder Gemeinschaftler für sich ein Teilrecht behauptet und über sein Teilrecht gegenüber Dritten verfügen kann.

Zahlreiche sogenannte Teilungsverträge bedeuten nun nichts anderes als die Umwandlung einer Gesamthand in ein Gemeinschaftsverhältnis zu Bruchteilen pro parte indivisa.¹⁾ Hier überträgt der eine Verfügungsberechtigte z. B. durch Prasis²⁾ den einzelnen Gesamthändlern ein Teilrecht an dem Gesamtgut, so daß der einzelne $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ daran als pars indivisa erhält, während die tatsächliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auch nach der Teilung anscheinend noch lange Jahre erhalten bleibt. Daß eine solche Prasis nur dies bedeutet, tritt hervor, wenn z. B. im P. dem. Brüssel 3 (unten Nr. 2 in § 15) im angeblichen Teilungsvertrag ausdrücklich gesagt wird: „Mein Bevollmächtigter soll teilen mit deinem Bevollmächtigten.“ Also wird die Realteilung oder auch nur eine gesonderte Bewirtschaftung einzelner Geländeteile erst für die Zukunft vorbehalten. Dasselbe geht daraus hervor, daß in der Prasis oder in der entsprechenden Abstandsurkunde von dem Verfügenden den einzelnen nunmehr geschaffenen Mit-eigentümern für die Zukunft ein Viertel an dem Kleinvieh, dem Mobiliar und allem, was zu dem gemeinschaftlichen Familienvermögen gehört, zugeschrieben wird, ohne daß in der Aufzählung der Objekte wirklich die einzelnen Sachen, die den Erklärungsempfängern zugewiesen werden, genannt sind.³⁾ Diese Praseis sollen

machung einer Schadenersatzforderung, welche er aus der vorzeitigen einseitigen Verfügung über das Haus geltend machen könnte. Dabei muß doch wohl angenommen werden, daß der Verfügende gegenüber dem dritten Erwerber zu der Verfügung befugt war, da sonst der Verzichtende doch wohl verspräche, daß er für die Aufrechterhaltung der Verfügung garantiere. Anders anscheinend Kreller a. a. O. S. 82. Ähnlich hat in P. BGU 405 (a^o 348 n. Chr.) die eine Schwester die eine Mühle schon verkauft und verzichtet jetzt auf die andere, ohne daß sie bei dem Verkauf der ersten der Zustimmung der andern Schwester bedurft zu haben scheint. Zu P. Flor. 50 (a^o 268 n. Chr.) vgl. Kreller a. a. O. S. 83.

1) Das hat schon Revillout richtig bemerkt, wenn er auch die juristische Formulierung nicht wie hier fand. Vgl. Revillout zu den Urkunden P. Louvre 2843, Notice p. 371—374. P. Louvre, Notice p. 409. 410.

2) Solche praseis sind: P. Louvre 9204, bei Revillout, Notice p. 431f. (Griffith, inv. N. 58). a^o 480 v. Chr. — P. Brüssel 3, unten § 15 N. 2. — P. Wilkinson, bei Revillout, Rev. ég. 4, 153, unten N. VII. — P. Berlin 3119 (a^o 146 a. Chr.).

3) P. Brüssel 3. Ähnlich in dem Teilungsvertrage (A. 1) P. dem. Louvre Notice p. 409.

die ägyptische Gesamthand in ein Miteigentümergehältnis verwandeln. Wohl heißt es hier im Formular immer wieder, als wenn ein realer Kaufpreis gezahlt würde: „Du hast mein Herz zufrieden gestellt mit dem Silberpreise des Viertelanteiles usw.“ Aber das darf uns nicht täuschen.¹⁾ Die Prasis und die Abstandsurkunde werden nur errichtet, um dem Erklärungsempfänger das Teilrecht an dem Familiengute anzuerkennen. Es sind abstrakte Übereignungen zum Zweck der Rechtsübertragung, damit die einzelnen Glieder der Gemeinschaft ihr Teilrecht erwerben und nunmehr frei verfügen können. Statt der Prasis tritt dabei in den jüngeren Urkunden im 2. Jahrhundert v. Chr. auch die sogenannte *δόσις* auf²⁾, eine entwickelte Form der Prasis, in welcher die Anspielung auf eine Kaufpreisquittung wegfällt und das Geschäft einzig als Hingabe (*δόσις*) bezeichnet wird. Wie eng die Dosis mit der Prasis zusammenhängt, tritt ja im P. Casati hervor, P. gr. Paris 5, der auch das Agoranomenprotokoll *ἀπέδοτο-ἐπρίατο* aufweist und doch in der Steuerquittung zeigt, daß eine Dosis vorlag, eine Gutsübergabe vom Vater auf den Sohn. Durch Prasis und Abstandsurkunde ist also in den demotischen Urkunden, wenn nichts Besonderes verlautet, nur die Bestellung des geteilten Rechtes erfolgt, so gut als in Rom durch *mancipatio* oder in *iure cessio* eine *pars indivisa* auf den Erwerber übereignet werden kann. Allerdings findet sich im römischen Recht nicht ganz der analoge Vorgang. Denn in Rom ist ja ein ähnliches Gesamthandverhältnis mit Verfügung des Einen nicht nachweisbar, wenn auch im römischen Erbrecht ursprünglich etwas Ähnliches in der Stellung des *pater familias* gegeben war, so daß bei Ableben des *pater* die *sui* nicht als Erben, sondern als selbständig gewordene Jungherren

1) Über die *πρῶσις* mit anschließender Abstandsurkunde als abstrakte Übereignung des ägyptischen Rechts vgl. Demotische Papyrus Hauswaldt, rechtsgeschichtlicher Beitrag S. 17*.

2) Entweder in der reinen Form der *δόσις*: „ich gebe dir...“ P. Berlin 3099. 3100. 5508, unten No. XIV (a^o 124 v. Chr.), P. dem. Kairo 30602. 30603 (a^o 116/15 v. Chr.).

Oder in der alten Form der Teilung: *Toi (tu es) le compagnon de partage* P. Louvre E 7843. Revillout, Notice p. 371 (Griffith inv. 33); P. Lond. und P. Louvre 216 Notice p. 409f. Griffith inv. 43. 44, 5. Jahr des Darius, elterliche Teilung. P. Hauswaldt 5 (a^o 220/19 v. Chr.): „Ich habe mit dir geteilt, du hast mit uns geteilt“.

nach Zwölftafelrecht im Vermögen sitzen.¹⁾ Aber es fehlt dort im geschichtlich erkennbaren Rechtszustande an der Möglichkeit eines solchen Gesamthandverhältnisses zwischen den mehreren Miterben, die nach echtem Erbfolge den Nachlaß zusammen haben.

Im Gegensatz zu diesen Übertragungen von Teilrechten, welche nur die Gesamthand aufheben, aber die wirtschaftliche Lebensgemeinschaft fortbestehen lassen, steht der wirkliche Teilungsvertrag, der zur körperlichen Auseinandersetzung führt. Da heißt es an der Spitze der Urkunde: „Ich habe mit dir geteilt, du hast mit mir geteilt“²⁾, und in der Aufzählung der Objekte treten die körperlichen Teile, die dem einzelnen zugewiesen werden, die Grenzen der Ackerlose, die Flurnamen und die Zuweisung der einzelnen beweglichen Sachen an den einzelnen Berechtigten deutlich hervor, vgl. P. Turin bei Revillout, Notice p. 281, P. dem. Berlin 3089 (Übersetzung Spiegelberg).

In unserem Falle kommt die Gesamthand insofern in Betracht, als die erklärende Isis mit ihren vier Geschwistern zusammen als Erben des Ha, ihres Vaters, in der Gesamthand leben, indem dabei Isis die Rechtsvertretung der Gesamthand hat. Die Urkunde P. Louvre 2430 für sich allein bezweckt dabei anscheinend keine Teilung, sondern es handelt sich sichtlich um eine Anerkenntniserklärung, welche von der Gesamthand abgegeben wird, nachdem die Isis und ihre Geschwister von dem Erklärungsempfänger Petamenophis für den Anteil ihres Vaters Ha am Familiengute befriedigt worden sind. Dabei geht aus der Urkunde hervor, daß Has Erben in einem besonderen Verträge, der neben unserer Abstandsurkunde abgeschlossen sein müßte, abgefunden worden sind³⁾, indem ihnen ein Teil der fraglichen Grundstücke zugesprochen wurde. Jeden-

1) Paul. D. 28, 2, 11, vgl. Schirmer, Z. Sav-St. 2, 165 ff.

2) P. Hauswaldt 5 zeigt allerdings, daß dieser Eingang der Urkunde nicht für die reale Teilung beweist. In dieser Urkunde (a^o 220/19 v. Chr.) wird ein Teilrecht an ausführlich beschriebenen Äckern des Erklärungsempfängers zugewiesen ohne daß anscheinend körperliche Teile in Frage stehen.

Die griechische Urkunde vgl. bei Mitteis, Grundzüge 270, wo noch P. Oxy 503 (a^o 118) nachzutragen ist.

3) Es wird eine Urkunde erwähnt, welche der Isis für die Gesamtheit ausgestellt worden ist über „*ma part de maison, de terrain ... et de biens quelconques*“ ma part -- Isis spricht; sie erwähnt dabei, daß gleichzeitig für ihre Geschwister ihr die übrigen $\frac{4}{5}$ Teile abgetreten wurden.

falls tritt die Mutter der erklärenden Gesamthänder, Nesharpechrot, der Abstandserklärung bei und erklärt dazu, wie Sethe übersetzte:

„Empfange Schrift¹⁾ aus der Hand der Frau Isis, Tochter des Ha und der Nesharpechrot, meiner obigen Tochter, damit sie tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen ohne jeden Schlag (ohne Sträuben). Ich habe dies geschrieben.“²⁾

Es ist eine schlichte Beitrittserklärung der Mutter, die wohl herbeigezogen wird, weil sie am Vermögen des Gatten Haftungsrecht oder familienrechtliches Gemeinschaftsrecht hat und deshalb der Verzichtserklärung ihrer Kinder zustimmen muß, wenn der Erklärungsempfänger nicht gewärtigen will, daß später die Mutter auf Grund ihres Rechts gegen ihn vorgeht. In den Worten braucht nicht mehr zu liegen; ob nicht dadurch gleichzeitig auch eine Verpflichtung der Mutter zustande kam, kann aus der Formulierung der Erklärung nicht erkannt werden. Nur sei sofort darauf hingewiesen, daß im Ägyptischen die Worte „damit sie tue“ deutlich in finaler Beziehung zu dem Imperativ „empfange Schrift“ stehen (Sethe). Die Mutter erklärt ihr Einverständnis dazu, daß künftig ihre Kinder die übernommene Verpflichtung halten. Ob sie mithaftete, ist nicht deutlich.

Interessant ist der Inhalt der Beitrittserklärung auch insofern, als deutlich das Moment hervorgehoben wird, welches den Vertrag perfiziert. Die Erklärung wird wirksam durch Übergabe der Urkunde von seiten des Erklärenden an den Erklärungsempfänger. Ich habe schon an anderer Stelle auf diese *traditio chartae* des ägyptischen Rechts hingewiesen.³⁾

III. P. Louvre 2438, Revillout Rev. égypt. I S. 2ff. 7.

(pl. 4.) Précis p. 1111 Anm. — Theben anno 245 v. Chr.

Eine Abstandserklärung, die von bedeutendem sachlichen Interesse ist, wenn die Tatbestandsauffassung, die Revillout zu-

1) Es wird wörtlich übersetzt, der Artikel vor „Schrift“ dort weggelassen, wo er auch im Ägyptischen nicht steht (Sethe).

2) šp sh (n-)d-t s-hm-t NN. t:j-s (sic!) šr-t ntj hrj r-dj-t ir-s r-h md nb ntj hrj h:tj-j mtj-w im-w (n)wtj sh nb sh-j n:j.

3) Demotische Papyrus Hauswaldt p. 21*f.

grundelegt, zutrifft. Patem hat sich anno 250 zum zweitenmal verheiratet.¹⁾ Von seiner zweiten Gattin erhält er drei Jahre nachher ein Darlehen oder verspricht ihr durch fiktives Darlehen eine Zahlung²⁾, für die er eine Sicherungsübereignung des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu ihren Gunsten vornimmt; im Falle, daß er nicht zahlt, soll er sein ganzes Vermögen verirken. Als die Schuld bei Verfall nicht gezahlt ist, konnte nun offenbar, was Revillout nicht erkannte, nicht das ganze Vermögen verfallen, da die Tochter erster Ehe ein Recht an der Hälfte seines Vermögens hatte und daher ihr gegenüber die Sicherungsübereignung, der sie nicht beigetreten war, zum Teil unwirksam war. Für die verfallende Hälfte erklärt nun Patem ganz ähnlich, wie ich es schon für P. Hauswaldt 18b ausführte (Demotische Papyrus Hauswaldt, übersetzt von Spiegelberg, S. 18*) durch Abstandsurkunde, daß sie ihm nicht mehr zustehe. Unsere Urkunde vom Jahre 245 enthält diese Erklärung, die Tochter erster Ehe tritt der Abstandserklärung bei. Nach Sethes Übersetzung lautet sie:

„Empfange Schrift aus der Hand des Pastophoren des Amenophis im Westen Thebens, Patem, Sohn des Pchelchons, seine Mutter ist Neschons, meines Vaters, welcher oben ist, damit er tue gemäß allen Worten, die oben sind. Ich bin entfernt von dir in bezug auf alle Dinge (alle Worte) und alle Sachen, die oben spezifiziert sind, betreffs derer er dir Schrift gemacht hat. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen.“³⁾

Also: Auch die Tochter gibt die Abstandserklärung ab, indem sie das Recht der Gattin zweiter Ehe an dieser verfallenen Hälfte des Vermögens anerkennt. Mehr als ein Einverständnis ist auch hier nicht deutlich. Über eine Haftung, welche für Eviktionsgarantie entstehen soll, verlautet nichts.

1) Der Ehevertrag ist P. Louvre 2433, Revillout, Rev. ég. I p. 60ff. Revillout Précis 2, 1111.

2) P. Louvre 2443, bei Revillout, Rev. ég. I p. 6.

3) šp sh̄ (n-)d-t wn Imn-šp̄j (n) imntj N-t P'-tm . . . p'-j-j itf-t ntj hrj r-dj-t ir-f r-h md nb ntj hrj dj-j (= tw-j) w'-j-t r-hr-t (epo) n md nb nkt nb ntj wn hrj r-ir-f n-t sh̄ r-r-w h'tj-j mtj im-w.

IV. P. dem. Berlin 3089 — (Übersetzung Spiegelberg Berliner demotische Papyrus p. 6 — Theben anno 231 v. Chr.).

Vertrag über Realteilung zwischen Oheim und Neffen über den Nachlaß eines Bruders des Oheims, der von beiden beerbt wurde. Für die Verwandtschaftsbeziehungen verweise ich auf Spiegelberg, Demotische Papyrus Berlin S. 6. Die Urkunde ist vom Neffen ausgestellt; der jetzigen Auseinandersetzung ging ein Vertrag voraus, durch welchen der Vater des Erklärenden seinem Bruder, dem jetzigen Erklärungsempfänger, das Teilrecht an der Hälfte des Vermögens, das jetzt geteilt wird, zugestand. Ob diese ältere Urkunde eine Prasis oder eine Dosis war, ist nicht deutlich. Erwähnt wird auch eine ältere Prasis, durch welche der Vater des jetzt Erklärenden von dem Bruder, dessen Nachlaß geteilt wird, das Vermögen, das jetzt Gegenstand der Teilung ist, sich hat übertragen lassen, vielleicht eine Sicherungsübereignung. In der Urkunde Berlin 3089 werden die Gegenstände des Nachlasses nur zum Teil zwischen den Parteien körperlich geteilt resp. zugewiesen. Im übrigen wird für die nicht ausdrücklich genannten Gegenstände, die zum Vermögen des beerbten Bruders gehörten, weiterhin die Rechtsgemeinschaft zu Bruchteilen vorbehalten, indem der Erklärende und Erklärungsempfänger beide zur Hälfte berechtigt sind. Die Mutter des Erklärenden stimmt am Ende der realen Teilung zu, wie Sethe übersetzt:

„Empfange Schrift aus der Hand des Panufer, Sohn des Pschen-en-nter, meines obengenannten ältesten Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten handle. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter ihm (d. h. ich bin seine Gläubigerin) in bezug auf das Recht der Geldbezahlungsschrift und der übrigen Schriften, welche mir Pschen-en-nter, Sohn des Panufer, sein Vater, ausgestellt hat, um mir ihr Recht zu tun zu jeder Zeit. Ich bin entfernt von dir in bezug auf deine obigen Orte ohne jeden Schlag.“¹⁾

Spiegelberg übersetzte, indem er im Widerspruch mit den Raumverhältnissen ergänzte: „Ich übertrage dir (den Teil) deiner

1) *šp šh (n-)d-t P²-nfr p²j-j šr ' ; ntj hrj r-dj-t ir-f r-h md nb ntj hrj h²tj-j mtj-w im-w iw-j m-s²-f n p² hp n p² šh db²-hd hm² p² sp šh r-ir n-j P²-šr-n²-ntr-w p²j-f it-t r ir n-j p²j-w hp n ssw nb iw-j w²j-k r-r-k n [n²j]-k m².w ntj hrj (n-)iw²tj šh nb.* Zu den letzten Worten vgl. Sethe oben S. 245.

obengenannten Plätze . . .“ Damit ist das Sachverhältnis verkannt, da die Abstandserklärung eben nicht auf das Teilrecht, sondern auf die nach Aufhebung des Miteigentums entstandenen Teilgrundstücke und Sachen lautet.

Die Beitrittserklärung ist hier dadurch interessant, daß in ihr der Grund ausdrücklich genannt wird, aus dem die Mutter als Zustimmende auftritt: Ihr haftet das gesamte Vermögen ihres Mannes als Sicherung ihrer Frauenforderung, daher muß sie zustimmen, wenn aus der *communio pro indiviso* körperliche Teile ausscheiden. Auch hier gibt die Beistimmende neben ihrer Beitrittserklärung noch die ausdrückliche Abstandserklärung ab.

V. P. Kairo dem. 30601 — Herkunft unbekannt. anno 231/230 v. Chr.

Im Ehevertrag, der als „Ehefrauen-Schrift, der Nahrung und Kleidung“ bezeichnet wird, weil er die Heiraterklärung der Schrift-ehe, daneben die Rentenbestimmung zugunsten der Ehefrau enthält, tritt neben dem in der Urkunde selbst redenden Ehemanne der Vater des Ehemannes auf:

„„Der Wechsler, Sklave des Min, Schepmin, aber, sein Vater steht da und sagt: „„Empfange die Frauen-Schrift, Nahrung, der obigen 20 Silberdeben (d. h. den Ehevertrag über 20 Silberlinge) aus der Hand des Wechslers, Sklaven des Min, Imuthes, seine Mutter heißt Senthotes, meines obigen ältesten Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen.““¹⁾

Den Worten nach liegt auch hier eine Zustimmung des Vaters vor. Daß dieser irgendein Recht am Vermögen des Sohnes hat, ist nicht deutlich. Eher ist anzunehmen, daß der heiratende Sohn kraft des Ehevertrags des Vaters und der Mutter ein Recht am Vermögen des Vaters hat, sei es ein Gemeinschaftsanteil, sei es eine Art Verfangenschaftsrecht, so daß die Erklärung des Vaters bedeutet, daß für die Verpflichtungen des Sohnes auch sein Vermögen, insoweit diese Berechtigung des Sohnes reicht, haftet. Der Vater rät zum Vertragsschlusse nicht anders als sonst in den

1) *iw šbj·tj bk Mn Šp-mn . . . p'j-f itf·t 'h' dd šp p' sh n km·t 'k hbs n p' hd 20 ntj hrj n-d·t bk Mn Ij-m-htp . . . p'j-j šr '3 ntj hrj r-dj-t ir-f r-h md-t nb ntj hrj h'j-j ntj-w im-w.*

Fällen, in denen auf den Imperativ „Empfange Schrift“ mit finaler Konjunktion die Worte folgen: „damit er nach allen obigen Worten handle“. Auch hier wird eine Selbstverpflichtung des Vaters den Worten nach vermißt. Aber man hält sich gegenwärtig, daß nach ägyptischer Sitte auch bei einigen Eheverträgen des hellenistischen Notariats bei dieser Gelegenheit als Bürge des Heiratenden ein Elternteil vorkommt¹⁾, und daß diese Bürgen, der Vater oder die Mutter des heiratenden Mannes, ganz ähnlich eingeführt werden als „dabeistehende“.²⁾ Man wird also mit der Behauptung vorsichtig sein, daß die Beitrittserklärungen wegen ihrer Fassung keine Haftungsübernahmen bedeuten können. Die Frage nach ihrer Wirkung muß hier zunächst noch offen bleiben.

VI. Papyrus dem. Kairo 30623 Fragment — Tebtynis —

(nach der Schrift datiert auf die Zeit Euergetes I. 243—221).

Anscheinend eine Abstandsurkunde, vielleicht aber auch ein Ehevertrag in schriftloser Ehe, ähnlich Papyrus Kairo 30616a, in

1) Beweisend sind die griech.-ägyptischen Kontrakte: P. Oxy. 905 (170 n. Chr.): *παρὼν δὲ ὁ πατήρ τοῦ γαμοῦντος Ἡρ[α]κλῆς Μαῦρος μητ(ρὸς) Ἀπ[ο]λλωνίας ἀπὸ τῆς αὐτῆς κόμης εὐδοκεῖ τῷ τε γάμῳ καὶ ἐγγυᾶται εἰς ἔκτισιν τὴν προκειμένην φερνῆν.* — In der Scheidungsquittung P. Oxy. 266 (a^o 96 n. Chr.) l. 7 ff. ist deutlich, daß Bürgin des Petosarapis seine Mutter Senthotes gewesen war.

Man bemerke das *παρὼν δὲ ὁ πατήρ*, das in der hellenischen Urkunde ungewöhnlich ist, sich aber wohl aus dem demotischen Formular erklärt. Zweifelhafte ist, ob die alexandrinische Urkunde P. BGU 1051 aus augusteischer Zeit auf das ägyptische Vorbild zurückgeht, wenn hier die Mutter des Ehemannes als Bürgin aufgeführt ist. Die rein griechischen Kontrakte hatten wohl nirgends die Bürgschaft im Ehevertrage.

Sehr bedauerlich ist gerade hier das Fehlen griechischer Übersetzungen der demotischen Ehekontrakte aus der Ptolemäerzeit. Wir würden aus ihnen ersehen können, ob wirklich das Rechtsleben schon damals das „Rufen auf die Urkunde“ mit dem *ἐγγυᾶσθαι* der griechischen Bürgschaft zusammengestellt hat. Wie das „Rufen auf die Urkunde“ sprachlich vom griechischen Notariat des 3. Jhd. v. Chr. wiedergegeben wurde, wissen wir. P. Petrie III no. 133 enthält das Fragment:

*[τροφ]ῆτιδος ἧς συνεγράψατο Ἀδγχει τῆ
γυναικὶ αὐτοῦ ἐφ' ἧς ἐπικελεύουσιν*

[Πε]ριστρὶς ὁ πατήρ αὐτοῦ καὶ Σοῆρις ἡ μήτηρ.

Es war hier eine Alimentationsschrift eines ägyptischen Ehepaares im *ἄγραφος γάμος* erwähnt. — Die Eltern hatten das „Rufen auf die Urkunde“ getan. Das heißt *ἐπικελεύειν*. Vgl. oben S. 686 die griechische Übersetzung *ἐπικελεύει* .. im P. Lond. gr.

Vgl. *συνεπικελεύειν* in derselben Bedeutung in P. Grenfell II, 26 (a^o 103 n. Chr.), P. BGU 998 I, 5 und wohl im griechischen docket in P. Teh. 201 descr.

2) P. Oxy. 905.

dem jedenfalls ein Hausgrundstück und Bauplätze übertragen werden. Die Mutter des Erklärenden, dessen Namen nicht leserlich ist, spricht zu der erwerbenden Frau, wie Sethe mir übersetzte:

„Empfange die (sic) obige Schrift betreffs des Hauses und der Bauplätze, welche oben genannt sind, aus der Hand des Wechslers, Sklaven des Suchos [meines obigen Sohnes, damit er] das Haus und die Bauplätze, die oben genannt sind. Ich bin [hinter] dem Wechsler, Sklaven des Suchos, Pachi, dem Sohne des NN., meinem Gatten, in bezug auf das Recht je der Ehefrauenschrift, welche er [mir] gemacht hat, um mir ihr (eorum) Recht zu tun.“¹⁾
Wenn du (o Weib) sagst (Rest zerstört).“²⁾

Neben der Aufforderung zum Vertragsschlusse steht wieder die Angabe des Rechtsgrundes, aus der die Frau die Haftung der veräußerten Grundstücke in Anspruch nehmen könnte. Ihr steht auf Grund mehrerer Eheverträge dieses Haftungsrecht zu. Was die letzten Worte bedeuten, ist nicht mehr zu erkennen, da das Ende zerstört ist.

Hier tritt wieder nur die Zustimmungserklärung und ihre Bedeutung für die Entlastung der veräußerten Grundstücke hervor.

VII. Papyrus Revillout, Rev. égypt. 4, 153, bei Revillout, Précis 2, 1111 als Papyrus Wilkinson bezeichnet — Theben — anno 219 v. Chr.

In einer älteren von Revillout a. a. O. S. 152 publizierten Urkunde vom Jahre 230 v. Chr. hatte Tanufer, die wohl das Haupt der Gesamthand am Familienvermögen nach dem Ableben ihres Ehemannes war³⁾, einen Drittel-Eigentumsanteil, der ihr an einem Hause in Theben zustand, an ihre Tochter Tschau übertragen. Die Prasis ist erhalten. Auch sie war wahrscheinlich nur eine abstrakte Übereignung einer pars indivisa, während die Gesamthand zwischen

1) Also freier: Mir steht aus dem Ehevertrage im ἔγγραφος γάμος, den mir der Vater des erklärenden Ehemannes gemacht hat, und in dem er sich mir verpflichtete, Haftungsrecht am Vermögen des erklärenden Ehemannes zu, der seinen Vater beerbt hat, . . .

2) šp p³ šh ntj hrj r p³ .w³ (H) hn^c n³ wrh.w ntj hrj (n-)d.t šbj-tj bk [Sbk] [.] .w³ (H) hn^c n³ wrh.w ntj hrj iw-j [m-s³] P³-hj . . . p³:j-j hj n p³ hp [n šh] n hm.t nb r.ir-f [n-j] r ir n-j p³:j-w hp iw-t dd [.].

3) Über diese Rechtsstellung vgl. oben S. 687.

der Mutter Tanufer und den übrigen Kindern fortbestand. In der jüngeren hier in Rede stehenden Urkunde, die auch eine Prasis ist, erklärt nun die Mutter Tanufer derselben Tochter gegenüber: „Tu m'as donné — et mon cœur en est satisfait — ma part de sixième de la maison bâtie“, anscheinend dasselbe Haus, wenn auch die Nachbarbezeichnungen leicht verschieden sind. Bezüglich desjenigen Sechstels, das die Tochter behält, sowie bezüglich der früher übertragenen Grabstätten wiederholt die Mutter Tanufer die Quittung über den Empfang des Kaufpreises wie die Erklärung, daß dieses Sechstel der Tochter gehören solle. Nach den üblichen Klauseln der Prasis folgt aber, während die ältere Urkunde vom Jahre 230 v. Chr. keine Zustimmungserklärung von seiten der anderen Kinder getragen hatte, eine solche Beitrittserklärung der anderen Kinder. Es scheint deutlich zu sein, daß die Mutter bei der ersten Übertragung des Drittels des Hauses nicht die Zustimmung ihrer anderen Kinder gehabt hatte, die neben der Mutter Glieder der Gesamthand gewesen zu sein scheinen. Vielleicht auf deren Anfechtung der älteren Übertragung¹⁾ etwa bei Gelegenheit der Einführung der Bruchteilsgemeinschaft bezüglich der übrigen Kinder läßt sich die Frau das eine Sechstel wieder zugestehen und bestätigt nunmehr durch die vorliegende Prasis das andere Sechstel der Tochter, indem sie die Zustimmung der Geschwister dazu erklären läßt.

Der Text der Zustimmungserklärung lautet nach Sethes Übersetzung:

Der Pastophore des Amenophis vom Westen Thebens, Panufer, Sohn des Snachomneus, seine Mutter ist Tanufer und die Frau Ta-au, Tochter des Snachomneus, ihre Mutter ist Tanufer, macht zusammen 2 Personen, ihre Kinder ... sagen: „Empfange Schrift aus der Hand der Frau Tanufer, Tochter des Amenhotep, ihre Mutter ist Ta-ht, unserer Mutter, die oben genannt ist, damit sie tue gemäß allen

1) Auch Revillout a. O. p. 154 erwog das schon, ohne zu bemerken, daß diese Hypothese besonders durch das Fehlen der Beitrittserklärung auf der ersten Urkunde nahegelegt wird. Die andere Hypothese Revillouts (p. 154f.) versucht die Identität der beiden Grundstücke zu bestreiten. Aber wenn beidemale das Grundstück als von der Mutter her ererbt bezeichnet wird, wenn beidemale im Westen dieselbe Beschreibung auftritt, ist es wohl das Natürliche, daß die anderen Nachbargrundstücke in den 11 Jahren, die zwischen den beiden Urkunden liegen, den Herrn wechselt haben.

Worten, die oben sind. Unser Herz ist einverstanden mit ihnen. Wir sind entfernt von dir in bezug auf deine Orte, die oben sind. Dein sind sie.“¹⁾

Neben der Aufforderung zum Vertragsschluß „damit die Schuldnerin nach dem Vertrage handle“, steht also nur die Zustimmungserklärung und das ausdrückliche Anerkenntnis der Abstandsurkunde. Entsteht hier irgendeine Haftung im Fall, daß die Erwerberin aus dem Rechte der Geschwister evinziert wird, auch für die zustimmenden Geschwister? .

VIII. Papyrus Vat., Rev. égypt. 1, 113 (pl. 4), Revillout, Précis 2, 1055 — Theben — anno 218 v. Chr.

Ehevertrag über eine Schriftehe; der Weber Imuthes, Sohn des Horos, heiratet die Frau Te-scher. Nach den üblichen Klauseln (ich habe dich zur Frau gemacht usw.), in denen die Scheidungsstrafe, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Verfangenschaft für die gemeinsamen Kinder vereinbart wird, heißt es in der Zustimmungserklärung des Vaters des Ehemannes, die Sethe mir neu übersetzt:

„Der Byssosweber der (Gewandung) des Amuu, Horos, Sohn des P-³b und der Tschen-chons, sein Vater, sagt: „Empfange Schrift aus der Hand des Byssoswebers Imuthes, Sohnes des Horos, dessen Mutter Taugesch ist, meines obigen Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen, ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine andere Sache (Rede?) in der Welt mit dir zu reden (d. h. ohne mit dir zu prozessieren).“²⁾

Neben der Aufforderung zum Vertragsschlusse durch traditio chartae, „damit der Schuldner tue nach dem Vertrage“, steht also einmal die Zustimmungserklärung, die sich allerdings auf Rechte des Vaters beziehen kann, die durch die Errungenschaftsgemeinschaft, die der Sohn vereinbart, berührt werden, etwa weil der Sohn in ähnlicher Gemeinschaft mit dem Vater lebt oder des Vaters Vermögen in Verfangenschaft hat. Der Zusatz „ohne über

1) šp sh (n-)d-t s-hm-t T³-nfr t³-j-n mw-t ntj hrj r-djt ir-s r-h md nb ntj hrj h³-tj-n mtj im-w iw-n w³-k r-hr-t (epo) (n) n³-j-t m³-w ntj hrj mtw-t s[t].

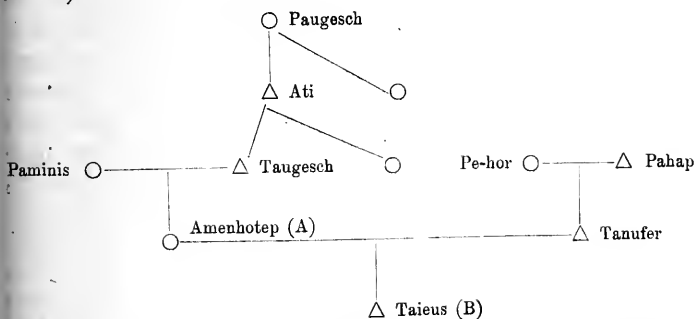
2) iw sht šns n t³ mnḥ n Imu Hr . . . p³-j-f itf-t dd šp sh (n-)d-t sht šns n t³ mnḥ n Imu Ij-m-hlp . . . p³-j-j šr ntj hrj r-djt ir-f r-h md nb ntj hrj h³-tj-j mtj im-w (n-)iwtj dd knb nb md nb (n) p³: t³ irm-t.

einen Titel oder irgendeine andere Sache (bzw. Rede?) in der Welt mit dir zu reden“, bezieht sich wohl darauf, daß kein Vorbehalt gegenüber dem Recht der Frau gemacht wird. Wenn hier mit einer Haftung des Vaters aus dem Vertrage des Sohnes gerechnet wird, kann diese Frage nur für die Scheidungsstrafe in Betracht kommen, da keine Alimentationsrente vereinbart ist.

IX. P. Louvre 3263, Revillout, Chrest. dem. p. 369ff.
 Propriété S. 520f. — Theben — anno 224/23 v. Chr.

Eine Teilungsurkunde, nach dem üblichen Formular der Dosis zwischen dem Vater Amenhotep und der aus einer schriftlosen Ehe stammenden Tochter Taieus ausgestellt. Die Tochter bekommt die Hälfte des dem Vater zustehenden Gemeinschaftsanteils an dem Hause des Paugesch und den dazu gehörigen Begräbnisstätten sowie den darin ruhenden Mumien. Der Gemeinschaftsanteil, der hier geteilt wird, hat schon in der „Geldbezahlungs-Schrift“ bei Gelegenheit der schriftlosen Ehe zwischen Amenhotep und seiner *γυνή τροφίτις* Tanufer, der Mutter der Taieus, eine Rolle gespielt. Diese hatte ihn — offenbar bei dieser Gelegenheit — von der Frau Ati, der Tochter des Paugesch, gekauft. Wenn ich die Verwandtschaftsverhältnisse richtig verstehe¹⁾, so ergibt sich die interessante Tatsache, daß der Gemeinschaftsanteil, an dem jetzt die Tochter Taieus eine pars indivisa zugestanden erhält, immer noch als Anteil des Amenhotep gilt, obwohl er bei Gelegenheit der Er-

1) Die Verwandtschaftstafel:



Die Hälfte des Vermögens des Paugesch stand der Ati zu, $\frac{2}{3}$ ihrer Hälfte der Paugesch, deren Sohn Amenhotep von ihr diesen Anteil erwarb.

richtung des Ehevertrags in der schriftlosen Ehe an die Tanufer verkauft war. Jener Kauf zwischen der Ati und der Tanufer war eben wohl nur die übliche Sicherheitsübereignung für das Unterhaltskapital der *γυνή τροφῆς*.¹⁾ Diese selbst würden wir daher als Veräußernde oder mindestens als Zustimmungserklärende von vornherein in der Dosis erwarten. In der Tat tritt sie auf und sagt:

„[Empfange Schrift aus der Hand] des Pastophoren des Amenophis im Westen Thebens, Amenhotep, Sohn des Paminis, dessen Mutter Taugesch ist, meines Gatten, deines Vaters, welcher oben ist, damit er tue gemäß allen Worten, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter ihm in bezug auf das Recht jener Schriften, welche er mir gemacht hat, um mir [ihr Recht] zu tun [zu jeder Zeit]. [Ich] bin entfernt von dir in bezug auf deine Orte, die oben sind, ohne jeden Schlag.“²⁾

Die Erklärung der Beistimmenden enthält also:

1. eine Zustimmungserklärung mit dem Zusatz „damit er tue“, der vielleicht auf eine Garantieübernahme gedeutet werden konnte, aber nicht notwendigerweise bezogen werden muß.

2. das Einverständnis, das die Mutter erklärt, daß ihr Recht an dem übertragenden Gemeinschaftsanteil erlösche, soweit dieser Anteil auf die Tochter übergehe. In der Form dieser Erklärung ist es deutlich, daß das Recht der Tanufer wirklich, wie schon nach dem Wortlaut der Urkunde vermutet werden mußte, auf ihrem Ehevertrage mit Amenhotep ruht. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß auch das „Kaufen von Ati“ einfach darin bestand, daß diese in Form einer Beitrittserklärung zu dem Ehevertrage ihres Enkels Amenhotep zustimmte. Das würde für die Auffassung der Beitrittserklärung von großer Bedeutung sein, vgl. unten § 16.

3. eine Abstandserklärung, durch welche die Tanufer ihrer Tochter Taieus gegenüber anerkennt, kein Recht mehr auf die auf die Tochter übergegangene Hälfte zu haben.

1) Vgl. oben S. 580 A. 1.

2) [*šp sh n-d-t*] *wn Imn-tp (n) pr-imntj N-t Imn-htp . . . p:j-j hj p:j-t it-f-t r-dj-t ir-f r-h md nb ntj hrj h:tj-j mtj im-w iw-j m-s:-f (n) p: hp n:j sh-w r-ir-f n-j [r ir n-j p:j-w hp n ssw nb iw-j] w:j-k r-hr-t (epo) (n) n:j-t m:w ntj hrj (n)-wtj sh nb.*

X. P. dem. Kairo 30622 — Tebtynis — anno 211—210 v. Chr.

Praxis über die Veräußerung einer Grabstätte. Die Mutter des Veräußernden, dessen Namen unleserlich ist, gibt die Zustimmungserklärung ab, indem sie auffordert:

„Empfange Schrift . . .“ Das Stück ist allzu zerstört, um ein Urteil zu gestatten; es ist nicht klar, ob ein wirklicher Verkauf oder eine Übertragung der pars indivisa bei einer Erbteilung in Frage steht.

XI. P. Bologna, bei Revillout, Rev. égypt. 3, S. 3 Anm. 5 von Seite 2 (pl. 2) — Theben — anno 209/8 v. Chr.

Praxis über zwei Aruren auf dem Tempelrentengute (*ieqā p̄rōsōdos*)¹⁾ des Amun. Chelo übereignet, wohl auf Grund Kaufs. Seine Mutter tritt bei. Sethe übersetzt ihre Erklärung:

„Empfange Schrift aus der Hand des Chelo, Sohnes des Hent-ēse, meines obigen Sohnes, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen ohne jeden Schlag.“²⁾

Auch hier bleibt es wieder zweifelhaft, ob nur eine Zustimmungserklärung der Mutter, die aus dem Bestehen einer Haftung des Vermögens des Sohnes für Frauengutsforderung der Mutter zu erklären sein könnte, oder eine echte Garantieübernahme geplant ist.

XII. -P. Lond. bei Revillout, Rev. ég. 3, 2 (pl. 1/2) — Theben — anno 206 v. Chr.

Diese Urkunde steht im Zusammenhang mit der vorigen. Es sind dieselben Parteien, Chelo veräußert derselben Käuferin eine weitere Arure. Wieder tritt die Mutter in der erhaltenen Abstandsurkunde, durch welche der Veräußerer das Recht des Erwerbers anerkennt, bei. Die erste Veräußerung wird dabei im Vertrage miterwähnt, offenbar damit später deutlich sein sollte, daß wirklich zwei und eine Arure allmählich verkauft worden waren, und nicht die Deutung möglich blieb, daß die ersten Aruren nur auf Treuhand veräußert seien und davon eine endgültig dem Erwerber etwa auf

1) Über diesen Begriff vgl. oben S. 633 t.

2) *šp sh (n-)d-t Hl-^s s: Hm-ntr-is p:j-j šr ntj hrj r-dj-t ir-f r-h m̄ nb ntj hrj h:tj-j mtj-w im-w (n-) iwj sh nb.*

Verwirkung des bei Gelegenheit der Treuhandsübereignung gegebenen Darlehens verfallen sei. In ihr gibt die Mutter in der Zustimmungserklärung dieselbe Erklärung ab wie der Veräußerer selbst.

„Empfange Schrift aus der Hand des Chelo, des Sohnes des Hent-ēse, meines obigen Sohnes, betreffs einer Arure, welche oben ist, abgesehen von jenen zwei Aruren Ackers, betreffs derer er dir früher geschrieben hat, um vollzumachen drei Aruren Ackers, auf welches nämliche Schriftstück ich gerufen habe, um vollzumachen zwei Schriftstücke. Ich bin entfernt von dir in bezug auf sie ohne jeden Schlag.“¹⁾

Neben der Zustimmungserklärung und dem Anerkenntnis der Abstandserklärung ist hier von Bedeutung, daß wir durch die Bezugnahme auf die ältere Urkunde (No. XI) erfahren, wie der Ägypter die Beitrittserklärung bezeichnet: „Rufen auf die Urkunde“. Dieser Terminus unterstreicht, was schon durch den Inhalt der Beitrittserklärung selbst klar ist: daß der Beitrittserklärende in bezug auf die traditio chartae, die der Schuldner vornimmt, eine Erklärung abgibt. Das „auf“ ist anscheinend ganz räumlich gedacht. Es liegen nach Sethe dafür dieselben Präpositionen vor, welche Sethe oben S. 136 A. angeführt hat und die dort griechisch durch *εἰς* und *ἐν* wiedergegeben werden, und wie in den beiden Ausdrücken für „auf dem Kopf“, die Sethe oben S. 241 erläutert hat: *r* „auf“ mit Akkusativ (griech. *εἰς*, S. 136 A.), *hr* „auf“ mit Dativ (griech. *ἐν*). Sethe vergleicht auch die Variante in Revillout, Chrest. dém. 342. Dabei tritt in den Urkunden das „Rufen auf die Urkunde“ nicht als ein Akt auf, der sich von der Urkunde abhebt und etwa nach der Errichtung im Zusammenhange mit der traditio chartae stattfindet. Mag ursprünglich dieser Gedanke auch zugrunde gelegen haben, so sind die Beitrittserklärungen im historischen Materiale doch Teil des Urkundeninhaltes selbst, so gut als in der griechischen Urkunde die Erwähnung des *βεβαιωτήρ* beim Kauf. Deutlich ist hier, daß jedenfalls der Beitrittserklärende fortan nicht ein Recht, die Veräußerung zu hindern, geltend machen kann. Daß daneben im „Rufen auf die Urkunde“ etwas Weiteres

1) *šp sh (n)-d-t hl-²; p:j-j šr ntj hrj r st: 1 i:h ntj hrj (n) p: bl n n:j st: 2 i:h r-sh-f n-t r-r-w r-h:t r mh st: 3 i:h r-š-j r p: sh (n)-rn-f r mh sh 2 iw-j w:j r-hr-t (epo) im-w (n)-iwtj sh nb.* Zu den letzten Worten vgl. Sethe oben S. 245.

liegt, wird allerdings gerade aus dem Terminus „Rufen“ wahrscheinlich; schon oben (S. 528) haben wir darauf hingewiesen, daß das Rufen an der Spitze des Papyrus dem. Straßb. Wiss. 18 als Verpflichtungswort steht, also an der Spitze einer Erklärung, durch welche der Rufende eine Haftung übernimmt. Ebenso war oben in unserer Urkunde 17 (Papyrus Brit. Museum 10231 C. P. 3) deutlich, daß die Gestellungsbürgschaft als „Rufen“ bezeichnet wird. Das deutet recht scharf darauf hin, daß wir immer in den Beitrittserklärungen Haftungsübernahmen des Beitrittserklärenden zu suchen haben, sei es, daß wir sie als Bürgschaftserklärungen, d. h. als Garantieübernahme des Schuldners, oder als eine Mithaftungserklärung zu deuten haben, durch welche der Beitretende in den Schuldvertrag neben dem Schuldner selbst als Gesamtschuldner eintritt, sei es, weil er nur mit dem Schuldner auf die zu erbringende Leistung haftet, sei es, daß er in die Causa des Vertrags als mithaftender Mitschuldner, also als Mitverkäufer eintritt. Die Lösung auf diese Fragen wird durch solche Terminologien der demotischen Urkunden allerdings nicht gegeben. Aber aus anderen Momenten wird die Klarheit gewonnen werden können.

XIII. P. Louvre (ohne Nummer), Reviolout, Rev. égypt. 1, 93. 94 pl. 3/4. Précis 2, 1048 — Theben — 170/169 v. Chr. (11. Jahr Ptolem. Philometor).

Ehevertrag in Schriftehe. Horos, Sohn des Pete-nephotes heiratet die Tsen-nefonech. Der Ehekontrakt enthält die üblichen Klauseln des Ehevertrags nach jüngerem ptolemäischen Formular.¹⁾ Der Vater des Ehemannes tritt dem Vertrage bei mit folgender Erklärung:

„Empfange Schrift aus der Hand des Vorlesepriesters etc. Horos, Sohn des Pete-nephotes, seine Mutter ist Tschenerhe, meines ältesten Sohnes, der oben ist, damit er tue gemäß allen Worten, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen, ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine andere Sache (Rede?) in der Welt mit dir zu reden.“²⁾

1) Zur Scheidung des älteren und jüngeren demotischen Ehevertragsformulars vgl. Griffith, Rylands-Papyri p. 114. 134ff. Proceedings of the Society of biblical archaeology 31 (1909), 47ff. Jetzt Möller, Zwei ägyptische Eheverträge aus vor-saitischer Zeit (Abh. der Preuß. Akad. d. Wiss. 1918, Phil.-hist. Kl. Nr. 3) S. 20ff.

2) šp sh (n-)d.t Hr . . . p³j-j šr³ ntj hrj r dj.t ir-f r-h md nb ntj hrj h³tj-j mtj lm-w (n-)lwj dd knb nb md nb r (N) p³ t³ irm-t.

Die Zustimmungserklärung enthält wieder den Imperativ (empfangen Schrift) mit der finalen Angabe „damit er tue“. Auch hier tritt der Vater dem Ehevertrage mit denselben Worten bei, die der Verkäufer sonst im Kaufvertrage gebraucht.

XIV. P. Berlin 3099, 3100, 5508. Dem. Pap. Berl. S. 12/13
— Theben — 124 v. Chr.

Drei Schenkungsurkunden (Doseis) desselben Typs, errichtet zum Zwecke der Überführung einer Familiengesamthand in Miteigentumsanteile. Der Pastophor Horos schenkt seinen drei Söhnen durch Dosisverträge, jedem in einer besonderen Urkunde, Teile seiner Grabstätten und heiligen Liturgien. Der älteste Sohn Oso-roëris wird mit einem Mehrteil des ältesten Bruders bedacht.

In jeder Urkunde tritt die Frau des Schenkers und Mutter der Empfänger, Chachperi, als Zustimmende bei. Sethe übersetzt ihre Erklärung:

„Empfangen Schrift aus der Hand des Pastophoren Horos, meines obigen Gatten, betreffs aller Dinge, welche oben spezifiziert sind, damit er tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen ohne jeden Schlag.“¹⁾
In P. 3099 folgt noch die Erklärung: „Dir gehören sie, die Liturgien, welche oben spezifiziert sind für dich.“

Dieser Zusatz in P. 3099 ist wohl ohne Bedeutung und hat jedenfalls nichts mit dem Mehr zu tun, das der betreffende Sohn mehr als seine Brüder erhält. Ein besonderer Hinweis auf eine Verpflichtung fehlt. Eine solche könnte nur darin gesehen werden, daß die Beistimmung erklärende Mutter sich verpflichtete, Eviktionsgarantie gegen Störungen, die aus ihrem eigenen Rechte hergeleitet werden könnten, zu beseitigen.

XV. P. Rylands 17 — Gebelên — 118 v. Chr.

Dosis, also familienrechtliche Vergabung, eines Hauses, das Patseo seinem Sohne Nechutes schenkungsweise überträgt.²⁾ Nach

1) $\dot{s}p\ sh\ (n-)d-t\ wn\ Imn-lyj\ . . .\ Hr\ . . .\ p^2j-j\ hj\ ntj\ hrj\ r\ ntj\ nb\ nkt\ nb\ ntj\ wn\ hrj\ r-dj-t\ \dot{w}-f\ r-h\ md\ nb\ ntj\ hrj\ h^2tj-j\ mtj-w$ (var. mtj) $im-w\ (n-)iwj\ sh\ nb$.

2) Die $\epsilon\gamma\kappa\upsilon\lambda\iota\omicron\nu$ -Quittung, die als griechisches docket am Ende erhalten ist, lautet auf $\frac{1}{10}$ des Wertes, für den das Grundstück der Frauenforderung haftete: $\eta\upsilon\ \tau\acute{\epsilon}\theta\epsilon\iota\epsilon\nu\ \Pi\alpha\tau\sigma\epsilon\omicron\upsilon\varsigma\ \delta\ \pi\alpha\tau\eta\rho\ \alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\ \chi\alpha\lambda\kappa\omicron\upsilon\ (\delta\rho\alpha\gamma\mu\acute{\alpha}\varsigma)\ \beta' \omicron\dot{\nu}\ \acute{\alpha}\lambda(\lambda\alpha\gamma\eta)\ \sigma$. Ebenso ist das $\epsilon\gamma\kappa\upsilon\lambda\iota\omicron\nu$ auf $\frac{1}{10}$ des Wertes in P. Par. 5 (a^o 114 v. Chr.) berechnet, wo col. 50,

den üblichen Klauseln der Dosis, die denen der Prasis ähnlich sind, aber ebensowenig wie die Prasis zu Auseinandersetzungs-zwecken eine allgemeine Eviktionsgarantie gegen die Störung von seiten jedes Dritten enthalten, sondern nur die Anfechtung aus dem Rechte des Erklärenden ausschließen, steht die Zustimmungserklärung der Frau des Patseo, seiner „Herrin der Geldbezahlung“ Tschen-amun, welche nicht die Mutter des Erwerbers ist. Die Beitrittserklärung wird von Sethe etwas anders als von Griffith — augenscheinlich zutreffender — übersetzt, wie durch die Parallelurkunden sichergestellt wird:

„Empfange Schrift aus der Hand des Priesters, des Gauschreibers von Theben in der Südprovinz Patseo, Sohnes des Phib, seine Mutter ist die Alimentationsfrau (*γυνή τροφίτις*) Tschen-ese, meines Gatten. Mein Herz ist einverstanden mit ihr (sc. der Schrift). Ich bin hinter ihm (d. h. ich bin seine Gläubigerin) in bezug auf das Recht der Alimentationsschrift und der Geldbezahlungsschrift, die er mir gemacht hat, um mir ihr Recht zu tun alle Zeit. Ich bin entfernt von Nechutes, genannt Eunous, dem Sohne des Patseo, seine Mutter ist Tachons, in bezug auf sein Haus und alles was dazu gehört, die oben beschrieben sind, ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine andere Sache (Rede?) in der Welt zu reden (sic).“

Neben der Aufforderung zum Vertragsschlusse ist nur der Grund der Zustimmung erwähnt, die bestehende Haftung für die Alimentationsschrift der in schriftloser Ehe verheirateten zweiten Gattin des Vaters des Erklärungsempfängers. Die Beistimmende gibt die ausdrückliche Anerkennungserklärung durch Abstandsurkunde ab, was deutlich zeigt, daß diese Erklärung gar nicht notwendig

l. 5 nach dem Faksimile zu lesen ist (*καλύπτων*) β οὗ ἀλ(λαγή) ἀσ statt der Lesung der Edition. Dort erscheint das *ἐγκύκλιον* ausdrücklich als *τέλος δόσεως*, ebenso in der Schenkungsurkunde P. BGU 993 (127 v. Chr.) Der Wertansatz wird in P. Rylands' 17 durch die Verweisung auf die Haftung für die Dotalforderung gegeben, während er in P. BGU 993 IV, 4. 5.994 ausdrücklich, in P. Par wohl implicite auf eine Schätzung zurückgeführt wird. Darüber, daß um die Zeit unserer Urkunden keine Unterscheidung zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung gemacht wird, vgl. die Zusammenstellung der Texte bei Grenfell-Hunt, Tebtynis-Papyri II, p. 183f. Vgl. auch Schwartz, Homologie und Protokoll, Zitelmann-Festschrift S. 37, A. 4.

von einem veräußernden Eigentümer abgegeben wird, sondern nur als Anerkennung entstandenen Rechtes des Erklärungsempfängers von seiten einer Person gemeint ist, welche dieses Recht bestreiten könnte.¹⁾ Auch hier wird die Abstandserklärung ohne Vorbehalt abgegeben, es fehlt im Wortlaut der Urkunde alles, was auf eine Haftungsübernahme deuten könnte.

XVI. P. Straßburg 7 — Gebelèn — 111 v. Chr. Übersetzung Spiegelberg, Demot. Pap. Straßburg S. 22 ff. (Taf. V.)

Praxis über ein Grundstück. Horos verkauft an einen Mann unleserlichen Namens. Verkauft wird ein Miteigentumsanteil von ein Zwanzigstel eines Ackers, der $1\frac{1}{4}$ Aruren beträgt, indem erst der Erwerber die Realteilung mit den andern Miteigentümern vornehmen soll. Der älteste Sohn des Veräußerers tritt bei, nach Sethes Übersetzung mit den Worten:

[„Empfange Schrift aus der Hand des] Horos, Sohn des Thotortaios [damit er tue gemäß jedem obigen Worte]. Mein Herz ist einverstanden mit ihr (der Schrift), ohne über irgendeinen Titel oder irgendeine (andere) Sache (Rede?) in der Welt mit dir zu reden.“²⁾)

Auf diese Erklärung folgt die Unterschrift des Notars und dann die folgende eigenhändige (von Spieg. mißverständene) Unterschrift des Verkaufenden: „es schrieb Horos, Sohn des Thotortaios: mein Herz ist sehr froh in bezug auf diese Schrift, die ich dir gemacht habe.“³⁾)

Es ist die übliche Beitrittserklärung, welche ein Vorgehen auf Grund des Verfangenschaftsrechtes oder des Gemeinschaftsrechtes des Sohnes ausschließt. Ausdrücklich wird gesagt, daß ohne jeden Vorbehalt die Erklärung abgegeben wird, womit wohl gemeint ist, daß das Vermögen des Vaters voll für die Eviktionsgarantie hafte, ohne daß der Sohn sich irgendwelche Gegenstände ausschließlich vorbehalte. Daß auch der Sohn Haftung übernehme, ist nach den Worten nicht zu ahnen, es sei denn, daß man auf die ergänzten Worte „damit er tue gemäß allen obigen Worten“ Wert legt.

1) Vgl. meine Darlegung in Demotische Papyrus Hauswaldt S. 17* ff.

2) Schluß: $h^3:tj-j\ mtj\ im-f\ (n-)lwtj\ dd\ knb\ nb\ md\ nb\ n\ p^3\ t^3\ irm-k.$

3) $h^3:tj-j\ nfr\ m-ss\ (n)\ p^3:j\ sh\ r-ir-j\ n-k.$

XVII. P. dem. Kairo 31254 (Spiegelberg) — Gebelèn —
106/5 v. Chr.

Abstandsurkunde über ein Grundstück, das der jüngere Bruder dem älteren nach Spiegelbergs Auffassung verkauft hat. Tatsächlich ist es wohl eine Abstandserklärung, welche auf Grund einer Praxis von dem jüngeren Bruder abgegeben wird, nachdem der ältere dem jüngeren ein Grundstück aus der Familiengemeinschaft zu selbständigem Recht übertragen hat, während der ältere selbst das in der Urkunde genannte Grundstück von elf Gottesellen im Quadrat nach der Teilung der Gemeinschaft behielt. Dieses Recht des älteren wird durch die Abstandserklärung, die der jüngere abgibt, anerkannt, die Gattin des jüngeren, die ein Recht gegen diesen auf Grund des Ehevertrages hat, tritt bei. Die Beitrittserklärung ist hier so eingeführt und abgefaßt: „die Frau NN., die Ehefrau des X. des Jüngeren, der oben ist, steht da und sagt: Schreibe und tue alle Worte, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen.“¹⁾

XVIII. P. dem. Kairo 30616a — Tebtynis — 79/78 v. Chr.
Übersetzung Spiegelberg.

Es ist eine Geldzahlungsschrift, d. h. also die Urkunde über die Kapitalforderung der Ehefrau in schriftloser Ehe. Die Tochter des Mannes tritt in der gleichen Form und mit denselben Worten wie in XVII bei.²⁾

Hier ist noch weniger als in denjenigen Zustimmungserklärungen, welche mit dem Imperativ „empfangen Schrift“ formuliert sind, irgendein Garantiewille erklärt.³⁾ Auch hier wird man natürlich zunächst daran denken, daß die Tochter des Ehemannes darauf verzichtet, einer Forderung der jungen Ehefrau aus dem Schuldvertrage gegenüber ihr bestehendes Verfangenschaftsrecht an Vermögensteilen ihres Vaters geltend zu machen. Wenn aus diesem „Rufen auf die Urkunde“ eine Haftung erwachsen soll, so kann

1) [. . .] NN. t' hm·t X. p' hm ntj hrj 'h' dd sh i·ir md [nb] ntj hrj [h'·tj·j] ntj im-w.

2) . . . N. N. t'·j·f šr·t 'h' dd sh i·ir md nb ntj hrj h'·tj·j ntj im-w.

3) Vgl. die Darlegung, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 70, 446 ff. über die *xvota*-Klausel der griech. Urkunde.

sie nur darauf gestützt sein, daß die Erklärende bei der Errichtung des Vertrages dabei war, dazu riet und die Erklärung des Schuldners auch für sich anerkannte.

XIX. P. dem. Kairo 30616b — Tebtynis — 79/78 v. Chr.

Die Alimentationsschrift zu derselben schriftlosen Ehe, errichtet am selben Tage wie Nr. XVIII. Der Frau wird hier eine Alimentationsrente versprochen. Dafür setzt der Mann seinen künftigen Erwerb als Haftung ein. Wiederum tritt die Tochter bei und durch die Zustimmungserklärung scheint angedeutet zu sein, daß durch die Zustimmungserklärung auch Rechte gegen das Vermögen der Beitretenden selbst entstanden. Denn nur als Vorbehalt, welchen die Tochter macht, ist die eigenartige Ausgestaltung der wie in XVIII eingeleiteten und abgefaßten Zustimmungserklärung in unserem Falle zu verstehen. Sethe berichtigt die Übersetzung Spiegelbergs und übersetzt folgendermaßen:

„Die Frau Tatef-kot, Tochter des Sokonopis(?), ihre Mutter ist Her'onch, seine Tochter steht da und sagt: Schreibe und tue alle Worte, die oben sind. Wenn ich das obige Rufen mache, so hast du keine Rede in der Welt in bezug auf . . . $\frac{1}{10}$, welche mir gehören, von der *hnkj* (Tempelgut?).“¹⁾

Hier ist es deutlich, daß die Gattin in schriftloser Ehe, die „Herrin der Geldbezahlung und Alimentationsfrau“ durch das ihr erklärte „Rufen auf die Urkunde“ selbst eine Haftung gegenüber der Garantin erwirbt. Denn nur dann bedarf es des ausdrücklichen Vorbehaltes dafür, daß jedenfalls das Recht, welches der „Rufenden“ zusteht, von dem Recht der Gläubigerin unberührt bleiben solle.

Dabei lernen wir aus der Urkunde, daß das Rufen zur Urkunde nicht notwendig in den Worten: „Empfange Schrift aus der Hand“ geschehen muß. Auch jene andere Erklärung, welche wir schon oben (Nr. XVII. XVIII) fanden, genügt anscheinend, um eine Haftung der Rufenden neben der Schuldnerin herbeizuführen.

1) Die Lesung wurde nochmals von Spiegelberg nachgeprüft. Sethe liest: *s-hm-t T³-t³-j-f-kd . . . t³-j-f [šr-t] h^c dd sh i-ir md nb . . . h³-tj-j mtj im-w iw-j ir p³, š ntj hrj mn mtw-t md nb (n) p³ t³ (n)-hd . . . $\frac{1}{10}$ ntj mtw-j (n) t³ hnkj.*

XX. Rylands 45 c — Soknopaiunesos — 43 n. Chr.

Auf einer griechischen Kaufhomologie, welche einen Zweiseibentelanteil an einem zweistöckigen Hause zwischen Brüdern betrifft, fügt der dritte Bruder die Beitrittserklärung bei:

„Receive! I do according to everything that is above (?).“¹⁾

Der Zustimmende, der sich an die beurkundete griechische Erklärung bindet, tritt derselben augenscheinlich deswegen bei, weil er selbst einen Anteil am Familienvermögen hat und eventuell in die Lage kommen könnte, Erbrechte an diesem Anteil des veräußernden Bruders geltend zu machen. Ob gleichzeitig der Veräußernde die Eviktionshaftung daselbst übernimmt, ist nicht zu erkennen. Das Wahrscheinliche ist es keineswegs, da man schwer versteht, welches Interesse der Beitretende daran haben sollte, die Eviktionsgarantie gegen Störung von seiten jedes Dritten zu übernehmen, wenn niemand aus seinem Rechte den Erwerber stört.

XXI. P. Rylands 45 d.

Unter die griechische Darlehensurkunde, die der Verkäufer aus der eben besprochenen Urkunde dem Käufer ausstellt, hat derselbe Bruder, der oben zustimmt, auch hier eine solche Erklärung gesetzt, die wahrscheinlich auch eine solche Zustimmungserklärung gewesen ist, ohne daß die Schriftreste zu weiteren Schlüssen genügen. Gerade diese Lücke in der Überlieferung ist zu bedauern, weil bei der Darlehensurkunde natürlich eine andere Auffassung der Beitrittserklärung als eine Haftungsübernahme ausgeschlossen wäre. Aber wenn wir auch nach dem Befund dieser Urkunde allein nicht schließen können, bleibt diese Spur doch zu bemerken, da sich Zeichen genug dafür ergaben, daß mit der Zustimmungserklärung wirklich Haftungsübernahmen gemeint seien. Dieses Resultat wird viel schärfer durch die Formulare aus Memphis.

1) Griffith gibt nur diese Übersetzung. Falls der äg. Wortlaut *i-irj r-h md nb ntj hrj* lauten sollte, so würde eine den memphitischen Urkunden entsprechende Fassung vorliegen, und es wäre dann richtiger zu übersetzen: „tuet gemäß allen Worten, die oben sind“. (Sethe.)

§ 15. (b.) Die ausdrückliche Garantieübernahme in der Zustimmungserklärung.

Während in den oben beschriebenen Urkunden nicht deutlich hervortritt, ob die Zustimmung des beitriffserklärenden Verwandten nur als ein Rechtsverzicht oder als Übernahme einer eigenen Haftung des Zustimmenden gemeint ist, und oft sogar eine solche Haftungsübernahme unwahrscheinlich erscheint, scheint es in den Urkunden aus Memphis ganz deutlich zu sein, daß in allen diesen Fällen das „Rufen auf die Urkunde“ als eine Verpflichtungserklärung gemeint war, bei der zunächst nur zweifelhaft sein könnte, ob der Rufende nur Garantie als Bürge übernimmt oder ob sein Beitritt zur Urkunde geradezu aufgefaßt wird, als übernahme er dieselbe Haftung wie der Schuldner. Es handelt sich um folgende Urkunden:

i. P. Leid. 379 — Memphis — 256 a. C.

Reveillout, *Revue égypt.* 1, p. 125. 127 n. 1, *Propriété* p. 535 ff. von Sethe nach der Ausgabe bei Leemans neu übersetzt.

(1) Jahr 29 Monat Tybi des Ptolemaios Philadelphos.

Es sagte der Choachyt Petosiris, Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Teebastis, zu der Frau und Choachytin Tetimuthes, Tochter des Imuthes, ihre Mutter ist Teebastis, seiner jüngeren Schwester:

Ich habe dir gegeben

den $\frac{1}{4}$ Teil¹⁾ von allem, was gehörte dem Choachyten Imuthes, Sohne des P³-gjr, seine Mutter ist Tetemysis, meinem Vater, deinem Vater

und den $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was gehörte dem Choachyten P³-gjr, Sohn des

Imuthes, seine Mutter ist Esoeris, dem Vater meines Vaters, dem Vater deines Vaters;

und den $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was gehörte der Frau und Choachytin Tetemysis,

Tochter des P³-kp, der Mutter meines Vaters, deines Vaters, der oben genannt ist;

und den $\frac{1}{4}$ Teil der Alimentation des Choachyten Marres, Sohnes des P³-kp,

seine Mutter ist Tetosiris,

und den

(2) und den $\frac{1}{4}$ Teil der Alimentation der Frau und Choachytin Nehi-were, Tochter des Anch-[mnewis?], ihre Mutter ist Setjerboone;

und den $\frac{1}{4}$ Teil der Alimentation des Choachyten Imuthes, Sohnes des Pa-kep;

und den $\frac{1}{4}$ Teil der Alimentation des Choachyten P³-kp, Sohnes des Imu-

thes, seine Mutter ist Renpe-nofre;

und den $\frac{1}{4}$ Teil der Alimentation des Choachyten P³-chaw, „Sohnes des

Imuthes, seine Mutter ist Renpe-nofre;

und den $\frac{1}{4}$ Teil der Alimentation des Choachyten Anch-mnewis, Sohnes des

Imuthes, seine Mutter ist Renpe-nofre;

1) Das Wort kann auch mit „Anteil“ übersetzt werden. So weiter unten vielfach geschehen.

und den 1/4 Teil der Alimentation der Frau und Choachytin Eseraschi, Tochter des Marres;

und den 1/4 Teil der Alimentation der Frau und Choachytin Tetemysis, Tochter des P³-kp, ihre Mutter ist Esoeris (?);

und den 1/4 Teil der Häuser, der unbebauten Plätze und den 1/4 Teil der Kapelle, der Stätten und den 1/4 Teil der Häuser, der Alimentationen, der Liturgien;

und den 1/4 Teil von allem, was gehörte den Leuten, deren Namenliste oben geschrieben ist;

von welchen (Dingen) mir der 1/3 + 1/12 Teil gehört, worüber mir P³-gjr, der Sohn des Imuthes, mein jüngerer Bruder, dein Bruder, (eine) Entfernungsschrift gemacht hat, auf welcher selbigen Entfernungsschrift du gerufen hast¹⁾, während dem P³-gjr, Sohne des Imuthes, seine Mutter ist Teebastis, meinem jüngerem Bruder, deinem Bruder [der andere 1/3 Teil davon gehört].

Die Spezifikation der Häuser, der, der Stätten, der Bestattungshäuser, welche den Leuten, deren Namenliste oben geschrieben ist, gehörten, und deren 1/4 Teil ich dir verschrieben habe²⁾ als Anteil, der oben ist, ist folgende:

a) 2 Kapellen, die gegraben sind in dem Berge, welche sich befinden auf dem südlichen Orte der Nekropole von Memphis. Ihre Nachbarn sind die und die . . .

b) die Stätte, welche gebaut und gedeckt ist,, welche sich befindet auf dem südlichen Orte der Nekropole von Memphis. Ihre Nachbarn sind die und die,

c) die Stätte, die gebaut und . . . ist, welche sich befindet auf dem südlichen Orte der Nekropole von Memphis. [Ihre Nachbarn sind die und die],

d) die Stätte, die man nennt 'die Stätte der Ta-mhj',, welche sich befindet auf der Nekropole von Memphis. Ihre Nachbarn sind die und die,

e) die Stätte, die man nennt 'die Stätte des Petatumis',

f) die Einfriedigung, die man nennt die Einfriedigung des Pa-mn,

g) die Bestattungs (plur.), die Pa-wtn, Sohn des Paapis, erwarb,

h) das Liturgien-Dorf T³mnj im Gau von Memphis,

i) jeder(?) Tempelmann des Liturgien-Dorfes T³mnj, im Gau von Memphis, das oben genannt ist,

k) die Leute des Gaus von Memphis,

l) alle Leute, die kommen in ihrem,

und (?) der 1/4 Teil [. . . .]

. . . und der 1/4 Teil von allem, was aus ihnen herauskommt,

und der 1/4 Teil von allem, was man hinzufügt zu ihnen,

und der 1/4 Teil von allem, was man gibt in ihrem Namen

und der 1/4 Teil der Liturgien der Leute, deren Namenliste oben geschrieben ist,

und der 1/4 Teil des Restes von allem, was den Leuten gehörte, deren Namenliste oben geschrieben ist;

[und (?)] dein Alimentationsteil von allem, was den Leuten, deren Namen oben geschrieben ist.³⁾

1) *r. š-t hr p³ sh n w³j (n)-rn-f* (Leemans Mon. Taf. 207).

2) Wörtlich: „betreffs deren 1/4 Teil ich dir geschrieben habe“ (*r. sh-j n-t r t³-w dñi-t 1/4*).

3) Die Verbindung dieses Satzes mit dem Vorhergehenden ist unklar (Sethe). Revillout, Propriété p. 537 übersetzt sicher unrichtig, als ob dieser und der folgende Satz die Aufzählung der Gegenstände fortsetzte (Partsch).

Dein ist der $\frac{1}{4}$ Teil der Häuser, der unbebauten Plätze und der $\frac{1}{4}$ Teil der Kapellen der Stätten und der $\frac{1}{4}$ Teil der Bestattungshäuser, deren Spezifikation oben geschrieben ist, und der $\frac{1}{4}$ Teil der Liturgien (und) der Alimentationen und der $\frac{1}{4}$ Teil der . . . und der $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was den Leuten, deren Namenliste oben geschrieben ist, gehörte, und der $\frac{1}{4}$ Teil ihrer Liturgien und der $\frac{1}{4}$ Teil ihrer Sachen (*ihj-w*) und der $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was in (*r*) sie empfangen ist, und der $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was aus ihnen herauskommt, und der $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was zu ihnen hinzugefügt wird, und der $\frac{1}{4}$ Teil von allem, was man gibt in ihrem Namen, und der $\frac{1}{4}$ Teil von ihrem *hwh.t¹*, ihrem *šm^c*, ihrem Ungeteilten (*p³j-w wš ps*) und der $\frac{1}{4}$ Teil der Liturgie, welche ich erwerben werde, und der $\frac{1}{4}$ Teil von jedem Dinge, das [sie (d. h. die Liturgie) geben wird und man gibt es in ihrem (d. h. der Liturgie) Namen].

Ich habe kein Wort (Sache) in der Welt zu fordern von dir in ihrem Namen. Wer kommen wird zu dir [ihretwegen in meinem Namen, den werde ich] sich entfernen lassen von dir.

- (6) Nicht werde ich stehen können vor dir²⁾ mit³⁾ deinen Bevollmächtigten, um (etwas) zu teilen von den Häusern, den Alimentationen, die oben sind, gemäß deinem $\frac{1}{4}$ Anteil, der oben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Nicht werde ich mich mit (unrechtmäßiger) Gewalt⁴⁾ bemächtigen können einer Liturgie, einer Alimentation oder irgend etwas anderen in der Welt in meinem Namen. Nicht wird irgendein Mensch in der Welt sich bemächtigen⁵⁾ können in meinem Namen oder im Namen irgendeines anderen Menschen in der Welt außer dem, von dem du dich bemächtigen wirst, betreffs deines $\frac{1}{4}$ Teiles davon⁶⁾ vom heutigen Tage an hinauf. Nicht wirst du deinen $\frac{1}{4}$ Teil verschreiben können oder einen Teil von ihm von allen Dingen, über die ich dir die obige Anteilsschrift gemacht habe, gemäß dem, was oben geschrieben ist, irgendeinem Menschen in der Welt, der kommen wird, aus den (oder von den) Häusern, den Alimentationen, die oben sind, im Namen der Frau und Choachytin Nehi-were, Tochter des Anchnewis, die oben genannt ist, vom heutigen Tage an hinauf. Wenn ich dir die obige Schrift mache, so bin ich hinter dir in bezug auf das Rufen, das du tatest, auf der Entfernungsschrift⁷⁾, die mir machte P³-gjr, Sohn des Imuthes, mein jüngerer Bruder, dein Bruder, der oben (genannt) ist, und sein (d. h. des Rufens) Recht. Du bist hinter mir in bezug auf das Tun dir gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum.

Der Choachyt P³-gjr aber, Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Teebastis, ihr

1) Revillout sieht in diesem Worte — hier wie an der Parallelstelle Rev. ég. 2, pl. 37 zu p. 91 — das kopt. Wort 20r2e „abortus“ und übersetzt es mit „foetus abortifs“ wie das Folgende mit „foetus non séparés“. Spiegelberg.

2) Lesung von Spiegelberg, der für die Redewendung „nicht stehen können vor jemandem“ im Sinne von „ihm nicht in den Weg treten können“ auf Berl. 3079, Brüssel 5 II, 35 („nicht wird man stehen können vor ihnen, um sie zu nehmen in das Grab des NN.“), Brit. Mus. 10074, 2 (ed. Reich Tafel VII = Rev. égypt. I pl. 5 zu p. 119), Rev. Chrest. demot. S. 212 verweist. — Auch Revillout übersetzte, im übrigen freilich unrichtig, m'opposer à ton agent.

3) *irm*. Das kann man hier wohl kaum mit „und“ übersetzen. Sethe.

4) *mht n kns*.

5) *mht*, hier ohne den Zusatz *n kns* „mit Gewalt“.

6) *m-s: p³ ntj iw-ir-t (r) mht r t³-j-t dni-t 1/4 im-f*.

7) *p³ š r-ir-t hr p³ sh n w:j*.

Bruder (frater eorum), der oben ist, sagt: „Tut alle Worte, die oben sind.¹⁾ Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter Petosiris, dem Sohne des Imuthes, meinem älteren Bruder, der oben ist, in bezug auf die Anteilsschrift, die er mir gemacht hat, auf der Du gerufen hast²⁾ [.]

und ihr Recht. Petosiris, Sohn des Imuthes, mein älterer Bruder, aber ist hinter mir in bezug auf die Entfengungsschrift, die ich ihm gemacht habe, die oben (genannt) ist, und ihr Recht. Ich bin entfernt von dir in bezug auf den 1/4 Teil von allem, was oben (genannt) ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Nicht habe ich irgendein Wort (Sache) in der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen. Wer kommen wird zu dir ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir.“

Die Frau und Choachytin Teebastis aber, Tochter des Tji-emow, ihre Mutter ist Teteharsenesis, ihre Mutter (mater eorum) sagt: „Tut alle Worte, die oben sind.¹⁾ Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin hinter Petosiris, dem Sohne des Imuthes, meinem ältesten Sohne, der oben genannt ist, in bezug auf die Alimentationsschrift und die Geldbezahlungsschrift, die mir gemacht hat der Choachyt Imuthes, Sohn des P³-gjr, [d]ein Vater, der Vater der andern beiden Männer-Personen, die oben genannt sind, und in bezug auf ihr Recht. [Jedes] einzelne [von] meinen Kindern, die oben sind, ist hinter mir in bezug auf das Rufen, das ich getan habe, auf den Schriften, die sie sich gemacht haben, und sein (d. h. des Rufens) Recht.³⁾ Dein (fem.) ist der 1/4 Teil von allem, was mir gehört, und der 1/4 Teil von dem, was ich erwerben werde, und der 1/4 Teil der Häuser, der Alimentationen, der Liturgien und der 1/4 Teil von allem, was gehörte den Leuten⁴⁾, deren Namenliste oben geschrieben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Ich bin entfernt von dir in bezug auf ihn. Nicht habe ich irgendein Wort (Sache) in der Welt zu fordern von dir in seinem Namen.⁵⁾ Wer zu dir kommen wird wegen [ihrer in meinem Namen, den werde ich sich von dir entfernen lassen. Nicht wird können einer]

von uns Zwang nehmen⁶⁾ gegen dich betreffs der Häuser (und) der Alimeutationen, die oben (genannt) sind, oder betreffs eines (anderen) Hauses außer den Häusern, welche oben genannt sind, vom heutigen Tage an hinauf, und wir tun gemäß allen Worten, die oben sind, vom heutigen Tage an hinauf.“

P³-gjr aber, der Sohn des Imuthes, der oben genannt ist, sagt zu Petosiris, dem Sohne des Imuthes, seinem älteren Bruder, und zu der Frau Tetimuthes, Tochter des [Imuthes], seiner Schwester, zusammen zwei Personen, die oben genannt sind: „[Euer ist der] 2/3 Teil der Liturgie, die ich erwerben werde, und der 2/3 Teil von jedem Gegenstande, den sie (d. h. die Liturgie) geben wird und man gibt es in ihrem (d. h. der Liturgie) Namen vom heutigen Tage an hinauf, indem entfällt der

1) *l-ir-j md nb ntj hrj.* 2) *r-ir-f nj r-š-t hr-š-t-t-f (ꜥꜣꜣꜣꜣ).*

3) *iw [w?] w [hnw] n²-j-j hrd-t-w ntj hrj m-s²-j n p³ š r-ir-j hr n² sh-w r-ir-w n-w hn^c p³-j-f (sic) hp.*

4) *ntj-iv iw-st n² rmt-w.*

5) *n-rn-f*, auf 1/4, nicht auf das damit verbundene Wort „Teil“ oder „Anteil“ (*dm-t*) zu beziehen.

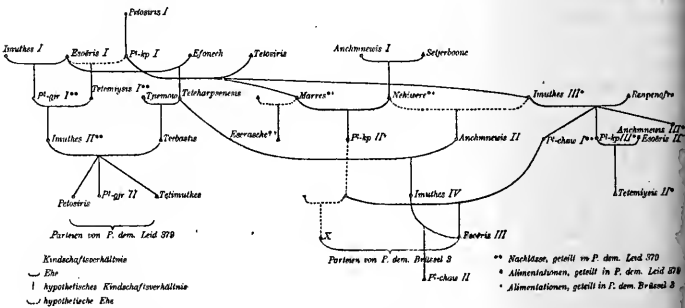
6) An Stelle von *t³-j hr r-hr-t*, wie man erwartet, scheint *t³-j kns r-hr-t* dazustehen, d. i. der stärkere Ausdruck für „Zwangsgewalt“, der z. B. in dem S. 176 zitierten Satze vorkam und anderwärts geradezu die Vergewaltigung zu Unrecht bedeutet. Sethe.

1/3 + 1/12 Teil auf Petosiris, meinen ältesten Bruder, der oben genannt ist, der andere 1/4 Teil auf die Frau Tetimuthes, seine jüngere Schwester, die oben genannt ist, vom heutigen Tage an hinauf. Ich bin entfernt von euch in bezug auf sie vom heutigen Tage an hinauf, und wir (sic!) tun gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum.“¹⁾)

Es ist eine umfangreiche Teilungsurkunde in Form einer Dosis vgl. oben S. 691) zum Zwecke der Umwandlung einer Gesamthandsgemeinschaft in eine solche nach Bruchteilen. Die drei Gesamthänder sind Petosiris, der älteste Bruder, bisheriger Rechtsvertreter der Gesamtheit, P²-gjr der jüngere, und die Schwester Tetimuthes²⁾. Neben dem Nachlasse des Vaters der Geschwister, in dem sich die Nachlässe mehrerer Aszendenten und Seitenverwandten befinden, kommen mehrere „Alimentationen“ der Choachytenfamilie, die sich an den Namen verschiedener Seitenverwandter knüpfen, zur Teilung. Es handelt sich um das, was die griechischen Urkunden *λειτουργία* nennen³⁾, die vermögensrechtlichen Befugnisse, welche die Choachyten an Grabstätten und Bestattungsrechten haben, derart, daß ihnen das ausschließliche Recht zusteht, die Mumien von Personen aus gewissen Familien und Dorfverbänden ausschließlich zu behandeln.⁴⁾ Gerade unsere Urkunde zeigt, daß es sich dabei nicht nur um die

1) Die Übersetzung Sethes bedeutet gegenüber der von Revillout, Propriété p. 535 ff. einen Fortschritt, bestätigt aber auch vielfach erfreulich die Arbeit des Pioniers.

2) Stammtafel:



3) Vgl. Otto, Priester und Tempel 2, 176 ff.

4) Die folgenden Ausführungen formulieren die Beobachtungen, welche nach den von uns in diesem Abschnitt verwerteten Urkunden sich unmittelbar ergeben. Es handelt sich noch um P. Leid. 374a, P. Innsbruck und außerdem um den bei Revillout, Précis 1, p. 713f., mitgeteilten Text, dessen Herkunft mir unbekannt ist.

Mumien schon Verstorbener handelt, sondern auch um das Recht, die Mumien von künftig erst versterbenden Menschen zu besorgen, an denen der Choachytenfamilie ein Recht, ähnlich der Okkupation eines Jagdberechtigten¹⁾ zuzustehen scheint. Diese Mumien sind die „Leute“, von denen die Urkunde spricht, und neben den schon Bestatteten werden die Mumien genannt, die „kommen in dem Namen der Alimentation“, d. h. die auf Grund des priesterlichen ausschließlichen Bestattungsrechtes den Choachyten eingeliefert werden²⁾. Ausdrücklich wird dabei auch erwähnt, daß das wirtschaftliche Erträgnis aus den Mumien, welche Gegenstand ihrer Fürsorge sind, der Gemeinschaft zusteht, ausdrücklich werden die Spenden, die man den Mumien bringt und die Gebühren, welche die Familie für die Mumien zahlt, erwähnt (l. 5), so daß neben den Leichenpflegediensten, den *λειτουργία* auch die *ἀρνείαι* und die *καρπείαι* der griechischen Urkunde³⁾ erwähnt sind.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Urkunde, welche im Verhältnis von Petosiris und der Schwester Tetimuthes errichtet ist, ist dabei auch wieder eine ähnliche Erklärung gegenüber dem jüngeren Bruder erfolgt. Neben den Übertragungen des Bruchteilrechtes stehen die üblichen Rechtsanerkennnisse der geschaffenen Bruchteile, die uns noch beschäftigen werden.

Die Urkunde hat ihr besonderes Interesse für das Recht der ägyptischen Gemeinschaft nach Bruchteilen.⁴⁾ Daß keine Realteilung angestrebt wird, tritt hier wieder darin hervor, daß keine Teile lokal bezeichnet werden, keine einzelnen Gegenstände zugewiesen werden. Der älteste Bruder, der bisher die Familiengemeinschaft

1) Diese seltsame Vorstellung, nach welcher der Choachyt die ihm verfallenen Mumien sich aneignet, folgt aus P. Leid. 379. Dort ist von dem „sich bemächtigen mit Gewalt“ die Rede, das der Choachyt an den Mumien vornehmen kann (l. 6) *m h. t (n) kns*. — Es ist derselbe Ausdruck, der für die Vindikation des Paminis in P. Brüssel 4 vorkommt, vgl. oben S. 677 A. 3; vgl. auch das von mir in den Hauswaldt-Papyrus S. 24* über die ägyptische Vindikation Gesagte. Zu *kns* (*ϜΟΝC*) s. ob. S. 715 Anm. 6.

2) Vgl. in P. Leid. 379 das „kommen“ in l. 4 sub (k), ferner: l. 6 „der Mensch in der Welt, der kommen wird von den Häusern . . .“ — Ferner P. Innsbruck (unten S. 739) l. 10: „und dem was kommen wird in ihrem Namen“, wo diese für die Mumien künftig eingehenden Spenden gemeint sind. — Vgl. auch P. Leid. 374b, wo von den künftigen Mumien gesprochen wird: l. 9. „Derjenige von ihnen, der [sterben] wird und den man uns bringt zu einer Kapelle . . .“

3) Vgl. die Zusammenstellung bei Otto a. a. O.

4) Vgl. oben S. 687 ff.

als ihr Rechtsvertreter geleitet hat, erklärt, daß er fortan nicht mehr das Recht habe, die Schwester an der Durchsetzung einer Realteilung zu hindern (Z. 6), daß er nicht mehr im eigenen Namen die unter die Bruchteilsgemeinschaft fallenden Rechte geltend machen können, daß er bezüglich des abgetretenen Anteils nicht mehr die Vindikation selbst oder durch Vertreter werden anstellen können. Die Schwester erhält Verfügungsfreiheit über ihren Bruchteil. Nur an gewisse Personen soll sie nicht veräußern.¹⁾ Wer diese Personen sind, ist nicht ganz klar, sei es Personen, welche von einer Nehiwere ihre Choachytenrechte herleiten, sei es Personen, welche unter die Befugnisse der Choachytie der Nehiwere fallen. Jedenfalls geht aus P. Brüssel 3 hervor, daß auch Nachkommen der Nehiwere dieselben Choachytierechte für sich beanspruchen, welche in P. Leid 379 im Nachlasse des Imuthes erscheinen. Also sollen wohl streitige Zugehörigkeiten nicht durch Abtretung von Rechten weiter verdunkelt werden.

Die Beitrittserklärungen enthalten:

a) die Beistimmung des P²-gjr II. zu der Übertragung des $\frac{1}{4}$ Anteiles an die Schwester Tetimuthes. Dabei ist die Abstandsurkunde erwähnt, welche P²-gjr dem Petosiris über die Zuerkennung seines Rechtes ausgestellt hat, ferner eine Abstandserklärung, über das $\frac{1}{4}$ der Tetimuthes abgegeben. Endlich garantiert der P²-gjr gegen alle Störungen, welche die Tetimuthes aus seinem, des P²-gjr, Gemeinschaftsrechte erfahren könnte.

b) die Mutter Teebastis tritt bei, indem sie sagt: „tut alle Dinge, die oben sind . . .“²⁾, daneben ist eine Verpflichtung

1) Revillout, Propriété p. 538 hat das mißverstanden.

2) Das *i-irj md nb ntj hrj*, mit dem die memphitischen Beitrittserklärungen zu beginnen pflegen, übersetzt Revillout irrig mit „que j' accomplisse toute parole ci-dessus“. Das ist grammatisch unmöglich (es müßte *ntj i-irj* heißen) und sinnlos, da die zustimmende Person nichts zu erfüllen hat. *i-irj* kann nur Imperativ sein. Übersetzt man es „tue“, so könnte es sich nach Lage der Dinge nur an den Aussteller der Urkunde richten. Dem widerspricht aber, daß sich überall die folgenden Sätze mit ihrem du nur an den Empfänger der Urkunde richten, ohne ihn dabei besonders zu nennen, und vom Aussteller stets in der dritten Person reden. So bleibt als einziger Ausweg der, „tuet“ zu übersetzen, und diese pluralische, an Empfänger und Aussteller der Urkunde gemeinsam gehende Aufforderung ebenso wie die übrige Erklärung (und scheinbar überhaupt alle Beitrittserklärungen, wie ja sicher die mit

tungserklärung erwähnt (Z. 7), welche die Mutter sich von dem Sohne Petosiris hat abgeben lassen, der, als ältester Sohn, die Weiterzahlung der ehemännlichen Alimentations-Rente übernommen hat, die aus dem *ἄγαυος γάμος* des Imuthes II mit der Teebestis gezahlt wurde.

Anscheinend hat die Mutter durch die Beistimmung zu der Herbeiführung des Bruchteilsrechtes ihr Recht aus der alten „Alimentationsschrift“ insofern aufgegeben, als es sich um die Haftung des ganzen Nachlasses handelte. Der Älteste hat daher persönlich die Haftung gegenüber der Mutter übernommen. Zu bemerken ist dabei der Inhalt der Eviktionsgarantie, welche die Mutter nur gegen Störungen aus ihrem Rechte abgibt. Der Veräußerer selbst haftet für Störung seitens jedes Dritten, soweit er sich auf das Recht des Veräußerers beruft. Die Mutter dagegen, die anscheinend nicht schlechthin Haftung für den Sohn übernehmen will, sondern nur als Beisitzerin in der Rechtsgemeinschaft an die Veräußerung des Rechtsanteiles des Sohnes gebunden werden soll, übernimmt nur die Haftung, soweit eine Störung aus ihrem Rechte in Frage kommt. Man beachte die Form. Schon das altägyptische Material hält mit großer Sicherheit den Satz fest, daß der Miterbe, wenn er Veräußerungen eines Miterben zustimmt, und der ehemalige Gemeinschaftler, um seine Ansprüche als erloschen zu bekennen, die Garantie für die Rechtsübertragung nicht schlechthin, sondern nur eine Haftung für Eviktion durch solche Prätendenten übernehmen dürfen, welche aus dem Rechte des Garanten selbst auftreten. Es ist bekannt, daß derselbe Standpunkt, der in der Regelung unseres deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu kurz kommt, von den lateinischen und den griechischen Quellen eingenommen wird.¹⁾

„empfangen die Schrift“) nur zu dem Empfänger gesprochen zu denken. „Tut alle Worte, die oben sind“ heißt dann: „Mach du mit dem Aussteller zusammen, was ihr zusammen oben ausgemacht habt.“ Das *i-irj* entspricht der neuägyptischen Schreibung des Imperativs pluralis genau. (Sethe.)

1) Für die römischen Rechtsquellen vergl. D. 21,2, 66,3, wo sicher nicht allseitige Eviktionsgarantie vorausgesetzt wird. Cod. 3, 36,14. 3, 38,7. D. 31, 77,8. Zu den hellenistischen Urkunden Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde S. 73. Mitteis, Einl. zu P. Lips. p. 26, Grundzüge 271. Kreller, Erbrechtl. Untersuchungen S. 90. Zur Interpolationsfrage für die römischen Quellen de Francisci, Synallagma 1,156ff. (1913).

Auch hier ist in der Abstandserklärung, welche die Mutter Teebastis gegenüber ihrer Tochter Tetimuthes abgibt, persönliche Haftung übernommen.

c) Eigenartig ist der Schluß der Beitrittserklärungen. Der Bruder P³-gjr II., der selbst eben beigetreten war, gibt noch einmal den beiden Geschwistern eine Erklärung ab, die seine Abstandserklärung für die beiden Teile der Geschwister zusammen, also im ganzen auf $\frac{2}{3}$ der ganzen Teilungsmasse enthält. Es kann nur eine Erklärung sein, welche den Zweck hatte zu unterstreichen, daß eine restlose Durchführung der Bruchteilsgemeinschaft eingetreten sei.¹⁾

2. P. dem. Brüssel 3 (Spiegelberg) — Memphis — zwischen 265 und 246 v. Chr.

Text von Sethe nach der photographischen Reproduktion in Spiegelberg Die demotischen Papyrus der musées royaux du cinquantenaire, Brüssel 1909, Taf. 4/5

1 [. . Marres, der Sohn des P³-kp, des Sohnes des] Petosiris, der Vater des Vaters deiner Mutter, der Vater des Vaters meiner Mutter; und deinen $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil²⁾ von der Alimentation des Choachyten P³-kp, Sohn des Marres, seine Mutter ist Nehiwere, des Vaters deiner Mutter, des Vaters meiner Mutter; und deinen $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil von der Alimentation

2 [der Nehiwere (?) . . . ; und deinen $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil von der Alimentation des] P-chaw, des Sohnes des Imuthes, seine Mutter ist Renpenofre, meines Vaters und dein $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil von der Alimentation des Choachyten Anchnewis, Sohnes des Imuthes und der Renpenofre, des jüngeren Bruders meines Vaters, und deinen $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil von der Alimentation der Choachyten-Frau Eserasche, Tochter des Marres, . . .

3 [.] jedes Kleinvieh, jede Alimentation, jede Schrift, jeder Titel (*knb*), jedes Bestattungshaus, jede Grabkapelle, jede Liturgie, jede Speisung (?) und deinen $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil von den 2 Speisungen (?), welche dem Choachyten Marres gehörten, dem Sohne des P³kp, dem Vater des Vaters deiner Mutter, dem Vater des Vaters

4 [meiner Mutter] seine Nachbarn sind die und die, und deinen $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Anteil von dem Anteil

5 [. du hast empfangen das X] welches oben ist, von mir gegen Geldbezahlung, indem ich dir machte eine Geldbezahlungsschrift betreffs ihrer (plur.) im Jahre 10 Paophi des ewig lebenden Königs, [aus welcher] riefen³⁾ der Choachyt P³-chaw, der Sohn des Imuthes, mein ältester Sohn, und der Choachyt Imuthes, der Sohn des Anchnewis, sein Vater, und Anchnewis, der Sohn des Imuthes, der Vater seines Vaters, zusammen 3 Personen.

1) Rev. égypt. 1, 128.

2) Dasselbe Wort, das oben S. 712 mit Teil übersetzt wurde.

3) r.š.

6 [Du bist hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, die ich dir gemacht habe in bezug auf das und das im Jahre 10 und in bezug auf ihr Recht sowie in bezug auf] die Geldbezahlungsschrift, welche ich dir gemacht habe betreffs ihrer (plur.), welche oben ist, sowie ihr Recht, um vollzumachen 2 Schriften. Du bist hinter mir in bezug auf sie (plur.) und (in bezug auf) ihr (plur.) Recht. Mein Bevollmächtigter soll teilen mit deinem Bevollmächtigten von den Häusern (oder Orten), in welchen die Alimentationen sind, welche oben sind, gemäß den Anteilen, welche oben sind. Nicht werde ich bringen können

7 [. das] Stehen auf den Füßen gegen mich, welches er tun wird. Wenn ich ihn nicht bringe zu jenen Häusern, in denen die Alimentationen sind, welche oben sind, innerhalb der 2 Tage, die oben sind, so werde ich dir geben 10 Silberlinge = 50 Statere = 10 Silberlinge wiederum, innerhalb von . . Tagen nach den 2 Tagen, welche oben sind. Du bist hinter mir in bezug auf das Bringen der Bestattung . . .

8 deines $\frac{1}{2} + \frac{1}{10}$ Antheiles der Häuser, der Alimentationen und aller (anderen) Dinge, die oben sind. Ich bin hinter dir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift und die Entfernungsschrift, die du gemacht hast [mir] im Jahre 10, Monat Paophi des ewig lebenden Königs über meinen $\frac{1}{3} + \frac{1}{15}$ Anteil, welches macht 2 Teile von Fünfen, von den Häusern, den Alimentationen und von allen (andern) Dingen, die oben sind, sowie in bezug auf ihr (plur.) Recht.

9 [Imthues aber, der Sohn des Anchnmewis, seine Mutter ist Teteharpseosis, steht da und sagt: Empfange Schrift aus der Hand der Esoeris, meiner Gattin. Mein Herz ist einverstanden mit ihr. Nicht] habe ich irgend eine Sache in der Welt zu fordern von dir in seinem Namen (d. h. des $\frac{3}{5}$ Anteils wegen). Der welcher kommen wird zu dir seinetwegen (d. h. des Anteils) in meinem Namen, im Namen der Frau Esoeris, der Tochter des P³-chaw, seiner Mutter, welche oben ist, den werde ich sich von dir entfernen lassen. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, welches ich getan habe, auf die Geldbezahlungsschrift, welche oben ist¹⁾

10 [und sein Recht⁴. (folgte die Zustimmung des Anchnmewis) . . . Du bist hinter mir] in bezug auf sie (d. h. die Urkunden). Der Choachyt Imthues, Sohn des Anchnmewis, mein ältester Sohn, welcher oben ist, ist hinter mir in bezug auf die Schriften, welche ich gemacht habe der Frau Teteharpseosis, der Tochter des Efonech, ihre Mutter ist Esoeris, und (in bezug auf) ihr (plur.) Recht. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, das ich getan habe auf die Geldbezahlungsschrift, die oben ist, und sein (d. h. des Rufens) Recht.²⁾

11 [.] (Schluß der Unterschrift des Schreibers). Die Verwandtschaftstafel Spiegelbergs p. 13 scheint uns nicht richtig. Die unsrige steht oben S. 716 Anm. 2.

Zur Masse, die geteilt war, gehörten die Alimentationen der Choachyten Marres, P³-k^p II, des P³-chaw I, des Anchnmewis III, die Alimentation der Eserasche, vielleicht auch der Nehiwere. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Teilenden sind nicht klar. Sie könnten beide Kinder derselben Frau sein, aber aus verschiedenen Ehen, da die Erklärende immer sagt „mein Vater“, nicht „mein Vater, dein Vater“, wie es sonst bei gemeinsamen Aszendenten üblich ist. Der Erklärende muß väter-

1) *ir-k* (κ) *m-s³-j* (n) *p³ š r-ir-j hr p³ sh db³-hd ntj hrj*.

2) (*ir-k* (κ) *m-s³-[j n p³ š r-ir-j hr p³ sh n db³-hd ntj hrj hn^c p³-j-f hp*).

licherseits auch zu den Nachkommen des Imuthes III. gehören. Nur so wird zwanglos erklärt, daß die beiden Teilenden Rechte an dem Nachlaß nach Anchnewis dem Jüngeren haben. Warum der eine der beiden Teilenden $\frac{3}{5}$, der andere $\frac{2}{5}$ erhielt, ist nicht festzustellen. Wahrscheinlich beruht das darauf, daß die Mutter der erklärenden Esoeris die Jüngere war oder daß der Angeredete als älterer Bruder mehr erhielt.

Die ältere Teilung vom Jahre 10, bei der die jetzt erklärende Esoeris als Erwerber in der Prasis auftrat, und die jetzt noch neben der vorliegenden Urkunde bestätigt wird, lautete schon auf dieselben Teile. Im Zusammenhange mit der älteren Prasis war auch eine Abstandsurkunde aufgesetzt worden, in der der Erklärungsempfänger der ersten Prasis der Esoeris die ihr verbleibenden $\frac{1}{3} + \frac{1}{15}$ anerkannt hatte. In der älteren Prasis waren als zustimmend aufgetreten P'-chaw II, Imuthes IV, Anchnewis.

Eine Schwierigkeit entsteht dadurch, daß bei der ersten Teilung vom Jahre 10 auch die erklärende Esoeris dem Erklärungsempfänger eine Prasis ausgestellt hatte (l. 5). Diese zweite Prasis, die der hier vorliegenden Geldbezahlungsschrift inhaltlich entsprach, bezog sich aber ebenso wenig auf Nachlässe (alles was dem N. N. gehörte) wie die hier vorliegende. Sie betraf einzelne zu der geteilten Nachlaßmasse gehörige Rechte.

Es ist ein großes Bruchstück einer Prasis, die zur Korrektur der Teilung ausgestellt war. Herkunft und Zeit ist dadurch gesichert, daß es dieselbe Familie wie in P. Leid. 379 in anderen Vertretern ist. Die vorliegende Urkunde dürfte älter als die soeben behandelte sein. Sie erwähnt eine ältere Auseinandersetzung aus dem Jahre 265 v. Chr. Verwandte wie P'-kp III und Tete-mysis II, deren Choachytenrechte in P. Leid. 379 schon durch Tod erledigt sind, werden hier noch nicht an der Stelle genannt, wo ihre freiwerdenden Choachytenalimentationen genannt sein müßten (lin. 2). Ob neben unserer Urkunde eine Abstandsurkunde ausgestellt war, ist nicht festzustellen, aber der Sache nach wahrscheinlich. Die Urkunde enthält eine teilweise Korrektur der entstandenen Bruchteilsgemeinschaft, indem Alimentationen, d. h. Choachytenrechte (oben S. 717), die zum Teil der Esoeris auf Grund der Teilung pro parte indivisa zustanden, jetzt durch Veräußerung auf den anderen Gemeinschaftler, der offenbar der Rechtsvertreter der früheren Gesamthand gewesen war, übergehen. Diese Rechtsanteile wachsen den Anteilen an, welche dem Erklärungsempfänger der vorliegenden Urkunde kraft der Teilung zustanden, und insofern kommt ein Ausscheiden der betroffenen Choachytenrechte aus der Bruchteilsgemeinschaft zustande. Im übrigen bleibt die Bruchteilsgemeinschaft bestehen. Auch hier ist nicht der Zweck, daß körperliche Teile gemacht werden, und Teilgrundstücke und einzelne bewegliche Sachen oder einzelne Grabrechte dem einen oder dem an-

dern der Teilenden zugewiesen werden. Vielmehr zeigt die Klausel („mein Bevollmächtigter soll teilen mit deinem Bevollmächtigten usw.“), welche sich gerade in unserer Urkunde findet, daß eine körperliche Auseinandersetzung zunächst gar nicht stattfand, sondern für die Zukunft vorbehalten wird (vgl. oben S. 690). Der eine Gemeinschafter, welcher die Rechtsvertretung der Gesamthand gehabt zu haben scheint, hat dem anderen den diesem zustehenden Anteil durch Prasis, d. h. durch abstrakte Übereignung übertragen, und erkannte gleichzeitig durch eine Abstandsurkunde an, daß er, soweit der Anteil des anderen reicht, kein Recht habe. So ist es schon vor unserer Urkunde im Jahre 10 des Philadelphos geschehen. Unsere Urkunde nimmt aus unbekanntem Grunde die schon abgeschlossene Veräußerung der auf den anderen Gemeinschafter schon im Jahre 10 durch die zweite Prasis übergegangenen Rechtsanteile wieder auf, sei es, weil gewisse Vermögensteile nicht in die Urkunde vom Jahre 10 einbezogen waren, sei es, weil inzwischen andere gemeinsame Vorfahren gestorben sind, deren Choachytenrechte in die Rechtsgemeinschaft zwischen den Teilen gefallen sind.

Der Ehegatte der Esoeris und wohl sein Vater Anchmnewis stimmen zu:

[„Imuthes aber, der Sohn des Anchmnewis steht dabei und sagt(?)¹⁾: „Empfange Schrift aus der Hand der Esoeris, meiner Gattin. Mein Herz ist einverstanden mit ihr. Nicht] habe ich irgendein Wort in der Welt zu fordern von dir in seinem (des Dreifünftelanteiles) Namen. Der, welcher kommen wird zu dir sei netwegen (d. h. des Anteils wegen) in meinem Namen im Namen der Frau Esoeris, der Tochter des P³-chaw, seiner Mutter, welche oben ist, ich werde ihn sich von dir entfernen lassen. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, welches ich getan habe auf die Geldzahlungsschrift, welche oben ist. (Folgt große Lücke, die wohl die Beistimmungserklärung des Anchmnewis enthält.) Du bist hinter mir in bezug auf sie (sie eorum, Plural, bezüglich auf ein vorhergehendes „Urkunden“). Der Choachyt Imuthes, Sohn des Anchmnewis, mein ältester Sohn, welcher oben ist, ist hinter mir in bezug auf die Schriften,

1) Sprach er zugleich im Namen seines Sohnes P³-h³'w II? —

welche ich gemacht habe der Frau Teteharpse-
 nesis, der Tochter des Ef-onech, ihre Mutter ist Esoeris, und deren
 Recht. Du bist hinter mir in bezug auf das Rufen, das
 ich getan habe auf die Geldbezahlungchrift, die oben ist
 und sein Recht. (Folgt große Lücke.)

Diese fragmentarisch erhaltenen Zustimmungserklärungen schei-
 nen von mehreren Personen abgegeben zu sein; für den Anfang
 ist Imuthes, der Gatte der Esoeris, als Erklärender zu vermuten,
 und daher wurde er in den Text vermutungsweise aufgenommen.
 Der zweite Zustimmende ist vielleicht Anchnewis, der Vater
 des ersten Zustimmenden, und seine Beitrittserklärung erklärt sich
 daraus, daß er in familienrechtlicher Gemeinschaft mit dem ersten
 Erklärenden, Imuthes, stand, und dem Imuthes deswegen bei seiner
 Verzichtserklärung beistimmen mußte. Jedoch ist diese Vermutung
 durchaus unsicher und wurde daher eine Textergänzung nicht
 gemacht.

Die Erklärung des beitretenden Imuthes enthält deutlich eine
 Eviktionsgarantie, die Beistimmung ist also Haftungserklärung.
 Auch hier ist es interessant, festzustellen, daß das „Rufen auf der
 Urkunde“ der Terminus für die Beistimmungserklärung ist.

3. P. Leid. 373b und c — Memphis — 204 v. Chr.

Reveillout, Rev. égypt. I, 129. Von Sethe nach dem Faksimile bei Leemans
 neu übersetzt.

Datum verloren.

1. Es sagte der Archentaphiast Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter
 ist Tawe, zu dem Archentaphiasten Pasj, Sohn des Teos, seine Mutter ist Arsinoe:

2. [. du hast mich zufrieden gestellt durch den Wert der Hälfte meiner
 Hälfte von dem und dem Grundstück] des Ptahmachrow, das $27\frac{1}{3}$ Gottesellen mißt
 von Süd nach Nord, 25 Gottesellen von West nach Ost;

3. [und des] Hälftheiles meines Hälftheiles, welches macht den $\frac{1}{4}$ Teil, der
 vier Pavillons, die in ihm sind, ihre Spezifikation ist: zwei Pavillons auf der süd-
 lichen Mauer, zwei Pavillons auf der nördlichen Mauer; und des Hälftheiles meines
 Hälftheiles, welches den $\frac{1}{4}$ Teil macht, usw.

4. , die oben genannt sind, deren Maße und deren Nachbarn
 oben geschrieben sind, vom heutigen Tage an hinauf. Ich habe empfangen seinen
 (des Teiles) Wert aus deiner Hand, vollzählig ohne jeden Rest. Der, welcher kom-
 men wird zu dir seinetwegen (des Teiles wegen), den werde ich sich entfernen lassen
 [von dir in bezug auf ihn] und ich werde ihn rein sein lassen [von jeder Schrift],
 jedem Titel (*knb*), jeder (anderen) Sache in der Welt. Dein sind alle Schriften, die
 man darüber gemacht hat, und alle Schriften, die man mir darüber gemacht hat,
 und, in bezug auf was ich im Rechte bin in ihrem Namen. Dein sind sie und ihr

Recht. Du bist es, der im Recht ist in bezug auf es in ihrem Namen. Der Eid und das auf den Füßen stehen (d. i. der Beweis), den resp. das man hinter dich geben wird, daß ich ihn resp. es tue, in seinem (des Teiles) Namen (d. h. seinetwegen), das werde ich tun. Die Frau Tawe aber, die Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, seine Mutter sagt: „Tut

5. [.] sie tun das Recht dessen, was oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist. Dein sind sie. Nicht habe ich irgendeine Sache in der Welt zu fordern von dir in seinem (des Teiles) Namen von heute an hinauf. Wer zu dir kommen wird seinetwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir [.]

Leid. 373c (Rev., Rev. ég. 1, 128 Anm. 1). Entfernungsschrift zu der vorhergehenden Urkunde. Jahr 2 des Ptol. Epiphanes.

2. Es sagte der Archentaphiast Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter ist Tawe, zu dem Archentaphiasten Pasj, Sohn des Teos,

3. seine Mutter ist Arsinoe: Ich bin entfernt von dir in bezug auf deinen Hälteteil meines Hälteteiles, welches macht den $\frac{1}{4}$ Teil der Kapelle aus Stein, die genannt wird die Choachytie des Archentaphiasten Ptahmachrow, welche mißt $27\frac{1}{8}$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 25 Gottesellen von West nach Ost, und deinen Hälteteil meines Hälteteils, was den $\frac{1}{4}$ Teil macht, der vier Pavillons, die in ihm sind, ihre Spezifikation ist:

4. zwei Pavillons auf der südlichen Mauer, zwei Pavillons auf der nördlichen Mauer; und deinen Hälteteil meines Hälteteils, welches macht den $\frac{1}{4}$ Teil der *knhj*-Kapelle aus Stein, welche den Westen bildet der Kapelle, welche mißt $9\frac{2}{8}$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 12 Gottesellen von West nach Ost; und deinen Hälteteil meines Hälteteils der vier Pavillons, ein Pavillon auf der südlichen Mauer,

5. zwei Pavillons auf der nördlichen Mauer, ein anderer Pavillon auf der westlichen Mauer, welches gegraben ist auf dem Berge der Nekropole von Memphis; und deinen Hälteteil meines Hälteteils, welches macht den $\frac{1}{4}$ Teil, seiner Türen, und deinen Hälteteil meines Hälteteils, welches macht den $\frac{1}{4}$ Teil, seiner Umfriedigung; über welche (Dinge) ich dir gemacht habe

6. eine Geldbezahlungsschrift im Jahre 2 Monat Athyr des ewig lebenden Königs, auf welcher selbigen Schrift gerufen hat¹⁾ die Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meine Mutter. Die Nachbarn der Kapelle und der Orte, die oben sind, zu welchen dein Hälteteil meines Hälteteils, der oben ist, welcher den $\frac{1}{4}$ Teil macht, gehört, sind: (folgt Aufzählung der Nachbarn).

7. . . . der Hälteteil meines Hälteteils, welches macht $\frac{1}{4}$ Teil der Kapelle von Stein, deren Nachbarn und Maße oben geschrieben sind. Ich habe keine Sache (oder Rede) in der Welt zu fordern von dir in seinem (des Anteils) Namen von heute an hinauf.

8. Wer zu dir kommen wird seinetwegen, den werde ich sich entfernen lassen von dir. Du bist hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, die ich dir gemacht habe betreffs seiner, und ihr (eius) Recht, um voll zu machen zwei Schriften.²⁾ Du bist hinter mir in bezug auf sie und ihr (eorum) Recht. Die Frau Tawe aber, die Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, sagt: Empfange Schrift aus

1) (*r.š* NN. *hr.p*: *sh* (*n*-) *rn-f*)

2) D. h. „welche Geldbezahlungsschrift die zweite ist“.

der Hand des Imuthes, Sohnes des Ptahmachrow, meines ältesten Sohnes, der oben ist. Du bist hinter mir

9. in bezug auf das Rufen, das ich tat, auf den Schriften des Imuthes, Sohnes des Ptahmachrow, meines ältesten Sohnes, der oben ist, und ihr (eorum) Recht.¹⁾ Ich bin entfernt von dir in bezug auf deinen $\frac{1}{4}$ Teil der Kapelle aus Stein, die Orte, die oben genannt sind, deren Maße und Nachbarn oben geschrieben sind, gemäß dem, was oben geschrieben ist. Dein sind sie, ich habe keine Sache (oder Rede) in der Welt zu fordern von dir in seinem (des $\frac{1}{4}$ Teiles) Namen von heute an hinaus. Wer [zu dir] kommen wird [seinetwegen] in meinem [Namen], den werde ich sich entfernen lassen von dir

10. mit Notwendigkeit ohne Verharren.

Es handelt sich um die beiden Urkunden, Prasis und Apostasion, durch welche Imuthes, der Sohn des Ptahmachrow, Grundstücksanteile aus dem Nachlaß seines Vaters käuflich übertrug und in der Urkunde c die entsprechende Erklärung, daß er das übergegangene Recht als dasjenige des Erwerbers anerkenne, abgab. Damals, im Athyr des Jahres 2, hat Imuthes nur die Hälfte des Nachlasses nach seinem Vater Ptahmachrow, da die andere Hälfte auf Grund des Ehevertrages seiner Mutter Tawe zustand; erst im Jahre 8 Pharmuthi erfolgte die in P. Louvre 2408²⁾ erwähnte Gutsübernahme, durch welche der Nachlaßteil der Mutter zu gleichen Teilen auf den Imuthes und seine Halbschwester Schemati³⁾ überging. Von dem Bruchteil, den er schon im Athyr des Jahres 2 an den Grundstücken hatte, tritt Imuthes die Hälfte an den Pasj, den Sohn des Teos, ab. Interessant ist die Verschiedenheit in der Eviktionsgarantie des Veräußerers und seiner Mutter, die als Rufende beiträt. Der Veräußerer haftet auch hier, wieder für Störung von seiten jedes Dritten aus besserem Rechte. Die Mutter übernimmt nur die oben schon geschilderte beschränkte Garantie, welche ihrer Stellung als Rechtsteilhaberin* angemessen ist. Aber auch hier hat die Beitrittserklärung doch die Wirkung einer Garantieübernahme. Die Beschränkung auf die Störungen, welche aus dem Rechte der Mutter kommen könnten, scheint vom Standpunkte der Urkunde aus nötig, da sonst die Mutter wie der Veräußerer selbst haften würde.

1) (*ir-k* (κ) *m-s'-j n p' š r-ir-j hr n' sh-w n Ij-m-htp p'j-j šr ' ; ntj hrj hn' p'j-w* (so, lies *p'j-f?*) *hp.*)

2) Revillout hat die genannte Urkunde P. Louvre 2408 zeitlich vor unsere Urkunde gesetzt, während sie in Wirklichkeit sechs Jahre jünger ist.

3) So liest Revillout den Namen, der *Šmtj* geschrieben ist. (Sethe.)

4. P. Louvre 2408 — Memphis — 197/96 v. Chr.

Revillout, Chrest. dem. 336 ff., Revillout, Rev. ég. I, 124, Anm. 2 (pl. 6/7), Propriété p. 479f., 559f.

Der Text lautet nach Sethe, der nach Revillouts Abschrift übersetzt:

Es sagte der Archentaphiast Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter ist Tawe, zu der Frau Schemati, Tochter des Tji...emow, ihre Mutter ist Tawe, seiner Schwester von einer Mutter: Ich bin entfernt von dir in bezug auf die Häuser, die Stätten, die Liturgien, die Alimentationen und alles (andere) in der Welt, was gehörte dem Archentaphiasten Tji...emow, dem Sohne des Pschenmut, seine Mutter ist Hoōnech, deinem Vater, über die er gemacht hat Alimentationsschrift der Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meiner Mutter, deiner Mutter und (in bezug auf) ihr (plur.) Recht. Dein sind sie, nicht habe ich irgendeine Sache (oder Rede) in der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen vom heutigen Tage an hinauf. Der, welcher zu dir kommen wird ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir [mit Notwendigkeit] ohne Verparren. Du bist hinter mir in bezug auf die Geldbezahlungsschrift, die Entfernungsschrift, um voll zu machen zwei Schriften (d. h. zusammen zwei Urkunden), welche ich dir gemacht habe im Jahre 6 Mechir des ewig lebenden Königs betreffs des $\frac{1}{4}$ Teiles der Kapelle des Ptahmachrow, Sohnes des Imuthes, meines Vaters, welche ist auf dem Gräberfelde von Memphis, und ihr (plur.) Recht. Du bist hinter mir in bezug auf die Entfernungsschrift, welche ich dir gemacht habe im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs deines Hälfteteiles von allem, was gehörte der Frau Tawe, der Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meiner Mutter, deiner Mutter, welche oben ist, und (in bezug auf) ihr (d. h. der Schrift) Recht und (in bezug) auf das Rufen, das ich getan habe, auf der Geldbezahlungsschrift (*hn' p' š r-ir-j hr p' sh n db'-hd*), welche dir gemacht hat die Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meine Mutter, deine Mutter, welche oben ist, im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs deines Hälfteteiles von allem, was ihr gehörte, und dem, was sie erwerben würde und (in bezug auf) sein (des Rufens) Recht. Ich bin hinter dir in bezug auf die Entfernungsschrift, die du mir gemacht hast im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs deines Hälfteteiles von allem, was gehörte der Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, meiner Mutter, deiner Mutter, die oben ist, und ihr (der Schrift) Recht, und (in bezug auf) das Rufen, das du getan hast, auf der Geldbezahlungsschrift, die mir gemacht hat die Frau Tawe, usw., im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs meines Hälfteteiles von allem, was ihr gehörte und dem, was sie erwerben würde, und sein (des Rufens) Recht. Und ich tue dir gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum. Ich bin hinter dir in bezug auf die andere Entfernungsschrift, welche du mir gemacht hast im Monat Pharmuthi des ewig lebenden Königs betreffs der Kapellen, der Stätten, der Liturgien, der Alimentationen, und alles (anderen) in der Welt, welches gehörte dem Archentaphiasten Ptahhotep, Sohn des Teos, dem Vater des Vaters meines Vaters, und (in bezug auf) ihr (d. h. der Schrift) Recht, betreffs welcher mir eine Entfernungsschrift gemacht worden ist und ihr Recht. Die Frau Tawe, Tochter des Petimuthes, ihre Mutter ist Schemati, die Mutter der Frau Schemati, Tochter des Tji...emow, und des Imuthes, des Sohnes des Ptahmachrow, der zwei Personen, welche oben sind, sagt: Tut alle Dinge, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin entfernt von

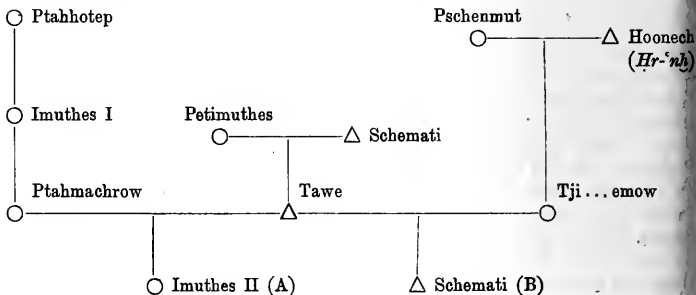
dir in bezug auf alles, was oben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist. Dein sind sie, nicht habe ich irgendeine Sache (od. Rede) der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen vom heutigen Tage an hinauf. Der, welcher zu dir kommen wird ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir mit Notwendigkeit, ohne Verharren. Die Frau Schemati, Tochter des Tji..emow, und Imuthes, Sohn des Ptahmachrow, ihr Bruder von einer Mutter, meine Kinder, welche oben sind, sind hinter mir in bezug auf die Geldzahlungsschrift, welche ich ihnen gemacht habe, einem jeden, im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs, und (in bezug auf) ihr (der Urkunden) Recht und (in bezug auf) das Rufen, das ich getan habe auf den Entfernungsschriften, welche sie sich gemacht haben im Jahre 8 Pharmuthi des ewig lebenden Königs, und (in bezug auf) ihr (der Entfernungsschriften) Recht. Und ich tue dir (fem.) [ihr Recht].

Unterschrift des Schreibers und Notariatsvermerk folgen.

Es ist eine Abstandsurkunde, welche für die rechtliche Auffassung der ägyptischen Abstandserklärungen nicht unwichtig ist. Entgegen der seit Revillout verbreiteten Auffassung, daß die Abstandsurkunde eine Verfügung, eine Zession war, tritt hier sehr deutlich hervor, daß die Erklärung nur schon geschaffene Rechtslagen anerkennen will.¹⁾ Denn nach der Verwandtschaftstafel (unten Anm. 2)²⁾ ist es sicher, daß der Abstand erklärende Imuthes II nicht Herr des Vermögens des Tji..emow auf Grund Erbgangs oder vorweggenommener elterlicher Erbteilung gewesen sein kann. Tawe ist eine in schriftloser Ehe verheiratete Frau des Tji..emow gewesen, nachdem sie aus einer anderen Ehe den Imuthes II gezeugt hatte. In der Alimentationsschrift beim schriftlosen Eheschluß hatte Tji..emow seiner Frau die übliche Sicherheit für ihre Alimentationsforderung bestellt, sei es, indem er durch ägyptische obligatio bonorum ihr das Vermögen in Haftung gab, sei es, was weniger

1) Vgl. meinen Beitrag in Demotische Papyrus Hauswaldt S. 16*f.

2) Stammtafel:



wahrscheinlich ist, indem er ihr eine Sicherungsübereignung am ganzen Vermögen bestellte. Erbe des Tji..emow ist danach seine Tochter Schemati. Imuthes II erklärt nun, kein Recht am Nachlaß zu haben, den Tji..emow hinterließ. Eine Abtretung dieses Nachlasses kann füglich nicht der Gegenstand der Abstandserklärung sein, obwohl die Erklärung lautet: „Ich bin entfernt von dir in bezug auf dein Haus usw., alles in der Welt, was dem Tji..emow gehörte.“ Wenn die Erklärung überhaupt materielle Wirkung als Verfügung haben sollte, könnte sie sich nur als Verzicht auf die Sicherung darstellen, welche der Tawe für ihre Frauenforderung gegen Tji..emow zustand. Möglich ist das, und dann würde sich die Abstandserklärung des Imuthes auf ein Recht beziehen, das diesem als Sohn seiner Mutter zustehen sollte. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß die Erklärung einfach als Anerkenntnis ausgestellt ist, um klarzustellen, daß die Erbenstellung der Schemati für das Datum der Urkunde von Imuthes II anerkannt wurde.

Sicher nur zu Anerkenntniszwecken sind die drei Erklärungen ausgestellt, welche daneben in bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Parteien abgegeben werden.

1. Wird zwischen den Stiefgeschwistern ausdrücklich eine Abtretung eines Miterbenanteils bestätigt, welche Imuthes im Jahre 199/198(?) der Schemati erklärt hatte, indem eine Prasis und eine Abstandsurkunde über den Anteil der Schemati abgeschlossen worden waren. Vom Vater des Imuthes, Ptahmachrow, war der Tawe und ihrem Sohne die ägyptische Gütergemeinschaft im Ehevertrage eingeräumt worden. Nachdem das Vermögen der Tawe durch elterliche Teilung in Form einer Prasis auf ihre Kinder Imuthes und Schemati je zur Hälfte übergegangen ist (vgl. oben sub Nr. 3), war Schemati mit Imuthes zusammen Gemeinschaftlerin am ungeteilten Nachlasse des Ptahmachrow. Da ihr ein Viertel des Nachlasses gebührte, überließ Imuthes durch Prasis und Abstandsurkunde ihr ein Viertel der Kapelle, so daß sie wohl ein Viertel, Imuthes drei Viertel an dem Nachlasse des Ptahmachrow hatte, ohne daß dabei zwischen Imuthes und Schemati eine reale Teilung des Nachlasses stattzufinden brauchte.

2. Ferner wird auf eine Abstandsurkunde verwiesen, durch welche die Stiefgeschwister gegenseitig die Rechtslage anerkennen, welche durch die elterliche Teilung ihrer Mutter Tawe zwischen ihnen entstanden ist. Tawe hat ihr eigenes ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dem Rechte nach zur Hälfte an Imuthes, zur Hälfte an Schemati übertragen, jedem eine Prasis ausgestellt, zu der Prasis für Imuthes hat Schemati zugestimmt, zu der Prasis für Schemati Imuthes. Durch die Garantieerklärung, auf welche verwiesen wird, muß sich jedes der beiden Stiefgeschwister verpflichtet haben, dafür einzustehen, daß der Zweck der Teilung erreicht wird, d. h. also, es muß eine Garantieübernahme gegen Störung des jeweiligen Erklärungsempfängers durch solche Prätendenten stattgefunden haben, welche sich auf das Recht des Erklärenden beriefen. Wenn neben einer solchen Prasis noch jedes der Stiefgeschwister dem andern gegenüber die geschaffene Rechtslage in einer Abstandsurkunde anerkannte, kann auch dieser Abstandserklärung nicht eine Verfügungswirkung, sondern nur die einer Rechtsanerkennniserklärung zugekommen sein. Diese Prasis und die entsprechende Abstandserklärung sind für die rechtliche Behandlung zeitlich zugleich mit der uns vorliegenden Urkunde zustande gekommen, urkundentechnisch erscheinen sie als etwas älter.

3. Im P. Louvre 2408 wird endlich auf eine zugleich ausgestellte Abstandserklärung verwiesen, durch welche Schemati den Imuthes als ausschließlichen Berechtigten am Nachlaß seines Urgroßvaters Ptahhotep anerkennt. Vielleicht hat die Anerkennniserklärung hier den Zweck, ein Recht auszuschließen, welches ursprünglich der Tawe auf Grund ihres Ehevertrages mit Ptahmachrow an dessen Hausgute zustand, und das jetzt durch die elterliche Teilung von der Tawe auf die Schemati übergegangen war.

Auf alle diese in der Urkunde abgegebenen und bezug genommenen Erklärungen bezieht sich nun die Beitrittserklärung der Mutter Tawe.

Diese Zustimmungserklärung der Frau Tawe stellt sich zunächst als bloße Anerkennung der neu geschaffenen Rechtslage dar, daß

jedem der beiden Stiefgeschwister die Hälfte des mütterlichen Vermögens zusteht, daß die Schemati und sie allein das Vermögen ihres Vaters Tji...-mow hat, ohne Weiterbestehen irgendeines Haftungsrechtes. Die Abstandserklärung wiederholt nur dieses Anerkenntnis aus der Person der Frau Tawe. Daneben aber steht auch hier in der Zustimmungserklärung deutlich eine Garantieübernahme. Tawe übernimmt die Verpflichtung, jeden Prätendenten, der von ihr ein Recht gegen die Stiefgeschwister herleitet, zu „entfernen“. Der Grund für die Abstandserklärung wird angegeben; er liegt in der Praxis, welche Tawe den beiden Kindern ausgestellt hat, sowie in der Garantie durch „Rufen auf der Urkunde“ heißt. Diese Garantie war bei Gelegenheit der gleichzeitig erklärten Abstandserklärungen übernommen, welche die Geschwister sich gegenseitig abgegeben haben.

5. P. Leid. 374. Revillout, Précis 2, IIII Anm 1. — Memphis — 193 v. Chr.?

Eine noch unverständene Abstandsurkunde, die mir Sethe übersetzte. Auf seiten der Erklärenden treten vier Personen auf, auf seiten des Erklärungsempfängers ebenfalls mehrere Personen, jedenfalls ist es nicht möglich, wie Revillout tat, von einer Vente de Horudja (Haryothes) zu sprechen, welcher zwei Kinder zustimmen. Richtig ist nur, daß am Ende eine Zustimmungserklärung zweier Personen erhalten ist. Sie sagen: „Tut alle Dinge, die oben sind, mein Herz ist einverstanden mit ihnen.“ Die Urkunde ist allzu zerstört, um ein Urteil zu gestatten. Sie wurde in diesem Zusammenhange nur zitiert, weil sie auch aus Memphis stammt.

6. P. Leid. 373a — Memphis. — 129 v. Chr.

(Leem. Mon. 2, 185/186. Revillout, Rev. ég. 1, 91 n. Tafel 3. Précis 2, 1025/26. Spiegelberg, Rec. de trav. 28, 194.) Übersetzung Sethes:

2. Es sagte der Archentaphiast Peteōsis, Sohn des Chonuphis(?), seine Mutter ist Heriubastet, zu der Frau Tawe, Tochter des Archentaphiasten Teos, ihre Mutter ist Taimuthēs. Ich habe dich zur Ehefrau gemacht. Du hast mein Herz zufrieden gestellt durch

3. 750 Silberlinge = 3750 Statere, = 750 Silberlinge wiederum, welche machen 2 Talente und 150 Silberlinge, zum Kurse von 24 Kupferkite auf 2 Kite (Silber). Ich habe sie empfangen aus deiner Hand. Mein Herz

4. ist einverstanden mit ihnen. [Sie sind vollzählig ohne] jeden [Rest]. Wenn ich dich verlassen sollte als Ehefrau von heute an hinauf oder wenn du es bist, der

weggeht von selbst, so werde ich dir obige 750 Silberlinge (wieder)geben an einem Tage von 30 Tagen nach dem Termine des Verlassens dich als Ehefrau, das ich tun werde,

4. und dem Termine des Weggehens von selbst, das du tun wirst. Wenn ich dir die obigen 750 Silberlinge in den obigen 30 Tagen nicht geben sollte, so werde ich dir geben 4

5. einen halben Hin Öl pro Monat und 7 Silberlinge 5 Kite = $37\frac{1}{2}$ Statere = 7 Silberlinge 5 Kite wiederum, zum Kurse von 24 Kupferkite auf 2 Kite (Silber), als dein Geld zum Aufwand machen pro Monat, der ungefähre(?) Wert davon ist 200 Silberlinge = 1000 Statere = 200 Silberlinge wiederum, zum Kurse von 24 Kupferkite auf 2 Kite (Silber), als deinen Unterhalt pro Jahr in das Haus, das du beliebst. Du bist es, die (mit) Zwang nimmst

6. betreffs was oben geschrieben ist dein Öl und dein Geld des Aufwandsmachens wird mir zur Last liegen, daß ich es dir gebe. Alles was ich habe und was ich erwerben werde, ist das Pfand für das Recht der obigen Schrift. Nicht werde ich sagen können: „ich habe dir Silber davon wiedergegeben“, solange die obige Schrift in deiner Hand ist.

Die Frau Heriubastet, Tochter des Archentaphiasten *Pa-hd*, ihre Mutter ist — —

7. seine [Mutter, sagt]: „Empfange die Schrift, die oben ist, aus der Hand des Archentaphiasten Peteësis, Sohnes des Chonuphis(?), seine Mutter ist Heriubastet, meines ältesten Sohnes, der oben genannt ist. Möge er dir tun gemäß allen Worten, die oben sind, gemäß dem was oben geschrieben ist. [Tut] alle Worte, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Das was er dir nicht tun wird von ihnen gemäß allen Worten, die oben sind, gemäß dem, was oben geschrieben ist, das werde ich dir tun mit Notwendigkeit, ohne Verharren.¹⁾

Ehevertrag in Schriftehe zwischen Peteësis und Tawe mit griechischem Anagraphevermerke²⁾, nach dem älteren ptolemäischen Formulare.³⁾ Statt der üblichen Schenkung an die Braut wird hier ein Kapitalbeibringen der Frau anerkannt, für dessen Rückforderung die Haftung des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Mannesvermögens vereinbart ist.⁴⁾ Die Mutter des Ehemannes tritt dem Vertrage mit den folgenden Worten bei, die Sethe mir übersetzt:

1) *šp p' sh ntj hrj (n-) d-t N. N. p'j-j šr '3 ntj hrj mj ir-f n-t r-h md nb ntj r-h p' ntj sh hrj [irj] md nb ntj hrj h'tj-j mtj im-w p' ntj bn iw-f (r) ir-f n-t im-w r-h md nb ntj sh hrj r-h p' ntj sh hrj iw-j (r) ir-f n-t n htr (n-) iw-tj mn.*

2) *ἔτους Φαῶφι ἕ ἐν τῶι Ἀνουβιεῖωι δι' Ἡρακλείδου τοῦ . . .* (Name sicher zu lesen, von mir nach dem Faksimile nicht entziffert).

3) Ähnlich P. Rylands 10 (Griffith p. 114), vgl. Möller a. O. S. 18.

4) 750 Silberlinge ist das Beibringen. Für den Fall der Verstoßung oder für den Fall, daß die Frau sich vom Manne trennen will, verpflichtet sich der Ehemann, binnen 30 Tagen nach der Verstoßung oder nach dem Tage des eigenwilligen Weggehens der Frau ihr die 750 Silberlinge zurückzuzahlen, andernfalls ihr eine monatliche Rente von $7\frac{1}{2}$ Silberlingen und Naturalien (erkennbar ist $\frac{1}{2}$ Hin Öl) zu leisten. Dafür wird die übliche ägyptische obligatio omnium bonorum eingegangen.

„Die Frau Heriubastet, Tochter des Pa-hd, seine Mutter, sagt: Empfange die obige Schrift aus der Hand des Archentaphiasten Peteesis, des Sohnes des Chonuphis(?), seine Mutter ist Heriubastet, meines obigen ältesten Sohnes. Möge er dir tun gemäß allen obigen Worten, gemäß dem, was oben geschrieben steht. [Tut] alle obigen Worte. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Das was er dir nicht tun wird von ihnen (d. h. den Worten, Abreden) gemäß jedem obigen Worte, gemäß der Schrift, die oben ist, das werde ich dir tun, mit Notwendigkeit, ohne Verharren.“

Angesichts dieser Urkunde ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Beitrittserklärung bürgschaftsähnliche Wirkung haben konnte. Allerdings ist damit noch nicht notwendig die Frage entschieden, ob auch ohne solche ausdrückliche Klausel über die Ersatzerfüllung eine Haftung des Beitretenden gegeben war. Aber wenn die oben gemachten Ausführungen über die Sanktionsklauseln im ägyptischen Schuldvertrage¹⁾ richtig sind, kann der Gedanke an diese Möglichkeit so gut wie ausgeschlossen gelten. Es fehlt eine besondere Haftungsklausel für den Fall, daß der Beitretende zur eigenen Erfüllung nicht bereit ist. Der Grund dafür liegt eben wohl darin, daß schon die Beitrittserklärung selbst, das „Rufen auf der Urkunde“, die Haftung schuf. Die Klausel, welche die Haftung auf den Fall beschränkt, daß der Schuldner nicht erfüllt, muß nur die Bedeutung gehabt haben, die Haftung des Beitretenden zur subsidiären zu machen. Das ist sehr wahrscheinlich, wenn an anderer Stelle (Leid. 380 am Ende, S. 746) eben hier die Solidarhaftungsklausel steht. Sonach möchte ich durch das memphitische Formular den Beweis erbracht ansehen, daß wirklich die Beitrittserklärung eine Haftung zur Folge hatte. Was oben schon angesichts mancher Urkunde als wahrscheinlich betrachtet wurde²⁾, ist hier zweifellos.

7. P. Kairo 30602. 30603. — Übers. Spiegelberg, Revillout, Chrest. dém. 401 ff. — Memphis — 116/5 v. Chr.

Es sind zwei entsprechende Urkunden bei derselben Erbteilung zwischen Geschwistern und Abkömmlingen einer verstorbenen Schwester, deren Vorverstorbenheit deswegen sicher ist,

1) S. 533 ff. 598 ff.

2) Vgl. S. 693. 696 f. 704 f. 710. 714.

weil sie nicht mit unter den Zustimmenden erscheint. Die Urkunden sind Doseis, also unentgeltliche Vergabungen, die im Formular ähnlich wie die Praseis gebildet sind.¹⁾ Auch hier sollte die Gesamthandsgemeinschaft nur in Miteigentum nach Bruchteilen umgewandelt werden, denn als Teilungsgegenstand figurirt einfach die Hälfte aller beweglichen Habe, ohne daß die einzelnen Gegenstände den Teilern zugewiesen werden. An der Spitze steht die Erklärung „ich habe dir gegeben den $\frac{1}{4}$ Teil des Hauses“; nach der Aufzählung der Grenzen des im Miteigentum stehenden Grundstücks folgten ähnliche Klauseln wie in der Praxis, indem dabei die parallelen Urkunden, welche zwischen den anderen Gemeinschaftern errichtet worden sind, ähnlich wie oben in Nr. II in § 14 aufgezählt werden. Als Sprecher in der Teilungsurkunde tritt beidemale der älteste Bruder auf, der in Kairo 30602 an die Abkömmlinge der jüngeren Schwester zweiter Ehe von demselben Vater das $\frac{1}{4}$ zu gesamter Hand überträgt, während er in Kairo 30603 die entsprechende Übertragung gegenüber einem jüngeren Bruder von denselben Eltern erklärt. Auch hier findet sich also die oben (S. 687f.) schon beobachtete Tatsache, daß bei ungeteilter Gemeinschaft zur gesamten Hand zunächst ein Erbe als der Rechtsvertreter der Gesamthand, vielleicht als Treuhänder, aufgefaßt wird, und daß bei der Überführung in Bruchtheilsrechte dieser eine den anderen Genossen einen ideellen Anteil abtritt, indem den einzelnen Genossen von dem Rechtsvertreter der Gesamthand eine Dosis ausgestellt wird, während daneben gegenseitige Anerkenntniserklärungen über die entstandenen Teilrechte erfolgen.²⁾ Die Miteigentümer, welche nicht als Erklärer oder Erklärungsempfänger bei der einzelnen Urkunde erscheinen, treten als Beistimmende bei.³⁾ So stimmen in Kairo 30602, wo der älteste Bruder mit den Ankömmlingen der Stiefschwester zusammen erklärt, die jüngeren Brüder zu, in P. Kairo 30603, wo der älteste die entsprechende Erklärung dem einen der Brüder abgibt, treten der dritte Bruder und die Abkömmlinge der Stiefschwester bei.

1) Vgl. oben § 14 Nr. II, S. 691 Anm. 2. Nr. XIV. XV.

2) Oben S. 691. 699. 702. 717 ff.

3) Der Akt der Beistimmungserklärung zu der einen Urkunde (Kairo 30602) wird im Text der anderen Urkunde als *š hr p' šh dnī-t (n-)rn-f* „Rufen auf derselbigen Anteilsschrift“ bezeichnet (Kairo 30603, 7. 8).

Die Beitrittserklärung enthält dabei auch hier folgende Bestandteile:

1. die Erklärung des Einverständnisses: „ich tue gemäß allen obigen Worten, mein Herz ist einverstanden mit ihnen“;
2. die Erwähnung des Grundes, der die Bestimmung erforderlich macht. Hier ist er in den Teilungsurkunden, welche der älteste mit jedem der beistimmenden errichtet hat, erwähnt, gerade wie sonst der Ehevertrag erwähnt ist, welcher der Frau die Rechte sichert, auf deren Geltendmachung sie durch die Bestimmungserklärung verzichtet. Dadurch ist es deutlich, daß hier die Gesamthänder durch die Beitrittserklärung auf ihr bisher bestehendes Gesamthandsrecht verzichten.
3. Die Abstandserklärung: wir sind entfernt von dir (bzw. von euch, wenn es sich um die Abkömmlinge der Stiefschwester handelt), in bezug auf dein (bzw. euer) $\frac{1}{4}$. . .
4. Die Garantie gegen Störungen der neuen auf die pars indivisa Berechtigten, aber nur insoweit Prätendenten aus dem Rechte der Beitrittserklärenden vorgehen könnten. Auch hier ist es jedenfalls deutlich, daß die Beitrittserklärung eine, wenn auch beschränkte Garantiehaftung zur Entstehung bringt.

8. P. Leid. 374a und b. — Memphis. — 130 v. Chr.

P. Leid. 374a, Rev. ég. I, p. 91 n. 2. Leid. 374a und b, fast gleichlautende Texte, nur hat b Zeugenunterschriften. Übersetzung Sethes.

Der Archentaphiast Haryotes, Sohn des *Pa-hj* und desgleichen Askla, Sohn des *Pa-hj*,

3. und desgleichen Askla, Sohn des Horos, und desgleichen Harmachis, Sohn des Horos, zusammen vier Männer-Personen, mit einem Munde, sind es die sagen zu dem Archentaphiasten Herieus, Sohn des Peteësis

4. und desgleichen Ithoros, Sohn des 'U, und desgleichen Chonuphis, Sohn des Paneith(?), und desgleichen Teos, Sohn des Peteësis, und desgleichen Peteësis, Sohn des Chonuphis, dem Sohne des älteren Bruders des Herieus,

5. welcher oben ist: „Wir sind entfernt von euch in bezug auf ein Liturgien-Haus des Kaufmanns und Weinhändlers *Pa-hj*, Sohnes des Amenemhab, und seines jüngeren Bruders und seiner Kinder

6. Frauen und seiner Ehefrauen und der Frau T , der Ehefrau des Harmachis, des Bruders des Amenemhab, und Ares, des Sohnes des Pa-hy, und der Kinder des Bruders des Ares,

7. Pschen-Pa-hj, des Bruders des Amenemhab, welches zu den Liturgien der Alimentation des Pa-neith, Sohnes des Pa-neith, Sohnes des . . . -onech, eures Vaters, gehört. Derjenige von ihnen, der sterben wird,

8. und den man uns bringt zu einer Kapelle (*k3*), einer Kapelle, einem Orte von uns (d. h. der uns gehört) auf der Nekropole von Memphis, den werden wir

euch (heraus)geben innerhalb von vier Tagen, [ohne daß wir] euch [haben] geben [lassen] Silber

9. (oder) eine (andere) Sache für [ihn]. Wenn wir ihn euch nicht geben innerhalb der vier Tage, die oben sind, so werden wir euch geben in gegossenem Silber 5 Silberlinge = 25 Statare = gegossenes Silber 5 Silberlinge wiederum, und wir geben

10. andere 5 Silberlinge in gegossenem Silber = 25 Statare = in gegossenem Silber 5 Silberlinge wiederum, für die Brandopfer, die Libationen der ewig lebenden Könige innerhalb von fünf Tagen

11. nach den vier Tagen, die oben sind. Wir sind entfernt von euch in bezug auf sie (eos), und ihr seid hinter uns, es (oder ihn) euch zu geben wiederum mit Notwendigkeit ohne Verharren, welches ist außerhalb von (d. h. ausgenommen soll sein der Fall) einer Frau, die sterben wird, indem sie einen Sohn hat, •

12. oder eine Tochter zwischen sich und zwischen einer Liturgie von uns.¹⁾ Wir werden in bezug auf sie (die Frau) im Rechte sein gemäß dem Rechte (Gesetz?) der Vorlesepriester.⁴⁾ Der Archentaphiast *P²-mr* . . . , Sohn des Haryotes,

13. desgleichen Teos, Sohn des Haryotes, sein Bruder, aber sagen: „Tut alle Worte, die oben sind. Unser Herz ist einverstanden mit ihnen.“²⁾

In zwei Ausfertigungen, von denen nur die eine (b) die Zeugenunterschriften trägt, liegt eine eigenartige Abstandserklärung vor, von einer ganzen Archentaphiastenfamilie gegenüber einer anderen abgegeben. Diese mit der Einbalsamierung der Leichen betrauten Priester scheinen auch feste Rechte an Familienbegräbnissen gehabt zu haben, auf Grund deren ihnen die ausschließliche Berechtigung, die Angehörigen gewisser Familien einzubalsamieren, zugestanden haben dürfte (vgl. oben S. 717). Die erklärenden Archentaphiasten haben in unserer Urkunde anerkannt, daß sie dieses ausschließliche Recht bezüglich einer genannten Familie nicht haben, sondern daß für diese die Erklärungsempfänger das Recht, die Leichen einzubalsamieren, haben. Warum die Erklärung abgegeben wird, ist nicht klar. Möglich ist, daß die Erklärenden ihr Recht veräußert haben oder daß sie es durch bedingte Sicherungsübereignung versetzt haben und nun der Verfalltag der Schuld eingetreten war.³⁾ Möglich ist auch, daß ein Vergleich nach Streit über den Wirkungsbereich den beiderseitigen Berechtigungen vorlag. Das Anerkenntnis wird durch eine Konkurrenzklausele mit Strafgedinge gesichert, für den Fall, daß die Erklären-

1) D. h. eine Frau aus dem zedierten Familienkreise, die in einen dem Zedenten verbleibende Familie geheiratet hat.

2) (*i-irj md nb ntj hrj h²tj-n mtj imw.*)

3) Vgl. dazu im allgemeinen das im Hauswaldt-Papyrus S. 18* Bemerkte. Für die Sicherungsübereignung an solchen ausschließlichen Rechten der Begräbnispriester vgl. die bei Revillout, Précis I, 711 f. übersetzte demotische Urkunde.

den doch wieder Personen aus der Familie, um die es sich handelt, zur Einbalsamierung annehmen. Daß die Erklärenden sich zu Unrecht des Rechtes gerühmt hätten und deswegen nach Unterliegen im Prozesse den Erklärungsempfängern das Anerkenntnis erklären mußten, ist nicht wahrscheinlich, da sie sich vorbehalten, auch fernerhin solche Frauen aus dem Kreise der abgetretenen Familie einzubalsamieren, welche mit Leuten aus ihrer eigenen Familie einen Sohn oder eine Tochter haben. Auch pflegen solche Prozesse deutlich in der Abstandsurkunde erwähnt zu sein.¹⁾

Die Söhne des einen der Erklärenden treten dem Urkundenvollzuge bei. Es fehlt eine ausführliche Erklärung über die Haftung, die Beitretenden sagen nur: „tut alle Dinge (Worte), die oben sind“. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Aufforderung zur Erfüllung des Vertrages eine Haftungswirkung auslöste.

9. P. Innsbruck. Memphis, — 75 v. Chr.

Spiegelberg, *Rec. de Trav.* 25, 4 (mit Tafel).

Das Original wurde zur vorliegenden Neuausgabe mit Erlaubnis der Landesbibliothek neu photographiert und von Sethe übersetzt. Eine moderne juristische Behandlung ist uns nicht bekannt. Spiegelberg half bei der Korrektur durch einige wichtige Lesungen.

Es sagte die Frau Taonch, Tochter des Archentaphiasten Petimuthes, ihre Mutter ist Tanei, zu der Frau Senamunis, Tochter des Archentaphiasten Petosiris, ihre Mutter ist Taonch: „Meine Tochter, du hast mein Herz zufrieden gestellt durch das Geld des $\frac{1}{4}$ Teiles der Häuser

[der ungebauten Plätze, der Orte,] Vorlesepriesteralimentationen und alles dessen, was (sonst) gehörte dem Archentaphiasten Petosiris, Sohn des Ptahmachrow, seine Mutter ist Senamunis, meinem Gatten, deinem Vater, betreffs welcher (Dinge) [er] mir eine Alimentationsschrift [gemacht hat], und des $\frac{1}{4}$ Teiles der Häuser, der ungebauten Plätze, der Orte, der Vorlesepriesterliturgien, der Vorlesepriesterliturgienhäuser, der Vorlesepriesterliturgiedörfer, der Vorlesepriesteralimentationen und alles dessen, was (sonst) gehörte dem Archentaphiasten Petimuthes, Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Taonch, meinem Vater

[und des $\frac{1}{4}$ Teiles der Häuser usw., der] Vorlesepriester[liturgien], der Vorlesepriesterliturgienhäuser, der Vorlesepriesteralimentationen und alles dessen, was (sonst) gehörte dem Archentaphiasten . . . , Sohn des Imuthes, seine Mutter ist Taonch, dem jüngeren Bruder des Petimuthes, meines Vaters, der oben genannt ist, und an mich gelangt ist in seinem Namen, desgleichen des $\frac{1}{4}$ Teiles alles dessen, was an mich gelangen wird fernerhin, des $\frac{1}{4}$ Teiles alles dessen, was ich habe, des $\frac{1}{4}$ Teiles alles dessen, was ich erwerben werde, nach meiner (Lebens)zeit, der Vollendung meiner Lebensstage,

1) Vgl. meine Ausführungen *Z. Sav.-St.* 33, 619. Demotische Papyrus Hauswaldt 16* Anm. 2.

von welchen (Dingen) der Frau Nebtiche, Tochter des Archentaphiasten Petosiris, ihre Mutter ist

- (4) [Taonch, meiner Tochter, deiner Schwester, ein anderer $1/4 + 1/8$ Teil gehört und von welchen Dingen der Frau NN., Tochter des Archentaphiasten Petosiris, ihre Mutter ist Taonch, meiner Toch]ter, eurer Schwester der andere $1/4 + 1/8$ Teil gehört.

Die Spezifikation alles dessen, was oben genannt ist, worunter dein $1/4$ Teil einbegriffen ist, der oben genannt ist, ist: dein $1/4$ Teil meiner zwei Häuser, welche (aus Ziegeln) gebaut sind, indem sie gedeckt sind und mit Tür und Fenster gefüllt sind, welche liegen in dem Anubishause (Anubieion) auf der Südseite des Dromos des Anubis, der auf seinem Berge ist, des großen Gottes. Ihre Spezifikation ist: ein Haus davon auf dem südlichen Orte, das $5\frac{1}{2}$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 25 Gottesellen von West nach Ost mißt, oder das [.....] dein $1/4$ Teil der unbauten Plätze

- (5) [..... größere Lücke] [das] andere Haus davon, das auf dem Gesicht des Nordens (d. h. der Nordseite)¹⁾ liegt, indem es $5\frac{1}{2}$ Gottesellen von Süd nach Nord zu 14 Gottesellen von West nach Ost mißt, dein $1/4$ Teil des Mahlhauses und der Magazine, die den Westen für sie (die Häuser) machen,

von welchen (Häusern) den zwei Frauen, die oben genannt sind, der andere $2/3 + 1/12$ Teil gehört, je $1/4 + 1/8$ auf eine Frau von ihnen. Ich habe ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht betreffs ihrer, je eine Schrift je einer Frau, an dem Tagetermin, der oben genannt ist. Die Nachbarn der zwei Häuser, die oben genannt sind, sind die und die;

- (6) und dein $1/4$ Teil meiner Alimentation, die auf der Nekropole von Memphis ist, welche man nennt Alimentation des Ptahmachrow und dein $1/4$ Teil der ...

- (7) [.....] seiner Handwerker (längere Aufzählung der verschiedensten Gewerbe²⁾), des Restes der Liturgienhäuser, der Menschenkörperschaften, welche zu der selbigen Alimentation gehören, in Memphis;

und dein $1/4$ Teil meines $1/3$ Teiles der Pastophoren (?) des Osiris-Apis, der Sänger des Osiris-Mnewis (?) auf (?) dem Berge, welche zu der obigen Alimentation gehören,

und dein $1/4$ Teil der Winzer, welche zu der obigen Alimentation auf (?) dem Berge gehören (so Spiegelberg)

und dein $1/4$ Teil des Restes

- (8) [..... größere Lücke ..] des Berges;

und dein $1/4$ Teil meines $1/3$ Teiles der vier Vorlesepriesterliturgiendörfer, welche zu der Alimentation, die oben wiederum (genannt) ist, gehören. Ihre Spezifikation ist: dein $1/4$ Teil meines $1/3$ Teiles des Dorfes T³-chjt und T³-whrjt, macht 2 Dörfer, auf der Insel des Ptah,

und dein $1/4$ Teil des $1/3$ Teiles des Dorfes „das Quartier der Griechen“ auf den Administrationen (*shn·w*) von Memphis

und dein $1/4$ Teil des $1/3$ Teiles des Dorfes T³-chjt des Krokodilschwanzes, genannt die nördliche Stadt (*rsj·t*) in dem Gau von Wn...., um voll zu machen 4 Dörfer.

- (9), welches oben genannt ist, (an) jedem Orte.

1) Vgl. Spiegelberg, Recueil de trav. 31, S. 105, no. XXIX.

2) Spiegelberg las: „seiner Schmiede (BACNHT), seiner grts·w, seiner m³nkw, seiner Leute, seiner s³-n-hrppi (Vogelzüchter?)“.

Und dein $\frac{1}{4}$ Teil von ihren (der vier Dörfer)¹⁾ Priestern, ihren Schreibern, ihren Pastophoren; ihren Handwerkern, ihren Kaufleuten, ihren Bauern, ihren Kalasiriern²⁾, ihren Anubisleuten, ihren Ibisdienern (*sdm-š*), ihren Falkendienern (*sdm-š*) usw. usw. Tempelbehörden, ihren

[. . . ., von welchen Dingen der Frau Nebtiche und der Frau N.N., deinen Schwestern, der andere $\frac{2}{3} + \frac{1}{12}$ Teil gehört, je $\frac{1}{4} + \frac{1}{8}$ auf eine von ihnen,] den zwei Frauen, über welche Dinge ich ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe, je eine Schrift für eine Frau, an dem Tagetermin, der oben ist.

und dein $\frac{1}{4}$ Teil von ihren (immer noch der vier Dörfer³⁾) Männern, ihren Frauen, ihren Kindern, ihren Brüdern, ihren Schwiegervätern, ihren Burschen, ihren Genossen, ihren Dienern, allen zusammen.

und dein $\frac{1}{4}$ Teil von ihren . . . und dem, was (sich) zu ihnen hinzufügen wird und dem, was kommen wird in ihrem Namen, und ihre, ihre *gjl*, ihre *wht*, ihre ungeteilten, ihre *šdj*, ihre *mhn*, ihre Sachen (*ihj*)⁴⁾, alles was empfangen ist.

[. . . .] alltäglich, allmonatlich, all[jährlich], von welchen (Dingen) den 2 Frauen, [meinen] Kindern, deinen Schwestern, die oben genannt sind, der andere $\frac{2}{3} + \frac{1}{12}$ Teil gehört, je $\frac{1}{4} + \frac{1}{8}$ Teil auf eine Frau von ihnen, den zwei Frauen, über welche (Dinge) ich ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe, je einer Frau je eine Schrift, an dem Tagetermin, der oben ist.

und dein $\frac{1}{4}$ Teil meines $\frac{1}{3}$ Teiles der 3 Kapellen, die zu der Alimentation, die oben genannt ist, gehören auf der Nekropole von Memphis, welche man nennt die Kapelle des Meders („resp. Soldaten“)(?)

und dein $\frac{1}{4}$ Teil meines $\frac{1}{3}$ Teiles der anderen Kapelle, die gehört zu der Alimentation

[. . .] welche oben geschrieben ist, und dein $\frac{1}{4}$ Teil meiner Silberlinge, [meiner] Silbersachen, meiner Goldstücke, meiner Goldsachen, meiner Hölzer, meiner Holzsachen, meiner⁵⁾, meiner *glf·w*, meiner *s·r·w*, meines gesamten Hausrates, alles übrigen, was mir gehört, und dessen, was ich erwerben werde, gemäß dem, was oben geschrieben ist, von welchen (Dingen) den zwei Frauen, meinen Kindern, deinen Schwestern, die oben genannt sind, der andere $\frac{2}{3} + \frac{1}{12}$ Teil gehört, je $\frac{1}{4} + \frac{1}{8}$ Teil auf eine Frau von ihnen, den zwei Frauen, über welche (Dinge) ich ihnen eine Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe, je eine Schrift je einer Frau,

[an dem Tagetermin, der oben ist Ich habe es dir gegeben, dein ist es nach meiner Lebenszeit, das $\frac{1}{4}$ der] Liturgien[häuser], der Kapellen, der *glf·w*, der *s·r·w*, der *šdj·w*, der *mhn·w*, der Sachen (*ihj*) und allem, wovon (sonst) die Spezifikation oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist, und alle Schriften, die man betreffs ihrer (eorum) gemacht hat, und alle Schriften, die man

1) Nach den Urkunden Rev. égypt. 2, pl. 36. 34, nach denen auch die folgende, in unserem Texte stark zerstörte Aufzählung hergestellt ist.

2) „Kalasirier“, Äg. Zeitschr. 43 (1906) S. 67 (Spiegelberg). Es ist wohl, wie bereits Revillout (Rev. égypt. 2, pl. 37 Anm.) gesehen hat, gleich dem *στρατιώτης* des parallelen Louvre-Papyrus.

3) Nach den Urkunden Rev. égypt. 2, pl. 36. 34, nach denen auch die folgende, in unserem Texte stark zerstörte Aufzählung hergestellt ist.

4) Die drei Begriffe sind determiniert als Stoffbezeichnungen.

5) Spiegelberg: „meiner Stoffe (Kleider)“ scheint dazustehen.

mir betreffs ihrer gemacht hat, und alle Schriften, in deren Namen ich im Rechte bin auf sie (die Dinge): dein sind sie und ihr Recht; dein ist das, in bezug auf was ich im Recht bin in ihrem (der Schriften) Namen, nach meiner (Lebens)zeit, der Vollendung meiner Lebenstage, gemäß dem was oben geschrieben ist.

- (14) Wenn ich dir die obige Anteilsschrift über Geldbezahlung mache, so bist du entfernt [von der Frau Nebtiche und der Frau N. N., deinen] Schwestern, welche oben genannt sind wiederum, in bezug auf ihren (earum) $1/4 + 1/8$ Teil, auf eine Frau von ihnen, von den Häusern, den un bebauten Plätzen, den Orten, den Liturgien, den Liturgiedörfern, den Liturgienhäusern, den Kapellen, den *glf-lf-w*, den *s'r-w*, dem (sic!) *šdj*, den *mhnj*, den Sachen (*ihj*) und allem, wovon (sonst) die Spezifikation oben geschrieben ist.

Sie sind entfernt auch von dir selbst in bezug auf deinen $1/4$ Teil von allem, was oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist, über welche (Dinge) ich auch dir selbst die Anteilsschrift über Geldbezahlung gemacht habe an dem Tagetermin, der oben ist.

Die Frau Nebtiche aber,

- (15) [die Tochter des Petosiris, ihre Tochter, und die Frau N. N., ihre andere Tochter, sagen: „Empfange Schrift aus der Hand der Frau Taonch, unserer Mutter, die oben genannt ist. Möge sie dir tun gemäß] allen Worten, die oben sind. Unser Herz ist mit ihnen einverstanden. Wir sind fern von dir in bezug auf deinen $1/4$ Teil alles dessen, wovon die Spezifikation oben geschrieben ist, gemäß dem, was oben geschrieben ist. Nicht haben wir irgendeine Sache in der Welt zu fordern von dir in ihrem Namen vom heutigen Tage an hinauf. Der, welcher zu dir kommen wird ihretwegen in unserem Namen, den werden wir sich von dir entfernen lassen innerhalb von fünf Tagen in dem nämlichen Monat mit Notwendigkeit, ohne Verharren. Wir sind hinter dir in bezug auf das Rufen, das du getan hast, auf der Anteilsschrift über Geldbezahlung, welche uns gemacht hat die Frau Taonch, unsere Mutter,

- (16) [an dem Tagetermin, der oben ist. Wer sich von uns weigert, so zu tun, der soll dem anderen von uns so und soviel zahlen. Und jede von uns ist alsdann wieder hinter] jeder Frau in bezug auf das Rufen, das eine Frau getan hat auf der Schrift ihrer Genossin von uns an dem Tagetermin, der oben ist, und wir tun dir gemäß allen Worten, die oben sind, wiederum.¹⁾

Die Urkunde enthält eine verfrühte Erbteilung in Form einer Prasis, welche gewisse Parallelen mit den ältesten römischen Verwendungen der *mancipatio* zu Zwecken der letztwilligen Verfügung aufweist.²⁾ Sie ist allerdings nicht mit den römischen Testamenten

1) *iw-n m-s'-t (n) p' š r-ir-t hr p' sh dni-t db:-hd r-ir n-n s-hm-t T'(TA)-nh t:j-n mw-t [.] s-hm-t nb r(=n) p' š r-ir s-hm-t hr p' sh t:j-s irj-t im-n (n) p' ssw-hrw ntj hrj mtw-n ir n-t r-h md nb ntj hrj 'n — .*

2) Auch die Römer kennen in der alten Zeit, da im 4. und 5. Jahrhundert der Stadt die alten Juristen die zivile Übertragungsform des Rechtsgeschäftes unter Lebenden auf das Geschäft von Todes wegen anwandten, ihre *mancipatio familiae* am ganzen Vermögen (Gai. 2, 103). Aber in der römischen Überlieferung ist jede Erinnerung an die alte Geschäftsform (Gai. 1, 119), welche die *mancipatio* mit ihrem üblichen Formular direkt auf die *mancipatio familiae* anwandte, verschwunden. Die moderne Rechtsgeschichte spricht nur von dem Treuhandgeschäft mit dem *familiae*

per aes et libram zu vergleichen. Auch deren ältere Erscheinungsform, die *familiae emptio*¹⁾ ist sicher weiter entwickelt, da in der ägyptischen Urkunde sowohl die Vergabung des ganzen Nachlasses an eine Person fehlt, wie andererseits keine Einzelvergabungen, ähnlich den römischen Legaten, auferlegt werden. Aber der Ansatzpunkt, an dem das Testament aus der Veräußerung unter Lebenden abzweigt, ist um so schärfer erkennbar. Zugleich erhalten wir die demotischen Vorbilder zu dem griechischen Notariatsformular des ägyptischen Familienrechtes, in welchem ein Elternteil auf den Todesfall das Vermögen unter die Abkömmlinge teilt. Der vielbeachtete P. BGU 993²⁾ ist unmittelbar vergleichbar. Dort ist die Veräußerung wie hier auf den Todesfall gemacht, aber das Geschäft ist auch dort mit dem Tag des Abschlusses bindend zustande gekommen, wie aus der auf den Tag der Dosis lautenden Verkehrssteuer erkennbar ist.³⁾ Daß dort das Geschäft als Dosis bezeichnet ist, macht für den Abschluß und für die Auslegung des Vertragsinhaltes keinen Unterschied. Nur für den Widerruf der Verfügung dürfte eine Verschiedenheit zu behaupten sein.⁴⁾

emptor, der einst *heredis loco* war. (Bezeichnend Girard, Manuel (5. Aufl.) S. 806, Lambert, *La tradition romaine sur la forme du testament* (1901) S. 52f., Appleton, *Le testament romain* p. 107ff., Ehrlich, *Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft* 17 (1905) S. 99ff., Rabel in *Holtzendorff-Kohler, Rechtsencyklopädie* S. 519, Bruck, *Grünhuts Zeitschr.* 40, S. 353ff., Kniep, *Gai Institutionum Commentarius Secundus* (§ 97—289), Jena 1913, S. 115ff.) Wir können uns für ein Recht, welches das ausschließliche Eigentum des *pater familias* am Hausgut anerkannte, das andererseits eine *mancipatio* unter Suspensivbedingung nicht kennt, ein römisches Gegenbild zu der ägyptischen Praxis an die Leibeserben auf den Todesfall nicht vorstellen. Aber vielleicht beruht das nur auf unserer lückenhaften Kenntnis des alten Formulars der *mancipatio familiae*, das uns ja völlig dunkel ist, vgl. Mitteis, *Röm. Priv.-R.* 1, 77n Anm. 11. Ein „*meum esse aio*“ mit Wirkung auf den Moment der *Manzipation* hat in der alten *mancipatio familiae* eben sicherlich nicht gestanden. Auch in der demotischen entsprechenden Praxis fehlt ja die Abstandserklärung mit sofortiger Wirkung auf den Moment der Praxis.

1) Gai 2,103.

2) V. Arangio-Ruiz, *Successione testamentaria secondo i papiri greco-egizi*, p. 184ff. Rabel, *Elterliche Teilung*, *Festschr. der Basler Philologenvers.* (47. Deutscher Phil.-Tag) S. 534. Mitteis, *Grundz.* 244f. Kreller, *Erbrechtliche Untersuchungen* S. 215ff.

3) Rabel a. a. O. Anm.

4) Da in der demotischen Dosis wie in BGU 993, *Straßb. Inv. Nr. 87 ed. Wilcken Arch. f. Pap.-Forschung* 4, 130fg. die Widerrufsklausel fehlt, da außerdem in P. BGU 993 die Verkehrssteuer wie bei festem Erwerb erlegt wird, wird man für wahrscheinlich halten, daß kein Widerrufsrecht bei der Dosis besteht, vgl. auch Mitteis

In der Innsbrucker Urkunde wird von der Mutter je ein Bruchteil des Vermögens auf jede Tochter übertragen. Die Senamunisi erhielt $\frac{1}{4}$, die Nebtiche $\frac{3}{8}$, ebensoviel die dritte, deren Name verloren ist. Jeder wird über die Übertragung eine besondere Urkunde ausgestellt. Auf der einzelnen Urkunde ist die Beitrittserklärung der anderen Schwestern erwähnt, so daß die Erbteile nicht nur auf der Verfügung der Mutter, sondern auch auf den Anerkennungserklärungen der beiden Schwestern beruhen. Dabei wird nicht nur wie bei der *familiae emptio*, welche den römischen Klassikern noch bewußt war, das Vermögen als Ganzes Gegenstand der Verfügung, sondern es werden die Vermögensgegenstände übertragen: die Grundstücke (l. 4—6), ein Priesterbenefizium, samt den Zwangsrechten, welche das ausschließliche Begräbnisrecht an den Angehörigen gewisser Personenkreise betreffen (l. 7—11), dazu werden einige Gesamtbegriffe genannt, wie die Gattungsbezeichnungen für Gold, Silber, Holz, Hausgerät (l. 12), endlich alles übrige, was mi gehört. Es ist eine ähnliche Technik wie in Rom im Manzipationsformular, wenn die *familia* und die *pecunia* nebeneinander genannt werden, die dunklen römischen Worte, welche die Arten der Nachlaßgegenstände bezeichnen.

Daneben werden nach ägyptischer Sitte die einzelnen Vermögensmassen ihrer Herkunft nach beschrieben (l. 2. 3.) Die Erblasserin scheidet das Vermögen ihres Gatten, des Vaters der Kinder, das sie durch Sicherungsübereignung in dem schriftlosen Eheschluß für ihre Frauernalimentationsforderung erhalten hat (l. 2), ferner das Vermögen ihres eigenen Vaters, den diesem selbst angefallenen Nachlaß seines Bruders, endlich dazu die eigene Errungenschaft soweit sie vorliegt und soweit sie bis zu dem Tode anwachsen wird (l. 3). Gerade diese Erwähnung hebt die Veräußerung in der Praxis über eine bloße Gutsübernahme hinaus.

Das Geschäft hat keine unmittelbare Wirkung, da es auf die Zeit „nach meiner Lebenszeit, der Vollendung meiner Lebensstage“ abstellt: *μετὰ τὴν τελευτὴν* sagen die griechisch geschriebenen Ur-

Grundz. a. a. O. Anm. 4. Dagegen ist nach den Ausführungen Demot. Hauswaldt-Papyr. S. 18* wahrscheinlich, daß bei der *πρᾶσις* eine Anfechtung bestand, welche durch spätere Eigentumsklage des Veräußerers stattfinden konnte, solange keine Abstands-erklärung gegeben war. Eine Eigentumsklage ohne Besitz des Beklagten ist für das ägyptische Recht nicht undenkbar, vgl. oben S. 674 ff.

kunden, welche dasselbe Rechtsinstitut in den griechischen Papyri zeigen.¹⁾ Diese Wirkung ist anderseits in der Rechtsgestaltung der Gutsübernahmeverträge zu erwägen, welche nach einer Darstellung Revillouts heute vielleicht zu Unrecht als vorwaltende Gestaltung der „elterlichen Teilung“ des ägyptischen Rechtes betrachtet wird.²⁾ Nach dieser Lehre soll die elterliche Teilung nicht ausdrücklich auf den Todesfall erfolgen, sondern der Erblasser soll durch Prasis mit oder ohne Abstandserklärung das Recht am ganzen Vermögen übertragen haben, indem er sich ausdrücklich die Nutznießung unter Lebenden vorbehielt oder die Abstandsurkunde nicht ausstellte, so daß er dadurch den Besitz und die Nutzung des Vermögens behielt. Diese Wirkung der Abstandsurkunde ist bestimmt unrichtig beurteilt, da die Abstandsurkunde nicht eine Besitztradition oder Investitur darstellt.³⁾ Eine ausdrückliche Klausel, die den Nießbrauch vorbehielte, ist mir noch nicht bekannt geworden, darf angesichts der großen Materialkenntnis Revillouts aber nicht ohne Nachprüfung des gesamten Materiales bestritten werden. Sicher kamen Gutsübertragungen vor, welche praktisch den Hauptbestandteil des Vermögens durch unbedingte Prasis übertrugen. Der Papyrus Casati (P. Par. gr. 5, zusammen mit P. Leid. gr. M) gibt das Beispiel einer solchen Prasis, die rechtlich eine unentgeltliche Vergabung des Hauptteiles des Vermögens war. Aber daß wirklich in dieser Gutsübernahme die Wurzel des ägyptischen Testamentes zu suchen sei⁴⁾, oder daß in ihr gar die einzige Form des Testamentes bei den Ägyptern vorliege, ist zu bestreiten. Der P. Innsbruck zeigt, daß die ägyptischen Formularjuristen nicht weniger als die römischen aus der Gutsübernahme die echte Verfügung von Todes wegen entwickelt hatten. Diese Form bewahrt den Erblasser vor dem Lear-Schicksal, ja sie bindet ihn wahrscheinlich nicht an die Prasis. Es fehlt

1) BGU 993, Col. II l. 12. — BGU 86. — 183/719 — 251/2. — Wie in BGU 993 ist die Behandlung auch in P. Archiv 4, 130fg. (Col. II l. 37fg.). Vgl. jetzt Kreller a. a. O. S. 215ff. 223ff.

2) Revillout, *Propriété* 481ff. 590. *Précis* 1,600. 678f 719fg. Felix, *Entwicklungsgesch. d. Eigentums* IV,1 (Leipzig 1896) p. 156. V. Arangio-Ruiz a. O. p. 10f. Rabel a. O. u. *Zeitschr. d. Sav.-Stiftung* 28 (1907), 316. Mitteis, *Grundz. a. O.*

Bei Revillout im *Précis* ist keine Quelle zitiert.

3) Dem. Papyrus Hauswaldt p. 16ff.*

4) So anscheinend Arangio-Ruiz a. O.

jede Andeutung, daß daneben eine Abstandserklärung von der Mutter abgegeben ist. Also muß damit gerechnet werden (oben S. 741 Anm. 4), daß die Mutter durch Geltendmachung ihres alten Eigentums das Recht der Töchter wieder ausschließen konnte, da sie keinen realen Preis erhalten und nicht durch Abstandserklärung ihr Recht aufgegeben hatte.

Hier interessieren nur die eigenartigen Garantien in den Zustimmungserklärungen der Miterbinnen. Zunächst die Anerkennungen des Rechtes der Senamunis. Das sind keine Zessionen, wie Revillout glaubte, denn die Töchter haben ja, was sie erhalten, nur als Erwerb von der Mutter. Wenn sie anerkennen, handelt es sich nur um ausdrückliche Zugeständnisse, daß die geschaffene Rechtslage gelten solle. Diese für die Erkenntnis der ägyptischen Abstandsurkunden wichtige Beobachtung wird dadurch fester, daß neben P. Innsbruck die Abstandsurkunden erhalten sind, welche ein Jahr später, nachdem die Mutter anscheinend verstorben war und die Nebtiche ihr $\frac{3}{8}$ des Nachlasses an ihren Halbbruder Pasi veräußert hatte, zwischen der Senamunis und dem Pasi getauscht werden. Dieser erkennt durch Abstandsurkunde das Recht der Senamunis an¹⁾ und ebenso Senamunis das Recht des Pasi an dem zedierten Erbteil.²⁾ Neben der Erklärung „Empfange Schrift“ steht dabei das Versprechen einer Konventionalstrafe (l. 16). Eine besondere Haftungserklärung für sie ist nicht zu erwarten, da die Haftung auf dem „Rufen auf der Urkunde“ beruht, der Erklärung „Empfange Schrift“³⁾. Die Konventionalstrafe ist aus mehreren Gründen interessant: einmal für das Erbrecht; da hier durch die vertragliche Bindung der Schuldner, welche die Konventionalstrafe schuldig werden könnten, eine einleuchtende Grundlage für die Verpflichtung auf die Konventionalstrafe gegeben ist. Wir werden uns diesen Fall des ägyptischen Erbrechtes merken müssen, um zu verstehen, auf welcher Grundlage die griechischen ähnlichen dem Erben auferlegten Strafen in dem Vermächtnistestamente ruhen, das auch eine Schenkung von Todes wegen von Haus aus gewesen ist. Denn bei der entwickelten Verfügung von Todes wegen, bei welcher der Erbe nicht mitwirkt, müssen für die dem

1) P. Louvre 3264 ter, bei Revillout, Rev. ég. 2,92 Anm. v. S. 91.

2) P. Louvre 3268, übersetzt bei Revillout, Rev. ég. 2,91 Anm. 3.

3) Dazu oben S. 733 und unten S. 749ff.

Erben auferlegten Strafen notwendig dieselben juristischen Schwierigkeiten entstehen, welche in Rom in der altrepublikanischen Jurisprudenz zur Nichtigkeit des *legatum poenae nomine relictum* führen.¹⁾ Außerdem ist die Behandlung der Konventionalstrafe interessant. Sie erscheint zunächst als einzige Haftung aus dem Vertrage, als Form des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung.²⁾ Aber ebenso wie in den griechischen Urkunden wird die Haftung des Schuldners über die Konventionalstrafe hinaus ausgedehnt: Nach der Zahlung der Schuldner soll „alsdann wiederum der säumige Schuldner aus dem Vertrage haften“,³⁾ hier aus dem beschränkten Eviktionsversprechen des anteilsberechtigten Miterben.

10. P. Leid 380a und b. Memphis. — 65 v. Chr. Übersetzt von Sethe.

Leid. 380a.

Es sagte der Archentaphiast Harpibesa, Sohn des Harpibesa, seine Mutter ist , zu dem Archentaphiasten , seine Mutter ist : „Du hast mein Herz zufrieden gestellt.

durch meines 1/6 Teiles der Alimentation des Archentaphiasten , Sohnes des , des Vaters meines Vaters, welche sich befindet auf der Nekropole von Memphis,

und meines 1/6 Teiles von seinen Priestern, seinen Schreibern, seinen Pastophoren, seinen Handwerkern, seinen Kaufleuten, seinen Frauen

(folgt eine lange Aufzählung wie in P. Innsbruck.)

von welcher selbigen Alimentation und allem, was dazu gehört, was oben

1) Mit Recht hat Marchi, *Bull. dell' Istituto di Diritto romano* 21, 64ff., den Grund für die Unwirksamkeit der *legata poenae nomine relicta* in den Auffassungen der älteren Jurisprudenz vom *testamentum per aes et libram* gesucht. Es gab keine Bestimmung eines römischen Gesetzes, nach welchem der Testator dem Erben außerhalb der legatarischen Zuwendungen Verpflichtungen auferlegen konnte. Meines Erachtens wäre auch positiv aus dem Wesen der Konventionalstrafe die Begründung zu geben gewesen: jede Verpflichtung zu solcher setzt die Haftung aus der Stipulation voraus. Die fehlte notwendig, wenn der Erbe nicht bei dem Testamentgeschäft mitwirkte. — Germanische Rechte gelangen zur Haftung des Erben für die Strafklausel auf eigenartigen Wegen, vgl. Schultze; Langobard. Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung S. 120.

2) Vgl. meine Bemerkungen: *Arch. f. Papyrusforschung* 5, 479f.

3) Wie hier auch P. dem. Heidelberg 723 (Urk. 9 Z. 24, dazu Sethe oben S. 200 zu § 81. P. dem. Leid. 374a und b, Z. 11, oben S. 736. Vgl. dazu *Arch. f. Papyrusforschung* 5, 481, wo allerdings der Gedanke, daß griechische Klauseln Vorbild des demotischen Formulars seien, mir heut bedenklich erscheint: es sind wohl parallele Bildungen, vielleicht gemeinsamer Notariatsstil im Sinne wie die sächliche Verwandtschaft der babylonischen, griechischen, demotischen Klauseln über die Eviktionshaftung im Kaufvertrage.

ist, dem Archentaphiasten, Sohne des Harpibesa, dem älteren Bruder, der andere $\frac{1}{6}$ Teil gehört, von welcher dem Archentaphiasten; Sohne des, der andere $\frac{2}{3}$ Teil gehört. Dein ist der $\frac{1}{6}$ Teil der Alimentation des, der oben ist,

- (7) der $\frac{1}{6}$ Teil der Liturgien (?), deren Spezifikation oben geschrieben ist, gemäß dem was oben geschrieben ist, vom heutigen Tage an hinauf. Nicht habe ich irgendeine Rede (Sache) in der Welt von dir zu fordern in ihrem (plur.) Namen. Wer zu dir kommen wird ihretwegen, den werde ich sich entfernen lassen von dir, und ich lasse sie dir rein sein von jeder Schrift, jedem Titel, jeder (anderen) Rede (oder Sache) in der Welt, dein sind alle Schriften, die man mir über sie gemacht hat, und alle Schriften, alle Titel, in deren Namen ich im Recht war in bezug auf sie. Dein sind sie und ihr Recht. Dein .
- (8) ist das, in bezug auf was ich im Recht bin in ihrem Namen. Der Eid, das auf den Füßen stehen, den, resp. das man hinter dich geben wird, daß ich ihn resp. es tue ihretwegen, den, resp. das werde ich tun.“

Die Frau (Name der Mutter des Ausstellers der Urkunde) aber, die Mutter des Harpibesa, der (oder die) oben genannt ist, sagt: „Tut alle Worte, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Du bist hinter [mir], dir zu tun gemäß allen Worten, die oben sind. Du bist hinter dem von dir Beliebten von uns den zwei Personen, um dir zu tun das Recht dieser Schrift, die oben ist. Wenn du (aber) beliebst zu sein hinter uns den zwei Personen,

- (9) so wirst du es wiederum sein.“

Leid. 38ob.

Es ist nur das Folgende lesbar nach der Publikation:

- (1) Der Archentaphiast ist es, der sagt zu $\frac{1}{6}$ Teil
- (2) der Alimentation des Archentaphiasten Panechates, Sohnes des, des Vaters meines Vaters, über welchen ich dir eine Geldbezahlungsschrift gemacht habe.
- (7) an dem Tagetermin, der oben ist; von welchem dem Archentaphiasten, Sohne des Harpibesa, meinem älteren Bruder, der andere $\frac{1}{6}$ Teil gehört, dem Archentaphiasten, Sohne des, der andere $\frac{2}{3}$ Teil gehört Dein ist dein $\frac{1}{6}$ Teil der Alimentation
- (8) Wer zu dir kommen wird ihret(plur.)wegen, den werde ich sich entfernen lassen von dir mit Notwendigkeit, ohne Verharren.

Die Frau, Tochter des ihre Mutter ist die Mutter des Harpibesa, der (oder die) oben genannt ist, sagt: „Tut alle Worte, die oben sind. [Mein] Herz [ist einverstanden] mit ihnen

- (9) ihr Recht. Du bist hinter dem von dir Beliebten von uns, den zwei Personen, um dir zu tun [das Recht der Schrift, die oben ist. Wenn du aber beliebst zu sein hinter uns den zwei Personen], so wirst du es [wiederum] sein in bezug auf das [Rufen] auf die Geldbezahlungsschrift, die dir geschrieben ist, das wir getan haben [.]

NB. Eine Lesung der unsicheren Stellen zu unternehmen, wäre nur am Original möglich, da die Leid. Papiere so stark gelitten haben, daß Photographien nichts helfen.

Es sind die beiden für Kauf und Rechtsabtretung ausgestellten Urkunden, die Praxis und die Anerkenntnisurkunde, welche über einen Rechtsanteil an Archentaphiastenrechten ausgestellt wurden. Dem Abtretenden steht $\frac{1}{6}$ des ganzen Rechtes zu. Seine Mutter, die wohl einst den Brüdern den Anteil des Vaters an dem Teile

abgetreten hatte oder die einst am Vermögen des Vaters der Brüder ein Sicherungsrecht gehabt hatte, tritt bei. Nach den Worten: „Tut alle Worte, die oben sind“ folgt eine ausdrückliche Haftungs-erklärung, nach welcher die Mutter neben ihrem Sohne als Gesamt-schuldnerin haftet. Ausdrücklich ist hier das gesagt, was wir auch ohne die Klausel als die normale Gestaltung der Haftung des Zu-stimmenden annehmen müssen, wenn nicht besonders eine Klausel über subsidiäre Haftung den „Rufenden“ erst hinter dem Vertrags-schuldner haftbar macht. In unserem Falle unterstrich vielleicht die Klausel, daß nicht nur ein Fall vorlag, in dem die Mutter als ehemalige Teilhaberin des Rechts nur so weit für Eviktion haftete, als es sich um Störungen aus ihrem Rechte handelte.

II. P. Louvre 2411, 3264. Revillout, rev. égypt. 2, 95.
n. I. Memphis — 6 v. Chr.

Zwei, nach Revillouts Angaben arg zerstörte, Urkunden han-deln von dem Verkauf und der Anerkenntniserklärung, welche über die Abtretung des Achtels eines Nachlasses zwischen der Ntoua und ihrer Schwägerin Tsetamen ausgestellt sind. P. Louvre 2411 enthält die Prasis, P. Louvre 3264 das Apostasion. Die Prasis enthält die Beitrittserklärung des Ehemannes der Ntoua, des Pasi, den Revil-lout für den Kyrios der Veräußerin erklärt. Pasi trat jedenfalls wohl deshalb bei, weil er nach Ausweis anderer Urkunden einen anderen Anteil an diesem Nachlasse hatte. Seine Abstandserklärung hat den Zweck, die neue Gestaltung der Rechtsanteile anzuerkennen. Darüber hinaus aber übernimmt er auch Garantie, und zwar ohne Rücksicht auf seine eigene Berechtigung am veräußerten Nachlasse, wie der Beitretende bei einem Kaufe. Diese Erklärung des bei-tretenden Ehemannes bietet nichts Besonderes¹⁾, so daß ich auch

1) Louvre 2411.

Die Beitrittserklärung würde, aus Revillouts Übersetzung zurückübersetzt, so lauten:

„Tut alle Worte, die oben sind, mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Ich bin entfernt von dir und ich bin entfernt von Herieus, dem Sohne des Petesis, in bezug auf alles, in bezug auf was sich die Frau N., meine Frau, entfernt hat von euch am Tagetermin, der oben ist. Ich habe keine Rede (Sache) in der Welt zu fordern von dir in ihrem Namen vom heutigen Tage an hinauf. Wer zu euch kommen wird ihretwegen in meinem Namen, den werde ich sich entfernen lassen von euch. Ihr seid hinter mir, euch zu tun gemäß allen Worten, die oben sind. Ich bin hinter der Frau N., die oben genannt ist, und hinter der Frau N., meiner Frau.

nicht vermag, anzuerkennen, daß eine besondere Andeutung des in der letzten Ptolemäerzeit eingeführten Frauenkyrios in ihr vorhanden sei. Von einem solchen bieten die demotischen Urkunden doch wohl gar kein Beispiel.

§ 16. (c.) Die rechtliche Bedeutung der Beitrittserklärung.

Die Beitrittserklärung konnte eine Haftung hervorrufen. Das ist durch das memphitische Formular gesichert. Und nach dem memphitischen Formular möchte man es als wahrscheinlich betrachten, daß alle Beitrittserklärungen, welche als Rufen auf die Urkunde bezeichnet werden, dieselbe Folge hatten. Für die Garantie des Elternteils bei dem Ehevertrage des Sohnes ist diese Wirkung ja so gut wie sicher. Hier fehlen in den Urkunden selbst, wie oben hervorgehoben wurde¹⁾, nicht die Anzeichen, daß die Beitrittserklärung Haftungswirkungen hatte, hier sprechen auch die Seitenstücke der griechischen Notariatsurkunden²⁾, endlich ist für den Ehevertrag mit der *γυνή τροφίτις* gerade die ägyptische Réchtssitte, für das Alimentationsversprechen einen Bürgen zu bestellen, durch die Makarioslegende belegt.³⁾ Auch bei dem Darlehnsvertrag ist die

1) S. 696f. 704

2) oben S. 697, Anm.

3) *Apophthegmata sancti Macarii Aegyptii* c. 1 ed. Cotelier, *Ecclesiae Graecae Monumenta* I, p. 338ff., abgedruckt bei Migne, *Patrol. gr.* 65, p. 257f. Koptische Version aus einem Cod. Vaticanus bei Zoega, *Catalogus codicum Copt.* 287ff. (oben S. 501). Die griechische Erzählung dürfte nach Butler, in *Texts and Studies* VI, 1 (*Lausiae History*, Cambridge 1898) p. 208ff. aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts stammen:

Διηγήσατο περί εαυτοῦ ὁ ἀββᾶς Μακάριος λέγων· ὅτε ἤμην νεώτερος καὶ ἐκαθήμην εἰς κελλῖον εἰς Αἴγυπτον, ἐκράτησάν με καὶ ἐποίησαν κληρικὸν εἰς κόμην· καὶ μὴ θέλων καταδέξασθαι, ἔφυγον εἰς ἕτερον τόπον. καὶ ἦλθε πρὸς με εὐλαβῆς κοσμικός, καὶ ἐλάμβανε τὸ ἐργόχειρον μου καὶ διηκόνει μοι· συνέβη δὲ ἀπὸ πειρασμοῦ παρθένον τινὰ εἰς τὴν κόμην ἐκπεσεῖν· καὶ λαβοῦσα κατὰ γαστρός ἡρωτάτο τίς εἶη ὁ τοῦτο πεποιηκὼς; ἡ δὲ ἔλεγεν· ὁ ἀναχωρητής. καὶ ἐξεληθόντες συνελαβόν με εἰς τὴν κόμην, καὶ ἐκράμασαν ἐν τῷ τραχήλῳ μου ἡσβολωμένας γύτρας καὶ ὅτλα κούφων καὶ περιεπόμευσάν με ἐν τῇ κόμῃ κατὰ ἕμφοδον τύπτοντές με καὶ λέγοντες· οὗτος ὁ μοναχὸς ἐφθίρειν ἡμῶν τὴν παρθένον, λάβετε αὐτὸν, λάβετε. καὶ ἔτησάν με παρὰ μικρὸν τοῦ ἀποθανεῖν. ἔλθων δὲ τις τῶν γερόντων εἶπεν· ἕως ποτε τύπτετε τὸν ξένον μοναχόν; ὁ δὲ διακονῶν μοι ἠκολούθει ὀπίσω μου αἰδούμενος. ἦσαν γὰρ ὑβρίζοντες αὐτὸν πολλὰ καὶ λέγοντες· ἰδοὺ, ὁ ἀναχωρητής, ὃν σὺ ἐμαρτύρεις, τί ἐποίησε; καὶ λέγουσιν οἱ γονεῖς αὐτῆς; οὐκ ἀπολόοιμεν αὐτόν, ἕως ὃῦ ἐγγυητὴν τοῦ τρέφειν αὐτήν. καὶ εἶπον τῷ διακονητῇ μου· καὶ ἐνηγγυσάτο με. καὶ ἀπελθὼν εἰς τὸ κελλῖον μου, ἔδωκα αὐτῷ ὅσα εἶχον στυροῖδια, λέγων· πώλησον καὶ δὸς τῇ γυναικὶ μου φαγεῖν. καὶ ἔλεγον τῷ λογισμῷ μου· Μακάριε, ἰδοὺ

Beitrittserklärung des Bruders doch wohl nur als Garantie aufzufassen, oben S. 711. Selbst in den Auseinandersetzungen, welche die Gesamthand in Bruchteilsgemeinschaften umwandeln, ist überall eine Eviktionshaftung, wenn auch eine geminderte, zu unterstellen. Über ihre Tragweite belehrt uns das memphitische Formular.¹⁾ Wie in diesem ist die Eviktionsgarantie der Teilenden als eine Garantie gegen Störung durch Prätendenten aus dem Rechte des einzelnen Teilhabers zu verstehen. Eine wirkliche Schwierigkeit besteht bei dieser Auffassung nur für solche Schuldverträge, bei denen sachlich eine Haftung des Beitretenden zunächst unwahrscheinlich ist. So in Nr. III, XVIII in § 14. Die Tochter, welche der Sicherungsübereignung zugunsten der Gattin zweiter Ehe zustimmt, mag auf ihre eigenen Rechte verzichten. Daß ihr, wenn sie es nicht ausdrücklich sagt, eine Garantie für den Vater nahe-läge, ist schlechterdings eine bedenkliche Annahme, die an Glaublichkeit nicht gewinnt, wenn wir in dem Setnaroman die zweite Frau als die gierige Stiefmutter geschildert sehen, welche die Kinder erster Ehe um ihr Gut bringt, ihnen nach dem Leben trachtet.²⁾ Ebenso ist es bei den Verkäufen, die an dritte, nicht zur Familie Gehörige erfolgen und die Zustimmung der Ehefrau tragen oder die Zustimmung der Mutter zur Veräußerung des Sohnes enthalten³⁾, schwer eine Haftungswirkung anzunehmen. Solche Fälle warnen vor unvorsichtiger Verallgemeinerung. Man wird als Regel zugeben dürfen, daß dort, wo die ägyptischen Notare ein „Rufen auf die Urkunde“ annehmen, eine Haftungsübernahme gewollt sei. Denn wir kennen das „Rufen“ als einen Terminus, der eine Verpflichtung bezeichnet, in der Friedensbürgschaft des Patus, der in einer Stipulation ägyptischen Rechtes die Unterlassung weiterer Prozeßführung zusagt⁴⁾, ferner in der Bezeichnung für eine Erklärung am Kaufvertrage, welche die Garantie für Rechtsverschaffung betrifft⁵⁾, endlich als Bezeichnung für die mündliche Erklärung des

ἄδρες ἐαντῶ γυναιῖκα. χρῆ ἐργάζεσθαι μικρὸν περισσόν, ἵνα τρέφῃς αὐτήν· καὶ ἐργαζόμεν νόκτα καὶ ἡμέραν, καὶ ἔπεμπον αὐτῇ. . . . Es ist ein später Fall des Ehevertrags mit der sog. *γυνὴ τροφίτις*, vgl. meine Bemerkung Zeitschr. d. Sav.-Stift. 33, 616.

1) oben S. 719. 2) Bericht bei Revillout, Précis 2, 1110 Anm.

3) § 14 Nr. XI. XII.

4) P. dem. Wiss. Ges. 18, in Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit (Schriften d. Straßb. Wiss. Ges. 1912) S. 50f.

5) oben S. 548. 673.

Bürgen bei der Handnahmebürgschaft.¹⁾ Danach ist es wahrscheinlich, daß auch bloße Einverständniserklärungen vorkamen, bei denen eine Haftung nicht begründet wurde. Nicht umsonst scheidet die Terminologie des griechischen Notariats in dem. ptolomäischen und römischen Ägypten bei der Beitrittserklärung im Ehevertrage²⁾ die Zustimmung (*εὐδοκεῖν*) und die Garantie (*ἐγγυᾶσθαι*) oder das *εὐδοκεῖν* und das *ἐπικελεύειν*. Schon P. Grenf. II, 26 scheint einen Unterschied zwischen dem *συνεπικελεύειν*, d. h. der Garantie bei Abschluß des Schuldvertrages, und dem Zustimmung (*συνευδοκεῖν*) bei der Quittung zu machen.³⁾ Es gibt keinen sicheren Fall in den griechischen Urkunden, in welchem das *εὐδοκεῖν* als ein Wort für eine Haftungsübernahme gebraucht wäre.⁴⁾ Schon die griechische Notariatssprache führt uns darauf, auf die Urkundenklauseln der demotischen Urkunden Wert zu legen. Wo nur die Klausel „mein Herz ist einverstanden“ stände, die ja als parallel zu dem *εὐδοκεῖν* nachweisbar ist⁵⁾, da wäre der Gedanke an eine Haftung, die übernommen würde, wohl ausgeschlossen.⁶⁾ Wo dagegen die Aufforderung zu dem Vollzug der *traditio chartae* deutlich ist, oder wo ein Befehl „Tut alle Dinge, die oben sind“ steht⁷⁾, ist es wahr-

1) oben S. 528. 2) P. Oxy. 905, oben § 14, S. 696, Anm. 2.

3) P. Grenf. II 26 (a⁰ 103 v. Chr.), wo nach Anweisung der Herausgeber zu rezensieren sein dürfte: <τοῦτό ἐστι τὸ δάνειον> ὃ συνεπικελευούσης τῆς τούτων μητρὸς Θεῆσις τῆς Παῦτος ἐδόθη <ἢ καὶ> συνευδοκεῖ τοῖς προγεγραμμένοις (Text: *συνευδοκοῦντες τῶν προγεγραμμένων*).

4) Bei den *εὐδοκῆσεις* der Vormünder oder Vertreter zu ihrer Ernennung oder Bevollmächtigung wird niemandem zweifelhaft sein, daß eine Haftung nicht übernommen wird (P. Oxy. 56, 21. 33 — n. 94, 15. — n. 97, 18, 24 — n. 261, 17. — n. 726, 22. — n. 727, 26). Ebenso wenig bei der *εὐδοκῆσεις* des einen Kontrahenten zur *δημοσίωσις*, die der andere erwirken will, Oxy. 1200, 36. 51. — n. 1208, 25ff. — n. 1276, 19. — n. 1273, 39. — Ebenso wenig ist bei den griechischen Teilungsverträgen bei einverständlicher Auseinandersetzung (*ἐξ εὐδοκούντων*) an eine Verpflichtung gedacht. —

Es bleiben als einigermaßen zweifelhaft nur die *εὐδοκῆσεις* der Ehefrauen bei dem Vertrage des Ehemannes. P. Lond. 2 n. 277 (p. 217) a⁰ 23 v. Chr. — P. Oxy. 496, 8. Aber gerade durch den letztgenannten Ehevertrag, wo die Zustimmung der Frau zu Verfügungen des Mannes für erforderlich erklärt wird, ist der Sinn des *εὐδοκεῖν* völlig gesichert. Auch die papyrologische Literatur ist bisher auf diesem Standpunkte gewesen.

5) In Leid. P. 3 l. 33/4 steht bekanntlich statt „mein Herz ist einverstanden“, *ἀπ(ην)δόκησάς με*.

6) In den obigen Urkunden ist das nicht der Fall.

7) Alle Beitrittserklärungen in § 14 und 15.

scheinlich, daß zunächst an die Haftungswirkung gedacht war. Sicherer wird man allerdings auch hier nicht behaupten wollen. Nur da, wo, wie stets in Memphis, die ausdrückliche Erklärung über die Haftung mit oder nach dem Schuldner steht, ist die Haftungswirkung zweifellos.

Welches aber diese Haftung gewesen ist, können wir mit annähernder Sicherheit erraten. Eine Bürgschaft ähnlich der Handnahmebürgschaft ist nicht wahrscheinlich, obwohl ja in dem gräko-ägyptischen Notariate die Bürgschaft durch *éγγύη* zu demselben Zweck wie die demotische Beitrittserklärung durch Rufen auf die Urkunde gebräuchlich war. Die Scheidung der Terminologie und des Formulars von Handnahmebürgschaft und Beitrittserklärung wird ihren Grund haben. In den Handnahmebürgschaften konnten wir deutlich den Gedanken feststellen, daß der Handnehmer seine Person für die Garantie einsetzte. Diese Haftung wurde in den meisten Fällen durch eine Vermögenseinsetzung ergänzt. Von dieser Wirkung des Einsatzes der Person, von den üblichen (S. 570 ff.) Haftungsklauseln bieten die Beitrittserklärungen nichts. Auch soweit die Haftung des Beitretenden neben dem Schuldner in Frage kommt, ist durchaus nicht dieselbe Wirkung mit Sicherheit vorzusetzen. Der Handnehmer steht deutlich nur für den Schuldner ein.¹⁾ Er haftet, wenn dieser nicht selbst zahlt, und das Deckungsverhältnis war derart gestaltet, daß der Bürge, in Anspruch genommen, zunächst das Recht hatte, sich aus dem Vermögen des Schuldners die Leistung zu beschaffen.²⁾ Von alledem ist bei der Beitrittserklärung nichts zu merken. Nur selten tritt eine Formulierung auf, die den Versprechen der Handnehmer, eventuell selbst zu erfüllen, gleichklingt (oben § 15, Nr. 6). Aber wenn wir sonst solche Versprechen nicht finden und doch sicher sind, daß eine Haftung des Beitrittserklärenden nach Vertragsgrundsätzen eintrat, ist es sehr wahrscheinlich, daß in diesem einen Falle dem Beitretenden eben eine Erleichterung gewährt werden sollte wie dem römischen Bürgen durch *fideiussio*, wenn er versprach für den Fall, daß der Schuldner nicht zahlte, selbst zu leisten.³⁾

Der eigentümliche Charakter der Beitrittserklärung zeigt sich in der Haftungsgestaltung dadurch besonders deutlich, daß wir

1) oben S. 598 f.

2) oben S. 591 ff.

3) D. 46, 1, 16, 6.

beobachten können, daß der „Rufer auf die Urkunde“ bei dem Kaufvertrage kein Bürge ist, sondern als mithaftender Gewährer behandelt wird und ebenso in den Eigentumsprozeß eintritt, wie das für den griechischen *βεβαιωτής* zweifellos ist¹⁾ und wie es die ursprüngliche Gestaltung auch für den ältesten römischen *secundus auctor* gewesen sein dürfte.²⁾ Wer auf die Kaufurkunde ruft, ist nach dem Sprachgebrauch der griechischen Notare ein Mitverkäufer, *συμπωλούμενος*.

Mit aller Klarheit geht dies aus P. Eleph. dem. 12 hervor, einer der schönsten demotischen Prozeßurkunden, welche von Spiegelberg zuerst übersetzt, von ihm und Preisigke sachlich noch nicht in den richtigen Zusammenhang gestellt wurde, dann durch Griffith und Wilcken richtiger gedeutet wurde und nur durch Sethes Bearbeitung völlig verständlich geworden ist. Ich gebe die Sethesche Übersetzung des Textes der aus dem Jahre 245 v. Chr. datierten Urkunde:³⁾

1. Es sagte die Frau Tahapis, Tochter des Kellos, ihre Mutter ist mont,

2. zu der Frau Tastis, Tochter des Harmachis, ihre Mutter ist Esoeris: Ich habe (über) einen Titel mit dir geredet⁴⁾ vor den Richtern wegen des Hauses, welches in dem mittleren Quartier von Elephantine liegt, und dieses Hausrates, sowie der Halskette aus Silber.⁵⁾

3. Die Richter haben dir Recht gegeben gegen mich in bezug auf sie (ea).⁶⁾ Ich bin entfernt von dir in bezug auf das obige Haus, das gegeben wurde gegen Geldbezahlung der Frau Tisemtheus und (in bezug auf) diesen Hausrat (und) die Halskette. Ich habe keine Sache (oder Rede)

1) Griech. Bürgschaftsr. I, 344 ff. — Dazu Koschaker, der Z. d. Sav.-St. 30, 41 sich noch zurückhaltend äußerte, aber Assyrisch-babylon. Bürgschaftsr. p. 200: meine Auffassung zugrunde legt.

2) Daß der *secundus auctor* selbst Gewährschaftshaftung gehabt haben muß ursprünglich auch in dem Eigentumsprozeß als Gewährer eingetreten sein dürfte, hat ich Hermes 45, 605 f. ausgeführt.

3) Umschrift von Spiegelberg, Demotische Elephantine-Papyri S. 24/25. D. zu Griffith, Gött. Gel. Anz. 1909, p. 85 f.; Wilcken, Archiv für Papyrusforschung 5, 216.

4) vgl. oben Sethe, Urk. 12, § 36 b, 49 b.

5) Unverständenes Wort. Griffith: neck-lace (?).

6) s. oben S. 277.

4. in der Welt von dir zu fordern in ihrem Namen von heute hinauf, alle Jahre bis in Ewigkeit. Der welcher zu dir kommen wird ihretwegen in meinem Namen, im Namen irgend jemandes in der Welt, im Namen des Rufens, das du getan hast auf die Schrift, welche man gemacht hat der Tisemtheus¹⁾

5. in seinem (des Hauses) Namen, den werde ich sich entfernen lassen von dir und der Halskette und dem Hausrate²⁾ Du hast mir ihr Recht, ihr Urteil, ihren Eid gemacht

6. vor Chnum. Ich habe keine Sache (oder Rede) von der Welt von dir zu fordern in ihrem (d. h. des Hauses und der Sachen) Namen. Dein Bevollmächtigter ist es, der Zwang nimmt in betreff aller Dinge, über die er mit mir reden wird im Namen aller obigen Worte, und ich tue sie auf sein Geheiß mit Notwendigkeit

7. ohne Verharren, ohne jeden Schlag.³⁾

Die Frau Tisemtheus, Tochter des, der gegeben wurde das obige Haus, wird⁴⁾ sein hinter Tastis, der Tochter des Harmachis, wegen der Geldbezahlungsschrift (und) der Entfernungsschrift, von denen Tastis sagte: „ich werde veranlassen, daß Tahapis, Tochter des Kellos, sie ausstelle“, ich (aber, Tahapis) werde sie ausstellen der Frau Tisemtheus, Tochter des Patus.

Griechische Beischrift.

(ἔτους)γ Θᾶντ. συνγομφή
 ἦν ἐποιήσατο Κᾶπισ
 Ταστίτι ἀποστασίον περὶ ᾧν
 ἐν[εκά]λει ἀντήι. ⁵⁾

Diese demotische Urkunde würde also in der Paraphrase eines modernen Juristen lauten:

Tahapis erklärt der Tastis:

Ich hatte gegen dich wegen eines Eigentumsanspruches, der sich auf das Haus im Zentrum von Elephantine, auf das Zubehör

1) (n) rn p: 'š r-ir-t r p: sh r-ir-w.

2) Es folgt hier ein dunkler Relativsatz, der im Anschluß an Spiegelbergs Lesung lauten würde: „die sie (wer?) gegeben hat als meinen [Anteil] an dem Begräbnis der Böcke“.

3) Vgl. Sethe oben S. 245.

4) Es steht *hpr* da, nicht *dd*, wie Spiegelberg las.

5) Nachgeprüft von Wilcken a. a. O.

dieses Hauses sowie auf die Halskette richtet, Klage erhoben. Die Klage ist abgewiesen.

Ich erkläre nun, daß ich unterlegen bin und daher Abstand für das von der Tisemtheus gekaufte Haus erkläre, für dessen Zubehör sowie für die Halskette. Es steht mir jetzt kein Anspruch mehr gegen dich zu. Ich übernehme die Verpflichtung, das Ergebnis dieses Prozesses auch für alle Zukunft positiv durchzusetzen, wenn irgend jemand gegen dich, die siegreiche Beklagte, wegen der Garantieerklärung vorgeht, welche du zur Kaufurkunde zugunsten der Tisemtheus abgegeben hat. Du hast mir gegenüber das Verfahren bis zum Urteil durchgeführt, hast mir den Eid geleistet wegen des streitigen Hauses. Ich habe keinen Anspruch auf die Streitobjekte gegen dich. Wer zur Geltendmachung deiner Rechte befugt ist, wird sich auf diese Erklärung gegen mich berufen können. Ich hatte ihm, mit sofortiger Vollstreckbarkeit, ohne Einrede. Was die Haftung aus deiner Erklärung betrifft, durch welche du versprachst, eventuell die Tahapis zur Veräußerung der streitigen Grundstücke an die Tisemtheus anzuhalten, so bin ich zu dieser Anerkennung gegenüber der Tisemtheus bereit.

Die Urkunde hat offenbar mit einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung, auf welche sie Spiegelberg und Preisigke bezogen, nichts zu tun. Sie ist ein Prozeßvertrag, wie Griffith und Wilcken sahen, aber kein friendly arrangement, sondern ein Vertrag, der ein Urteil voraussetzt und daher nicht mit einem Vergleich wie P. Hibeh 96 in Parallele gesetzt werden kann. Es ist vielmehr eine Abstandsurkunde, wie sie uns heute als Urfall dieser Erklärungen des ägyptischen Notariates erscheint: 1) der Kläger ist

1) Darüber Gradenwitz bei Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ptolem. Erbstreit p. 7 ff. — Partsch, Z. d. Sav.-St. 33, 618 f. Arch. f. Papyrusforschung 5, 466. Demotische Papyrus Hauswaldt p. 16*. — Koschaker, Berl. Philol. Wochenschr. 1912, Sonderheft Nr. 5 p. 1713 f. — Die aramäischen ähnlichen Rezeßurkunden sind schon von Revillout, *Origines égyptiennes de droit civil romain* (1912), p. 92. 95 beachtet. Vgl. auch Pritsch, *Zeitschr. f. vgl. Rechtswissensch.* 27, 17 f. 27, 39 und neuestens M. Schorr, *Altbabylonische Rechtsurkunden* (1913) p. 350, wo die unserer *συγγαφή αποστασίον* ähnlichen Urkunden *duppi* oder *kunukki (ša)lá rágami* beschrieben und zitiert sind. Auch dort sind es gerade Urteilserfüllungsgarantien der abgewiesenen Kläger, wenn auch solche der Beklagten vorkommen. Aus der babylonischen Rechtsliteratur vgl. noch Kohler und Ungnad, *Hammurabi IV*, S. 98. Kohler, *Zeitschr. f. vgl. Rechtswissensch.* 2, S. 142. Koschaker, *Proceedings of the Society of Bibli-*

im Eigentumsprozesse abgewiesen worden, er erklärt sich überwunden, er tritt dadurch ausdrücklich dem Urteile bei und verspricht, das Urteil zu halten: „ein Urteilserfüllungsgelübde des abgewiesenen Klägers“ würde der germanistisch gebildete Jurist sagen. Im ägyptischen Prozesse kommt das vertragliche Moment, das jedem primitiven Prozesse innezuwohnen scheint, so scharf zum Ausdruck, daß nicht nur der Prozeßbeginn ein „Sprechen über den Rechtsanspruch mit dem Beklagten“ ist, analog dem *agere cum aliquo* des römischen Privatprozesses, sondern auch nach dem Urteil der abgewiesene Kläger das Urteil durch ausdrückliche Erfüllungsgarantie annehmen muß. Dem modernen Ohr klingt diese Erklärung wie ein Vergleich, aber ein solcher ist ja nach dem Urteil nicht möglich.

Es verlohnt die prozessuale Lage zu erwägen. Die Frau Tahapis hat gegen die Frau Tastis geklagt, wegen des Rufens, das diese auf die Veräußerung des streitigen Grundstückes zugunsten der Tisemtheus getan hatte. Die Tastis war nicht Veräußerin, sondern sie hatte nur für den Veräußerer eine Beitrittserklärung abgegeben. Wie konnte die Tastis verklagt werden? — Die schon erkannten Grundlagen des ägyptischen Vindikationsprozesses lassen darauf eine Antwort zu¹⁾. Die Vindikation, d. h. die Handlung, welche durch einen „Zugriff“ am Grundstück die Rechte des Angreifers zum Ausdruck brachte, hatte wahrscheinlich gegen die Tisemtheus stattgefunden.²⁾ Diese hatte sich auf ihren Vormann berufen. Statt dieses Vormannes, der nicht genannt ist, hatte die Tastis den Eintritt in den Gewährzug vollzogen. Gegen sie hatte der Angreifer die Klage gerichtet. Daß die ägyptische Vindikation durch einen solchen der römischen Vindikation ähnlichen Akt³⁾ eingeleitet wurde, daß der Vormann in den Prozeß eintreten konnte, wird durch diese Urkunde bewiesen. Bei dem Eintritt in den Prozeß muß die Tastis die Erklärung abgegeben haben, welche am Ende der Urkunde erwähnt wird. Sie versprach der angegriffenen Be-

cal Archaeology 1913, S. 239f. — Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissensch. 1914, S. 438.

1) Vgl. Demotische Papyrus Hauswaldt p. 24* ff., wo auch schon S. 27* Anm. 2 auf P. Eleph. 12 hingewiesen ist.

2) Vgl. Hauswaldt-Papyri p. 25*.

3) Hauswaldt-Papyri p. 27*.

sitzerin, daß sie eventuell die Angreiferin dazu bringen werde, daß sie der Käuferin die gekaufte Sache überließe, und daß jedenfalls die Klägerin das Recht der Besitzerin Tisemtheus anerkennen werde. Es ist nichts anderes, als was der Gewährer auch nach anderen Rechten tut, wenn er seiner Haftung dem Käufer gegenüber entgehen will.¹⁾ Daß wirklich der Eigentumsprozeß nunmehr gegen die Tastis, die als bloße Garantin des Vormannes aufgetreten war, begann, zeigt die Wendung der Urkunde, daß die Klägerin Tahapis gegen die Tastis die Klage erhoben hat (wörtlich mit ihr über die *knb* geredet hat)²⁾, ferner die Erklärung der abgewiesenen Klägerin, welche anerkennt, kein Recht an dem Grundstücke zu haben. Der Prozeßgang hat einen Eid der Beklagten Tastis zur Folge gehabt, welcher der Tastis wohl wie sonst diese Eide in einem bedingten Endurteile auferlegt worden war.³⁾ Die Beklagte hatte den Eid geleistet, darauf war die Klägerin abgewiesen worden. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Urteilserfüllungsgarantie, welche der Kläger in der vorliegenden Urkunde leistet.

Dasselbe Ergebnis, daß der Rufende die Gewährschaftshaftung mitträgt, folgt aus P. Louvre 2434 + 2437⁴⁾, einem prozessualen

1) Vgl. z. B. D. 44, 4, 15.

2) Vgl. auch in der Beischrift: *περὶ ὧν* (sc. *Κᾰπῖς*) *ἐν[εκά]λει ἀντήμ* (sc. *Ταστίμ*).

3) Vgl. oben S. 673 ff. 676.

4) Louvre 2434 + 2437 (Rev. Chrest. dém. 209 ff.). Revillout, *Propriété* p. 431. Nach Revillouts Faksimile von Sethe neu übersetzt. Jahr 8 Monat Choiak des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios (a^o 277 v. Chr.).

(I) Der Pastophore des Amenophis im Westen Thebens Pchel-chons, Sohn des Panas, seine Mutter ist Ta-w, macht (Klag)schätzung gegen Anch-amun, Sohn des *Gm-w-hp*, seine Mutter ist T-schen-chons, und Thotortaios, Sohn des Thut-men, seine Mutter ist T-schen-chons, seinen Bruder, zusammen zwei Personen, auf Geheiß der Nes-chons, Tochter des Teos, ihre Mutter ist Ta-b², sagend:

(II) Es sagte die Nes-chons, Tochter des Teos, die oben genannt ist (folgendes): „Es geschah im Jahre 9 (sic, Revillout), Monat Choiak des ewig lebenden Königs, daß mir die Frau T-schen-chons, Tochter des Pete-Harpre, ihre Mutter, eine Geldbezahlungsschrift (und) eine Entfernungsschrift machte in betreff eines Hauses, das gebaut und gedeckt ist, und seines Hofes (folgt dessen Beschreibung). Sie sagte in (ägypt. auf) den Schriften, die sie mir in betreff seiner (des Hauses) machte: Wer gegen dich herauskommen wird, seinetwegen in meinem Namen oder im Namen irgendeines (anderen) Menschen in der Welt, den werde ich sich entfernen lassen von dir und ich lasse es (das Haus) rein sein dir vor jeder *knb*-Urkunde oder irgendeiner anderen Sache (Rede) in der Welt zu jeden

Schriftsätze, den man als Klage ansprechen kann, wenn man sich darüber klar ist, daß der Ägypter zwischen der Erhebung der Anforderung an den Beklagten und dem „Besprechen der *knb*-Urkunde“ scheidet¹⁾, wie der Römer zwischen der Anforderung bei

Zeit“. Es rief Anch-amun, Sohn des *Gm-w-hp*, ihr Sohn, auf (*r*) dieselbigen Schriften sagend: „Ich werde es dir rein sein lassen von jeder Sache (Rede) in der Welt zu jeder Zeit“. Es machte mir Thotortaios, Sohn des Thut-men, der oben genannt ist, eine Entfernungsschrift betreffs meines Hauses und seines Hofes. Er sagte in ihr: „Und ich lasse es dir rein sein von jeder Rede (Sache) in der Welt zu jeder Zeit“. Ich ging, um Gebrauch zu machen von meinem Hause, das oben genannt ist, und seinem Hofe. Es standen Tji-djodj, Sohn des Thotortaios selbst vor mir und andere Leute, um mich nicht arbeiten zu lassen in ihm, sagend: „Ich habe eine Sache (Rede) an ihm (dem Hause)“. Es macht die Sache, die verloren gegangen ist aus meiner Hand im Namen der Verhinderung (d. i. wegen der Fernhaltung) von meinem Hause, das oben genannt ist, und seinem Hofe: 10 Silberlinge, macht 50 Stateres, macht 10 Silberlinge wiederum.

(III) Möge man sie veranlassen, sie mir zu gehen.

Möge man sie veranlassen, den Tji-djo-dj, Sohn des Thotortaios, und andere Leute sich entfernen zu lassen von mir in bezug auf mein Haus, das oben ist, und seinen Hof.

Möge man sie veranlassen, es (das Haus) mir rein sein zu lassen gemäß den Schriften, die sie (resp. man) mir gemacht haben (resp. hat) betreff seiner, meine Reinheit (oder Reinigung) von ihm zu jeder Zeit.

(IV) Anch-amun, Sohn des *Gm-w-hp*, und Thotortaios, Sohn des Thut-men, die zwei Personen, die oben genannt sind, ich bin hinter ihnen in bezug auf das Recht der Schriften, die sie mir gemacht haben in betreff des Hauses, das oben genannt ist, und seines Hofes, um mir ihr Recht zu tun alle Zeit. Ich habe noch eine Sache (Rede), die sie gesagt haben, die nicht zu finden ist (wörtl.: „um sie nicht zu finden“) auf diesem (Schriftstück), was ich gemacht habe, um zu machen Schätzung gegen sie (als) meine Schätzung.

Sethe rechnet damit, daß in den letzten Worten etwas von Reviolout falsch wiedergegeben ist. Der Sinn ist klar und wird auch von Reviolout (Propriété p. 433), der allerdings die Worte etwas anders als Sethe zu verstehen scheint, geahnt, während er sonst in der Urkunde vielfach phantastisch übersetzt: in den Schlußworten behält sich der Kläger noch einen besonderen Antrag vor für den Fall, daß die Gewährhilfe nicht geleistet wird. Dieser besondere Antrag sei nicht auf dem vorliegenden Schriftsätze zu finden, der nur den jetzt fälligen Anspruch beziffert.

1) Zu *knb* vgl. oben Sethe S. 281.

Von diesem *dd knb irm* „über eine *knb* reden mit“, das den Anfang des Rechtsstreites vor Gericht bezeichnet, müssen wir unterscheiden das *smj r* „klagen gegen“, das wir in Straßb. Wiss. Ges. 18 (Ptolemäischer Erbstreit, Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg) und in P. Brüssel 4, 1. 5 (oben S. 677 Anm. 1, 678 Anm. 1) haben. Es geht wohl dem *dd knb* zeitlich voran. Man klagt, und nachher erfolgt die Verhandlung über den Streit zwischen den Parteien.

In P. Louvre 2434 + 2437 steht am Anfang und Ende *ir šr* „ein *šr* machen gegen“. Dieser Ausdruck bedeutet im Koptischen (ⲡⲓⲗⲁⲣⲉ) „jemanden ein-

der in *ius vocatio* oder der ersten *postulatio actionis* einerseits und dem *agere cum aliquo* andererseits bei der *litis contestatio*. Ob die Begriffe Ähnliches bedeuten, ist noch nicht klar, aber jedenfalls bedeutet das *smj r*, klagen, das hier wohl in Gestalt des „Klagschätzens“ vorliegt, einen ersten Akt bei der Vorbereitung des Prozesses, der noch nicht das Prozeßverhältnis begründet, da in den Abstandsurkunden nach dem Urteil nur in dem „Sprechen über die *knb*“ das wesentliche Moment der Prozeßbegründung gefunden wird.¹⁾ Es ist ja nach der Rechtsvergleichung durchaus wahrscheinlich, wenn auch nicht bewiesen, daß auch der ägyptische Prozeß, der auch vor einem Richterkollegium entschieden wird, ebenso eine positive Erklärung des Beklagten, ein Zusammenwirken bei dem „Besprechen der *knb*-Urkunde“ erfordert wie der alte römische Prozeß und das griechische Verfahren mit seiner Defensionserklärung des Beklagten.²⁾ Ich lege die wichtige Urkunde im Texte vor, den Sethe neu nach Revillouts Abschrift übersetzte, indem Spiegelberg wichtige Beiträge gab.

Der Schriftsatz soll einen Prozeß ähnlicher Art vorbereiten, wie derjenige war, dessen Schlußakt wir in der Abstandserklärung des abgewiesenen Klägers in P. Eleph. 12 erkannten. Der Kläger tritt als Ehemann³⁾ und procurator der Käuferin eines Grundstücks gegen den Eviktionsgaranten des Kaufes auf, welcher auf die Kaufurkunde gerufen hatte, außerdem gegen einen Bruder dieses Garanten, der in selbständiger Abstandsurkunde das Recht der

schätzen“ auf den und den Wert. Wie das an unserer Stelle passen soll, ist nicht klar (Sethe). Hierzu mache ich darauf aufmerksam, daß auch im Ptolemäerprozeß nach griechischem Prozeßrechte ein solches Schätzen in dem Klagantrage immer vorliegt (vgl. Mitteis, Grundzüge 17), indem dort der Klagantrag ein *Timema* enthält und die Klage einen Schätzungsantrag darstellt. Wenn dieser Zusammenhang irgend etwas besagt, bezog sich das Schätzen nur auf die Nennung des Betrages von 50 Stateren, indem für die Verweigerung der Gewährleistung eine weitere Schätzung in den Schlußworten vorbehalten wird.

1) P. Eleph. 12, ferner die Berliner und Londoner Urkunde bei Revillout, Rev. ég. 3, 15 f.

2) Für das altgriechische Recht vgl. das Arch. f. Pap.-Forschung 6, 73 not ad l. 11 Gesagte. Die positive Erklärung des Beklagten ist allerdings bei Lipsius, Attisches Recht S. 823 ff. 828 ff. gar nicht beachtet, ebenso wie man vergebens die Lehre von dem *ὁμολογεῖν*, dem Anerkenntnis vor der Gerichtsbehörde, sucht.

3) Die Ehe des Pchelchons mit der Neschons steht durch P. Louvre 2438 (oben S. 693) fest, wo ihr Sohn Patem auftritt.

Käuferin anerkannt hatte. Der Kläger beruft sich auf die ausdrückliche Erklärung (II): Wer zu dir kommen wird in meinem Namen oder im Namen eines anderen Menschen von der Welt, den werde ich sich entfernen lassen von dir . . .“

Es ist deutlich, daß die Garantie der ihre Beistimmung und das Rufen erklärenden Person ebenso wirkt wie die Garantie der Verkäuferin selbst, denn die Anträge (III) lauten auf Beseitigung des Rechtes der Dritten.¹⁾ Beabsichtigt ist auch hier, daß der Garant in den durch die Vindikation eines Dritten eröffneten Prozeß eintreten solle und dem Käufer das Recht erstreiten soll, indem der abgewiesene Vindikant ihnen dieselbe Erklärung abgeben soll, wie sie in P. Eleph. 12 vorliegt. Nicht ganz klar ist die prozessuale Lage. Man könnte zweifeln, ob eine Klage des Störers gegen den Erwerber des Grundstücks schon vorliegt. Gesprochen wird nur von der Rechtsbehauptung des Störers und von seinem außergerichtlichen Gewaltakte. Vielleicht ist die Unklarheit eine absichtliche, indem der Erwerber die Gewähren im Wege der Klage zwingen will, Gewährnhilfe zu leisten, sei es, daß es zu einem Angriff des Störers kommt, indem dann der Erwerber als Beklagter den Prozeß auf den Gewähren schieben will, wie im Falle des Eleph. 12, oder daß der Erwerber selbst mit der Klage des Eigentümers (vgl. oben S. 676 ff.) gegen den unrechten Prätendenten vorgehen will und sich dafür die Gewährnhilfe sichern will. Es bleibt ferner unklar, ob der übliche Fall des Eviktionsprozesses vorliegt, daß der Erwerber im Besitze war und angegriffen wird. Möglich wäre auch, daß der Erwerber noch gar nicht die tatsächliche Nutzung des gekauften Grundstücks gehabt hätte und bei dem Versuche, sie zu beginnen, gestört worden

1) Für das ägyptische Recht ist es klar, daß die Gewährschaftsklage auf Erfüllung der Gewährpflicht ging, daß es nicht nur einen Anspruch wegen versäumter Gewährschaft gab, wie die römische *actio auctoritatis* einer war. — Für die griechische *δικη βεβαιώσεως* war die Frage früher streitig, jetzt vgl. meine Ausführung Gött. Gel. Anz. 1909, S. 716 f.

Der ägyptische Rechtszustand ist für uns nicht überraschend: in den Abstands-urkunden ist das Versprechen: „ich entferne ihn von dir, wenn ich ihn nicht entferne, so entferne ich ihn mit Notwendigkeit ohne Verharren“ mit der Exekutivklausel abgegeben. Auf griechische Nachbildungen dieses demotischen Formulars hatte schon Braßloff, Zur Kenntnis der Volksrechte in den romanisierten Ostprovinzen des römischen Reiches, Weimar 1904, S. 15 hingewiesen.

wäre. Aber auch dies würde nichts an der Zuständigkeit der Schutzmittel aus der Gewährschaft ändern, da ja nach Maßgabe der Praxis der Erwerber von deren Ausstellung an der Passivlegitimierte für die Klagen wegen Eigentums ist und die Gewährschaft von diesem Momente an gilt. (Vgl. Demot. Papyrus Hauswaldt S. 14*f.)

Die Anträge zielen nicht nur auf die Gewährschaftsleistung, also auf Ausstellung der Abstandserklärung seitens des Störers und eventuelle Beseitigung seines besseren Rechtes ab, sondern auch auf Zahlung der Buße wegen verbotener Eigenmacht, auf welche der zu Unrecht angegriffene Eigentümer ein Recht hat, ohne daß wir schon erkennen können, wie sich die hier erwähnte Buße zu den in den griechischen Urkunden erwähnten ähnlichen verhält.¹⁾

Der Tatbestandsdarstellung und den Anträgen ist einerseits die Nennung der Käuferin Neschons beigefügt, auf deren Recht sich der Kläger beruft (II); sie hat die Angaben des Klägers über den Kauf und die Garantie bestätigt. Der Kläger geht „auf Geheiß“ (zum Wort Sethe oben S. 59f.) dieser Käuferin vor. Sie wäre eigentlich als Kläger zu erwarten, da ihre Rechte aus dem Kauf geltend gemacht werden. Hat sie nun den Kläger als Prozeßprokurator bestellt, oder an ihn veräußert? Von demselben Tage ist eine Abstandserklärung derselben Neschons erhalten²⁾, in welcher sie das Recht des Klägers über mehrere Gegenstände anerkennt, darunter Hausgrundstücke, die sie dem Kläger veräußert habe. Hatte sie das streitige Grundstück mitveräußert? — Die Abstandsurkunde könnte dann zusammen mit ihrem Auftreten als Zeugin gegen die Beklagten zu der Gewährnhilfe der Neschons gehören. Aber das ist nur unsichere Vermutung.

Andererseits ist dem Schriftsatze eine Rechtsausführung (IV) beigegeben, die ausdrücklich sagt, daß der Kläger die Beklagten in Anspruch nimmt, weil er hinter ihnen ist in bezug auf das streitig gewordene Haus. Also auf die Gewährschaftspflicht wird damit der Anspruch ausdrücklich gegründet.

1) P. Petrie 3, 20 col. 3 (3. Jhd.). P. Par. 14 (a^o 127 v. Chr.). P. Tebt. 105, l. 36.

2) P. Louvre 2428. Reveillout, *Propriété* p. 427f. hat augenscheinlich diese Urkunde unrichtig referiert, indem er sie in die Regierung des ersten Ptolemäus verlegte und in ihr eine Veräußerung an Neschons sah.

In unserem Zusammenhange genügt es, daß die Urkunde¹⁾ deutlich von der Rechtsanschauung ausgeht, daß derjenige, der auf die Urkunde ruft, auch aus der Eviktionsgarantie in Anspruch genommen werden kann.

Für die Garantie durch Rufen auf die Urkunde ist damit der Beweis erbracht, daß sie viel stärker als eine Bürgschaft wirkte. Denn der Bürge, der dafür einsteht, daß der Schuldner seine Pflicht als Vormann erfüllen werde, wird dadurch noch nicht zum Vormann.²⁾ Der Beitrittserklärende aber wird in dieselbe Lage versetzt wie der Schuldner selbst. Von dieser Feststellung aus wird es interessant, daß in der oben § 14 Nr. IX erläuterten Urkunde (S. 702) die Großmutter des Mannes, der mit der Tanufer die Ehe schloß und ihr im Ehevertrage eine Sicherungsübereignung an dem Familienvermögen bestellte, als Verkäuferin der zu dem Familienvermögen ihres Enkels gehörenden Grundstücke bezeichnet wird. Nach dem üblichen Urkundenstile wird die Großmutter als Bestimmende ihres Enkels aufgetreten sein. Aber da sie durch diese

1) Für die weitere Verwendung der Urkunde in der Literatur sei nur bemerkt, daß, selbst wenn man von der Auffassung ausgeht, daß der Besitz dem Erwerber nicht übergeben war, dadurch doch nichts an der Rechtsauffassung geändert wird, welche ich in der Ausgabe der demotischen Papyrus Hauswaldt über den Kauf und die Eigentumsübertragung nach ägyptischem Rechte vertrat.

1. In der Urkunde ist vorausgesetzt, daß dem Erwerber nach der Ausstellung der Prasis das Grundstück schon gehört. („Im Namen der Verhinderung des Hauses, das oben genannt ist“.) Es wird auch nicht bestritten, daß der Kläger gegenüber dem Störer zur Verteidigung seines Rechtes legitimiert ist. Nur Gewährnhilfe wird von den Garanten verlangt.

2. Wahrscheinlich war mir auf S. 14*, daß der Verkäufer regelmäßig mit der Prasis auch den Besitz überträgt. Daß nicht eine Einweisung in den Besitz erfolgt ist, geht auch aus der Urkunde nicht hervor, selbst wenn reale Gewalt seitens der Erwerberin nicht begründet war.

3. Auf unsere Urkunde kann nicht der Nachweis gegründet werden, daß es eine Verpflichtung zur Tradition aus der Prasis gab und daß der Käufer einen obligatorischen Anspruch auf diese ähnlich der römischen *actio empti* der Klassiker hatte. Denn der römische Anspruch fußt eben auf dem Konsensualvertrage, während er hier ausdrücklich auf die Gewährschaftsklauseln gegründet wird und auf Beseitigung des Rechtsmangels abzielt. Aus demselben Grunde kann auch der vorliegende Fall nicht mit der eigenartigen viel umstrittenen besonderen *δίχη βεβαιώσεως* des attischen Rechtes verglichen werden, welche gegen den Empfänger der Arrha bei verweigerter Tradition zusteht. Denn dort handelt es sich um eine eigenartige attische Wirkung des Arralvertrages. Dazu vgl. Gött. Gel. Anz. 1911, S. 716.

2) Vgl. oben S. 681 f.

Zustimmung, wie uns P. Eleph. 12 zeigt, die Gewährrschaft für das Recht an dem übereigneten Grundstücke übernahm, wird sie kurz weg als Verkäuferin bezeichnet. Es ist nicht anders als in den gräkoägyptischen Notariate der Ptolemäerzeit. Wenn dort zwei Ägypterinnen das Familiengut, das ihnen zur Hälfte zusteht, veräußern, tritt ihr Vater, der den Töchtern das Gut verschrieben hat, als *συνεπικελεύων καὶ συμπωλούμενος* auf, P. Lond. III n. 1202 (p. 10/11), a^o 113 v. Chr.: „er rief mit darauf und verkaufte mit“ ganz wie es bei der demotischen Beitrittserklärung vorkam.¹⁾ Daß damit der Vater die *βεβαίωσις* mitübernahm, hat schon Mittelbrunn (Chrest. n. 152, lin. 17) richtig bemerkt. Mit dem hellenistischen Bürgschaftsrecht hat das nichts zu tun. Das hellenistische Notariat übernahm das ägyptische Rechtsinstitut und konstruierte den „Rufers auf die Urkunde“ als Mitverkäufer.

Mit dieser Feststellung ist Klarheit darüber geschaffen, daß die Beitrittserklärung ägyptischen Rechts, das Rufen auf die Urkunde wirklich eine Haftung erzeugte. Diese Haftung wirkt weiter als eine Bürgschaft. Aber wir wissen damit noch nichts über die Denkform des ägyptischen Rechts bezüglich der Beitrittserklärung. Bei der Handnahmebürgschaft des ägyptischen Rechts war diese Denkform uns erkennbar (oben S. 598f.). Es war deutlich, daß der Handnehmer sich mit seiner Person einsetzte für die Garantie, die er übernahm. Hier bei der Beitrittserklärung ist solche Gewißheit nicht möglich. War der Gedanke bei den Ägyptern, daß derjenige, der dem Verträge als Rufender beitrifft, als Mitkontrahent empfunden wurde, so daß er auf Grund des Vertragsschlusses, weil er bei der traditionis chartae sich auf Seite des einen Kontrahenten gestellt hatte wie dieser selbst haftete? Dafür spräche die Bezeichnung des Rufenden bei der Übereignung als „Verkäufer“. Das „Rufen“ auf die Urkunde wäre damit als eine Haftungserklärung anzusprechen durch welche der Garant die Haftung nach Vertragsgrundsätzen mit übernahm.

Aber daneben ist auch eine ganz andere Auffassung möglich. Diese Anschauung, daß der Rufende selbst als Verkäufer auftritt

1) Kreller, Erbrechtl. Untersuchungen S. 189, A. 4, verweist auch auf P. BGU 998 col. I, 5. Dort stand in der zugrunde liegenden Praxis der Sohn Harpanis als „Rufers auf die Urkunde“, in der vorliegenden *ἀναγραφῆ*-Urkunde als *συνεπικελεύων*.

könnte eine der Praxis naheliegende Konstruktion sein, die in einem Lande nicht verwunderlich wäre, in welchem das griechische Notariat dieselbe Denkform wirklich für den griechischen *Bebaiotes* kannte. Der Rufende könnte dabei deshalb in Anspruch genommen werden, weil er durch die Erklärung des Beitritts, die nicht erfüllt wurde, eine unerlaubte Handlung gegen den Gläubiger beging, welcher auf Aufforderung des Rufenden die *traditio chartae* entgegengenommen hatte. Aus dem Gesichtspunkte des Deliktes könnte dann auch die Haftung des „Rufenden“ gegenüber dem angeblichen wahren Herrn der Sache zu erklären sein, indem es als eine unbefugte Einwirkung auf die fremde Sache angesehen wurde, wenn ein anderer als der Eigentümer ohne dessen Zustimmung die Beitrittserklärung für die ihm gehörende Sache zu der Verfügung eines Nichtberechtigten gab. Diese Deutung ist allerdings für unsere bisherige Kenntnis der Rechtsvergleichung deswegen verdächtig, weil sie keine sichere Handhabe dafür böte, daß der „Rufende“ berechtigt war, anstatt des Vormannes in den *Vindikationsprozeß* einzutreten. Einleuchtender bleibt jedenfalls die erste Hypothese.

Für die Erkenntnis des ägyptischen Rechtsgedankens bleibt es also bei einem *ignoramus*. Wir wissen nicht, welche Rechtsauffassung zugrunde liegt, wenn der Rufende aus seiner Beitrittserklärung haftbar wird. Aber schon diese Tatsache, daß er haftet, ist für die Rechtsvergleichung von großer Bedeutung. Man wird nicht mehr mit der Sicherheit, mit der es eben noch geschah, davon sprechen können, daß die ähnlichen babylonischen Beitrittserklärungen, in welchen eine nicht vertragschließende Person als „anwesend bei dem Vertragsschlusse“ bezeichnet wird und dabei seine Einspruchsrechte durch Verschweigung verliert, nur solche Verschweigungs- und Verzichtswirkung haben.¹⁾ Andererseits ist mit der ägyptischen Beitrittserklärung eine rechtliche Parallele von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die griechische *Bebaiosis* gefunden, für die *Eviktionsgarantie*, bei welcher der *Bebaiotes* durch seine Erklärung zum Mitverkäufer wird oder als „Vizeverkäufer“ erscheint.

1) So Koschaker, *Assyr.-babyl. Bürgschaftsr.* 201 ff., dazu Partsch, *Gött. Gel. Anz.* 1913, 36.

Anhang.

§ 17. Die koptischen Urkunden.

Sethe hat (oben S. 496ff.) einige der wichtigsten unübersetzten Zeugnisse für die Bürgschaft in den Bibelstellen und in den Urkunden der koptischen Zeit aus dem 7. und 8. Jahrhundert zusammengestellt, soweit in diesen Quellen die alten Bürgschaftsworte der demotischen Quellen vorkommen. Eine juristische Würdigung aller Urkunden der späten Bürgschaft wird der Darstellung der justinianischen Bürgschaft vorbehalten.¹⁾ Denn deren Recht lebt in der christlichen Bevölkerung unter der arabischen Herrschaft weiter. Die zahlreichen Bürgschaften für Kleriker²⁾ entsprechen den Bürgschaften der spätrömischen Zeit für die Amtsführung der Liturgen, die Bürgschaften für das Wohlverhalten eines bußfertigen Sünders³⁾, die den kirchlichen Oberen bei der kirchlichen Sittenzucht⁴⁾ gestellt werden, stehen den byzantinischen Friedebürgschaften⁵⁾ nahe. Die byzantinischen Kautionen zum Prozeß wie zum Schiedsverfahren⁶⁾ werden ebenso nachgebildet⁷⁾ wie die justinianische Kaution des Beklagten für seinen procurator⁸⁾, bei der bekanntlich die Partei als Bürge für den Vertreter auftritt.

Im Zusammenhange mit den älteren ägyptischen Rechtsurkunden interessiert nur eine Tatsache: die ägyptische Selbstbürgschaft (oben S. 599ff.) lebt in den koptischen Urkunden noch in der Rolle der byzantinischen Stipulation römischer Ordnung weiter. Das Leistungsversprechen oben Nr. 23 (S. 503) wie in dem Korndarlehen Nr. 24 (oben S. 504) wird offenbar vom Selbstschuldner

1) Vgl. für den Kauf die gute Studie von Boulard in *Etudes d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard II* (1913) S. 1ff.

2) oben Nr. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. Die Amtspflichten werden durch die kirchliche Rechtsordnung der *canones ecclesiastici*, der sogenannten *Canones Apostolorum*, bestimmt. Vgl. Horner, *The Statutes of the Apostles*, London 1904.

3) Nr. 36. 37. 38 oben S. 507f.

4) Vgl. die ägyptischen *Canones*, Leipoldt, *Texte und Untersuchungen zur Geschichte der alchristlichen Literatur*, N. F. XI (1904) Heft 1b S. 26ff.

5) P. Preisigke, *Sammelbuch* 4658 (P. Wien. Denkschr. 37 S. 121 Nr. 23), der in denselben sachlichen Zusammenhang der Kirchengzucht gehört. — P. BGU 401 (anno 618 n. Chr.), der an den *defensor civitatis* gerichtet ist, zu beiden Wenger. *Rechtshistor. Papyrusstudien* S. 53ff.

6) Nov. 96 c. 1. Nov. 112 c. 2. Dazu P. Lond. Vp. 191, n. 1732 (anno 586 n. Chr.)

7) oben Nr. 41 S. 509. 8) Nr. 41 S. 510, vgl. *Inst.* 4, 11, 4.

in Bürgschaftsform abgegeben. In Nr. 33 (oben S. 506) bürgt der neuernannte Diakon für sich selbst bei der Verpflichtung auf treue Amtsführung. Die „Selbstbürgschaft“ des geladenen Diakon Nr. 40 (oben S. 508) für sein eigenes Erscheinen im Prozesse muß nach römischem Rechte der Nov. 123 c. 21, 2 als Stipulation (*δμολογία*, *cautio*) ohne Eid aufgefaßt werden. Das ist zweifellos eine provinziale Verwilderung gegenüber dem Stile der griechischen Urkunde, welche in der Spätzeit den Bürgen nur für einen meist haftenden Schuldner zeigt. Die Urkunden des ägyptischen Vulgarrechtes ergeben, daß die alten Denkformen des einheimischen Rechts in dem Volke lebendig blieben. — Oder ist schon damit zuviel behauptet? — Versteht es sich für den Juristen nicht von selbst, daß die ägyptischen Bauern, welche in der arabischen Zeit die Träger des byzantinischen Rechtes werden, die Begriffe der Rechtsordnung naiver auffaßten als das gelehrte byzantinische Notariat der justinianischen Zeit? — Der Übergang von der Bürgschaft zum Schuldversprechen durch Selbstbürgschaft findet sich immer wieder in primitiven Zuständen, ohne daß es einer besonderen nationalen Anlage zur Erklärung bedarf.

III. Nachträge und Berichtigungen.

- S. 10, Z. 13: l. **ϸΩΤ**. — Z. 25: l. § 9.
- S. 29, Z. 14: *irm p'j-f 1 r 1^{1/2}* auch Äg. Ztsch. 54, 115 (aus Theben), wo Spieg. *kā·(t)* statt *p'j-f* las.
- S. 38, Z. 5: vgl. Urk. 12, § 34e.
- S. 41, Z. 20: Das Zitat Berl. 3118, 21 gehört vor Urk. 10, 29.
Z. 6 v. u.: vgl. unser „beliebig“.
- S. 69, Z. 10 v. u.: In dem Beispiel Ros. 15 ist das scheinbare *ntj* zu *lr* „tun“ zu vervollständigen, so daß die gleiche grammatische Form wie in Ros. 12. 22 vorliegt.
- S. 74, Z. 2: l. Berl. 3112 statt 3212 [wozu S. 406 zu vergl.]. — Die dort ferner zitierten Eleph. 1 und 2 sind unsere Urk. 13 und 13^{bia}.
- S. 75, Z. 15: Der Ausdruck bedeutet eig. „auf den Tisch“.
- S. 101, Z. 25: Zur Lesung *pn* vgl. jetzt Spiegelberg, Äg. Ztschr. 54, 106 ff.
- S. 142, Anm. 1 unterste Zeile: l. P. Petrie III 57 b.
- S. 157, Z. 19: Am Ende ist der Verweis auf § 32 zuzufügen.
- S. 159, Z. 12 v. u.: l. „Silber, (Saat-)Korn“.
- S. 165, Z. 3 v. u.: l. *n p' rd n*. — ib. Z. 2 v. u.: l. um sie nicht zu bearbeiten im Wuchse (oder für den Wuchs) des Jahres 8.
- S. 170, § 41c, Z. 2: l. „Hausgerät“.
- S. 172/3: Zu *nbj* vgl. auch Äg. Ztsch. 54, 112.
- S. 176, Z. 10 v. u.: streiche die 8.
- S. 183, Z. 8: l. **ϸΩΤ**.
- S. 195, Z. 18: Brit. Mus. 10074, jetzt neu veröffentlicht von Reich, Denkschr. Wien. Akad. Phil.-hist. Kl. 55, 3 (1919), 43.
Z. 3 v. u.: Vgl. ferner **ϸΙ-Τῆ-ΤΤΑΠΡΟ Ὡ-ἸΩΤΡΕ ϸΝΑΤ Η ΨΟΥΝΤ ΕΡΕ-
ΨΑΧΕ ΜΜ ΝΑ-ΑΞΕ-ΡΑΤῆ** „durch den Mund von 2 oder 3 Zeugen wird jedes Wort (var. **ϸΩΒ** „Ding“) auf seinen Füßen stehen“, *ἐνα ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων ἢ τριῶν σταθῆ πᾶν ῥῆμα* Matth. 18, 16 sah. (vgl. Pist. Soph. 71, 15), boh. **οἰ ε-ρατοῖ**. Ebenso boh. an der Parallelstelle Deut. 19, 15 (griech. *στέσεται*), wo der sah. Text **ερ-ιε** „wahr werden“ hat.
- S. 199, Z. 10: l. *n* statt *n³*.
- S. 227, Z. 12 v. u.: [. . . .] *p' tš (n) Prj-md'* „[in das . . . im] Gau von Oxyrhynchos“. Straßb. 165, 6.
- S. 230, Z. 4 v. u.: *iw-n (r) dj-t n-k sw-n-t-f n hd r-h p' [ntj iw-f] r hpr* „wir werden dir seinen Wert in Silber geben wie das, [das] sein wird“ Straßb. 165, 8/9.
- S. 255, Z. 9: l. *ḿntrstjts* statt *Androstjts*.
- S. 261: Zu § 10c s. jetzt S. 492.
- S. 312, Z. 9 v. u.: l. „mit ihnen gefüllt“.
- S. 328, Z. 6: Hinter *hm* ist die eckige Klammer zu schließen.

- 336, Z. 7 v. u.: l. „wir sind Handnehmer“.
- 341, Z. 4: l. In statt Zu.
- 350, Z. 17: l. *tpj* statt *ibd* 1.
Z. 19: Vgl. auch kopt. *ἡ* *ἡ* „von — bis“ Deut. 2, 14.
- 372, Z. 12 v. u.: füge zu: sondern in einem frühern Monat.
- 396/7: Zu § 23/4 s. jetzt S. 673 A. Danach ist
- 396, Z. 16 zu lesen: überlassen, d. i. nach Partsch den Betrag der Schuld und einen Strafzuschlag in gleicher Höhe.
- 396, Z. 20: „Zu der distributiven Bedeutung“ bis zum Ende des § zu streichen.
- 396/7: Der 2. Absatz von § 24 zu streichen.
- 403, § 37: Nach Beispielen wie S. 122 ist das *n* vor dem Datum sicher zu ergänzen.
- 404, Z. 8 v. u.: Die Worte „wie bei uns“ sind zu streichen.
- 444, Z. 4: l. VI statt IV.
- 457, Z. 10: Hiervon wohl zu unterscheiden ist der von Möller, Totenp. Rhind Glossar Nr. 356, besprochene Ausdruck *ssw* 10, der den 10. Tag des Monats bedeutet und an der Stelle Rhind I 6d, 10 („an jedem 10. Tage“) ganz, wie es auch sonst bei den Monatstagesdaten geschieht, geschrieben ist.
- 513, Z. 13 v. u.: l. *сѣш* statt *сѣе*.
- 513, hinter Z. 15 zufügen: 48a. *πεκληρικος ετ-να-χι-ρωε ἡ-ἡεν-τωρε ἡ-ροτ-καθαιροτ ἡσοφ* sahid. „der Geistliche, der jemand zum Bürgen nehmen wird, den möge man absetzen“. *Canones apostolorum* 13 (Lagarde, *Aegyptiaca* 214). — Ebenso bohair. *στ-ρωω ε-ἡεν-τωρι* *ibid.*
- 517, Z. 13: statt (35 ff.) l. 565 ff.
- 551, Anm 2, Z. 8: l. *Σαράπιδι*.
- 564: Seit die oben S. 540 ff., 563 ff. gegebene Darstellung gedruckt war, ist Samters Aufsatz über Allelengyoi im *Philologus* 1919, 415 ff. erschienen. Daß die Allelengyosklausel nicht tautologisch mit der Klausel über die Gesamtschuld ist, ist richtig gesagt (418). Als bloßer „Aufsatz“ zu der Gesamtschuldsklausel (so 420) ist sie auch nicht zu fassen. Daß der Allelengyos eigenartig haftet, indem er berechtigt ist, den Beitrag des Genossen aus dessen Vermögen herbeizuschaffen, wenn er selbst in Anspruch genommen wird, hat auch Samter nicht verstanden. Die neueste Urkunde, P. Oxy. 1639 (73/44 v. Chr.), zeigt wieder, daß der Allelengyos bei der Erfüllung eine Rolle spielt, auch wenn es nicht zur Klage und Vollstreckung gegen die Bürgen kommt. Die Auslegung der Nov. 99 ist auch bei Samter m. E. nicht gelungen. Er verkennt, daß nach Nov. 99 eben die Regel von Cod. 8, 40, 3 für die Gesamtschuldner nicht gilt, so daß bei der Gesamtschuld die „gegenseitig Bürgenden“ eben auf das *beneficium divisionis* nach der *epistula divi Hadriani* verzichten können. Samter muß dem justinianischen Rechte der Novelle zutrauen, daß die mehreren Genossen nicht füreinander einstanden, sondern nur auf Kopfteile hafteten. Endlich bleibt es auch für Samter in der Übersetzung der Novelle bei dem unlösbaren Widerspruche.
- 564 unten: l. „wenn sie auf die Haftungsteilung nach der *epistula divi Hadriani* verzichtet haben“.
- 558, Anm. 1, Z. 2: l. „erfolgende Ungültigkeitserklärung“
- 580 Anm.: statt a. I 1 a. C.
- 607, Anm. 2, Z. 1: l. Tag 30.

- S. 626, Z. 17 v. u.: das Komma vor „früher“ ist zu streichen.
 S. 634, Anm. 2: l. P. Petrie III 97, 10.
 S. 677, Z. 1 v. u.: l. *šp* (statt *sp*).
 S. 687 im Stammbaum: l. Tanufer statt Tanofre.
 S. 690, Anm. 2: P. Brüssel 3 ist hier zu streichen.
 S. 704, Anm. 1, Z. 1: l. *t'j* statt *n'j*, wie Reveillout allerdings hat.

Auf den Tafeln sind illegitime Pünktchen, wie sie sich in der Lithographie so oft einschleichen, zu tilgen: auf Taf. 24 (Urk. 10, 22) über *rn*. — 34 (Urk. 12 b, 5 letzte Zeile) in *p'j-f* links von dem legitimen fetten Punkt. — 47 (Urk. 14, 32) unter und hinter *rd*.

Ferner ist in den Transskriptionen der Tafeln zu lesen:

Urk. 2, 8 *Blh*. — 9, 21. 24 *hrj* (statt *hrj*). — 10, 23 [*p'*] *ssw-hrw* (statt [*n'*] *ssw.w*). — 12 a, 6 (bei *δ*) *bl-k* hinter *im-w*. — 12 a, 6 (Taf. 31 oben) *nj-kd*. — 12 a, 7 *h'*. — 12 b, 9 (gegen Ende) *hn'*. — 12 b, 10 *irm* und *hrj*. — 12 b, 15 *h* *r-h* [*t-w*] ohne das *n'* unter *ir*. — 13, 8 *n'j-f*. — 13, 14 *h't-sp*. — 13^{bis}, 6 *sh* ohne die beiden senkrechten Striche, die das Wort einfassen. — 14, 15 *rkhj* und *t-t* (statt *t-t*). — 14, 16 *iw-s*. — 14, 23 *ssw* (statt *ssw.w*) und *dj-t* (statt *tj*). — 15, 6 *p'* *i'š-s* (statt *hd iw 'š-s*). — 16, 9 *p'* (statt *pr*). — 17, 20 *sh* (statt *oh*). — 22, 18 (am Anfang) *r* vor *hrj* (statt *nj*). — 23, 2 *mw-t-f*.

Partsch: Erst nach Beendigung des Druckes wird mir die auch für die altägyptische Forschung hochbedeutende Darstellung, die während des Krieges erschienen bekannt: Carlo Corti Rossini, Principi di diritto consuetudinario dell' Eritrea Roma 1916 (Manuali Coloniali pubblicati cura del ministero delle colonie). Die zahlreichen Nachweisungen über nordabessynische Gewohnheitsrechte bestätigen Grundanschauungen unserer Darstellung, was um so erfreulicher ist, als die modernen italienischen Kolonisatoren nirgends den Gedanken an Zusammenhänge mit demotischem oder koptischem Materiale verraten. Das Eingehen auf diese interessanten Feststellungen muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

IV. Register.

1. Juristisches Sachregister¹⁾.

- Abstandsurkunde: 255 ff. 406. 686. 693 f. 698 f. 703 f. 709. 713 ff. 725 ff.
731. 735. 740. 747. 752 ff. | „Entfernungsschrift“ 255. 407. | „entfernt sein von jemd“ 257. 285. 387. 395. 398. 744. 752 (*w 3 j*).
- „Alimentation“ (Priesterpfünde) 331. 367. 712 ff. 723 ff. 737 ff.
- Aneignungsrecht der Choachyten an den Mumien 717.
- Anteil am Familiengute 331. 367. 687 ff. 712 ff.
- Asyle 138. 143. 145. 469. 481. 672 A.
- ausschließliches Recht der Priesterfamilie zur Bestattung der unter ihre Berechtigung fallenden Personen 717 f. 736. 738 ff.
- „Austausch“, „in — gegen“ bei dem demotischen Hypallagma (?) 365. 596.
- „beschließen“ (Beamter oder Korporation) 109.
- „Bevollmächtigter“ vgl. Exaktionsklausel. — 714.
- Beweisklausel im Schuldvertrage 91. 98. 105. 123. 193. 557 ff.
- Bürgschaft. Bürge „der Handnehmer“ 5. 37. 51. 91. 161. 209. 253. 257. 283. 489. 491 | „ein Handnehmen“ 82. 411. 420.
- Abschluß: Handschlag als Form 519 ff. | „Handnehmen tun“ (*šp dr.t*) 103. 114. 115. 435 | „ich bin Handnehmer“ vgl. oben unter Bürge | „unsere Hand ist genommen“ 289. 300. 329. 336 | „Hand nehmen jems“ = sich garantieren lassen 449. 451. 455. 457 | Koptische Stellen 496 ff.
- Erklärung des Bürgen 528 ff. 562 ff. | Schuld und Haftung 598 ff. | Leistung des Bürgen nach Verfall 635 ff. | Befreiung des Bürgen durch Auslieferung des Schuldners 534. 540 | Deckung des Bürgen 590 ff.
- Gestellungsbürgschaft 129 ff. 134. 413. 435. 447. 467. 479. 528 f. 533. 539. 591 ff. 670 ff. | Stillsitzgarantie 134 | „stellen“ 129. 134. 467. 481 | Befreiende Wirkung für Schuldner? 672 f.
- B. für Urteilserfüllung 637.
- Selbstbürgschaft 387. 403. 449. 451. 455. 457. 599. 600 ff.

1) Die in Anführungszeichen gesetzten Begriffe entsprechen ägyptischen Termini, die kursiven demotischen Gruppen verweisen auf das ägyptische Glossar. Die Ziffern betreffen die Seiten.

- Causa „im Namen von“ (*rn*) Schuldgrund: 207. 216. 280. 713 ff. 753
 Erwerbsgrund 257. 278. 331. 713 ff. | über andere Bedeutungen de
 „im Namen von“ vgl. *rn*.
- Communio nach Bruchteilen 689 ff. 708. 712 ff. 742. 746 | pro diviso 687
 689 A. | zur gesamten Hand 687 ff. 732 ff.
- Darlehen. Vertragsformular 205 ff. 211 f. 526 | Zinsdarlehen vgl. unte
 Leistung des Schuldners | Zinsloses Darlehen mit Zuschlag des Zinse
 zur Schuldsumme („indem ihr Mehr in ihnen ist“) 207. 215 | Rück
 zahlungsakt 226 | Darlehen, griechisches mit demotischer Beitritts
 erklärung 711.
- Dosis (Vergabungsvertrag zwischen Eltern und Kindern oder zwische
 Geschwistern) 691. 706 ff. 712 ff. | auf Todesfall 741.
- Eheverträge („Schrift der Ernährung und Geldbezahlungsschrift“, Agr
 phos Gamos) 677 f. 701 f. 748 | Ehefrauenschrift (Engraphos Gamo
 696. 700. 705. 731 | Gütergemeinschaft 579 | Errungenschaftsg
 meinschaft 579 | „Geld des Aufwandsmachens“ (Nadelgeld der Frau
 228. 731 | Rückgabefristen für Frauengut bei der Scheidung 3
 97 | Haftungsrecht 578 ff. | Sofortige Vollstreckung 581 ff. | Prote
 praxie der Ehefrau 589.
- Eid. Beweiseid vgl. Prozeß | des Bürgen über den Wert des haftende
 Vermögens 435. 446 | des Eigentümers bei dem Interventionsprotes
 gegen unrechtmäßige Verfügung 655 | des Eigentümers zur Best
 tigung seines Rechtes bei Vollstreckung in seine Sache 654.
- Erlaß der Forderung, des Eides 387. 399 f.
- Exaktionsklausel in der Schuldrkunde (*t; j htr* vgl. *htr*) 51. 56. 57. 12
 141. 244. 549. 550 | „Bevollmächtigter des Gläubigers“ 51. 56 f. 9
 129. 469. 477. 481. 549. 753 (zu *rd* vgl. äg. Glossar).
- Exekutivklausel „mit Notwendigkeit ohne Verharren“ vgl. *htr* 548 ff.
 „ohne Schlag“ (ohne Sträuben, ohne Hinterlist) 99. 245. 547 f. 753
- Familienhaupt 687 f. 717 f. 722 f. 729. 739.
- Faustpfand 673.
- Frauenvormund 747 f.
- freilassen jemd (aus Haft) = sich entfernen von jemd 433. 439. 454. 46
- Geld im Schadensersatz wegen Nichterfüllung 234 ff. | Kurs 118. 213. 25
 Gewährschaft vgl. Kauf | zwischen Gemeinschaftern nach der Ansei
 andersetzung 719 | Eintritt des Gewähreren in den Prozeß 758 | Klage
 wegen versäumter Gewährschaft und Klage auf Gewährschaft
 leistung 758 ff.
- Haft 145. 152 | verhaftet 129. 132. 435. 443. 467. 470. 479.
- Haftung. „hinter jemd sein“ = zu fordern haben von jemd 5. 40. 9
 143. 147. 213. 695. 698. 702. 715. 721. 725. 727. 740. 746 | „hab
 bei jemd“ = gegen ihn fordern dürfen 207. 211. 249 | „es liegt n

ob“ = ich hafte -dafür daß 5. 23. 129. 135. 143. 289. 302 | Schuld bezeichnet als „auf den Pfändern“ liegend 394 | „gegen jemd, zu lasten jemds bringen“ = Verpflichtung auferlegen, zudiktieren 159. 177. 249. 259. 494 | „es ist gegen jemd“ = Verpflichtung liegt jemd ob 178 | „(mit) Gewalt nehmen“, zwingen = Vollstreckung üben, vgl. oben Exaktionsklausel 567.

Entstehung aus realem Akt 525 f. | aus Verpflichtungserklärung 526 | aus Delikt 762.

Solidarhaftungsklausel 5. 7. 540 ff. | „der von dir beliebte“ 5. 41. 65. 87. 91. 161. 209. 331. 733. 746 f.

Subsidiaritätsklausel, bei der Bürgschaft 535 f. | bei dem Schuldbeitritt 733. 751 | Personalhaftungsklausel 40 ff. 240 f. 570 ff. | „das Recht der Schrift wird auf uns sein und auf unseren Kindern“ 207. 240 ff.

Vermögenshaftungsklausel (ägyptische obligatio bonorum) „Alles und jedes Ding, das wir haben und das wir erwerben werden, ist das Pfand (für das Recht) der obigen Schrift“ 63. 85. 129. 141. 331. 469. 481. 566. 572 ff. 641 | Generalhypothek? 573 ff. 587 ff.

Vermögenshaftung des Fiskalschuldners, griechische 573. 641. 646. 667.

Sachhaftung des Bürgen mit dem Grundstücke im Fiskalrecht 647 ff. Verkauf des griechischen Staatschuldners 667.

Vgl. Faustpfand, Verfallspfand, Sicherungsübereignung, Hypothek, Hypallagma.

ypallagma 580. 583. 585. 587. 596 f.
ypothek, griech. des Privatrechtes 642 f. | staatliche vgl. unter Haftung.

auf. verkaufen = „weggeben gegen Geldbezahlung“ (*dbi-hd*) 251. 268. 289. 317. 319. 321 | kaufen = „an sich bringen gegen Geldbezahlung“ 268 | Prasis = „Geldbezahlungsschrift“ 249 ff. 286. 526. 685. 702. 708. 720 ff. 724 ff. 737 ff. 745 ff. 747.

bei Sicherungsübereignung 249 ff. | zur Herstellung der Gemeinschaft nach Bruchteilen 690 f. 698 | zur Vergabung auf den Todesfall 737 ff.

Gewährschaft 681 f. 711. 730 f. | bei der Sicherungsübereignung 681 f. | keine Gewähr für Richtigkeit der Nachbarnangabe und Maße 167 f.

eruchie 622 ff. | Kleruch („dem Land gegeben worden ist für die Ewigkeit“) 129. 130.

onkurrenzklausele 736.
ontingentsvertrag mit Ölhändler 601 ff.

onventionalstrafe 5. 28. 51. 105 | Einbeziehung in Schuldbezeichnung (*ἐπιτιμὴν*) 230 | Vertragswirkung nach Zahlung der K. 200.

istung des Schuldners. „füllen“ (*mh*) vollzahlen 261 (Kaufpreis). 175. 362 (geschuldetes Geld) | „zahlen“, „liefern“ Geld, Getreide, son-

stige Sachen (*ir isw*) 116. 347 | „Zahlungsurkunde“, Quittung (*isw*) 194 | „barzahlen“ (*wd*) 63. 291. 317. 406.

Lösebrief, Entpfändungserklärung 291. 312.

Kornleistung 207 ff. 218 ff. | „ohne Zweites, ohne Spreu“ 218 ff. Kornmaß 186. 221 ff. | „ohne Unkosten und Fracht“ 227 f.

Zinsen 235. 259. 291. 309. 435.

„Gebetermin“ (Geldschulden) 63. 77. 207. 229. 230 | „Tagestermin“ (Getreideschulden) 77. 103. 121 | „an einem Tage von 5 Tagen“ 230 | Andere Fristen 138. 154. 309 | Monatsnennung ohne Tagesbezeichnung 217. 233 | Monatsletzter 261.

Nachfrist mit Strafgedinge 28. 105. 122. 129. 138 ff. 145. 197. 207. 230. 232. 233. 240 | Leistung an „dem Tage, der nach dem Gebetermin ist“ 81 | Ausschluß der Nachfrist 76. 159 | Einschränkung der Nachfrist 31. 121. 377 | Fristberechnung einschließlich oder ausschließlich des Endtages 54. 233. 261. 350. 362. 493.

Rückgabe der Schuldurkunde an den Schuldner bei Leistung 124. 196.

Mahnung 31. 136. 143. 287. 467. 476. 481.

Pachtvertrag (Staatspacht) 5. 49. 61. 91. 619 ff. | Fruchtwechsel 170. 619
Saatarlehen 617 f. | Pachtzins in Getreide 5. 51 | in Geld 63. 74. 91. 620 ff. | Liste der Königsbauern 615 | Abschluß nach Pachtstatut 509 f. | „Rede des Übernehmens“ 5. 9. 49. 91. 612 f. | Jahrespacht 617 f.

Pachtvertrag (Privatpacht) 155 | „die Verpachtung“ 196 | verpachtete 157. 163. 197 | allgemeines Formular des Pachtvertrages 160 ff.

Dauer „vom Wuchs des Jahres 7 bis zum Wuchs des Jahres 13“ 14. 15 | „vom Wasser des Jahres 7 bis zum Wasser des Jahres 13“ 157. 165.

Ende der Pacht, Klauseln 196 | Ausschluß der Kündigung auf das Ende eines Jahres 197.

Prozeß, ägyptischer.

Antrag, Klage: „rufen hinter jemd“ = beanspruchen, *ἐγκαλεῖν* 103. 112. 387. 404 | „reden mit jemd“ = prozessieren, *agere cum aliquo* 387. 391 | „über einen Titel reden mit“ für den Eigentumsstreit 271. 281. 752. 756 ff. | „Anzeige machen gegen jemd“ (*smj r*) 677 f. | „Klagschätzung machen gegen jemd“ (*ἐπιτιμᾶν τινα*) 758.

Urteil: „Recht geben jemd gegen jemd“ *condemnare alicui aliquem* 277. 752 | „im Unrecht sein lassen jemd“ *condemnare aliquem, alicuius* Richter oder Kläger bezogen 329. 357 | „im Recht sein in bezug auf eine Sache“ 253. 277 | „im Unrecht sein in bezug auf eine Sache“ *condemnari* 329. 365.

Beweis: „auf den Füßen stehen“, beweiskräftig sein 195. Nachtr. Beweisantretung („auf die Füße stellen“) 279 | Beweiseid 385 ff. 39. 452. 676 | „Abschrift des Eides“ 385. 389. 676 A. | Eidesleistung, Eidesverweigerung 397. 399 | Erlaß des Eides 399.

Eigentumsprozeß über Grundstücke: Klage des Vindikanten 676 ff. 752 ff. | Negatorische Klage des Besitzers 674 ff.

Römisches Recht, Parallele Entwicklung und Rechtsrezeption 669. 740 ff. | actio iniuriarum 675 | negatoria 675 | familiae emptio 745 ff. | legatum poenae nomine relictum 744 f. | praes litis et vindiciarum 530 | praes, Haftung 659 ff. | subsignatio praedii 660 | vendere ex lege praediatrica 661 ff. | vendere in vacuum 666 f. | Prozeßkaution, byzantinische 764 f. | relocatio bei dem Werkvertrage des Staates 664 f. | stipulatio, byzantinische 764 f.

„rufen“, garantieren 387. 393. 435. 442. 528. 604. 705. 749 | „rufen auf die Urkunde“, Beitritt erklären 683—764 | „rufen gegen jemd“ vgl. Prozeß.

Schuldbeitritt eines Dritten 751 ff.

Sicherungsübereignung 248 ff. 287 ff. 580 A. 1. 587. 680 f.

Sequester 529. 530. 628.

Stathmos 624 f.

Stipulation, ägyptische? 602 ff.

Teilungsvertrag zur Auflösung der Bruchteilsgemeinschaft 690 ff. | der Gesamthand 690 ff. 712 f. 729 | zur Ausscheidung einzelner Gegenstände aus der Gemeinschaft 709. 720 ff.

Tempelanteil 331. 368.

Tempeljahr 351.

Tempelland 629 ff. | Tempelrentengut (*ἡρ ντρ*, hiera prosodos) 633 f.

Testament 737 ff. | Revillout'sche Theorie über Vergabung von Todeswegen 743.

Urkunde. „Brief“ 81. 85 f. 125. 310 | „Schrift“ 86. 240 f. 369. 407 | „Leib“ als Wort für Abschrift, Wortlaut der Urkunde 369. 389 | Doppelurkunde 321 ff. 464 ff. 478 ff. 487. 638 f.

Auszeichnung von Worten durch besondere Schreibung 6. 9. 38. 64. 135. 337. 353. 367 | perfektische Fassung 6 f. 38. 163. 337 | Wiederholung der Beträge 21. 351 | Unterschriften des Ausstellers 126. 320. 383 f. | der Bürgen und des Schuldners 314. 646 A. | der Zengen 43. 88. 102. 155. 205.

Résumé, griechisches 525.

Griechischer Urkundenstil dem demotischen nachgebildet 540 ff. 542. 546. 547. 548. 557. 577. 581. 589. 593 f. 612. 697 A. 762.

Urkundenrückgabe bei Leistung 124. 193 | Auslieferung bei Kauf 276. 597.

Verfallspfand 642 f.

Vergleich 388. 450.

Verjährung? 351.

Vorbehalt von Rechten in der Schuldurkunde 710. 736 f. | in der Klagschrift 757 A.

Wert im Sinne von Preis 118. 249. 263.

2. Urkundenregister.

a) Demotische Urkunden.

(Die edierten oder neu übersetzten Urkunden sind an der Stelle, an der sie übersetzt erscheinen, mit Fettdruck aufgeführt, für die Bürgschaftsurkunden wird nur diese Stelle angegeben.)

Ägypt. Zeitschr. 18, Taf. II, 4: 172. 37, 27: 443. 42, 55: 75. 46, 112 f.: 68. 493. 51, 68: 421.

Berlin. Ined. Nr. 13537 (auch 537): 178. 245. 433. 443. 520.

Demotische Papyrus 3040: 273. 3046 A: 299. 3075: 579 A. 3. 3078: 579 A. 3. 3080: 106. 131. 134. 137. 151. 165 f. 264 f. 452. 618. 3089: 276. 692 f. 3091: 276. 3096: 299. 490. 495. 3099: 392. 691. 706. 786. 3100: 392. 604 A. 691. 706. 3102: 163. 165 A. 1. 170/214 ö. 219. 571. 3103: 57. 211/245 ö. 3105: 438/448 ö. 688. 3106: 688. 3107: 438. 3108: 286. 345 f. 494. 3109: 485. 579 A. 3. 3110: 236. 558 A. 2. 571. 679. 3112: 369. 406. 438. 490. 495. 3113: 358. 3114: 273. 491. 3115: 6/43 ö. 72. 154. 198. 271. frag. col. VIII: 455/461. 3116: 173. 3118: 6/43 ö. 97. 199. 374. 397/410 ö. 444. 495. 3119: 690 A. 2. 3141: 276. 3142: 490. 3145: 579 A. 3. 3172 + 3174: 406. 5508: 392. 691. 706.

Ostr. Berlin 6142: 166. 176/204 ö.

P. dem Eleph. vgl. unten unter Eleph.

Bologna vgl. unten Revillout Rev. égypt.

Brit. Mus. 1201 gr. (Spiegelberg Rec. de trav. 31): 441. 10177 (Revillout Notice p. 436 = Reich, Wien. Denkschr. 55, 9 ff.): 685 f. 10231 (Corp. pap. II pl. 3): 433/448. 10242 (Corp. pap. II pl. 2): 410/433. 10405 (Corp. pap. II pl. 1): 410/433. 10406 (Corp. pap. II pl. 4): 415/433. 434 ff.

Brüssel 3: 41. 690. 720 ff. 4: 676 ff. A. 3.

Eleph. dem. 1: 287 ff. 2: 315 ff. 3: 293/314 ö. 423/433 ö. 4: 319 ff. 5: 134. 137. 296/314 ö. 336/384 ö. 6: 320 ff. 7: 134. 137. 296/314 ö. 333/384 ö. 8: 304/314 ö. 359/384 ö. 9: 338/384 ö. 11: 304. 333/384 ö. 12: 355. 752 ff. 15: 339/384 ö.

P. Gardiner ined. 123. 246. P. Gardiner in Sethe's Besitz: 122. 166. 231/245 ö.

Hauswaldt 5: 266. 634. 691. 11b: 493. 634. 14: 579. 15: 579. 18: 246/287. 25: 634.

Heidelberg 723 ined.: 155/204. 724. 738: 163. 170/204 ö.

Innsbruck (Rec. de trav. 25, 4): 483. 737 ff.

Kairo (Catalogue général ed. Spiegelberg) 30601: 696. 30602/3: 30.

335. 473. 690. 733. 30 604: 30. 282. 382. 392. 30 605: 57. 168.
 298. 429. 452. 456. 30 606: 57. 350/389 ö. 429. 456. 30 607: 368.
 30 608: 579 A. 30 609: 580 A. 1. 30 610: 67. 220/245 ö. 604.
 30 612: 273. 30 613: 147. 214. 260. 483. 494. 30 614: 10. 203.
 214. 260. 483. 494. 573 A. 3. 30 615: 10. 67. 176/204 ö. 214. 260.
 483. 494. 30 616 a: 709 f. 30 616 b: 368. 710 f. 30 617: 182/314 ö.
 30 619: 57. 168. 456. 30 622: 288. 30 623: 697 f. 30 625: 67.
 194. 220/245 ö. 30 629: 361. 30 630: 10. 176/204 ff. ö. 369. 30 631:
 10. 176/204 ö. 30 647: 1/43. 30 659: 127 ff. 30 660: 43/48.
 30 666: 170/204 ö. 30 670: 360. 30 683: 170/204 ö. 30 689: 60/88.
 30 697: 41 ff. 30 698: 142 ff. 30 700: 89. 30 701: 60/88. 30 702:
 199. 30 704: 245. 30 717: 346/384 ö. 30 753: 103/126. 30 768:
 57. 359/384 ö. 30 780: 49/60. 30 781: 89 ff. 30 782: 60/88.
 30 785: 356. 30 789: 177. 360. 30 794: 418. 30 964: 415. 424.
 30 968: 224. 359. 31 012: 193. 31 057: 308. 31 073: 189. 31 079:
 10. 147. 176/204 ö. 260/288 ö. 491. 31 174: 345. 355/384 ö. 31 177:
 195. 579 A. 3. 31 179: 298. 350/384 ö. 456. 31 191: 127 ff. 31 213:
 67. 419. 31 217: 420. 31 219: 607 A. 2. 31 225: 97. 607 A. 3.
 31 254: 709.

Khaemw.: 1. Khaemw. 3, 4: 426. 458. 5: 409. 424. 2. Khaemw. 3:
 419. 6: 409.

Leiden (Leemans Monuments II) 373 a: 97. 123. 303. 731 ff. 373 b und c:
 724 ff. 374: 731. 374 ab: 717 A. 2. 735 f. 376: 205/245. 379:
 19. 712/720. 380 a und b: 745 ff. 381 (nach Revillout, Précis
 2, 1009): 580 A. 1.

Libbey (Straßb. Wiss. Ges. 1907): 579 A. 3.

Lille 1 (Sottas, Journal asiatique 1914, 145 ff.): 464/477. 2: 478 ff.

London, s. Brit. Mus., Revillout.

Louvre s. Revillout.

Mag. Pap. (Griffith-Thompson) 4/5: 425. 13, 9: 340. Verso 22, 4: 47.
 24, 6: 297.

Marseille vgl. Revillout Chrest. dém.

Reinach (ed. Spiegelberg) 1: 67. 141. 163/204 ö. 573 A. 3. 2: 163. 228.
 3: 141. 217/245 ö. 260. 604 A. 4: 122. 163. 187/245 ö. 5: 573 A. 2.

Revillout, Corpus papyrorum p. 32 (Louvre E. 7849. 7846): 579 A. 3. —
 vgl. oben Brit. Mus.

Chrest. dém. S. 116 ff. (Louvre 2436): 29. 120. 122. 195. 211/245 ö.
 261. 382. 571. S. 209 ff. (Louvre 2434 + 2437): 282. 756 ff. S. 246 ff.
 (Louvre 2443): 211/245 ö. 352. 593 A. 6. S. 271 ff. (Louvre 2431):
 57. S. 273 ff. (Louvre 2429): 97 f. 123. 138. 140. 193. 234/245 ö.
 368. 378. S. 295 (Louvre 2430): 686 ff. S. 300 ff. (Marseille):
 122 f. 211/245 ö. 378 f. 603 A. 4. S. 309 (Turin): 351. S. 336 ff.
 (Louvre 2408): 726. S. 359 (Louvre 2420): 211/245 ö. S. 369
 (Louvre 3263): 701. S. 386 (Louvre 3440): 438.

Mélanges de métrologie S. 89 (Louvre 9083): 223. S. 175 (Louvre 9056): 391. S. 193 A. (ohne Herkunftsbezeichnung): 676.

Notice des papyrus démotiques archaïques S. 281 (Turin): 692 S. 371 ff. (Louvre 2843): 690 A. 1. 691. S. 408 (Brit. Mus.): 529 A. 2. 603 A. 2. S. 409 f. (Louvre): 690 f. S. 417 (Louvre E. 9293): 558 A. 4. 574 A. 2. S. 431 f. (Louvre 9204): 690. S. 436 (Brit. Mus 10177): 685. S. 502 (Louvre 2442): 597 A. 1.

Précis de droit égyptien II S. 1319 f. (Turin): 571. S. 1006 ff. (Louvre 224. 225): 580 A. 1. 585 A. 2.

Revue égyptologique Bd. 1, S. 2 ff. (pl. 4) (Louvre 2438): 693 S. 6 ff. (Louvre 2443): 694. S. 60 ff. (Louvre 2433): 694. S. 93 ff. (pl. 3/4) (Louvre): 705. S. 113 (Vat.): 700. S. 119 (pl. 5) (ohne Herkunftsbezeichnung): 195. S. 124 A. 2 (Louvre 2408) (pl. 6/7) 726 ff.

Bd. 2, S. 76 (pl. 5) (Louvre 3334): 458. S. 79 (pl. 7/8) (Louvre) 308. S. 91 (pl. 33) (Louvre 3268): 470. S. 94 (Louvre 2419 3265): 580 A. 3. 585 A. 2. S. 95 (Louvre 2411. 3264): 747.

Bd. 3, S. 2 (pl. 1/2) (Lond): 703. S. 3 A. 5 (pl. 2) (Bologna): 343 483. S. 25/6 (pl. 6/7) (Vat.): 97. 220/245 ö. S. 130 (pl. 3) (ohne Herkunftsbezeichnung): 163/204 ö. 571. S. 131 (pl. 4) (ohne Herkunftsbezeichnung): 125. 163. 571. S. 137 (pl. 6/7): 140. 163/204 ö. 240/245 ö. 397. 571. S. 138 (pl. 8): 57. 171/204 ö. 232.

Bd. 4, S. 153 (P. Wilkinson): 688. 698.

Rosettana 20. 302.

Rylands, Demotic Papyri of the John Rylands Library (Griffith): 1: 373. 8: 272. 9: 273/288 ö. 302/314 ö. 358/384 ö. 405/415 ö. 418/433 ö. 440/444 ö. 449/455. 10: 361. 579 A. 3. 585. 16: 395. 579 A. 3. 17: 285. 368. 470. 640. 18: 204. 640. 19: 204. 273. 418. 20: 579 A. 585. 604. 21: 176/204 ö. 211/245 ö. 407. 494. 604. 22: 579 A. 585. 23: 282. 25: 359. 409. 26: 170. 173/204 ö. 27: 579 A. 585. 28: 579 A. 30: 579 A. 585. 33: 409. 37. 38: 579 A. 585. 40: 442. 41: 176. 180/204 ö. 348. 44: 16. 204. 45 c. d: 711.

Spiegelberg Legrain Graffiti: n. 220: 166. P. Spiegelberg 5, 23: 424. Straßburger Demotische Papyrus (Spiegelberg) 3: 347. 4: 603 A. 5. 7: 282. 384. 708. 9: 163/204 ö. 573. 11: 421. 12: 37. 282. 390/410 ö. 13: 421. 14: 426. 15: 417. 17: 340. 707 f. 43: 579 A. 3. 44: 211/245 ö. 45: 463. 56: 381. 165: 75.

Wissenschaftliche Gesellschaft 15 (Rec. de trav. 35): 245. 18 (Erbstreit, Schr. d. Wiss. Ges. 1912, Heft 13, S. 49 ff.): 303. 402/433 ö. 443. 527. 19 (Erbstreit S. 47): 292. 395/418 ö.

b. Griechische Urkunden.

Amh. II, 31: 613. 35: 631. 40: 632. 43: 630. 50: 542. 85. 86: 553. Arch. 3, S. 387: 584.

BGU 86: 560. 743. 183: 559. 743. 244: 671. 251. 252: 559. 743.
 362: 551. 379: 688. 405: 691. 571: 613 f. 910: 543. 915: 616.
 959: 689. 981: 671. 993: 584. 741 ff. 998: 697. 762. 1053: 542.
 1054: 560. 1055: 560. 1056: 560. 1057: 543/561 ö. 592. 1058:
 560. 1060: 568. 1072: 583. 1091: 613. 1106: 542/560 ö. 1107.
 1115. 1117. 1119: 560. 1121: 543. 1122: 542/561 ö. 1133: 560.
 592. 1142: 560. 1144: 592. 1145: 542 ff. 566. 1147: 560. 1148:
 584 ff. 1149: 542 ff. 1150: 560. 1161: 542 ff. 1162: 542 ff. 1166:
 542 ff. 1170: 560. 1172: 542. 1197. 1200: 635 f.

Chrest. (Wilck). 70: 567.

CPR I 28: 559. 176: 688. 221: 551.

Eleph. gr. VI: 328 ff. 637 ff. XV: 291 ff. 650/659 ö. XVI. XVII. XVIII:
 648/659 ö. XIX: 291 ff. 297 ff. 655/659 ö. XX: 291 ff. 642. 648/659 ö.
 667. XXI: 291 ff. 648/659 ö. XXII: 648/659 ö. XXIII: 648/659 ö.
 XXIV: 291 ff. 667. XXVII a: 288 ff. 643/659 ö.

Fay. 90: 546. 260: 543.

Flor. 2. 3: 671. 24: 582. 54: 618.

Freiburg 7 (Heidelberger Sitzungsberichte 1914, 2): 623. 671. 21 (dem-
 nächst erscheinend in Heidelberger Sitzungsberichten): 617. 29: 579.
 30: 579. 34: 620.

Freiburg ined. 76 g. h.: 545 ff. 563 ff. 639 ff.

Giss. 37: 552. 634. 45: 618. 53: 546.

Gradenwitz (Heidelberger Sitzungsberichte 1914, 15) 3. 4: 672. 7: 618.

Grenf. I 16: 635. 18. 20: 542 ff.

II 18: 527 ff. 21: 543. 552. 22: 552. 25: 552. 26: 688. 750.
 27: 542. 688. 28: 688 f. 29: 543. 688. 30/32: 688. 33: 631. 688.

Hal. 1: 534 A. 4. 624.

Hamburg 24: 546. 566.

Hibeh 32: 655. 41: 567. 48. 52: 628. 75: 12. 87: 618. 90: 13 f. 617.
 92: 142 A. 1. 531 ff. 552. 670. 93: 531 ff. 639. 94. 95: 545 f. 562 ff.
 639 ff.

Leid. gr. A: 554. 561. P: 750.

Lille 4: 15. 622. 5: 618.

Lips. 1: 688 ff. 165: 671. 244 ined. (Mitt. Chrest. 71): 534.

Lond. II: S. 208 n. 210: 582. S. 217 n. 277: 750. S. 220 n. 311: 597.

III: S. 10/11 n. 1204: 762. S. 104 n. 1166: 583. S. 141 n. 842:
 551. S. 175 n. 943: 582.

Oxy. 44: 613. 71: 546. 94: 560. 102. 103: 613. 237: 584/590 ö.
 242: 551. 266: 554. 270: 594. 271: 552 ff. 279: 613. 286: 592.
 496: 584. 498: 613. 503: 692. 713: 585 ff. 715: 688. 905: 697.
 1040: 553.

Par. 5: 691. 773. 14: 760. 22: 609 A. 62: 542. 615. 643. 653/659 ö.
63: 614. 630. 65: 582.

Petrie II 2, 1: 630 A. 4. 39 a: 618.

III 20 (S. 40 f.): 567. 624. 760. 25 (S. 53 ff.): 670. 26 (S. 56): 567.
42 F. 43 (S. 107 ff.): 615. 55 (S. 160 f.): 639. 57 b (S. 166): 142 A. 1.
69 a (S. 195): 613. 88: 618. 97 (S. 237): 634. 105 (S. 234 f.): 15.
125 (S. 314): 568.

Rein. gr. 8: 542 ff. 14: 547. 16: 542 ff. 18: 561. 26: 542 ff.

Rev. Laws col. 29: 616. 47. 48: 606.

Sammelbuch (Preisigke) 4299. 4457/4480. 4506/4511: 640. 4475: 142 A. 1.

Teb. 5: 630 ff. 6: 632. 51: 571. 53: 628. 61: 576. 613. 620/627 ö.
64 a: 627. 66: 618. 72: 613. 620. 79: 627. 85: 630. 107: 12.
109: 542. 156 descr.: 539. 566. 210: 672. 286: 592. 288: 616.
309/311: 616. 312: 546. 319: 689.

Thb. Bk. I: 648/659 ö. II: 644/659 ö. III: 653/659 ö. IV: 615. XI:
529.

Tor. 13: 577/589 ö.

Zois-Papyri III. IV: 645.

3. Griechisches Register ¹⁾.

ἀγορά 265.
ἀδικέω 314.
αἰρῆται, ἕξ ὃν ἐάν — 41.
ἀλληλεγγύη 541 ff. Nach-
trag.
ἀναγραφή 640.
ἀναγράφω, ἀναγεγραμ-
μένον εἰς ὄνομα 5. 13.
63. 615 f.
ἀναντιλεκτον 546.
ἀνάπανμα 157. 169.
ἀντί („im Tausch ge-
gen“) 331. 365.
ἀντίγραφον 125. 369.
ἀντιλέγω 546.
ἀνυπερθέτως 546.
ἀξιοῦν 291. 308.
ἀπερίλυτον 559.

ἀπηνδόκησός με 262.
ἀποβιάζομαι (in der Exe-
kution) 548. 567.
ἀποκαθεσταμένον 224—
226.
ἀπολογέομαι 546.
ἀποστάσιον, vgl. III. Ab-
standsurkunde.
ἄρακος 45. 47. 66 (?).
Ἄσπένδιος 129. 130.
ἄτοκον 215.
βωμός 138. 672 Anm.
γέλτονες, ἢ οὐδ' ἂν ὄσι γελ-
τονες πανταχόθεν: 157.
168.
γεωργός, βασιλικός γ. 5. 7.

γραμματεὺς, βασιλικός γ.
5. 63.
γῆ: γ. ἀνερωμένη 635
Anm. 3. | ἐν ἀφέσει
630 ff. | βασιλική γ. 5.
13. | γ. ἡπειρος 157.
164. | ἐν συγκρίσει
627 ff.
δαπάνη 228.
διάγραμμα 655 ff.
δικαίον νῆσος 5. 17.
δόγμα 291. 310.
δρόμος 157. 167.
ἐγκύκλιον 706 f.
εἰκοσιεννεαχόλικον, τὸ
222.

1) Hier sind die für die Urkundenforschung bedeutsamen Worte zusammengestellt, für welche entweder der ägyptische Parallelausdruck nachgewiesen oder ihre rechtliche Bedeutung erläutert wurde.

- ἔκτισιν, εἰς 83. 203. 207.
 238. 289. 300. 329.
 340. 341. 537.
 ἐκφύριον 176.
 ἐξεῖναι 440.
 ἐπιδέχομαι 5. 9.
 ἐπικελεύω 686. 697 Anm.
 750.
 ἐπίλυσις 291. 312. 645 f.
 ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν 329.
 360. 361.
 ἐπίτιμον 230.
 εὐδόκησις, εὐδοκῶ 750.
 ἐχόμενον, ἐν τῷ ἔ-ω μηνί
 121.
 ἡμιολία, σὺν τῇ ἡ. 28.
 θέρομος 189.
 ἱερὸν (Asyl) 138. 672
 Anm.
 ἱππεύς 70. 619 ff.
 ἰσιονόμος 81.
 ἰστάναι Nachtr. zu 195.
 καινός s. νόμισμα.
 κατοχή der Ehefrau 584 ff.
 κληροῦχος 129. 130.
 κρόμμυον 169.
 κερῖς, Πολέμωνος μ. 103.
 107.
 μεριδάρχης (?) 106. 107.
 μετρέω 5. 24.
 μέτρον 221. | -ω ᾧ καὶ
 παρείληφεν 207. 221.
 222.
 μονογράφος 42.
 νόμισμα, καινὸν v. 234 ff.
 οἰκονόμος 5. 8. 63.
 ὄρκος 257. 279. | -ν ἐπι-
 βάλλειν τινί 257. 280.
 παρὰ, ὁ παρὰ τινός „Be-
 vollmächtigter“ 550.
 vgl. *rd*.
 παραδιδόναι (in Gestel-
 lungsbürgschaft) 139.
 150.
 παραλαμβάνω 70.
 πείθω 249. 262.
 Πέρσης τῆς ἐπιγρονῆς 467.
 468.
 πίσις 560 ff.
 πράκτωρ ἱερῶν 288. 289.
 329. 336.
 πράξις πρὸς βασιλική
 544 f. | καθάπερ ἐν
 δίκῃς 544 ff. 573 ff.
 580 ff.
 πρόσοδος (Einkommen)
 303. | ἡ ἱερὰ π. (Tem-
 pelrentengut) 157.
 164. 632 ff.
 πρόστιμον 199.
 πρὸς καθαρὸς 218. |
 π. νέος 216.
 σήμερον, ἀπὸ τῆς σ. 270.
 σκέπη 138.
 σπόρος 5. 13 ff.
 συνεπικελεύω 697 Anm.
 750.
 συνεπιχωρέω 684 Anm.2.
 τελευτή, μετὰ τὴν τ. 743 f.
 τέμενος 138.
 τιμή 118.
 τοπάρχης 106. 107.
 τοπογραμματοεὐς 131.
 τόπος 131.
 ὑπάλλαγμα 580. 583. 585.
 587. 596. 597.
 ὑπέρ, handeln ὑπὲρ τινός
 554.
 ὑποθήκη im Sinne von
 „Haftung“ 578. 642 ff.
 ὑποκείσθαι als Sachhaf-
 tung, nicht Pfand 578.
 ὑπόμνημα 145.
 ὑπόστασις, ὑφίσταμαι
 612 ff.
 χόρτος 5. 12.
 χρηματίζω 111.
 χρηματιστήριον 136.

4. Aegyptisches Glossar.

a) Aegyptisch-Deutsch¹⁾.

3 „Augenblick“ m. 16, 9. 422.

3ωκηνωms, 3ωκηνms οἰκονόμος m. 1, 5. 2, 9. 4, 1. 8.

1) m. = mask., f. = fem., pl. = plur., N. = Namen, A. = Anmerkung. Von einem Komma gefolgte Zahlen bezeichnen die Urkunde, die hinter dem Komma folgenden deren Zeilen. 10/4 bedeutet 10—14. Liegende Zahlen bezeichnen Seiten des Kommentars.

ih „Acker“ m. (*γῆ*) 7, s. 9, 8/9. 15. 12 a, s. b, 4/10. 13, s. 13ter, 14. 17. 179/80. 297. 422. | pl. 1, 11. 12 a, s. b, 10. 16. 176. ohne Pluralzeichen 4, s. 15. | Sigle 4, 2/3. 7. 20. 66. 130 A.

ih *ihj* ἀμπελίτις *γῆ* 12.

ih *sm* „Grasland“ 1, 6. 2, 10. 3, 6. 4, 2. 7/8. 15. 6, 4. 12. 15. 47.

ih *dgj* „Obstgarten“ (παράδεισος) 12.

ih *mij* „Inselacker“ 13bis, s.

ih *kij* „Hochlandsacker“ (*γῆ ἤπειρος*) 9, s. 13bis, s. vgl. 9, 10. 164.

ih.w *Pr-cj* „Königsacker“ (βασιλική *γῆ*) 1, 7. 2, 10. 3, 6, 4, 4. 6, s. 13.

x.ih „x.Aruren Ackers“ 1, 6. 2, 10. 3, s. 4, 2/3. 7. 6, 4. 10. | *r* 1 *ih* „auf 1 Arure Ackers“ 1, 9. 4, 7. 6, s (Lig.). 20.

nb ih κάτωκογ 130.

s. a. *mr*: *n ih*, *swn ih*, *st*: x. *ih*.

ih.t „Arure“ (?) f. 9, 7. 10. 163. 179.

ih „Überschwemmungsjahreszeit“ nur in Daten 6, 1. 9. 13, 14. 14, 4/5. 8. 15. 19. 15, 15. 16, 25. 22, 11. 17. 24, 4.

isptijs Ἀσπένδιος, Titel 7, 2.

ik (od. *it*?) „verloren gehen“ 13bis, 9. 316.

it „Rücken“ m. Suff. in *hr-it-* „auf“ 9, 21. 196/7. 715.

i Aleph prostheticum 116 A. | nach Artikel meist unbezeichnet 393. 485. | durch *r* ersetzt, s. d.

ibij „östlich“ 9, 9. 12 a, 4/5. b, 5—9.

ir-n „bei“, „zu fordern von“ 10, 13. 12 a, 2. 6. b, 11. 211/2.

ir-ir (*n*) „vor“ 14, 6. 17. 17, 20. 134. 196. 281. 360. 369. 429. 432. 448.

ij „kommen“ 12 b, 12. 16, 2. | in N. *Prj-ij-ik* Philai.

iw „kommen“ Pseudop. 15, 11. 17, 5. 399. 439. | *sdm-f* 427. | in N. 4, 14. 22, 26. 23, 10. | Caus. „senden“ 16, 17. 427.

iw Hilfszeitwort, var. *r*, s. d.

vor verbalen Zustandssätzen (ε) 9, 22. 15, 5. 13. 16. 110. 195. 197. 392. 404. 416. | unbezeichnet 16, 11. 13. | nach *bn* „nicht“ 12 a, 6. b, 11. 13bis, 9.

vor Nominalsätzen (ερε) 9, 21. 24. 10, 13. 24. 12 a, 1. b, 13. 35. 123. 125. | var. *iw.ir* 9, 14. 10, 28. 15, 1. 15 A. 109. 177. 241. 271. 390. 414. | *r*, s. d. | unbezeichnet: 123. 125.

mit Suffixen: 1. sg. 1, 12. 17. 3, 10. 4, s. 10/1. 5, 5. 8. 6, 10/2. 7, 9/10. 10, 20. 22/3. 12 a, 6/7. b, 12/3. 16, 7. 9. 11. 22, 22/4. 23, 8. | 2. m. *iw.ir-k* 4, 18. 7, 8. 8, 4. 9, 24. 27. 15, 4. 22, 16. 18/22. 87. 97. 196; *r.ir-k* 13, 12. 310; *ir-k* 14, 29/31. 17, 4. 40/1 (κ?) 97. 436. | 2. f. *iw.t* 10, 28/9. 240. 381; *iw.ir-t* 10, 30. 94. 97. 243. | 3 m. *iw-f* 1, 15/6. 3, 12. 5, 10. 7, 11. 9, 20. 22. 24/5. 10, 15. 24. 27. 31. 12 a, 5. b, 12. 13bis, 8. 14, 33. 15, 13. 16, 8. 12. 17, 7. 19, 5. 22, 15. 19. 23. 25. 23, 7; *r.iw-f* 13, 13. | 3. f. *iw-s* „sie ist“ 12 a, 8. b, 15; „es ist“ 1, 10. 4, 6. 6, 6. 7, 6. 22/4; „es ist, daß“ 14, 5. 16. 358; *r.iw-s* „es ist“ 17, 5. | 1. pl. *iw-n* 4, 16. 9, 19/21. 13bis, 7. 10. 14, 18. 24. 26. 28. 17, 18. | 2. pl. *iw-tn* 23, 6/8; *r.iw-tn* 313; *iw.ir-tn* 23, 6; *r.iw-tn* (ετερεῖν) 41. | 3. pl. *iw-w* 8, 2. 9, 14. 26. 10, 17. 12 a, 2. 7. 14, 22. 16, 10. 21. 22, 13.

Besonderer Gebrauch: nach *ḥpr* „geschehen“ 296. 423. | Indetermin.
 Relativsatz 15, 5. 110. 195. 416. 439. 494.

lw für *r* Praeposition 77. 378.

lw-s „er gehörte“ 13ter, 17. | *lw-st* „sie gehören“ 715.

lwj, *lw.t* „Pfand“ f. 4, 16. 5, 8. 14, 28. 15, 9. 22, 24. 23, 9. 85/6. 378. | pl. 15,
 4. 7. Rs. 2.

stw lw.t „Pfand auslösen“ 312.

lwz.t „Quartier“ f. 36.

lwlw „Hund“ m. in N. 12 a, 3 ff. b, 5 ff. 13, 2. 15. 13bis, 1. 13ter, 6. 14, 3. 296.

lw.t „zwischen“ 15, 21. 408.

(*n*-)*lw.tj* „ohne“ 10, 18. 18. 12 a, 5. 8. 33/4. 218/9. 228. 281. 705. 707. | s. a.
isw „Zahlung“, *mn* „Verharren“, *sp* „Schlag“.

lb „Herz“ in N. 13, 7. 16. 13bis, 1.

lbd „Monat“ m. 6, 11. 10, 22. 14, 5. 20. 25/6. 24, 4. 31. 121/2. 232. 363. 376.
 492.

im Datum: *lbd 1* s. *tpj*. | *lbd 2* 3, 1. 7, 1. 10, 14/5. 19. 12 b, 1. 4. 13, 14.

14, 5. 15. 50/2. | *lbd 3* 6, 1. 8, 2. 10, 1. 14, 4. 19. 15, 2. 22, 11. 17. 23, 1. 6. 11.

24, 4. 491/3. | *lbd 4* 6, 9. 9, 1. 10, 15. 19. 15, 11. 16, 23.

lp „abrechnen“ 9, 26. 203.

lp.t, *lppj.t* „Scheffel“ f. 221.

lm-, Suffixform der Praepos. *n* (alt *m*) und zu *hnw* „in“ 13.

räumlich „in“: *lm-k* 16, 3. 415.

zeitlich „in“: *lm-f* 4, 10. 109/11. 136.

instrumental „mit“: *lm-s* 10, 16. 261/2. 312.

„inbezug auf“: *lm-f* 12 a, 7. 13bis, 10. 14, 16. 15, 6. | *lm-w* 6, 6. 12 a, 6. b, 12/3.
 17, 6. 41. 58. 116. 176. 178. 277. 357. 382. 404.

Objekt *lm-f* 13bis, 5. 23, 5. | *lm-s* 13, 9. 15, 13. 16, 7. 10. 12. 16. 21. 308.

partitiv „von“ *lm-n* 1, 18. 3, 14. 4, 18. 9, 22/4. 18. 42. 109. 151. 199. 339. |

lm-w 1, 12. 3, 10. 4, 10. 6, 9. 10, 19. 24. 12 a, 8. 6/7. b, 4. 14, 24. 15, 16. 18.
 27. 29 A. 98. 123. 232. 237. 733.

lmntj „westlich“ 9, 10. 12 a, 4/5. b, 5/10.

ln „bringen“ Inf. m. Suff. *ln.t-f* (𓂏𓂏𓂏) 6, 10. 7, 7. 9, 14. 22, 18/20. 23, 8. 423.

475; *ln-f* (𓂏𓂏) 16, 15. 426. | Imper. 22, 19. 21. 23, 7. 476. | Caus. 17, 7.

443 (vgl. 𓂏𓂏𓂏𓂏).

Personen zur Haft bringen 7, 7. 17, 7. 22, 18/20. 23, 6/7. 135. 423. | aus
 der Haft 16, 15.

Geld oder Naturalien zahlen 6, 10. 9, 14. 13bis, 5. 7 A. 120/1. 391.

ln r e. Schuld zu Lasten Jemds. bringen = ihm zuschreiben 9, 14.
 177.

ln (r) dbj-ḥd „kaufen“ 268.

ln r-ḥrj „ein Haus niederreißen“ 452.

ln wswj „Botschaftsbringer“ 4, 18.

ln.lw „kommen“ (𓂏𓂏) 3. m. pseudop. 399 A.

ln.n3 „wenn“ (𓂏𓂏) 9, 13. 196.

ln.nf.k „kommen“ 1. sg. pseudop. 399 A.

- ink* „ich“ 12a, 6. b, 12.
- ir* „thun“, „machen“. *ir-f* Inf. mit Suff. 3. m. in bes. Schreibg. 3, 13. 9, 24. 27. 10, 29. 15, 10.
- l.ir* partizip. Hilfszeitwort 13, 6. 13^{ter}, 10/1. 18, 17. 69. 116. 178. 270. 276. 302; *r.ir* 17, 8; *ir* 150. | *l.ir ir.w* „der thut“ imperf. Part. 14, 4. 14. 346 ff.
- l.irj.tj* Pseudop. 9, 14. 179.
- l.ir, r.ir, r.irj* Imperat. 113. 476. 685. 709/11. 715. 718 (!) 733/6.
- l.ir-* Relativform *sdm-f* 12a, 7. b, 4. 13^{ter}, 20. 35. 276; *r.ir-* 6, 6. 8, 7. 17, 8. 12. 384.
- „thun“ allgemein 13, 12. 22, 16. 382.
- als Hilfsverbum mit infin. Objekt 195. 438 (*bw ir-j*). | *l-ir* Partizip s. ob. | im Relativsatz nach Infinitiven 7, 8. 8, 4. 9, 27. 13^{ter}, 20. 22, 18/9. 21. 23, 6/7. 35. 97. 136/7. 339. 714/53.
- ir p; hp* „das Recht thun“, *ir shk* „verfügen“ s. *hp, shk*.
- ir r-h* „thun gemäß“ Abmachungen, *ir r-hrw* „thun auf Geheiß“ s. u. *h, hrw*.
- „machen“ 458. | *ir isw* „zahlen“, *ir n-h* „e. Eid leisten“, *ir wsh* „Antwort geben“, *ir sm* „heuen“, *ir sh* „e. Urkunde ausstellen“, *ir šc* „e. Brief schreiben“, *ir shn* „e. Pachtvertrag schließen“, *ir hj* „Aufwand machen“, *ir šp-dr.t* „Bürgschaft leisten“ s. u. den betr. Objektausdrücken.
- „sein“ 115. 150. | *ir isw* „gezahlt werden“ s. *isw*.
- „betragen“ 29. 260. | *ntj ir* „welches beträgt“ 9, 8. 12a, s. 5. b, 10. 13, 4. 13^{ter}, 15. 15, 9. 164. 343. 396; „welches gleich ist“, „entspricht“ dem und dem 23, 6. 11. 482. | *iw-f ir* „welches beträgt“ 494. | *irj-n* „macht zusammen“ Sigle *r, s. d.*
- ir n* „Jemd. zu etwas machen“ 109. | „das Feld bestellen mit“ 9, 11. 169; „in jeder Arbeit“ 165 A. 169. 181.
- irj* „Genosse“ m. 14, 36. 383; in N. 4, 5. 73. | f. *irj.t* 150. 339. 740. | pl. *irj.w* 340.
- pj-f irj* „oder seines gleichen“ 8, 6. 138. 151. | *n pj-f irj* „desgleichen“ 12a, 4. b, 5/8. 266.
- rmt* — *pj-f irj* „der eine — der andere“ 9, 22/s. 14, 13. 15, 16. 198/9. 339.
- nj-w irj.w* (νεγ-εργω) in „von einander“, „mit einander“ 340.
- irp* „Wein“ 193 A. | κεράμιον 19/20. 391.
- irpj, rpj* „Heiligtum“ m. 6, 7. 10. 7, 8. 22, 19. 21. 23, 7. 138. | pl. 13, 1. 14, 18. 293. 302. 360.
- irm* „mit“ mit Suff. 1. sg. 9, 26. 15, 4. 22, 22. 25. 23, 8/9. | 2. m. 12a, 8. | 3. m. 15, 3. | 1. pl. 3, 16. 9, 13. 10, 31. | 3. pl. 9, 26.
- „zusammen mit“ (μετά) 15, 3. 12. 134. 391. 714. | „mit sich“ bringen 423.
- „mit“ Jemd. sich auseinandersetzen; *ād* „besprechen“ 3, 16. 9, 18. 10, 31. 12a, 8 (erg.). 22, 17. 22. 25. 23, 8/9. 171/2. 281. | *mā* „reden“ 15, 4. 97. 391. 409 A. | *ip* „abrechnen“ 9, 26. 203. | *ir mlhj* „streiten“ 409.
- „mit“, „nebst“ (σύν) 1, 12. 3, 10. 4, 11. 13, 10. 13^{bis}, 6. 28.

- „und“ (ὁμοίως 304) 1, 5. 2, 3. 9. 3, 2. 5. 4, 2. 6, 2. 11. 7, 1. 9, 2/3. 8. 10, 2/4. 6/7. 33. 12 a, 1/2. 5. b, 1. 10. 13, 7. 13bis, 6. 10. 13ter, 9/13. 15, 8. 21. 16, 19/20. 17, 8/10. 22, 12. 245. 399. | „oder“ 195.
- irm = n 316.
- ih „Rind“ 9, 11. 170; in N. 15, 19. 22, 14.
f. iht „Kuh“ in N. 13, 2. 13bis, 2. 14, 11.
- is „alt“ 12 a, 7. 278.
- is.t „Stätte“ f. 13ter, 14. 452. | is.t n 'wj „Hausstätte“ 392.
- isw „Schaf“ pl. in N. 12 b, 8. 10. 268.
- isw „Zahlung“ 9, 14. 117. 119. 178.
n-wtj isw „ohne Quittung“ 9, 20. 10, 24. 98. 194.
ir isw „gezahlt werden“ 6, 7. 14, 4. 14. 116/7. 346/8. | „Zahlung leisten“ 9, 14. 179.
- isw.t(?) „Gehalt“ f. 14, 21. 368.
- iks „Nubier“ in N. 22, 14.
- itf „Vater“ m. 13ter, 17. | mit Suff. *it-f* nur noch in den königl. Beinamen εὐπάτωρ, φιλοπάτωρ 9, 7. 10, 5. 33/4.
ntr.w mr-itf.t.w θεοὶ φιλοπάτορες 7, 2. 9, 8. 10, 4. 33. 12 a, 1. 130.
- itn „Nilerde“ m. 9, 19. 190.
- ' „Haus“ m. = Stadt, Var. von 'wj (H1) 23, 2. 13.
- 'wj „die beiden Arme“ in dem praepos. Ausdruck 'wj „zu Lasten von“, „geschuldet von“ (alt r-'wj, hr-'wj) 1, 10. 4, 6. 6, 8. 7, 6. 8, 4. 13, 6. 23/4. 149. 171. 302/3. 346.
- iw-s 'wj d.t „es steht frei für“ 440.
- 'wj desgl., unhist. Schreibung für H1 „Haus“ m. (alt prj?) 295. 452. | Abkürzung 264/5. 483.
- „Haus“, „Wohnhaus“ 10, 18. 83 A. 84. 172. 227. 281. 312. 457. | pl. 14, 20. „Ort“, „Stätte“ 12 a, 7. 278.—pl. τόποι geogr. 12 a, 3. b, 4. 106 A. 131. 264/5.
- „Korporation“ 109. 168. 444. 456.
- 'wj n 'nh „Eidstätte“ 22, 20. 22. 23, 7. 138. 143. 265. 476.
- 'wj n 'š-shn „Thatort“ 425.
- 'wj n wpy „Gerichtsstätte“ 12 a, 8 (erg.). 180. 279/80.
- 'wj nht.t „Schutzstätte“, „Asyl“ 22, 20. 22. 23, 7. 137/8. 476.
- 'wj n sh „Schreibstube“ 265.
- s. a. wrh n 'wj, is.t n 'wj.
- 'z „groß“, in N. 16, 6. 17, 9. | nach N. p: 'z „der Ältere“ 9, 25. | 'z.t für den Vokal *ō* 47.
- s. a. Pr-'z, jr-'z, md.t 'z.
- 'zw „Vergrößerung“ m. in 'zw n h:j „Vergrößerung des Messens“ 168. Schreibung für 'zw „reichen“? 440.
- 'zm „Bauer“ 12 b, 14. 36. 281.
- 'n „wiederum“ bei der Wiederholung von Beträgen 1, 9. 3, 8. 4, 8. 6, 9. 9, 16/7. 10, 12. 21. 12 a, 2. 22. 187. 352. 363.

- „wieder“ 9, 24. 13^{bis}, 10. 41. 200.
 „auch“, „ebenfalls“ 9, 19. 14, 91/2. 192. 243. 260. 381/2.
ⁿ „schön“ in *n*-ⁿ-*f* „es ist schön“ 13, 12. 310.
ⁿ*h* „leben“ in N. 3, 11. 14, 1. 10.
ⁿ*h*-*dt* „der ewig lebende“, Beiwort des regierenden Königs 12 a, 2. b, 4. 22, 11. 17. 23, 1. 11. 286. 363.
ssw.w ⁿ*h* pl. „Lebenszeit“ 14.
ⁿ*h* „Eid“ m. 15, 1. 12. Rs. 1. 270. 389. 409. | ⁿ*h* *m*:^t „wahrer Eid“ 83.
ⁿ*h* *n* *p*; *w*^b-*f* „Eid der Selbstreinigung“ 82/3.
ir ⁿ*h* „Eid leisten“ 12 a, 7. 15, 1/2. 7. 83. 279/80. 293 A. 395. 409; *m*-*b*:*h* „vor“ d. h. bei einem Gotte 18, 18. 452; *r* „betreffs“ 17, 12. 446/7.
^r*k*-*f* *n* ⁿ*h* „sich in einem Eid verschwören“ (eig. binden?) 82.
dj ⁿ*h* *m*-*s*: „jemd. einen Eid auferlegen“ 12 a, 7. 279/80.
^{wj} *n* ⁿ*h* „Eidstätte“ s. ^{wj}.
ⁿ*h* „bei“ im Schwur 13^{ter}, 8. 21. 15, 2. 391.
^r*k* „schwören“ mit reflex. Obj. 82.
^r*kj* „letzter Tag“ des Monats 14, 5. 15. 19. 15, 15. 24, 4. 175.
^h „stehen“ Schreibung 55. 71.
 „dastehen“ und erklären 1, 15. 3, 12. 37. 685. 709. | „in bezug auf“ eine Urkunde 15, 19. 406/7.
 „dastehen“ für (*wb*) eine Sache 421.
^h *h*:*t* „vor Jemd. stehen“, „ihm im Wege stehen“, „hindern“ 714.
 „sich stellen“ = gestellen 7, 6. 134. | Caus. „stellen“ mit *r* des Dativs 22, 16. 23, 5. 18. 471; *h*:*t* „vor“ Jemd. 7, 6. 135.
^h *r*-*rd.wj* „auf den Füßen stehen“ (eig. sich auf die Füße stellen?) = bewiesen sein 9, 20. 10, 24. 98. 194/5 (s. Nachtr.). | Caus. 12 a, 7. 279.
 § „rufen“, Schreibung 112. 118. 355.
 „beanspruchen“ mit *n* der Sache, die, *m*-*s*: der Person, von der beansprucht wird 6, 5. 15, 16. 112. 404.
 „zusichern“, „garantieren“ mit *r* od. *n* der Person, *n* der Sache 15, 6. 17, 6. 393. 442/3.
 „rufen“ auf (*r* od. *hr*) e. Urkunde 339. 704/53. | *tr* *p*; § 710.
 § *shn* „Vorhaben“ m. 16, 14. 424/5.
 §*j* „viel“ 16, 5. 418.
n:^s; *w* „sie sind zahlreich“ 422.
^k „Brot“ m. 16, 19. 428. | Abkürzung 200/1. 470.
^{kr} „Depositum“ m. 494.
^t „Festland“ m. 23, 14. 483.
^d: „schuldig sein“ 355/6. | Caus. 14, 5. 16. 357.
j Suff. 1. sg. abgekürzt 82. | unbezeichnet 240. 484.
jp.t „Arbeit“ f. 22, 17. 165 A. 169. 181. 473.
jm „Meer“ m. 483.
jr-^c: „Nil“ 12 a, 4. b, 5/7. 265.
jr.t „Auge“ in N. 1, 19. 3, 17. 5, 2. 23, 4. 16.

*j*l „Spiegel“ f. 15, s. 10. 15. 403.

*j*t „Gerste“ 9, 25 (ḫ?) 24. 201. 230. 430.

w:*w*:*j* in *in-w*:*w*:*j* ἰσιωνόμος 4, 13. 81.

w:*j* „sich entfernen“. Formen des Pseudop. 224. 273.

„ablassen“, „überlassen“ (ἀφίστασθαι), „erlassen“, „freilassen“ (ἀφιέναι)
mit *r* der Person, *n* der Sache 12 b, 3. 15, s. 10. 11. 285. 395. 398/400.
439. 694. | Caus. 12 a, 6. b, 12/3. 18, 19. 178. 454.

sh *n* *w*:*j* „Abstandsschrift“ (ἀποστάσιον) 15, 18. 40. 378. 406/7. 713/4.

*w*3*h*, Hilfsverb des Perfekts 13^{bis}, 5. 16, 5. 418.

„melden“ 439. | m. „Antwort“ 16, 7. 111. 294. 420; *ir* *w*3*h* „Antwort
geben“ 116.

*w*3*h* „wünschen“ 7, 7. 8, 4. 16, 10. 22, 18/21. 23, 6/7. 136/7. 150. | m. „Brief“
294. | *r*°-*w*3*h* „Schuldforderung“ 294 A.

w° „einer“ subst. 18. 195. 382.

„ein“ mit folg. Subst. 1, 13. 3, 11. 7, 9. 9, 18. 12 a, 3. b, 4. 16, 19. 19, 5. 6.
294 A. 456.

„ein“ in *n* *w*° *r* „mit einem Munde“ 9, 5. 162. 283; *n* *w*° *sp* „auf ein-
mal“ 23, 4. 15. 483. | s. a. Zahl 1.

w°*b* „rein sein“ mit *r* „von“ 10, 15. 218. | Caus. 12 a, 7 (erg.). 23. 275.

mit refl. Obj. „sich reinigen“ 82/3.

m. „Priester“ 10, 3. 12 a, 1. 115. 425. | pl. 9, 27. 10, 32. 18, 18/9.

w:*j*° „Bauer“ m. 1, 3. 14. 3, 3. 11. 5, 9. 8, 3. 7. 181.

w:*j*° (*n*) *Pr*°; „Königsbauer“ (βασιλικός γεωργός) 2, 8. 5, 2. 7. 92.

*j*p.t *n* *w*:*j*° „Landarbeit“ 181.

*l*w^h *n* *w*:*j*° „Ackerbauerbeschuldigung“ 9, 12. 171.

*s*db^h.t *n* *w*:*j*° „Ackerbaugerät“ 9, 12. 170.

*W*ynn „Grieche“ 12 a, 2. b, 2. 22, 13. 23, 2. 12.

*w*b: „für“, „zu“ 16, 9. 14. 17, 13. 172. 416. 421. 447.

*w*p*j* „richten“, „Urteil“ 12 b, 11. 269. | °*w*:*j* *n* *w*p*j* „Gerichtsstätte“ 12 a, 8
(erg.) 180. 280.

m. „Richter“ 106. | pl. *w*p*t*.*w* 277. 281.

*w*n „es gibt“ 4, 2. 16, 8. 13. 65. 420. | Hilfsverb vor indeterm. Subj. 150. 171.

*w*n *mtw*- „haben“ 17, 5. 441. | vom Gläubiger mit bezug auf die Schuld
10, 11. 12 a, 2. 23/4. 147. 211. | mit Infin. „müssen“ 78/9.

r.wn.w Partizip perf. v. „sein“ 15, 21. 18, 18. 302. 408. | Hilfsverb (*ne*)
15, 13. 400; im Relativsatz 111.

*w*n „öffnen“ = „spezifizieren“ 217. 694. 706. | m. „Spezifikation“ 10, 15.
12 a, 3. b, 4. 217. 266.

*w*n*w*.t „Stunde“ f. 16, 12. 424.

*w*nn „essen“ die Rede 1, 6. 4, 3. 5, 1. 9.

*w*n^h „sichtbar sein“ (ἐμφανής) 134.

*w*r „groß“ in N. 1, 21. 9, 5.

*n*3-*w*r „groß ist“ in N. 24, 2. 488.

*w*r3, *w*r°; Kulturpflanze (ἄρακος) 2, 10. 4, 2. 6, 4. 46/7. 66. 109.

wrm „Hoherpriester von Heliopolis“ pl. 9, 6. 162.

wrh „unbebaute Stelle“ (*ψιλὸς τόπος*), m. 14, 21. 367. | *wrh n .wj* „Baustelle“ 196.

wsf „müßig sein“ 355.

wšd „begrüßen“; Caus. 16, 22. 430.

wt „erzeugen“. f. „Erzeugung (?)“ in N. 6, 4. 7, 8. 10, 10. 108.

wđ.t, wt „barzahlen“ 4, 6. 11. 13, 10. 13^{bis}, 5. 7/8. 23, 73/4 95 406.

wđb „umwenden“ 197.

wđh „ausgegossen“ von Münzen 236.

wđz „gesund sein“ in N. 4, 19. | m. „Wohlergehen“ 16, 2. 19. 20. 415. 429.

m-bzh „vor“ 2, 7. 10, 7. 12a, 1. 15, 18. 18, 18. 308. 405. 452.

bjk „Falke“ m. sg. u. pl. in N. 17, 9/10.

bn „nicht“ mit Fut. III 1, 12. 3, 10. 4, 8. 10. 6, 10. 9, 19/21. 10, 20. 22/3. 12a, 6.

b, 11. 14, 24. 26. 16, 11. 76. 123. 147. 192/3. 196/7. 232. 280. 426. | var.

r.bn 5, 5. 6, 12. 13^{bis}, 9. 22, 24. 99. | *r.bn-w* *πῆγορ* 13, 13. 314.

bn-ıw „es gibt nicht“ 416. 430. 439. | *bn-ıw mtıw-k st* „dir gehören sie nicht“ 12a, 6. 272.

bn-pw- Negation des Perf. 9, 22. 13^{bis}, 10. 197. 404 A. 452.

bl „außen“ m. | mit Suff. „außer“ (*ἐξἄλλο-*) 12a, 6. b, 12, 13^{ter}, 19.

n bl „draußen“ 381. | *r-bl* (*ἐξολ*) „hinaus“, „weg“ 12a, 5. 16, 15. 134. 269. 426.

n p: bl n „abgesehen von“, „außerhalb von“ (*ἐξἔω*) 7, 8. 8, 5. 22, 19. 21. 23, 7. 137. 150. 260. 378. 704.

bhn „Turm“ f. 15, 2. 11. 390. 399.

bsf (od. *đsf*?) f. 13^{ter}, 16.

bk „Sklave“ m., eines Gottes 1, 14. 3, 3. 11. 12a, 8. b, 14. 36.

bk „Schriftstück“ m. (*ὑπόμνημα*) 8, 2. 13, 2. 15, Rs. 1. 145. 294/5. 409.

p: „der“ m. Artikel passim.

Schreibungen 144. 438. | mit Punkt (als Demonstrativ?) 4, 10. 9, 21. 80. 196.

ligiert mit *ntj* 3, 15. 5, 6. 13^{ter}, 6. 16, 1. | mit *sh* „Schreiber“ 1, 5. 3, 5. 4, 2. | mit vorhergehendem *m-s* 4, 12.

unbezeichnet 78. 81. 87. 94. 343; vor *prj* „Haus“ (*πῆσι*) 302.

für anlautendes *p* in *Psoi* 9, 4. 160. | *praktör* 13, 1. 293.

statt des Possessivartikels 392.

statt des Demonstrativ in *p:hrw* „heute“ s. *hrw*. | *p: rmt nb ntj* „jeder-mann der“ 271.

p: „der von“ (*πα-*) 43. | in N. 1, 19. 3, 17. 4, 13/4. 6, 4. 7, 8. 5. 9, 7. 25. 10, 9. 24/5. 32. 12a, 3 ff. b, 5 ff. 14. 14, 11. 36. 15, 1/2. 11. Rs. 2. 17, 9. 21, 2. 22, 14.

23, 4. 16. | mit Genitivexponent *n* 5, 11. 101.

p:j „dieser“ (*παῖ*), „jener“ (*πῆ*) 12b, 3. 15, 6. 19. 22, 16/7. 23, 3. 5. 15. 17. 30. 40. 88. 286. 384. 392. | „dieses“ (?) 13^{bis}, 8.

„ist das“ (*-πε*) 197.

- pj*- mask. Possessivartikel mit Suff.: 1. sg. 13ter, 17. 16, 14. 16. | 2. m. 4, 19. 7, 7. 11. 8, 2. 9, 8. 9. 24. 14, 29. 32. 22, 16. 25 (var. 9). 150. | 2. f. 10, 18. 29. 30. | 3. m. 1, 12. 15. 3, 10. 12. 4, 11. 6, 11. 8, 6. 9, 12/3. 22/9. 12a, 4. b, 5/8. 13bis, 5/6. 14, 9a. 15, 16; Schreibung 374. | 1. pl. 9, 17. 13, 3. 13bis, 3. | 2. pl. 1, 17. 3, 14. 5, 6. 10. 16, 20. 23, 5. 9. | 3. pl. 10, 13. 15. 12a, 3. b, 4. 13, 10. 13bis, 10. 14, 23. 29. 16, 7.
- pr.t* „Korn“ m. 1, 11. 9, 11. 20. 10, 15/6. 19. 23. 26. 193. 216. 218. 229. 234. | pl. 9, 13a. 25. 10, 13. 15. 20. 14, 4/5. 14. 16. 178. 345.
- pr.t* *š.t* „Feldkorn“ 181.
- pr* „Winter“ 9, 12. 170/1. 181.
„Winterjahreszeit“ in Daten 7, 1. 8, 2. 10, 15. 19. 12b, 1. 4. 17, 19. 23, 1. 6. 11. 218.
- pr.w* „erschienen sein“ Pseudop. in *ntj pr.w* *ἐπιφανής* 9, 2. 6. 10, 5. 33. 160.
Pr-³ „König“ m., stets ohne Artikel 13bis, 9. 89 A. 178. 260. 308.
r Pr-³ „an den Staat“ als Zahlungsempfänger 1, 11. 3, 9. 26.
Pr-³ *nh-dt* „der ewig lebende König“ als Bezeichnung des regierenden Königs 12a, 2. b, 4. 22, 17. 286. 363.
Pr-³ *Ptolemjs* „König Ptolemaios“ 3, 1. 6, 1. 7, 1. 9, 1. 10, 1. 12b, 1. 13ter, 8. 14, 8. 22, 11. 23, 1. 11. 452.
- n3* *š.w Pr-³* *βασιλική γῆ* s. *š*.
n3 *‘.wj.w š* *n Pr-³* „die Schreibstuben des Königs“ 265.
wj^c Pr-³ *βασιλικὸς γεωργός* s. *wj^c*.
md.t Pr-³ „Königssache“, Forderung des Staates 176. 348.
prj Pr-³ *τὸ βασιλικόν* 302.
p3 r (po) n Pr-³ „das Thor des Königs“ = der Fiskus 9, 13. 176.
p3 hn n Pr-³ *τὸ διάταγμα* 13, 11a. 310.
šwj n Pr-³ „Königsaltar“ s. *šwj*.
sp.w n Pr-³ *βασιλικὰ ὀφειλήματα*, rückständige Abgaben 302.
šh n Pr-³ *βασιλικὸς γραμματεὺς* s. *šh* „Schreiber“.
šhn n Pr-³ *βασιλικὴ τράπεζα* s. *šhn*.
šmw Pr-³ „Ernte des Königs“ 180.
gll.w n Pr-³ „Brandopfer des Königs“ 9, 23. 199.
t3j (n) kns n Pr-³ „Zwangsgewalt des Königs“ 176.
- Pr-³.t* „Königin“ f. (*t3*) 9, 2. 10. 2. 13ter, 9. 14, 9.
- prj* „Haus“ m. 302. 367. 452. | für anlautendes *p* in Pilak „Philai“ 9, 4. 160. | gewöhnlich unhistorisch geschrieben *‘.wj*, s. d.
- prj-nfr* „Balsamierung“ 19, 6. 458.
- pr-hd.w* „Schatzhäuser“ 227. 236.
- prktr*, *πράκτωρ*, ohne Artikel 14, 2. 12. 336; var. *p3-rktr* 13, 1. 293; *p3-rgrt* 13bis, 3. 13ter, 8. 16.
- ph* „anfallen“ von Erbteilen (mit *r* der Person) 270.
- ph.w* „Ende“ m. 18, 17. 358. 451.
- pš* „teilen“ 97. 112.
- pš*, *pš.t*, *pšj* „Hälfte“ f. 13ter, 14.

t;j-w pš „ihre Hälfte beträgt“ 1, 9, 3, 4, 5, 5, 3, 6, 8, 9, 15, 10, 11, 27.
 Sigle s. u. r.

f Suffix 3. m. sg. | über der Zeile 14, 33. 382. | als einfacher schräger Strich: 6, 11. 12a, 6, 7. b, 12/3. 13, 8, 12. 14, 18, 26. 15, 10. 16, 1. 23, 5. | als Punkt in *mw.t-f* 9, 5, 7. | als Querstrich in *lr-f* 3, 13. 9, 24, 27. 10, 23. 14, 30; in *mw.t-f* 23, 2.
f;j „tragen“ 10, 17. 224.
f;j „Träger“ in Titeln m. 10, 8. 210. | f. 2, 5. 10, 6/7. 12a, 1.
fj „Haar“ in N. 12b, 16.

m-b;h, *m-s;*, *m-šs*, s. u. *b;h*, *s;*, *šs*.

m;j „Löwe“ in N. 12a, 4. b, 8/9. | *m;j-hs* desgl. als N. 17, 10.

m;j, *n-m;j* „neu“ 12a, 7 (erg.). 17. 278.

m;j, *n.m;j* „Insel“ f. 1, 8. 2, 11. 3, 7. 9, 9. 13bis, 4. 17. 297.

h-m;j „Inselacker“ 13bis, 4.

m;š „wahr“ in N. 6, 14. 20, 7. 22, 26. 23, 10. | *nh m;š.t* „wahrer Eid“ 83.
 „im Rechte sein“ 12a, 7. 273. 277/8. 356. | Caus. 277.

m;š, unhistor. Schreibung für *bw* „Ort“ (𐓇𐓇) 130. | m. τόπος 8, 6. 22, 18. 20.
 23, 6. 130/1. 151.

m;š n h „Ackerstelle“ 12a, 3. 5. b, 3. 10. 263.

m;š n nh.t „Schutzort“ ἄσυλον 8, 5. 150.

m;š n dl-md „Büro“ χορηματιστήριον 7, 7. 135.

sh-m;š τοπογραμματοεὺς 106. 131.

shn-m;š τοπάρχης 7, 4. 130.

Mš für *Mšwš* 417.

mj-kd = „selbst“ 12a, 6. b, 12. 273/4.

mj „gieb“ 16, 10. 16. 423.

mit Subjunktiv „möge“ 13bis, 8. 67. 111. 415. 733.

mjt „Weg“ m. 12b, 9.

mw „Wasser“ m. | *dj mw r* „bewässern“ 9, 10, 19. 169.

p; *mw n h;t-sp x* „die Überschwemmung des Jahres x“ 9, 8. 165/6.

mw.t „Mutter“ f. 13ter, 18. 15, 5, 12. | mit Suff. nur noch in: *mw.t-f* „dieser Mutter ist“ (μητρός) 1, 14. 2, 4. 7, 5. 9, 5. 10, 9. 12a, 2. b, 3, 14. 22, 1. 23, 4. 161; *mw.t-s* „deren Mutter ist“ 10, 11, 25. 12a, 8. b, 2, 13; sowie in *nr-mw.t-f* φιλομήτωρ 9, 7. 10, 5, 33.

mw.t „sterben“ 19, 5.

mn „verharren“ in *n-lwtj mn* „ohne Verharren“ 1, 13, 19. 3, 17. 4, 10, 12. 1. 5, 9. 6, 12, 14. 7, 12. 8, 7. 9, 24. 10, 22. 12b, 13, 15/6. 14, 26, 34. 22, 23, 26. 23, 10. 33/4. 80. 85/6. 244. 287.

mn neg. Form von *wn*, „nicht giebt es“ 15, 5/6. 16, 3. 33. 392. | neg. Hülf verb vor indeterm. Subj. 15, 6. 404.

mn utw- „nicht haben“ 13bis, 7. 13ter, 18. | vom Gläubiger mit bezug auf die Schuld 12a, 6. b, 10. 147. 211. 269.

mn „Napf“ m. 9, 18. 190.

- mh* „wohlthätig“ Schreibung 363. | m. 9, 1. 10, 2. | f. 2, 6. 10, 7. | pl. 9, 3. 6. 7. 10, 3/6. 33/34. 12 a, 1. b, 1. 13^{ter}, 12. 14, 1. 6. 9/10. 35. 333.
- mk* „Vollendung“ m. 14, 19. 196. 363.
- mtj* „Türhüter“ pl. 23, 2. 13. 482.
- nr* „Vorsteher“. | *nr-ih* „Ochsenvorsteher“ in N. 15, 19. 22, 14.
- nr-ms* „General“ 16, 3. Rs. 17, 20. 415. 432.
- nr-šn* „Oberpriester“ 150. 304. 460.
- nr-knb.t* „Dokumentenvorsteher“ 421.
- nr-.....* „Schatz(?)vorsteher“ 18, 18. 453.
- nr* „lieben“ in N. 13, 7. 13^{bis}, 1.
- „belieben“ 10, 30. 14, 30. 196/7. 382. | m. „beliebt“ = beliebig 1, 17, 3, 14. 5, 2. 41.
- nr-Is* „geliebt von Isis“ 12 b, 4. 286.
- nr-ih.t w* pl. *φιλοπάτορες* 7, 2. 9, 6. 10, 4. 33. 12 a, 1/2.
- nr-mw.t-f* *φιλομήτωρ* 9, 7. 10, 5. 33. | *nr-sn* *φιλάδελφος* f. 10, 8. 12 a, 1.
- nr.tj* „beliebt“ = beliebig 4, 18. 9, 24. 10, 29. 14, 29. 87. | pl. 14, 31. 381.
- nrj.t* „Uferdamm“ f. 227.
- nlhj* „Streit“ um das Erbe 409.
- nhw.t* „Familie“ 275.
- nhn* „Milchgefäß“ 10, 9. 210.
- nh* „Elle“ in *nh-itn* „Bodenelle“ 190. | *mh-ntr* „Gotteselle“ 166.
- nh* „füllen“ 9, 11.
- „etwas voll zahlen“ 9, 13. 14. 26. 14, 18. 23. 175/6. 178. 180. 203. | „voll-zählig“ 12 a, 5. 406/7.
- „Jemd. durch volle Zahlung von etwas befriedigen“ 12 a, 3. 14. 86 A. 176. 261. 312.
- r mh* „um vollzumachen“ einen Betrag 13, 8. 146. 307. 704.
- mh 1* „der 1ste“ 13^{bis}, 5. | *mh 2* „der 2te“ 8, 8. 154.
- mh.t* „sich bemächtigen“ 13^{bis}, 10. 714. 717.
- mh.tj* „nördlich“ 9, 9. 12 a, 3/5. b, 5/9. 13, 4. 111. 265. 297. 361.
- ms* „gebären“ 94. | *ms n Kmj* „in Ägypten geboren“ 12 a, 2. b, 2. 22, 12. 23, 12. 468.
- ms* „Zinsen tragen“ 12 a, 2.
- ms.t* „Zinsen“ f. 235 A. 271; m. 13, 10. 13^{bis}, 5/6. 309. | *d;d* *ms* „Kapital und Zinsen“ 260.
- md-ms* „Zinsangelegenheit“ 17, 13. 447.
- ms* „Heer“, „Volk“ 415.
- mkmk* „nachdenken“ 13, 2. 13^{bis}, 1. 295.
- mtj* „beschließen“ 6, 5. 109.
- „zufrieden“, „einverstanden sein“ 16, 4. 262. 416. 693 ff. | Caus. 12 a, 3. 262.
- mtw* Präposition (*π-ταϚ*) „von“ mit Suff. 1. sg. *mtw-j* 7, 7. 136/7. | 2. m. *mtw-k* 12 a, 6. 13, 9. 308. 452.
- wn mtw-j* „ich habe“ 147. | 2. m. 12 a, 2. 24. | 2. f. 10, 11. | 3. m. 17, 5.
- mn mtw-j* „ich habe nicht“ 12 a, 6. | 2. m. 147. | 3. m. 13^{ter}, 19. | 1. pl. 13^{bis}, 7. 212.

ntj mtw-j „welcher mir gehört“, „welchen ich habe“ 4, 9 (mit Infin. „zu thun haben“). 7, 10. 22, 23. 23, 8. 78/9. 85. 94. 118. 419. | -*k* „dir“ 147. | -*n* „uns“ 4, 16. 14, 23. 16, 6. 419.

iw-s mtw-k (oder *mtw-tn*) [˘]*wj-j* „es liegt mir, dir (bezw. euch) gegenüber ob“ 1, 10. 4, 6. 6, 7, 6. 23/4; desgl. ohne *iw-s* 8, 4. 149.

r-mtw-j = *ntj mtw-j* 5, 2. 93. | *r-mtw-s* 8, 1. 146/7.

mtw Hilfszeitwort des Konjunktivs, mit nom. Subjekt 15, 7/8. | mit Suff.:
1. sg. 5, 7. 6, 13. 7, 6. 12. 8, 5/6. 9, 10. 26. 10, 14. 20. 27. 31. 16, 18. 17. 22, 18. 18.
20. 26. 23, 5/6. 9. | 2. m. 9, 12/3. 19. 26. | 3. m. 9, 22/3. 15, 15. | 3. f. 15, 10. 14. |
1. pl. 3, 16. 9, 10/11. 13/5. 18/9. 12 b, 15. 14, 31. 33. | 3. pl. 16, 8. 6. 18, 18/9.
19, 5/6.

mtw-Element der Pronomina absoluta (ṽꜣꜣꜣ). | 2. m. 12 a, 6/7. 14, 32. 14.
3. m. 20, 7. 462. | 2. pl. 3, 15.

mtr „Zeuge sein“ 406/7.

md „reden“ mit Jemand (*irm*) im Rechtsstreit 15, 4. 97. 391/2. 409 A.

md, *md.t* „Rede“ f. Schreibung 67.

1) „Rede“, „Worte“. *md nb ntj hrj* „alle Worte, die oben sind“ vom Inhalt der Urkunde 1, 18. 3, 13 (*ntj sh hrj*). 16, 9, 24. 10, 27/9. 31. 12 a, 8. b, 15. 14, 28. 30. 33. 37. 22, 24/5. 23, 9. 40/1. 85. 101. 123. 198. 200. 243/4. 693 ff.

md šp „Übernahmerede“ 1, 6. 4, 3. 9.

dl^c md „Worte aufnehmen“ = protokollieren 7, 7. 136.

2) „Sache“ 9, 26. 202. | *md nb* „irgend etwas“ 13^{bis}, 9. 16, 8 (*nb* ausgel.) 13. 416. | mit *n p*; *t* „in der Welt“ 12 a, 6. 8. b, 11. 211/2. 228/9. 270. 404 A. 439 (*nb* ausgel.)

md nb ntj iw-f r dd.t-w irm-j „alle Dinge, die er mit mir (o. ä.) besprechen wird“ 3, 16 (erg.). 7, 11. 10, 31. 14, 32. 22, 16. 22. 23. 23, 8/9. 59

t *md.t* [˘]*z.t* „die Hauptsache“ 16, 20. 429.

md.t Pr-˘z „Königssache“ 176. 348.

md.t h.t-ntr „Tempelsache“ 348.

md-ms „Zinsangelegenheit“ 17, 13.

t *h-md.t* „der Sachverhalt“ 16, 21. 429.

Mdj „Meder“ 22, 12. 468.

mdj.t, m^cdj „Maß“ f. 9, 16. 10, 16. 185. 221.

mdl „Zwiebel“ 9, 11. 16. 169. 187.

n vor *mtw*- 8, 6. 20, 7.

-*n* Suffix 1. pl. Schreibung 163. 377.

n des Genitivs passim; oft unbezeichnet, vgl. 16. 24. 52. 70. 75. 77. 82. 86. 178. 263. 266. 296 und die Eigennamen Inaros (1, 19. 3, 17. 5, 2) Pinyris, Psintaes (Urk. 13 ff.).

vor Attribut 12 a, 2. 4 ff. b, 5 ff. 250. 266. | vor substantiv. Zahlen 6, 7. 10, 17. 118. 222. | vor gerundivischem Infinitiv 4, 3. 17, 5. 67. 197. 438/9.

n Praepos. des Dativs (alt *n*) vor Subst. (oft unbezeichnet): 1, 4. 3, 4. 4, 1.

6, 3. 7, 8. 9, 6. 23. 10, 10. 12b, 2. 13bis, 8. 13ter, 2. 18. 14, 11. 15, 2. Rs. 2. 16 Rs. 22, 13. 23, 3. 14. 108. 195/6. 260. 302. 432. | in der Briefadresse 13, 1. 13bis, 2.

„für“ e. Sache, e. Zweck (*eiš*) *n p; rd eiš rōn špōron* 1, 7. 2, 11. 4, 6. 13/4. | *n dj.t eiš ěxtišw* s. *dj*.

mit Suff.: 1. sg. *n-j* „mir“ 5, 4. 10, 16. 16, 7. 10. 20. 12a, 5. 18, 18. 22, 19. 21. 23, 7. 401 u. ö. | 2. m. *n-k* 4, 8. 10. 17. 6, 6. 12. 7, 7. 8, 5. 7/8. 9, 20/1. 12a, 5. 8. 12b, 4. 15. 14, 27. 29/31. 22, 18. 20. 24. 179. 230 u. ö. | 2. f. *n-t* 10, 14. 22. 23. 24, 5. 97. 123. 136. | 3. m. *n-f* 7, 2. 17, 6. 8. 11. 19, 5. 22, 13. 196. 442. 444. | 3. f. *n-s-s* (eig. *ns-st*) 15, 8. 15. | 1. pl. *n-n* 9, 7. 22. 14, 20. 22. 163. 416. | 2. pl. *n-tn* 23, 4. 6. 17. 41. 98. 485/6.

n Präpos. (alt *m*), mit Suff. *im-* (s. d.), vor Subst. oft unbezeichnet.

1) räumlich „in“: 1, 8. 2, 11. 4, 5. 8, 6. 9, 4/5. 10, 8. 18 (Genitiv?). 12b, 3/4. 13, 4. 13bis, 3/4. 13ter, 14. 15, 1. 22, 16/7. 23, 3. 5. 14. 17. 134. 151. 227. 263. 280. 298. 390 u. o. | *n p; tš* „in der Welt“ s. *tš*, *n p; bl n* „abgesehen von“ s. *bl*, (*n*)-*d.t* „in der Hand von“ s. *dr.t*.

2) zeitlich „in“, „an“: 1, 11. 13. 3, 11. 4, 11. 12. 5, 4. 6, 11. 7, 7. 9. 8, 8. 9, 12. 17. 10, 21. 12b, 4. 14, 23. 26. 15, 2. 6. 14/5. 19, 6. 26. 30/1. 68. 97. 111. 122. 136. 170/1. 232 394. 403 (s. Nachtr.). | *n ssw nb* „zu jeder Zeit“ s. *ssw*, *n w^c sp* „auf einmal“ s. *sp*.

3) instrumental „mit“ 9, 11. 16. 10, 16. 12a, 3 (erg.). 13, 12. 221. 262. | *ir . . . n* „das Feld bestellen mit“ 9, 11. 169. | *n w^c r* „mit einem Munde“ s. *r*.

4) „in bezug auf“ 13, 6. 15, 19. 16, 14. 58. 68. 112. 277. 312. 384. 407. 458. 460. | nach *šp-dr.t* „bürgen“ 1, 16. 4, 14. 9, 25. 10, 25/6. 12a, 8. b, 14. 13, 5/6. 19, 6. 20, 7. 21, 1. 23, 4. 39/40. 300. | nach *wj* „sich entfernen“ 12b, 3. 15, 9/10. 12. 285. 395. 398/9. | nach *m-s* „hinter Jemd. sein“ 40/1. 180. 378.

5) „als“, „bestehend aus“ 9, 11. 14. 15. 15, 19. 97. 178. 179. 364/5. 401. | vor Prädikat von „sein“ (oft unbezeichnet): 4, 16. 5, 8. 9, 25. 10, 25. 12a, 1. b, 14. 14, 19. 28. 16, 15. 22, 24. 23, 9. 24, 3. 85. 201/2. 343. | (*n*)-*lwj* „ohne“ s. *lwj*.

6) „in“ der Art und Weise 140. 171. | Figura etymologica 4, 14. 7, 6. 82/3. | *n gtg* „in Eile“ s. *gtg*, *n ħtr* „mit Notwendigkeit“ s. *ħtr*.

7) vor dir. Objekt: 6, 6. 9, 15. 16, 2 (§ 4). 20. 22, 16. 110. 114. 184. 414. 429. 473.

8) statt *irm* „mit“, „nebst“ 13bis, 5. 9.

9) „aus“ in *n d.t* „aus der Hand“ s. *dr.t*. | nach *r-bl* „hinaus“ 16, 15. 426.

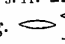
10) „von — bis“ zeitlich: 9, 8. 14, 14. 165/5. 350.

11) distributiv statt *r*: 10, 21 (bis). 231.

12) *n-rn* „im Namen von“ s. *rn*.

n Praepos. (alt *in*, neuaeg. *m*) in *n p; s 2* „die 2 Personen“ u. ä. Ausdrücken, oft unbezeichnet 1, 18. 3, 14. 4, 13. 8, 8. 9, 22. 24. 10, 29/30. 14, 31 (bis). 18. 42. 199. 381.

- mj* „die“ pl. Artikel passim. | neutrisch *mj ntj* „das was“ 17, 4. 382. 384. 438; s. a. *hpr*, Caus.
- mj* Praefix der Adjektivverben *mj-n-* usw. 9, 5. 13, 12. 15, 1. s. Rs. 1. 24, 2. 162.
- mj* „diese“, „dieses“ (*нѣ*) 14, 20. 15, 1. 53. 364/5. 391.
- mj* „jene“ (*нѣ*) 3, 6. 4, 3. 4. 53. 69.
- mj* „die von“ (*нѣ-*) 41. 53. 456.
- mj-* plur. Possessivartikel mit Suff.: 1. sg. 12 a, 3. 53. | 2. m. 14, 31. | 3. m. 9, 3. 14. 12 a, 3/5. b, 4/10. 13, 8. 14, 20/23. 19, 6. | 1. pl. 10, 29. 13, 10. | 3. pl. 9, 3. 10, 27. 12 a, 7. 13bis, 9.
- n'sj*. 10, 6.
- nb* „Gold“ 2, 7. 10, 7. 12 a, 1.
- nb* „Herr“ 13ter, 19. 15, 2. 130. | in N. 2, 8.
- nb.t* „Herrin“ 9, 27; s. a. *db-hd*.
- nb* „jeder“, „irgendeiner“ 12 a, 7. 15, 3. 25. 147. 169. 177. 189. 195. 232. | s. ferner *ntj* „was“, *nkt* „Sache“, *rmt* „Mensch“, *md* „Worte“, „Sache“, *ssw* „Zeit“, *sh* „Schlag“.
- nach Wortverbindungen 136 A. 138. 181. | neben dem bestimmten Artikel 271.
- nbj* „Schaden“ 9, 13. 172/4.
- nfr* „gut“ 16, 23. 431. | in N. 5, 11. 9, 5. 12 a, 2. s. b, 2. 14. „gut sein“ 384.
- n.mj* „Insel“ s. *mj*.
- nmt* „schreiten“ 10, 17. 222.
- nhm* „retten“ 2, 3. 10, 4. 13ter, 11. | in N. 6, 4. 7, 4. 12 b, 2. 15, 5. 12.
- nhh* „Ewigkeit“ 7, 3. 130.
- nht* „siegreich“ 162; in N. 7, 5. 9, 27. 17, 1. 19, 1. 22, 13. *m-nht.t-* „siegreich ist“ in N. 9, 5. 7. 12 a, 2. b, 3. 15, 1. s. Rs. 1.
- nht.t.t* „Schutz“ (*нѣщѣ*) f., s. *uwj nht.t*, *m's n nht.t* „Schutzstätte“.
- ns-* „er gehört dem“ in N. 9, 16. 10, 9. 26. 32. 13, 2/3. 5. 7. 14/17. 13bis, 1/2. 13ter, 6. 17. 14, 3. 7. 17.
- nsw* „König“ in *Imm-r'-nsw-ntr.w* 10, 32.
- nkt* „Sache“ pl. 14, 22. 285. 312. 345. 452.
- nkt nb* „jedes Ding“ 4, 15. 22, 23. 23, 8. 84/5. 94. 141.
- ntj* „welcher“ Schreibung 72. 346. | ligiert 26. 93. 121.
- mit adverb. bezw. praeposit. Praedikat (*єт-нѣщѣ*) 6, 11. 9, 4. s. 10, 22. 12 a, 3 (erg.). b, 3. 13, 4. 14, 13. 25. 22, 14/5. 23, 2. 13. 122. 164. 232. 263. 302. 343. 421. 441. 453; s. a. *hrj* „oben“, *ntw* Praepos.
- mit infinit. Praedikat (*єт-єт-нѣщѣ*) 2, 3. 4, 4. 9, 27. 10, 4. 32. 13bis, 6. 13ter, 11. 14, 18. 16, 2. 17, 4. 360. 406. 438; s. a. *lr* „machen“, „betragen“, *htr* „Notwendigkeit“, *dd* „sagen“.
- mit pseudopart. Praedikat (*єт-єт-нѣщѣ*): 1, 7. 4, 4/5. 7, 5. 9, 3. 10, 8. 17. 15, 8. 22, 15. 23, 4. 17. 111. 177. 217. 224. 245. 391; s. a. *sh* „schreiben“, *pr.w* „erschieden sein“.
- mit Praes. I: 24, 3. 441.
- mit Praes. II: 12 a, 7 (§ 39). 15, 4. 22, 13. 391.

- mit Fut. III: 7, 8, 4, 9, 14, 22, 27, 10, 31, 12a, 7, b, 12, 15, 1, 16, 21, 19, 5, 22, 16, 18/9, 21/2, 23, 6/8, 23, 97, 109, 117, 151, 176, 195, 271, 302; s. a. *ḥpr*, Caus. | geschrieben *ntj tw-f* 271.
- mit neg. Fut. III: 3, 10, 4, 10.
- ntj tw* (*ερε*) für *ntj* 4, 12, 9, 9, 15, 9, 81, 150, 166, 396, 419.
- mit neg. Fut. III: 6, 10, 10, 19, 14, 24, 81, 229.
- ntj nb* „alles“, „irgend etwas“ 4, 15, 7, 10, 9, 20, 10, 18, 24, 22, 23, 23, 8, 84/5, 94, 98, 118, 141, 182, 193, 228, 234, 270, 438.
- ntr* „Gott“ m. 9, 1, 7, 10, 2, 5, 33/4, 15, 8, | *rpj n ntr* „Gottesheiligtum“ 7, 8, 22, 19, 21, 23, 7, 138.
- pl. *ntr.w* „Götter“ 2, 3, 7, 2, 9, 2/3, 6/7, 10, 3/4, 32/34, 12a, 1/2, b, 1, 13ter, 10/13, 14, 6, 9, 10, 17, 16, 22, 12, 23, 1, 12, 204, 245, 333.
- ntr.t* „Göttin“ 2, 6.
- r Praeposition, vor Subst. oft unbezeichnet. | ligiert 26.
- mit Suff.: 1. sg. *r.ḥr-j* 12a, 2, 32 A, 59, 147, 180, 195, 259, 270, 277, 494. | 2. m. *r.r-k* 12a, 6, b, 3, 12/3, 13bis, 7, 15, 6, 22, 16, 147, 178, 180, 277. | 3. m. *r.r-f* 8, 1, 13ter, 18, 15, 8, 10, 17, 5, 11, 22, 16, 19, 21, 23, 7, 109, 303, 398, 438, 442, 446. | 3. f. *r.r-s-s* (neuäg.  | 9, 10, 15, 12, 110. | 1. pl. *r.ḥr-n* 9, 14, 177, 277. | 2. pl. *r.ḥr-tn* 23, 5, 18, 393, 454. | 3. pl. *r.r-w* 4, 3, 9, 12a, 7, b, 4, 9, 19, 10, 23, 14, 27, 68, 109, 150, 177, 225, 400; in dem N. *Ir-n-ḥr-r.r-w* (Inaros) 1, 19, 3, 17, 5, 2.
- Gebrauch: 1) als Ziel, von Personen: rufen zu 15, 6, 393. | kommen zu 12a, 6, b, 12. | gelangen an (v. Erbteil) 270. | sich Jemd. stellen 22, 16, 471/2. | zahlen an 13bis, 7.
- 2) desgl. von Orten (dem *n* = in m. Dativ entsprechend): gehen zu 180. | kommen nach 15, 11. | sich niederlassen an 22, 16, 472. | bringen nach 6, 10, 7, 7, 22, 18/21, 23, 6/7, 423. | zahlen an 1, 11, 3, 9, 9, 13, 176, 362. | senden nach 439. | liefern nach 10, 18, 227. | einsperren in 8, 2, 26/7. | einschreiben in, nach 9, 25, 444. | s. a. *r-d.t* „in die Hand von“ u. *dr.t*.
- 3) von der Richtung: *r-bl* „hinaus“, *r-ḥrj* „hinab“, *r rsj* „nach Süden“, *r ḥd* „nach Norden“ s. *bl*, *ḥrj* usw.
- 4) auf mit Akk. (dem *ḥr* = auf m. Dativ entsprechend): auf den Tisch zahlen 4, 7, 5, 4, 13, 10, 13bis, 6, 9, 75 (s. Nachtr.), 97, 406; vgl. 312. | auf den Acker Wasser geben 9, 10. | auf die Urkunden schreiben 136 A. | desgl. rufen 339, 704/53; vgl. 195. | s. a. *r-^c.wj* „zu Lasten“ (eig. auf die Arme von), *r-d^cd^c* „auf“, *r rd.wj* „auf die Füße“ u. *^c.wj*, *d^cd^c*, *ḥ^c*.
- 5) von des Abstandes: sich entfernen von 12a, 7, b, 3, 13, 15, 8, 10, 12, 17, 5, 11, 18, 19, 178, 285, 395, 398, 439, 454. | rein von 12a, 7, 219, 275.
- 6) zeitlich „zu“ einem Termin, „bis zu“ 4, 11, 6, 10, 8, 4, 10, 15, 19, 20, 27, 54, 149, 217, 229/30. | „von — bis“ 9, 8, 14, 4, 15, 24, 4, 165/6, 350. | *r nḥḥ* „für die Ewigkeit“ 7, 3, 130. | *r-ḥrj* „fürderhin“ s. *ḥrj*.
- 7) „gegen“ (feindlich): 195, 277. | gegen Entgelt 268.

- 8) praeponderativ „mehr als“: 13bis, s. 422.
- 9) „auf“ distributiv: „je x. auf 1 od. 2“ 1, 9, 4, 7, 5, 3, 6, 8, 10, 12, 13, 21, 19, 5, 18/20, 42, 184, 213, 230/1, 375, 456. | „1 zu 1¹/₂“ 1, 12, 3, 10, 4, 11, 29.
- 10) *r-hrw* „auf Geheiß von“, *r-rn* „auf den Namen von“, *r-h* „auf die Art von“ s. *hrw*, *rn*, *h*.
- 11) „zu Lasten von“ 8, 1, 9, 14, 12a, 2, 147, 150, 177/8, 180, 211, 494.
- 12) „betreffs“: sich beziehen auf 13bis, 6, 17, 4, 419, 437/8. | fragen nach etwas 14, 18, 16, 2, 19, 17, 12, 360/1, 414/5, 427. | e. Vertrag schließen über 196. | e. Urkunde schreiben über 12a, 7, b, 4, 13ter, 18, 14, 32, 16, 6, 276, 694 ff. | desgl. entgegennehmen über 4, 3, 68/9, 698, 704/6. | beschließen betreffs 109. | Zwang ausüben betreffs 7, 11, 10, 31, 22, 25, 23, 9, 58/9. | e. Eid leisten über 17, 12, 446/7. | bitten wegen 110.
- 13) für, zum Zwecke von etwas: Termin setzen für 4, 9, 9, 13, 14, 27, 77/8. | Geld geben für 9, 23.
- 14) mit Infinitiv: im Fut. III 9, 14, 22, 27, 10, 31, 13bis, 10, 15, 1, 19, 6, 22, 16, 22, 23, 6/7, 9, 30, 97, 109, 177, 423. | sonst meist unbezeichnet s. 28.
- 15) desgl. „umzu“ 12a, 6 (§ 34), 13bis, 7, 16, 19, 169, 177, 384. | *r.dj.t* „daß“, *r šīc* „bis“, *r hn r* „bis“, *r tm* „um nicht zu“ s. u. *dj*, *šīc* usw.
- 16) desgl. „zu“ nach beschließen 6, 5, 109. | zusichern 443. | bürgen 7, 6, 10, 26, 134, 238. | vermögen 16, 4, 417. | zulassen 409. | haben (= müssen) 4, 10, 79. | es ist nötig 32 A. | es liegt mir ob 1, 10, 4, 6, 7, 23.
- 17) desgl. gerundivisch: 16, Rs. 17, 20, 68, 197 431; vgl. 425.
- r* für *l* prostheticum: Relativform des *sdm-f* 6, 5, 7, 2, 10, 13, 16, 13ter, 15; 110/1, 172, 222, 276, 312, 378, 384, 391, 406, 409, 490. | Imperativ 113, 476. | *r.wn.w* 18, 18, 111. | *r.ir* für *lr* 6, 6, 8, 7, 17, 11/2, 113.
- r* für *iw*: kopt. *e-* 13, s. 13bis, 3/5, 7, 10, 14, 20, 16, 8, 24, 35, 41, 197, 296, 356. | *r.bn* „nicht“ s. u. *bn*.
- kopt. *epe-* 1, 14, 3, 11, 5, 9, 22, 24 (var. i), 19, 35, 123, 125, 423, 425.
- r.iw* = *iw* 13, 13.
- r* für *n* des Genitivs? 16, 15, 67 A, 425. | des Dativs? 24, s. 491. | *n* (alt *m*) 6, 6, 33/4, 41, 59, 114.
- r* als Abkürzung: für *lrj-n* „macht zusammen“ (*γίνονται*) 1, 9, 3, 8, 6, 9, 8, 4, 9, 5, 16/7, 10, 12, 21, 12a, 2, 8, b, 14, 13bis, 2, 14, 5, 11, 15, 20, 17, 11, 24, 4, 14, 20/1, 162, 166, 187, 215, 282/3, 351, 363/4, 492; unbezeichnet 4, s. 8, 66/7, 87. | *tj-w pš.t* „ihre Hälfte ist“ 9, 16/7, 187. | *dmd* „Gesamtheit“ 20/1, 168, 268.
- r* in den Bruchbezeichnungen: *r-6* „¹/₆“ usw. s. u. Zahlen.
- r* „Mund“ m., *n w^c r* „mit einem Munde“ 9, 5, 162, 283, 335.
- r* „Thüre“ des Königs (*θησαυρός*) m. 9, 13, 176.
- r^c* „Sonne“ in *Imn-r^c-nsw-utr.w* 10, 32.
- r^c-wšh* „Schuldforderung“ m. 294 A.
- rpj* „Heiligtum“ s. *lrpj*.
- rmn* „¹/₂ Arure“ Sigle 4, 3.

- rmt* „Mensch“ m. 9, 12. 427. 438. 439. 444. 453.
rmt „einer“ (auch von Sachen) 15, 16. 195. 339. | *rmt* *uc-f* „einer, der“
 (περ-) 9, 24. 452. 470.
p₃ rmt „der einzelne“ 19, 5 (§ 7). | *p₃ rmt ntj* „derjenige welcher“, 9, 22.
 19, 5. 109. 151. 196/7. 360.
rmt nb „jedermann“ 16, 2. 423. | „irgend jemand“ 12a, 6. b, 11. 195.
p₃ rmt nb ntj „wer auch immer“ 12a, 6. b, 12. 271.
rmt.w nh „alle Leute“ 419.
p₃ sp rmt „die übrigen Leute“ 15, 21.
rmt s „Mannsperson“ 4, 18. 8, 4. 17, 11. 87/8. 149. 271. 283.
rmt hj „Nutznießer“ (Mieter) 172.
rmt htr „Reiter“ (ἰππέυς) 4, 4. 70.
rmt n^c.wj „Hausmann“ 36. 457.
rmt n „der Mann von“ mit Angabe seines Herrn 18, 18; seines Heimats-
 ortes (ἑ-ἡ-) 9, 4/5.
 pl. *rmt.w* „Leute“ 17, 7. 19, 5. 150; die Leute Jemandes 19, 6. 181. 419. 470.
rmt.t „Frau“ f. 15, 20.
rn „Name“ m. Schreibung 59.
n-rn „im Namen“ Jemandes etwas thun 9, 27. 10, 32. 12a, 6. b, 12. 110.
 203. | „auf Grund“ einer Sache, „wegen“ (περ) 3, 16. 9, 15. 10, 13. 31.
 12a, 6 (§ 30). 7. b, 11. 14, 33. 22, 17. 23. 25. 23, 8/9. 59. 172. 179. 183. 244.
 270. 277. 280. 473. 477. 494. 753.
n-rn-f (bezw. -s, -w) „der nämliche“, „derselbige“, „der betreffende“
 6, 11. 8, 1. 10, 22. 13, 7 (τὸ αὐτό). 13^{ter}, 17. 14, 5. 16. 26. 31. 95. 90. 110. 121/2.
 232/3. 305. 352/4. 376. 438. 704. 713. 725 u. ö.
r-rn „auf den Namen“ Jemandes 9, 15. 178/9.
p₃ rn „die Liste“ 17, 7. 443/4. 456.
rnp.t „Jahr“ f. 197. | in N. 12a, 2. 8. b, 2. 13/4. | so und soviel Jahre 14, 5.
 15. 20. 23/4. 26/7. 14. 165/6. 351. 363.
kt rnp.t „noch ein Jahr“ 9, 22. 196/7.
hr rnp.t nb „alljährlich“ 177. 232; vgl. 25.
rnp.t n kt-nt^r (n) Db₁ „Jahr des Tempels von Edfu“ 351 A.
 pl. *rnp.w* „Jahre“ 111.
rh „wissen“ mit pleonast. Objekt s 414. 423. | *lr-rh* 431.
 „können“ 4, 8. 5, 5. 6, 12. 9, 19/21. 10, 22/3. 16, 9. 22, 24. 76. 98. 123. 147.
 179. 193. 196/7. 280. | dem nom. Subjekt vorangehend 12a, 6. b, 11.
 271. | „sein können“ (statt *rh hpr*) 16, 14. 424.
rs „überhaupt“ 430.
rsj „wachen“ 470. 473.
jp rsj „Wachdienst“ 22, 17.
ts-rsj „Wachkommandant“ 22, 14. 23, 3. 5. 15/6. 470.
 pl. *rsj.w* „Wächter“ 22, 15. 23, 3. 15.
rsj „südlich“ 9, 9. 12a, 3/4. b, 4/7. 9. 23, 14. 111.
r rsj „nach Süden“ (ε-ρnc) 16, 2. 414.
n n^c.wj.w rsj ἔνω τόπων 12a, 3. b, 4. 265.

- p3 t3 rsj* „das Südland“ d. i. Oberaegypten 14, 18. 361.
rktr, rgtr m. Titel s. *prktr*.
rd „Wuchs“ (*σπόρος*) m., 1, 7. 2. 11. 4, 6. 13 ff. 165. 169. 171. 179.
rd (rd.t) „Bevollmächtigter“, „Vertreter“ (*ὁ παρὰ*), m. 3, 15. 5, 8, 7, 11.
 10, 18. 30. 13bis, 2. 13ter, 7. 14, 32. 22, 16. 25. 23, 5. 9. 56/7. 109. 134. 141.
 150. 184. 227. 244. 245. 293. 472. 477. | pl. 23, 15. 134.
rd.wj.t „Füße“ 115. 194/5; in *h' r rd.wj.t* „auf den Füßen stehen“ s. u. *h'*.
rdb „Artabe“ (oder *irdb* zu lesen?), m.
rdb n sw „Artabe Weizen“ 1, 10. 3, 9. 9, 15/6. 10, 11/2. 14. 26. 18/20. 24. 86 A.
 147. 174. 176/7. 184. 212/3. 230. 494; abgekürzt *sw*, s. d.
rdb (n) jt „Artabe Gerste“ 24. | *rdb n mdl* „Artabe Zwiebeln“ 9, 16. 187.
lwḥ „Beschuldigung“ m. 9, 12. 171/2.
hj „Unkosten“ (*δαπάνη*) 10, 18. 13bis, 6. 228.
ir hj „Aufwand machen“ 200. 228. | *rmt hj* „Nutznießer“ 172.
hjn „Nachbar“, pl. 9, 9/10. 12 a, 3/5. b, 4/7. 9.
hw, hwj Var. von *hj* „Unkosten“ 228. 421.
hb „Ibis“ m. in N. 12 a, 9.
hb „senden“ 439. | „brieflich schreiben“ 13, 12. 13bis, 5. 16, 7. 10. 16. 20. 23, 4. 17.
 311. 420. 422/3. 429. 441.
hp „Recht“ m. 10, 28. 12 a, 6 (erg.). 7. b, 11. 22, 24. 23, 9. 40/1. 85/6. 100.
 211/2. 240. 269. 369. 378. 698 ff.
ir p3 hp „Jemandem das Recht aus einer Verbindlichkeit thun“ 6, 13.
 9, 21. 12 b, 15/6 (erg.). 14, 29. 123. 284. 358. 378. 695 ff.
hmt, hmj „Fracht“ f. 10, 18. 228. 345.
hn „Maß Hin“ 19, 5. 456.
r-hn r „bis“, meist ohne das 2. *r*, bisweilen auch ohne das 1. *r* geschrieben
 9, 16. 10, 14. 19. 12 a, 3. 14. 229/30. 260. 350. 492/3. | mit Infinitiv 13ter, 19.
hr „zufrieden“ in N. 16 Rs. 17, 20. 433.
hrw „Tag“ m. 4, 12. 15, 6. | abgekürzte Schreibung 77. 457.
 mit genitiv. Infinitiv 5, 4. 7, 7. 8, 4. 8. 9, 17/8. 19, 6. 22, 19. 21. 23, 7. 30. 97.
 136. 187. 444.
kj hrw „an einem anderen Tage“ 68.
n w' hrw hnw hrw x. „an einem Tage von x. Tagen“ 1, 13. 3, 11. 7, 9.
 30. 97.
hrw 2 „2 Tage“ als Frist 7, 9. 23, 8. 30. | desgl. *hrw 5* 1, 13. 3, 11. 22, 19.
 21. 23. 23, 7/8. 30/1. | *hrw 30* 30. | *hrw 60* 13, 11.
hrw-10 „Dekade“ 19, 5. 457.
ssw-hrw „Tagetermin“ s. u. *ssw*.
p3-hrw „heute“ (*νοορ*) 12 a, 6 (§ 31). b, 11. 15, 14/5. 17. 24, 4. 147. 152. 270.
 474. 493.
 pl. *hrw-w* 109. | *p3 5 hrw.w* „die 5 Epagomenen“ 204.
h.t-ntr „Tempel“ stets ohne Artikel 14, 4. 14. 19. 15, 1. 150. 227. 304.
 351 A. 421.
md.t h.t-ntr „Tempelsache“ 348.

- htr n h.t-ntr* „Tempelabgabe“ 13, 6.
sh.w n h.t-ntr „Tempelschreiber“ 134. 359.
dni.t n h.t-ntr „Tempelanteil“ 14, 21. 368.
h3.t „früher“ (ⲉⲏ) 147. | „vor“ mit Suffixen (ⲑⲏⲣ-) 7, 6. 13, 12. 13bis, 5. 18, 19. 135. 311. 453. 714.
h3.t-sp „Jahr“ (Regierungsjahr) mit folgender Ziffer 1, 7. 2, 11. 3, 1. 4, 6. 6, 1. 7, 1. 8, 2. 9, 1. 8. 16. 10, 1. 14/5. 19. 12a, 3. b, 1. 4. 13, 6. 8. 14. 14, 4. 14/5. 19. 15, 2. 10. 16, 23. 17, 19. 22, 11. 17. 23, 1. 6. 11. 165/6. 180. 363. 492/3.
h3.tj „Herz“ 12a, 5. 16, 4. 262. 384.
h3 „selbst“ mit Suff. 1. sg. 1, 17. 12a, 6. b, 12. 272. | 3. m. 13, 8. 306.
hw „Nutzen“, „Mehr“ (alt *h3.w*) m. vom Ackerbau = Pachtzins 9, 15. 179/80. | von den Zinsen des Darlehens 10, 13. 215.
hbs „Kleidung“ 9, 25. 200.
hm-ntr „Prophet“ 9, 6 (erg.). 162.
hmt „Frau“, „Ehefrau“ f. 9, 3. 10, 3. 30.
s-hm.t „Frauensperson“ 84. 282. 339 | als Titel 10, 10. 24. 12a, 8. b, 2. 13/4. 19. 241. 367.
hms „sitzen“ 109. 118. 134. | Caus. „gestellen“ 134.
hmt „Kupfer“ 223. | „Geld“ 6, 7. 10, 12. 14, 4. 14. 118/9. 213/4.
 „Kupferbohle“, Abkürzung für *hmt h3d* 231.
hn „befehlen“ 16, 21. 135 A. 414. 469. | m. „Befehl“ (ⲉⲓⲁⲣⲁⲙⲁ) 13, 11. 310.
hn^c „und“, „nebst“, „sowie“ 4, 16. 7, 10. 8, 1. 3. 9, 5. 10, 29. 12a, 7. b, 9. 14. 13, 2. c. 13bis, 1/3. 14, 11. 23. 22, 23. 23, 8. 41. 84/6. 94. 168. 179. 235 A.
hr „Gesicht“ mit Suff. 1. sg. 13ter, 21. | in N. 5, 11. 6, 3. 15. 17, 8. 23, 4.
l3r-hr „vor“ s. u. *l3r*.
hr „auf“ (ⲉⲃ) 9, 8. 16, 9. 136 A. 151. 164 (ⲉⲃ). 312. 339. 704 ff. | Schreibung 191.
hr-it, hr-d3d3 s. u. *it, d3d3*.
r-hr Schreibung für die Praepos. *r* mit gewissen Suffixen, s. u. *r*.
hrj „oben“ 216.
r-hrj „fürderhin“ 12a, 6 (§ 31). b, 11. 15, 17. 22, 18. 270. 474.
ntj hrj „welcher oben (genannt) ist“, „obiger“ 1, 10/1. 16. 3, 9. 13. 15. 4, 7/9. 11/2. 15. 5, 7. 6, 10. 13. 9, 10. 13. 13 a. 15. 20/1. 26. 10, 14. 20. 23. 26/s. 12a, 3. 5. b, 10. 16. 14, 5. 16. 22/4. 26/7. 36. 22, 15/7. 23. 23, 3/4. 8/9. 15/7. 30. 117. 121. 147. 169. 174. 179/80. 196. 212. 230. 240/1. 260. 280. 312. 343. 354. 369. 378. 384. 693 ff.; ohne *ntj* 23, 5 (bis). 486. | s. a. *md nb ntj hrj* u. *md*.
ntj sh hrj „welcher oben geschrieben ist“ 3, 13. 15, 7. 19, 5. 13. 41. 384. 456. 733.
ntj un hrj „welcher oben spezifiziert ist“ 217. 694. 706.
hrrj „Blume“ 9, 18.
hs „loben“ 439.
hsb „Markt“ f. 12a, 4. b, 5/s. 265.
htp „ruhen“ 15, 3. 245. 391. | „zufrieden sein“ in N. 1, 20. 10, 11. 15, 17. „sich niederlassen“ 22, 16. 472.

htr-ntv „Opfergut“ m. (ἐρεὰ προσόδου) 9, s. 36. 164. | pl. 20.

htr „Pferd“ in *rmt-htr* „Reiter“ 4, 4.

htr.t f. in N. *Ti-htr.t* 13ter, 18. 22, 18.

htr „Abgabe“ m. 13, 6. 14, 24. 303. 373.

htr „Notwendigkeit“. | *ir-s htr* „es war notwendig“ 32 A.

n htr „mit Notwendigkeit“ (ἐπ'ἀναγκῆν), auch ohne *n* geschrieben. 1, 18. 19.

4, 10. 12. 17. 5, 7. 9. 6, 12. 14. 7, 12. 8, 7. 9, 24. 10, 22. 12 a, 9. b, 13. 15. 14, 28. 22, 23. 26. 23, 8. 10. 32. 80. 85. 87. 233. 244. 287.

NN. *pi ntj tj htr* (*htr.t*) NN. „ist es, der (mit?) Zwang nimmt“ 3, 15.

5, 6. 7, 11. 10, 30. 14, 32. 22, 25. 23, 9. 58. 81. 141. vgl. 715.

hd „weiß“ 430.

hd „Silber“ m.

1) allgemein „Geld“ 9, 20. 13bis, 7. 10. 15, 5. 29. 123. 193. 228.

hd h3.t „Geld von früher“ = Geldschuld 147.

hd h3l „neues Geld“ (καιὸν νόμισμα) 10, 24. 234/7.

hd n swn „Geld des Wertes“ = Kaufpreis 12 a, 3 (erg.). 118. 263.

swn n hd „Geldwert“ desgl. 12 a, 5. 118. 447.

šmw hd „Geldpachtzins“ 4, 7. 15.

db3-hd „Geldbezahlung“ s. u. *db3*.

2) Silberling = 20 Drachmen Silber, Abkürzung von *dbn hd* „Pfund Silber“ 4, 10. 10, 19. 19. 119. | mit folgender Zahl 4, 7|8. 15. 5, 3. 6, 8/9. 10, 12. 14. 20/1. 26. 12 a, 2. 13, 8. 15, 5. 9. 14. 18, 18/9. 30. 41. 230. 232. 236. 260. 391. | unbezeichnet 442.

pl. *n3 hd.w* 10, 13. 15. 19. 21. 12 a, 3. 13bis, 10. 116/7. 172. 241. 489. | mit Possessivpron. 13, 10. 14, 23. 86 A. 261. 309.

h3' „lassen“ 409. 445. | „aufgeben“ 97 (e. Frau). 196 (e. Haus). 369 (e. Vertrag).

h3j „messen“ (μετρεῖν) insbes. vom Getreide. | Infin. 1, 10/1. 9, 14. 24. 26. 168 (Grundstück). 178. | mit Suff. 1, 12. 16/7. 3, 10. 28. 177. | Qual. 10, 17. 223. | Relativform *sdm-f* 10, 16. 222.

h3l „jung“, „neu“ | *hd h3l* „neues Geld“ 10, 24. 234/7. | *rmt h3l* „junger Mann“ 427. | *hm-h3l* „Bursche“ 16, 18. 427. 461.

hwj „Altar“ f., des Königs 7, 8. 8, 5. 22, 19. 22. 23, 7. 138.

hpr „geschehen“ Infin.: 9, 13. 13, 13. 16, 8. 12 (εἴπυνη vgl. 420). 18, 17. 175. 196. | „sein“ 9, 21. 10, 28. 30. 14, 30/1. 16, 9. 14. 41. 134. 176. 180. 196. 241/3. 421. | „werden“ 13, 6. 301. | *m-s3 hpr* „aber“ 16, 4. 417.

sdm-f: hpr-s „es geschah“ 13, 3. 9. 296. | *hpr-f* desgl. 13bis, 3. 296; „wenn es geschieht“ 13, 13. 313; „damit es geschieht“ 13bis, 8. 16, 11. 423.

Relativform 110.

Caus. „erzeugen“ 13ter, 10/12. | „erwerben“ in *hn' n3 ntj iw-j (r) dj.t hpr-w* „und das, was ich erwerben werde“ 4, 16. 5, 8. 7, 10. 14, 28. 22, 24. 23, 9. 85. 94.

h3t-h „Vorhof des Tempels“ (δρόμος) ohne Artikel 9, 9. 167. 221.

hm „klein“, mit Art. *ḥ* „der Jüngere“ (*μικρός*) 13, 3. 13^{bis}, 2. 14, 1. 312. 334/5.

hm-h3l „Bursche“ s. u. *h3l*.

m. „Verkleinerung“ 168.

hr Partikel des Praesens consuetudinis 16, 2. 414.

hrw „Stimme“ in *r-hrw* „auf die Stimme von“ = „auf Geheiß von“ (mit Suff.), oft ohne *r* geschrieben: nach *sh* „schreiben“ 42. 60. 282. | nach *ir* „thun“ 5, 7. 7, 12. 10, 31. 14, 33. 22, 23. 26. 23, 8. 10. 59. 476.

hrš „Bund“ 9, 17. 187.

h „Leib“ 69. 86. | „Korps“ 369 (pl. *h.t.w*).

h.t.2.t „zwei Parteien“ 9, 22. 12a, 8. b, 14. 198/9. 282/3.

h „Abschrift“, „Wortlaut“ (eines Textes) f. 15, 1. 125. 294. 369. 389/90. 406. | pl. *h.t.w* 14, 22. 369.

h.t-md.t „der Sachverhalt“ 16, 21. 429.

r-h „wie“ (*κατά*), oft ohne *r* geschrieben, 9, 26. 10, 17. 27/8. 13, 11. 14, 24. 67.

310. | mit substantiviertem Relativsatz 9, 14. 13, 4. 23, 4. 17. 69. 111.

177. 195. 484. | mit Suff. 3. m. 197. 294 (Antizipation des Substantivs). |

3. f. 4, 17. 5, 9. 85. | 3. pl. 12b, 15. 42. 85.

nach *ir* „thun“ 1, 18. 3, 13/4. 4, 17. 5, 9. 9, 24. 10, 29. 12a, 8. b, 15. 14, 30 (n-h?). 36/7. 22, 24. 40/2. 85. 101. 123. 197/8. 200. 693 ff. 733.

„sowie“ = „und“ 10, 8. 14, 32. 210.

hnw „innen“ in *n-hnw* „drinnen“ 381.

Praeposition (mit Suff. 10, 13): 1) räumlich „in“ 13^{ter}, 16. 19, 6. 22, 15. | n3 *hnw* „die in“ 14, 18. 361.

2) partitiv „von“, („unter“ einer Zahl) 1, 7. 13. 2, 10. 3, 6. 11. 4, 4. 7, 9. 9, 8. 19, 5. 22, 14. 23, 2. 13. 13. 30/1. 70. 97. 117. 164. 195. 237. 302. | „in“ einer Menge einbegriffen 10, 13. | „unter“ eine Zahl bringen 6, 5. 113. | „aus“ einer Menge nehmen 9, 13. 312.

3) übertragen „in“ gutem Befinden 16, 23.

4) zeitlich „innerhalb“ einer Frist 13, 11. 22, 19. 21. 23. 23, 7/8. 30.

hr Praeposition „unter“, mit Suff. 2. m. *hr.r-k* 14. 491. | 3. pl. *hr.r.r-w* 303. 409 A. 491.

„im Besitze von“ 14. | „mit“ (= einbegriffen) 165.

„als“ 25. | „statt“ 139. 230. 232. | „für“ (bürgen, geben) 13, 5. 7. 15, 9. 24, 3. 392. 396.

„wegen“ (*περι*) 15 Rs, 2. 147. 212. 409.

„unmittelbar nach“ 1, 10. 3, 9. 4, 8. 25. 76.

distributiv wie in *hr rnp.t* „alljährlich“ (*κατά*) 25. 177. 232. 396.

hrj „unten“: *r-hrj* „hinab“ 452. | *ntj sh hrj* „welcher unten geschrieben ist“ 354.

hr „Nahrung“ 427/8.

hrd „Kind“ in N. 19, 7. 461. | pl. *hrd.t.w* 9, 3. 10, 29. 19, 7. 94. 240. 409. 461.

hd „stromab“ in *r-hd* „stromabwärts“, auch ohne *r* geschrieben, 16, 5. 11. 17. 17, 7. 12. 418. 443.

- s „Person“ m. *ḥ* s 2 „beide“ 1, 18, 3, 14, 8, 9, 24, 10, 28/30, 14, 30/2, 42, 282, 406, 495. | *ḥ* s 3 „die drei“ 18. | *r* s x „macht x. Personen“ 9, 5, 13bis, 2, 14, 11, 162, 282.
- rmt-s* „Mannsperson“ s. u. *rmt*, *s-ḥmt* „Frau“ s. u. *ḥmt*.
- s Pronomen absol. 3. sg. „ihn“, „sie“ (alt *šw*, *šj*): nach *sdm-f* 4, 10, 12a, 5, 13, 8, 13bis, 4, 8, 15, 5, 17, 7, 22¹⁵, 23, 5, 111 (reflexiv), 195, 378, 382, 392, 443. | Imperativ 22, 19, 21, 23, 7. | Infin. *djt* „geben“ 1, 12, 3, 10, 6, 11, 10, 20, 12a, 7, 13ter, 19, 14, 24, 15, 13 (reflexiv), 28, 41, 136, 230, 232. | desgl. statt *st* „sie“ (pl.), „es“ 10, 26, 23, 109, 239, 432. | „es“ pleonastisches Objekt (Suffix oder Absolutum) 16, 9/4, 203, 414/5, 417.
- s³ „Phyle“ m., pl. 9, 27, 10, 34.
- s³ „Sohn“ m. in N. 1, 4, 16, 9, 9, 16, 6, 418.
- in der Filiationsangabe: abgekürzt 1, 5, 14, 19, 2, 4, 8/9, 3, 5, 19, 5, 11/14, 6, 4, 15, 7, 1, 3, 8, 1, 8, 9, 2, 5, 25, 27, 10, 2, 9, 26, 32, 12a, 1/5, 9, b, 1, 3, 5/6, 8/10, 14, 13, 2/5, 5, 7, 14, 16, 13bis, 1/2, 8, 13ter, 6, 14, 3, 8, 15, 11, 17, Rs. 2, 17, 4, 22, 11, 14, 23, 1/2, 4, 11, 16. | unbezeichnet 1, 20, 4, 2, 13, 15, 14, 1(?) , 7, 11(?) , 18, 15, 19, 16, 1, 6, 17, 1, 8/10, 23, 12, 43, 334/5, 360, 419, 436, 483.
- m-s³ „hinter“ 1) räumlich: hinter Jemd. kommen 409. | desgl. im juristischen Sinne: „hinter Jemand sein“, d. i. ihn mit einer Forderung verfolgen: 1, 17, 3, 14, 4, 18, 5, 10, 9, 24, 10, 28/30, 14, 29, 31, 30/1, 40/1, 176, 180, 200, 241, 378, 495, 698/740. | hinter Jemd. rufen (*š*) 15, 16, 404. | etwas hinter Jemd. geben, damit er es thue 12a, 7, 280. | geschrieben sein hinter Jemand 1, 7.
- 2) zeitlich: „nach“ 4, 9, 12, 6, 11, 10, 22/3, 14, 25, 27, 22, 23, 23, 8, 78, 122, 232, 406.
- 3) „außer“ 13bis, 10, 15, 5, 78. | m-s³-*ḥpr* „aber“ 16, 4, 417.
- s^{nḥ} „Alimentation“ m. 14, 21/2, 86 A, 367, 369. | pl. 14, 21.
- šj* „Zedernöl“ 19, 5, 456.
- swt* „Weizen“ 19, 213. | *rdb n sw* „Artabe Weizen“ s. u. *rdb*.
- Abkürzung *sw* „Artabe Weizen“ m. 1, 9/10, 16, 3, 8, 10, 9, 15, 10, 21, 19, 117, 185, 213, 234. | pl. 123.
- swn* „erkennen“ 414.
- swn* „Wert“ ohne Artikel 13, 7, 13bis, 6, 14, 3, 13, 16, 19, 17, 12, 21 A, 23, 97, 117/8, 226, 302, 305/6, 341/2, 344. | mit Suff. 6, 7, 12a, 5, 230.
- swr* „trinken“ 19, 6, 444, 458.
- swt* „aushändigen“ 10, 17, 224/6.
- sbd*, *sbdj* „Mauer“ m. 9, 18, 13, 4, 13bis, 4, 190, 297/8.
- sbdj* „Hügel“ f. 9, 10, 167.
- sbdj* „Vorbereitung“, „Ausrüstung“ m. 16, 16, 426, 453.
- sp* „Mal“ m. 339 | *n w^c sp* „auf einmal“ 23, 4, 15. | *sp* 2 „zweimal (zu lesen)“ 17, 9, 220, 445. | *sp* *šj* „vielmals“ 418.
- sp* „Rest“ m. (ob *grḥ* zu lesen?) 9, 9, 12a, 5, 13, 5, 147, 150, 301. | pl. 13, 111, 302.
- ḥ* *sp* „die übrigen“ 9, 26, 13bis, 6, 15, 21, 408, 695.
- sw* „Hoherpriester von Memphis“ pl. 9, 6, 162.

- sm* „Gras“ m. 9, 11. 17. 169. 187.
sh sm „χόρτον ἄρουραι“ 1, 6. 2, 10. 3, 6. 4, 2. 7/8. 15. 6, 4. 12. 15. 47.
ir sm „heuen“ 9, 17. 187.
smj „sich erkundigen“ 17, 4. 437. | „klagen gegen Jemd. 393. 678 ff. 757.
smbt, smbwbt „Urkunde, f. (σύμβολον) 123.
smn „festsetzen“ Qual. *smn.w* 9, 3. 10, 8.
smt „Art“ m. 437. | *pyj-s smt* ὁμοίως 20. 304.
sn „Bruder“ m. 339 A. | pl. 12a, 5. b, 10.
nr-sn φιλάδελφος 10, 8. 12a, 1.
ntr.w sn.w θεοὶ ἀδελφοί 2, 3. 10, 4. 33. 12a, 1. 13ter, 10. 14, 6. 17. 22, 12.
 23, 1. 11.
sn.nw „Heterogenes“ 10, 16. 219.
snj „vergehen“ (von der Zeit) 276.
sntgs σύνταξις 484. 607.
srtks στρατηγός m. 17, 6. 442.
shn „anordnen“ 107. 163. | m. „Verfassung“ 16, 23. 431.
 m. (ἄρχων?) 6, 3/4. 7, 4. 105/108. 130/1. 423.
 ḡ-*shn* „Vorhaben“ 16, 14. 424.
shn „verpachten“ (mit Suff. *shn.t-*) 9, 7. 22. 13. 71. 105/6. 163. 196/7.
 m. „Verpachtung“ = „Pachtvertrag“ 9, 21. 86. 179. 196/7. | pl. 165.
ir shn „e. Pachtvertrag schließen“ 196.
sh „Schlag“ in *n-ıwtj sh nb* „ohne jeden Schlag“ 10, 32. 12a, 9. b, 15. 14, 34.
 99. 244. 287. 693 ff.
dd sh 245.
sh, sh.t „Feldmark“ f. 1, 8. 2, 11. 4, 5. 12a, 3. b, 3. 16.
shj, sh in *ir shj* „verfügen“ 12b, 11. 271. 316 A. 11.
shn „Bank“ m. 13bis, 6. 9.
shn n Pr-ı „βασιλική τράπεζα“ 4, 7. 5, 4. 13, 10. 75. 97. 406.
shn n sgn „Oelbank“ 312.
sh „schreiben“ 111 (Relativform). 423. 693. | vom Notar 9, 27. 10, 32. |
 Imper. „schreibet“ 685. 709/10.
sh NN „es schrieb (dies) NN“ (od. „geschrieben von NN.“?) 1, 19/21.
 3, 17. 4, 19/20. 5, 11. 6, 14/5. 9, 27. 10, 32. 12a, 9. 13, 14/6. 14, 36. 15, 17.
 22, 26. 23, 10. 42/3. 384.
sh „geschrieben“ (dann und dann) 16, 23. 17, 19.
ntj sh hrj „welcher oben geschrieben ist“ 3, 13. 15, 7. 19, 5. 13. 41. 384.
 456. 733. | desgl. mit *hrj* „unten“ 354.
sh r von e. Sache: Jemdm. etwas als Eigentum „verschreiben“ 13ter, 18.
 704. 713. | von e. Person: eine Schuld „zu lasten Jemds. schreiben“
 177. | von e. Orte: Jemd. d. Orte „zuschreiben“ 9, 25. 444.
sh m-sj von e. Person: „Jemdm. Pachtland zuschreiben“ 1, 7. 13. |
sh r-d.t desgl. 4, 5.
 ḡ-*wj n sh* „Schreibstube“ 265.
sh „Schreiber“ m. 16, Rs. 17, 20. 432.

- sh n Pr-ʿ* „Schreiber des Königs“ (βασιλικὸς γραμματεὺς) 1, 5. 3, 5. 4, 2. 5, 1. 8. | pl. 9, 14. 177. 179.
- sh.w n Hr-Bht.t* „Schreiber des Horos von Edfu“ pl. 14, 6. 16. 359.
- sh.w n h.t-ntr* „Tempelschreiber“ pl. 134. 359.
- sh-mʿ* „Ortsschreiber“ (τοπογραμματεὺς) 106. 131.
- sh-dmj* „Dorfschreiber“ (χωρογραμματεὺς) 17, 4. 17. 106. 409. 438.
- sh* „Schrift“, „Urkunde“ m. 10, 28. 12 a, 7 (§ 36 ff.). 15, 19. 86. 99. 123/4. 194/5. 241. 275/8. 280. 339. 369. 384. 392. 693 ff. | pl. 12 a, 7. 195. 702.
- ir sh* „eine Urkunde ausstellen“ 12 a, 7. b, 4. 276. 378. 384. 406. 694 ff.
- sh n wj* „Abstandsschrift“ (ἀποστάσιον) 15, 18. 40. 276. 378. 406/7. 713 ff.
- sh s'nh* „Alimentationsschrift“ 369.
- sh gjd* „Handschrift“ (χειρόγραφον) 286.
- sh n dbi-hd* „Geldbezahlungsschrift“ (πρῶσις) 12 b, 4. 286. 378. 409. 695. 721 ff.
- sh dnt.t dbi-hd* „Anteilsschrift über Geldbezahlung“ 740.
- ssw* „Termin“ m. 1, 11. 22, 18. 23, 6. 26. 30. 97. 136. | pl. 9, 13. 147. 174. 276.
- ssw hrw* „Tagestermin“ 6, 10. 9, 19/20. 10, 23. 27. 77. 121/2. 217. 230. 234. | pl. 10, 23.
- ssw n dj.t* „Gebetermin“ 4, 9. 11/2. 14, 23. 27. 30. 77. 229. 239. | pl. 10, 20. 27. 13bis, 9.
- n ssw nb* „zu jeder Zeit“ 10, 31. 12 a, 7. 9. b, 16. 14, 29. 30 (mit genit. Inf.). 100. 244. 276. 284. 378. 695 ff.
- n ssw.w n'ly* „die Lebenszeit“ 14.
- ssw* „Montag“ mit folgender Zahl: 1: 14, 4. 15. 363. | 2: 15, 2. 11. | 5: 6, 9. 120. | 9: 23, 6. 11. | 15: 9, 1. | 19: 10, 1. 13, 14. | 21: 16, 23. | 22: 17, 19. | 27: 22, 17. | 28: 14, 8.
- sk3* „pfügen“ 9, 11. 71. 181.
- sgr* „Brache“ (ἀνάπαυμα) 9, 11. 169.
- st* Pronom. absol. 1) als Objekt: „sie“ (pl.), „es“ nach *sdm-f* 12 a, 5. 41. | nach Imperativ 97. | nach Infin. *dj.t* „geben“ 8, 5. 10, 27. 16, Rs. (es). 17, 20. 136. 150. 230 („es“). 260. 431.
- 2) als Subjekt: „es“ 440; nach *mtw-k* „dir gehört“ 12 a, 6/7. | „man“ 431.
- st3, st3.t* „Arure“ f. in *st3* x. *ʿh* „x. Aruren Ackers“ 9, 8. 13, 4. 13bis, 4. 9/10. 18 A. 20 A. 164. 184. 212. 343. | abgekürzt x. *ʿh* s. u. *ʿh*. | *st3.t-w* *ʿh* 1 13ter, 15.
- st3, st3.t-* „ziehen“ in N. 10, 10. | „auslösen“ 13, 13. 13bis, 4. 312.
- reflexiv „sich zurückziehen“, „sich weigern“ 9, 22. 15, 9. 198. 397.
- stn* „Fähnlein“, m. 75.
- sttr* „στατήρ“ f. 10, 12. 21. 12 a, 2. 494.
- sdbh, sdbh.t* „Gerät“ 9, 12. 170. 181.
- sdm* „hören“ mit pleonast. Objekt 414. | in N. 4, 14.
- sdh* „Spreu“ 10, 16. 219/21.
- ʿ3ʿ* „bis“ nur zeitlich 6, 9. 14, 19. 16, 11. 22, 18. 23, 6. 120. 350. 363. 424. | „während“ 14.

- šj^c-dt „bis in Ewigkeit“ 14. 270.
 šj^c-tw „bis daß“ 1, 18. 3, 14. 4, 17. 14, 29. 16, 21. 14. 42. 84/6. 379. 430.
 š^c, š^c.t, š^c.j „Brief“ f. 4, 16. 6, 13. 13, 12. 16, 5. 22, 24 (var.). 23, 9. 85. 100.
 111. 417/8. 441.
 šr š^c.j „einen Brief schreiben“ 16, 5. 418.
 šbt „Tausch“ f. 14, 20. 117. 365. 369.
 šbj „Veränderung“ m. 9, 12. 172/4.
 šbj.tj „Geldwechsler“ m. 36. 173.
 šp „empfangen“ 12 a, 5. 72. | gastlich 19, 6. 460. | „kaufen“ 70. | „pachten“
 1, 6. 4, 4. 9. | „aushändigen“ 72.
 šp n „Jemdm. nachfolgen im Amte“ 677.
 šp šh „empfangen Schrift“ Formel der Garantieübernahme 693/740.
 rmt iw-f šp hbs jt „Rentenempfänger“ 9, 25. 200.
 šp-dr.t „bürgen“ 1, 15. 3, 12. 4, 14. 7, 4. 6. 16, 8. 13. 18, 17 (Caus.). 19. 6.
 21, 1. 22, 14. 23, 4. 16. 38. 451. | d.t-n šp „wir haben gebürgt“ 13, 5.
 14, 3. 12. 299. | „Bürge“ m. 1, 15. 3, 12. 9, 25. 10, 25. 12 a, 8. b, 14. 24, 3. |
 šr šp-dr.t „Bürgschaft leisten“ 6, 6. 8, 7. 17. 8. 11. 113/5. 153. | dj.t s (n)
 šp-dr.t „sich zum Bügen geben“ 15, 13. 401/2.
 šp „Kampfpriest“ m. 2, 5.
 špj „Gurke“ f. 9, 17. 188.
 šm „gehen“ 32 A. 97. 109. 180. 271. 416. 447.
 Caus. „gehen lassen“ 17, 12. 109. 409. | „pflanzen“ 9, 19. 191/2.
 šmw „Sommer“ 9, 12. 170/1.
 „Sommerjahreszeit“ in Daten 3, 1. 10. 9, 1. 16. 10, 1. 14/5. 19. 15, 2. 11. 52.
 54. 160. 186.
 „Ernte“ 1, 10. 3, 10. 4, 8. 9, 13. 25. 76. 174/5.
 „Ernteabgabe“, „Pachtzins“ 9, 13. 25. 175/6. 179/80. | pl. 147.
 šmw hđ „Geldpachtzins“ 4, 6. 13. 74.
 šn „Baum“ 9, 19. 192. | als N. 23, 4. 16.
 šn „fragen“ 14, 18. 16, 2. 19. 360. 414. 427/8. 436/7. | m. „Untersuchung“
 67. 437.
 šns „Byssos“ 13, 6/7. 150. 303. | pl. 302.
 šr „Sohn“ in N. mit P3-šr-(n-) „der Sohn des“ 12 b, 8. 10. 13, 2. 13bis, 2.
 14, 11. 15, 2. 7. 11. Rs. 2. 445.
 šr.t „Tochter“ desgl. mit T3-šr.t-(n-) „die Tochter des“ 1, 14. 9, 5. 10, 24/5.
 237.
 šr in šr šr „Klagschätzung machen“ 757.
 šlgm, Pflanze 9, 17. 187.
 m-šs „sehr“ 16, 4. 384. 417.
 šdj „einziehen“ (Steuern) 20.
 šdkj „Gefängnis“ m. 23, 2. 13. 17.
 škj „Hochland“ f. 12 a, 3. b, 3. 13bis, 8. | šh škj „Hochlandsacker“ s. 34.
 šws, Maß, m. 10, 17. 221/3.
 šknj „Kampfpriest“ (ἀθλον) 10, 6.

knb „Titel“ (Dokument) pl. 12 a, 7 (§ 36. 40). 275. 277.

mr-knb.t „Dokumentenvorsteher“ 421.

dl knb „prozessieren“ 12 a, 8. 281. 700 ff. 757.

kns „Gewalt“ 140. 176. 714/7.

ksts.t „Begräbnis“ f. 19, 6.

kd „bauen“ 118. 259.

kd „herumgehen“ Caus. 9, 18. 190.

mj-kd „selbst“ s. *mj*.

kd „Kite“, Gewicht ($\frac{1}{10}$ *dbn*) f. Kupfermünze (*ὀβολός*) 10, 12. 13. 21. 12 a, 2.

213/4. 231. 259. | Silbermünze (*διδραχμία*) 10, 21. 12 a, 2. 14, 25. 213/4.

231/2. 375. | unbezeichnet 10, 12. 13. 21. 213/4.

k, Endung der 1. sg. des Pseudopartizips 273. 277.

km „Garten“ m. 13.

kj „andere“ m. 4, 9. 10, 22. 12 a, 4. b, 5/8. 13bis, 7. 8. 14, 27. 15, 14. 77. 403. | f. 15, 9. 395. | pl. 13ter, 13; vgl. *gr*.

kt f. 9, 22 (erg.). 19. 196.

kwl, Pflanze 169.

km „schwarz“ 430.

krkr „Talent“ m. 9, 23. 17, Rs. 6. 441.

gj, *gj* „Art“ m. (mit fg. Infin.) 9, 26. 16, 15. 136. 203. 425.

gjr „zufügen einer Urkunde“ o. ä. 195.

gwd, Frucht, 9, 18. 189.

gbj „schwach sein“ 13bis, 7.

gm „finden“ *sdm-f* 16, 3. | Inf. mit Suff. *gm.t-* 16, 4. 178. 417. 426.

mit pleonast. Obj. s. 16, 3/4. 415/417.

„finden“ 151. 438. | „können“ 16, 4. 417. | „sich finden“ 178. 494. | *gm lwk*

„beschuldigen“ 171. | Caus. „erfahren lassen“ o. ä. 16, 8. 415.

gm^c „schädigen“ (*ἀδικεῖν*) 13, 13. 314.

gr „oder“ vorangestellt 16, 8. 13. 30. 195. | nachgestellt 3, 15. 5, 5/6. 14, 32. 22, 16. 23, 5. 57. | im Sinne von „wenn nicht“ 140.

gr in neg. Sätzen „(nicht) mehr“, „noch“ 13bis, 7. 13ter, 19. 192. | Schreibung für *kj* „ein anderer“ 9, 19. 192.

gll „Brandopfer“ pl. 9, 23. 199.

gs „halb“ s. $\frac{1}{2}$. | *gs-hn* „ $\frac{1}{2}$ Hin“ 19, 5. 456. | *gs-kd* „ $\frac{1}{2}$ Kite“ Sigle 12 a, 2. 260.

gtjks *κάρτοχος* 70 A.

gtg, *gtgt* „Eile“ 67. 423/4. 430.

-*t-j*, *t* „mich“, -*t-n* „uns“ nach *sdm-f* 12 a, 8. 261/2.

t „Welt“ m. in der Verbindung *nb n p t* „jede bzw. irgend eine . . . in der Welt“ 9, 20. 10, 18. 24. 12 a, 6. 8. b, 11. 12. 84. 98. 147. 193. 195. 211/2. 228/9. 234. 271. 404 A. 439.

t *rsj* „Südland“ = Oberägypten 14, 18. 361.

- t* Artikel f. passim | unbezeichnet 74. 343.
 statt des Demonstrativs in *t*; *wwt* „die Stunde“ 16, 12. 424.
- tj* „die von“, „Tochter des“ 10, 10. 25. 12a, 1. 2. 8. b, 2. 18. 15. 15, 1. 21, 1/2. |
 in N. 12a, 2. b, 3. 14. 21, 1. 23, 4.
- tj* „diese“ f. 14, 23. 24. 26. 27. 179. 372/3.
n-tj für *r-nt.t* „dieweil“ 296.
- tj-* f. Possessivartikel: mit Suff.: 1. sg. 1, 6. 4, 3. 5, 1. 9, 3. 13ter, 16. 18. 392. |
 2. m. 22, 15. | 2. f. 10, 16. | 3. m. 10, 3. 14, 20/1. 17, 18. 22, 17. 447. | 3. pl.
 1, 9. 3, 8. 4, 3. 5, 3. 6, 8. 9, 15. 10, 11.
- tw* mit Suff. 441. | Hilfswort des Praes. I. | 1. sg. 9, 25. 10, 25. 12b, 3.
 16, 12. | 1. pl. 1, 18. 12a, 8. b, 14; var. *dj-n* 13, 9. | 2. pl. 1, 17. 5, 10. |
 s. a. *m-tw*, *š3'-tw*.
- tw* für *dj* „geben“ s. d.
- tw-s* „siehe“, richtiger „bereits“ (*il y a*) vor Zahlausdrücken wie sein
 kopt. Aequivalent etc, 16, 5. 417.
- twt* „Statue“ 138.
- tpj* „Monat“ 1, 9, 16. 14, 8. 15, 15. 17, 19. 24, 4. 492.
- tm* „nicht“ Schreibung 420. 443. 475. | mit nominat. Inf. 358. 440. | geni-
 tiv. Inf. 187.
- r tm* „um nicht zu“ 165 A. 198. 393. 397. | *r tm dj.t* „daß nicht“ 17, 6. 443.
- tw-f tm*, neg. Konditionalis 1, 16. 7, 9. 9, 26. 10, 27. 12a, 3. b, 13. 15.-15, 10.
 28. 40. 357.
- mtw-f tm*, neg. Konjunktiv 16, 6. 22, 18. 20. 23, 6. 180. 420. 475.
- tn* Suff. 2. pl., Belege s. bei den Hilfszeitwörtern und Praepositionen. |
 statt *n* 1. pl. 316.
- tn* „je“ 1, 9. 4, 7. 5, 3. 6, 8. 10, 20/1. 14, 25. 18/9. 29 (!). 230/2.
- tn*, *tnj* „erhaben sein“ 9, 7. 10, 5. 34. 162.
- trmws*, *thrmws* „Lupine“ 9, 18. 189.
- thm* „einladen“ 458.
- tš* „festsetzen“ 112. | m. „Rate“ 13bis, 5. 7. 9.
- tš* m. „Gau“ 8, 6. 9, 4. 12a, 3. b, 4. 13, 4. 23, 5. 14. 16. 131. 134. 151. 185. 360.
- tj* „nehmen“ 12a, 6. 94. 272. 452; in N. 3, 4. 12b, 16. | mit Suff. *tj.t*
 12a, 6. 140. | Caus. 452.
- tj htr* „Zwang ausüben“ s. *htr* „Notwendigkeit“.
- tj n kns* „mit Gewalt nehmen“ 140. 715. | m. „Zwangsgewalt“ 176.
- tj r* „sich beziehen auf“, „betreffen“ 13bis, 6. 17, 4. 436/8.
- n-tj-n*, *tj-n* „seit“ 12a, 7. b, 11. 14, 19. 15, 17. 22, 17. 23, 6. 24, 4. 14. 166.
 270. 350. 362/3. 492/3.
- tš* m. „Offizier“ 22, 3. 14. 23, 3/4. 15/6. 106. 469.
- d.t* „Hand“ s. *dr.t*.
- dš* „dort“ 16, 21. 430.
- dšj* „hier“ 15, 3. 391.

- dj* „geben“ (παράδιδόναι 139, ἀποδιδόναι 224, ἀποτίειν 300), „veranlassen“: | Caus. „geben lassen“ 4, 10. 13^{bis}, 10. 41.
- sdm-f*: 1. sg. *dj-j* 12a, 5. 16, 17; *tw-j* 5, 5. 10, 28. 98/9. 123. 195. 234. 312. | 2. m. *dj-k* 22, 15. 172; *tw-k* 12a, 8. 5. 13^{bis}, 3. 262. | 2. f. *dj.t* 24, 3. 490; *tw-t* 10, 13. | 3. m. *tw-f* 13^{bis}, 10. 41. | 1. pl. *tw-n* 9, 20. 123. 193. | 2. pl. *dj-tu* 23, 5. | 3. pl. *dj-w* 4, 10. 7, 2. 14, 20; *tw-w* 13, 3. 8. 13^{bis}, 8. | mit nom. Subj. *dj-* 277. 365; *tw-* 13^{ter}, 15. 15, 5. 392.
- Inf., abgekürzte Schreibung 239 (hier durch nachgesetzten Stern * gekennzeichnet).
- ohne Obj. 7, 9. | *ssw n dj.t* „Gebetermin“ s. *ssw*. | *n dj.t εἰς ἔκτισιν* 4, 14. 9, 25*. 10, 25*. 13, 5*. 83. 202. 238. 300.
- mit nom. Obj., unmittelbar folgend: 8, 7. 9, 10*. 19*. 22*. 23*. 15, 14. 18, 18. 169. 187. | nicht unmittelbar folgend: 4, 8. 9, 15*. 10, 14. 22. 14, 22*. 27. 15, 8. 15. 19, 5. 174. 184. 230. 260.
- mit pronom. Obj. *s*: 1, 12. 3, 10. 6, 11. 10, 20*. 26*. 12a, 7*. 13^{ter}, 19*. 14, 24*. 28. 41. 109. 136. 230. 232; reflexiv *f*. 15, 13. 403. | *st* 8, 5. 10, 37*. 16 Rs. 17, 20*. 136. 150. 230. 260. 431.
- mit Subjunktiv: 4, 16. 5, 8. 6, 7. 7, 6. 10. 9, 18*. 19*. 12a, 8*. 7*. *b*, 12*. 13*. 13^{bis}, 10*. 13^{ter}, 10/12*. 14, 5/6*. 28*. 16, 3*. 22*. 17 Rs. 7. 12. 18, 17. 19. 22, 16*. 24*. 23, 9*. 357 und passim im Kommentar. | *r-dj.t* „daß“ 3, 13. 6, 5. 9, 24*. 10, 20*. 12a, 8* (§ 46). *b*, 15*. 14, 30. 41. 56. 116. 378. 693 ff. 705/6. | *r tm dj.t* „damit nicht“ 17, 7. 443.
- dj n šb.t* „als Ersatz geben“ s. *šb.t*.
- dj m-s3* „hinter Jemd. geben“ 12a, 7. 280.
- dj r db3-ḥd* „verkaufen“ s. *db3-ḥd*.
- Namen mit *P3-dj-* „der den — gab“ 1, 14. 20. 4, 13. 8, 1. 3. 9, 5. 9. 25. 16, 6. 14. 18.
- dj* für *tw* s. d.
- dw* „Berg“ 13^{bis}, 8.
- db3-ḥd* „Geldbezahlung“ 117. 268.
- in (r) db3-ḥd* „kaufen“ 268.
- dj (r) db3-ḥd* „verkaufen“ 12a, 5. 13, 3. 8. 13^{bis}, 4. 13^{ter}, 16. 20. 268/9. 297.
- nb.t db3-ḥd* „Herrin der Geldbezahlung“ 269. 367.
- sh n db3-ḥd* „Geldbezahlungsschrift“ s. *sh*.
- (*r*-)*db3* „wegen“ 280/1. 409 (= *hr*) | mit Suff. (*r*-)*db3.t*- 12a, 6. *b*, 12. 15, 4. 97. 99. 391.
- dbn* „Pfund“ unbezeichnet 19.
- dbḥ* „bitten“ 13, 9. 16, 7. 12. 110. 308.
- dmj* „Dorf“ m. 8, 6. 17, 4. 22, 16/7. 23, 3. 5. 15. 17. 131. 151.
- dmj n Sbk* „Sudsdorf“ 1, 8. 2, 11. 3, 7. 4, 5. 8, 3. 22, 15. 23, 2. 13. 16.
- sh dmj* „Dorfschreiber“ s. *sh*.
- dm3* „Korb“ 2, 7. 10, 7. 12a, 1.
- dm.t* „Teil“, „Anteil“ *f*. 14, 20. 22. 18/9. 110. 118. 358. 366. 370.
- Bezirk des Faijum (*uεqʿs*) 6, 3. 7, 4. 22, 14/5. 23, 3. 14. 107.
- Münze pl. 236.
- dm.t n ḥ.t-ntr* „Tempelanteil“ 14, 21. 368.

- dmd* „Gesamtheit“ (stets ohne Artikel) 9, 10. 12a, 5. b, 10. 17, 6. 109. 167/8. 441. | Abkürzung s. r.
- dng*r, Titel 460.
- dr-* mit sing. Suff. „ganz“ 9, 10. 13^{bis}, 6. 344. | mit plur. Suff. „alle“ 365. 419.
- dr.t* „Hand“, mit Suff. *d.t-* 13^{bis}, 8. | Schreibung 37/8. 55. 61. 114. 133. 299. | Abkürzung 4, 4. 5. 14.
- šp-dr.t* „bürgen“, „Bürge“ s. *šp*.
- (*n-*)*d.t* „in der Hand von“ 6, 13. 9, 21. 13^{bis}, 9. 22, 25. 123. 441. | in N. 16, 1. 17, 10. 413.
- „aus der Hand von“ (*παρά*) 4, 4. 9, 22. 12a, 5. 13, 2. 13^{bis}, 1. 17, 1. 70. 198. 293. 435. 693/742.
- „durch die Hand von“ 7, 5. 14, 16. 22, 15. 23, 4. 17. 70. 132/3. 359.
- r-d.t* „in die Hand von“ 4, 5. 10, 18. 17, 5. 22, 15. 23, 5. 72. 116/7. 132. 150. 179. 184. 227.
- „zur Hand von“, „neben“ 37 A. 3.
- (*n-*)*d.t* für *r-nt.t* „dieweil“ 13, 3/4. 9, 13^{bis}, 3. 17, 1. 296. 298.
- d̄.t* „Fehl“ 16, 8. 415/6. 430.
- d̄d̄* „Kopf“ in N. 3, 4. | „Kapital“ 147. 260.
- r-d̄d̄* „auf“ 10, 28. 15, 6. 241/2. 394.
- hr-d̄d̄* „auf“ 9, 19. 191. 241/2.
- d̄w*f „Papyrusdickicht“ m. 12a, 5. b, 9.
- d̄m* „Papyrus“, „Urkunde“ m. 12a, 7. 278.
- d̄l* „einsammeln“ 6, 5. 9, 18. 111. 188/9. | m. Landbezeichnung 13^{ter}, 14. 111.
- d̄l-md* „Worte aufnehmen“ 7, 7. 111. 136.
- d̄rpt* m. 13^{bis}, 10.
- d̄t* „ewig“ in *nh-d̄t*, *šš-d̄t* s. d.
- d̄d* „sagen“ Schreibung 69. 89. | in N. 14, 1. 10. 6, 3. 15. 17, 8. 23, 4.
- über etwas „reden“, es „besprechen“ 9, 12. 171/2. | mit Suff. 3. pl. *d̄d.t-w* (*ⲥⲟⲩⲟⲩ*) 3, 16 (erg.). 10, 31. 14, 33. 22, 18. 22. 25. 23, 8/9. 59.
- d̄d knb* „prozessieren“ 12a, 8. 281.
- „erklären“ (*ὁμολογεῖν*) mit pleonast. Obj. *lm-s* 15, 13. 400; vgl. 414.
- d̄d* NN. „NN. sagte“ 1, 3. 3, 8. 7, 2. 9, 4. 10, 8. 12a, 2. 22, 12. 23, 1. 12. 6.
- lw* NN. *d̄d* „NN. aber sagte“ 9, 25. 10, 25. 12a, 8. b, 14. 35. 37. 100. 237.
- NN. *pt* (bzw. *ts*, *ni*) *ntj d̄d* „NN. ist es, der sagt“ 4, 13. 6, 3. 12b, 2. 13^{ter}, 6. 14, 2. 11. 16, 1. 64. 81. 108. 283.
- lw-f d̄d* „sagend“ 1, 15. 3, 12. 5, 10. 37. 384.
- „behaupten“: *bn lw-j (r) rh d̄d* „ich werde nicht sagen können“ 5, 5. 6, 12. 9, 20/1. 10, 23. 22, 24. 98. 123. 147. 193. 197.
- „fordern“, „befehlen“: 5, 4. 8, 8. 22, 19. 21. 23, 7. 96/7.
- „nennen“ 22, 18. 462.
- d̄d šh* „verleumden“ o. ä. 245.

dd „sagend“ (æ) 12a, 6. 15, 13. 16, 7. 17, 12. 37. 272. 384. 401. 420. 447.
709 ff.

„denn“ 17, 5. 440. | „daß“ 415.

ddh (*dd.dh*) „verhaften“ Schreibung 131/2. | Qual. 7, 5. 8, 2. 22, 15. 23, 4. 17.
132. 144.

m. „Haft“ 8, 2. 7. 16, 15. 17, 7. 426.

Unlesbar: „desgleichen“ 14, 11 (*mj-nn?*).

„eilen“ (*bnn?*) 16, 11. 17. 423/4.

„Bauer“ (*ntj-lw-nht.t?*) 9, 15. 170. 179 ff.

syn? Beiwort des Gottes Horos 14, 1. 10. 35. 333/4.

Priestertitel 14, 1 (§ 3). 10 (*hm?*). 333.

„ 9, 6 (§ 20). 162.

1/2 Kite: 12a, 2.

Zahlen.

1: 1, 9. 12. 4, 3. 7. 11. 6, 4. 8. 9, 16. 10, 21. 13, 3. 18, 16. 20. 29. 297. | vorange-
stellt 1, 6. 11. | für 100: 187. | f. 1.t 9, 7. 14, 5. 15. 351. | vorangestellt
11. 351.

2: normale Form 1, 18. 2, 10. 3, 14. 4, 18. 7, 9. 8, 3. 9, 8. 16. 24. 10, 12/3. 24. 25/30.
12a, 2. 14, 2. 5. 11. 15. 25. 30/32. 19, 6. 23, 8. 213. | f. 2.t 9, 22. 12a, 8. b, 14.
13, 8. 15, 9.

kursive Form: 1, 10. | f. 2.t 1, 7. 2, 11. 3, 1. 6, 1. 9. 8, 2. 16, 23. 17, 19. 15.
Substantiv 195.

2.nw „das Zweite“ 10, 16. 219.

3: 3, 8. 4, 2. 3, 6/7. 6, 8. 8, 3. 9, 23. 10, 1. 13, 6. 13bis, 7. 9. 14, 8. 13. 19. | f. 3.t 7, 1.
3.nw „der 3te“ 220. | in Ortsnamen 12a, 3. b, 3. 264.

4: volle Form 10, 11/2. 14/5. 26.

kursive Form 1, 6. 9. 6, 7. 10, 12/3. 19. 12a, 2. 14, 20. 23/4. 26/7. 15, 2. 10. 17, 4.
10. | f. 4.t 22, 11. 17. 23, 1. 6. 11.

5: 1, 13. 3, 11. 5, 3. 9, 15/6. 10, 21. 34. 13, 14. 25. 15, 14. 22, 19. 21. 23. 23, 7/8. |
f. 5.t 9, 17. 23, 6. 11.

6: 1, 9. 16. 3, 6. 6, 8/9. 9, 1. 8. 13, 8. 14, 4. 14. 406.

6.nt f. „Festgenossenschaft“ 19, 6. 458/9.

7: vollere Form 9, 8. 15/6. | kürzere Form 3, 8. 9. 14, 5. 15. 53.

8: 1, 9. 14, 20. | in N. 10, 9. 26.

9: 10, 17. 13, 8 (Ligatur 19) 306. | f. 494.

10: 1, 9. 10. 16. 3, 8. 4, 7. 5, 3. 9, 15/17. 12a, 2. 13, 8. 14, 4/5. 15, 14. 19, 5. 231/2.
406.

15.nt „Monatsmitte“ 459.

20: 3, 8/9. 5, 3. 6, 4. 7/9. 9, 19. 10, 17. 12a, 2. 13, 6. 14. 14, 19. 15, 2. 10. 14. 16, 23.
22: f. 17, 19. 447. | 24 in besonderer Gruppe: 10, 12/3. 21. 214.

30: 4, 8. 15. 13, 4. 13bis, 4. 15, 14. 40: 9, 1. 8. 16. 10, 1. 14/5. 13. 14, 20.

50: 12a, 2. 60: 6, 8. 13, 11. 14, 3 (?). 120.

100: 6, 8/9. 9, 17. 14, 25. 15, 5. 9. 17, 6. 200: 9, 17. 10, 12. 26. 15, 9.

300: 10, 20/1. 500: 10, 21. 900: 14, 3. 13. 342.

1000: 10, 12. 21. 40000: 14, 25. 375/6.

$\frac{2}{3}$: 14, 20.

$\frac{1}{2}$: 1, 12. 3, 8. 4, 11. 6, 11. 9, 15. 10, 11/2. 14. 26. 12 a, 2. 19, 5. 28/9. 121. 456.

$\frac{1}{4}$: 10, 12. 14, 4/5. 14/5. 345 (τετάρτη).

$\frac{1}{6}$: 5, 2. 14, 5. 15. 94. 354 A. $\frac{1}{12}$: 12 a, 2. $\frac{1}{20}$: 406.

Orts- und Ländernamen.

mmwr Krokodilopolis (Gebelèn) 9, 25. 201.

Bhn Ort bei Gebelèn 15, 2. 390.

P3-irj-iny Dorf im Faijum 4, 5. 73.

P3-^c-n-irsjn3 Arsinoe 23, 2/3. 13. 482.

P3-sj Ptolemais Hermeiu (Psoi) 9, 4. 160. 210.

Prj-hmtnw-ntj-Is im Gaue von Edfu 12 a, 3. b, 3.

Prj-ij-lk Philai 9, 4. 161.

Prj-H.t-hr Pathyris 131. 227.

Nw.t Theben 9, 4. 10, 18. 13^{ter}, 15. 106. 131. 227.

Nb Ombos 9, 4. 161.

Ntr.wj Pathyris (Gebelèn) 9, 27. 204.

R^c-kd Alexandria 9, 3. 10, 8.

Swm Syene 9, 5. 161.

Kmj „Aegypten“ 12 b, 2. 16, 22. 22, 12.

T3-m3j.t-n-Sbk Suchu Nesos 17.

T3-m3j.t-n-Dgjs Dikaiu Nesos 1, 8. 2, 11. 3, 7. 16/7.

T3-nbt.tn Tebtynis 16. 148. 221. 227.

T3-dhn Tehne 227.

Dbb Edfu 9, 4. 12 a, 3. b, 4. 13, 4. 14, 4. 14. 19. 134. 161. 304. 351 A.

D3m Djeme (Medinet Habu) 10, 9. 227.

Götternamen.

Ij-m-htp Imuthes als N. 1, 5. 2, 9. 3, 5. 4, 2.

Imn Amun 10, 9. 32. | in N. 10, 11.

Inp Anubis 221. | in N. 4, 5.

Is Isis 4, 13. 12 b, 4. 13^{ter}, 12. | in N. 1, 14. 5, 11. 6, 4. 7, 4. 5. 8, 3. 9, 9. 12 b, 2.

14, 1. 7. 11. 18. 25. 15, 2. 5. 7. 11. Rs. 2. 17, 4. 8.

Itm Atum in N. 9, 5.

Wnn-nfr Onnophris als N. 9, 5.

Wsir Osiris 18, 18. | in N. 1, 4. 16. 4, 13. 9, 9. | *Wstr-hp* Sarapis 13^{ter}, 13.

B3st Bast in N. 16 Rs. 17, 20.

P3-wr Poeris als N. 1, 21; in N. 9, 5.

Pth Ptah 14, 10. 35. | in N. 13, 7. 16. 13^{bis}, 1. 236.

M.t Muth in N. 10, 25.

Mn Min in N. 9, 16. 27. 10, 32.

Njt Neith in N. 4, 13. 22, 26. 23, 10.

R^c Rē^c in N. 6, 14. 20, 7. 22, 26, 23, 10.

Ht-hr Hathor 9, 8. 27.

Hp Apis 13^{ter}, 13.

Hr Horos als N. 1, 5. 14. 2, 9. 3, 5. 4, 2. 6, 3. 15. 7, 5. 8, 1. 9, 4. 12 a, 2 ff. 8. b, 2. 5 ff. 16, 1. 17, 1. 10. 20, 7. | in N. 1, 4. 16. 19. 3, 17. 4, 19. 5, 2. 9, 5. 9. 13, 2. 5. 14/5. 13^{bis}, 1. 13^{ter}, 6. 14, 1. 3. 7. 10. 11. 18. 25. 16, 1. 17, 4. 9. 10. 20, 1.

Hr-bh^tt Horos von Edfu 12 a, 9. b, 14. 14, 6. 17.

Hr-wr Haroeris in N. 9, 5.

Hrj-š-f Arsaphes 18, 18.

Hnsw Chons in N. 1, 14. 16, 6. 14. 19.

Sbk Suchos 15, 3. 18 (?). | in *bk Sbk* „Sklave des Suchos“ 1, 14. 3, 11. | *dmj*
n *Sbk* „Suchosdorf“ s. *dmj*. | in N. 1, 20. 8, 1. 8. 9. 25. 5, 12. 15, 17. 22, 12.

Šw-tfnw Schu und Tefnut in N. 13, 2/3. 5. 7. 14/17. 13^{bis}, 1/2. 13^{ter}, 6. 17. 14, 3. 7. 17.

Gb Kēb in N. 15, 17.

Dhwtj Thoth in N. 4, 14. 21, 1. 22, 13.

Griechische Personennamen.

| | | |
|---|---|---------------------------------------|
| Agathokleia 12 a, 1. | Eirene 2, 6 (mit <i>h</i> geschrieben). | Polemon 6, 3. 7, 4. 23, 15. 107. |
| Alexandros 10, 3. 12 a, 1. | Eunomos 15, 19. | Ptolemaios, ohne <i>i</i> 10, 1/2. |
| Andronikos 12 a, 2. b, 2. | Euphronios 13 ^{bis} , 2. | mit <i>i</i> 1, 1. 3, 1. 6, 1/2. |
| Androstethos (?) 12 a, 2. | 13 ^{ter} , 7. 15. 20. 14, 2. 12. | 7, 1. 9, 1/2. 12 a, 1. b, 1. |
| b, 3. | Herakleides 23, 4. 18/7. | 13 ^{ter} , 8. 14, 8. 22, 11. |
| Apollophanes 16, 18. | Kallias 23, 2. 12. | 23, 1. 11. |
| Aristomenes 2, 4. | Kleopatra 9, 2/3. 10, 2. | Rhodon 23, 2. 12. |
| Arsinoe, ohne <i>i</i> 1, 2. 2, 7. | Menandros 2, 5. | Sopeiros 1, 4. 3, 4. |
| 3, 2. 6, 2; mit <i>i</i> 7, 2. | Menas 2, 4. | Θαργώ (?) 12 b, 4 (Ta-rhw). |
| 10, 7. 12 a, 1. 23, 1. 3. 5. | Milon 13, 1. 13 ^{bis} , 2. | Thebais 12 b, 13. |
| 12/14. | 13 ^{ter} , 7. | Themistes 22, 14. 23, 3. 14. |
| Artemidoros, ohne <i>i</i> 4, 1; | <i>Mrwł</i> 23, 2. 13. 482. | Theogenetos 12 a, 1. |
| mit <i>i</i> 7, 3. 23, 3. 14. | Peir[. . .] 12 a, 1. | Xenon 13 ^{bis} , 8. |
| Athenion 7, 3. | Peithandros 12 a, 1. | |
| Berenike, ohne <i>i</i> 10, 6; | Philoxenos 22, 13. | |
| m. <i>i</i> 12 a, 1. b, 1. 13 ^{ter} , 9. | | |
| Dikaios 1, 8. 3, 7. | | |
| Dionysios 13 ^{bis} , 8. | | |

b) Deutsch-Aegyptisch.

Nur für die eigentliche Terminologie der Urkunden.

| | | |
|--|---|--|
| Abgabe <i>md</i> , <i>šmw</i> , <i>htr</i> | fordern <i>wḫ</i> | oben genannt <i>hrj</i> |
| abgesehen von <i>n pḥ bl n</i> | zu fordern von <i>l.lr-n</i> | ohne (<i>n</i> -) <i>lwtj</i> |
| abrechnen <i>ip</i> | Forderung haben an | Opfergut <i>hṯp-ntr</i> |
| Abschrift (Ausfertigung) <i>ḥ</i> | <i>m-sḥ</i> | Ort <i>mḥ</i> , <i>ʿwj</i> |
| Acker <i>ḫḥ</i> | Fracht <i>hm.t</i> | Pachtzins <i>šmw</i> |
| Anteil <i>dn.t</i> | füllen <i>mḥ</i> | Person <i>s</i> |
| Artabe <i>rdb</i> , <i>sw</i> | frei sein von <i>w'b r</i> | Pfand <i>lwtj.t</i> |
| Arure <i>stḥ</i> , <i>ḫḥ</i> | für (nach bürgen) <i>n</i> , <i>hr</i> | Pfund <i>dbn</i> |
| aufgeben <i>ḥḥ</i> | fürderhin <i>r-hrj</i> | prozessieren s. streiten |
| anhändigen <i>swt</i> | garantieren <i>ʿš</i> | Rate <i>tš</i> |
| auslösen <i>stḥ</i> | Gau <i>tš</i> | Recht <i>hp</i> |
| Bank <i>šḥn</i> | geben <i>dj</i> | im Rechte sein <i>mḥ</i> |
| barzahlen <i>wḏ</i> | Gefängnis <i>šdkj</i> | Recht geben <i>dj mḥ</i> |
| Bauer <i>wjʿ</i> , <i>ʿm</i> , unleserl. | Geheiß <i>hrw</i> | Rede <i>md</i> |
| beide Teile <i>s 2</i> , <i>ḥ 2.t</i> | Geld <i>ḥd</i> , <i>ḥmt</i> | Reitersmann <i>rmt htr</i> |
| befehlen <i>ḥn</i> | Geldbezahlung <i>dbḥ-ḥd</i> | Rest <i>sp</i> |
| belieben <i>mr</i> | gemäß <i>r-h</i> | richten, Richter <i>wpyj</i> |
| beliebig <i>mr</i> , <i>mr.tj</i> | Gesamtheit <i>dmd</i> | rufen <i>ʿš</i> |
| beschließen <i>mtj</i> | gestellen <i>ʿḥ</i> , <i>ḥms</i> | Sache <i>nkt</i> , <i>md</i> , <i>ntj</i> |
| Beschuldigung <i>lwḥ</i> | Haus <i>ʿwj</i> | Schaden <i>nbj</i> |
| betreffende <i>n-rn-f</i> | Herr <i>nb</i> | schädigen <i>gmʿ</i> |
| Bevollmächtigter <i>rd</i> | Jahr <i>rnp.t</i> , <i>ḥḥ.t-sp.</i> | Schatzkammer <i>r</i> |
| beweisen <i>ḥḥ</i> | je <i>tn</i> | schreiben <i>sh</i> , <i>hb</i> |
| bis <i>šḥ</i> , <i>r</i> , <i>r hn r</i> | Kapital <i>ḏḏḏ</i> | Schreiber <i>sh</i> |
| Brache <i>sgr</i> | kaufen <i>ln (r) dbḥ-ḥd</i> , <i>šp</i> | schulden, geschuldet von |
| Brief <i>šʿ.t</i> | klagen <i>smj</i> | <i>ʿwj</i> , <i>r</i> |
| bürgen <i>šp dr.t</i> | Korn <i>pr.t</i> | seit <i>n</i> , <i>n-tj-n</i> |
| Ding s. Sache | machen, betragen <i>lr</i> | selbst <i>ḥḥ</i> , <i>mj-kd</i> |
| Dorf <i>dmj</i> | macht <i>r</i> | sichtbar sein <i>wnḥ</i> |
| Depositum <i>ʿkr</i> | Maß <i>mdj.t</i> , <i>ḥws</i> , <i>lp.t</i> | spezifizieren <i>wn</i> |
| einander <i>lrj</i> | messen <i>ḫj</i> | streiten <i>mlḥ</i> , <i>md</i> , <i>ḏd</i> , <i>ḥnb</i> |
| einverstanden <i>mtj</i> | Monat <i>bd</i> | Tag <i>hrw</i> , <i>ssw</i> |
| entfernen <i>wj</i> | Name <i>rn</i> | Tausch <i>šb.t</i> |
| erlassen <i>wj</i> | nämliche <i>n-rn-f</i> | Termin <i>ssw</i> |
| Ernte <i>šmw</i> | Nutzen <i>ḥw</i> | transportieren <i>fj</i> |
| erwerben Caus. <i>ḫpr</i> | | übernehmen <i>šp</i> |
| Feldmark <i>sh.t</i> | | Überschwemmung <i>mw</i> |

| | | |
|--|---|--|
| Unkosten <i>h_j</i> | verschreiben <i>sh r</i> | Wuchs <i>rd</i> |
| Urkunde <i>sh, knb, smbl,</i>
<i>š^c.t, dm^c, h</i> | Vertreter <i>rd</i> | zahlen <i>dj, wd, ir isw,</i>
<i>in, mh</i> |
| verfügen <i>mht, ir shj</i> | verurteilen Caus. v. <i>d₃</i> | Zahlung <i>tsw</i> |
| verhaften <i>ddh</i> | vollzahlen <i>mh</i> | zahlungsunfähig <i>gbj dr.t</i> |
| Verharren <i>mn</i> | Vorbehalt <i>sh</i> | Zeit <i>ssw</i> |
| verkaufen <i>dj (r) db₃-hd</i> | wegen <i>(r-)db₃, hr, n-rn</i> | Zeuge <i>mtr</i> |
| verlangen <i>wsh</i> | wegnehmen <i>lj</i> | Zinsen <i>ms.t, hw</i> |
| verlassen <i>h^c</i> | weigern <i>st₃</i> | zufrieden <i>mtj</i> |
| verloren gehen <i>zk</i> | Weizen <i>swt, sw</i> | Zukunft, in <i>r-hrj</i> |
| verpachten <i>shn</i> | Wert <i>swn</i> | Zwang <i>htr, kns</i> |
| | wünschen <i>wsh</i> | |

Handwritten symbols and numbers: c n | 16 | sw/r | 8 | sw | p⁵ | 13j-w | 16 | sw/r | 1 | 3h/r | 4 | sw | tu

Handwritten symbols and numbers: sw/r | p³ | hr | ntj | hrj | 12 | sw/r | nb | p³ | hrj | c. wj-j | mtw-tu | iw-s

Handwritten symbols and numbers: sw | p³ | Pr-c3 | r | p⁴(?) | hrj | sw | p³ | ntj | hrj | 3hrw | n3

Handwritten symbols and numbers: hrj-f | 1 1/2 | im | s | dj-t | iw-j | hrj-f | iw-j | hr | ntj | iw-w

Handwritten symbols and numbers: mn | iw-tj | hr | n | 5 | hrw | hrw | hrw | w-c | n

Handwritten symbols and numbers: hrj-s | hr-t | hr | s | p³-dj | hrw | hr | hr | w(j)^c | r

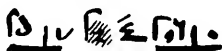
Handwritten symbols and numbers: dr-t | hr-j | dd | iw-f | c-hc | dr-t | hr | hrj-f

Handwritten symbols and numbers: hrj-v | tm | iw-f | ntj | hrj | 16 | sw/r | nb | p³ | hr-s3-w | sw

Handwritten symbols and numbers: mr | p³-tu | m-s3 | tw-tu | hr-j | hrj-w | iw-j

Handwritten symbols and numbers: ntj | hrj | nb | md | hr | hr | tw-n | s³c | 2 | s | p³ | im-n

Handwritten symbols and numbers: p³-w³(?) | s3 | hr-hr-wr | hr | mn | iw-tj | hr | n


 P₃-dj-slt | lbt-htp | sh

1
20


 | P₃-wr | sh

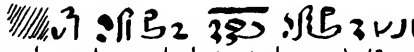
21

Urkunde 2.
 Kairo 30660.

2.



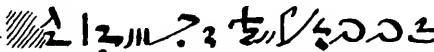
2


 | m[23] | ntr. w | 23 | nuj nkm | ntr. w | n3 | erm

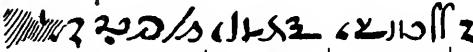
3


 M[33] | 23 | 3 rjstwmno


4


 sp | f3j | 43 | Muntrow


5


 Hrn3 | mh. 4 | ntr. 4 | 43

6


 3 r3 [3] | m-bzh | nb | n | dn3

7


 M[33] | 23 | Bht(?) | Pr-53 | wjc

8

30780 30697 30780 30697 30780
 p3 | dr | 33 | Fj-m-htp | irm | 3wknwms | p3

30780 30697 30780 30697 30780
 Pr-c3 | 3h.wn3 | hnw | wr3 | sm | 3h | 2

30780 30697 30780 30697 30780
 t3 nm3g | 3hk | dmj | 3hk | t3 | m | h34-mp24 | rd | p3

Zeile 12 ff. weggebrochen

Urkunde 3.

Kairo 30697 + 30780.

30780 30697 30780 30697 30780
 Ptl[wnjo] | Pr-c3 | smw | 3hd2 | h34-mp24

30780 30697 30780 30697 30780
 3r2n3 | irm

30780 30697 30780 30697 30780
 hk | wje | dd

30780 30697 30780 30697 30780
 3pro | n | Fj-d3d3 | mont-f

30780 30697 30780 30697 30780
 Pr-c3 | oh | p3 | dr | 33 | Fj-m-htp | irm

Pr-c3 | 3h-w | n3j | hnw | sm | 3h | 6

3
6

Dgjs | nm3j | 43 | 3lk | dmj

7

cn | 27 | sw | r | 13 1/2 | sw | p3 | 43j-w

8

pr3 | hr | Pr-c3 | r | ntj-hrj | 27 | sw | r | p3

9

2 | 5 | u | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20

10

1 1/2 | 1 | p3j-f | 2rm

3w-f-cnh | 3lk | lk | wj | r | 5 | hrw | hnw | hrw | sw

11

dr-t | 3p-j | dd | sw-f | chc | dr-t | 3p | p3j-f

12

hrj | ntj-nb | md | h | sw-f | r-dj | ntj-hrj | 33 | P3-loh(?)

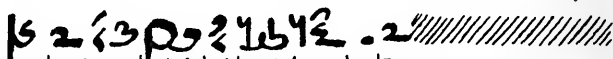
13

2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20

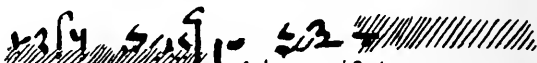
14

hr | 33j | ntj | p3 | gr | ml | p3j-tu | mtw-tu | ntj-hrj

15



 ir | -w | mhw-n | ntj hnj nb | md | rn | nj[irm]-n



 P₃-w²(?) | p₃ | hr-hr- | sh₂ | mn | w²h₂

Zeile 18 ff. weggebrochen.

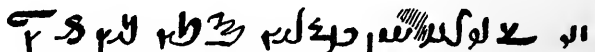
Urkunde 4.

Kairo 30689 + 30701 + 30782.


Anfang in unbekannter Ausdehnung verloren.



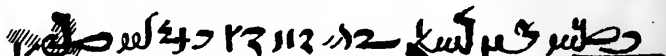
 3 wknms | p₃ | 3 rtm[tr₃] | n




 wr-ε₃ | sm | 3h₂ | 3 | wn | Pr-ε₃ | sh₂ | hr | fj-m-h₂ | irm




 n₃j | nr-w | md | t₃j | wnm | cn | 3h₂ | 3 | 1/2 | p₃j | t₃j-w



 ntj | sp | Pr-ε₃ | 3h₂ | n₃j | hnw | hr | det | sp | ntj



 P₃-inj(?) | imp(?) | 3hk | dmj | sh₂(-t) | t₃ | d-t-j | r | sh₂



 smw | p₃ | wd-t | c. wj-j | mhw-tr | wr-s | h₂ | t- | rd | p₃

כרל א ז כ ח ט ז נ פ ק ר ל ו
3h | 1|r|10|h'd|4n | Pr-c3 | s'hm | p3 | nty h'rij|om|3h|3|h'd

4
7

ז + א ב ג ד ה ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
n-k|dj:4|r'h | iw-j | bn | nty| sm | 3h | n3|p3|smw|h'r | 30|h'd

8

מ נ ס ע פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
mhw-j | nty | nty h'rij | smw(n) dj:4 | m-s3 | r-r-w | smw(n) dj:4 | h'j

9

מ נ ס ע פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
iw-j | bn | nty | im-w | h'd | p3 | mn | iwtj | h'r | im-f | n-k | s | dj:w | dj:t

10

כרל א ז כ ח ט ז נ פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
1 1/2 | 1 | im | wd.4-f | iw-j | nty h'rij | smw(n) dj:t | p3 | wd.4-f

11

מ נ ס ע פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
mn | iwtj | h'r | nty h'rij | smw(n) dj:t | p3 | m-s3 | nty-ut | h'r w

12

דד נט י ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
dd | nty | p3 | p3-dj-w'ir | p3-nj.4 | 7o | w3w3j | in

13

דד נט י ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
dj:4 | dr.4 | sp | | Dhwtj-xdm | dr.4 | sp-j

14

מ נ ס ע פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
nb | nkt | nb | nty | nty h'rij | om | 3h | n3 | h'd | smw | p3 | 30 | h'd

15

מ נ ס ע פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
s'ej | t3 | iwj | t3 | h'pw-w | dj:t | iw-n | nty | h'mc | mhw-n | nty

16

מ נ ס ע פ ק ר ל ו ז ח ט י כ ל מ נ ס ע פ ק ר
mn | iwtj | h'r | h.4-s | n-k | ir | h'r-n | s3c

17

43 p 30. 2 | s | mt | im-n | mr-tj | p3j-k | m-s3 | iw-in-k

L r o y p e k l i

dr- | wd3 | dr-wd3 | sh

Rest weggebrochen.

Urkunde 5.
Kairo 30781.

Anfang in unbekannter Ausdehnung verloren.

43j-j | wnm | Pr-c3 | sh | p3

p3 | 1/6 | r-mhw-j | Pr-br- | Pr-c3
r-r-w

10 | hd | p3 | 43j-w | 20 | hd | r | 5 | hd | tn

n-j | dd | hnw | p3 | Pr-c3 | shn | p3

hw-[j] | dd | rhy | iw-j | bu | r | gr

ḥtr | t₃j/ntj|p₃ | gr | rd | [p₃]j-tu

5
6

ḥtr | m|ḥw-f|z-w|mtw-j| [ntj]ḥj

7

iwj | t₃|ḥpr-w|dj-t| iw-j|ntj|n₃

8

wfj-c | r | mn | iwj | ḥtr | n|ḥ-t-s

9

mr | p₃j-tu | m-s₃|tw-tu | dd|z-w-f

10

p₃-n-²z | s₃ | [p₃]-nfr-ḥr | ḥ

11

ḥtk-[...] | s₃

12

p₃-nfr(?) | s₃ | [...] -imp |

13

ḏd-ḥn²[w-zw-f-
c_{nh}] | s₃ | [...] -wsw |

14



Urkunde 6.
Kairo 30753.

1
Ptolmjs | Pr-c3 | 3h | 2bd3 | h3-4-ep-2-4

2
3 rsnj(?) | irm | Ptolmjs

3
dd | ntj | p3 | Plm[n] | dm-443 | stn | p3 | dr | s3 | 2d-fur

4
wt3 | sm | 3h | 21 | 43 | stn | p3 | Nhm-s-is | s3 | P3-wt

5
Pr-c3 | 3h-w | n3 | haw | e3[w] | r-dj-t | dl-c-w | r | r. mtj-k

6
c-wj-j | mhw-k | i[r-3] | im-w | dr-t | sp | r | n-k | r. ir-j

7
irij | p3 | iow | 24 | n | hmt | sw-w | ir | r-dj-t

8
63 | hd | p3 | 13j-w | 126 | hd | r | 3h | 1 | r | 6 | hd | tr

9
im-w | hd | p3 | sw-2 | 3h | 2bd-4 | h3-4-ep | r-33c | en | 126 | hd | r
2-4

Handwritten symbols and characters: $\frac{2}{n-f} \frac{r}{r.dj-w} \frac{3}{3.spntjz-s} | dd |$

Handwritten symbols and characters: $3.rtmjtr-s | s3 | 3.tnjzn | nhh | r|zh$

Handwritten symbols and characters: $X-34- | P_3-wt | n |$

Handwritten symbols and characters: $P_{lmn} | n|dajt|t_3|n | m3^c | stup_3 | Nhm-s-i-s$

Handwritten symbols and characters: $\frac{1}{dnt.} \frac{2}{\dot{p}-j} |$

Handwritten symbols and characters: $Nht-t-zo | m-w- | P_3-hj | Jhr | Pr-c3 | wjc$

Handwritten symbols and characters: $d-t-k | dd:dh | ntj |$

Handwritten symbols and characters: $djt | c.wj-j | mtr-k|z-w-s | hc | r | dr-t | \dot{p}$

Handwritten symbols and characters: $mtr-j | h3-t-k | hc-f |$

Handwritten symbols and characters: $md | dl^c | n | m3^c | p3j-k|r | n-k | z-w-t-f$

Handwritten symbols and characters: $mtr-j | w3b-f | n|hrw | ps | n |$

... - 7 8
|n| hwy |nt|n| iwpj |n|bl |p3|ir-f|ntj|ir-w-k

|Pr-3|

9
|djst|tm |ir-j| 2 |hww| hww |hww|we|n

|ir-j|

10
|hpr-w|djst|ir-j| |n3|hnc| mtr-j|ntj|ntj

11
|ir-f| |ntj|nt|md |r| htr.t |43j|ntj|p3| rd |p3j-k

[frei] 12
mn |2wtj| htr.t |n|n-hrw-f|ir-w|mtw-j

Α Ε Γ Υ Η Θ Ι Κ Λ Τ

- Λ Υ Γ Μ Α Χ Ι Δ Ο C

Urkunde 8.
Kairo 30698.

Anfang in unbekannter Ausdehnung verloren.

~~Handwritten Arabic script~~
 r- [w] | n | | r-r-f | mhw-s | r | Dr | s | P₃-dj-slk | hnc



Handwritten Arabic script
 | r p₃-k | dd-dh | i-w-w | pr | i b d 3 | k 3 - t q | bk | n p₃
 2.4

Handwritten Arabic script
 dd-dh |

~~Handwritten Arabic script~~
 [m] | wjc | p₃ | P₃-..... | P₃[dj] 20 | hnc | 2 | s | n p₃

~~Handwritten Arabic script~~
 | slk | dmij |

Handwritten Arabic script
 | w 3 k | h w | p₃ | r | c-wj-z | mhw-k | 3 | s | r

Handwritten Arabic script
 r-r-f | i-w-w-r-k-f-r-j

Handwritten Arabic script
 Pr-c3 | h w j | n | slk | n p₃ | n-k | st | dj-t | mhw-j

Handwritten cursive script

nhl. 4. 4 | m3c |

8

5

Handwritten cursive script

irij | p3j | t5 | irij | p3j | dmj | irij | p3j | m3c

6

Handwritten cursive script

mhw-j |

Handwritten cursive script

mn | irwj | htr | n | dd. dh |

p3 | dj. 4

7

Handwritten cursive script

n-k | r. ir-j |

Handwritten cursive script

[n] dd | mh | hrr | n p3 | n-k |

Sp(3)

8

Handwritten cursive script

hke-p3 |

Handwritten cursive script

9

Rest weggebrochen.

Urkunde 9.
Heidelberg 723.

Handwritten cursive script

Pr-c3 | n | sw 15 | smw | zbd 4 | 46 | h3. 4 - sp

9

1

3 2 2 2 3 3 2 2 3 2 3 3 1 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
mlh | *mlt p3* | *Ptlwmsj3*

2 3 2 2 2 2 3 3 2 3 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
glwptr3 | *irm* | *Ptlwmsj3* | *s3*

2 3 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
glw- | *Pr-3.4* | *t3irm* | *pr.w* | *ntj* | *ntw* | *n3*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
irm | *mlh.w* | *ntw* | *n3* | *hm.4* | *t3j-f* | *-ptr3*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
Re-Ed | *n* | *smn.w* | *ntj* | *n3* | *irm* | *hnd.4.w* | *n3j.w*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
dd | *Nw.4* | *n* | *ts* | *p3* | *n* | *ntj* | *P3-[3]j*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
hr | *N3* | *n* | *ts* | *p3* | *n* | *Prj-iz-lk* | *mlh*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
Pwn | *mlh* | *hnc* | *P3-3r.4-p3-wr* | *mw* | *[P3]-dj-hr-wr* | *s3*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
r | *w* | *n* | *2* | *s* | *r* | *N3-nh4.4-s* | *mw* | *Nw-nfr* | *s3* | *P3-dj-itm*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
mlh.w | *ntw* | *n3* | *sm.w* | *irm* | *wm.w* | *n*

3 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3
pr.w | *ntj* | *ntw* | *n3* | *mw-iff.4.w* | *ntw* | *n3*

6-5/12/119-5/2/1/3.2-
šbj | p3j-f | wje | n | lwh | p3j-f | dd | mhw-k |

2-1 2 3 4 P 0 4 4 2 - 2 u 11 6 11 11
| smw | in - n3 | hnj | ntj | swr | n3 | n | imn - n | nbj (2)

12-2 4 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11
hwr | Pr - c3 | r | p3 | r | smw | p3j-f | mh | mhw-k | hwr |
(mhw-n)

ρ 0 2 1 1 2
hnj | ntj | pr. 4. w | n3

2 - 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
| iwr | n | r. hwr - n | im - f | r | Pr - c3 | n | n3 | iwr. 2 | ntj | p3 | r - k

1
2. iwr. tj | iw - w | mh | n | iwr. | n3j - | im | mhw - n | h3j | n |

4 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
| re | n | | hr | n | djt | mhw - n | re - k | r

2 - 4 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1
7 1/2 | sw | p3j | 43j - w | 15 | sw | n | n | hnj | ntj | 3h | p3

2
| r - hu - r | ns - mn | n | m = d3 | 43 | n | en | 15 | sw | n | r
(nbb)

4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
en | 2 | r | 1 | r | 2 | mll | n | | | smw | tj | h3. 4 - 7 | 47

1
| 10 | sm | n | hws | en | 200 | r | 1 | r | 200 | šlgm

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
| mhw-f | Pr-ε₃ | n | gll-w | n₃r | 3 | kkr

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
 $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
im-n | izv | p₃jffu | 3 | kkr | dj-t

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
| iw-f | dj-t | r | 2 | s | p₃n | im-n | mr-tj | p₃-k | m-ε₃ | iw-ε₃-k

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
| iw-f | mhw | mn | iwtj | ktr | n | en | hrj | ntj | nb | md | r-ε₃

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
| s₃ | ε₃ | p₃ | p₃-tw | 3 mwr | n | iw-f | jt | hbs | šp

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
pr-t-w | n₃dj-t | n | dr-t | šp | n | tw-j | dd | p₃-dj-sbk

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
mh-w | mhw-j | mh-w | tm | iw-w | hrj | ntj | md | op | p₃

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
irm-w | ip | n | gj | p₃r-ε₃ | irm-j | ip | mhw-k

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
| šh | ntj | N₃t-t-mn | s₃ | N₃t-t-mn | | iw-f | iw-ir | ntj

Handwritten symbols and numbers: $\frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{5} \frac{1}{6} \frac{1}{7} \frac{1}{8} \frac{1}{9} \frac{1}{10}$
s₃-w | s | p₃ | n | N₃t-wj | nb | šh-t-hr | wcb-w | n₃ | rn |

Urkunde 10.

Leiden 376.

10

אלי

1

אלומס

Pr-3 | n | sw | smw | ibd | 43 | k.s.t.-sp
19 3

Pr-2.4 | 43 | vrm | Ptlwms | 53 | mnh | ntr | p3 2

glwptw |

w-b | p3 | vrm | mnh · w | ntr · w | n3 | lme | f | 3zj · f 3

3 lksntw |

mnh · w | ntr · w | n3 | sw · w | ntr · w | n3 | nhm | n3 | ntr · w | n3 | vrm 4

mr-2 | f | t · w | ntr · w | n3

knj-2 | f | t | ntr | mr-mw-t-f | ntr | p3 | pr | n3 | ntr · w | n3 5

mnh · w | ntr · w | n3

[w] · n3j | knj | f3j | 43 | vrm | mnh · w | ntr · w | n3 6

Brng |

$\frac{1}{m-l3h|nb} | dn | f3j | t3 | 2rm | mah.t | t3$

$\frac{3}{ro[j]n} |$

$\frac{dd}{|} | Rc-kd | n|smn.w | t3|t3 | t3|mmr-on | t3$

$\frac{f3j}{|}$

$\frac{Ns-23j-w-fmmr.w}{|} | s3 | P3-tm | 23m | Fmn|n | mhn$

$\frac{mr.t-f}{|}$

$\frac{f3c-fprj}{|} | s-km.t | n | f43.t-w-t3-wt$

$\frac{t3}{|}$

$\frac{4\frac{1}{2}}{|} | w | rdb | mhr-t | wn | F3-hb3 | mr. | Fmn-htr | t-w$

$\frac{rds.4}{|} | 43j-w$

4 3 4 3 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

| 2 | r | 24 | k | d | h | m | t | c | n | 4 1/2 | s | w | r | 2 1/4

10
12

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

c | n | 200 | h | d | 1000 | s | t | t | r | r | 200 | h | d |

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

| h | d | w | n | 3 | m | n | n | n | 2 | i | r | n | j | h | w | w | h | w | p | 3 | j | i | w | 2 | r | 24 | k | d

13

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

r | h | w | t | p | r | t | w | n | 3 |

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

| h | 3 | t | s | p | h | m | r | h | j | m | j | 2 | a | d | h | d | p | 3 | 4 1/2 | s | w | p | 3 | n | t | d | j | t | m | h | w | j | n | j

14

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

s | m | w | i | b | d | 2 |

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

| h | d | w | n | 3 | p | r | i | b | d | 4 | h | 3 | t | s | p | r | p | r | t | w | n | 3 | w | n | p | 3 | j | w

15

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

w | e | b | i | w | f | p | r | t | n | s | m | w | i | b | d | r | 2 |

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

| n | j | r | h | 3 | j | t | m | d | 3 | j | t | t | 3 | j | t | [n] | s | h | i | w | t | j | 2 | m | i | w | t | j

16

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

i | m | s | p | r | t |

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

| f | 3 | j | w | i | w | w | h | 3 | j | w | i | w | w | 2 | 9 | h | 3 | n | h | w | p | 3 | r | h | n | m | t | w | n | t | j

17

𐤀𐤍𐤄𐤁

nrt-w | iw-w

𐤀𐤌𐤁-𐤁𐤀𐤀𐤀 𐤀 𐤀 𐤀 𐤀 𐤀
| nrt | n | c.wj | p3j-4 | rd | p3j-4 | d-t | r

𐤁𐤀𐤀𐤀𐤁 𐤁𐤀𐤀𐤀𐤁

| nb | mtj | hm-4 | hj | iwtj |

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁
| smw | ibd | r | h-d-w | n3 | pr | ibd | h3-4-pp | hm | r
_{2 4 44}

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁

ntj-w | pr-4 | p3 | im-w | h-d | p3

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁

| n | djt | sww-w | n3 | r | s | djt | iw-j | bn
_{ntj-hw}

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁

300 | h-d | hn | pr-4-w | n3 | s | djt | mtw-j |

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁
| 1 | swr | 2 | r | 24 | h-d | cn | 300 | h-d | 1500 | sttr | r | 1 | sw | n

𐤀𐤌𐤁-𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁

n | h-d | n | h-d | 1 | hn | h-d-w | n3
₅

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁

| mn | iwtj | htr | n | rn-f | n | ibd | p3 | m-s | mtj | ibd | p3

𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁 𐤀𐤌𐤁

ky | n-t | dj-t | rh | iw-j | bn

10

Handwritten cuneiform script

23

| hrj | ntj | -ssw. w | [w] | m-ss | r-w | hrw | ssw

Handwritten cuneiform script

rw(t)w | n-t | tw-j | dd | rj | iw[-j] | bn |

Handwritten cuneiform script

24

| rd-wjt | che / iw | iw | iw | im- || | ntj | t3l | hd

Handwritten cuneiform script

J3-[ör]t- p3- wn | s- f-m-t | iw

Handwritten cuneiform script

25

| dr.4 | šp | tw-j | dd | J3-[ör]t-m | m-w | P3-wn | t3

Handwritten cuneiform script

P3-4m | n | n | dj-t

Handwritten cuneiform script

26

| 4 1/2 | sw | | p3 | n | hrj | ntj | N3- n3j- w- f-m-n. w | os

ndb

Handwritten cuneiform script

s | dj-t | r | ntj | 200 | hd | p3 |

Handwritten cuneiform script

27

| hrj | ntj | ab | md | r- h | | ntj | n | ssw. w | n3j | r

hrj | dj-t | -w |

Handwritten cuneiform script

| hrw | ssw | [r]p3 | st | dj-t | m-tw | st | dj-t | 4m | iw- f |

ntj | hrj

Handwritten cuneiform script

28

| hrj | ntj | | [r]p3 | [n] | hr | p3 | iw. iw | 2 | [r]p3 | m- st | iw. t | hrj | ntj | ab | md | r- h |

2 4 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
ds ds - n | r | tpr |

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
| 2an - n | mr. tj | p3j - 4 | m - s3 | ir - 4 | 2nd - 4w | n3j - n | tpr

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13
hrj | ntj | nb | md | r - 2 | ir - f | dj - t | r | 2 | s | p3 | n

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18
| tpr | ir. ir - 4 | 2 | s | p3 | m - s3 - n | tpr | mr | ir. ir - 4

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
htr. 4 | t3j | ntj | p3 | rd | p3j - 4

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
| hrj | ntj | nb | md | n | irm - n | dd - 4 | r | ir - f | ntj | nb | md | r

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
nb | ssw | n | tpr - f | ir - w | mtr - j

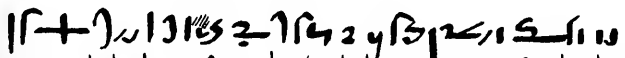
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26
| p3 - b3j | s3 | N3 - mn | sh | nb | sh | ir - ntj

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32
ntr. w | nsw | r | 2nd | wcb - w | n3 | n | sh | ntj |

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
| mr - itf | ntr. w | n3 | mch. w | ntr. w | n3 | ssw | ntr. w | n3 | 2nd

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
mr - (ntj | p3 | qn | ntj | ntr. w | p3 |
mr. itf

10
34




 33. w | 5 | p3 | mch. w | ntr. w | n3 | Anj- 2ff- f | ntr | p3

Urkunde 12 a.
Kauswaldt 18 a.

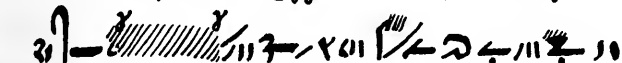
12
a



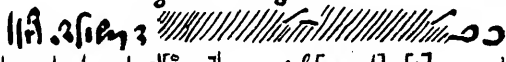
1



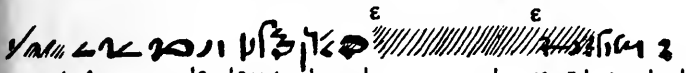
 | ntr. w | n3 | Br [r] jg | irm | [Ptlwomj] o |



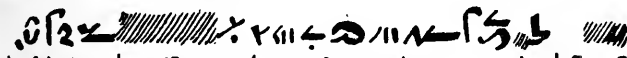
 | wcb | n | Pjr [.....] | 33 | Pj Antros | | ir



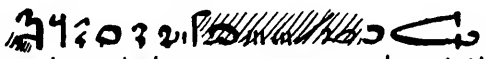
 | sn. w | ntr. w | n3 | [irm] | 3l [gmt] r [o] |



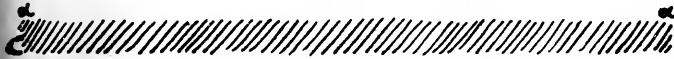
 3 g t g l - | ir | 2ff. t. w | mr | | mu [h. w] | ntr. w | n3




 | nb | dn3 | ff [j] | Phwgjnts | t3 | [- j3]



 sn | mr | t3 | 3 r3jn | m- b3h



2



 | r | t3 | Dup. t- ufr. t | dd | mfr- 2ff. t. w | ntr. w | n3 | irm | dt

Handwritten symbols and letters, including a large '5' at the top center and 'Y' at the top right. The main text consists of a series of stylized characters.

| mō | n | [Wj] n n | [n] | [Nhm[ā-īs]] | [mōt-ā]

Handwritten symbols and letters, including a large 'E' at the top left and 'S' at the top right.

| 3 n [trōtjā] | ā | [3 n] t r n j k n s |

Handwritten symbols and letters, including a large '7' at the top left and '3' at the top right.

| c n | 10 | f d | r | 50 | s t r | r | 10 | f d | m t w | n n | 3 - n 3 - n h t . t s | m o : t . f |

Handwritten symbols and letters, including a large '11' at the top right.

| r . h r - j | m s | z w - i . i r - n - j | 2 | f d | 2 t | f d |

Handwritten symbols and letters, including a large '4' at the top left and '4' at the top right.

$\frac{1}{12}$ | 2 | f d | r | 2 | f d | t n (3) f d $\frac{1}{2}$ |

Handwritten symbols and letters, including a large 'α' at the top left and 'α' at the top right.

Handwritten symbols and letters, including a large 'β' at the top left and 'β' at the top right.

| m h - k | [3 - t - w - r - t m | h j j f d . w | [4]] |

Handwritten symbols and letters, including a large 'γ' at the top right.

| i r | n j | s h w | n 3 j | m t j | t w . k |

Handwritten symbols and letters, including a large 'δ' at the top right.

| P r j - 3 . m o - m t j [3] | n | k 3 j | 4 3 | s h (4) | m [3 c] |

Handwritten symbols and letters, including a large 'ε' at the top right.

| w n | p 3 j - w | s s 3 | 4 5 | p 3 | n | r o j | c . w j . w |

Handwritten symbols and letters, including a large 'π' at the top right.

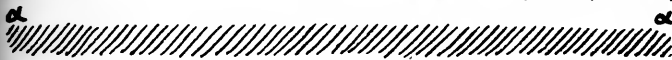
| p 3 - 3 3 | 2 3 | h r | 2 3 | p 3 - 4 3 | n | 3 h | p 3 | r o j | h j n w | n 3 j f | i m - w | 3 h | w o |

12a

$\nu\alpha\beta\gamma - \nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$P_3\text{-}\tilde{w}\tilde{w}\tilde{w} \mid \alpha\beta \mid P_3\text{-}\delta\delta \mid \nu \mid \beta\beta \mid \rho\rho \mid \mu\mu\tau\tau \mid$

3

α  α

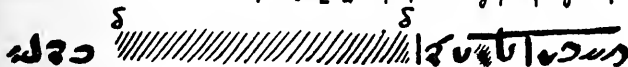
4

β  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$\mid \mu\mu\tau\tau \mid P_3\text{-}\delta\delta \mid \alpha\beta \mid \beta\beta \mid$

γ  β

$\mid \text{h}\alpha[\beta] \mid \tau\tau \mid \text{zmm}\tau\tau \mid \epsilon\beta \mid \text{j}\rho \mid$

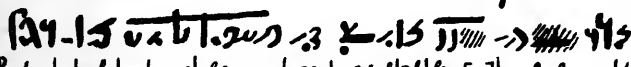
δ  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$\mid \mu\mu\tau\tau \mid \mid \beta\beta \mid \rho\rho \mid \tau\tau \mid \text{h}\mu\nu\cdot w \mid$

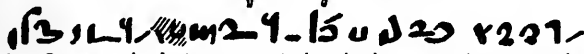
ϵ  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$\mid \text{zmm}\tau\tau \mid \epsilon\beta \mid \text{j}\rho \mid$

$\mid \rho\rho \mid P_3\text{-}\tau\tau \mid \nu \mid \beta\beta \mid \rho\rho \mid$

ζ  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$\mid P_3\text{-}\tau\tau \mid \nu \mid \beta\beta \mid \rho\rho \mid \tau\tau \mid \text{h}\mu\nu\cdot w \mid \nu\beta\text{j}\rho \mid \rho\beta\text{j}\rho \mid \beta\beta \mid \text{h}\mu\beta \mid \rho\rho \mid \text{h}\alpha\beta \mid \tau\tau \mid$

η  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$\mid P_3\text{-}\text{h}\alpha \mid \alpha\beta \mid P_3\text{-}\text{m}\beta\text{j} \mid \nu \mid \beta\beta \mid \rho\rho \mid \mu\mu\tau\tau \mid P_3\text{-}\tilde{w}\tilde{w}\tilde{w} \mid \alpha\beta \mid$

θ  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

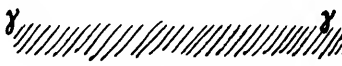
$\mid \text{h}\alpha\beta \mid \tau\tau \mid \beta\beta \mid \beta\beta \mid$

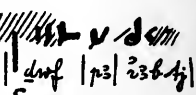
α 

5


β  $\nu\alpha\beta\gamma - \text{h}\alpha\beta\gamma$

$\mid \mu\mu\tau\tau \mid P_3\text{-}\tilde{w}\tilde{w}\tilde{w} \mid \alpha\beta \mid P_3\text{-}\text{h}\alpha \mid$

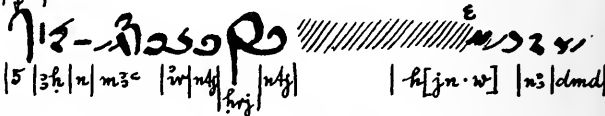




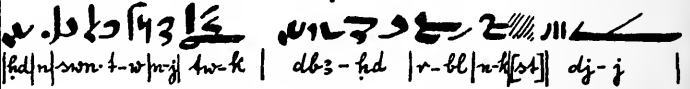
 | dwp | p3 | i3b4j |



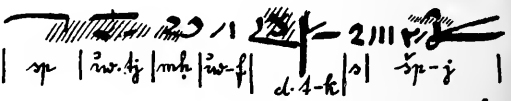
 sic | su w | n3j | i2m | | p3-53 | n | 3h | p3 | i2m n4j |



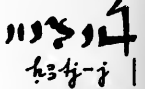
 | 5 | 3h | n | m3c | i2w | n4j | n4j | | h[jn.w] | n3 | dmd |




 | hd | n | swr-t-w | n3j | tw-k | | db3-hd | r-bl | n-k[st] | dj-j |




 | sp | i2w.4j | mh | i2w-f | | d.4-k | | 5p-j |




 h34j-j |






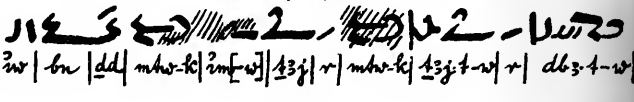
 | t3 | p3 | nb | md | | mn |



 [nb] | md | rh | i2w | bn | | i2w-r-n-k |

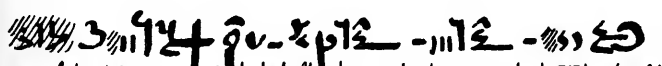


 [r.]r-[k] | | n4j | t3 | p3 | nb | n | md | | i2m-w |




 i2w | bn | dd | mh-w-k | i2m-w | t3j | r | mh-w-k | t3j-t-w | r | db3-t-w |

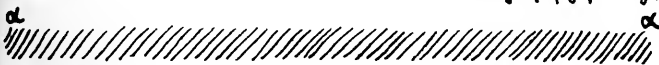
12a
6



 m -kd | h-j | i-nk | ⁴ | p-n | n-b | m | m | n | m-j | n | s[t] | m-hw-k |



 w-j-f | d-j | i-w-j |



7




 [r]r-w | i-w-w | n-b | s-h |



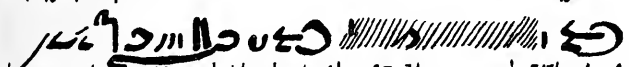
 [m]h-w-k | i-w [j] | n-j | n-b | s-h |



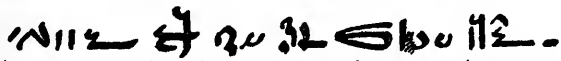
 i-s | d-m-c | k-n-b [w] | n-j | s-h-w | n-j-w |



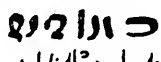
 i-m-w | i-w-w | n-j | n-b | c-w-j | n-j | k-c |



 i-m-f | m-s-c-k | i-w-j | n-j | p-s | m-h-w-k | h[p] | s[t] | m-h-w-k |



 rd-w-j-t | c-h-3 | d-j-t | p-s | c-n-h | p-s | m-w-w | n |


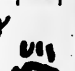


 s | d-j-t | i-w-w | n-j |




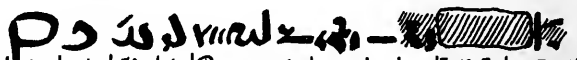
8

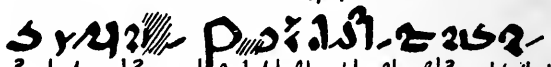
^β  ^β 
 | 43 | n3 | nb | md | | i[n] [z] | h[ri] | ntj | nb | md |

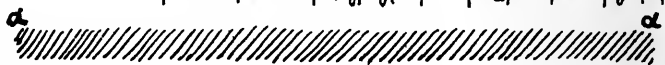
^γ  ^γ 
 | P3-δ3 | | i[rm]-k |

^δ  ^δ 
 | h[er]-t[st] | n | | Rmp-t-[nfr.t] | m[er].t-s |

^ε 
 | dd | 2.4 | h(?) | r |

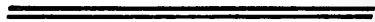

 | h[ri] | ntj | h[er] | 43 | Rmp.t-nfr.t | s-hm | n | dr[st] [h[ri]] | ho[-n] |


 | ir | Am | i[er]-s | h[ri] | ntj | nb | md | r-h | n-k | i[er]-s | h[ri] | r |

^α 

^β  ^β 
 | nb | | h[ri] | | n | nb | m[er] | n |

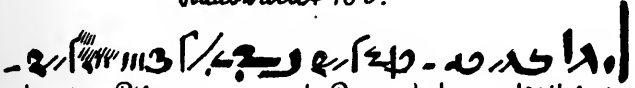
(frei). ^γ  ^γ 
 | 13 | P3-hb | | st |



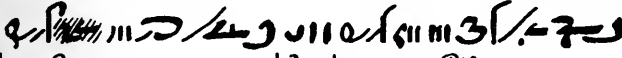
Urkunde 12b.

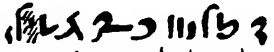
12b

Hauowaldt 18b.


 | 53 | Pthomys | Pr-3 | n | pr | | 2 | 43 | 1-11 |


1



 | Bronjg | 3mm | Pthomys |

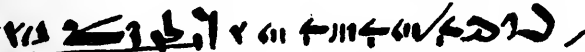

 mny. w | ntr. w | n3 |


 n | dd | ntj | 43 | Nhm-3-30 | m. tr | 3r | 43 | Prp. 4-nfr. 4 | 3-hm. 4 |

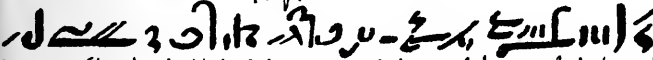
2



 | Kmj | mo | Wjnn |


 3 ntrnj.kws |


 | T3-n3-nht-4-3 | m. | 3 ntrstjts | 53 |

3


 | sty(4) | 43 | ntj | 5 | 3h | m3c | p3j | n | r. r- k | w3j- k | hr- j |


 Prj-3. nr- | k3j | 43 |
 ntj- 30

דבג-הד | שח | n-k | i. ir-j | זבג | 45 | p3 | n | r3j | < wj | w | n3 | n

ז | mr | dt | c n h | Pr-c3 | n | pr | זבד | ח3.4-7 | n | r. r-w | 2 | 40

ר3j | hjn. w | n3j | f | imr | w | 3h | w | n | p3j-w

ר3-53 | n | 3h | p3 | mh-tj | P3-53 | 03 | 0r | 03 | P3-43 | n | 3h | p3

חob | 43 | imn-tj | c3 | jr | p3 | 23b-tj | P3-2w | 03

ר3j | hjn. w | n3j | f | r3j | p3j | 3h | h3 | p3

P3-43-w | n | 3h | p3 | mh-tj | P3-53 | 03 | 0r | 03 | P3-43-w | n | 3h | p3

חob | 43 | imn-tj | c3 | jr | p3 | 23b-tj | P3-2w | 03

3h | p3 | r3j | hjn. w | n3j | f | r3j | p3j | 3h | h3 | p3

P3-2w | 03 | P3-43-w | n | 3h | p3 | mh-tj | P3-53 | 03 | 0r | 03 | P3-43-w | n | 3h | p3

חob | 43 | imn-tj | c3 | jr | p3 | 23b-tj | P3-2w | 03

126
7
n|3h|p3|ro j| hjn.w |n3j-f|

8
P3-bw |o3| P3-m3j |n|3h|p3| mh t j| P3-awiw|o3| P3-
|43.wj

hbr |o3| P3-33 |n|3h|p3| imn t j| hsb |43| 23b t j|

ir j| |3h| t j| p3| P3-3r-n3-3on: w|o3|

9
mh t j| P3-awiw|o3| P3-bw |n|3h|p3|roj| hjn.w |n3j-f|

43|n| dwf |p3| 23b t j| P3-bw |o3| P3-m3j |n|3h|p3|

mjt |p3| hac|

10
n3j-f |w m| P3-3r-n3-3on: w|o3| hbr |o3| P3-33 |n|3h|p3| imn t j

5|3h| m3c |ir |nt j| huj|nt j| 3hw|n3|n| hjn.w |n3| dmd|on.w|

[mhw]-j | mn |

11
i-ir-n-k |43| |p3|n|nb| md | wj | hp

5, q u i p e i i k p i k . 4 2 . j i z .
| i r | p 3 | n b | r b | i w | b n | r | r | p 3 - h w | n - 4 3 j | n - r u - w |
4 3 | n r m t | f o j | (- n) |

2 8 7
s b [j] |

z s i j z i j i q u - i p u e i k
| r . r - k | i j | i w - f l a n j | 4 3 | p 3 | n | n b | r m t | p 3 | l l - k | i m - w

h 2 i q u - i p i z i j i k i w z
h e (j) i n k | 4 3 | p 3 | n | n b | r m t | [r] r n | n - r u - j | d b 3 . 4 - w |

w 3 j - f | d j d | i w - j | m j - k d

h 4 r | n | w 3 j - f | d j d | i w - j | w 3 j - f | d j d | t m i | i w - j | i m - w | r . r - k

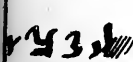



m a r . 4 - p 3 - o 3 | 4 3 | h e b [j] s | s - h m t i w | m n | i w t j |

r a p . 4 - n f r . 4 |

m a r . 4 - f | p 3 - t w | s 3 | p 3 - t 3 | h r - b h t | b k | e 3 m | h n e
w j




d r . 4 | s p | t w - n | d d | 2 . 4 | h (3) | r | p 3 - r h w

r a p . 4 - n f r . 4 | s - h m t i w |

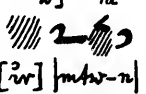





 | Am | iw-3 | | nbt md | n-3 | n-3 | ur-3 | djt | r | | hrj | | t3



126
15

 | nbt | s3 | iwtj | | iwtj | hr | n | [r-] | h-4 | | n-3 | t | i | ur | | ur | | ne





 [ur] | mtw-n |

 | iwtj | | nbt | [3] | w | n | | hrj | t | j | | 3 | h-4 | n |

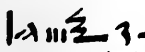
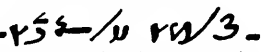
16

 P3-bl-fj | s3 | [3] | j | im-w | [3] | [n] | | iwtj | | mn |

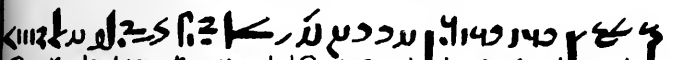
Urkunde 13.
 Elephantine 1.

13

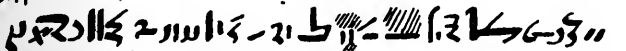
 rj-3 | w | n | s | m | r | k | t | r | | p | s | | M | n | | n

1



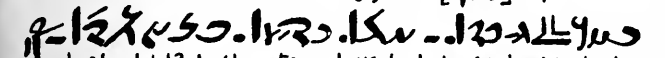
 P3-3r- | h-4 | N3- | 3r- | f | m- | s3 | | P3- | iw- | ur- | | d-4 | | m | k | m | k | | h-4 | | w-

2




 db3- | h-4 | | s3 | 1 | | p | s | j | n | | hr | | hr | | s | | N3- | 3r- | | s3 | | hm | | p | s

3

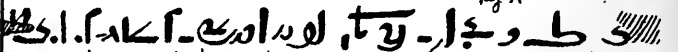


 (n)-d-4 | | s3 | 30 | | s3 | | ur | | n | | s3 | | t3 | | p | s | | n | | m | h | t | j | | s | d | | p | s | | n | t | j

4




 op | p3 | hr | P3-~~w~~-hr | No-~~w~~-fhrw | n | n | ~~hr~~ | d.4-n




 h3.4- | n | h4-mtr | n | hr | p3 | hnc | ~~no~~ | n | ~~wj~~-f | r | hr | [i:]~~ir~~

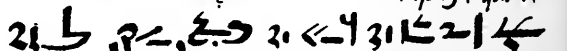
 op 23



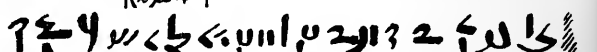
 rn[-f] | ~~no~~ | non | hr | No-~~w~~-fhrw | s3 | hr-~~ib~~-pht | ~~irm~~




 16 | h4 | h4 | db3 | s | hr-w | h-c-f | op-w | n3j- | h3.4- | h3.4- | n



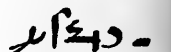
 hr-s | (n) | mtr-h | im-s | dbh | dj- n




 s | n | p3 | r | m | s | p3 | ~~ir~~ | h4-w | n3j-n | w | n | [r]




 hr | p3 | hr-h | 60 | hrw | p3 | hrw | Pr-c3 | n




 Pr-c3 | n




 s | n | h3.4-n | hb | ~~ir~~-f | n | ~~ir~~-h | n3-cn-f



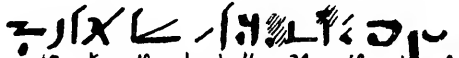
 gnc-n | hr-w | r | hr | r | hr-f | s4.4 | n



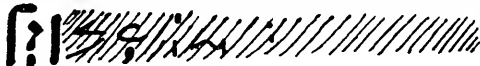
 no 19 | s | h4 | h3.4- | op | P3-~~w~~-hr | No-~~w~~-fhrw | | s4


 N₃-šw-ffur | P₂-iwir-u-ur | šh

13
15


 N₃-šw-ffur | š3 | Mr-ib-ptk | šh

16


 N₃-šw-

17

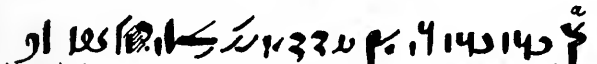

 ffur

18

Anhang 1 zu Urkunde 13.


13^{bis}


Elephantine 2,
 mit Varianten aus Elephantine 3.


 huc | N₃-šw-ffur | š3 | P₂-iwir-ur | d.4 | mkmk | w^a

1


a) 3, 1 



 N₃-šw-ffur | š3 | Mr-ib-ptk

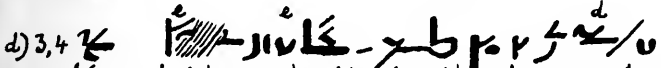

 Mln | m | š | N₃-šw-ffur | huc | š3 | P₂-šr-š3- | huc
 šh.4

2

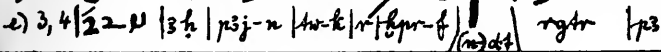
b) 3, 2 


 3 w p r n j o | rd | š3

c) 3, 3 


 š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3

3


 š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3 | š3

a) 3, 12 €

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

kn djt | mww | m3j | n | sfn | p3 | r | 3 | 15

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

Pr-c3 | dt | sk | nb | md | iw | r. bn |

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

hd | tw- | f | djt | bn- | pr- | w | r | c n | im- | fl

b) 3, 14

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

c n | nb- | t | r | iw- | a- | n | d r p t | p3 j | irm | hd- | n3 | m- | s3 |

Folgen die Unterschriften des Schreibers und der Absender.

Anhang 2 zu Urkunde 13.
Elephantine 4.

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

dd | h3 | p3 | N3- | iw- | h3 | w3 | p3- | iw- | iw- | h3

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

3 w p r n j s | rd | p3 | M l n | n

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

P l w n j s | Pr-c3 | c n j | r g t r | p3

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

B r n j s | Pr-c3 | t3 | irm

𐤒 𐤓 𐤔 𐤕 𐤖 𐤗 𐤘 𐤙 𐤚 𐤛 𐤜 𐤝 𐤞 𐤟 𐤠 𐤡 𐤢 𐤣 𐤤 𐤥 𐤦 𐤧 𐤨 𐤩 𐤪 𐤫 𐤬 𐤭 𐤮 𐤯 𐤰 𐤱 𐤲 𐤳 𐤴 𐤵 𐤶 𐤷 𐤸 𐤹 𐤺 𐤻 𐤼 𐤽 𐤾 𐤿

h p r- | w | d j t | i- | i r | s n | w | n t r- | w | p3 | i r m

13 bis

9

10

13 for

6

7

8

9

10

וּמִן הַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
i. ir | n3 | hpr | dij | i. ir | nham | ntj | ntr. w | n3 | irm

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
to | irm | mntj. w | ntr. w | n3 | irm | hpr-w | dij-t

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
ntr. w | htj | n3 | irm | Wsir-hpr | irm

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
szj-w | id(4) | t3 | n | dlc | p3 | n | 3h | p3 | n | p3. 4 | t3

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
3wprnjo | r. tw | 1 | 3h | st. t. w | ir | ntj | Nw. t

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
bpf(?) | t3j-j | hnw | hd | db3 | rgr | p3

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
i. t. 4 | p3j-j | No - sw - fhw | iw-s | m-f | n | 3h | p3

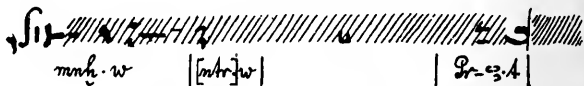
וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
mn | mwt-t | t3j-j | Fe-htr | r. r-f | of-f

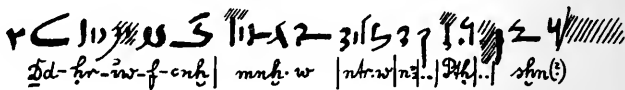
וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
s | dij-t | p3 | r | r-hn | tl-j | nt | gr | mtr-f

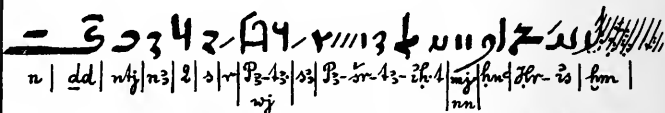
וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
hd | db3 | 3wprnjo | i. ir

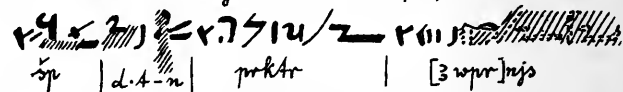
Folgen Unterschriften.

וְהַיָּם וְהַיַּבֵּשׁ וְהַיְבֵשֶׁת
hij | onh

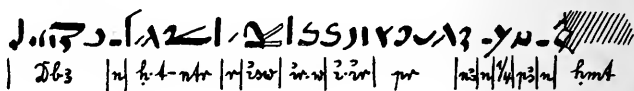

 msh.w | [ntr]w | | p-r-3.4 |


 dd-f-r-w-f-cnk | msh.w | ntr.w | n3 | [?] | [?] | shn(?)

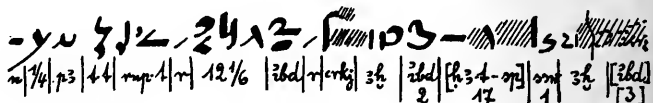

 n | dd | ntj | n3 | 2 | r | p3-t3 | s3 | p3-sr-t3-ih-t | mjj | hnd | r-r | is | h-m |

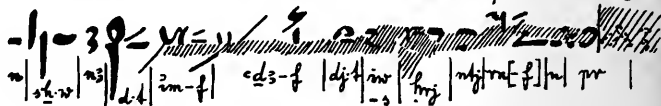

 sp | d.4-n | p-kr | | [3 wpr] njs

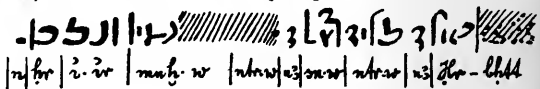

 n-n | ntj | 9[6]3 | | [2]nj(3)


 D-b3 | n | h-t-ntr | r | isar | in-w | i-wr | pr | a3-n | p3-n | h-m-t

2.A.1.
 h3-t-qr 16 | n |


 n | 1/4 | p3 | 44 | n-p-4 | r | 12 1/6 | ibd | r | cntj | 3h | ibd | [h3-t-qr] | onf | 3h | [ibd] | [3]


 d.4 | im-f | ed3-f | d-j-t | i-wr | p-ry | ntj | r-a-f | f | n | pr |


 n | h-r | i-wr | msh.w | ntr-w | a3-arr | ntr-w | a3-ih-r | h-h-t

Hs - Siv - Afar.

יְהוָה אֱלֹהֵינוּ יְהוָה אֱלֹהֵינוּ יְהוָה אֱלֹהֵינוּ
|iw-nn|nj|₄₃|p₃|₄mw|n₃|n|irpj-w|n₃|r|₅n|n₃|nj|[p₃-dj]₃|[o₃]
hr-₁₀

14
18

וּ
|mh-f|

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ אֶת-לֵב-נַחְנוּחֵינוּ
|crkj|₃h|₃ibd|₃h₃t-op|n-t₃j|₃h₃|[n|h₃t-n₃r]|r|

19

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ
|mh₃|p₃|₃h₃c|

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ אֶת-לֵב-נַחְנוּחֵינוּ
|dn₂-t₃h₃j|₃n₃j|₃h₃t|₃n₃|₃dj-w|₃r|₃48₃|₃ibd|r|₃4|[nmp]₃t
-f

20

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ
c-wj-w|n₃j-f|

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ אֶת-לֵב-נַחְנוּחֵינוּ
n₃j-f|₃h₃-n₃r|₃n|₃dn₂|₃n₃j-f|₃mw₃t|₃t₃j-f|₃scnh₃-w|₃n₃j-f|[w₃h₃]|₃n₃j-f|

21

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ אֶת-לֵב-נַחְנוּחֵינוּ
h₃rj|₃n₃tj|₃nh₃-₃n₃|₃n₃-n|₃djt|₃w₃-₃scnh₃|₃n|₃h₃t-w|₃n₃j-f|₃dn₂t|₃n|[₃h₃-w₃]

22

וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ אֶת-לֵב-נַחְנוּחֵינוּ
h₃rj|₃n₃tj|₃4|₃rup₃t|₃t₃j|₃n|₃tj|₃n|₃mw₃-w|₃p₃j|₃n|₃h₃rj|₃n₃tj|₃hd|₃n₃j-f|₃mh₃|₃w₃-n₃

23

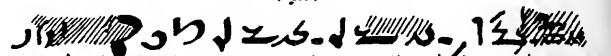
וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ אֶת-לֵב-נַחְנוּחֵינוּ
|₃h₃r|₃p₃|₃n₃h₃s|₃djt|₃w₃-n₃|₃h₃|₃n₃tj-₃w₃|₃mw₃-w|₃hd|₃p₃]

24

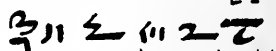
וְיָשִׁיב אֱלֹהֵינוּ
h₃rj|₃n₃tj|₃4|₃rup₃t|₃t₃j|₃n|




 m-03 | ntj | 2bd | [p3] 48 [500] | [r] 2 | r | kd | 100 | m | kd



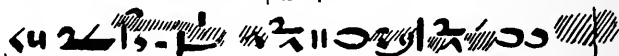
 [h] w | [n] | hnj | ntj | 4 | rnp t | tsj | n | rnp t | tsj | n | m-f | [p3 2bd]




 iw-n | bn | mn | iwtj



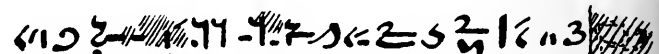
 hnj | ntj | 4 | rnp t | tsj | [m-] 03 | r-r | [tsj] | n | sw | h | n-k | dj | [r] b




 iw-t | n | hpr-w | dj | iw-n | ntj | 2 | huc | mtr-w-n | ntj



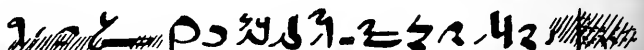
 nb | md | n



 m-03 | 2r-k | [n] | sw | n | hp | [p3] | n-k | 2r | mtr-w-n | 03c | [ntj hnj]




 mtr-tj | p3-j-k



 mtr | 2r-k | hnj | ntj | nb | md | r-k | n-k | 2r | dj | r | 2 | 0 | p3 | [2m-w]



 hpr |



 mtr-tj | 23-j-k | n-k | 2r | mtr-w-n | en | hpr | 2r-k | 2 | 0 | p3 | n | [m-03] | mtr

htr. 4 | 43j|ntj|p3|gr| rd | p3j-k|mtw-k|en|2|s|p3n-k|w

14
32

27
nb|md|v

htr-20 | [2d-hr-2w-f-2nb] | mnk.w | ntr.w|n3..|p3h..|[2]htr

33

htr-f|w|mtw-nw

nb|2]h|[2w] mn | 2w]|[n htr]

34

htr-20 |[2d-hr-2w-f-2nb] | mnk.w | ntr.w|n3..|p3h..|[2]htr

35

p3j-f|w|[p3-]t3|w

htr | htr|[md nb ntj]|htr-2w

36

htr|ntj|nb|md|[n-]h|w

37

Urkunde 15.
Rylands 36.

15

htr-20 |[2d-hr-2w-f-2nb] | mnk.w | ntr.w|n3..|p3h..|[2]htr

1

אכא
h.1-ntw

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
P3-43-wj03 | P3-5r-20 | n|sow|ommt|ibed | 43-4-wj | Bhn | nb
2 | 3 | 24

אכא
c.nh |

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
irm-f | htp | ntj|nb|atrl|irm | d3j | htp | ntj | shk

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
db3-4-w | irm-g | md | iw-ir-ntj | iwj-w|n3 | n3j
k

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
100|hd|n-03 | mwt | 43 | Nhm-0-20 | s|tw|iw|hd | mn


אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
d3d3 | n | hrw | n3j | m | irm-f | n.r-k | c3-0 | iw | hd | mn
?

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
P3-5r-20 | mtr | hrj | sh|ntj | c.nh | n3|ir | iwso | iwj-w | n3

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
n3j | N3-nh4-1-0 | mtr | jl | 43 | n-0-0 | djt
r.12f

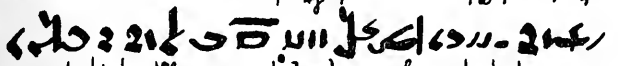
אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
43.4 | iw-0 | 200 | hd | ir | ntj-ir | 100 | hd | hr | 2.4 | iwj | kj | 43

אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא אכא
43-4-wj24 | jl | 43 | (n.r-f) | n3j | mtr-0 | ir-f | hr | r



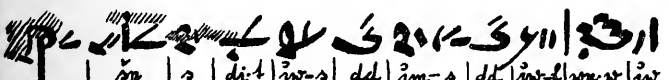
 w3j-f | bhm | t3r | iw | p3-t3. | p3 | p3-r-r-iz | mwr | imwr | ibd

15
11



 mwr-t | t3 | khm-s | im | cuf | p3 | n | r-r-s-s

12



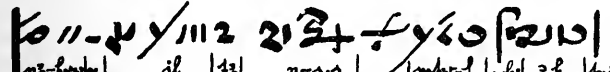
 dnt | ip | s | dj-t | iw-s | dd | im-s | dd | iw-f | mwr | iw

13




 25 | hd | kj | dj-t | mwr-s | p3-hwr | a | 35 | hd | dj-t | mwr-s

14



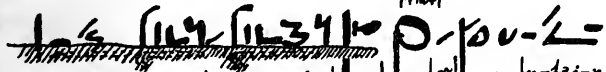
 p3-hwr | jl | t3 | n-s-s | mwr-f | cuf | 3 | k | kj

15



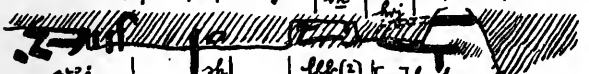
 im-w | iw | p3j-f | m-s3 | c's | m | mn | iw

16



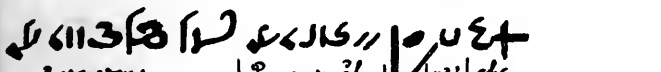
 flk-hr | a3 | p3-gb | sh | r | p3-hwr | n-t3j-n

17



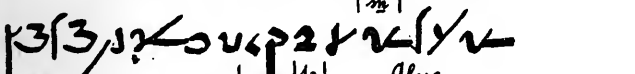
 w3j | sh | flk(?) | [m] b3-h

18



 3 w r m o | p3-mr-ih | p3j | chc

19



 p3-ntj-nbt-t-ivv | mwr-d | t3 | glwg

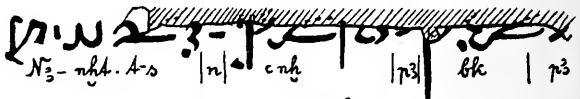
20



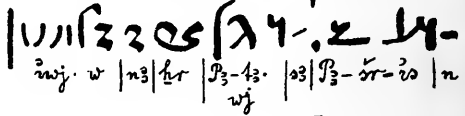
 iw-t-w | r-m-w | ip | p3 | im

21

Rückseite.



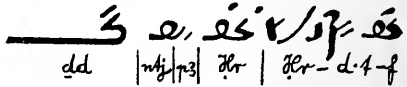
 N_3 -nht. A-s | n | cnh | | p3 | bk | p3



 wj . w | n3 | hr | P3-43. | a3 | P3-5r-20 | n

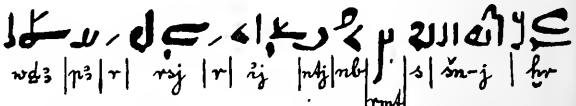
Urkunde 16.

Pap. Brit. Mus. 10242 (l. P. 2).

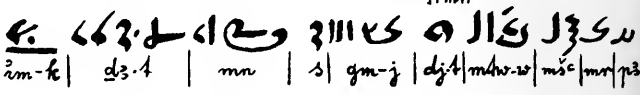


 dd | ntj | p3 | hr | hr-d.4-f

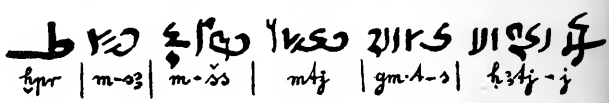
Spatium



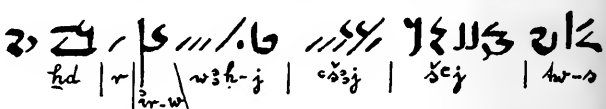
 wb_3 | p3 | r | rj | r | ij | ntj | nbt | | s | sm-j | hr



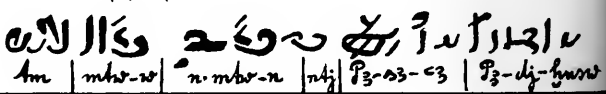
 $im-k$ | d3.4 | mn | s | gm-j | djt | mhr-w | msc | mr | p3



 hr | m-03 | m-50 | ntj | gm.4-s | h3tj-j



 hd | r | | w3h-j | c3j | scj | hr-s



 Am | mhr-w | n. mbr-n | ntj | P3-03-c3 | P3-dj-hwr

3 2 6 2 3 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

dd | im-s | dbh | iw-j | wsh | p3j | n-j | hb

16
7

eb 4.2 3 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

md | gr | dr.4 | šp | wn | r | hpr | iw-f

8

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

3 | nr | hr | wb3-s | hpr | rht | iw-j

9

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

im-s | n-j | hb | mj | im-s | wsh | iw-w

10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

š3c | hd | r | bubn(?) | iw-j | bn | hpr-f

11

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

hpr | iw-f | im-s | dbh | tw-j | wn-w.4 | 43

12

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

mtw-j | nb | md | gr | dr.4 | šp | wn

13

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

n | p3-dj-hnw | n | šhm | cš | p3j-j | wb3-w | rht

14

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

dd-dh | p3 | n | r-bl | in-f | r | gj | p3

15

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

stdj | p3j-j | iw-j | im-s | n-j | hb | mj

16

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

iw | dj-j | hd | r | bubn(?) | mtw-j

17

ḥ3l | ḥm | p3 | 3 pwlpmo

c.k. | w.c. | sm | irm | P3-dj-hmsw | wd3 | p3 | sn | r

irm | wd3 | p3j-tu | n-j | hb | e3 | md.4 | 43

š3c-hw | d3 | im-s | ḥn | iw- | ntj | md.4 | ḥ4 | 43

w3d-tu | dj.4 | Kmj | ntr. w | n3

mr 21 | 3ḥ | 3bd4 | ḥ3.4-ḥp | 22.4 | sh | nfr | shn | hmsw

Adresse auf der Rückseite.

m3c | mr | p3 | ḥr-b3st | (frei) | n | p3 | st | m.dj.4 | sh

Urkunde 17.

Aus Pap. Brit. Mus. 10231 (C.P.3).

P3-nḥ | ḥr | (n)-d.4

17
No.

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

19

..... | dmj | p3 | f3-m-p3 | hr-m-3h | 43j/ntj/n3 | smj | in-k

mtw-f | un | dd | d4-j | iw | iw-3 | r.r-f | w3j | n

tm | ~~mtks~~ | p3 | im | n- | c3-w | 100 | krtk | dmd

mt.w/n3 | rn | p3 | dd.dh | iw-f | hd | r | in-w | dj4

irm | f3-m-hb | dd-hr | dr4 | sp | in-f | r. ir

p3-p3-3r(?) | p3-3r-n3 | irm | hr-3-c3 | p3-n3-bjk-w
nht.4-f(?)

43j-ho | hr | irm | hr-p3-bjk | hr-d4-f

r.r-f | w3j-f | dr4 | sp | n-f | r. ir-w | 4 | r | rmt | r

hd | sm-f | dj4 | iw-n | dd | swr | r | cnh | r. ir-w

ms | md | 43j-f | nob3

swr 22 | pr | 43j | h3.4 | sp | rh (frei)

Adresse auf dem unteren Ende der Seite.

mr-möc | p3 | dr-b3st | p3 | i-ir- | st-dj-ir

Urkunde 18.

aus Pap. Rylands 9, 20.

dr-t | sp-w | dj-t | sp-w | i-ir | p3

c nly | p3 n3 | ir | mtw- | 10 | hd | p3 | n | wcb.w | n3 | n

hd | dj-t | mtw- | N-3r-f | W2-ir | m-b3st | drj-ö-f | m-b3st

r. wr. w | | mt | n | rmt | p3 | n

wcb.w | n3 | r | w3j(-w) | dj-t | mtw- | b3st

Urkunde 19.


aus Pap. Berlin 3115, Kol. VIII.

spj | oh | ntj | rmt.w | n3 | knw | mtw | r | iw-ffntj | p3



 | hrj | sh | nty | r ps | hn | | 1/2 | | w c | | s j f | | n-f | dj-t | mtr-w |


19
5

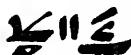

 10 | hrw |


 | n | 2 | hrw | | rml-w | n s j - f | dr-4 | | ipi | mtr-w


6


 | 43 | 6. nt | | 43 | hrw | | prj-nfr | | n | swr |


 | 43 | hrw | | ipi | | n | hrw | | | w c | | ks. is-4 |


 6. nt |


Rest der Zeile frei.


 P₃-ntr-nht- | n | hrw- | n₃
 p₃-hrw | | 1. w |

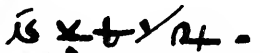
7

Urkunde 20.
 aus Kairo 30619, Kol. IV.

20


 | | | ipi | | n-mtr-f | | M_{3c}-rc | | hr-tw-w |

7


 hr | | gld | | n |

Urkunde 21.
Straßburg 45.

Handwritten Gothic script with vertical bars separating segments. Below the script are labels: *T₃-dhwty* | *n* | *dr.4* | *sp-s* | *Twtw* | *A₃* | *T₃-c^h(3)*

Handwritten Gothic script with a hatched initial. Below it is the label: *P₃-A₃-w| A₃*

Urkunde 22.
Lille 1.

Aufsenurkunde.

Handwritten Gothic script with vertical bars. Labels below: *Ptlwmjs* | *Pr-c₃* | *n* | *3^h* | *ibd* | *h₃-t-sp* | *4.4*

Handwritten Gothic script with a hatched initial and vertical bars. Labels below: *Ptlwmjs* | *h₃* | *dt* | *c^h* |

Handwritten Gothic script with vertical bars. Labels below: *dd* | *no w | ntr. w | n₃* | *3 r₃ j₃* | *im*

Handwritten Gothic script with vertical bars. Labels below: *.....stk* | *Kimj* | *Mdj* |

Handwritten Gothic script with vertical bars. Labels below: *T₃-h₃-t* | *inf* | *PgH* | *inf|dd|²w-|ntj* | *N^ht. t-dhwty*

Handwritten cuneiform script line 12

Pilgans | Wjnn | n |

22

13

Handwritten cuneiform script line 13

Imsts | dmi-² | t₃ | n | rj | t₃ | p₃

14

Handwritten cuneiform script line 14

hnr | ntj | P₃-mr-² | t₃ | P₃-² | dr.t | sp-j |

Handwritten cuneiform script line 15

t₃j-k | hnr | ntj | | t₃k | dmj | n | rj.w | n₃

15

Handwritten cuneiform script line 16

d.t-j | r/s | dj-k | d.t-k | dd.dh | ntj | hrj | ntj | dmi.t

Handwritten cuneiform script line 17

dmj | p₃j | n | gr | rd.t | p₃j-k | hrj | cw-cbc-f | dj.t | mtw-j

16

Handwritten cuneiform script line 18

dd.t-wr | iw-ir-k | ntj | nbt | mal | n | hrj | w-f | hrj | iw-f | hrj | ntj

Handwritten cuneiform script line 19

t₃j | hrj | ntj | dmj | p₃j | n | rj | jr | t₃j-f | n | irm-f

17

Handwritten cuneiform script line 20

dt | cnh | Pr-c₃ | n | ssw | t₃ | ibd | h₃.t-² | 4.t

Handwritten cuneiform script line 21

iw-ir-k | ir-f | iw-ir-k | ntj | w₃t-f | n | ssw | p₃ | t₃c | hrj | ntj

18

Handwritten cuneiform script line 22

m₃c | p₃ | r | n-k | intf | tm | mtw-j | w₃t-f

w3h-f | n5 | hrw | hrw | r.r.f | s | i. in | n-j | dd | iw. ir- | ntj

hrw | ntr | n | iwj | n | bl | p3 | iw | ir | iw. ir | ntj | -k

iw. ir- | nht. t | c. wj | cnh | n | c. wj | Pr- e3

m3c | p3 | r | n- k | in. | tm | mtr- j | w3h- f

n | 5 | hrw | hrw | r. r. f | s | i. in | n- j | dd | iw. ir- | ntj

ntr | n | iwj | n | bl | p3 | iw | ir | iw. ir- | ntj | w3h- f

nht. t | c. wj | cnh | n | c. wj | Pr- e3 | hrw

irm- j | dd. | r | iw. ir- k | ntj | ml | md | ir | iw- j

hrj | ntj | 5 | hrw | p3 | m- e3 | 5 | hrw | hrw | r- hrw | r- w

iw- j | p3 | hrw | mtr- j | ntj | nb | nht | nb | ntj | mn | iw. ir- | hr- | n

r. bn | hrj | ntj | sc | 43 | n | hr | p3 | n | iwj | 43 | hr- w | dj- t

Handwritten cuneiform script with a hatched area on the left. The characters are arranged in a single line.

|nb| md |r-h| |n-k| i²r-j|dd| rh| |i²w-j|

22
24

Handwritten cuneiform script with a star symbol above the first character. The script is arranged in a single line.

i²w-f |ntj|nb| md|r| htr.t |43j|ntj.p²| ndr.t |j²sj-k| |d4.k| h²g|ntj

25

Handwritten cuneiform script with a hatched area on the left. The characters are arranged in a single line.

|ru | i²ru-j|dd-|r| |1-w|

26

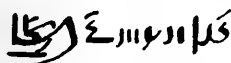
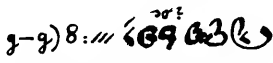
Handwritten cuneiform script with a star symbol above the first character. The script is arranged in a single line.



h²j.t-i²w |23| |h²3c-| |rh| mn |i²w| htr |m|r- |i²r- |mhr-j


Varianten aus der Innenerkunde.


a) 3: E/4? b-b) 4: 2 3- c-c) fehlte offenbar in 5.

d) 6: 2 e-e) Diese Dittographie (Z. 20-22) fehlt in 7.

f-f) 7:  g-g) 8: 

h) 9:  i-i) 9: 

i-k) 9: 

l-l) 10: 

m-m) 10: 



Urkunde 23.

Lille 2.

. Innenurkunde.

C | s3 | w | l | i | l | i | e | 2 | . | Pr - c3 | pr | zbd | h3-4-4p
 | c n | | Ptl[w]mjs | | | | 3 | 4.4

z | 3 | r | z | n | 3 | | i | r | m | | Ptl[w]mjs | | s3 | | d4 |

dd | sn | ntr. w | n3 |
 (w)

M | o | w | t | 3 | | m | r | | K | l | j | s | | s3 | | B | r | o | t | e | n | | W | j | e | n |

P | l | l | | d | m | j | | n | | s | d | k | j | | p3 | n | | m | r | k | j | w | | n3 | l | e | n | u | r |

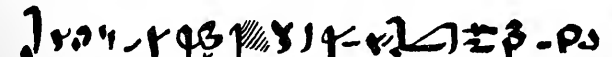
P3 - c - |


n | | T | m | o | t | o | | d | n | i | 43 | n | | z | r | z | n | 3

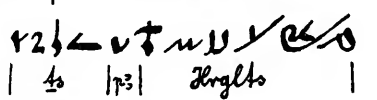
d | m | j | k | j | | d | m | j | p | z | j | | n | | r | z | | s3 | | p | z | | z | r | t | m | j | t | r | o |

d | m | j | p | z | j | | r | z | | w | | n3 | | i | r | m |

23
4

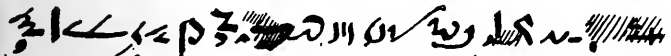


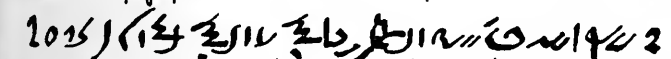
 | m̄w | p̄3-jr̄t | s̄3 | f̄n | d̄r̄t | s̄p(-j) | r̄p | n̄ | h̄r̄j | n̄t̄j


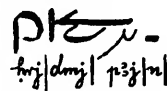
 | n̄-t̄n | h̄b | p̄r̄-t̄h̄ | d̄-t̄-t̄n | d̄d̄-d̄h̄ | n̄t̄j | p̄3-d̄d̄-h̄r̄


 | t̄3 | p̄3 | h̄r̄glt̄o |

5




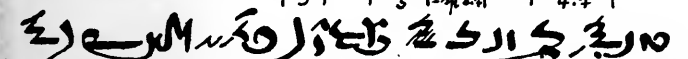
 | d̄j-t̄n | īm-h̄r̄j | 3-r̄j-n̄3 | t̄5 | p̄3-n̄ | r̄3-j̄


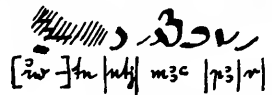
 | q̄r | r̄d̄-t̄ | p̄3-j̄-t̄n | n̄-h̄r̄-
 t̄n | īw-h̄c | d̄j | m̄h̄w-
 -f | 4 | j | r̄ d̄-t̄-j | s̄


 h̄r̄j | d̄m̄j | p̄3-j̄-t̄n

6





 | w̄s̄h̄-f | n̄ | s̄w̄ | s̄3c | s̄w̄ | p̄r̄ | īb̄d̄ | h̄c | īr̄ | n̄t̄j | h̄3-t̄-r̄p | 4-3-j
 3 | 1-r̄p | 5-t̄ | 4.4


 | n̄-t̄n | īw̄-t̄-f | t̄n | m̄h̄w̄-j | w̄3-h̄-f | īw̄. īr̄-t̄n | īr̄-f | īw̄-t̄n | n̄t̄j


 [īw̄-t̄n | n̄t̄j | m̄3c | p̄3-r̄]

7



 | īw̄-f | īr̄ | īw̄-t̄n | n̄t̄j | w̄3-h̄-f | [n̄] | 5 | h̄w̄ | h̄w̄ | r̄-r̄-f | s̄ | ī. īw̄ | n̄t̄j | d̄d̄


 | n̄ | c. w̄j | p̄r̄-c̄3 | h̄w̄j | n̄t̄n | īw̄j | n̄ | h̄l | p̄3

nhk | c. wj | c. nly |

hwr | [r-] hwr | ru- f | imt | j | dd. 4 | nly | iw- | tab | md | ir | iw- j

nlb | nkt | nb | ntj | iw | j | htr | n | ntj | 5 | hwr | p3 | m- 23 | 2 | hwr |

iw- j | ntj | n3 | hwr | mtr- j | ntj |

p3 | j- tu | ntj | hwr | 5c | 43 | n | hwr | p3 | n | iw | j | 43 | hwr | dj- t

iw- j | dd. | r | iw- | ntj | nb | md | r | htr | 43 | j | ntj | p3 | nd. 4 |

mtr- j | hwr | ntj | nb | md | ru |

Nj. 1- iw | p3 | h 3c- | r c | sh | iw | j | htr | n | r- hwr | iw- w | - f

Außenurkunde.

Ptlw mjo | Pr- c3 | n | m | pr | ibd3 | 5.4 | h 3. 4- 4. 4

Ptlw mjo | p3 | c. nly- dd |

23
12

Wjnn | dd | n. | ntr.w|n3 | 3 rojn3 | im

Klj30 | k3 | Hrotn | Kmj | mo

13

p3 | n | mn.tj.w | n3 | hmo | ntj | Mwt3 | [mwt:] | [t-f]

P3 - c - 3 rojn3 | ftk | dmj | n | idkj |

14

n | t5 | p3 | n | rj | ct | p3 | n | Imoto | [dmj|t3] | [t-f]

3 rtmjtro | n | 3 rojn3 |

15

[hrj|ntj] | dmj | [p3|n] | rj | t5 | p3 | [P] lmn | (3)

n | nd.t.w | n3 | sp | w.c | n | hrj|ntj | dmj | [p3|n] | rj.w | n3 | im

16

t5 | p3 | n | rj | t5 | p3 | [hrj|t5]

P3 - jn.t | o3 | jn | [n] | dr.t | sp-j | [hrj|ntj]

17

p3 | n | d.t-t | dd-dh | ntj |

~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ | ~~Handwritten scribbles~~ |

Hrglts | n- | hb | p3 | r-h | dmi | p3 | n | šdkj |

~~Handwritten scribbles~~

~~Handwritten scribbles~~

[r]hr- | ebc [f] |
 hu

Der Rest der Urkunde ist verloren.



Urk. 3

Nat. Größe

1. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

3. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

5. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

7. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

9. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

11. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

13. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

15. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

17. א. ב. ג. ד. ה. ו. ז. ח. ט. י. יא. יב. יג. יד. טו. טז. יז. יח. יט. כ. כא. כב. כג. כד. כה. כו. כז. כח. כט. ל. לא. לב.

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19

Handwritten text in a cursive script, likely a form of Hebrew or Aramaic, arranged in approximately 19 lines. The text is contained within a rectangular border that has irregular, torn edges. The script is dense and difficult to decipher without specialized knowledge of the language.

At the bottom of the page, there are two distinct lines of text:

Nat. Größe Urk. 4

Below the second line of text at the bottom, there is a small, illegible handwritten mark or signature.

Urk. 7

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

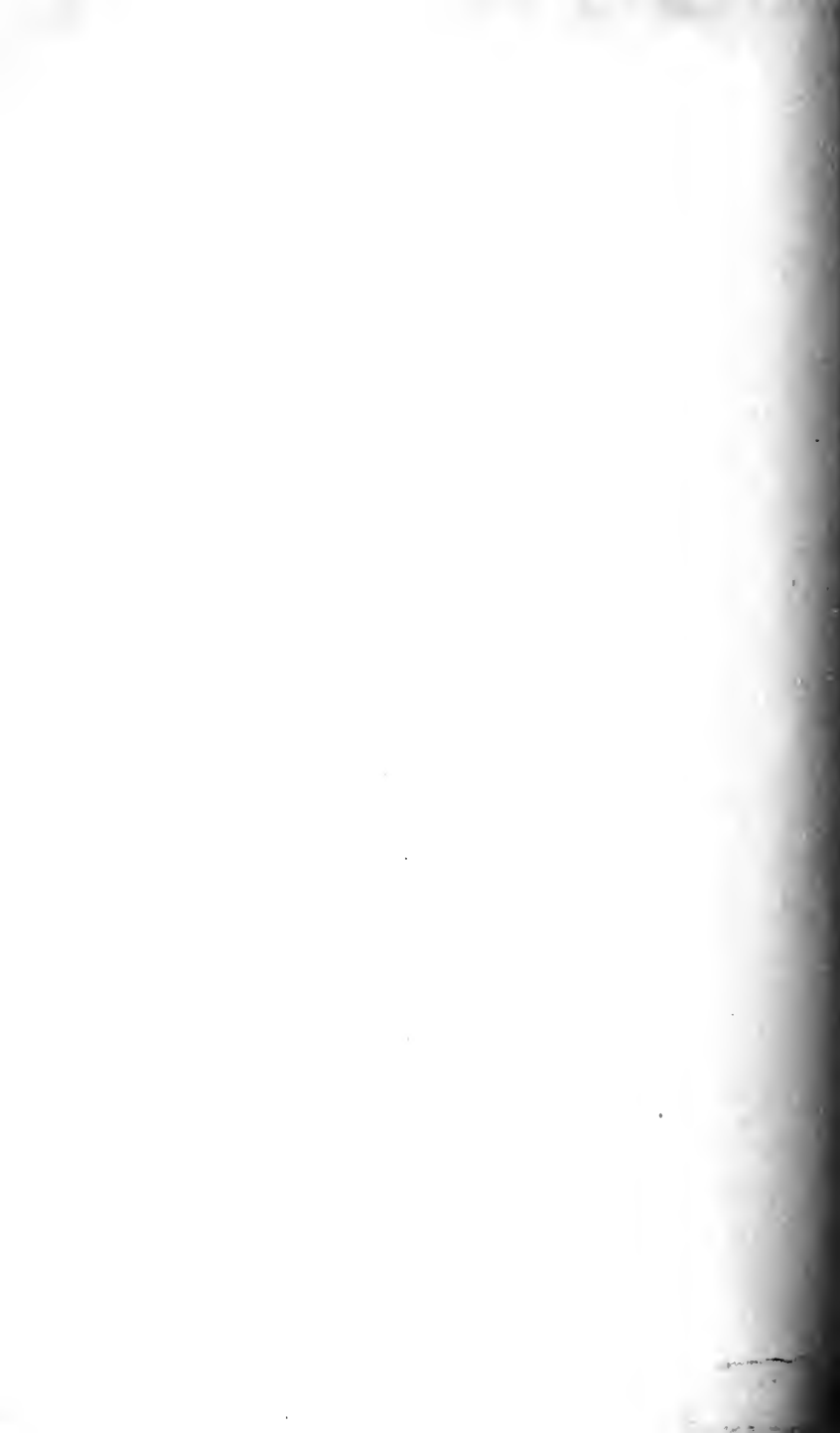
Nat. Größe

1 ~~.....~~
 2 ~~.....~~
 3 ~~.....~~
 4 ~~.....~~
 5 ~~.....~~
 6 ~~.....~~
 7 ~~.....~~

8 ~~.....~~
 9 ~~.....~~
 10 ~~.....~~
 11 ~~.....~~
 12 ~~.....~~
 13 ~~.....~~
 14 ~~.....~~
 15 ~~.....~~
 16 ~~.....~~
 17 ~~.....~~
 18 ~~.....~~
 19 ~~.....~~
 20 ~~.....~~
 21 ~~.....~~
 22 ~~.....~~
 23 ~~.....~~
 24 ~~.....~~
 25 ~~.....~~
 26 ~~.....~~
 27 ~~.....~~
 28 ~~.....~~
 29 ~~.....~~
 30 ~~.....~~
 31 ~~.....~~
 32 ~~.....~~
 33 ~~.....~~
 34 ~~.....~~
 35 ~~.....~~
 36 ~~.....~~
 37 ~~.....~~

2/3 der nat. Größe





BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY



3 1197 20883 7499

